

Biblioteka  
U. M. K.  
Toruń

10324  
72451

Zd 14







# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1896.

MIT EINEM REGISTER ZU JAHRGANG 1871—1896.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1897.

A0234



42785

91653/12451

1368

**Redaktions-Ausschuss.**

Dr. W. von Bippen, Staatsarchivar zu Bremen.  
Prof. Dr. L. Hänselmann, Stadtarchivar zu Braunschweig.  
Dr. K. Koppmann, Stadtarchivar zu Rostock.

---

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion  
werden unter der Adresse Dr. K. Koppmann's erbeten.



28.6.1926.

# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND VIII.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1897.

012321



80

HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

~~~~~  
HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1896.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1897.

1937:756



# INHALT.

|                                                                                                                                        | Seite  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Zur Bremischen Baugeschichte. Von Stadtarchivar Dr. W. von Bippen in Bremen . . . . .                                               | 3      |
| II. Wann ist Stralsund gegründet? Von Gymnasiallehrer Dr. C. Reuter in Stralsund . . . . .                                             | 23     |
| III. Lübecks Handelsstrafen am Ende des Mittelalters. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                             | 43     |
| IV. Stefan Paris. Von Dr. H. Mack in Braunschweig . . . . .                                                                            | 91     |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                              |        |
| I. Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars von Dänemark vom Jahre 1360. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock                     | 153    |
| II. Das Ausheischen nach Lübischem Recht. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff . . . . .                                         | 161    |
| III. Urkundliche Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte Hans Reckemans und Gerd Korffmakers. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . . | 167    |
| IV. Nachtrag zu Jahrgang 1894. S. 122—126. Von Dr. J. Schwalm in Göttingen . . . . .                                                   | 178    |
| Recensionen:                                                                                                                           |        |
| R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Band V und VI. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                            | 181    |
| C. Reuter, P. Lietz und O. Wehner, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342). Von Staatsarchivar Dr. P. Hasse . .                | 209    |
| Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Antikritik. Von Dr. R. Ehrenberg in Altona . . . . .                           | 212    |
| Schlußwort. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . .                                                                              | 221    |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 26. Stück:                                                                                |        |
| I. Fünfundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .                                                                     | III    |
| II. Reiseberichte. Von Dr. K. Kunze in Greifswald . . . . .                                                                            | XII    |
| III. Reisebericht. Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                                                                | XX     |
| IV. Mitgliederverzeichnis . . . . .                                                                                                    | XXVI   |
| V. Preisausschreiben . . . . .                                                                                                         | XXXV   |
| Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                      | XXXVII |
| Register zu Jahrgang 1871—1896. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle . . . . .                                                | 1*     |



I.  
ZUR BREMISCHEN BAUGESCHICHTE.

---

VORTRAG,  
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE  
SPRACHFORSCHUNG ZU BREMEN 26. MAI 1896.

VON  
WILHELM VON BIPPEN.

---



Zu einer kurzen Betrachtung der Baugeschichte unserer Stadt und insbesondere ihrer vornehmsten Gebäude lade ich Sie ein, die keinen andern Anspruch erhebt, als ein Vorwort zu sein zu dem, was Strafsen, Plätze und Bauwerke selbst Ihnen hernach von ihrer Vergangenheit und Gegenwart erzählen werden.

Fast neun Jahrhunderte werden aus den Steinen zu Ihnen reden, ein langer Zeitraum, der dennoch bei weitem nicht die ganze Geschichte unserer Stadt umspannt.

Denn diese Geschichte beginnt mit dem Augenblicke, da Willehad um das Jahr 785 den Ort Bremen zu seinem Bischofssitze erkor. Ein paar Jahre früher tritt der Name Bremen zum erstenmal aus dem Dunkel einer nicht mehr zu ermessenden Vergangenheit hervor, aber diese Erinnerung wäre in den fränkischen Annalen wohl nicht haften geblieben, wenn Willehads Entschluß den Ort nicht bald darnach ins Licht gerückt hätte.

Dafs der Ort durch Volkszahl oder als Kultus- und Gerichtsstätte zu den angesehensten des Wigmodigaus gehörte, schliesen wir aus Willehads Wahl. So ist nicht wohl zu bezweifeln, dafs in dem Jahrzehnt nach Willehads 789 erfolgtem Tode, da dieser Gau der Führer des verzweifelten Widerstandes der Sachsen gegen König Karl war, auch in Bremen und seiner Umgebung ein grofser Teil des liegenden Grundes vom König konfisziert worden ist. Karl selbst und seine Nachfolger haben den Grund und Boden der bremischen Kirche geschenkt und diese hat ihn vom Ende des 10. Jahrhunderts an an Kolonisten ausgethan, die nun Bremen zu einem Handelsplatze, zu einer Stadt umwandelten. So ist das Leid der Vorfahren zum Segen der Nachfahren geworden.

Ich will Sie nicht in den Kreis von Hypothesen hineinziehen, die sich, namentlich neuerdings, an die Fragen geknüpft haben: wo lag die älteste bürgerliche Ansiedlung und wie verliefen die verschiedenen Befestigungswerke, von denen Adam berichtet<sup>1</sup>? Wir wollen heute nur das betrachten, was noch die Gegenwart lebendig vor Augen stellt.

Ein Blick auf den Grundriß der bremischen Altstadt läßt noch deutlich zwei Hauptteile erkennen, aus denen sie zusammengewachsen ist. Die beträchtliche Einknickung, die die bogenförmige Häuserlinie am Wall auf etwa zwei Drittel ihres Weges von der Weser bis wieder zur Weser erleidet, und die an diese Einknickung sich schließenden quer durch die Stadt ebenfalls bogenförmig zur Weser verlaufenden Straßenzüge zeigen noch heute die ehemalige Trennungslinie. Ihr folgte die erste historisch sicher beglaubigte Stadtmauer.

Aber als diese Mauer erbaut wurde, bestand schon längst auch westlich von ihr eine städtische Ansiedlung und in ihrer Mitte die Stefani-, oder wie sie damals hieß, die Willehadikirche. Denn als diese Kirche auf Wunsch der dort im Westen angesessenen Einwohner im Jahre 1139 begründet wurde, erhielt sie sogleich einen Pfarrsprengel. Und dieser Sprengel umfaßte einen nicht unbeträchtlichen, innerhalb jener Mauer gelegenen Teil der Stadt. Ohne Zweifel wäre er nur bis an die Mauer ausgedehnt worden, wenn diese 1139 schon bestanden hätte; die beiden erkennbaren Teile der Altstadt sind also nicht, oder doch nicht genau aus zwei ursprünglich getrennten Gemeinden zusammengewachsen. Dafür, daß die Steffansstadt, wie man jenen westlichen Teil nannte, einstmals eine selbständige Gemeinde gewesen sei, sprechen mehrere Gründe; aus historischer Zeit aber wissen wir nichts von einer getrennten, unter besonderer Ortsobrigkeit stehenden Verwaltung einer solchen Gemeinde.

Es ist nur eine lokale Ursache gewesen, die den Mauerzug bestimmt hat, ein stehendes Gewässer, das eben da sich befand,

---

<sup>1</sup> Diese Fragen sind zuletzt erörtert in der zu Pfingsten 1896 von der Historischen Gesellschaft in Bremen herausgegebenen Festschrift in dem Aufsatz von Franz Buchenau: Die Entwicklung der Stadt Bremen bis zum Abschlusse der Altstadt im Jahre 1305. Jetzt Bremisches Jahrbuch Bd. 18.

wo die Häuserlinie am Wall die Einknickung erfährt, und das man seiner Ausdehnung wegen mit der Mauer nicht umfassen und noch weniger durchqueren konnte. Die Steffansstadt hat dann im Beginne des 14. Jahrhunderts ihre eigene Mauer erhalten. Und erst im Jahre 1547, als längst die Befestigung der beiden Stadtteile durch Wall und Graben wesentlich verstärkt worden war, entschloß man sich angesichts der drohenden Gefahr einer Belagerung der Stadt durch das heranrückende kaiserliche Heer, jenes stehende Gewässer, das Schwanengatt, zu durchdeichen und so die Wälle der beiden Stadtteile an einander zu schliessen. Und nun erst wurde im Jahre 1551 die trennende Mauer beseitigt und die bremische Altstadt ein ungeteiltes Ganzes.

Im 17. Jahrhundert hat man die Wälle bastioniert, zu Beginn unseres Jahrhunderts sie in die schönen Promenaden verwandelt, die jetzt, wo jenseits weit ausgedehnte neue Stadtteile aufgeschossen sind, einen quer durch die Stadt sich erstreckenden Park bilden.

Den grössten Festungsbau hat die Stadt zu Beginn des dreissigjährigen Krieges unternommen, bald nachdem die Bastionierung der altstädtischen Wälle begonnen, lange ehe sie beendet war; es war die Anlage des Neuen Werkes auf dem linken Weserufer, der Neustadt, wie man es, seit es städtisch besiedelt wurde, nennt. Unter der Leitung des niederländischen Ingenieurs Valckenburg ist es in den Jahren 1622—26 ausgeführt worden. Ein Unternehmen von ungewöhnlicher Bedeutung für eine einzelne Stadt, über das noch dreissig Jahre später erfahrene Kriegsmänner den Kopf schüttelten, weil die Stadt niemals in der Lage sein werde, so ausgedehnte Werke zu verteidigen. Eben damals aber hat sie es den Schweden gegenüber mit Erfolg gethan. Das neue Werk umfasste ein Areal von ungefähr der gleichen Grösse, wie die in Jahrhunderten langsam herangewachsene Altstadt, aber freilich hat es, trotz der Anreizungsmittel, die der Rat darbot, sehr geraumer Zeit bedurft, bis die Neustadt völlig besiedelt war. Ihre Besiedelung aber fiel in eine Zeit des Niedergangs der Architektur. Und als diese in unserm Jahrhundert zu neuer Blüte sich erhob, war die Neustadt von der wohlhabenden und vornehmen Gesellschaft, der sie eine Zeitlang in ausgedehnten Lustgärten zum Stelldichein gedient hatte, ver-

lassen. So kommt es, daß sie noch heute arm ist an architektonischem Reiz.

Das Centrum des bremischen Lebens ist immer die Altstadt geblieben und in ihr wieder ihr ältester Teil, die Umgebung des Doms. Schon der Grundriß kann auch das jedem sagen. Die einzigen Plätze, die die Altstadt, von ein paar Kirchhöfen abgesehen, besitzt, drängen sich dicht um den Dom herum: zu seinen Flanken der Domshof und die Domshaide, vor seiner Front der Markt. Von ihnen gehen die Hauptstraßenzüge aus und an ihnen erheben sich noch heute, ja heute in noch reicherm Maße, als in älterer Zeit, die für das öffentliche Leben der Stadt wichtigsten Gebäude.

In alter Zeit gelangte man von hier mit wenigen hundert Schritten zum Anker- und Löschplatz der Seeschiffe, die an der Schlachte lagen. Es ist auffallend, wie kurz die Schlachte im Verhältnisse zur Ausdehnung der Altstadt ist, sie geht stromabwärts ziemlich genau bis zu dem Punkte, an dem die früher erwähnte Mauer die Weser traf. Ihre Anlage reicht, wie ihr Name, der herkommt von den slait, den Pfählen, an denen die Schiffe angebunden wurden, in die älteste Zeit der städtischen Entwicklung zurück.

Die Schlachte ist jetzt längst verödet, der Schiffsverkehr viel weiter stromabwärts gedrängt, während die Kontore des Kaufmanns durch alle Jahrhunderte ihren Platz in südlicher und westlicher Richtung vom Markte, unmittelbar an dem alten Ankerplatze oder nicht fern von ihm behauptet haben.

Als die Kirche am Ende des 10. Jahrhunderts am Abhange der Dünenkette, auf deren Höhe der Dom erbaut worden war, unmittelbar vor den Pforten des Doms den Markt einrichtete, da schuf sie selbst die Bedingung dafür, daß das aus dem Marktverkehre erwachsene Bürgertum, als es zu seinen Jahren gekommen war, hier zu den Füßen des Doms, hart neben des Bischofs Hof, die Burg seiner Freiheit, das Rathaus erbaute.

Feindselig haben Rathaus und Dom hier Jahrhunderte lang nebeneinander gestanden, in älterer Zeit als Vertreter der beiden politischen Mächte, die um die Herrschaft über die Stadt miteinander rangen, später als Vertreter der beiden feindlichen Konfessionen, des Calvinismus und des Luthertums. Erst unser Jahr-

hundert hat die Versöhnung gebracht, und damit, was für die gegenwärtige Betrachtung wichtig ist, die Möglichkeit, die alte Kathedrale, die acht Jahrhunderte unfertig und verunstaltet hinterlassen hatten, künstlerisch zu vollenden.

Nicht, als ob das Bürgertum seine politische Gegnerschaft gegen Erzbischof und Domkapitel in vorreformatorischer Zeit die Kathedrale hätte entgelten lassen, nein, wiederholt haben Bürgermeister als Bauherren an der Spitze der Verwaltung der Kirche gestanden, die unter ihrer Leitung im 14. und im 15. Jahrhundert die besten Tage ihrer ältern Zeit erlebt hat. Das wurde erst anders, als zu dem politischen der konfessionelle Gegensatz trat: da wurde der Dom für zwei Jahrhunderte ein fremdes Glied im Körper des bremischen Gemeinwesens und da haben schwere Katastrophen ihm tiefe Schäden zugefügt, die bis vor wenigen Jahren ihn entstellten.

Es ist am Ende doch ein Glück gewesen, daß Renaissance-, Barock- und Zopfzeit infolge der Entfremdung, die zwischen Stadt und Dom eingetreten war, keine Heilung jener Wunden unternommen haben. Hatte schon die Spätgotik in die ursprüngliche Gestalt des Doms gröblich eingegriffen, wie viel mehr wäre das von der folgenden Zeit zu erwarten gewesen. Die in unseren Tagen ausgeführte, noch nicht vollendete Erneuerung des Doms hat mit feinem Verständnis den historischen Charakter des Baues künstlerisch entwickelt und ein Werk geschaffen, das, wie immer in der Zukunft der ästhetische Geschmack sich wandeln mag, dennoch, so dürfen wir hoffen, bei den Nachfahren die Anerkennung finden wird, daß es dem innern Wesen der alten Kathedrale den schönsten, weil wahrhaftigsten, Ausdruck giebt.

Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts ist der Bau des Doms begonnen worden, nachdem Frevlerhand in den ältern, im 9. Jahrhundert von Anskar geweihten Bau die Brandfackel geschleudert hatte. Bezelin, Adalbert und Liemar haben nacheinander länger als ein halbes Jahrhundert an ihm gebaut, ohne doch das Werk zu vollem Abschlusse zu bringen. Erst am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts hat die flachgedeckte Basilika ihre künstlerische Ausgestaltung durch die Einwölbungen und die mit ihnen zusammenhängenden Bauten, noch ganz in der romanischen Formensprache, erhalten. Die

sechsteiligen Gewölbe und die im erhöhten Mittelschiffe und Chor angebrachten neuen Fenster sind im Spitzbogen gewölbt, der bekanntlich ein Kind der romanischen Kunst ist, sie wie alle gegliederten Teile des damals geschaffenen Oberbaues zeigen romanische Formen. So hat dieser Neubau der strengen und schlichten Gestalt der Arkaden des 11. Jahrhunderts wohl Leben und Bewegung, nicht aber einen fremdartigen Charakter gegeben. Und eben dasselbe zeigt sich an der gleichzeitig mit der Wölbung des Mittelschiffes höher geführten Westfront: auch die durch Säulenbündel und Kleeblattbogen gegliederten Blendarkaden des Mittelgiebels reden noch die romanische Formensprache.

Erst im 14. Jahrhundert hat die Gotik, doch jetzt noch in einer den Charakter der Kirche kaum berührenden Weise, am Dome sich bethätigt. Der Figureschmuck des Giebels, zwei bei der jüngsten Restauration wieder entfernte Stockwerke des Nordturmes, die an die Seitenschiffe gelegten Kapellenanbauten entstammen dieser Zeit. Als aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein verheerender Brand die Pyramide des Nordturmes und das Kirchendach eingeäschert und wahrscheinlich das nördliche Seitenschiff und seine Nebenkapellen stark beschädigt hatte, da hat die Spätgotik mit ihren inkonstruktiven Formen die Nordseite der Kirche in einer Weise umgestaltet, die auch die gegenwärtige Erneuerung nicht wieder zu beseitigen hat unternehmen können.

Der Baumeister des heutigen nördlichen Seitenschiffes, das dem Mittelschiffe in Breite und Höhe gleicht, folgte dem Beispiele zweier anderen bremischen Kirchen, als er den Umbau der alten Basilika in eine Hallenkirche beschloß. Glücklicherweise aber hat er mit reicheren Mitteln und feinerem künstlerischem Sinne gearbeitet, als seine Vorgänger in der Stefani- und Anscharii-kirche, und so ein Werk geschaffen, das im Innern durch die Mannigfaltigkeit der Formen und ein reizvolles Spiel der Lichter den Beschauer fesselt. Im Äußern freilich hinterließ er den Neubau in dürftigster Gestalt und dem Mittelschiffe unorganisch angegliedert.

Als er kaum seine Arbeit vollendet hatte, hielt die Reformation ihren siegreichen Einzug in Bremen. Damit war der Plan, den der Baumeister ohne Zweifel im Auge gehabt hat, auch die Südseite der Kirche in gleicher Weise umzugestalten, dahin.

Aus den folgenden Jahrhunderten hat die Geschichte des Doms nur Unglücksfälle zu verzeichnen: noch zweimal hat das Feuer ihm schwere Schäden zugefügt, zwischen diesen beiden Bränden stürzte im Jahre 1638 der südliche Turm zusammen, mehrere Menschen unter seinen Trümmern begrabend. Die mangelhafte Fundamentierung und die Ungleichartigkeit des Gufswerkes, das den Kern der aufstrebenden Mauern bildete, waren vermutlich die Ursache des Unglücks.

Man hat nicht versucht, den Schaden zu heilen, sondern sich damit begnügt, die Ruine durch profane Vorbauten zu verdecken, die bis vor zwei Jahrzehnten stehen geblieben sind.

Erst als der Bau, in dem wir gegenwärtig uns befinden<sup>1</sup>, an Stelle anderer den Kreuzgang des Doms umgebenden Profanbauten errichtet wurde, ward auch die Turmruine wieder freigelegt und war fortan eine dringende Mahnung, die Fehler und Unterlassungssünden der Vergangenheit wieder gut zu machen.

Es war gerade ein Vierteljahrtausend seit dem Einsturz des Turmes vergangen, als der thatkräftige Mann, dem wir die Wiederherstellung des Doms verdanken, sich entschloß Hand ans Werk zu legen. Und Herr Franz Schütte, dessen Name noch glänzender in der Geschichte unseres Doms leuchten wird, als die Namen der Doneldey und Hemeling aus dem 14. und 15. Jahrhundert, fand in Max Salzmann den Architekten, der die Erneuerung der Kirche in einer Weise ausgeführt hat, die heute der Stolz jedes Bremers ist<sup>2</sup>.

Wer die Westfront aufmerksam betrachtet, wird in ihr den Charakter der Innenarchitektur genau wiederfinden. In den unteren Stockwerken die strengen Formen der Bauteile des 11. Jahrhunderts, in den oberen die bewegtere, graziöse Gestaltung der spätromanischen Bauweise, die mit der Einwölbung ihren Einzug in das Innere gehalten hat.

Und die sehr bedeutende ornamentale Bereicherung, die der Künstler der strengen Architektur der unteren Partien gegeben hat, erscheint vielleicht nur im ersten Augenblick als ein fremd-

---

<sup>1</sup> Der sog. Saalbau des Doms, der den Zwecken des Künstlervereins dient und in dem die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins tagte.

<sup>2</sup> Der Architekt Salzmann ist leider ohne sein Werk vollendet zu haben am 6. Februar 1897 infolge einer schweren Krankheit gestorben.

artiger Klang in der Harmonie des Bauwerks. Sie ist es nicht, denn weder die zierliche Zwerggalerie, die schon Adalbert nach dem Vorbilde des Doms von Benevent geplant, wenn auch schwerlich so ausgeführt hat, noch die Goldmosaikien, die zu dem warmen Ton des Portasteins so gut stimmen, wie zum weißen Marmor, noch die Bronzethüren werden den Kundigen an einem Bau des 11. Jahrhunderts befremden.

Die Erneuerung der Nordseite ist noch nicht vollendet. Hier wird der Giebel des nördlichen Kreuzarmes, ebenfalls in spätromanischen Formen, wieder aufgeführt, das Langhaus aber der späten Gotik des nördlichen Seitenschiffes entsprechend ausgebildet. Endlich soll der Oberbau durch einen Vierungsturm wesentlich bereichert werden. Er wird die lange Dachflucht durchbrechen und in seinen architektonischen Formen die Motive der oberen Teile der Westfront in angemessenen Variationen wiederholen. Dadurch wird erreicht werden, daß in der Seitenansicht des Doms trotz des störenden Dazwischentretens des spätgotischen Anbaues die Zusammengehörigkeit von Westfront und Chor eindrucksvoll in die Erscheinung tritt.

Von den vier städtischen Pfarrkirchen, die zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert entstanden sind, kann keine den Anspruch erheben, an künstlerischem Werte dem Dome auch nur annähernd gleichzukommen. Zwei unter ihnen waren Kapitelskirchen, St. Stefani und St. Anscharii, sie waren in ihrer ursprünglichen Raumdisposition nach dem Muster des Doms gebaut, dreischiffige Basiliken mit Querschiff und geradem Chorabschluss. Sie sind in gotischer Zeit, wahrscheinlich am Ende des 14. Jahrhunderts, beide in Hallenkirchen umgewandelt. Dabei ist in ungewöhnlich roher Weise verfahren, die die Anschariiikirche noch heute ungestalt macht. Die Stefanikirche war, zum Teil infolge der unorganischen Angliederung der neuen Bauteile an die alten, zum Teil infolge von Unglücksfällen dermaßen baufällig geworden, daß vor einigen Jahren ihr ganzes Langhaus abgebrochen und dann unter der Leitung des Baurats Hase in Hannover in seiner ursprünglichen Gestalt, als romanische Pfeilerbasilika wieder aufgeführt worden ist.

Die beiden anderen Pfarrkirchen, Unser Lieben Frauen und St. Martini, sind gleich als romanische Hallenkirchen erbaut, jene

am Ende des 12., diese zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Aber die Liebfrauenkirche weist noch heute Reste eines viel ältern ebenfalls basilikalischen Baues auf. Denn schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts war sie von Erzbischof Unwan als erste Pfarrkirche der Stadt erbaut worden. Er hatte sie damals dem Schutzpatrone Corveis, dem h. Veit geweiht, in Erinnerung an die engen Beziehungen, in denen das bremische Stift in seiner Frühzeit zu dem Kloster gestanden hatte. Erst nach dem Umbau in eine Hallenkirche ist sie der Mutter Gottes geweiht worden.

Aus der Zeit Unwans stammt vor allem der südliche Glockenturm der Kirche, der in seinen unteren Teilen noch in dem ungefügen Material der Findlingsblöcke und erst in den oberen Partien in Portasandstein aufgeführt worden ist. Er ist der älteste Bau, den Bremen aufzuweisen hat, ein Menschenalter älter, als irgend ein Teil des Doms.

Auch die Liebfrauen- und Martinikirche haben in gotischer Zeit erhebliche Veränderungen erfahren, insbesondere bedeutende Verlängerungen des Chors, wie der ins Breite gegangene Gottesdienst sie erforderte. Die Liebfrauenkirche erhielt zugleich ein viertes Schiff, dessen zierliche Backsteingiebel hart neben dem frühromanischen Turme eine durch das seit alters, wie ein Vogelnest, an dem Turme klebende Häuschen noch gesteigerte malerische Wirkung hervorrufen. Erst in jüngster Zeit ist ein anderer, vor der Westfront der Kirche stehender Profanbau entfernt und der Mittelgiebel in spätromanischen Formen erneuert worden<sup>1</sup>.

Die Gotik hat erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Einzug in Bremen gehalten. Die Bettelmönche vom Prediger- und Barfüßerorden, die schwarzen und die grauen Mönche, wie man sie hier meist nannte, haben die neue, rasch populär gewordene Kunst zuerst hier eingebürgert. Die von dem Predigerorden errichtete Katharinenkirche ist wahrscheinlich der erste gotische Bau unserer Stadt gewesen, eine dreischiffige Hallenkirche, ohne Querschiff und ohne Turmanlage, mit Rundsäulen als Gewölbträgern, ganz in dem heimischen Material des

---

<sup>1</sup> Auch dieser Bau ist von Salzman, dem Architekten des Doms, ausgeführt worden.

Backsteins aufgeführt. Heute ist nichts mehr von ihm übrig, als die Aufsensmauer des Chorabschlusses. Etwas mehr, als von der Kirche, ist vom Kreuzgang und den Klosterräumen noch erhalten, in denen im Jahre 1528 die erste lateinische Schule der Stadt eingerichtet wurde.

Ein besseres Schicksal, als die Dominikanerkirche, hat die der Franziskaner gehabt. Die Johanniskirche ist auch in nach-reformatorischer Zeit immer dem Gottesdienste erhalten und so auch baulich unversehrt geblieben, ein Bau aus der Blütezeit der Gotik, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ebenfalls eine dreischiffige Hallenkirche mit einem langen, polygonal geschlossenen einschiffigen Chor. Das Äußere der Kirche, von Profanbauten fast ganz umschlossen, ist ohne erhebliche Bedeutung, das Innere, von der katholischen Gemeinde, der die Kirche im Jahre 1816 überwiesen wurde, neuerdings würdig restauriert, schlicht in seinen architektonischen Formen, übt durch die Harmonie seiner Verhältnisse und die wohlberechneten Farbentöne seiner Pfeiler, Mauern und Fenster eine ungemein wohlthuende Wirkung aus. Keine andere Kirche unserer Stadt kann sich ihr darin vergleichen. Von den alten Klostergebäuden, die fast drei Jahrhunderte als Krankenhaus gedient haben, ist heute nichts mehr vorhanden.

Auch die zahlreichen kleinen Kirchen und Kapellen, die Bremen ehemals aufwies, sind bis auf geringe Reste der einstigen Deutschordenskirche und der Jakobikirche verschwunden, nachdem sie infolge der Reformation ihre Kultusbedeutung verloren hatten.

Im Profanbau hat die Gotik bis tief ins 16. Jahrhundert hinein geherrscht, um erst verhältnismäßig spät von der Renaissance abgelöst zu werden. Eine nicht ganz geringe Zahl gotischer Giebel ist noch erhalten, aber gegenüber manchen anderen Städten doch wenig von Bedeutung. Denn Bremen hat zwar seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Glück gehabt, nicht mehr von verheerenden Bränden heimgesucht zu werden, die große Teile der Stadt in Asche legten, aber es hat auch, bei vielfach wechselnden Schicksalen seiner politischen und kommerziellen Entwicklung, nie eine Zeit völligen Stillstandes durchlebt. Der letzte große Stadtbrand, von dem uns berichtet wird, fand 1285 statt. Die Bauthätigkeit, die ihm notwendig

folgte, muß die gotische Kunst hier zur vollen Blüte gebracht haben. Aber fast ausschließlich in kleinen Gassen, im Besitze der minder vermögenden Bevölkerung haben sich die Reste jener Epoche bis heute erhalten. In den wohlhabenderen Quartieren sind sie, auch wo Notwendigkeit es nicht gebot, im Laufe der Zeit durch moderne Bauten fast völlig verdrängt worden.

Der in jedem Betracht vornehmste ältere gotische Profanbau unserer Stadt ist das Rathaus, ist das Rathaus gewesen, sollte ich sagen, denn was heute dem Rathause seinen Charakter aufprägt und es zu einer Perle deutscher Baukunst macht, das ist doch nicht sein gotischer Kern, sondern die prachtvolle Dekoration, die die lebensfreudige Kunst der Renaissance ihm gegeben hat.

Auch dem ursprünglichen gotischen Bau fehlte es nicht an heiterm Schmuck, wie er für ein Haus sich ziemte, das gelegentlich auch fröhlichen Festen diente; aber im ganzen trug er doch den Zug strengen Ernstes: einer Festung gleich stand er da mit seinen gewaltigen Mauern, von Ecktürmchen flankiert, von hohem Zinnenkranze umgeben. Und die Statuen des Kaisers, der Kurfürsten, der Weisen des Altertums, die um das Obergeschofs sich reihen, erhöhten nur den Ernst, der mit der Würde gepaart ist. Aber sie erglänzten einst in bunten Farben, die den Ernst milderten, und zahlreiche buntbemalte Medaillons und Wappenschilder besetzten die an der Südseite, dem Markte zugekehrte Arkade oder umzogen als Kranzgesims den Hauptbau. Der Wechsel roter und schwarzglasierter Ziegel, mit denen die Mauern verblendet wurden, trug auch zum festlichen Schmucke des Hauses bei.

So war der Bau zu Anfang des 15. Jahrhunderts aufgeführt, als Bremen auf einem der Höhepunkte seiner Entwicklung stand, als Gedanken an Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit im Kreise des Rates sich regten und das kurz zuvor neu errichtete Rolandsbild der erzbischöflichen Kathedrale den Freiheitsruf entgegenhielt:

vryheit do ick ju openbar,  
de Karl und mennich vorst vorwar  
dessa stede ghegheven hat.

Als genau zwei Jahrhunderte später der Rat sich zu dem Umbau entschloß, der dem Hause das glänzende Gewand verlieh, das es noch heute trägt, da wirkten doch nicht gleichartige Impulse. Die Stadt hatte, wie fast alle anderen Städte in Nord und Süd, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, um nur das von den Vätern Erworbene aufrecht zu erhalten. Was zu dem Entschluß des Rates führte, war das Beispiel einer Reihe schöner Renaissancebauten, die seit fünfzig Jahren die Strafsen Bremens verwandelt hatten und ganz besonders den Marktplatz schmückten, nicht zum wenigsten wohl der gegen Ende des 16. Jahrhunderts vollendete Bau des dem Rathause gerade gegenüber liegenden Schüttings<sup>1</sup>. Es kam hinzu, daß die Stadt in dem einheimischen Meister Lüder von Bentheim einen Mann von bewährter künstlerischer Kraft besaß; die Stadtwage vom Jahre 1587, das Kornhaus von 1592, wahrscheinlich auch der 1594 erbaute Frontgiebel des Schüttings, dazu ein paar noch bestehende Privathäuser sind Zeugnisse von Bentheims älterer Kunst. Nun wurde der Meister in seinen reifsten Jahren aufgerufen, auch das Rathaus zu verjüngen, das in Anbauten an der Nordseite und Veränderungen an den Schmalseiten der Frührenaissance schon Eingriffe hatte gestatten müssen. Man fühlt es aus dem Werke, das Bentheim in den Jahren 1609—1612 schuf, heraus, wie sein Herz aufjauchzte, daß er hier mit reicheren Mitteln, als bei irgend einem frühern Bau, seinem Genius folgen durfte. Alle Gestalten der Phantasie, die in ihm wohnten, sollten nun am vornehmsten Gebäude seiner Vaterstadt Leben gewinnen. Wie aber sollte das geschehen? Die deutsche Renaissance hatte sich noch nicht vom Giebelbau losgelöst, den sie von der Gotik überkommen hatte. Das Rathaus, dessen hohes Dach vom Zinnenkranze umsetzt war, hatte keinen Giebel. Nun hätte es gewiß am nächsten gelegen, die beiden Schmalseiten mit Giebeln zu versehen, an die das Dach sich anlehnte. Ein anderer hätte wahrscheinlich so gehandelt. Bentheim verschmähte dies einfache Mittel, das das Rathaus dem Schütting allzu ähnlich gemacht und am Ende die dem Markte zugekehrte Front architektonisch zurückgestellt haben würde. Nein, hier an der Marktseite mußte seine Kunst

---

<sup>1</sup> Das Haus der Elterleute des Kaufmanns, heute der Handelskammer.

ihre ganze Pracht entfalten. Die nüchterne Arkade, über der ein verdeckter Gang mit einem kleinen Erker, einer Laube, in der Mitte sich befand, mußte der Ausgangspunkt des neuen Schmuckes werden. Die Laube gab ein genügendes Motiv, hier ein mächtiges, zweigeschossiges, von einem hohen Giebel gekröntes Risalit zu errichten. Aber dieser Giebel erschien allein noch zu schwächlich für das breit gelagerte Dach; ihm wurden zwei kleinere Giebel an die Seiten gesetzt, die freilich etwas unorganisch aus der schönen Balustrade herauswachsen, die an die Stelle des Zinnenkranzes und der Ecktürmchen trat. Mit schonender Hand behandelte Bentheim die unbeholfenen Statuen des 15. Jahrhunderts. Der Kaiser und die sieben Kurfürsten wurden nur, da infolge des neuen Mittelbaues zwei Fenster des Obergeschosses eingingen, um je einen Platz nach links oder rechts verschoben, blieben aber im übrigen samt Piedestal und Baldachin unverändert. Sie sind an der Südseite die einzigen Erinnerungen an den gotischen Bau.

Nicht tadelfrei ist der architektonische Aufbau der neuen Fassade, aber man wird ihre Fehler willig übersehen angesichts der verschwenderischen Fülle herrlichen Bildwerks, das alle Teile des Baues von den dorischen Rundsäulen der Arkade bis hinauf zur Giebelkrönung überdeckt. Hier ist alles strotzendes Leben; der Beschauer wird nicht müde, den sinnigen, oft übermütigen Bildschmuck zu betrachten, der manchmal zu klassischer Schönheit sich erhebt.

Nicht weniger als fünfmal, an den drei Giebeln und am Hauptgesims der beiden Schmalseiten, hat Bentheim das Jahr der Vollendung seines Baues, 1612, eingezeichnet. Die Nachwelt sollte dieses Jahr in Ehren halten; es war zugleich das letzte, das dem Meister des Werkes zu vollenden vergönnt war. Schon im folgenden Jahre ist er noch in rüstigem Alter aus dem Leben geschieden.

Auch das Innere des Rathauses der neuen Aufsenseite würdig umzugestalten war ihm nicht mehr vergönnt. Aber er fand doch einen Nachfolger, der wenigstens einen Teil der großen Halle, die das ganze Obergeschloß des Rathauses einnimmt, ganz im Geiste Bentheims und ihm ebenbürtig im Können auszuschnücken verstand: es war der durch das Mittelrisalit ge-

wonnene neue Raum, den man die Güldenammer nennt wegen der goldledernen Tapeten, die ehemals seine Innenseiten zierten. Das Eichenholztäfelwerk, das diesen zweigeschossigen Raum umgiebt und die kurze Wendeltreppe, die zu dem obern Geschoße hinaufführt, gehören zu dem Reizvollsten, was deutsche Holzschnidekunst ersonnen und ausgeführt hat. Leider kennen wir den Namen des Werkmeisters nicht, der seine Arbeit im Jahre 1616 vollendete.

Der Bau Bentheims war das Schönste zugleich und das Letzte, was die Renaissance in Bremen schuf. Schon in ihm zeigen sich einzelne barocke Formen, namentlich in dem schönen Geländer der zu Seiten des Mittelrisalits liegenden Galerien.

Das Barock hat dann in fast unmittelbarem Anschluß an den Rathausbau noch eine Reihe reizvoller Werke in unserer Stadt geschaffen, ehe die Geißel des großen Krieges auch hier die Baulust hemmte. Ich erwähne nur ein Privathaus auf der Langenstraße aus dem Jahre 1618, das sog. Essighaus, das gegenwärtig einer Restauration unterzogen wird, und das im folgenden Jahre von den Gewandschneidern erbaute Doppelhaus, das später in die Hände der Krämerinnung überging und jetzt als Gewerbehaus im Besitze des Staates sich befindet.

Noch eine ganze Anzahl stattlicher Giebel haben das Barock, das Rokoko und der Zopf in unserer Stadt aufgeführt, bis während und nach der Revolutionsepoche mit dem tiefsten Stande der materiellen Mittel, den, wie Deutschland überhaupt, so auch unsere Stadt vielleicht in Jahrhunderten aufzuweisen gehabt hat, die nüchternste Nüchternheit, im besten Falle ein mißverständlicher Klassizismus in den spärlichen Neubauten zu Tage trat.

Seit fünfzig Jahren ist diese schale Nüchternheit allmählich überwunden. Eine Bauthätigkeit, die an Umfang die aller früheren Jahrhunderte überragt, das Wachstum der materiellen Mittel und die mit ihm neuerwachte Freude am Schönen, nicht in letzter Linie der historische Sinn, das liebevolle Versenken in die Gedanken und Intentionen der ältern Zeit, von dem auch der Künstler ergriffen worden ist, haben eine neue Blüte der Architektur auch in unserer Stadt herbeigeführt. Nicht allein im weiten Kranze der neuentstandenen Vorstädte sind zahlreiche Häuser erbaut, die davon Zeugnis ablegen, auch die Altstadt

hat in den letzten dreißig Jahren durch Aufführung neuer von künstlerischem Geiste beseelter Bauten und durch die sinnige Erneuerung schöner Werke früherer Jahrhunderte in vielen Teilen eine erfreuliche Umgestaltung erfahren. Sehen Sie sich nur unsern Marktplatz an, auf den acht Jahrhunderte niederschauen. In mannigfachen Formen und Farbentönen hat hier die Kunst den Steinen Leben und Schönheit oder heitere Anmut gegeben. Und dieser alte, neue Zug, das einfach Notwendige durch die Kunst zu einem höhern Dasein zu erheben, er befindet sich in aufsteigender Bewegung. Die Liebe zur Heimat, die letzte Quelle des historischen Sinnes, ist auch der Ursprung jener erfreulichen Erscheinung. Die Studien, die uns hier zusammenführen, seien sie der politischen und socialen Entwicklung der Vergangenheit oder der Geschichte der Sprache gewidmet, sie haben durch tausend Kanäle, die im einzelnen nicht aufzuweisen sind, mit darauf hingewirkt, dafs wir heute die alten Strafsen und Plätze unserer Stadt mit eigener gröfserer Befriedigung und, wie wir hoffen, mit reicherm Gewinne für Sie Ihnen zeigen können, als vor zweiundzwanzig Jahren.

Aber, wie könnte ich diese kurze Übersicht über die bauliche Entwicklung Bremens schliessen, ohne ein Wort zu sagen über die grofsartigsten und umfassendsten Bauten, die unsere Stadt jemals ausgeführt hat, Bauten, die freilich allein dem Nutzen, nicht auch der Schönheit dienen, die Hafen- und Strombauten?

Als infolge der zunehmenden Verwilderung des Stromes das Meer schon lange nicht mehr zu unserer Stadt heraufkam, machten es unsere Vorfahren, wie weiland der Prophet, da der Berg nicht zu ihm kommen wollte, sie gingen dem Meere entgegen, zunächst im Anfange des 17. Jahrhunderts bis Vegesack, dann weiter stromabwärts, endlich im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts bis zur Mündung der Geeste, wo nun durch bremische Thatkraft ein neuer Hafen ins Leben gerufen wurde.

Aber dieser Hafen liegt fast 70 km von Bremen entfernt. Mit dem rapide steigenden Weltverkehre wurde der weite Abstand zwischen Hafenplatz und Handelsplatz immer misflicher. Durch Baggararbeiten und andere Verbesserungen des Fahrwassers, für die alljährlich sehr beträchtliche Summen verwendet wurden, konnte man nicht hoffen, den an Gröfse und Tiefgang



wachsenden Seeschiffen die Auffahrt bis zur Stadt wieder zu ermöglichen. Bei zwei Meter nutzbarer Fahrtiefe waren es immer nur Leichterkähne und kleine Seefahrzeuge, die nach Bremen kamen.

Da unternahm es der Oberbaudirektor Franzius, das bei englischen Stromkorrekturen mit Erfolg erprobte Mittel auch auf die Weser anzuwenden. Man muß das Meer zwingen, wieder zu uns herauf zu kommen, lautete die Formel; mit anderen Worten, man muß der Flutwelle den regelmässigen Zutritt zu unseren Mauern wieder öffnen und damit der lebendigen Kraft der auflaufenden und der zurückebbenden Wassermassen die Arbeit übertragen, dem Strombette die für die Seeschifffahrt genügende Tiefe dauernd zu erhalten.

Da galt es die vielfachen Stromspaltungen zu beseitigen, Sandbänke zu entfernen, hier scharfe Ecken abzuschneiden, dort starke Einbuchtungen aufzuheben, den Strom an ein engeres, ein regelmässiges, ein möglichst begradigtes Bett zu fesseln, damit die Flutwelle ungehindert sich bewegen könne. Eine riesige Summe von Arbeit, die aber noch weit gröfser und komplizierter wurde, weil sie in zahlreiche Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Uferländer scharf einschneiden mußte. Auf 30 Millionen Mark wurden die Kosten des Projekts berechnet, dessen Ziel war, Schiffen bis zu fünf Meter Tiefgang die Auffahrt nach Bremen zu gestatten.

Die Nachbarstaaten waren nicht geneigt, einen irgend erheblichen Anteil an diesen Kosten zu übernehmen. Das Reich, in dessen Auftrage das Projekt bearbeitet worden war, erklärte 1882, dafs der Plan weit über das hinausgehe, was es bei dem Auftrage im Sinne gehabt habe.

Durfte ein kleines Gemeinwesen von 150 000 Einwohnern, wie das bremische, die ungeheure Last allein auf seine Schultern laden? Mitten in den Erwägungen über diese Frage trat die Notwendigkeit an Bremen heran, in das deutsche Zollgebiet einzutreten, und sobald es 1884 hierzu sich entschlossen hatte, ergab sich auch die Notwendigkeit, bei der Stadt einen geräumigen Hafen zu bauen, in dem der Schiffs- und Warenverkehr frei von Zollkontrolle sich bewegen könne. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dafs dieser Hafen nicht auf die derzeitigen, sondern

auf die von der Stromkorrektion erwarteten künftigen Schifffahrtsverhältnisse zugeschnitten werden mußte. Und indem man dies beschloß, war eigentlich auch über die rasche Ausführung der Stromkorrektion schon entschieden, denn andernfalls würde man zahlreiche Millionen, ohne in absehbarer Zeit Nutzen für Schifffahrt und Handel daraus zu ziehen, in den Hafen verbaut haben.

Im Jahre 1885 begann man mit den Arbeiten am Freihafen, im Frühjahr 1886 erklärte Bremen sich dem Reiche gegenüber bereit, das Projekt des Oberbaudirektors Franzius für die Korrektion der Unterweser auf seine eigenen Kosten auszuführen, dafern ihm das Reich die Erhebung einer Schifffahrtsabgabe gestatte, die so zu bemessen sei, dafs sie die Anlagekosten allmählich amortisiere.

Das Reich trat diesem Antrage bei, der am 5. April 1886 Gesetz wurde. Nun aber waren noch die schwierigen Verhältnisse zu regeln, die die Korrektion für die preussischen und oldenburgischen Uferländer herbeiführte. Erst im Juli 1887 kam ein Vertrag darüber mit Preussen, mit Oldenburg gar erst im Februar 1888 endgültig zu stande. Und jetzt erst konnte an die Ausführung des grofsen Werkes herangetreten werden, zu einer Zeit, da der Hafenbau seiner Vollendung bereits entgegenging.

In der beispiellos kurzen Zeit von drei Jahren ist der grofse Hafen geschaffen worden, ein Bassin von 2000 m Länge und 120 m Breite, von mächtigen Kaimauern umgeben, zu beiden Seiten mit zahlreichen Schuppen und Speichern besetzt, mit einer Masse von Krähen und anderen Hebevorrichtungen, die alle durch hydraulische Kraft bewegt werden, mit den nötigen Maschinenhäusern, Hafen- und Verwaltungsgebäuden. Die Tiefe des Hafenbassins wurde auf 6,8 m unter Null bestimmt, aber eine weitere Vertiefung auf 8 m gleich vorgesehen. Und wirklich mußte diese schon 1893 ausgeführt werden, weil der rasche Erfolg der Stromkorrektion schon damals eine erhebliche Senkung des Ebbespiegels zur Folge gehabt hatte.

Denn darauf beruhte ja das für die Korrektion maßgebende Prinzip, das Intervall zwischen Flut- und Ebbespiegel an der Stade so grofs wie möglich zu machen. Dieses Intervall beträgt heute regelmäfsig etwa 1,30 m. — Man sieht wohl, wie gewaltige Wassermassen sich nun täglich zweimal in der Weser auf und ab bewegen.

Die Korrektion ist im wesentlichen vollendet. Sie hat das erstrebte Ziel nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Während vor acht Jahren die nutzbare Wassertiefe der Weser nur 2,75 m betrug, sind in den letzten fünf Jahren über 1500 Schiffe mit 4 und mehr als 4 m Tiefgang, und unter ihnen über 140 mit mehr als 5 m Tiefgang nach Bremen heraufgekommen. Der geräumige Hafen, bei dessen Eröffnung im Herbst 1888 mancher den Kopf schüttelte, als ob er in keiner absehbaren Zeit nutzbringende Verwendung finden würde, erweist sich schon jetzt manchmal als zu eng.

Nehmen Sie nun hinzu, daß Bremen gleichzeitig mit diesen großen und kostspieligen Bauarbeiten eine abermalige sehr bedeutende Vergrößerung der Hafenanlagen in Bremerhaven und ferner eine umfassende Korrektion der Aufsenweser, d. h. der Stromstrecke unterhalb Bremerhaven ausgeführt hat, daß es auf alle diese Wasser- und Hafenwerke im Laufe von etwa zwölf Jahren die Summe von über 60 Millionen verwendet hat, so werden Sie dessen inne werden, daß der alte hansische Geist, der Geist des help yourself, ich finde keine kürzere Ausdrucksweise seine Richtung zu bezeichnen, daß er auch in unserer Stadt noch lebendig ist. Vertrauen auf die eigene Kraft, Vertrauen in die Zukunft, sie sind heute, wie vor Jahrhunderten, die Wurzel der Erfolge des deutschen Bürgertums.

---

II.

WANN IST STRALSUND GEGRÜNDET?

VON

CHRISTIAN REUTER.

---



Wer die Gründungsgeschichte Stralsunds in dem Abrifs der Geschichte der pommerschen Städte von Kratz<sup>1</sup> gelesen hat, wird wahrscheinlich eine neue Untersuchung über die Frage, ob Stralsund um 1209 (1210) oder 1230 (1234) gegründet sei, für überflüssig halten. Vielleicht wird ihn aber ein Blick in historische oder geographische Handbücher, auch neueren Datums, doch eines anderen belehren; denn mit auffallender Einmütigkeit halten alle an dem alten Jahre 1209 fest; ich nenne hier neben den Handbüchern nur Forscher wie Francke, Pyl und Wiesener<sup>2</sup>.

Gewährsmann für alle ist Otto Fock, bei dem wir folgenden Thatbestand finden<sup>3</sup>: Urkundlich beglaubigt ist Stralsund zuerst 1234 und 1240. Aber neben diesen urkundlichen Beweisen führt eine spätere Überlieferung uns ein Vierteljahrhundert weiter zurück. Nach ihr ist Stralsund 1209 von Jaromar I. unter den Auspicien König Waldemars II. von Dänemark gegründet; die junge Stadt hat dann viel von den Pommernherzögen zu leiden gehabt; zu ihrem Schutz hat König Waldemar einen Zug gegen die Pommern unternommen — 1210 —, dessen Ergebnis der Wiederaufbau von Demmin ist.

Über den Wert dieser Überlieferung urteilt Fock selbst: „Man mag den historischen Wert dieser ganzen Geschichte nicht allzuhoch anschlagen; sie beruht, mit Ausnahme eines einzigen Umstandes — des Dänenkriegs gegen die Pommern um das Jahr 1210 — lediglich auf den Berichten von Chronikanten und

---

<sup>1</sup> Kratz, Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. S. 435.

<sup>2</sup> O. Francke, Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung in den Balt. Stud. XXI (1866). Th. Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen u. s. w. I, 71/72. W. Wiesener, Geschichte der christl. Kirche in Pommern. S. 304.

<sup>3</sup> O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten. Bd. II.

Geschichtschreibern aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, deren Glaubwürdigkeit in kritischer Beziehung viel zu wünschen übrig läßt. Sie bringen Wahres und Falsches, Geschichtliches und Sagenhaftes, urkundlich Beglaubigtes und unbeglaubigte Erzählungen durcheinander, ohne dafs wir jetzt noch immer im stande wären die Scheidung mit Sicherheit vorzunehmen. — Sehen wir uns jene Darstellung von den ältesten Schicksalen der Stadt Stralsund auf innere Glaubwürdigkeit an, so enthält sie in ihren Hauptzügen, wenn man Einzelheiten auf Rechnung späterer Ausschmückung setzt, unlegbar einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit.«

Etwas schärfer äufsert sich Fock freilich in dem kritischen Exkurs, den er seiner Darstellung angefügt hat<sup>1</sup>. Hier sagt er von den Nachrichten vor 1230: »Als Geschichte können wir sie nicht mehr gelten lassen; nicht einmal die Gründung Stralsunds um 1210 ist geschichtlich beglaubigt. Wir müssen uns bewußt bleiben, dafs wir uns hier auf dem Boden sagenhafter und unsicherer Überlieferung befinden.«

Es ist zu diesen Worten Focks noch hinzuzufügen, dafs es in Stralsund einen alten Denkvers und eine chronikalische Notiz gab, nach denen Stralsund im Jahre 1230 gegründet sein sollte. Beide Angaben finden sich auch bei Fock erwähnt, ohne dafs er ihnen ein besonderes Gewicht beigelegt hätte. Den Widerspruch zwischen diesen verschiedenen Angaben erklärt Fock damit, dafs 1230 stralsundische Überlieferung sei — »das Jahr 1230, welches man, wie aus der alten Inschrift des Rathauses erhellt, später in offiziellen Kreisen der Stadt als das der Gründung ansah, ist wahrscheinlich nur abgeleitet aus der ältesten auf dem Rathause befindlichen Urkunde vom Jahre 1234. Man nahm für den Gedenkvers, in dem man die Gründung der Stadt verewigen wollte, die runde Zahl 1230, und konnte sich um so mehr dazu berechtigt halten, als in der Urkunde von 1234 das Bestehen der Stadt bereits vorausgesetzt wird.« Dieser — offiziellen — stralsundischen Überlieferung steht nun nach Focks Ansicht die andere gegenüber, dafs Stralsund 1209 gegründet sei, und er weist diese Zahl dem lübeckischen Überlieferungskreise zu.

---

<sup>1</sup> II, S. 191—201 (bes. 200).

Diese Focksche Auffassung hat sich nun im großen und ganzen dahin entwickelt, dafs das, was Fock als sagenhaft, aber möglich, ja wahrscheinlich hinstellt, als feststehend angesehen wird; das hat zuletzt Ausdruck gefunden in der Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein im Jahre 1893, in der es heifst: »Bleibt auch ein gewisses Duukel gebreitet über den Ursprung unserer Stadt, wie über den fast aller Städte, so darf man nach dieser Stelle (bei Krantz, von der noch unten die Rede sein wird), 1209 getrost ihr Geburtsjahr nennen.«

Dafs die Entwicklung diesen Gang nahm, hatte Usinger, dessen deutsch-dänische Geschichte von 1189—1227 genau ein Jahr nach dem zweiten Bande Focks erschien, nicht hindern können, trotzdem er es entschieden ausspricht, dafs Wizlaf vor 1230 Städte zu gründen nicht versucht habe. »Dafs Stralsund früher, 1210, erbaut sei, beruhe — so meint er — nur auf der unsicheren und späten Überlieferung des nichts weniger als zuverlässigen Hermann Korner. An der ganzen, von jüngeren pommerschen Historikern reich ausgeschmückten Sage ist zweifellos kein wahres Wort<sup>1</sup>.«

Treten wir nun in die Untersuchung, wann Stralsund gegründet ist, selbst ein, so ist es wohl das Natürlichste, wenn wir zunächst die Stralsunder selbst fragen, wann ihre Stadt gegründet sei. Und sie bleiben uns die Antwort nicht schuldig. In wenigstens zwei stralsundischen Chroniken, die dem 15. Jahrhundert angehören, findet sich die Nachricht, dafs Stralsund 1230 gegründet sei.

Chronik A<sup>2</sup> schreibt zum Jahre 1230: *Anno dni. 1230 do wart de stad thome Sunde ersten begrepen.*

Chronik B<sup>3</sup> schreibt: *Na gades bort 1230 jar do wart de stat tome Sunde erst bogrepen und uthghelecht van twen vysscheren unde sunte Johannes kerke der mynre brodere was de erste kerke, de tho deme Sunde ghebuwet wart etc.*

---

<sup>1</sup> Auch Usinger beruft sich auf Fock II, S. 191.

<sup>2</sup> Zwei Strals. Chroniken des 15. Jahrh., hrsg. v. R. Baier. Stralsund 1893. S. 3.

<sup>3</sup> Das. S. 16.

Die dritte Nachricht findet sich in den sogenannten Buschschen Kongesten (Heinrich Busch † 1577<sup>1</sup>), die folgendermaßen beginnen: *Dat anbeginne dusser stad Stralsunt [i/s] im jahre Christi 1230.*

Dafs es wenigstens drei stralsundische Chroniken gegeben hat, das unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr<sup>2</sup>, ob wir alle drei zu diesem Jahre vor uns haben, ist freilich eine andere Frage; von zweien darf es wohl als sicher gelten.

So schreibt auch Johann Berckmann um die Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>3</sup>: *Item im jare, do man schreff MCC und XXX, do wortt de stadtt Stralfsundt erst begrepenn und upgelegt.*

Ferner schreibt Franz Wessel, dessen lebhaftes Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt aus seinen eigenhändigen Eintragungen in die Bibel, welche er im Jahre 1555 der Marienkirche schenkte, hervorgeht: *Anno 1230 wordt disse stadtt Stralsundt ersth upgelecht und angefangen tho buwende<sup>4</sup>.*

Früher setzt keine stralsundische Chronik Stralsunds Gründung an, und diese Ansicht hat dann — wie Fock sagt — in offiziellen Kreisen Geltung gehabt; denn man feierte dies Jahr durch einen Denkvers, der in goldenen Buchstaben auf schwarzer Tafel im Rathaus zu lesen war:

*Annis ducentis ter denis mille retentis  
Fit urbs Stralesundis, cui nomen ab undis.*

So las den Vers Kantzow, der ihn in die dritte Bearbeitung seiner Pommerania, die um 1540 abgefaßt ist, aufnahm. Ob es die richtige Form ist, muß wohl zweifelhaft bleiben. In den Buschschen Kongesten heißt die zweite Zeile:

*Facta Stralesundis, cui nomen ab undis<sup>5</sup>.*

Wie alt der Vers ist, läßt sich schwer sagen; dafs er um 1430 schon existierte, werden wir unten sehen. Wenn er sich noch in einer Notiz, die aus dem 17. Jahrhundert stammen soll und sich in der Wesselschen Bibel findet, erhalten hat, so beweist

---

<sup>1</sup> Strals. Chroniken, hrsg. von Mohnike u. Zober I, S. 161.

<sup>2</sup> S. Baier, a. a. O. S. XIV.

<sup>3</sup> Strals. Chroniken I, S. 3.

<sup>4</sup> Die Wesselsche Bibel von Zober. Stralsund 1837; auch Chroniken III, S. 513.

<sup>5</sup> Fock II, S. 199.

diese Thatsache, dafs man an der Auffassung — Stralsund sei 1230 gegründet — noch lange festhielt, auch als eine andere Angabe in Stralsund selbst bekannt geworden war.

Diese andere Überlieferung wird von Fock als lübeckisch betrachtet; mit welchem Rechte wird sich bald zeigen.

Die Überlieferung für das Jahr 1209 geht auf Albert Krantz zurück; aus ihm hat Kantzow geschöpft — er übersetzt ihn fast wörtlich und nennt ihn auch ausdrücklich —; ja, in seinen beiden ersten Bearbeitungen kennt Kantzow für die Gründungsgeschichte allein Krantzens Wandalia. Davon, dafs man in Stralsund selbst die Gründung der Stadt ins Jahr 1230 setzte, davon hat dieser geborene Stralsunder in seinen beiden ersten Bearbeitungen keine Ahnung; erst in der dritten Bearbeitung findet sich das Jahr 1230 erwähnt und zwar nun derart mit der Krantz entnommenen Zahl 1209 verschmolzen, dafs er sagt, 1209 sei der Bau angefangen und 1230 beendet.

Aber Krantz ist nicht der erste, der eine abweichende Zeitangabe bietet. Das ist vielmehr der Lübecker Dominikaner Hermann Korner. Bei ihm findet sich die erste Abweichung von der Stralsunder Überlieferung, indem er das Jahr 1210 als das Gründungsjahr angiebt.

Diese Nachricht gehört nach Fock dem lübeckischen Überlieferungskreise an, ohne dafs er dafür andere Beweise beibringt, als dafs sie sich bei Korner findet und dieser eben Lübecker ist. Sonst findet sich aber dieselbe Notiz weder in lübeckischen noch in anderen Quellen vor Korner, nach ihm aber nur in der von ihm völlig abhängigen sog. Wendenchronik.

Korner arbeitet nun in der Weise, dafs er zu jedem Jahre die Ereignisse desselben ohne inneren Zusammenhang aneinandergereiht bringt. So geht der Nachricht über Stralsunds Gründung vorher die Belagerung der Stadt Anjou durch König Johann von England, und es folgt der Kampf zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben (freilich zu einem falschen Jahre, da Philipp schon 1208 gestorben ist). Wir haben es also mit dem Gegenteil von pragmatischer Geschichte zu thun.

Die Nachricht über die Gründung Stralsunds lautet nun: 1210. *Stralesund urbs ex opposito terre Rugie condita est secundum quosdam a Woldemaro rege Danorum. Versus:*

*Annis ducentis tibi denis mille retentis*

*Facta Stralesundis fuit urbs habens nomen ab undis.*

*Alii dicunt eam Germanum Ranorum principem fundasse, alii quendam Pomeranorum ducem*<sup>1</sup>.

Dafs Korner sonst nichts von der Gründung wufste, geht aus seinen eigenen Worten hervor, indem der Vers als Beweisstück hingestellt wird; er ist für Korner die einzige sichere Nachricht. Denn seine Behauptung, dafs König Waldemar der Gründer sei, erklärt er selbst als zweifelhaft, indem er bemerkt: *secundum quosdam* und fortfährt: *alii dicunt eam Germanum Ranorum principem fundasse, alii quendam Pomeranorum ducem*. Das heifst doch so klar wie möglich eingestehen, dafs man nichts weifs, wenn man alle Fürsten, die möglicherweise der Zeit und ihrer Herrschaft nach beteiligt sein könnten, als mögliche Gründer hinstellt. Der Vers hat nun aber einen unzweifelhaften Fehler: *deni* heifst je 10 und kann nicht als Kardinalzahl, die neben *ducenti* und *mille* doch notwendig wäre, dienen. Oder es ist erforderlich, dafs gesagt wird, wie viel mal je 10 gemeint sind.

Nun wird der Vers aber auch sonst wiederholt citiert; er stand, wie schon erwähnt, mit goldenen Buchstaben auf einer schwarzen Tafel im Rathause zu Stralsund. Hier hiefs er aber nicht: *Annis ducentis tibi denis . . .*, sondern: *Annis ducentis ter denis . . .*, d. h.: Als zu 1200 J. 3 mal 10 erreicht noch waren; also in Stralsund selbst schrieb man anders und setzte die Gründung der Stadt ins Jahr 1230.

Darnach liegt also ein Widerspruch zwischen der städtischen Überlieferung und einem lübeckischen Geschichtsschreiber vor, wobei gegen alle sonst in solchen Fällen herrschende Gewohnheit das höhere Alter der Stadt von einem Auswärtigen beigelegt wird. Fock hilft sich über diese Not mit dem Wort hinweg: »Korner hat übrigens das Jahr 1230 gemäß der lübeckischen Überlieferung in 1210 (*ter denis* in *tibi denis*) geändert«.

Dem gegenüber ist daran festzuhalten, dafs es eine lübeckische Überlieferung über die ältere stralsundische Geschichte nicht giebt, sondern dafs sie erst durch Korner geschaffen wird, dafs Korner

---

<sup>1</sup> Eccard, corp. hist. II, S. 833. Korner, Ausgabe von Schwalm, S. 144.

einer solchen zu Liebe also auch nichts ändern konnte. Denn einmal findet sich keine einzige lübeckische Notiz über Stralsunds Gründung, die älter als Korner wäre, sodann aber hat Korner selbst diese Notiz erst in seiner letzten lateinischen Redaktion, in der Fassung D (abgeschlossen April 1435), wie aus der neuen Ausgabe von Schwalm deutlich hervorgeht. Darnach ergibt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit die Quelle Korners; er fand in seiner stets vermehrten Materialiensammlung den Vers, den er einem der reisenden Brüder seines Ordens verdankte<sup>1</sup>. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Dominikaner auch in Stralsund ein angesehenes, reiches Kloster hatten. Dann kann aber auch die Abweichung der Zahl keine Schwierigkeiten machen. Korner verlas sich eben, indem er *ter* und *tibi* verwechselte, die sich in der Schrift des 15. Jahrhunderts verzweifelt ähnlich sehen. Dafs die Einfügung in seinen Text ihm keine Schwierigkeiten machte, ist in der oben schon geschilderten Art seiner Kompilation auf das beste begründet.

Es wird zugegeben werden müssen, dafs die Vermutung, Korner habe sich verlesen, zur Gewifsheit erhoben wird, wenn wir ihm bei ähnlicher Gelegenheit ein ähnliches Versehen oder eine ähnliche Leichtfertigkeit nachweisen können. Zum Jahre 1246 fand Korner bei Detmar zu der Nachricht vom Tode Friedrichs des Streitbaren den Vers:

*Anno milleno centeno terque triceno  
Hiis quinquaginta si misces sex, bene disces,  
Austria quod tota sit principibus viduata.  
Terraque cornuto discet servire tributo.*

So lautet der Vers auch in Korners erster Redaktion  $\alpha$ ; während in der Danziger Handschrift (A) bereits *quinquagena* statt *quinquaginta* zu lesen ist, offenbar aus *la* falsch aufgelöst; es müfste wenigstens *quinquagenos (annos)* heifsen. B zeigt dann keine Veränderung. In D aber, der letzten lateinischen Bearbeitung, in der »die chronologische Verirrung ihren Höhepunkt erreicht« — die einzelnen Beispiele sind auf jeder Seite zu finden<sup>2</sup> — wird der Vers zum Jahre 1248 gebracht, mit: *unde metrista quidam ait* eingeführt und lautet in der zweiten Zeile:

*Hiis quinquagena si misces oc°, bene disces.*

<sup>1</sup> Schwalm, Vorrede S. XVI, XVII u. XXII.

<sup>2</sup> Das. S. XVII.

Das *o*, ganz klein, kann nach Schwalm von anderer Hand herühren; dann heißt es *octo*. So, *oc*, scheint es mir verlesen für *tunc*; denn das haben die Annal. Stad.<sup>1</sup>, die zum Jahre 1246 schreiben:

*Anno milleno centeno terque triceno*

*Hiis quinquaginta si misces tunc bene disces etc.*

und die Ann. Stad. gehören zu den viel benutzten Quellen Korners. Wir haben es also auch hier mit einem fehlerhaften Verse zu einem falschen Jahre (B hat sogar *quinquagena sex* zu 1248) zu thun. Übrigens hat Albert Krantz diesen Vers auch seiner *Wandalia* einverleibt, aber zum Jahre 1235. Er schreibt nämlich<sup>2</sup>: *Quo tempore, quum ageretur a Christo nato 1235, Ungari congressi Australibus etc. Eam rem indicant versiculi satis barbari in vetusta sculpti rupe (!)*:

*Anno milleno centeno terque triceno*

*His quinquaginta si misces, tunc bene disces etc.*

*Sed hi versiculi praeferunt annum 1240 etc.* Krantz fand also in den Annal. Stad. und Korner zwei verschiedene Jahre — 1246 und 1248 — er bemerkt, der Vers gebe freilich 1240 — darüber setzt er sich aber hinweg, ein Vers ist also kein Beweisstück für ihn — und setzt abweichend von beiden Quellen ein früheres Jahr, das aber auch falsch ist.

Aus der bisherigen Untersuchung — wenn wir dieselbe und unser Urteil zunächst auf Hermann Korner beschränken — ergibt sich nun mit Sicherheit der Beweis, daß die einzige Quelle, die Korner über die Gründung Stralsunds vorlag, der Vers war, den er falsch las, indem er statt *ter denis* — *tibi denis* las; so gewann er das Jahr 1210 statt 1230. Was er über den etwaigen Gründer hinzufügt, ist, wie schon gesagt, lediglich eine Aufzählung der Fürsten, die zu jener Zeit gelebt haben, König Waldemars von Dänemark, Germars, d. i. Jaromars, von Rügen und irgend eines Herzogs der Pommern. Wir werden diesen dreien in einiger Verschiebung der Verhältnisse noch öfter begegnen.

Es wird mir nun obliegen nachzuweisen, in welcher Weise diese neue Angabe über die Gründung Stralsunds bei den späteren Geschichtsschreibern Aufnahme und Umgestaltung erfahren hat.

<sup>1</sup> Mon. G. SS. XVI, S. 371.

<sup>2</sup> VII, 23.

Der nächste Geschichtsschreiber, welcher Korner für unsern Gegenstand benutzt, ist der unbekannte Verfasser der sog. *Chronica Slavorum parrochiae Suselensis*, einer lübeckischen Bischofschronik, welche um 1477 verfasst und um 1485 in Lübeck in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt wurde.

Diese sogenannte Wendenchronik liegt seit 1865 — also nach Focks zweitem Bande — in der Ausgabe von Laspeyres vor — lateinisch-deutsch nebeneinander gedruckt. — Die lateinische Bearbeitung ist älter als die deutsche, wie von Hasse — namentlich durch einige zum Teil höchst ergötzliche Übersetzungsfehler — schlagend nachgewiesen ist<sup>1</sup>.

Hier lautet die Stralsund betreffende Stelle im lateinischen Text: *Anno 1210 Stralsund condita est per Waldemarum, regem Danorum, secundum quosdam; secundum alios vero a Germaro, Rugianorum principe, secundum alios a quodam duce Pomeranorum.*

Man sieht, dafs dieser Text dem Korners mit geringer Abweichung wörtlich entspricht, indem nur der Vers fortgelassen ist, wie es denn überhaupt der Gewohnheit des Verfassers nicht entspricht, Denkverse aufzunehmen.

Die deutsche, spätere Bearbeitung der Wendenchronik bietet sachlich ganz dasselbe, was der lateinische Text und Korner geboten hatte, bis auf zwei Abweichungen; im Lateinischen steht: *a quodam duce Pomeranorum*; im Deutschen aber: *von dem herthigen von Pameren*. Dazu kommt aber eine andere Abweichung, die viel wichtiger ist; der Chronist setzt in der deutschen Bearbeitung die Gründung Stralsunds ins Jahr 1211. Demnach lautet seine Gründungsgeschichte: *Stralessunt. Int iare unses heren 1211 wart Stralessunt gebuwet dorch Woldemarum, einen koningk to Dennemarken, alse etlike wyllen; etlike ok seggen, van Germaro eyn vorste der Ruijaner; de anderen segghen van dem herthighen van Pameren.*

Die Abweichung in der Zahl ist nicht ohne Bedeutung; das scheint auch Fock empfunden zu haben, indem er schreibt: »Die Zahl 1210 bei Lindenbrog (der die lateinische Ausgabe von 1609 besorgt hat) kommt indes vielleicht nur auf Rechnung eines

---

<sup>1</sup> Zeitschr. f. Schlesw.-H. L.-Gesch. VII, S. 45.

Fehlers beim Abdruck der lateinischen Ausgabe, deren sich bei Lindenbrog sehr viele finden sollen«. Diese Vermutung trifft aber nicht zu, wie sich aus der neuen Ausgabe von 1865 ergibt.

Wenn wir nun von der Möglichkeit absehen, daß die Abweichung von Korners Zahl 1210 durch ein Versehen des Chronisten herbeigeführt ist — und zu solcher Annahme liegt kein Grund vor —, so müssen wir uns auf andere Weise dieselbe zu erklären suchen. Das ist auch wohl möglich, wenn wir die übrigen Nachrichten, die sachlich und zeitlich unserer Angabe naheliegen, mit heranziehen. Ich bitte nur daran festzuhalten, daß die bisher über Stralsund gebrachten Nachrichten nur auf Korner beruhen; daß es also auch ein durch die neue Detmarausgabe beseitigter Irrtum von Fabricius (Urkunden II, 104) ist, wenn er meint, die Nachricht der Wendenchronik beruhe auf Detmar.

Die Wendenchronik ist in ähnlicher Weise wie Korners Werk kompilatorisch gearbeitet, d. h. zusammenhangslos werden die Ereignisse aneinandergereiht. Nur an einer Stelle findet sich eine Abweichung. Bis zum Jahre 1237 geht der Strom der Ereignisse gleichmäßig dahin — hier wird er aber unterbrochen, indem die Erzählung zurückgreifend auf das Jahr 1188 mit der Gründung des Deutschen Ordens und Nachträgen zu dem schon Berichteten wieder aufgenommen wird. Es ist wohl richtig, wenn wir annehmen, der Kompilator habe neue Nachrichten gefunden und sie mit Unterbrechung der chronologischen Ordnung angereiht, um sie später bei einer Überarbeitung an ihren Platz zu rücken. Dafür spricht auch, daß das Werk bis zum Jahre 1237 Kapiteleinteilung hat, nachher fehlt sie.

So ist es geschehen, daß sich im ersten Teile — also unter den Nachrichten bis 1237 — die Erzählung von den Zügen Waldemars nach Preußen und Vorpommern findet, während die angeblich gleichzeitige Gründung Stralsunds räumlich getrennt — also im zweiten Teile — erscheint.

Da heißt es nun im ersten Teile zum Jahr 1211: *A. d. 1211 obtinuit rex Danorum Wolmarus Prusiam et multas terras a duce de Stettyn et reaedificavit Demmyn.* Das entnimmt der Chronist wieder Korner, der seinerseits wieder eine falsche Quelle

nennt, indem er in Wahrheit den Franziskaner Detmar übersetzt, der jedoch diese Ereignisse richtig auf 1210 und 1211 verteilt. Denn 1210 erfolgt Waldemars Zug nach Preußen und 1211 sein Zug nach Demmin (Annal. Ryenses). Auf diese Nachrichten zu 1211 folgt dann später die Gründung Stralsunds zum Jahr 1210. Der deutsche Bearbeiter hat nun die Reihenfolge in der Erzählung beibehalten; er setzt aber Waldemars Zug nach Preußen und nach Demmin in das Jahr 1209 und die Gründung Stralsunds nunmehr in das Jahr 1211. Man sieht, er hat sich das, was er übersetzte, vorher im ganzen angesehen, und hat sich dann gesagt, daß die chronologische Ordnung gestört sein müsse, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß Waldemar 1210 Stralsund gegründet habe und im folgenden Jahre nach Preußen und Vorpommern gezogen sei — vielmehr scheint ihm die Gründung der Stadt eine Folge von Waldemars Sieg zu sein, den er darum in das Jahr 1209 setzt, während er die Gründung in das Jahr 1211 verlegt.

So kommt es, daß in der lateinischen Ausgabe steht: 1210 Gründung Stralsunds und 1211 Zug Waldemars nach Demmin, und in der deutschen 1209 Zug Waldemars — und 1211 als segensreiche Folge die Gründung einer ruhmreichen Stadt in dem eroberten Lande.

So lagen die Dinge, als Albert Krantz seine *Wandalia* — d. h. die Geschichte des alten Wendenlandes — schrieb. Er ist ein Kompilator großen Stiles, der dem Kritiker viel Schwierigkeiten macht, weil er als Humanist ein gewandter Lateiner ist und so unter seiner Behandlung die ursprünglichen Quellen oft schwer zu erkennen sind. Er nennt nicht gern seine Quellen, indem er, wie Lappenberg sagt<sup>1</sup>, wohl die erlauchten Muster der Alten und Kirchenväter hinlänglich hervorhebt, seiner sonstigen Quellen aber nicht gedenkt; nur klagt er wohl über die *obscuritas annalium non satis explicantium*. Er sucht dann dem Mangel dieser oft allerdings furchtbar mageren Annalen durch reiche Phantasie und sehr gelehrt scheinendes Raisonnement abzuweichen. Sein Hang zum Etymologisieren wird uns noch unten beschäftigen.

---

<sup>1</sup> Vorrede zum Presbyter Bremensis, S. XVIII.

Sehen wir uns nun die Daten an, die Krantz vorlagen, als er an seine Wandalia ging.

1209 Zug Waldemars nach Stettin und: *wan vel lant van deme herthigen van Stettyn u. buwede Demmin wedder*. Wendenchronik deutsch.

1210 Gründung Stralsunds bei Korner und Wendenchronik lateinisch. Bei Korner zudem ein Vers; seine Verse aber kannte Krantz als unzuverlässig.

1211 Zug Waldemars nach Preußen und Vorpommern. Bei Korner und Chron. Slav. lateinische Ausgabe. Dazu Gründung Stralsunds Chron. Slav. deutsche Ausgabe.

Nun fand Krantz bei Detmar und den Annal. Ryenses — die er beide benutzt hat — zum Jahr 1210 nur den Zug Waldemars nach Preußen und Vorpommern, in der Wendenchronik aber Züge nach Vorpommern zu den Jahren 1209 und 1211 — die Gründung Stralsunds aber zu 1210 und 1211, also unsicher — ist es da nicht erklärlich, wenn er nach einer Zahl suchte, die Herz und Sinn mehr befriedigte?

Nun spricht Krantz gern und viel von der Feindschaft der Deutschen und Dänen, besonders auch von dem Druck, den Waldemar auf Lübeck ausübte. Er fand sodann — bei Detmar 1249, bei Korner und in der Wendenchronik 1253 — den Zug der Lübecker unter Alexander von Soltwedel gegen Stralsund als Abschluss des Krieges gegen König Erich. Darnach ist ein Antagonismus zwischen Lübeck und Dänemark und Lübeck und Stralsund — Waldemars angeblicher Gründung — nicht zweifelhaft. Diesen Gedanken konnte er übrigens schon im deutschen Korner<sup>1</sup> gelesen haben, in dem es heißt: *uppe dat jar (1276) wart Lubeke to deme drudden male vorbrant in sunte Vites dage, wol dat se vele hus hadde van stenen ghemuret . . . . Desse twe lesten vorberninghe sint al beyde ghescheen uppe sunte Vites dach . . . . Men wo dat de stad vordenet heft, dat se in sunte Vites daghe twee vorbrant is, dat moet wesen de sake, wente sunte Vitus is en patrone der Rugianer unde de Lubesschen hebben de Rugianere twee gheslagen unde ghevanghen, daromme heft sik ere patrone in de stad twee wedder ghewroken.*

---

<sup>1</sup> Schwalm S. 540.

Wenn Krantz nun in der Wendenchronik zum Jahre 1209 die freilich auch nicht ganz richtige Notiz — sie gehört zum Teil wenigstens nach 1201 — las: *1209 wort Lübeck ghe-wunnen von Woldemaro herthige von Sleswich u. broder des koninges von Dennemarken, do quem se wedder under de Denen unde bleff under ereme tribute 23 iare*, war es da nicht natürlich, dafs Stralsund im Jahre 1209 gegründet war, um Lübeck Abbruch zu thun? Dafs die Lübecker es so aufgefaßt, ergab sich ja daraus, dafs sie bei der ersten Gelegenheit über Stralsund herfielen (1249/53). Und dafs Krantz es selbst so aufgefaßt hat, zeigt sein Gedankengang auf das allerdeutlichste. Nach der allgemeinen Bemerkung: *dulce semper fuit Danorum regibus in Germania tenere ditionem* und der besonderen Charakteristik der Zeit: *paruit ergo ea tempestate Hamburgum (quomodo et Lubica) regi Danorum Waldemaro*<sup>1</sup> fährt er im 5. Kapitel des siebenten Buches der Wandalia fort: *Cap. V. Haec autem tempora memorabilibus rebus sunt insignita. Nam anno post Christum 1209 Waldemarus Daniae rex ministerio Jarimari principis Rugianorum fundavit urbem nunc praecipuam Stralessundensem; quae nunc, in ceteris urbibus Wandalicis non minima, floret opibus, civibus plena, aedificiis exornata: quae unde nomen sortita sit, paulisper intendamus. Danicae linguae vocabulum Sund insinuat eius auctorem fuisse Danum aut Danis parentem; talis incunctanter tum fuit rerum status. Vocant autem Dani angustam maris faucem Sund. Nam quum Dania sit tota insularis, praeter Jutiam et Scaniam, quae sunt peninsulae, multas esse fauces maris faciunt insulae sibi obiacentes: inde Orsund, Grunsund et eius generis. Eundem in modum haec urbs quam scribimus, obiacens Rugiae, Wandalorum insulae, Strelessund est vocitata, quod proxima insula Strela dicitur. Nunc detorto (ut fit) paulisper vocabulo, Stralessund appellatur, a proximo mari et inter Rugiam et urbem excurrens, ambas dividit. Sic enim Stralessund, quasi Strelae faux, vocitatur. Ita maris vocabulum proximae urbi nomen indidit. Eodem anno urbs Lubica proprio conflagravit incendio, usque domos ad quinque tota con-*

<sup>1</sup> Wandalia VII, 4.

*sumpta*<sup>1</sup>: quae hodie nomen servant, ut vicus quinque domorum appelletur. Cap. VI: Per eadem tempora rex Waldemarum multis auctis victoriis Prussiam est adortus — inde movens contendit adversus duces Pomeranorum, quos suae voluit parere ditioni. Folgt Betrachtung über Waldemars Machtstellung: *Rex tum aliquot civitatibus in Pomerania captis et Demyno nova urbe instaurata, impositoque pro tempore praesidio, victorem exercitum reduxit in domum. Interea Lubica misere serviebat.* Dann kommt er auf Kaiser und Papst und in Kapitel VII auf den Freibrief der Lübecker 1226 und Bornhöved 1227 zu sprechen.

Stofflich bietet demnach Krantz auch nicht das geringste, das neu wäre. Zudem liegen für alle Nachrichten seine Quellen vor. Interessant ist aber, wie er das Verhältnis, in dem König Waldemar und Jaromar zur Gründung stehen, durch die Etymologie des Namens Stralsund festlegt; denn der Name beweist ihm klar den dänischen Ursprung; den Fürsten des Landes auszuschließen lag aber keine Veranlassung vor. Andererseits konnte Krantz, weil er besser unterrichtet war, den Herzog von Pommern als möglichen Gründer ausschließen, da er der Feind Waldemars war.

Es wäre von Interesse, wenn man erfahren könnte, welche Insel er unter Strela verstanden hat; nach dem Wortlaut kann es nur Rügen sein. Dafs man es damals in Stralsund selbst nicht wufste, beweist Kantzow, welcher zu diesen Worten Krantz' schreibt: *et müfste dann de Cyngst edder en del von Rygen sein.*

Der erste Schriftsteller, der Strela und Dänholm identifiziert, ist meines Wissens Orthus in seinem Gedichte über Stralsund<sup>2</sup>.

Diese Überlieferung in der von Krantz geschaffenen Form hat dann Aufnahme gefunden bei Kantzow. Fast wörtlich hat er sie seiner Pommerania einverleibt, indem er sich übrigens

---

<sup>1</sup> Dafs seine Angaben den Thatsachen nicht entsprechen, darf für die Beurteilung von Krantzens Auffassung nicht maßgebend sein.

<sup>2</sup> Zach. Orthus Lobgedicht auf Stralsund (1562), hrsg. von Zober. Stralsund 1831. 4°.

ausdrücklich auf Krantz als seinen Gewährsmann beruft. In den beiden ersten Bearbeitungen findet sich keine Spur davon, daß es in Stralsund eine andere Auffassung gab.

Erst in der dritten Bearbeitung erwähnt er den Denkvers und nun verschmilzt er beide Überlieferungen in jener berühmten Weise, daß er sagt, der Bau der Stadt sei 1209 begonnen, aber erst 1230 beendet.

Hier finden sich denn auch die von ihm mit viel Behagen vorgetragenen Lokalsagen von dem Angriff der Pommernherzöge und der Verteidigung der Bürger in dem Turm der Kirche. Solche Sagen giebt es überall und solche Sagen entstehen noch heute überall. Ihnen ist nicht das geringste Gewicht beizumessen. Leider hat aber Kantzow die ganze Folgezeit beherrscht, so daß es viel Arbeit kosten wird, uns von diesen Sagen wieder freizumachen.

Fassen wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich, daß man in Stralsund selbst — wenigstens seit etwa 1430 und ohne Widerspruch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus — die Gründung der Stadt ins Jahr 1230 setzte, daß dem gegenüber durch einen Fehler Korners für 1230 das Jahr 1210 aufkam, daß dies Jahr in der Wendenchronik zuerst 1210 — dann in der deutschen Ausgabe 1211 lautete, daß schliesslich Krantz für 1210 und 1211 das Jahr 1209 setzte, um die Nachrichten über die Züge Waldemars nach Vorpommern in Übereinstimmung mit der Gründung der Stadt und ihrem ursprünglichen Verhältnis zu Lübeck zu bringen.

Das Jahr 1230 ist nun freilich auch nicht urkundlich zu belegen; indes sind nur wenige Städte in der glücklichen Lage, ein Jahresdatum ihrer Gründung anzuführen, das chronikalisch so einmütig gestützt würde, wie es bei Stralsund der Fall ist. Und wir haben keine Veranlassung an der Richtigkeit der Überlieferung zu zweifeln, wenn sich ergibt, daß sie der Lage der Dinge im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auf das beste entspricht.

Ziehen wir nämlich die politischen Verhältnisse in Betracht, wie sie um das Jahr 1210 waren, so scheint es ganz aus-

geschlossen, daß Jaromar wirklich daran gedacht habe Städte zu gründen. Denn aus den allerdings nicht sehr ergiebigen Quellen läßt sich zunächst wenigstens für Jaromar († 1218) nicht das geringste nachweisen, was auf eine Beförderung deutscher Einwanderung hindeutet. Er scheint der Kirche und den Deutschen gleich kühl gegenüber gestanden zu haben. Denn das erste Kloster in seinem Lande — Bergen — hat er erst 20 Jahre nach seiner Bekehrung gegründet und dürftig ausgestattet. Das zweite — Eldena — liefs er etwa 15 Jahre später folgen und dotierte es mit Ländereien, über welche ihm nur ein stark angezweifelttes Verfügungsrecht zustand<sup>1</sup>. Wenn Jaromar dann im Jahre 1209 demselben Kloster die Befugnis erteilt, seine Güter mit Dänen, Deutschen oder Slaven aller Art zu besetzen<sup>2</sup>, so ist das ohne Zweifel eine innere Angelegenheit des Klosters, aus der eine Beförderung deutscher Einwanderung nicht gefolgert werden darf. Eine Änderung scheint denn allmählich unter Wizlaf I. eingetreten zu sein. Er scheint den Vorteil, den die deutsche Einwanderung der fürstlichen Kasse brachte, erkannt zu haben; dafür spricht vor allem sein Übereinkommen mit dem Bischof von Schwerin über die *teutonici coloni, qui terram Tribuzes inhabitant*<sup>3</sup>, deren Vertreibung — *quod Deus avertat* — doch als nicht ausgeschlossen gilt. Für einen Wechsel in den herrschenden Anschauungen scheint denn auch der Umstand zu sprechen, daß Wizlafs ältester Sohn sich dem geistlichen Stande widmet und selbst Präpositus in Tribsees wird<sup>4</sup>.

An die Gründung einer Stadt scheint aber auch Wizlaf zunächst nicht gedacht zu haben. Denn im Jahre 1224 verleiht er — wahrscheinlich im Anschluß an die im Jahre vorher erfolgte Gefangennahme König Waldemars — der Stadt Lübeck

---

<sup>1</sup> S. Fabricius Urk. II, S. 5: *possessiones, quas dominus Jaromerus . . . illis quondam assignaverat, que tamen iure hereditario nobis attinent . . .* Herzog Kasimir i. J. 1208.

<sup>2</sup> Das. S. 5 (VIII).

<sup>3</sup> Das. S. 7 (nr. XIV) v. J. 1221.

<sup>4</sup> Das. Anhang S. 10. 11 und Wiesener, Kirchengeschichte Pommerns S. 286.

ein Privileg<sup>1</sup>, welches zur Voraussetzung hat, daß der Fürst ohnmächtig in die Hände der Lübecker gegeben ist oder um jeden Preis den Vorteil, den ein lebhafter Verkehr seinem Lande und insonderheit seiner fürstlichen Kasse bringen mußte, gewinnen will, und das mit einer fremden Stadt zu erreichen sucht, da er selbst keine Städte in seinem Lande hat. So erklärt es sich auch auf das allerbeste, daß die Lübecker im Jahre 1249 über Stralsund herfallen und daß Jaromar II. dann im Friedensschlusse von den Verpflichtungen des Vertrages von 1224 loszukommen suchte. Denn seit 1254 erteilte er den Lübeckern nur noch für die Dauer eines Jahres Erlaubnisbriefe für freien Fischfang, die also stets erneuert werden mußten. Denn nun hatte er selbst eine Stadt und konnte — oder hoffte es wenigstens — den Vorteil, den der Handel brachte, selbst genießen.

Es kommt nun noch eine andere Erwägung hinzu. Aus der Mißgunst, mit der die Lübecker die junge Stadt des rügischen Fürsten verfolgten, geht deutlich hervor, daß es nicht Lübecker Kaufleute waren, die sie gründeten. Es liegt vielmehr die Vermutung sehr nahe, daß die Gründer aus Rostock stammten, wenn wir hören, daß Wizlaf im Jahre 1234 *civitati nostre Stralowe eandem iusticiam et libertatem* verleiht, *que civitati Rostok est collata*. Denn durch die politischen Beziehungen zu Lübeck allein scheint es nicht genügend gerechtfertigt zu sein, daß das lübische Recht als das Rostocker umschrieben wurde. Vielmehr muß man annehmen, es habe um das Jahr 1234 bereits eine Kolonie Rostocker Kaufleute am *Strelasund* in dem wendischen Orte *Stralow* bestanden. Diese Annahme wird für mich zur Gewißheit erhoben durch die überaus engen Beziehungen zwischen den Einwohnern beider Städte, wie sie aus den neuerdings von Dragendorff herausgegebenen Rostocker Stadtbuchresten von 1258 bis 1262 hervorgeht. Rostock ist aber erst 1218 mit Lübischem Rechte bewidmet; so ist die Anlage einer deutschen Kolonie bei oder in Stralow im Jahre 1230 eine ganz natürliche Erscheinung. Wie die Verleihung deutschen Stadtrechtes dann weiter eine Folge der politischen Ereignisse war, das gehört zu-

---

<sup>1</sup> Fabr. Urkdn. II, S. 10 (nr. XVII).

nächst nicht hierher; ich hoffe es später im Zusammenhang mit dem Rostockischen Ursprung ausführlicher behandeln zu können.

Zunächst ergibt sich aber aus dem Gesagten, daß die Gründung Stralsunds im Jahre 1230 den Verhältnissen der Zeit auf das beste entspricht, daß also kein Grund vorliegt, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Dann darf wohl auch die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Jahre 1209, 1210 und 1211 endgültig als abgethan gelten dürfen.

---

III.

LÜBECKS HANDELSSTRASSEN  
AM ENDE DES MITTELALTERS.

VON

FRIEDRICH BRUNS.



Eine seitens der hansischen Forschung noch wenig berührte Aufgabe ist die Feststellung der Handelsstraßen des festländischen Verkehrsgebietes der deutschen Hanse. Das erklärt sich ohne Frage aus der Art des über diesen Gegenstand bisher vorliegenden Quellenmaterials. Denn eigentlich nur für das östlich der deutschen Zunge gelegene Verkehrsgebiet einzelner Hansestädte lassen sich aus der Aufzählung der Zollstätten, die der reisende Kaufmann nacheinander zu passieren hatte<sup>1</sup>, unmittelbar die betreffenden Handelsstraßen ablesen; im übrigen sind wir darauf angewiesen, durch eine umständliche Kompilation einzelner zerstreuter und oft recht dürftiger Spuren ein Bild des hansischen Straßennetzes zu entwerfen.

Solche gelegentlichen Hinweise auf den Verlauf der Verkehrswege bieten zunächst Angaben über Brücken, Fähren, Pässe und Zollstätten, die einzuhalten der Handel durch die Bodenbeschaffenheit oder infolge landesherrlichen Gebotes genötigt war. Von gleichem Werte für die Rekonstruktion der Straßen sind die Erwähnungen von Örtlichkeiten und Plätzen, bei oder in denen Warensendungen beraubt oder mit Beschlag belegt wurden oder bei denen Überfälle auf reisende Kaufleute stattfanden. Ferner läßt sich die Beobachtung machen und verwerten, daß Ortschaften, in denen Tagleistungen zwischen Bevollmächtigten benachbarter Hansestädte abgehalten wurden, in der Regel an der diese verbindenden Handelsstraße lagen. Schließlich sind für den vorliegenden Zweck die Itinerare von Gesandtschaften und Fürstlichkeiten zu berücksichtigen, wiewohl hierbei nicht außer

---

<sup>1</sup> Vgl. namentlich Hans. U.B. 3, Nr. 559.

Acht zu lassen ist, dafs reisende Personen in der Wahl ihrer Route ungleich freier waren als Warenzüge.

Auf Grund solcher und verwandter Hinweise ist auf den folgenden Blättern versucht, zunächst die Handelsstraßen des Vorortes der Hanse im letzten Jahrhundert des Mittelalters zu ermitteln. Dafs von Lübeck aus eine Rekonstruktion des hansischen Straßennetzes in Angriff genommen wird, ist ohne weiteres gerechtfertigt durch die Bedeutung der Straßen, in denen sich die der Travemündung zustrebenden Schifffahrtsrouten nach den westdeutschen Handelscentren fortsetzten, als Hauptadern des hansischen Verkehrslebens.

## I. Die westlichen Handelsstraßen.

Wir beginnen mit der Feststellung der Straßen, die von Lübeck aus durch das Holstenthor in westlicher Richtung verliefen.

Als im Jahre 1474 Kaiser Friedrich III. den König Christian I. von Dänemark zum Herzoge von Holstein erhob, gestattete er ihm, »die Zölle auf den Landstraßen des Herzogtums, nämlich zu Rendsburg, Plön und Oldesloe«, zu erhöhen und sie dem schleswigschen Zolle gleich zu setzen<sup>1</sup>. Diese drei holsteinischen Zollstätten bezeichnen die Richtung der von Lübeck aus westlich führenden Hauptstraßen.

### 1. Lübeck — Kiel.

Die Plöner Zollstätte lag an der HeerstraÙe von Lübeck nach Kiel. Im Jahre 1390 verliehen Graf Nikolaus von Holstein und Herzog Gerhard von Schleswig den Einwohnern von Plön das Recht<sup>2</sup>, frei die HeerstraÙe und den gemeinen Weg zu fahren, *de me plecht to varende van dem Kyle to Lubeke over den Lyzek*<sup>3</sup>. Mit dieser Nachricht steht im Einklange, dafs im Jahre 1466 ein mit elf Pferden auf der Reise befindlicher Kaufmann im Plöner See ertrank<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Wegener, Diplomatarium Christierni I., Nr. 194.

<sup>2</sup> Nordalbing. Studien 4, S. 346.

<sup>3</sup> Unbekannt.

<sup>4</sup> Dreyer, Specimen juris publici Lubecensis, S. IV.

Zwischen Lübeck und Plön führte die Strafse durch das Kirchdorf Curau und den Flecken Ahrensböck. In Curau sollten im Jahre 1364 Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und Graf Adolf VII. von Holstein-Plön stattfinden<sup>1</sup>. Zu Ahrensböck tagten im Jahre 1417 die wendischen Städte und die holsteinischen Grafen unter Hinzuziehung der Herzöge von Mecklenburg wegen Beilegung der damaligen dänisch-holsteinischen Fehde<sup>2</sup>. Im Jahre 1513 nahmen bei dieser Ortschaft (*by der Arnsboken im lande to Holsten*) Strafsenräuber einem Lübecker Bürger unter anderen Kostbarkeiten einen Ring mit einem Saphir, den er in Holstein für fremde Rechnung hatte verkaufen sollen<sup>3</sup>.

Nördlich von Plön berührte der Heerweg das Dorf Ratjensdorf. Hier hielt im Jahre 1586 Samuel Kiechel aus Ulm mit seinen Begleitern — einem Rofskamm, einem Hamburger Kaufmann und einem Dänen — sein erstes Nachtquartier auf seiner Reise von Lübeck nach Dänemark<sup>4</sup>. Jedenfalls den Flecken Preetz passierend, dessen bereits 1226 gegründetes Kloster im 14. und 15. Jahrhundert in lebhaften Handelsbeziehungen zum Lübecker Markte stand<sup>5</sup>, führte die Strafse sodann auf Kiel nahe dem 5 km südöstlich dieser Stadt gelegenen Hofe Klausdorf vorüber, wo im Jahre 1373 ein von Flensburg nach Wismar bestimmter Viehtransport Wegelagerern in die Hände fiel<sup>6</sup>.

Den Verlauf der Strafse jenseits von Kiel läßt die Nachricht erkennen, daß im Jahre 1484 »auf der kaiserlich freien Strafse unfern von Gettorf« ein Schlachtergeselle beraubt wurde<sup>7</sup>. Die Lage dieses Kirchdorfes weist darauf hin, daß die Strafse Eckernförde anlief und am Westende der Schlei bei der oben erwähnten Zollstätte Schloß Gottorp sich mit der zweiten, über Rendsburg von Lübeck nach Dänemark führenden Strafse vereinigte.

---

<sup>1</sup> H.-R. I, 1, Nr. 337, S. 297.

<sup>2</sup> Korner, *Chronica novella* (herausg. von Schwalm) S. 124, 406.

<sup>3</sup> St.-A. Lübeck, *Niederstadtbuch*, 1513 Sept. 10.

<sup>4</sup> *Zeitschr. d. V. f. Lübeck. Gesch.* 4, 1, S. 124.

<sup>5</sup> Vgl. *Hans. Geschichtsbl.* 1880, S. 67 ff.

<sup>6</sup> *Lübeck. U.-B.* 4, Nr. 210.

<sup>7</sup> Wetzels, *Die Lüb. Briefe des Kieler Stadtarchivs* S. 61.

## 2. Lübeck — Segeberg — Rendsburg — Flensburg.

Im Jahre 1443 zog König Christoph von Dänemark von Lübeck aus über Segeberg, nach Gottorp<sup>1</sup>, während 1428 ein kaiserlicher Gesandter von Lübeck über Rendsburg und Gottorp nach Flensburg reiste<sup>2</sup>. Diese Stationen kennzeichnen die Hauptrichtung des von der Travestadt durch das mittlere Holstein führenden Heerwegs.

Unzweifelhaft durchquerte die Strafse die um 1350 angelegte Lübeckische Landwehr am Steinrader Baum und zog sich demgemäfs durch das Dorf Gr. Steinrade. Dafs sie alsdann beim Dorfe Mönkhagen die Heilsau überschritt, wird durch einen im Jahre 1566 zwischen Lübeck und Mönkhagen (*Monnekehaven*) stattgefundenen Raubanfall auf Kaufmannsgut<sup>3</sup> bewiesen. Weiter nordwestlich erreicht sie das Dorf Struckdorf. Hier bezog im Jahre 1462 König Christian I., welcher sich am 13. März in Flensburg aufgehalten hatte<sup>4</sup>, am 24. März sein letztes Nachtlager vor seiner Ankunft in Lübeck<sup>5</sup>. Ferner kamen hier 1454 die zu Lübeck versammelten Sendeboten der Hansestädte<sup>6</sup>, 1458 lübeckische Ratsleute<sup>7</sup> mit Herzog Adolf von Schleswig zusammen; auch tagte 1465 König Christian I. von Segeberg aus zu Struckdorf mit den Bevollmächtigten Lübecks<sup>8</sup>. Im Jahre 1510 erinnerte die Stadt Lübeck Herzog Friedrich von Holstein an die Unbill, die ihre Bürger kürzlich bei Struckdorf »auf der kaiserlichen Strafse« erlitten hätten<sup>9</sup>. Von Struckdorf verlief die Strafse, wie erwähnt, auf Segeberg. Um das Jahr 1400 erlief Graf Adolf von Holstein eine Verordnung des Inhalts, *dat nemant ander weghe driven edder varen scholen ane dor Segheberghe*<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> Lüb. Chroniken 2, S. 87.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 7, S. 112, 114, 116.

<sup>3</sup> St.-A. Lübeck, Herzogthum Holstein, Vol. II.

<sup>4</sup> Reg. dipl. hist. Dan., Ser. II, 1, Nr. 6325.

<sup>5</sup> Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, 2, S. 292.

<sup>6</sup> H.-R. II, 4, Nr. 248, 3; vgl. Nr. 261.

<sup>7</sup> Das. Nr. 608.

<sup>8</sup> H.-R. II, 5, Nr. 628.

<sup>9</sup> H.-R. III, 5, Nr. 603.

<sup>10</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 90.

## 2a. Lübeck — Dithmarschen.

Halbwegs zwischen Segeberg und Rendsburg, in Neumünster, zweigte sich von dieser Heerstraße der Handelsweg nach Dithmarschen, die sogenannte Lübsche Trade<sup>1</sup>, ab, welche auf die durch kaiserliche Verleihung im Jahre 1474 auf der Landscheide zwischen Holstein und Dithmarschen errichtete Zollstätte Hanerau<sup>2</sup> führte. Für das hohe Alter dieses Verkehrsweges spricht, daß im Jahre 1317 die Dithmarschen auf dem Rückmarsche in ihr Land bei dem an der Trade (11 km westlich Neumünster) gelegenen Dorfe Bünzen überfallen und geschlagen wurden<sup>3</sup>. Für den Lübeckischen Handel auf dieser Straße legt eine Beschwerde der Stadt vom Jahre 1479 Zeugnis ab, daß von einer Partie Laken, den städtischen Gerechtsamen zuwider, zu Hanerau wie auch zu Segeberg Zoll erhoben sei<sup>4</sup>. Ferner wurden im Jahre 1544 Güter, die wegen vermeintlicher Entziehung des Hanerauer Zolles in Segeberg angehalten waren, auf Ansuchen Lübecks dem Eigentümer zurückzugeben<sup>4</sup>. Bei dem 17 km westlich von Neumünster an der Trade gelegenen Dorfe Meezen schließlich wurde 1557 oder kurz zuvor ein Lübeckischer Wagen mit Hopfen und anderer Ladung geplündert<sup>5</sup>.

## 3. Lübeck — Oldesloe — Hamburg.

Während die beiden über Plön und Segeberg führenden Straßen von nur untergeordneter Bedeutung für Lübecks Handel waren, da dieser nach den Küstenplätzen der jütischen Halbinsel in der Regel den billigeren Seeweg einschlug, war die über Oldesloe auf Hamburg gerichtete eine der wichtigsten des Festlandes.

Bereits im ersten Jahrhundert des Bestehens Lübecks ist die Oldesloer Zollstätte nachweisbar: 1226 wurden die Lübecker durch kaiserliches Privileg<sup>6</sup>, 1247 auch seitens der holsteinischen

---

<sup>1</sup> Angegeben auf der Geertzschen Karte der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, 3. Ausg. (1867).

<sup>2</sup> Michelsen, U.-B. z. Gesch. d. Landes Dithmarschen Nr. 41.

<sup>3</sup> Chronicon Holtzatiæ, Mon. Germ. SS. XXI, S. 269.

<sup>4</sup> St.-A. Lübeck, Lüb. Zollfreiheit in Holstein, Vol. I.

<sup>5</sup> Michelsen, a. a. O. Nr. 88.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. I, Nr. 35.

Grafen<sup>1</sup> vom Oldesloer Zolle befreit. Es bezweckte ausgesprochenermaßen vornehmlich die Sicherung dieser Strafse, wenn im Jahre 1306 Lübeck und Hamburg ein Bündnis eingingen zur Zerstörung der Befestigungen, welche etwa künftig auf der Strecke von Travemünde bis Lübeck, von Lübeck bis Oldesloe und von Oldesloe bis Hamburg, sowie zwei Meilen im Umkreise der verbündeten Städte errichtet werden würden<sup>2</sup>. Der Oldesloer Handelsweg blieb auch das übrige Mittelalter hindurch zwischen Lübeck und Hamburg der vorherrschende; seine Benutzung seitens der Bremischen Kaufleute ist in dieser Zeit mehrfach bezeugt<sup>3</sup>. Noch im Jahre 1506 wurde, nachdem etwa seit einem halben Jahrhundert ein weiter südlich über Schloß Trittau auf Hamburg führender Handelsweg stark in Aufnahme gekommen war<sup>4</sup>, zwischen Lübeck und König Johann von Dänemark vereinbart, daß die Kaufleute sich der neuen Strafse<sup>5</sup> enthalten und »die alte gewöhnliche Strafse« über Oldesloe ziehen sollten<sup>6</sup>.

Von Lübeck aus in westsüdwestlicher Richtung verlaufend, kreuzte die Strafse 4,5 km von der Stadt die Landwehr beim ehemaligen Padelügger Baum, wo der dort stationierte Ratsdiener im Jahre 1476 ein nach dem Lübeckischen Dorfe Genin bestimmtes Fuder Hamburger Bier anhielt<sup>7</sup>. Weiter wird die Strafse nahe dem linken Travenufer entlang durch die Dörfer Hansfelde und Hamberge und an der, bezeichnenderweise »Heerweg« benannten Hofstelle vorüber auf Stubbendorf geführt haben. Bis zu diesem Dorfe war im Jahre 1301 nach Brandschatzung einiger Lübeckischer Dörfer eine lüneburgische Reiterschar gelangt, als sie sich genötigt sah, es mit den nach-

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. I Nr. 124.

<sup>2</sup> Das. Nr. 207: *unde proveniat nobis et ipsis dominis Hamburgensibus et strate ac mercatoribus nocumentum.*

<sup>3</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 287 (1238). Bremische Chronik (1347) S. 91: *Darna unsse borghere, die ere kopenschup plegen to hebbende to Lubeke, wanner die wanderden dor Odesloe, so ne gueden se nicht; vgl. S. 133. H.-R. III 3, Nr. 353 § 131 (1494).*

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 59.

<sup>5</sup> Daß unter ihr die Trittauer Strafse zu verstehen ist, ergibt sich aus H.-R. III 5, Nr. 107 § 4.

<sup>6</sup> Das. Nr. 145.

<sup>7</sup> *To deme Pluggenbome.* St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch Bl. 57b.

setzenden Lübeckern aufzunehmen, da ihr der weitere Rückmarsch über die »Krauelsbrügge« verlegt war<sup>1</sup>. Unter letzterer kann also nur die südlich von Steinfeld über die Heilsau führende Brücke verstanden werden. Weitere Hinweise auf die Lübeck-Oldesloer Strafe fehlen.

Die Dürftigkeit der diese Strecke betreffenden Spuren der Überlieferung scheint dadurch mit bedingt zu sein, daß die untere Trave für den durchgehenden Güterverkehr eine nicht unwichtige Rolle spielte. Sehr bedeutend ist die Zahl der Schiffe, die im Jahre 1368 während der Sundsperrre infolge des hansisch-dänischen Krieges in den Lübeckischen Pfundzollregistern<sup>2</sup> unter dem Rubrum *versus Odeslo* gebucht sind. Auch klagte im Jahre 1487 ein Hamburger Bürger gegen einen Lübecker, daß 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Last Asche, die dieser für ihn bis Oldesloe zu Schiff befördert hatte, beim Dorfe Moising nafs geworden seien und er dadurch 80  $\text{℥}$  Schaden genommen habe<sup>3</sup>.

Bei Oldesloe die Trave überschreitend, setzte sich die Strafe zunächst weiter in westsüdwestlicher Richtung fort, indem sie die Feldmark des Gutes Blumendorf berührte. Hier wurden im Jahre 1460 den zwischen Lübeck und Hamburg verkehrenden Frachtfuhrleuten die Gespanne gepfändet, weil sie, wie schon öfters, von der rechten Heerstrafe abgelenkt und über bestelltes Feld gefahren waren<sup>4</sup>. Mittelst der südöstlich von Blumendorf gelegenen Brücke die Beste passierend, erreichte man sodann das Dorf Rumpel. Bei diesem Orte wurde 1342 ein Raubmord auf Lübecker Bürger und Gäste verübt<sup>5</sup>, auch werden in einer aus der Zeit von 1477—1483 stammenden Aufzeichnung<sup>6</sup> Wegelegerer namhaft gemacht, die *medegewest uppe der straten to Rumplingen*. In dem 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> km südwestlich dieses Dorfes am Heerwege gelegenen Gehöfte Höltenklinken übernachtete im Jahre 1586 der schon erwähnte Samuel Kiechel aus Ulm auf seiner

<sup>1</sup> Detmar I, S. 386 f..

<sup>2</sup> St.-A. Lübeck.

<sup>3</sup> Das.; Niederstadtbuch, 1487 Anthonii.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 846.

<sup>5</sup> Hans. U.-B. 2, Nr. 275, S. 320.

<sup>6</sup> Vgl. S. 50.

Reise von Hamburg nach Lübeck<sup>1</sup>. Dann führte die Strafse durch das infolge zahlreicher Wegelagereien übel berüchtigte Wunnekenbrok. Nach Korners Angabe<sup>2</sup> ist dieses Gehölz bei Oldesloe zu suchen; genauer wird seine Lage durch eine Aufzeichnung von der Hand des 1483 gestorbenen Lübeckischen Protonotars Johann Wunstorp<sup>3</sup> festgestellt. *Eodem anno, quo supra*<sup>4</sup>, berichtet dieser, *den sondage in der octaven corporis Christi*<sup>5</sup> *des morgens to soven in de klokke do voren drie wagen uth Berchteheel; de lepen an vor dem Wunnekenholte seven stratenrovere to vote unde nemen dar aff so vel laken, alse en gelevede, und drogen in dat holt na deme Tremsbuttelwerder*<sup>6</sup>. Wahrscheinlich also hat sich der Name des Gehölzes entstellt in dem des halbwegs zwischen Höltenklinken und Bargtheide gelegenen Gehölzes Mönkenbrok erhalten. Dafs der Handelsweg, wie aus obigem Citat ersichtlich, weiter durch das Kirchdorf Bargtheide ging, ist auch anderweitig belegt. Im Jahre 1467 brachen Hamburgische Gesandte ihre Reise nach Lübeck in Bargtheide ab<sup>7</sup>; 1476 wurden hier, auf der Lübeck-Hamburger Strafse, Wismarsche Kaufleute beraubt<sup>8</sup>; 1478 stellten Hamburgische Gesandte Zehrkosten in Rechnung, die sie *in Berchteheile in reversu a Lubeke* gehabt hatten<sup>9</sup>. Weiter südlich scheint die Strafse auf Hamburg durch das Kirchdorf Woldenhorn geführt zu haben; wenigstens läfst darauf die Nachricht schliessen, dafs im Jahre 1424 dortige Bauern eine Partie von Strafsenräubern erbeuteter Laken retteten<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 122.

<sup>2</sup> Nach Detmar (I S. 359) fand eine im Jahre 1279 von Graf Gunzelin von Schwerin verübte Plünderung eines Lübecker Warenzuges *in deme wolde to Oldeslo* statt, nach Korner (S. 192) *in silva Wunnekenbruk dicta prope Todeslo*.

<sup>3</sup> St.-A. Lübeck, Vol. von Strafsenraub.

<sup>4</sup> 1477.

<sup>5</sup> Juni 8.

<sup>6</sup> Dorf Tremsbüttel, 2 km nordöstl. Bargtheide.

<sup>7</sup> Hamb. Kämmererechn. 2, S. 327.

<sup>8</sup> H.-R. II 7, Nr. 344; vgl. Nr. 422 § 3.

<sup>9</sup> Hamb. Kämmererechn. 3, S. 313.

<sup>10</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 634.

#### 4. Lübeck — Hamburg — Brügge.

West-südwestlich von Hamburg setzte sich diese Handelsstraße nach Brügge fort.

Ihre allgemeine Richtung lassen zunächst folgende Itinerare erkennen. Im Jahre 1425 berührte der Lübecker Bürgermeister Jordan Pleskow auf seiner Gesandtschaftsreise nach Flandern und zurück die nachstehenden Ortschaften<sup>1</sup>:

|                                                                                   |                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|    |    |
| Hamburg                                                                           | Hamburg                                                                             |
| »zu Blankenese auf der Fähre«                                                     | »auf der Fähre über die Elbe«                                                       |
| Stade                                                                             | Stade                                                                               |
| Bremervörde ( <i>Vorden</i> )                                                     | Bremervörde ( <i>Vorden</i> )                                                       |
|                                                                                   | Gieler Mühle ( <i>to der Mullen</i> )                                               |
|                                                                                   | Burg ( <i>to der Borch</i> )                                                        |
| Bremen                                                                            | Bremen                                                                              |
| Delmenhorst                                                                       | Delmenhorst                                                                         |
| Wildeshausen                                                                      | Wildeshausen                                                                        |
| Kloppenburg                                                                       | Kloppenburg                                                                         |
| Haselünne                                                                         | Haselünne                                                                           |
| Meppen ( <i>Neppen</i> )                                                          | Lingen                                                                              |
|                                                                                   | Nordhorn                                                                            |
| Ootmarsum                                                                         | Ootmarsum                                                                           |
| Holtcn                                                                            |                                                                                     |
| Deventer                                                                          | Deventer                                                                            |
| Arnhem                                                                            | Arnhem                                                                              |
| Nijmegen                                                                          | Nijmegen                                                                            |
| Grave                                                                             | Grave                                                                               |
| s'Hertogenbosch                                                                   | s'Hertogenbosch                                                                     |
| Tilburg                                                                           | Tilburg                                                                             |
| Hoogstraeten                                                                      | Hoogstraeten                                                                        |
| Antwerpen                                                                         | Antwerpen                                                                           |
| <i>Hanswinkel</i> (?)                                                             |                                                                                     |
| Eecloo                                                                            |                                                                                     |
| Brügge                                                                            | Brügge                                                                              |
|  |  |

Demnach zog Herr Jordan auf der Strecke zwischen Haselünne und Ootmarsum (bezw. zwischen Haselünne und Nordhorn) erstmals über Meppen, heimwärts dagegen auf dem direkten Wege über Northorn und Lingen; im übrigen decken sich beide Routen.

<sup>1</sup> Undatierte Gesandtschaftsrechnung, St.-A. Lübeck (unregistriert); wegen des Datums s. H.-R. I 7, Nr. 800.

Ferner erbot sich im Jahre 1491 Lübeck Hamburg gegenüber, einer gemeinschaftlich nach Antwerpen abzufertigenden Gesandtschaft Geleitbriefe zu besorgen für die Reise über Breßen, Wildeshausen, Kloppenburg, Löningen, Haselünne, Lingen oder Meppen, Nordhorn, Ootmarsum, Goor, Deventer, Arnhem, Nijmegen, s'Hertogenbosch und Hoogstraten<sup>1</sup>. Dieser Weg stimmt mit den Itineraren des Jahres 1425 genau überein.

Vergleichen wir mit diesen Reiserouten des 15. Jahrhunderts die Wege, welche drei Kölnische Gesandtschaften in den Jahren 1553, 1556 und 1559 nach und von Lübeck auf der Strecke Lingen — Hamburg einschlugen<sup>2</sup>:

(Siehe Tabelle Seite 53.)

Abgesehen davon, daß die Gesandten auf ihrer ersten Reise nach Lübeck weiter elbabwärts bei Wedel statt, wie sonst, bei Blankenese übersetzten, ergänzen sich die einzelnen Wege-richtungen zu einer einheitlichen Route, die mit der von Jordan Pleskow auf seiner Heimreise gewählten identisch ist.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr den Zug der Hamburg-Brügger Handelsstraße im 15. Jahrhundert, indem wir die anderweitigen Nachrichten über ihren Verlauf mit den obigen Hinweisen zusammenstellen.

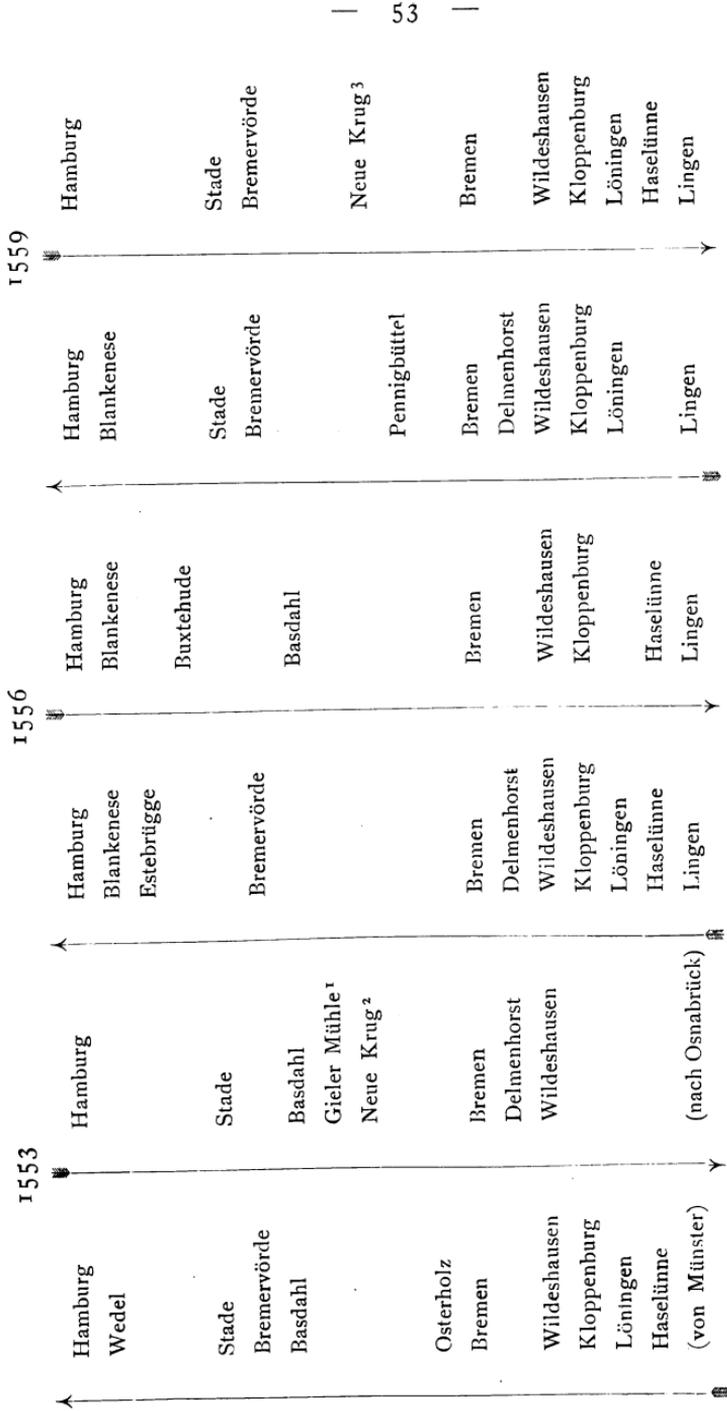
Von Hamburg zog man über das jetzige Altona zunächst stromabwärts bis Blankenese. Bei diesem Dorfe wurden im Jahre 1342 Lübecker Bürger beraubt<sup>3</sup>. Von hier führte bis in dieses Jahrhundert eine Fähre über die Elbe nach dem an der Estemündung gelegenen Dorfe Cranz. Am Ufer dieses Flüsenschens entlang ziehend, gelangte man nach Estebrügge und Buxtehude. Zweimal etwa im rechten Winkel umbiegend ging die Straße auf Stade und Bremervörde, dort die Schwinge, hier die Oste passierend. Für ihr hohes Alter spricht die im Jahre 1225 den bremischen Kaufleuten von Erzbischof Gerhard II. zugestandene Befreiung von dem bei Bremervörde erhobenen Zolle<sup>4</sup>. Die nächste Station war das Dorf Basdahl. Im Jahre 1390 wurden Hamburger Bürger, die von Basdahl, wo

<sup>1</sup> H.-R. III 2, Nr. 455.

<sup>2</sup> St.-A. Köln, Rechnungen.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 3, Nr. 725, S. 320.

<sup>4</sup> Brem. U.-B. 1, Nr. 138.



1 zu der Mullen.

2 zu dem neuen Krug.

3 Neuenwegetroich.

sie übernachtet hatten, auf Stade zogen, zu Bremervörde von der dortigen Schloßbesatzung geschätzt<sup>1</sup>. Ferner wurden 1454 die nach Lübeck reisenden Sendeboten von Münster<sup>2</sup>, 1492 die von Lübeck heimkehrenden Kampener Gesandten<sup>3</sup> zu Bremervörde gefangen. Über die Gieler Mühle, das Wirtshaus Neuen Krug, das Dorf Pennigbüttel und den Flecken Osterholz führte die Strafe sodann an die Lesum. Über diesen Fluß hatten die Bremer in den Jahren 1388—1390 an Stelle der bisherigen Fähre eine Brücke geschlagen und diese am südlichen Ufer durch einen die Burg benannten Turm, die nachmalige Burgschanze, befestigt<sup>4</sup>. Von hier ab ging die Strafe südöstlich; erst nachdem sie bei Bremen die Weserbrücke überschritten hatte, nahm sie ihre frühere westsüdwestliche Hauptrichtung wieder auf.

Zahlreiche Nachrichten des 15. Jahrhunderts bezeugen die Unsicherheit auf der folgenden, durch die Grafschaft Oldenburg führenden Wegestrecke. Zwischen Delmenhorst und Wildeshausen wurde im Jahre 1433 Kaufleuten aus Lübeck und Hamburg eine bedeutende Summe Goldes und Geldes geraubt<sup>5</sup>. 1453 setzte Graf Gerhard von Oldenburg etwa 25 Kaufleute aus Lübeck, Hamburg und Braunschweig, die zum Antwerpener Markte zogen, in Delmenhorst gefangen<sup>6</sup>; 1472 eignete er sich dort einen aus Holland kommenden Lübeckischen Warenzug an, trotzdem die begleitenden Kaufleute zuvor von Wildeshausen aus bei ihm um Geleit nachgesucht und es zugesichert bekommen hatten<sup>7</sup>. Bezeichnend für die Bedeutung dieser Strafe als Hauptverkehrsweg zwischen dem Westen und Osten sind die Worte, mit denen die Lübsche Chronik<sup>8</sup> das Treiben dieses verhafsten Oldenburger Grafen schildert: *wente ho rovede uppe der*

---

<sup>1</sup> Klageschrift Hamburgs an Bremen, Stade und Buxtehude, 1390 (an d. av. s. Laur.) Aug. 9; St.-A. Lüneburg, Briefbuch Bl. 8.

<sup>2</sup> H.-R. II 4, Nr. 241.

<sup>3</sup> H.-R. III 3, Nr. 94.

<sup>4</sup> Brem. Chronik S. 127; vgl. Brem. U.-B. 3, Nr. 73.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 540.

<sup>6</sup> Lüb. Chr. 2, S. 161.

<sup>7</sup> Das. S. 342.

<sup>8</sup> Das. S. 349.

*gemenen straten na siner olderen dod unde vynk de coplude al, wor se weren her, unde achtete des nicht, oft se weren uth Brabant, Zelant, Holland, uth Prutzen edder uth anderen landen, unde nam en ere gud tegen vorsten ere, wan se quemen to Delmenhorst, unde makede aldus de Vlameschen straten wuste, dat nemant de soken dorste.* Auch beim Dorfe Alhorn (*Alhorne*), halbwegs zwischen Wildeshausen und Kloppenburg, wurden im Jahre 1464 einem Lübecker Bürger und dessen Begleiter 17 Pferde von Dienstmannen des Grafen Gerhard geraubt<sup>1</sup>. Zu Kloppenburg wurde 1437 der von Flandern heimkehrende Danziger Bürgermeister Heinrich Vorrath gefangen gesetzt<sup>2</sup> und im folgenden Jahre betraf dort zwei seiner Mitbürger das gleiche Schicksal<sup>3</sup>.

Weiter westwärts setzte sich die Strafse auf Löningen, Haselünne und Lingen fort. In letzterer Stadt wurde im Jahre 1490 Lübecker Bürgern eine Sendung Wachs aufgehalten<sup>4</sup>. Der Umweg über Meppen, den Jordan Pleskow, wie erwähnt, im Jahre 1425 auf seiner Reise nach Flandern einschlug, läßt sich dagegen als Handelsweg nicht nachweisen. Der weitere Verlauf der Strafse über Nordhorn, Ootmarsum, Goor, Holten, Deventer, Arnhem, Nijmegen, Grave, s'Her-togenbosch, Tilburg, Hoogstraten, Antwerpen und Eecloo nach Brügge ist aus den oben angeführten Itineraren ersichtlich.

## II. Die südlichen Handelsstraßen.

Wenden wir uns nunmehr den Strafsen zu, die von Lübeck aus durch das Mühlenthor südwärts führten. Unter ihnen sowie überhaupt für den lübeckischen Handel war die wichtigste die Lüneburger Strafse.

### 1. Lübeck — Lüneburg.

Diese Strafse berührte, die lübeckische Landwehr 7 km von der Stadt beim Crumesser Baum passierend, zunächst das

<sup>1</sup> St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch, Bl. 22 b.

<sup>2</sup> H.-R. II 2, Nr. 155.

<sup>3</sup> Das. Nr. 258.

<sup>4</sup> Lüb. Niederstadt. 1490 invoc.

Kirchdorf Crumesse. Hier wurde im Jahre 1342 oder kurz zuvor ein Wagenzug beraubt und dabei Lübecker Bürgern und Gästen für 500  $\text{℥}$  Gut genommen<sup>1</sup>. Im Jahre 1602 reisten braunschweigische Gesandte von Lüneburg nach Lübeck über Schnakenbek, Mölln und Crumesse (*Krummenesse*), 1603 über Artlenburg, Mölln und Crumesse<sup>2</sup>. Die nächste Durchgangsstation war das Kirchdorf Gr. Berken th in, wo seit dem Jahre 1240 ein vorübergehend eingerichteter Handelsweg nach Hamburg sich abzweigte<sup>3</sup>. Weiter am östlichen Stecknitzufer entlang ziehend, gelangte der Kaufmann nach Hollenbek. Bei diesem Dorfe (*to dem Hollenbeke*) liefs im Jahre 1458 der Lübecker Rat Wegearbeiten mit einem Aufwande von 226  $\text{℥}$  9  $\text{ß}$  4  $\text{℥}$  ausführen<sup>4</sup>. Dann wandte sich die Strafs e südöstlich auf Behlendorf, wo im 15. Jahrhundert die durchpassierenden Wagen einen Wegezoll zu entrichten hatten<sup>5</sup>, und nahm fortan die südliche Hauptrichtung wieder auf.

Bei der Stadt Mölln wurde die Stecknitzniederung überschritten. Die dortige Zollstätte wird schon im Jahre 1225 erwähnt<sup>6</sup>. Als 1359 die Herzöge von Lauenburg die Stadt und Vogtei an Lübeck verpfändeten, gab der Vertrag als ihren Beweggrund die Sicherung des Landes und der königlichen Heerstraß e an<sup>7</sup>. Seitdem machten die Möllner Zolleinkünfte einen namhaften Posten in den lübeckischen Einnahmen aus.

Südwestlich von Mölln führte die Strafs e über die Dörfer Altmölln und Breitenfelde, wo im Jahre 1371 ein Strafs enraub verübt wurde<sup>8</sup>, und weiter über die Dörfer Woltersdorf, Hornbek, Roseburg, Siebeneichen und Pötrau. Die drei letzteren Ortschaften bezeichnet die Lübische Chronik im

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. 2, Nr. 725.

<sup>2</sup> St.-A. Braunschweig, Gesandtschaftsreisen.

<sup>3</sup> Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 72 f.

<sup>4</sup> St.-A. Lübeck, AusgaberoUe d. J. 1458.

<sup>5</sup> St.-A. Lübeck, »Empfang-Buch« 1460—1510.

<sup>6</sup> Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen, S. 86 und 12.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 323: *propter defensionem terre nostre et communis strate regie.*

<sup>8</sup> H.-R. I 8, Nr. 876 § 3.

Jahre 1457 als Stationen der Lübeck-Lüneburger Handelsstrafse<sup>1</sup>. *In desseme yare na paschen* — berichtet sie — *do de koplude wolden in den market to Luneborch myt ereme gude, hadden sik to hope geworpen vele stratenrovere . . . . . Desse quemen vro morghen up de herstrate uppe desse syd Poterow unde schindeden alle, de to Roseborch de nacht geweset hadden, unde reden vort na Roseborch unde vynghen allent wat em bejeghende. Ok schindeden se dre waghene by den Soveneken myt kostelme gude unde houweden up de vate . . . . Hirvan nemen se mede, wat se voren konden up den perden; unde wat se nicht voren konden, dat worpen se up de eerden, unde reden vortan wente vor Mollen unde nemen by weghelank, wat se konden.* Weitere Wegelagerereien wurden im Jahre 1466 zu Roseburg an einem von Frankfurt a. M. nach Lübeck bestimmten Warenzuge<sup>2</sup> und im Jahre 1457 bei Siebeneichen<sup>3</sup> »auf der heiligen römisch-kaiserlichen freien Strafse« verübt. Dafs über Pötrau bereits vor der deutschen Besiedelung Lauenburgs der Verkehr ging, scheint dadurch erwiesen zu sein, dafs Heinrich der Löwe hier auf seinem ersten Zuge ins Wendenland Nachtlager hielt<sup>4</sup>. Im Jahre 1613 schliesslich wurde einem nach Braunschweig reisenden Lübecker auf der rechten Heeresstrafse in Pötrau sein Pferd nach dem Grundrührrechte genommen, weil es auf der dortigen *von Alters in undenklichen Jahren hero* bestehenden Steinaubrücke eingebrochen war<sup>5</sup>. Weiterhin lag das Kirchdorf Lüttau am Wege. Im Jahre 1474 nämlich sagten ein Bürger aus Wiedenbrück und ein braunschweigischer Fuhrmann eidlich aus, dafs eine auf der Fahrt zwischen Lüttau und Pötrau (*zwischen Lutoww unde Peterou*) durch einen Sturz vom Wagen verunglückte Frau nicht unter die Räder geraten sei<sup>6</sup>. Die letzte Station vor der Elbe war das Dorf Schnakenbek. Hier fand 1460 eine

<sup>1</sup> Lüb. Chr. 2, S. 199.

<sup>2</sup> Das. S. 292. Dafs Albert Kranz (Vand. XII c. 35) mit Recht das *Rasseborch* der Lüb. Chronik in *Roseborg* umändert, hebt schon Masch, Gesch. des Bistums Ratzeburg, S. 369, hervor.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 469, S. 467.

<sup>4</sup> Meckl. U.-B. 1, Nr. 375, S. 377.

<sup>5</sup> Dreyer, Specimen juris pub. Lub. S. V.

<sup>6</sup> Lüb. Niederstadt., 1474 Valentini.

Zusammenkunft der Bevollmächtigten Lübecks und Lüneburgs statt<sup>1</sup> und wurden im Jahre 1476 Lübecker auf der Heimkehr vom Lüneburger Markte überfallen<sup>2</sup>.

Bei dem am südlichen Elbufer gelegenen Kirchdorfe Artlenburg vermittelte von jeher eine Fähre den Handelsverkehr. Als nach dem Sturze Heinrich des Löwen Herzog Bernhard von Sachsen die dortige Fähre weiter elbaufwärts nach dem von ihm errichteten Schlosse Lauenburg verlegte, erkannte Kaiser Friedrich I. die ihm vorgebrachten Klagen der Lübecker, dafs sie bei Lauenburg »wegen des längeren und schwierigeren Weges beim Übersetzen die gröfste Schwierigkeit hätten«, für berechtigt an und entschied, »sie sollten bei Artlenburg übersetzen wie früher«<sup>3</sup>. Im 15. Jahrhundert wird die Artlenburger Fähre öfters erwähnt<sup>4</sup>.

Weiter südwärts passierte die Strafse beim Dorfe Lüdershausen die Neetze ebenfalls mittelst einer Fähre. Im Jahre 1352 wurde die dortige Burg mit dem Fährpram und der Fähre<sup>5</sup>, 1379 mit dem Zolle und der Fähre<sup>6</sup> verpfändet. Im Jahre 1403 verpflichtete sich ein Knappe, dem die dortige Vogtei von den Städten Lübek, Hamburg, Lüneburg und Hannover als damaligen Pfandinhabern übertragen wurde, vom Kaufmann keinen ungewöhnlichen Fährschatz zu nehmen<sup>7</sup>; 1474 wird abermals der Fährschatz auf der Neetze zu Lüdershausen erwähnt<sup>8</sup>. Etwa 1407 wollten die Herzöge von Lüneburg Lübeckische Gesandte von Mölln über Lüdershausen nach Lüneburg und auf demselben Wege zurückgeleiten<sup>9</sup>. Durch das Kirchdorf Brietlingen, wo etwa im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Kaufleute beraubt wurden<sup>10</sup>, zog sich sodann die Strafse auf Lüneburg, unmittelbar östlich dieser Stadt die Ilmenau überschreitend.

<sup>1</sup> Lüb. Chr. 2, S. 231.

<sup>2</sup> H.-R. II 7, Nr. 422 § 7.

<sup>3</sup> Arnoldi Chron. Sclavorum III, c. 1.

<sup>4</sup> Vgl. namentlich Lüb. U.-B. 6, Nr. 394; 9, Nr. 212, 213.

<sup>5</sup> Lüneb. U.-B. 1, Nr. 471.

<sup>6</sup> Das. 2, Nr. 934.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 81.

<sup>8</sup> H.-R. II 7, Nr. 181 § 15.

<sup>9</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 420.

<sup>10</sup> Lüneb. U.-B. 2, Nr. 954.

## 2. Lübeck — Trittau — Hamburg.

Von dieser Lübeck-Lüneburger Strafe sich abzweigend, führte im 15. Jahrhundert, wie schon oben kurz erwähnt<sup>1</sup>, ein mit der Oldesloer Strafe konkurrierender Verkehrsweg durch das Lauenburgische nach Hamburg.

Er durchzog, wie auch in den folgenden Jahrhunderten<sup>2</sup>, das Kirchdorf Sandesneben. Hier rastete im Jahre 1425 der Lübecker Bürgermeister Jordan Pleskow, als er auf seiner oben<sup>3</sup> angeführten flandrischen Gesandtschaftsreise über Hamburg heimkehrte. Ferner wurden in den Jahren 1417, 1419, 1425<sup>4</sup> und später noch öfters zu Sandesneben Tagfahrten zwischen den Städten Lübeck und Hamburg abgehalten bezw. in Aussicht genommen. Zwischen der Stecknitz und diesem Dorfe sind im 15. und 16. Jahrhundert keine Durchgangsstationen nachweisbar. Da aber ein Teil des für die Wegebreite der Fahrstrafe Crummesse—Bliestorf—Castorf—Sandesneben erforderlichen Bodens erst um 1675 von den damaligen Besitzern von Bliestorf und Castorf hergegeben wurde<sup>5</sup>, während die nachträglich chaussierte Wegestrecke zwischen Cronsforde und Bliestorf überhaupt erst seit dem Jahre 1828 besteht, so ist anzunehmen, dafs sich der Verkehr nach Hamburg in Gr. Berkentin von der Lüneburger Strafe abzweigte, wie dies vorübergehend seit dem Jahre 1240 der Fall war<sup>6</sup>.

Jenseits von Sandesneben setzte sich die Strafe über das von seiten Hamburgs dem Lübecker Rate um das Jahr 1425 als Zusammenkunftsort vorgeschlagene Dorf Linau<sup>7</sup> auf Schlofs Trittau fort. Als Zollstätte ist letzteres zuerst im Jahre 1457 nachweisbar. Damals wurden vom dortigen Amtmann drei Fafs Wein und sechs Tonnen Seife angehalten, weil der Fuhrmann

---

<sup>1</sup> S. 48.

<sup>2</sup> Seit dem 17. Jahrhundert änderte sich die Richtung dieser Strafe so vollständig, dafs am westlichen Stecknitzufer Sandesneben der einzige feste Punkt blieb.

<sup>3</sup> S. 51.

<sup>4</sup> H.-R. I 6, Nr. 509 § 1; 7, Nr. 61; Lüb. U.-B. 6, Nr. 769.

<sup>5</sup> Wehrmann, Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 7, S. 226.

<sup>6</sup> Vgl. S. 56, Anm. 3.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 769.

von der rechten Strafse abgewichen war<sup>1</sup>; drei Jahre später ersuchte der Amtmann Lübeck, dafür Sorge zu tragen, dafs den Fuhrleuten der Inhalt ihrer Ladung bekannt sei, damit er nicht genötigt würde, bei der Zollerhebung das Frachtgut zu öffnen<sup>2</sup>. Im Jahre 1496 wurde ein Lübecker unweit von Trittau um Gold und Seide im Gesamtwert von 600  $\text{Z}$ , ein anderer um Waren im Werte von 300 rhein. Gulden beraubt<sup>3</sup>. Südwestlich von Trittau bewegte sich der Verkehr über Grande und Witzhave, wie aus einem im Jahre 1560 zwischen diesen Dörfern (*zwischen dem Grande und Witzhave bi dem witten borne*) verübten Strafsenraub<sup>4</sup> ersichtlich ist. Vermutlich führte die Strafse von hier nach Hamburg auf dem einzigen jetzt bestehenden direkten Wege über die Dörfer Glinde, Ost-Steinbek, Schiffbek, Horn und Hamm.

### 3. Lübeck — Wittenburg.

Aufser dem gemeinsamen Stamm der eben behandelten Strafsen nach Lüneburg und Hamburg verlief von Lübeck aus südwärts ein Heerweg in der Richtung der heutigen Ratzeburger Chaussee.

Er überschritt 3,5 km von der Stadt den Landgraben beim Grönauerbaum, passierte demgemäfs die Dörfer Klein- und Grofs-Grönau und zog sodann hart am Westufer des Ratzeburger Sees entlang. Es bezeichnet seinen Verlauf, dafs im Dorfe Grofs-Sarau 1416 eine Zusammenkunft der in Ratzeburg weilenden Mitglieder des vertriebenen Lübecker Rates mit denen des neuen Rates stattfand<sup>5</sup>, während gerade ein halbes Jahrhundert später Herzog Heinrich von Mecklenburg von dem südlich Ratzeburg gelegenen Kirchdorfe Schmilau aus dem Lübecker Rat eine Tagfahrt in dem Dorfe Pogeez (*to Poghetze, belegen zwischen Tzarouwe und Ratzeborgh*) vorschlug<sup>6</sup>. 4 km südsüd-

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 454.

<sup>2</sup> Das. Nr. 876.

<sup>3</sup> H.-R. III 4, Nr. 388 § 41.

<sup>4</sup> Amtsschreiber zu Trittau an den Hauptmann zu Mölln, [15]60 Okt. 8; St.-A. Lübeck, Herzogt. Holstein, Vol. II, 2.

<sup>5</sup> H.-R. I 6, Nr. 262, § 48.

<sup>6</sup> St.-A. Lübeck, Mecklenb., Vol. IV.

westlich Ratzeburg kreuzte die Strafse bei dem Vorwerk Fredenburg den im Jahre 1350 von den Herzögen von Lauenburg und Lübeck gemeinsam angelegten Landgraben zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See<sup>1</sup>. Am dortigen Schlagbaum wurde lübeckischerseits ein Zoll erhoben, dessen Ertrag der Baumwärter an den Zöllner zu Mölln abzuliefern hatte<sup>2</sup>. Dann wandte sich der Heerweg südöstlich und erreichte das schon erwähnte Kirchdorf Schmilau. 1585 beschwerte sich Lübeck beim Herzoge von Lauenburg, dafs hier seit zwei Jahren ein neuer Zoll erhoben würde<sup>3</sup>.

Überaus spärlich fliefsen die Nachrichten bezüglich des weiteren Verlaufes dieser Strafse. Ihre bisherige Hauptrichtung deutet an, dafs sie der Stadt Wittenburg zustrebte<sup>4</sup>, mit welcher Lübeck schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebhaft Handelsbeziehungen unterhielt<sup>5</sup>. Dafs sie hierher über den an der Südspitze des Schaalsees gelegenen Flecken Zarrentin führte, läfst ein Ersuchen um eine dortige Zusammenkunft erkennen, das im Jahre 1460 der damals in Wittenburg weilende Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg an Lübeck richtete<sup>6</sup>. Im Jahre 1615 beschwerte sich Lübeck beim Zöllner zu Wittenburg — wenn wir hier auf ein so spätes Zeugnis Gewicht legen dürfen —, dafs einige Bürger ihre durch Wittenburg geführten Waren, den lübeckischen Privilegien zuwider, hätten verzollen müssen<sup>7</sup>. Wenn ferner im Jahre 1424 Lübeck gleichzeitig den Städten Wittenburg und Grabow die Warnung zugehen liefs, keine neuen Handels-

---

<sup>1</sup> Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1894, S. 100 ff.

<sup>2</sup> St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch (15. Jahrh.), Bl. 9b.

<sup>3</sup> St.-A. Lübeck, Trese, Saxo-Lauenb. Nr. 395.

<sup>4</sup> Jedenfalls stand Boitzenburg, das man seiner Lage nach ebenfalls für einen Richtpunkt dieser Strafse halten könnte, im 14. Jahrhundert über Mölln mit Lübeck in Verbindung; Lüb. U.-B. 3, Nr. 414. Diese Mölln-Boitzenburger Handelsstrafse hatte durch die Eröffnung des Stecknitzkanals im Jahre 1398 ihre Bedeutung im wesentlichen eingebüßt; das. 5, Nr. 646, S. 733.

<sup>5</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 205, wo *Wittenburc* irrtümlich als Wittenberge a. d. Elbe erklärt wird.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 897.

<sup>7</sup> St.-A. Lübeck, Lüb. Zollfreiheit in Meckl. Vol. I.

strafen nach Lübeck, Hamburg und Lüneburg aufzusuchen<sup>1</sup>, so ist anzunehmen, daß beide Städte zur Einhaltung des gleichen Handelsweges nach Lübeck verpflichtet waren, und somit die hier in Betracht kommende Strafe bei Grabow die Elde überschritt. Das Interesse, welches Lübeck an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Gegend östlich der unteren Elde hatte, erhellt aus der Beteiligung der Stadt an der Eroberung der 13 km südsüdwestlich bzw. 18 km südöstlich Grabow gelegenen Raubschlösser Gorlosen und Stavenow im Jahre 1354<sup>2</sup>; auch verpflichtete sich im Jahre 1426 der Knappe Dietrich von Quitzow, den Lübeckern Schloß Stavenow drei Jahre lang offen zu halten, und gelobte, von hier aus die Lübecker, ihre Strafe und den gemeinen Kaufmann nicht zu schädigen<sup>3</sup>. Weitere Hinweise auf diese Strafe fehlen.

---

Verfolgen wir nunmehr zunächst die Verästelung der Lübeck-Lüneburger Handelsstraße jenseits der letztgenannten Stadt. Wir beginnen mit der Festlegung der nach Köln führenden Strafen.

Das einzige mir bekannte Zeugnis über die Richtung, welche der Güterverkehr zwischen Lübeck und Köln einschlug, bietet eine Klage der rheinischen Metropole vom Jahre 1400, daß ihren Bürgern und Kaufleuten Gut zu Dortmund aufgehalten sei, *as sy dat van Lubeke bracht hain*<sup>4</sup>. Nach Dortmund aber gelangte man von Lüneburg auf zwei Wegen, je nachdem man die Weser bei Minden oder Hameln überschritt.

#### 4. Lüneburg — Minden — Dortmund — Köln.

Die Hauptrichtung der Mindener Teilstrecke ist daraus ersichtlich, daß Kaiser Karl IV. im November 1377 von Lüne-

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 571, 575.

<sup>2</sup> Detmar, S. 526; Korner S. 271.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 726.

<sup>4</sup> Köln an Dortmund [1400] (crast. ad vinc. b. Petri) Juli 31. St.-A. Dortmund, Or. Freundl. Mitteilung von Dr. K. Kunze.

burg über Minden, Herford und Bielefeld nach Dortmund zog<sup>1</sup>. Damit steht im Einklange, dafs im Jahre 1444 eine lauenburgische Prinzessin ihrem Gemahle, dem Herzoge von Berg, über Bielefeld zugeführt wurde<sup>2</sup>.

Im einzelnen läfst sich diese Strafsse folgendermafsen festlegen. Südwestlich von Lüneburg passierte sie zunächst das Dorf Amelinghausen, wo im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nachweislich zweimal Wegelagerereien verübt wurden<sup>3</sup>. Weiter führte sie über das Städtchen Soltau, bei dem im Jahre 1390 auf der freien Strafsse lübeckisches Frachtgut, in Tuch, Stör, Hering und Pelzwaren bestehend, Strafsenräubern in die Hände fiel<sup>4</sup>. Auch wurde hier ebenso wie in dem südwärts gelegenen Dorfe Dorfmark Geleitgeld erhoben<sup>5</sup>. Jedenfalls über Walsrode ziehend, passierte die Strafsse bei Rethem die Aller. Über diese Ortschaft sowie über Soltau nahm ein im Jahre 1386 von Neustadt a. d. Leine abgehender Weintransport seinen Weg auf Lüneburg<sup>6</sup>. Die weitere Richtung der Strafsse erhellt aus zwei königlichen Zollverleihungen. Während seines oben erwähnten Aufenthaltes zu Minden im November 1377 nämlich gestattete Kaiser Karl IV. dem Grafen Gerhard von Hoya und dessen Erben, im Dorfe Gadesbünden, auf der Strafsse zwischen Rethem und Nienburg, einen Zoll in Höhe eines Turoneser Groschens von jedem Last- und Zugpferde zu erheben<sup>7</sup>. Drei Jahre später erlaubte König Wenzel dem Grafen die Verlegung dieser Zollstätte nach dem weiter südwestlich, ebenfalls an der Rethem-Nienburger Strafsse gelegenen Dorfe Stotebrücke<sup>8</sup>. Ferner beschwerte sich im Jahre 1465 Graf Johann von Hoya bei Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, dafs dessen

---

<sup>1</sup> Böhmer, Regesta imperii 8, S. 487 f. Allerdings nahm der Kaiser aus besonderen Gründen von Bielefeld aus den Umweg über Paderborn, Soest, Unna und Körne auf Dortmund; das. und D. Städtechr. 20, S. 229 f.

<sup>2</sup> Lüb. Chr. 2, S. 92.

<sup>3</sup> Lüneb. U.-B. 2, Nr. 888; 3, Nr. 1166.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 4, Nr. 526.

<sup>5</sup> Sudendorf, U.-B. 5, Nr. 134, S. 147; 5, Nr. 226, S. 264.

<sup>6</sup> Das. 6, Nr. 156.

<sup>7</sup> Das. 5, Nr. 119.

<sup>8</sup> Lüneb. U.-B. 2, Nr. 945.

Amtleute und Vögte auf der Strafse zwischen Rethem und Nienburg zwei Wagen mit Gütern gewalthätiger Weise an sich genommen hätten<sup>1</sup>. Wie aus Zeugnissen ersichtlich ist, erreichte die Strafse bei Nienburg die Weser. Für den bedeutenden Transport von Ostseeprodukten auf dieser Strecke spricht, daß 1365 in Nienburg Kaufgut mit Beschlag belegt wurde, das zehn Ratleuten und Bürgern von Dorpat gehörte<sup>2</sup>. Weiter den am rechten Weserufer sich entlang ziehenden »Hessenweg« verfolgend, der schon im Jahre 788 als *via publica* nachweisbar ist<sup>3</sup>, gelangte man nach Minden, wo die Strafse mittelst einer steinernen Brücke<sup>4</sup> die Weser überschritt.

Südwestlich von Minden führte die Strafse, wie oben erwähnt, über die Städte Herford und Bielefeld und weiter nahe dem im 14. Jahrhundert verrufenen Raubschlosse Rheda<sup>5</sup> vorüber durch die Stadt Wiedenbrück. Hier wurden im Jahre 1456 Lübecker Bürgern zwei Gespanne und zwei Ballen Stockfisch beschlagnahmt<sup>6</sup>. Dann berührte sie den Flecken Ölde und das Städtchen Beckum. In ersterem wurde im Jahre 1377 ein Lübecker Bürger angehalten<sup>7</sup>, in letzterem (*Bechem*) legte im Jahre 1462 ein dortiger Einwohner auf Stockholmer Gut Beschlag, das ein Lübecker Bürger unter seinen Waren führte<sup>8</sup>. In der Stadt Hamm, wo im Jahre 1366 Rostocker Bürger gefangen gesetzt wurden<sup>9</sup>, stiefs diese Strafse mit dem Handelswege zusammen, der sich in Wildeshausen von der oben beschriebenen Lübeck-Brügger Strafse abzweigte und über Osnabrück und Münster nach Köln führte<sup>10</sup>. Von dort setzte sich

<sup>1</sup> St.-A. Lübeck, Braunsch.-Lüneb., Vol. I.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 539.

<sup>3</sup> Hamb. U.-B. I, Nr. 2. Vgl. auch Mooyer, Archiv d. histor. V. f. Niedersachsen, Jahrg. 1846, S. 351 ff.

<sup>4</sup> Korner, Chron. Novella, S. 100, 366.

<sup>5</sup> Hans. U.-B. 4, Nr. 766.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 386.

<sup>7</sup> Das. 4, Nr. 224.

<sup>8</sup> St.-A. Lübeck, Trese, Westfalica Nr. 368a, Or.

<sup>9</sup> H.-R. I, 1, Nr. 379.

<sup>10</sup> Die genaueren Stationen dieser für Hamburg und Bremen wichtigen Strafse, deren Benutzung von seiten des Lübeckischen Handels aber nicht nachweisbar ist, sind Bremen, Delmenhorst, Wildeshausen (Hamb. Kämmerer-

die Strafe über die Städte Kamen und Unna und über die Dörfer Wickede, Asseln, Brackel<sup>1</sup> und Körne<sup>2</sup> nach Dortmund fort.

Ihr weiterer Verlauf auf Köln ist aus den Reiserechnungen<sup>3</sup> zweier kölnischen Gesandtschaften nach Dortmund ersichtlich, deren eine in das Jahr 1426, die andere dem Schriftcharakter nach etwa in dieselbe Zeit fällt. In diesen Aufzeichnungen werden folgende Stationen genannt:



Abgesehen von dem östlichen Umwege zwischen Dortmund und Wermelskirchen, den die Gesandten 1426 auf ihrer Rückreise machten, decken sich diese Routen. Der Handelsverkehr auf dieser Strecke ist dadurch bezeugt, daß 1398 Lennep<sup>4</sup> und Wermelskirchen<sup>5</sup>, 1377 Fettenhennen<sup>6</sup> als Zollstätten genannt werden. Bestätigt und ergänzt werden diese Aufschlüsse durch das Itinerar einer im Jahre 1606 nach Spanien reisenden bremischen Gesandtschaft<sup>7</sup>. Ihm zufolge führte die Heerstraße von Dortmund aus über Hagen, Gevelsberg, Schwelm,

rechn. 3, S. 364), Vechta, Damme, Vörden (Friderici, *Gesch. d. Stadt Osnabrück* 1 [1816], S. 282), Engter, Osnabrück, Lengerich, Ladbergen (Hans. U.-B. 1, Nr. 345), Münster und Drensteinfurt; vgl. Seibertz, U.-B. d. Herzogt. Westfalen 2, Nr. 421.

<sup>1</sup> Wegen der vorstehenden Ortschaften vgl. Seibertz, a. a. O. S. 421 ff.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 63 Anm. 1.

<sup>3</sup> St.-A. Köln, Rechnungen.

<sup>4</sup> Lacomblet, U.-B. des Niederrheins 3, Nr. 1041.

<sup>5</sup> Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 4, S. 88.

<sup>6</sup> Lacomblet 3, Nr. 806 Anm.

<sup>7</sup> Seibertz, U.-B. 2, S. 421 ff.

Beienburg, Lennep, Wermelskirchen, Fettenhennen, Schlebusch, Dünwald und Mühlheim auf Köln.

Eine zweite Strafe von Lübeck und Lüneburg auf Köln führte, wie erwähnt, über Hameln.

### 5. Lüneburg — Hannover — Hameln — Köln.

Auf ihre allgemeine Richtung deutet hin, daß 1367 die hansischen Sendeboten von Lübeck nach Köln über Lüneburg und Hannover zogen, wo man sich entscheiden wollte, ob die Reise durch die Grafschaft Schaumburg — also über Minden — oder über Hameln fortzusetzen sei<sup>1</sup>, und daß 1451 ein auf dem Wege nach Lübeck befindlicher kölnischer Gesandter im Gebiete der Stadt Hameln gefangen genommen wurde<sup>2</sup>.

Nähere Aufschlüsse über die Strecke zwischen Lüneburg und Hannover giebt das in einer Abrechnung aus dem Jahre 1399 enthaltene Itinerar einer kölnischen Gesandtschaft<sup>3</sup>. Leider sind die dem Buchführenden offenbar unbekannt gewesenen Namen der kleineren berührten Ortschaften zum Teil recht ungenau wiedergegeben. Nachdem die von Lübeck aufbrechenden Gesandten Mölln, *Eickellige up der Elven* — nach den früheren Ausführungen<sup>4</sup> zweifellos Artlenburg<sup>5</sup> —, Lüdershausen und Lüneburg passiert hatten, setzten sie ihre Reise nach Hannover über *Munster, Bergerwalde* und *Bispinc* fort. Unter der erstgenannten Ortschaft kann nur das Dorf Münster a. d. Örtze verstanden werden. Wahrscheinlich verlief die von Lüneburg hierher ziehende Strafe über das halbwegs auf dieser Strecke gelegene Dorf Amelinghausen, das bereits als Station der Lüneburg-Mindener Strafe angeführt wurde. Ein westlich der Strecke Amelinghausen-Münster, also innerhalb der Gabelung beider Strafsen gelegene Haide stretch trägt bezeichnenderweise den Namen der Raubkammer. Mit dem an zweiter Stelle aufgeführten Ortsnamen *Bergerwalde* dürfte das zwischen den Kirhdörfern Hermannsburg

<sup>1</sup> H.-R. I 1, Nr. 411 § 3.

<sup>2</sup> H.-R. II 3, Nr. 655.

<sup>3</sup> Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 10, S. 87.

<sup>4</sup> S. 58.

<sup>5</sup> Eslingen, wie Höhlbaum den Namen deutet, war die Elbfähre zwischen Hamburg und Lüneburg.

und Bergen gelegene Dorf Wohldede gemeint sein. *To Bergen by dem Bergerwolde* (Gehölz) tagten 1393 die Herzöge Heinrich und Bernhard von Lüneburg mit den lüneburgischen Satesleuten<sup>1</sup>. Dafs im Jahre 1370 Lüneburg Hannover um eine Zusammenkunft in Hermannsburg ersuchte<sup>2</sup> und im Jahre 1393 eine Tagleistung der Satesleute des Landes Lüneburg und derjenigen der Städte Lüneburg, Hannover und Ülzen in Bergen angesetzt wurde<sup>3</sup>, spricht jedenfalls für die Lage dieser drei Ortschaften am Heerweg. Bei Winsen überschritt die Strafsse die Aller. Es legt Zeugnis ab von dem regen Verkehr, der durch dieses Dorf ging, wenn das dort erhobene Geleitgeld in der Zeit vom 18. April 1378 bis zum 23. Februar 1379 340  $\text{℥}$  1  $\text{ß}$  3  $\text{℔}$  einbrachte<sup>4</sup>. Im Jahre 1426 bescheinigte ein Lübecker Bürger, wegen eines zwischen Winsen und Hannover erlittenen Strafsenraubs Genugthuung empfangen zu haben<sup>5</sup>. Unter dem oben erwähnten Ortsnamen *Bispinc* schliesflich möchte ich das 17 km nördlich Hannover gelegene Dorf Bifsendorf<sup>6</sup> verstehen.

Zwischen Hannover und Hameln berührte die Strafsse das Städtchen Springe. Hier wurden im Jahre 1431 sechs Kaufleute aus Lübeck und einer aus Köln vom Grafen von Spiegelberg gefangen gesetzt<sup>7</sup>. Ferner bescheinigte im Jahre 1446 der Lübecker Rat, dafs von einer Wagenladung, die der Amtmann zu Springe (*tome Springe*) auf die Stifter Köln und Paderborn arrestiert hatte, 14 Ballen Stockfisch Eigengut dreier Lübecker Bürger seien<sup>8</sup>.

In Hameln, wo eine steinerne Brücke über die Weser führte, vereinigte sich mit der von Hannover kommenden die ebenfalls Dortmund und Köln zustrebende Magdeburg-Braun-

<sup>1</sup> Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 138, 141.

<sup>2</sup> Das. 4, Nr. 29.

<sup>3</sup> Das. 7, Nr. 142.

<sup>4</sup> Das. 5, Nr. 134.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 780.

<sup>6</sup> Ein von Genua nach Dänemark ziehender alter Verkehrsweg führte über Hannover, Bifsendorf, Mellendorf und Walsrode; Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken, Heft 9, Übersichtskarte.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 458.

<sup>8</sup> St.-A. Lübeck, Niederstadt buch 1446 Agathe.

schweig-Hildesheimer Strafe. Es erscheint deshalb um so auffallender, dafs in den Quellen des späteren Mittelalters die Hameln-Dortmunder Strecke meines Wissens nirgends belegt ist. Die oben erwähnte kölnische Gesandtschaft zog 1399 von Hameln auf Frankfurt über eine ungenannte Zollstätte — unzweifelhaft Ärzten<sup>1</sup> — und über Blomberg. Vermutlich unter Benutzung dieses Weges führte die westfälische Strafe über Paderborn, Soest und nördlich am Haarstrang entlang auf dem alten Hellwege über Werl und Unna auf Dortmund. Die Strecke von Dortmund bis Köln wurde bereits beschrieben<sup>2</sup>.

### 6. Lüneburg — Hannover — Hameln — Frankfurt a. M.

Die eben beschriebene Lüneburg-Hamelner Strafe kam auch für den lübeckischen Handel nach Frankfurt a. M. in Betracht, wengleich sie neben dem weiter östlich ziehenden, im nächsten Abschnitte zu behandelnden Hauptverkehrswege von Lübeck nach Frankfurt nur eine bescheidene Rolle spielte.

Von Hameln aus erreichte die mehrfach erwähnte Kölner Gesandtschaft von 1399 über Ärzten, Blomberg, Steinheim, Brakel, Warburg und Wolfhagen in Frittlar<sup>3</sup> die Lübeck-Frankfurter Hauptstrafe. Vom Handelsverkehr auf dieser Strecke legt Zeugnis ab, dafs 1419 in Wolfhagen Frankfurter Bürgern drei Stücke Frachtgut auf das Stift Paderborn arrestiert wurden<sup>4</sup>.

Eine von diesem Wege südlich von Warburg in Volkmarsen sich abzweigende Route ist im lübeckischen Handel nachweisbar. Im Jahre 1480 nämlich wurden vier Lübecker Bürgern sowohl in Volkmarsen (*Volkmersen*) wie in dem 10 km weiter südwestlich gelegenen Mengerinkinghausen (*Mengerinkhusen*) Waren beschlagnahmt<sup>5</sup>, und 1512 wurde mehreren Lübecker Kaufleuten das Gut, welches sie von der Frankfurter Messe heimbrachten, von seiten zweier Adeliger in der Grafschaft Waldeck abgelegt<sup>6</sup>. Die

---

<sup>1</sup> U.-B. des Stiftes und der Stadt Hameln Nr. 672, 676.

<sup>2</sup> S. 65.

<sup>3</sup> Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln 10, S. 87.

<sup>4</sup> St.-A. Frankfurt a. M., Reichssachen, Nr. 1729 (Invent. 1, S. 97).

<sup>5</sup> St.-A. Lübeck, Niederstadt. 1480 visit. Marie.

<sup>6</sup> Das. 1512 Okt. 8.

südliche Fortsetzung der eben erwähnten Wegestrecke scheint im Jahre 1604 eine bremische Gesandtschaft benutzt zu haben, die von Frankfurt aus über Friedberg, Lollar (*Lullert*), Marburg, Ernsthäusen und Korbach heimkehrte<sup>1</sup>. Ferner wurde im Jahre 1571 bei Fronhausen ein großes Loch in der Frankfurter StraÙe mittelst Reisigbündeln und Steinen ausgefüllt, nachdem hier drei Fuder Wein zu Schaden gekommen waren und dabei ein Knecht sein Leben eingebüÙt hatte<sup>2</sup>. Demnach ist anzunehmen, daÙ dieser Handelsweg von Volkmarsen aus über Mengerlinghausen, Korbach, Sachsenberg, Frankenberg, Ernsthäusen, Wetter, Marburg, Fronhausen und Lollar auf Giefßen zog, wo er in die Hauptverkehrsader von Lübeck nach Frankfurt einmündete, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

#### 7. Lüneburg — Hannover — Göttingen — Frankfurt a. M.

Die althergebrachte Lübeck-Frankfurter HandelsstraÙe führte von Lüneburg über Hannover und Göttingen.

Ihr Verlauf bis Hannover wurde bereits früher<sup>3</sup> dargelegt.

Südlich dieser Stadt standen dem Kaufmann in der Richtung auf Göttingen zwei StraÙen zu Gebote.

Östlich der Leine strebte der Verkehr zunächst der Stadt Hildesheim zu. Im Jahre 1473 wurden acht von Hildesheim nach Hannover bestimmte Wagen mit Wein beim Dorfe Rethen vom Herzog Friedrich d. J. von Braunschweig angehalten<sup>4</sup>. Ferner wurden 1410 auf der freien StraÙe zwischen Hannover und Gleidingen Pferde geraubt<sup>5</sup>; um dieselbe Zeit nahmen Hannover und Hildesheim eine Zusammenkunft in dem eben genannten, halbwegs beider Städte gelegenen Kirchdorfe in Aussicht<sup>6</sup>. Die Lage der Stadt Sarstedt an dieser StraÙe ergibt sich aus einer seitens der Stadt Hildesheim im Jahre 1440

---

<sup>1</sup> St.-A. Braunschweig, Hansa-Akten, Bd. 25, Bl. 411 ff. Mitteil. von Dr. H. Mack.

<sup>2</sup> Landau, Alte Heer- und HandelsstraÙen in Deutschland, Zeitschr. f. Kulturgesch. 1, S. 491.

<sup>3</sup> S. 66 f.

<sup>4</sup> H. R. II 7, Nr. 88.

<sup>5</sup> Hildesh. U.-B. 3, Nr. 444.

<sup>6</sup> Das. 3, Nr. 954.

gegen ihren Bischof erhobenen Beschwerde über dortige Zollbedrückungen<sup>1</sup>; gleichzeitig wird auch der Heerstraſe zwischen dem biſchöflichen Schloß Steuerwald und Hildesheim gedacht<sup>2</sup>.

Südlich dieser Stadt zog die Heerstraſe am Hofe Marlenburg vorbei, wo sie die Innerste überschritt, und über die Ortschaften Gr. Bodenburg, Lamspringe und Gandersheim auf Northeim. Darauf deuten die Zölle, die der Bischof von Hildesheim etwa 1439 in Lamspringe, Gr. Bodenburg, Marlenburg und Hildesheim den Weinwagen aufzulegen begann<sup>3</sup>. Eine um dieselbe Zeit seitens des Bischofs unternommene Verlegung der von alters her über Lamspringe führenden Straſe über Alfeld scheint auf die berechtigte Klage Hildesheims hin alsbald wieder zurückgenommen zu sein, da die von Münden und Göttingen kommenden Kaufleute und Fuhrleute die neue Wegestrecke ihres erbärmlichen Zustandes wegen mieden und somit auch auf die Fahrt durch Hildesheim verzichteten<sup>3</sup>. Welches Interesse der lübeckische Handel an der Instandhaltung dieses Straßenzuges hatte, erhellt daraus, daß im Jahr 1508 der Lübecker Bürger Hans Smydt zur Besserung der Wege über Gandersheim und Göttingen bis an das Land Hessen 100  $\text{℔}$  aussetzte, und zur Besserung der Wege durch Hessen bis nach Frankfurt die gleiche Summe<sup>4</sup>. Um 1420 wurde ein Göttinger Bürgern gehörender Fischtransport in Gandersheim beschlagnahmt<sup>5</sup>. Wie schon im 12. Jahrhundert die Pilger des Nordens über Hannover (?), Hildesheim und Gandersheim nach Rom zogen<sup>6</sup>, so diente noch im gegenwärtigen Jahrhundert die Wegestrecke Northeim-Hildesheim dem Frachtverkehr von Süddeutschland nach Hannover<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Hildesh. U.-B. 4, Nr. 358, S. 302.

<sup>2</sup> Das. 4, Nr. 357, S. 273.

<sup>3</sup> Das. 4, Nr. 358, S. 301.

<sup>4</sup> Mitteil. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 48.

<sup>5</sup> Inv. des Frankf. St.-A. II, S. 202.

<sup>6</sup> Mooyer, Vaterländ. Archiv. d. hist. V. f. Niedersachsen, 1846, S. 356, wo unter *Arinsborgan* offenbar nicht Marburg, sondern das Kloster Arnsburg zu verstehen ist.

<sup>7</sup> Friese, Andeutungen z. Gesch. d. Stadt Nordheim (Zeitschr. d. histor. V. f. Niedersachsen, 1851), S. 137, Anm. 1, wo ein Magistratsbericht vom

Die westliche Teilstrecke führte von Hannover über Pattensen. Im Jahre 1395 nämlich beschwerte sich der Vogt zu Friedberg in der Wetterau bei den Satesleuten des Landes Lüneburg, daß der Vogt zu Pattensen und der Zöllner zu Winsen a. d. Aller<sup>1</sup> seine rechtmäßig verzollten Weine anzuzapfen pflegten, und daß seine Knechte genötigt würden, in Lüdershausen<sup>2</sup> aufser dem Fährgelde von jedem Fasse ein halbes Stübchen Wein zu entrichten<sup>3</sup>; unzweifelhaft haben wir es also hier mit einer Frankfurt-Lübecker Handelsstrafse zu thun. Weiter wird die Heerstrafse über die Zollstätte<sup>4</sup> Kalenberg, über Elze und von hier entweder hart an der Leine entlang über das Dorf Wispenstein<sup>5</sup> oder weiter westlich über das Dorf Ammensen<sup>5</sup> auf Einbeck geführt haben. Südlich dieser Stadt wird ihre Richtung durch das 1394 und 1395 als Zollstätte erwähnte Dorf Strodthagen<sup>6</sup> bezeichnet. Die Wiedervereinigung mit dem östlichen Zweige erfolgte in Northeim.

Hier wurden im Jahre 1471 Frankfurter Waren arrestiert<sup>7</sup>. Ein Jahrzehnt zuvor fielen zwischen Northeim und Göttingen von einem über Lüneburg nach Frankfurt ziehenden lübeckischen Warentransport vier mit Pelzwerk, Wachs, Gold und Silber beladene Wagen Herzog Friedrich von Braunschweig in die Hände<sup>8</sup>. Einer anderweitigen Nachricht zufolge geschah dieser Überfall zwischen Northeim und dem halbwegs nach Göttingen gelegenen Nörten<sup>9</sup>. 3 km nördlich von Göttingen berührte

1. Juli 1743 angeführt wird, »wonach die Frachten aus dem Reich von Münden ab nach Harsten, von da über Nordheim, Gandersheim, Lamspringe, Marienburg und Hildesheim auf Feldwegen ihren Zug auf Hannover, Celle u. s. w. genommen, die Strafse über Einbeck, Ammensen oder Wispenstein aber wegen der Hufe und der zu engen Wagenspur in den Hohlwegen des Grubenhagenschen, besonders im Wispensteinschen Holze, gänzlich gemieden haben«.

<sup>1</sup> Vgl. S. 67.

<sup>2</sup> Vgl. S. 58.

<sup>3</sup> Sudendorf, U.-B. 8, Nr. 51.

<sup>4</sup> Das. 7, Nr. 138.

<sup>5</sup> Vgl. S. 70 Anm. 1.

<sup>6</sup> Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 250; 8, Nr. 28.

<sup>7</sup> Inventar des St.-A. zu Frankfurt 2, S. 19.

<sup>8</sup> Lüb. Chr. 2, S. 242.

<sup>9</sup> H.-R. II 5, S. 113 Anm. 4.

die Strafe sodann das Kloster Weende, wo anlässlich dieses Raubes 1462 eine Tagfahrt gehalten wurde<sup>1</sup> und 1503—1512 eine Zollstätte bestand<sup>2</sup>.

Von Göttingen aus nahm die Strafe wieder die südwestliche Haupttrichtung an. Wahrscheinlich über Dransfeld ziehend, passierte sie die Werra bei Münden. Im Jahre 1473 wurden auf der Heerstraße zwischen Göttingen und Münden seitens des Grafen von Schwarzburg und Honstein mehrere Wagen mit Kaufmannsgut arrestiert, das anscheinend aus Lübeck stammte<sup>3</sup>.

Die nächste größere Station war Kassel. Hier belegten 1485 der Landgraf von Hessen und der Graf von Waldeck elf von Frankfurt kommende Frachtwagen mit Beschlag, deren Ladung Kaufleuten aus Lübeck, Nürnberg und Frankfurt gehörte<sup>4</sup>. Weiter südwestlich scheint die Strafe über das Dorf Besse geführt zu haben; wenigstens wurden im Jahre 1586 die dortigen Bauern bei der hessischen Regierung vorstellig, daß sie jährlich 700 Ruten Steinwege und sieben gewölbte Brücken in Bau und Besserung zu erhalten hätten, und erhielten daraufhin die Berechtigung, von jedem durchpassierenden Pferde einen Heller Wegegeld zu erheben<sup>5</sup>. Jedenfalls über Gudenberg und an der 1 km nordöstlich von Fritzlar gelegenen Kasselschen Warte vorüberziehend überschritt die Strafe bei Fritzlar die Eder. Bei dieser Stadt wurde im Jahre 1400 Herzog Friedrich von Braunschweig erschlagen, als er im Begriff war, von Frankfurt über Münden<sup>6</sup> in seine Stammlande heimzukehren. Jahrhunderte hindurch bezeichnete ein beim Dorfe Kl. Englis südlich von Fritzlar errichtetes Steinkreuz die Stätte des Überfalls<sup>7</sup>.

Als nächste zweifellos an der Lübeck-Frankfurter Strafe gelegene Station ist Giefßen nachweisbar. Im Jahre 1461 wurde dort einem Lübecker Kaufmanne ein nach Frankfurt bestimmter

---

<sup>1</sup> H.-R. II 5, Nr. 192.

<sup>2</sup> v. Heinemann, *Gesch. v. Braunsch.-Lüneb.* 2, S. 232.

<sup>3</sup> Göttingen an Lübeck, 1473 Sept. 25, Or.; *St.-A. Lübeck, Braunsch.-Lüneb. Städte*, Vol. I.

<sup>4</sup> H.-R. III 1, Nr. 601 § 27; vgl. *Invent. d. Frankf. St.-A. I*, S. 284.

<sup>5</sup> Landau, *Zeitschr. f. Kulturgesch.* 1, S. 490.

<sup>6</sup> Vgl. *Deutsche Reichstagsakten* 3, S. 234.

<sup>7</sup> Meibom, *Re. Germ. Tom. 2*, S. 422.

Ballen Pelzwerk irrtümlicherweise arrestiert und auf Verwendung des Frankfurter Rates freigegeben<sup>1</sup>. Ferner nötigte im Jahre 1424 Landgraf Ludwig alle durch Hessen ziehenden Kaufleute, ihre Waren — Wein, Hering, Stockfisch und anderes — zu Giefßen oder zu Grünberg<sup>2</sup> zum Verkaufe auszustellen<sup>3</sup>. Da nun die nördlichere der beiden<sup>4</sup> aus Sachsen und Thüringen nach Frankfurt führenden Handelsstraßen — wie aus einer hessischen Verordnung von 1509 ersichtlich<sup>5</sup> — über Spangenberg, Homberg, Treisa, Kirchhain, Giefßen und Butzbach zog, so ist anzunehmen, daß sich mit ihr die, wie erwähnt, über Fritzlar gehende lübeckische Handelsstraße in Treisa vereinigte. Die genaue Richtung, welche die Heerstraße von hier bis Giefßen einhielt, läßt ein Frankfurter Wegeverzeichnis des 16. Jahrhunderts erkennen. Zunächst die Dörfer Momberg, Spekwinkel, Erxdorf und Langenstein passierend, überschritt die Straße die Ohne bei Kirchhain oder mittelst einer schon um 1270 erwähnten steinernen Brücke bei Amöneburg, berührte sodann Wittelsberg — wo 1445 mehrere Kaufleute beraubt wurden<sup>6</sup> — und erreichte über Ebsdorf und Belnhausen Giefßen<sup>7</sup>.

Weiter südlich führte der Handelsweg über das 1361 als Zollstätte genannte Dorf Kirchgöns<sup>8</sup> auf Butzbach. Um 1430 wurde einem nach Einsiedeln ziehenden Priester aus Lübeck auf der Straße zwischen Butzbach und Frankfurt sein Pferd und seine Barschaft abgenommen<sup>9</sup>. Als nächste Durchgangsstation ist Nauheim bezeugt, indem hier (*bii Nuheim, bii Nuweheyn in der Use*) 1444 ein Raubanfall auf mehrere Frankfurter Fracht-

---

<sup>1</sup> St.-A. Frankfurt, Reichssachen, Nachträge Nr. 1969 (Invent. II, S. 251).

<sup>2</sup> Grünberg lag an der aus Sachsen und Thüringen über Eisenach, Hersfeld und Alsfeld durch die »kurzen Hessen« nach Frankfurt führenden südlicheren Handelsstraße; Landau a. a. O. S. 650.

<sup>3</sup> St.-A. Frankfurt, Reichssachen, Nachträge Nr. 1205 (Inv. II, S. 206).

<sup>4</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>5</sup> Gedr. Landau, a. a. O. S. 396 (richtiger 496, vgl. das. S. III A.), Anm. \*\*.

<sup>6</sup> Das. S. 400.

<sup>7</sup> Das. S. 579 f.

<sup>8</sup> Wenck, Hess. Landesgesch., Urkunden 2, S. 408.

<sup>9</sup> St.-A. Frankfurt. Reichssachen, Nachträge Nr. 1281 (Inv. II, S. 211).

wagen stattfand<sup>1</sup> und 1451 ein Wagen mit Kramwaren von Wegelagerern fortgeführt wurde<sup>2</sup>.

Bei Friedberg zog sodann die Strafse hart an der Ost-  
ecke des Taunus vorüber. Im Jahre 1364 errichtete Kaiser  
Karl IV. in dieser Stadt einen Reichszoll<sup>3</sup>. Drei Jahre später  
erteilte er dem dortigen Rate die Befugnis, alle das städtische  
Wegegeld umfahrenden Fuhrwerke mit Beschlag zu belegen<sup>3</sup>;  
1387 bestätigte König Wenzel dieses Recht<sup>3</sup>. Zahlreich sind  
die Nachrichten von Raubanfällen auf der Heerstrafse bei Fried-  
berg. So wurde, um nur zwei bemerkenswerte Fälle anzuführen,  
dort im Jahre 1431 Merseburger Kaufleuten, die von der Frank-  
furter Messe kamen, ihr Gut genommen und 1449 der in Be-  
gleitung zweier Bürger aus Halberstadt und Nordhausen reisende  
Baseler Stadtbote nördlich von Friedberg beraubt<sup>4</sup>. Die süd-  
liche Fortsetzung des Handelsweges ergibt sich daraus, dafs 1427  
bei der Wüstung Lichen, auf der Strafse zwischen Friedberg  
und Peterweil (*zwischen Fridenberg und Petterwil bei Lichen*),  
das auch als Zollstätte genannt wird<sup>5</sup>, Frankfurter Bürger über-  
fallen wurden<sup>6</sup>, während zwischen Peterweil und Nieder-  
Erlenbach (*zwischen Peterwile und Erlebach (Nydur-Irlebach)*  
*bi dem guten manne*) 1423 Frankfurter Kramgut und 1451 die  
Habe eines reisenden Priesters Wegelagerern zur Beute fiel<sup>7</sup>.  
Über Haarheim an der Nidda<sup>8</sup> erreichte die Strafse sodann  
Frankfurt.

Zu beiden Seiten dieses Handelsweges, der sog. Mittel-  
strafse, zogen auf Frankfurt zu über Oberrofsbach, Obererlen-  
bach und die Zollstätte Bonames die sog. oberste Strafse und  
von Grünberg über Kloppenheim und die Zollstätte Wilbel die  
sog. unterste Strafse<sup>8</sup>. Häufig geschah es, dafs die Fuhrleute,  
je nach der Beschaffenheit des Weges, aus der Mittelstrafse

---

<sup>1</sup> St.-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 4142, 4681 (Inv. I, S. 179, 205).

<sup>2</sup> Invent. d. Frankf. St.-A. III, S. 13.

<sup>3</sup> Lünig, Reichtagsakten 13, S. 738, 744.

<sup>4</sup> St.-A. Frankfurt, Reichss. Nr. 3212, 4505 (Inv. I, S. 133, 196).

<sup>5</sup> Landau, a. a. O. S. 578; Invent. d. Frankf. St.-A. I, S. 36, 81.

<sup>6</sup> St.-A. Frankf., Reichss. Nr. 2158 (Inv. I, S. 121).

<sup>7</sup> Das. Nr. 1929, 4656 (Inv. I, S. 109, 203).

<sup>8</sup> Landau, a. a. O. S. 577 f.

in eine der beiden anderen einbogen und umgekehrt<sup>1</sup>. So erklärt es sich, daß z. B. 1424 bei Obererlenbach Breslauer Kaufleute beraubt<sup>2</sup> und 1411 bei Bonames mehrere reisende Lübecker gefangen genommen<sup>3</sup> wurden, während 1411 die Amtleute von Assenheim und Butzbach Frankfurt anempfahlen, den auf die dortige Messe ziehenden Wagen und Karren — 57 an der Zahl — bis Kloppenheim (*Klopphem*) Söldner zur Bedeckung entgegenzuschicken<sup>4</sup>.

---

Wie nach Köln und Frankfurt, so standen dem lübeckischen Handel auch nach Nürnberg von Lüneburg ab zwei Strafsen zur Verfügung, die über Braunschweig und über Magdeburg führten.

#### 8. Lüneburg — Braunschweig — Magdeburg.

Die westliche dieser beiden Strafsen zog von Lüneburg aus bis Ülzen am linken Ufer der Ilmenau aufwärts. Zwischen beiden Städten wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus einem nach Lübeck bestimmten Frachtwagen eine Partie Tuch und Pfeffer geraubt<sup>5</sup>. Halbwegs auf dieser Strecke berührte die Strafe das Kirchdorf Bienenbüttel, wo im Jahre 1370 eine Zusammenkunft der Prälaten, Mannschaften und Satesleute des Landes Lüneburg und der Städte Braunschweig, Lüneburg und Ülzen abgehalten wurde<sup>6</sup>. Südwärts von Ülzen, das bereits um 1135 als Zollstätte genannt wird<sup>7</sup>, durchzog die Strafe die Kirchdörfer Suderburg und Sprakensehl. Auf der Heerstraße zwischen diesen Ortschaften wurden im Jahre 1496 zwei von Lüneburg heimkehrende braunschweigische Bürgermeister nebst ihrem ansehnlichen Gefolge gefangen genommen<sup>8</sup>. Auch

---

<sup>1</sup> Landau a. a. O. S. 577 f.

<sup>2</sup> Invent. d. Frankf. St.-A. I, S. 111.

<sup>3</sup> Das. II, S. 229.

<sup>4</sup> St.-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 1222 (Inv. I, S. 70).

<sup>5</sup> Alverich van Bodendick (1455 Amtmann zu Winsen a. d. Luhe; Lüb. U.-B. 9, Nr. 257) an Lübeck, undat.; Or., St.-A. Lübeck, Brunswico-Luneb. Vol. I.

<sup>6</sup> Sudendorf, U.-B. 8, Nr. 70.

<sup>7</sup> Das. 8, S. 336.

<sup>8</sup> H.-R. III 3, Nr. 653.

wurden im Jahre 1560 lübeckische Frachtwagen bei Sprakensehl überfallen<sup>1</sup>. Den weiteren Verlauf der Strafse bezeichnet es, dafs im Jahre 1456 Wegelagerer auf der Strecke von Sprakensehl bis Gr. Osingen und bis Gifhorn ihr Wesen trieben<sup>2</sup> und dafs im Jahre 1503 Braunschweiger Bürger auf der Reise nach Lüneburg in der südlich von Gr. Osingen gelegenen Brutlags Heide gefangen genommen wurden<sup>3</sup>. Ferner nennt die braunschweigische Stadtrechnung des Jahres 1431 als Raststätte einer nach Holstein ziehenden Gesandtschaft<sup>4</sup> Gr. Osingen. Bei der schon erwähnten Stadt und Zollstätte<sup>5</sup> Gifhorn überschritt die Strafse, durch einen Bergfried<sup>6</sup> beschirmt, die Aller. Im Jahre 1507 wurden vom dortigen Vogte Lübeker Bürger bekümmert, weil sie sich im Geleite Herzog Heinrichs des Älteren befanden, statt darum bei Herzog Heinrich dem Jüngeren als Landesherrn nachgesucht zu haben<sup>7</sup>. Bei dem neben dem Dorfe Wenden gelegenen Bergfried<sup>8</sup> erreichte sodann die Strafse die Landwehr der Stadt Braunschweig.

Von dort zog der Handelsweg am rechten Ufer der Ocker entlang bis zum Schlosse Wolfenbüttel und setzte sich hierauf, den Harz umgehend, in südöstlicher Richtung über das Kirchdorf Rocklum, den Hessendamm<sup>9</sup> und das Dorf Hessen fort auf Halberstadt. Im Jahre 1385 wurden die Dekane von Lübeck und Schwerin »im Grunde« auf der Wolfenbütteler Strafse beraubt<sup>10</sup>. Etwa ein Jahrzehnt zuvor hatten wiederholt Wegelagerereien auf der Strafse bei Rocklum stattgefunden<sup>11</sup> und 1491 verausgabten braunschweigische Gesandte Zehrkosten in Rocklum auf der Reise nach Halberstadt<sup>12</sup>. Nach einem undatierten

---

<sup>1</sup> St.-A. Lübeck, Brunsvico-Luneburg. Vol. I.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 326.

<sup>3</sup> Braunsch. Chr. 2, S. 404.

<sup>4</sup> H.-R. II 1, Nr. 22.

<sup>5</sup> Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 230 und mehrfach.

<sup>6</sup> Braunsch. Chr. 1, S. 67.

<sup>7</sup> St.-A. Lübeck, Brunsv.-Luneb. Vol. I.

<sup>8</sup> Braunsch. Chr. 1, S. 190.

<sup>9</sup> Das. 2, S. 145.

<sup>10</sup> Das. 1, S. 110.

<sup>11</sup> Das. 1, S. 34.

<sup>12</sup> Das. 2, S. 267 f.

Schreiben wollten die Gesandten von Braunschweig, Goslar und Helmstedt am Bergfried bei Hessen (*to deme berchvrede by Hesnum uppe dem broke*) zusammentreffen, um von hier gemeinschaftlich nach Halberstadt zu reiten<sup>1</sup>. 1516 schliesslich erhob Lübeck bei Herzog Heinrich dem Jüngeren Beschwerde wegen einer Beraubung, die seine Bürger beim Schlosse Hessen (*Hessnem*) erlitten haben sollten<sup>2</sup>. Einen Hinweis auf den Zug des Lübeck-Nürnberger Handels über Halberstadt bietet die Nachricht, dafs im Jahre 1484 bei dieser Stadt ein Frachtwagen beraubt wurde, dessen Ladung vier Bürgern aus Lübeck und einem aus Nürnberg gehörte<sup>3</sup>.

Südlich von Halberstadt ist erst Erfurt wieder als Durchgangsstation nach Nürnberg nachweisbar, indem 1516 ein Lübecker Bürger gegen einen Fuhrmann klagte, weil dieser zwei Scheiben Wachs und andere Ware, die er nach Nürnberg hatte fahren sollen, unterwegs in Erfurt abgeladen hatte<sup>4</sup>. Vermutlich führte die Strafse zwischen Halberstadt und Erfurt über Nordhausen<sup>5</sup>; wenigstens spricht dafür, dafs 1546 der Greifswalder Bartholomäus Sastrow auf seiner Heimreise von Rom die Route Nürnberg — Nordhausen — Braunschweig — Lüneburg — Lübeck einschlug<sup>5</sup>. Die Richtung der Strafse südlich von Erfurt ist daraus ersichtlich, dafs im Jahre 1459 der lübeckische Syndikus Dr. Simon Batz nach Mantua über Erfurt, Arnstadt, Ilmenau, Bamberg und Nürnberg reiste<sup>6</sup>. Einer Nachricht des Jahres 1455 zufolge<sup>7</sup> zog diese, die sächsische Strafse, über Erlangen nach Nürnberg.

---

Es erübrigt noch, den Verlauf der über Magdeburg ziehenden Lübeck-Nürnberger Handelsstrafse zu verfolgen.

---

<sup>1</sup> H.-R. I 8, Nr. 1127.

<sup>2</sup> St.-A. Lübeck, Brunsv.-Luneb. Vol. I.

<sup>3</sup> Das. Niederstadt., 1484 Martini.

<sup>4</sup> Das. 1516 Aug. 3.

<sup>5</sup> Bintz, Deutsche Kulturbilder aus sieben Jahrhunderten I, S. 91 ff.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 749, 754, 758.

<sup>7</sup> C. F. Jung, Kurze, doch gründliche Anweisung, was die Comicia burggraviae in Nürnberg seye und involviere (Ansbach 1733), S. 99.

### 9. Lüneburg — Magdeburg — Nürnberg.

Zwischen Lüneburg und Magdeburg kamen im 15. Jahrhundert zwei Handelswege in Betracht.

Nach einem Zeugnis des Jahres 1490 ging von alters her die Strafe *von der see, Lunenburg uff Soltwedel gein Maidburg*<sup>1</sup>. Nicht deutlich erkennbar ist der größte Teil der Strecke von Lüneburg bis Salzwedel. Vermutlich den Flecken Dahlenburg berührend und unfern von Danneberg vorüberziehend, welches Raubschloß im Jahre 1377 von Kaiser Karl IV. mit Hilfe der Lübecker und Magdeburger<sup>2</sup> erobert wurde, überschritt die Strafe bei der lüneburgischen Zollstätte<sup>3</sup> Lüchow mittelst einer Fähre die Jetzel. 1420 wurde von seiten Herzog Wilhelms von Braunschweig den Lübecker und Hamburger Ratsleuten Geleit über Lüneburg nach Lüchow zugesagt<sup>4</sup>; 1486 wollten Lübeck, Hamburg und Lüneburg wegen des Fährschatzes und Weges bei Lüchow mit einander Rücksprache nehmen<sup>5</sup>. Die lüneburgisch-altmärkische Grenze passierte die Strafe beim Dorfe Lübbau mittelst eines durch zwei Burgen diesseits und jenseits befestigten Dammes<sup>6</sup> und erreichte sodann das nahe Salzwedel.

In dieser Stadt zweigte sich über das Kirchdorf Plathe, wo im Jahre 1459 eine von Lübeck kommende Wagenladung englischen und niederländischen Tuches Wegelagerern zur Beute fiel<sup>7</sup>, der Handelsweg nach Stendal ab.

Die Hauptstrafe dagegen setzte sich etwa in der zuletzt eingehaltenen Richtung über das Dorf Güssefeld und das Städtchen Kalbe fort. Dies geht aus einer Urkunde des Jahres 1487 hervor, durch welche Kurfürst Johann von Brandenburg verkündete, er habe, damit man nicht länger die rechte und gewöhnliche Magdeburg-Lüneburger Heerstrafe über Gardelegen

---

<sup>1</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I 14, S. 433.

<sup>2</sup> Detmar I, S. 560; Magdeb. Schöppenchr. I, S. 271.

<sup>3</sup> Riedel, I 14, S. 257.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 254.

<sup>5</sup> H.-R. III 2, Nr. 26 § 75.

<sup>6</sup> Riedel, II 3, S. 111; vgl. I 14, S. 157.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 714.

und Salzwedel mit Schaden und Unkosten zu umfahren brauche, denen zu Alvensleben bei Kalbe befohlen, den Damm bei der Güssebrücke (bei Güssefeld), den Vofsdam (bei der heutigen Vofsbrücke nordwestlich Kalbe) und den Damm zu Kalbe (Neuendorfer Damm östlich Kalbe) zu bessern, und ihnen zum Entgelt dafür die Erhebung eines Dammgeldes zugestanden<sup>1</sup>. Von Gardelegen aus führte die Strafse wahrscheinlich über Kalvörde und das um 1400 als Zollstätte genannte Neuholdensleben<sup>2</sup> nach Magdeburg.

Ein zweiter Lüneburg-Magdeburger Handelsweg deckte sich zunächst mit der als Teil der Lüneburg-Braunschweiger Strafse oben<sup>3</sup> angeführten Strecke Lüneburg-Ülzen, zog sodann über Bodenteich, Wittingen<sup>4</sup> und Klötze und vereinigte sich vermutlich in Gardelegen mit der oben beschriebenen Strafse. Ihre Hauptrichtung giebt die Magdeburger Schöppenchronik<sup>5</sup> an. Im Jahre 1455 nämlich, berichtet sie, liefs Herzog Friedrich von Lüneburg in Vergeltung eines vom Erzbischof und der Stadt Magdeburg unternommenen Einfalles *up der straten na Magdeborch wedder updriven to Wynsen<sup>6</sup>, to Bardewike<sup>6</sup> und to Ulssen, to Bodendike, tom Knesebecke<sup>4</sup> und to Klotze<sup>5</sup>*. Es betrifft also den Verkehr auf dieser Strafse, wenn wir erfahren, dafs im Jahre 1393 Frachtwagen auf und bei der Ilmenaubrücke zu Bodenteich umwarfen<sup>7</sup>, im Jahre 1394 gardelegensche Frachtwagen Bodenteich passierten<sup>8</sup> und 1367 Ludolf von Knesebeck Magdeburger Bürgern für 800  $\text{℥}$  Ware nehmen und nach Brome führen liefs<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> Kiedel, I 17. S. 171; die Beleihungsurkunde bei Gercken, Cod. dipl. 2, S. 655.

<sup>2</sup> Magdeb, U.-B. 1, S. 790.

<sup>3</sup> S. 75.

<sup>4</sup> Das  $4\frac{1}{2}$  km südsüdwestlich Wittingen gelegene Schloß Knesebeck scheint als Ausgangspunkt von Wegelagerereien erwähnt.

<sup>5</sup> S. 394.

<sup>6</sup> Winsen a. d. Lüle und Bardowiek waren Stationen der Hamburg-Lüneburger Strafse.

<sup>7</sup> Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 135, 172.

<sup>8</sup> Das. 7, Nr. 327.

<sup>9</sup> Magdeb. Schöppenchr. 1, S. 253.

Zweifellos standen diese beiden Lüneburg-Magdeburger Handelswege zwischen Ülzen und Salzwedel mit einander in Verbindung durch eine über Bergen a. d. Dume führende Strafe, da diese Ortschaft als Zollstätte<sup>1</sup> und mehrfach als Zusammenkunftsort<sup>2</sup> der Herzöge von Lüneburg mit dem Markgrafen von Brandenburg genannt wird.

Als Durchgangsstation im lübeckischen Verkehr nach Nürnberg ist Magdeburg zweimal bezeugt. Um 1440 nämlich wurden von den Herzögen Otto und Friedrich von Lüneburg auf der Reichsstrafe drei Meilen vor Magdeburg drei Frachtwagen geraubt, deren kostbare Ladung von Lübeck nach Venedig bestimmt war<sup>3</sup>, ferner stellte 1475 Lübeck seinem Ratmanne Kord Moller einen Zuversichtsbrief an Magdeburg aus, um 400 rhein. Gulden zu erheben, die dort auf dem Transporte nach Nürnberg liegen geblieben waren<sup>4</sup>.

Man darf wohl annehmen, daß die weitere Richtung dieser Strafe durch eine Beraubung lübeckischer Bürger bezeichnet wird, die 1445 oder kurz zuvor zwischen Gera und Schleiz stattfand<sup>5</sup>. Vielleicht zog die Strafe sodann über Kronach, wo seit 1357 ein Geleitgeld von allen durchpassierenden Frachtwagen erhoben wurde<sup>6</sup>, und vereinigte sich in Bamberg mit der oben<sup>7</sup> beschriebenen Erfurt-Nürnberg Strafe.

### III. Die östlichen Handelsstraßen.

Wir verlassen nunmehr den Boden des alten Reichs, um die Strafen zu verfolgen, welche vom Burgthor aus das östlich gelegene Gebiet dem lübeckischen Handel erschlossen.

Zunächst ging ein gemeinsamer Stamm 1 km von der Stadt aus etwa in der Richtung der heutigen Roekstrafe. Nahe am

---

<sup>1</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I 5, S. 429; 14, S. 257.

<sup>2</sup> Das. II 1, S. 284; 2, S. 50; 5, S. 186; vgl. 5, S. 339.

<sup>3</sup> Lübeck an die niedersächs. Städte, undat. Entwurf; St.-A. Lübeck, Brunsv.-Lüneb. Vol. I.

<sup>4</sup> Das. Niederstadt. 1475 Dionisii.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 8, Nr. 308.

<sup>6</sup> Böhmer, Reg. imp. 8, S. 213.

<sup>7</sup> S. 77.

östlichen Ende dieser Strafse steht noch heute ein verwittertes Steinkreuz, bei dem sich die Heerstraße nach den deutschen Ostseestädten und der Mark Brandenburg teilte. Dies geht aus den Worten hervor, mit denen der Lübecker Bürger Johann van der Heyde im Jahre 1436 letztwillig die Errichtung des vorerwähnten Kreuzes als einer Andachtsstätte für die nach Wilsnack Pilgernden verfügte<sup>1</sup>: *Item so wil ik, dat men scaet setten en cruce van 10 marken uppe de wegescheydinghe, also me gheyt to der Wilsnacke, dar syk de Wysmarsche wech anhevet.*

Versuchen wir zunächst, die Richtung des südöstlichen Zweiges festzulegen.

### 1. Lübeck — Schwerin — Neustadt — Mark Brandenburg.

Beim Gehöft Brandenbaum überschritt diese Straße den städtischen Landgraben. Nahe der dortigen Landwehr fand Anfang 1549 ein Raubanfall auf Kaufmannsgut statt<sup>2</sup>. 2 km weiter südöstlich passierte der Kaufmann das Kirchdorf Herrenburg. Die dortige Zollstätte ist zuerst im Jahre 1261 nachweisbar<sup>3</sup>; 1296 wurde bestimmt, daß die hier durchreisenden lübeckischen Kaufleute den gleichen Warencoll wie damals in Mölln erlegen sollten<sup>4</sup>. Daß im Jahre 1469 die Herrenburger Zolleinkünfte für jährlich 100  $\text{℔}$  lüb. verpfändet wurden<sup>5</sup>, beweist die geringe Frequenz der Straße. Dieser Umstand bedingt auch die Dürftigkeit der über ihren weiteren Verlauf erhaltenen Nachrichten.

Als im Jahre 1455 zwei Engländer und ein hamburgischer Kaufmann aus dem am Burgthor gelegenen lübeckischen Gefängnisse, dem Marstall, ausbrachen und in der Richtung auf Wilsnack flohen, liefs der Rat durch einen Boten den Vogt zu Neustadt in Mecklenburg ersuchen, sie beim Passieren dieser Stadt anzuhalten. In der That glückte auf diese Weise die Festnahme

<sup>1</sup> St.-A. Lübeck, Testamente, Or.

<sup>2</sup> Kaiserl. Mandat 1549 Mai 4; St.-A. Lübeck, Landwehren vor dem Burgthor, Vol. I.

<sup>3</sup> Meckl. U.-B. 2, Nr. 917.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 1222.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 10, unter 1469 Sept. 19 (noch ungedruckt).

der Ausbrecher<sup>1</sup>. Ferner beschwerte sich Lübeck 1478 bei den Herzögen von Mecklenburg, daß ein Bürger vom Vogte zu Neustadt (*Nienstadt*) unrechtmäßigerweise um Geleitgeldes willen geschätzt sei<sup>2</sup>. Als schließlicb im Jahre 1473 Herzog Heinrich von Mecklenburg beabsichtigte, von Peine aus, wo er sich damals aufhielt, gemeinsam mit dem lübeckischen Bevollmächtigten zu einer mit dem Markgrafen von Brandenburg in Aussicht genommenen Tagfahrt zu reiten, empfahl er ihnen, über Schwerin und Neustadt zu reisen und also mit ihm in Lübz zusammenzustossen<sup>3</sup>. Es kann also wohl kein Zweifel sein, daß die märkische Strafe über Schwerin und Neustadt führte. Wahrscheinlich ging sie von Herrenburg aus auf dem jetzigen direkten Wege über die Dörfer Gr. Mist, Samkow, Gr. Rünz, Warnekow und Nesow auf Gadebusch, von da über das Dorf Rosenhagen auf Schwerin.

Die Bezeichnung dieser Strafe als Wilsnacker Weg läßt darauf schließen, daß sie jenseits Neustadt auf Perleberg, dem üblichen Zusammenkunftsorte der Seestädte mit den Markgrafen von Brandenburg<sup>4</sup>, verlief. Aus ihrer Hauptrichtung wird man ferner annehmen dürfen, daß sie dem Mittelpunkte der Mark zustrebte und in die Verkehrsstrafe einmündete, welche über den Pafs und die Zollstätte<sup>5</sup> Fehrbellin, das Dorf Hakenberg<sup>6</sup> und die Dörfer Linum und Flatow<sup>7</sup> nach Berlin führte.

## 2. Lübeck — Rostock — Stettin — Danzig.

Die von dem oben erwähnten Steinkreuze bei Lübeck direkt östlich verlaufende Strafe, der Wismarsche Weg, wie sie 1436 genannt wird, führte zunächst über das kleine Dorf Wesloe,

<sup>1</sup> Lüb. Chr. 2, S. 174.

<sup>2</sup> St.-A. Lübeck, Zollfreiheit in Mecklenburg. Vol. I.

<sup>3</sup> H.-R. II 6, Nr. 654. Unter Luptze ist offenbar Lübz (vgl. Meckl. U.-B. II, S. 49), schwerlich das Dorf Lupitz südl. Salzwedel (H.-R. II 6, Register) zu verstehen.

<sup>4</sup> Lüb. Chr. I, S. 372, 389; II, S. 26, 101.

<sup>5</sup> Riedel I 7, S. 100.

<sup>6</sup> Das. S. 89.

<sup>7</sup> Zwischen diesen beiden Ortschaften wurde 1424 ein Berliner Bürger gefangen genommen; Riedel II 4, S. 86.

wo im Jahre 1377 nachweislich ein Krug bestand<sup>1</sup>, auf Schlutup und überschritt die städtische Landwehr bei dem am Ostende dieses Kirchdorfes gelegenen stark befestigten Warthurm<sup>2</sup>. Unzweifelhaft das Kirchdorf Selmsdorf passierend ging sie sodann hart an der beim Dorfe Sülsdorf gelegenen<sup>3</sup> ehemaligen Martinsmühle vorbei. Bei dieser Mühle wurden im Jahre 1518 dem rostockischen Münzmeister von Wegelagerern 900 Goldgulden abgenommen, die er in Lübeck eingewechselt hatte<sup>4</sup>. Beim Marktflecken Dassow, dem herkömmlichen Zusammenkunftsor<sup>5</sup> der lübeckischen und wismarschen Ratssendeboten, überschritt die Strafse die Stepenitz. Von dort führte sie über das Dorf Schmachthagen und das Städtchen Grevismühlen nach Wismar. Im Jahre 1446 wurden auf der lübeck-wismarschen Heerstrafse bei Schmachthausen lübeckische und wismarsche Frachtwagen beraubt<sup>6</sup>; 1463 verlor ein päpstlicher Legat auf der Reise von Wismar nach Lübeck bei Grevismühlen einen Beutel mit über 4000 Gulden<sup>7</sup>. Als 1472 in Grevismühlen und Ribnitz neue mecklenburgische Zölle auf Kaufmannsgut gesetzt wurden<sup>8</sup>, erreichte Lübeck erst nach mancherlei Mißshlichkeiten die landesherrliche Anerkennung seiner hergebrachten und 1473 vom Kaiser bestätigten<sup>9</sup> Zollfreiheit in Mecklenburg. Im Jahre 1479 schließlic<sup>h</sup> wurden einem Kaufmanne aus Herzogenbusch Pferde und Güter konfisziert, weil er den Grevismühlener Zoll nicht entrichtet hatte<sup>10</sup>.

Östlich von Wismar führte die Strafse, wie es scheint, über [Neu-]Bukow, wo 1424 der Rostocker Rat mit dem Wismar-

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 4, Nr. 329.

<sup>2</sup> Ztschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 298.

<sup>3</sup> Vgl. Meckl. U.-B. 3, Nr. 1792: *Datum in villa Zulestorp juxta molendinum Martini.*

<sup>4</sup> Reckemanns Lübische Chronik (1619) Sp. 108 f.

<sup>5</sup> Z. B. 1422 zweimal; H.-R. I 7, Nr. 456, 475.

<sup>6</sup> Lüb. Chr. 2, S. 100.

<sup>7</sup> Das. S. 270.

<sup>8</sup> Das. S. 346; H.-R. II 7, Nr. 181 § 16.

<sup>9</sup> Westphalen, Monum. ined. IV, S. 1083, 1087.

<sup>10</sup> Herzog Magnus an Lübeck, 1479 Mai 24; St.-A. Lübeck, Zollfreiheit in Mecklenburg, Vol. II. Or.

schen zu tagleisten erbötig war<sup>1</sup>, auf Kröpelin. Hier wurde im Jahre 1428 ein Stralsunder Bürger auf der freien Strafse gefangen genommen<sup>2</sup>. Über Doberan, wo 1424<sup>3</sup> und 1490<sup>4</sup> Wismar und Rostock ebenfalls Tagfahrten abhielten, zog die Heerstrafse sodann auf Rostock.

Die letzte Station auf mecklenburgischem Boden war die Stadt Ribnitz. Hier liefs im Jahre 1418 Herzog Albrecht von Mecklenburg auf lübeckische Kaufleute fahnden<sup>5</sup>; 1444 fanden Raubanfälle in der Ribnitzer Heide statt und wurden Warentransporte zu Ribnitz angehalten<sup>6</sup>; 1457 schliesslich wurden Kaufleute auf der freien Heerstrafse vor der Ribnitzer Heide überfallen<sup>7</sup>. Von dem im Jahre 1472 eingerichteten Ribnitzer Zoll war schon oben die Rede. Über die dortige Recknitzbrücke ziehend, betrat der Kaufmann bei der Stadt und Zollstätte<sup>8</sup> Damgarten das pommersche Gebiet. 1431 wurde ein Danziger Bürger auf der Reise von Stralsund nach Lübeck vom Vogte zu Damgarten seiner Habe beraubt<sup>9</sup>, und in demselben Jahre gaben rostockische Ratsleute bis zu dieser Stadt dem Komtur von Danzig das Geleit<sup>10</sup>. Zahlreich sind ferner die Tagfahrten, welche im 15. Jahrhundert Stralsund oder Greifswald mit Rostock oder beiden mecklenburgischen Hansestädten »auf der Hohen Brücke bei Damgarten« oder in diesem Orte abhielten<sup>11</sup>. Dafs im Jahre 1364 die nach Stralsund entsandten Rostocker Ratsleute das Dorf Langen-Hanshagen (*Johannishaghen*) berührten<sup>12</sup>, kennzeichnet, wenngleich nur notdürftig, den weiteren Verlauf der Strafse auf Stralsund.

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 613.

<sup>2</sup> Das. 7, Nr. 195.

<sup>3</sup> H.-R. I 7, Nr. 711.

<sup>4</sup> H.-R. III 2, Nr. 419.

<sup>5</sup> H.-R. I 7, Nr. 1.

<sup>6</sup> H.-R. II 3, Nr. 87, 1, 2.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 434; nach Lüb. Chr. 2, S. 197 auf der Reise nach Preussen.

<sup>8</sup> Lüb. U.-B. 4, Nr. 715.

<sup>9</sup> H.-R. II 1, Nr. 47.

<sup>10</sup> Das. Nr. 72.

<sup>11</sup> H.-R. II 1, Nr. 103, 180; II 4, Nr. 196 A. 2, 566 u. a.

<sup>12</sup> H.-R. I 3, Nr. 290 § 59.

Südöstlich dieser Stadt führte sie, im allgemeinen der Richtung der Küste folgend, durch das Dorf Brandshagen, wo im Jahre 1402 mehrere flandrische Ritter auf der Heimfahrt aus Preußen gefangen genommen wurden<sup>1</sup>. Ihre Fortsetzung läßt der seit 1356 mehrfach erwähnte Zoll bei der Gristower Brücke erkennen, in dessen dauernden Besitz 1375 die Stadt Greifswald gelangte<sup>2</sup>. Wenn sich im Jahre 1442 die wendischen Städte bei Greifswald beschwerten, daß es bei dem — 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> km westlich Gristow gelegenen — Hofe Kowall auf dem offenen Heerwege zwischen Stralsund und Greifswald Zoll erhebe<sup>3</sup>, so ist offenbar diese Zollstätte mit der eben bezeichneten identisch.

Südöstlich von Greifswald strebte die Strafse über das Dorf Hanshagen, welches im Jahre 1434 die nach Preußen ziehenden hansischen Gesandten berührten<sup>4</sup>, der Stadt Anklam zu. Auf der folgenden Wegestrecke, zwischen Anklam und Uckermünde, fiel im Jahre 1456 ein lübeckischer Warentransport pommerschen Wegelagerern in die Hände<sup>5</sup>. Die Fortsetzung der Strafse wird bereits im Jahre 1276 erwähnt als *via regia, que ducit inter Stetin et Uckermunde*<sup>6</sup>. Im Jahre 1603 ging die Reise der hansischen Gesandten nach Moskau zwischen Anklam und Stettin über Uckermünde, Mönkeberg, Gr. Mützelburg und Falkenwalde<sup>7</sup>.

Von Stettin aus gelangte man auf dem 1299 von der Stadt durch das Wiesengebiet angelegten Damm<sup>8</sup> und mittelst der

---

<sup>1</sup> H.-R. I 5, Nr. 126.

<sup>2</sup> Gesterding, Beitrag z. Gesch. d. Stadt Greifswald, S. 60, 64, 69, 70.

<sup>3</sup> H.-R. II 2, Nr. 565, 4.

<sup>4</sup> H.-R. II 7, Nr. 432. Da sich die Stralsunder und Greifswalder Bevollmächtigten der Gesandtschaft bereits angeschlossen hatten, kann nur dieses Dorf, nicht das oben erwähnte, in Betracht kommen.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 341.

<sup>6</sup> Pommersches U.-B. 2, S. 317.

<sup>7</sup> Blümcke, a. a. O. S. 150, 195. Die lübeckischen und stralsundischen Gesandten reisten auf demselben Wege, aber getrennt, *weil sie starck van wagen und gesinde, das man in einer herberg alle nicht platz haben konte* (das. S. 77). Die gemeinsame Route läßt sich ergänzen durch die Stationen der Lübecker auf ihrer Rückreise und aus dem Reisebericht des Anton Lindstede (Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 33 ff.). Hiernach ist unten S. 87 verfahren.

<sup>8</sup> Blümcke, Balt. Studien 1887, S. 98.

Oderfähre zunächst nach Damm. Ziemlich dürftig sind die Angaben über den Handelsverkehr auf der durch Hinterpommern führenden Wegestrecke. Im Jahre 1444 hob Danzig es rühmend hervor, wie sehr sich Kolberg es angelegen sein lasse, *de strate to lande wert* zum Besten des Kaufmannes zu beschirmen<sup>1</sup>, und 1455 versprach die letztgenannte Stadt auf Lübecks Anfrage dem gemeinen fahrenden Kaufmann und seinem Gute Geleit »ein und aus durch die Stadt, den Hafen, die Gegend und das Gebiet«<sup>2</sup>. Im Ausgange des 14. Jahrhunderts wurden englische Kaufleute, die aus Danzig kamen, vom Hauptmann zu Zanow beraubt und ermordet<sup>3</sup>; 1455 fand ebenfalls ein Raubanfall auf der freien Strafse zwischen Stolpe und Köslin statt<sup>4</sup>. Wenn ferner im Bündnisse von 1421 zwischen den wendischen Städten und dem Deutschen Hochmeister vereinbart wurde, dafs man sich erforderlichenfalls gegenseitig 2000 Gewappnete bis Lauenburg (a. d. Leba) bzw. bis Stralsund zuschicken wollte<sup>5</sup>, so läfst sich hieraus die Lage Lauenburgs an der Heerstrafse folgern. Über diese Stadt nahm auch der lübeckische Stadtschreiber Johann Bracht 1463 seinen Weg nach Danzig<sup>6</sup>. Im Jahre 1388 schliesflich reiste Graf Wilhelm von Ostervant zwischen Danzig und Kolberg über Lauenburg, Stolpe, Schlawe und Köslin<sup>7</sup>. Man wird also mit Hirsch<sup>8</sup> annehmen dürfen, dafs die Handelsstrafse von Damme über Gollnow, Naugard, Plate, Greiffenberg, Treptow, Kolberg, Köslin, Zanow, Schlawe, Stolpe und Lauenburg auf Danzig führte. Im einzelnen ergänzen läfst sich dies Ergebnis aus Teilen der Route, die die hansischen Gesandten im Jahre 1603 auf ihrer Reise nach Moskau zwischen Stettin und Danzig einschlugen.

---

<sup>1</sup> Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbebesch. S. 196 A. 735.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 261.

<sup>3</sup> Hirsch, S. 196 A. 727.

<sup>4</sup> Hirsch, S. 196 A. 729. (Bei *Lembcke*, das auch Hirsch nicht zu erklären vermag. Die Lesung ist nach freundl. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Günther zweifellos.)

<sup>5</sup> H.-R. I 7, Nr. 377.

<sup>6</sup> H.-R. II 5, Nr. 403.

<sup>7</sup> SS. rer. Pruss. II, S. 742 ff., 781.

<sup>8</sup> S. 196.

Sie berührten zwischen Gollnow und Naugard das Dorf Krivitz, zwischen Naugard und Plate das Dorf Gr. Sabow, zwischen Zanow und Schlawe die Dörfer Zitzemin und Alt-Malchow, zwischen Stolpe und Lauenburg die Dörfer Sageritz und Langeböse, zwischen Lauenburg und Danzig<sup>1</sup> schliesslich die Dörfer Lanz, Schmechau, Rheda, Koliebke und das Kloster und Städtchen Oliva.

Da, wie ein Blick auf die Karte zeigt, diese Küstenstrafse zur Umgehung der Odermündung zwischen Greifswald und Treptow einen spitzen Winkel beschreibt, so vermittelten Richtwege über die Inseln Usedom und Wollin den Personenverkehr zwischen den wendischen Städten und Preussen<sup>2</sup>; für den durchgehenden Frachtgutverkehr jedoch kamen diese Abkürzungen der Hauptstrafse, soweit ersichtlich, nicht in Betracht.

---

<sup>1</sup> Graf Wilhelm von Ostervant schlug 1388 den Richtweg über das Kirchdorf Kölln ein; SS. rer. Pruss. II, S. 781.

<sup>2</sup> 1344 zog Graf Wilhelm von Holland auf seiner Heimreise von Preussen über Kolberg, Wolgast und Greifswald (SS. rer. Pruss. II, S. 742 ff.), 1388 Graf Wilhelm von Ostervant über Kolberg, Dievenow (Fsinhove?), Swinemünde (Opt Zwin), Wolgast und Stralsund (das. S. 781). 1432 ferner reiste der hansische Briefbote über Treptow, Hof und Kl. Dievenow (Hirsch S. 196). Dieser Weg führte also an der Nordküste der erwähnten Inseln entlang. Dafs ein zweiter Richtweg über Wollin und Swinemünde führte, geht daraus hervor, dafs 1363 die zu Greifswald versammelten Sendeboten der wendischen Städte den Stralsunder Stadtschreiber den preussischen Bevollmächtigten bis Wollin entgegenschickten (H.-R. I 1, Nr. 305, § 3). Auch reiste 1437 der Danziger Bürger Hans Vorrad von Plate aus über Wolgast nach Greifswald (H.-R. II 2, Nr. 161). Hirsch irrt also, wenn er (S. 196) annimmt, dafs der Strandweg über Treptow, Hoff und Kl. Dievenow »wahrscheinlich über Camin nach Stettin hinabließ«.

---



IV.

**STEFAN PARIS.**

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN  
FRANKREICH, DER HANSE UND DEN NIEDERLANDEN GEGEN  
AUSGANG DES 16. JAHRHUNDERTS.

VON

**HEINRICH MACK.**

---



U nter den Prozefsakten des Braunschweiger Stadtarchivs findet sich ein mäfsig starker Fascikel mit der alten Aufschrift: *Betr. Steffan Paryfs*. Er enthält die Hauptmasse einer Reihe von etwa achtzig Aktenstücken, die alle zu dem Träger jenes Namens in engster Beziehung stehen<sup>1</sup>. Fast achtzig Stücke, wie gesagt, und doch nur der immerhin kümmerliche Rest des ursprünglichen Bestandes. Denn, wie sich aus einem von ihnen ergibt, ehe noch das Prozefsgetriebe, das sie erzeugte, zu vorzeitigem, jähem Abschlufs gekommen war, hatten sich schon solche Aktenstapel darüber aufgetürmt, dafs zwei Männer genug daran zu schleppen hatten<sup>2</sup>. Und während sonst ein Verlust der Art kaum empfunden zu werden pflegt in Anbetracht der öden Inhaltsleere, die den meisten Prozefsakten jener Zeit anhaftet und um so mehr, je umfangreicher sie sind, in diesem Falle müssen wir schmerzlich bedauern, nicht mehr im Besitze des ganzen Materials zu sein. So reich an den interessantesten Aufschlüssen über romanhaft anmutende Begebenheiten, über die verschiedensten Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens bis ins einzelkste sind die geretteten Überbleibsel, so oft aber lassen sie auch Lücken, die wir meist nicht einmal vermutungsweise ausfüllen können. Die Beweise dafür werden sich von selbst ergeben, wenn wir gleich in medias res hineingehen, den Prozefs und seine Vorgeschichte auf Grund der erhaltenen Akten zu rekonstruieren versuchen.

---

<sup>1</sup> Auch die nicht in diesen Faszikel eingestepeten Stücke beruhen in Braunschweig bis auf drei, die das Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel besitzt.

<sup>2</sup> Braunschweig an Lübeck 1582 Sept.

I.

Am 23. April 1575 lichtete »die rote Rose«, ein Schiff zwischen 50 und 100 Lasten fassend, in Hamburg die Anker zur Ausreise nach Lissabon. Ursprünglich im Besitze des Lübeckers Klaus Schmidt, nunmehr Eigentum eines Hamburger Reederkonsortiums, aus dem uns nur Hans und Cord Cantzeler namentlich entgegetreten, führte sie volle Ladung an Roggen, Weizen und lübischem Bier, Wachs, Pech und Teer, Flachs und Zwillich, Waffen, Munition und anderen Dingen. Davon gehörten einige Kisten mit langen Rohren neben sonstigen Waren den Braunschweigern Hermann Thies und Evert Lutke, der Weizen — doch vielleicht nur teilweise — einem Henning Otten, der höchstwahrscheinlich auch ein Braunschweiger war, die 5 Lasten lübischen Biers dem Lübecker Bonaventura Bodecker, 202 Decher nürnbergische Messer, 54 Pfund Pulver, 612 Stücke Zwillich, 453 Pfund Glasperlen und 60 Centner Kugeln dem Magdeburger Daniel Wustenhoff, dessen Bruder und dem Hamburger Peter Luttkens<sup>1</sup>, nicht bestimmbare Waren endlich Gellissen de Greve, Hans Wallich und Hermann Leusse, deren Heimat uns nicht genannt wird. Von diesen Männern machten Henning Otten, Hermann Thies, Evert Lutke und Hermann Leusse die Reise mit, außer ihnen »ein langer Kerl aus Amsterdam« und vielleicht noch ein oder der andere Kaufmann, dessen Name gleicherweise der Vergessenheit anheimgefallen ist. Zu den Kaufleuten gesellte sich die Schiffsmannschaft von etwa 16 Köpfen, an der Spitze der Schiffer Hermann von Deutten, sodann der Steuermann, der Schiemann und der Schiffsschreiber, der Zimmermann und der Koch, die Matrosen und zwei oder drei Jungen. Alles in allem waren 23 Personen an Bord, zu deren Ernährung das Schiff mit Tonnenfleisch, Speck, Stockfisch, Brot, Bier und sonst

---

<sup>1</sup> Den Decher Messer setzte Wustenhoff nachmals mit 30, das Pfund Pulver mit 8 Stübern, das Pfund Glasperlen — nur so wissen wir das *margretten* der Akten zu deuten (vgl. Nernich, Neues Waren-Lexikon Bd. III, Hamburg 1821, Sp. 292) — mit 29  $\beta$ , den Centner Kugeln mit  $1\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  an. Von den 612 Stücken Zwillich waren 136 *Walchomer*, 476 *Colichzer dwelcke* d. h., nach Herrn Dr. Walthers Vermutung, zu Wilkomir nw. von Wilna bez. zu Kalisch gefertigt. Jene berechnete Wustenhoff mit 4  $\mathcal{R}$  14  $\beta$ , diese mit 4  $\mathcal{R}$  4  $\beta$  das Stück.

üblichem Schiffsproviand auf 20 Wochen hinreichend versehen war. Außerdem erfreute es sich zum Schutze gegen die Seeräuber einer stattlichen Armierung. Zwei Stücke aus gegossenem Eisen, zwei, nach anderer Angabe gar vier Quartierstücke, sechs sogenannte Barsen waren vorhanden, dazu Hakenrohre und Spießse in genügender Anzahl. Der größte Teil der Reise verlief ohne Gefährde, dann aber häufte sich das Unglück. Als die rote Rose noch etwa eine Woche Fahrt bis Lissabon vor sich hatte — es war am Sonntage nach Pfingsten, dem 29. Mai, ward sie von einem über 100 Lasten großen Schiffe angefallen, dessen Besatzung, ohne, wie es scheint, den geringsten Widerstand zu finden, sich verschiedenen Schiffsgerätes, mehrerer Warenpacken, insbesondere aber eines Teils der Geschütze und einer Kiste mit langen Rohren bemächtigte. Kamen so für das Mal die Hansen noch mit blauem Auge davon, bald sollte es sich zeigen, daß ihnen nur eine Galgenfrist gegönnt war. Schon am Freitag darnach — man befand sich jetzt bei den Berlengasinseln<sup>1</sup>, 16 Meilen nur noch oder einen Tag und eine Nacht von Lissabon entfernt — traf die rote Rose wieder mit einem Raubschiffe zusammen. Ganz schwarz gestrichen, durch ein großes Fenster am Hinterteil sich auszeichnend, war es bei einem Raumgehalt von etwa 50 Lasten kleiner nicht bloß als das erste Raubschiff, sondern auch als die Rose selbst, dabei aber mit Geschützen und sonstigem Kriegsbedarf wohl versehen und überaus stark bemannt, nach der einzigen Angabe, die uns darüber vorliegt, doppelt so stark als jene. Als bald nahm es die Hansen unter Feuer und mit solchem Erfolge, daß der Zimmermann Jobst sein Leben einbüßte, Hermann von Deutten, der Schiffer, eine Wunde davontrug. Hierdurch ward den Angegriffenen die wohl von vornherein nur geringe Lust zum Widerstande gründlich ausgetrieben; durch schleunige Ergebung suchten sie zu retten, was zu retten war. Mehr als das nackte Leben ward ihnen nicht gewährt. Des Schiffes samt seiner Ladung gingen sie ver-

---

<sup>1</sup> In unserer Quelle: *die Barles*, mit Rücksicht auf die erwähnte Entfernung Lissabons kaum anders zu erklären, wengleich der Name der Inseln sonst nie so verstümmelt erscheint und schon das Seebuch, hrsg. von Koppmann, Bremen 1876, S. 30 u. 35 sie als *de Barlinges* kennt.

lustig: mit einer Tonne Zwieback und einigen Stücken Pökelfleisch wurden sie von den Feinden in eine kurz zuvor genommene portugiesische Barke ausgesetzt und dem Spiel der Wogen und Winde überlassen. Das Raubschiff wollte zunächst nordwestlichen Kurs halten, mußte jedoch widrigen Windes wegen darauf verzichten und lief nun die portugiesische Küste entlang. Die Hansen folgten ihm in der Hoffnung, Erbarmen zu finden und wieder in ihr Schiff aufgenommen zu werden, bewirkten hierdurch aber nur, daß man von neuem auf sie feuerte. Da strebten sie denn dem Lande zu und gelangten auch wohlbehalten nach Lissabon.

## II.

Woher stammte das Raubschiff, das der roten Rose so übel mitspielte, diese Frage drängt sich uns vor allen andern auf, wie sie sich den Geschädigten aufdrängte, die darauf bedacht sein mußten, den erlittenen Verlust womöglich wieder einzubringen. Die Wahrnehmung der Angegriffenen ging dahin, daß man es beide Male mit französischen Schiffen zu thun gehabt habe — das ergeben die Aussagen, die 1580 der Schieman und ein Matrose des genommenen Schiffes in Hamburg machten und die für die Vorgeschichte der Prozeßwirren die Hauptquelle sind, ziemlich unzweifelhaft, auch nach Abzug dessen, was erst im weitern Verlaufe der Dinge zur Kenntnis der Zeugen hatte kommen können. Und nicht lange währte es, so kehrte der Hamburger Schiffer Otto Schmidt von Brouage<sup>1</sup> mit der Zeitung heim, daß die rote Rose in La Rochelle eingebracht sei. Diese Kunde in das rechte Licht zu setzen, müssen wir unsere Erzählung hier unterbrechen und zunächst in kurzen Zügen die eigentümliche Rolle schildern, die La Rochelles Seemacht damals in den französischen, portugiesischen und spanischen Gewässern spielte. Amos Barbot giebt uns in der wenige Jahrzehnte später

---

<sup>1</sup> Über die Bedeutung dieses an der Küste von Poitou, südlich von Rochefort und nördlich von Bordeaux, belegenen Ortes für den hansischen Handel vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858, S. 94. Unsere Quelle nennt ihn *Bruwasien*.

geschriebenen Geschichte dieser seiner Vaterstadt<sup>1</sup> den trefflichsten Aufschluss darüber.

Wohl durch die Erfolge hugenottischer Kaper in früheren Jahren<sup>2</sup> ermutigt, beschloß angesichts neuer Rüstungen des Königs zu Anfang 1574 der hugenottische Sonderbund der Provinzen Poitou, Angoumois, Saintonge und Aunis<sup>3</sup>, an dessen Spitze der tapfere Verteidiger La Rochelles im Jahre 1573, de La Noue, gestellt war, Ausnutzung der Kaperei in großem Maßstabe<sup>4</sup>. Nachdem unter dem 25. März durch ein besonderes Statut für die Kriegsführung des Bundes<sup>5</sup> die Aufbringung der Schiffe nicht nur der Gegenpartei, sondern auch ihrer Begünstiger im weitesten Sinne gestattet war, durchstreifte alsbald eine Flotte von 70 größeren und kleineren Kapern aus La Rochelle nach Geusenart den Ozean von Calais bis Gibraltar und machte gewaltige Beute, vor allem an französischem, spanischem und portugiesischem Gut<sup>6</sup>. Neben der Schädigung der Gegner erzielte man so — Barbot stellt dies als Hauptzweck der Maßregel hin — die nötigen Mittel zur Kriegsführung, da ein Fünftel jeder Prise als Preis für den Kaperbrief erlegt werden mußte und zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Bunde anheimfiel.

Aber auch seine übeln Folgen hatte dieses System der Kaperei im großen. Der Handel La Rochelles drohte darüber zu Grunde zu gehen, teils wegen der Überschwemmung des Marktes mit gekaperten Waren, teils wegen der Unterbrechung der Handelsbeziehungen zu den geschädigten Orten und Landschaften, endlich auch wegen der naturgemäßen nicht ausbleibenden Repressalien. So kann es nicht Wunder nehmen, daß nach dem Tode Karls IX, des Königs der Bartholomäusnacht, im Mai 1574 die Großkaufleute La Rochelles eine Friedensbewegung in Szene

---

<sup>1</sup> Histoire de La Rochelle T. III: Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis T. XVIII, Paris et Saintes 1890.

<sup>2</sup> Arcère, Histoire de la ville de La Rochelle et du pays d'Aunis . . . T. I, La Rochelle 1756, P. 371, 382, 495.

<sup>3</sup> Arcère I, 548.

<sup>4</sup> Barbot III, 228.

<sup>5</sup> Barbot III, 229 f.

<sup>6</sup> Barbot III, 230.

setzten<sup>1</sup>. Nicht ohne Erfolg. Denn trotz widersprechenden Beschlusses einer Versammlung der verbündeten Provinzen vom 5. Juni wurde seitens des Maires von La Rochelle und des ihm beigegebenen außerordentlichen Rates fünf Tage nachher alle Kaperei vorläufig verboten<sup>2</sup>. Doch nicht lange sollten die Interessen des Rocheller Großhandels über die des ganzen Bundes triumphieren. Von dem Verbote benachrichtigt, eilte de La Noue schleunigst aus Poitou herbei und setzte am 20. Juni eine neue Kriegsordnung durch, die im einzelnen zwar manche Milderung enthielt, als Ganzes jedoch die entschiedenste Rückkehr in die alten Bahnen bedeutete<sup>3</sup>. Viel ausführlicher als die erste Ordnung, dünkt sie uns merkwürdig genug, um die wichtigsten Bestimmungen herauszuheben. Für Feinde wurden außer den eigenen katholischen Landsleuten, soweit man mit ihnen im Kriege lag und soweit sie an den Morden der Bartholomäusnacht Teil gehabt hatten oder auch nur an Orten wohnten, an denen damals Metzeleien vorgefallen waren, die Portugiesen und alle nicht mit den Hugenotten verbündeten Unterthanen des Königs von Spanien erklärt, ferner jeder, der feindlichen Orten Lebensmittel und Kriegsbedarf zuführe. Ihrer aller Eigentum sollte als gute Prise verfallen sein, mit folgenden Beschränkungen jedoch. Friedliche Bewohner von Mordorten sollten nur die Hälfte ihrer Waren, Kaufleute, die aus der Neuen Welt heimkehrten, gar nur ein Drittel einbüßen. In allen diesen Fällen sollten die Schiffe samt Ausrüstung nach der Ankunft im Heimatshafen des Kapers wieder freigegeben, nur kriegsmäßig gerüstete bis nach Beendigung des Krieges innebehalten werden, wenn der Besitzer es nicht vorziehen würde, sie versteigern zu lassen. Von Ladungen, die in ihrem ganzen Umfange für Prisen erklärt werden würden, wurde ein Fünftel, von den übrigen Prisen nur ein Sechstel für das gemeine Beste vorbehalten. Das Urteil über eine Prise sollte in der Regel spätestens am vierten Tage nach der Anmeldung von dem in La Rochelle wie in andern französischen Häfen bestehenden Admiralitätsgerichte gesprochen, sonst am fünften Tage vom Rate

---

<sup>1</sup> Barbot III, 236.

<sup>2</sup> Barbot III, 239.

<sup>3</sup> Barbot III, 240 ff.

gefällt werden. Wie in dem ersten Statute wurde die Erteilung des Kaperbriefes an die Ableistung eines Eides und die Zahlung einer Kautio geknüpft und schliesslich die Bestätigung aller bislang gewährten Kaper- und Geleitsbriefe ausgesprochen.

Nach wie vor also waren die Auslieger von La Rochelle die gefürchtete Geißel der benachbarten Meerflur, und gerade für das Jahr 1575 sind uns ganz bestimmte Nachrichten in diesem Sinne überliefert<sup>1</sup>.

### III.

Unter solchen Umständen werden die Eigentümer der roten Rose und ihrer Fracht von der Kunde, die ihnen durch jenen Otto Schmidt zuging, sicher nicht überrascht gewesen sein. Immerhin aber kamen sie dadurch über die bloße Vermutung hinaus, hatten sie jetzt festen Boden unter den Füßen, von dem aus sich etwas unternehmen liefs. Und es wurde etwas unternommen. Um Ostern 1576 entsandten die Reeder den Schiffer Paul Reppe nach La Rochelle, um die rote Rose zurückzuholen. Ob lediglich auf Schmidts Anzeige hin, oder ob inzwischen weitere Erkundigungen eingezogen, vielleicht sogar schon Verhandlungen mit La Rochelle wegen der Rückgabe angeknüpft waren, wissen wir nicht, und auch über den Verlauf der Sendung selbst sind wir nur mangelhaft unterrichtet, wengleich unter Reppes Begleitern Hans Bülke war, der Schieman der Rose, den wir schon früher als wichtigen Zeugen kennen gelernt haben. In La Rochelle angelangt, fanden Reppe und seine Leute das gesuchte Schiff im Hafen liegen, doch hatte es in der Zwischenzeit sein Gewand gewechselt: jetzt war es ganz schwarz gestrichen, während vor dem Raube der obere Teil des Rumpfes zur Bekräftigung des Namens in Rot gestrahlt hatte. Wer aber hielt jetzt die Hand daran, mit wem mußte man sich wegen der Lösung auseinandersetzen? Und da tritt uns nun zuerst der Name Stefan Paris entgegen. Stefan Paris, ein kleiner Mann mit rötlichem Barte, war aus La Rochelle gebürtig, eines Knochenhauers Sohn. Nach Erlernung des Seilerhandwerks hatte er in Amsterdam gearbeitet und hier eine Amsterdamerin geheiratet.

---

<sup>1</sup> Arcère II, 9.

In die Heimat zurückgekehrt, hatte er anfänglich eine Seilerei betrieben, dabei jedoch anscheinend wenig Glück gehabt, denn wir hören, daß er eine Zeit lang in Schuldhafte gewesen und erst durch die Hülfe eines Branntweimbrenners wieder frei geworden sei. Dann aber war er als schlauer Mann durch Aufkaufen gekaperten Gutes zu Reichtum gelangt: auf eigenem Schiffe hatte er Salz nach Spanien ausführen und dessen Produkte dafür eintauschen können<sup>1</sup>. Diesen Stefan Paris also fanden die Hansen im Besitze der roten Rose. Sieben Wochen verstrichen, bis ihnen das Schiff wieder ausgeliefert wurde. Über die sicher sehr verwickelten Verhandlungen, die dieses Ergebnis hatten, enthalten die Aussagen Bülkes leider nichts, wohl aber einiges über die Umstände, unter denen die Auslieferung selbst sich vollzog. Einen Teil des Schiffsgeräts, verschiedene Segel und Blöcke, schafften Bülke und seine Gefährten von Paris' Hausboden in das Schiff zurück, anderes, einen Anker und ein Tau, mußte Paul Reppe von Paris' Leuten einlösen, die beides zum Vertrinken ausgesetzt hatten. Wie danach die Rose ihrer Ausrüstung beraubt gewesen zu sein scheint, so war auch von der ursprünglichen Ladung nichts mehr an Bord. Auch ihre hatte nach Bülkes Behauptung sich Stefan angemafst und das Getreide zum Verkaufe ausrugen lassen. Dafür waren einige Lasten Salz in das Schiff gebracht, die Reppe von Paris mit übernehmen mußte. Doch auch die sonstigen Aussagen Bülkes über seinen damaligen Aufenthalt in La Rochelle sind der Beachtung nicht unwert. Mit seinen Gesellen setzte er für Stefan einer gekaperten spanischen oder portugiesischen Bark den Grofs- und den Fockmast ein, eine Nachricht, die für die Beurteilung des Auftraggebers und seines Treibens gewifs mit heranzuziehen ist. Und als Bülke eines Tages am Kai verweilte, erkannte er gar in einem Franzosen das hervorstechendste Mitglied der Mannschaft des Raubschiffes. Sofort stürzte er auf ihn los, um ihn vor den Richter zu schleppen, doch jener gab Fersengeld, sprang in ein »undeutsches« Boot und entkam auf diese Weise seinem Verfolger.

---

<sup>1</sup> Die Daten über Stefans Vorleben sind Aussagen seines Sohnes entnommen, über deren Veranlassung und sonstigen Inhalt weiter unten das Nötige gesagt werden wird.

Weit mehr, als was die Aussagen Hans Bülkes bieten, wird nach seiner Heimkehr der neue Kapitän der roten Rose, Paul Reppe, den Reedern haben berichten können, namentlich auch über den Punkt, wem die Wegnahme des Schiffes zur Last falle. Reppes Bericht mag es gewesen sein, der einen Teil der Geschädigten zur Anstrengung eines Prozesses beim Admiraltätsgerichte zu La Rochelle veranlafste. Beklagte in diesem Prozesse, für den wir leider abermals auf ein sehr lückenhaftes und dazu widerspruchsvolles Quellenmaterial, insbesondere ein paar bis auf eines nur in schlechter Übersetzung vorliegende Urteile<sup>1</sup> angewiesen sind, waren Stefan Paris und Konsorten. Als Kläger werden Paul Reppe, vermutlich Bevollmächtigter der Reeder, der Hamburger Gerd Hoekell, Vertreter des Hermann Thies, weiter Evert Lutke und Henning Otten, endlich der königliche Prokurator genannt, doch spielen in den Urteilen allein Gerd Hoekell und der Prokurator eine Rolle, nur ganz vorübergehend taucht auch einmal Paul Reppe neben ihnen auf. Der Prozess begann allem Anschein nach Ende September 1576. Gegenüber der Behauptung der Hansen, die rote Rose sei ihnen durch das von Peter Dubois geführte Schiff des Paris weggenommen, schoben die Beklagten den Seeraub auf ein englisches Schiff, während sie für sich selbst das Verdienst in Anspruch nahmen, zu einem nicht näher bestimmten späteren Zeitpunkte die Rose samt dem nicht geplünderten Reste ihrer Ladung geborgen d. h., was freilich nirgends ganz klar gesagt ist, ihrerseits den Engländern abgejagt zu haben. Anfänglich hatten sie indessen mit dieser Darstellung wenig Glück. Vermutlich am 5. Januar wurden auf Grund der bisherigen Ergebnisse des Verfahrens, namentlich einiger Haussuchungen bei Paris und anderswo, die Beklagten zu vorläufiger Erstattung der von Hermann Thies bezeichneten Waren an diesen, der für die eventuelle Rückgabe Kautions stellen solle, sowie zur Deponierung des Erlöses der schon rechtskräftig verkauften Waren bei einem oder zwei sicheren Kaufleuten der Stadt verurteilt. Außerdem wurde ihnen auferlegt, die Mannschaft des von Dubois befehligten Schiffes dem Gerichte

---

<sup>1</sup> Vgl. den Anfang des beigegebenen Verzeichnisses der benutzten Aktenstücke.

vorzuführen. Ob der erste Teil dieses Spruches sich verwirklichte, ist kaum zu entscheiden; wir hören jedenfalls nichts davon. Anders liegt die Sache hinsichtlich des zweiten Teils. Am 7. Januar wurde ein gewisser Leroy vernommen, der wohl zu Dubois' Schiffsvolk gehörte und — wie sie wenigstens selbst behaupten — zu Gunsten der Kläger aussagte. Bald darauf wurden im Einklange mit einem eigenen Antrage des Paris vom 21. Januar Dubois, Leroy und noch ein dritter aus ihrer Kumpanei, namens Danois, verhaftet, aber schon nach wenigen Wochen wieder freigelassen und zwar Leroy bedingungslos, Dubois und Danois gegen Bürgschaft dafür, dafs sie in der Stadt und zur Verfügung des Gerichts bleiben würden. Am 16. Februar verhörte man Johann Rifsbeck und Cornelius Flamingus, offenbar Niederländer und wahrscheinlich gleichfalls Schiffsgesellen des Dubois, wie ganz sicher ihr Landsmann Dietrich zur Bleke, der uns später noch beschäftigen wird. Auch ihrer beider Aussagen sollen nach hansischer Angabe im Sinne der Klage gelautet haben. Dagegen erbot sich nun am 18. Februar Stefan Paris, Gerd Hoekell für seine persönliche Sicherheit und Erstattung der Reisekosten Gewähr zu leisten, wenn er sich mit ihm nach England begeben werde. Dort wolle er ihm diejenigen nachweisen, von denen die in Frage kommenden Waren erbeutet seien, ebenso eine eiserne Kiste, in der sie aufbewahrt würden. Die diesem Anerbieten zu Grunde liegenden Behauptungen als wahr darzuthun, wurde dann Paris eine Frist von vier Monaten bewilligt. Ehe sie jedoch, inzwischen auch noch verlängert, abgelaufen war, ward unter Berufung auf einen nicht näher bezeichneten Erlafs des Prinzen von Condé, des damaligen Hauptes der Hugenotten, und den 14. Artikel einer mit ihm abgeschlossenen Vereinbarung, wonach in der Stadt und im Gouvernement Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit gegen Einheimische und Fremde ganz wie früher im Frieden geübt werden sollten, am 7. Juni ein Urteil dahin abgegeben, dafs die Parteien nach Gutbefinden durch andere Mittel und an anderen Orten ihre Sache betreiben möchten.

Schon hier stofsen wir auf eine kaum lösbare Schwierigkeit, denn wie konnte die Abweisung des Prozesses seitens des Admiralitätsgerichts, das nichts weniger als ein Ausnahmegericht und in dieser Sache zweifellos die erste Instanz war, auf jenen

14. Artikel gegründet werden, der keinen andern Zweck hatte, als durch die kriegerischen Wirren veranlafste Abweichungen vom regelmäfsigen Rechtsgange zu unterdrücken? Aber viel rätselhafter noch die weitere Entwicklung! Völlig begreiflich zwar werden wir es finden, dafs auf die Rechtsverweigerung hin Gerd Hoekell, Evert Lutke, und wer sonst noch von den geschädigten Deutschen nach La Rochelle gekommen war, der Stadt den Rücken kehrten<sup>1</sup>; mit der gröfsten Verwunderung jedoch mufs es uns erfüllen, dafs der Prozeß bei dem Admiralitätsgerichte daselbst ruhig seinen Fortgang nahm. Am 8. August erwirkte Paris gegen Hoekell ein Kontumazialurteil, wodurch den Parteien die Frist für Beibringung ihrer Beweise um acht Tage verlängert wurde. Am 9. August führten Paris und Dubois zwei neue Zeugen vor, namens Gontier und Splendelout, boten dann am 12. beide, in erster Linie aber Splendelout, der bei dem Raube der Waren durch die Engländer mitgethan habe, der Gegenpartei zur Untersuchungshaft an. In betreff dieser Zeugen zu gröfserer Klarheit zu gelangen kann uns vielleicht ein Brief behülflich sein, den im folgenden Jahre ein Amsterdamer Freund des Paris an den Vater des Hermann Thies schrieb, und auf den wir seiner Zeit noch des näheren werden eingehen müssen. Hier wird behauptet, die Wahrheit sei in dem Prozesse zu La Rochelle an den Tag gekommen, einmal durch solche Leute, die auf dem englischen Raubschiffe zur selben Zeit, als es die rote Rose genommen habe, Gefangene gewesen seien, ferner aber durch wirkliche Teilnehmer an der That, englische Matrosen, die ausgesagt hätten, ihr Kapitän habe das erbeutete Gut nach England gebracht, und die dann von Paris den Gegnern zur Verhaftung angeboten worden wären. Daraus erhellt ohne weiteres, dafs jener Splendelout, dessen Mitwirkung bei der Wegnahme des hansischen Schiffes in dem Anerbieten der Beklagten vom 12. August besonders betont wird, dessen Name auch ganz englisch klingt, zu den englischen Matrosen des Briefschreibers gehört. Dagegen dürfte Gontier, der in besagtem Anerbieten offenbar hinter Splendelout zurücktritt und auferdem einen echt französischen Namen führt, eher unter der Flagge eines vormaligen Gefangenen

---

<sup>1</sup> Exceptiones des Hermann Thies 1582 Jan. 30. •

des Raubschiffes vor Gericht aufgetreten sein. Freilich redet der Amsterdamer von mehreren Gefangenen und mehreren Matrosen, freilich beschränkt er auch das Haftanerbieten auf die letzten allein, doch kann man darin bloße Ungenauigkeiten sehen, die von den Bedenken gegen eine Gleichstellung Gontiers und Splendelouts weit überwogen werden. Ob aber die eben entwickelten Vermutungen richtig sind oder nicht, so viel steht jedenfalls fest, daß die Aussagen der beiden Leute sich im wesentlichen mit denen der Beklagten deckten und, was die Hauptsache ist, über die Bekundungen der gegnerischen Zeugen den Sieg davontrugen. Denn am 27. September wurden Paris, Dubois und Konsorten von der Klage Gerd Hoekells losgesprochen, alle — späterhin auf rund 87 Sonnenkronen festgesetzte — Kosten Hoekell auferlegt. Etwaigen Rechten und Klagen anderer auf Erstattung des Schiffes und der bei seiner Aufbringung durch Dubois darin hefindlichen Waren sollte durch diesen Spruch nicht präjudiziert sein; vorbehalten wurden auch Stefan Paris seine Ansprüche, die sich aus der Bergung der Rose und ihrer derzeitigen Ladung herleiteten

So wenig wie das ganze Verfahren nach dem 7. Juni, so wenig vermögen wir auch dieses Urteil mit dem vom gedachten Tage in Einklang zu setzen, um so weniger als letzteres mit keinem Worte darin erwähnt wird, während eine Menge anderer vorher ergangener Sprüche, auch viel unwichtigere, ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen sind. Hier tritt eben ein weiterer Widerspruch hervor, auf dessen Lösung wir bei der Unvollständigkeit des Materials verzichten müssen. Nicht zu verzichten brauchen wir aber auf eine Prüfung des Septemberurteils an und für sich. Traf es mit seiner Annahme, daß die rote Rose nicht von Dubois', beziehentlich Paris' Schiffe, sondern von Engländern vergewaltigt sei, die Wahrheit? Wir glauben, nein. Wieder müssen wir uns dafür auf das Verhör der beiden Seeleute aus dem Jahre 1580 stützen. Beide sagten, wie schon hervorgehoben wurde, dahin aus, daß ein französisches Schiff das ihrige überfallen und erbeutet habe. Ferner verweisen wir auf die gleichfalls schon geschilderte Begegnung, die Hans Bülke in La Rochelle mit einem der Hauptbeteiligten an dem Angriff auf die Rose hatte. Am meisten aber fallen hier gewisse

Aussagen Hans Bluhmes, des Mitzeugen Bülkes, ins Gewicht. Nach den Vorgängen bei der Wegnahme des Schiffes gefragt, gab er neben anderem an, auf dem Raubschiff sei auch Dietrich zur Bleke, ein geborener Holländer, der Schwestermann von Stefan Paris' Hausfrau, gewesen, der sich nach vollbrachter Be-zwingung mit einem andern »Kapitän« des Raubschiffes darüber ge-zankt habe, wer von ihnen die Führung des eroberten über-nehmen solle. Diesen Dietrich habe er später — eine genauere Zeitangabe wird leider nicht gemacht — in La Rochelle in seinem Hause aufgesucht und ihm vorgeworfen, daß er mit auf dem Raubschiffe gewesen sei. Zur Antwort sei ihm geworden, davon möge er nicht reden, sondern lieber von dem Weine auf dem Tische trinken. Weiterhin aber habe ihn Dietrich gefragt, woran er denn von ihm erkannt worden sei, und er, Bluhme, erwidert, an den grünen zerhauenen und durchstochenen Hosen. Da habe dann Dietrich erklärt, er sei allerdings auf dem Raubschiffe mit gewesen, die rote Rose hätten sie jedoch bei den kanarischen Inseln gefunden. Demgegenüber habe Zeuge die Behauptung verteidigt, daß ihr Schiff bei den Berlengas unter Lissabon ge-nommen worden sei, und hierbei habe es damals sein Bewenden gehabt. So weit die Aussagen Hans Bluhmes, die in ihrer Be-stimmtheit, Anschaulichkeit und vernünftigen Klarheit durchaus den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen. Nimmt man schließ-lich noch hinzu, daß Dietrich zur Bleke und Dubois auch sonst als Handlanger des Paris erscheinen<sup>1</sup>, daß ferner Stefans eigener

---

<sup>1</sup> Unsern Akten ist — man sieht nicht recht, in welchem Zusammen-hange — die Abschrift eines Urteils einverleibt, das der Hof von Holland im Haag am 14. Oktober 1579 in einem mit der Wegnahme der roten Rose und ihren Folgen in gar keiner Verbindung stehenden Prozesse zwischen Stefan Paris und einem gewissen Adrian Hugossoon (Hugonis filius) fällt. Gegenstand des Prozesses war ein Schiff, das Adrian, aus den Diensten des Prinzen von Oranien in die des Prinzen von Condé übergegangen, in La Rochelle eingebracht und durch Gouvernementsspruch halb zu eigen erhalten haben wollte, nach Paris' Behauptung aber von diesem am 21. August 1577 um einen innerhalb bestimmter Frist zahlbaren Preis gekauft hatte. Mit be-sagtem, kriegsmäßig gerüstetem Schiffe war Hugossoon nach dem damaligen Friedensschlusse zwischen dem Könige und den Hugenotten (zu Bergerac Sept. 1577) auf eigene Faust in die englischen Gewässer ausgezogen, zu Be-ginn des Jahres 1578 indes von Paris, der auf seine Forderung pochte, aus

Sohn später Dubois einen Seeräuber nannte, der viel ins Haus seines Vaters gekommen sei, so wird man kaum umhin können, die hansische Darstellung von dem Schicksal der Rose für die glaubwürdigere zu erklären. Ihre Richtigkeit vorausgesetzt, erhebt sich die weitere Frage, ob wir die That als Kaperei oder mit den betroffenen Hansen als gewöhnlichen Seeraub aufzufassen haben. Da entscheidet vielleicht folgende Erwägung. Wozu brauchten die Beklagten die Verantwortung auf Engländer abzuwälzen, wenn sie sich durch Berufung auf die Kapereiordnung vom 20. Juni 1574<sup>1</sup>, die zur Zeit der That sicher noch zu Recht bestand, hätten decken können? Denn da die Rose aufser anderem auch Korn und Kriegsbedarf nach Lissabon hatte führen sollen, so wäre gegen ihre Aufbringung durch einen rechtmäßigen Rocheller Kaper nichts einzuwenden gewesen. Also entsprach wohl Paris' Schiff nicht den Bedingungen, die von einem solchen zu erfüllen waren. Dieser Schlufs liegt nahe, und gewifs waren unter den Rocheller Schiffen, die damals den Ozean unsicher machten, manche, deren Besitzer sich über die lästigen Einschränkungen der Kapereiordnung hinwegsetzten, weil sie im Drange der kriegerischen Zeit keine Ahnung zu fürchten hatten. Immerhin aber darf gerade bei der Beurteilung dieses letzten Ergebnisses nicht vergessen werden, dafs es auf einem ganz unzulänglichen Materiale beruht.

---

dem Besitze des Schiffes verdrängt worden. Wie, darüber weichen die in dem Urteil rekapitulierten Angaben der Parteien so sehr von einander ab, dafs wir hier keine Klarheit schaffen können; doch dürfen wir nicht unbetont lassen, dafs nach Hugossoons Darstellung Dietrich zur Bleke als Stefans Helfershelfer dabei eine grofse Rolle spielte. Und bald taucht auch Peter Dubois in dieser Sache auf. Denn als im September 1578 Hugossoon das inzwischen für Stefan mit Salz in Rufsland gewesene Schiff im Hafen von Rotterdam mit Arrest belegen liefs, strengte Dubois als Paris' Vertreter vor dem Rotterdamer Gerichtshof einen Prozefs gegen den Holländer an. Von dort kam dann — um das Ende wenigstens kurz zu erwähnen — die Sache an den Hof von Holland, der das Schiff dem Hugossoon zusprach, Paris aber die Klage auf Erfüllung des Kaufvertrages vom 21. August 1577 vorbehält.

<sup>1</sup> S. o. S. 96.

IV.

Schon gleich nach dem Urteile vom 7. Juni hatten, wie wir sahen, die Deutschen La Rochelle verlassen. Um diese Erfahrung bereichert, erhofften sie auch von den höheren Instanzen nichts Besseres und unterliefsen deshalb, was ihnen später zum Vorwurf gemacht wurde<sup>1</sup>, ihre Sache an das Pariser Parlament oder den Staatsrat des Königs zu bringen. Anstatt des Rechtsweges wählten sie jetzt den Weg der Gewalt. Stefan Paris hatte einen Sohn namens Isaak, der damals im Alter von etwa zehn Jahren stand und in Middelburg auf Walcheren die Schule besuchte. Ihn zu entführen, um ein reiches Lösegeld zu erpressen und so doch zu ihrem Ziele zu kommen, beschloßen Evert Lutke und Gerd Hoekell, sei es mit, sei es ohne Vorwissen des Hermann Thies, der später jedenfalls auch in dieser Angelegenheit mit Lutke Hand in Hand ging<sup>2</sup>. Gegen Ende des Jahres 1577 trafen jene beiden in Middelburg ein. Dort weilte gerade auch Stefan Paris, den wohl Geschäfte in die Niederlande geführt hatten. Ob hier Lutke und Paris einander sahen, ist ungewiß, von Hoekell erfahren wir, dafs er an einem abendlichen Gelage teilnahm, dem auch Paris beiwohnte, und sogar Valete mit dem Gegner trank, der am folgenden Tage abreisen wollte. Das that dieser denn auch, ohne den geringsten Argwohn zu hegen, und so konnten wiederum einen Tag später Lutke und Hoekell ihr Vorhaben ins Werk setzen. Durch die unwahre Meldung, sein Vater sei angekommen, wurde der Knabe Isaak vor die Stadt in Evert Lutkes Hände gelockt, der ihn zunächst nach Antwerpen brachte. Hier stiefs Hoekell wieder mit Lutke zusammen, der Plan zur Weiterreise wurde festgesetzt, dann ging es dem Rheine zu. Hoekell eilte voraus, auf den Stationen Fuhrwerk zu bestellen, Lutke folgte mit Isaak Paris auf Seitenwegen und langte samt seiner Beute wohlbehalten in Braunschweig an. Nach seinen späteren Aussagen berichtete er alsbald dem Bürgermeister Bodo Glümer über seine That, die dieser durchaus billigte,

---

<sup>1</sup> König Heinrich von Frankreich an Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg 1582 Juli 10.

<sup>2</sup> Hauptquelle für die Entführungsgeschichte sind die Akten eines Prozesses zwischen Gerd Hoekell und Paris, der auch in den Rahmen unserer Darstellung fällt.

indem er ihm zugleich riet, den Jungen nicht aus der Hand zu lassen, sich auch durch eine Supplik der Gunst des Rates zu versichern. Demgemäfs überreichte Lutke ein vom Ratssekretär Johann Haverlandt für  $\frac{3}{4}$  Thaler aufgesetztes Schriftstück der Art dem Bürgermeister Gerloff Kale, um von diesem kurze Zeit nachher auf die Frage, ob er es an den Rat gebracht habe, dahin beschieden zu werden, solcher Weitläufigkeiten habe es gar nicht bedurft, denn die Ratsherren seien von Bodo Glümer schon zur Genüge unterrichtet worden; er solle den Knaben nur wohl verwahren. So blieb Isaak vorerst in Braunschweig theils in Lutkes eigener Hut, theils, als nämlich das Lutkesche Ehepaar auf einige Zeit verreist war, in der des Hermann Thies<sup>1</sup>.

Stefan Paris erfuhr natürlich sehr bald, wo er seinen Sohn zu suchen hatte, vermutlich durch Evert Lutke selbst, der schleunigst seine Lösegeldforderung gestellt haben wird. Wie wenig der Franzose aber daran dachte, den Jungen loszukaufen, das lehrt der schon einmal erwähnte Brief des Amsterdammers Claes Pieterssoon Calff an Albert Thies, Hermanns Vater. Dieser Brief, der leider nur *Emden Ao. 1578* datiert, wahrscheinlich jedoch nicht gleich, sondern erst mehrere Monate nach Isaaks Entführung geschrieben ist, giebt sich als Antwort auf einen solchen Evert Lutkes an Calff als Paris' Beistand, worin der Schreiber zum Ersatze des eigenen und des von Hermann Thies erlittenen Schadens 2000 Thaler Lösegeld verlangt hatte. Nachdem Calff die Vermutung begründet hat, dafs jener Pfeil nicht aus Lutkes, sondern Alberts Köcher herrühre, nachdem er ferner vor der schweren Vergeltung gewarnt, die der beraubte Vater über die Bürger Braunschweigs und insbesondere über Lutke und seine Helfershelfer heraufbeschwören werde, nachdem er endlich dazuthun versucht hat, dafs den Deutschen in La Rochelle ihr Recht geworden sei, erklärt er rund heraus, Geld habe Lutke für den Jungen nicht zu erwarten. Und wenn er schreibe, er kenne Hamburger, die auch beraubt wären und gegen Auslieferung Isaaks ihm gern seinen Schaden bezahlen würden, so sei das kindisches Geschwätz, das nur Kinder zu ängstigen ver-

---

<sup>1</sup> Dem gleich zu besprechenden Schreiben Calffs an Albert Thies zufolge.

möge. Also nicht einmal auf Verhandlungen wegen Herabminderung des Lösegeldes wird hier abgezielt, sondern die Zahlung eines solchen überhaupt aus dem Gebiete der Möglichkeit verwiesen. Und das, nachdem Paris — wenn wenigstens unsere Annahme über die Entstehungszeit des Calffschen Briefes richtig ist — schon zur Genüge erfahren hatte, wie schwer die Befreiung seines Sohnes auf andere Weise zu bewirken sei. Reicht nämlich auch das erhaltene Aktenmaterial abermals bei weitem nicht hin, Stefans Bemühungen auf Schritt und Tritt zu verfolgen, so viel läßt sich doch mit einiger Sicherheit daraus abnehmen, daß er nach der Entführung alsbald und wiederholt durch Abgesandte vom Braunschweiger Rate die Befreiung des Knaben forderte. Alle diese Abgesandten — das sei zuvörderst festgestellt — mußten ohne Isaak von dannen ziehen; inwieweit aber der Rat hieran schuld war, darüber gehen die Angaben sehr auseinander. Paris behauptete in der Folge, nach dem Berichte seiner Gesandten hätten sich die Hochweisen bei deren Anbringen die Ohren zugehalten, der Rat selber, sie wären nach Kräften gefördert worden. In dieser Hinsicht ist von größtem Interesse, wie der Rat bei gleich zu erwähnendem Anlaß sein Verhalten gegen den einen und offenbar bedeutendsten der Gesandten, jenen Claes Pieterssoon Calff, geschildert hat. Danach wäre vor Calffs Eintreffen von dem ganzen Handel »der Weitläufigkeit der Gemeinde« wegen dem Rate nichts bekannt geworden; dann aber habe Bürgermeister Gerloff Kale sofort und noch ehe über die Sache ordnungsmäßig beraten worden sei, einem Stadtdiener befohlen, dahin, wo nach Angabe des Klägers Lutke mit Isaak sich aufhielt, die Weisung zu überbringen, daß der Junge zur Verfügung des Rates dort bewahrt werden solle, und zugleich Lutke selbst an seine Eidespflicht zu mahnen, ohne Vorwissen des Rates die Stadt nicht zu verlassen. An dem bezeichneten Orte indessen sei keiner von beiden zu finden gewesen, dafür vielmehr die Nachricht eingegangen, Lutke habe auf die Kunde von der Anwesenheit Calffs sich schon Tags zuvor mit dem Jungen aus der Stadt entfernt. So sei denn dem Supplikanten durch den Mitbürgermeister Georg von Vechelde aufgegeben worden, Lutkes und Isaaks neuen Aufenthaltsort zu erforschen und zur Kenntnis des Rates zu bringen. Liege dieser Ort im

Stadtgebiete, so werde der Rat seiner Schuldigkeit nachzukommen wissen, liege er in fremdem Gebiete, durch Citation darauf hinzuwirken suchen, dafs sich Lutke seinem ordentlichen Richter stelle. Trotz dieses Bescheides aber sei von Calff nichts weiter erfolgt, und somit der Rat aufser stande gewesen, in der Sache noch etwas zu thun.

Bedenkt man die früher erwähnten Aussagen Evert Lutkes über die Stellungnahme der Bürgermeister zur Entführung Isaaks<sup>1</sup>, mit denen die an sich schon wunderlich klingende Behauptung von dem Verborgenbleiben der That infolge der Weitläufigkeit Braunschweigs in schroffem Widerspruche steht, so wird man auf den angeblich entfalteten Eifer des Rates in der Unterstützung Calffs kein allzu großes Gewicht legen. Man wird es deshalb auch begreiflich finden, dafs Calff der Hoffnung entsagte, aus eigener Kraft zum Ziele zu kommen, und also einflußreichere Instanzen gegen den passiven Widerstand des Braunschweiger Rates aufrief. Unter dem 24. Juni 1578 legte der Rat der Stadt Emden mit Hinweis auf eine beigefügte Supplik Calffs Fürsprache für Isaak Paris bei Braunschweig ein, und ebenso wird ein Schreiben Wilhelms von Oranien durch Calff veranlaßt sein, das mit dem emdenschen zusammen beim Rate einlief. Da Calff Bürger von Amsterdam war, da in der Entführung Isaaks aus Middelburg zugleich eine schwere Verletzung dieser Stadt lag, da die aufständischen Niederländer und die Hugenotten sich in enger Interessengemeinschaft verbunden fühlten und Stefan Paris darüber hinaus durch längeren Aufenthalt und die Herkunft seiner Frau mit den Niederlanden verwachsen war, begreift sich das Eintreten des Oraniers für Stefans Sohn ohne weiteres. Weniger offenkundig sind die Gründe, die Calff bewogen, Emden um Unterstützung anzugehen, und Emden wiederum, sie zu gewähren. Vermutlich spielen hier unbekanntere persönliche Verhältnisse Calffs mit hinein, indessen würden auch die engen Beziehungen Emdens zur Hanse<sup>2</sup> einer- und den Niederlanden

---

<sup>1</sup> S. S. 105 f.

<sup>2</sup> Auf dem Hansetage 1579 wurde sogar über ein Gesuch Emdens um Aufnahme in den Bund beraten. Vgl. Sartorius, Geschichte des Hanseat. Bundes T. III, Göttingen 1808, S. 382 und Hanseakten im Braunsch. Stadtarchiv Bd. XV, Bl. 216 ff. 346 ff.

andererseits schon allein zur Erklärung genügen. Weder Wilhelms von Oranien noch Emdens Schreiben ist uns erhalten, doch ergibt sich ihr wesentlicher Inhalt aus Braunschweigs Antworten. Er gipfelte in beiden darin, daß die Braunschweiger sich auf Repressalien gefaßt machen müßten, wenn der Rat seine Parteilichkeit zu Gunsten der Schuldigen nicht fahren lasse. In dem Briefe Oraniens scheint dieser Hinweis geradezu eine Drohung gewesen zu sein, sofern hier Feindseligkeiten nicht nur der zunächst betroffenen Franzosen, sondern auch der in ihrem Gastrecht gekränkten Niederländer in Aussicht gestellt wurden. Der Braunschweiger Rat liefs sich jedoch nicht aus seiner Ruhe bringen. Freilich wurden unter dem 12. und 14. Juli Antworten an Emden und den Prinzen von Oranien aufgesetzt, in der an Emden das Verfahren des Rates durch die schon wiedergegebene ausführliche Darlegung<sup>1</sup>, in der an den Prinzen kürzer verteidigt und in beiden alles Gute und Schöne versprochen, falls man den Rat von Lutkes und Isaaks Aufenthaltsort in Kenntnis setzen werde. Da aber die Überbringer der Interzessionsschreiben diese Antworten nicht abforderten, blieben sie liegen, bis sie endlich im Dezember des nächsten Jahres unter ganz veränderten Verhältnissen denen auf neue Briefe Emdens und Oraniens beigefügt wurden.

Über solchen Bemühungen verging ein volles Jahr, ohne daß Stefan Paris der Befreiung seines Sohnes sich auch nur einen Schritt genähert hätte. Da gab ihm das Geschick eine Waffe in die Hände, die richtig geführt unfraglich von großer Wirksamkeit sein mußte. Im Januar 1579 liefs sich nämlich Gerd Hoekell durch irgend welche Geschäfte verleiten, wieder nach La Rochelle zu kommen<sup>2</sup>. Er wufste wohl, was er damit wagte: nur bei Nacht ging er in Geschäften aus, Tags über verlief er die Herberge nicht, weil man ihm dort nach Rocheller Recht und Brauch nichts anhaben durfte. Dennoch setzte Paris schieflich seine Verhaftung durch. Als Hoekell eines Tages bei Tische safs, lud ihn der Leutnant vor sich, und obgleich der

---

<sup>1</sup> S. S. 107 f.

<sup>2</sup> Quelle für das Folgende sind wiederum die Akten des Prozesses zwischen Hoekell und Paris.

Bote — nach Hoekells eigener Angabe wenigstens — auf Befragen erklärte, jener habe in Sachen des Stefan Paris mit ihm zu reden, leistete er der Ladung Folge. Vor dem Leutnant angekommen, wurde er gefragt, ob er Paris' Sohn kenne. Hoekell antwortete, er habe ihn zu Middelburg, Antwerpen und Braunschweig gesehen, wisse aber sonst nichts von ihm. Als er dann seiner Wege gehen wollte, wurde er — es war am 27. Januar — verhaftet. Bevor jedoch Stefan von seiner Geisel Gebrauch machen konnte, war sie ihm schon wieder entwischt. Am 20. Februar erhielt der Gefangene von dem Kerkermeister die vielleicht schon öfter gewährte Erlaubnis, in Begleitung eines Wärters seiner Geschäfte halber in die Stadt zu gehen, woraufhin er sich mit dem Burschen in seine Herberge begab. Hier schickte er den unbequemen Aufpasser unter dem Vorwande, dafs er ein Stück Fleisch braten wolle, in die Küche nach einem Roste, sperrte die Küchenthür hinter ihm zu und machte sich selbst aus dem Staube. So tollkühn der Fluchtversuch auch war, es gelang Hoekell, aus der Stadt hinauszukommen und ohne Zwischenfall auf dem Landwege Antwerpen zu erreichen, von wo er dann zu Schiffe nach Hamburg zurückkehrte.

## V.

Für Stefan Paris war Hoekells Flucht sicherlich eine schwere Enttäuschung, doch ohne den Mut zu verlieren, betrieb er vielmehr die Befreiung seines Sohnes jetzt mit verdoppeltem Eifer. Diese Thatsache spiegelt sich zunächst wieder in zwei Schreiben, deren eines La Rochelle am 2., deren anderes der Prinz von Condé am 10. März 1579 an Herzog Julius von Braunschweig richtete<sup>1</sup>. Ihr Zweck war, des Herzogs landesherrliche Ein-

---

<sup>1</sup> Beide Schreiben sind nur im Auszuge in den Akten. Dieser Mangel, dem weder das Staatsarchiv zu Hannover noch das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, wo allein die Urschriften vermutet werden konnten, abzuhelfen vermocht hat, wird um so fühlbarer, als die Datierung keineswegs über allen Zweifel erhaben ist. In dem Briefe des Prinzen von Condé heifst es nämlich, Isaak Paris sei im letztvergangenen Dezember entführt worden, und in dem von La Rochelle, der Junge sei zur Zeit im Gewahrsam des Hermann Thies, zwei Angaben, von denen die erste unbedingt, die zweite wenigstens nach dem vorhandenen Material für falsch erklärt werden mufs,

wirkung auf den Braunschweiger Rat für Isaak Paris in Bewegung zu setzen. Ehe aber noch daraufhin aus Wolfenbüttel etwas an Braunschweig hätte ergehen können, traf hier, wahrscheinlich im April, Stefan Paris selber ein. Damit nahm die Sache eine ganz neue Wendung. Dem Drängen des Vaters, der, wie wir später gelegentlich von ihm erfahren, mit Fürschreiben der Prinzen von Oranien und von Condé versehen war, gelang es, den Rat aus seiner bisherigen Unthätigkeit aufzurütteln. Die Schwierigkeit, Evert Lutke, der sich mit dem Jungen außerhalb des Stadtgebietes aufhielt, zur Stelle zu bringen, wurde dadurch überwunden, daß man ihm unter Zustimmung Stefans freies Geleit gewährte. Ein neuer Rechtsstreit zwischen Paris und Lutke hub an, aber ein Rechtsstreit ganz eigener Art. Dem Stadtrecht gemäfs<sup>1</sup> ging ihm ein Güteversuch voraus<sup>2</sup>. Der Rat bemühte sich, Lutke zu freiwilliger Herausgabe Isaaks zu bestimmen, und jener erklärte sich hierzu bereit, falls Paris ihm den Schaden ersetze, den er ihm räuberischer Weise zugefügt habe. Dadurch sei er aus einem ziemlich wohlhabenden Handelsmann ein armer Botenläufer geworden, und das im Verein mit der Rechtsverweigerung im fremden Lande habe ihn zu der Entführung des Knaben befugt. Auch Paris berief sich auf den Rocheller Prozeß, aber natürlich im entgegengesetzten Sinne. Er wollte dessen Verlauf als Beweis seiner Unschuld angesehen wissen und verlangte, unbekümmert um das bewilligte Geleit, nicht nur, daß Lutke zur Rückgabe des Jungen angehalten, sondern auch, daß er als geständiger Verbrecher behufs peinlicher Belangung verhaftet werde. Diese Forderung zeigt am deutlichsten, welch tiefe Kluft die beiden Gegner von einander trennte. Was konnte da ein Güteversuch nützen!

---

wenn die Briefe nicht schon 1578 geschrieben sind. Trotzdem haben wir hier an dem ganz deutlichen 1579 der Auszüge festgehalten, weil die Schreiben erst gegen Ende dieses Jahres in Braunschweig bekannt geworden sind (Braunschweig an La Rochelle 1579 Dez. 11).

<sup>1</sup> Vgl. Hänselmann, U.-B. d. St. Braunschweig Bd. I, Braunschweig 1873, S. 356.

<sup>2</sup> Was im Folgenden über dessen Verlauf und die weitere Entwicklung der Sache bis zum Eingreifen der auswärtigen Kaufleute mitgeteilt wird, beruht hauptsächlich auf den zahlreichen späteren Rechtfertigungsschreiben Braunschweigs.

Somit mußte dem Prozesse sein Lauf gelassen werden. Bedeutsam hinsichtlich des Gegenstandes, bedeutsam auch wegen der Fülle schwieriger Rechtsfragen, die sich hier aufthat, ward er an das Obergericht verwiesen, dessen Urteile der gemeine Rat in seiner Gesamtheit fällte<sup>1</sup>, während für die vorbereitenden Akte und Arbeiten auch die Organe des Untergerichts, die Vögte und die Richteherrn<sup>2</sup>, mit herangezogen wurden. Nunmehr trafen Paris und Lutke auf des ersteren Anregung ein höchst merkwürdiges Abkommen. Sie wollten sich beide in Haft nehmen lassen, aus der Haft gegen einander peinlich prozessieren, Paris gegen Lutke wegen Kindesentführung, Lutke gegen Paris wegen Seeraubes, und bis zur Entscheidung über diese Klagen in Haft bleiben, um schließlich die etwa wider sie verhängten Strafen zu erdulden. Der Rat ging hierauf ein und setzte die Gegner, jeden natürlich für sich, in den Lauen-turm<sup>3</sup>, wo sie wie Untersuchungsgefangene behandelt wurden d. h. nicht in Fesseln lagen, sich selbst beköstigen und in beschränktem Mafse sogar Besuche empfangen durften. Soweit hatte also Stefan Paris seinen Willen bekommen; hätte er aber die Folgen geahnt, sicherlich würde er seinen Vorschlag nicht gemacht haben. Denn wie die Geier auf das Aas stürzte sich jetzt auf den Gefangenen der Schwarm seiner Feinde. Vermutlich durch Lutke und Thies von Stefans Festsetzung benachrichtigt, wurden alsbald auch die anderen durch Wegnahme der roten Rose geschädigten Deutschen beim Braunschweiger Rate klagbar. Es klagte der Lübecker Bonaventura Bodecker, es klagten die Hamburger Hans Cantzeler und Genossen, es klagte der Magdeburger Daniel Wustenhoff. Der letztgenannte — die Eingaben der übrigen sind nicht erhalten — meldete sich schon am 5. Mai in einem aus

---

<sup>1</sup> U.-B. I, S. 353.

<sup>2</sup> Das. I, S. 363.

<sup>3</sup> Der Lauen-turm erhob sich über dem Thore, das ursprünglich die Altstadt gegen Osten abgeschlossen hatte. Dafs sein Name von dem Löwen herrührte, den der Rat als Wappentier der Stadt hier hegen liefs, wird zwar gewöhnlich angenommen (vgl. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861, S. 691), ist aber keineswegs sicher. Denn der Löwe läfst sich nur im 15. Jahrhundert nachweisen, der Name kommt schon im 14. vor.

Braunschweig selbst datierten Schreiben. Unter Beilegung eines genauen Verzeichnisses der ihm und seinen Freunden geraubten Waren, deren Gesamtwert er auf 2046 Thaler 13 Groschen berechnete<sup>1</sup>, beantragte er, Paris ohne seine Einwilligung nicht freizulassen, wogegen er seinesteils genügende Kautions zu stellen erbötig sei und eine auf klare Beweise gegründete Klageschrift in beständigster Form demnächst einreichen werde. Hierauf erwiderte Paris' Anwalt am 20. Mai: wolle Wustenhoff seinen Klienten peinlich belangen, so solle er sich auch mit ihm verstricken lassen; wolle er aber nur bürgerlich klagen, in welchem Falle jener in Höhe der Forderung des Gegners Kautions zu stellen erbötig sei, wofür diesem ein gleiches auferlegt werde, so müsse man ihn mit seinem Haftantrage zurückweisen. Damit brechen die Akten über Wustenhoffs Klage ab; trotzdem können wir behaupten, daß es Paris einstweilen nicht gelang, eine Entscheidung nach seinen Wünschen herbeizuführen, sondern die Haftfrage vorläufig in der Schwebe gelassen wurde.

Das erhellt aus einem Briefe vom 5. Juni, worin Stefan den Rat mit einer Flut bitterer Klagen überschüttete. Fünf Wochen, so schreibt er oder richtiger wohl einer seiner Rechtsfreunde unter seinem Namen, werde er nun schon in Haft gehalten und zwar erstens, weil er seinen nach Türkenart geraubten Sohn wieder haben wolle, sodann, weil man von ihm Bezahlung dessen begehre, was er nicht geraubt habe. Und hinsichtlich des zweiten Punktes habe man sich nicht mit den Braunschweiger Klägern begnügt, sondern von Ost und West wider ihn, den armen, ausländischen Gefangenen, zusammengebracht, wen man gekonnt. Wie sehr aber die Aussagen dieser Leute einander widersprächen, sei aus den Akten ersichtlich, wonach beispielsweise der eine behaupte, von seinen — Stefans — Leuten, der andere von ihm selbst als dem Kapitän des schuldigen Schiffes beraubt worden zu sein. Demgegenüber würde er sich mit dem horazischen Worte trösten können *nil sibi conscire, nulla pallescere culpa, hic murus ahaeneus esto*<sup>2</sup>, wenn er nicht sehen

<sup>1</sup> Vgl. S. 92 Anm. 1.

<sup>2</sup> Ep. I, 1, 60 f.: . . . *Hic murus ahaeneus esto: | nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.*

müßte, daß die ganze Sache auf die lange Bank geschoben werde. Denn bisher sei noch keine einzige förmliche Klage eingereicht, sondern es heiße lediglich: »Verwahrt den Paris wohl, bis wir klagen!« Solche Verzögerung sei aber für ihn, dem der Herrgott einen nicht geringen Handel beschert habe, unleidlich, und auch den Gegnern könne nicht damit gedient sein. Deshalb bitte er um Einsetzung einer Deputation, der die Parteien wenigstens alle acht Tage ihre Notdurften zu übergeben hätten.

Nicht minder eindringlich klagt dann Paris darüber, daß ihm sein Sohn noch immer vorenthalten werde. Er habe förmlich beantragt und letzthin auch flehentlich gebeten, nicht, daß der Junge freigegeben, nein bloß, daß er zu ihm ins Gefängnis gebracht werde, könne aber keinen Bescheid darauf erlangen. Freilich liege es in der Absicht der Gegenpartei, sich des Jungen zur Ergänzung ihres höchst mangelhaften Beweises zu bedienen, allein welch ein närrischer Anschlag, in einer peinlichen Sache ein Kind von zwölf Jahren gegen den eigenen Vater als Zeugen aufrufen zu wollen! Demnach möge man seine Bitte endlich gewähren, zumal Lutke täglich zwei bis drei Stunden seine Frau bei sich habe, auch nachts, mit wem er wolle, vom Turme herab rede, während zu ihm — dem Bittsteller — niemand ohne besondere Aufsicht gelassen werde, er sich auch nicht einmal am Fenster zeigen, geschweige denn hinausprechen dürfe. Und das alles, obgleich Lutke seiner Missethat geständig sei, er aber noch überführt werden solle und sich gewiß nicht in Haft begeben hätte, wenn er ein Verräter oder Schelm wäre. Damit kommt Paris zum Schlusse, der vor allem in einer nachdrücklichen Wiederholung seines Gesuches um Beschleunigung des Prozesses besteht.

Ziemlich gleichzeitig mit diesem Schreiben empfing der Rat ein anderes aus der herzoglichen Ratsstube zu Wolfenbüttel. Auf Grund einer Beschwerde des bereits mehrfach genannten Calff<sup>1</sup>, die leider nicht minder fehlt als das Schreiben selbst, wurden darin die nämlichen Forderungen erhoben wie in Stefans eigenem Briefe. Ganz wirkungslos blieb das vereinte Drängen

---

<sup>1</sup> D. d. 1579 Mai 23, wie in Stefans Schreiben an Herzog Julius 1581 Febr. 3 erwähnt wird.

des Franzosen und der herzoglichen Räte nicht. Zwar der Versuch, den Gang des Prozesses zu beschleunigen, schlug vollständig fehl. In seinem Antwortschreiben nach Wolfenbüttel legte der Rat am 26. Juni sehr ausführlich dar, daß Paris wohl noch eine gute Weile im Gefängnis zu sitzen habe werde. Weder die dem Hamburger Ratssekretär aufgetragene Übersetzung der Akten des Rocheller Prozesses, auf den sich die Kläger sowohl als der Beklagte beriefen, noch auch die Beibringung der von ihnen angebotenen Zeugenbeweise werde sich rasch erledigen lassen. Dazu komme, daß für Lutke wie für Paris das Leben auf dem Spiele stehe. Desto mehr also müßten die Parteien allerseits gegen einander gehört werden, auch sei der Rat entschlossen, um allen Vorwürfen aus dem Wege zu gehen, das Endurteil seiner Zeit nicht selber zu fällen, sondern anderswoher einzuholen, ja auf Verlangen es mit unwichtigeren Bescheiden ebenso zu halten. So erwachse ihm aus der ganzen Sache nur Mühe und Arbeit, und er wünschte wohl, die beiden Gefangenen hätten sich überhaupt nicht in Haft begeben oder sich wenigstens nicht Braunschweig dazu ausgesucht.

Zu dieser entschiedenen Zurückweisung der ersten Forderung steht nun aber die Antwort hinsichtlich Isaaks in scharfem Gegensatz, obgleich auch sie durchaus nicht nachgiebig erscheinen will. Der Rat geht davon aus, daß er beim Haftantritt Lutkes den Knaben in seine Hände gebracht habe. Da nun Lutke verlangt hätte, man solle Isaak so lange verwahren, bis er ihn als Zeugen oder mindestens pro informatione habe verhören lassen, seien der Vater Paris und hernach dessen Beistand Calff verschiedentlich aufgefordert worden, den Jungen in eines ehrlichen Bürgers Hause oder an einem sonstigen sichern Orte einzumieten, hätten sich aber dessen geweigert. Mithin wäre jener von Rats wegen beim Frohnen untergebracht worden und hier, ohne die geringste Leistung Stefans für seine Kleider und andere Notdurft, geblieben, bis kürzlich dem Vater durch gerichtlichen Bescheid freigestellt worden sei, mit dem Jungen zu machen, was er wolle.

Daß das zeitliche Zusammentreffen dieses Bescheides mit Stefans und namentlich dem Wolfenbütteler Schreiben kein Zufall war, liegt auf der Hand. Denn nachdem Stefan sich selber

seinem Gegner gestellt hatte, war auch nicht ein Schein Rechtsens mehr vorhanden, den Jungen seiner Familie zu verweigern, und demgemäß zu erkennen hätte es wirklich keiner zweier Monate bedurft, wenn der Rat mit einiger Unparteilichkeit an die Sache herangetreten wäre. Man müßte sonst behaupten wollen, es sei unmöglich gewesen, betreffs des von Lutke geforderten Verhörs rascher zum Schlusse zu kommen. Übrigens geschah, was Lutke verlangt hatte: ehe Isaak auf Grund des erwähnten Bescheides seinem Vater zugeführt wurde, ward am 22. Juni ein Verhör mit ihm angestellt. Es förderte manche interessante Einzelheiten zu Tage, die schon früher von uns verwertet sind<sup>1</sup>, erfüllte aber nicht entfernt die Hoffnungen von Paris' Gegnern, indem Isaak weder von einem seeräuberischen Treiben seines Vaters überhaupt, noch von bestimmten ihn in Sachen der roten Rose insbesondere belastenden Umständen etwas zu wissen erklärte. Kurz, das Verhör war im wesentlichen ein Schlag ins Wasser, was uns zu allem Überflus noch bekräftigt wird durch den bezeichnenden Schlusß des vom Sekretär Franz Zanger aufgenommenen Protokolls: *Es leßt sich ansehen, dafs der junge informiert sei worden, verschmizt ist er genug.*

Zwei Tage später, also noch vor der Beantwortung des Wolfenbütteler Schreibens, erfolgte dann wirklich die Rückgabe Isaaks an seinen Vater. Auch hierüber liegt uns ein Protokoll vor, und dieses schildert das Wiedersehen zwischen Vater und Sohn und die Feststellung der körperlichen Unversehrtheit des Knaben so lebensvoll, dafs wir uns nicht versagen können, den betreffenden Abschnitt im Wortlaute mitzuteilen. *Steffen Paris* — so hebt das Protokoll an — *ist sein sun uf entfangenen befelich auf dem Lauwenthorn durch beide richtebern und fogte presentirt und uberantwortet, do der son erstlich den vater aus hertzlichen verlangen und naturlicher liebe und begirte weinende umbfangen und ime mit zwei oder 3 worten auf Frantzosisch sprach angerett, ungeferlich solcher meinung: »Ach hertzevater!« Als nun der son mer nicht geret, sundern hertzlich geweinet — wie es kein ander ansehen gehatt als vor freuden — hat ine der vater ein zeit lang als verstützt angesehen, letzlich ime mit der hand senftlichlich*

<sup>1</sup> S. 97 f. 104.

aufs haupt geschlagen und zu ime gesacht: »Wes tofred, son! ed sall die endgelden, die noch nit geborn ist.« Als nu darauf vater und sone ein weil wol abgeweinert, hat der vogt Henckell Paris also angerett: »Steffen, ihr wist euch zu erinnern, das ich gestern bei euch gewesen und wegen ohres sones mit euch gerett, das dem neuwe cleider gemacht werden muchten, und also zu euch herbracht. Wan ihr nu das gelt verschiefsen und die cleider bezalen woltet<sup>a</sup>, so weren meyn hern bedacht, euch den son hirher folgen zu lassen. Darauf ihr euch des kostgelts, auch der cleider zu zalen beschweret, aber euren sone, als wie er jetzt ginge und stunde, euch folgen zu lassen begeret; und wan er euch unschathaft hir gestalt wurde, so woltet ihr einen erb. rat eurs suns halber loszelen. Demnach ist eur sune do, denen muget ihr befragen, wie er in des fronen behausung gehalten, auch inen besehen, ob er einigen mangel aldo bekommen.« Daruf der vogt weiter den sone gefraget, wie er in der fronerei gehalten, ob es ime an essen oder trinken gemangelt oder sunsten gennigen mangel am leibe bekommen. Daruf der son geantwortet: er hette in des fronen haufse essen und trinken genuch gehat, hette auch, wens ime geliebet, vor das schap oder spint gehen und essen mugen, wen er gewolt, das ime in Everts haufse nicht allewege frei gestanden, da er zu zeiten unnutze wort darzu hette horen müssen; er hett auch an seinem leibe, Got lob, keinen schaden bekommen. Daruf ime der vogt geheissen, die strumpf von den fussen zu thun, darmit man sehen mochte, ob er auch von ketten oder helden beschediget were, welchs er gethan. Darnach hat ine sein vater sich gantz austhuen heissen. Do ist der son hinausgangen, sich mutternacket ausgezogen und der froenischen schurtz furgehalten und also wieder eingekomen. Der vater ine in sein bette sich legen heissen und ime seiner hembde eines lassen anziehen, entlich das bette aufgeschlagen und den sone seine virilia besichtigt. Und als er ine do unverseret befunden, hat ine der vogt abermal befraget, ob er nu mit einem erb. rate seins suns halber zufriden were. Das zu erklären läst sich Paris nicht ohne weiteres herbei. Er erwidert vielmehr, dafs nach Lutkes Behauptung an der langen Gefangenschaft seines Sohnes der Rat die Hauptschuld trage. Denn, wie ihm Evert bald nach Beginn ihrer Haft erzählt

---

<sup>a</sup> Hdschr.: *wollen*.

habe, sei sein Entführungsplan vom Rate gutgeheissen worden, auch habe er bei seiner Rückkunft aus Middelburg von dem ersten der Stadtväter den gemessenen Befehl erhalten, den Knaben nicht von sich zu geben, ein Befehl, der ihn gehindert hätte, in den Fasten vorm Jahre auf ein Gebot von 300 Gulden für Abtretung Isaaks einzugehen. Und Leute, die so offenkundig Partei genommen haben, sollen ihm, Stefan, zu seinem Rechte verhelfen! Da mögen doch die Deputierten beim Rate für ihn anhalten, dafs er es zu Lübeck, Hamburg, Bremen oder sonstwo suchen dürfe. Im selben Atem aber bittet er sie, in Erwägung der schon von ihm gebrachten grossen Opfer und seines Christentums für die Beschleunigung des Prozesses einzutreten. Nachdem Richteherrn und Vögte in Antwort hierauf die Verschleppung der Sache abgestritten, die Aussage Lutkes als unglauwürdig hingestellt haben und Paris hinwiederum repliziert hat, Lutke habe sich verschworen, seine Behauptungen zu beweisen oder sich die Zunge ausschneiden zu lassen, kommen jene auf ihre Forderung, den Rat Isaaks halber loszusprechen, zurück, wozu sich der Franzose nunmehr endlich versteht, sogar seinen Dank hinzufügend.

Tags darauf, am 25. Juni, erscheinen Richteherrn und Vögte abermals bei Paris. Heute sind sie die Angreifer, und auch insofern ist ein Gegensatz zu gestern bemerkbar, als Stefans hochgradige Erregung über Nacht ruhiger Vorsicht Platz gemacht hat. Zuerst wird der Gefangene gefragt, wem die gestern gefallene Drohung gegolten habe, seines Sohnes Kummer solle denen heimkommen, die noch nicht geboren seien. Die Antwort lautet: mit diesen Worten habe niemand, insbesondere einem ehrbaren Rate nicht, gedroht werden sollen; sie seien lediglich dem weinenden Jungen zum Troste gesprochen. Darauf die zweite Frage: wie Paris den Rat der Parteilichkeit beschuldigen könne, da er doch von selber in Haft gegangen und sein Gegner nicht besser daran sei als er. Jener beruft sich auf die Berichte seiner Abgesandten und die Aussagen Lutkes. Zum dritten soll er sich dann darüber erklären, ob sein gestriges Verlangen, an einem andern Orte Recht suchen zu dürfen, dahin zu verstehen sei, dafs er selbst fort wolle — in dem Falle werde ihn der Rat an den Kaiser als die höchste Obrigkeit im Reiche

schicken — oder blofs dahin, dafs nach Ausreifung der Sache bis zum Urteil die Akten anderwärts zur Begutachtung vorgelegt werden sollten. Das Protokoll läfst Paris erwidern: ihm sei recht, wenn der Rat in seiner Sache mit Lutke, dessen Blut er nicht begehre, sobald als möglich ein Erkenntnis abgebe, das seinerseits nicht angefochten werden würde; den Hamburgern, und wer ihn sonst zu besprechen hätte, wolle er in Braunschweig standhalten; hinsichtlich der Verschickung der Akten werde für ihn der Rat seiner Advokaten maßgebend sein. Scheint hier auch nicht alles widerspruchsfrei, der entschiedenste Rückzug Stefans ist doch unverkennbar. Endlich werden diesem noch ein »Produkt« und eine »Supplikation« vorgelesen und er viertens befragt, ob deren Inhalt durch seine Befehle festgelegt worden sei. Dies verneint Paris. Zwar habe er seinen Advokaten befohlen, seine Sachen nach Kräften zu fördern und namentlich um Isaak anzuhalten, aber Produkt und Supplikation gerade so, wie sie übergeben worden, abzufassen habe er ihnen nicht geheifsen, denn dazu sei er zu schlecht, will sagen nicht gelehrt genug. Von dem Produkt hören wir hier zum ersten Mal, unter der Supplikation dagegen ist jedenfalls der Brief vom 5. Juni zu verstehen. Beide Stücke waren dem Rate offenbar zu bissig und derbe ausgefallen, worüber nachher ein mehreres<sup>1</sup>.

Noch am selben Tage, vielleicht unmittelbar nach der Verhandlung mit Paris, stellten Richteherrn und Vögte ein Verhör mit Evert Lutke an, das den Schlufs des Protokolls über die Vorgänge am 24. und 25. Juni bildet. Es bezog sich auf die Eröffnungen, die Lutke angeblich seinem Gegner über des Rates Verhalten in der Entführungsaffäre gemacht hatte. In zwei wesentlichen Punkten weichen Lutkes Aussagen bei diesem Verhöre von Stefans Behauptungen ab. Zunächst bestreitet er, zu der Entführung die Genehmigung des Rates gehabt zu haben, denn vor dem Prozesse in La Rochelle, für den er Interzessionsschreiben bekommen, habe er gar nicht gewußt, dafs Paris einen Sohn besitze, beiläufig bemerkt eine Begründung, die nur dann Sinn hat, wenn Lutke zwischen seiner Abreise aus La Rochelle und Isaaks Entführung nicht erst noch einmal in

---

<sup>1</sup> S. 120.

Braunschweig gewesen war. Mit keinem Worte erwähnt Evert ferner jenes Angebot von 300 Gulden für Hergabe des Jungen und seine Zurückweisung. Was nach diesen Abstrichen von Stefans Berichte noch übrig bleibt, wird durch Lutke in viel ausführlicherer Darstellung vollauf bestätigt, auf die wir hier indessen nicht einzugehen brauchen, weil wir ihren Inhalt auf Grund ihrer sachlichen und zeitlichen Bezüge schon vorweggenommen haben<sup>1</sup>. Dafs er im Sinne dieser Darstellung auch gegen Stefan Paris sich ausgesprochen hat, daraus macht Lutke kein Hehl.

## VI.

Um seines Sohnes willen hatte Paris sich in Haft begeben, nun jener befreit war, spannte er alle Segel auf, so schnell als möglich auch die eigene Freiheit zurückzugewinnen. Schon seine Haltung am 25. Juni liefs das erkennen, noch viel deutlicher aber offenbarte es sich wenige Tage später. Am 28. Juni kam wiederum eine Gerichtskommission zu Stefan in den Thurm, dies Mal als Geleit Konrad Haverlandts, des einen seiner beiden Braunschweiger Rechtsbeistände. Gewissermassen als Einleitung eröffnete Haverlandt seinem Klienten, dafs er und sein Kollege weges ihres zu seinen, Stefans, Gunsten bethätigten Eifers vom Rate mit einer Strafe von 42 Gulden belegt wären, die seinerseits auch sofort bezahlt sei, während der Kollege Protest erhoben habe. Wem fiel dabei nicht ein, was am 25. in Sachen des Produktes und der Supplikation gefragt und ausgesagt war; da Stefan die Verantwortung für ihren Inhalt abgelehnt hatte, sollten eben die Advokaten büfsen. Hiernach kam Haverlandt zur Hauptsache. Er setzte Paris von einem Urteile in Kenntnis, das, zwei Tage zuvor ergangen, sich an Evert Lutke und die Hamburger Kläger richtete. Sein Inhalt wird uns nicht mitgeteilt, sondern nur berichtet, dafs Paris seine Zufriedenheit geäußert habe. Im Anschlufs daran ergänzte dieser seine Erklärungen vom 25. Juni in doppelter Hinsicht. Einmal gab er jetzt seinen Verzicht auf die Verschickung der Akten kund, sodann aber machte er einen höchst überraschenden Vorschlag,

---

<sup>1</sup> S. 105 f.

der eine noch viel bedeutendere Abkürzung und Vereinfachung zum Gegenstand und Zweck hatte. Er bot nämlich seine Hand dazu, daß Lutke unter gewissen, nicht näher bezeichneten Bedingungen in Freiheit gesetzt werde. Hiernach wolle er selbst dem Gegner noch drei Wochen Fuß halten und ihm Schadenersatz leisten, wenn Lutke innerhalb dieser Frist beweisen könne, daß er von ihm oder seinen Leuten geschädigt worden sei. Wolle Lutke ihn aber auch peinlich belangen, so solle er nicht so billigen Kauf haben. An der Durchfechtung der eigenen peinlichen Klage gegen Lutke lag also Paris gar nichts mehr, mit Freuden hätte er sie um seiner Freiheit willen fallen gelassen. Indessen blieb sein Anerbieten ganz ohne Erfolg, wahrscheinlich wurde es von Lutke rundweg abgelehnt, weil er kaum hoffen konnte, in drei Wochen das nötige Beweismaterial beizubringen.

Soviel aber Paris auch von der Preisgabe seiner peinlichen Klage erwartet haben mochte, sie war keineswegs der einzige Pfeil, den er im Köcher gehabt hatte. Weder er selbst noch seine Freunde hörten auf, mit ihren Klagen die ihnen nahestehenden Fürsten und Gemeinwesen zu bestürmen und dadurch zu immer dringenderen Fürschreiben an Braunschweig und den Herzog Julius Anstofs zu geben. Aufser den schon früher erwähnten liefen in Braunschweig bis zum Ende des Jahres 1579 mehrere neue Briefe Emdens ein, ferner einer von La Rochelle, vielleicht auch solche Amsterdams und Middelburgs, diese sämtlich an die Stadt selbst gerichtet, während den Umweg über Wolfenbüttel bloß ein weiteres Schreiben des Prinzen von Oranien nahm. In allen diesen Schreiben, von denen übrigens keines auf uns gekommen ist, wurde Braunschweig der Rechtsbeugung zu Ungunsten Stefans beschuldigt und mehr oder weniger energisch und offen, wie schon in den ersten Emdens und Oraniens, von Repressalien geredet. Besonders nahe ward die Gefahr vor Augen gerückt durch Emdens Mitteilung, daß die französischen See- und Kaufleute, vor allen die von La Rochelle, wider die Braunschweiger und die Deutschen insgemein Drohreden führten. Aber auch dem stärkeren Drängen gegenüber bewahrte der Rat seine Ruhe. In den Antworten an Emden vom 3., an La Rochelle vom 11. und an den Prinzen von Oranien vom 23. Dezember 1579 weist er zuvörderst in ausführlichem Berichte

über den bisherigen Verlauf der Sache den Vorwurf der Parteilichkeit zurück, namentlich betonend, daß Paris sich aus freien Stücken in Haft begeben habe, daß genau nach der Reichsprozessordnung verfahren werde und daß Braunschweig, schon längst der vielen Scherereien überdrüssig, nach wie vor bereit sei, die beiden Gegner dem Kaiser zur Aburteilung zuzuschicken, dies auch sicher thun werde, wenn die Beschuldigungen nicht verstummen sollten. Der Drohungen wird in der Antwort an Emden nur im Vorübergehen, sehr nachdrücklich dagegen in denen an La Rochelle und Oranien gedacht und hier in Kürze dasselbe erklärt, was ein Ratsbeschluss vom 22. Dezember mit mindestens der gleichen Schärfe des näheren festsetzt. Vermöge dieses Beschlusses sollen Paris und seine Freunde dafür sorgen, daß der Rat überall, wo er verleumdet worden, insbesondere bei den Prinzen von Oranien und Condé und den Städten La Rochelle, Amsterdam, Emden und Middelburg, gerechtfertigt und dessen urkundlich versichert wird. Weiter soll Paris sich hierfür aller Beschwerdeschreiben an den Rat oder einzelne Ratsherren enthalten, widrigenfalls er an den Kaiser abgeschoben oder in solchen Gewahrsam gebracht werden wird, daß er keine Gelegenheit mehr hat, derartige Schreiben aufsetzen zu lassen. Endlich wird von ihm im Hinblick auf die gefallenen Drohungen verlangt zu bewirken, daß die Braunschweiger überall in Ruhe gelassen werden, ihm auch angekündigt, daß selbst im Falle eines hierauf lautenden Spruches seine Freilassung nicht eher erfolgen wird, bevor er nicht hinreichende Bürgschaft dafür gestellt hat, jene weder selber noch durch andere vergewaltigen, sich vielmehr mit ordentlichem Rechte im Reiche deutscher Nation begnügen zu wollen.

So kräftig nun auch dieses Dekret Paris und seinem Anhang entgegentrat, von einer Wirkung war nichts zu verspüren. Ein neues Schreiben aus La Rochelle freilich, das im Anfang des nächsten Jahres in Braunschweig einlief und, wie wir aus der Antwort vom 4. März ersehen, mit dem Könige von Frankreich drohte, war vermutlich schon in den ersten Tagen des Dezember, also nicht nur früher als das Dekret vom 22., sondern sogar als Braunschweigs Schreiben vom 11. abgefaßt worden. Dagegen hätte der Beschluss dem Prinzen von Oranien,

als er unter dem 18. März 1580 auch seinerseits Braunschweig noch einmal mit den alten Vorwürfen zu Leibe ging — ein Brief, von dem wir wiederum nur durch die vom 7. Mai datierte Antwort wissen — längst bekannt sein können, wenn Paris und seinen Freunden daran gelegen gewesen wäre. Wie wenig diese aber aus dem Dekrete Anlafs nahmen, mit ihren Beschuldigungen gegen Braunschweig selber zurückzuhalten, geschweige denn andere zu gleicher Zurückhaltung zu mahnen, das lehren zwei Briefe Stefans vom 4. April. Der eine, unter dem auch der Name des damals noch bei seinem Vater weilenden Isaak steht, ist an Stefans Gattin Girarde in La Rochelle, der andere an einen Geschäftsfreund, Johann Granier in Antwerpen, gerichtet, jener in französischer, dieser in niederländischer Sprache abgefaßt. Beide Briefe liegen in der von Isaaks Hand stammenden Urschrift, die noch Stefans Siegel zeigt, bei den Akten, sind also irgendwie dem Rate in die Hände gefallen. Wahrscheinlich durch Vertrauensbruch des guten Freundes, dem sie Paris der Adresse des ersten Briefes zufolge zur Besorgung übergeben hatte. Der Anfang beider beschäftigt sich mit einer Schuldforderung Graniers an Paris, dann kommt dieser auf seine derzeitige Lage zu sprechen. Er habe gehofft, schreibt er seiner Frau, der Rat werde ihm sein Recht geben, nachdem die den Gegnern für Abhörung ihrer Zeugen gewährte Frist von vier Monaten verstrichen sei, ohne dafs sie einen einzigen hätten verhören lassen. Doch diese Hoffnung sei eitel gewesen und ein Ende nur abzusehen, wenn er sich zu einem Vergleiche herbeilasse d. h. Lösegeld zahle, was der Rat von Anfang an gewünscht habe. Ehe er aber das thue, werde er lieber sterben. Jetzt warte er noch auf einen Spruch in seinem Prozesse mit den Hamburgern, der gleich nach Ostern erfolgen solle; werde ihm auch dieser nicht gerecht, so wolle er durch einen eigenen Boten Weisung senden, was nun als Äufserstes zu thun sei. Übrigens möge die Gattin nur getrost sein, denn je mehr Unrecht ihm seitens der Herren der Stadt, die seine Sache von vornherein verdorben hätten, zugefügt werde, um so mehr Recht habe er, sich bei denen zu beklagen, die ihm Schadloshaltung zu erwirken imstande seien. *Il faut*, setzt er erläuternd hinzu, *que vous penciez, que le roy de France est aussy gran seigneur,*

*que sont messieurs de Bronsewick.* Vom Könige, der eine solche Behandlung seiner Unterthanen im Auslande nicht dulden werde, und von der Obrigkeit zu La Rochelle erhoffe er alles.

Noch rückhaltloser macht Paris in dem Briefe an Johann Granier seinem Grolle gegen Braunschweig Luft. Die Reise dorthin um seines gestohlenen Sohnes willen habe ihn in eine Stadt geführt, wo kein Recht sei; Gott möge die armen Fremden bewahren, die solches in Braunschweig suchen wollten. Er thue es nun schon zweiundeinhalbes Jahr, und ein Jahr schon liege er samt seinem Knaben ohne Grund in Gefangenschaft. Vergeblich habe ihm La Rochelle seine Unschuld bezeugt, vergeblich deswegen an Braunschweig selbst geschrieben. Nur wenn er Lösegeld zahle, werde er freikommen. Denn der Dieb seines Sohnes sei vielen der Rats Herrn viel Geld schuldig, das sie ihm im Hinblick auf das für Isaak zu erwartende Lösegeld geliehen hätten, und alle diese Herrn wollten bezahlt sein. Mit solchem Gebaren des Deutschen gegen den Ausländer vergleicht Stefan die Behandlung, die der Ausländer dem Deutschen widerfahren läßt. »Ihr wißt wohl, schreibt er darüber, wie frei die Deutschen sind in Antwerpen und in La Rochelle: sie geben nicht halb soviel Zoll wie der Engländer oder der Schotte, der Spanier oder der Portugiese; sie haben ein eigenes, freies Haus; sie genießen accisefreien Trunkes<sup>1</sup>. Aber ich glaube, dafs die, welche ihnen diese Freiheiten gegeben haben, nicht in ihrem Lande gewesen sind, um Recht zu suchen.« Damit kommt Paris auf seine persönlichen Erfahrungen zurück. Er erinnert daran, dafs er vor acht Jahren, als Granier gerade in La Rochelle gewesen, drei vom damaligen Leutnant und Admiral des Prinzen von Oranien, de Lombert<sup>2</sup>, weggenommene Bremer Schiffe gerettet

---

<sup>1</sup> Inwieweit Stefans Behauptung betreffs der Zölle wahrheitswidrig ist, läßt sich bei dem heutigen Stande der Forschung schwer feststellen: mindestens übertreibt er sehr stark. Was er sodann über das eigene Haus und den accisefreien Trunk sagt, trifft allerdings für Antwerpen (vgl. Höhlbaum, Kölner Inventar Bd. I, Leipzig 1896, S. 520 ff.), aber ganz und gar nicht für La Rochelle zu.

<sup>2</sup> Gemeint ist vermutlich Guislain von Fiennes, Herr von Lumbres, den Oranien am 10. August 1570 zum Generalkapitän über alle Schiffe der Wassergeusen ernannte (Wenzelburger, Geschichte der Niederlande Bd. II, Gotha 1886,

habe und beinahe deswegen tot gestochen sei. »Dies ist nun der Lohn, den ich erhalte und zwar um eines offenkundigen Diebes willen. Doch was kann ich dagegen thun! Die ganze Stadt ist wider mich. Es hat wirklich den Anschein, als ob es hierzulande eine Ehre sei, für einen Dieb zu sprechen.« Das der Haupttrumpf, den sich Paris bis zum Schlusse aufgespart hat.

Den eben besprochenen stehen nun zwei andere Briefe des Mannes nach Ton und Inhalt so nahe, dafs wir sie, die undatiert sind, auch in dieselbe Zeit setzen möchten. Mit geringen Abweichungen das Niederländische des Briefes an Granier redend, sind sie von Paris selber geschrieben und — was vor allem wichtig ist — nicht an Freunde oder Verwandte des Gefangenen, sondern an den einen der beiden Vögte Braunschweigs, an Ludecke Henckell, gerichtet. Paris bittet diesen unter Bezugnahme darauf, dafs er kürzlich einen entsprechenden Brief an den Bürgermeister Jost Kale geschrieben habe, solches aber von seinem Wärter als nicht angängig, vielmehr Henckell als der bezeichnet worden sei, an den er sich wenden müsse, ihm Bescheid auf die Briefe der Prinzen von Condé und von Oranien zu erwirken, die er bei seiner Ankunft für den Rat abgegeben habe. Auch möge Henckell ihm Erlaubnis verschaffen, dafs er seinen Sohn mit jenem Bescheide in die Niederlande senden dürfe. Zu diesen Bitten, die in dem zweiten Briefe ganz flüchtig noch einmal wiederholt werden, gesellt sich im ersten eine Denunziation gegen den Wärter, der Tags zuvor spät abends Evert Lutkes Frau Zutritt zu ihrem Manne gewährt habe, wobei sie offenbar die Überbringerin wichtiger Nachricht in Sachen des Prozesses gewesen sei. Das etwa ist der Kern der Briefe an Henckell. Um diesen Kern aber schließt sich ein Schwall bitterster Klagen, die alle auf den Vorwurf bewufster und frevelhafter Parteilichkeit des Rates für Lutke hinauslaufen, ungeachtet der Schreiber sich sagen mufs, dafs Henckell die Briefe sicher zur Kenntnis der Beschuldigten bringen wird. Aber was kümmert

---

S. 305). Freilich scheint v. Lumbres 1572 schon nicht mehr in dieser Stellung gewesen zu sein (vgl. das. S. 306); doch braucht Stefan das nicht notwendig gewußt zu haben, auch kann ihm hier ein chronologischer Irrtum untergelaufen sein.

das den heifsblütigen Franzosen! Wiederum beruft er sich auf Lutkes angebliche Mitteilung, dafs er nach Geheifs des Rates gehandelt habe. Auch hier wieder redet er von Lutkes Schulden bei den Ratsherrn und läfst durchblicken, dafs er, Stefan, mit seinem Lösegelde dafür aufkommen soll. Und ausserdem ist ja jener ein Stadtkind! Darum also bei der Untersuchung die geflissentlichste Oberflächlichkeit und Beiseitlassung der wichtigsten Beweisstücke, darum die Blindheit gegsnüber der Thatsache, dafs Evert ein Blutdieb ist, der unzweifelhaft den Tod verdient! Während sein unglücklicher Gegner, unbarmherziger als ein Hund behandelt, bis ans Ende seiner Tage gefangen sitzen wird, wenn er das Lösegeld nicht bezahlen kann, wird Lutke trotz der vielfältig gemachten Erfahrung, dafs ein vor dem Galgen geretteter Dieb, ein am Leben erhaltener bissiger Hund namentlich gegen die sich zu wenden pflegen, denen sie das Leben verdanken, nächstens wohl in Freiheit gesetzt werden und dann damit prahlen, dafs ihm mehr vom Rate gewährt sei als er selber begehrt habe. Wahrlich, schwerere Anklagen konnte Paris gegen seine Richter nicht erheben, und doch schleuderte er sie ihnen geradezu ins Gesicht.

## VII.

Die somit ohne Einschränkung fortdauernden Beschwerden und Anschuldigungen Stefans und seiner Gönner riefen nun ein weiteres Dekret des Rates hervor. Vom 8. Juni datiert, war es, soweit wir nach dem in den Akten liegenden Bruchstücke urteilen können, im wesentlichen eine Wiederholung des Dekrets vom 22. Dezember des Vorjahrs, und in dieser Wiederholung machte es doch gewissen Eindruck. Wir besitzen bis auf Datierung und Schlufsformel vollständige Abschriften von zwei Briefen Calffs, in deren einem dieser rührige Freund Stefans Amsterdam, in deren anderem er Emden unter Hinweis auf die beiden eingelegten Dekrete bittet, Braunschweig den Verdacht zu nehmen, als ob es bei ihnen durch Stefans Anhänger verleumdet sei. Gleiche Schreiben ergingen natürlich auch an die übrigen Stellen, wo der Franzose Rückhalt gefunden hatte, und zufällig ist es nicht Amsterdam oder Emden, sondern Middelburg, von dem eine Äufserung an Braunschweig, wie Calff sie

wünschte, sich erhalten hat, ein lateinisches Schreiben vom 22. August. Middelburg erklärt darin, dafs es niemals, also auch von Paris und den Seinen nicht, vernommen habe, Braunschweig halte jenen widerrechtlich in Haft und verletze ihm gegenüber die Pflichten des Richters. Allerdings aber fühle es sich durch die Entführung Isaaks, dessen hier zum letzten Mal — und vielleicht schon irrtümlich — als noch in Braunschweig weilend gedacht wird, in seiner Jurisdiktion schwer gekränkt, und da die That leicht nachzuweisen, rasche Sühne also möglich und wegen der Gröfse des Verbrechens erforderlich sei, bitte es dringend, Paris sein Recht zu Teil werden zu lassen.

Der Unterschied zwischen diesem und den früheren Interzessionsschreiben liegt auf der Hand. Zwar die einseitige Auffassung des Rechtsfalls in Stefans Sinne bleibt auch hier noch bestehen, aber der ganze Ton ist ruhiger geworden und vor allem — die Drohungen sind verschwunden. Viel gröfser freilich noch ist der Gegensatz zwischen dem Verhalten vor und unmittelbar nach dem 8. Juni bei Paris selbst. Am 16. Juni richtete dieser nämlich einen Brief an den Ratmann Hans Pawel mit Zugeständnissen, die den Vergleichsvorschlag vom 28. Juni 1579 weit überholten. Die äufserste Not, die lange Gefangenschaft und die Aussicht, nach Verlust des Prozesses und seines ganzen Vermögens im Alter darben zu müssen, als Beweggründe angehend, erbietet er sich, Evert Lutke von dem, was er ihm gethan, loszuschelten und ihn durch hinlängliche Bürgschaft vor jedweder Rache seiner selbst wie der Seinigen in Ewigkeit sicher zu stellen. Ferner bittet er mit dem ausdrücklichen Zusatz, dafs solches sein freier, ungedrungener Wille sei, um Lutkes Entlassung aus der Haft. Könne dieser alsdann, sei es durch Urkunden, sei es durch Zeugen, beweisen, dafs er, Paris, ihm oder einem andern jemals das Geringste genommen habe, so wolle er gern nach des Rates Erkenntnis mit dem Leibe oder mit Gelde dafür büfsen und sich nimmermehr dagegen wehren.

Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir dem kurz zuvor ergangenen Ratsdekrete einigen Einflufs auf diesen Brief voller Demut und Friedfertigkeit zuschreiben, zumal ja in den Briefen Calffs derselbe Einflufs ganz offen zu Tage tritt. Indessen mag Paris auch noch andere Gründe gehabt haben, es abermals mit

der Versöhnlichkeitstaktik zu versuchen. So scheint es wenigstens nach einem Schreiben des Franzosen an Herzog Julius vom 3. Februar 1581, das selbst schon wieder einer Phase der entgegengesetzten Richtung angehört. Die üblichen Vorwürfe gegen den Rat, der ihn trotz so vielfacher gewichtiger Fürsprache von fürstlicher Seite und trotz des Unbewiesenbleibens der gegnerischen Behauptungen noch immer gefangen halte, schickt Paris einer Darlegung über den jetzigen Stand der Prozesse voraus, die gerade an seine Lossprechung Lutkes anknüpft. Er habe Lutke losgesprochen, weil dessen peinliche Klage wider ihn damals bis zum Schlufserkenntnis gediehen gewesen sei, dies aber der Rat nicht selber fällen, sondern von auswärts habe einholen wollen, worüber schon früher einmal vierzehn bis fünfzehn Wochen vergangen und in die 30 Thaler Kosten aufgelaufen wären. Außerdem habe er gehofft, nachdem so die peinliche Klage wider ihn erloschen, wegen der allein übrig gebliebenen bürgerlichen der Hamburger nicht länger in Haft behalten, sondern gegen Kautio freigelassen zu werden. Darob sei acht bis neun Wochen verhandelt worden. Vor sechs Wochen seien ferner die Aussagen dreier Zeugen bekannt gegeben, darunter zweier Matrosen des genommenen Schiffes, die selber Gut und Waren auf diesem gehabt, also in eigener Sache und dazu noch sich selbst widersprechend gezeugt hätten. Obwohl er nun schon vor Weihnachten seine Einwände vorgebracht habe, hätten die Gegner noch nicht das Geringste repliziert. Billigerweise also sollte man ihn freilassen, zumal, wie hier noch einmal und noch unbedingter als oben behauptet wird, es sich jetzt nur noch um einen Civilprozefs handle und Bittsteller die Kautio schaffen könne. In diesem Sinne möge der Herzog ein weiteres Fürschreiben an Braunschweig abgehen lassen.

Das that der Herzog. Am 24. Februar ward aus seiner Ratsstube die wiederholte dringliche Mahnung an die Stadt gesandt, behufs Vermeidung beschwerlicher Weiterungen Stefan Paris unverzüglich der Haft zu entledigen, sofern seine Angabe richtig sei, dafs von gegnerischer Seite nichts Erhebliches gegen ihn vorgebracht werden könne. Hierauf dann unter dem 8. März die ausführliche Rechtfertigung Braunschweigs. Kein Wunder, dafs die Sache so lange sich hinzieht. Fünfzehn Wochen,

wie Paris ja selber zugiebt, mußte auf das erste Belehrungsurteil gewartet werden. Durch dieses Urteil aber wurde Lutke und Genossen eine dreimonatige Frist für Beibringung der in Aussicht gestellten Zeugenbeweise gewährt und in der Folge mit Stefans Einwilligung noch um etwas verlängert. Weiterhin nahmen ohne Zuthun des Rates ins Werk gesetzte Vergleichsverhandlungen der Parteien geraume Zeit in Anspruch. Nach ihrem fruchtlosen Ausgange hat Paris vor kurzem Verschickung der Akten über die Anklage wegen Seeraubs begehrt, und sind diese auf Grund eines zustimmenden Erkenntnisses zu besagtem Zwecke schon rotuliert worden. Dafs, wie jener behauptet, die Peinlichkeit zwischen ihm und Lutke erloschen sei, ist also nicht wahr, und nur ihretwegen, nicht um des bürgerlichen Rechtsstreites willen wird er in Haft gehalten. Freilich haben die Civilkläger für den Fall, dafs der Kriminalprozefs zuerst sein Ende erreiche, die Fortdauer der Haft beantragt, sind jedoch abschlägig beschieden worden, weil Paris ihnen eidliche Sicherheit angeboten hat. Da sie sich nun hierbei nicht haben beruhigen wollen, ist auch in betreff dieses Punktes auf Rotulation der Akten erkannt worden.

Die beiden einander entgegengesetzten Briefe Stefans und des Rates nach Wolfenbüttel sind von besonderer Wichtigkeit. Vorher hatten wir viel mehr von dem Beiwerk der in Braunschweig anhängig gemachten Prozesse als von diesen Prozessen selbst gehört. Nur über ihre Entwicklung bis unmittelbar nach der Auslieferung Isaaks an seinen Vater waren wir einigermaßen aufgeklärt worden, über ihren Fortgang hatten wir in den vielen Interzessions- und andern Schreiben blofs hier und da vereinzelte Angaben gefunden, die mit dem geringfügigen Reste der Prozefsakten im engeren Sinne ein zusammenhängendes Bild nicht zu bieten vermochten. Da helfen uns nun jene Briefe ein bedeutendes Stück weiter. In ihren Mitteilungen über den Prozefsverlauf gehen sie beide bis auf die erste und derzeit noch einzige Aktenverschickung zurück. Wessen Urteil bei dieser Gelegenheit angerufen wurde, wird nicht erwähnt, doch führt eine spätere Äußerung Braunschweigs<sup>1</sup> auf die juristische Fakultät zu Leipzig.

---

<sup>1</sup> Schreiben an König Heinrich von Frankreich 1581 Nov. 7.

Natürlich handelte es sich nur um eine Präjudizialfrage; welcher Art, läßt sich aus dem in Braunschweigs Briefe mitgetheilten Erkenntnisse abnehmen. Danach wurde also den Gegnern Stefans eine vierteljährige, nachher etwas verlängerte Frist für Beschaffung ihrer Beweise bewilligt, eine Angabe, die uns auch — wenigstens annähernd — die Zeit jener Aktenverschickung erschließt. Zu Anfang April 1580 war, wie Stefans Schreiben an seine Frau lehrt<sup>1</sup>, jene Frist, hier genau als viermonatige bezeichnet, schon abgelaufen, spätestens zu Anfang Dezember 1579 mithin das Leipziger Urteil in Braunschweig eingetroffen, und da 14 bis 15 Wochen darauf gewartet war, die Verschickung der Akten spätestens Mitte August erfolgt. Ist nun Stefans, ebenfalls in dem Briefe an seine Frau aufgestellte Behauptung richtig, daß seine Gegner während der vier Monate keinen einzigen Zeugen hätten verhören lassen, so wären allerdings fast drei Vierteljahre lang die Prozesse überhaupt nicht vom Flecke gekommen. Und ein Grund, diese Behauptung zu bezweifeln, liegt um so weniger vor, als die Verhöre, die Hans Cantzeler mit Hans Bülke und Hans Bluhme in Hamburg vornehmen liefs und über die wir das schon oft angezogene Protokoll besitzen, erst am 26. April und 3. Mai 1580 stattfanden. Wann die Ergebnisse zur Kenntnis der Braunschweiger Richter gelangten, ist nur vermutungsweise zu entscheiden. Die Angabe in Stefans Briefe an den Herzog vom 3. Februar 1581, wonach die Aussagen der genannten beiden und noch eines dritten, nur hier erwähnten Zeugen erst sechs Wochen vorher publiziert wären, fällt dafür gar nicht ins Gewicht. Hat doch jenes Protokoll, von einem dem Verhöre beiwohnenden Bevollmächtigten des Franzosen aufgenommen, einem Umschlagsvermerk zufolge Paris selbst schon am 31. August 1580 dem Gerichte übergeben. Und werden nicht seine Gegner in Anbetracht des reichen Belastungsmaterials, das Bülkes und Bluhmes Aussagen wider Paris beibringen und dessen Bedeutung die auf recht schwachen Füßen stehenden Einwände Stefans in seinem Briefe an den Herzog nicht zu erschüttern vermögen, ein Gleiches schon viel früher gethan haben? Das dürfen wir auch deshalb annehmen, weil Paris keinen ersichtlichen Grund hatte, als erster

---

<sup>1</sup> S. o. S. 123.

die Aufmerksamkeit seiner Richter auf die ihm so ungünstigen Ergebnisse der Verhöre zu lenken, vielmehr die Überreichung eines eigenen Protokolls von seiner Seite nur dann verständlich erscheint, wenn sie in der Absicht geschah, die Auffassung der Richter über jene Ergebnisse zu erschüttern und umzugestalten. Für eine rasche Verwertung der Aussagen Bülkes und Bluhmes durch Lutke und Genossen spricht endlich auch, dafs schon Mitte Juni 1580 in Sachen Lutke gegen Paris nur noch das Schlufserkenntnis ausstand. Das behauptet der Angeklagte selbst, wenn er an Herzog Julius schreibt, um der dieses Erkenntnisses wegen geplanten abermaligen Aktenversendung vorzubeugen, habe er Lutke losgesprochen; denn dazu erbot er sich ja in dem Briefe an Hans Pawel vom 16. Juni<sup>1</sup>. An sein Erbieten knüpften sich nun offenbar die von Braunschweig erwähnten fruchtlosen Verhandlungen zwischen den Parteien. Fruchtlos dürfte man sie freilich durchaus nicht nennen, wenn Stefans Behauptung vom Februar 1581, die Peinlichkeit zwischen Lutke und ihm sei erloschen, auf Wahrheit beruhte. Allein mit wie gutem Grunde Braunschweig dies bestreitet, geht schon daraus hervor, dafs nach jenen Verhandlungen Lutke ebensowenig das Gefängnis verlies als Paris selbst. So haben wir denn auch kein Recht, Braunschweigs Angabe, dafs der Franzose nunmehr selber um Aktenverschickung bezüglich des Seeraubs gebeten habe, zu bezweifeln, zumal als Beweise dafür Stefans Supplik samt dem darauf ergangenen Entscheide beigefügt waren. Jetzt fehlen leider diese Stücke, während wir für die Richtigkeit dessen, was in Braunschweigs Briefe über den Stand des Civilprozesses gesagt wird, einen direkten Beleg noch haben. Es ist das vom 6. Juli 1581 datierte Ersuchen der Stadt an die Rostocker Juristenfakultät, ein Urteil darüber zu fällen, ob Paris in Sachen der Klage der Hamburger und Lübecker Haftentlassung gegen eidliche Kautio verlangen könne oder nicht, da wider ein bejahendes Erkenntnis des Rates von den Klägern Berufung eingelegt worden sei. Mit demselben Ersuchen wandte sich übrigens Braunschweig — und zwar höchstwahrscheinlich schon vorher — nach späterer Angabe<sup>2</sup> an die Fakultät zu Jena. Beiderorts

<sup>1</sup> S. o. S. 127.

<sup>2</sup> Schreiben an den König von Frankreich 1581 Nov. 7.

wurde, was wir gleich vorwegnehmen wollen, das Urteil des Rates bestätigt, ohne dafs aber damit Paris irgendwie geholfen gewesen wäre.

### VIII.

Halten wir hier vorerst ein wenig inne, um etwas nachzuholen, was einstweilen zu Gunsten gröfserer Übersichtlichkeit bei Seite gelassen werden mußte. Nur von zwei Prozessen des Franzosen in Braunschweig war bislang die Rede gewesen, dem Kriminalprozefs mit Lutke und dem Civilprozefs mit den auswärtigen Kaufleuten. Zu diesen beiden hatten sich aber inzwischen drei andere gesellt, so dafs zeitweilig fünf Parisprozesse im Gange waren und zwar sämtlich beim Obergerichte. In zweien der hinzugekommenen treten als Gegner Stefans Persönlichkeiten auf, die uns von früher her wohl bekannt sind, in dem einen Gerd Hoekell, in dem andern Hermann Thies. Es war gegen Ende des Oktobers 1579, als plötzlich Gerd Hoekell in Braunschweig erschien, um bei dem Ansturm gegen Paris mitzuthun. Er klagte wider ihn auf Ersatz von 1286  $\text{℥}$  6  $\beta$  baren Schadens, in den er durch die zu Anfang des Jahres in La Rochelle unschuldig erlittene vierwöchige Haft geraten sei, sowie auf gerichtsseitig festzusetzenden Abtrag für die ihm mit dieser Haft zugefügte Ehrenkränkung. Zur Unterstützung seiner Klage überreichte er am 27. Oktober ein schon vom 11. Juni datiertes Fürschreiben Hamburgs, dem in Abschrift seine Bitte darum vom 10. Juni nebst ausführlicher Schadenrechnung beilag. Schon am folgenden Tage fand dann in Stefans Gefängnisse in Gegenwart der Richteherrn und Vögte eine beiderseits gewünschte Unterredung der Parteien statt. Sie verlief trotz vorgängiger Mahnung zu gegenseitigem Glimpf sehr stürmisch und durchaus zu Ungunsten Hoekells, der sich in Widersprüche verwickelte und über die ihm von Paris mit grofser Bestimmtheit entgegengeschleuderten Behauptungen und Beschuldigungen häufig die Farbe wechselte. Das wird am Schlusse des bezüglichen Protokolls ausdrücklich konstatiert mit dem Bemerken, Richteherrn und Vögte hätten sich bedünken lassen, Hoekell habe lieber »zurückbleiben« sollen. Schon hierdurch wird gerechtfertigt, dafs wir früher bei der Dar-

stellung von Isaaks Entführung<sup>1</sup> und der Hoekellschen Affäre zu La Rochelle<sup>2</sup> in allem Wesentlichen den bei der Unterredung von Paris darüber gemachten Angaben gefolgt sind, die Hoekells aber nur soweit berücksichtigt haben, als sie sich mit denen Stefans vereinigen ließen. Doch noch viel schlagender rechtfertigt dies Verfahren Hoekell selbst durch seine obenerwähnte Schadenrechnung, ein Machwerk, in dem sich die frechste Lüge tummelt. Der Beweis dafür ist leicht zu erbringen, wenn nur Eines festgehalten wird. Nach Paris' Behauptung, der wir uns angeschlossen hatten, erreichte Hoekells Gefangenschaft ein Ende durch dessen Flucht; Hoekell selbst behauptete, er sei durch richterliches Urteil befreit worden. Dieser Widerspruch kommt nun wunderbarer Weise auch in der Rechnung zum Ausdruck. Denn neben Posten, die nur zu Hoekells Angabe stimmen, stehen solche, die sich nur mit der des Paris in Einklang bringen lassen. Da will jener 12 Kronen den Richtern gezahlt haben, die das Lossprechungsurteil fällten; da setzt er einen Posten für Zehrung während dreier Tage an, die er nach der Haftentlassung noch in La Rochelle habe bleiben müssen. Weiter berechnet er ein stattliches Trinkgeld für den Boten, durch den der Maire die Schlüssel des Stadthores übersandt habe, und der bei weitem größte von allen Posten — er beläuft sich auf 714 Mark — soll der Hauptsache nach für Unterhaltung der sechs Soldaten verausgabt sein, von denen Hoekell auf seiner Rückreise durch Frankreich vom 24. Februar bis 30. März geleitet gewesen sein will, ein Posten, der um so stärker angeschwollen ist, als der famose Rechenmeister jenen Zeitraum nicht zu 35, sondern zu 51 Tagen angenommen hat. Läßt nicht jeder dieser Posten darauf schließeln, daß Hoekell völlig ungehindert und gewissermaßen vor aller Augen La Rochelle verlassen habe? Das ist unbestreitbar. Wenn nur nicht gleich hinterher die Ausgabe für ein Reisekleid und einen Reisemantel sich breit machte, welche Stücke er deshalb gekauft zu haben angiebt, damit man ihn nicht kennen solle! Wenn nur nicht über 34 Mark die Befreiung des Mohren in Hoekells Herberge zu La Rochelle gekostet haben

---

<sup>1</sup> S. 105.

<sup>2</sup> S. 109 f.

sollte, der nach des Hamburgers Behauptung verhaftet worden war, um ihm das Geheimnis von dessen Aufenthaltsorte ab-zudringen! Wenn nur nicht zwei Glasfenster mit in Ansatz gebracht wären, die — alles der Rechnung zufolge — der mit Hoekells Bewachung auf den Geschäftsgängen betraute, von diesem aber in eine Kammer der Herberge eingesperrte Gefängnis-bursche dort entzweigeschlagen hatte! Weisen nicht diese Posten ihrerseits ganz deutlich auf Stefans Darstellung von der Flucht des Hamburgers hin, ja ist nicht der letzterwähnte, der eine sehr wesentliche Einzelheit jener Darstellung genau wiederholt, geradezu ein glänzender Beweis für deren Wahrheit? Hiernach scheint uns eine weitere Kritik der Rechnung, obwohl sie noch manchen Angriffspunkt bietet, unnötig: das bisherige Ergebnis, dafs sie als Ganzes ein plumpes Lügengewebe ist, würde dadurch nicht geändert werden. Wie aber in aller Welt konnte Hoekell, der sonst so geriebene Mann, sich derartig schlimme Blöfsen geben, die leidlich aufmerksame Richter sofort finden mufsten? Vielleicht verblendete ihn seine unbezähmbare Geldgier, vielleicht aber rechnete er auch darauf, beim Braunschweiger Rate dieselbe Parteilichkeit zu finden, vermöge deren der Hamburger Rat sich nicht entblödete, ihm anstandslos ein Fürschreiben in so fauler Sache zu erteilen.

Indessen, wenn er diese Hoffnung hegte, so täuschte sie ihn gründlich. Die Braunschweiger, die Hoekell, wie wir oben gesehen haben, sehr wohl durchschauten, beeilten sich keineswegs, seine Wünsche zu erfüllen. Nach der Einleitung des Prozesses im Oktober 1579 wird es in unsern Akten ganz stille davon, erst zu Beginn des Jahres 1581 taucht er wieder auf und da steht er noch auf demselben Flecke. Am 18. Januar reichte Hoekell seine Klage nochmals ein: seinen baren Schaden giebt er jetzt auf 643  $\text{fl}$  6  $\text{ß}$  an, auch für die Kränkung verlangt er dies Mal eine bestimmte Summe, nämlich 1000  $\text{fl}$ . Der Rat beantwortete die erneute Klage mit einer Bürgschaftsforderung, worauf Hoekell unter dem 23. Januar seinem Advokaten bezügliche Vollmacht erteilte. Aber noch immer kam die Klage selbst nicht zur Verhandlung. Unter dem 2. Juni erklärte Paris den Braunschweiger Rat für inkompetent in dieser Sache und hielt seine Erklärung gegenüber Hoekells Einwänden vom 5. Juli in

einer ausführlichen Replik vom 6. September aufrecht. Damit verschwindet der erste Nebenprozess aus unsern Augen. Ob er überhaupt nicht weiter gefördert wurde, vermögen wir nicht zu sagen, immerhin aber dürfen wir als sicher annehmen, daß Hoekell mit seiner unverschämten Forderung nicht durchdrang, da andernfalls in den späteren Akten des Haupthandels bittere Klagen Stefans selber sowohl wie seiner Fürsprecher über ein derartiges Urteil nicht fehlen würden.

War Paris in dem Prozesse mit Hoekell die beklagte, so in dem mit Hermann Thies die klagende Partei. Am 21. Oktober 1580, also gerade ein Jahr nach Beginn jenes Rechtsstreites, reichte er beim Rate ein Produkt ein des Inhalts, daß man Thies, da er in dem wider ihn, den Kläger, zu La Rochelle geführten Prozesse unterlegen und in die Gerichtskosten im Betrage von 87 Sonnenkronen verurteilt sei, der Zahlung dieser Summe für pflichtig erkennen und durch Gerichtszwang dazu anhalten möge: Nach dem Scheitern des am 26. Oktober angeordneten Güteversuchs wiederholte Stefans Anwalt am 27. Januar 1581 die Klage und überreichte zu ihrer Unterstützung das schon früher<sup>1</sup> besprochene La Rocheller Urteil vom 27. September nebst der Kostenfestsetzung vom 7. Dezember 1577. Hermanns Vertreter erwiderte, jener Prozess sei nicht von seinem Mandanten allein, sondern geständigermaßen auch von Henning Otten und Evert Lutke, beide jetzt in Braunschweig anwesend, mitgeführt worden: sie müßten neben Thies verklagt und citiert werden. Im Urteil sei nur von Thies die Rede, replizierte der Kläger. Aber dieses Urteil sei erst nach Abreise der Deutschen, also in absentia partis erwirkt und darum nichtig, duplizierte der Beklagte. Weiter gedieh die Sache auch im nächsten Termine, am 15. Februar, nicht; erst viel später wurde Hermann Thies auferlegt, seine Erwiderung auf Stefans Klageschrift einzureichen. Das that er am 22. November 1581. Er bestritt in seinem Produkte, daß Paris in dem Rechtshandel zu La Rochelle obgesiegt habe; er sei vielmehr zur Restitution bestimmter Waren verurteilt worden. Wie diese Behauptung zu verstehen ist, erhellt aus den weit ausführlicheren exceptiones, die Thies am 30. Januar

---

<sup>1</sup> S. 102.

1582 Stefans uns nicht erhaltener Replik vom 29. November entgegengesetzte. Nachdem er zuerst eine Anzahl formeller Gründe erörtert hat, derentwegen das vom Kläger angezogene Urteil seines heimischen Gerichtshofes im gegenwärtigen Prozefs unberücksichtigt bleiben müsse, sucht er aus der Unvereinbarkeit dieses Urteils mit dem vorangegangenen Verfahren, insbesondere mit den Urteilen vom 5. Januar und 7. Juni 1577<sup>1</sup>, von denen jenes allerdings die vorläufige Erstattung der von Thies bezeichneten Waren verfügt hatte, es auch der Sache nach als nichtig zu erweisen. Mit weniger Glück bemüht er sich darzuthun, dafs betreffs der Höhe der Kosten überhaupt kein Urteil ergangen sein könne, und kommt schliesslich auf einen gleich bei Beginn des Prozesses erhobenen Einwand zurück, indem er auf ein Interzessionsschreiben des Königs von Frankreich für Stefan vom September 1580 hinweist, worin ausdrücklich gesagt sei, dafs Thies und Konsorten verurteilt wären. Schon deshalb allein müsse die Klage abgewiesen werden, wenn auch alles andere dagegen Vorgebrachte hinfällig sei. Ob dieses Verlangen des Beklagten in Erfüllung ging, wissen wir nicht, doch will es uns fast bedünken, als sei es Paris bei seiner Klage nicht sowohl um das verhältnismässig kleine Objekt von 87 Sonnenkronen als darum zu thun gewesen, möglichst schnell ein Anerkenntnis des Rocheller Urteils durch die braunschweigischen Richter zu erlangen, das sich dann in den Hauptprozessen vorzüglich hätte verwerten lassen. So mag er denn, als selbst dieser kleine Prozefs sich übermäfsig in die Länge zog, ihn noch vor seiner Beendigung als unbrauchbares Werkzeug bei Seite geworfen haben.

Der dritte Nebenprozefs endlich tritt zwar an Bedeutung hinter den beiden andern unfraglich zurück, verdient aber dennoch volle Aufmerksamkeit, weil er uns einen in verschiedener Hinsicht sehr charakteristischen Zwiespalt offenbart. Gleich nach seinem Eintreffen in Braunschweig hatte Stefan zur Führung seiner Sache zwei einheimische Rechtsbeistände angenommen, deren einem, Christian Plack, die Rolle des Prokurators d. h. vor allem die Vertretung seines Klienten vor Gericht zufiel, deren anderer, Konrad Haverlandt, als Advokat in erster Linie dem

---

<sup>1</sup> S. o. S. 99. u. S. 100.

Prokurator bei der Ausarbeitung der Schriftsätze zur Hand ging<sup>1</sup>. Der erstgenannte richtete nun unter dem 4. Dezember 1580 an den Rat eine Supplikation etwa folgenden Inhalts. Geraume Zeit habe er Stefan Paris in drei teils Leib und Leben, teils großes Geld und Gut betreffenden Sachen — wie spätere Stellen lehren<sup>2</sup>, sind hier nur die Hauptprozesse gemeint, von denen der peinliche wegen Klage und Widerklage für zwei gerechnet ist — treulich gedient. Deshalb habe er erwartet, daß Paris, da er sich jetzt mit Lutke vertragen haben solle, ihn ebenso treulich abfinden werde, zumal er für jede Sache nur 30 Thaler gefordert und, was ihm darüber hinaus für aufsergerichtliche Leistungen zukomme, in Stefans Ermessen gestellt habe. Indessen sei ihm bislang weder das Geld noch überhaupt eine Antwort auf seine Forderung zugegangen. Auch betrieben Paris und seine Freunde dessen Dinge jetzt selbst, was natürlich nach seinen Vorarbeiten kein Kunststück sei, und hielten alles vor ihm so geheim, als ob er Prokurator der Gegenpartei wäre. Darum müsse er fürchten, daß man ihn mit der Bezahlung gern hintansetzen oder gar ganz ins Lerchenfeld weisen wolle, was ihn zu der Bitte nötige, Paris nicht eher der Haft zu entlassen, als bis dieser ihn völlig befriedigt habe. Da der Güteversuch wiederum erfolglos blieb, kam Plack in dem am 16. Dezember stattfindenden Termine auf seine Forderung zurück. Für Paris erwiderte Calf, daß jener den Prokurator allezeit ehrlich bezahlt habe, falls er ihm aber nach Beendigung seiner Prozesse noch mehr zu geben schuldig sei, sich bezüglich der Entscheidung des Rates unterwerfen werde. Plack replizierte am 24. Dezember. Er habe, führte er aus, allerdings von seinem Klienten einigen Vorschufs bekommen, auch die Rezesse bezahlt erhalten, Beträge, die billiger Weise von seinem Salarium abzuziehen seien; wenn Stefan aber meine, er brauche nur für die Rezesse zu zahlen, so setze er sich in Widerspruch zu der neuen Ober-

---

<sup>1</sup> An eine so strenge Scheidung zwischen den Funktionen des Prokurators und des Advokaten, wie sie in der Ordnung des Obergerichtsprozesses von 1553 gemacht wird (U.-B. I, S. 354 f.), ist hier allerdings nicht zu denken, weil Plack ebenso gut Rechtsgelehrter war wie Haverlandt, während dort von Laienprokuratoren die Rede ist.

<sup>2</sup> S. u. S. 141. u. S. 145.

gerichtsordnung. Auf Grund dieser möge der Rat schleunigst erkennen, dabei aber die besonders große Sorgfalt und Mühe- waltung, die Supplikant auf des Franzosen Prozesse habe ver- wenden müssen, nicht außer Acht lassen, auch erwägen, daß ein Prokurator auf stattliche Belohnung seitens der reichen fremden Parteien angewiesen sei, weil er von den geringen Bürgersachen nicht leben könne.

Wiederum brechen hier die Akten ab, doch sehen wir bald darnach das alte Einvernehmen zwischen den Parteien hergestellt. Denn schon Ende Januar 1581 tritt in Sachen Paris contra Thies ganz wie ehemals Christian Plack für den Kläger auf<sup>1</sup>. Und diese schnelle Aussöhnung erklärt sich sehr einfach. Vor allem war ja der von Plack als vollendete Thatsache angesehene Ver- gleich zwischen Paris und Lutke gar nicht zustande gekommen, also eine Freilassung des Franzosen noch in weitem Felde. Damit fiel aber für Plack der Hauptgrund weg, eine rasche Ent- scheidung über seine Forderung zu betreiben. Andererseits wird auch Paris es an einigem Entgegenkommen, sei es in Form eines neuen Vorschusses, sei es in Gestalt von Versprechungen, nicht haben fehlen lassen. Konnte er doch im Ernst nicht daran denken, ohne die Unterstützung eines einheimischen Prokurators seine Sachen zu gedeihlichem Ende zu führen, namentlich nach dem abermaligen Scheitern seiner Verhandlungen mit Lutke.

## IX.

Ein Fürschreiben des Königs von Frankreich, datiert aus Fontainebleau vom 18. September 1580, erwähnt Hermann Thies in seinen oben<sup>2</sup> besprochenen exceptiones. Zwar ist ein solches Schreiben nirgends zu finden, doch gedenken dieser ersten Ein- mischung des Königs in Stefans Sache, freilich ohne genaue Zeit- angabe, schon zu Anfang 1581 Stefan selbst in seinem Briefe an den Herzog, des Herzogs Räte in ihrem Schreiben an Braun- schweig und Braunschweig wieder in seiner Antwort an sie. Daß die Einmischung aber gleichzeitig in zwei königlichen Schreiben zum Ausdruck kam, in einem an Herzog Julius und

---

<sup>1</sup> S. o. S. 135.

<sup>2</sup> S. 135 f.

einem andern an die Stadt Braunschweig ergiebt sich mit Sicherheit erst aus einem nicht verlorenen zweiten Briefe König Heinrichs an den Herzog, d. d. Paris den 16. September 1581. Auf Bitten des Maires und der Schöffen von La Rochelle wiederholt hier der König seine Klagen über Braunschweigs Verfahren gegen Stefan, das er *ung vray deni de la justice* zu nennen beliebt. Er wandelt dabei ganz in den Wegen der sonstigen Interzessionschreiben; nur den Vorwurf fügt er neu hinzu, daß der Unglückliche *dans une basse fosse* gefangen gehalten werde. Zum Schluß dann auch hier die Drohung für den Fall, daß keine Abhülfe geschaffen werde, doch spricht Heinrich nur ganz allgemein von der Anwendung solcher Mittel, *comme le droict et l'équité pourra permettre*. Einen viel schärferen Ton allerdings wird der abermals gleichzeitige zweite Brief an Braunschweig selbst angeschlagen haben und zwar, von andern, auf der Hand liegenden Gründen abgesehen, schon deshalb, weil die Stadt den ersten unbeantwortet gelassen hatte<sup>1</sup>. Darüber wenigstens brauchte sich der König nicht noch einmal zu beklagen. Am 6. November traf sein zweites Schreiben an den Herzog in Wolfenbüttel, also auch wohl das an den Rat in Braunschweig ein, und vom 7. schon ist die Antwort des Rates datiert. Sie beginnt mit höchst schwächlicher Entschuldigung wegen Nichtbeantwortung des ersten Briefes und bekämpft dann unter weidlichem Schelten auf die hetzenden Verleumder die Vorwürfe schlechter Behandlung Stefans einer- und der Verschleppung des Prozesses andererseits. Daß Paris in unterirdischer Höhle gefangen sitzt, ist nicht wahr, denn solche Gefängnisse giebt es in Braunschweig überhaupt nicht. Er hat vielmehr immer in demselben hochgelegenen und dem Luftzug zugänglichen Gebäude gesessen, das des Königs Bote gesehen hat, und wo auch Lutke in Haft ist. Aufser dieser Darlegung interessieren uns in dem Antwortschreiben nur noch die Mitteilungen über den derzeitigen Stand der Hauptprozesse. Für den Civilprozeß wird die Bestätigung des Urteils, das dem Beklagten *relaxatio sub iuratoria cautione* zugebilligt hat, durch die Fakul-

---

<sup>1</sup> Das macht der König in seinem zweiten Schreiben an den Herzog ihr ganz besonders zum Vorwurf.

täten zu Jena und Rostock als jüngster Fortschritt hervorgehoben. Über den Kriminalprozefs wird gemeldet, dafs den Parteien — ob mit oder ohne Gutheifsen einer Fakultät oder blofs durch Fakultätsurteil, bleibt im Dunkeln — eine letzte Frist für Beibringung ihrer Beweise und Einreichung ihrer Schlufsschriften gesetzt ist, die in wenigen Tagen abläuft. Dann sollen die gesamten Akten einer Universität zur Urteilsfällung übersandt werden, wenn der König es nicht vorzieht, dafs man die Gefangenen dem Kaiser zuschickt und damit die ganze Sache an diesen abgiebt.

In demselben Stadium zeigt die Dinge auch noch ein Schreiben der Stadt vom 15. Dezember, worin sie der Mahnung der herzoglichen Räte<sup>1</sup> nachkam, sich auf deren Werbung anläßlich des königlichen Schreibens an den Herzog zu äußern. Und auch da waren die Akten noch nicht verschickt, als zu Anfang des Jahres 1582 Evert Lutke im Gefängnisse einer Krankheit erlag. Sofort verlangte nun Paris seine Freilassung, aber Everts Witwe und sonstige Erben, die an des Verstorbenen Stelle in den Prozefs eintraten, widersprachen, und der Streit über diese Frage brachte neuen Verzug von vielen Wochen zuwege<sup>2</sup>. Endlich schien Anfang April, nachdem jener Streit mit einer vorläufigen Niederlage des Gefangenen geendet hatte, die Versendung der Akten unmittelbar bevorzustehen. Unter dem 8. gab Konrad Haverlandt für Paris, unter dem 9. Braun von Cöln für die Gegner dem Rate gewisse Forderungen betreffs Vervollständigung des der Fakultät zu unterbreitenden Aktenmaterials und hinsichtlich des Begleitschreibens kund; sehr bezeichnend namentlich verlangte Braun, dafs das fremde Kollegium zu sorgfältiger Lesung der Akten und auch dazu ermahnt werden sollte, mit dem Referate nicht, wie üblich, nur den Jüngsten zu betrauen, sondern ihm einen der Ältesten beizuordnen. In diesen Tagen also wird der blofs vom April 1582 datierte Entwurf eines Ratsschreibens abgefaßt sein, dessen Adresse zwar fortgelassen ist, das aber, wie Rückschlüsse von späteren Briefen

---

<sup>1</sup> D. d. Dez. 9.

<sup>2</sup> Am klarsten ist die Einwirkung von Lutkes Tode auf den Gang des Prozesses dargestellt in Braunschweigs Schreiben an Lübeck 1582 Sept.

her ergeben, für die Rostocker Juristenfakultät bestimmt war. Es wird darin die Übersendung der Akten sowohl des Kriminal- als des Civilprozesses angezeigt und um Fällung dreier Endurteile ersucht, wovon offenbar auf den Kriminalprozess zwei zu rechnen sind. Eine Nachschrift fügt noch die Bitte hinzu, auch das dem Prokurator Stefans zukommende Salarium zu bemessen.

So stand von seiten des Gerichtes der Verschickung der Akten nichts mehr im Wege. Dennoch ward sie abermals hinausgeschoben und zwar durch niemand anders als Paris. Er weigerte sich nämlich aufs entschiedenste, seinen Anteil des mit den Akten einzusendenden Honorars für die Fakultät zu erlegen<sup>1</sup>. Und eine weitere Verwicklung schuf er durch einen Ausbruchversuch. Am Ostersonnabend, dem 14. April, heischte er seinen besten Mantel auf den Turm, weil er auch Ostern halten wolle, ein Verlangen, das ihm gewährt wurde. Am ersten Ostertage durchbrach er dann die Mauer, die, einen Ziegel stark, seine verschlossene Zelle von der danebenliegenden unverschlossenen trennte, — wie seine Gegner behaupteten<sup>2</sup>, mit ihm heimlich zugesteckten Werkzeugen und einer vom Fenster abgelösten Hesse, die er, sollte man meinen, im Besitze jener füglich hätte entbehren können. Am Ostermontage endlich brannte er während der Predigt das Schloß aus einer Thür, zu welchem Behuf er — nach Angabe wiederum der Gegner — mit zerschmetterten Stühlen und anderem Holzwerk ein Feuer angefacht und sich auch Pulver zu verschaffen gewußt hatte, und gelangte so unbehelligt bis zur äußersten Thür des Turmes. Hier aber wurde er von dem Gefängniswärter betroffen, der ihn mit Hülfe zweier andern Ratsdiener in sicheren Gewahrsam zurückbrachte. Während nun, wie es scheint, der Rat sehr wenig auf diesen Fluchtversuch zuschlug, beuteten ihn natürlich die Gegenparteien nach Kräften aus. Indem sie behaupteten, daß in ihm das offenste Geständnis liege, somit die früheren Stefan günstigen Urteile hinfällig geworden und alle Mängel der klägerischen Beweisführung ersetzt seien, forderten sie Aufnahme dieses Vorganges in die

---

<sup>1</sup> Braunschweig an den König von Frankreich 1582 Aug. 11 und an Lübeck 1582 Sept.

<sup>2</sup> In der Eingabe von 1582 Juni 20, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden.

Akten, ehe sie verschickt würden. In Bekämpfung solchen Begehrens suchte Stefans Beistand die Bedeutung des Ereignisses abzuschwächen d. h. darzuthun, dafs sein Klient im Zustande völliger Geistesverwirrung gehandelt habe, da er sonst zu viel zweckmäfsigeren Mitteln bei seinem Unternehmen gegriffen haben würde. Die ausführliche Erwiderung des gegnerischen Anwalts auf diesen Einwand, die am 20. Juni vor Gericht produziert wurde, ist von den Akten des neuen Streitfalls allein auf uns gekommen; wir erfahren deshalb nicht, wann und wie er entschieden wurde. Jedenfalls dürfen wir seinen verzögernden Einflufs auf den Gang des Prozesses nicht zu hoch anschlagen, denn viel stärker dahin wirkte die trotz des mißlungenen Fluchtversuchs hartnäckig aufrecht erhaltene Weigerung Stefans, für die Verschickung der Akten beizusteuern. Daneben erging er sich in gewohnter Weise in Anklagen gegen den Rat und auch über seine beiden Rechtsbeistände schimpfte und wettete er nach Herzenslust, indem er ihnen jetzt nicht nur die Höhe ihrer Forderungen, sondern auch Pflichtvergessenheit zum Vorwurf machte. Infolgedessen fertigte am 8. Juni der Rat den Kämmerer Tile von Vechelde und den Sekretär Georg Ackermann an ihn ab, die vor Notar und Zeugen eine kategorische Erklärung von ihm forderten, worüber er sich zu beschweren habe<sup>1</sup>. Zunächst antwortete Stefan sehr vorsichtig und gewunden. Was sein Advokat und sein Prokurator für ihn thäten, könne er nicht wissen, da er sie nur zweimal gesprochen habe; doch habe er keinen Grund, sich über sie zu beklagen. Auch den Rat sehe er als entschuldigt an, müsse aber darauf hinweisen, wie er verschiedenen Urteilen zum Trotz nicht in Freiheit gesetzt sei. Nur auf diesen Punkt eingehend, erwiderte ihm der Sekretär, dafs jene Urteile lediglich den Civilprozefs beträfen, worauf Stefan ablenkte und mit dem Verlangen herausrückte, entweder solle der Rat selber erkennen oder ihn an das Kammergericht senden. Als Ackermann beides entschieden für nicht angängig erklärte, schlug bei Paris das Feuer wieder hell aus dem Dache. Er wolle keinen anderen und besseren Richter als den Rat; auch früher schon

---

<sup>1</sup> Den Verlauf ihrer Sendung schildert das darüber aufgenommene notarielle Protokoll.

seien die Akten ohne seine Zustimmung und sein Wissen verschickt, und für einen Schelmen und Dieb sei der zu halten, der in seinem Namen darum gebeten. Nachdem er sich erst einmal so in die Wut hineingeredet hatte, blieben natürlich die Mahnungen der Deputierten um Kontribuierung zu den Versendungskosten vollends fruchtlos. Lieber wolle er in seiner Verstrickung verrotten als auch nur einen Pfennig beisteuern — eine günstigere Antwort war dermalen aus Paris nicht herauszubringen. Erst zwei Monate später hatte ihn fortgesetztes Zureden, namentlich aber wohl die Erkenntnis von der Zwecklosigkeit seiner Taktik so mürbe gemacht, daß er sich zu der verlangten Zahlung bequeme. Und alsbald wurden die Akten mit dem schon im April entworfenen, jetzt nur wenig geänderten und auf den 11. August umdatierten Begleitschreiben nach Rostock abgefertigt.

Unter Berufung hierauf konnte nun der Rat in seiner gleichfalls vom 11. August datierten Antwort auf ein neues Interventionsschreiben des Königs von Frankreich völlige Erledigung der Sache binnen zwei Monaten in Aussicht stellen. Auch dieses dritte Schreiben des Königs an Braunschweig fehlt, doch erweist der sonstige Inhalt der Antwort, daß es mit dem entsprechenden Schreiben des Königs an den Herzog, das den 10. Juli als Datum trägt, in allem Wesentlichen übereinstimmte. Neu ist darin erstens die Bemerkung, wenn Stefans Gegner sich durch das Urteil des Admiralsgerichts zu La Rochelle beschwert gefühlt hätten, so hätten sie dawider an das Pariser Parlament oder an den königlichen Staatsrat appellieren müssen, nicht aber in Braunschweig ihr Recht suchen dürfen. Neu ist vor allem jedoch die Bestimmtheit der natürlich auch dieses Mal nicht fehlenden Drohung. Wird Stefan nicht unverzüglich in Freiheit gesetzt, so will der König alles, was sich an Bürgern und Angehörigen der beteiligten Städte, Braunschweigs sowohl wie Hamburgs und Lübecks, in seinem Reiche zu Wasser oder zu Lande antreffen läßt, ebenso behandeln, wie man Stefan behandelt. — In Bezug auf den ersten Punkt wird in Braunschweigs Antwort ausgeführt, daß hier keineswegs dieselbe Sache zum Prozeß steht wie in La Rochelle. Denn in Braunschweig ist anfangs bloß criminaliter auf Leben und Tod geklagt und die Civilklage der auswärtigen Kaufleute

erst nachträglich hinzugekommen. In ihrem vollen Umfange d. h. von all den jetzigen Klägern ist aber selbst diese nicht in La Rochelle betrieben worden; sonst würde auch Paris nicht auf die *exceptio rei iudicatae* verzichtet haben. Auch die Drohung weifs der Rat nicht ungeschickt zu parieren durch die sehr entschlossen klingende Erklärung, dafs er im Ernstfall nicht etwa blofs selber Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern auch den Kaiser und die einzelnen Reichsstände um Repressalien angehen wird.

In Wolfenbüttel brachte des Königs Drohung zuwege, dafs man seinen Brief das Mal aufser an Braunschweig auch an Lübeck und nicht minder wohl an Hamburg schickte. Lübeck wandte sich daraufhin an Braunschweig mit der Bitte um nähere Aufklärung<sup>1</sup>. Aus der im September erteilten Antwort sehen wir, dafs inzwischen nichts Neues vorgefallen war, vielmehr in Erwartung der Rostocker Urteile allseits Ruhe herrschte. Doch blieben sie länger aus, als man gedacht hatte, und so liefs am 25. Oktober auf des Gefangenen Ersuchen und Kosten der Rat eine Mahnung nach Rostock abgehen. Sie hatte Erfolg, denn unter dem 20. November ward seitens Braunschweigs der Fakultät gemeldet, dafs die Akten zurückgekommen seien und die Urteile förderlichst eröffnet werden sollten. Bislang aber habe Paris, obwohl man gerade von ihm Beschleunigung der Publikation erwartet hätte, seine Quote des Urteilsgeldes zu zahlen sich geweigert. Darum sei auch der Bote, weil man Bedenken getragen, für den unruhigen Kopf etwas auszulegen, so lange aufgehalten, in Folge seines Drängens jedoch nunmehr abgefertigt worden, indem er Botenlohn und Wartegeld von dem bereits erlegten Anteile der Gegenparten ausgezahlt erhalten habe. Die Fakultät aber möge hinsichtlich ihrer Restforderung sich noch kurze Zeit gedulden, sei doch zu hoffen, dafs mit zunehmender Kälte Paris anderen Sinnes werden und seine Schuldigkeit bezahlen werde.

Aus diesem Briefe ergibt sich nun dreierlei. Erstens, dafs die Rostocker Fakultät aufser dem bei den Akten liegenden Spruche, worin sie am 3. November die Entscheidung des Braunschweiger Rates über das *Salarium Christiani Placks* bestätigte

---

<sup>1</sup> Dies Schreiben fehlt.

und diesem somit für seine Dienste in fünf Sachen hundert Thaler abzüglich der schon empfangenen Summen zuerkannte, gleichzeitig auch die drei in erster Linie geforderten Urteile abgab, die leider nicht mehr vorhanden sind. Zweitens, daß ihre Liquidation dafür den im vorhinein gezahlten Betrag von sechzig Thalern <sup>1</sup> überstieg. Endlich, daß Stefan sich weigerte, die auf ihn entfallende Quote dieser Mehrforderung zu erlegen, und hierdurch den Rat bestimmte, die Publikation der Urteile einstweilen zurückzuhalten. Damit war also eine neue Stockung eingetreten, doch sie wenigstens wurde rasch beseitigt. Freilich nicht durch die zunehmende Kälte, auf die der Rat die Rostocker vertröstet hatte, nicht durch ein abermaliges Nachgeben des Franzosen. Gerade umgekehrt kam es, insofern es Stefan jetzt gelang, eine Lösung herbeizuführen, wie er sie schon vor drei Vierteljahren vergeblich angestrebt hatte, eine Lösung, die dem jahrelangen Hin und Her der Prozesse, der Interzessions-, der Rechtfertigungs- und so vieler anderer Schreiben ein jähes Ende bereitete. Die erste Nachricht hierüber finden wir in einer Supplik Hans und Cord Kantzellers, auch der andern Reeder des verstorbenen Schiffers Paul Reppe an Hamburg. Bald nach Neujahr 1583 <sup>2</sup> wird da gemeldet, daß Stefan Paris vor einigen Wochen, ohne Zweifel infolge der Nachlässigkeit oder auch der Unterstützung seines Wärters, aus dem Gefängnis entkommen sei und sich jetzt angeblich im Gebiete des Herzogs Julius aufhalte. Unter Betonung des Schadens, den sothane Flucht für sie bedeute, zumal nachdem der Rechtsstreit so weit gediehen, wiederholen die Reeder den bereits durch ihren Prokurator zu Braunschweig eingelegten Protest und bitten, dieses ihr Schreiben dem dortigen Rate mit der Aufforderung zu übersenden, daß er entweder Stefans Wiederverhaftung bewirken oder den Bittstellern zu Schadenersatz verhelfen möge. Am 9. Januar kam Hamburg dem Ansuchen seiner Bürger nach und erzielte damit eine Antwort Braunschweigs vom 13. Februar, die an grober Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liefs. Paris ist rechtlich niemals

---

<sup>1</sup> Rostocker Juristenfakultät an Braunschweig 1582 Aug. 25.

<sup>2</sup> Die bei den Akten befindliche Abschrift der Supplik ist nicht datiert, doch muß diese vor Jan. 9 abgefaßt sein als dem Tage, an welchem Hamburg sie an Braunschweig mitteilte.

Gefangener der Supplikanten gewesen, wird hier von vornherein erklärt; haben doch verschiedene Juristenfakultäten ihre blofs auf eine Civilklage gegründete Haftforderung abgewiesen. Das trifft ins Schwarze; Braunschweig brauchte gar kein Wort mehr über die Sache zu verlieren, mag aber die Gelegenheit nicht vorbeilassen, den Hamburgern noch allerlei angenehme Dinge zu sagen. Hätte auch, deduziert es weiter, jener Haftanspruch zu Recht bestanden, so würde er doch im Hinblick auf die heftigen Drohschreiben, die der Stadt von mächtigen Fürsten und vornehmen Städten in solcher Fülle zugegangen sind, dafs es zu ihrer Beantwortung fast einer besondern Kanzlei bedurft hätte, nur dann anerkannt sein, wenn die Supplikanten dem Rat und gemeiner Stadt volle Sicherheit verbürgt hätten; davon ist aber in den Akten nichts zu finden. Bei alledem hat der Rat, als nach Stefans Ausbruch das Gerücht erschollen, er halte sich im herzoglichen Gebiete auf, dem Prokurator aus freien Stücken angeboten, auf sein etwaiges Gesuch hin beim Herzog die Wiederverhaftung des Flüchtlings zu betreiben. Der Prokurator indes hat sich, solange es Zeit war, weder an den Rat, noch auch an den Herzog selber gewandt; erst jetzt, wo Paris nicht mehr in der Gegend anzutreffen ist, treten seine Klienten auf den Plan. Freilich hätte auch Braunschweig nichts lieber gesehen, als dafs der Ausreisfer bis zur Publikation der eingeholten Urtheile an Ort und Stelle geblieben wäre. Ob die Urtheile aber wirklich so ausgefallen sind, wie jene sich einzubilden scheinen, darüber können sie ja in Rostock Gewifsheit erhalten. Braunschweig seinerseits hat aus den Akten, soweit sie ihm bekannt geworden sind, den Eindruck empfangen, als ob Supplikanten sich über den Ausbruch gar nicht zu beklagen hätten. Aus allen diesen Gründen läfst es deren Protest auf seinen Unwürden beruhen und hofft, hinfürder mit ähnlichen Zumutungen verschont zu bleiben. Ist aber den Supplikanten wirklich an der Wiedereinbringung Stefans gelegen, so werden sie ihn nunmehr selber zu finden wissen.

Damit klingt Braunschweigs Antwort an Hamburg ebenso schroff aus, wie sie eingesetzt hat. Aber noch etwas anderes ist es, was uns an ihr besonders charakteristisch scheint. Aus jedem Satze, ja aus jedem Worte fast leuchtet die vollste Befriedigung des Rates darüber hervor, des unbequemen Gefangenen

endlich auf gute Art ledig geworden zu sein. So wenig verbirgt sie sich, daß man sich schwer des Gedankens zu erwehren vermag, der Rat habe bei dem Ausbruche die Hand mit im Spiele gehabt d. h. ihm durch absichtlich mangelhafte Überwachung des Gefangenen Vorschub geleistet. Zumal wenn man bedenkt, daß der Ausbruch gelingen konnte, nachdem der mißlungene Versuch zu doppelter Wachsamkeit gemahnt hatte, und daß der Rat über die Vorwürfe gegen den Gefängniswärter<sup>1</sup> stillschweigend hinweggeht. Und zu alledem vergegenwärtige man sich, wie nichts dem Interesse Braunschweigs mehr entsprach als gerade Stefans Flucht. Wenn wirklich die Rostocker Fakultät schon Schlufsurteile gefällt und nicht etwa weitere Beweisaufnahmen angeordnet hatte, sicher würde nach der Publikation seitens der unterlegenen Partei oder Parteien ans herzogliche Hofgericht als nächsthöhere Instanz appelliert worden, Paris aber auch trotzdem wohl in Braunschweig in Haft geblieben sein. Denn der Herzog hätte sich aus naheliegenden Gründen kaum dazu herbeigelassen, ihn seinerseits in Gewahrsam zu nehmen. Gesetzt aber auch, er hätte es gethan, die Braunschweiger Kaufleute würden doch vor allen andern die Zeche haben bezahlen müssen, sobald der König von Frankreich mit seinen Drohungen Ernst gemacht hätte. Dieser und noch anderer wenig erfreulicher Wahrscheinlichkeiten wurde Braunschweig durch die Flucht des Franzosen überhoben, und das war ein Gewinn, der mit zehn Thalern — denn soviel betrug Paris' Anteil an den Mehrkosten der Rostocker Urteile, der nun natürlich auf den Stadtsäckel übernommen werden mußte — gewifs nicht zu teuer erkaufte war. Der die Zahlung dieser Summe bekundende Eintrag in der Kämmererechnung von 1584 ist der letzte Nachklang der Tragikomödie »Stefan Paris«.

---

<sup>1</sup> S. S. 145.

## Verzeichnis der benutzten Aktenstücke<sup>1</sup>.

---

1577.

[Jan. 5?] Urteil des Admiraltätsgerichts zu La Rochelle. — Deut. Übers. a. d. Französ.

Juni 7. Desgl. — Deut. Übers. a. d. Französ.

Sept. 27. Desgl. — Lat. Übers. a. d. Französ.

Dez. 7. Verfügung des gleichen Gerichts wegen Eintreibung der Kosten. — Französ.; besiegeltes Pergament (Urschr.?).

1578.

— — Emden. Claes Pieterssoon Calff an Albert Thies. — Niederl.; Urschr.

Juli 12. Braunschweig an Emden. — Entw.

Juli 14. Braunschweig an Wilhelm v. Oranien. — Entw.

1579.

März 2. La Rochelle an Herzog Julius. — Deut. Auszug.

März 10. Saint Jean d'Angely. Prinz Heinrich v. Condé an Herzog Julius. — Deut. Auszug.

Mai 5. Braunschweig. Daniel Wustenhoff an Braunschweig. — Urschr.

— — Wustenhoffs Schadenrechnung. — Beil. zu Vorigem.

Mai 6, 20. Gerichtsprotokoll i. S. Wustenhoff c. Paris.

Mai 20. Erklärung Christian Placks für Paris gegen Wustenhoff.

Juni 5. Paris an Braunschweig. — Urschr.

Juni 10. Gerd Hoekell an Hamburg. — Abschr.

— — Hoekells Schadenrechnung. — Beil. zu Vorigem.

Juni 11. Hamburg an Braunschweig. — Urschr. praes. Okt. 27.

Juni 22. Protokoll über das Verhör des Isaak Paris.

Juni 24, 25. Protokoll über die Verhandlungen der Vögte und Richterherrschaften mit Paris und Lutke anlässlich der Rückgabe Isaaks an jenen.

Juni 26. Braunschweig an die Räte des Herzogs in Wolfenbüttel. — Entw.

---

<sup>1</sup> Einige ganz unwichtige Stücke, die in der Darstellung nicht berücksichtigt zu werden brauchten, fehlen hier.

Juni 28. Protokoll über die Verhandlungen Konrad Haverlandts sowie der Gerichtsdeputation mit Paris.

Okt. 14. Urteil des Hofes von Holland im Haag i. S. Paris c. Hugossoon. — Lat. Übers. a. d. Niederl.; vidim. Abschr.

Okt. 28. Protokoll über Hoekells Unterredung mit Paris.

Dez. 3. Braunschweig an Emden. — Entw.

Dez. 11. Braunschweig an La Rochelle. — Lat.; Entw.

Dez. 22. Dekret des Braunschweiger Rates, seine Verleumdung durch Paris und dessen Anhang betr. — Niederl. Übers.

Dez. 23. Braunschweig an Wilhelm von Oranien. — Entw.

1580.

März 4. Braunschweig an La Rochelle. — Lat.; Entw.

April 4. Braunschweig. Paris an seine Gattin. — Französ.; Urschr.

April 4. Braunschweig. Paris an Johann Granier in Antwerpen. — Niederl.; Urschr.

[Nach April 4?] Paris an Ludecke Henckell. 1. — Niederl. Urschr.

[Nach April 4?] Desgl. 2. — Niederl. Urschr.

April 26, Mai 3. Protokoll über die Verhöre Hans Bülkes und Hans Bluhmes in Hamburg.

Mai 7. Braunschweig an [Wilhelm von Oranien]. — Entw.

Juni 8. Dekret des Braunschweiger Rates wie 1579 Dez. 22. — Niederl. Übers.; unvollst.

[Nach Juni 8.] Calff an Amsterdam. — Niederl.; Auszug.

[Nach Juni 8.] Calff an Emden. — Niederl.; Auszug.

Juni 16. Paris an Hans Pawel. — Abschr.

Aug. 22. Middelburg an Braunschweig. — Lat.; Urschr. praes. Okt. 26.

Okt. 21, 26; 1581 Jan. 27, Febr. 15. Gerichtsprotokoll i. S. Paris c. Hermann Thies.

(Okt. 21.) Klageschrift Christian Placks i. S. Paris c. Thies.

Dez. 4. Braunschweig. Plack an den Rat. — Urschr.

Dez. 7, 9, 16, 24. Gerichtsprotokoll i. S. Plack c. Paris.

(Dez. 16.) Erklärung Paris' gegen Plack.

1581.

(Jan. 18.) Klageschrift Hoekells c. Paris.

Jan. 23. Vollmacht Hoekells für Braun v. Cöln i. S. c. Paris. — Urschr.

Febr. 3. Paris an Herzog Julius. — Abschr.

Febr. 24. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr. praes. März 1.

März 8. Braunschweig an die herzogl. Räte. — Entw.

Juli 6. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

(Sept. 6.) Repetitio declinatoriae fori Placks für Paris gegen Hoekell.

Sept. 16. Paris. König Heinrich von Frankreich an Herzog Julius. — Französ.; Urschr. praes. in Wolfenb. Nov. 6. (Ldshptarch. zu Wolfenb.)

Nov. 7. Braunschweig an König Heinrich. — Lat.; Entw.

(Nov. 22.) Erwiderung Thies' auf Paris' Klageschrift.

Dez. 9. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr.

Dez. 15. Braunschweig an die herzogl. Räte. — Entw.

1582.

(Jan. 30.) Exeptiones Thies' gegen Paris.

April —. Braunschweig an [die Juristenfakultät zu Rostock]. — Entw.

April 8. Konrad Haverlandt an Sekretär Valentin Cruger. — Urschr.

April 9. Braun von Cöln an den Rat. — Urschr. praes. April 9.

Juni 8. Notarielles Protokoll über die Verhandlung Tiles von Vechelde und Georg Ackermans mit Paris.

(Juni 20.) Erneute Eingabe [Brauns von Cöln] i. S. Evert Lutkes Witwe und Erben, auch Hans Cantzeler und Kons. c. Paris.

Juli 10. Fontainebleau. König Heinrich an [Herzog Julius]. — Französ.; Abschr.

Aug. 11. Braunschweig an König Heinrich. — Lat.; Entw.

Aug. 11. Braunschweig an [die Juristenfakultät zu Rostock]. — Entw.

Aug. 18. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr. praes. Aug. 28.

Aug. 25. Rostock. Die Juristenfakultät an Braunschweig. — Urschr.

Sept. —. Braunschweig an Lübeck. — Entw.

Okt. 25. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

Nov. 3. Bestätigung des Braunschweiger Urteils über Placks Salarium durch die Rostocker Fakultät. — Urschr.

Nov. 20. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

1583.

[Vor Jan. 9.] Hans und Cord Cantzeler samt den andern Reedern weil. Schiffers Paul Reppe an Hamburg. — Abschr.

Jan. 9. Hamburg an Braunschweig. — Urschr. praes. Febr. 1.

Febr. 13. Braunschweig an Hamburg. — Entw.

---

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

---



I.

DIE BEIDEN URKUNDENENTWÜRFE WALDEMARS VON  
DÄNEMARK VOM JAHRE 1360.

VON

KARL KOPPMANN.

Über die Datierung zweier Schriftstücke, die sich als städtische Entwürfe von Urkunden darstellen, in deren einer König Waldemar den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald einen Freibrief erteilt, während er in der andern sich mit Lübeck aussöhnt, gehen die Meinungen auseinander. Beide befanden sich auf einem und demselben Papierblatt im Ratsarchiv zu Rostock, das aber weder von Junghans, noch von mir aufgefunden wurde und auch jetzt noch vermifst wird. Aus dieser Handschrift ist der Freibrief gedruckt worden in den Rostockischen Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1753, S. 142, 145—147, beide Schriftstücke in der Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse 2, S. 480—482, im Urkundenbuch der Stadt Lübeck 3, Nr. 366, 365 und in den Hanse-recessen I, 1, Nr. 234. 235.

Hatte der erste Herausgeber den Freibrief in das Jahr 1326 gesetzt, so stellte Lappenberg die beiden Aktenstücke hinter den Gesandtschaftsbericht des Rostocker Stadtschreibers von 1360 Juni 26 — Juli 19 (Urk. Gesch. 2, S. 476—477, H. R. I, 1, Nr. 233) und bemerkte dazu: »Ich halte dafür, dieser Entwurf hänge mit der vorigen Urkunde zusammen; man sieht wie die Freyheiten erworben und wie und von wem sie aufgesetzt und entworfen wurden« (2, S. 480 Anm. 1). Diese Datierung hat lange für richtig gegolten. Im Lüb. U. B. wurden beide Nummern unter

Berufung auf Lappenbergs Anmerkung und unter Hinweis auf einen den Lübeckern 1360 am Freitag vor St. Margarethen<sup>1</sup> erteilten Geleitsbrief König Waldemars (Lüb. U. B. 3, Nr. 364) ebenfalls von 1360 datiert (das. 3, S. 378 Anm. 1) und in den Hanserecessen fügte ich dem Abdruck zwar keine Jahreszahl bei, bezeichnete sie aber als Anlagen zu den Verhandlungen mit Dänemark von 1360 Juni 26—Juli 19 und sagte in den Vorbemerkungen (H. R. I, 1, S. 162): »Die als Anlagen bezeichneten Entwürfe gehören wahrscheinlich zu dieser Gesandtschaft«. Erst im Jahre 1886 erklärte Höhlbaum (H. U. B. 3, S. 276 Anm. 2): »Die undatierten Entwürfe . . . können nicht hierher gehören, sondern müssen jüngeren Datums sein«, und im Jahre 1887 bezeichnete auch Schäfer (Hans. Geschsqu. 4, S. XXXIII Anm. 1) die Annahme, daß die Entwürfe die Forderungen enthielten, deren Bewilligung die Städte 1360 von Waldemar gewünscht hätten, als irrig: »Beide Schriftstücke passen unendlich viel besser in die Lage der Dinge 1363«. Neuerdings meint nun Kunze unter Hinweis auf Schäfer und Höhlbaum (H. U. B. 4, S. 44 Anm. 2), der Privilegienentwurf sei vielleicht derjenige, der 1363 Juni 24 dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vorgelesen und von diesem abgelehnt wurde (H. R. 1, Nr. 296 § 16), möglicherweise aber auch gleich dem Sühnentwurf nur »eine private Schreiberarbeit ohne diplomatische Bedeutung«; auf eine »sichere Entscheidung« müsse vor der Wiederauffindung des betreffenden Blattes verzichtet werden.

Der Freibrief ist, wie bereits gesagt, für die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald bestimmt. Die Beschränkung auf diese fünf Städte wäre, wie Kunze richtig bemerkt, auffällig, wenn er erst aus dem Jahre 1363 stammen sollte; dagegen entspricht sie bei dessen Datierung von 1360 vollkommen der Thatsache, daß an der Gesandtschaft dieses Jahres (H. R. 1, Nr. 233) Lübeck (§ 3), Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald (§ 1) beteiligt waren. — Beachtenswert, obgleich keineswegs entscheidend, ist auch die Reihenfolge, in der die

---

<sup>1</sup> Juli 17: s. H. R. I, 1, S. 165 Anm. 4; Schäfer S. 168 Anm. 1; Reinhardt, Waldemar Atterdag S. 556 Anm. 125; Rydberg, Sverges Traktater 2, S. 285; Höhlbaum, H. U. B. 3, Nr. 507.

Städte namhaft gemacht werden: ebenso wie hier werden sie aufgezählt von 1358—1362 (H. R. 1, Nr. 223. 259—263. 268. 276—279); 1363 Jan. 1 (1, Nr. 280) steht Rostock vor Wismar, Jan. 10 und Mai 7 (H. R. 1, Nr. 286. 293) geht wieder Wismar voran, Juni 24 steht Rostock (1, Nr. 296), Sept. 8 in der einen Handschrift Wismar, in der andern Rostock an erster Stelle (1, Nr. 300); seit 1363 Nov. 1 hat in den Recessen Rostock den Vorrang (1, Nr. 305. 307. 310 u. s. w.), während in Schreiben und Urkunden Wismar den alten Platz behauptet (1, Nr. 308. 334—337). — Wichtiger aber ist, dafs, wie ebenfalls Kunze (H. U. B. 4, S. 13 Anm. a) bemerkt, der Inhalt des Freibriefs mit dem Privileg der Könige Magnus und Hakon von 1361 Sept. 9 wörtlich übereinstimmt, dafs also, da an eine gemeinschaftliche Vorlage nicht gedacht werden kann, der Koncipient des einen Schriftstücks das andere vor sich gehabt haben mufs. Was Quelle, was abgeleitet sei, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung.

H. R. I, 1, Nr. 234: *mercatoribus, per quoscunque regni et domini nostri terminos in Flandriam aut alias ire volentibus, ad quascunque provincias cum rebus et mercimoniis suis quibuscunque eundi pariter et redeundi, . . . . tam per aquas quam per terras, et in regno ac dominio nostro undique moram faciendi seu manendi . . . . liberam et plenam concedimus facultatem.*

H. U. B. 4, Nr. 28: *mercatoribus . . . . per quoscunque regnorum et dominiorum nostrorum terminos in Flandria, Swevia, Norwegia aut alias quoviscunque proficisci, ad quascunque provincias cum rebus et mercimoniis suis eundi pariter et redeundi, . . . . tam per aquas quam per terras, et in regnis ac dominiis nostris undique moram faciendi seu manendi . . . . liberam et plenam concedimus facultatem.*

Waldemar erteilt also die betreffende Erlaubnis den durch sein Reich *in Flandriam aut alias ire volentibus*, Magnus und Hakon den durch ihre Reiche *in Flandria, Swevia, Norwegia aut alias quoviscunque proficisci [volentibus]*: wenn Kunze die erstere Fassung als Lesart »mit anderer Wendung des Sinnes« bezeichnet, so verkennt er den Sachverhalt; im Entwurf ist Sinn, in der Urkunde Unsinn, und dieser Unsinn kann nur dadurch

entstanden sein, daß der Koncipient von H. U. B. 4, Nr. 28 die ihm vorliegende H. R. I, 1, Nr. 234 benutzte. Die Erlaubnis zur Fahrt durch Dänemark *in Flandriam aut alias* verstehe ich dahin, daß trotz eines etwa zwischen Waldemar einerseits und den Königen Magnus und Hakon andererseits herrschenden Krieges den Kaufleuten die Fahrt durch den Sund, natürlich nicht nach Schweden und Norwegen, sondern nach andern neutralen Ländern frei stehen solle.

Datieren wir H. R. I, 1, Nr. 234 vom Jahre 1360, so muß natürlich angenommen werden, daß sie der zu Waldemar abgeordneten Gesandtschaft mitgegeben wurde, also nach Mai 13 (H. R. I, 3, Nr. 16) und vor Juni 26 (1, Nr. 133 § 1) vereinbart worden war. Damals war der Krieg noch nicht ausgebrochen, Waldemar noch nicht in Schonen eingefallen, und die Sendeboten fuhren, selbstverständlich deshalb, weil sie den König dort vermuteten, nach Kopenhagen. Daß der Entwurf, wie Schäfer früher annahm (Hansestädte S. 279), für die schonischen Privilegien berechnet gewesen sei, ist sicher nicht möglich, da er, wie Schäfer dagegen (Hans. Geschsqu. a. a. O.) mit Recht bemerkt, nur Punkte berührt, die sich auf ganz Dänemark beziehen. Wenn aber Schäfer weitergehend behauptet, daß diese Punkte zur Zeit gar nicht in Frage gestanden hätten, so läßt sich dem keineswegs beistimmen.

Daß der Entwurf mit keinem früheren Privilegienaufsatze, wohl aber mit den 1363 Nov. 6 (H. R. I, 1, Nr. 306 §§ 1—4) beanspruchten Rechten übereinstimmt, ist richtig; aber außerdem deckt sich, wie schon besprochen, sein Inhalt auch mit dem des Privilegs der Könige Magnus und Hakon von 1361 Sept. 9: dieselben Privilegien, die 1360 vergeblich für Dänemark begehrt worden waren, wurden 1361 für Schweden und Norwegen erlangt und 1363 wiederum für Dänemark gefordert; nur die Erlaubnis zur Fahrt *per dominii nostri terminos* hatte ausschließlich 1360 Sinn und wurde, wenn sie auch durch die Gedankenlosigkeit des Schreibers in das Privileg von 1361 hineingeriet, 1363 mit Fug beseitigt. Die erste Forderung ist: Freiheit des Handelsverkehrs, die zweite: Schutz gegen Räubereien zu Lande und auf der See, die dritte: Freiheit vom Erbkauf, die vierte: Aufhebung des Strandrechts. Über diese Forderungen wird 1360

Juli 8 verhandelt: *Ceterum tactum fuit negocium pro litteris proprietatum et libertatum, sicut vobis constat de eisdem* (H. R. I, 1, Nr. 233 § 5); ihretwegen, *De litteris vero libertatum*, vereinbaren die Städte Juli 9, dem Könige 1000—1200 Mark Lübisches zu bieten (§ 6); auf die genannten vier Punkte, *ad posiciones et ad articulos*, antwortet Waldemar Juli 17 (§ 12). Die Antwort selbst ist uns leider nicht erhalten; sie läßt sich aber vermuten aus dem Schreiben des Königs von diesem Tage, in dem er, zunächst doch Lübeck gegenüber, erklärt: *dat wy de meynen koplude unde sthede, unde sonderliken de van Lubeke, de use lande med vrede und med erer copmanscap soeken unde de us und den unsen nicht schaden wellen und war se sik nicht vorbreken, heghen unde schermen willen* (H. U. B. 3, Nr. 504): wegen der geforderten vier Punkte wird er die Städter auf später vertröstet haben, statt der begehrten Fahrt durch den Sund trotz des nunmehr ausgebrochenen Krieges speist er sie mit der Zusicherung seines Schutzes innerhalb seiner Lande ab; Höhlbaums Interpretation (H. U. B. 3, S. 275 Anm. 1), diese »allgemeine und bedingte« Zusicherung Waldemars sei dazu bestimmt gewesen, »in den deutschen Städten verkündet zu werden und ihm Beifall zu verschaffen«, wird hinsichtlich des letztern schwerlich Beistimmung finden. Am 19. Juli kommen die Städter auf ihre Wünsche zurück und Waldemars Antwort wegen des Freibriefs, *super littera*, geht dahin, dafs er Juli 21 seinen Reichsrat versammeln müsse (§ 13). Damit bricht der Bericht ab, und wir wissen nicht, ob die Städter diesen Tag abgewartet haben oder schon vorher zurückgekehrt sind.

Gegen den Sühnentwurf macht Schäfer (Hans. Geschsqu. a. a. O.) geltend, »dafs kein Kriegszustand vorausgegangen war« und dafs »von Proscribirten, die in Dänemark Schutz gesucht«, nichts bekannt sei; Höhlbaum (a. a. O.) bemerkt nur allgemein, die Situation, welche der Entwurf voraussetze, sei nicht die vom Sommer 1360, und Kunze (a. a. O.) meint, sie entspreche »in keinem Jahre der historischen Situation«. — Meinerseits habe ich den Beweis für das Vorhandensein einer solchen Situation im Jahre 1360 in H. R. I, 1, Nr. 233 § 10 zu finden geglaubt, indem ich annahm, König Waldemar habe am 15. Juli den Lübischen Ratsnotar ein Bündnis zwischen ihm und den Städten

(*copiam unius privilegii de pace et concordia inter ipsos promissa et jurata*) verlesen lassen, um dadurch den Städten vorzuwerfen, wider ihr Versprechen hätten sie seine Feinde begünstigt und ihre Kaufleute sich Übergriffe zu schulden kommen lassen (*in qua copia multi continebantur articuli, scilicet quod nemo hostes alterius fovere deberet, et quod communes mercatores contra justiciam nihil facere deberent etc.*). Darin aber habe ich mich geirrt. Am 4. Juli zu Malmö hatten Waldemar, sein Sohn Christoph und Erich von Sachsen-Lauenburg einen Geleitsbrief für den damals in seinem Lande weilenden Herzog Albrecht von Meklenburg und dessen Sohn Heinrich ausgestellt (H. R. I, 1, S. 164 Anm. 1, H. U. B. 3, S. 281 Anm. 2); Albrecht kam, nachdem er vorher in Helsingborg bei König Magnus gewesen sein muß, begleitet von schwedischen Rittern und mit einem Geleitsbrief des Königs für Waldemar Juli 14 zu diesem nach Helsingör (H. R. I, 1, Nr. 233 § 9); Juli 15 im Kloster zu Helsingborg bat Waldemar die Städter, bei seinen Verhandlungen (mit Magnus) zugegen zu sein, um zu hören, ob er Recht oder Unrecht habe, und ihm demgemäß in seiner Sache zu raten (*justiciam et iniusticiam suam audiendo, ipsique melius in causa sua consulendo*); die Städter lehnen dies zweimal ab und erklären sich dann bereit dazu; dann erfolgt in ihrer Gegenwart (*ipsis vero consedentibus*) die Verlesung der betreffenden Urkunde: diese Urkunde kann also nicht ein Bündnis zwischen Waldemar und den Städten, sondern muß ein Bündnis zwischen ihm und Magnus gewesen sein und die von mir mit Unrecht geänderte Lesart der Handschrift: *communibus mercatoribus* ist wiederherzustellen<sup>1</sup>. — Dafs, wie Schäfer bemerkt, ein »Kriegszustand« zwischen Lübeck und Waldemar im Jahre 1360 nicht bestanden habe, ist gewifs richtig; aber ein solcher wird auch durch den Entwurf nicht vorausgesetzt und an allerlei Mißshelligkeiten fehlte es sicherlich nicht. Wird doch am 6. Mai bei dem nur bis Pfingsten 1361 gültigen Vertrage Erichs von Sachsen-Lauenburg mit Lübeck nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse auf den Fall Bedacht genommen worden sein, *dat use here, de konigh van Dene-*

<sup>1</sup> Die Gegenwart Herzog Albrechts von Meklenburg bei einer Audienz der Städter in der schonischen Sache am 14. Juli (H. U. B. 3, S. 281 Anm. 2) ist zu streichen.

marken, binnen desser endracht der heren vyent van Lubeke wolde werden (Lüb. U. B. 3, Nr. 358, H. U. B. 3, Nr. 486). König Erich von Schonen hatte 1359 Apr. 13 an Lübeck und Rostock wegen der Beraubung ihrer nach seinem Lande gekommenen Kaufleute geschrieben (*Ad nostram dudum pervenerat noticiam, quosdam de communitate vestra, qui cum mercimoniis suis ad Scaniam pervenerunt, rebus ac bonis, que secum apportabant, [esse] spoliatos*: H. U. B. 3, Nr. 441. 440); ist dies, wie doch anzunehmen am nächsten liegt, von Gewaltthätigkeiten des dänischen Heeres bei Waldemars früherem Einfall in Schonen (vgl. H. U. B. 3, Nr. 445) zu verstehen, so sind schon dadurch *omnes et singule dissenciones, rancores, controversie aut discordie* des Entwurfs genügend erklärt. Dazu kommt die undatierte Aufforderung Waldemars, das von Magnus unrechtmäfsig beherrschte Schonen zu meiden, da er andernfalls für etwaige Schädigungen nicht verantwortlich sein wolle (*ut in terra, in qua ipse injuste dominatur, non maneatis, nec moram trahatis; quod nisi feceritis et vobis aliquod dampnum ex abrupto per nos vel nostros forte contingeret, in hoc contra vos culpam habere nolumus aliqualem*: H. R. I, 1, Nr. 232, H. U. B. 3, Nr. 491). Dem, was hier gedroht und im Jahre vorher schon gethan sein wird, entspricht es durchaus, wenn der Entwurf die Zusage verlangt, Waldemar solle für den Fall eines Krieges mit andern Fürsten die Lübecker, auch nachdem er sie davon benachrichtigt, in Jahresfrist nicht schädigen oder schädigen lassen dürfen (*quod si fortassis inter nos, ex una, et quosdam alios dominos, ex altera parte, . . . . aliqua causa vel casu aliquo emergente dissenciones, insidias seu inimicicias, quod absit, evenire aut suboriri contingat, ipsis preintimabimus et ipsos ad unum annum, antequam eisdem aut eorum alicui dampna aliqua inferemus vel inferri faciemus, incautabimus manifeste*); dafs dieselbe Zusage auch für den Fall eines solchen Zerwürfnisses zwischen Waldemar und Lübeck selbst verlangt wird (*aut fortasse [inter nos], ex una, et cives Lubicenses, parte ex altera*), braucht wohl nicht durch bestimmte Ereignisse veranlafst zu sein. — Von »Proscribirten, die in Dänemark Schutz gesucht«, redet der Entwurf nicht; die Sühne soll sich beschränken auf das, was zwischen dem Könige und seinen Lehnsleuten, *exceptis tamen proscriptis memorate civitatis*, einerseits, und den Lübeckern

andererseits, vorgefallen ist und nimmt also dasjenige aus, wegen dessen dänische Lehnsleute in Lübeck verfestet worden sind. Dieser Klausel braucht keine besondere Bedeutung beizuwohnen, da sie allgemein üblich war; natürlich kann sie sich aber auch auf bestimmte Ereignisse beziehen, wie sie tagtäglich vorkommen konnten<sup>1</sup>. — Dafs endlich — um auch das anzuführen — König Waldemar am 16. Juli den Städten seinen Dank dafür ausspricht, dafs sie immer sein Bestes wahrgenommen haben (*Regracior vobis multum, quod michi ita benivoli fuistis et quod melius meum semper fecistis*: H. R. I, 1, Nr. 233 § 11), kann natürlich für ein völlig ungetrübtes Verhältnis zwischen ihm und Lübeck um so weniger geltend gemacht werden, als dieser Dank auch an die Sendeboten der Städte Wismar und Rostock gerichtet ist, Aug. 10 aber *alle twedracht, schelinghe, vorsumenisse und wat . . . tuschen uns . . . und den unsen . . . und den van der Wismer und van Rostok . . . gescheen is went in dessen dach*, von Waldemar für beigelegt erklärt wird (H. U. B. 3, Nr. 525).

---

<sup>1</sup> Ein Liber proscriptorum fehlt uns bekanntlich für Lübeck. 1360 Apr. 25 z. B. leisten einerseits drei dänische Knapen, die einen holsteinischen Knapen in Lübeck gefangen genommen haben, und andererseits der von ihnen gefangene der Stadt Urfehde und das Gelöbniß eines achtwöchentlichen Kriegsdienstes gegen jedermann mit Ausnahme ihrer betreffenden Landesherren: Ltb. U. B. 3, Nr. 356. 357.

---

## II.

# DAS AUSHEISCHEN NACH LÜBISCHEM RECHT.

VON

F. FRENSDORFF.

In der neuerdings lebhaft erörterten Frage nach der Herkunft und dem Alter des modernen Zweikampfes ist das »Ausheischen« mittelalterlicher Rechtsquellen wiederholt herangezogen worden, von der einen Seite, um darin einen Vorläufer des heutigen Duells nachzuweisen<sup>1</sup>, von der anderen um die Gegensätze zwischen beiden Erscheinungen darzuthun und die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen ihnen zurückzuweisen<sup>2</sup>. Es ist hier nicht die Absicht in die Konterverse einzutreten. Nur einen Beitrag zu dem in dem Streit verwendeten Quellenmaterial will diese kurze Notiz liefern.

Auf beiden Seiten hat man sich durchgehends mit späten Quellen begnügt und, offenbar den Spuren Osenbrüggens folgend, der sich in seinem Alamannischen Strafrecht (1860) S. 364 ff. zuerst eingehender mit dem Gegenstande beschäftigt hat, die Weistümer bevorzugt<sup>3</sup>. Während aber diese Zeugnisse alle ländlichen Verhältnissen Süddeutschlands oder der Schweiz entnommen

---

<sup>1</sup> F. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts (Auf. 7, 1895) S. 316.

<sup>2</sup> G. v. Below, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 16 (1896) S. 720.

<sup>3</sup> Vor ihm hatte schon Köstlin in seinem Aufsatz: Die Ehrverletzung nach deutschem Rechte (Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 15 [1855]) das freventliche Ausfordern aus dem Hause berührt. Auch bei ihm sind die norddeutschen Zeugnisse unbeachtet geblieben.

und nicht älter als aus dem 15. Jahrhundert sind, ist eine um nahezu zweihundert Jahre ältere Quelle, eine der wichtigsten städtischen Rechtssammlungen Norddeutschlands, in der Debatte unberücksichtigt geblieben.

Das lübische Statut, das hier in Betracht kommt, bietet in formeller und materieller Beziehung mancherlei Schwierigkeit.

Die älteste Form des lübischen Rechts, das sogenannte lübische Fragment (L), berührt das »Ausheischen« noch nicht. Die nächstälteste Handschriftenklasse, etwa zwischen 1227 und 1243 anzusetzen, erwähnt es, nicht in einem neuen Artikel, sondern in einem Passus, den sie in einen Artikel ihrer Vorlage einschaltet. Das nötigt kurz auch diese heranzuziehen.

An der Spitze einer Reihe von Rechtssätzen, die sich mit dem Diebstahl beschäftigen, erörtert L im Anschluß an die falsche Anschuldigung, es habe jemand gestohlen oder geraubt, die Schelte, es sei jemand ein Dieb, ein Räuber u. s. w.:

Si quis alium appellando furem vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit, et si hoc probare quod ita non sit nequiverit, 60 solidos componet<sup>1</sup>.

Die Auslegung der Worte: et si — nequiverit ist zweifelhaft, für unsern Zusammenhang aber unerheblich; denn die nächstältesten Handschriften lesen: et quod ita sit, hoc probare nequiverit, verstehen die Worte also von einer dem Injurianten nachgelassenen Einrede der Wahrheit. Diese Handschriften sind es aber, die eine Bezugnahme auf das Ausheischen in den überlieferten Text eingefügt haben, und ihnen sind alle Handschriften, die lateinischen und die deutschen, nachgefolgt.

Si quis alium furem appellando vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit *aut eciam ad campum eum extra civitatem in crimen ejus citaverit*, et quod ita sit, hoc probare nequiverit, LX solidos componet<sup>2</sup>.

Deutsch wird das so wiedergegeben:

So we den anderen dhref oder rovere oder mordere oder mendeder scheldet oder to velde buten de stat ladet eme to

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. I nr. 32 S. 42.

<sup>2</sup> Hach I 36. Ich habe die Fassung im Texte benutzt, welche die Breslau-Krakauer Hs.-Gruppe liefert.

lastere, unde dat also si, dat he des nicht vullenkomen ne moghe, he schal dat beteren mit sestich schillinghen<sup>1</sup>.

Liegt in der Fassung des Artikels in L wahrscheinlich ein Irrtum des Schreibers vor, den die späteren Handschriften verbessert haben, so bewährt sich doch im übrigen gerade hier wieder der Vorzug L's vor den Nachfolgern. Dafs die Worte aut eciam — citaverit ein Einschiesel und zwar ein unbedachtes sind und nicht etwa einen Mangel, eine Auslassung in L bilden, zeigt die Zulassung der exceptio veritatis. Der Schelter kann, wenn er verklagt wird, sich der Einrede bedienen, der von ihm Gescholtene habe die Schelte verdient, habe wirklich gestohlen, geraubt u. s. w., aber gegenüber der ihm schuldgegebenen Tatsache, den andern herausgefordert zu haben, hat die Einrede der Wahrheit keinen Sinn<sup>2</sup>.

Dies Bedenken hat die Verfasser der späteren Statutenredaktionen nicht gestört. Sie werden den Beweis der Wahrheit nur auf die vorausgehenden Injurien bezogen haben. Vielleicht wurden auch beim Ausheischen oft Injurien wie die im Artikel erwähnten gebraucht, und lag darin eine Rechtfertigung für die Zusammensteller der Statuten in den Sammlungen, auch für so umsichtige, wie die, von denen die ältesten deutschen Statuten Lübecks herrührten.

In der späteren Zeit kannte man das Delikt in Lübeck nicht mehr. Die Codices des 15. Jahrhunderts halten sich noch an den alten Wortlaut, wenn sie sagen:

de den anderen deff edder rover edder morder edder meyneder het edder in welkerwys dat sy *in laster*, unde he des nicht volbringen kan, dat dat also sy<sup>3</sup> . . . .

lassen aber die auf das Ausheischen bezüglichen Worte weg. Ebenso verfährt schon im 13. Jahrhundert eine der das lübische Recht benutzenden Rechtsaufzeichnungen, das Recht von Ripen. Hier wird der die Schelte behandelnde Artikel eingeleitet: si quis *corrixando cum alio* alium appellaverit furem sive latronem.

---

<sup>1</sup> Hach II 78.

<sup>2</sup> Darauf habe ich schon früher hingewiesen: Das Lüb. R. in seinen ältesten Formen S. 27.

<sup>3</sup> Hach III 147.

Die Zahl der Scheltworte ist noch vermehrt. Der entscheidende Passus: aut — citaverit ist übergangen; dafs er dem Bearbeiter des Statuts vorlag, wird deutlich sichtbar an den auch hier aufgenommenen Worten: in detrimentum et confusionem ejus, worauf dann wieder die Erwähnung der exceptio veritatis folgt<sup>1</sup>.

Das andere der von Lübeck abgeleiteten Rechte, die Nowgoroder Skra, hat sich dagegen eng an seine Quelle angeschlossen. Die zweite Skra, im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu stande gekommen, stimmt ganz mit der ältesten Klasse der deutschen Rechtshandschriften überein. Sie fährt nach der Aufzählung der Schelte fort: oder to velde ladet eme to lastere unde des volcomen ne mach<sup>2</sup>. Hier ist also ausgelassen: buten de stat, weil diese Angabe für die Verhältnisse des Hofes der deutschen Kaufleute in Nowgorod nicht brauchbar sein mochte. Die dritte um 1325 entstandene Skra stimmt mit der Fassung des Statuts in Skra II überein<sup>3</sup>.

Das Hamburgische Recht weist keine dem Lübischen Statut analoge Bestimmung über das Ausheischen auf. In den Statuten Hamburgs von 1292 findet sich ein Zusatz zu der Vorlage, der Statutenredaktion von 1270 IX 2, der eine Kenntnis des lübischen Rechts verrät: so we so aver het einen man dheif oder des ghelik, ohne den erforderlichen Beweis führen zu können, soll das mit 3 Pfund bessern. Des Ausheischen ist hier nicht gedacht<sup>4</sup>. Das Rigisch-Hamburgische Recht von c. 1280 hält sich an die Hamburgische Statutenredaktion von 1270<sup>5</sup>. Dagegen

<sup>1</sup> Hasse, Die Quellen des Ripener Stadtrechts (1883) S. 78 Art. 13.

<sup>2</sup> Ich folge der Lesart der Rigaer Handschrift in der Ausgabe von W. Schlüter, die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Hs. (Jurjew [Dorpat] 1893) S. 26 Art. 11. Die Lübecker Hs., abgedruckt Lüb. U.-B. I 704, ist hier schlechter; sie liest: unde des vullenkomen mach. Ebenso die Kopenhagener Hs.

<sup>3</sup> Über Skra III vgl. meine Abhandlung: Das statut. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, Abt. 2 S. 1 ff. (Abhdlgn. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen Bd. 34 v. J. 1887). Skra III Art. 25 (Hs. in Lübeck) stimmt in der Lesart mit der Rigaer Hs. der Skra II gegen die Lüb. und Kopenhagener (vor. Anm.), S. 8 der cit. Abhdlg.

<sup>4</sup> 1292 M. 2<sup>4</sup>, ebenso 1497 M. 6<sup>4</sup> (Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltert. S. 144, 290).

<sup>5</sup> Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts (Riga 1876) S. 102: Hamburg 1270 IX 2 = Riga VII 2.

bietet das ältere Recht von Riga Zeugnisse dafür, daß ihm das »Ausheischen« bekannt ist. Die lateinischen etwa um 1230 anzusetzenden Statuten haben den kurzen Satz:

si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciēt<sup>1</sup>.

Was darunter zu verstehen ist, wird durch die Aufzeichnung des Rigischen Rechts für Hapsal deutlich, die bald nach 1279 gemacht sein wird, wenn sie uns auch nur in einer Redaktion des 16. Jahrhunderts erhalten ist<sup>2</sup>. Entsprechend der Ordnung in den lateinischen Statuten wird hier zwischen Artikeln über Körperverletzungen und Beschirmung von Missethättern der Fall behandelt:

item we den anderen to felde ladet to kyffe, kan men dat tugen, he sal ene dat beteren mit 2 mark sulfers unde der stat 3 mark penyngē.

Da die Überlieferung des rigischen Rechts durch das sogenannte Hapsalsche Buch keine wörtlich zuverlässige ist, so ist es eine willkommene Ergänzung, wenn unser Artikel in dem Hapsalschen Stadtrecht von 1294<sup>3</sup> mit den Worten wiedergegeben ist:

item isset dat jemant den anderen tho kampe ladet tho velde offte anders wor.

Das Delikt, von dem die im Vorstehenden gesammelten Quellenstellen reden, ist keine Provokation zum Zweikampfe im modernen Sinne. Das Ausheischen hat nicht den Zweck, den Gegner zur Ausfechtung eines Ehrenhandels zu veranlassen, nachdem von der einen oder der andern Seite eine Ehrenkränkung wirklich oder angeblich verübt ist. Das lübische Recht und die übrigen vorstehenden Statuten erblicken auch nicht einen Hausfriedensbruch, eine Art der Heimsuche, in der Handlung des Thäters, wie das die süddeutschen Quellen thun<sup>4</sup>. Das Hineinrufen in das Haus, die Wohnung des Gegners, wird in den citierten Quellenstellen nirgends betont. Überall tritt vielmehr

<sup>1</sup> Das. I 6 (S. 4).

<sup>2</sup> Das. II 17 (S. 22).

<sup>3</sup> Das. S. 22. Vgl. meine Anzeige des Buches von Napiersky in Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 182.

<sup>4</sup> Osenbrüggen S. 364, v. Below a. a. O.

der Gesichtspunkt der Injurie hervor. Es ist auf die Schädigung, die Kränkung des Gegners abgesehen: in *crimen* oder, wie andere Handschriften der ältesten lateinischen Statuten von Lübeck sagen, in *detrimentum ejus, et confusionem*, wie das Ripener Statut hinzusetzt. Deutsch wird das wiedergegeben: *eme to lastere d. h. dem Gegner zur Schmach und Kränkung, um ihn zu »lästern«*. Das Herausfordern geschieht nicht zum Scherz, auch nicht um einer Kraftprobe willen, sondern »zu Hohn und Schmach«. Das drücken auch unsere Statuten dadurch aus, daß sie das Ausheischen mit Injurien zusammenstellen und die Rechtsbestimmungen über beides überschreiben: *de den anderen vorachtet*<sup>1</sup> oder *van vorachtinge*<sup>2</sup>. Die Schelte, mit denen das Ausheischen auf eine Linie gestellt wird, sind nicht von der Art, die das Hamburger Recht als *vorachten* mit *bozen* worden bezeichnet<sup>3</sup>, sondern sie enthalten den Vorwurf, ehrlos machende Handlungen, Verbrechen verübt zu haben<sup>4</sup> und werden dem entsprechend schwerer gestraft. Der Grund dafür, daß man das Ausheischen mit einer höheren Strafe ahndete, mochte in der größeren Gefährlichkeit einer solchen Handlung für den öffentlichen Frieden liegen: wie leicht reizte sie den Angegriffenen zur Gewaltthat! Eben die Rücksicht auf den öffentlichen Frieden, dessen Aufrechterhaltung eine besondere Sorge der Städte sein mußte, wird es auch bewirkt haben, daß in den Statuten der Thatbestand des Ausheischens dahin beschrieben wird: *der Delinquent habe den Gegner ad campum extra civitatem, to velde buten de stat geladen*.

---

<sup>1</sup> Hach II 78.

<sup>2</sup> So die Rigaer Hs. der Skra II (oben S. 164 Anm. 2).

<sup>3</sup> 1270 IX 2 (oben S. 164 Anm. 4). Sie werden nur mit 12 Schillingen bestraft. Im Gegensatz dazu nimmt die Redaktion von 1292 den angeführten Satz mit »aver« auf und straft das hier benannte Delikt mit drei Pfunden.

<sup>4</sup> Köstlin a. a. O. S. 182.

III.

URKUNDLICHE BEITRÄGE  
ZUR LEBENS- UND FAMILIENGESCHICHTE HANS RECKE-  
MANS UND GERD KORFFMAKERS.

VON  
FRIEDRICH BRUNS.

Vor gerade zwei Jahrzehnten hat in diesen Blättern<sup>1</sup> Dietrich Schäfer die urschriftliche Lübeckische Chronik des Hans Reckeman behandelt und zugleich den ihr eingehafteten anschaulichen und markigen Bericht des lübeckischen Kaufgesellen Gerd Korffmaker über die Besiegung des Seeräubers Martin Pechlin im Jahre 1526 veröffentlicht<sup>2</sup>.

Was dort<sup>3</sup> über das Leben beider Männer mitgeteilt wird, beruht auf Reckemans Angaben. Eine Ergänzung dieser Nachrichten bieten die nachstehenden urkundlichen Beiträge<sup>4</sup>, die mit Ausnahme des Testamentes Gerd Korffmakers sämtlich dem Niederstadt buche des Staatsarchivs zu Lübeck und dem auf dem dortigen Hypothekenamte befindlichen Lübeckischen Oberstadt buche entnommen sind.

Unter Verzichtleistung auf weitere einleitende Bemerkungen sei hier nur auf das Verwandte im Lebensgange beider Männer

---

<sup>1</sup> 1876 S. 59 ff.

<sup>2</sup> Das. S. 80—91.

<sup>3</sup> Das. S. 61. 64 f.

<sup>4</sup> Beim Abdruck ist die grundsatzlose Verdoppelung der Konsonanten unterblieben.

hingewiesen. Beide waren — jedenfalls über Bergen — aus Westfalen nach Lübeck eingewandert und gehörten hier dem Kollegium der Lübecker Bergenfahrer an, außerdem waren sie vom Jahre 1543 bis zu Korffmakers Tode im Jahre 1548 Nachbarn. Das erklärt zur Genüge ihre Beziehungen zu einander.

#### A. Hans Reckeman.

*1. Der Vikar Johann Volle aus Herford quittiert namens der Erben seines verstorbenen Bruders Hermann Volle dessen Handelsgesellschaftern Herbort Steinkamp und Hans Reckeman über 20  $\text{fl}$  infolge erhaltener Abrechnung. — 1523 Febr. 7.*

*Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1523 Dorothee [Febr. 6].*

De erhaftige her Johan Vollen, wartlike prester und vicarius tho Herferde, vor dissem boke personlicken erschinende, heft mith fryen willen und wolberaden mode opembar thogestaen und bekindt, dath he uth namen synes seligen broders und also eyn vulmechtiger der erven seligen Hermen Vollen, sinen broders, den boscheden Herbordt Steynkamp und Hans Reckeman<sup>1</sup>, wormede he in fuller maschop<sup>2</sup> geseten etc., also dat de gedachte Herbordt de[n] vorbenombde[n] Hans Reckeman und seligen Hermen Volle mith etliker barschop, umme de hande linghe tho vullen tho teende, vorlecht hebbe, dewile denne de vorbenombde Herbordt und Hans deme ghedachten hern Johan Vollen rekenschop van der verlegginge, sendunge und aller kopmanshandelinghe gedaen, also dath gedachten Hermen Vollen noch twyntigk marck und sinen erven thostendich, de desulvigen her Johan van den vorbenombden Herbordt und Hans tho entfangende tho hebbende bekande und se van aller forder thosprake vor sick und sine erven, ock des gedachten Hermen erven,

---

<sup>1</sup> Hans Reckeman war 1494 geboren, stand also damals im 28. Lebensjahre. Er ist in Lübeck zuerst genannt gelegentlich seiner am 17. Februar 1521 erfolgten Wahl zum Schaffer des Bergenfahrerschüttings für den Winter 1521/22; Stadtbibliothek Lübeck, Schüttingsrechnungsbuch der Lübecker Bergenfahrer.

<sup>2</sup> Die »vulle maschop« ist eine offene Handelsgesellschaft mit gleichen Vermögenseinlagen.

genßliken heft quiteret und vorlathen, darup noch he edder Hermen sine erven tho sakende, tho sprekende und tho manende, vorsakende alles behelpes, de minschensinne bedencken moghen, mith kasserunge dersulvigen czertern aver den han[d]el<sup>a</sup> gemaket und vullentagen, mit bolevinghe, dar desulvigen Herbordt, Hans und ohre erven derhalven bemoygeth worde, desulvigen darvan tho fristende und derhalven tho bone[m]ende<sup>b</sup>, darvor he sick ock in der besten wise, wege und forme des rechten heft obliget, vorsakende alles behelpes etc., constituerende sunder jenighe list und geferde. Tuge Hinrick Maltßow und Carsten Spuenick, boseten borgere etc. Actum sabbato [septima]<sup>c</sup> Februarii.

2. *Der Lübecker Kaufgeselle Hermann Mummer überträgt sein väterliches Erbe bei Recklinghausen dem dortigen Einwohner Hans Reckeman. — 1524 Dez. 1.*

*Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1524 Andree [Nov. 30].*

Hermen Mummer, corgeselle binnen Lubeck hanterende, vor dessem bocke personlicken erschinende, heft Johanne Reckemanne, tho Reckelinghusen wanhaftig<sup>1</sup>, und sinen erven sodane guder, so ome eniger mate var sines seligen vaders wegen angestorven, dath buten der stadt Reckelinghusen in der veltmarcke und binnen dersulvigen stadt gebede belegen, idt sy an wiscken, ackeren, garden, buschen, weyden edder wateren, woranne de syn mochten, nictes nicht buten boscheiden, ßo quidt und fry, also sine selige vater gehat und boseten, mit hande und munde upgedragen und vorlathen, so he ock vor sick und sine erven dem vorbenomeden Johanne und sinen erven mit fryen willen und wolberaden mode updrecht und vorleth, alles in craft und macht desser schrift, ßo dat he desulvigen nha sinen willen und tho sinen besten gebruken und sine nuttteste und fordel mede schaffen und darmit nha sinem willen handeln und schaffen

a) hangel.      b) bonenende.      c) septima fehlt; die vorausgehende Buchung ist sabbato ultima Januarii, die nächstfolgende sexta Februarii datiert.

---

<sup>1</sup> Höchstwahrscheinlich des Chronisten Vater, den Reckemans Werk 1500 Apr. 4 als Hauseigentümer zu Recklinghausen in Westfalen nennt (Hochdeutsche Ausgabe [Speier] 1619, Sp. 93).

moge, allent sunder jenig behelp, list edder geverde. Tuge Hermen Tilleman und Everdt Zebrinck, boseten burger. Actum jovis prima Decembris.

*3. Die Kaufgesellen Hans Reckeman und Martin thor Oege bezeugen die Identität eines vor ihnen am 7. Okt. 1523 abgeschlossenen Lieferungsvertrages über 40 Last Asche mit einem dem Lübecker Rat vorgelegten Schriftstück. — 1524 Dez. 9.*

*Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1524 conceptionis Marie [Dez. 8].*

Hans Reckmann und Marten thor Oege, cogensellen, vor dem ersamen rade tho Lubeck tho richtlicker forderinge Herbort Steinkampes<sup>1</sup> personlicken erschinende, hebben mit oren uthgestreckeden armen und upgerichten liflicken vingern rechter staveder ede tho Gade und sinen hilligen schwerende certificeret und gesecht, dath one witlick, dath [d]e<sup>a</sup> handel und copmanschup tuschen genanten Herborde einen und Berendt Geritzen ander deles up de aschen, nha lude und inholt einer czerteren hirunder vortekendt, in alle sinen puncten und articulen also gescheen were; und folget upgemelte czerter hir nha, ludende van worden tho worden aldus:

Anno 23. midtwekens nha Remigii<sup>2</sup> is Herbort Steinkamp avereingekamen mit Berendt Geritzen und heft ohme verkoft vertich last asche, und disse asche schal Herbordt Steinkamp em tholeveren twischen dissem dage und winachten<sup>3</sup> negestkamende to Amsterdam, und ys dryerleye gudt und dryerleye priß. Inth erste vif lasth twe vathe kronen, 2 lasth 7 vathe barenclawen, dith is einerleye kop, vor de lasth schal he geven negen punth Flamesch. Noch 12 last 7 vathe horne, vor de last 6 pundt voftein schillinge Flamesch. Noch twintig last min dre vathe Rusch gudt, vor de last schal he geven vif pundt 15  $\beta$  Flamesch. Wes van dissem gude nicht thor stede kumpt, darft he nicht botalen. Van dussem vorbenomeden gude is twintig last barenklawen und horne geschepet by sodan, dath

a) he.

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 1.

<sup>2</sup> Okt. 7.

<sup>3</sup> Dez. 25.

dar arreste, wedder ofte windt, fiende, zee ofte sandt gebreck in queme, schal geen schadekop up gaen, wes nicht averkumpt. Hir is an und aver gewesen Wilhelm Koeffter, Hans Reckmann, Aleff van der Schellinge, Silvester Miritze, Hynrick Kleinefelt, Marten van Oro. Des heft Berendt Giritze gegeven einen gulden, anderhalven marck Lubesch, tho winkope, und dissen gulden schal he Herbordt Steinkamp korthen, wen he ohme botalinge deyth. Thor tugnisse der warheit is disser schrifte twe gelickes ludes dorch de bockstave a b c d van einander geschneden, de eine by Herbordt und de ander by genanten Berende in vorwaringe liggende.

Jussu consulatus. Actum veneris 9. Decembris.

*4. Der Lübecker Bürger Hermann Uttranck bekennt, die Geschäftsräume, welche er mit seinem Handelsgesellschafter Jakob Westendorp zu Bergen besafs, an Hans Reckeman für 150  $\text{R}$  verkauft zu haben. — 1528 Dez. 1.*

*Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1528 Catharine [Nov. 25].*

Hermen Üthdrangck, burger tho Lubeck, vor dussem bocke personlick erschinen, heft apembarlicken bokant und thogestaen, dat he und sin masschup Jacob Westendorp, tho Bergen in Norwegen sick tzundt enthouden[de]<sup>a</sup>, negest vorgangenen 2[7].<sup>b</sup> jares ummetrent dusser tidt rechtes und redelicken kopes vorcoft und upgelaten hebben Hanse Reckemanne, vor dussem bocke mede jegenwardig erschinen[de], alsulliche staven in den Bredersgarden<sup>1</sup> tho Bergen in Norwegen bolegen, sampt einem achtepart in der brugge, einem achteparte im elthuse und einen holthcleffe baven reves, so und als gemelte Hermen und Jacob bethertho allerfryest darsulvest gehat, beseten und gebrucket, thosamen vor anderhalf hundert marck Lubesch, darup Hans Reckemann einhundert marck Lubesch betalet und veftich marck Lubesch up Michaelis<sup>2</sup> im negestkamenden jare der minren talle

a) enthouden.

b) 26.

---

<sup>1</sup> Bredsgaarden; wegen der Einrichtung der Gaarde vgl. Schumann, Hans. Geschsbl. 1889, S. 82 f.

<sup>2</sup> Sept. 29.

29 betalen und entrichten scholde, des he sick ock tho donde verplichtede, alles in craft dusser schrift sunder geferde. Tuge vor dussem bocke Marcus Bruns und Gerdt vam Have, boseten burger thö Lubeck. Actum lune prima Decembris.

5. *Hans Reckeman kauft ein in der Alfstrafse (Nr. 15) belegenes Haus. — 1529 c. Sept. 29.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 13 Marie, Bl. 266; 1529 Michaelis.*

Hans Reckeman heft gekoft van Marcus Bruns<sup>1</sup> eyn hus, so dat belegen is in der Alvestrate bi wandages Michel Hoddendorp<sup>2</sup>, welck he eme vor deme rade vorlaten. De radt heft heten eme toscriven, salvo [etc.]<sup>a</sup>. Do[mus] supra lib. 15, fol. 92 M[arie]. (Do[mus]<sup>b</sup> deleta et rescripta in lib. 15, fol. 65 Ma[rie]<sup>3</sup>).

6. *Hans Reckeman bekennt, 400  $\text{fl}$  Mitgift und die Aussteuer seiner Ehefrau Elisabeth von seinem Schwiegervater Jakob Wegener empfangen zu haben. — 1530 Aug. 4.*

*Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1530 Petri ad vincula [Aug. 1].*

Hanß Reckeman, borger to Lubeck, vor dessem boke personlick erschynende, heft vor sick und syne erven togestan und bekanth, dat he von Jacob Wegener, borger to Hamborch, alsolche verhundert marck Lubisch, so desulve Jacob ome mit syner dochter Lyzabethen, de he itz to der ehe heft, to brutschatte gelavet, an reden togeteldem gelde und dartho junckfrouwelick ingedompte, als se des under malckander eins gewest, to voller genoge und to dancke upgeborth und entfangen heft; derhalven desulve Hanß Reckeman vor sick und syne erven den ergenanten Jacob Wegener, syner frouwen vader, und syne erven sampt denjennen, so derhalven quitantie von noden, tom gantzen vollenkhamen ende mit hande und munde heft quitert und vorlaten von aller furder ansprake und namaninge gentzlick quidt,

a) etc. *fehlt*.

b) Do — Ma *nachgetragen*.

---

<sup>1</sup> 1507 als Schaffer des Bergenfahrerschüttings genannt.

<sup>2</sup> Das Haus Alfstrafse Nr. 13 stand 1474—1489 Michel Hoddendorp zugeschrieben.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 9.

leddich und loß. Weret avers de vader vorstorve und he, de gedachte Hanß Reckemann, mit syner dochter Lyzabethen beervet, so schal se gelicke den andern beiden orer susteren, Carstinen und Barbaren, to gelyker delinge ghaen, wo Jacob Wegener, mede vor dessem boke gegenwardich, sodans heft bewillet und belevet ane geferde. Tuge Clawes Witte und Hanß Stalhot, burger to Lubeck. Actum ut supra<sup>1</sup>.

7. *Hans Reckeman verpfändet den Mehrwert seines Hauses über 1150 ₰ für eine Schuld von 326 ₰ 7 β. — 1540. Jan. 14.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 13 Marie, Bl. 26 b; am Rande neben Nr. 5.*

Hans Reckeman vor dem ersamen rade to Lubeck heft de verbeteringe des egendoms desses huses baven twolftehalffhundert mr. Lub. Reyneken Reynekens, borger to Hamborg, vor 300 unde 26 mr. 7 β Lub., so he ome bekende schuldig to sinde, mit frien willen witliken vorpandet unde vor eyn underpant gestellet ane geferde. Actum coram consulatu mercurii 14. Januarii 1540.

8. *Hans Reckman verpfändet seine gesamte verfügbare Habe für eine zu verzinsende und jährlich mit 50 ₰ abzutragende Schuld von 250 ₰. — 1543 Apr. 14.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, wie Nr. 7.*

Hans Reckeman vor dem ersamen rade to Lubeck hefft de verbeteringe des egendoms sines huses baven schreven baven solliche summa in der schrift hir harde bevorn geschreven<sup>2</sup> neffens allen anderen sinen bewechliken unde unbewechliken guderen, dergelyken de beteringe syner selschap to Bergen in Norwegen baven solliche 150 mr. Lub., so darinne syn, Caspar Schroder als volmechtigen bevelhebber Hanses Volschowen tom Gripeßwolde mit hande und munde witliken vor 250 ₰ vorpandet. Des wil Hans Reckeman solliche summa dem principalen

---

<sup>1</sup> 4. Augusti.

<sup>2</sup> Nr. 7.

gewontliker wise vorrenten, ock darvan up Martini negestkamende  
vefflich mr. unde also fortan up alle Martini gelike vofftig mr.  
betalen, so lange de gantze summa betalet ist, ane geferde.  
Actum 14. Aprilis 1543.

9. *Hans Reckeman verkauft sein in der Alfstrafse (Nr. 15)  
belegenes Haus. — 1550 c. März 9.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 15 Marie, Bl. 65 a; 1550 oculi.*

Jurgen Smit hefft gekoft van Hans Rekeman eyn hus, so  
dat bolegen is in der Alfstraten twischen nu tor tit hern Johan  
Konen<sup>1</sup> und Herneyt Beyers<sup>2</sup> huseren und ome was togeschreven,  
welch he ome vor dem rade [heft]<sup>a</sup> vorlaten. De radt heft  
heten ome toscriven, salvo etc. Do[mus] supra lib. 13, fol. 26  
Marie<sup>3</sup>. Vide ibidem duas impignorationes<sup>4</sup> domus etc. (Do[mus]<sup>b</sup>  
deleta et rescripta in lib. 17, fol. 27 Marie.)

#### B. Gerd Korffmaker.

10. *Gerd Korffmakers Testament. — 1534 Mai 15.*

*Aus St. A. Lübeck. Testamente, Or. von der Hand des Kaplans und  
Sekretärs der Lübecker Bergenfahrer Jakob Dus.*

In Gades namen amen. Ick Gherdt Korffmaker, inwoner  
to Lubeck, hebbe dorch de gnade Gades by wolmacht mynes  
lyves, myner synne, dancken unde redelicheit avertrachtet, dat  
nicht wissers is wen de doth unde nicht unsekerer else de stunde,  
unde darumme dit myn testamente unde latesten willen gemaket  
dorch myne nabenomeden testamentarien tor ere Gades to ent-

a) heft *fehlt*.

b) Do — Marie *nachgetragen*.

<sup>1</sup> Das Haus Alfstrafse Nr. 17 stand 1508—38 Hans Kone (1510/11  
Bergenfahrer-Ältermann), 1538—1566 dessen Sohne Johann Kone zugeschrieben,  
der 1559 Juni 7 starb, nachdem er elf Jahre zu Rat gesessen hatte. Ober-  
stadtb. bezw. Älteste Ratsliste.

<sup>2</sup> Das Haus Alfstrafse Nr. 13 stand 1539—56 Bernt Vincke zu-  
geschrieben und fiel 1556 (*Nic.*) Dez. 6 dessen Kindern zu, *welch de radt  
onen dorch ore vormundere, Harneit Beyer, Bernt Horstman und Hans Vincken  
verstorven(!) heft, heten thoschryven.* 1556 (*Lucie et Otilie*) Dez. 13 wurde es  
Harneyt Beyer, unmittelbar darauf Christoph Cordes zugeschrieben. Oberstadtb.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 5.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 7 und 8.

richten, wo hiir nafolget. Int erste geve ick to vorbe[te]ringe<sup>a</sup> weghe unde stege 8ß 4  $\text{℥}$  Lub. Darnegest geve ick den armen seken to sunte Jurgen vor Lubeck, ock den armen im pockenhuße vor deme Borchdore isliker wegghen eynen gulden, jewelkem krancken syn part in de hant. Item noch gheve ick in der armen kyste tor Borch 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. Item in der armen kyste to Unßer Leven Fruwen hiir bynnen geve ick 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. Dergeliken gheve ick in der armen kiste to Herferde up der Nyenstadt 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. Item myner dochter Drudeken, itzund myt myner moder Gretken Korffmakers to Herferde, gheve ick umme Gades wyllen 40 mr. Lub., wanner se ton eren beraden wert; vorstorve se ock vor der tydt, alsdenne schal de eyne helfte darvan an myne moder unde de ander helfte an myne husfruwen komen. Item noch geve ick myner moder 6 mr. Lub. to fruntliker dechnisse. Item mynem broder Johann unde myner suster Kathrynen gheve ick islikem 30 mr. Lub. to fruntliker dechnisse. Item mynen negesten erven, der sy denne eyn, twe edder mehr, de sick darto, wo recht is, tugen laten, geve ick samptliken eynen gulden to fruntliker dechnisse unde wyl, dat se darmede geschichtet unde gescheden syn van alle mynen anderen nage-laten guderen, watterleye de syn, bewechlich unde unbewechlick, nisches uthbescheden. Item myner leven husfruwen Anneken geve ick wedder oren brutschat, so gut ick den myt or entfangen hebbe, beschedentlich 40 mr. Lub., darto ore cleder, clenode, bedde, beddegewant unde wes se to my gebracht hefft. Unde wanner de giffte in mate wo vorschreven entrichtet syn, wes denne van mynen guderen, woranne de syn, bewechlich unde unbewechlick, nisches uthbescheden, mer averblyven, geve ick deger unde al gemelter myner husfruwen to fruntliker dechnisse unde gheve or ock de macht, van demejenne, wes ick or also baven oren bruthschatte gegeven, vortan eyn testament to mogen maken. Item oft ock gebreck an myne guder queme, also dat se vorberorder mate nicht konden tolangen, so mach men allen gifften na antale afbreken, uthbescheden de gadesgifte unde dar dit testamente mochte mede gebraken werden. Myne testamentarien kese ick de vorsichtigen manne Reynoldt Werneken, Jacob Volsschen unde Hans Kremer<sup>1</sup> unde

a) vorberinge.

<sup>1</sup> 1531 Schaffer des Bergenfahrerschüttings.

wyl, dat myn hußfruwe gelick densulven mede raden unde daden schal, unde gheve islikem eynen gulden tho fruntliker dechnisse myt beger, oft orer eyn in Got vorstorve, dat de anderen eynen framen man in de stede kesen, so vaken dat behoff is. Alle vorschreven stucke wyl ick ungeseriget gehalten hebben, idt sy denne, dat ick se mit levendiger stempne witliken wedderrope. In tuchnisse der warheit syn dusser schrifte dre gelikes ludes, twe by den nabenomeden radthern unde de derde by mynen testamentarien in vorwaringe gegeven nach Cristi unses Heren gebort dusent viifhundert veerundetertich jar am frygdage negest na unses Heren hemmelfart dage. Tuge syn de ersamen her Cordt van Ryden unde Tyle Tegetmeyger, radtmanne to Lubeck.

*11. Gerd Korffmaker kauft ein in der Alfstrafse (Nr. 25) belegen Haus. — 1543 c. Jan. 25.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 14, Marie Bl. 86b; 1543 conversionis Pauli.*

Gert Korffmaker heft gekoft van Marten tor Glaen eyn hus, so dat bolegen is in der Alfstraten by nu tor tit Victor van Collen<sup>1</sup> huse, welch he ome vor deme rade vorlaten. De radt hefft heten ome toschreven, salvo etc. Do[mus]<sup>a</sup> supra lib. 13, fol. 68 Marie. (Do[mus]<sup>b</sup> deleta et rescripta in lib. 15, fol. 82 Ma[rie].)

*12. Gerd Korffmakers Haus wird dessen Testamentsvollstreckern zugeschrieben. — 1551 c. Juni 15.*

*Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 15, Marie Bl. 87a; 1551 Viti martiris.*

To den testamentarien zeligen Gert Korffmakers<sup>2</sup>, nemlich hern Johan Konen, radtman<sup>3</sup>, Hans Kremer<sup>4</sup> und Hans Busch<sup>5</sup>,

a) Do.

b) Do — Ma *nachgetragen*.

---

<sup>1</sup> Das Haus Alfstrafse Nr. 23 stand 1538—1562 Viktor van Collen zugeschrieben. Oberstadtb.

<sup>2</sup> Er war 1548 an der Pest gestorben; Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 65, 91.

<sup>3</sup> Vgl. S. 174 Anm. 1.

<sup>4</sup> 1536—56 Bergenfahrer-Ältermann.

<sup>5</sup> Desgl. 1540—61.

is gekamen eyn hus, so dat bolegen is in der Alffstraten by nu  
tor tit Victor van Coln huse<sup>1</sup> unde ome was togesereven, welch  
onen de radt tho behoff des testamentes heft heten toscriven,  
salvo etc. Domus supra lib. 14, fol. 86 Marie<sup>2</sup>. (Do[mus]<sup>a</sup>  
deleta et rescripta in lib. 16, fol. 21 Marie.)

a) Do — Marie *nachgetragen*.

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 170 Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 11.

IV.

NACHTRAG ZU JAHRGANG 1894, S. 122—126.

VON

JAKOB SCHWALM.

Dem Verzeichnis der Arbeiten L. Weilands im Jahrg. 1894 ist nachzuführen:

1869: Zeitschr. f. deutsches Altertum. Bd. XIV (N. F. II), S. 496—498. Zur Tierfabel.

1873: Das. Bd. XVII (N. F. V), S. 147—160. Niederdeutsche Pilatuslegende.

1888: MG. SS. XV, 2, 1298—1394. *Annales et Notae S. Mariae Ultraiectenses.*

Zu den Nachrufen: R. S(chröder), Zeitschr. f. Rechtsgesch. XVI. Germ. Abth., S. 276. — Vgl. auch J. Schwalm, Allgem. deutsche Biographie. Bd. 41, S. 490—493.

---

# RECENSIONEN.

---



Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Dr. Richard Doebner. Fünfter Teil: Stadtrechnungen von 1379 bis 1415. Sechster Teil: Stadtrechnungen von 1416 bis 1450. Hildesheim. Gerstenberg'sche Buchhandlung 1893, 1896.

VON

KARL KOPPMANN.

Eine für die Finanz- und allgemeine Kulturgeschichte äußerst wertvolle, auch für die politische Geschichte nicht unergiebigere Quelle hat uns der bewährte Herausgeber des Hildesheimer Urkundenbuchs durch die Veröffentlichung der altstädter Stadtrechnungen von 1379—1450 erschlossen. Für die entsagungsvolle Hingabe an einen so spröden und erst bei genauester Betrachtung und allseitiger Beleuchtung verständlich werdenden Stoff wird die Wissenschaft nicht verfehlen, ihm durch freudige Verwertung des Dargebotenen ihren Dank abzustatten.

Wer sich die Besprechung eines Werkes solcher Art zur Aufgabe macht, wird sich auf wenige Bemerkungen allgemeiner Natur beschränken oder Einzelheiten eingehend erörtern müssen.

In ersterer Beziehung sei zunächst anerkannt, daß wir es hier mit einer Arbeit zu thun haben, die ihrem Urheber alle Ehre macht. Der Text ist korrekt wiedergegeben und die Register sind mit Fleiß gearbeitet. Die Einleitung hätte ausführlicher, vor allem durchsichtiger sein und für eine rasche Orientierung des Lesers hätte der Herausgeber mit geringer Mühe und ohne sonderlichen Raumverbrauch mehr thun können.

Auf den Text kommen in Band V: 593, in Band VI: 789 (1—787, 969—970) Seiten, auf die Register in Band V: 121 (595—711), in Band VI: 180 (789—968), auf das Vorwort in

Band V: 7 (VII—XIII), auf Vorwort und Einleitung in Band VI: 50 (V—LIV) Seiten, auf Berichtigungen in Band VI eine Seite (971). Wer sich eingehender mit dem mittelalterlichen Rechnungswesen beschäftigt hat, wird dieses Verhältnis der Erläuterungen zum Text (57 zu 1383) von vornherein für etwas niedrig halten. Der Herausgeber (VI, S. VI) erklärt freilich, er habe sich »eine gewisse Beschränkung« in der Überzeugung auferlegt, daß durch die Register »der Forschung nach allen Richtungen die Wege gewiesen« seien, aber die Einleitung soll uns doch das Verständnis erschließen, die Register nur die Forschung erleichtern. In den Registern sind Orts-, Personen- und Sachverzeichnisse nicht geschieden, sondern Orts- und Personennamen alphabetisch aneinandergereiht und das Sachverzeichnis, bei dem sich der Herausgeber bemüht hat, »auch die scheinbar unbedeutendsten Gegenstände zu berücksichtigen« (VI, S. VI) unter: Hildesheim eingeschoben.

Die mitgeteilten Rechnungen sind verschiedenartigen Charakters; vornehmlich finden sich Rats- resp. Kämmereirechnungen, Schofsregister, Weinamtsregister, daneben noch ein Soldregister, Baurechnungen und eine Ziegelhofsrechnung. Diese verschiedenen Arten von Rechnungen sind beim Abdruck chronologisch und insofern geordnet, als bei jedem Jahr — soweit sie vorhanden — die Rats- resp. Kämmereirechnung vorangeht, das Schofsregister folgt und das Weinamtsregister den Beschluß macht; das Besoldungsregister (VI, S. 498—200) und eine Baurechnung (VI, S. 540 bis 542) sind zu den betreffenden Jahren, die Ziegelhofsrechnung ist im Anhang (VI, S. 587—593) abgedruckt worden. Abgesehen von dieser letzten, die als »Rechnung über die Verwaltung des Ziegelhofes« gekennzeichnet ist, tragen die Rechnungen nur ihre quellenmäßigen Bezeichnungen; sie durch kurze Überschriften zu charakterisieren und durch deren Wiedergabe als Seitenüberschriften dem Benutzer ein schnelles Sichzurechtfinden zu ermöglichen, hat der Herausgeber unterlassen. Damit hängt zusammen, daß uns statt der Inhaltsübersichten zwei Verzeichnisse der Handschriften (V, S. XII—XIII; VI, S. VII—VIII) gegeben werden. In diesen stehen die einzelnen Rechnungen nicht immer in chronologischer Ordnung, sondern scheinen die Nummern zu tragen, die sie bei ihrer Registrierung im Archiv

erhalten haben. Das Verzeichnis der Rats- resp. Kämmererechnungen läuft in Bd. V von 1—3, von 5—44, von 46—50, in Bd. VI von 51—140: die ausgelassenen Nummern kommen auf die Ziegelhofsrechnung (4) und ein Weinamtsregister (45); in Bd. VI stehen dagegen vier Baurechnungen (104. 119. 120. 122) und das Soldregister (71. *Der denre register*) in der Reihenfolge. Das Verzeichnis der Schofsregister in Bd. V enthält die Nummern 1—3, 6, 5, 7—10: über die ausgelassene Nr. 4 habe ich keine Aufklärung gefunden. Im Verzeichnis der Weinamtsregister stehen in Bd. V Nr. 1—10 und in Bd. VI Nr. 10—31, 33—36; die ausgelassene Nr. 32 ist aus späterer Zeit und die doppelte Nr. 10 wird dadurch entstanden sein, dafs die als Nr. 11 bezeichnete Rechnung von 1406 (VI, Nachtrag S. 785—787) falsch numeriert worden ist.

Die 133 Rats- resp. Kämmererechnungen verteilen sich auf die einzelnen Jahre folgendermassen:

1379: 2. 1381—84: je 1. 1386—89: je 1. 1392: 1.  
 1395: 1. 1398: 2. 1401: 2. 1402: 2. 1403: 1. 1404: 2.  
 1405: 1. 1406—9: je 2. 1410: 3. 1411: 4. 1412: 2. 1413: 2.  
 1414: 4. 1415—18: je 3. 1419: 4. 1420: 4. 1421: 3.  
 1422: 2. 1423: 3. 1424: 2. 1425: 4. 1426: 3. 1427: 4.  
 1428: 3. 1429: 4. 1430: 3. 1431: 2. 1432: 2. 1433: 1.  
 1434—39: je 1. 1440: 3. 1441: 2. 1442: 1. 1443: 2. 1444: 3.  
 1445: 2. 1446—48: je 3. 1449: 2. 1450: 2.

Abgedruckt sind davon aus den Jahren 1379, 1423, 1426, 1430—1432 je zwei, aus den übrigen je eine Rechnung.

Was das Vorhandensein von zwei, drei und vier Rechnungen anlangt, so erklärt es sich im allgemeinen daraus, dafs es einerseits Rats- und Kämmererechnungen, andernteils Jahres- und Halbjahrsrechnungen giebt (V, S. VIII). Abgedruckt sind in erster Linie die Ratsrechnungen, nur zu deren Ersatz die Kämmererechnungen; aus dem ersten Jahre (1379) sind jedoch beide Rechnungen mitgeteilt, »da sie nach Anordnung und Inhalt, z. B. in der Mischung deutscher und lateinischer Sprache, bemerkenswerte Abweichungen zeigen« (V, S. X); die je zwei aus den Jahren 1423, 1426, 1430—1432 abgedruckten Rechnungen sind Halbjahrsrechnungen.

Was ist nun aber die Bedeutung der Ratsrechnungen und der Kämmererechnungen und woran erkennt man, ob eine Rechnung diesen oder jenen zuzuzählen sei? Diese Fragen erheben sich innerhalb des Rahmens der allgemeinen Bemerkungen; um sie beantworten zu können, sind wir aber auf Einzelheiten einzugehen gezwungen.

Der Herausgeber verweist uns zunächst auf die Bezeichnungen der Rats- und Kämmererechnungen. In Bd. V, S. VIII unterscheidet er: 1. Jahresrechnungen des Rats, meistens *Computacio dominorum consulum* überschrieben, und 2. Rechnungen der Kämmererei, »teils Einzelrechnungen der je ein halbes Jahr amtierenden zwei Kämmerer, teils unter dem Titel *Liber dominorum consulum* das ganze Rechnungsjahr umfassend«. Folgt man aus dieser Unterscheidung, daß die Ratsrechnungen immer Jahresrechnungen sind und daß ein *Liber dominorum consulum* eine Jahresrechnung der Kämmerer bezeichnet, so steht man ratlos vor folgender Bemerkung (VI, S. XVI): »Später stimmen die *Liber dominorum consulum* überschriebenen Rechnungshefte in der Regel mit einer der halbjährlichen Rechnungen der Kämmerer überein, nur in den Jahren 1404, 1414, 1415 und 1423 ist auch je eine Kämmererechnung mit *Computacio dominorum consulum* überschrieben«.

Es ist irreführend, daß der Herausgeber hier nicht ausdrücklich bemerkt, daß dies eine Berichtigung dessen sein soll, was er V, S. VIII gesagt hat, und er steigert die Verwirrung dadurch, daß er an der ersten Stelle von »Rechnungsheften«, an der zweiten von »Kämmererechnungen« redet. Denn offenbar will er sagen: als *Liber dominorum consulum* bezeichnet werden nicht nur, wie man nach S. VIII meinen muß, Jahresrechnungen der Kämmerer, sondern auch, z. B. 1426, 1430, Halbjahrsrechnungen, die mit denen der Kämmerer übereinstimmen, und als *Computacio dominorum* nicht nur, wie man ebenfalls nach V, S. VIII glauben muß, Jahresrechnungen des Rats, sondern auch (Jahres- oder Halbjahrs-?) Rechnungen der Kämmerer aus den Jahren 1404, 1414, 1415, (1418?, 1420?) 1423. Was nämlich zunächst den letzten Punkt betrifft, so sind von 1404, 1414, 1415, 1418, 1420 außer den abgedruckten Jahresrechnungen des Rats je eine

ebenfalls als *Computacio dominorum consulum* bezeichnete Rechnung vorhanden, von denen der Herausgeber die von 1404 (V, S. 222 Anm. 1), 1414 (V, S. 511 Anm. 6) ausdrücklich für »Kämmereirechnungen« erklärt, während er die übrigen (V, S. 550 Anm 10; VI, S. 71 Anm. 1, 134 Anm. 2) nicht näher bezeichnet, und aus dem Jahre 1423 liegen drei Halbjahrsrechnungen vor, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber computacionum dominorum consulum* und der nicht abgedruckte *Liber Everhardi Gallen*, mit jenem »bis auf einzelne Korrekturen übereinstimmend« (VI, S. 231 Anm. 5): der *Liber computacionum dominorum consulum* von 1423 ist also eine Halbjahrsrechnung, und wie es sich mit der *Computacio dominorum consulum* der übrigen Jahre verhält, vermögen wir nicht zu ersehen. Was aber den ersten Punkt anlangt, so stammen aus dem Jahre 1426 gleichfalls drei Halbjahrsrechnungen, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber dominorum consulum* und der nicht abgedruckte übereinstimmende *Liber Ludolfi Sabels* (VI, S. 336 Anm. 6), aus dem Nachjahr der abgedruckte *Liber Everhardi Gallen*, und aus dem Jahre 1430 ebenfalls drei Halbjahrsrechnungen, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber Hermannii Schonehalses* und der nicht abgedruckte *Liber dominorum consulum* (VI, S. 452 Anm. 7), aus dem Nachjahr der abgedruckte *Liber Hermannii Burmesters*. Der auffällige Umstand, dafs es in den Jahren 1423, 1426 und 1430 immer eine Vorjahrs-, wie eine Nachjahrsrechnung ist, die als *Liber* (oder *Liber computacionum*) *dominorum consulum* bezeichnet wird, führt zu der Vermutung, dafs diese Bezeichnungsweisen nur für Jahres- und Vorjahrs-, nicht für Nachjahrsrechnungen üblich waren.

Da uns die quellenmäfsigen Bezeichnungen der Rechnungen im Stich lassen, so haben wir auf die sachlichen Unterschiede zwischen den Rats- und Kämmereirechnungen einzugehen. Als solchen Unterschied giebt der Herausgeber (VI, S. XVI) an, »dafs dort vor allem der von dem abgegangenen Rate übernommene Barbestand gebucht wird, während die Kämmerer die von dem Rate verabfolgten, meist kleinen Beträge in Einnahme stellen«.

Um dies zu prüfen, müssen wir uns zunächst das Münz- und Rechnungswesen Hildesheims vergegenwärtigen. In

dieser Beziehung belehrt uns der Herausgeber (VI, S. XIII Anm. 1) über folgende Verhältnisse:

1 Mark (m.) = 4 Ferding (f.) = 16 Loth (l.) = 64 Quentin (qu.);

1 Pfund (p.) = 20 Schilling (s.) = 240 Pfennig (d.).

Sein Zusatz, »dafs davon nur Mark und Pfennige Zahlmünzen, die übrigen Münzen nur Rechnungsmünzen waren, und dafs der Kurs der Mark sowohl als des rheinischen Gulden und anderer auswärtiger Münzen je nach dem Bedarf an Silber oder Gold . . . schwankte und daher stets Gewinn und Verlust am Gelde in den Rechnungen wiederkehren«, ist aber weder ganz richtig, noch verständlich. Man prägte Pfennige<sup>1</sup>, die nach Pfunden und Schillingen gezählt wurden, rechnete aber nach Silber (Mark fein) und konnte deshalb bei den eingenommenen einheimischen und fremden Münzen durch Veränderungen des Kurses Gewinn oder Verlust haben.

Was nun die Buchung der Überschüsse in den Ratsrechnungen anlangt, so heifst es z. B. am Schlufs der Ausgaben von 1386: In redescob van sik antword 442  $\frac{1}{2}$  m. unde 1 f. (= 442 m. 3 f.) und in Übereinstimmung damit beginnen die Einnahmen von 1387 folgendermafsen: Primo van unsen vorvaren, dem rade, an sulvere 392  $\frac{1}{2}$  m. 1 f. unde an Hildensemschen penningen 50 m. (= 442 m. 3 f.).

Auch bei der Buchung der Überschüsse in den Kämmererechnungen aber handelt es sich nicht um kleine Beträge, sondern um den ganzen Betrag, nur dafs dieser in Teilsommen, wie die Kämmerer sie nach und ausgezahlt erhalten, angegeben wird. Die Ratsrechnung von 1379 beginnt folgendermafsen:

*In primis an sulvere 103 m. unde 5 l., an  
der wichte enbrak 1 qu. . . . . = 103 m. 1 f. — l. 3 qu.  
Item an Hildensemschen penningen 50 m.,  
de m. to rekende 32 s. . . . . = 50 - — - — -  
an Honoverschen 50 m., jo twe p. vor  
ene m. . . . . = 50 - — - — -*

In der Kämmererechnung von 1379 heifst es dagegen an drei verschiedenen Stellen:

<sup>1</sup> Jedenfalls auch Sechslinge: VI, S. 897; ob Dreilinge, ist unsicher: VI, S. 861.

*a consulibus 16 p. pro (10) m. unde 3 m.*

|                                               |      |      |      |       |
|-----------------------------------------------|------|------|------|-------|
| <i>unde 5 l. . . . .</i>                      | 3 m. | 1 f. | 1 l. | — qu. |
| <i>van dem rade 50 m. minus 1 qu. . . . .</i> | 49 - | 3 -  | 3 -  | 3 -   |
| <i>van dem rade 50 m. 1 l. . . . .</i>        | 50 - | — -  | 1 -  | — -   |

Zusammen nach meiner Rechnung: 103 m. 1 f. 1 l. 3 qu.

Offenbar ist hier derjenige Teil des Überschusses gemeint, der in der Ratsrechnung an erster Stelle steht und nur in Silber angegeben ist, nur dafs sich eine der beiden Rechnungen um ein Loth versehen hat. Statt der eingeklammerten 10 m. liest der Abdruck 4<sup>1/2</sup> m.; aber das mufs verschrieben oder verlesen worden sein, da die Mark zu 32 s. gerechnet wird und demnach 16 p. (= 320 s.) 10 Mark wert sind. Diese auch nach Pfunden angegebenen 10 Mark sind die erste Teilzahlung von den je 50 Mark an Hildesheimischen und Hannoverschen Pfennigen; die übrigen Teilzahlungen können wir wohl nur deshalb nicht verfolgen, weil von den Einnahmen der Kämmereirechnung nur das erste Stück hat abgedruckt werden können.

In Bezug auf ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Rats- resp. Kämmereirechnungen bemerkt der Herausgeber (VI, S. XVI): »Nicht in die Hand der Kämmerer, deren Rechnung mit Thomae (Dezember 21) abschlofs, kam die Haupteinnahmequelle des Jahres, der in der Woche nach Allerheiligen erhobene Schofs, welcher nur in der Ratsrechnung gebucht ist«. Das sind zwei Merkmale in einem Satze: die Kämmereirechnung schließt mit Thomae und enthält keine Angabe über den eingegangenen Schofs. Aber wegen des ersteren bemerkt der Herausgeber in der Anmerkung: »Einmal *up winachten bleven de kernerer dem rade*« (blieben sie ihm bei der Abrechnung schuldig): es ist also wenigstens nicht immer ein sicheres. Und durch das letztere erfahren wir doch eigentlich nur, was der Herausgeber unter Rats- und Kämmereirechnungen versteht. Es giebt, wie wir gesehen haben:

1. Vorjahrsrechnungen mit Namensangabe des Kämmerers;
2. Vorjahrsrechnungen, die als *Liber . . . consulum* bezeichnet werden;
3. Nachjahrsrechnungen mit Namensangabe des Kämmerers;
4. Jahresrechnungen.

Diejenigen Jahresrechnungen, welche eine Angabe über den Betrag des Schosses erhalten, bezeichnet der Herausgeber als Ratsrechnungen, diejenigen, welche eine solche nicht enthalten, und die Vor- und Nachjahrsrechnungen nennt er Kämmererechnungen.

Immerhin wissen wir nunmehr, woran wir den Charakter einer Jahresrechnung zu erkennen vermögen, und können demgemäß feststellen, dafs an Kämmererei-Jahresrechnungen nur drei gedruckt vorliegen: die von 1379, ebenso wie die Ratsrechnung desselben Jahres bezeichnet als: *Recepta (Expensa) camerariorum N. N. et N. N.*, die von 1395, bezeichnet mit dem Namen eines Kämmerers *N. N.*, und die von 1398 mit der Überschrift: *Dominorum consulum* (vgl. VI, S. XV).

Was die Bedeutung der beiden Arten von Jahresrechnungen anlangt, so bezeichnet der Herausgeber (VI, S. XVI) die Ratsrechnung als »das Ergebnis der grossen Rechenschaft (*grote rekenschap*), die kurz nach der Ratswahl (Januar 7) als erste Aufgabe des neuen Rats vollzogen wurde«, und bemerkt hinsichtlich der Rechnung von 1398 (VI, S. XVI), sie erweise sich »als eine das ganze Jahr umfassende, vermutlich für den Rat bestimmte Kämmererechnung«. Jenes ist wohl nur ein unklarer Ausdruck, da ja unmöglich die Rechnung des einen Jahres das Ergebnis der Rechenschaft des im folgenden Jahre amtierenden Rates sein kann; dieses ist ganz unverständlich, denn für wen anders, als für den Rat, hätte die Rechnung von 1398, wie jede andere Kämmererechnung, bestimmt gewesen sein können?

Um Licht zu gewinnen, folgen wir dem Herausgeber in der von ihm (VI, S. XIV) angestellten Vergleichung der Ratsrechnung und der Kämmererechnung von 1397.

»Bei den Einnahmen der Ratsrechnung sagt er, — die Kämmererechnung ist in diesem Teile fast ganz zerstört — zeigt sich noch wenig Übersichtlichkeit, nur der Oster- und Michaeliszins mit der Unterabteilung Juden sind getrennt behandelt. An der Spitze werden die von dem vorhergehenden Rate übernommenen Summen, gegen Ende die Abgaben von verzapftem Wein (*ampennige*), die Schofssumme und die Gesamteinnahme aufgeführt, im übrigen aber sind die verschiedensten

Arten von Einnahmen durcheinander gemischt«. Bei der Nachprüfung finden wir, daß die Einnahmerekchnung in neun Abschnitte zerfällt, von denen die letzte nur aus zwei, wohl als Nachträge aufzufassenden, Posten besteht. Der erste Abschnitt beginnt mit dem von dem alten Rat übernommenen Überschufs des Vorjahres; der dritte behandelt den Osterzins in fünf Unterabteilungen, von denen der vierte den Juden gilt; der sechste führt den Michaeliszins in sechs Unterabteilungen auf, von denen die dritte (ohne Überschrift) den Juden gewidmet ist; im achten werden (ohne Überschrift) Einnahmen *to ampennungen* gebucht. Dann werden die sämtlichen Einnahmen zusammengestellt, der Schofs verzeichnet und die Gesamteinnahme angegeben. Die Nachrechnung bewährt die Bemerkung des Herausgebers über die Korrektheit der Hildesheimer Rechnungen (VI, S. XVII).

|                                                                                  |                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Ohne Überschrift: 211 m. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 3 qu. . . . .          | 211 m. 3 f. 2 l. 3 qu.                             |
| » » 8 m. . . . .                                                                 | 8 - - - - -                                        |
| Census pascalis { Tota summa 35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. }                 | 35 - 1 - 3 - 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -       |
| Judei { minus 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. }                                |                                                    |
| Ohne Überschrift: 153 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. unde 3 l. . . . .           | 153 - 2 - 3 - - -                                  |
| » » 82 m. 3 f. unde 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. . . . .                     | 82 - 3 - 3 - 2 -                                   |
| Census { Tota summa horum 63 m. }                                                | 63 - 3 - 2 - 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -       |
| Michaelis { 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. } |                                                    |
| Ohne Überschrift: 37 m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .                | 37 - - - - 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -         |
| » » 17 m. unde 7 l. . . . .                                                      | 17 - 1 - 3 - - -                                   |
| » » und ohne Summe: 2 m.<br>u. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. . . . .          | 2 - 1 - 2 - - -                                    |
| Summa 612 m. 3 f. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .                      | 612 m. 3 f. 1 l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. |
| Item collecta hujus anni 470 m. 3 f.<br>7 qu. 2 d. . . . .                       | 470 - 3 - 1 - 3 - 2 d.                             |
| Tota summa receptorum 1083 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m.<br>unde 3 l. . . . .   | 1083 m. 2 f. 3 l. - qu.                            |

In betreff der Einnahmen der Kämmererechnung läßt sich aus dem mitgeteilten Bruchstück erkennen, daß sie ebenfalls in Abschnitte zerfiel, daß diese Zeitabschnitten oder Rechnungsterminen entsprechen und daß der erste Abschnitt — abgesehen von der schon besprochenen verschiedenartigen Buchung des Überschusses — mit dem ersten Abschnitte der Ratsrechnung sachlich vollkommen übereinstimmt. Daraus ergibt sich, daß dieser erste Abschnitt, der in der Kämmererei-

rechnung: *Computatum annunciacionis* überschrieben ist, in beiden Rechnungen die vom Beginn des Rechnungsjahres bis zum 25. März von der Kämmerei für den Rat erhobenen Einnahmen behandelt. Neben der sachlichen Übereinstimmung findet sich aber insofern eine Verschiedenheit in der Form, als die Ratsrechnung mehrfach verschiedene Posten der Kämmereirechnung zusammenstellt oder zu einem Posten zusammenfaßt, eine Verschiedenheit, die sich nur durch die Annahme erklären läßt, daß die Ratsrechnung — wenigstens in diesem Abschnitte — auf Grund der Kämmereirechnung aufgemacht worden, nur eine planmäßige neue Redaktion derselben ist. Da die Mischung von Silber und gemünztem Geld und die Gepflogenheit des Mittelalters, die kleineren Einheiten bald ausschließlicly zu verwenden (z. B. 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d. statt 1 s. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d.), bald durch einen Bruchteil der größeren Einheit auszudrücken (z. B. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. statt 1 l. 2 qu.; 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 1 d. statt 9 s. 7 d.), dem Leser die Nachprüfung erschweren, so stelle ich die Einnahmen nach moderner Weise zusammen, indem ich die einzelnen Posten der Kämmereirechnung numeriere und den einzelnen Posten der Ratsrechnung die betreffenden Nummern beifüge.

Kämmereirechnung:

|                                           |                                              |      |      |      |                                      |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------|------|------|------|--------------------------------------|
| <i>(In primis a consulibus, s. oben.)</i> |                                              |      |      |      |                                      |
| 1.                                        | van der clocken 3 s.                         |      |      | — p. | 3 s. — d.                            |
| 2.                                        | van bere 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> d.   |      |      | — -  | 1 - 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| 3.                                        | van bere 14 d.                               |      |      | — -  | 1 - 2 -                              |
| 4.                                        | van der clocken 3 s.                         |      |      | — -  | 3 - — -                              |
| 5.                                        | to litkope 3 l.                              | — m. | — f. | 3 l. | — qu.                                |
| 6.                                        | litkop 3 l. 4 d.                             | — -  | — -  | 3 -  | — - 4 -                              |
| 7.                                        | litkop 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.      | — -  | — -  | 3 -  | 2 -                                  |
| 8.                                        | van borgerscab 1 f.                          | — -  | 1 -  | — -  | — -                                  |
| 9.                                        | de cerevisia 14 d.                           |      |      | — -  | 1 - 2 -                              |
| 10.                                       | de campana 3 s.                              |      |      | — -  | ? - — -                              |
| 11.                                       | litkop 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f.      | — -  | 2 -  | 2 -  | — -                                  |
| 12.                                       | de cerevisia 14 d.                           |      |      | — -  | 1 - 2 -                              |
| 13.                                       | de cerevisia 2 s.                            |      |      | — -  | 2 - — -                              |
| 14.                                       | to ysende 2 p. 7 s.                          |      |      | 2 -  | 7 - — -                              |
| 15.                                       | van der clocken 3 s.                         |      |      | — -  | 3 - — -                              |
| <i>(Van dem rade, s. oben.)</i>           |                                              |      |      |      |                                      |
| 16.                                       | de cerevisia 7 d.                            |      |      | — -  | — - 7 -                              |
| 17.                                       | to naschote 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. | — -  | 2 -  | — -  | — -                                  |

|                                                                                                  |        |      |      |       |      |      |                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|------|-------|------|------|----------------------------------|
| 18. <i>de cerevisia</i> 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> d.                                         |        |      |      |       | — p. | — s. | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> d. |
| 19. <i>litkop</i> (6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ) l. a                                          | — m.   | 1 f. | 3 l. | — qu. |      |      |                                  |
| 20. <i>de cerevisia</i> 14 d.                                                                    |        |      |      |       | —    | 1 -  | 2 -                              |
| 21. <i>de cerevisia</i> 14 d.                                                                    |        |      |      |       | —    | 1 -  | 2 -                              |
| 22. <i>litkop</i> 7 l. 1 qu.                                                                     | —      | —    | 1 -  | 3 -   | 1 -  |      |                                  |
| 23. <i>litkop</i> (5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ) l. b                                          | —      | —    | 1 -  | 2 -   | —    |      |                                  |
| 24. <i>litkop</i> 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.                                               | —      | —    | 2 -  | —     | 2 -  |      |                                  |
| 25. <i>van borgerscab</i> 1 f.                                                                   | —      | —    | 1 -  | —     | —    |      |                                  |
| 26. <i>de cerevisia</i> 14 d.                                                                    |        |      |      |       | —    | 1 -  | 2 -                              |
| 27. <i>van der clocken</i> 3 s.                                                                  |        |      |      |       | —    | 3 -  | —                                |
| 28. <i>van der clocken</i> 3 s.                                                                  |        |      |      |       | —    | 3 -  | —                                |
| 29. <i>van der clocken</i> 3 s.                                                                  |        |      |      |       | —    | 3 -  | —                                |
| 30. <i>de cerevisia</i> 2 s.                                                                     |        |      |      |       | —    | 2 -  | —                                |
| 31. <i>de cerevisia</i> 14 d.                                                                    |        |      |      |       | —    | 1 -  | 2 -                              |
| (van deme rade, s. oben.)                                                                        |        |      |      |       |      |      |                                  |
| 32. <i>van enem perde, dat he bu-</i><br><i>tede, 1 m. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>         |        | 1 -  | —    | 1 -   | 2 -  |      |                                  |
| 33. <i>litkop</i> 3 l.                                                                           | —      | —    | —    | 3 -   | —    |      |                                  |
| 34. <i>to nascote</i> 4 s.                                                                       |        |      |      |       | —    | 4 -  | —                                |
| 35. <i>litkop</i> 1 l.                                                                           | —      | —    | —    | 1 -   | —    |      |                                  |
| 36. <i>to broke</i> 4 s.                                                                         |        |      |      |       | —    | 4 -  | —                                |
| 37. <i>van stedepeningen</i> 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> s. 1 d.                               |        |      |      |       | —    | 9 -  | 7 -                              |
| 38. <i>van ghoeze</i> 1 s.                                                                       |        |      |      |       | —    | 1 -  | —                                |
| Nach meiner Rechnung . .                                                                         | 5 m.   | 1 f. | — l. | 3 qu. | 5 p. | 2 s. | — d.                             |
| Vom Rat empfangen 10 m.                                                                          |        |      |      |       |      |      |                                  |
| u. 103 m. 1 f. 1 l. 3 qu.                                                                        | 113 -  | 1 -  | 1 -  | 3 -   |      |      |                                  |
| Zusammen nach meiner Rech-                                                                       |        |      |      |       |      |      |                                  |
| nung . . . . .                                                                                   | 118 m. | 2 f. | 2 l. | 2 qu. | 5 p. | 2 s. | — d.                             |
| <i>Summa</i> (118 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ) <sup>c</sup> m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. |        |      |      |       |      |      |                                  |
| 5 p. 2 s. . . . .                                                                                | 118 m. | 2 f. | 2 l. | — qu. | 5 p. | 2 s. | — d.                             |
| Umrechnung der 5 p. 2 s.:                                                                        |        |      |      |       |      |      |                                  |
| <i>pro m.</i> 30 s. 7 d <sup>1</sup> . . . . .                                                   | 3 -    | 1 -  | 1 -  | 1 -   |      |      |                                  |
| <i>in argento</i> 121 m. 3 f. 3 l. 1 qu.                                                         | 121 m. | 3 f. | 3 l. | 1 qu. |      |      |                                  |

- a Im Abdruck: 7 l.
- b Im Abdruck: 6 l.
- c Im Abdruck: 113<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m.

<sup>1</sup> Nach der Ratsrechnung geschieht die Umrechnung nach dem Kurs von 30 s. 8 d., doch macht das bei der Geringfügigkeit der Summe keinen Unterschied.

Ratsrechnung:

|                                                                          |        |      |      |       |      |      |                                 |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|------|------|-------|------|------|---------------------------------|
| 1. van der clocken 3 s.                                                  |        |      |      |       | — p. | 3 s. | — d.                            |
| 4. van der clocken 3 s.                                                  |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 10. van der clocken 3 s.                                                 |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 15. van der clocken 3 s.                                                 |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 27. van der clocken 3 s.                                                 |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 28. van der clocken 3 s.                                                 |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 29. van der clocken 3 s.                                                 |        |      |      |       | — -  | 3 -  | — -                             |
| 2. 3. 9. 12. van bere 5 s. 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> d.              |        |      |      |       | — -  | 5 -  | 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| 16. 20. 21. 26. 31. van bere<br>5 s. 3 d.                                |        |      |      |       | — -  | 5 -  | 3 -                             |
| 5. to litkope 3 l.                                                       | — m.   | — f. | 3 l. | — qu. |      |      |                                 |
| 6. to litkope 3 l. 4 d.                                                  | — -    | — -  | 3 -  | — -   | — -  | — -  | 4 -                             |
| 7. to litkope 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.                           | — -    | — -  | 3 -  | 2 -   |      |      |                                 |
| 8. van borgerscab 1 f.                                                   | — -    | 1 -  | — -  | — -   |      |      |                                 |
| 11. to litkope 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f.                          | — -    | 2 -  | 2 -  | — -   |      |      |                                 |
| 30. van bere 2 s.                                                        |        |      |      |       | — -  | 2 -  | — -                             |
| 14. to ysende 2 p. 7 s.                                                  |        |      |      |       | 2 -  | 7 -  | — -                             |
| 17. to naschote 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m.                         | — -    | 2 -  | — -  | — -   |      |      |                                 |
| 19. to litkope 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.                          | — -    | 1 -  | 2 -  | 2 -   |      |      |                                 |
| 22. to litkope 7 l. 1 qu.                                                | — -    | 1 -  | 3 -  | 1 -   |      |      |                                 |
| 23. to litkophe 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.                         | — -    | 1 -  | 1 -  | 2 -   |      |      |                                 |
| 24. to litkope 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l.                          | — -    | 2 -  | — -  | 2 -   |      |      |                                 |
| 25. to borgerscab 1 f.                                                   | — -    | 1 -  | — -  | — -   |      |      |                                 |
| 13. 18. van bere 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> d.                       |        |      |      |       | — -  | 2 -  | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| 32. vor en perd, dat he butede,<br>1 m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. | 1 -    | — -  | 1 -  | 2 -   |      |      |                                 |
| 33. to litkope 3 l.                                                      | — -    | — -  | 3 -  | — -   |      |      |                                 |
| 34. to naschote 4 s.                                                     | — -    | — -  | 1 -  | — -   | — -  | 4 -  | — -                             |
| 35. to litkope 1 l.                                                      |        |      |      |       |      |      |                                 |
| 36. van broke 4 s.                                                       |        |      |      |       | — -  | 4 -  | — -                             |
| 37. van stedepeningen 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> s. 1 d.              |        |      |      |       | — -  | 9 -  | 7 -                             |
| 38. van goze 1 s.                                                        |        |      |      |       | — -  | 1 -  | — -                             |
| Zusammen nach meiner Rech-<br>nung . . . . .                             | 5 m.   | 1 f. | — l. | 3 qu. | 5 p. | 2 s. | — d.                            |
| Vom Rat empfangen . . . . .                                              | 203 -  | 1 -  | — -  | 3 -   |      |      |                                 |
| Summa 208 m. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. 5 p. 2 s.                  | 208 m. | 2 f. | 1 l. | 1 qu. | 5 p. | 2 s. | — d.                            |
| Umrechnung der 5 p. 2 s:<br>pro m. 30 s. 8 d. . . . .                    | 3 -    | 1 -  | 1 -  | 3 -   |      |      |                                 |
| in argento 211 m. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 3 qu.                 | 211 m. | 3 f. | 2 l. | 3 qu. |      |      |                                 |

Bei den Ausgaben der Ratsrechnung ist bereits, sagt der Herausgeber (VI, S. XIV), »eine übersichtliche Kapitelein-  
teilung durchgeführt nach den Hauptgegenständen: zurückgezählte

Darlehen, Zahlungen an die drei Räte, Wächter und Türmer, Söldner, Ausgaben für Futter und Pferdeschaden, Wein- und Klarehrungen, für den Stadtschreiber, die Ratsboten und die Armbrustmacher (Werkmeister), für Zuchtstiere, endlich das umfassendste Kapitel: Boten und Verschiedenes. Am Schlusse sind die Summen für Zins und Leibgedinge, Renten und Dienst und der dem folgenden Rate überlieferte Betrag aufgeführt«. Die Kämmerer-Ausgabenrechnung dagegen »hat keine Kapitelüberschriften und ist im wesentlichen chronologisch angeordnet. Zwischen den Abschnitten für Verschiedenes, Reisen und dergl. sind die jeden Sonnabend für Bauarbeiten ausgezahlten Beträge, die Ausgaben für Söldner, Türmer, Wächter, den Ziegelmeister, für Zuchtstiere getrennt gebucht«.

Prüfen wir diese Angaben, so finden wir zunächst, dafs die Ratsrechnung in zwei Hauptabschnitte zerfällt. Der erste besteht aus acht mit Rubriken versehenen Abteilungen und schließt mit Angabe der Gesamtsumme. Der zweite seinerseits mit einer Rubrik versehene Hauptabschnitt beteht aus 16 nicht rubrizierten Abteilungen und schließt ebenfalls mit einer Angabe der Gesamtsumme. Dann folgt ein Schlufssatz, der die Ausgaben *to tynse unde liftucht* und *vor rident unde denst* verzeichnet und den Überschufs angiebt. Die Nachrechnung ergibt, dafs bei beiden Hauptabschnitten die Summe richtig gezogen ist, während der Überschufs nicht stimmt.

*In primis: dit heft de rad geborget unde betalet:*

|                                                                                                          |           |         |      |      |                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------|------|------|-----------------------------------|
| <i>221 m. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 1 qu.</i>                                                        | . . . . . | 221 m.  | 1 f. | 2 l. | 1 qu.                             |
| <i>In dre rade ghedelet: 22 m. unde 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                                    | . . . . . | 22 -    | —    | —    | 2 -                               |
| <i>Datum vigiliis et turistis: 29 m. 3 f. 3 qu.</i>                                                      | . . . . . | 29 -    | 3 -  | —    | 3 -                               |
| <i>Datum stipendiariis: 118 m.</i>                                                                       | . . . . . | 118 -   | —    | —    | —                                 |
| <i>Datum pro pabulo et pro equis pejoratis 112 m. 1 qu.</i>                                              | . . . . . | 112 -   | —    | —    | 1 -                               |
| <i>Datum pro vino et clareyt honoratis 29 m. 11 l. 1 qu.</i>                                             | . . . . . | 29 -    | 2 -  | 3 -  | 1 -                               |
| <i>Datum scriptori, nunciis consulum et arborsteren:</i>                                                 |           |         |      |      |                                   |
| <i>20 m. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                                                               | . . . . . | 20 -    | 1 -  | —    | 2 -                               |
| <i>Datum pro thouris: 5 m. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f.</i>                                             | . . . . . | 5 -     | —    | 2 -  | —                                 |
| <i>Tota summa horum 858 m. unde 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                                        | . . . . . | 858 m.  | 1 f. | 1 l. | 2 qu.                             |
| <i>Datum nunciis et pro diversis: Summa horum</i>                                                        |           |         |      |      |                                   |
| <i>117 m. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.</i>                               | . . . . . | 117 -   | 2 -  | 2 -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
| <i>Ghegheven to tynse unde liftucht 22 m. unde 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                         | . . . . . | 22 -    | 1 -  | 1 -  | 2 -                               |
| <i>Ghegheven vor rident unde denst 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. unde 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i> | . . . . . | 17 -    | 2 -  | 1 -  | 2 -                               |
| <i>Zusammen nach meiner Rechnung</i>                                                                     | . . . . . | 1015 m. | 3 f. | 2 l. | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. |

|                                                                          |                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
|                                                                          | Übertrag: 1015 m. 3 . 2 l. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. |
| Abgezogen von der Einnahme von . . . . .                                 | 1083 - 2 - 3 - — -                                           |
| Überschufs nach meiner Rechnung . . . . .                                | 67 m. 3 f. — l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu.            |
| <i>dem rade van sik antword 37 m. unde 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i> |                                                              |
| . . . 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. . . . .                          | 59 - 3 - 1 - 2 -                                             |

Die Kämmererechnung ist nicht in zwei Teile zerlegt, hat keine Rubriken und giebt keine Gesamtsummen an, sondern besteht aus 31 Abschnitten, 14 gröfseren und 17 kleineren, deren jedem die Summe beigefügt wird. Die 14 gröfseren Abschnitte entsprechen im allgemeinen den ersten 14 Abschnitten des zweiten Teils der Ratsrechnungen — einmal hat die Ratsrechnung (3, 4), einmal die Kämmererechnung (30, 30a) zwei Abschnitte zusammengezogen —, enthalten aber mehr und haben deshalb gröfsere Summen als diese. Aus der zweimaligen Beifügung des Rechnungstermins (S. 18: *Computatum annunciacionis*<sup>1</sup>, S. 21: *Computatum Viti*) ergibt sich, dafs die Kämmererechnung und der zweite Teil der Ratsrechnung chronologisch geordnet sind, und das Fehlen der beiden letzten Abschnitte der Ratsrechnung (32, 33) in der Kämmererechnung kann sich also nur daraus erklären, dafs jene hier chronologisch weiter reicht als diese.

- |                                              |                                                 |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1. <i>In primis tribus regibus</i> (S. 17).  | In primis tribus regibus (S. 9).                |
| 2. <i>Den buwluden to dem buwe</i> (S. 17).  |                                                 |
| 3. <i>Item Bertelde Pipere</i> (S. 17).      | <i>Item den piperen . . . Bertolde</i> (S. 9).  |
| 4. <i>Item vordan to Peyne</i> (S. 18).      | <i>Vordan to Peyne</i> (S. 10) <sup>2</sup>     |
| 5. <i>Item Dunnebreghenes sone</i> (S. 18).  | <i>Item Dunebregens sone</i> (S. 10).           |
| 6. <i>Den buwluden</i> (S. 19).              |                                                 |
| 7. <i>Item Ludere Venstermekere</i> (S. 19). | <i>Item Ludelfese Venstermekere</i> (S. 10).    |
| 8. <i>Den denren</i> (S. 19).                |                                                 |
| 9. <i>Item vordan to Honovere</i> (S. 19).   | <i>Item vordan . . . to Honovere</i> (S. 10).   |
| 10. <i>Den buwluden</i> (S. 20).             |                                                 |
| 11. <i>Item Tammen vor gant</i> (S. 20).     | <i>Item vor gant Tammen</i> (S. 11).            |
| 12. <i>Item Tammen vor gant</i> (S. 21).     | <i>Item Tammen vor gant</i> (S. 11).            |
| 13. <i>Den buwluden</i> (S. 22).             |                                                 |
| 14. <i>Dem teygelmestere</i> (S. 22).        |                                                 |
| 15. <i>Den denren to tzolte</i> (S. 22).     |                                                 |
| 16. <i>Item to dem opperhuse</i> (S. 22).    | <i>Item to dem buwe des opperhuses</i> (S. 12). |
| 17. <i>Item Tammen vor gant</i> (S. 22).     | <i>Item Tammen vor gant</i> (S. 13).            |

<sup>1</sup> Der Abdruck hat: *assumpcionis*.

<sup>2</sup> Mit dem vorigen Abschnitt zusammengezogen.

18. *Den buluden* (S. 23).  
 19. *Deme teygelmeistere* (S. 23).  
 20. *Dem tornemanne* (S. 23).  
 21. *Vor dorhoude* (S. 23). *Item vor dorhoude* (S. 13).  
 22. *Den buwluden* (S. 24).  
 23. *Item dem teygelmeistere* (S. 24).  
 24. *Dem tornemanne* (S. 24).  
 25. *Den denren* (S. 24).  
 26. *Item vor en half stoveken* (S. 24). *Item vor 1/2 stoveken* (S. 14).  
 27. *Datum pro tauris* (S. 25).  
 28. *Dem tornemanne* (S. 25),  
 29. *Des sonnavendes vor s. Katerinen*  
 (S. 25).  
 30. *Item vor 6 elen blawe unde grone* *Item . . . vor 6 elen wandes* (S. 14).  
 (S. 25).  
 30a. *Item vordan to Pattensen* (S. 26)<sup>1</sup>. *Item vordan to Pattensen* (S. 14).  
 31. *Item Brande Molre* (S. 26). *Item Brande Molre* (S. 15).  
 32. *dem rade over dem schote* (S. 15).  
 33. *vordan dre rade* (S. 15).

Von den 17 kleineren Abschnitten behandeln zehn die Ausgaben für Bauten (2, 6, 10, 13, 18, 22, 29) und für das Lohn des Ziegelmeisters (14, 19, 23): diese Ausgaben fehlen in der Ratsrechnung gänzlich, vermutlich doch deshalb, weil sie in einer eigenen Baurechnung zusammengestellt wurden. Von den übrigen sieben betreffen drei den Sold der Diener (8, 15, 25), drei das Lohn der Türmer und Wächter (20, 24, 28) und einer die Ausgaben *pro tauris* (27): diese Ausgaben finden sich im ersten Teil der Rechnung unter den Rubriken: *Datum stipendiariis*, *Datum vigiliis et turistis* und *Datum pro thouris* wieder. Die letztgenannten stimmen vollständig:

S. 25: *Datum pro tauris . . . 5 m.* S. 9: *Datum pro thouris . . . 5 m. 1/2 f.*  
*unde 1/2 f.*

Die Ausgaben für Sold umfassen nur drei Quartale, was wohl nur auf einem Versehen beruht, das die Ratsrechnung berichtigt hat.

S. 19: *Den denren uppe s. Walborges.* S. 7: *In primis Walburgis.*

S. 22: *Den denren . . . Jacobi.* *Item Jacobi.*

S. 24: *Den denren uppe s. Mertens* *Item Martini.*  
*dach.*

*Item uppe lichtmissen.*

<sup>1</sup> Mit dem vorigen Abschnitt zusammengezogen.



Ziehen wir das Resultat unserer Vergleichung, so ist die Ratsrechnung eine planmäßige neue Redaktion der Kämmererechnung, in der erstens die Ausgaben für das Bauwesen weggelassen, zweitens die in der Kämmererechnung fehlenden Einnahmen aus dem Schofs und Ausgaben für Schuldentilgung, Ratshonorar, Leibrente und *vor rident unde denst* gebucht und drittens auch in der Kämmererechnung gebuchte Ausgaben chronologisch weiter geführt werden.

Von wem ist nun aber der Schofs vereinnahmt und von wem und aus welchen Mitteln sind die betreffenden Ausgaben bestritten worden? Der Herausgeber sagt, wie oben (S. 187) schon angeführt worden ist, der Schofs sei nicht in die Hände der Kämmerer gekommen, und des weiteren (VI, S. LI): »Von dem einlaufenden Schosse wurde eine Reihe am Schlusse der Jahresrechnung in der Rubrik *De collecta, ut dem schotte* (1427) gebuchter Ausgaben bestritten, der Rest am Schlusse der Einnahmen im ganzen verrechnet«. Da nun die Erhebung des Schosses durch den sitzenden Rat geschah, so scheint der Herausgeber zu meinen, dieser habe den Schofs in seine Verwaltung genommen, aus ihm die genannten Ausgaben bestritten und Rechnung darüber geführt. Zur Prüfung dieser Annahmen sind wir auch auf Schofs und Schofsregister etwas näher einzugehen genötigt.

Die Überschriften der Schofsregister machen den Bürgermeister, unter dessen Regierung, den Ratsschreiber, zu dessen Zeit, das Jahr, in welchem der betreffende Schofs erhoben worden ist, namhaft und geben außerdem noch die Höhe des Schofssatzes und den Kurs der Mark Silber in Pfennigen an, z. B. (VI, S. 236): *Collecta sub regimine Johannis Gallen anno Domini 1404 tempore Arnoldi Duvels, scriptoris, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. to vorschote unde van der mark <sup>1</sup>/<sub>2</sub> quentin, pro marka 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> p. (3<sup>a</sup> s.) 4 d.* — Gerechnet wird in den Schofsregistern von 1404—1426 ausschließlich nach Silber, von da ab nach geprägtem Geld. Das Silber berechnet man nach einem festen und bequemen Kurs, die Mark zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund 3 Schilling 4 Pfennig:

1 m. = 640 d.; 1 f. = 160 d.; 1 l. = 40 d.; 1 qu. = 10 d.

Auch der Schofssatz war (VI, S. I.I) von 1404—1431 feststehend: man bezahlte als Vorschofs 1 1/2 Loth (= 5 s. = 60 d.) und als Schofs von jeder Mark (640 d.) 1/2 Quentin (= 5 d.), den einhundertachtundzwanzigsten Teil oder 0,78 Prozent. *Anno Domini 1431*, heift es VI, S. 495, *gaff men 1 1/2 l., dat was 5 s., tovoren unde 1/2 qu., dat was 5 d., van der mark.* — Der sog. Nachschofs ist nachträglich bezahlter Schofs<sup>1</sup>.

Der Inhalt der Schofsregister besteht lediglich aus den unter verschiedenen Rubriken aufgeführten Namen der Schofszahler und den von ihnen bezahlten Summen. Weitere Bemerkungen fehlen: ob jemand Schofs und Vorschofs vollständig oder nur teilweise, ob er aufser Schofs und Vorschofs auch Nachschofs bezahlt hat, kann man aus den Schofsregistern nicht ersehen.

Hinsichtlich der Schofserhebung bemerkt der Herausgeber (VI, S. L): »Kurz nach Allerheiligen (Nov. 2) safsen im ganzen sechs Tage lang auf dem Gewölbe der Rat, die Kämmerer und Schreiber bei dem Schofsgeschäft über der Schofstafel (*schottafel*) und bei dem Schichten der Pfennige«.

Der Termin der Schofserhebung erhellt aus dem im Anhang (VI, S. 969—970) gedruckten Schofseide von 1427, § 3: *Juwe schot scholde gy gheven des m(andages?) na alle Goddes hilgen dage.* Im Jahre 1427 fiel der Montag nach Allerheiligen auf Nov. 2; vermutlich begann aber die Schofserhebung immer an diesem Montag.

Die Dauer der Schofserhebung geht aus einer Ratswillkür von 1372 (U.-B. II, Nr. 346) hervor, welche folgendes besagt: »An den sechs Tagen, an denen man *over dem schote sittet to swerende nnde to ghevende, unde also dicke, also me verdegheit dat schot to swerende eder to ghevende*, soll man täglich ein Stübchen Wein geben denjenigen (Ratsmitgliedern), die dazu erscheinen, bevor das dritte Läuten mit der Ratsglocke aufgehört hat, und nicht eher weggehen, als der Rat (die Gesamtheit der Erschienenen) weggeht«.

<sup>1</sup> Ebenso in Braunschweig; s. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 79.

Was das Sitzen über dem Schofs anbelangt, so unterscheiden die Rechnungen ein Sitzen über dem Schofs und über dem Nachschofs. In den Jahren 1379, 1381, 1382 wird sechsmal *dem rade over dem schote* und achtmal *dem rade over dem naschote*  $7\frac{1}{2}$  Schilling<sup>1</sup> gegeben (V, S. 15, 38, 52); 1383 wird die Gesamtausgabe und zwar für Schofs und Nachschofs zusammengefaßt: *Dem rade, also se hebbet seten over dem schote unde over dem naschote*  $3\frac{1}{2}$  p.  $8\frac{1}{2}$  s. (S. 69); 1384 wird sie unterschieden: *Dem rade, also se saten over dem schote, 2 p. 6 s. . Dem rade, also se saten over dem naschote* 3 p. 9 s. (S. 80); 1386 findet sich nur: *Dem rade, also se hebbet geseten over dem schote* 4 p. 13 s. 2 d. (S. 92); 1387 heißt es wieder: *Dem rade, also se hebbet seten over dem schote und naschote, 5 p. 7 s. 4 d.*

Bei der Erhebung des Schosses bedient sich der Rat mit Leder überzogener und mit Wachs bestrichener Zählbretter, der Schofstafeln: 1409: *Vor de schottafelen to lymene* (V, S. 369); 1425: *Vor twe schottafelen grotter to makende unde vor was darin* (VI, S. 301); 1431: *Vor twey nye schottafelen, de to bindende unde mit leder to beteinde unde dartho vor was unde terpentin* (VI, S. 481). Von dem Zählbrett geht der Name auf das Schofsverzeichnis über: 1384: *Verdan, also me dat schot scref* (V, S. 75); 1407: *Vor lecht uppe der loven unde do me de schottafelen screyf* (V, S. 298).

Auf das Schreiben der Schofstafel bezieht sich die folgende Bemerkung des Herausgebers: »Die Aufstellung der Schofslisten mit den Bauermeistern und die Beschwörung des auf Selbsteinschätzung beruhenden Schosses durch die Bürger erfolgten zu Beginn des Rechnungsjahres, meist vor Mariae purif.« (VI, S. L). Von dem Beschwören des Schosses heißt es: 1379: *Deme rade over dem schote to swerende unde dat na to verdeghe*nde 26 s. (V, S. 10, vgl. S. 19—20). Das *verdeghen*, das auch in der angeführten Ratswillkür von 1372 vorkommt, (*also dicke, also me verdeghet dat schot to swerende eder to ghevende*) bedeutet wohl die Anfertigung, das Schreiben der Schofstafel: 1386: *Vor ber ghedrunken over dem schote to scrivende uppe dem hus unde do me dat schot swor unde uppe der loven* 14 s.

<sup>1</sup> Die V, S. 15 zweimal vorkommenden 8 Schilling werden verlesen sein.

1 d. (V, S. 88); 1438: *Vor beyr gedrunken, alze unse borgere dat schot sworn unde do men de schottafelen screff* (VI, S. 604). Die Anwesenheit der Bauermeister beim Schreiben der Schofstafel ergibt sich aus folgenden Stellen: 1418: *Vor ber ghedrunken over der groten rekenschop unde up dem hus unde mit den burmesteren, do me de schottaffelen screff, 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 2 d.* (VI, S. 82); 1420: *Vor beer ghedruncken over der groten rekenschup unde uppe dem radhuse unde mit den burmesteren over der schottavelen 8 s. 4 d.* (VI, S. 144). Die große Rechenschaft, mit der hier das Schreiben der Schofstafel zusammen genannt wird, erfolgte, wie wir später sehen werden, unmittelbar nach dem Ratswechsel.

Von einem weiteren Akt in betreff des Schosses sagt der Herausgeber: »Mit dem Stadtschreiber legten die Kämmerer zu Weihnacht auf dem Gewölbe das Schofsgeld« (VI, S. XV). Auf dieses Legen der Schofstafel beziehen sich folgende Nachrichten: 1407: *De kernerer vordan in dem wynachten, do se dat schot leyden, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s.* (V, S. 303); 1410: *In dem wynachten den kernerer, alse se dat schot leyden, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st.* (V, S. 414); 1411: *De kernerer vordan in den hilgen dagen, do men de schottafelen leyde* (V, S. 432); 1415: *Dosulves (to wynachten) de kernerer unde de scriver vordan up dem welve, do se de schottaffeln leyden, 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 5 d.* (V, S. 568). Was bedeutet nun dieses *leggen* des Schosses oder der Schofstafel? Eine vorläufige Antwort giebt folgende Stelle: 1413: *De kernerer unde de scriver vordan uppe dem welve in dem wynachten, do se de schottafelen rekenden, 14 s. 4 d.* (V, S. 493—94). Was bedeutet aber dieses Rechnen der Schofstafel durch die Kämmerer?

Die oben angeführte Bemerkung des Herausgebers über die Berechnung des Schosses, daß der nach Bestreitung gewisser Ausgaben verbleibende Rest am Schlusse der Einnahmen im ganzen verrechnet worden sei, erweist sich als irrig. Ein Vergleich des Schofsregisters und der Ratsrechnung v. J. 1404 ergibt, daß nicht ein Rest des Schosses, sondern der ganze auf Grund des Schofsregisters berechnete Schofs in der Ratsrechnung als Einnahme gebucht wurde.

|                                                                                                     |   |        |      |      |                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|------|------|---------------------------------|
| <i>Consules</i> 8r <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. . . . .          | = | 81 m.  | 3 f. | — l. | 2 qu.                           |
| <i>Villa major</i> 89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .      | = | 89 -   | 2 -  | — -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Georgii</i> 127 m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. . . . .                                      | = | 127 -  | — -  | 2 -  | — -                             |
| <i>Jacobi</i> 90 m. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .      | = | 91 -   | 3 -  | 2 -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Sutores</i> 68 m. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. . . . .                                       | = | 68 -   | — -  | 2 -  | 2 -                             |
| Ohne Überschrift 78 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .       | = | 78 -   | 2 -  | 2 -  | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Lapides</i> 43 m. 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .     | = | 43 -   | 1 -  | 2 -  | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Brulo</i> 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 3 l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . .        | = | 7 -    | 2 -  | 3 -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Deghedinghe</i> 13 m. 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. . . . . | = | 13 -   | 1 -  | 1 -  | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - |
| <i>Tota collecta hujus anni</i> 600 m. 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. . . . .                     | = | 601 m. | 2 f. | — l. | — qu.                           |
| <i>Van deme schote deses jares</i> 600 m. 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. . . . .                  | = | 601 -  | 2 -  | — -  | — -                             |

Aus dieser Buchung der auf Grund des Schofsregisters durch die Kämmerer berechneten ganzen Summe des Schofsregisters in der Ratsrechnung wird zunächst auf das Vorhandensein zweier Schofstafeln gefolgert werden müssen. Da nämlich das Schreiben der Schofstafel zu Beginn, das Legen oder Berechnen der Schofstafel zu Ende des Rechnungsjahres vor sich ging, und da es sich bei jener um das, was jeder bezahlen sollte, bei dieser um das, was wirklich bezahlt wurde, handelte, so müssen wir annehmen, dafs man sich bei der Schofserhebung der ursprünglichen, der geschriebenen Schofstafel bediente und in dieselbe eintrug, was jeder an Vorschofs, Schofs und Nachschofs wirklich bezahlte, und dafs dann auf Grund derselben durch die Kämmerer oder doch in deren Auftrage eines teils ein Restantenverzeichnis, andernteils ein Verzeichnis des in Wirklichkeit Bezahlten, die gelegte oder berechnete Schofstafel, hergestellt wurde. Solche gelegte Schofstafeln sind die uns erhaltenen Schofsregister.

Des weiteren aber scheint mir aus der Buchung der durch die Kämmerer auf Grund des Schofsregisters ermittelten Summe des erhobenen Schosses in der sog. Ratsrechnung gefolgert werden zu müssen, dafs auch die sog. Ratsrechnung nicht von dem sitzenden Rat, sondern von den Kämmerern herrühre.

Sehen wir uns nunmehr die vom Herausgeber als vermeintlich aus dem berechneten Schosse bestrittenen Ausgaben unter der Rubrik: *De collecta* näher an, so steht letztere 1404 im zweiten Teil der Ratsrechnung unter der Hauptrubrik:

*Datum pro diversis* und umfaßt eine Reihe von kleineren Ausgaben zum Gesamtbetrage von 26 m. 5 l. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.; ihr folgen zwei weitere Rubriken, die der Herausgeber als Unterabteilungen zu betrachten scheint, *Datum de usufructu* 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. und *Datum pro equitu* 7 m. 1 f. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.; dann wird für die Hauptrubrik die Summe gezogen. Die Ausgaben: *De collecta* entsprechen in der sog. Ratsrechnung von 1379 der Fortsetzung der Ausgaben: *Pro nunciis et diversis*, die Rubrik: *Datum de usufructu* dem: *Ghegheven to tynse unde lifbucht* und die Rubrik: *Datum pro equitu* dem: *Ghegheven vor rident unde denst*.

|         |                                                                                                      |           |        |      |      |                                   |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|------|------|-----------------------------------|
| S. 230: | 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. | . . . . . | 11 m.  | 3 f. | 2 l. | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. |
| S. 231: | 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 1 f. 1 qu.                                                         | . . . . . | 28 -   | 3 -  | — -  | 1 -                               |
|         | 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. | . . . . . | 23 -   | 3 -  | — -  | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
| S. 232: | 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 7 l.                                                               | . . . . . | 13 -   | 3 -  | 3 -  | — -                               |
| S. 233: | 18 m. 3 f.                                                                                           | . . . . . | 18 -   | 3 -  | — -  | — -                               |
|         | 7 m. 3 l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu.                                                          | . . . . . | 7 -    | — -  | 3 -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
| S. 234: | 41 m. 1 l.                                                                                           | . . . . . | 41 -   | — -  | 1 -  | — -                               |
| S. 235: | 35 m. 1 f. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu.                                                         | . . . . . | 35 -   | 1 -  | — -  | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
| S. 236: | <i>Datum de collecta</i> 26 m. 5 l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu.                                | . . . . . | 26 -   | 1 -  | 1 -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
|         | <i>Datum de usufructu</i> 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f.          | . . . . . | 6 -    | 2 -  | 2 -  | — -                               |
|         | <i>Datum pro equitu</i> 7 m. 1 f. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu.                                  | . . . . . | 7 -    | 1 -  | — -  | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -   |
|         | <i>Horum in diversis</i> 220 m. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f. 5 qu.                               | . . . . . | 220 m. | 3 f. | 3 l. | 1 qu.                             |

Für die Überschrift: *De collecta* weifs ich demnach keine andere Erklärung zu finden, als die, dafs sie besagen will, folgende ebenfalls unter die Hauptrubrik: *Datum pro diversis* gehörenden Ausgaben sind von den Kämmerern, da sie sonstiges bares Geld nicht mehr in Händen hatten, aus dem Schofs, aber nicht aus der von ihren berechneten Schofssumme, sondern während der Schofserhebung aus der zur Zeit gerade vorhandenen Schofsmenge, bestritten worden. Dem entspricht es, wenn es in den Nachjahrsrechnungen der Kämmerer heifst: 1426 (VI, S. 344): *Item entfanghen van dem rade uth dem schote*, 1430 (S. 460): *Item entfanghen van dem rade uth dem schote*.

Abseiten des Rates geschieht abgesehen von der Erhebung des Schosses nur noch das Schichten und Zählen der Pfennige. Bei dem Schichten der Pfennige handelt es sich wohl um das Sortieren der verschiedenen und jedenfalls um das Ausschneiden der schlechten Münzen: 1386: *Verdan, alse me dat gheld schichtede*, 3 s. 2 d. (V, S. 92); 1409: *De rad vordan uppe*

dem welve, do men de pennighe schychteghede (V, S. 374—75); 1414: *Vor beer, bern, appele unde lecht, do me de penninghe schichtede, 8 s. 4 d., unde to dem andern male vor beer unde lecht 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 2 d.* (V, S. 531); 1409: *De rad vordan uppe dem welve, do se de bosen pennighe uthschichtegeden* (V, S. 369). In Bezug auf das Zählen der Pfennige heifst es z. B. 1401: *Vordan uppe dem welve, do me de pennighe telde* (V, S. 191); 1410: *Feria 6 ante Nycolai* (Dez. 4.) *up dat radhus, alse men de penninghe telde* (V, S. 414); 1407: *Des mandaghes na Elizabeth* (Nov. 21) *up dat welve, do me de penninghe telde* (V, S. 325) und *In vigilia Nycolai* (Dez. 5) *up dat welve, do men to dem andern male penninghe telde* (V, S. 326). Man könnte meinen, dafs das Schichten und Zählen nur verschiedene Ausdrücke für dasselbe Geschäft seien; aber erstens kommt beides in demselben Jahre nebeneinander vor: 1413: *De rad vordan to twen tiden up dem welve, alse men de pennighe schichteghede 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> p. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 4 d.* (V, S. 493); *Vor ber, beren unde lecht, alse men de pennighe schichteghede, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s.* (S. 494) und: *Vor ber, beren, appele unde lecht, do men to dem andern male de pennighe talde, 4 s.* (S. 495); 1424: *Feria 2 ante Andree* (Nov. 27) *up dat hus, do men de penninghe schichteghede, 2 st(oveken)*; *Feria 3* (Nov. 28) *darsulves 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st.* (VI, S. 279); *Feria secunda ante Andree* (Nov. 27) *des ersten dages, alse men de penninghe thelde, 4 st., unde des anderen daghes* (Nov. 28) *4 st.* (S. 280); *Item in vigilia Andree* (Nov. 29) *up dat hus 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st. unde do men de penninghe telde, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st.* (S. 281); 1427: *De rad vordan twene dage uppe dem welve, do me penninge schichtede 3 p. 7 s.* (VI, S. 387); *Des ersten dages, alse me de penninge telde, vor ber unde lecht 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. 4 d. unde des anderen dages vor ber, beren, appel unde lecht 8 s. 4 d. unde dosulves vor anderhalff stoveken wins . . . 6 s.* (S. 388), und zweitens geschieht 1430 an je zwei Tagen das Schichten auf dem Gewölbe, das Zählen auf dem Rathause: *De rad vordan twene dage uppe dem welve, do me de penninge schichtede, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> p. 17 d.* (VI, S. 468); *Item up dat hus des ersten dages, do men de penninge telde, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st. unde des anderen dages 4 st.* (S. 471).

Dafs dieses Schichten und Zählen der Pfennige infolge der Schofserhebung geschah, ist nicht zu bezweifeln, aber sein Zweck war nicht die Feststellung der Summe des wirklich erhobenen

Schosses, sondern die Ermittlung der Höhe des Barvorrats. Aus diesem Barvorrat wurden zunächst die nötigen Ausgaben bestritten, insbesondere den Kämmerern verabreicht, was sie *pro diversis* auszugeben hatten, die aufgenommenen Gelder zurückbezahlt und das Jahreshonorar des Rates ausgekehrt. Der Rest ward als Überschufs an den neuen Rat ausgekehrt.

Da der Überschufs nicht durch einen Vergleich der Einnahmen mit den Ausgaben ermittelt wurde, sondern aus dem Rest des Barvorrats bestand, so erklärt es sich, dafs er, wie oben erwähnt, 1379 bei der Nachrechnung nicht stimmt, und dafs in dieser Beziehung die sonst so sorgfältig geführten Rechnungen auch in anderen Jahren versagen. In folgendem stelle ich aus den Jahren 1404 und 1405 die Einnahmen und Ausgaben zusammen, die von 1404 nach den Hauptabteilungen, die von 1405 nur in ihrer Gesamtheit.

|               |                                                                                                     |           |   |                                                    |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---|----------------------------------------------------|
| 1404: S. 225: | <i>Horum 562 m. 9 qu.</i>                                                                           | . . . . . | = | 562 m. — f. 2 l. 1 qu.                             |
| S. 226:       | <i>Horum de censu 42<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                  |           |   |                                                    |
|               | <i>1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.</i>                                                               | . . . . . | = | 42 - 2 - 3 - 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -       |
| S. 228:       | <i>Horum de censu 58<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 3 l.</i>                                           |           |   |                                                    |
|               | <i>1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.</i>                                                               | . . . . . | = | 58 - 2 - 3 - 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -       |
|               | <i>Van dem schote 600 m. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f.</i>                                          |           | = | 601 - 2 - 2 - — -                                  |
|               | <i>Summa tota in receptis 1265 m.</i>                                                               |           |   |                                                    |
|               | <i>3 l.</i>                                                                                         | . . . . . | = | 1265 m. — f. 3 l. — qu.                            |
| S. 229:       | <i>Horum 410 m. 7 l.</i>                                                                            | . . . . . | = | 410 m. 1 f. 3 l. — qu.                             |
| S. 230:       | <i>Summa tota de structura 218 m.</i>                                                               |           |   |                                                    |
|               | <i>3 f. 1 qu.</i>                                                                                   | . . . . . | = | 218 - 3 - — - — -                                  |
| S. 236:       | <i>Horum in diversis expensis</i>                                                                   |           |   |                                                    |
|               | <i>220 m. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 5 qu.</i>                                                   | . . . . . | = | 220 - 3 - 3 - 1 -                                  |
|               | <i>Summa tota in expensis 850 m.</i>                                                                |           |   |                                                    |
|               | <i>2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l.</i>                                                                | . . . . . | = | 850 m. — f. — l. — qu.                             |
|               | Überschufs nach meiner Rechnung:                                                                    |           |   | 415 m. — f. 3 l. — qu.                             |
| S. 236:       | <i>In redeschop van sek gheant-</i>                                                                 |           |   |                                                    |
|               | <i>wordet 417<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 1 l. unde</i>                                             |           |   |                                                    |
|               | <i>an rekelpennighen 9 s.</i>                                                                       | . . . . . | = | 417 - 2 - 3 - 2 <sup>4</sup> / <sub>5</sub> -      |
| 1405: S. 246: | <i>Entfanghen van dem rade</i>                                                                      |           |   |                                                    |
|               | <i>417<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.</i> | . . . . . | = | 417 - 2 - 3 - 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -      |
| S. 252:       | <i>Summa tota in receptis 1461<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m.</i>                                      |           |   |                                                    |
|               | <i>5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. 1 qu.</i>                                                          | . . . . . | = | 1461 m. 3 f. 1 l. 3 qu.                            |
| S. 260:       | <i>Summa tota in expensis</i>                                                                       |           |   |                                                    |
|               | <i>1056<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qu.</i>                              | . . . . . | = | 1056 - 2 - — - 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -     |
|               | Überschufs nach meiner Rechnung:                                                                    |           |   | 405 m. 1 f. 1 l. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> qu. |

*In redeschop van sek gheant-  
wordet 409 m. 7 l. unde . . .*

$5\frac{1}{2} f.$  . . . . . = 410 m. 3 f. 1 l. — qu.

1406: S. 260: *Entfanghen van deme raede*

*409 m. 7 l. unde . . . 5 $\frac{1}{2}$  f.* = 410 - 3 - 1 - -

Versuchen wir schliesslich, uns ein Bild von der Rechnungsführung der Kämmerer im ganzen zu machen, um die Bedeutung der verschiedenen Arten ihrer Rechnungen zu verstehen.

Nach dem zweiten Stadtrecht sollen alljährlich am Tage des Ratswechsels zu Martini durch den Rat zwei Personen, ein Ratmann und ein Mitglied der Handwerksämter bestellt werden, welche die städtischen Gelder verwalten, vierzehn Tage nach Martini vereidigt werden und zweimal, zwischen Ostern und Pfingsten und zwischen Michaelis und Martini mit dem Rate abrechnen sollen (VI, S. IX). In der Zeit der uns erhaltenen Rechnungen liegt die Verwaltung der städtischen Gelder aber in der Hand zweier Kämmerer, die dem sitzenden Rate angehören<sup>1</sup>, eines jüngeren, der im Vorjahr, und eines älteren, der im Nachjahr der Geschäfte waltet. Der Ratswechsel geschieht zu dieser Zeit nicht mehr zu Martini, sondern Jan. 7., am Tage nach Zwölften (VI, S. XV). Dafs trotzdem die Kämmerer nach wie vor zu Martini gewählt und vierzehn Tage darauf vereidigt worden seien, was der Herausgeber (VI, S. XV) als »nicht genau« feststellbar bezeichnet<sup>2</sup>, scheint mir wenig wahrscheinlich: nicht

<sup>1</sup> Der Herausgeber sagt (VI, S. XV): »Soweit wir es verfolgen können, werden beide . . . dem Gesamtrate entnommen«. Die Kämmerer von 1414 (V, S. XIII, 46, 47) gehören aber dem sitzenden Rate an (S. 532) und ein Ratmann, der 1416, 1419, 1425, 1428, 1431 Kämmerer war (VI, S. XVI), war 1416, 1422, 1425, 1428, 1431 Mitglied des sitzenden Rats (VI, S. 21, 225, 316, 421, 495).

<sup>2</sup> Inwiefern die Termine der Amtsdauer der beiden Kämmerer, Weihnacht und Johannis, wenn diese auch durch die Bezeichnungen der Halbjahrsrechnungen von 1440 (*Registrum computacionis a festo nativitatit Christi usque Johannis* und: *a festo Johannis baptiste usque nativitatit Christi*: VI, S. 621 Anm. 12) und 1444 (*Registrum infra nativitatem et Johannis baptiste* und: *infra Johannis baptiste et nativitatit Christi*: S. 729 Anm. 3) wirklich als gesichert angesehen werden könnten, dafür geltend zu machen wären, vermag ich nicht einzusehen.

der Tag ihrer Wahl wird aus dem zweiten Stadtrecht beibehalten worden sein, sondern der Grundsatz, daß unmittelbar nach der Konstituierung des neuen Rats zwei neue Kämmerer zu erwählen sind, die dem Rate, sei es zweimal oder mehrmal, ihre Abrechnung vorzulegen haben.

Solcher Abrechnungstermine sind acht: achtmal jährlich wird den Kämmerern von den Weinherren ein Quartier Wein over rekenschop geliefert (z. B. V, S. 323—325) und zu Anfang der Kämmerer-Jahresrechnungen wird aufgezählt, was zu Purificationis (Febr. 2.), Annuntiationis (März 25.), Walpuris (Mai 1.), Viti (Juni 15.), Assumptionis (Aug. 15.), Michaelis (Sept. 29.), Martini (Nov. 11.) und Thomae (Dez. 21.) *dem rade eroverde* oder *enbrak*<sup>1</sup>. In den Halbjahrsrechnungen geschieht letzteres natürlich nur in Bezug auf vier Termine, in den Vorjahrsrechnungen Purificationis, Annuntiationis, Walpuris und Viti<sup>2</sup> (z. B. VI, S. 336 Anm. 6), in der Nachjahrsrechnung Assumptionis, Michaelis, Martini und Thomae (z. B. VI, S. 483 Anm. b). Diesen vier Abrechnungsterminen entsprechen je vier Abschnitte in den Einnahme- und Ausgabenbüchern; in dem ersteren beginnt jeder dieser Abschnitte mit den Worten: *In primo (Item) enfanghen van dem rade*: zu Anfang des Rechnungsjahrs und bei jedem Rechnungstermin läßt sich also der betreffende Kämmerer für die nächste Rechnungsperiode von dem Rate mit Geld versehen und am nächsten Termin wird berechnet, was *dem rade eroverde* oder *enbrak*.

Nach der vierten Rechnungsablegung macht der Kämmerer seine Halbjahrsrechnung auf, der jüngere oder Vorkämmerer seine Vorjahrsrechnung, der ältere oder Nachkämmerer seine Nachjahrsrechnung.

Die Geschäftsführung des Vorkämmerers ist damit abgeschlossen: er wird seine Vorjahrsrechnung dem Nachkämmerer zur Anfertigung der Jahresrechnung, eine Reinschrift derselben dem Rat zur Aufbewahrung übergeben haben; jene scheint

<sup>1</sup> Versehentlich hat der Herausgeber in seiner Aufzählung der Termine (VI, S. XV) Michaelis und Martini ausgelassen.

<sup>2</sup> Statt des Viti-Termins steht 1431 Johannis (VI, S. 472 Anm. a), in der nächsten Rechnung heißt es aber wieder Viti (S. 514 Anm. a).

als *Liber N. N.*, diese als *Liber consulum* bezeichnet worden zu sein.

Die Geschäftsführung des Nachkämmerers geht dagegen weiter. Da seine vierte Rechnungsablegung Thomae (Dez. 21.) stattgefunden hatte, das Rechnungsjahr aber erst mit Zwölften (Jan. 6.) abschloß, so muß in Bezug auf die Zwischenzeit, in der die aufgenommenen Gelder zurückbezahlt und die Rats-honorare ausgekehrt wurden, also gröfsere, nur aus dem Schofs zu bestreitende Summen zur Verwendung gelangten, eine nochmalige Abrechnung notwendig gewesen sein. Diese neunte Abrechnung ist vermutlich die dreimal erwähnte *leste rekenschop* des Rats.

Durch ein Zusammenschreiben der Vorjahrs- und der Nachjahrsrechnung hat der Nachkämmerer inzwischen eine Jahresrechnung anfertigen lassen, die sog. Kämmerer-Jahresrechnung. Auf Grund dieser und der letzten Rechenschaft besorgt er alsdann eine planmäfsige neue Redaktion, das *Registrum computacionis majoris* (V, S. VIII), die grofse Rechenschaft oder das grofse Register, die sog. Ratsrechnung.

Diese grofse Rechenschaft wird wiederum dem Rate vorgelegt, der sie nicht nachrechnet, sondern nur »überschlägt«, d. h. mit den beiden Halbjahrsrechnungen und der letzten Rechenschaft vergleicht und die Totalsummen zieht: 1413: *Do men summen des groten registers oversloich, 1 st.* (V, S. 509). 1428: *Den olden heren, do se ore rekenschup oversloighen* (VI, S. 422); 1440: *alse de rad de groten rekenschup oversloch* (VI, S. 639).

Die von ihm »überschlagene« und richtig befundene Jahresrechnung legt schliesflich der bisherige sitzende Rat, der durch den Ratswechsel zum alten Rat geworden ist, in Gegenwart seiner Amtsvorgänger seinen Amtsnachfolgern auf dem Rathause vor: 1409: *Do men dren raden rekende, up dat radhus, 3 st(oveken)* (V, S. 354); 1410: *Over der groten rekenschop 3 st.* (V, S. 415). Dieser ebenfalls als die grofse Rechenschaft bezeichnete Akt vollzog sich am Tage nach dem Ratswechsel; 1437: *Feria 2. post epiphaniam Domini* (Jan. 7) *up dat hus, alse men dar nyen rad sette, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st.* *Feria 3. post epiphaniam Domini* (Jan. 8) *dem rade gesat to der groten rekenschup 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> st. 1 qu(arter).*

Die chronologische Zusammengehörigkeit der letzten Rechenschaft, der Überschlagung der großen Rechenschaft und der Vornahme der großen Rechenschaft auf dem Rathause erkennt man aus folgenden Beispielen:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1408 (V, S. 321):</p> <p>a. <i>Feria 3. post circumcissionis</i> (Jan. 3) dem rade up dat welve, do se rekeden, 2 st.</p> <p>b. <i>unde do se de groten rekenschop oversloighen</i>, <math>1\frac{1}{2}</math> st.</p> <p>c. <i>Feria 3. post epiphaniam Domini</i> (Jan. 10) dem rade up dat radhus, do me de grote rekenschop rekende, 2 (?) st.</p> | <p>1420 (VI, S. 134):</p> <p>a. <i>Do de rad ore lesten rekenschop rekenden</i>, 1 (?) st.</p> <p>b. <i>unde do se ore groten rekenschop oversloyghen</i>, <math>1\frac{1}{2}</math> st.</p>                                                                                                                                             |
| <p>1431 (VI, S. 469):</p> <p>a. <i>Dem oiaen rade, do se ore lesten rekenschup rekenden</i>, 2 st.</p> <p>b. <i>unde do se ore groten rekenschup up dem welve oversloighen</i> <math>1\frac{1}{2}</math> st.</p> <p>c. <i>Item dren raden up dat hus, do men de groten rekenschup dede</i>, <math>7\frac{1}{2}</math> st.</p>                             | <p>1432 (V, S. 512—513):</p> <p>a. <i>Dem olden rade, do se ore lesten rekenschup deden</i>, 5 q(uarte)r.</p> <p>b. <i>unde one, do se ore groten rekenschup oversloighen</i>, 1 st.</p> <p>c. <i>Den nyen heren . . . des lateren dages to twölften</i> (Jan. 7) . . . to der groten rekenschup <math>3\frac{1}{2}</math> st. 1 qr.</p> |

Inwiefern dieser Versuch, Unverständliches verständlich zu machen, das Richtige getroffen hat oder fehlgegangen ist, muß die Nachprüfung lehren. Ein vielfaltiges Hin- und Herrechnen ist zwar nicht jedermanns Sache, kann aber von dem, der Rechnungen herausgeben oder deren Herausgabe beurteilen will, nicht vermieden werden.

Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342),  
Teil I: Liber de hereditatum obligatione. Herausgegeben  
von Dr. Chr. Reuter, P. Lietz und Dr. O. Wehner.  
(Gemeinsame wissenschaftliche Beilage zu den Programmen  
des Gymnasiums und des Realgymnasiums.) Stralsund 1896.

VON

PAUL HASSE.

Nachdem im Jahre 1870 das älteste Stralsunder Stadtbuch durch Fabricius seine Veröffentlichung gefunden hat, haben sich jetzt drei, am Gymnasium und dem Realgymnasium zu Stralsund thätige Lehrer, die Herren Dr. Reuter, Lietz und Wehner vereinigt und die Herausgabe des zweiten begonnen. Die Anregung dazu werden wir dem an erster Stelle Genannten, der durch seine Ausgabe des Kieler Rentebuches (s. Hans. Geschtsbl. 1892 S. 206) schon Erfahrung für solche Unternehmungen erworben hat, jetzt auch nebenamtlich mit der Verwaltung des Stralsunder Stadtarchivs betraut ist und daher besondere legitimatio ad causam besitzt, zuschreiben dürfen und seine leitende Stellung ist auch äußerlich damit bekundet, daß er allein die kurze aber gut orientierende Einleitung unterzeichnet hat.

Doch soll damit der den beiden anderen Mitarbeitern gebührende Anteil nicht herabgesetzt und die ihnen zukommende Anerkennung nicht geschmälert werden, vielmehr hat man allen Dreien zu danken, daß sie die Fortsetzung des älteren Unternehmens und in so trefflicher Weise ins Werk gesetzt haben.

Ist auf eine ausgiebige Verwertung des in dem Stadtbuche vorliegenden Stoffes in längerer Einleitung verzichtet worden, so

ist eben auf Seite VII mit Recht betont, dafs das auch nicht unbedingte Aufgabe der Einleitung sei. In der knappen Ausführung ist doch alles gesagt, was dem Benutzer zu wissen unumgänglich notwendig ist, und im übrigen ist der Benutzung durch die trefflichen, mit Umsicht angelegten und mit Sorgfalt durchgeführten drei Register, das der Orts- und Personennamen (I), das topographische Register der Stadt Stralsund (II) und ein Wort- und Sachregister (III) der Weg gebahnt.

Dies zweitälteste Stadtbuch von Stralsund, im Jahre 1310 angelegt und bis 1349 reichend, gliedert sich in drei Rubriken, den *liber de hereditatum obligatione*, den *liber de hereditatum resignatione* und den *liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis*, von denen diesmal der erste Teil zum Druck gelangt ist.

Wie die Register ist auch der Text, wie das schon ein Blick auf die Fufsnoten ergibt und nähere Nachprüfung bestätigt, mit Verständnis und Akribie wiedergegeben.

An einer Stelle, in der Eintragung Nr. 978, wo der Schreiber ein augenscheinliches Versehen verschuldet hat, bin ich anderer Ansicht als die Herausgeber und halte ihren Ergänzungsvorschlag: *morerentur* nicht für richtig. Ich meine, dafs das Wort: *ave* nicht als Plural aufgefaßt werden darf, sondern im Genitiv Singularis und Apposition zu dem vorausgehenden: *matris predictae Joh. de Rostock* sein soll und dafs die Stelle sich heilen läfst, wenn das: *si* in: *scilicet* geändert wird. Dazu möchte ich dann weiter fragen, ob nicht im Schlufssatz derselben Eintragung statt: *debent* zu lesen sein wird: *debet* und ob nicht nach diesem Worte: *nec vendi* eingeschaltet werden mufs.

Nr. 154 lies: *legitime* statt: *legitimo*, doch vielleicht ist das nur ein Druckfehler, Nr. 328 wäre *weder stal* in ein Wort zusammenzuziehen gewesen.

Als kleine Fehler im Register merke ich an, dafs in III. hinter: *aquilo* die Zahl ausgefallen, zu: *collecta* die Nummer 1566 hinzuzufügen ist, in I. ist mir die Deutung von *Ziricke* = Schiereck oder Schierke nicht zweifellos, ich möchte lieber an Ziericksee in Holland denken und *Cevena* darf gewifs nicht mit Sevenaar zusammengebracht werden, sondern wird das bekannte Kloster Zeven bei Stade sein.

In hübscher Weise kam Dr. Reuter bei dieser Ausgabe seine frühere Kieler Arbeit zu statten, und auch durch Vergleichung der Handschriften konnte er das Ergebnis bestätigen, daß Alard der Ältere, der in Kiel bis 1321 als Stadtschreiber thätig war und im dortigen Rentebuch als Schreiber nachweisbar ist, 1322 in den Dienst des Stralsunder Rats trat und dann auch hier im Stadtbuch seine Thätigkeit beginnt<sup>1</sup>.

Alles in allem haben wir ein reifes und in jeder Richtung gut angelegtes und durchgearbeitetes Werk vor uns, dem wir baldige Fortsetzung wünschen dürfen. Das meiste Interesse wird die Forschung der Veröffentlichung des dritten Teiles entgegenbringen und von ihr den größten Ertrag erwarten dürfen.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß diese Ausgabe nur durch die Opferwilligkeit des Rats und der bürgerchaftlichen Kollegien in Stralsund hat zu stande kommen können.

---

<sup>1</sup> Das inzwischen von Dr. Reuter veröffentlichte Kieler Erbebuch ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

## Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth <sup>1</sup>.

---

### Antikritik.

Mein Buch, dessen Titel am Kopfe dieser Zeilen steht, ist im letzten Jahreshefte der »Hansischen Geschichtsblätter« von Konstantin Höhlbaum einer im ganzen überaus abfälligen Kritik unterzogen worden. Mir wird darin erstens ein principiell falscher Standpunkt vorgeworfen, und sodann werden mancherlei Einzelausstellungen gemacht. Wenn die Kritik Höhlbaums begründet ist, so kann man nicht eindringlich genug vor dem Studium meines Buches warnen, und die Geschichtsforschung wird so bald wie möglich darüber zur Tagesordnung übergehen müssen. Ich bin nun zwar in dieser Hinsicht nicht ängstlich; aber bei dem Ansehen, das Höhlbaum als Herausgeber Hansischer Urkunden genießt, und bei der Schwierigkeit eingehender Prüfung seiner Anklagen durch Dritte, halte ich es für ratsam, die Kritik zu beantworten, was ich gegenüber ähnlichen Äußerungen geringerer Leute jedenfalls unterlassen würde.

Höhlbaums Kritik beruht zunächst auf der irrigen Voraussetzung, dafs ich ein Stück *Hansegeschichte* habe schreiben wollen. Dafs dies keineswegs meine Absicht war, geht nicht nur hervor aus dem Titel, sondern auch aus dem ganzen Inhalte des Buches. Ich habe vielmehr einen Beitrag zur Geschichte

---

<sup>1</sup> Indem die Redaktion Herrn Dr. Ehrenberg eine Erwiderung auf Herrn Prof. Dr. Höhlbaums Recension seines Buches ermöglicht und Herrn Prof. Höhlbaum Gelegenheit zu einem Schlußwort giebt, glaubt sie, der Unparteilichkeit Genüge gethan zu haben und die Akten schliesen zu dürfen.

der deutschen und englischen Volkswirtschaft liefern wollen und zwar zur Geschichte derjenigen Periode, in welcher erstere niederging und letztere aufstieg, der Periode, in welcher beide Entwicklungen sich um die Axe Hamburg drehten. Ich habe ferner einen speciellen Beitrag zur Geschichte Hamburgs liefern wollen. Nur insoweit diese meine Zwecke es erforderten, hatte ich allgemeine hansische Verhältnisse zu berühren. Ob ich hierbei fehlgegriffen habe, ist eine Frage für sich; aber jedenfalls konnte Höhlbaum nicht zu einer gerechten Beurteilung meines Buches gelangen, wenn er mir ein Thema unterschob, das ich gar nicht behandeln wollte.

Charakteristisch für Höhlbaums Auffassung ist schon die Thatsache, dafs das Wort »Hamburg« in der zehn Druckseiten langen Kritik nur auf der ersten und auf der letzten Seite vorkommt, noch mehr der merkwürdige Tadel des von mir gewählten Titels. So fern lag dem Kritiker der Gedankengang desjenigen, dessen Arbeit er beurteilen wollte!

Wenn ich nun zu den principiell erheblichen Einzelausstellungen Höhlbaums übergehe, so ist zunächst festzustellen, dafs diese sich sämtlich auf meine »Einleitung« beziehen, wie denn überhaupt meine eigentliche Darstellung und dasjenige, was neu an ihr ist, so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden hat.

1. Höhlbaum wirft mir vor, ich sei bei meiner Darstellung von einer Entartung des deutschen Volkes ausgegangen, ich hätte den Sieg Englands einseitig gepriesen, den englischen Handelspolitiker Gresham zu hoch gestellt, mich dabei unkritisch auf dessen Biographen Burgon verlassen, ich sei über die tiefen Schatten weggeglitten, die ihm und seinen Genossen anhaften, über jenes Flibustier- und Riffpiratentum, das ihnen so gut eigen gewesen ist, wie ihren berüchtigten Nachfolgern Cecil Rhodes, Dr. Jameson und den übrigen Helden der »Chartered Company«. Dieser letzterwähnte Gesichtspunkt soll mir, im Gegensatz zu Lappenberg, ganz fernelegen haben.

Dagegen klagt mich Höhlbaum an der »Animosität gegen die Hanse und die Vertreter des hansischen Wesens, der Gleichgültigkeit gegen die geschichtliche Vergangenheit, die Elemente und die Natur der deutschen Hanse«. Er findet, dafs »die

historische Gerechtigkeit dabei zu kurz kommt«, dafs »dem Werke die erforderliche Objektivität fehlt«. Besonders wird diese bei meiner Beurteilung des hansischen Syndikus Dr. Suderman vermifst, den Hölhbaum in längerer ungewöhnlich lebhafter Ausführung gegen mich in Schutz nehmen zu müssen glaubt.

Wie steht es nun mit der Begründung dieser schweren Anklagen? Meine ganze Darstellung geht aus nicht von der »Entartung«, sondern von der Tüchtigkeit des deutschen Volkes (S. 1 ff. meines Buches); ich habe dann an mehreren Stellen (S. 12, 36 ff.) die Tüchtigkeit des deutschen Bürgerstandes als einen der beiden Faktoren bezeichnet, auf denen die wirtschaftliche Blüte Deutschlands im späteren Mittelalter beruhte. In anderen Schriften bin ich ausführlicher darauf eingegangen. Hier hatte ich dazu keine Veranlassung, weil ich den Niedergang jener Blüte schildern mußte; dafs an diesem Niedergange gewisse Fehler der Deutschen mitschuldig waren, ihre wachsende Händelsucht, die Abnahme ihres Unternehmungsgeistes, ihr Festhalten an überlebten Formen u. a. m. — das gehört doch längst zu den Axiomen jeder Geschichtsauffassung und kann heutzutage nur noch von denjenigen geleugnet werden, denen die ehrwürdige Form der alten deutschen Hanse auch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts noch wichtiger erscheint, als das Wesen, dem sie diente, als die deutsche Nationalwirtschaft.

Ebensowenig braucht gegenwärtig noch erwiesen zu werden, dafs die Engländer gewisse Eigenschaften besitzen, die sie hervorragend zum Betriebe großer wirtschaftlicher Unternehmungen befähigen. Mag man dies immerhin als »Flibustier- und Riffpiratentum« bezeichnen — der Historiker, zumal wenn er sich mit Geschichte der Volkswirtschaft beschäftigt, soll sich die billige moralische Entrüstung sparen; er hat nüchtern die Kräfte zu prüfen, aus denen die geschichtliche Entwicklung hervorgegangen ist. Indem ich dies that, indem ich nachwies, dafs schon die Engländer des 16. Jahrhunderts jene eiserne Thatkraft, jene nationale Disciplin, jenen mit kluger Vorsicht gepaarten nationalen Egoismus besaßen, indem ich zeigte, dafs diese Eigenschaften wesentlichen Anteil an dem Aufsteigen Englands gehabt haben, glaube ich meinen Landsleuten einen größeren Dienst erwiesen zu haben, als durch das mühelose Schwimmen in einer volks-

tümlichen Strömung, deren gute und deren bedenkliche Seiten mir wohl ebensogut bekannt sein werden wie meinem Herrn Kritiker.

Wegen der Bedeutung des Sir Thomas Gresham mag sich Höhlbaum einstweilen bei einem anderen geschichtlich bewanderten Nationalökonom erkundigen oder besser noch die Akten des englischen Staatsarchivs oder des British Museum studieren. Burgon schätze ich sehr hoch, aber weit weniger wegen seiner Würdigung Greshams als aus anderen Gründen, denn was die Bedeutung seines Helden betrifft, so ist er ihr nur unvollkommen gerecht geworden, weil sein Blick nach Biographenart allzusehr durch die Quisquilien des Lebensganges Greshams in Anspruch genommen war.

Ob mein Urteil über Dr. Suderman (S. 53 ff.) dazu angethan ist, eine solche Erbitterung zu entfesseln, wie sie in Höhlbaums Kritik zu Tage tritt, gebe ich ruhig dem Urteile unbefangener Leser anheim. Ich glaube, jedermann, der sich nicht ganz und gar in althansische Anschauungsweise eingesponnen hat, wird mein Urteil als sympathisch und maßvoll abwägend bezeichnen müssen. Schade, daß mir der Platz fehlt, um es hier vollständig abdrucken zu lassen.

Aber was waren mir Suderman und Gresham? Nichts anderes wie hervorragende Vertreter der großen Interessen, deren Wesen und Wirken zu schildern meine eigentliche Aufgabe war. Wenn Höhlbaum die »Körperlichkeit« dieser Figuren vermifft, so beweist er damit eben nur, daß er politische und wirtschaftliche Entwicklung verwechselt. Für jene ist die »Körperlichkeit« der leitenden Personen von entscheidender Bedeutung, für die wirtschaftliche Entwicklung dagegen handelt es sich darum, die Interessengruppierung mit ihren Verschiebungen zu ermitteln und »körperlich«, anschaulich darzustellen. Dazu muß der Autor freilich zunächst selbst eine lebendige Anschauung vom Wirken der wirtschaftlichen Kräfte besitzen.

2. Höhlbaum macht mir den Vorwurf, ich hätte in meiner Einleitung die für den großen wirtschaftlichen Umschwung in Deutschland und England entscheidenden Kräfte falsch dargestellt. Letztere sind von mir bei beiden Ländern unter den Stichworten »Natur, Volk und Regierung« zusammengefaßt worden. Von

diesen Gründen, sagt Höhlbaum, sind zwei nicht stichhaltig; doch ich muß hier seine eigenen Worte anführen: »Die geographische Lage von England wie die von Deutschland hat sich im 16. Jahrhundert nicht verändert; sie ist dieselbe geblieben wie in den vorangegangenen Jahrhunderten«.

Das hat Höhlbaum thatsächlich geschrieben und er hat mich dann belehrt, daß ich die Bedeutung der großen Entdeckungen für den Niedergang der deutschen Hanse genau so überschätzt hätte, wie alle Früheren. Dabei citiert er Schäfers Besprechung meines Buches in den »Preufs. Jahrbüchern«, übersieht aber, daß Schäfer mich dort gerühmt hat, weil ich jene Bedeutung der großen Entdeckungen nicht überschätzt habe. In der That darf ich dieses Lob acceptieren. Aber andererseits ist es doch nicht erlaubt, die Bedeutung der Entdeckungen derart zu unterschätzen, wie es Höhlbaum thut.

Wie kam es denn, daß im 16. Jahrhundert die Bedeutung Lübecks zurückging, während diejenige Hamburgs und Bremens zunahm? Wie kam es, daß nicht etwa nur die Engländer, sondern auch die nördlichen Niederländer in der Konkurrenz gegen die Hansen schon damals so tüchtig vorwärts kamen? Waren hieran die Entdeckungen wirklich ganz unbeteiligt? Natürlich haben diese auf den oberdeutschen Handel mehr eingewirkt, als auf den niederdeutschen, wie ich des näheren auseinandergesetzt habe.

3. »Auch das Volk ist diesseits und jenseits des Kanals nicht völlig, nicht plötzlich ein anderes geworden, nicht durch 'den Anbruch der Neuzeit' und das, was man mit ihr verbindet«. Die hierin liegende Unterstellung, als ob ich mir das Mittelalter von der Neuzeit durch einen tiefen Graben getrennt dächte, erregt selbst in dieser Kritik Erstaunen. Wo hätte ich etwas derartiges gesagt oder durchblicken lassen? Im übrigen beziehe ich mich wegen dieses Punktes auf das schon Gesagte und komme nun zu Höhlbaums Hauptargument:

4. »Den eigentlichen Schlüssel für die Erklärung des auffallenden Wechsels bietet die Staatslosigkeit Deutschlands als eines Ganzen gegenüber dem erstarkten Staatsgedanken in England«. Das soll ich nicht gewußt und nicht beachtet haben! Ja, habe ich denn diese Staatslosigkeit nicht ganz ausdrücklich

als einen der drei Faktoren für den Niedergang Deutschlands bezeichnet? Predigt nicht ferner mein ganzes Buch auf jeder Seite den Segen der energischen englischen Staatsgewalt, den Unsegen des jämmerlichen deutschen Staatswesens jener Zeit? Ist es nicht erstaunlich, daß Höhlbaum mich trotzdem mit Emphase belehren will, dies sei die eigentliche Wurzel für Deutschland Niedergang?

Freilich mit der Staatslosigkeit Deutschlands allein kann man jenen großen Umschwung unmöglich erklären. Hier verbindet sich bei Höhlbaum die schon gekennzeichnete formalistische Anschauung mit jenem Aberglauben an die Allmacht des Staates, die jetzt eine nationale Krankheit der Deutschen zu werden droht. Auch ich war einstmals Staatssozialist, bis ich die Grenzen der Staatsgewalt aus der Praxis kennen lernte.

Soweit die grundsätzlichen Ausstellungen Höhlbaums. Ich gehe nun zu den Anklagen technischer Natur über, zur Beantwortung der Frage, ob mein Buch auf unzureichenden Studien beruht und infolgedessen wesentliche Unrichtigkeiten enthält. Die Lücken meines Materials habe ich im Vorworte mit größerer Offenheit klargestellt, als es sonst zu geschehen pflegt, und hauptsächlich um dieser Lücken im Material willen meine Veröffentlichung als »Vorarbeit« bezeichnet. Wenn Höhlbaum dieses offene Geständnis am Schlusse seiner Kritik ausbeutet, um mein Buch als wertlos zu bezeichnen, so muß ich es ihm überlassen, ein solches Verfahren zu verantworten. Aber die Lücken, die er mir in meinem Materiale nachzuweisen glaubt, sind nicht vorhanden.

5. Höhlbaum sagt, daß ich über Lappenberg »gern hinwegsehe«. Ich schätze Lappenberg sehr hoch und habe ihn anderwärts oft genug citiert; hier konnte ich dies nicht so oft thun, weil Lappenbergs Geschichte des Stahlhofs für die von mir behandelte Zeit im wesentlichen nur eine Geschichte des Gebäudes bietet; die innere Entwicklung des Hansekantors in London hat er für diesen Zeitraum fast gar nicht berücksichtigt. Ich durfte selbst diese innere Entwicklung des Hansekantors nur hier und da berühren, wo es mein Thema mit sich brachte; die Geschichte des Gebäudes vollends mußte ich ganz beiseite lassen.

6. Ferner wirft mir Höhlbaum vor, die Akten des Historischen Archivs der Stadt Köln unzureichend benutzt zu haben; ein Beweis dafür wird nicht erbracht. Ich habe jene Akten so genau wie möglich studiert, am genauesten bei den entscheidenden Wendepunkten 1564, 1567, 1572 u. s. f., wie ich denn überhaupt bei meinen Arbeiten den Grundsatz befolge, das Wesentliche mit größtmöglicher Genauigkeit, die Nebensache dagegen weniger eingehend zu behandeln. Die Durchsicht des seitdem erschienen ersten Bandes der Regesten jener Akten, des »Kölner Inventars (1531—1571), bearbeitet von Konstantin Höhlbaum unter Mitwirkung von Hermann Keufsen«, hat mir die erfreuliche Überzeugung gegeben, daß ich Kölner Akten von irgendwie wesentlicher Bedeutung für meinen Gegenstand nicht übersehen habe. Ich hatte mir aus diesen Akten vieles excerpiert, was jeder Forscher berücksichtigen müßte, der eine Geschichte der hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert schreiben wollte, was dagegen für das Thema »Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth« ganz unwesentlich ist; so z. B. ist es für dies Thema gleichgültig, ob die Privilegien-Konfirmation der Königin Maria vom 1. November 1553 oder der Recefs vom 24. Oktober 1553 wichtiger ist; da aber Höhlbaum diese Frage einmal aufgeworfen hat, will ich nicht unterlassen, festzustellen, daß die beiden Urkunden denselben Inhalt haben: Der Recefs vom 24. Oktober wurde am 1. November von der Königin lediglich bestätigt.

Ich habe die Vorgänge von 1551—1564 nur einleitungsweise dargestellt, während sie für Höhlbaum die Hauptsache zu bilden scheinen. Das geht auch hervor aus Band I des Kölner Inventars, dessen Anhang fast 200 Seiten Auszüge aus den Akten von 1552—1563 enthält, dagegen nur 80 Seiten aus der Zeit 1564—1571. Aus der letzteren Zeit habe ich jeden erreichbaren Papierschnitzel berücksichtigt; aber welchen Sinn hätte es gehabt, hätte ich Kleinmalerei für die Zeit der Maria treiben wollen, während mein Thema doch erst mit dem Regierungsantritt der Elisabeth begann?

7. Daß ich von den niederländischen Quellenwerken nur die »Relations Politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre sous le règne de Philippe II« benutzt habe, dagegen weder die

Staatskorrespondenzen Philipps II., noch diejenigen Granvella's (welche von mir schon vor Jahren wiederholt durchgesehen worden sind) hat seinen guten Grund: Die letzterwähnten Urkundenwerke enthalten eben leider fast nur Material für die politische Geschichte, während die wirtschaftlichen Angelegenheiten darin wie bei so vielen anderen derartigen Werken zu kurz gekommen sind. Überdies konnte ich mich für die kurze Periode, in der die politischen Angelegenheiten der Niederlande die von mir geschilderte Entwicklung entscheidend beeinflussten, auf die gründlichen Untersuchungen von Brugmans stützen, die Höhlbaum in seiner Kritik freilich nicht erwähnt, während er mir es

8. zum Vorwurf macht, daß ich zwar die Werke Rankes und Ritters nicht benutzt, dagegen eine unbedeutende Schrift von Bekker citiert habe. Der letzterwähnten Schrift habe ich eine thatsächliche Mitteilung entnommen, die ich anderweitig bestätigt fand. Aber was hätte mich veranlassen sollen, die mir natürlich nicht unbekanntten Werke Rankes und Ritters, sowie manches andere zu citieren, da ich doch nicht politische Geschichte schreiben wollte? Den »Hintergrund«, den Höhlbaum vermisst, habe ich für meine wirtschaftsgeschichtliche Arbeit in der 49 Seiten umfassenden Einleitung gegeben und dort auch die allgemeinen politischen Verhältnisse berücksichtigt, soweit dies eben für mein Thema erforderlich war.

9. Die von Höhlbaum (S. 187) bemängelte ganz beiläufige Bemerkung über Maximilians II. denkbare Politik gegenüber den Niederlanden — eine einzige Zeile, über welche sich Höhlbaum in 19 Zeilen äußert — gebe ich gerne preis; sie ist für meine Zwecke absolut unwesentlich.

10. Meine Auffassung, daß die Hansen sich gegenüber dem Handelsstreite zwischen den Niederländern und Engländern (1564) der Rolle des »tertius gaudens« haben bemächtigen wollen, bezeichnet Höhlbaum als verfehlt; demgegenüber darf ich mich wohl jetzt einfach auf das Kölner Inventar Bd. I S. 169 ff., 528, 536, 543 ff. beziehen.

11. Was den Zweck des angeblichen »Handels« betrifft, den Gresham (nach H. S. 192) mit Kriegsmunition getrieben haben soll, so stehen den von Höhlbaum als allein maßgebend angesehenen hansischen Angaben diejenigen des englischen Ge-

sandten Herle entgegen (vergl. mein Buch S. 62), deren Richtigkeit durch die doch wirklich hierfür allein maßgebenden englischen Staatsakten bestätigt wird. Die Kriegsmaterialien wurden thatsächlich im Tower niedergelegt.

12. Auf Seite 189 sagt Höhlbaum, ich schiene die größeren Quellenpublikationen zur hansischen Geschichte überhaupt nicht durchgearbeitet zu haben. Was ihn zu diesem Glauben veranlaßt hat, sagt er nicht. Jedenfalls wird man mir zugeben, daß ich in einem Werke, welches die Periode 1564—1611 behandelt, keinen Anlaß hatte, mit meiner Kenntnis mittelalterlicher Geschichtsquellen zu glänzen.

13. Auf der letzten Seite seiner Kritik sagt Höhlbaum, die einzigen brauchbaren Teile meines Buches seien erstens die Teile, »in denen der Verfasser die diplomatischen Akten, wie sie ihm in die Hände gekommen sind, aneinanderreicht, und nach ihnen die Entstehung der englischen Niederlassung zu Hamburg in ihrem äußeren Verlaufe darstellt«, sodann das Schlußkapitel, den Handelsverkehr darstellend, und der statistische Anhang; diese letzterwähnten Teile, in denen ich »eigene und fremde Vorarbeiten minutiösester Art — namentlich von Baasch — nutzbar gemacht« hätte, seien »die ebenso mühselige wie ergebnisreiche Arbeit eines geschulten Nationalökonomen und Statistikers«. Darauf erwidere ich erstens, daß jener Teil, welcher die Entstehung der englischen Niederlassung in Hamburg behandelt, so ziemlich der wichtigste Teil meines Buches ist, zweitens, daß ich gerade dort am wenigsten die Akten, wie sie mir in die Hände gekommen sind, aneinandergereicht, sondern eine recht erhebliche Arbeit der Kritik, Analyse und Kombination geleistet, und drittens, daß ich überhaupt keine Vorarbeit Baaschs verwendet, vielmehr den Inhalt der von mir aufgefundenen »Schifferbücher« für den englisch-hamburgischen Verkehr während der von mir behandelten Periode ganz unabhängig von Baasch auf Grund eigener älterer Studien wesentlich vollständiger ausgenutzt habe, als dies Baasch bei seiner Bearbeitung der »Schifferbücher« gethan hat. Auf den letztgedachten Umstand lege ich gar kein Gewicht, aber es kam mir darauf an zu zeigen, daß Höhlbaum meinem Buche auch da, wo er es günstig zu beurteilen scheint, nicht gerecht wird.

Richard Ehrenberg.

### Schlusswort.

Nachdem mir die Redaktion oben abgedruckte »Antikritik« im Manuscript freundlichst mitgeteilt hat, habe ich zu erklären, daß ich diese Ausführungen und ihren Ton sich selbst überlasse. Von meinen Bemerkungen im vorigen Heft d. Bl. habe ich kein einziges Wort zurückzunehmen oder abzuschwächen. Wer sich nicht nur gelegentlich auf historischem Felde und in historischer Arbeit versucht, die Quellen und die Methode versteht, wird leicht zu wählen vermögen zwischen meinen streng sachlichen Bemerkungen und dieser »Antikritik«.

Höhlbaum.

---



NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.  
Sechszwanzigstes Stück.

---



I.

FÜNFUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET  
VOM VORSTANDE.

---

Als zu Pfingsten 1871 von einer großen Zahl hochangesehener Männer, die sich in Lübeck versammelt hatten, der Beschluß gefaßt wurde, einen Hansischen Geschichtsverein zu begründen, ward in den Statuten, über die man sich damals verständigte, bestimmt: »Der Verein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehörten, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zweckes wird er die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten«. — Seitdem diese Beschlüsse gefaßt wurden, sind fünfundzwanzig Jahre verflossen. In dieser langen Zeit ist der Verein stets auf das eifrigste bestrebt gewesen, die Aufgaben, die ihm bei seiner Gründung gestellt wurden, zu erfüllen, und so darf er sich heute wohl das Zeugnis ausstellen, daß die Erwartungen, die von seiner Thätigkeit gehegt wurden, nicht getäuscht sind.

Ansehnlich ist die Zahl der Bände, in denen die Quellen zur hansischen Geschichte bisher zum Abdruck gebracht sind. Von dem Urkundenbuche, dessen Bearbeitung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist, sind vier Bände

erschieden, die bis zum Jahre 1392 reichen. In zwölf Bänden sind die Hanserecesse vom Jahre 1431—1510 veröffentlicht worden. Ein Band hansischer Inventare, einer neuen Publikation des Vereins, in der die in den Archiven der vornehmlichsten Hansestädte aufbewahrten, auf die Zeit nach 1530 sich beziehenden Aktenstücke in Regestenform verzeichnet werden sollen, ist vor kurzem im Druck fertiggestellt. Die Sammlung kleiner hansischer Geschichtsquellen umfaßt zur Zeit sieben Bände.

Auch dem Wunsche nach Herausgabe einer jährlich erscheinenden Zeitschrift hat der Verein durch die Veröffentlichung der Hansischen Geschichtsblätter entsprochen. Sie enthalten eine Fülle von Aufsätzen, in denen einzelne Zeitereignisse aus der Geschichte der Hanse und der zu ihr gehörenden Städte besprochen, die ehemals in ihnen bestandenen Einrichtungen und Gebräuche dargelegt und die Lebensläufe von Männern, die sich um die Hanse, oder um die Erforschung ihrer Geschichte Verdienste erworben haben, geschildert sind.

Die großen Geldmittel, welche die Ausführung dieser Arbeiten erfordert hat, verdankt der Verein vornehmlich den Unterstützungen, die ihm von fast allen ehemaligen Hansestädten in reichem Maße gewährt wurden. Zu den Zeiten, als die Arbeiten noch in der Vorbereitung begriffen waren, ward es ermöglicht aus ihnen ein Kapital anzusammeln, das zur Verwendung gelangen sollte, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Bestreitung der durch die Publikationen veranlaßten Ausgaben nicht mehr ausreichen würden. Dieser Zeitpunkt ist schon vor mehreren Jahren eingetreten, und mußte seitdem alljährlich ein erheblicher Betrag dem Vermögensbestande entnommen werden, wodurch dieser fast ganz erschöpft wurde. Hieraus ergab sich die Besorgnis, daß dem Verein in der nächsten Zeit die Mittel fehlen dürften, um seine Veröffentlichungen in dem bisherigen Umfange fortzuführen. Damit dem, wenn möglich, vorgebeugt werde, ward zu Ende des vorigen Jahres an eine Mehrzahl der Städte, die bisher Beiträge gewährt hatten, das Ersuchen gerichtet, sie für die nächsten fünf Jahre, in denen der Abschluß des Urkundenbuches und der Hanserecesse noch große Ausgaben veranlassen wird, zu erhöhen. Ein Erfolg ist, wie wir zu unserer Freude

mitteilen können, nicht ausgeblieben. Erhöht haben ihre Beiträge: Braunschweig von *M* 150 auf *M* 300, Bremen von *M* 1200 auf *M* 1800, Buxtehude von *M* 15 auf *M* 25, Einbeck von *M* 15 auf *M* 20, Elbing von *M* 30 auf *M* 50, Halle von *M* 60 auf *M* 100, Hamburg von *M* 1500 auf *M* 2500, Hannover von *M* 75 auf *M* 150, Lübeck von *M* 600 auf *M* 1000 und Wismar von *M* 60 auf *M* 90. — Von der Stadt Köln ist dem Verein zur Herausgabe der beiden Bände hansischer Inventare, in denen die im dortigen Archive enthaltenen Aktenstücke veröffentlicht werden sollen, eine Unterstützung von je *M* 500 zugesagt worden. Der Rat von Rostock hat uns davon in Kenntnis gesetzt, daß er beabsichtige, bei den Verhandlungen über den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1896/97 eine angemessene Steigerung des bisher geleisteten Beitrages zu beantragen. Außerdem ist dem Verein von dem Vorstande der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen, der ihm schon in den Jahren 1878 und 1886 eine Gabe von je *M* 3000 zugewandt hat, zur Förderung seiner Bestrebungen eine Beihilfe von *M* 2000 gewährt worden. Diese Bewilligungen, für die der Verein den Städten und ihren Vertretern, sowie dem Vorstande der Wedekindschen Stiftung hiermit seinen ehrerbietigsten Dank ausspricht, darf er als eine seine bisherigen Leistungen hochehrende Anerkennung betrachten, die ihn ermuntern wird, auch für die Zukunft sich des ihm bewiesenen Vertrauens wert zu erweisen.

Im verflossenen Vereinsjahre hat von den Publikationen unseres Vereins das Hansische Urkundenbuch, dessen Bearbeitung den Herren Dr. Karl Kunze und Dr. Walther Stein in Gießen, unter Leitung von Professor Dr. Höhlbaum, anvertraut ist, rüstige Fortschritte gemacht. Der letzten Versammlung konnte der Abschluß des Manuscripts für den vierten Band angekündigt werden. Jetzt ist der Vorstand in der glücklichen Lage, diesen Band, den Herr Dr. Kunze während der letzten Jahre ausgearbeitet hat, Dank seinem Eifer und den prompten Leistungen der Buchdruckerei im Druck vollständig fertig vorzulegen. Hiermit ist der gleichmäßige Fortgang des Werkes, der lange Zeit unterbrochen war, gesichert. Der neue Band umfaßt die Jahre 1361—1392 und schließt unmittelbar vor den großen Privilegien, die den Hansestädten 1392 in Flandern

erteilt wurden, ab. Es erschien ratsam diese selbst dem nächsten Bande zuzuweisen, weil eine Nachprüfung der Überlieferung zur Geschichte dieser Privilegien in Brügge und Lübeck noch erforderlich war. Die Vorarbeiten des Herrn Dr. Kunze für die folgenden Bände sind ebenfalls weit vorgerückt. Für sie konnten die Archivalien von Stettin, Stralsund, Wismar, die auf der vorjährigen Archivreise ermittelt waren, sowie der neue Urkundenfund in Stralsund, dank der Liberalität der Archivverwaltungen, in Gießen selbst aufgearbeitet werden. Aus Danzig sind für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den schon vorhandenen Sammlungen durch Vermittlung des Herrn Dr. Stein noch manche Nachträge gewonnen. Die Ausnützung des für die hansische Forschung stets ergiebigen Revaler Stadtarchivs ist jetzt ganz zum Abschlufs gebracht. Auf Grund von Aufzeichnungen, die Prof. Höhlbaum im vorigen Sommer dort gemacht hatte, hat Herr Dr. Kunze, vom Stadtarchivar Herrn Gotthard von Hansen in weitestem Umfange unterstützt, alle Hanseatica bis 1450, die nach Veröffentlichung des livländischen Urkundenbuches und nach der hansischen Forschungsreise im Jahre 1872 dort zu Tage gekommen sind, in Gießen kopieren und so für die Zwecke des Urkundenbuches erwerben können. Die Archive der Ostseeprovinzen sind hiermit für diesen Zeitraum endgültig erledigt. Dagegen ist nach den Ermittlungen, die Herr Dr. Stein bei seinen Reisen in Preussen gemacht hat, für den fünften und die folgenden Bände ein Besuch von Danzig und namentlich von Königsberg für die nächste Zeit noch als unerläßlich erkannt worden. Aufserdem mufs in diesem Sommer noch das Lübecker Archiv besucht und nebst Nachträgen in Brüssel, Brügge und Lille an Ort und Stelle erledigt werden. Es sind dies die letzten Reisen, die für diese Abteilung des Urkundenbuches überhaupt noch ausstehen.

Auch die spätere Abteilung des Urkundenbuches, deren Bearbeitung in den Händen von Herrn Dr. Stein ruht, hat entsprechende Fortschritte gemacht. Das auf seinen beiden vorjährigen Reisen für den Zeitraum von 1451—1500 aufgezeichnete umfangreiche hansische Material in den Archiven der sächsischen, wendischen und preussischen Städte hat er an seinem Wohnorte benutzen und aufarbeiten können, wiederum in dankens-

werner Weise gefördert durch das Entgegenkommen zahlreicher Archivverwaltungen. So ist während des Winters ein reicher Urkundenstoff aus Braunschweig, Bremen, Danzig, Hamburg, Hannover, Königsberg, Lübeck, Lüneburg, Stettin, Stralsund zusammengekommen. Noch im Laufe dieses Jahres werden einige Rückstände aus Lübeck und Danzig für den ersten Abschnitt dieser Abteilung, bis 1476, eingebracht werden. Ein sehr beträchtliches ungedrucktes, zum Teil noch ganz unbekanntes Material ist Herrn Dr. Stein auf demselben Wege wie Herrn Dr. Kunze aus dem Revaler Stadtarchiv zugegangen. Es beschäftigt ihn noch, wird aber in diesem Sommer ganz erledigt werden. Auf einer größeren Forschungsreise hat er soeben die *Hanseatica* in den Archiven von Wismar, Rostock, Kopenhagen und Groningen zum Teil sich angeeignet, zum Teil für die Übersendung nach Gießen verzeichnen können. Sind im Laufe dieses Jahres noch einzelne Archive von Belgien und das Departementalarchiv in Lille besucht worden, so haben auch für ihn die Archivreisen ihr Ende erreicht. Während des nächsten Winters sollen die Sammelarbeiten, auch die litterarischen, abgeschlossen und mit der Bearbeitung des ganzen Stoffes für die Publikation begonnen werden. Wie die Mitarbeiter fühlt sich der Vorstand den Archivleitern für ihre bereitwillige Unterstützung des Vereinswerks zu Dank verpflichtet, ebenso Herrn Oberbibliothekar Dr. Haupt in Gießen, der es nach wie vor in der freundlichsten Weise gefördert hat.

Von den Inventaren der Hansischen Archive des 16. Jahrhunderts kann der Vorstand den zu Ostern im Druck abgeschlossenen ersten Band vorlegen. Von Prof. Höhlbaum unter Mitwirkung von Herrn Dr. Hermann Keufsen in Köln bearbeitet, weist er den ganzen hansischen Quellenstoff des reichen historischen Archivs der Stadt Köln aus den Jahren 1531—1571 in knappen Inhaltsangaben und ausführlicheren Auszügen nach. Ihm soll von demselben Bearbeiter ein zweiter, gleichfalls das Kölner Archiv behandelnder Band bald nachfolgen. Ihnen wird sich das Braunschweiger Inventar von 1531 bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, von Herrn Dr. Heinrich Mack bearbeitet, in einem Bande anreihen.

Die Vorarbeiten für den sechsten Band der dritten Abteilung der Hanserecense konnten von ihrem Herausgeber, Herrn Prof. Dr. Schäfer, noch nicht zum Abschlufs gebracht werden, sodafs das Erscheinen jenes Bandes noch einige Zeit ausstehen wird. Dem Drucke übergeben ist ein neuer Band der hansischen Geschichtsquellen, in dem Herr Dr. Siewert, Syndikus der Handelskammer in Halberstadt, eine Geschichte des Lübeckischen Rigafahrer-Kollegiums veröffentlichen wird. Für die Herausgabe dieser Arbeit hat die Handelskammer in Lübeck dem Verein einen Beitrag von *M* 600 zugesichert, wofür ihr hiermit ein herzlicher Dank ausgesprochen wird. Da die Hansischen Geschichtsquellen in einen andern Verlag übergehen, so wird der Band als Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge, Band I, bezeichnet werden. Ein Heft der Geschichtsblätter wird den Vereinsmitgliedern unmittelbar nach Schlufs der Jahresversammlung zugestellt werden.

Zu einer gemeinsamen Sitzung hat sich heute mit unserm Verein der Verein für niederdeutsche Sprachforschung hier versammelt, damit die Mitglieder vereint die Erinnerung an den in Hamburg verstorbenen Wilhelm Hildemar Mielck begehen. Obwohl Mielck seine reichen Geisteskräfte und seine ungewöhnlich grofse Arbeitskraft vor allem der Erforschung der niederdeutschen Sprache zugewandt hat, so hat er doch auch stets für die hansische Geschichte, insbesondere aber für die Geschichte seiner Vaterstadt, ein lebhaftes Interesse bewiesen und durch die eifrig von ihm erstrebte Erkundung der Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren viele schätzbare Beiträge zu ihr geliefert. Ihm ist es auch vornehmlich zu verdanken, dafs die beiden Vereine seit vielen Jahren stets am gleichen Orte und zur nämlichen Zeit ihre Jahresversammlungen abgehalten haben, um durch ein gemeinsames Wirken für ihre einander nahe verwandten Aufgaben in weiten Kreisen Unterstützung und Förderung zu erlangen. Daher wird auch der hansische Geschichtsverein Mielck ein treues Andenken bewahren.

Aufser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Berlin der hanseatische Gesandte Dr. Krüger, in Bremen Landgerichtsdirektor Dr. Barkhausen, in Hamburg Oberlandesgerichtsrat Dr. Behn, in Köln die Kommerzienräte Deich-

mann und Langen, Kaufmann Nourney, Rentner Korte, Bürgermeister Rennen, in Lübeck Obergeringieur Reiche.

Beigetreten sind dem Verein in Berlin Amtsrichter Dr. Béringuier, in Bielefeld Kaufmann E. Meynhardt, Rentner H. Niemann und Verlagsbuchhändler W. Velhagen, in Bremen Senator Dr. H. Gröning, Richter Dr. Grote, Konsul Jacobi und Realschullehrer J. Müller, in Dorpat Bibliothekbeamter K. v. Stern, in Lübeck Dr. Th. Hach, in Münster Archivassistent Dr. Krumbholz, in Oldenburg Kammerherr Freiherr v. Friesen, in Rostock Gymnasiallehrer Dr. Gerhardt, und der Geschichtsverein zu Bergen in Norwegen. Da 11 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, so zählt unser Verein gegenwärtig 447 Mitglieder.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und H. Wedemeyer in Bremen einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

---

#### An Schriften sind eingegangen

##### a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. 17, Register zu Bd. 8—15.

Baltische Studien, Jahrgang 45.

Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen in Norwegen, Heft 1:

Das Gartenrecht. Heft 2: Kampen paa Bergens vaag 1665.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1895—96.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 32.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 8, 1 u. 2.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 8.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1895.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Jahrgang 16 u. 17.

Anzeiger der Akademie zu Krakau, 1895—96.

Abhandlungen der Akademie zu Krakau, Serie II, Bd. 5.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 50.

- Geschichtsblätter für Magdeburg, Jahrgang 30.  
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1895.  
Atlas zum Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen Holzstöcke.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 11, Jahresberichte 16 u. 17.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 20.  
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrgang 9.  
Pommersche Genealogien, Bd. 5: Th. Pyl, Die Greifswalder Ratsmitglieder 1382—1647.  
Akten der Ständetage Preussens, herausgegeben von Fr. Thunert, Bd. 1.  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II, 1.  
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 24, 25.  
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 20.  
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, Bd. 9, 1 u. 2.  
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm, H. 5—8.  
Mitteilungen der Vereinigung zu Utrecht 3, 4.  
Zeitschrift für die Geschichte Westfalens, Bd. 53.  
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, N. F. Jahrgang 5.

b) von den Verfassern:

- W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. 2.  
A. Stichert, Nikolaus von Werle, Teil 3. Programm des Gymn. zu Rostock.

c) von der Verlagsbuchhandlung:

- W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen. Rostock 1894.
-

## KASSEN - ABSCHLUSS

AM 18. MAI 1896.

### EINNAHME.

|                                          |          |           |
|------------------------------------------|----------|-----------|
| Vermögensbestand . . . . .               | <i>M</i> | 10 341,31 |
| Zinsen . . . . .                         | -        | 379,19    |
| Beiträge deutscher Städte . . . . .      | -        | 7 001,—   |
| - auferdeutscher Städte . . . . .        | -        | 419,56    |
| - von Vereinen . . . . .                 | -        | 184,—     |
| - von Mitgliedern . . . . .              | -        | 3 283,58  |
| Verkaufte Schriften . . . . .            | -        | 44,30     |
| Geschenk der Wedekind-Stiftung . . . . . | -        | 2 000,—   |
|                                          |          | <hr/>     |
|                                          | <i>M</i> | 23 652,94 |

### AUSGABE.

|                                                                              |          |           |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| Urkundenbuch (Honorar und Reisen) . . . . .                                  | <i>M</i> | 5 955,14  |
| Geschichtsblätter . . . . .                                                  | -        | 1 622,65  |
| Inventare . . . . .                                                          | -        | 1 753,50  |
| Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . . . .                                | -        | 659,—     |
| Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des<br>Vereinssekretärs) . . . . . | -        | 1 025,59  |
| Bestand in Kasse . . . . .                                                   | -        | 12 637,06 |
|                                                                              |          | <hr/>     |
|                                                                              | <i>M</i> | 23 652,94 |

II.  
REISEBERICHTE.

VON  
KARL KUNZE.

I. REISE NACH LÜBECK UND PREUSSEN.

1896 Juni 7 bis Juli 23.

Die diesjährige Reise führte mich im Anschluß an die Pfingstversammlung in Bremen zunächst nach Lübeck, wo die im vorigen Jahre begonnenen Arbeiten nunmehr zum Abschluß gebracht werden sollten. Die Abschrift oder Excerptierung der zum Teil recht langen Treseurkunden, namentlich der zahlreichen Anglicana, nahm zunächst geraume Zeit in Anspruch. Alsdann ward die Registratur in Angriff genommen. Alle nur irgendwie heranzuziehenden Volumina derselben wurden durchgesehen und lieferten trotz der starken Ausnutzung durch frühere Publikationen noch recht ansehnliche Ausbeute. Obwohl alle die Arbeitszeit erheblich in Anspruch nehmenden Akten von vornherein zur späteren Übersendung nach Gießen zurückgelegt werden konnten, vergingen doch  $2\frac{1}{2}$  Wochen, bis ich des Lübecker Materials völlig Herr geworden war. Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse bin ich auch diesmal für seine Bemühungen, mir die Arbeit in jeder Weise zu erleichtern, zu großem Dank verpflichtet.

Da ein früher geplanter Besuch Kopenhagens nach den Ermittlungen, die Kollege Stein mittlerweile an Ort und Stelle eingezogen hatte, für mich nicht mehr erforderlich war, suchte ich als nächste Station der Archivreise Danzig auf. Bei Herrn

Stadtarchivar Dr. Gehrke fand ich freundlichstes Entgegenkommen; namentlich ermöglichte er mir durch freien Zutritt zum Arbeitsraum des Archivs die volle Ausnutzung der Tagesstunden. Das war allerdings sehr wünschenswert, denn der Reichtum des Archivs speciell für die Hansegeschichte ist ein erstaunlicher. Trotzdem früher schon Herr Professor Höhlbaum die Urkunden und Briefe bis 1415 ganz, bis 1430 zum guten Teil aufgearbeitet hatte, trotzdem Hunderte von Stücken in die Hanserecense aufgenommen sind, blieben bis 1450 doch noch weit über 400 Nummern aus den von Hirsch angelegten, leider nicht immer sehr korrekten Katalogen zu verzeichnen, darunter manche sehr umfangreiche Sachen, wie die verschiedenen gegen die Engländer und Dänen aufgestellten Klageschriften. Auf die Abschrift an Ort und Stelle konnte ich verzichten, da Herr Dr. Gehrke die Übersendung nach Gießen versprach. Von den vier Stadtbüchern hatte ich die beiden ersten bereits früher durchgearbeitet, die anderen sind, wie die Durchsicht ergab, völlig in den Hanserecensen verwertet. Die inhaltsreichen Missivbücher beginnen mit dem Jahre 1420. Aus dem ersten bis 1430 reichenden Bande waren allein an fünfzig Nummern abzuschreiben oder auszuziehen; da sich die Bewältigung des überreichen Stoffes der noch rückständigen vier anderen Bände im Rahmen des diesjährigen Reiseplans als unmöglich herausstellte, brach ich für diesmal mit 1430 ab. Hoffentlich wird sich die Fortsetzung der Arbeit auch für die Missive in Gießen ermöglichen lassen. Die Schöppenbücher sind für meine Zeit für die Jahre 1426—1442 erhalten. An eine vollständige Durchsicht der ungefügten Folianten konnte ich nicht wohl denken; ich begnügte mich, die von Hirsch in seiner Handelsgeschichte Danzigs angeführten Stellen zu kopieren. Die sogenannte Bornbachsche Recefssammlung bot bis 1450 nur Bekanntes. Einen hübschen Fund lieferte eine Handschrift der Archivbibliothek, auf die mich Dr. Gehrke aufmerksam machte. Dieser aus dem Jahre 1553 stammende Band enthält eine Abschrift der von Lappenberg veröffentlichten Stahlhofsstatuten, und zwar, soweit sich dies ohne Hülfsmittel feststellen liefs, in besserem Text, als ihn die Hamburger Handschrift darbietet. Die genauere Feststellung mufs der späteren Untersuchung in Gießen vorbehalten bleiben, wohin ich auch die von Stein auf seiner vorigen

Reise verzeichnete Handschrift der Bibliothek der Marienkirche zu erhalten hoffe.

Im Staatsarchiv Königsberg, wo sich namentlich Herr Dr. Karge mir in liebenswürdigster Weise widmete, beschäftigte ich mich zunächst mit den Hochmeister-Registranten, die von einer Versendung ausgeschlossen sind. Der Inhalt der beiden ersten Bände, die jetzt die Jahre 1389—1401 umfassen, ist von Herrn Dr. Koppmann bereits vollständig ausgebeutet. Die nächsten sechs Bände, bis 1422 reichend, lieferten aber noch reiches Material fürs Urkundenbuch; zum großen Teil konnte ich mich hier auf Regesten beschränken. Von 1422 bis 1433 ist dann eine Lücke in der Reihe der erhaltenen Registranten. Da sich auch hier die Unmöglichkeit herausstellte, auf der diesjährigen Reise gleich das ganze Material bis 1450 zu bewältigen, so schloß ich die Durchsicht der Registranten mit 1422 ab. Übrigens sind die Signaturen derselben jetzt andere als die von Voigt gegebenen, die den Citaten in den Hanserecessen zu Grunde liegen; auch ist der Umfang einzelner Bände durch Umbinden verändert, andere, wie z. B. die früher sogenannten Folianten F und A, sind in ihre Bestandteile aufgelöst und in das Ordensbriefarchiv aufgenommen. Der Übersicht halber mag hier eine Konkordanztabelle der alten und neuen Bezeichnungen der ältesten Registranten (oder Missivbücher, wie sie in den Hanserecessen bezeichnet werden, folgen:

| Neue Signatur | Umfang    | Alte Signatur |
|---------------|-----------|---------------|
| 2 a           | 1389—1393 | I             |
| 2 c           | 1394—1401 | } II          |
| 3             | 1400—1409 |               |
| 5             | 1410—1414 | , III         |
| 6             | 1412—1413 | ...           |
| 8             | 1414—1417 | IV            |
| 9             | 1414—1416 | ...           |
| 10            | 1417—1419 | V             |
| 11            | 1419—1422 | ...           |

Das Ordensbriefarchiv vereinigt alle Papiersachen des Staatsarchivs aus älterer Zeit und ist der Zeitfolge nach in Kästen zusammengelegt. Bis zum Jahre 1420, das ich hier als Grenze

nahm, war eine recht beträchtliche Anzahl von Stücken zu verzeichnen. Weit weniger ergiebiger waren die [Pergament-]Urkunden, die bereits im vorigen Jahre von Stein für mich durchgesehen waren; diese lieferten mir für den gleichen Zeitraum nur sechs Nummern.

Das Wenige, was das Stadtarchiv in Elbing bietet, war ebenfalls schon von Stein verzeichnet und erforderte keinen eigenen Besuch. So blieb mir nur noch Thorn übrig. Hier war ein Tag hinreichend zur Beendigung der Arbeit. Bis 1430 hatte schon Herr Dr. Hagedorn vorgearbeitet; für die rückständigen zwanzig Jahre konnte ich aus dem neuen, recht übersichtlichen Katalog noch ungefähr dreißig Stücke zur späteren Übersendung nach Gießen notieren.

Damit waren die Archive der Ostseestädte für die mir übertragene Abteilung des Urkundenbuchs erledigt, da weder Skandinavien noch die Ostseeprovinzen eine eigene Reise notwendig machen. Erst wenn die Bearbeitung sich dem Jahre 1420 nähert, wird nochmals ein Besuch von Königsberg erforderlich werden.

---

## II. REISE NACH BRÜSSEL UND LILLE.

1896 September 3—14.

Zu Anfang des September machte ich mich von neuem auf den Weg, um die wenigen noch im Westen rückständigen Arbeiten zu erledigen. Das belgische Reichsarchiv in Brüssel bewahrt, wie mir Herr Reichsarchivar Piot mitteilte, Hanseatica in ziemlicher Zahl aus dem 16. Jahrhundert, aber nicht aus früherer Zeit. Das schloß natürlich nicht aus, daß sich nicht unter den anderen Abteilungen des Archivs einzelne frühere Hanseatica befinden konnten. Die umfangreiche Sammlung der herzoglich brabantischen Urkunden ist erst bis 1360 katalogisiert; von da an liegen die Stücke ohne jede chronologische Ordnung nach Jahrhunderten zusammen. Eine vollständige Durchsicht der zahlreichen das 15. Jahrhundert umfassenden Kästen hätte aber einen unnützen Zeitaufwand bedeutet, nachdem ein anfänglich gemachter Versuch wie die persönliche Erkundigung es bestätigten,

dafs, wie von vornherein eigentlich zu erwarten war, sich dort schwerlich Material für meine Zwecke finden würde. Für den Fall, dafs bei dem Fortgang der im Werk begriffenen Ordnungsarbeiten doch noch ein oder das andere den deutschen Handelsverkehr betreffende Stück zum Vorschein kommen sollte, ward mir vom Herrn souschef de section Edg. de Marneffe unverzügliche Mitteilung zugesichert. Die wichtigeren Urkunden sind übrigens sämtlich seiner Zeit von den Österreichern aus dem Lande mitgenommen und erst in der Zeit von 1857—1866 zurückgegeben (Trésorerie des chartes des ducs de Brabant restituées par l'Autriche). Aber während die verschiedenen Serien dieses Fonds, die durch chronologische Kataloge leicht zu übersehen sind, früher für die Zeit vor 1400 einigen Ertrag geboten hatten, blieb die Durchsicht für das 15. Jahrhundert ganz erfolglos. Unter den Urkundenbeständen der Chambre des comptes von Flandern ist die Abteilung »Antwerpen« besonders wichtig für die Kenntnis des hansischen Verkehrs in dieser Stadt, der im Jahre 1395 durch ein neues Privileg geregelt wurde. Verschiedene hier beruhende Abschriften dieses Freibriefes, Entwürfe und Gutachten dazu waren bereits von meinen Vorgängern kopiert; meine Ausbeute beschränkte sich auf einige undatierte, auf dasselbe Privileg bezügliche kleinere Stücke. Auf eine Durchsicht der überaus zahlreichen Cartulare und Register der Rechnungskammern von Flandern und Brabant, über deren Inhalt das gedruckte Inventar<sup>1</sup> orientiert, konnte ich nach den Erfahrungen, welche früher Herr Dr. Hagedorn gemacht hatte<sup>2</sup>, füglich Verzicht leisten. Einen besonderen Schatz des Archivs bildet eine große Zahl städtischer Rechnungen, die vormals in einem zweiten Exemplar an die Rechnungskammern abgeliefert werden mußten und so zum Teil erhalten geblieben sind, während die Originale zu Grunde gingen. Von diesen erwiesen sich die durchgesehenen Rechnungen von Damme, die mit 1392 beginnen, als bedeutungslos für die hansischen Beziehungen. Höchst wertvoll sind dagegen die Brügger Rechnungen, welche von 1406 ab in un-

---

<sup>1</sup> Inventaire des archives de la Belgique: Gachard et Pinchart, Inventaire des chambres des comptes. Bruxelles 1837—1879. 5 Bde. 4°.

<sup>2</sup> Hans. Geschichtsbl. 1884, S. XIII.

unterbrochener Folge vorhanden sind, während in Brügge selbst bis 1450 dreizehn Jahrgänge fehlen. Der Durcharbeitung dieser dort fehlenden Rechnungen, einer für meine Periode noch ganz unberührten Quelle, die mir sehr reichen Ertrag lieferte, war dann der größte Teil meines Brüsseler Aufenthaltes gewidmet.

Ein kurzer Abstecher nach Brügge galt lediglich der Überlieferung der hansischen Privilegien von 1392, bei deren Bearbeitung mir einige Schwierigkeiten aufgestoßen waren, die eine eigene Einsicht der dortigen Originale und Handschriften wünschenswert machten. Von Brügge aus wandte ich mich dann nach Lille, wo ich beim Vorstande des Archivs des Nord-Departements, Mr. Finot, die zuvorkommendste Aufnahme fand. Schon vor Antritt der Reise hatte die Durchsicht des gedruckten Inventars<sup>1</sup> darüber belehrt, dafs ganz im Gegensatz zu der reichen Ausbeute, die früher Herr Professor Höhlbaum bei seinem zweimaligen Besuch dort gefunden hatte, für die Zeit nach 1400 nicht viel zu erwarten war. Der wirkliche Erfolg blieb aber doch noch hinter den bescheidenen Erwartungen zurück. Die Urkunden des Archivs lassen sich nach dem handschriftlichen Verzeichnis von Godefroy weit besser übersehen als nach dem ganz unzulänglichen ersten Bande des Inventaire, der jetzt übrigens einer Neubearbeitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen unterzogen wird. Dem gesamten 15. Jahrhundert war so gut wie nichts zu entnehmen; von 1447 an ist der Urkundenbestand, mit Ausnahme einiger Jahre, überhaupt überraschend dürftig. Möglich, dafs in Dijon, wo der Rest des burgundischen Archivs ruht, noch reichere Schätze liegen. Die erst neuerdings verzeichneten Supplemente zum Inventaire Godefroy lieferten dagegen ein paar hübsche Stücke zur Beleuchtung der hansisch-flandrischen Handelsbeziehungen in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Von der großen Zahl der Register kamen lediglich sechs Bände der Registres de l'audience in Betracht. Auch diese aber ergaben nur wenige gelegentliche Notizen und daneben Abschriften von einigen anderwärts im Original er-

---

<sup>1</sup> Inventaire-sommaire des archives départementales, Nord. Lille 1865 bis 1888. 6 Bde. 4°.

haltenen hansischen Privilegien. Sehr lästig ist es übrigens, daß die Reihenfolge der im Inventaire-sommaire verzeichneten Stücke keineswegs mit der wirklichen Anordnung der einzelnen Register übereinstimmt. Von den Lettres missives — Folianten, in denen die erhaltenen Originalbriefe eingeklebt sind, — waren die beiden ersten Bände bereits von Herrn Professor Höhlbaum durchgearbeitet; während der erste viel Stoff für die Zeit bis 1400 geboten hatte, war schon im zweiten bis 1480 reichenden Bande für die hansischen Beziehungen unmittelbar nichts mehr zu finden gewesen. Genau das gleiche Resultat gab mir auch die Durchsicht des dritten Bandes (1480—1500). Ganz deutlich zeigt diese Liller Überlieferung, wie seit dem Übergang Flanderns in die burgundische Herrschaft dort das ohnehin geringe Interesse am Reich erlischt und neben dem Erstarken des französischen Einflusses die Handelsverbindung mit England immer mehr in den Vordergrund rückt.

Für diese negativen Resultate sollte ich nun aber Entschädigung finden durch eine neue, mir von Herrn Finot zugänglich gemachte Quelle. Es sind dies die Rechnungen der Wasserbaillifs von Sluys, die sich von 1400—1479 in Lille befinden, während die Fortsetzung in Brüssel liegt. Bei den Eintragungen der verschiedenen, vom Baillif eingezogenen Geldstrafen finden sich Auszüge aus den vorausgegangenen Gerichtsverhandlungen, die uns höchst wertvolle Einblicke in das Leben und Treiben der auf dem Zwiyn verkehrenden Seefahrer gewähren. Während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts stehen unter den fremden Schiffen die Deutschen weitaus in erster Linie; der Verkehr von der Nord- und Ostseeküste nach Flandern und darüber hinaus bis nach Spanien, nach Lissabon und ins Mittelmeer empfängt mannigfache Beleuchtung. Späterhin treten die Deutschen mehr in den Hintergrund gegenüber den Engländern und Spaniern. Herr Finot hat die umfangreichen Rechnungen für den Handelsverkehr der fremden Nationen vollständig durchgearbeitet; aus seinem mir freundlichst zur Verfügung gestellten Manuskript konnte ich die mich interessierenden Stellen zur späteren amtlichen Kopierung bezeichnen und so mit Leichtigkeit ein Material erhalten, dessen Gewinnung ohne jenes

Hilfsmittel lange Zeit in Anspruch genommen hätte, wenn ich bei der Eigenartigkeit dieser Quelle überhaupt an eine derartig langwierige Arbeit an Ort und Stelle denken durfte. So fand auch die letzte der Forschungsreisen für das Urkundenbuch der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch ganz unerwartet einen lohnenden Abschluss.

Giefesen, Oktober 1896.

---

### III.

## REISEBERICHT.

VON

WALTHER STEIN.

Die Sammlung des Stoffes für das hansische Urkundenbuch von 1451—1500 wurde nach Ostern zunächst in den noch nicht besuchten Archiven der mecklenburgischen Hansestädte fortgesetzt. In Wismar konnte ich dank der lebenswürdigen Hülfe Herrn Dr. Techens das vorhandene Material in einem Tage verzeichnen. In der Abteilung Hanseatica enthielt das Konvolut 2, welches von 1450—1504 reicht, eine Anzahl wertvoller Nummern, ein Konvolut undatierter Stücke nichts für meinen Zweck. Von Kopienbüchern ist nur das Fragment eines Briefbuchs von 1464—1465 erhalten, worin sich u. a. eine niederdeutsche Übersetzung des französischen Privilegs 1464 April befindet. Ein besonderes Fascikel enthält die Akten eines seit 1428—1472 spielenden Streits zwischen Wismar und einem Bürger von Brügge, Peter van der Velde, worunter u. a. Korrespondenzen des Brügger Kontor und seines Sekretärs Gofswin von Coesfeld erhalten sind. Von den Urkunden sind ein Geleitsbrief der Königin Dorothea von Dänemark für die Schonenfahrt von 1459 und eine Tohopesate zwischen Lübeck und Wismar von 1461 hervorzuheben. Aus dem liber parvus civ. wurden eine Anzahl von Eintragungen notiert, dagegen enthielt das Stadtbuch von 1490 ff. nichts. Endlich verdanke ich den umfangreichen handschriftlichen Sammlungen Wismarischer Urkunden

Dr. Techens noch ein halbes Dutzend Nummern. Im ganzen wurden etwa 50 Stücke verzeichnet, deren Übersendung nach Gießen in Aussicht gestellt wurde.

Wertvoller als Wismars erwies sich Rostocks Archiv auch für das Urkundenbuch. R o s t o c k bewahrt allein für unseren Zeitraum eine stattliche Reihe von mehr als 20 nordischen Originalprivilegien, vornehmlich für seinen Verkehr in Oslo, Tönsberg und Wiken, auch für Lödöse, Agershuus, Schonen u. s. w., dazu Verordnungen des Rostocker Rats für den Aufenthalt und Verkehr seiner Kaufleute in Oslo und Tönsberg, einige Urkunden über den Besitz der deutschen Kaufleute in Landskrona, Entwürfe hansischer Privilegien und Tohopesaten. Diese wurden fast sämtlich kollationiert oder abgeschrieben. Auch der in den Recessen noch nicht erledigte Vorrat an hansischen Korrespondenzen erwies sich als nicht unerheblich. Von Briefen und Aktenstücken, die sich in der Abteilung Hanseatica und unter den Korrespondenzen einzelner Städte fanden, wurden ungefähr 50 Nummern abgeschrieben oder excerptiert. Von einigen stellte Herr Dr. Koppmann Abschriften in Aussicht. Andere Bestände des Archivs, Stadtbücher und anderes, wurden ohne Erfolg eingesehen. Die Stadtrechnungen, soweit sie erhalten sind, versprach Herr Dr. Koppmann für das Urkundenbuch durchsehen zu lassen. Herrn Dr. Koppmanns herzwinnende Aufnahme und vielfache Anregungen in und aufser seinem gastfreien Hause liefsen die fünf Tage meines Aufenthaltes in Rostock allzu schnell vorüberfliegen.

Die Weiterreise führte über Warnemünde und Gjedser nach Kopenhagen, wo im Reichsarchiv Herr Dr. W. Christensen, der bei seinen Arbeiten über die Unionskönige und die Hansestädte mit den hansischen Bestandteilen des Reichsarchivs genau bekannt geworden war, mir die vorhandenen Hanseatica im einzelnen mit dankenswerter Bereitwilligkeit zugänglich machte. Diese Hülfe war um so mehr erwünscht, als die Hanseatica in nicht wenigen Abteilungen des Reichsarchivs zerstreut sind und daher von einem mit der Einrichtung des Archivs nicht ganz vertrauten Benutzer nur mit Mühe und Zeitverlust gefunden werden können. Die Abteilung Lybeck og Hansestæderne hat bereits W. Junghans, der seinerzeit auch das Stadtarchiv Kopenhagens besuchte, fast ganz erledigt, und weniges blieb noch nachzuholen. Zeitraubend

war die Durchsicht des Diplomatarium Langebekii, worin neben anderen im Original verloren gegangenen Dokumenten zwei ungedruckte Moten König Christians I. für Schonen in ziemlich zuverlässigen Abschriften erhalten sind, auf die zuerst Christensen in seinem oben erwähnten Buch<sup>1</sup> aufmerksam gemacht hat und die mit dem Druck der früheren und späteren Moten in Dietrich Schäfers »Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen« verglichen wurden. In der Pers. Saml. Perg. fand sich nichts für unseren Zweck, hingegen in der Pers. Saml. Papier unter den Papieren der Familie Thott einige den Wardberger Hauptmann Ako Axelson betreffende Hanseatica. Anderes enthielt das gemeinschaftliche Archiv und die Abteilungen Gulland und Topographisk Saml. Ystad. Ferner wurden mehrere Ausfertigungen der gegen die Deutschen gerichteten Verordnungen Christians I. vom September 1475 verglichen. Endlich habe ich meine Aufmerksamkeit den ersten Jahrgängen der Sundzollregister, von denen die des Jahres 1497 die älteste ist, zugewandt. Auf einige, freilich bedeutungslose Stücke in der Arnamagnæanske Saml. der Universitätsbibliothek wies mich Herr Dr. Christensen hin, dem ich auch Notizen über Hanseatica in den Reichsarchiven Stockholms und Christianias verdanke.

Von Kopenhagen begab ich mich nach Lübeck, um die früher bereits begonnenen und in Gießen fortgesetzten Arbeiten zu einem gewissen Abschluss zu bringen. Es wurde dem früher erwähnten Plan entsprechend jetzt die Trese bis 1476 aufgearbeitet und dazu einige Konvolute der Registratur erledigt. Herr Staatsarchivar Dr. Hasse, der auch diesmal meinen Arbeiten freundlichen Beistand lieh, versprach, auch weiterhin die gewünschten Konvolute der Registratur nach Gießen zu versenden.

Da noch einige Tage bis zur jährlichen Pfingstversammlung in Bremen übrig blieben, benutzte ich diese zu einem Besuch des Archivs von Groningen. Dieses bewahrt an hansischen Dokumenten zunächst einige Urkunden über den Handel Groningens mit Westfalen und Ostfriesland, die abgeschrieben oder, wenn sie bereits gedruckt waren, kollationiert wurden. Ferner enthält es eine Reihe interessanter Urkunden und Schreiben in

---

<sup>1</sup> W. Christensen, Unionskongerne og Hansestæderne S. 380. Anm. 1.

der Angelegenheit des Seeräubers Heyne de Groote, die sämtlich kopiert oder excerptiert werden mußten. Die knappe Zeit, die mir noch zur Verfügung stand, würde zur sofortigen Erledigung des Materials nicht ausgereicht haben, wenn nicht Herr Dr. Feith mit gewohnter Liebenswürdigkeit selbst mit Hand angelegt hätte.

Nachdem im Laufe der nächstfolgenden Wochen die Hanseatica des Stadtarchivs von Reval, die der Stadtarchivar Revals, Herr von Hansen, nach Gießen zu senden die Güte hatte, hier erledigt worden waren, begab ich mich Ende Juli nach Belgien, um einige der dortigen Archive, deren Besuch bei Gelegenheit der früheren Reise nach Belgien noch hatte unterbleiben müssen, für das Urkundenbuch zu benutzen. In erster Linie kam das Stadtarchiv Antwerpens in Betracht. Dieses hat freilich in seinen älteren Beständen durch die »spanische Furie« große Verluste erlitten. Korrespondenzen fehlen fast gänzlich und Stadtrechnungen aus dem Mittelalter sind gar nicht vorhanden, so daß unsere Kenntnis von der schon vor Ausgang des Mittelalters bedeutenden Geschichte der Stadt nach manchen Richtungen hin unvollkommen bleiben wird. Immerhin bewahrt das Archiv in seinen Privilegien und Schöffebüchern noch einen ansehnlichen Vorrat von Urkunden auch für die Geschichte der fremden Kaufleute, von denen im Mittelalter die Engländer im Vordergrund stehen. Das Heft, betitelt: Oosterlingen Privilegien ergab zwei Aktenstücke aus dem Prozeß Kölns mit dem Brügger Kontor von 1469. Die Bände mit der Aufschrift »Oosterlingen« enthalten nur spätere Abschriften, soweit ich sie durchsah, nur wenig für meinen Zeitraum. Reichhaltiger erwies sich das Groot-pampieren-privilegieboek, welches eine Reihe von gleichzeitigen Abschriften hansischer Privilegien, mehrere Aktenstücke aus dem Streit zwischen Bremen und Antwerpen und anderes ergab, was alles verglichen und abgeschrieben wurde. Eine Anzahl Hanseatica fand sich auch in dem Register van dachvaerden, so benannt, weil es zu Anfang einige Aufzeichnungen über brabantische Landtage enthält. In der Hauptsache besteht sein Inhalt, ähnlich dem der brüggischen Schöffebücher, aus Schöffensachen. Es reicht von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1482 und wird jetzt in den letzten Heften des Antwerpischen

Archievenblads, Heft 19 ff., vollständig abgedruckt. Dagegen finden sich in: Het 2 oudt register int parkement gebonden, dessen Inhalt Schöffensachen und Morgensprachen bilden, nur wenige Hanseatica und in dem Register inhoudende criminele geextendeerde vonnissen 1484—1582 nur Eine Nummer. Die Durchsicht der sehr zahlreichen Bände der schepenenbrieven, welche Eigentumsübertragungen, Rentenverkäufe, Zahlungsverprechen und dergl. enthalten, unterblieb, weil sie zu zeitraubend war und keinen nennenswerten Erfolg versprach, zumal die Originalurkunden über den Grundbesitz der Hanse in Antwerpen im Kölner Stadtarchiv beruhen. Ein altes Register über die Bände der schepenenbrieven seit 1490 wurde durchgesehen und ergab eine Nummer, deren Original in Köln liegt. Auch der erste Band der Gebodboeken 1489—1539, in welche die ausgerufenen Morgensprachen eingetragen wurden, enthielt nichts hansisches. Die Beamten des Stadtarchivs kamen meinen Wünschen bereitwilligst entgegen.

Einen Vormittag benutzte ich zu einem Ausflug nach Mecheln, dessen Archiv nach van Dorens Inventaire einige Hanseatica besitzt. Sie konnten dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen des Archivars und Bibliothekars Herrn V. Hermans in kurzer Zeit erledigt werden.

Von Mecheln reiste ich nach Brüssel. Die Hoffnung, in den Archives générales du royaume, wo Herr Goevaerts meine Nachforschungen sehr gefällig förderte, hansische Urkunden zu finden, erwies sich als trügerisch. Soweit die Bestände katalogisiert sind, z. B. die der Restitutions autrichiennes von 1856 ff., fanden sich keine Hanseatica aus meinem Zeitraum. Dagegen erwiesen sich die Stadtrechnungen der Chambre des Comptes auch hier als reichhaltig. Es waren noch einige Jahrgänge der brüggischen Stadtrechnungen, die im Stadtarchiv Brüggens nicht erhalten sind, durchzugehen und ferner wünschte ich in die bisher von der hansischen Forschung nicht berücksichtigten Rechnungen Yperns einen Blick zu werfen. Die brüggischen Rechnungen waren ergiebig und auch in den ypernschen findet die rege Teilnahme der Stadt als Glied der flandrischen Stände an den Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns in zahlreichen Eintragungen Ausdruck.

Nachdem somit diejenigen belgischen Archive, deren Besuch nach den gedruckten Inventaren und sonstigen Anhaltspunkten Erfolg versprach, aufgesucht waren, nahm ich noch einen kurzen Aufenthalt in Venlo, wo indessen die unter nicht ganz günstigen Umständen ausgeführten Nachforschungen kein Ergebnis brachten.

Nach Erledigung auch der belgischen Archive sind längere Archivreisen für das hansische Urkundenbuch meines Zeitraumes vorläufig nicht mehr erforderlich.

Giefsen, Oktober 1896.

---

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1897 April.)

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

|                 |              |              |
|-----------------|--------------|--------------|
| Anklam.         | Göttingen.   | Münster.     |
| Bielefeld.      | Greifswald.  | Northeim.    |
| Braunschweig.   | Halberstadt. | Osnabrück.   |
| Bremen.         | Halle.       | Quedlinburg. |
| Breslau.        | Hamburg.     | Rostock.     |
| Buxtehude.      | Hamel.       | Soest.       |
| Coesfeld.       | Hannover.    | Stade.       |
| Colberg.        | Helmstedt.   | Stendal.     |
| Danzig.         | Hildesheim.  | Stettin.     |
| Dortmund.       | Kiel.        | Stolp.       |
| Duisburg.       | Köln.        | Stralsund.   |
| Einbeck.        | Königsberg.  | Tangermünde. |
| Elbing.         | Lippstadt.   | Thorn.       |
| Emmerich.       | Lübeck.      | Uelzen.      |
| Frankfurt a. O. | Lüneburg.    | Wesel.       |
| Goslar.         | Magdeburg.   | Wismar.      |

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

|            |          |             |
|------------|----------|-------------|
| Amsterdam. | Kampen.  | Zaltbommel. |
| Arnhem.    | Tiel.    | Zütphen.    |
| Deventer.  | Utrecht. |             |
| Harderwyk. | Venlo.   |             |

## II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.  
Verein für hamburgische Geschichte.  
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.  
Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.  
Verein für Geschichte der Provinzen Preußen.  
Westpreussischer Geschichtsverein.  
Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.  
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.  
Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Gießen und Heidelberg.  
Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliothek in Hannover.  
Staatsarchive zu Stettin und Schwerin.  
Stadtarchiv zu Frankfurt a. M.  
Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).  
Handelskammer zu Stralsund.

## III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

### A. IM DEUTSCHEN REICH.

|                                                      |                                                                    |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Altona:                                              | Dr. Holder-Egger, Prof.                                            |
| Dr. R. Ehrenberg, Sekretär des<br>Kommerzkollegiums. | van der Hude, Baurat.<br>Dr. Klügmann, Hanseatischer<br>Gesandter. |
| Anklam:                                              | Dr. F. Liebermann, Prof.                                           |
| Manke, Oberlehrer.                                   | E. Minlos, Kaufmann.<br>Dr. W. Naudé.                              |
| Berlin:                                              | Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.                                    |
| Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat<br>u. Prof.            | H. Rose, Generaldirektor.<br>Dr. Sattler, Archivdirektor.          |
| Béringuer, Amtsrichter.                              | Dr. Scheffer-Boichorst, Prof.                                      |
| Dr. Ar. Buchholtz.                                   | Dr. Schiemann, Prof.                                               |
| Dr. v. Coler, Generalarzt.                           | Semper, Geh. Ober-Reg.-Rat.                                        |
| Dr. J. Girgensohn.                                   | Dr. Wattenbach, Geh. Rat u. Prof.                                  |
| Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrat<br>u. Prof.          | Dr. Weber, Stadtrat.<br>Dr. M. Wiedemann.                          |
| Dr. Grofsmann, Geh. Archivrat.                       | Dr. Wilmanns, Generaldirektor<br>der Kgl. Bibliothek.              |
| v. Grofsheim, Baurat.                                |                                                                    |
| Dr. Höniger, Prof.                                   | Dr. Zeumer, Prof.                                                  |

Bielefeld:

J. Klasing, Buchhändler.  
E. Meynhardt, Kaufmann.  
H. Niemann, Rentner.  
Dr. Reese, Oberlehrer.  
W. Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.  
R. Schultze, Stadtbaumeister.

Braunschweig:

Bergmann, Oberlehrer.  
Bode, Oberlandesgerichtsrat.  
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.  
Dr. Häusler, Geh. Justizrat.  
K. Hauswaldt.  
Klepp, Oberlehrer.  
Dr. H. Mack.  
Dr. Meier, Museumsinspektor.  
H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.  
Dr. Barkhausen, Senator.  
Dr. v. Bippen, Archivar.  
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat.  
Cordes, Richter.  
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.  
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.  
Dunkel, Architekt.  
Dr. Dünzelmann, Oberlehrer.  
Eggers, Major.  
Dr. Ehmck, Senator.  
Dr. Focke, Senatssekretär.  
Dr. med. W. O. Focke.

Johs. Fritze, Kaufmann.  
Dr. H. Gerdes.  
M. Gildemeister, Senator.  
H. A. Gildemeister.  
G. W. Grommé, Kaufmann.  
Dr. H. Gröning, Senator.  
Gröning, Syndikus der Handelskammer.  
Dr. Grote, Richter.  
Habenicht, Schulvorsteher.  
Dr. Hertzberg, Oberlehrer.  
Hildebrand, Rechtsanwalt.  
O. W. Hoffmann, Kaufmann.  
Iken, Pastor.  
Jakobi, Konsul.  
Dr. Janson, Oberlehrer.  
Dr. Kühnmann, Rechtsanwalt.  
Dr. Lürman, Bürgermeister.  
Dr. Marcus, Senator.  
Dr. H. Martens.  
A. F. C. Melchers, Kaufmann.  
C. Merkel, Kaufmann.  
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.  
C. E. Müller, Buchhändler.  
Ed. Müller, Kaufmann.  
J. Müller, Realschullehrer.  
Nielsen, Senator.  
Dr. Oelrichs, Senator.  
Ordemann, Redakteur.  
Dr. Pauli, Bürgermeister.  
Dr. Quidde, Rechtsanwalt.  
Dr. Sattler, Prof.  
Schenkel, Pastor.  
Schumacher, Rechtsanwalt.  
Johs. Smidt, Konsul a. D.  
Dr. J. Smidt, Richter.  
Leop. Strube, Kaufmann.

Breslau:  
Dr. Kaufmann, Prof.

Bückerburg:  
Dr. G. v. d. Osten.

Danzig:  
Dr. Damus, Schulrat.  
Dr. Schömann, Prof.  
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:  
Dr. Lindt, Oberlehrer.

Dortmund:  
Dr. Rübél, Prof.

Düsseldorf:  
W. Grevel.  
Dr. Küch, Archivassistent.

Elberfeld:  
A. Nofs, Fabrikant.

Erlangen:  
Dr. v. Hegel, Geh. Rat u. Prof.

Essen:  
Waldthausen, Konsul.

Freiburg (im Breisgau):  
Dr. Bienemann.

Friedland (in Mecklenburg):  
Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Geestemünde:  
A. Schmidt, Senator.

Giefsen:  
Dr. Höhlbaum, Prof.  
Dr. Stein.

Goslar:  
v. Garfsen, Bürgermeister.  
A. Schumacher.

Göttingen:  
Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. M. Lehmann, Prof.  
Dr. W. Meyer, Prof.  
Dr. Platner.  
Dr. Priesack.  
Dr. Schwalm.  
Tripmaker, Rechtsanwalt.  
Dr. Volquardsen, Prof.  
Dr. F. Wagner.  
Dr. Wrede.

Greifswald:  
Dr. Kunze.  
Dr. Pyl, Prof.  
Dr. Reifferscheid, Prof.  
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:  
Dr. Siewert, Syndikus der Handelskammer.

Halle:  
Dr. Ewald, Prof.  
Dr. v. Heinemann, Prof.  
Dr. Lindner, Prof.  
Dr. Perlbach, Oberbibliothekar.

Hamburg:  
L. E. Amsinck, Kaufmann.  
Dr. Baasch, Bibliothekar.  
C. H. M. Bauer, Kaufmann.  
Dr. Bertheau, Pastor.

- |                                                   |                                          |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Dr. Bigot.                                        | Dr. Th. Schrader, Landrichter.           |
| Dr. Brinkmann, Direktor.                          | Dr. H. Sieveking.                        |
| Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-<br>rat.          | Dr. W. Sillem, Prof.                     |
| H. Engel, Journalist.                             | Dr. Versmann, Bürgermeister.             |
| Dr. Erdmann, Oberlehrer.                          | Dr. J. F. Voigt.                         |
| C. F. Gaedechens, Hauptmann.                      | Dr. C. Walther.                          |
| Dr. W. Godeffroy.                                 | S. R. Warburg, Kaufmann.                 |
| J. F. Goldschmidt.                                | R. Wichmann, Kaufmann.                   |
| Lucas Graefe, Buchhändler.                        | Dr. Wohlwill, Prof.                      |
| Dr. Hagedorn, Senatssekretär.                     | Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.         |
| Hertz, Senator.                                   |                                          |
| F. C. Th. Heye, Kaufmann.                         | Hannover:                                |
| J. D. Hinsch, Kaufmann.                           | Basse, Bankdirektor.                     |
| Dr. H. A. Kellinghusen.                           | G. v. Coelln, Kaufmann.                  |
| Dr. Kiefselbach, Oberlandes-<br>gerichtsrat a. D. | Dr. Doebner, Geh. Archivrat.             |
| Dr. Lahusen, Oberlandesgerichts-<br>rat.          | Haupt, Architekt.                        |
| Dr. Lappenberg, Senator.                          | Dr. Jürgens, Stadtarchivar.              |
| F. Lappenberg, Kaufmann.                          | Lichtenberg, Schatzrat.                  |
| E. Maafs, Buchhändler.                            | Dr. Uhlhorn, Konsistorialrat.            |
| J. F. G. Martens, Kaufmann.                       |                                          |
| F. M. Meyer, Kaufmann.                            | Heidelberg:                              |
| Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.                    | Dr. D. Schaefer, Prof.                   |
| Dr. Moller, Landrichter.                          | Dr. R. Schroeder, Prof.                  |
| Dr. H. Nirrnheim.                                 |                                          |
| Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.                    | Hildesheim:                              |
| Dr. R. L. Oppenheimer.                            | Kluge, Prof.                             |
| Dr. G. Petersen.                                  | Struckmann, Oberbürgermeister.           |
| J. E. Rabe, Kaufmann.                             |                                          |
| G. Rapp, Referendar.                              | Jena:                                    |
| C. W. Richers, Kaufmann.                          | Dr. F. Keutgen.                          |
| Roosen, Pastor.                                   |                                          |
| D. Röpe, Hauptpastor.                             | Kiel:                                    |
| Dr. O. Rüdiger.                                   | Dr. Ahlmann, Bankier.                    |
| Dr. J. Scharlach.                                 | Dr. Rodenberg, Prof.                     |
| Schemmann, Senator.                               | Sartori, Geh. Kommerzienrat.             |
|                                                   |                                          |
|                                                   | Kohlhöhe bei Striegau<br>(in Schlesien): |
|                                                   | Freiherr v. Richthofen.                  |

Köln:

A. Camphausen, Bankier.  
Dr. J. Fastenrath, Hofrat.  
Dr. J. Hansen, Prof. u. Archivar.  
J. M. Heimann, Kaufmann.  
Heuser, Kommerzienrat.  
Jansen, Justizrat.  
Dr. Kelleter, Archivbeamter.  
Dr. Keufsen, Archivsekretär.  
Dr. F. Lau, Archivbeamter.  
Loerbroks, Assesor.  
Dr. G. Mallinckrodt.  
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat.  
G. Michels, Geh. Kommerzienrat.  
Nagelschmidt, Stadtrat.  
Niessen, Prof.  
A. vom Rath, Bankier.  
P. J. Schallenberg.  
Schmalbein, Stadtverordneter.  
Fr. Schultz, Fabrikbesitzer.  
Statz, Baurat.  
H. Stein, Kommerzienrat.  
R. Stein, Bankier.  
Dr. Struckmann, Geh. Oberjustizrat.  
Stübben, Stadtbaurat.  
Weisstein, Regierungsbaumeister.  
Dr. Wiepen, Prof.

Königshütte (Schlesien):

Dr. Feit, Gymn.-Dir.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. E. Daenell.  
Hamm, Ober-Reichsanwalt.

C. Geibel, Buchhändler.  
B. Höhlbaum, Buchhändler.  
Dr. Lamprecht, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Oberlehrer.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.  
G. A. Behn, Senator.  
Ed. Behn, Kaufmann.  
H. L. Behncke, Konsul.  
H. Behrens, Kaufmann.  
Dr. Benda, Landrichter.  
Blumenthal, Betriebsdirektor.  
Brattström, Senator.  
A. Brattström, Kaufmann.  
A. Brehmer, Ingenieur.  
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.  
Dr. W. Brehmer, Bürgermeister.  
Dr. F. Bruns.  
Th. Buck, Kaufmann.  
J. J. Burmester, Makler.  
E. H. C. Carstens, Kaufmann.  
S. L. Cohn, Bankier.  
Th. Chr. Cruse.  
Dr. Curtius, Prof.  
Deecke, Senator.  
Ad. Erasmi, Kaufmann.  
Erasmi, Rechtsanwalt.  
Dr. Eschenburg, Senator.  
Dr. Fehling, Senator.  
Dr. Funk, Amtsrichter.  
Dr. Th. Gaedertz.  
Gebhard, Direktor.  
Dr. E. Hach, Senatssekretär.  
Dr. Th. Hach, Konservator.  
Dr. P. Hasse, Archivar.  
Dr. Hausberg, Oberlehrer.

Dr. Hoffmann, Prof.  
Holm, Hauptpastor.  
H. F. W. Jürgens, Kaufmann.  
Dr. Klug, Senator.  
Krohn, Konsul.  
H. Lange, Präses der Handels-  
kammer.  
Lindenberg, Hauptpastor.  
Dr. Lindenberg, Rechtsanwalt.  
W. Marty, Konsul.  
C. J. Matz, Kaufmann.  
P. J. A. Mefstorpf, Kaufmann.  
Dr. C. Mollwo.  
L. Mollwo, Prof.  
Dr. Neumann, Landrichter.  
Dr. Pabst, Oberbeamter.  
Petit, Generalkonsul.  
G. Pflüg, Kaufmann.  
R. Piehl, Kaufmann.  
E. Possehl, Kaufmann.  
L. Prahl, Kaufmann.  
Rehder, Konsul.  
Sartori, Prof.  
F. C. Sauermann, Kaufmann.  
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.  
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.  
Aug. Schultz, Konsul.  
C. A. Siemssen, Kaufmann.  
Textor, Regierungsrat.  
Thiel, Fabrikant.  
Trummer, Hauptpastor.  
Dr. Wehrmann, Archivar a. D.  
G. F. Werner, Kaufmann.  
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Lauenstein, Geh. Rat, Ober-  
bürgermeister.

Leppien, Senator.  
Th. Meyer, Prof.  
G. Volger, Kaufmann.  
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Hagemann, Staatsanwalt.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. v. Below, Prof.  
Dr. Hülskamp, Präses.  
Graf v. Landsberg-Velen.  
Plafsmann, Direktor.  
B. Theifsing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Oldenburg:

Freih. v. Friesen, Kammerherr.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.  
Dr. Möllmann, Oberbürgermeister.  
Dr. Philippi, Archivrät.  
Dr. Stüve, Regierungspräsident.

Rostock:

Dr. Becker, Syndikus.  
Becker, Aktuar.

Brümmer, Senator.  
A. Clement, Senator.  
Crotogino, Konsul.  
Crull, Hofrat.  
Dr. Gerhard, Oberlehrer.  
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.  
Koch, Senator.  
Dr. Koppmann, Archivar.  
Dr. Lange, Gymn.-Direktor.  
Dr. K. Lorenz.  
Mann, Geh. Kommerzienrat.  
Peitzner, Landeseinnehmer.  
Piper, Oberamtsrichter.  
Reuter, Direktor.  
Scheel, Geh. Kommerzienrat.  
Dr. Schirmmacher, Prof.  
Dr. Stieda, Prof.  
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Scherfede (Westfalen):  
Rofskam, Fabrikant.

Schleswig:  
Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:  
Dr. W. Vofs.

Stettin:  
Abel, Kommerzienrat.  
Dr. Blümcke, Prof.  
Denhard, Landesrat.  
Dr. Fabricius, Oberlandesgerichts-  
rat.  
C. A. Koebcke, Kaufmann.  
Lenz, Geh. Kommerzienrat.  
C. G. Nordahl, Kaufmann.  
Petersen, Direktor.  
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:  
Baier, Rechtsanwalt.  
Dr. Bäker, Oberlehrer.  
Brandenburg, Bürgermeister.  
Gronow, Ratsherr.  
Hagemeister, Justizrat.  
Dr. Hahn, Prof.  
Dr. med. Heinemann.  
Johs. Holm, Kaufmann.  
M. Israel, Ratsherr.  
O. Israel, Konsul.  
Langemak, Rechtsanwalt.  
Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.  
Dr. Reuter, Oberlehrer.  
Sarnow, Ratsherr.  
Starck, Apotheker.  
Struck, Buchdruckereibesitzer.  
L. Stubbe, Kaufmann.  
Dr. Thümen, Prof., Gymnasial-  
direktor.  
Wagener, Justizrat.  
Wagner, Ratsherr.  
Dr. Wähdel, Prof.

Strafsburg (im Elsaß):  
Dr. Brefslau, Prof.  
Dr. Varrentrapp, Prof.

Verden:  
Beckmann, Baurat.

Wetzlar:  
v. Forell, Fabrikdirektor.

Wiesbaden:  
Dr. v. Bunge, Staatsrat.  
v. Gloy, Bürgermeister a. D.

Wismar:  
Dr. med. Crull.  
G. Michaelis, Kaufmann.  
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:  
Dr. Zimmermann, Archivar.  
Zernin (bei Warnow, Mecklen-  
burg):  
Bachmann, Pastor.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:  
C. Schoeffer, Vorsitzender der  
Oudheidkundig Genootschap.

Cambridge (Massachusetts,  
U.-St.):  
Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:  
Dr. Hausmann, Prof.  
K. v. Stern, Bibliothekbeamter.

Goldingen (Kurland):  
A. Büttner, Direktor.

Groningen:  
Dr. Feith, Archivar.

Haag:  
Dr. A. Telting, Archivar.

Leiden:  
Dr. Blok, Prof.

Neapel:  
Dr. Holm, Prof.

Reval:  
Berting, Staatsrat.  
Baron Girard.  
G. v. Hansen, Hofrat.  
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.  
C. H. Koch, Kaufmann.  
Rich. Mayer, Kaufmann.  
Al. Meyer, Regierungsbeamter.  
v. Nottbeck, Staatsrat.  
Baron H. v. Toll.  
Baron Wrangell.

Riga:  
Baron Bruiningk.  
Hollander, Oberlehrer.  
Dr. A. Poelchau, Staatsrat.  
Dr. Ph. Schwartz, Oberlehrer.

Tokio:  
Dr. Riefs, Prof.

Utrecht:  
Dr. Muller, Archivar.

Zürich:  
Dr. Meyer v. Knonau, Prof.  
Dr. Stern, Prof.

## V.

### PREISAUSSCHREIBEN.

---

In Anlaß der zu Pfingsten dieses Jahres in Bremen abgehaltenen 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins ist dem unterzeichneten Vorstande von einer Anzahl bremischer Bürger ein Geschenk von dreitausend Mark überreicht worden, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden. Der Vorstand fordert daher, unter Aussetzung dieses Preises, zur Ausarbeitung eines Werkes über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) hierdurch auf.

Im Anschlusse an das Werk Dietrich Schäfers: »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« ist die äußere und innere Geschichte der Hanse in dem durch die beiden genannten Friedensschlüsse begrenzten Zeitraum darzustellen. Ob der Verfasser dieser Darstellung in einem Schlußkapitel eine kurze Übersicht über die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte hinzufügen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen, doch wird nicht erwartet, daß der Verfasser anderes, als gedruckt vorliegendes Material benutze. Sie soll darauf berechnet sein, die Kenntnis des bedeutendsten Jahrhunderts der hansischen Geschichte in einem möglichst weiten Kreise zu verbreiten. Es wird daher auch auf eine geschickte Gruppierung des Stoffes und auf eine edle und lebendige Darstellung Wert gelegt. Erwünscht ist, daß die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite.

Die Arbeit muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem unterzeichneten Vorstände unter Beifügung eines geschlossenen Couverts, das den Namen des Verfassers enthält, einzureichen.

Dem Verfasser desjenigen Werkes, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll von dem unterzeichneten Vorstände die oben genannte Summe von 3000 Mark ausgezahlt werden, und zwar ein Drittel dieser Summe gleich nach Verkündung des Urteils, die übrigen zwei Drittel, sobald das Werk, das Eigentum des Verfassers bleibt, im Druck vollendet ist. Für den Fall jedoch, daß von den Preisrichtern zwei Arbeiten als des Preises gleichmäfsig würdig bezeichnet werden sollten, bleibt eine Teilung des Preises, sowie weitere Bestimmung über die Modalitäten der Auszahlung dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten.

Nicht gekrönte Arbeiten werden den Verfassern auf ihren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrat Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Professor Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. v. Bippen und Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen.

Das Urteil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlußtermin für Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Bremen, Juni 1896.

**Der Vorstand**  
**der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.**

---

# INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

- adventurarii II, 122.  
adventurers II, 109. 110. 154. 183  
—194.  
Ahlen II, 7.  
Ahrensböök III, 45.  
Albrecht, Hgz. v. Meklenburg,  
II, 158.  
— IV., Hgz. v. Sachsen-Lauenburg,  
II, 97. 98.  
Alexander, Hgz. v. Parma, II, 107—  
109. 119—133.  
Alhorn III, 55.  
Älterleute der Kontore II, 138.  
Altona III, 52.  
Amelinghausen III, 63.  
Ammensen III, 71.  
Anklam III, 85.  
Antwerpen III, 55, 124.  
Archive: Amsterdam I, XXII—XXIV.  
Anklam II, XV. Seglerhaus-Archiv  
II, XV. Antwerpen I, XIX. III,  
XVI. XXIII, XXIV. Arnheim I,  
XIII. Braunschweig I, 137. 138.  
II, XVII. XVIII. III, 148—150.  
Bremen I, 91—93. II, XXII. Brügge  
I, XVII. XXX—XXXII. III, XVII.  
Staatsarchiv I, XXXII. Brüssel III,  
XV—XVII. XXIV. Christiania III,  
XXII. Danzig II, XXIV. XXV.  
III, XII—XIV. Demmin II, XVI.  
Deventer I, 132. XXV. XXVI.  
Dijon III, XVII. Dordrecht I, XV.  
Elbing II, XXV. XXVI. III. XV.  
Elburg I, XIII. Gent I, XVIII.  
XIX. XXXII. XXXIII. Goslar I,  
141—144. II, XVIII. XIX. Greifswald  
II, XIV. Groningen I, 130.  
Haag I, XIV. XV. XXVII. XXVIII.  
Haarlem II, 140—144. Hamburg  
II, XX. Archiv der Kommerz-  
Deputierten II, 167—170. Harder-  
wyk I, XXIV. Hildesheim II, XVIII.  
Kampen I, XXIV. XXV. Königs-  
berg II, XXIII. XXIV. III, XIV.  
XV. Kopenhagen III, XXI. XXII.  
Lemgo II, 81. Lille III, XVII—  
XIX. London: City-Archiv II,  
154—164. Lübeck II, X. XI. XXI.  
III, 168—177. XII. XXII. Handels-  
kammer-Archiv II, 149—151. XI.  
XXI. Lüneburg II, XIX. XX.  
Magdeburg II, 20. Mecheln III,  
XXIV. Middelburg I, XV. XXVIII—  
XXX. Reichsarchiv I, XVI. XXX.  
Reval III, XXIII. Rostock II, 64.  
XII. XIII. III, 153. XX. XXI.  
Schwerin II, XI. Stettin II, XV.  
Staatsarchiv II, XV. XVI. Stockholm

- III, XXII. Stralsund II, XIII. XIV. Gewandhaus-Archiv II, XIV. Thorn II, XXII. XXIII. III, XV. Treptow II, XVI. Utrecht I, XXI. XXII. Venlo III, XXV. Wismar II, XI. XII. III, XX. XXI. Zierixee I, XVI. Zütphen I, XXVI. XXVII. Zwolle I, XXIII. XXIV.
- Arkona I, 23.  
 Arnheim III, 55.  
 Arnstadt III, 77.  
 Artlenburg I, 18. 99. 140. III, 58.  
 Ärzen III, 68.  
 Asche III, 170. — S. barenclawen, horne, kronen, Rusch gut.  
 Aschemann, Heinrich, I, 73.  
 Asseln III, 65.  
 August, Kurf. v. Sachsen, II, 107. 108.  
 Ausheischen nach Lübischem Recht III, 161—166.  
 Bamberg III, 77.  
 barenclawen III, 170. — S. Asche.  
 Barförde I, 17.  
 Bargtheide III, 50.  
 de los Barrios, Alfonso, I, 81.  
 Barvitijs, Johann, II, 109.  
 Basdahl III, 52.  
 Baurechnungen: Hildesheim III, 183.  
 Beckum II, 6—8. III, 64.  
 Behlendorf III, 56.  
 Behr, Henning, I, 33—36.  
 Beienburg III, 66.  
 Belnhausen III, 73.  
 von Bentheim, Lüder, III, 14—16.  
 Bergen I, 138. II, 147—151. III, 67. 171. 173.  
 Gr. Berkenthin III, 56. 59.  
 Berlangas-Inseln III, 93.  
 Berlin III, 82.  
 Besse III 72.  
 bevaren I, 130.  
 Bevensen I, 32.  
 Bibliotheken: Greifswald: Rubenowsche Bibl. II, XIV. XV. Haag I, XIV. Hamburg: Commerzbibl. II, XX. Stadtbibl. II, XX. Kopenhagen III, XXII. Lemberg: Ossolinsische Bibl. II, XXV. London: British Museum II, 154—164. Lübeck II, XI.  
 Bielefeld III, 64. — Leinenindustrie II, 79—102.  
 Bienenbüttel III, 75.  
 Bissendorf III, 67.  
 Blankenese III, 52.  
 Bleichen, holländische, II, 99.  
 Blomberg III, 68.  
 Bluhme, Hans, III, 103. 130. 131.  
 Blumendorf III, 49.  
 Bocholt II, 13. 14.  
 Bodeker, Bonaventura, III, 92. 112.  
 Bodenburg III, 70.  
 Bodenteich III, 79.  
 Bodenwerder, Johann, I, 65. 66.  
 bok, dat nederste, II, 179. dat overste II, 179. — S. rentebok.  
 Bonames III, 75.  
 bothentolln I, 150.  
 Brabandt, Henning, Bürgerhauptmann zu Braunschweig, I, 136—138.  
 Brackel III, 65.  
 Brakel III, 68.  
 Brandenbaum III, 81.  
 von Brandenstein, Joachim, II, 108.  
 Brandshagen III, 85.  
 Braunschweig I, 156. III, 76. 91—150. — Lauenturm III, 112. 116. 141. 145.  
 Brehmer, Dr. Wilhelm, I, X—XII.  
 Breitenfelde III, 56.  
 Bremen II, 18. III, 54.  
 —: Baugeschichte III, 3—20. Altstadt, aus zwei Teilen bestehend, 1547—1551 vereinigt, 4—5. Mauern 4. 5. Schwanengat 5. Befestigungswerk Falkenburgs 5. Neustadt 5—6. — Schlachte 6. — Dom 6—10. St. Stefani 4. 10. St. Ansharii 10. U. L. Frauen 10. 11. St. Martini

10. 11. St. Katharinen 11. 12. St. Johannis 12. Deutschordenskirche 12. St. Jakobi 12. — Profanbauten 12. 13. 16. 17. Brand v. 1285: 12. Rathaus 13—16. — Hafen- u. Strombauten 17—20.
- Bremervörde III, 52.
- bremfish II, 155.
- Breslau II, 22.
- Briefbücher: Braunschweig II, XVIII. Deventer I, XXVI. Goslar II, XIX. Hildesheim II, XVIII. Köln II, 5. Middelburg I, XXVIII. Wismar III, XX. — S. Minuten-, Missivbücher.
- Brietlingen III, 58.
- Brotgewichtsordnung I, 163.
- Brouage III, 94.
- Brügge I, 56—58. 66. 67. 69. 71. 74—78. 83—86. II, 145. 146. III, 55. — Börse der Spanier I, 71.
- Buch zu Schwerin I, 15. 20. 36.
- Bücher: s. bok, rentebok, Buch, liber; Briefbücher, Degedingbücher, Formelsammlung, Gildebücher, Handlungsbuch, Hochmeister-Registranten, Kopialbücher, Memorialbücher, Minutenbücher, Missivbücher, Ober-Stadtbuch, Privilegienbücher, Ratsdenkelbücher, Ratslinien, Ratsregister, Recefssammlungen, Rechnungsbuch, Register, Registres, Sammelbände, Stadtbücher.
- Buchhorst I, 99.
- Neu-Bukow III, 83.
- Bülke, Hans, 97—99. 102. 130. 131.
- Bünzen III, 47.
- burgensis = Altbürger, Vollbürger, II, 8. 28.
- Burgos I, 89.
- Burgrecht I, 5.
- burrecht I, 5.
- buten der stat laden III, 162.
- Butzbach III, 73.
- Buxtehude III, 52.
- ad campum extra civitatem citare III, 162.
- Cantzeler, Cord, III, 92. 145.
- Hans, III, 92. 112. 130. 145.
- caproen II, 142.
- Chroniken: Elbing II, XXVI. Stralsund III, 25. 26. — S. Sächsische Weltchronik, Stralsund.
- citare ad campum extra civitatem III, 162.
- civis = Neubürger II, 8. 27. 28.
- von Coesfeld, Goswin, III, XX.
- von Condé, Prinz, III, 110. 111. 122. 125.
- constitutiones imperii I, 118.
- von Coudenhove, Jakob, II, 108. 130.
- Cranz III, 52.
- Crumesse III, 56.
- Crumesser Baum III, 55.
- Curau III, 45.
- Daber, Land, I, 31.
- Damgarten III, 84.
- Damm III, 86.
- Danois III, 100.
- Danzig I, 60. 83. II, 133. III, 86.
- Dassow III, 83.
- Degedingbücher: Braunschweig II, XVII. XVIII.
- Delmenhorst III, 54.
- Delvenau I, 104.
- Demmin I, 21. 28. 29.
- von Deutten, Hermann, III, 92. 93.
- Deventer I, 131—135. III, 55.
- Dinant I, 140.
- Dithmarschen III, 47.
- Doberan III, 84.
- Dorfmark III, 63.
- Dortmund III, 65, 68.
- Dragör II, 143.
- Dragörfahrer II, 140.
- Drake, Franz, II, 110.
- Dubois, Peter, III, 99—102.
- Dülmen II, 7. 14.
- Dünwald II, 66.

- Ebsdorf II, 73.<sup>1</sup>  
 Eduard I., Kg. v. England, II, 119.  
 — II., Kg. v. England, II, 120.  
 — III., Kg. v. England, II, 120.  
 — IV., Kg. v. England, II, 121. 122.  
 — VI., Kg. v. England, II, 122. 154.  
 Edzard v. Ostfriesland II, 110.  
 Eecloo III, 55.  
 Einbeck III, 71.  
 Elbing II, 133.  
 Elisabeth, Kgin. v. England, II, 105.  
     107—110. 116. 124. 125. 158—164.  
     183—194. III, 212—221.  
 Elze III, 71.  
 Emden II, 117. 123. 128. III, 108.  
     109. 121. 122. 126.  
 England I, 53. 54. 157. II, 183—194.  
     III, 212—221.  
 Englis III, 72.  
 Erbleihe, ländliche, II, 10.  
 Erbzinsrecht, bürgerliches: s. Weich-  
     bild.  
 Erfurt III, 77.  
 Erich II., Hzg. v. Sachsen-Lauenburg,  
     I, 99—103.  
 Erlangen III, 77.  
 Nieder-Erlenbach III, 74.  
 Ober-Erlenbach III, 75.  
 Ernsthause III, 69.  
 Erxdorf III, 73.  
 Estebrügge III, 52.  
 de Ezpeleta, Sancho, I, 71.  
 Falkenburg, Ingenieur, III, 5.  
 Falkenwalde III, 85.  
 Fehrbellin III, 82.  
 Fettenhennen III, 66.  
 Fitten auf Schonen II, 139.  
 Flachsbaum II, 94.  
 Flachsmagazin II, 96.  
 Flandern I, 140.  
 Flatow III, 82.  
 Flemming, Paul, I, 114.  
 Flensburg III, 46.  
 Formelsammlung: Greifswald II,  
     XV.  
 forum II, 14.  
 Frankenberg III, 69.  
 Frankfurt a. M. III, 74.  
 Frankreich I, 53. 54.  
 Franz, Hzg. v. Alençon, II, 108.  
 Fredeburg I, 103. 105. III, 61.  
 Friedberg III, 74.  
 Friedrich II., Kg. v. Dänemark,  
     II, 163.  
     — I., Kg. v. Preußen, II, 89.  
     — II., Kg. v. Preußen, II, 94.  
 Friedrich Wilhelm, Kurfürst v.  
     Brandenburg, II, 83. 87—89.  
     — I., Kg. v. Preußen, II, 89. 91. 92.  
     — II., Kg. v. Preußen, II, 95—97.  
     — III., Kg. v. Preußen, III, 97.  
 Fritzlar III, 68. 72.  
 Fronhausen III, 69.  
 Gadesbünden III, 63.  
 Gardelegen III, 79.  
 Gedenkverse, Stralsunder, III, 26—  
     28. 30.  
 von Geldersen, Vicko, II, 174—177.  
 Genealogien, Greifswalder, II,  
     195—202.  
 Gentzkow, Nikolaus, Syndikus zu  
     Stralsund, I, 14.  
 Gera III, 80.  
 Gerichtsordnung, Pommersche v.  
     1421: I, 5.  
 Germersheim III, 70.  
 Gettorf III, 45.  
 Gieler Mühle III, 54.  
 Giefsen III, 69. 72. 73.  
 Gifhorn III, 76.  
 Gilde: s. Kaufmannsgilde, Schonen-  
     fahrergilde.  
 gilde trinken II, 142.  
 Gildeabzeichen II, 141.  
 Gildebücher: Goslar II, XIX.  
     Harderwyck I, XXIV. Middelburg  
     I, XXVIII. XXIX.  
 Gilderecht I, 129. 130.  
 Gildestatuten: Middelburg I, XV.—  
     S. Statuten.

- Gilpinus, Georg, II, 109. 110. 116.  
 133.  
 Gleidingen III, 69.  
 Gollnow III, 86.  
 Goor III, 55.  
 Goslar I, 115. 139—144.  
 Gotland I, 18. 19.  
 Gottesdienst, Lutherischer, in  
 Lissabon, II, 165—170.  
 Göttingen III, 72.  
 Gottorf III, 45.  
 Grabow III, 62.  
 Grande III, 60.  
 Grave III, 55.  
 Gregor XI., Papst, III, 68. 72.  
 Greiffenberg III, 86.  
 Greifswald I, 110. II, 195—202.  
 III, 153. 154.  
 Gresham, Thomas, II, 184. 191.  
 III, 215.  
 de Greve, Gellissen, III, 92.  
 Greverode, Hinrich, I, 64—68.  
 Greivismühlen III, 83.  
 Gristower Brücke III, 85.  
 Grönau III, 60.  
 Grönauer Baum III, 60.  
 Groningen I, 129—135. III, XXII.  
 XXIII.  
 Günzel, Gr. v. Schwerin, I, 19.  
 29—32.  
 Güssefeld III, 78.  
 Gützkow I, 4. 8. 9. 28.  
 Haarlem II, 137—144.  
 Haaksbergen I, 134.  
 Hafenbauten zu Bremen III, 17—20.  
 Hagen III, 65.  
 Hakenberg III, 82.  
 Hakon, Kg. v. Norwegen, III, 155. 156.  
 Halberstadt III, 77.  
 Hamberge III, 48.  
 Hamburg I, 83. 88. 89. 136—138.  
 140. 141. II, 17. 18. 117. 123—125.  
 162. 163. 165—170. 174—177.  
 183—194. III, 51. 52. 59. 92. 94.  
 143. 145—147. 212—221.  
 Hameln III, 67.  
 Hamm III, 64.  
 Handel: Hamburg I, 136—138. Now-  
 gorod I, 167—169. — S. Herings-  
 handel, Kupferhandel.  
 Handelsgesellschaft: s. maschup.  
 Handelsstrafen Lübecks III,  
 43—87.  
 Handelswege Lübecks I, 161.  
 Handlungsbuch Vickos v. Geldersen  
 II, 175—177.  
 Handschuh bei der Besitzergreifung  
 I, 12. 28.  
 Hanerau III, 47.  
 Hannover III, 67—69. 71.  
 Hansen in Groningen I, 129—135.  
 Hansegrafen in Groningen I, 132—  
 135.  
 Hanse-Recesse II: I, III. III, IV.  
 III: I, III. 169—173. II, IV.  
 III, IV.  
 Hansestädte: Verzeichnisse II, 163.  
 164.  
 Hansfelde III, 48.  
 Hanshagen III, 85.  
 Langen-Hanshagen III, 84.  
 Hansische Gesandtschaft nach  
 Moskau I, 173—176.  
 — Geschichtsblätter I, VI. II, IV.  
 III, IV. VIII.  
 — Geschichtsquellen I, VI. II, IV.  
 III, IV. VIII.  
 — Inventare III, IV: Braunschweig  
 I, V. VI. II, VII. III, VII. Danzig  
 I, VI. II, VII. Köln I, V. II, VI.  
 VII. III, VII.  
 — Kontore: s. Kontore.  
 — Privilegien in England III,  
 154—164.  
 Hansisches Urkundenbuch III,  
 III. IV. v. 1361—1450: I, III. IV.  
 II, IV—VI. III, V. VI. v. 1451—  
 1500: I, IV. V. II, IV—VI. III,  
 VI. VII.  
 Haselünne III, 55.

- Haverlandt, Johann, Ratssekretär zu Braunschweig, III, 106.  
 —, Konrad, III, 120. 140.  
 Heinrich III., Kg. v. England, II, 112. 115. 119. 120.  
 — IV., Kg. v. England, II, 121.  
 — V., Kg. v. England, II, 121.  
 — VI., Kg. v. England, II, 121.  
 — VII., Kg. v. England, II, 123.  
 — VIII., Kg. v. England, II, 123.  
 —, Kg. v. Frankreich, III, 138. 139. 143.  
 — III., Kg. v. Kastilien, I, 50.  
 — d. Löwe I, 16—18. 21—24. 32.  
 Henckell, Ludeke, III, 125.  
 hense: Colsche I, 130. Herbere I, 130.  
 Riper I, 130. Utersche I, 130.  
 hense winnen I, 130.  
 hensegreve I, 132.  
 Herford II, 80. 84. 89. 98. III, 64. 175.  
 Heringshandel: Schonen II, 138.  
 Hermannsburg III, 67.  
 Herrenburg III, 81.  
 Hertogenbosch III, 55.  
 Hessen III, 76.  
 Hessendam III, 76.  
 Heusch, Konsul in Lissabon, II, 166.  
 Hildesheim III, 70. 181—208.  
 Hildensen, Michael, II, 62—75.  
 Hiltorp, Johann, I, 171.  
 Hochmeister-Registranten zu Königsberg II, XXIII. III, XIV.  
 Hoekell, Gerd, III, 99—102. 105. 109. 110. 132—135.  
 Hollenbek III, 56.  
 Holten III, 55.  
 Höltenklinken III, 49.  
 Hoogstraten III, 55.  
 horne III, 170. — S. Asche.  
 hovegholt II, 176.  
 mitter huyt II, 143.  
 Hövisch, Senator zu Schwerin, I, 4.  
 Jakob I., Kg. v. England, II, 164.  
 Jaromar I., Fürst v. Pommern, III, 38.  
 Jaromar II., Fürst v. Pommern, III, 39.  
 Jencquel, Heinrich, II, 167.  
 Ilmenau III, 77.  
 Johann XXII. Papst, II, 75.  
 — II., Kg. v. Kastilien, I, 50. 82. 91—93.  
 — III., Hzg. v. Sachsen-Lauenburg, I, 100. 101.  
 Johann Kasimir, Pfalzgraf, II, 108.  
 Judenverfolgung II, 60—62.  
 Julius, Hzg. v. Braunschweig, III, 110. 114. 121. 128. 138—140. 143. 145. 146.  
 Kalenberg III, 71.  
 Kalbe III, 78.  
 Kamen III, 65.  
 Kampen I, 51. 81. 88.  
 Kaperwesen III, 94—97.  
 Kappen als Gildeabzeichen II, 141.  
 Karl XII., Kg. v. Schweden, II, 166.  
 — V., Kg. v. Spanien, I, 91.  
 Kassel III, 72.  
 Kaufmannsgilde: Bielefeld II, 81.  
 Kiel II, 17. III, 45.  
 Kirchgöns III, 73.  
 Kirchhain III, 73.  
 Klausdorf III, 45.  
 Kleinodien des Kontors zu Bergen II, 147—151.  
 Kloppenburg III, 55.  
 Kloppenheim III, 75.  
 Klopstocks Briefwechsel I, 114.  
 Klötze III, 79.  
 Kniphof, Klaus, II, 147—149.  
 Kolberg III, 86.  
 Koliebke III, 87.  
 Köln III, 66.  
 Kölner Kornföderation I, 153—159.  
 Konsulat v. Burgos I, 89.  
 Kontore, hansische, II, 114. 115. 117. Bergen II, 147—151. XI.  
 Nowgorod I, 167—169. — S. Älterleute. Kleinodien, Skra, Stahlhof.  
 Kopfgeld in Lübeck I, 161—163.

- Kopialbücher: Amsterdam I, XXIII.  
 Antwerpen I, XIX. Braunschweig II, XVII. Brügge I, XVII. XXXI. Gent I, XIX. Goslar II, XIX. Greifswald II, XIV. Kampen I, XXIV. XXV. Lübeck II, X. Utrecht I, XXI. XXII.  
 Korbach III, 69.  
 Korffmaker, Gerd, III, 174—177.  
 kork I, 138.  
 Körne III, 65.  
 Köslin III, 86.  
 Kowall III, 85.  
 Krauelsbrügge III, 49.  
 Kreuzfahrer I, 52.  
 Krivitz III, 87.  
 Kronach III, 80.  
 kronen III, 170. — S. Asche.  
 Kröpelin III, 84.  
 Kupferhandel Goslars I, 139—144.  
 buten de stat laden III, 162.  
 Lamside, Eler, I, 65.  
 Lamspringe III, 70.  
 Landwehr zwischen Ratzeburger- u. Möllner-See I, 97—105.  
 fossatum landwere dictum I, 100.  
 Langeböse III, 87.  
 Langenstein III, 73.  
 Lanz III, 87.  
 Last, Lübische, I, 145—150.  
 Lauenburg III, 86.  
 legge II, 84.  
 Legge-Ordnung: Bielefeld II, 84. 88. 89.  
 leggen: s. schottafel.  
 Leinen, holländisches, II, 98, schlesisches II, 100.  
 Leinen-Industrie in Bielefeld II, 79—102.  
 Leinwandsorten II, 94.  
 Leipzig II, 20. 22.  
 Lembeke III, 86.  
 Lemgo III, 80.  
 Lennep III, 66.  
 Leroy III, 100.  
 Leufse, Hermann, III, 92.  
 liber: civitatis II, 179. debitorum II, 179. hereditatum II, 179. superior II, 179.  
 Linau III, 59.  
 Lingen III, 55.  
 linum III, 82.  
 Lissabon I, 55. II, 162. 165—170. III, 92. 93.  
 Livland I, 169—173.  
 Loitz I, 15. 21—26.  
 Lollar III, 69.  
 London I, 140. II, 152—164.  
 Löningen III, 55.  
 los nolt I, 99.  
 Lübbau III, 78.  
 Lübeck I, 97—105. 142. 145—150. 160—163. II, 17. 18. 71. 147—151. 177—182. III, 39. 143. 153. 154. 157—160. 167—177. — Alfstrafe III, 172. 174. 176. 177.  
 —: Handelsstrafen III, 43—87. Kiel 44. 45. Segeberg, Rendsburg, Flensburg 46. Dithmarschen 47. Oldesloe, Hamburg 47—50. Hamburg, Brügge 51—55. — Lüneburg 55—58. Trittau, Hamburg 59. 60. Wittenburg 60—62. Lüneburg, Minden, Dortmund, Köln 62—66. Lüneburg, Hannover, Hameln, Köln 66—68. Lüneburg, Hannover, Hameln, Frankfurt a. M. 68. 69. Lüneburg, Hannover, Göttingen, Frankfurt a. M. 69—75. Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg 75—77. Lüneburg, Magdeburg, Nürnberg 78—80. — Schwerin, Neustadt, Mark Brandenburg 81. 82. Rostock, Stettin, Danzig 82—87.  
 Lübische Last I, 145—150.  
 — Trade III, 47.  
 Lüttershausen III, 58.  
 Ludwig II., Gr. v. Flandern, I, 143.  
 Lüneburg I, 99. 100. III, 58. 63. 66. 75. 78. 79.  
 Lüttau III, 57.

- Lutherischer Gottesdienst zu  
Lissabon II, 165—170.
- Lutke, Evert, III, 92. 99. 101. 105.  
106. 108. III. 112. 114. 115. 117—  
119. 121. 125—129. 131. 140.
- Luttkens, Peter, III, 92.
- Magdeburg III, 79. 80.
- Magnus, Kg. v. Schweden, III, 155.  
156. 158.
- Alt-Malchow III, 87.
- Marburg II, 69.
- margretten III, 92.
- Maria, Kgin. v. England, II, 115.  
155—158.
- Marienburg III, 70.
- Marktzoll, Lübischer, I, 161. 162.
- Martinsmühle III, 83.
- maschup, vulle, III, 168.
- Meezen III, 47.
- Memorialbücher: Amsterdam I,  
XXIII. Haag I, XIV. XXVII.  
Lüneburg II, XIX. Stralsund II,  
XIII. — S. Ratsdenkelbuch.
- Memorialverse: s. Gedenkverse.
- Mengeringhausen III, 69.
- merchants adventurers II, 109.  
110. 154. 183—194. — S. adventurarii.
- Mielck, Wilh. Hildemar, III, VIII.
- Minden III, 64.
- Minucci, Minutio, II, 105—133.
- Minutenbücher: Kampen, I, XXV.
- Missivbücher: Brügge III, XVIII.  
Danzig III, XIII. XXIV. — S. Brief-  
bücher, Minutenbücher.
- Mölln II, 18. III, 56.
- Möllner-See I, 97—105.
- moltgarn II, 89.
- Momberg III, 73.
- Mönkeberg III, 85.
- Mönkenbrok III, 50.
- Mönkhagen III, 46.
- Moskau I, 173—176.
- Moten, schonische, III, XXII.
- Mühlheim III, 66.
- Münden III, 72.
- Münster II, 6. 7.
- Münster a. d. Örtze III, 66.
- von Münster, Bernd, I, 57. 59.  
64. 67.
- Münz- und Rechnungswesen  
Hildesheims III, 185. 186. 190.
- Gr. Mützelburg III, 85.
- Nachschoß III, 198.
- Naugard III, 86.
- Nauheim III, 73.
- Neu-Bukow III, 83.
- Neuen Krug III, 54.
- Neuhaldensleben III, 79.
- Neumarkt II, 22.
- Neustadt III, 82.
- Niederdeutsch: s. Sprache.
- Nienburg III, 64.
- Nordhausen III, 77.
- Nordhorn III, 55.
- Nörten III, 71.
- Northeim III, 70. 71.
- Nowgorod I, 164—173.
- Nürnberg III, 77.
- Nymwegen III, 55.
- Ober-Stadtbuch, Lübecker, II,  
177—182.
- Oldesloe III, 47—49.
- Oliva III, 87.
- Ootmarsum III, 55.
- oppidum II, 15.
- von Oranien, Wilhelm, III, 108.  
109. 111. 121. 122. 125.
- Ordnungen: s. Gerichtsordnung,  
Moten, Ordonnanzen, Skra, Statuten.
- Ordonnanzen d. Kontors zu Bergen  
II, XI.
- Gr. Osingen III, 76.
- Osterlinge I, 53.
- Osterhalz III, 54.
- Otten, Henning, III, 92. 99.
- overslan III, 207. 208.
- Padelügger Baum III, 48.
- Paderborn III, 68.
- Pamelius II, 110.
- Panwitz, Christian Friedrich, II, 167.

- Päpstliche Kurie II, 59—75.  
 Paris, Isaak, III, 105—111. 115—118.  
 —, Stefan, III, 91—150. Die rote Rose 92; wird beraubt 93, genommen 93. 94, nach La Rochelle gebracht 94. (Verhältnisse La Rochelles 94—97.) Paris 97. 98, Besitzer der roten Rose 97. 98; deren Auslieferung 98. Behauptungen der Kläger 97—99, der Beklagten 99. Vorläufiger Spruch des Admiralitätsgerichts 99. 100; Verweisung vor ein anderes Forum 100; Fortgang des Prozesses 101. Freisprechung der Beklagten 102. — Entführung des Isaak Paris von Middelburg nach Braunschweig 105. Gerd Hoekell wird in La Rochelle verhaftet und entkommt 109. 110. Stefan Paris kommt nach Braunschweig 111; er und Evert Lutke lassen sich in Haft nehmen und prozessieren gegen einander 112. Privatklagen gegen Paris 112. 113. Isaaks Zurückgabe an den Vater 116—118. Weitere Prozesse gegen Paris: Gerd Hoekell 132—135; Hermann Thies 135. 136. Prokurator Christian Plack 136—138. 144. 145. Tod Evert Lutkes 140. Ausbruchversuch 141. Glückliches Entkommen 145—147. Braunschweig an Hamburg 145. 146.  
 Parkentin, Nikolaus, II, 64. 65.  
 Pattensen III, 71.  
 Pelzwerk II, 145. 146.  
 Pennigbüttel III, 54.  
 penninghe: schichten III, 202. 203. tellen III, 203.  
 Perleberg III, 82.  
 Peschbach I, 100. 104.  
 Pest I, 59. 60.  
 Peterweil III, 74.  
 Plack, Christian, III, 136—138.  
 Plate III, 86.  
 Plathe III, 78.  
 Plön III, 44.  
 Pogeez III, 60.  
 Pommern I, 3—45.  
 Pötrau III, 57.  
 Potthorst, Johann, I, 87. 88.  
 Privilegien: hansische, in England II, 154—164. für den Thorner Stapel II, XXII.  
 Privilegienbücher: Antwerpen III, XXIII. Deventer I, XXV. Goslar II, XIX. Bergenfahrer zu Lübeck II, XI. Stettin II, XVI. Utrecht I, XXI. Zwolle I, XXIV.  
 Prozesse: Heinrich Greverode gegen Albert Klipping I, 65. 66. gegen Eler Lamside u. Ertmar Swarte I, 64—67. Michael Hildensem gegen Rostock II, 59—75. von der Osten gegen Stralsund I, 14, 15. Roter-mund gegen Völschow I, 15. — S. Paris, Stefan.  
 putker II, 177.  
 Pütte I, 15. 26. 27.  
 Quatembergerichte I, 10. 12.  
 Rammelsberg I, 139.  
 Ratjensdorf III, 45.  
 Ratsdenkelbücher: Danzig II, XXIV. — S. Memorialbücher.  
 Ratslinien: Greifswald II, 196. 197. Wismar II, 196.  
 Ratsmitglieder zu Greifswald II, 195—202.  
 Ratsrechnungen: s. Stadtrechnungen.  
 Ratsregister: Zwolle I, XXIV.  
 Ratzeburger-See I, 97—105.  
 Ravensberg II, 79.  
 Ravensteich I, 100, 102.  
 Recefssammlungen: Bornbachsche II, XXIV. XXVI. III, XIII. Wis-marsche II, XII.  
 Rechnungen der Wasser-Baillifs zu Sluys III, XVIII. — S. Bau-rechnungen, Stadtrechnungen, Ziegel-hofsrechnungen.

- Rechnungsbuch der Bergenfahrer zu Lübeck II, 148.
- Recht: s. Burgrecht, burrecht.
- , Hamburgisches, III, 164.
- , Lübisches, I, 4. II, 16—20. III, 161—166.
- , Magdeburg-Hallisches, II, 20—29.
- , Rigisches, III, 165.
- , Ripener, III, 163.
- , Römisches, I, 43—45.
- , Schartauer, II, 25. 26.
- , Soester, II, 11—13.
- , Schwerinisches in Pommern, I, 3—45. Homeyers Ansicht 3—6. deren Prüfung 7—13. der Rechtszug Stralsund-Siebeneichen 14—17. die Stationen Siebeneichen und Schwerin 17—20. Loitz und Pütte 21—27. das Peenethal und Hinterpommern 27—32. Wartslaw IV, Henning Behr u. die Landfriedensurkunden 33—36. das Stralsundische Landgebiet 36—43. Verschwinden des Schweriner Rechts vor dem Römischen 43—45.
- : Erbzinsrecht, Gilderecht, Weichbild.
- Rechtsbuch v. d. Gerichtsverfassung II, 22—25.
- Rechtszug: in der Mark Brandenburg I, 16. in Pommern I, 14—17.
- Reckemann, Hans, II, 148. III, 168—174.
- Recklinghausen III, 169.
- redditus I, 163.
- Register: s. Ratsregister, Registres, Schofsregister, Soldregister, Sundzollregister, Weinamtsregister.
- Registres de l'audience III, XVII.
- Reiseberichte I, XIII—XXXIII. II, X—XXVI. III, XII—XXV.
- rekenchop, de grote III, 207. 208; de leste III, 207. 208.
- rennebom I, 36. 37.
- Rendsburg III, 46.
- rentebok II, 180.
- Repenhagen, Nikolaus, II, 151.
- Reppe, Paul, III, 97—99. 145.
- Rethem III, 63.
- Rethen III, 69.
- Rheda III, 87.
- Ribnitz III, 84.
- Richard II., Kg. v. England, II, 121. — III., Kg. v. England, II, 122.
- Rhode, Johann, I, 172.
- Ripen I, 130. 131.
- Robbe, Kaspar, I, 136—138.
- La Rochelle I, 55. 56. 61. 64. 65. 69. 71. 75. 76. 79. 81. 82. III, 94—97.
- Rocklum III, 76.
- Roseburg III, 56. 57.
- Rostock II, 17. 62—75. III, 39. 84. 153—155. 159. 160.
- rotsche I, 137.
- Rudolf II., Kaiser, II, 105. 107—110. 117. 119—133.
- Rümpel III, 49.
- rundfisch I, 137.
- Rusch gut III, 170. — S. Asche.
- Rufsland I, 164—176.
- Gr. Sabow III, 87.
- Saehsen, Herzogtum, I, 112.
- Sächsische Weltchronik I, 113.
- Saehsenberg III, 69.
- Sageritz III, 87.
- Salzkotten II, 9.
- Salzmann, Max, III, 9.
- Salzwedel III, 78.
- Sammelbände: Greifswald II, XIV. Kampen I, XXV.
- Sammlungen: s. Formelsammlung, Receßsammlungen.
- Sandesneben III, 59.
- Gr. Sarau III, 60.
- Sarstedt III, 69.
- de Sasiola, Jofre, I, 86. 87.
- Schartau II, 25. 26.
- penninghe schichten: s. penninghe.
- Schiffpfund, Lübisches, I, 146—149.

- schlachte III, 6.  
 Schlawe III, 86.  
 Schlebusch III, 66.  
 Schleiz III, 80.  
 Schleusen I, 103. auf der Stecknitz  
 I, 97. 98.  
 Schlutop III, 83.  
 Schmachthagen III, 83.  
 Schmechau III, 87.  
 Schmidt, Otto, III, 94.  
 Schnakenbek III, 57.  
 Schöffebücher: Antwerpen III,  
 XXIII. Brügge I, XVII. XXXI. III,  
 XXIII. XXIV. Danzig II, XXIV.  
 III, XIII. Gent I, XIX. XXXII.  
 Middelburg I, XV. XXIX.  
 Schonen II, 64. 137—139.  
 Schonenfahrergesellschaften  
 II, 139. 140.  
 Schonenfahrergilde zu Haarlem  
 II, 137—144.  
 Schonische Pfandschaften I,  
 154—158.  
 Schofs: Hildesheim III, 187. 188.  
 197—204. — S. Nachschofs, Vor-  
 schofs.  
 Schofsregister: Hildesheim III,  
 183. 197—204.  
 schottafel III, 199. 200. leggen III,  
 200. rekenen III, 200. scriven III,  
 199. 200.  
 Schütte, Franz, III, 9.  
 Schwelm III, 65.  
 Schwerin I, 4. 18. III, 82.  
 seelhontspec mitter huyt II, 143.  
 seelspurgen I, 137.  
 Segeberg III, 46.  
 Siebeneichen I, 14—18. III, 57.  
 Sigismund, Kg. v. Polen, II, 110.  
 Silvius, Andreas, II, 165.  
 Skra, Nowgoroder, I, 165—167. III,  
 164.  
 aqueductus, dictus sluse, I, 97. locus,  
 qui dicitur sluzza, I, 98.  
 Sluys I, 63. 68.  
 Soest II, 68.  
 Soldregister, Hildesheim, III, 183.  
 Soltau III, 63.  
 soltvate, sulverne, II, 149.  
 Spanien I, 138. II, 162.  
 —: I, 49—92. Beziehungen des Deut-  
 schen Ordens 52. preufsischer Han-  
 delsverkehr 1373: 52. Schifffahrts-  
 gesetz Kg. Heinrichs III. v. 1398:  
 50. 53. erneuert durch Kg. Jo-  
 hann II.: 50. — Unterstützung der  
 Franzosen gegen die Engländer 53.  
 Eroberung Honfleurs durch die Eng-  
 länder 1416: 53. Hansische Schiffe  
 kämpfen gegen Franzosen u. Spanier  
 54. Kampf bei La Rochelle 1419:  
 50. 51. 55. Wegnahme eines gali-  
 zischen Holks durch Bernt von  
 Münster 57. Verhandlungen der Flä-  
 minger mit den Spaniern 61. 62.  
 Entschädigung der Fläminger durch  
 einen Zoll von spanischen Waren  
 1421: 62. 63. Kriegszustand zwischen  
 Hanseaten und Spaniern 67. 68.  
 Hansische Gesandtschaft nach Brügge  
 69. 70. Aufhebung des Zolls 1428:  
 71. Hansisches Einfuhrverbot spani-  
 scher Wolle 72. Vermittelung der  
 Fläminger 73. Bemühungen La Ro-  
 chelle's 75. Vertrag v. Bourgneuf  
 1436: 76. Stillstand v. 1443: 79—82.  
 Ratifikation Kg. Johanns II.: 82.  
 91—93. Ratifikation der Hansestädte  
 83. 84. Verlängerungen des Still-  
 standes 1446: 85; 1461: 86; 1478:  
 86—89.  
 Sparenberg II, 83.  
 Spekwinkel III, 73.  
 Sprache, niederdeutsche, im  
 Oberstadtbuch zu Lübeck bis 1809  
 gebraucht II, 180.  
 Sprakensehl III, 75.  
 Springe III, 67.  
 Stade II, 17—19. II, 163. III, 52.

- Stadtbücher: Rostock III, XXI. Stralsund III, 209—211. Wismar III, XX. — S. Ober-Stadtbuch.
- Städtebündnisse: pommersche II, XVI. sächsische II, XVIII. — S. Tohopesaten.
- Stadtrechnungen: Brügge I, XVIII. XXXII. III, XVI. XXIV. Damme III, XVI. Elburg I, XIII. Gent I, XIX. XXXII. Harderwyk I, XXIV. Middelburg I, XV. XXVIII. XXX. Zutphen I, XIV. XXVI.
- , Hildesheimer, III, 181—208. — Baurechnungen 183. Schofsregister 183. 197—204. Soldregister 183. Weinamtsregister 183. Ziegelhofsrechnungen 183. — Kämmerer- u. Ratsrechnungen 183—208. Halbjahrsrechnungen 184. 206. Vorjahrsrechnungen 185. 187. 205. 206. Nachjahrsrechnungen 185. 187. 205—207. Jahresrechnungen 184. 187. 188. 207. Einnahmen 188—192. Ausgaben 192—197. Überschüsse 186. 187. Schofs 187. 188. 197—204. Abrechnungstermine 206. de leste rekenschop 207. 208. de grote rekenschop 207. 208.
- Stahlhof zu London II, 152—164. Stahlhofs-Statuten III, XIII.
- Stapel I, 20. 21. zu Schwerin I, 15.
- Statuten: Schonenfahrergilde zu Haarlem II, 137—144. Stahlhof III, XIII. — S. Gildestatuten, Ordnungen.
- Staveren I, 142. 143.
- Stecknitz-Kanal I, 97. 98.
- Steinheim III, 68.
- Steinrader Baum III, 46.
- Stendal III, 78.
- Stettin III, 85.
- Steuerwald III, 70.
- Sticker, Thidemann, I, 51.
- Stolpe III, 86.
- Stotebrücke III, 63.
- Stralsund I, II. III, 84. 153. 154. 209—211. — Stadtstall I, 14. Landgebiet I, 36—43.
- : Gründungszeit III, 23—40. Chroniken: 1230: 25—26. Gedenkvers: 1230: 26. 28. Korner: 1210: 27. kennt nur den Gedenkvers, liest ihn falsch 28—30. Lateinische Wendenchronik: nach Korner: 1210: 31. Deutsche Wendenchronik: 1211: 31. meint, Korner ändern zu müssen 32. 33. Krantz: 1209: 27. kennt Korner u. beide Wendenchroniken u. bringt die ihm bekannten Nachrichten vermeintlich in den richtigen Zusammenhang 33—37. (Strela bei Krantz 35. Kantow 36. Orthus 36.) Kantow kennt zuerst nur Krantz: 1209: 27. lernt den Gedenkvers kennen: 1209—1210: 27. Gründe für 1230: 37—40. (Verhältnis Stralsunds zu Rostock 39. 40.)
- Stralsunder Friede I, 154.
- Strela III, 25. 35. 36.
- Strodthagen III, 71.
- Struckdorf III, 46.
- Stubbendorf III, 48.
- Suderburg III, 75.
- Sudermann, Heinrich, I, V. II, 105. 107. 109. 111. 119—133. 185. 191. 192. III, 215.
- Sundzoll-Register III, XXII.
- Swarte, Ertmar, I, 65. 66.
- tellen: s. penninghe.
- Thies, Hermann, III, 92. 99. 101. 106. 112. 132. 135. 136. 138.
- Tilburg III, 55.
- Tohopesaten II, XII. XV. XVI. XIX. III, XX. XXI. — S. Städtebündnisse.
- Tonnenware I, 137.
- Trade, Lübsche, III, 47.
- Treisa III, 73.
- Treptow III, 86.
- Trittau III, 59.

- troinissen II, 145. 146.  
 von Troppau, Martin, I, 112. 116.  
 Uckermünde III, 85.  
 Ülzen III, 75. 79.  
 unbevaren I, 130.  
 Unna III, 65. 68.  
 Urban V., Papst, II, 64.  
 — VI., Papst, II, 68. 69. 72.  
 Urkunden über den Stahlhof zu  
 London II, 152—164.  
 Utrecht II, 122.  
 Valenciennes I, 140.  
 var I, 145.  
 van der Velde, B. zu Brügge, III, XX.  
 Velhagen, Joh. Wilhelm, II, 92.  
 via publica III, 64.  
 Vlamesche strate III, 55.  
 Vogdehagen I, 26.  
 Vögte: schonische II, 138. Stral-  
 sunder I, 37—42. — S. wicvogt.  
 Volkmarsen III, 69.  
 Volrad, Bisch. v. Ratzeburg, I, 101.  
 102.  
 Vorschofs III, 198.  
 de Vos, Johann, I, 65. 66.  
 Vreden II, 9.  
 Wakenitz I, 104.  
 Waldemar, Kg. v. Dänemark, I,  
 21. 22.  
 —, Kg. v. Dänemark, I, 154. III, 153—  
 160.  
 Walk II, 146.  
 Wallich, Hans, III, 92.  
 Warburg III, 68.  
 Warenzoll, Lübischer, I, 161. 162.  
 Wartislav IV., Herz. v. Pommern,  
 I, 23—26.  
 Wasserstrassen: v. Lübeck nach  
 Mölln auf der Stecknitz 97. 98.  
 v. Lüneburg nach Mölln über Lauen-  
 burg u. Buchhorst 99; über Artlen-  
 burg 99. — v. Lübeck nach Mölln  
 über den Ratzeburger See 100—105.  
 Wedekind-Stiftung I, 117. III, V.  
 Weende III, 72.  
 Weichbild II, 3—55. Verbreitung 5.  
 Westfalen 6—16. Frühestes Vor-  
 kommen 6. ursprüngliche Bedeutung:  
 bürgerliches Erbzinnsrecht 7—8.  
 übertragene Bedeutungen: 8—9.  
 Bannkreis einer Stadt, in welcher  
 Weichbildrecht gilt 9—10. Unter-  
 schiede des Weichbildrechts von der  
 ländlichen Erbleihe 10—11. Be-  
 stimmungen des Soester Rechts  
 11—13. Begabung von Ortschaften  
 mit Weichbildrecht 13—14. städtische  
 Anlage, die nach Weichbild be-  
 siedelt ist 14—15. — Kolonisations-  
 gebiet 16—20. bürgerliches Erb-  
 zinsrecht 17. Erbzinsgut 17. Stadt-  
 gebiet 17. Begabung mit Weich-  
 bildrecht 18. Übertragung zu Weich-  
 bildrecht 18. Weichbildrenten 19.  
 20. — Geltungsbereich des Magde-  
 burg-Hallischen Rechts 20—27. Be-  
 gabung mit Weichbildrecht 20. 21.  
 Bannkreis 22. Erbzinsgut 22. 23.  
 (Rechtsbuch v. d. Gerichtsverfassung  
 23—25. Schartauer Recht 25. 26.)  
 Stadtrecht 26. 27. — Worter-  
 klärung 29—30. 55. — Belege  
 31—55.  
 Weiland, Ludwig, I, 109—126. II,  
 III. — Arbeiten I, 122—126. III,  
 178. Nachrufe I, 126. III, 178.  
 Weinmafse, Königsberger, I, 150.  
 Weinamtsregister: Hildesheimer  
 III, 183.  
 Wenden III, 76.  
 Werl III, 68.  
 Wermelskirchen III, 66.  
 Wesloe III, 82.  
 Westfalen II, 5—16.  
 Westphal, Johann, I, 52.  
 Wetter III, 69.  
 Wickede III, 65.  
 wicvogt II, 18.  
 Wiedenbrück III, 64.  
 Wildeshausen III, 54.

- |                                               |                                                                                              |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Willküren: Middelburg I, XV.                  | Wusterwitz II, 25.                                                                           |
| Winsen III, 67.                               | Zanow I, 9. III, 86.                                                                         |
| Wismar II, 17. 18. III, 83. 153—<br>155. 160. | Zarrentin III, 61.                                                                           |
| Wispenstein III, 71.                          | Ziegelbruch I, 101. 102.                                                                     |
| Wittelsberg III, 73.                          | Ziegelhofsrechnungen: Hildes-<br>heim III, 183.                                              |
| Wittenburg III, 61.                           | Zingeln I, 37.                                                                               |
| Wittingen III, 79.                            | Zitzemin III, 87.                                                                            |
| Witzhave III, 60.                             | Zoll: s. bothentolln, Kopfgeld, Markt-<br>zoll, Spanien, Sundzoll-Register,<br>Warenzoll.    |
| Wizlav, Fürst v. Pommern, III,<br>38. 39.     | Zollrollen: Geervliet u. Gouda I,<br>XXVIII. Horneburg II, XVIII.<br>Lübeck I, 145. 160—163. |
| Woldenhorn III, 50.                           | Zweikampf: s. Ausheischen.                                                                   |
| Wolfenbüttel III, 76.                         | Zwillich: Kalischer III, 92. Wilko-<br>mirer III, 92.                                        |
| Wolfhagen III, 68.                            |                                                                                              |
| Wunnekenbrok III, 50.                         |                                                                                              |
| Wustenhoff, Daniel, III, 92. 112.<br>113.     |                                                                                              |
-

# INHALT.



XXII. Jahrgang 1894.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Über das Schwerinische Recht in Pommern. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Fabricius in Stettin . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3     |
| II. Der Hansisch-spanische Konflikt von 1419 und die älteren spanischen Bestände. Von Dr. K. Häbler in Dresden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 49    |
| III. Die Landwehr zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 87    |
| IV. Zur Erinnerung an Ludwig Weiland. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 109   |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| I. Hansen und Hansegrafen in Groningen. Von Dr. K. Kunze in Giefßen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 129   |
| II. Zum Hamburger Handel im 16. Jahrhundert. Von Dr. H. Mack in Braunschweig . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 136   |
| III. Zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels. Von Dr. K. Kunze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 139   |
| IV. Die Lübische Last. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 145   |
| <b>Recensionen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |
| E. R. Daenell, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften. Von Dr. K. Kunze . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 153   |
| K. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 160   |
| Beiträge zur Kunde der deutsch-russischen Handelsbeziehungen (1. W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. 2. W. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 3. Derselbe, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 4. D. Schäfer, Hanserecesse von 1477—1530. Band V. 5. O. Blümcke, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603). Von Prof. Dr. W. Stieda in Rostock . . . . . | 164   |

|                                                                                                | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 24. Stück:                                        |       |
| I. Dreiundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . .                           | III   |
| II. Amts-Jubiläum des Vorsitzenden, Herrn Senator Dr. Wilhelm Brehmer, 1895 Januar 24. . . . . | X     |
| III. Reisebericht. Von Dr. K. Kunze in Gießen . . . . .                                        | XIII  |
| IV. Reisebericht. Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                         | XXI   |

**XXIII. Jahrgang 1895.**

|                                                                                                                                                   |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| I. Weichbild. Von Staatsarchivar Dr. F. Philippi in Osnabrück . .                                                                                 | 3   |
| II. Ein Prozeß vor der päpstlichen Kurie zu Ende des 14. Jahrhunderts. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck . . . . .                             | 59  |
| III. Die historische Entwicklung der Bielefelder Leinenindustrie. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Reese in Bielefeld . . . . .                         | 79  |
| IV. Der päpstliche Diplomat Minucci und die Hanse. Von Archiv-Assistent Dr. H. Keusen in Köln . . . . .                                           | 105 |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                         |     |
| I. Ein Statut der Schonenfahrgilde zu Haarlem. Mitgeteilt von Dr. K. Kunze in Gießen . . . . .                                                    | 137 |
| II. Konfiskation der aus reinem Pelzwerk hergestellten Troinissen. Mitgeteilt von Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck .                      | 145 |
| III. Zur Geschichte der Kleinodien des deutschen Kontors zu Bergen. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                          | 147 |
| IV. Londoner Urkunden über den Stahlhof 1549—1622. Ein Verzeichnis von Wilhelm Junghans, mitgeteilt von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . . | 152 |
| V. Zur Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lissabon. Von Dr. E. Baasch, Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg . . . . .         | 165 |

Recensionen:

|                                                                                                                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| P. Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch, und H. Nirnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen . . . . . | 173 |
| R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . .                                               | 183 |
| Th. Pyl, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder. Von Gymnasialprofessor Dr. M. Hoffmann in Lübeck . . . . .                                              | 195 |

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 25. Stück:

|                                                                                                                                 |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Vierundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . .                                                            | III   |
| II. Reisebericht (Lübeck, Meklenburg und Pommern). Von Dr. K. Kunze in Gießen . . . . .                                         | X     |
| III. Reisebericht (Niedersachsen, Ost- und Westpreußen). Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                   | XVII  |
| IV. Vorschläge in betreff der Schreibweise bei der Veröffentlichung neuerer Akten. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock | XXVII |

XXIV. Jahrgang 1896.

|                                                                                                                                         | Seite  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Zur Bremischen Baugeschichte. Von Staatsarchivar Dr. W. von Bippin in Bremen . . . . .                                               | 3      |
| II. Wann ist Stralsund gegründet? Von Gymnasiallehrer Dr. C. Reuter in Stralsund . . . . .                                              | 23     |
| III. Lübecks Handelsstrafen am Ende des Mittelalters. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                              | 43     |
| IV. Stefan Paris. Von Dr. H. Mack in Braunschweig . . . . .                                                                             | 91     |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                               |        |
| I. Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars von Dänemark vom Jahre 1360. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .            | 153    |
| II. Das Ausheischen nach Lübischem Recht. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff . . . . .                                          | 161    |
| III. Urkundliche Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte Hans Reckemanns und Gerd Korffmakers. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . . | 167    |
| IV. Nachtrag zum Jahrgang 1894. S. 122—126. Von Dr. J. Schwalm in Göttingen . . . . .                                                   | 178    |
| Recensionen:                                                                                                                            |        |
| R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Band V und VI. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                             | 181    |
| C. Reuter, P. Lietz und O. Wehner, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342). Von Staatsarchivar Dr. P. Hasse . .                 | 209    |
| Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Antikritik. Von Dr. R. Ehrenberg in Altona . . . . .                            | 212    |
| Schlußwort. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Giefßen . . . .                                                                                | 221    |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 26. Stück:                                                                                 |        |
| I. Fünfundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .                                                                      | III    |
| II. Reiseberichte. Von Dr. K. Kunze in Greifswald . . . . .                                                                             | XII    |
| III. Reisebericht. Von Dr. W. Stein in Giefßen . . . . .                                                                                | XX     |
| IV. Mitgliederverzeichnis . . . . .                                                                                                     | XXVI   |
| V. Preisausschreiben . . . . .                                                                                                          | XXXV   |
| Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                       | XXXVII |



REGISTER  
ZU  
JAHRGANG 1871—1896  
DER  
HANSISCHEN GESCHICHTSBLÄTTER.

DEM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN ZUR 25. JAHRESFEIER  
DARGEBRACHT

VON  
MAX PERLBACH.

---

1. Systematisches Verzeichnis der Aufsätze, Recensionen und Nachrichten.
  2. Alphabetisches Verzeichnis derselben nach den Verfassern.
  3. Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Bücher.
  4. Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Urkunden.
  5. Liste der bildlichen Beigaben.
-

# I.

## 1. Vereinsangelegenheiten.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

- |       |     |                                        |                                                                                                                                       |
|-------|-----|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stück | 1.  | Versammlung zu Stralsund 1870, Mai 24. | Versammlung zu Lübeck 1871, Mai 30 u. 31, 71 I—XXXI.                                                                                  |
| -     | 2.  | -                                      | - Lübeck 1872, Mai 21 u. 22. Reisebericht, 72 I—LXIX.                                                                                 |
| -     | 3.  | -                                      | - Braunschweig 1873, Juni 4 u. 5. Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des älteren Lübischen Rechts. Reiseberichte, 73 I—XCIV. |
| -     | 4.  | -                                      | - Bremen 1874, Mai 24 u. 25. Reiseberichte, 74 I—LVIII.                                                                               |
| -     | 5.  | -                                      | - Hamburg 1875, Mai 18 u. 19, 75 I—XXXIV.                                                                                             |
| -     | 6.  | -                                      | - Köln 1876, Juni 6 u. 7, Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abteilung der Hanserecesse, 76, I—LX.                    |
| -     | 7.  | -                                      | - Stralsund 1877, Mai 22 u. 23, 77 I—XXXI.                                                                                            |
| -     | 8.  | -                                      | - Göttingen 1878, Juni 11 u. 12, 78 I—XXVII.                                                                                          |
| -     | 9.  | -                                      | - Münster 1879, Juni 3 u. 4. Reisebericht von Dietrich Schäfer. Die Stralsunder Strafsennamen von Otto Francke, 79 I—LXVII.           |
| -     | 10. | -                                      | - Hildesheim 1880, Mai 18 u. 19. Die Lübecker Strafsennamen von Wilhelm Brehmer, 80/81 I—XLV.                                         |
| -     | 11. | -                                      | - Danzig 1881, Juni 7 u. 8. Reisebericht von Anton Hagedorn, 80/81 XLVII—LXXIII.                                                      |
| -     | 12. | -                                      | - Hannover 1882, Mai 30 u. 31. Reiseberichte von Dietrich Schäfer und von Anton Hagedorn, 82 I—XXX.                                   |
| -     | 13. | -                                      | - Kiel 1883, Mai 15 u. 16. Mitgliederverzeichnis, 83 I—XXXI.                                                                          |
| -     | 14. | -                                      | - Goslar 1884, Juni 3 u. 4. Reiseberichte von Anton Hagedorn, 84 I—XXVIII.                                                            |
| -     | 15. | -                                      | - Rostock 1885, Mai 26 u. 27, 85 I—VIII.                                                                                              |

- Stück 16. Versammlung zu Quedlinburg 1886, Juni 15 u. 16, 86 I—XXXV.  
- 17. - - Stettin 1887, Mai 31 u. Juni 1, 87 I—XV.  
- 18. Wegen der Krankheit Kaiser Friedrichs fiel die Versammlung aus  
88 I—XVI.  
- 19. Versammlung zu Lüneburg 1889, Juni 11 u. 12, 89 I—XLVIII.  
- 20. - - Osnabrück 1890, Mai 27 u. 28, 90/91 I—VIII.  
- 21. - - Lübeck 1891, Mai 19 u. 20, 90/91 IX—XXIII.  
- 22. - - Braunschweig 1892, Juni 7 u. 8, 92 I—XXXVII.  
- 23. - - Stralsund 1893, Mai 23 u. 24, 93 I—LVIII.  
- 24. - - Köln 1894, Mai 15 u. 16, 94 I—XXXIII.  
- 25. - - Bielefeld 1895, Juni 4 u. 5, 95 I—XXXIII.  
- 26. - - Bremen 1896, Mai 26 u. 27, 96 I—XXXVI.

Jahresbericht, erstattet vom Vorstande 1: 72 III—XVI; 2: 73 III—XVIII;  
3: 74 III—XIV; 4: 75 III—VIII; 5: 76 III—XI; 6: 77 III—X;  
7: 78 III—VIII; 8: 79 III—VIII; 9: 80/81 III—VII; 10: 80/81  
XLIX—LIII; 11: 82 III—VIII; 12: 83 III—VIII; 13: 84 III—VII;  
14: 85 III—VIII; 15: 86 III—IX; 16: 87 III—X; 17: 88 III—VIII;  
18: 89 III—VIII; 19: 90/91 III—VIII; 20: 90/91 XI—XXIII; 21: 92  
III—VIII; 22: 93 III—IX; 23: 94 III—IX; 24: 95 III—IX; 25: 96  
III—XI.

Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins 1: 71 XII—XXIV;  
2: 72 XVII—XXVI; 3: 73 XIX—XXX; 4: 74 XV—XXII; 5: 75  
IX—XXV; 6: 76 XII—XXIII; 7: 77 XI—XVIII; 8: 78 IX—XXI;  
9: 79 IX—XXIII; 10: 80/81 VIII—XIX; 11: 80/81 LIV—LXX.  
(1. 2. 4. 8—11 von Karl Koppmann, 3. 5—7 von Wilhelm Mantels.)

Mitgliederverzeichnis (1874) 73 LX—LXVII; (1883) 83 IX—XVII; (1887)  
86 X—XIX; (1891) 89 IX—XVII; (1894) 93 XXXII—XLI; (1897)  
96 XXVI—XXXIV.

Statuten des Hansischen Geschichtsvereins, 71 XXIV—XXV; 75 XXVI—  
XXVII.

Stiftung des Hansischen Geschichtsvereins, 71 X—XII.

Eingabe des Hansischen Geschichtsvereins an die Räte und Magistrate der  
Hansestädte, 71 XXVI—XXX; 75 XXX—XXXI.

Bitte um Beitritt zum Hansischen Geschichtsverein, 75 XXVIII—XXIX.

Mitteilung über die Neubesetzung des Präsidiums, 78 XXVI.

Nachricht von der Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes und von  
der Leitung der Vereinsarbeiten, 78 XXVII.

Koppmann, Karl, Das Gedächtnisfest des Friedens zu Stralsund, 71 III—VIII.

Preisaufrage, gestellt am 500jährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund  
1870 Mai 24, 71 VIII—IX. Urteil der Preisrichter, 75 XXXII—XXXIV.

Mantels, Wilhelm, Der Hansische Geschichtsverein, 71 1—8.

— Das Siegel des Hansischen Geschichtsvereins und der lübische Doppel-  
adler, 72 1—12.

Preisaufrage (Geschichte der Hanse vom Stralsunder bis Utrechter Frieden,  
1370—1474) 1896 Juni, 96 XXXV—XXXVI.

Zu Ehren und Andenken:

- Das Amtsjubiläum des Vorsitzenden Herrn Senator Dr. Wilhelm Brehmer  
1895 Januar 24, 94 X—XII.  
Pauli, Reinhold, Zur Erinnerung an Wilhelm Mantels, 79 1—10.  
Todesanzeige, 78 XXVI.  
Waitz, Georg, Karl Wilhelm Nitzsch, 80/81 1—6.  
Weiland, Ludwig, Zum Andenken an Reinhold Pauli, 83 1—9.  
Frensdorff, Ferdinand, Zur Erinnerung an Dr. Gustav Schmidt, 92  
157—165.  
— Zur Erinnerung an Georg Waitz, 85 1—10.  
Herrn Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann zum 30. Januar 1889 (80. Ge-  
burtstag), 87 1—4.  
Frensdorff, Ferdinand, Zur Erinnerung an Ludwig Weiland, 94 107—126.  
Nachtrag 96 178.

- 
- Reiseberichte von Karl Koppmann (Preußen u. Livland), 72 XXVII—  
XLV; (Stralsund, Rostock), 73 XLI—XLVII; (Belgien, Holland,  
Köln), 74 XXIII—XL.  
Konstantin Höhlbaum (Preußen u. Livland), 72 LXII—LXIX.  
Goswin von der Ropp (Preußen, Livland, Mecklenburg), 72 XLVI—LXI;  
(Wismar, Westfalen, Köln), 73 XLVIII—LIX; (Belgien, Holland,  
Hannover, Sachsen), 74 XLI—LVIII.  
Dietrich Schäfer, Vorarbeiten zur 3. Abteilung der Hanserecesse, 76  
XXIV—XXIX; (Schweden, Westfalen, Hannover), 77 XIX—XXXI;  
(Pommern, Livland, Preußen), 78 XXII—XXV; (Lüneburg, Holland,  
Belgien), 79 XXIV—XXX; (Kopenhagen, Stockholm), 82 IX—XVI.  
Anton Hagedorn (Preußen) 80/81 LXXI—LXXXIII; (Köln, Westfalen,  
Niederrhein), 82 XVII—XXX; (Wendische und sächsische Städte,  
Belgien, Holland), 84 VIII—XXVIII.  
Ludwig Riefs (England), 86 XX—XXV.  
Karl Kunze, Arbeiten zur Herausgabe der von Dr. Riefs gesammelten  
englischen Hanseatica, 87 XI—XV; 88 IX—XII; Arbeiten für das  
Hansische Urkundenbuch des 15. Jahrhunderts, 89 XVIII—XIX;  
(Westfalen, Niederrhein, Niedersachsen), 92 IX—XXXIV; (Bremen,  
Oldenburg, Ostfriesland, Holland), 93 X—XXII; (Holland und  
Belgien), 94 XIII—XX; (Lübeck, Mecklenburg und Pommern), 95  
X—XVI; (Lübeck, Preußen, Brüssel, Lille), 96 XII—XIX.  
Friedrich Bruns, Arbeiten zur Fortsetzung des Hansischen Urkunden-  
buches bis zum Jahre 1400, 88 XIII—XVI; 89 XX—XXV.  
Walther Stein, Arbeiten am Hansischen Urkundenbuch von 1450—1500,  
92 XXXV—XXXVII; (Niederrhein, Holland), 93 XXIII—XXXI;  
(Holland, Belgien), 94 XXI—XXXIII; (Niedersachsen, Ost- u. West-  
preußen), 95 XVII—XXVI; (Wismar, Rostock, Kopenhagen, Lübeck,  
Antwerpen, Brüssel), 96 XX—XXV.

## 2. Die Hanse im allgemeinen.

- Koppmann, Karl, Rundschau über die Litteratur der Hansischen Geschichte, 72 155—195.
- Zur Geschichtschreibung der Hansestädte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, 71 55—84.
- Frensdorff, Ferdinand, Die Geschichte der Hanse und des Handels bei Justus Möser und Stüve, 89 1—26.
- Schäfer, Dietrich, Entgegnung auf das Referat in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft über die Hansa, 80/81 142—147.
- Koppmann, Karl, Begründung des Referats in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, 80/81 148—160.
- Waltz, Georg: Über die Ausgabe der Hanserecesse Band I und II. Leipzig 1870. 1872, 71 165—171.
- Mantels, Wilhelm: Die Recesse und andere Akten der Hansetage 1256—1430. Band III. Leipzig 1875, 75 144—152.
- Hanserecesse 2. Abteilung 1431—1476, bearbeitet von Goswin von der Ropp. Band I. Leipzig 1876, 75 153—162.
- Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Band I. Halle 1876, 75 135—143.
- Koppmann, Karl, Der Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck vom Jahre 1241, 72 67—76.
- Frensdorff, Ferdinand, Die beiden ältesten Hansischen Recesse, 71 9—53.
- Zu den beiden ältesten Hansischen Recessen, 83 155—161.
- Koppmann, Karl, Seven und seventich Hensen, 82 105—110.
- Kunze, Karl: Ernst Rob. Daenell, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften, Leipzig 1894, 94 153—159.
- Brehmer, Wilhelm, Ein Prozefs vor der päpstlichen Kurie zu Ende des 14. Jahrhunderts, 95 57—75.
- Bippen, Wilhelm von, Zur Geschichte der Vitalienbrüder, 84 162—164.
- Koppmann, Karl, Der Seeräuber Klaus Störtebeker in Geschichte und Sage, 77 35—58.
- Stieda, Wilhelm, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, 86 99—155.
- Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit Hansischen Kaufleuten, 87 61—82.
- Ropp, Goswin von der, Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im 15. Jahrhundert, 86 31—48.
- Frensdorff, Ferdinand, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, 93 73—101.
- Höhlbaum, Konstantin, Hansisches aus dem 16. Jahrhundert in Paris, 82 111—113.
- Mack, Heinrich, Stefan Paris. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich, der Hanse und den Niederlanden gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts, 96 89—150.
- Hofmeister, Adolf, Eine Hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531, 86 169—177.

Ulmann, Heinrich, Die baltische Politik des großen Kurfürsten um die Sterbestunde der Hanse, 90/91 49—62.

Wohlwill, Adolf, Die Hansestädte und der preussisch-französische Vertrag vom 5. August 1796, 83 171—172.

Verzeichnis der Hansestädte in alphabetischer Reihenfolge, 71 XXXI.

### 3. Lübeck.

Mantels, Wilhelm: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Teil IV, Lübeck 1873: 73 199—206; V 1, 1875: 74 167—172; V 2, 1877: 76 264—276.

Hasse, Paul, Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie, 85 195—198.

Schäfer, Dietrich, Die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann, 76 59—93.

Bruns, Friedrich, Urkundliche Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte Hans Reckemans und Gerd Korffmakers, 96 167—177.

Koppmann, Karl: Dr. Max Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 1. 1889, 2. 1892, 93 141—144.

Hoffmann, Max: Wilhelm Mantels, Beiträge zur Lübsch-Hansischen Geschichte. Jena 1881, 82 123—127.

Hasse, Paul, Die älteste Lübecker Zollrolle, 93 41—60.

Koppmann, Karl: Karl Mollwo, Die ältesten Lübschen Zollrollen. Lübeck 1894, 94 160—163.

Hasse, Paul, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte, 74 117—148.

Mantels, Wilhelm, Die Hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen, 71 107—151; Nachträge, 73 145—148.

Brehmer, Wilhelm, Der Lübecker Bürgermeister Jacob Plescow, 82 49—66.

Mantels, Wilhelm, Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck vom 20—30. Oktober 1375, 73 107—141.

Wehrmann, C., Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416, 78 101—156.

— Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 92 79—119.

Brehmer, Wilhelm, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts, 86 1—30.

Mantels, Wilhelm: Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter. 2. Band 1872, 72 200—208.

Bruns, Friedrich, Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters, 96 41—87.

Mantels, Wilhelm, Lied von der Fehde Lübecks mit Herzog Heinrich von Mecklenburg 1506, 79 87—90.

Brehmer, Wilhelm, Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers 85 199—200.

Sieda, Wilhelm, Zum Nachlaß Jürgen Wullenwebers, 90/91 173—175.

Schäfer, Dietrich, Die Historie von Marcus Meyer, 90/91 164—172.

Koppmann, Karl, Zur Ausweichung der Lübschen Bürgermeister Klaus Brömse und Hermann Plönnies, 90/91 159—163.

Wehrmann, C., Eine Scene aus dem 30jährigen Kriege, 75 131—132.

- Bippen, Wilhelm von, Die Gründung des lübeckischen Oberappellationsgerichts, 90/91 23—47.
- Nitzsch, Karl Wilhelm, Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, 80/81 7—22.
- Schroeder, Richard: F. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872, 72 209—215.
- Frensdorff, Ferdinand, Über die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, 73 XXXI—XL.
- : Rehme, Paul, Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannover 1895, 95 177—182.
- Tristes Reliquiae, 79 31—48.
- Das Ausheischen nach lübischem Recht, 96 161—166.
- Wehrmann, C., Die obrigkeitliche Stellung des Rats in Lübeck, 84 51—73.
- Das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel, 72 91—135.
- Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse, 88 63—97.
- Brehmer, Wilhelm, Geschützausrüstung Lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526, 84 165—170.
- Koppmann, Karl, Ordnung der Lübischen Büchschützen, 90/91 95—112.
- Brehmer, Wilhelm, Überblick über die Baugeschichte Lübecks, 90/91 1—21.
- Lübecks messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert, 83 11—41.
- Mantels, Wilhelm, Die Reliquien der Ratskapelle zu St. Gertrud in Lübeck, 72, 137—152.
- Wehrmann, C., Silbergerät des Rates von Lübeck, 78 181—182.
- Brehmer, Wilhelm, Die Lübecker Straßennamen, 80/81 XX—XLV.

#### 4. Hamburg.

- Koppmann, Karl: Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamburg 1875, 74 151—166.
- : Otto Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerks-gesellen-Dokumente. Hamburg 1875, 76 206—210.
- : Otto Beneke, Dat Slechtbok. Geschlechtsregister der Hamburger Familie Moller (vom Hirsch), verfasst 1541 von Joachim Moller. Hamburg 1876, 76 200—205.
- Lange, Rudolf, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, 85 61—100.
- Stieda, Wilhelm: Karl Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg. 6. Band, 1541—1554. Hamburg 1892, 92 192—200.
- Koppmann, Karl, Hamburgs Stellung in der Hanse, 75 1—20.
- Der erste Hamburgische Recefs, vereinbart i. Jahre 1410, wiederaufgehoben i. Jahre 1417, 87 5—28.
- Frensdorff, Ferdinand: Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Hans Nirrnheim. Hamburg 1895, 95 174—177.
- Bippen, Wilhelm von, Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mit Anhang von Karl Koppmann, 84 117—153.

- Mack, Heinrich, Zum Hamburger Handel im 16. Jahrhundert, 94 136—138.  
Höhlbaum, Konstantin: Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896, 95 183—194.  
Ehrenberg, Richard, Antikritik, 96 212—220; Höhlbaum, Konstantin, Schlussswort, 96 221.  
Schäfer, Dietrich, Das Lied vom Israhel, 82 116—118.  
Ehrenberg, Richard, Ein Hamburgischer Waren- und Wechsel-Preiscourant aus dem 16. Jahrhundert, 83 165—170.  
Sillem, Wilhelm und Friedrich Voigt, Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert, 87 141—145.  
Wohllwill, Adolf, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg und die Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte in den Jahren 1795—1797, 75 53—121.  
Frensdorff, Ferdinand: Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Zeitbild von Werner von Melle. Hamburg 1888, 87 163—168.

## 5. Bremen.

- Usinger, Rudolf: Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. von R. Ehmck und W. v. Bippen. Band I. Bremen 1873, 73 178—183; Koppmann, Karl: Band II 1876, 76 211—218.  
Kühtmann, A.: Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Band I. Bremen 1892, 92 183—191.  
Bippen, Wilhelm von, Zur Bremischen Baugeschichte. Vortrag, 96 1—20.  
Schäfer, Dietrich, Bremens Stellung in der Hanse, 74 1—49.  
Bippen, Wilhelm von, Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358, 90/91 153—158.  
— Bremens Verhansung 1427, 92 59—77.  
Smidt, Heinrich, Aus Bremischen Familienpapieren 1426—1445, 74 51—74.  
Pauli, Reinhold, Eine Notiz über Bremen und die Hansa zur Zeit des schmalkaldischen Kriegs, 80/81 131—132.  
Bippen, Wilhelm von, Die Bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel, 86 49—76.  
Köcher, Adolf, Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit, 82 85—101.  
Mantels, Wilhelm: Johann Smidt, ein Gedenkbuch zur Säkularfeier seines Geburtstages. Herausgegeben von der Histor. Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. Bremen 1873, 73 184—186.  
(Anonyme Besprechung): Die Bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbistums und der Stadt Bremen, mit geschichtlicher Einleitung bearbeitet von Hermann Jungk. Bremen 1875, 75 230—233.

## 6. Schleswig-Holstein.

- Schäfer, Dietrich: Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Band IV. Registrum König Christian I., hrsg. von Georg Hille. Kiel 1874/75, 75 225—229.

- Wetzel, August, Neue Druckfragmente des chronicon Slavicum, 76 177—182.  
Buchwald, Gustav von, Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im 15. Jahrhundert, 80/81 65—83.  
Koppmann, Karl, Zur Belagerung Flensburgs im Jahre 1431, 75 127—129.  
Mantels, Wilhelm: Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Hrsg. von Paul Hasse. Kiel 1875, 76 250—263.  
Hasse, Paul: Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). Bearbeitet von Chr. Reuter. Kiel 1893, 92 206—209.  
Wetzel, August, Die Anfänge der Stadt Kiel, 83 139—152.  
Frensdorff, Ferdinand, Eine Korrespondenz Dreyers mit dem Rate der Stadt Oldenburg in Holstein, 79 78—80.  
Koppmann, Karl, Die Landwehr zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See, 94 95—105.

## 7. Mecklenburg.

- Koppmann, Karl: Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band VII 1322—1328, Schwerin 1872: 72 216—219; Band VIII 1329—1336, 1873 73 207—213; Band IX 1337—1345, 1875: 75 197—203.  
—: Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert. Hrsg. von Friedrich Schirmmacher. Band II. Rostock 1875, 75 204—212.  
Hofmeister, Adolf, Die Amtsrecesse der wendischen Städte, 89 201—210.  
Koppmann, Karl, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen, 85 101—160.  
— Ein Abenteuer des Doktor Adam Tratziger, 92 177—180.  
Krause, K. E. H., Die Chronistik Rostocks, 85 161—192.  
— Rostock im Mittelalter, 84 37—50.  
Lange, Rudolf, Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde, 88 99—132.  
Krause, K. E. H., Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549, 85 201—207.  
Koppmann, Karl, Ratswahlen in Rostock im 17. Jahrhundert, 88 133—159.  
Bachmann, Johannes und K. E. H. Krause, Zwei Lieder Domanns, 79 91—97.  
Koppmann, Karl, Die Wehrkraft der Rostockischen Ämter, 86 164—168.  
— Die Kriminalgerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation, 87 83—113.  
Frensdorff, Ferdinand, Beziehungen Rostocks zu Augsburg und München, 79 81—82.  
Koppmann, Karl, Zwei Ordnungen des Rats zu Rostock für seine Kaufleute in Oslo und Tönsberg, 88 163—167.  
Stieda, Wilhelm, Das Schonenfahrgelag in Rostock, 90/91 113—150.  
Krause, K. E. H., Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, 86 77—97.  
Koppmann, Karl, Zur Geschichte der Universität Rostock, 93 23—40.

- Koppmann, Karl: Hofmeister, Adolf, Die Matrikel der Universität Rostock, Band I. Rostock 1889, 87 158—162.
- Boehlau, Hugo: Die Ratslinie der Stadt Wismar von Fr. Crull. Halle 1875, 75 171—176.
- Techen, Friedrich, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtspflicht der Bürger, zwei Untersuchungen, 90/91 63—94.

### 8. Pommern.

- Fabricius, Ferdinand, Über das Schwerinische Recht in Pommern, 94 1—45.
- : Stralsundische Chroniken. Herausgegeben von E. H. Zober. 3. Teil. Stralsund 1870, 71 172—181.
- Boehlau, Hugo: Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund von Otto Francke. Halle 1875, 75 163—170.
- Hasse, Paul: Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1341), Teil 1: Liber de hereditatum obligatione. Hrsg. von Chr. Reuter, P. Lietz, O. Wehner. Stralsund 1896, 96 209—211.
- Reuter, Christian, Wann ist Stralsund gegründet? 96 21—40.
- Francke, Otto, Für Bertram Wulflam, 80/81, 85—105.
- Mack, Heinrich, Die Hanse und die Belagerung Stralsunds im Jahre 1628, 92 121—155.
- Francke, Otto, Die Kirchen St. Nicolai und St. Marien zu Stralsund, 77 1—34.
- Rosen, Karl von, Die metallene Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hövener in der St. Nikolaikirche zu Stralsund und andere verwandte Denkmale in den Ostseeländern, 71 85—105.
- Francke, Otto, Die Stralsunder Strafsennamen, 79 XXXI—LI.
- Israël, Max, Die Insel Hiddenseioe und das Cisterzienser Kloster daselbst, 93 1—22.
- Koppmann, Karl: H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg. Colberg 1873, 73 214—218.
- Hoffmann, Max: Pyl, Th., Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder. Greifswald 1895/96, 95 195—202.

### 9. Niedersachsen.

- Bippen, Wilhelm von: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band I: Statuten und Rechtebriefe 1227—1671. Hrsg. von Ludwig Hänselmann. Braunschweig 1873, 73 187—192.
- Hänselmann, Ludwig, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs, 92 1—57.
- Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, 73 1—35.
- Eine Hansische Zeitbetrachtung aus dem Jahre 1586, 73 149—155.
- Stieda, Wilhelm, Zur Charakteristik des Braunschweigisch-Hamburgischen Verkehrs im 17. Jahrhundert, 87 134—140.
- Schmidt, Gustav, Das mittelalterliche Göttingen, 78 1—35.
- Neuburg, Clamor: Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearbeitet von G. Bode. Teil I. Halle 1893, 93 125—134.

- Weiland, Ludwig, Goslar als Kaiserpfalz, 84 1—36.  
— Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, 85 11—60.  
Stieda, Wilhelm: Clamor Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892, 93 135—140.  
Kunze, Karl, Zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels, 94 139—144.  
Ropp, Goswin von der, Spottlied auf Heinrich von Ahlfeld, Bürgermeister zu Goslar, 77 144—147.  
Frensdorff, Ferdinand, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, 82 1—38.  
Koppmann, Karl: August Jugler, Aus Hannovers Vorzeit. Ein Beitrag zur Deutschen Kulturgeschichte. Hannover 1876, 76 219—222.  
Stieda, Wilhelm: Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Band I—IV. Hildesheim 1881—1890, 92 201—205.  
Koppmann, Karl: Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Band V. VI. Stadtrechnungen 1379—1415. 1416—1450. Hildesheim 1893—1896, 96 181—208.  
Doebner, Richard, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, 79 11—29.  
Roemer, Hermann, Die Kunstdenkmäler Hildesheims, 80/81 23—36.  
Ropp, Goswin von der, Unkosten einer Lüneburger Romfahrt i. J. 1454, 87, 29—60.  
Hänselmann, Ludwig: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, bearbeitet von Karl Janicke. 1. Abt. Halle 1873, 73 169—177.

## 10. Ostfriesland. Westfalen. Köln.

- Bippen, Wilhelm von, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, 83 43—85.  
Niehues, Bernhard, Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande, 79 49—65.  
Reese, R., Die historische Entwicklung der Bielefelder Leinenindustrie, 95 78—102.  
Frensdorff, Ferdinand, Zu der Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urteile, 82 119—120.  
Koppmann, Karl: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Band I. Dortmund 1875, 75 234—242.  
Philippi, F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, 89 153—193.  
Ennen, Leonhard: Die Chroniken der deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert. Band XII. Köln. I. Bd. Leipzig 1875: 75 243—251; XIII. XIV. Köln II. III. 1876/77: 76 223—244.  
Hegel, Carl, Nachtrag zur Geschichte der Stadtverfassung von Köln im Mittelalter, 77 113—122.  
Ennen, Leonhard, Der Hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln, 76 1—58.

## 11. Preußen.

- Koppmann, Karl: Akten der Ständetage Ost- und Westpreußens. Hrsg. von M. Toeppen. Band I. Leipzig 1874, 74 173—178.
- Höhlbaum, Konstantin, Ein Fragment Danziger Annalen, 78 175—180.
- Ropp, Goswin von der: Simon Grunaus preußische Chronik. Hrsg. von M. Perlbach. Band I. Leipzig 1876, 75 190—196.
- Sattler, Carl, Der Handel des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, 77 59—85.
- Die Hanse und der deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall, 82 67—84.
- Das Westfälisch-Preußische Drittel der Hanse, 79 69—74.
- Koppmann, Karl, Zu den Dritteils-Versammlungen, 79 75—77.
- Schaefer, Dietrich, Zum Westfälisch-Preußischen Drittel der Hansa, 80/81 140—141.
- Stieda, Wilhelm: C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887, 86 181—184.
- Sattler, Carl, Zwei weitere Rechnungsbücher der Grofsschäffer von Marienburg, 77 137—139.
- Koppmann, Karl, Die preußisch-englischen Beziehungen der Hanse 1375—1408, 83 111—137.
- Grotefend, H., Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden, 86 161—163.
- Koppmann, Karl: M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten. 3 Hefte. Danzig 1871—1873, 73 219—224.

## 12. Livland.

- Koppmann, Karl: Liv-Est- u. Curländisches Urkundenbuch. Hrsg. von F. G. von Bunge. Band VI, Nachträge, Riga 1873: 73 225—227; fortgesetzt von Hermann Hildebrand, VII 1881. VIII 1884, 88 183—191.
- Höhlbaum, Konstantin: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Hrsg. von Fr. Bienemann. 4 Bände. Riga 1865—1873, 74 179—184.
- Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, 72 21—65.
- Stieda, Wilhelm: Bernhard A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. Riga 1888, 87 151—152.
- Frensdorff, Ferdinand: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Hrsg. v. J. G. L. Napiersky. Riga 1876, 75 177—189.
- Höhlbaum, Konstantin: Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Hrsg. von Hermann Hildebrand. St. Petersburg 1872, 74 185—193.
- Stieda, Wilhelm: C. Mettig, Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga und der Schragen derselben von 1578. Riga 1890, 89 231—234.
- : Arend Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1888. Riga 1890, 88 194—196.

Stieda, Wilhelm: Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579, von J. G. L. Napiersky. Riga 1888. L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. Reval 1888. E. von Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. Reval 1890, 89 227—230.

### 13. Rußland und Polen.

- Stieda, Wilhelm: G. von Hansen, Alte russische Urkunden, die im Revaler Stadtarchiv aufbewahrt werden. Reval 1890, 88 192—193.
- Beiträge zur Kunde der deutsch-russischen Handelsbeziehungen: 1. W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. Jurjew 1893. 2. 3. Woldemar Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1891. Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Petersburg 1895. 4. Dietrich Schäfer, Hanserecesse 1477—1530, Bd. V, 1894. 5. Blümcke, Otto, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603. Halle 1894, 94 164—176.
- Höhlbaum, Konstantin, Die Hanse und Nowgorod 1392, 83 162—164.
- Schleker, Ludwig, Reisebericht der Hansischen Gesandtschaft von Lübeck nach Moskau und Nowgorod im Jahre 1603, 88 29—62.
- Brehmer, Wilhelm, Die Hansische Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603, 89 27—51.
- Perlach, Max: Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert. (Monumenta medii aevi histor. Poloniae illustr. IV. V. VII.) 82 131—140.
- : Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Hrsg. von Bruno Bucher, Wien 1889, 87 153—157.

### 14. Der skandinavische Norden.

- Höhlbaum, Konstantin, Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346, 78 71—99.
- Koppmann, Karl, Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars v. Dänemark vom Jahre 1360, 96 153—160.
- Harttung, Julius, Aus einer Schrift Dietrichs von Nieheim, 76 165—166.
- Hoffmann, Max: Harry Denicke, Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369—1376. Halle 1880, 82 128—130.
- Ropp, Goswin von der: C. G. Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia ur Utländska Arkiver. 3 Bände. Stockholm 1859—1870, 73 193—198.
- Schäfer, Dietrich: G. von der Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1876, 75 213—224.
- Bruns, Friedrich, Der Bericht der Lübeckischen Chronik über die Vermählungsfeierlichkeit zu Kopenhagen im Jahre 1478, 93 105—112.
- Schäfer, Dietrich: C. F. Allen, De tre nordiske Rigers Historie under Hans, Christiern II., Frederik I., Gustav Vasa, Grevefeiden 1497—1536. 5 Bände. Kjøbenhavn 1864—1872, 76 191—199.

- Schumann, Colmar, Die deutsche Brücke in Bergen, 89 53—125.  
Harttung, Julius, Die Spiele der Deutschen in Bergen, 77 87—111.  
Koppmann, Karl, Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen zu Bergen, 77 140—143.  
Krause, K. E. H., Zu den Bergenschen Spielen, 80/81 107—122.  
Bruns, Friedrich, Zur Geschichte der Kleinodien des deutschen Kontors zu Bergen, 95 147—151.  
Schäfer, Dietrich, Eine »Mote« von Dragör vom Jahre 1470, 88 173—180.  
Hänselmann, Ludwig, Braunschweiger und Bremer auf der Islandsfahrt, 88 168—172.  
Stieda, Wilhelm, Lübeck, Rostock und Landsrona, 89 211—218.  
Frensdorff, Ferdinand, Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck, 83 87—110.  
Ropp, Goswin von der, Zum Wisbyschen Seerecht, 89 197—200.  
Schäfer, Dietrich, Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls, 75 31—43.

### 15. Die Niederlande.

- Frensdorff, Ferdinand, Aus belgischen Städten und Stadtrechten, 78 37—70.  
Stieda, Wilhelm: Gustav von der Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern 1358—1360. Kiel 1889. 87 149—150.  
Ulmann, Heinrich, Die Opposition Groningens gegen die Politik Maximilians I. in Westfriesland, 76 145—162.  
Wehrmann, C., Die Gründung des Hanseatischen Hauses in Antwerpen, 73 75—106.  
— Der Verkauf des kleinen Oesterschen Hauses in Antwerpen, 74 107—116.  
Ennen, Leonhard, Zur Geschichte der Archive der Hansischen Comtore in Antwerpen und London, 75 45—52.  
Koppmann, Karl, Vom Kontor zu Brügge, 72 77—89.  
Ennen, Leonhard, Zur Geschichte der Hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen, 73 37—74.  
Koppmann, Karl: Inventaire des archives de la ville de Bruges Section I. Inventaire des chartes par L. Gilliodts van Severen. Tome I u. II. Bruges 1871. 1873, 72 196—199.  
Kunze, Karl, Hansen und Hansegrafen in Groningen, 94 129—135.  
— Ein Statut der Schonenfahrgilde zu Haarlem, 95 137—144.  
Koppmann, Karl, Das Haus der Oesterlinge zu Houk, 75 130.  
—: J. Nanninga Uitterdijk, De Kameraars en rentmeesters rekeningen der stad Kampen van 1515—1540. Kampen 1875, 75 252—262.  
Ropp, Goswin von der: J. Nanninga Uitterdijk, Regesten van Charters en bescheiden in het oude archief van Kampen. Band IV. 1585—1610. Kampen 1875, 76 245—249.

### 16. England.

- Mantels, Wilhelm: Pauli, Reinhold, Bilder aus Alt-England. 2. Ausg. Gotha 1876, 75 263—266.

- Höhlbaum, Konstantin, Zur Geschichte der deutschen Hanse in England, 75 21—30.
- Pauli, Reinhold, Auftreten und Bedeutung des Wortes Hansa in England, 72 13—20.
- Höhlbaum, Konstantin, Kölns älteste Handelsprivilegien für England, 82 39—48.
- Pauli, Reinhold, Aus den Mirakeln des h. Thomas von Canterbury, 75 125—126.
- Kunze, K., Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, 89 127—152.
- Stieda, Wilhelm: F. Keutgen, Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. Gießen 1890. K. Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412. Halle 1891, 89 221—226.
- Pauli, Reinhold, Zu den Verhandlungen der Hanse mit England 1404—1407, 77 125—128.
- Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen, 74 75—105.
- (Koppmann, Karl), Epistula Hieronymi Rorarii de rege et regina Angliae et extirpanda haeresi Lutterana, 87 131—133.
- Höhlbaum, Konstantin, Londoner Urkunden über den Stahlhof 1549—1622. Ein Verzeichnis von Wilhelm Junghans, 95 152—164.
- Pauli, Reinhold, Die Stahlhofskaufleute und Luthers Schriften, 71 153—162.
- Das Verfahren wider die Stahlhofskaufleute wegen der Lutherbücher, 78 157—172.
- Königin Elisabeth, Polen und die Hansa, 80/81 125—130.
- Keufsen, Hermann, Dr. Sudermanns Denkschrift für Herzog Alexander von Parma über die Hansisch-englischen Verwickelungen 1582, 95 119—133.
- Pauli, Reinhold, Hansische und Baltische Beziehungen zu Schottland im 16. und 17. Jahrhundert, 79 85—86.
- Notizen über Osterlinge und Stahlhöfe, 77 129—132.
- Höhlbaum, Konstantin, »Stahlhof«, 77 133—135.
- Sillem, Wilhelm, Beamte der court der adventurers in Stade, 82 114—115.

### 17. Italien. Spanien. Tropen.

- Geiger, Ludwig, Beziehungen Lübecks und Stralsunds zu Venedig, 79 83—84.
- Keufsen, Hermann, Der päpstliche Diplomat Minucci und die Hanse, 95 102—133.
- Häbler, Konrad, Der Hansisch-spanische Konflikt von 1419 und die älteren spanischen Bestände, 94 47—93.
- Hinsch, J. D. und Karl Koppmann, Die Bartholomäusbrüderschaft der Deutschen in Lissabon, 88 1—27.
- Baasch, Ernst, Zur Geschichte des Lutherischen Gottesdienstes in Lissabon, 95 165—170.
- Mack, Heinrich, Brief eines Braunschweigers von den Banda-Inseln a. d. J. 1617, 92 169—171.

### 18. Geographisches.

- Schaefer, Dietrich, Geographische Miscellen, 76 167—173.
- Foerstemann, E.: Das Seebuch, Hrsg. v. K. Koppmann. Bremen 1876, 76 185—190.

- Toeppen, Max, Über einige alte Kartenbilder der Ostsee, 80/81 37—64.  
Krause, K. E. H., stagnum, das baltische Meer, 86 159—160.  
— Zu den Seeörtern Geister, Gitscho-Gedser. Passage über die Ostsee auf dem Eise, 79 98—99.  
Koppmann, Karl, Geland, 76 174—176.  
— Stafsclenorsund, 73 156—158.  
Krause, K. E. H., Strantvresen, 80/81 133—139.  
Höhlbaum, Konstantin, Veritin Ritsagen, 77 136.  
Stieda, Wilhelm, Schifffahrtsregister, 84 75—115.  
—: Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Band I. Tübingen 1886. Jastrow, Ignatz, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886, 86 185—192.

### 19. Zur Waren- und Gewerbekunde.

- Koppmann, Karl, Das Gewichtsverhältnis zwischen Thorn, Flandern und Lübeck, 93 117—121.  
— Die lübische Last, 94 145—150.  
Schäfer, Dietrich, Die Oliepipen, 79 100—102.  
Koppmann, Karl, Schevenissen und Troinissen, 93 61—72.  
Wehrmann, Carl, Konfiskation der aus reinem Pelzwerk hergestellten Troinissen, 95 145—146.  
Ropp, Goswin von der, Zur Geschichte des Tuchgewerbes im Ausgang des 15. Jahrhunderts, 92 172—176.  
Focke, Johann, Zwei hansische Silbergeräte, 87 115—128.

### 20. Sprachliches.

- Walther, Christoph: K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1872, 73 161—168.  
Frensdorff, Ferdinand, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, 76 95—143.  
Philippi, Friedrich, Weichbild, 95 1—55.  
Koppmann, Karl, Scheplage, 93 113—116.  
Stieda, Wilhelm, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, 84 157—161.  
Koppmann, Karl, Vorschläge in betreff der Schreibweise bei der Veröffentlichung neuerer Akten, 95 XXVII—XXXIII.
-

## II. Nach Verfassern.

- Baasch, Ernst, Zur Geschichte des Lutherischen Gottesdienstes in Lissabon, 95 165—170.
- Bachmann, Johannes u. K. E. H. Krause, Zwei Lieder Domanns, 79 91—97.
- Bippen, Wilhelm von, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, 83 43—85.
- Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 84 117—136.
- Zur Geschichte der Vitalienbrüder, 84 162—164.
- Die bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel, 86 49—76.
- Inhaltsverzeichnis zu Jahrgang 84, 85, 86, 86 XXVI—XXXII.
- Die Gründung des lübeckischen Oberappellationsgerichts, 90/91 23—47.
- Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358, 90/91 153—158.
- Bremens Verhansung 1427, 92 59—77.
- Zur Bremischen Baugeschichte, 96 1—20.
- Rec.: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig von L. Hänselmann, Teil 1, 1873, 73 187—192.
- Boehlau, Hugo, Rec.: Hansische Geschichtsquellen, 1. 2. 1875, 75 163—176.
- Brehmer, Wilhelm, Die Lübecker Strafsennamen, 80/81 XX—XLV.
- Der Lübecker Bürgermeister Jacob Plescow, 82 49—66.
- Lübecks messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert, 83 11—41.
- Geschützausrüstung Lübeckischer Kriegsschiffe 1526, 84 165—170.
- Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen J. Wullenwevers, 85 199—200.
- Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts, 86 1—30.
- Die Hansische Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603, 89 27—51.
- Überblick über die Baugeschichte Lübecks, 90/91 1—21.
- Ein Prozeß vor der päpstlichen Kurie zu Ende des 14. Jahrhunderts, 95 57—75.
- Bruns, Friedrich, Bericht über die Fortsetzung des hansischen Urkundenbuches bis 1400, 88 XIII—XVI, 89 XX—XXV.
- Der Bericht der Lübeck. Chronik über die Vermählungsfeierlichkeit zu Kopenhagen 1478, 93 105—112.
- Zur Geschichte der Kleinodien des Deutschen Kontors zu Bergen, 95 147—151.
- Lübecks Handelsstrafen am Ende des Mittelalters, 96 41—87.
- Urkundliche Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte Hans Reckemans und Gerd Korffmakers, 96 167—177.
- Buchwald, Gustav von, Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im 15. Jahrhundert, 80/81 65—83.
- Doebner, Richard, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, 79 11—29.
- Ehrenberg, Richard, Ein Hamburgischer Waren- und Wechsel-Preiscourant aus dem 16. Jahrhundert, 83 165—170.
- Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Antikritik, 96 212—220.

- Ennen, Leonhard, Zur Geschichte der Hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen, 73 37—74.
- Zur Geschichte der Archive der Hansischen Comtore in Antwerpen und London, 75 45—52.
- Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Koeln, 76 1—58.
- Rec.: Die Chroniken der niederrhein. Städte. Coeln I—III, 1875—1877, 75 243—251; 76 223—244.
- Fabricius, Ferdinand, Über das Schwerinische Recht in Pommern, 94 1—45.
- Rec.: Stralsundische Chroniken. Hrsg. von E. H. Zober. Band III. 1870. 71 172—181.
- Focke, Johann, Zwei hansische Silbergeräte, 87 115—128.
- Foerstemann, E., Rec.: Koppmann, K., Das Seebuch 1876, 76 185—190.
- Francke, Otto, Die Kirchen St. Nicolai und St. Marien zu Stralsund, 77 1—34.
- Die Stralsunder Strafsennamen, 79 XXXI—LI.
- Für Bertram Wulflam, 80/81 85—105.
- Frensdorff, Ferdinand, Die beiden ältesten hansischen Recesse, 71 9—53.
- Über die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, 73 XXXI—XL.
- Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, 76 95—143.
- Aus Belgischen Städten und Stadtrechten, 78 37—70.
- Tristes Reliquiae, 79 31—48.
- Eine Korrespondenz Dreyers mit dem Rate der Stadt Oldenburg in Holstein, 79 78—80.
- Beziehungen Rostocks zu Augsburg und München, 79 81—82.
- Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, 82 1—38.
- Zu der Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urteile, 82 119—120.
- Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältniß zu dem von Lübeck, 83 87—110.
- Zu den beiden ältesten hansischen Recessen, 83 155—161.
- Zur Erinnerung an Georg Waitz, 85 1—10.
- Die Geschichte der Hanse und des Handels bei Justus Möser und Stüve, 89 1—26.
- Zur Erinnerung an Dr. Gustav Schmidt, 92 157—165.
- Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, 93 73—101.
- Zur Erinnerung an Ludwig Weiland, 94 107—126; 96 178.
- Das Aussehen nach Lübischem Recht, 96 161—166.
- Rec.: Napiersky, J. G. L., Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis 1673. 1876, 75 177—189.
- Melle, Werner von, G. H. Kirchenpauer, 1888, 87 163—168.
- Nirrnheim, Hans, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Hamburg 1895, 95 174—177.
- Rehme, Paul, Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannover 1895, 95 177—182.
- Geiger, Ludwig, Beziehungen Lübecks und Stralsunds zu Venedig, 79 83—84.
- Grotfend, H., Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden, 86 161—163.

- Häbler, Konrad, Der Hansisch-spanische Konflikt von 1419 und die älteren spanischen Bestände, 94 47—93.
- Hänselmann, Ludwig, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, 73 1—35.
- Eine Hansische Zeitbetrachtung aus dem Jahre 1586, 73 149—155.
- Braunschweiger und Bremer auf der Islandsfahrt, 88 168—172.
- Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs, 92 1—57.
- Rec.: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg von K. Janicke. I. 1873. 73 169—177.
- Hagedorn, Anton, Reisebericht (Preußen), 80/81 LXXI—LXXIII; (Köln, Westfalen, Niederrhein), 82 XVII—XXX; (Wendische u. niedersächsische Städte, Belgien, Holland), 84 VIII—XXVIII.
- Hartung, Julius, Aus einer Schrift Dietrichs von Nieheim, 76 165—166.
- Die Spiele der Deutschen in Bergen, 77 87—111.
- Hasse, Paul, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte, 74 117—148.
- Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie, 85 195—198.
- Die älteste Lübecker Zollrolle, 93 41—60.
- Rec.: Reuter, Chr., Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487), 1893 92 206—209.
- Reuter, Chr., P. Lietz, O. Wehner, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342), 1896, 96 209—211.
- Hegel, Carl, Nachtrag zur Geschichte der Stadtverfassung von Köln im Mittelalter, 77 113—122.
- Hinsch, J. D. u. Karl Koppmann, Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon, 88 1—27.
- Höhlbaum, Konstantin, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, 72 21—65.
- Reisebericht (Preußen und Livland), 72 LXII—LXIX.
- Zur Geschichte der Deutschen Hanse in England, 75 21—30.
- »Stahlhof«, 77 133—135.
- Veritin Ritsagen, 77 136.
- Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346, 78 71—99.
- Ein Fragment Danziger Annalen, 78 175—180.
- Kölns älteste Handelsprivilegien für England, 82 39—48.
- Hansisches aus dem 16. Jahrhundert in Paris, 82 111—113.
- Die Hanse und Nowgorod 1392, 83 162—164.
- Londoner Urkunden über den Stahlhof 1549—1622. Ein Verzeichnis von Wilhelm Junghans, 95 152—164.
- Rec.: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands 1558—1562. Hrsg. von F. Bienemann. 4 Bde. 1865—1873, 74 179—184.
- Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Hrsg. v. Hermann Hildebrand. 1872, 74 185—193.
- Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896, 95 183—194. Schlusswort, 96 221.

- Hoffmann, Max, Rec.: Mantels, Wilh., Beiträge zur Lübisoh-Hansischen Geschichte. Jena 1881, 82 123—127.
- Rec.: Denicke, Harry, Die Hansestädte, Dänemark u. Norwegen 1369—1376. 1880, 82 128—130.
- Pyl, Theodor, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder. Greifswald 1895—1896, 95 195—202.
- Hofmeister, Adolf, Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531, 86 169—177.
- Die Amtsrecesse der wendischen Städte, 89 201—210.
- Israel, Max, Die Insel »Hiddenseio« und das Cisterzienserkloster daselbst, 93 1—22.
- Keusen, Hermann, Der päpstliche Diplomat Minucci und die Hanse, 95 102—133.
- Dr. Sudermanns Denkschrift für Herzog Alexander von Parma über die Hansisch-englischen Verwickelungen 1582, 95 119—133.
- Köcher, Adolf, Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit, 82 85—101.
- Koppmann, Karl, Zur Geschichtschreibung der Hansestädte vom 13. bis 15. Jahrhundert, 71 55—84.
- Das Gedächtnisfest des Friedens zu Stralsund, 71 III—VIII.
- Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, 1: 71 XII—XXIV; 2: 72 XVII—XXVI; 4: 74 XV—XXII; 8: 78 IX—XXI; 9: 79 IX—XXIII; 10: 80/81 VIII—XIX; 11: 80/81 LIV—LXX.
- Der Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck vom Jahre 1241, 72 67—76.
- Vom Kontor zu Brügge, 72 77—89.
- Reisebericht (Preußen und Livland), 72 XXVII—XLV; (Stralsund, Rostock) 73 XLI—XLVII; (Belgien, Holland, Köln) 74 XXIII—XL.
- Inhaltsverzeichnis 71—73: 73 LXVIII—XCII; 74—76: 76 XXX—LV; 77—79: 79 LII—LXIV; 80/81—83: 83 XVIII—XXXI; 87—89: 89 XXVI—XLV; 90/91—93: 93 XLII—LV; 94—96: 96 XXXVII—LIV.
- Stafscleorsund. 73 156—158.
- Hamburgs Stellung in der Hanse, 75 1—20.
- Zur Belagerung Flensburgs im Jahre 1431, 75 127—129.
- Das Haus der Oesterlinge zu Houk, 75 130.
- Geland, 76 174—176.
- Der Seeräuber Klaus Störtebeker in Geschichte und Sage, 77 35—58.
- Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen zu Bergen, 77 140—143.
- Zu den Dritteils-Versammlungen, 79 75—77.
- Begründung des Referats in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, 80/81 148—160.
- Seven und seventich Hensen, 82 105—110.
- Die preufsisoh-englischen Beziehungen der Hanse 1375—1408, 83 111—137.
- Anhang zu v. Bippen, Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland, 84 137—153.
- Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen, 85 101—160.

- Koppmann, Karl, Die Wehrkraft der Rostockischen Ämter, 86 164—168.
- Der erste Hamburgische Recefs, vereinbart 1410, wiederaufgehoben 1417, 87 5—28.
- Die Kriminal-Gerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation, 87 83—113.
- Epistula Hieronymi Rorarii de rege et regina Angliae et extirpanda haeresi, 87 131—133.
- u. J. D. Hinsch, Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon, 88 1—27.
- Ratswahlen in Rostock im 17. Jahrhundert, 88 133—159.
- Zwei Ordnungen des Rates zu Rostock für seine Kaufleute in Oslo und Tönsberg, 88 163—167.
- Ordnung der Lübschen Büchschützen, 90/91 95—112.
- Zur Ausweichung der Lübschen Bürgermeister Klaus Brömse und Hermann Plönnies, 90/91 159—163.
- Ein Abenteuer des Doktor Adam Tratziger, 92 177—180.
- Zur Geschichte der Universität Rostock, 93 23—40.
- Schevenissen und Troinissen, 93 61—72.
- Scheplage, 93 113—116.
- Das Gewichtsverhältnis zwischen Thorn, Flandern und Lübeck, 93 117—121.
- Die Landwehr zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See, 94 95—105.
- Die lübische Last, 94 145—150.
- Vorschläge in betreff der Schreibweise bei der Veröffentlichung neuerer Akten, 95 XXVII—XXXIII.
- Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars von Dänemark vom Jahre 1360, 96 153—160.
- Rec.: Rundschau über die Litteratur der Hansischen Geschichte, 72 155—195.
- Gilliodts von Severen, L., Inventaire des archives de la ville de Bruges. I, 1. 2. 1871—1873, 72 196—199.
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, VII 1872: 72 216—219; VIII 1873: 207—213; IX 1875: 75 197—203.
- H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg 1873, 73 214—218.
- M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten. 3 Hefte 1871—1873, 73 219—224.
- Liv-Est- u. Curländisches Urkundenbuch, Bd. VI von Bunge, 1873: 73 225—227; Bd. VII, VIII von Hermann Hildebrand, 1881. 1884: 88 183—191.
- Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten 1875, 74 151—166.
- M. Toeppen, Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Bd. I, 1874, 74 173—178.
- Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. Hrsg. von Schirmacher. Bd. II, 1875, 75 204—212.
- Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Bd. I, 1875, 75 234—242.
- J. Nanninga Uitterdijk, de Kameraars en rentmeesters rekeningen der stad Kampen 1515—1540. 1875, 75 252—262.

- Koppmann, Karl, Rec.: O. Beneke, Dat Slechtbok. Geschlechtsregister der Hamburger Familie Moller 1876, 76 200—205.
- Rec.: O. Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerks-gesellendokumente 1875, 76 206—210.
- Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. von v. Bippen. Bd. II, 1876, 76 211—218.
- A. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit 1876, 76 219—222.
- A. Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock. Bd. I, 1889, 87 158—162.
- M. Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. 1. 2. 1889—1892, 93 141—144.
- K. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen 1894, 94 160—163.
- Rich. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. V. VI (Stadtrechnungen). Hildesheim 1893—1896, 96 181—208.
- Krause, K. E. H. und Johannes Bachmann, Zwei Lieder Domanns, 79 91—97.
- Zu den Seeörtern Geister, Gitscho-Gedser. Passage über die Ostsee auf dem Eise, 79 98—99.
- Zu den Bergenschen Spielen, 80/81 107—122.
- Strantvresen, 80/81 133—139.
- Rostock im Mittelalter, 84 37—50.
- Die Chronistik Rostocks, 85 161—192.
- Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549, 85 201—207.
- Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, 86 77—97.
- stagnum, das baltische Meer, 86 159—160.
- Kühtmann, A., Rec.: W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Bd. I, 1892, 92 183—191.
- Kunze, Karl, Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der englischen Hanseatica, 87 XI—XV; 88 IX—XII.
- Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, 89 127—152.
- Bericht über die Arbeiten für das hansische Urkundenbuch des 15. Jahrhunderts, 89 XVIII—XIX.
- Sechs Reiseberichte (Westfalen, Niederrhein, Niedersachsen), 92 IX—XXXIV; (Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, Holland), 93 X—XXII; (Holland, Belgien), 94 XIII—XX; (Lübeck, Mecklenburg u. Pommern), 95 X—XVII; (Lübeck, Preußen, Brüssel, Lille), 96 XII—XIX.
- Hansen und Hansegrafen in Groningen, 94 129—135.
- Zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels, 94 139—144.
- Ein Statut der Schonenfahrergilde zu Haarlem, 95 137—144.
- Rec.: E. R. Daenell, Die Kölner Konföderation von 1367 und die schonischen Pfandschaften 1894, 94 153—159.
- Lange, Rudolf, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, 85 61—100.
- Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde, 88 99—132.
- Mack, Heinrich, Die Hanse und die Belagerung Stralsunds i. J. 1628, 92 121—155.

- Mack, Heinrich, Brief eines Braunschweigers von den Bandainseln aus dem Jahre 1617, 92 169—171.
- Zum Hamburger Handel im 16. Jahrhundert, 94 136—138.
- Stefan Paris. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich, der Hanse und den Niederlanden, 96 89—150.
- Mantels, Wilhelm, Der Hansische Geschichtsverein, 71 1—8.
- Die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen, 71 107—151; Nachträge, 73 145—148.
- Das Siegel des Hansischen Geschichtsvereins und der Lübsche Doppeladler, 72 1—12.
- Die Reliquien der Ratskapelle zu St. Gertrud in Lübeck, 72 137—152.
- Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck vom 20—30. Oktober 1375, 73 107—141.
- Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, 3: 73 XIX—XXX; 5: 75 IX—XXV; 6: 76 XII—XXIII; 7: 77 XI—XVIII.
- Lied von der Fehde Lübecks mit Herzog Heinrich von Mecklenburg 1506, 79 87—90.
- Rec.: Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter. Bd. II. 1872, 72 200—208.
- Johann Smidt, Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier 1873, 73 184—186.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Teil IV 1873: 73 199—206; V, 1. 1875: 74 167—172; V, 2. 1877: 76 264—276.
- Hansisches Urkundenbuch, bearb. v. K. Höhlbaum. Teil 1. 1876, 75 135—143.
- Recesse und andere Akten der Hansetage. Bd. III. 1875, 75 144—152.
- Hanserecesse, 2. Abteilung 1431—1476, bearb. von G. v. der Ropp. Bd. I. 1876, 75 153—162.
- Pauli, Reinh., Bilder aus Alt-England. 2. Ausg. 1876, 75 263—266.
- Kieler Stadtbuch 1264—1289. Hrsg. von Paul Hase. 1875, 76 250—263.
- Neuburg, Clamor, Rec.: Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearb. von G. Bode. Teil 1. 1893, 93 125—134.
- Niehues, Bernhard, Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande, 79 49—65.
- Nitzsch, Karl Wilhelm, Die Übertragung des Soester Rechtes auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, 80/81 7—22.
- Pauli, Reinhold, Die Stahlhofskaufleute und Luthers Schriften, 71 153—162.
- Auftreten und Bedeutung des Wortes Hansa in England, 72 13—20.
- Die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen, 74 75—105.
- Aus den Mirakeln des h. Thomas von Canterbury, 75 125—126.
- Zu den Verhandlungen der Hanse mit England 1404—1407, 77 125—128.
- Notizen über Osterlinge und Stahlhöfe, 77 129—132.
- Das Verfahren wider die Stahlhofskaufleute wegen der Lutherbücher, 78 157—172.
- Zur Erinnerung an Wilhelm Mantels, 79 1—10.

- Pauli, Reinhold, Hansische und Baltische Beziehungen zu Schottland im 16. und 17. Jahrhundert, 79 85—86.
- Königin Elisabeth, Polen und die Hansa, 80/81 125—130.
- Eine Notiz über Bremen und die Hansa zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, 80/81 131—132.
- Perlbach, Max, Rec.: Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert, 82 131—140.
- Rec.: Bucher, Bruno, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, 1889, 87 153—157.
- Philippi, F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, 89 153—193.
- Weichbild, 95 1—55.
- Reese, R., Die historische Entwicklung der Bielefelder Leinenindustrie, 95 78—102.
- Reuter, Christian, Wann ist Stralsund gegründet? 96 21—40.
- Riefs, Ludwig, Bericht über meine englische Reise 1886, 86 XX—XXV.
- Roemer, Hermann, Die Kunstdenkmäler Hildesheims, 80/81 23—36.
- Ropp, Goswin von der, Reisebericht (Preußen, Livland, Weudische Städte), 72 XLVI—LXI; (Wismar, Westfalen, Köln), 73 XLVIII—LIX; (Belgien, Holland, Niedersachsen), 74 XLI—LVIII.
- Spottlied auf Heinrich von Ahlfeld, Bürgermeister zu Goslar, 77 144—147.
- Die Hanse und die deutschen Stände, vornehmlich im 15. Jahrhundert, 86 31—48.
- Unkosten einer Lüneburger Romfahrt im Jahre 1454, 87 29—60.
- Zum Wisbyschen Seerecht, 89 197—200.
- Zur Geschichte des Tuchgewerbes im Ausgange des 15. Jahrhunderts, 92 172—176.
- Rec.: C. G. Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia ur Utländska Arkiver. 3 Bände, 1859—1870, 73 193—198.
- Simon Grunaus Preussische Chronik. Hrsg. von M. Perlbach. Band I 1876, 75 190—196.
- J. Nanninga Uitterdijk, Regesten van charters en bescheiden van Kampen. Band IV 1875, 76 245—249.
- Rosen, Karl von, Die metallene Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hövener in der St. Nikolaikirche zu Stralsund und andere verwandte Denkmale in den Ostseeländern, 71 85—105.
- Sattler, Carl, Der Handel des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, 77 59—85.
- Zwei weitere Rechnungsbücher der Großschäffer von Marienburg, 77 137—139.
- Das Westfälisch-Preussische Drittel der Hanse, 79 69—74.
- Die Hanse und der deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall, 82 67—84.
- Schäfer, Dietrich, Bremens Stellung in der Hanse, 74 1—49.
- Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls, 75 31—43.
- Die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann, 76 59—93.

- Schäfer, Dietrich, Geographische Miscellen, 76 167—173.
- Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abteilung der Hanse-  
recesse, 76 XXIV—XXIX.
  - Reisebericht (Schweden, Westfalen, Niedersachsen), 77 XIX—XXXI;  
(Pommern, Livland, Preußen), 78 XXII—XXV; (Lüneburg, Holland,  
Belgien), 79 XXIV—XXX; (Kopenhagen, Stockholm), 82 IX—XVI.
  - Die Oliepipen, 79 100—102.
  - Zum Westfälisch-preussischen Drittel der Hansa, 80/81 140—141.
  - Entgegnung auf das Referat in den Jahresberichten der Geschichtswissen-  
schaft über die Hansa, 80/81 142—147.
  - Das Lied vom Israhel, 82 116—118.
  - Eine »Mote« von Dragör vom Jahre 1470, 88 173—180.
  - Die Historie von Marcus Meyer, 90/91 164—172.
  - Rec.: G. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahr-  
hunderts, 1876, 75 213—224.  
Urkundensammlung f. Schleswig-Holstein-Lauenburg. IV. Registrum  
König Christian I., 1875, 75 225—229.  
Allen, C. F., De tre nordiske Rigers Historie 1497—1536. 5 Bände  
1864—1872, 76 191—199.
- Schleker, Ludwig, Reisebericht der Hansischen Gesandtschaft von Lübeck  
nach Moskau und Nowgorod 1603, 88 29—62.
- Schmidt, Gustav, Das mittelalterliche Göttingen, 78 1—35.
- Schroeder, Richard, Rec.: Frensdorff, F., Das lübische Recht nach seinen  
ältesten Formen, 1872, 72 209—215.
- Schumann, Colmar, Die deutsche Brücke in Bergen, 89 53—125.
- Sillem, Wilhelm, Beamte der court der adventurers in Stade, 82 114—115.
- und Friedrich Voigt, Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem  
18. Jahrhundert, 87 141—145.
- Smidt, Heinrich, Aus Bremischen Familienpapieren 1426—1445, 74 51—74.
- Stein, Walter, Bericht über die Arbeiten am Hansischen Urkundenbuch  
1450—1500, 92 XXXV—XXXVII.
- Vier Reiseberichte (Niederrhein, Holland), 93 XXIII—XXXI; (Holland und  
Belgien), 94 XXI—XXXIII; (Niedersachsen, Ost- und Westpreußen),  
95 XVII—XXVI; (Wismar, Rostock, Kopenhagen, Lübeck, Antwerpen,  
Brüssel), 96 XX—XXV.
- Stieda, Wilhelm, Schiffsregister, 84 75—115.
- Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, 84 157—161.
  - Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahr-  
hundert, 86 99—155.
  - Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten, 87 61—82.
  - Zur Charakteristik des Braunschweigisch-Hamburgischen Verkehrs im  
17. Jahrhundert, 87 134—140.
  - Lübeck, Rostock und Landsrona, 89 211—218.
  - Das Schonenfahrergelag in Rostock, 90/91 113—150.
  - Zum Nachlafs Jürgen Wullenwevers, 90/91 173—175.

- Stieda, Wilhelm, Rec.: C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, 1887, 86 181—184.
- Rec.: K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. I. 1886 Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit 1886, 86 185—192.
- G. v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern 1358—1360. 1889, 87 149—150.
- B. A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. 1888, 87 151—152.
- G. v. Hansen, Alte russische Urkunden im Revaler Stadtarchiv 1890, 88 192—193.
- Ar. Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1888. 1890, 88 194—196.
- Keutgen, F., Die Beziehungen der Hanse zu England. 1890.
- Kunze, K., Hanseakten aus England 1275—1412, 89 221—226.
- J. G. L. Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579. 1888. L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. 1888. E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. 1890, 89 227—230.
- C. Mettig, Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga. 1890, 89 231—234.
- K. Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg. Bd. VI. 1541—1554. 1892, 92 192—200.
- R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. I—IV. 1881—1890, 92 201—205.
- C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. 1892, 93 135—140.
- W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. 1893. Wold. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1891. Wold. Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1895. Dietr. Schäfer, Hanserecesse 1477—1530. V. 1894. O. Blümcke, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau 1603. 1894, 94 164—176.
- Techen, Friedrich, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtspflicht der Bürger, 90/91 63—94.
- Toeppen, Max, Über einige alte Kartenbilder der Ostsee, 80/81 37—64.
- Ulmann, Heinrich, Die Opposition Groningens gegen die Politik Maximilians I. in Westfriesland, 76 145—162.
- Die baltische Politik des großen Kurfürsten um die Sterbestunde der Hanse, 90/91 49—62.
- Usinger, Rudolf, Rec.: Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. von Ehmck und v. Bippen. I. 1873, 73 178—183.
- Voigt, Friedrich u. Wilh. Sillem, Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert, 87 141—145.
- Waitz, Georg, Karl Wilhelm Nitzsch, 80/81 1—6.

- Waitz, Georg, Rec.: Über die Ausgabe der Hanserecesse. Bd. I. II. 1870. 1872.  
71 165—171.
- Walther, Christoph, Rec.: K. Schiller u. A. Lübben, Mittelniederdeutsches  
Wörterbuch 1872, 73 161—168.
- Wehrmann, C., Das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung  
und Verhältnis zum Adel, 72 91—135.
- Die Gründung des Hanseatischen Hauses in Antwerpen, 73 75—106.
- Der Verkauf des kleinen Oesterschen Hauses in Antwerpen, 74 107—116.
- Eine Scene aus dem 30jährigen Kriege, 75 131—132.
- Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416,  
78 101—156.
- Silbergerät des Rates von Lübeck, 78 181—182.
- Die obrigkeitliche Stellung des Rates in Lübeck, 84 51—73.
- Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse,  
88 63—97.
- Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 92 79—119.
- Konfiskation der aus reinem Pelzwerk hergestellten Troinissen, 95 145—146.
- Weiland, Ludwig, Zum Andenken an Reinhold Pauli, 83 1—9.
- Goslar als Kaiserpfalz, 84 1—36.
- Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, 85 11—60.
- Wetzel, August, Neue Druckfragmente des chronicon Slavicum, 76 177—182.
- Die Anfänge der Stadt Kiel, 83 139—152.
- Wohlwill, Adolf, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg und die  
Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte in den Jahren 1795—1797,  
75 53—121.
- (Anonym), Rec.: Jungk, Hermann, Die Bremischen Münzen 1875, 75 230—233.

---

### III.

#### Verzeichnis der besprochenen Bücher.

- Allen, C. F., De tre nordiske Rigers Historie 1497—1536. 5 Bände. 1864—  
1872. Rec. D. Schäfer, 76 191—199.
- Arbusow, L., Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. 1888.  
Rec. W. Stieda, 89 227—230.
- Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. I. 1875.  
Rec. K. Koppmann, 75 234—242.
- Beneke, O., Dat Slechtbok. Geschlechtsregister der Hamburger Familie  
Moller. 1876. Rec. K. Koppmann, 76 200—205.
- Bienemann, F., Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands 1558—1562.  
4 Bände 1865—1873. Rec. K. Höhlbaum, 74 179—184.
- Bippen, W. v., Bremisches Urkundenbuch. Bd. I 1873. Rec. R. Usinger,  
73 178—183. Bd. II 1876. Rec. K. Koppmann, 76 211—218.
- Geschichte der Stadt Bremen. Bd. I 1892. Rec. A. Kührtmann, 92 183—191.

- Blümcke, O., Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau 1603. Rec. W. Stieda, 94 173—176.
- Bode, G., Urkundenbuch der Stadt Goslar. Teil I. 1893. Rec. C. Neuburg, 93 125—134.
- Bucher, B., Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. 1889. Rec. M. Perlbach, 87 153—157.
- Buchholtz, A., Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1888. 1890. Rec. W. Stieda, 88 194—196.
- Buck, W., Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1891. Rec. W. Stieda, 94 167—169.
- Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1895. Rec. W. Stieda, 94 167—169.
- Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Bd. I. 1886. Rec. W. Stieda, 86 185—192.
- Bunge, F. G. v., Liv-Est- und Curländisches Urkundenbuch. Bd. VI. 1873. Rec. K. Koppmann, 73 225—227.
- Crull, F., Die Ratslinie der Stadt Wismar. 1875. Rec. H. Boehlau, 75 171—176.
- Daenell, E. R., Die Kölner Konföderation v. J. 1367 und die schonischen Pfandschaften. 1894. Rec. K. Kunze, 94 153—159.
- Denicke, H., Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen 1369—1376. 1880. Rec. M. Hoffmann, 82 128—130.
- Doebner, R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. I—IV. 1881—1890. V—VI. 1893—1896. Rec. W. Stieda, 92 201—205; K. Koppmann, 96 181—208.
- Ehrenberg, R., Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. 1896. Antikritik und Schlufswort. Rec. K. Höhlbaum, 95 183—194; 96 212—221.
- Francke, O., Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund. 1875. Rec. H. Boehlau, 75 163—170.
- Frensdorff, F., Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. 1872. Rec. R. Schroeder, 72 209—215.
- Gilliodts van Severen, L., Inventaire des archives de la ville de Bruges I. II. 1871—1873. Rec. K. Koppmann, 72 196—199.
- Hänselmann, L., Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I. 1873. Rec. W. v. Bippen, 73 187—192.
- Hansen, G. v., Alte russische Urkunden im Revaler Stadtarchiv. 1890. Rec. W. Stieda, 88 192—193.
- Hasse, P., Kieler Stadtbuch 1264—1289. 1875. Rec. W. Mantels, 76 250—263. (Hegel, K.), Chroniken der niederrheinischen Städte. Köln. Bd. I—III. 1875—1877. Rec. L. Ennen, 75 243—251; 76 223—244.
- Hildebrand, H., Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. 1872. Rec. K. Höhlbaum, 74 185—193.
- Liv-Est- und Curländisches Urkundenbuch. VII. 1881. VIII. 1884. Rec. K. Koppmann, 88 183—191.
- Hille, G., Urkundensammlung für Schleswig-Holstein-Lauenburg. IV. 1875. Rec. D. Schäfer, 75 225—229.

- Höhlbaum, K., Hansisches Urkundenbuch. Bd. I. 1876. Rec. W. Mantels, 75 135—143.
- Hoffmann, M., Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. I. 1889. II. 1892. Rec. K. Koppmann, 93 141—144.
- Hofmeister, A., Die Matrikel der Universität Rostock. I. 1889. Rec. K. Koppmann, 87 158—162.
- Hollander, B. A., Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. 1888. Rec. W. Stieda, 87 151—152.
- Janicke, K., Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. 1. Abt. 1873. Rec. L. Hänselmann, 73 169—177.
- Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters. 1886. Rec. W. Stieda, 86 185—192.
- Jugler, A., Aus Hannovers Vorzeit. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 1876. Rec. K. Koppmann, 76 219—222.
- Jungk, H., Die Bremischen Münzen. 1875. Rec. (Anonym), 75 230—233.
- Keutgen, F., Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. 1890. Rec. W. Stieda, 89 221—226.
- (Koppmann, K.), Hanserecesse. Bd. I. II. 1870. 1872. Rec. G. Waitz, 71 165—171.
- Hanserecesse. Bd. III. 1875. Rec. W. Mantels, 75 144—152.
- Das Seebuch. 1876. Rec. E. Förstemann, 76 185—190.
- Kämmererechnungen der Stadt Hamburg. Bd. VI. 1541—1554. 1892. Rec. W. Stieda, 92 192—200.
- Kunze, K., Hanseakten aus England 1275—1412. 1891. Rec. W. Stieda, 89 221—226.
- Mantels, W., Beiträge zur Lübischo-Hansischen Geschichte. 1881. Rec. M. Hoffmann, 82 123—127.
- Melle, W. v., Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Zeitbild. 1888. Rec. F. Frensdorff, 87 163—168.
- Mettig, C., Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga. 1890. Rec. W. Stieda, 89 231—234.
- Mollwo, K., Die ältesten lübisohen Zollrollen. 1894. Rec. K. Koppmann, 94 160—163.
- Napiersky, J. G. L., Die Quellen des Rigischen Stadtrechts. 1876. Rec. F. Frensdorff, 75 177—189.
- Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579. 1888. Rec. W. Stieda, 89 227—230.
- Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552. 1892. Rec. W. Stieda, 93 135—140.
- Nirrnheim, H., Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. 1895. Rec. F. Frensdorff, 95 174—177.
- Nottbeck, E. v., Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. 1890. Rec. W. Stieda, 89 227—230.
- Osten, G. v. d., Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern. 1889. Rec. W. Stieda, 87 149—150.
- Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter. II. Bd. 1872. Rec. W. Mantels, 72 200—208.

- Pauli, Reinhold, Bilder aus Alt-England. 2. Ausg. 1876. Rec. W. Mantels, 75 263—266.
- Perlbach, M., Simon Grunaus preussische Chronik. Bd. I. 1876. Rec. G. v. d. Ropp, 75 190—196.
- (Piekosiński, Fr.), Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert. Rec. M. Perlbach, 82 131—140.
- Pyl, Theodor, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder. 1895/96. Rec. M. Hoffmann, 95 195—202.
- Rehme, P., Das Lübecker Ober-Stadtbuch. 1895. Rec. F. Frensdorff, 95 177—182.
- Reuter, Chr., Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). 1893. Rec. P. Hasse, 92 206—209.
- , P. Lietz, O. Wehner, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342). Teil 1. 1896. Rec. P. Hasse, 96 209—211.
- Riemann, H., Geschichte der Stadt Colberg. 1873. Rec. K. Koppmann, 73 214—218.
- Ropp, G. v. d., Hanserecesse. 2. Abt. 1431—1476. Bd. I. 1876. Rec. W. Mantels, 75 153—162.
- Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. 1876. Rec. D. Schäfer, 75 213—224.
- Rüdiger, O., Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. 1875. Rec. K. Koppmann, 74 151—166.
- Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente. 1875. Rec. K. Koppmann, 76 206—210.
- Sattler, C., Handelsrechnungen des deutschen Ordens. 1887. Rec. W. Stieda, 86 181—184.
- Schäfer, D., Hanserecesse. 3. Abt. 1477—1530. Bd. V. 1894. Rec. W. Stieda, 94 169—173.
- Schiller, K. und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1872. Rec. C. Walther, 73 161—168.
- Schirmmacher, F., Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. Bd. II. 1875. Rec. K. Koppmann, 75 204—212.
- Schlüter, W., Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. Jurjew 1893. Rec. W. Stieda, 94 165—167.
- Smidt, Johann, ein Gedenkbuch zur Säkularfeier seines Geburtstages. Bremen 1873. Rec. W. Mantels, 73 184—186.
- Styffe, C. G., Bidrag till Skandinaviens Historia ur Utländska Arkiver. 3 Bde. 1859—1870. Rec. G. v. d. Ropp, 73 193—198.
- Toeppen, M., Elbinger Antiquitäten. 3 Hefte. 1871—1873. Rec. K. Koppmann, 73 219—224.
- Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Bd. I. 1874. Rec. K. Koppmann, 74 173—178.
- Uitterdijk, J. Nanninga, De Kameraars en rentmeesters rekeningen der stad Kampen. 1875. Rec. K. Koppmann, 75 252—262.

- Uitterdijk, J. Nanninga, Regesten van Charters en bescheiden van Kampen.  
Bd. IV. 1875. Rec. G. v. d. Ropp, 76 245—249.  
(Wehrmann, C.), Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Teil IV. 1873. V. 1, 1875,  
2, 1877. Rec. W. Mantels, 73 199—206; 74 167—172; 76 264—276.  
(Wigger, Fr.), Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. VII, 1872. VIII, 1873.  
IX, 1875. Rec. K. Koppmann, 72 216—219; 73 207—213; 75 197—203.  
Zober, E. H., Stralsundische Chroniken. Teil III. 1870. Rec. F. Fabricius,  
71 172—181.

#### IV. Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Urkunden.

- 1213 Juli 24. König Johann von England, Handelsprivileg für Köln. Mitgeteilt v. Höhlbaum, 82 43—44.  
1314 Aug. 24. Goslar an Hamburg, betr. Kupferladung bei einem Schiffsbruch. Mitg. v. Kunze, 94 141—142.  
1333 Jan. 7. Goslar an Staveren, betr. Goslarer Tuch und Kupfer. Mitg. v. Kunze, 94 142—143.  
Febr. 2. Goslar an Ludwig II. v. Flandern bittet um Verwendung bei Staveren. Mitg. v. Kunze, 94 143—144.  
1347 Mai 8. Graf Wilhelm V. von Holland: englische Leineneinfuhr in Zierikzee. Mitg. v. Höhlbaum, 77 133—134.  
1362 Juni 17. Statut der Wollenweber zu Rostock. Mitg. v. Stieda, 86 152—153.  
1375 Mai 24. Lübecker Minoriten: Rentenvertrag mit Gottsch. Boistorp. Mitg. v. Hasse, 85 195—196.  
Aug. 24. Der Hansische Kaufmann in London an den von Brügge: Kriegssteuern. Mitg. v. Mantels, 72 140—142.  
Sept. 5. Die Hansischen Sendeboten an den Kaufmann in London: Geleit. Mitg. v. Mantels, 72 142—143.  
c. 1380. Supplik bei Urban VI. zu Gunsten des lübischen Propstes Johann Klenedienst. Mitg. v. Koppmann, 82 105—106.  
1392 März 17. Die Grafen Claus und Gerd von Holstein geben Oldenburg lübisches Recht. Mitg. v. Frensdorff, 79 80.  
1350/1400. Simon Han v. Rostock, Schuldurkunde f. d. Augsburger Conrad Fischer. Mitg. v. Frensdorff, 79 81—82.  
14. Jahrh. Rostocker Statut: Bannmeile der Wollenweber. Mitg. v. Stieda, 86 153.  
Vereinbarung von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg. Mitg. v. Stieda, 86 154.  
Ratsverordnung über die Böttcher in Rostock. Mitg. v. Stieda, 86 154—155.  
1416 Febr. 9. Statut der Schonenfahrgilde in Haarlem. Mitg. v. Kunze, 95 141—143.

- 1419 Juli 29. Verhandlung zwischen Rat und Gemeinde zu Rostock über die Universität. Mitg. v. Koppmann, 93 37—38.
1419. Auszug aus den Statuten der Universität Rostock. Mitg. v. Koppmann, 93 38—39.
- 1420 Jan. 27. Bescheid Venedigs auf die Werbung Stralsunds durch Nicolaus Carbo. Mitg. v. Geiger, 79 83—84.
- März 29. Legat des Johann Welder zu Rostock für die Universität. Mitg. v. Koppmann, 93 39—40.
- Dez. 2. Schreiben an das Kontor zu Brügge wegen der kaiserl. Schuld. Mitg. v. Stieda, 87 76—77.
- 1421 Febr. 16. G. Marten aus Leipa an Kavolt, Meghen, Sudermann in derselben Sache. Mitg. v. Stieda, 87 78—79.
- o. T. H. Sudermann an H. Vockinhusen in derselben Sache. Mitg. v. Stieda, 87 79.
- (1421—26) April 9. H. Sudermann in Köln an Kavolt u. Meghen in Brügge. Mitg. v. Stieda, 87 81—82.
- 1426 Juni 23. Meghen u. Kavolt an Vockinhusen wegen der kaiserl. Schuld. Mitg. v. Stieda, 87 79—80.
- Rechenschaftsablegung Kavolts, betr. die 3000 Kronen. Mitg. v. Stieda, 87 80—81.
- Gesellschaftsvertrag Hinrichs v. d. Hude und Maurit. v. Delmenhorst. Mitg. v. Smidt, 74 60.
- 1431 Aug. 13. Bericht der Hamburger Schiffshauptleute an den Rat: Belagerung von Flensburg. Mitg. v. Koppmann, 75 127—128.
- 1436 April 21. Ratsverordnung über die Böttcher in Rostock. Mitg. v. Stieda, 86 155.
- (1426—37). Der Hildesheimer Domherr Johann v. Gröpelingen an Hinrich v. d. Hude: lehnt ab, sein Richter zu sein. Mitg. v. Smidt, 74 60—61.
- 1437 Mai 4. Ablafs des Propstes v. Bardewik Johann Gerwer für Hinrich v. d. Hude. Mitg. v. Smidt, 74 61—62.
- (1442 Frühjahr). Hinrich v. Estel an Kort Vorstenberch betr. Bierkauf. Mitg. v. Smidt, 74 62—63.
- 1442 Juni 22. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude: Vormundschaft über Joh. Tzirenberch. Mitg. v. Smidt, 74 63—64.
- Juli 18. Derselbe an denselben, betr. Tzirenberch. Mitg. v. Smidt, 74 64—65.
- Sept. Frachtvertrag zwischen Schiffer Gert Rump und 13 Kaufleuten. Mitg. v. Smidt, 74 65—66.
- Herbst. Hinrich v. Estel an Hinrich v. d. Hude, betr. Anspruch Dietrichs v. Someren. Mitg. v. Smidt, 74 66—67.
- 1443 März 17. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude, betr. Ausstände. Mitg. v. Smidt, 74 67—68.
- Juni 3. Derselbe an denselben: Schuldbrief. Mitg. v. Smidt, 74 68—69.
- Juli 9. Derselbe an Hinrich Vust zu Paderborn: Ersatz seiner Schuld betr. Mitg. v. Smidt, 74 69—70.

- 1443 Juli 9. Bremen an Paderborn, betr. die Schuld des Kort Vorstenberch. Mitg. v. Smidt, 74 70.  
Aug. 26. Beschlüsse der Bäckerämter der wend. Städte, Hamburg, Lüneb., Stade über die Gesellen. Mitg. v. Hofmeister, 89 208—209.  
Sept. 8. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude, betr. seine Schuld. Mitg. v. Smidt, 74 71.  
o. T. Hinrich v. Estel an Hinrich v. d. Hude: Nachrichten des Kaufmanns zu Bergen. Mitg. v. Smidt, 74 67.
- 1444 Jan. 15. König Johann II. von Kastilien ratifiziert den Bestand vom 15. Aug. 1443. Mitg. v. Häbler, 94 91—93.  
Mai 1. Dietrich von Someren an Kort Vorstenberch, betr. seine Ausstände. Mitg. v. Smidt, 74 71—72.  
Herbst. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude: Nachrichten aus Bergen. Mitg. v. Smidt, 74 72—73.
- 1445 Jan. 20. Dietrich van Someren an Kort Vorstenberch, betr. Daniel Scherambeke. Mitg. v. Smidt, 74 73—74.
- 1452 vor Nov. 1. Ordnung des Rates zu Rostock für seine Kaufleute zu Oslo und Tönsberg. Mitg. v. Koppmann, 88 165—166.
- 1453 Nov. 10. bis 1454 Sept. 5. Rechnung der Romfahrt des Lüneburgers Nicolaus Stoketo. Mitg. v. Ropp, 87 34—60.
- 1465 Sept. 16. Die Livländischen Städte an Lübeck wegen der Troinissen. Mitg. v. Wehrmann, 95 145—146.
- 1467 Dez. 12. Johann Remstede, hamburg. Ratssekretär an den Rat: Zollstreit mit Ostfriesland. Mitg. v. Koppmann, 84 144—150.  
Dez. 18. Arnold vom Lo an den Hamburger Rat, betr. dasselbe. Mitg. v. Koppmann, 84 150—153.
- 1468 Jan 6. Hamburg an Johann Remstede, betr. dasselbe. Mitg. v. Koppmann, 84 153.  
Dez. 31. Braunschweig an Lübeck über einen Islandfahrer. Mitg. v. Hänselmann, 88 170—171.
- 1469 Dez. 31. Braunschweig an Bremen über denselben. Mitg. v. Hänselmann, 88 172.
- 1472 Oktober 31. Rostocker Ordnung für die Kaufleute zu Oslo u. Tönsberg. Mitg. v. Koppmann, 88 166—167.
- 1476 Juli 1. Aus der Rolle der Maler und Glaser zu Rostock. Mitg. v. Hofmeister, 89 209—210.
- 1478 Aug. 14. Der Rat v. Brügge erlaubt dem deutschen Kaufmann den Umbau seines Hauses. Mitg. v. Ennen, 73 63—64.
- 1450/80. (Stettiner) »Mote« von Dragör. Mitg. v. Schäfer, 88 174—180.
- 1486 Sept 6. Kaiser Friedrich III. Wappenbrief für den deutschen Kaufmann zu Brügge. Mitg. v. Ennen, 73 64—66.
- 1487 Okt. 28. Kloster Landscrona bestätigt dem deutschen Kaufmann einen Altar. Mitg. v. Stieda, 89 216—217.
- 1494 Aug. 11. Dasselbe quittiert über Legate aus Lübeck. Mitg. v. Stieda, 89 217—218.

- 1506 Nov. 20. Lübeck an Danzig, betr. die Oliepipen. Mitg. v. Schäfer, 79 100—101.
- 1516 Nov. 17. Die Kanutigilde zu Landscrona, betr. Teilnahme der Deutschen am Papageienschießen. Mitg. v. Stieda, 89 218.
- 1518 Okt. 3. u. 24. Geschäftsbriefe Wullenwevers. Mitg. v. Brehmer, 85 200.
- 1523 Febr. 7. Des Vikars Johann Volle aus Herford Quittung für Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 168—169.
- 1524 Juli 31. Hieronymus Rorarius an den Vorsteher der Dataria in Rom über englische Ketzerei. Mitg. v. Koppmann, 87 132—133.
- Dez. 1. Hermann Mummer überträgt sein Erbe bei Recklinghausen an Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 169—170.
- Dez. 9. Hans Reckeman und Martin thor Oege urkunden über einen Lieferungsvertrag. Mitg. v. Bruns, 96 170—171.
- 1526 Febr. 8. Protokoll des Verhörs von vier Stahlhofskaufleuten wegen Ketzerei. Mitg. v. Pauli, 78 167—172.
- Mai 11. König Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. für den Danziger Egerth. Mitg. v. Pauli, 71 158—160.
- Mai 12. Derselbe an denselben für den Danziger Georg van Telchten. Mitg. v. Pauli, 71 160—161.
- Mai 12. Derselbe an Kardinal Wolsey für denselben. Mitg. v. Pauli, 71 161—162.
- o. T. Geschützausrüstung Lübecker Kriegsschiffe. Mitg. v. Wehrmann, 84 166—169.
- 1528 Dez. 1. Der Lübecker Bürger Hermann Utdranck verkauft Geschäftsräume in Bergen an Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 171—172.
- o. T. Inventar der Kleinodien des Kontors zu Bergen. Mitg. v. Bruns, 95 149—151.
- 1529 c. Sept. 29. Hans Reckeman kauft ein Haus in der Alfstrafse in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 172.
- 1530 Aug. 4. Hans Reckeman quittiert über Mitgift und Aussteuer seiner Ehefrau Elisabeth, Tochter Jakob Wegeners. Mitg. v. Bruns, 96 172—173.
- 1531 Juni 24. Herzog Albrecht v. Mecklenburg an Klaus Brömse und Hermann Plonies. Mitg. v. Koppmann, 90/91 161—163.
- Juli—Aug. Police einer Seeversicherung. Mitg. v. Hofmeister, 86 171—177.
- 1532 März 24. Schiffsvertrag Lübecks mit dem Hamburger Schiffer Karsten Junge. Mitg. v. Wehrmann, 84 169—170.
- 1534 Mai 15. Gerd Korffmakers Testament. Mitg. v. Bruns, 96 174—176.
- 1538 Juli 5. Hans u. Jochim Wullenwever überlassen Herzog Albrecht v. Mecklenburg eine Kiste ihres Bruders Jürgen. Mitg. v. Stieda, 90/91 175.
- 1540 Jan. 14. Hans Reckeman verpfändet den Mehrwert seines Hauses. Mitg. v. Bruns, 96 173.
- c. März 9. Hans Reckeman verkauft sein Haus in der Alfstrafse in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 174.

- 1540 Mai 14. Übergabe des lübischen Ratszilbergeräts durch den Bürgermeister Jochym Gereke. Mitg. v. Wehrmann, 78 181—182.
- 1543 c. Jan. 25. Gerd Korffmaker kauft ein Haus in der Alfstraße in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 176.
- April 14. Hans Reckeman verpfändet seine verfügbare Habe. Mitg. v. Bruns, 96 173—174.
- 1549 April 12. Protokoll über das Verhör Conrad Üxkülls und Volrads von der Lühe. Mitg. v. Koppmann, 87 110—113.
- 1551 Mai 27. Dr. Adam Tratziger an den Rat zu Rostock. Mitg. v. Koppmann, 92 178—180.
- c. Juni 15. Gerd Korffmakers Haus in Lübeck wird dessen Testamentsvollstreckern zugeschrieben. Mitg. v. Bruns, 96 176—177.
- 1553 Aug. 7. Heinrich Sudermann u. Constantin Lyskirchen berichten über die englischen Verhandlungen. Mitg. v. Ennen, 76 44—47.
- 1564 März 14. Köln an Danzig, Antwerpen betr. Mitg. v. Ennen, 76 48—55.
- Juni 28. U. Laffert an Heinrich Sudermann, Bericht über Schweden. Mitg. v. Ennen, 76 55—57.
1565. Entwurf zu den neuen Statuten des Schonenfahrergelags in Rostock. Mitg. v. Stieda, 90/91 145—150.
- 1566 Sept. 13. Gesuch des Schonenfahrergelags zu Rostock an den Rat, betr. die neuen Statuten. Mitg. v. Stieda, 90/91 144—145.
- 1568 Juli 7. Antwerpen trägt dem deutschen Kaufmann das Eigentum an dem neuen Hause auf. Mitg. v. Ennen, 73 67—68.
- 1572 Dez. 24. Das brüggische Kontor zu Antwerpen, Schuldbrief an Köln über 10000 fl. Mitg. v. Ennen, 73 68—71.
- 1575 März 30. Ordnung des ersamen Kaufmanns auf der »Halle« (London). Mitg. v. Ennen, 76 57—58.
- 1582 o. T. Aufzeichnungen Minuccis über die hansisch-englischen Streitigkeiten. Mitg. v. Keufsen, 95 111—119.
- 1584 Juni 26. Kaspar Robbe in Hamburg an Henning Brabandt in Braunschweig. Mitg. v. Mack, 94 137—138.
- 1586 Nov. 4. Dyrik Busselborch an den Rat in Braunschweig (Zeitbetrachtung). Mitg. v. Hänselmann, 73 153—155.
1592. Danziger Pfahlgeld-Ordnung. Mitg. v. Stieda, 84 111—112.
1593. Auszug aus dem Visitationsprotokoll des Oesterschen Hauses zu Antwerpen. Mitg. v. Ennen, 73 72.
- 1597 Juli 25. Antwort der Königin Elisabeth von England an den Polnischen Gesandten. Mitg. v. Pauli, 80/81 125—128.
- Aug. 20. Brügge an Köln über eine Visitation des Oesterschen Hauses. Mitg. v. Ennen, 73 71—72.
- c. 1600. Ordnung der Lübischen Büchschützen. Mitg. v. Koppmann, 90/91 106—112.
- 1602 Mai 20. Auszug aus dem Inventar des Hansischen Kontors zu Antwerpen. Mitg. v. Ennen, 73 73—74.

1603. Reisebericht der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau und Nowgorod. Mitg. v. Schleker, 88 33—62.
1603. Privileg des russischen Zaren Boris für den Hansischen Kaufmann. Mitg. v. Brehmer, 89 47—48.
- 1606 April 8. Schlus Vorrede zu seiner Bergener Comödie Isaac. Mitg. v. Krause, 80/81 119—122.
- 1609 Mai 15. Auktionsprotokoll über englisches Silbergeschirr. Mitg. v. Focke. 87 126—127.
- 1617 Juni 1. Friwarck (von Banda) an seine Mutter in Braunschweig. Mitg. v. Mack, 92 170—171.
- 1623 Sept. 1. Vollmacht der Hansestädte zum Verkauf des kleinen Oesterschen Hauses. Mitg. v. Wehrmann, 74 110—111.
- 1629 Jan. 10. Jürgen Kalm in Hamburg an seine Mutter in Braunschweig. Mitg. v. Stieda, 87 137—139.
- 1630 Febr. 27. Jürgen Kalm in Hamburg an seine Mutter in Braunschweig. Mitg. v. Stieda, 87 139—140.
- 1635 Mai 1. Die Hansestädte verpfänden das große Oestersche Haus in Antwerpen. Mitg. v. Wehrmann, 74 115—116.
- 1653 April 25. Spiel-Ordinanz zu Bergen. Mitg. v. Harttung, 77 108—109.
- 1713 Herbst. Supplik von 61 Deutschen in Lissabon an Hamburg wegen des evangelischen Gottesdienstes. Mitg. v. Baasch, 95 167—170.
- 1718 Juni 28. Kaufmannslehrkontrakt für Joachim Hellwig Syllm in Hamburg. Mitg. v. Sillem, 87 141—143.
- 1766 Sept. 30. Kaufmannslehrkontrakt für G. H. Sieveking in Hamburg. Mitg. v. Voigt, 87 143—145.
- 1796 Juli 2. Der französische Gesandte Reinhard berichtet an den Minister des Auswärtigen Delacroix. Mitg. v. Wohlwill, 75 109—115.
- 1797 Aug. 5. Promemoria des Lüb. Senats an den Kaiserlichen Gesandten v. Buol. Mitg. v. Wohlwill, 75 115—121.

---

## V. Bildliche Darstellungen.

- Karten und Pläne. Catalan. Karte der Ostsee (aus Miltenberg). Mitg. v. Toeppen, 80/81 40—41.
- Karte von Bergen, Pläne und Ansichten von Häusern. 5 Tafeln. Mitg. v. Schumann, 89 126.
- Plan des alten Osnabrück. Mitg. v. Philipp, 89 194.
- St. Nicolai und St. Marienkirche in Stralsund. 4 Tafeln. Mitg. v. Francke. 77 Titel.
- Facsimile der ältesten Braunschweiger Stadtrechtsurkunden. 3 Tafeln. Mitg. v. Hänselmann, 92 58.
- Oliepipen. Mitg. v. Schäfer, 79 100—101.

- Portrait von Wilhelm Mantels, 79 Titel. 1  
— Reinhold Pauli, 83 Titel.  
— Heinrich Sudermann. Mitg. v. Ennen, 76 Titel.  
— Georg Waitz, 85 Titel.  
— Ludwig Weiland, 94 Titel.  
Silbergerät, Hansisches, Schale u. Kanne u. Goldschmiedszeichen. Mitg v.  
Focke, 87 118—122.  
Wappen des Hansischen Kontors zu Brügge. Mitg. v. Ennen, 73 48; (Titel).
-

28.6.1907

# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.



HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1897.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1898.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

# INHALT.

---

|                                                                                                                                                              | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse. Von Professor Dr. D. Schäfer in Heidelberg . . . . .                                                        | 3     |
| II. Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen in Wismar . . . . .                                | 19    |
| III. Die Zollordnung des Lübischen Rechts. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .                                                 | 107   |
| IV. Die Lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .                                                  | 149   |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                    |       |
| I. Zum Lübisch-dänischen Verträge vom 29. April 1503. Von Professor Dr. D. Schäfer . . . . .                                                                 | 205   |
| II. Zwei Moten König Christians I. von Dänemark. Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                                                        | 229   |
| III. Über den angeblichen Plan eines Bündnisses der Hansestädte mit König Georg von Böhmen im Jahre 1458. Von Dr. W. Stein . . . . .                         | 239   |
| IV. Hansisches aus dem Marienburger Trefslerbuch. Nach dem Abdruck von Archivrat Joachim, erläutert. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle . . . . . | 261   |
| Recensionen:                                                                                                                                                 |       |
| S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Von Archivrat Dr. F. Philippi in Münster . . . . .                                            | 275   |
| Jakob Schwalm, Die Chronica novella des Hermann Korner. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann . . . . .                                                          | 283   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 27. Stück:                                                                                                      |       |
| I. Sechszwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande                                                                                                   | III   |
| II. Reisebericht. Von Dr. K. Kunze in Greifswald . . . . .                                                                                                   | IX    |

---



I.  
DAS ZEITALTER  
DER ENTDECKUNGEN UND DIE HANSE.

---

VORTRAG,  
GEHALTEN IN DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS ZU BREMEN AM 26. MAI 1896.

VON  
DIETRICH SCHÄFER.

---



Wer sich mit der hansischen Geschichte des 16. Jahrhunderts beschäftigt, dem kommt leicht der Gedanke, daß es für die Erkenntnis dieser Geschichte fruchtbringender sein möchte, sich mit dem zu befassen, was die Hanse nicht, als mit dem, was sie gethan hat. Unwillkürlich drängt sich die Vorstellung auf, daß das 16. Jahrhundert, das Zeitalter der großen Entdeckungen, das Jahrhundert, in dem der Blick des Europäers anfang, die Welt zu umspannen, dem Verkehr nicht nur neue Bahnen gewiesen, sondern ihn auch auf ganz neue Grundlagen gestellt haben müsse. Der Mensch des ausgehenden 19. Jahrhunderts, dem die Erde wirklich ein Wirtschaftsgebiet geworden ist, kann es sich kaum anders denken, als daß Weltverkehr interoceanisch, transatlantisch sein müsse. Der Anteil an derartigem Verkehr erscheint ihm entscheidend für die Stellung der Völker in Handel und Schifffahrt, und leicht überträgt er diese Auffassung auf frühere Jahrhunderte. Der heutige Vortrag soll sich mit der Frage beschäftigen, wie weit das richtig ist, und vor allem, wie weit die im 16. Jahrhundert eröffneten neuen Beziehungen europäischer Völker zu transoceanischen Gebieten Einfluß gewonnen haben auf die Stellung der Hanse.

Man pflegt zu sagen, die Hanse sei vor allen Dingen deshalb zurückgegangen, weil sie sich an dem neuen Verkehr mit den beiden Indien nicht beteiligt habe. Erklärend fügt man hinzu, daß die westeuropäischen Völker durch ihre Lage gleichsam einen Vorsprung gehabt hätten, daß es ganz natürlich sei, daß sie in einem Handel, der sich überwiegend auf den Weltmeeren bewegt habe, vor den binnenwärts gelegenen deutschen Städten den Vorsprung gewannen. Nicht nur in populären, sondern auch in fachwissenschaftlichen Büchern und

Schriften kann man diese Auffassung in den verschiedensten Wendungen wiederholt finden.

Auch wer den Dingen gar nicht tiefer nachforscht, wird sich leicht zu Zweifeln an der Richtigkeit dieser Auffassung bewegen fühlen. Denn noch in unseren Tagen spielt sich der Handel der europäischen Völker ganz überwiegend innerhalb des Erdteils ab, wenn auch der Verkehr mit Gebieten jenseit des Weltmeers im Zunehmen begriffen ist. Von Deutschlands Einfuhr kommt nur ein Drittel aus transoceanischen Ländern, nur ein Viertel der Ausfuhr geht dorthin. Und Deutschland hat einen verhältnismäßig lebhaften Verkehr mit fremden Erdteilen! In den meisten anderen Ländern überwiegt der europäische Verkehr noch weit mehr. England allein unterhält mehr transozeanische als europäische Handelsbeziehungen. Dafs die westeuropäischen Völker allein durch ihre Lage einen Vorsprung haben sollten, widerlegt sich sowohl durch alte wie neue, allbekannte Thatsachen. An die Stelle der Hanse als erste Seemacht sind nicht Spanier, Portugiesen oder Franzosen, sondern Niederländer und Engländer getreten, von denen wenigstens die ersteren durch ihren Wohnsitz wesentliche Vorteile vor Elbe und Weser nicht voraus haben. Auch heute rangiert Deutschland im oceanischen Verkehr weit vor Franzosen, Spaniern und Portugiesen. Nicht die Lage innerhalb Europas, auch nicht einmal der Kolonialbesitz kommen da in erster Linie in Betracht, sondern vor allen Dingen eine thatkräftige Kaufmanns- und Schifferbevölkerung und ein zugleich kaufkräftiges und produktives und dazu möglichst ausgedehntes Hinterland.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die in Betracht kommenden historischen Hergänge auch nur in ihren wesentlichsten Einzelmomenten klar zu erkennen. Kaum auf irgend einem Gebiete hat man bislang mehr mit allgemeinen Vorstellungen und verzelten aus dem Zusammenhang gerissenen Thatsachen gearbeitet als in der Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. Hier liegt für geschichtliche Forschungen noch ein weites, bisher wenig bebautes Feld. Was aber bruchstückweise bekannt geworden und in den verschiedensten Publikationen veröffentlicht ist, genügt, um festzustellen, dafs das Zeitalter der großen Entdeckungen keineswegs den Schwerpunkt des bestehenden Handels völlig verlegt oder auch nur wesentlich verschoben hat, und dafs deshalb im

16. Jahrhundert die Stellung der Nationen im Handel und auf den Meeren keineswegs in erster Linie bestimmt worden ist durch ihre Teilnahme an dem neuerdings eröffneten transoceanischen Verkehr. Da das 16. Jahrhundert, und zumal die zweite Hälfte desselben, die eigentliche Zeit des Niederganges der Hanse ist, so kann daher schon jetzt mit Sicherheit gesagt werden, daß der Niedergang des deutschen Seehandels nicht veranlaßt wurde durch die weltberühmten Entdeckungen.

Wenn man versucht, das näher zu begründen, so wird man genötigt sein, die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Ostindien gesondert ins Auge zu fassen, da es sich um zwei durchaus verschiedene und fast ganz getrennte Entwicklungen handelt. Es ist bekannt, daß Amerika seine Entdecker zunächst arg enttäuschte; es war nicht Indien und konnte indische Produkte nicht liefern. Alles, was heute die Gebiete westlich des Atlantischen Oceans in den Vordergrund unseres handelspolitischen Interesses stellt, war im 16. Jahrhundert nicht vorhanden, hat sich zum allergrößten Teile sogar erst in unserem Jahrhundert entwickelt. Wenn das Amerika unserer Tage durch die Erzeugnisse seines Ackerbaues und seiner Viehzucht die europäische Landwirtschaft in schwierige Lagen bringt, so hat man sich für das 16. Jahrhundert zu vergegenwärtigen, daß das Land, was die Entdecker kennen lernten, nicht Pferd, nicht Rind, nicht Schaf, Ziege oder Schwein und außer dem Mais kein anbaufähiges Getreide besaß. Und nicht nur das, auch die sogenannten Kolonialwaaren sind, soweit sie heutigen Tages von Amerika importiert werden, durchweg erst von Europäern dort eingeführt oder doch von ihnen zuerst in größerer, exportfähiger Menge dem Boden abgewonnen worden. Noch vor hundert Jahren war man an der Börse von Liverpool in Zweifel, ob Amerika jährlich hundert Ballen Baumwolle liefern könne; heute produziert es 7—8 Millionen. Der Kaffee, von dem heute Brasilien mehr hervorbringt, als die ganze übrige Welt zusammen, wird dort erst seit dem Beginn unseres Jahrhunderts in größerer Menge angebaut. Ähnlich verhält es sich mit dem Tabak. Nur das Zuckerrohr ist schon früh in größerem Umfange kultiviert worden, und sein Erzeugnis spielt daher im 16. Jahrhundert eine verhältnismäßig große, immer aber noch eine sehr bescheidene

Rolle. Was hatte also der Erdteil im 16. und bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, was er Europa liefern konnte? Man wird nur die eine Antwort finden: Außer den Edelmetallen wenig Nennenswerthes! Gold und Silber allerdings schickte er seit der Eroberung Mexikos und noch mehr seit der Perus in ungewohnter Menge, und wenn diese Zufuhr auch manchmal überschätzt worden ist, so hat sie doch für ihr ausschließliches Bestimmungsland Spanien eine sehr schwer wiegende, allerdings zweischneidige Bedeutung gehabt. Aber diese Zufuhr konnte naturgemäß wenig Schiffer und wenig Händler beschäftigen. Noch 1626 betrug sie das Achtfache aller anderen Provenienzen Amerikas, und entsprechend war die Zahl der Fahrzeuge, die in diesem Verkehr thätig waren. Die Indienflotte, die ihn hauptsächlich besorgte, zählte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts alljährlich etwa 40 Schiffe und minderte sich unter Philipp III. Die höchsten Schätzungen des jährlichen Gesamtverkehrs übersteigen kaum die Zahl von 100 Schiffen. Selbst für Sevilla, auf das trotz einiger gegenteiliger Ordnungen Karls V. dieser Verkehr fast ausschließlich beschränkt blieb, machte er unter Philipp II. noch nicht einmal die Hälfte seines Gesamthandels aus. Sieht man von den Edelmetallen ab, so spielt die amerikanische Einfuhr in ihm eine verschwindende Rolle. Seine Erträge lieferte er durch den Absatz europäischer Artikel, besonders der Erzeugnisse gewerblichen Fleißes, an die Kolonisten.

Einen genau entgegengesetzten Charakter trug nun allerdings der Handel mit Ostindien. Dort fanden sich Produkte, die das Abendland seit Jahrhunderten gebrauchen und schätzen gelernt hatte, und deren raschere, bequemere und billigere Zufuhr einen sicheren und reichen Gewinn abwarf, während andererseits europäische Erzeugnisse drüben kaum Verwendung fanden. Wie schon Vasco da Gamas Fahrt mit namhaften Erträgen abschloß und wie Magelhaens Expedition, weil sie die Molukken erreichte, die erste spanische war, die einen Gewinn abwarf, so haben später auch Niederländer und Engländer gleich von ihren ersten Fahrten in diese Gebiete lockende Vorteile geerntet. Aber einen großen Umfang hat auch dieser Handel im 16. Jahrhundert nie angenommen; die in ihm beschäftigten Schiffe haben die Zahl jener in der amerikanischen Fahrt verwendeten nicht einmal erreicht.

Zu einer richtigen Schätzung dieser Ziffern gelangt, wer sich vergegenwärtigt, daß allein die beiden Provinzen Holland und Seeland schon 1562 etwa 600, im Jahre 1601 etwa 1500 Schiffe im Heringsfang beschäftigten, daß 1597 aus eben diesen Provinzen 400 Getreideschiffe ins Mittelmeer gingen, daß 1589 in einer Woche 600 Getreideschiffe aus der Ostsee in Amsterdam einliefen, 1601 in drei Tagen 800 bis 900 Schiffe dorthin unter Segel gingen, die Niederländer in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Zahl ihrer alljährlich durch den Sund laufenden Schiffe auf 3000 bis 4000 berechneten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß im ersten Jahrhundert nach Columbus und Vasco da Gama der Weltverkehr keine umstürzenden Neuerungen erfahren hat und sein Schwerpunkt keineswegs von den europäischen auf die oceanischen Gewässer verlegt worden ist. Und nun muß man sich, um die Verhältnisse richtig zu verstehen, vergegenwärtigen, daß in eben diesem Jahrhundert ausschließlich Spanier und Portugiesen den neuen Verkehr gehandhabt, daß andere Nationen gar nicht einmal einen ernstlichen Versuch gemacht haben, sich an ihm zu beteiligen. In Spanien wie in Portugal waren die Kolonien allen Fremden strengstens, wiederholt bei Todesstrafe verboten; allen Verkehr dorthin konzentrierte man in Sevilla und Lissabon und überwachte ihn mit peinlichster Sorgfalt. Franzosen und Engländer haben im 16. Jahrhundert wiederholt versucht, an Nordamerikas Ostküste Fuß zu fassen; der Gedanke, in das spanische und portugiesische Kolonialgebiet einzudringen, ist ihnen lange nicht gekommen. Zu dem Handel dorthin traten die seefahrenden Anwohner der nördlichen und nordwestlichen Gewässer Europas nur in Lissabon und Sevilla in Beziehung, hier besonders, indem sie Industrieartikel für die Ausfuhr nach Amerika brachten, dort, indem sie die indischen Waren für ihre Heimatgebiete erwarben. Daneben betrieben sie eine steigende Ausfuhr der Rohprodukte des Nordostens, des Getreides und der verschiedenartigsten Schiffsbauaterialien der baltischen Lande, sowie der Fischereiergebnisse der Nordseegewässer, nach spanischen und portugiesischen Häfen, ein Geschäft, das bis tief in Philipps II. Tage hinein im Aufblühen begriffen war, solange eben Spaniens Bevölkerung und Reichtum zunahmen. Daß die Gewinnung von Seesalz im Laufe

des 16. Jahrhunderts sich von der westfranzösischen Küste, von der sogenannten «Bai», südlich der Loiremündung, mehr und mehr in den Südwesten der pyrenäischen Halbinsel verzog, vermehrte noch die Beziehungen der germanischen Seefahrer des Nordens zu den Kolonialmächten Iberiens. Erst als diese Erwerbszweige gefährdet und gehindert wurden, begannen sie selbst die Gegenden aufzusuchen, in welche die Spanier das europäische Gut hinüber- und aus denen die Portugiesen die orientalischen Waren herbeiführten.

Der Kampf der Niederländer gegen Spanien hat ja das Eigentümliche, daß er den Handelsverkehr der beiden Völker durch Jahrzehnte fast unberührt gelassen hat. Die Niederländer erschienen nach wie vor in den spanischen Häfen und blieben unbehelligt, weil das Land die zumeist von ihnen herbeigebrachten Waren des Nordostens so wenig entbehren konnte, daß selbst Philipp II. lange nicht gewagt hat, diesen Handel zu hindern. In den Niederlanden erhoben sich wohl Stimmen, die es tadelten, daß man dem Todfeinde selbst die Mittel zuführe, den Krieg fortzusetzen, aber die Erwerbsinteressen überwogen, weil die Kraft, die den Niederländern aus diesem gewinnbringenden Verkehr zuwuchs, mehr bedeutete, als die Stärkung, die der Gegner erfuhr. Erst als der Kampf erbitterter wurde und den Spaniern klar ward, daß der Verlust der nördlichen Niederlande drohe, versuchten sie die Rebellen durch Entziehung ihres Handelsgewinns zu treffen. 1580 war Portugal nach König Heinrichs Tode unterworfen worden; vier Jahre später verbot Philipp II. den Niederländern Lissabon, ein Verbot, das zunächst nicht allzu streng durchgeführt wurde, bis man 1594 Ernst machte und auf einen Schlag im Hafen von Lissabon 50 niederländische Schiffe wegnahm. Kurz zuvor hatte man ihnen die Salzhäfen von San Lucar und Santa Maria geschlossen, und sie waren, um des unentbehrlichen und äußerst gewinnbringenden Handelsartikels habhaft zu werden, nach den Inseln des grünen Vorgebirges und weiter nach Guinea gefahren. 1593 kam das erste niederländische Schiff an die Goldküste. 1595, ein Jahr nach der definitiven Schließung Lissabons, fuhren die Niederländer zum erstenmal nach Ostindien und landeten auf Java. Da das Unternehmen sich lohnte, nahm der Verkehr rasch zu, so daß 1598 schon

28 Schiffe, die von drei Gesellschaften ausgerüstet waren, die ostindische Fahrt machten. Weil aber die Konkurrenz den Gewinn in Frage stellte, schlossen sich die drei Gesellschaften 1602 zur ostindischen Kompagnie zusammen, die zwanzig Jahre später 77 Schiffe beschäftigte. 1590 war man auch, infolge der Erschwerung des Absatzes in Spanien, zum erstenmal mit einer Getreideflotte ins Mittelmeer gefahren, und als Philipp III. 1603, beeinflusst vom Herzog von Lerma, in blindem Hasse gegen die Niederländer nicht nur jeden direkten Verkehr mit ihnen verbot, sondern auch alle Einfuhr wie Ausfuhr, die nicht nachweisen konnte, daß sie weder durch Ware, noch durch Schiff in irgend welcher Verbindung mit den Niederländern gestanden hatte, mit einem Zuschlagszoll von 30 Prozent belegte, waren sie geradezu herausgefordert, den gewaltsamen Schmuggelverkehr mit dem spanischen Amerika zu beginnen, der die Anfänge der westindischen Kolonisation so wild und schaurig romanhaft gestaltet hat. Es erwuchs in den Niederlanden eine Partei, die den Krieg mit Spanien zur Lebensfrage der Staaten erklärte, die ihn möglichst unausgesetzt führen wollte, um auf den Weltmeeren der spanischen und portugiesischen Beute nachgehen und den «Handel von fern» in die eigenen Hände bringen zu können. Im Jahre 1621, als nach zwölfjährigem Stillstande der Krieg mit Spanien wieder ausbrach, entstand auch die westindische Kompagnie, die seit 1606 von seiten der Kriegspartei in den Niederlanden gefordert worden war, um Spaniens Aufsenhandel an seiner empfindlichsten Stelle treffen zu können.

Den Niederländern waren die Engländer vorgegangen. Ihre erste Fahrt in die Kolonialgewässer, Franz Drakes berühmte Weltumseglung 1577—1580, war ein offener Raub- und Plünderungszug, unternommen mitten im Frieden. Die überaus reiche Beute und die zunehmende Spannung mit Spanien reizten zur baldigen Wiederholung. Aber zu einer eigentlichen Handelsfahrt sind die Engländer erst gekommen in Nachahmung der Niederländer, wengleich sie dann noch vor diesen, am letzten Tage des Jahres 1600, zu einer ostindischen Kompagnie gelangten. Auch hier fand der erwerbslustige Teil der Nation bald heraus, daß Krieg mit Spanien, besonders seitdem Portugal diesem angeschlossen war, ein Vorteil sei. Als unter Jakob I. mit

Spanien geliebäugelt wurde, der König für die spanische Monarchie eine Schwäche zeigte, ging ein allgemeines Murren durch das Land, und zwar nicht allein aus konfessionellen und parlamentarisch-freiheitlichen Beweggründen; das Scheitern des spanischen Heiratsprojekts und die Aussicht auf einen neuen spanischen Krieg (1623) erfüllten weite Kreise der Nation mit Jubel, weil sich jetzt wieder die Möglichkeit bot zu gewinnbringenden überseeischen Unternehmungen, die nicht beengt waren durch einen offiziellen Friedensstand. Die Gewerbe des Kapers und des Kaufmanns, des Schiffers und des Seeräubers haben lange hart bei einander gelegen bei den Völkern, welche die modernen Herren der Meere geworden sind.

Wenn man nun aber fragt, wie es mit der Hanse stand zu der Zeit, als der durch die großen Entdeckungen ermöglichte Verkehr anfang, nicht mehr Alleingut der Spanier und Portugiesen zu bleiben, so lautet die Antwort, daß ihre Macht gebrochen war, ehe das geschah. Antwerpen war von den Spaniern erobert und dann die Schelde von den Niederländern geschlossen worden; den Stahllhof hatte Königin Elisabeth vernichtet; der russische Verkehr war von den Schweden so schwer heimgesucht, daß er sich nur noch notdürftig erhielt; die schwedischen Privilegien waren seit Gustav Wasa verloren, durch die dänischen und norwegischen machte um die Scheide des Jahrhunderts Christian IV. einen Strich; die schonenschen Niederlassungen waren fast vollständig verödet; an dem neuen Fischereibetriebe in der Nordsee hatten die Deutschen wenig Anteil genommen; im Salz-, im Getreide- und Holz-, im Wachs-, Leinen- und Hanfhandel, in der ganzen mächtigen Handelsbewegung, die sich auf der ost-westlichen Linie von den baltischen Ländern nach den atlantischen Küsten vollzog, der alten Grundlage hansischer Handelsgröße, waren sie von den Niederländern völlig überholt worden; im eigenen Reiche machten ihnen die Engländer eine empfindliche Konkurrenz. Sie waren nur noch ein Schatten ihres früheren Seins und ihre Besieger, in erster Linie die Niederländer und nach ihnen die Engländer und die skandinavischen Völker, hatten diesen Erfolg errungen, ehe sie anfangen, sich in den spanisch-portugiesischen Kolonialhandel einzudrängen. Man darf sagen, daß der Fall der Hanse schlechterdings in keinem Zusammen-

hange steht mit den großen Entdeckungen, daß er eingetreten wäre, auch ohne daß ein Europäer des 16. Jahrhunderts Indien oder Amerika betreten hätte. Daß die Besieger der Hanse nun auch noch den transoceanischen Verkehr an sich rissen, hat ihr Übergewicht noch drückender gemacht, aber dieses ihr Übergewicht war entschieden, ehe sie ihrer Macht diesen neuen Faktor einfügten. Auf dem gleichen Felde, auf dem die Hanse groß geworden ist, ist sie auch wieder klein geworden, und nicht durch den Zuwachs neuer Arbeitsgebiete wurde sie in den Hintergrund gedrängt, sondern aus dem eigenen, überlieferten wurde sie hinausgeworfen. Der Welthandel hat im Laufe des 16. Jahrhunderts eine ausschlaggebende Umgestaltung nicht erfahren; ehe das geschah, war der Name der Hanse aus der Liste der auf dem Meere geltenden Mächte gelöscht.

Es kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden, wie dieser Rückgang sich vollzieht, aber leicht ist es, die Hauptursache zu kennzeichnen. Mit dem Ausgange des Mittelalters und in der beginnenden neuen Zeit vollzieht sich die Ausgestaltung fester nationaler Staatswesen mit gesicherten Dynastien. Es entwickelt sich in ihnen eine nationale Wirtschaftspolitik, die gestützt wird von einem Maße politischer Macht, über das die Hanse nicht verfügte, weil sie das Reich nicht hinter sich hatte. In Deutschland hat diese Zeit wohl die Fürstenmacht, nicht aber den nationalen Staat erstarken sehen. In dem letzten großen Kampfe, den Lübeck unter Wullenwevers mehr kühner als kundiger Führung um seine nordische Stellung stritt, war es klar geworden, daß die Zeit vorüber sei, in der deutsche Bürger europäischen Fürsten Verträge aufzwingen konnten. Sie sahen sich aufs Bitten und Vorstellen angewiesen, auf all die kleinen Mittelchen, die dem klugen Kaufmann auch gegenüber weniger willigen Gewalthabern gelegentlich zu einem Erfolge verhelfen; wo sie einst forderten, mußten sie jetzt flehen. So wuchs ihnen die Haltung an, von der Gustav Adolf in seiner treffenden Weise bemerkt: „Die Hansestädte wollen lieber bemitleidet als beneidet sein“. In Rußland und England, in Schweden und Dänemark, in Frankreich und Burgund ward ein Zweig nach dem andern abgehauen von dem stolzen Baume, ohne daß der Deutsche mehr thun konnte als sich in Klagen ergehen, auf sein verbrieftes Recht

verweisen und, wenn alle Hoffnung geschwunden war, sich bei Kaiser und Reich beschweren.

Hülfe und Unterstützung bei den deutschen Nachbarfürsten zu suchen, verbot sich durch den Gegensatz städtischer und ländlicher Betriebsamkeit, der längst und unter überwiegender Schuld der Städte erwachsen war. Deutschland war wirtschaftlich um keinen Deut mehr als politisch geeinigt. Das geringe Mafs von Zusammenhalt, das von jeher unter den Städten gewesen war, ward durch den Andrang des Auslandes nur noch mehr gelockert. Bald hatte jedes Glied der Hanse nur noch sich selbst im Auge, und den Fremden war Thür und Thor geöffnet.

Von jeher waren die Friesen der nördlichen Niederlande die Konkurrenten der Hanse gewesen, vereinzelt mit ihnen verbunden, gemeinsam einen Störenfried zu strafen, zumeist aber wetteifernd in rivalisierender Eifersucht. Seitdem sie eingefügt waren in die Weltmonarchie Karls V., genossen sie eines starken Schutzes. Es wird in Beurteilung der Beziehungen der Niederlande zu Spanien über den Trennungskampf, der die Blicke auf sich lenkt, doch zu häufig übersehen, was die Provinzen ihren mächtigen Herrschern verdanken. Bis in die Aufstandszeiten hinein findet man das Regiment der Niederlande entscheidend beeinflusst von der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen und ganz vornehmlich auf die merkantilen Interessen der Provinzen. Zumal in allen baltischen Fragen ist die Politik Karls V. und Philipps II. fast ausschliesslich bestimmt worden durch diese Interessen. Unter diesem Schutz, unter dem Ansehen einer starken Regierung, ist die niederländische Schifffahrt besonders in den mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mächtig emporgeblüht und hat überall, zumal aber in der Ostsee, vor der hansischen den Vorsprung gewonnen. Von Hunderten vermehrte sich die Zahl ihrer durch den Sund gehenden Schiffe zu Tausenden. Ihre Lage vor den Thoren des Weltmarktes Antwerpen begünstigte sie; auch den neuen Fischereigründen lagen sie näher. Als Antwerpen fiel, war Amsterdam genügend entwickelt, an seine Stelle zu treten. Ihre Stellung unter einem gemeinsamen Herrscher mit Spanien gab ihnen lange Zeit einen Vorsprung in den

Häfen, in denen der Fernverkehr sich in den europäischen umsetzte.

Der Hanse des 16. Jahrhunderts ist außerordentlich häufig der Vorwurf gemacht worden, daß es ihr an Unternehmungsgeist gefehlt habe, daß der Geist der Vorfahren in den Städten erloschen gewesen sei. Wer so spricht, vergißt nur zu leicht, wie sehr deutschen Unternehmungen der Zeit die Chancen des Erfolges mangelten. Es ist dargelegt worden, wie zu einer Bethätigung auf den neuen Handelswegen selbst Niederländer und Engländer gleichsam nur durch die Not gedrängt worden sind, wie sie hier erst auftraten, als sie die Hansen schon geschlagen hatten. Auf den neuen Stapeln für indischen und amerikanischen Verkehr, in Lissabon und Sevilla, haben aber die Hansen nicht gefehlt. Den Weg nach Lissabon und darüber hinaus haben ihre Schiffer schon vor der Entdeckung Amerikas gekannt, und sie haben ihn nach dieser nicht vergessen. Als die spanische Regierung die Zügel gegen den niederländischen Handel glaubte straffer anziehen zu sollen, vereinzelt auch schon früher, hat die spanische Regierung Aufforderungen an die deutschen Städte und besonders an die an der Ostsee gelegenen ergehen lassen, die Zufuhren aus dem Nordosten zu leisten, die bisher die Niederländer gebracht hatten, und die man nicht entbehren konnte. Diese Einladungen sind nicht überhört worden, aber sie haben nicht geschützt vor den Erfahrungen, die der hansische Schiffer und Kaufmann so oft gemacht hatte, daß man ihn und sein Schiff zum Kriegs- oder Regierungsdienst prefste, seine Ware nahm, ohne zu zahlen, ihn seines evangelischen Glaubens wegen vor die Inquisition forderte, der Freiheit und gar des Lebens beraubte. Er hatte daheim keine starke Gewalt, die imstande gewesen wäre, wirkungsvolle Repressalien zu ergreifen. Und welche Gefahren drohten ihm auf der Reise? In den fast ununterbrochenen spanisch-französischen, spanisch-englischen, spanisch-niederländischen Kriegen schwärmte das Meer von Piraten und Kapern, die jedes Schiff, dessen Wegnahme nicht eine starke Rache fürchten liefs oder das nicht in starkem, bis an die Zähne bewaffnetem Geschwader dahersegelte, als willkommene Beute betrachteten. Das Räubernest Dünkirchen, zunächst bestimmt,

den Niederländern zu schaden, ist auch den Deutschen zur schweren Plage geworden.

Ehe noch Niederländer und Engländer den Weg in die Tropen wagten und noch als sie die ersten Fahrten dorthin zurückgelegt hatten, haben sie versucht, im Norden um Amerika oder um Europa und Asien herum einen Weg nach Indien zu finden, der sie der gefährlichen Reise an Spanien und Portugal vorbei überhoben hätte. Wir finden keine Spur, daß ein solcher Gedanke in den Städten aufgetaucht wäre. Da man mit Spanien in keiner Weise in offener Feindschaft lebte, so drängte sich der Gedanke nicht so auf, auch mochte die Vertrautheit mit den isländischen Gewässern, die in den Städten zu Hause war, die Hoffnungslosigkeit dieser Bemühungen klarer zum Bewußtsein bringen. Näher hätte es gelegen, den Engländern auf dem Wege um das Nordkap in das weisse Meer, den sie 1553 zuerst befuhrten, zu folgen, wie es Niederländer und Franzosen thaten. Es hätte das eine Art Ersatz geben können für den so oft durch Schweden gestörten Handel mit den Russen am finnischen Meerbusen. Aber die dänischen Könige waren erbost über diese neue Fahrt und suchten sie auf jede Weise zu hindern; hätten die Hansestädte sie versuchen wollen, sie wären alsbald des letzten Restes ihrer Handelsrechte in Dänemark und Norwegen verlustig gegangen. Das unter Dänemarks Königen stehende Flensburg nahm teil an dieser Fahrt, die deutschen Städte durften es nicht wagen. Im 15. Jahrhundert würde Dänemarks Widerstand nicht unüberwindlich erschienen sein; nach der Grafenfehde mußte man sich vor ihm beugen.

So stossen wir überall auf den gleichen Grund der Dinge: die politische und militärische Schwäche läßt das wirtschaftliche Leben verkümmern. Weil Deutschland kein Staat wurde, waren seine Städte zum Siechtum verdammt. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ist in ihnen, ganz vereinzelt, durch ihre Lage begünstigte Plätze ausgenommen, ein Fortschritt in Wohlstand und Bevölkerung, in Gewerbe und Handel kaum zu bemerken. Erst seitdem wir die wirtschaftliche und im Anschluß an sie auch die politische Einheit gewonnen haben, blüht neues Leben aus den Ruinen. Die alte Thatkraft aber hat in den Zeiten der ängstlichen Ruhe wohl Not gelitten, sie ist aber nicht verloren

gegangen. Der Aufschwung, den Deutschlands Stellung auf dem Meere in den letzten 30 Jahren genommen hat, ist überraschend. Das erste Handelsvolk der Erde beginnt unsere Konkurrenz zu fürchten. Wenn ruhige Beobachtung auch sagen möchte, daß dafür doch noch kein ernstlicher Grund vorhanden, so kann es uns doch mit Stolz erfüllen, daß wir in Hamburg den unbestritten ersten Hafen des Kontinentes besitzen, und daß diese gute Stadt, in der wir uns heuer versammeln, allein eine Flotte besitzt, welche die des gesamten Königreichs der Niederlande, dessen Bewohner einst die Hanse niederrangen, um mehr als 40 000 Tonnen überragt. Wir dürfen uns in diesem Aufschwunge des Gutes inne werden, das wir an unserer Einheit besitzen, und uns der heiligen Pflicht erinnern, diese Einheit zu bewahren und hoch zu halten auch über dem heftigsten und lautesten Streite der politischen, konfessionellen, socialen und wirtschaftlichen Parteimeinungen. Nur so können wir hoffen, dann aber auch sicher, Deutschland wieder eine Stellung in Handel und Wandel zu erringen, die des Volkes der Mitte Europas würdig ist.

---



II.

ETWAS VON DER MITTELALTERLICHEN  
GEWERBEORDNUNG, INSBESONDERE DER WEN-  
DISCHEN STÄDTE.

VON

FRIEDRICH TECHEN.



## 1. Einleitendes.

Nachdem schon lange die älteren Rollen der Handwerksämter in Lübeck<sup>1</sup>, Hamburg<sup>2</sup> und Lüneburg<sup>3</sup> vollständig in zuverlässigen Ausgaben vorliegen, wird ein Versuch für einzelne Gebiete die vorliegenden Bestimmungen übersichtlich zu sammeln und die leitenden Grundsätze zu ermitteln keiner Rechtfertigung bedürfen, selbst wenn sich kein Punkt finden sollte, der nicht in den trefflichen Einleitungen zu jenen Ausgaben berührt oder in umfassenderen Werken oder Abhandlungen seine Besprechung gefunden hätte. Denn nirgend gilt es mehr für geschlossene Kreise das Einzelne genau durchzuarbeiten als für das deutsche Mittelalter, das seine Einrichtungen aus einheitlichen Grundanschauungen heraus auf das mannigfaltigste entwickelt hat. Dafs aber das mittelalterliche Gewerberecht eingehendste Kenntnisnahme lohnt, ist unbestritten.

Ich beabsichtige für diesmal die Bestimmungen über den eigentlichen Gewerbebetrieb zu behandeln, darzulegen, welche Leistungen man von den Ämtern verlangte, wie weit man ihnen ein ausschließliches Recht auf ihre Arbeit zugestand, welchen Einschränkungen man sie unterwarf, und welche Mafsregeln man

---

<sup>1</sup> Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, herausg. von C. Wehrmann, Lübeck 1864, Titelaufgabe 1872. Citiert als Wehrmann.

<sup>2</sup> Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, ges. von Dr. Otto Rüdiger, Hamburg 1874. Citiert als Rüdiger. — Ältere Hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, ges. von Dr. Otto Rüdiger, Hamburg 1875. Abdruck aus der Zeitschr. f. Hamb. Geschichte Bd. 6. Citiert als Gesellendokumente.

<sup>3</sup> Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann, Hannover 1883. Citiert als Bodemann.

für geeignet hielt, um die Ämter als Ganze wie ihre einzelnen Glieder lebensfähig und leistungsfähig zu erhalten. Ein paar kurze Worte über die Erwerbsverhältnisse in den wendischen Städten unter vorzüglicher Berücksichtigung Wismars und einen flüchtigen Umriss über die Verfassung der Ämter und die Personen, für die die Ordnungen gegeben sind, glaube ich vorausschicken, wenn nicht zu müssen, so doch zu dürfen.

Benutzt habe ich aufer den vier anfangs genannten Ausgaben auch alle älteren Wismarschen Rollen bis zum Jahre 1570 hin<sup>1</sup>, dazu das wenige was von Rostocker Rollen in guten Texten zugänglich ist, ferner die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, herausgegeben von Philippi<sup>2</sup> und endlich Blümcke, die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin<sup>3</sup>, um anderer wenig ergiebiger Quellen zu schweigen, die nur beiläufig herangezogen werden konnten. Dafs ich die Bestimmungen der Wismarschen Rollen meistens voranstelle, erklärt sich daraus, dafs ich ursprünglich meine Ausführungen für einen Kreis Wismarscher Hörer berechnet hatte.

Die Städte, von denen die Rede sein wird, waren, obwohl sie, abgesehen von dem aufsergewöhnlich gewachsenen Hamburg und auch von Stettin, für das Land viel mehr bedeuteten als zu unseren Zeiten, während des Mittelalters nicht sehr volkreich. Wismar hat vor etwa vierhundert Jahren, im Beginne seines Niederganges, gegen 8000 Einwohner gehabt, Rostock mag damals 12000, Lübeck höchstens 20000 gezählt haben. Die Nahrungsquellen waren zwar nicht für alle dieselben — hier floss die eine, dort die andere ergiebiger —, im allgemeinen aber betrieb man während der Blütezeit der Hanse einen schwunghaften Handel, indem man den Norden Europas mit Korn, Salz, Bier und

---

<sup>1</sup> Die Mehrzahl ist im Ratswillkürbuche erhalten. Citieren werde ich nur die zuverlässig herausgegebenen, vor allem also die der Goldschmiede in Crulls Amt der Goldschmiede zu W. (W. 1887). Nicht ganz wenige sind in Dr. Burmeisters *Altertümern des Wismarschen Stadtrechts* (Hamb. 1838) gedruckt und früher viel benutzt. Leider ist aber diese Ausgabe noch ungenauer als die andern Veröffentlichungen des für seine Sache begeisterten, aber zu flüchtig arbeitenden Mannes.

<sup>2</sup> Osnabrück 1890.

<sup>3</sup> Stettin 1884 (Abdruck aus den *Baltischen Studien* 1884, Heft 2).

Wollenzeug versorgte und dafür Metalle, Fische, Pelzwerk, Hanf, Holz und Wachs eintauschte, für sich selbst und das innere Deutschland. Demgemäfs gehörten die Kaufleute, Schiffer und Brauer zu den angesehensten Bürgern, dazu die Wandschneider, d. h. diejenigen, die die feinen flandrischen und englischen Tuche einführten und ausschnitten. Die Brauerei ward nicht, wenigstens der Regel nach, als ausschließliches Gewerbe geübt, sondern neben der Kaufmannschaft und dem Ackerbau. Denn noch hatten die Städter sich keineswegs auf die Ausübung von Handel und Handwerk zurückgezogen<sup>1</sup>. Zur Veranschaulichung kann dienen, dafs in Wismar über 1100 Morgen des städtischen Ackers in etwa 375 Ackerlose eingeteilt waren, von denen 350 alle sieben Jahre unter die Vollbürger, die Eigentümer der etwa 600 Häuser verlost wurden. Wer nur eine Bude, deren es etwa die doppelte Zahl gab, sein eigen nannte, hatte kein Recht darauf. Die Ratmannen erhielten aufser für ihr Haus noch je ein Los für ihr Amt. — In Lüneburg bedingte die Stülze besondere Verhältnisse.

Neben den Kaufleuten und Ackerbauern hatten sich, mufs man annehmen, Handwerker in gröfserer Zahl in den neugegründeten Städten niedergelassen, die sich nach der Weise des Mittelalters bald zu Verbänden zusammenschlossen, wie auch vielfach, und nicht nur nach dem Zeugnisse der Strafsennamen, die dasselbe Gewerbe Betreibenden nahe an einander ihre Wohnung nahmen. Die Notwendigkeit einer Ordnung machte sich früh geltend, denn von der neuen Weisheit, dafs sich dergleichen von selbst am besten regle, wufste man noch nichts, hatte allerdings auch noch nicht die Herrschwut der Bureaucratie erfahren. Man lebte vielmehr des Glaubens, dafs kein Regimente ohne Gesetze, Statuten und Ordnung bestehn könne und ohne solche vielmehr einem toten Leichnam ohne Seele zu vergleichen sei, weswegen in allen wohlgeordneten Regimenten ein jedes Handwerk nach seiner Gelegenheit seine besondere Ordnung haben müsse, damit es desto besser bei Nahrung, gutem Frieden und Wohlstand, gemeiner Stadt zum Besten erhalten bleibe<sup>2</sup>. So spricht man

<sup>1</sup> Vgl. Adler, Fleischsteuerungspolitik S. 5 f.

<sup>2</sup> Eingang der Wismarschen Schneiderrolle vom Jahre 1568. Ähnlich in andern gleichzeitigen oder späteren Rollen.

freilich erst nach langer Entwicklung, aber es ist nicht zu bezweifeln, daß man seit lange, wenn nicht klare Erkenntnis, so doch das lebhafteste Gefühl der Erspriesslichkeit solcher Ordnung gehabt habe. Anfangs blieb es den Handwerkern im allgemeinen überlassen, diese für sich auszubilden, und die Obrigkeit griff nur ein, wo eine Schädigung oder eine Förderung des Ganzen in Frage kam. Doch, so lockend es ist, dem Keimen und Wachsen dieser Gebilde nachzuspüren, so ist das nicht dieses Orts und gilt es sich auf die Zeiten zu beschränken, wo das Ergebnis längerer stiller Entfaltung klar vor uns liegt, das ist seit etwa 1350. Da verlieh oder bestätigte oder erweiterte, je nachdem sich ein Anlaß fand, in der Regel nach den Vorschlägen des Amtes oder Gewerkes, der Rat die Rollen, neben denen allerdings ungeschriebenes Gewohnheitsrecht einen breiten Raum einnahm. Glücklicherweise sind die Rollen nicht nach einem Schema abgefaßt und die Anlässe, die zur Aufzeichnung bald dieser, bald jener Bestimmung führten, verschiedenster Art gewesen.

An der Spitze des Amtes standen durchgängig zwei Meister oder Werkmeister oder Älterleute. Der Name wechselt und auch die Bedeutung ist nicht überall die gleiche: größere Ämter hatten neben ihren Werkmeistern Älterleute oder auch Beisitzer<sup>1</sup>. Es spielt dabei der Umstand mit, daß die Ämter teils zugleich Bruderschaften bildeten, teils mit Bruderschaften eng verbunden waren zu dem Zwecke namentlich, für würdiges Begräbnis und Seelmessen für die Abgeschiedenen zu sorgen. Diese Bruderschaften oder Gilden boten zugleich die Möglichkeit, die Gesellen — Knechte hieß man sie ehemals — mit den Meistern in einen Verband oder festen Zusammenhang zu bringen. Nur selten hatten sie am Amte selbst teil, öfter bildeten sie ihre besonderen Bruderschaften. Regelmäßig fanden im Jahre mehrere Versammlungen statt, teils zur Erledigung von Geschäften die Morgensprachen, teils zur Pflege der Geselligkeit die Högen. Die Formen der Handhabung und Leitung waren denen des Gerichts abgesehen, wie auch die Lüneburger Schmiederolle vom Jahre 1554 es klipp und klar ausspricht: »de morgensprake . . . na oltwaniger wyse geheget, so is se gelik und is ok werklik ein geheget

---

<sup>1</sup> Mekl. Jahrb. 55, S. 55 Anm. u. 58, S. 32f.

undergerichte«<sup>1</sup>. Es hatten aber auch die Versammlungen mehr oder weniger ausgedehnte gerichtliche Befugnisse.

Wer sein Handwerk selbständig treiben wollte, hatte seine Fähigkeit nachzuweisen, in älterer Zeit außerdem noch ein gewisses Vermögen, das sein Fortkommen verbürgte, und endlich wurden gewisse sozusagen sittliche Anforderungen gestellt, die zum Teile schon bei der Annahme der Lehrlinge geltend gemacht wurden. Vor allem verlangte man eheliche Geburt, und ebenso durfte der Hausfrau kein Makel ankleben. Durch das strenge Festhalten daran hat sich der Handwerkerstand ein großes Verdienst um Deutschland erworben zu Zeiten, wo alle Bande sittlicher Ordnung rissen oder dem Reissen bedenklich nahe waren. Den Dank haben die Regierenden damit abgestattet, dafs sie im Namen der Humanität die Handwerker zwangen, mit ihren Grundsätzen zu brechen, und ihre Ehre herabsetzten. Dehnbar war die weitere Bedingung guter Führung. Um den Amtsmeistern Gelegenheit zu geben, den künftigen Mitbruder kennen zu lernen, mußte er nicht nur am Orte, wo er um Aufnahme nachsuchte, sondern auch bei Einem und demselben Meister eine längere Zeit dienen, der Regel nach 1 bis 3 Jahre<sup>2</sup>, und wie einzelne Rollen vorschreiben, sich dessen Fürwort oder gutes Zeugnis erwerben oder sich zum mindesten gut mit ihm gestellt haben<sup>3</sup>. Man konnte sich in dieser Zeit auch gründlich der

<sup>1</sup> Bodemann S. 204.

<sup>2</sup> 1 Jahr im 14. und 15. Jahrhundert, 2 und 3 Jahre in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und häufiger im 16. Jahrhundert. Mit 1/2 Jahr begnügten sich die Schmiede der wendischen Städte 1494, und 1502 die Garbräter zu Wismar. 4 Jahre verlangten 1597 die Kannengießser zu Lüneburg, wo sonst ein Verlangen bestimmter Dienstzeit aufs Amt, bei Einem Meister, selten vorkommt. Natürlich begnügen sich auch einzelne spätere Rollen mit der Forderung einjährigen Dienstes.

<sup>3</sup> Crull, Amt der Goldschmiede, Anh. S. III, 1543 (1403); Rüdiger S. 309, Wandmacher 1595; Wehrmann S. 383 und 437, Reifer 1390, Schmiede 1512. Kistenmacher 1508: »dat he eme dancket«, Wehrmann S. 255; ebenso Vereinbarung der wendischen Schmiede 1494, Wehrmann S. 446; Kisten- und Leuchtenmacher 1515, Rüdiger S. 137. Nadler 1529: »dat ehme sin meister weet kene schuld tho geven«, Rüdiger S. 177, ebenso die Snitker (Tischler) 1524, Bodemann S. 241. Rade- und Stellmacher 1599: dafs »niemand was auf ihn zu sagen« habe, Rüdiger S. 199. Die Lüneburger Weisbäcker

Fähigkeiten des Gesellen vergewissern, bevor er noch sein Meisterstück machte. Jetzt muß uns die Durchführung eines solchen Verlangens schier wunderbar erscheinen, zumal wenn wir bedenken, daß Gesellen und Lehrjungen mit zum Hause gehörten. Mögen wir uns nun auch zu hüten haben, deshalb die früheren Verhältnisse in zu rosigem Lichte zu sehen und mag auch ein für ein durchgängig gutes Verhältnis der Gesellen zu ihren Meistern sprechendes Zeugnis aus Lüneburg<sup>1</sup> nicht zu überschätzen sein, so ist doch immerhin unumgängliche Voraussetzung ein gegenseitiges mit einander auskommen können, das unsern Zeiten unglücklicherweise fast gänzlich verloren gegangen ist. Es waren aber zudem, wenn der Geselle vorher anderswo gearbeitet hatte, Zeugnisse über sein dortiges Verhalten beizubringen. Im ältesten mir bekannten Dienstbriefe vom Jahre 1355<sup>2</sup>, vom Wismarschen Rate auf das Zeugnis der Werkmeister hin für einen Schustergehilfen ausgestellt, heißt es, er habe sich in ihrem Amte löblich und ehrbar geführt und gehalten, man habe von ihm nichts erfahren, als was sich von einem rechtschaffenen Knechte sagen lasse, und hätte er bei ihnen bleiben wollen, so würden sie ihn gern in ihr Amt aufgenommen haben. Ähnlich lauten die andern, nur daß meistens noch ein Dank für die Führung ausgesprochen wird. Endlich sollte der Handwerker frei und deutscher Herkunft sein. Meist wird als Gegensatz zu deutsch wendisch gesetzt, doch war es nicht der einzige. Ein Norweger, der in Lübeck gelernt und dort die Witwe eines Schmiedes geheiratet hatte, erhielt 1477 das Amt nur durch Vermittlung der Bürgermeister, und es ward dabei von neuem der Grundsatz aufgestellt, man solle keinen von den Undeutschen noch von allen andern

---

mußten schwören: »ich habe meinen Wirt auch nicht mutwillig erzürnet in diesen 3 Jahren« (um 1600), Bodemann S. 12. Wenn ein Meister auf den Aufzunehmenden »tho seggende hedde, so schall he ersten willen maken«: Leuchtenmacher 1541, Rüdiger S. 165. Nach einer Übereinkunft zwischen den Bäckern der wendischen Städte sollte derjenige, der auf einen Knecht etwas hatte, es zu rechter Zeit austragen und nicht erst, wenn er seine Briefe zur Amtseischnung holte, 1443, Hans. Geschichtsbl. 18, S. 208.

<sup>1</sup> Bodemann S. 123, etwa 1496.

<sup>2</sup> Mekl. Urkb. 8034. Vgl. die Willkür der wendischen Städte vom Jahre 1354, Mekl. Urkb. 7904, Hanserec. I, S. 118f.

Nationen in die Lehre nehmen, sie seien denn wert Amt und Gilde mit zu besitzen<sup>1</sup>. Im Jahre 1540 schlossen die Buntfutterer und Kürschner der wendischen Städte schwedische, dänische und undeutsche Jungen oder *kulitzen* von Lehre und Amt aus<sup>2</sup>. Die Danziger und Greifswalder Schneider wollten außerdem keinen Lehrjungen annehmen, der lahm oder hinkend war<sup>3</sup>.

## 2. Fürsorge für die Bürger. Was sollen die Handwerker leisten?

Das vornehmste Ziel städtischer Handels- und Gewerbepolitik war, daß die Bürger die notwendigsten Bedürfnisse möglichst sicher und möglichst aus erster Hand gleichmäßig müßten erwerben können. Daher durfte kein Lüneburger Schiffer mit Sachen, die dorthin verfrachtet waren, an der Stadt vorbeifahren<sup>4</sup>, daher ward von dem nach Hamburg bestimmten Hopfen, der Lüneburg berührte, dort ein Drittel zurückgehalten<sup>5</sup>, daher sollte in Hamburg für Rade- und Stellmacher geeignetes Holz nicht durch die Stadt gelassen werden, ohne daß es zu Kauf geboten wäre<sup>6</sup>, in Stettin kein einmal eingekommenes Boden- und Bandholz wieder verschifft werden<sup>7</sup>. Die Fischer mußten ihren Fang in ihrer Stadt zu Markt bringen<sup>8</sup>, und insbesondere durften die Stader Fischer den Lüneburgischen keinen Stör verkaufen, noch auch Butt kaufen, um ihn an jene abzustehn<sup>9</sup>, wie hinwiederum die Lüneburger Fischhändler keine Fische nach Hamburg oder anderswohin verkaufen sollten<sup>10</sup>. Aus Lübeck durften weder Haken (Höker) noch überhaupt Bürger oder

<sup>1</sup> Wehrmann S. 438ff.

<sup>2</sup> Bodemann S. 180.

<sup>3</sup> Hirsch, Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs S. 327 (1454). Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, herausgeg. von Oskar Krause (Jahresber. d. Gymn. zu Greifswald 1898), S. 17 u. 35 (1418? 1456).

<sup>4</sup> 1576, Bodemann S. 200.

<sup>5</sup> 1569, Bodemann S. 60.

<sup>6</sup> 1599, Rüdiger S. 200.

<sup>7</sup> 1608, Blümcke S. 138.

<sup>8</sup> Plau 1307, Mehl. Urkb. 3164. Röbel 1361, 1375, Mehl. Urkb. 8869, 10675, Hamburg 1375, Rüdiger S. 62; auch für Fischer der Um-gegend 1459, 1467, Rüdiger S. 68, 71.

<sup>9</sup> 1489, Rüdiger S. 74.

<sup>10</sup> 1570, 1573, 1580, Bodemann S. 66f.

Fremde aufgekauften Dorsch ausführen<sup>1</sup>. Lachse sollten in Lüneburg vor 10 Uhr an Fremde überall nicht, später nur mit Erlaubnis der Kämmerer verkauft werden<sup>2</sup>. Kein Fremder sollte in Berlin Felle<sup>3</sup>, in Wismar Häute<sup>4</sup> kaufen, zu Osnabrück außer den Jahrmärkten grüne Häute überhaupt nicht und rauhe Häute nicht weniger als einen halben Decher<sup>5</sup>. Wolle mußte in Hamburg zwei Tage lang zu Markte feil gehalten sein, ehe sie Fremden käuflich ward<sup>6</sup>. Zur Ausführung von Korn und Malz bedurfte es stets besonderer Erlaubnis.

Aus dem gleichen Grunde wird immer von neuem das Verbot des Vorkaufs oder Aufkaufs aufgefrischt. Er sollte in Wismar nicht statthaben, bevor nicht die Dinge drei Tage lang zu Kauf geboten wären<sup>7</sup>, kein Kauf sollte vor den Thoren und im Hafen und auf den Strafsen, sondern allein auf dem Markte oder an der die Stadt durchfließenden Grube gemacht werden<sup>8</sup>, wertvollere Pferde sollten erst eine Nacht in der Herberge gestanden haben<sup>9</sup>. Korn<sup>10</sup> sollte kein Händler ursprünglich vor Allerheiligen

<sup>1</sup> 1507, Wehrmann S. 239.

<sup>2</sup> 1580, Bodemann S. 67.

<sup>3</sup> 1280, Berliner Stadtbuch, zweite Ausg. S. 74.

<sup>4</sup> 1410.

<sup>5</sup> 1395, Gildeurkunden S. 14.

<sup>6</sup> Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, Rüdiger S. 307. — In Lübeck durfte Schurwolle nicht zur Ausfuhr aufgekauft werden, 1491, Wehrmann S. 498f. Im Jahre 1454 klagten die Lüneburger Haken, daß Fremde Flachs, Wachs u. s. w. zur Ausfuhr aufkauften, Bodemann S. 105.

<sup>7</sup> Wismarsche Bürgersprache vom Jahre 1346, 1353, 1380, 1385. — Wegen des Mehlkaufs vgl. die Bürgersprache von 1579f. und 1610.

<sup>8</sup> Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1345—48, 1351—53, 1349, 1395, 1417—21, 1424, 1430, 1480, 1572—78, 1579f., 1610. Ordnung der Vorkäufer (vor 1323), Mehl. Urkb. 4398. Vgl. Mehl. Urkb. XVII, Wort- und Sachregister unter: ort. Anderswo mußte nur die erste Querstraße überschritten sein. Das nach Lüneburg zu Verkauf gebrachte Korn mußte auf den Markt geführt werden 1488, 1564, Bodemann S. 50, 56. Auch das zum Verkauf angetriebene Vieh mußte gewisse Stellen überschritten haben, ehe die Knochenhauer kaufen durften, Wehrmann S. 262, Rüdiger S. 139. Kohlen sollte in Lübeck niemand vor den Thoren kaufen, 1469, Wehrmann S. 445. Rauhware, 1445, Wehrmann S. 241, 243.

<sup>9</sup> Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1436 und 1480. Eingeführtes Malz mußte in Lüneburg erst eine Stunde zu Markte gestanden haben, 1417, Bodemann S. 47.

<sup>10</sup> Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1352, 1424, 1430, 1480.

(November 1), dann vor Nicolai (December 6), Brennholz<sup>1</sup> keiner vor Jacobi (Juli 25) aufkaufen. Außerdem konnte jeder Bürger und jeder Handwerker, der über den Kauf eines Vorkäufers zukam, falls er die betreffende Sache für seinen Haushalt oder sein Handwerk gebrauchte, die Hälfte an sich ziehen<sup>2</sup>. Frische Fische durften Aufkäufer zu Lübeck auf dem Markte erst nach dem Anschlagen der Hakenglocke kaufen, und die Garbräter waren dabei auf den Ankauf von Delphinen, Stören, Lachs und Aal beschränkt<sup>3</sup>, während in Lüneburg zu Markte gebrachte Hakenware zwischen Dienstag zur Vesperzeit und Mittwoch Mittag niemand zwecks weiterer Veräußerung kaufen durfte<sup>4</sup>.

Auch gegenüber den Knochenhauern, Garbrättern, Haken und Krämern war der Vorteil der Bürger gewahrt. Jeder, der einen Knochenhauer beim Kaufe traf, konnte für seinen eignen Bedarf ein Rind, Schwein oder Schaf gegen eine feste Entschädigung für den Knochenhauer für sich in Anspruch nehmen<sup>5</sup>, während über See eingeführtes Vieh in Wismar erst Tag und Nacht im Stalle gewesen sein mußte, bevor es den Knochenhauern käuflich ward<sup>6</sup>. Überhaupt stand es nach der Wismarschen Bürgersprache<sup>7</sup> bei den Bürgern, wenn am Strande oder auf dem Markte ein Gesamtkauf (saamkop) an Efswaren geschah, ihren eignen Bedarf für die Küche um den Einkaufspreis davon zu decken, aber gegen bare Zahlung. Gesalzenen Stör, Lachs, Aal,

---

Auch in Stettin hatten Bürger und Bäcker bis Nicolai das Vorrecht, 1562; die Hausbäcker durften jedoch nicht vor Martini (November 11) Hafer kaufen und von da an auch nur so viel, wie sie zum Grützemachen für die Bürger brauchten. Blümcke S. 133.

<sup>1</sup> Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1353 und 1355. Der Verkauf von Kohlen wird in der Bürgersprache von 1480 allgemein verboten.

<sup>2</sup> Ordnung der Vorkäufer zu Wismar (vor 1323), Mekl. Urkb. 4398.

<sup>3</sup> Vor 1399, Wehrmann S. 477.

<sup>4</sup> Um 1350, 1499, Bodemann S. 104, 108.

<sup>5</sup> Wismar (hier auch mehr) 1342, Mekl. Urkb. 6230; 1410, 1417. Hamburg 1375, Rüdiger S. 140. Lübeck 1385, Wehrmann S. 261. Stettin 1312 und 1551, Blümcke S. 136. In Lüneburg hatten die Bürger das Recht zu gewisser Zeit einen Ochsen auszuschlachten und selbviert zu teilen, aber nur zu eigenem Bedarf 1586, Bodemann S. 127. Vgl. Adler, Fleischteuerungspolitik S. 83.

<sup>6</sup> 1342 Mekl. Urkb. 6230, Rollen von 1410 und 1417.

<sup>7</sup> Von den Jahren 1572—78, 1579 f., 1610.

der über See eingeführt war, konnten die Lübecker Garbräter erst nach drei Tagen erwerben<sup>1</sup>. Die dortigen Haken mußten beim Einkaufe den Bürgern auf Verlangen eine Tonne Dorsch ohne Gewinn abstehn und durften von keinem von Hamburg her nach Lübeck bestimmten Wagen Käse, Hering oder Schollen aufkaufen, ebenso wenig wie Lüneburger Fischer nach Lüneburg bestimmte Fische<sup>2</sup>. Den Fischhändlern der letztgenannten Stadt war es untersagt, den Lachs im Hause zu verkaufen, vielmehr mußten sie damit auf dem Markte ausstehn<sup>3</sup>. In Lübeck und Wismar bestand außerdem ein Vorrecht des Rats auf Wildpret und Dorsch oder große Fische<sup>4</sup>. Krämer durften in Lübeck kein Gut kaufen, ehe es nicht in die Herberge gekommen war<sup>5</sup>.

Ergänzend waren manchen Gewerken Vorrechte im Einkaufe der ihnen notwendigen Rohprodukte zugestanden, die unverarbeitet den Bürgern entweder gar nicht oder verhältnismäßig wenig nutzbar waren. Namentlich war Fürsorge getroffen für die Böttcher<sup>6</sup> und Bechermacher<sup>7</sup>, Gerber<sup>8</sup> und Schuster<sup>9</sup>, Kürschner<sup>10</sup> und Buntfütterer<sup>11</sup>, für die Reifer<sup>12</sup>, die Wollenweber<sup>13</sup>,

<sup>1</sup> 1376, Wehrmann S. 203.

<sup>2</sup> 1507, Wehrmann S. 239, 236; 1492, Bodemann S. 65.

<sup>3</sup> 1580, Bodemann S. 67.

<sup>4</sup> 1376, 1507, Wehrmann S. 204, 236; Rolle der Wismarschen Garbräter von 1502.

<sup>5</sup> 1353, Wehrmann S. 271.

<sup>6</sup> Lübeck 1440, Wehrmann S. 173; Hamburg 1375, Rüdiger S. 31; Lüneburg 1455, 1490, 1543, Bodemann S. 37, 39, 43.

<sup>7</sup> Wismar 1489.

<sup>8</sup> Wismar 1410, 1417 (Rollen der Knochenhauer); Lübeck 1454, Wehrmann S. 316; Hamburg gegenüber Fremden 1375, Rüdiger S. 88.

<sup>9</sup> Berlin 1448 (außer im Jahrmarkte), Berl. Stadtbuch S. 260f.; Hamburg 1375 gegenüber Fremden, Rüdiger S. 279. Charakteristisch sind die Greifswalder Beliebigungen für die Schuhmacher, Pelzer, Gerber und Riemen-schneider von den Jahren 1521 und 1534, Zunftrollen S. 58 f., 62.

<sup>10</sup> Wismar 1410, 1417 (Rollen der Knochenhauer); Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 356; Lüneburg um 1450, Bodemann S. 176; Hamburg 1514, Rüdiger S. 186.

<sup>11</sup> Hamburg 1514, Rüdiger S. 186.

<sup>12</sup> Wismar 1487; Lübeck 1390, Wehrmann S. 380; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201.

<sup>13</sup> Berlin 1331, Berl. Stadtbuch S. 89. In Lüneburg klagten 1568 die

für die Paternostermacher in Bernstein<sup>1</sup>, und endlich für die Fischweicher<sup>2</sup> und Garbräter<sup>3</sup>. In Osnabrück durften, um die Lohgerber nicht zu schädigen, zwischen Ostern und Jacobi (Juli 25) keine Lohwagen beschlagnahmt werden<sup>4</sup>. Eigentümlich ist eine Bestimmung in der Rolle der Lübecker Häutekäufer. Darnach konnte ein Handwerker, der beim Feilschen mehrerer Käufer — mindestens vier mußten es außer ihm sein — zu trat und den Preis um einen Pfening herabhandeln half, die Hälfte der Ware für diesen Preis beanspruchen; sonst konnte er gegen das Zugeständnis eines Aufgeldes<sup>5</sup> vom Käufer die Überlassung der Ware verlangen; war jener aber mit dem Angebote nicht zufrieden, so hatte er das Recht, darauf zu *setzen*, und der Würfel entschied: wer die meisten Augen warf, behielt die Ware und mußte den *Satz* zahlen<sup>6</sup>. Ein Beispiel wird die Sache klarer machen. Nehmen wir an, der übliche Preis für 1 Decher Kuhfelle habe damals 4 M. 8  $\beta$  betragen<sup>7</sup>. Einem Häutekäufer sei es nun gelungen,  $\frac{1}{2}$  Decher auf 2 M. 2  $\beta$  zu behandeln. Es kommt ein Gerber hinzu, der die Felle brauchen kann, und er bietet dem Häutekäufer 2 M. 4  $\beta$ . Der ist damit nicht zufrieden. Dann *setzt* der Gerber sie zu 2 M. 6  $\beta$ . Fällt jetzt der Würfel für ihn, so nimmt er die Felle und zahlt an den Häutekäufer 2 M. 6  $\beta$ , so daß dieser 4  $\beta$  gewonnen hat; fällt dagegen der Würfel anders, so behält der Häutekäufer seine Häute und zahlt an den Gerber 4  $\beta$ , so daß ihm die Häute nun 4  $\beta$  teurer stehn als im ersten Einkauf. Auf die Einbehaltung des Aufgeldes, der *bate*, stand Wette<sup>8</sup>. Dies *Setzen* war auch

---

Wollenweber darüber, daß die Wolle vor den Thoren aufgekauft und weggesendet würde, während sie früher vorerst ihren Bedarf hätten decken können, Bodemann S. 254.

<sup>1</sup> Lübeck 1510, Wehrmann S. 347.

<sup>2</sup> Hamburg 1578, Rüdiger S. 81.

<sup>3</sup> Wismar 1502; Lübeck 1376, Wehrmann S. 203.

<sup>4</sup> Gildeurkunden S. 14, nach 1395. — Vgl. für Stettin Blümcke S. 137.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 27.

<sup>6</sup> 1445, Wehrmann S. 242, vgl. S. 243.

<sup>7</sup> 1469 ward als Preis für 7 Decher Kuhhäute 31 M. 8  $\beta$  in Rechnung gestellt, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 50. Daß es Rohware, also Gut für Häutekäufer, gewesen sei, will ich nicht verbürgen.

<sup>8</sup> Wehrmann S. 243.

bei dem Amte der Rotlöscher in Lübeck Rechtens<sup>1</sup>, wahrscheinlich auch sonst noch<sup>2</sup>.

In zweiter Linie stand die Sorge dem Bürger gute Ware und tüchtige Arbeit zu sichern. So sollten vor allem die Knochenhauer gesundes und gutes Fleisch feilhalten<sup>3</sup> und kein verseuchtes Vieh einkaufen<sup>4</sup>. In Lübeck ward die Probe auf die Gesundheit jedermann offensichtlich damit abgelegt, dafs das Tier fähig sein mußte, die Brücke nach der Schlachtstelle in der Wakenitz zu überschreiten<sup>5</sup>. Das Vieh durfte nicht so abgemagert sein, dafs es kein hartes Talg mehr hatte, sonst war das Fleisch nur noch gesalzen zu verkaufen<sup>6</sup>. Auch sollten keine Schweine mit Blut gemästet sein<sup>7</sup>. Nüchterne Kälber zu schlachten war wenigstens in Lüneburg schon vor dreihundert Jahren verboten, *in Betrachtung, dafs sonsten vielfältige Ungesundheit des Leibes leichtlich daraus verursacht werden kann*; als Mindestalter

---

<sup>1</sup> Vor 1471, Wehrmann S. 388. Die Erklärung der Anmerkung trifft nicht zu. Merkwürdig ist die Bestimmung, dafs der Rotlöscher, der zu seinem Betriebe einkauft, ein Aufgeld geben, aber aufser im Falle des Aufsetzens nicht nehmen darf. An Amtsbrüder wird dabei nicht zu denken sein; denn denen mußte man meines Erachtens Anteilnahme zum Einkaufspreise gestatten. Es wird das Verbot der Rolle der Lohgerber zu vergleichen sein (Wehrmann S. 315), wonach keine gestofsene Lohe aus dem Amte hinaus verkauft werden durfte. Auch die mir nicht verständliche Stelle über den Alaunkauf (Wehrmann S. 391) kommt in Betracht.

<sup>2</sup> Noch jetzt kann der einzelne Schiffsrheder, um von seinem Anteil frei zu kommen, das Schiff setzen. Die Rhederversammlung hat dann die Wahl, ihm für sein Gebot das Schiff zu überlassen oder ihm seinen Anteil gemäß seinem Gebot abzukaufen.

<sup>3</sup> Wismar, Rollen der Knochenhauer von 1410 und 1417.

<sup>4</sup> Kogesch Vieh: Lübeck 1385 und Hamburg 1375, Wehrmann S. 262, Rüdiger S. 139.

<sup>5</sup> Nach der undatierten Behauptung der Küter, Wehrmann S. 269. Es wird richtig sein. Nach der Rolle der Knochenhauer von 1385 war ein Rind, das sich im Stalle verletzt hatte, ausschlachtbar, falls es fressen mochte und die besagte Brücke überschreiten konnte, Wehrmann S. 266.

<sup>6</sup> 1385, Wehrmann S. 265.

<sup>7</sup> 1385, Wehrmann S. 266. Die Bäcker, die Schweine zur Mästung kauften, sollten gute Mast geben, Wehrmann S. 264. In Lüneburg war das Mästen Privileg des Bäckeramts und den Hausbäckern verboten 1491, Bode-  
mann S. 4.

wurden vier Wochen verlangt<sup>1</sup>. In Berlin war kein einäugiges, kein einhufiges, noch mit Beulen behaftetes oder lahmes und verseuchtes Vieh zwecks Verkaufs zu schlachten erlaubt<sup>2</sup>. Finniges Fleisch betreffend, weichen die Bestimmungen von einander ab. Meist war der Verkauf gestattet, aber an gesonderter Stelle und auf weißen Laken, damit jeder wüfste, was er kaufte<sup>3</sup>. In Wismar ist die in das Ratswillkürbuch eingetragene Rolle vom Jahre 1417 bald hernach dahin abgeändert worden, dafs der Verkauf schlechthin untersagt ward<sup>4</sup>. In Lübeck mußte der Verkäufer des Viehes, wenn er sich mit dem Käufer nicht einigen konnte, es zurücknehmen und mochte sehen, wie er es sich im Hause am besten nutzbar machte<sup>5</sup>. In Osnabrück hatten die jährlich vereidigten *vynnenkykere* darauf zu halten, dafs kein schlechtes (wandelbares) und minderwertiges Fleisch auf den Fleischbänken verkauft würde<sup>6</sup>. Dafs man, wenn man für Ochsenfleisch bezahlte, auch Ochsenfleisch haben wollte, versteht sich von selbst. Um dem Betrug aber vorzubeugen, ward im Jahr 1640 in Wismar verordnet, es sollten aufser der Erntezeit von den Schlachtern ohne Konsens des Gewetts Kühe nicht geschlachtet werden<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> 1586, Bodemann S. 128. Das Mindestalter von vier Wochen setzt auch die Stettiner Rolle vom Jahre 1551 für Kälber, Lämmer und Ziegen an, Blümcke S. 132.

<sup>2</sup> Stadtbuch S. 30, aus dem 14. Jahrhundert.

<sup>3</sup> Wismar 1410, 1417. Lübeck 1385, Wehrmann S. 264. Hamburg 1375, Rüdiger S. 139. Lüneburg 1413, Bodemann S. 121. Ebenso durften die Lüneburger Haken *utgeschaten Berger wrackwisch unde vrater* nur an besonderer Stelle an einem Markttag aushökern, 1492, Bodemann S. 106. Merkwürdig ist die Bestimmung der jungstädtischen Rolle in Danzig, dafs an den drei großen Festen niemand finniges oder wandelbares Fleisch feilhaben und einem Ratmanne oder Schöppen nicht dergleichen Fleisch verkaufen dürfe, Hirsch, Handelsgeschichte S. 311.

<sup>4</sup> Ratswillkürbuch Fol. 57v. Auch die Garbräter durften nach ihrer Rolle vom Jahre 1502 kein finniges Fleisch verarbeiten; die Lübecker nach ihrer Rolle vom Jahre 1376 kein wandelbares Fleisch, Wehrmann S. 204.

<sup>5</sup> 1385, Wehrmann S. 263.

<sup>6</sup> Gildeurkunden S. 49, bald nach 1472.

<sup>7</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen I, Fol. 195. Klagen über ordnungswidriges Verfahren beim Schlachten von Ochsen wurden 1581 in Lüneburg erhoben, Bodemann S. 124. Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 311. In Stettin sollten nach der 1551 revidierten Rolle vom Jahre 1312

Im Jahre 1739 ward verboten, die geschlachteten Lämmer mit Schweinsflomen, die Kälber mit Ochsenalg auszustopfen; gegen das Aufblasen ging man im Jahre 1742 vor. Die Erfindung der Kühlkammer war noch nicht gemacht, und ebenso wenig kannte man wohl Eiskeller. Desto eifriger wachte man darüber, daß das nicht ganz frisch verkäufliche Fleisch bei Zeiten eingesalzen würde. Die Hamburger Rolle vom Jahre 1375 verlangt allgemein, übernächtiges Fleisch solle zu rechter Zeit in Salz gelegt werden<sup>1</sup>, die Lübecker erlaubt vom 1. Mai bis zum 24. August am Sonnabend geschlachtetes Fleisch noch am Montage bis zu Beendigung der Knochenhauermesse, also bis Mittag, zu verkaufen<sup>2</sup>, wogegen in Wismar fast in einer Art, wie sich die Bakairi über die Zeitdauer einiger Tage ausdrücken, so ausführlich und genau in den Jahren 1318, 1372, 1410 und 1417 die Verkäuflichkeit für den Sommer auf den nächsten Tag, für den Winter auf die ersten drei Tage abgegrenzt wird, so daß Sonnabends geschlachtetes Fleisch im Sommer Sonntags und im Winter Montags zuletzt als frisch feilgehalten werden konnte<sup>3</sup>. Die Lüneburger Garbräter durften grünes Fleisch nur zwei Tage lang, die Wismarschen nur zu drei Mahlzeiten zu Kauf bieten<sup>4</sup>.

Den Fischern war verboten, tote und lebende Fische zu mengen<sup>5</sup>, und als grün sollten nur wirklich frische Fische verkauft werden<sup>6</sup>. Sehr ausführliche Vorschriften wegen des gesalzenen Fischzeugs sind zu Lübeck im Jahre 1507 erlassen<sup>7</sup>.

---

die Schwänze an den Rümpfen bleiben, damit nicht Kuh- für Ochsenfleisch, noch Bock-, Schaf- und Widderfleisch für Hammelfleisch verkauft werde. Blümcke S. 131.

<sup>1</sup> Rüdiger S. 139.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 265.

<sup>3</sup> Mehl. Urkb. 4478 (1318!), 10337. Freitags ward, hiernach zu schliefen, Fleisch weder verkauft noch geschlachtet. In Osnabrück durfte was Sonntags übrig blieb nicht mehr Dienstags, was Dienstags übrig blieb nicht mehr Donnerstags, und was Donnerstags übrig blieb nicht mehr Sonntags ausgelegt werden, Gildeurkunden S. 49 (um 1472). — Vgl. zu dem ganzen Abschnitte Adler, Fleischteuerungspolitik S. 23—34.

<sup>4</sup> 1401, Bodemann S. 69. Wismar: 1435.

<sup>5</sup> Plau 1307, Mehl. Urkb. 3164; Lübeck 1537, 1562, Wehrmann S. 484.

<sup>6</sup> Lübeck vor 1399, Wehrmann S. 477. Lachse sollten in Hamburg möglichst frisch auf den Markt gebracht werden 1375, Rüdiger S. 62.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 237 ff.

Es war je nach der Güte gezeichnet und an verschiedenen Stellen, der Herkunft nach feil zu halten. Aus Helgoländer und hohlem Heringe und aus Aalborger Sommerfang durften keine Bücklinge bereitet werden, *wente de lude werden bedragen myt deme quaden gude*. Auch sollte man keinen Dorsch, der in Salz gelegen hatte, räuchern lassen, *wente he meynliken stynket unde so werden de lude darmede bedragen*. Aus demselben Grunde sollte man keinen eingesalzenen Aal wässern, um ihn zu räuchern.

Von den Bäckern ward vollwichtiges Brot verlangt. Eine unzweideutige Vorschrift über die Güte, *dat yt zy schone unde ghare* habe ich nur in Osnabrück<sup>1</sup> gefunden, doch ist sicher, daß man nirgend schlecht ausgebackenes Brot duldete<sup>2</sup>. In Stettin lag nach der Ordnung vom Jahre 1562 den Älterleuten ob, aufzupassen, daß keine Gerste unter den Roggen oder Weizen gebacken werde<sup>3</sup>.

Vielfach sind die Bestimmungen über die Arbeit anderer Gewerke, und mehrfach wird die Weise, wie gearbeitet oder wie nicht gearbeitet werden soll, des genaueren vorgeschrieben. Meistens ist der Grund deutlich zu erkennen: es sollte dem Truge und der Täuschung vorgebeugt und reelle Arbeit gewährleistet werden. Am ausführlichsten sind darum die Vorschriften da, wo es den Kunden am schwersten sein mußte, die Ware zu beurteilen, bei den Wollenwebern und Lakenmachern, zumal hier Sicherung des Absatzes auswärts durch gleichbleibende Güte und gewohnte Eigenschaften zu erzielen war<sup>4</sup>, und bei den Reifern,

---

<sup>1</sup> 1430, Gildeurkunden S. 27.

<sup>2</sup> Nach der undatierten Morgensprache der Wismarschen Bäcker (16. Jahrhundert) konnten die Werkmeister, wenn jemand sein Brot verdarb, den Verkaufspreis für 3 Schönroggen auf 2  $\text{℔}$  und für 3 Wecken auf 1  $\text{℔}$  ansetzen.

<sup>3</sup> Blümcke S. 133.

<sup>4</sup> Wollenweber: Wismar 1387; Lübeck 1477, Wehrmann S. 495 f.; Hamburg zwischen 1400 und 1450, Rüdiger S. 306; Rostock 1362, Hans. Geschichtsblätter 15, S. 153; Schwerin 1375, Mehl. Urkb. 10 815; Osnabrück 1471, nach 1471, 1481, 1488, Gildeurkunden S. 42—45, 59 f., 68; Berlin 1295, Stadtbuch S. 68. — Lakenmacher oder Wandmacher: Wismar 1560; Lübeck 1553, Wehrmann S. 300 f.; Hamburg 1595, Rüdiger S. 310; Lüneburg 1597, Bodemann S. 255. — Sayenmacher zu Hamburg 1613, Rüdiger S. 211 ff. — Lakenbereiter: Lübeck 1546, Wehrmann S. 305 f.; Hamburg

von deren Gewissenhaftigkeit nur zu oft Wohl und Wehe der Seefahrer abhing<sup>1</sup>. Es folgen die Metallarbeiter, denen insbesondere Gehalt und Mischung vorgeschrieben wird, Goldschmiede<sup>2</sup>, Grapengießfer<sup>3</sup>, Kannen- oder Zingießfer<sup>4</sup>. Verboten war Glas oder falsche Steine in Gold zu fassen<sup>5</sup>, Gold mit Zinn zu löten<sup>6</sup>, Ringe aus Messing oder Kupfer rundum zu

---

1547, Rüdiger S. 289—93. — Färber: Lübeck 1553, 1586, Wehrmann S. 308 ff., 486 ff.; Hamburg um 1535, Rüdiger S. 299 ff. — Die Wandschneider sollten keine flämischen Hosen aus englischem Tuche machen lassen: Lübeck, nach 1410, Wehrmann S. 493; ihr Tuch nicht unter falschem Namen verkaufen: Lüneburg 1402, 1521, Bodemann S. 80, 86. — Aus anderer Rücksicht ist das Verbot in der undatierten Rolle der Wismarschen Wandscherer entsprungen, dafs sie niemand zum Einkaufe von Tuch begleiten sollen. In Lüneburg war das den Schneidern erlaubt, wenn sie dazu aufgefordert wurden (Ordnung von 1552, Bodemann S. 224), während ein älteres Statut vom Jahre 1483 der Notwendigkeit einer Aufforderung nicht gedenkt (Bodemann S. 213). Das Vergleichen von Tuch war nach einer Willkür von 1414 nicht gestattet (Bodemann S. 83).

<sup>1</sup> Wismar 1387; Lübeck 1390, Wehrmann S. 381 f.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201 f.; Stettin 1536, Blümcke S. 130.

<sup>2</sup> Crull, Amt der Goldschmiede S. 16—18. Es ist übersehen, dafs die Lüneburger Rolle in der Bestimmung, dafs der Abgang an der lötigen Mark ein Lot nicht übersteigen dürfe, mindestens 15lötiges Silber verlangt, Bodemann S. 95 (um 1400). 15lötiges Königssilber war auch in Osnabrück vorgeschrieben 1483, Gildeurkunden S. 63. Die Leipziger Rolle von 1493 verlangt bei Hammerarbeit 14 $\frac{1}{2}$ , bei Gufswerk 14lötiges Silber, Berlit, Leipziger Innungsordnungen des 15. Jahrhunderts, Programm des Nikolai-Gymnasiums 1886. Mindestens 14lötiges Silber schrieb die Stettiner Rolle vom Jahre 1549 vor, Blümcke S. 129.

<sup>3</sup> Hansische Übereinkunft 1354, (1361), 1368, 1376, 1444, Wehrmann S. 225 f., Rüdiger S. 125 f., Mehl. Urkb. 8916; Wismar 1387; Lübeck 1439, Wehrmann S. 228; Rostock 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164.

<sup>4</sup> Hansische Übereinkunft (1361), 1461 Mehl. Urkb. 8916, Zunftrollen von Greifswald S. 24; Wismar 1387; Lübeck 1508, Wehrmann S. 247; Hamburg 1375, Rüdiger S. 124; Lüneburg 1597, Bodemann S. 120; Rostock 1482, 1678, Mehl. Jahrb. 53, S. 164, 174; Stettin 1534, Blümcke S. 129.

<sup>5</sup> Wismar 1380, 1543 (1403), Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, II; Lübeck 1492, Wehrmann S. 215; Lüneburg um 1400, 1587, Bodemann S. 95, 99.

<sup>6</sup> Wismar 1543 (1403), Crull, Goldschmiede, Anhang S. II; Lübeck 1492, Wehrmann S. 215. Die älteste Wismarsche Rolle verbietet auch das Löten von Gold mit Silber, Crull, Anhang S. I, die Lüneburger um das

vergolden<sup>1</sup>, vergoldetes Silber zu färben<sup>2</sup> und Gold- oder Silber-  
sachen mit Schlaglot auszugießen<sup>3</sup>. Beutler, Taschenmacher,  
Riemenschläger sollten Kalb- und Schaffelle nicht auf sämisch  
gerben: *semisch schall semisch bliwen und schepen sall schepen  
bliwen*, heifst es 1481 in der Rolle der Stettiner Riemenschneider<sup>4</sup>;  
doch mußte der Lüneburger Rat 1482 seinen Riemenschlägern  
nachgeben, für auswärtige Märkte, um konkurrieren zu können,  
Schaffelle zu verarbeiten<sup>5</sup>; lohbares Leder sollten sie nicht be-  
nutzen<sup>6</sup>. Die Platenschläger sollten die Platen der Panzer  
nicht auf Schafleder befestigen<sup>7</sup>; die Kürschner nicht Schaffelle  
und Lammfelle zusammenarbeiten, sondern jegliche Art für sich<sup>8</sup>,  
in Stettin nicht Katzenfelle kaufen oder mit Hundefellen ver-  
brämen<sup>9</sup>. Die Lohgerber in Osnabrück durften keine Felle von  
Rüden und Sauen gerben<sup>10</sup>. Die Schuster aber sollten nur voll-  
bares Leder verwenden<sup>11</sup>. Recht ins einzelne gehn die Vor-  
schriften für die Sattler<sup>12</sup>, die Maler und Glaser<sup>13</sup>. Die Glaser

---

Jahr 1400 will kein Ding mit Zinn gelötet wissen, die spätere untersagt Silber  
mit Zinn zu löten; beide aber haben dieselben Beispiele: Löwen und Adler.  
Für Notsachen sind Ausnahmen zulässig, Bodemann S. 95, 100.

<sup>1</sup> Lüneburger Rolle um 1400, Bodemann S. 96; Leipzig 1493, Berlit  
(s. S. 34, Anm. 2); Osnabrück 1483: versilbertes Kupfersoll so gezeichnet werden,  
daß das Kupfer durchscheint, Kleinwerk soll man nicht aus Kupfer arbeiten  
und insbesondere keine Ringe aus Kupfer oder Messing vergolden, Gilde-  
urkunden S. 63. Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 314.

<sup>2</sup> Beide Lüneburger Rollen, Bodemann S. 95, 99 f.

<sup>3</sup> Wismar 1380, Crull, Goldschmiede, Anhang S. II.

<sup>4</sup> Lübeck 1459, 1486, Wehrmann S. 188, 189 f.; Hamburg 1375,  
Rüdiger S. 91, 92; Lüneburg 1432, 1466, Bodemann S. 140 f.; Blümcke S. 129.

<sup>5</sup> Bodemann S. 141 f.

<sup>6</sup> Bodemann S. 136, 140: um 1350, 1430, 1432. Auch nicht die  
Hamburger 1375, Rüdiger S. 91.

<sup>7</sup> Lübeck um 1370, Wehrmann S. 365. Hamburg 1375, Rüdiger S. 92;  
hier ward Hirsch- und Rindsleder verlangt.

<sup>8</sup> Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 358. So ist auch der unbestimmte  
Ausdruck der Wismarschen Rolle von 1383 zu verstehn.

<sup>9</sup> Blümcke S. 129.

<sup>10</sup> Gildeurkunden S. 17, um 1400.

<sup>11</sup> Lübeck 1441, Wehrmann S. 413 f.; Wismar 1413; Lüneburg 1389,  
Bodemann S. 232; Hamburg 1443, Rüdiger S. 281.

<sup>12</sup> Lübeck 1502, Wehrmann S. 402 f.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 91.

<sup>13</sup> Lübeck vor 1425, Wehrmann S. 327; Wismar gegen Ende des

sollten ihre Farben gut einbrennen und mit gutem Blei fassen, nicht mit gewalztem, wie die Wismarsche Rolle besonders vorschreibt, sondern mit geschnittenem und geschabtem. Die Maler sollten solch Gold verwenden, wie sie es ihren Kunden verhießen, und geistlich Werk — mit weltlichem nahm man es nicht so genau — nur auf Eichenholz malen; einzig die Hamburger Rolle läßt daneben Birnbaum- und Nufsbaumholz zu. Außerdem ward fester Grund und gutes Firnissen verlangt. Undatierte Zusätze zur Hamburger Rolle, wohl vom Jahre 1458, geben noch genauer an, wie der Grund zu machen sei, wenn das Werk dem Wetter ausgesetzt werden sollte, und schreiben für Werke, die nach Landkirchen bestimmt sind, vor, den Kunden zu raten, dafs sie das Gold firnissen lassen, damit es Bestand habe. Damit die Bürger nicht übereilt oder an genauer Prüfung gehindert würden, war den Nadlern verboten, ihre Ware zu mischen, sollten die Pergamentmacher nicht billige und minderwertige Felle unter die guten stecken, die Rotlöcher jedes Fell einzeln zeigen und die Reifer nicht Seile und Bindfaden in ganzen Bündeln von dreifsig unter die Leute bringen<sup>1</sup>.

Solche Vorschriften sind auch uns verständlich und ebenso können wir begreifen, dafs den Böttchern, die, nebenbei gesagt, das Spint rein abhauen, kein schiefgespaltenes oder wurmstichiges Holz benutzen, auch das Stabholz nicht mehr als nötig wässern sollten<sup>2</sup>, nicht nur Gehalt<sup>3</sup>, sondern auch Gewicht<sup>4</sup> der Tonnen vorgeschrieben war, dafs die Pantoffelmacher keine Innensohlen von Schafleder und die Schuster nur Kinderschuhe davon machen durften<sup>5</sup>, dafs den Rotlöschern gewisse Farben verboten waren<sup>6</sup>,

15. Jahrhunderts (die ersten 12 Artikel stimmen fast wörtlich mit der Lübecker Rolle überein); Hamburg 1375 und um 1458, Rüdiger S. 90 f., 95.

<sup>1</sup> Lübeckische Rollen von 1356, 1330, vor 1471, 1390, Wehrmann S. 339, 363, 390, 381.

<sup>2</sup> Lübeck 1440, Wehrmann S. 175; Lüneburg 1590, Bodemann S. 46. Königsberger Böttcherholz schreibt 1437 die Hamb. Rolle vor, Rüdiger S. 34. Vgl. die Greifswalder Rolle S. 47 f. (vom Jahre 1499).

<sup>3</sup> Wismar 1411, Bürgersprache von den Jahren 1572—78, 1579 f., 1610.

<sup>4</sup> Lüneburg 1543, Bodemann S. 44. Übrigens mußten in Hamburg Böttcher wie Kimer auf gewisse Zeit Gewähr für ihre Arbeiten leisten 1375, 1506, Rüdiger S. 31, 35.

<sup>5</sup> Lübeck 1432, Wehrmann S. 210; Hamburg 1375, Rüdiger S. 276.

<sup>6</sup> Lübeck vor 1471, Wehrmann S. 391.

die Armbrustmacher, damit die Bogen desto besser trockneten, nur zweimal im Jahre zusammenschlagen sollten<sup>1</sup>, dafs die für die Friesen angefertigten Borten nicht gestückt werden durften<sup>2</sup>, endlich, dafs, wie für Tuche und Wollenzeug, auch für Leinwand<sup>3</sup> und Haardecken<sup>4</sup> gewisse Mafse ein für allemal festgestellt waren. Dagegen wird es uns schwer, für andere Vorschriften ein Verständnis zu gewinnen, wie, wenn die Hamburger Bäckerrolle vom Jahre 1375 anordnet, dafs grobes Roggenbrot (spisebrot) zweimal übergeschnitten werde<sup>5</sup>, wenn die Osnabrücker Kuchenbäcker genötigt werden, alle nach einem vorgeschriebenen Rezepte zu backen<sup>6</sup>, oder wenn den Buntfutterern genau angegeben war, wie viele Rücken sie zu jeglichem Futter zu verwenden hätten<sup>7</sup>, den Lübecker Tischlern aber alle Verhältnisse für Kisten, Fußkisten und Schränke vorgeschrieben waren<sup>8</sup>. Dafs dagegen Spintholz und offene Fugen verpönt waren, verstehn wir nur zu gut und möchten nur wünschen, dafs diese Vorschrift noch Geltung hätte. Mit der Kleiderordnung in Zusammenhang stehn dürften die Anordnungen über die Länge der ledernen Gürtel<sup>9</sup>, über das Gewicht der silbernen<sup>10</sup>, über die Breite der Pelzverbrämung an Frauenkleidern<sup>11</sup>, über die Stickereien an Männer-  
schuhen<sup>12</sup>. Bestellte Arbeit durfte übrigens nach Wunsch der Kunden auch anders angefertigt werden, als die Rolle es sonst vorschrieb, was ausdrücklich den Kuntormakeren (Tischlern)<sup>13</sup>, den Reifern<sup>14</sup>, den Riemenschlägern<sup>15</sup>, den Wollenwebern und

---

<sup>1</sup> Hamburg 1458, Rüdiger S. 4; Lübeck 1425, Wehrmann S. 161. In Hamburg mußten sie Gewähr übernehmen, Rüdiger S. 5.

<sup>2</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 91.

<sup>3</sup> Lübeck, im 14. Jahrhundert, Wehrmann S. 321, 323; Hamburg 1375, Rüdiger S. 160.

<sup>4</sup> Lübeck 1443, Wehrmann S. 229 f.

<sup>5</sup> Rüdiger S. 24. Vgl. Greifswalder Rollen S. 40 (1494).

<sup>6</sup> Gildeurkunden S. 31, 1457.

<sup>7</sup> Lübeck 1386, Wehrmann S. 191; Hamburg 1537, Rüdiger S. 185.

<sup>8</sup> 1508, Wehrmann S. 252 f.

<sup>9</sup> Lübeck 1414, Wehrmann S. 371.

<sup>10</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 97.

<sup>11</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

<sup>12</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 276.

<sup>13</sup> Lübeck 1470, Wehrmann S. 300.

<sup>14</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 201.

<sup>15</sup> Lüneburg um 1350, 1430, Bodemann S. 136, 140.

Leinwebern<sup>1</sup> und den Pelzern<sup>2</sup> freigestellt war, aber auch wohl bei andern in gewissen Grenzen galt.

Sehr viel häufiger als solche genaueren Vorschriften, ja fast ausnahmslos in jeder Rolle findet sich das Verlangen guter, tüchtiger Arbeit ausgesprochen. Und dafs das keine Phrase bliebe und trotzdem jeder so gut oder so liederlich arbeitete, als es ihn gut deuchte und der Kunde es sich gefallen liefs, dafür zu sorgen, war die Aufgabe der Werkmeister, die von Zeit zu Zeit die Werkstätten zu besuchen und, wo erforderlich, die Arbeit in verschiedenen Stadien zu prüfen hatten, wie ihnen auch die Entscheidung zustand, wenn Kunden Klage führten<sup>3</sup>. Nicht genügende Arbeit ward zerschlagen, zerschnitten oder auch der Verfertiger gestraft. Diese Prüfung blieb das ganze Mittelalter hindurch Gesetz. Wie weit sie durchgeführt sein mag, das entzieht sich unserer Kenntnis. Dafs Weiterungen und Zank dabei nicht ausblieben, wie sie nicht ausbleiben konnten, dafür liefern die Warnungen verschiedener Rollen vollgültigen Beweis. Nicht nur versuchte man die Arbeit zu verstecken<sup>4</sup>, sondern man liefs sich auch zu spitzigen und bösen Worten und zum Fluchen hinreifs<sup>5</sup>. Zur Erholung von der Mühe oder zum Hinunterspülen des Ärgers stand es den Werkmeistern frei, hernach in den Krug zu gehn<sup>6</sup>. Bei den Bäckern und Knochenhauern in Stettin<sup>7</sup>, den Bäckern in Berlin<sup>8</sup>, den Wandbereitern in Hamburg<sup>9</sup> und nach den Beschlüssen der wendischen Städte bei den Grapengießern<sup>10</sup> waren auch Ratmänner oder sachverständige Bürger

---

<sup>1</sup> Osnabrück 1411, Gildeurkunden S. 20 f.

<sup>2</sup> Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 359.

<sup>3</sup> Goldschmiede 1492, Wehrmann S. 218; Gerber und Schuster 1375, Rüdiger S. 88; Kisten- und Leuchtenmacher 1515, Rüdiger S. 136; Schneider 1552, Bodemann S. 227.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 371, 472: 1414, um 1400; Rüdiger S. 112, zwischen 1400 und 1450.

<sup>5</sup> Z. B. Kistenmacher 1508, Wehrmann S. 256 (vgl. Rüdiger S. 136); Kerzengießfer 1508, Wehrmann S. 250; Pantoffelmacher 1436, Wehrmann S. 210.

<sup>6</sup> Altflücker 1511, Wehrmann S. 345.

<sup>7</sup> Blümcke S. 131.

<sup>8</sup> Stadtbuch S. 30, 72 (1272).

<sup>9</sup> Rüdiger S. 290 f. (1547).

<sup>10</sup> Wehrmann S. 225 f., Rüdiger S. 125 (1354, 1376).

mit der Kontrolle betraut. Wurden die Färber beargwöhnt, bei der blauen Grundfärbung schwarzer Laken betrogen zu haben, so sollten ihre Gesellen darüber eidlich vernommen werden<sup>1</sup>. Zu größerer Sicherung war bei einigen Gewerken eine Wardierung vorgeschrieben, die zum Teil durch die Werkmeister, zum Teil durch besonders Beauftragte, als Siegler, Staler, Wardeine, Schaumeister besorgt ward. Es handelt sich um die Goldschmiede<sup>2</sup>, Wollenweber<sup>3</sup>, Lakenmacher<sup>4</sup>, Sayenmacher<sup>5</sup>, Lakenbereiter<sup>6</sup> und Färber<sup>7</sup>. Das von den Böttchern zu verarbeitende Holz ward zuvor von den Holtwrakern<sup>8</sup> geprüft und nach der Güte sortiert, wie auch die eingeführten gesalzenen Heringe der Prüfung durch beedete Wraker unterlagen, die die Tonnen je nach Würden zirkelten<sup>9</sup>. Bei denselben Gewerken und noch einigen andern dazu hatte der Meister sein Merk oder Zeichen auf die Arbeit zu setzen oder anzuhängen, um zu hindern, dafs jemand sich der Verantwortung entzöge. Zuerst ist das bei den Wollenwebern in Osnabrück<sup>10</sup> bezeugt, die sich im Jahre 1345 die Er-

<sup>1</sup> Lübeck 1500, 1586, Wehrmann S. 487. — In Hamburg waren die Gesellen der Wandbereiter zur Anzeige verpflichtet, wenn der Meister zu viele Gesellen an die Schertische gestellt oder selbst unerlaubte Arbeit gethan hatte, 1547, Rüdiger S. 288.

<sup>2</sup> Crull, Goldschmiede S. 17 f.; Leipzig 1493, Berlit a. a. O. (s. S. 34, Anm. 2).

<sup>3</sup> Wismar 1492; Osnabrück 1345, Gildeurkunden S. 5.

<sup>4</sup> Wismar 1560; Lübeck 1553, Wehrmann S. 309 f.

<sup>5</sup> Hamburg 1613, Rüdiger S. 216.

<sup>6</sup> Lübeck 1546, 1500, 1586, Wehrmann S. 310 f., 487 ff.; Hamburg 1547, Rüdiger S. 290 f.

<sup>7</sup> Für Lübeck sieh die vorige Anmerkung; Hamburg 1535, Rüdiger S. 295 f.

<sup>8</sup> Lübeck 1445, Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock 2, S. 51 f.; Lüneburg 1490, 1543, Bodemann S. 40—44.

<sup>9</sup> Vgl. die von Schäfer, Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. LXI Anm. 3 angeführten Stellen. Wehrmann S. 237. In Wismar sollte man nicht Hering, Aal, Dorsch, Fleisch kaufen, wenn man diese Ware weiter verfrachten wollte, bevor sie vom Wraker besichtigt und gezirkelt war, Bürgersprache vom Jahre 1572 ff., 1579 f., 1610. Bei der letzten ist am Rande angemerkt: *Hierbei ist von der Bürgerschaft begeret worden den Wraker zu vermahren diessem Statuto vleissig nachzuleben und alles gut zu erfüllen.* Eid des Wismarschen Wrakers am Strande aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (mit Verzeichnis seines Geräts), Ratswillkürbuch Fol. 50 v f.

<sup>10</sup> Gildeurkunden S. 5.

laubnis der Zeichnung erbat, dann 1347 bei den Wismarschen Böttchern<sup>1</sup>, 1354 bei den Grapengießern und 1361 bei den Grapen- und Kannengießern nach den Beschlüssen der wendischen Städte<sup>2</sup>, 1362 bei den Rostocker Wollenwebern<sup>3</sup>, 1375 bei den Gerbern in Hamburg<sup>4</sup>, 1425 bei den Armbrustmachern in Lübeck<sup>5</sup>. Stempelung der Goldschmiedearbeit ward in den Münzrecessen der vier Städte in den Jahren 1439, 1441, 1459, 1463 ausgemacht und findet sich verlangt in den Rollen von Lübeck 1402, von Wismar 1543, von Hamburg 1599<sup>6</sup>. Weiter schreiben Stempelung vor oder erwähnen sie als üblich die undatierte Rolle der Wismarschen Schwertfeger (um 1450), die der Lübecker Messerschmiede 1479<sup>7</sup>, die der Hamburger Schmiede 1491<sup>8</sup>, die der dortigen Färber wohl aus dem Jahre 1535<sup>9</sup>, endlich die der Lübecker Bäcker 1547<sup>10</sup>. Nach den schon genannten Rostocker und Greifswalder Böttcherrollen mußte auch der Knecht seinen *Settnagel* auf die Tonne schlagen, wie denn neben den Metallarbeitern aus begreiflichen Gründen gerade die Böttcher es sind, von denen Zeichnung ihres Werks am regelmäsigsten bezeugt ist. Nebenbei erreichten die Wollenweber durch Anfügung ihres Merks den Vorteil, daß Verwechslungen auf der Walkmühle vorgebeugt oder solche leicht richtig gestellt wurden. Erst an diesem Merke überzeugte sich der Wismarsche Wollenweber Jürgen Wessel, dem im Jahre 1572 irrtümlich ein fremdes

<sup>1</sup> Mekl. Urkb. 6783; Rostock im 14. Jahrhundert, Hans. Geschichtsblätter 15, S. 154 f.; Lübeck 1440, Wehrmann S. 174; Lüneburg 1490, 1543, Bodemann S. 40, 43; Greifswald 1499, Rollen S. 47; bei den Kimern 1506 in Hamburg, Rüdiger S. 35; bei den Dichtbindern in Lüneburg 1577, Bodemann S. 45.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 225, Rüdiger S. 125, Mekl. Urkb. 7904, 8916; auch 1441 und 1461, Nachtrag zur Wismarschen Rolle, Greifswalder Rollen S. 24 (auf den *hantgrepel*); für Hamburg 1375, Rüdiger S. 125.

<sup>3</sup> Hansische Geschichtsblätter 15, S. 153; Greifswald 1445, Rollen S. 26; Wismar 1492; bei den Sayenmachern in Hamburg 1613, Rüdiger S. 224.

<sup>4</sup> Rüdiger S. 88; Lüneburg um 1450, Bodemann S. 72.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 161; 1458 in Hamburg, Rüdiger S. 4.

<sup>6</sup> Crull, Amt der Goldschmiede, S. 16 f.; Rüdiger S. 102; Osnabrück 1483, Gildeurkunden S. 63; 1549 auch in Stettin, Blümcke S. 130. Nicht verlangt in Leipzig 1493.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 441.

<sup>8</sup> Rüdiger S. 256.

<sup>9</sup> Rüdiger S. 299.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 168.

Laken aus der Walkmühle zugestellt war, von seinem Versehen, während er die Auslieferung des zweiten, seines eignen, wohl als ein Geschenk vom Himmel angesehen haben muß<sup>1</sup>.

Sobald der Meister nicht allein arbeitete, sondern sich der Hülfe von Gesellen bedienen mußte, hätte bei Unfähigkeit dieser das Verlangen nach guter Arbeit ein frommer Wunsch bleiben müssen. Daher fordern mehrere Rollen die Einstellung ausgelernter oder ihrer Arbeit gewachsener Knechte, nämlich die der Reifer in Lübeck 1390<sup>2</sup>, der Schiffszimmerleute in Hamburg und Lübeck 1514 und 1560<sup>3</sup>, der Böttcher in Lüneburg 1590<sup>4</sup>. In Lüneburg war vorgeschrieben, was die Handlanger (plegesknechte) mauern durften<sup>5</sup>, und in Lübeck wurden Maurer und Decker, Meister und Knecht, straffällig, falls ein Knecht sich als unfähig erwies<sup>6</sup>. Häufiger sind die Knechte mit Strafe bedroht, falls sie ihren Meister durch schlechte Arbeit schädigen sollten. Die Fähigkeit mußte hauptsächlich in der Lehre gewonnen werden, deren Dauer überwiegend auf mindestens drei oder vier Jahre<sup>7</sup> — mit einer einzigen Ausnahme handelt es sich bei Bestimmung der Lehrzeit stets um Mindestanforderungen — bestimmt wird. Dreijährige Lehrzeit wird, soweit Daten vorliegen, zweimal im 14. Jahrhunderte, achtmal im 15., fünfzehnmal im 16. Jahrhunderte verlangt; eine vierjährige Lehrzeit verlangen für das 14. Jahrhundert vier, für das 15. fünf, für das 16. achtzehn Rollen, wobei ich das Jahr des Nachdienstes um Lohn mitgezählt habe, auf das der Meister bei den Wismarschen Bechermachern (1489), bei den Kistenmachern zu Lübeck und Hamburg (1508 und 1515) und bei den Hamburgischen Leuchtenmachern (1515)

<sup>1</sup> Mehl. Jahrb. 58, S. 48.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 386.

<sup>3</sup> Rüdiger S. 242 f., Wehrmann S. 408.

<sup>4</sup> Bodemann S. 46.

<sup>5</sup> 1557, 1570, Bodemann S. 166 f. Frauen sollten keine Handlangerdienste thun, Bodemann S. 169, 258.

<sup>6</sup> Um 1527, Wehrmann S. 332.

<sup>7</sup> Für Stettin, dessen Rollen hier nicht mit gerechnet sind, vgl. Blümcke S. 57 f., 81, 91 f. Hier werden (im 16. Jahrhundert) siebenmal 3 Jahre, dreimal 2 Jahre, und je zweimal 1 und 4 Jahre verlangt. Mindestens dreijährige Lehrzeit verlangt die Rolle der Nordheimer Tischler von 1614, damit die Jungen nicht *auf das Handwerk* angenommen werden könnten.

dem von ihm ausgelehrten Gesellen gegenüber Anspruch hatte. Mit einer Lehrzeit von einem Jahre gaben sich die Gerber zu Hamburg (1375) und die Böttcher zu Lüneburg (1455 und 1490) zufrieden, und nicht länger sollte auf Betreiben des Lübecker Schusteramts ein noch nicht zwölfjähriger Junge lernen, der bei einem Travemünder Schuster sich in die Lehre zu geben den Mut hatte (1480). Mit zwei Jahren begnügten sich für das 14. Jahrhundert ein Amt<sup>1</sup>, für das 15. drei<sup>2</sup> und für das 16. sechs Ämter<sup>3</sup>. Die Lübecker Nadler verlangten 1356 aufser vierjähriger Lehrzeit noch ein Jahr Nachdienst, sechsjährige Lehrzeit die Decker in einer undatierten Lübecker Rolle, dazu die Lohgerber zu Lübeck im 15. Jahrhunderte, die Böttcher zu Rostock 1359 und die Goldschmiede zu Lüneburg im Jahre 1587, während sie um das Jahr 1400 nur vier Jahre beansprucht hatten. Aufser vierjähriger Lehrzeit, deren allein die Rolle von 1375 erwähnt, verlangten die Hamburger Böttcher 1415 noch zwei Jahre Nachdienst. Zu achtjähriger Lehrzeit verpflichtete sich ein Glaserlehrling im Jahre 1319 zu Hamburg, wobei ihn allerdings sein Meister zu kleiden hatte, wie überhaupt für diesen Fall oder wenn kein Lehrgeld gezahlt werden konnte, mehrfach eine längere Lehrzeit vorgesehen ward<sup>4</sup>. Auffallen müssen die Verschiedenheiten, die wir trotz des geringen Umfanges der Überlieferung feststellen können. Der Änderung bei den Lüneburger Goldschmieden und den Hamburger Böttchern ist schon gedacht. In Hamburg verlangten die Drechsler 1375 nur zwei, um 1500 vier Lehrjahre, die Schiffszimmerleute 1514 drei, 1544 vier Jahre, die Sayenmacher statt anderthalb Jahre, wie es für 1613 scheint, im Jahre 1645 drei<sup>5</sup>; in Lübeck die Lohgerber 1454 nur

<sup>1</sup> Drechsler 1375, Hamburg.

<sup>2</sup> Schuster zu Lüneburg 1448, Wollenweber zu Hamburg und Röbel, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und 1463.

<sup>3</sup> Leinweber der wendischen Städte 1562, Wollenweber zu Wismar 1571, Maurer und Decker zu Lübeck um 1527, Posamentiere und Rade- und Stellmacher zu Hamburg 1586, 1599, Zimmerleute zu Lüneburg 1557 u. 1580.

<sup>4</sup> So bei den Böttchern und Wollenwebern in Hamburg, 1375 und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 31, 305), und bei den Schustern in Lüneburg 1448 (Bodemann S. 232).

<sup>5</sup> Rüdiger S. 233; die nur in später Abschrift erhaltene Rolle ist nach der jüngeren Forderung umgeändert.

drei Jahre statt sechs im 14. Jahrhundert; während die Lübischen Maurer um das Jahr 1527 sich mit zwei Lehrjahren begnügt zu haben scheinen, forderten die Wismarschen im Jahre 1568 deren drei; und wenn die Rollen der Wismarschen Hutfilter und Buntfütterer von 1484 und 1497 drei Lehrjahre ansetzen, so fordern etwa hundert Jahre später 1574 und 1577 die betreffenden Ämter im Verbands der wendischen Städte je ein Jahr mehr. Am merkwürdigsten ist das Schwanken bei den Böttchern, indem in Rostock 1359 sechs Jahre verlangt wurden, in Hamburg 1375 vier, seit 1415 dazu zwei Jahre Nachdienst gegen Lohn, in Lüneburg dagegen 1455 und 1490 nur Ein Jahr, während aus Lübeck, Wismar und Greifswald nichts darüber bezeugt ist.

Ein Gesellenstück finde ich nur 1547 und 1593 bei den Wandbereitern in Hamburg und den Schiffszimmerleuten in Lübeck erwähnt. Die Forderung von Lehrbriefen kommt öfter vor, jedoch nicht vor dem 16. Jahrhunderte und nur in sehr wenigen Rollen aus dessen erster Hälfte<sup>1</sup>. Von der Tüchtigkeit zugewanderter Knechte überzeugte man sich, bevor man sie fest in Dienst nahm, was meist auf ein halbes Jahr geschah, in einer vierzehntägigen Versuchszeit. Wie der Lehrbrief so ist auch der Zwang zum Wandern erst ein Erzeugnis des 16. Jahrhunderts, wenn wir von dem einzigen Amte der Wollenweber absehen, das schon im 15. Jahrhunderte darauf bestand<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Rolle der Lübecker Schuster vom Jahre 1441 ist überarbeitet. Doch scheint das Amt der Beutler und Gürtler der Jungstadt Danzig schon 1412 Lehrbriefe verlangt zu haben, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 333. Einen Lehrbrief des Maureramts vom Jahre 1591 hat Blümcke auf S. 162—164 abdrucken lassen.

<sup>2</sup> Hamburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Rüdiger S. 111; Röbel 1463, Mehl. Jahrb. 13, S. 352; Lübeck 1477, Wehrmann S. 494; Wismar 1492. In den Stettiner Rollen taucht es erst im 17. Jahrhundert auf, Blümcke S. 81. Dafs in der Rolle der Wismarschen Hutmacher vom Jahre 1484, die nur in späterer Abschrift vorliegt, eine Änderung vorgenommen ist, wage ich nicht zu behaupten; es bestanden bekanntlich zwischen Wollenwebern und Hutfiltern Beziehungen. Dagegen ist es mir wahrscheinlich, dafs das Verlangen des Wanderns bei ungenügend ausgefallenem Meisterstück in die Rolle der Lüneburger Schuster später hinein redigiert ist; wengleich gerade für diesen Fall schon ältere Danziger Rollen (1399, 1412, 1454, 1458) dasselbe vorschreiben, Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 326, 304, 302, 316. Die Kritik hat bei den Rollen einen schweren

Ich bin jedoch in Gefahr abzuschweifen, da ich doch nur darlegen wollte, daß unsere Vorfahren gute Ware und tüchtige Arbeit verlangten, und wie sie sich die zu sichern suchten. Sie hatten daneben noch den Wunsch, die wichtigsten Nahrungsmittel nicht zu teuer zu bezahlen, nicht aber das Vertrauen, daß die richtigen Preise sich von selbst im Wettstreite um den Erwerb machen würden. Allerdings wußten sie auch nichts vom Kampfe ums Dasein und hatten von dem Verhältnisse der Fachgenossen zu einander sittlichere Anschauungen als unsere Zeit unter der Einwirkung des römischen Rechts<sup>1</sup>. Sie glaubten ihren Zweck am besten durch Taxen zu erreichen, ein Mittel, zu dem sie um so unbedenklicher griffen, als der Rat mitten im Leben stand und so sachverständig war als irgend jemand. Die ersten genaueren Brottaxen in dem hier behandelten Gebiete stammen aus Osnabrück aus den Jahren 1430, 1463, 1481<sup>2</sup>. Man rechnete 1430 und 1463 in geringer Abweichung mit einer Verschiebung des Preises von 2 Schillingen oder 2 Schillingen und 2 Pfennigen bis zu 8 Pfennigen abwärts für den Scheffel Roggen und setzte demgemäß für das Brot, das 1 Heller oder  $\frac{1}{2}$  Pfennig kostete, ein Gewicht von  $\frac{3}{4}$  Pfund oder auch 17 Lot an bis zu 2 Pfunden aufwärts<sup>3</sup>. Im Jahre 1481 wurden nur höhere Kornpreise von 2 Schillingen bis zu  $3\frac{1}{2}$  Schillingen für

---

Stand. Denn einmal ist, soweit sie nicht in Weddebücher, Willkürbücher, Denkbücher eingetragen sind, sogar bei den in gleichzeitiger Ausfertigung auf Pergament erhaltenen die Frage nach der Authenticität nicht leicht zu beantworten; weiter sind bei den in spätern Abschriften vorliegenden nicht nur Zusätze am Ende gemacht worden, sondern auch vielfach Änderungen in den Text eingetragen, während in andern neben spätern Zusätzen ältere Bestimmungen stehn geblieben sind, so schlecht sie auch zusammenpassen mochten; endlich ist es oft schwer, in späteren Bestätigungen die alte Vorlage sicher zu erkennen. Voll brauchbar sind demnach eigentlich nur die Texte der erwähnten obrigkeitlichen Sammlungen, in zweiter Linie die älteren Ausfertigungen.

<sup>1</sup> Vgl. Carl Adolph Schmidt, der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte I, S. 278 ff.

<sup>2</sup> Gildeurkunden S. 27, 39, 60. — Von einer Brottaxe von Danzig aus d. J. 1433 teilt Hirsch, Handels- u. Gewerbe-gesch. S. 301 das Wesentliche mit.

<sup>3</sup> Die Verhältnisse der vier Stufen sind infolge der Abrundungen ungenau; bei den nicht berechneten Zwischenstufen mußten notwendig Schwierigkeiten an den Tag treten. Je höher der Kornpreis stieg, desto größerer Verdienst fiel den Bäckern zu.

den Scheffel Roggen berücksichtigt, wobei das Hellerbrot zwischen 10 Lot und  $\frac{1}{2}$  Pfund wiegen sollte. Das Brot sollte rein und ausgebacken sein. Dafs in den wendischen Städten gleichfalls die Gröfse des Brotes nach dem Kornpreise wechselte, ist mehr als wahrscheinlich, doch mangeln feste Ansätze<sup>1</sup>. Nach der Wismarschen Bürgersprache sollten die Bäcker nach Erfordern der Zeit backen<sup>2</sup>, die Lüneburger nach ihrer Rolle vom Jahre 1422 nicht kleiner als nach dem Laufe der Zeit<sup>3</sup>, die Hamburger sollten nicht weniger oder mehr geben, als des Amtes Recht wäre<sup>4</sup>. Für zu kleines Brot konnten gemäfs den Rollen von 1410 und 1417 die Wismarschen Werkmeister einen geringeren Preis bestimmen, nämlich  $1\frac{1}{2}$  Pfenninge für 2 Brote, während der übliche Preis für das Brot 1 Pfenning gewesen sein wird<sup>5</sup>. In Lübeck wird 1547 auf eine Tafel verwiesen und der Preis des Kornes von den Werkmeistern und zwei Ratmannen, den Brotherrn, festgestellt<sup>6</sup>. In späterer Zeit hielt man eine gewisse Gröfse des Brotes fest und liefs die Preise gleiten, vom Weifsbrote abgesehen, das noch in unsern Tagen seine Gröfse ändert, jedoch nur in Einer Richtung.

Die Knochenhauer scheinen in älteren Zeiten nicht pfundweise, sondern stückweise ihr Fleisch verkauft und berechnet zu haben. Wenigstens wollten sich die Lüneburger noch im Jahre 1581 einem auf Verkauf nach Pfunden gerichteten Ansinnen des Rats nicht fügen, indem sie behaupteten, es sei solches für Kalb-, Lamm-, Schaf- und Schweinefleisch nicht möglich und ungebräuchlich, und auch in Lübeck und Hamburg nicht üblich<sup>7</sup>. Wie es sich demgegenüber mit einer gleichen Forderung des Rats verhält, die undatiert ist, aber von dem Herausgeber dem Jahre 1496 zugeschrieben wird<sup>8</sup>, mufs ich unentschieden lassen. Sicher ist,

---

<sup>1</sup> Die aus dem Kodex des Thedeman Güströw von 1348 durch Mollwo (Die ältesten Lübschen Zollrollen S. 69—70) veröffentlichte Brotgewichts-Ordnung ist bei Obenstehendem leider von mir übersehen worden.

<sup>2</sup> Bürgersprache von den Jahren 1351, 1353, 1356, 1430.

<sup>3</sup> Bodemann S. 1.    <sup>4</sup> Rüdiger S. 24.    <sup>5</sup> Vgl. oben S. 33 Anm. 2.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 167 f.

<sup>7</sup> Bodemann S. 125. Auch die Danziger Knochenhauer wollten nicht nach Gewicht verkaufen. Hirsch, Handelsgeschichte S. 310. Vgl. auch Adler, Fleischteuerungspolitik S. 35—38.

<sup>8</sup> Bodemann S. 124.

dafs die ältesten Preisbestimmungen auf Stücke gehn<sup>1</sup>. Im Jahre 1587 sind die Preise für den Wismarschen Freischlachter nach Gewicht angesetzt; Kühe, Ziegen und Bullen durfte er nicht schlachten. Fischtaxen kenne ich nur von Hamburg aus dem Jahre 1375<sup>2</sup> und aus Wismar vom Jahre 1764.

Öfter fast scheinen die Tonnenpreise die Obrigkeiten beschäftigt zu haben. Im Jahre 1351 im Juli willkürten die Wismarschen Böttcher, dafs sie bis Johannis des folgenden Jahres für die Tonne nicht über 18 Pfenninge fordern wollten, und verlieh ihnen der Rat, dafs in derselben Zeit der Preis nicht unter 1 Schilling fallen solle, so dafs er sich dazwischen bewegen könnte<sup>3</sup>. Der Rostocker Rat vereinbarte mit seinen Bürgern und Böttchern 1436 den Preis von 12 Tonnen auf höchstens 4 Mark<sup>4</sup>. In Lüneburg konnte im Jahre 1479 keine Einigung erzielt werden, da die Böttcher sich aufser Stande erklärten, das Fuder Tonnen für 20 Schillinge herzustellen, sie wollten, wie sie sagten, ihr Holz nicht in den Dreck hauen und gaben ihre Mafse an den Rat zurück<sup>5</sup>. Im Jahre 1543 wurden die Werkmeister beauftragt, den Preis für das Böttcherholz zu bestimmen.

Andere Preissetzungen sind selten, denn die Biertaxen gehören nicht hierher. Wohl im Jahre 1469 suchten die Kohlenmeister des Schmiedeamts zu Lübeck beim Rate u. a. um eine Anordnung nach, dafs, wenn im Herbste der Sack Kohlen auf 1 Schilling komme, eine weitere Preiserhöhung ohne ihre und des Rats Einwilligung nicht erfolgen dürfe<sup>6</sup>. Der Rat scheint dem nicht stattgegeben zu haben, wogegen in Stettin nach der 1533 bestätigten Rolle vom Jahre 1313 die Älterleute der Schmiede den Preis für die ankommenden Kohlen nach Gelegenheit der

---

<sup>1</sup> Mekl. Urkb. 6230. Die Worte »non carius vendere« und »XIII denariis« in § 3 sind von anderer Hand auf Rasur eingetragen, diese Preisbestimmung fällt also später. Rüdiger S. 140. Vgl. Blümcke S. 132 und Adler, Fleishteuerungspolitik S. 92—102.

<sup>2</sup> Rüdiger S. 63.

<sup>3</sup> Mekl. Urkb. 7492.

<sup>4</sup> Hansische Geschichtsblätter 15, S. 155. Nach den Münzrecessen von 1411 und 1418 wären 4 M. Rost. = 3 M. Lüb.

<sup>5</sup> Bodemann S. 38.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 443.

Jahreszeit zu setzen hatten<sup>1</sup>. Und im Jahre 1560 verordnete der Rat von Hamburg, im Jahre 1564 der von Lüneburg und im Jahre 1578 der von Riga, dafs die Schmiede redliche oder billige Preise stellen sollten, feste Preise sind aber nur in Riga für grobe Arbeit wie Hausanker und Trallien und aufserdem für Hufeisen angesetzt<sup>2</sup>. Die häufigeren Lohnordnungen sind, wenn sie auch Berührungspunkte bieten, richtiger in einen andern Zusammenhang einzureihen.

Da billige Preise bei mangelnder Ware nutzlos oder unhaltbar waren, schärfte man gleichzeitig den Ämtern ein, für genügenden Vorrat zu sorgen. Das legte z. B. 1560 der Hamburger Rat den Schmieden ans Herz<sup>3</sup>, wie schon 1272 der Berliner Rat von den Bäckern begehrt hatte: *die meisters* (d. i. die Werkmeister) *scolen di stad nicht laten stan ane brod*<sup>4</sup>. Stets sollte mindestens auf den Laden zweier Bäcker zu Woldegk Roggen- und Weizenbrot zu finden sein (1355)<sup>5</sup>. Mindestens zweimal wöchentlich sollte jeder Wismarsche Bäcker backen (1417). In Lüneburg endlich, wo sich der Rat im Jahre 1422 begnügt hatte, Werkmeister und Bäcker dafür verantwortlich zu machen, dafs hinreichend Brot zu Kauf stünde<sup>6</sup>, verlangte er um das Jahr 1600<sup>7</sup>, dafs man täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage frische Wecken vorfinde, gab aber auf Beschwerde des Amts zu, dafs es genüge, wenn sie täglich vor 8 Uhr auf Einem Laden frisch vorhanden seien und die Bäcker sich das Backen umgehn liefsen. Dabei hielten jedoch die Bäcker daran fest, von Amts wegen frei zu bestimmen, wieviel Korn ein jeder mahlen lassen und wieviel er backen dürfe, auch sollte, wenn noch altes Brot vorrätig war, mit dem Backen übergeschlagen werden<sup>8</sup>. In

---

<sup>1</sup> Blümcke S. 137.

<sup>2</sup> Mettig S. 35. — Die Wismarschen Leinweber sollten bei der Arbeit *truwlick handeln* und niemand *avernehmen*; zu aller Sicherheit entwarf man eine genaue Taxe (Rolle des 16. Jahrhunderts).

<sup>3</sup> Rüdiger S. 254.

<sup>4</sup> Stadtbuch S. 72.

<sup>5</sup> Mehl. Urkb. 8088.

<sup>6</sup> Bodemann S. 11.

<sup>7</sup> Bodemann S. 17 f.

<sup>8</sup> Bodemann S. 5, 13, 16, 17.

Stettin erlaubte 1562 der Rat den Bäckern, die bisher nur in fester Reihenfolge gebacken hatten, es täglich zu thun<sup>1</sup>, nachdem er früher bereits (1543) dem Amte die Zusicherung gegeben hatte, es solle aufer polnischem Weifsbrote kein fremdes Brot zugelassen werden, solange das Amt die Stadt mit löblichem Brote versorge<sup>2</sup>.

Im Jahre 1372 entdeckte man in Wismar eine Verbindung der Knochenhauer, wonach u. a. keiner von ihnen mehr schlachten durfte, als die Werkmeister ihm ansagten<sup>3</sup>. Dem schob der Rat einen Riegel vor, zunächst ohne positive Vorschrift, verpflichtete aber im Jahre 1410 und 1417 das Amt, dafs jeder dreimal in der Woche sein eignes Fleisch in den Scharren feil zu halten habe, wie 1472 der Rat zu Osnabrück seinen Knochenhauern das gemeinsame Schlachten untersagte und es einem jeden freistellte, so oft und soviel zu schlachten, wie ihm beliebte, ohne Einrede eines Amtsbruders<sup>4</sup>.

### 3. Die Privilegien der Ämter.

Für ebenso selbstverständlich und notwendig als die eben besprochenen Mafsnahmen zwecks Erzielung tüchtiger Arbeit und guter, preiswerter Ware sah man die Sicherung des Nahrungsstandes der Handwerker an, an die diese Anforderungen gestellt wurden, und erteilte ihnen deshalb unbedenklich Privilegien auf ihre Arbeit. Das eine war die Voraussetzung des andern. Man gestattete also niemand seinen Erwerb durch Pelzerarbeit, Böttcherarbeit, Schuhmacherarbeit zu suchen, der nicht das betreffende Amt gewonnen hatte, darin selbständig oder, wie wir jetzt sagen, Meister geworden war<sup>5</sup>. Dies ausschliessliche

---

<sup>1</sup> Blümcke S. 132 f. Sie sollten ihr Backwerk in reine weifse Tücher, nicht aber in Haarkappen oder Kleidungsstücke geschlagen auf die Brotbänke bringen.

<sup>2</sup> Blümcke S. 124.

<sup>3</sup> Mekl. Urkb. 10337.

<sup>4</sup> Gildeurkunden S. 48. — Vgl. auch Adler, Fleischteuerungspolitik S. 90 f. und Greifswalder Rollen S. 16.

<sup>5</sup> Es sollte aber auch, wer Meister geworden, sein Geschäft ununterbrochen ausüben; wenigstens untersagt um 1550 die Lüneburger Bäckerrolle

Recht wird in einer ganzen Anzahl Rollen den Ämtern zugesprochen<sup>1</sup>, und ist außerdem da zu folgern, wo der Rat Freimeister zuliefs<sup>2</sup>. Ausnahmen waren in Wismar in den Rollen der Maler und Glaser und der Maurer vorgesehen, in der ersteren (um 1500), wenn der Rat Erlaubnis erteile, in der letzten (1568), wenn jemand eine besonders kunstreiche Arbeit in Giebeln oder andern Mauerwerke ausführen lassen wolle, die er den Amtsmeistern nicht zutraue. In andern Rollen ist das Recht des Amtes auf seine Arbeit nur in beschränkter Weise zum Ausdrucke gekommen<sup>3</sup>. Weitere Beweise ergeben sich aber aus den vielfachen Streitigkeiten der Ämter unter

---

dem, der im Sommer nicht gebacken, es zu Michaelis zu thun, und dem, der im Winter gefeiert, zu Ostern zu backen, Bodemann S. 5.

<sup>1</sup> In Lübeck: den Barbieren 1480 (Wehrmann S. 164), Buntfütterern 1386 (W. S. 190), Garbrättern 1376 (W. S. 203, 205), Glasern vor 1425 (W. S. 327), Hutfiltern 1507 (W. S. 476), Kerzengießern 1477, 1508 (W. S. 251, 250), Kohlenträgern 1469 (W. S. 445), Leinwebern im 14. Jahrh. (W. S. 323), Leinwandhändlern 1503 (W. S. 313), Malern vor 1425 (W. S. 327); in Hamburg: den Beutlern 1557 (Rüdiger S. 46), Fischweichern 1511 und 1578 (R. S. 81, 79), Gerbern 1375 (R. S. 88), Hutfiltern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (R. S. 112), Kerzengießern 1375 (R. S. 132), Krahnträgern 1594 (R. S. 157 f.), Krämern 1375 (R. S. 49), Leuchtenmachern 1515 und 1541 (R. S. 136, 166), Sayenmachern 1586 (R. S. 210), Tischlern (kuntormakeren) 1540 (R. S. 148), Wandbereitern 1547 (R. S. 293), Wollenwebern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (R. S. 307); in Wismar: den Garbrättern 1502, Glasern und Malern um 1500, Maurern 1568, Pantoffelmachern 1509, Salzhaken 1480 (Bürgersprache), Schwertfegern um 1450, Trägern um 1450; in Lüneburg: den Leinwebern 1430 und 1614 (Bodemann S. 148—150) und den Malern 1595 (B. S. 165); in Berlin: den Schneidern 1288 (Stadtbuch S. 77).

<sup>2</sup> Z. B. bei den Bäckern in Lübeck 1547 (Wehrmann S. 168). Wegen Stettins, Blümcke S. 40 f.

<sup>3</sup> In Lübeck: bei den Bechermachern 1591 (Wehrmann S. 172), Haken 1507 (W. S. 237 ff.), Lohgerbern 1424 (W. S. 213), Nadlern 1356 (W. S. 340 f.), Rademachern 1508 (W. S. 368), Riemenschlägern 1414 (W. S. 372), Rotlöschern 1463 und vor 1471 (W. S. 213, 389), Sattlern 1502 (W. S. 404); in Hamburg: bei den Bäckern um 1300 (Rüdiger S. 22) und den Barbieren 1468 (R. S. 11); in Lüneburg: bei den Gerbern 1476 (Bodemann S. 74) und Schmieden 1564 (B. S. 206); in Osnabrück: bei den Lohgerbern nach 1395 (Gildeurkunden S. 14) und in Berlin bei den Pelzern 1280 (Stadtbuch S. 74).

einander um die Grenzen ihres Arbeitsgebietes, worauf hier nicht eingegangen werden kann, und endlich bestimmen nicht wenige Rollen, daß Bönhasen nicht geduldet werden sollen, und bedrohen solche mit Strafe<sup>1</sup>. Vor 1550 hatte man keinen Namen für diese einzelnen, die sich, entgegen den Privilegien der Ämter, von Handwerksarbeit nährten, obwohl man sich ihrer zu erwehren suchte. Man spricht von Leuten, die dem Amte zuwider nähen, backen, Pantoffel machen, arbeiten<sup>2</sup>, die heimlich des Amtes Arbeit verrichten oder ihm zum Verfange heimlich arbeiten<sup>3</sup>, die, ohne dem Amte anzugehören oder in eines Meisters Dienst zu stehn, des Amtes gebrauchen oder sich auf seiner Arbeit finden lassen<sup>4</sup>, die sich ihrer Gerechtigkeit anmafßen oder auf eigne Hand arbeiten<sup>5</sup>, die ihrem Amte und ihrer Nahrung mit merklicher Beschwerung und Abtrag verhänglich und nachteilig seien<sup>6</sup>. Erst im Jahre 1568 ist das den jetzt Lebenden von der Zunftzeit her noch bekannte Wort belegt und zwar zuerst in Wismar in der Rolle der Schneider, dann 1577 in einem Beschlusse der Buntfutterer aus den wendischen Städten<sup>7</sup>, gleichzeitig in der Rolle der Barbieri zu Hamburg neben bonhasinne und darauf öfter<sup>8</sup>; im Jahre 1599 begegnet das Wort bonhaserie.

<sup>1</sup> Eine allgemeine Erklärung gegen sie erliefs der Rat von Hamburg im Jahre 1563 (Rüdiger S. 128) und der von Wismar im Jahre 1610 in der Bürgersprache (§ 30 f., Burmeister S. 138). Ursprünglich lautete der Schlufs von § 30: *gemeinet, es sei dann sache, daß er deswegen von den hern bürgermeistern und rahte ein sonderlichs privilegium und freiheit erlanget habe.*

<sup>2</sup> Rollen der Schneider zu Lübeck um 1370 (Wehrmann S. 423), der Bäcker zu Lüneburg um 1550 (Bodemann S. 5), der Pantoffelmacher zu Wismar vom Jahre 1509, der Zimmerleute zu Wismar 1537 und Lübeck 1545 (Wehrmann S. 467).

<sup>3</sup> Rollen der Pantoffelmacher 1436 und der Schmiede 1512 zu Lübeck (Wehrmann S. 211, 438), der Kürschner zu Hamburg 1537 (Rüdiger S. 185).

<sup>4</sup> Rollen der Kistenmaker 1508 und der Kuntor- und Pannelenmaker 1474 zu Lübeck (Wehrmann S. 254, 295), der Barbieri zu Hamburg 1519 (Rüdiger S. 12).

<sup>5</sup> Rolle der Lüneburger Stellmacher 1596 (Bodemann S. 236).

<sup>6</sup> Beschwerde der Hamburger Barbieri 1544 (Rüdiger S. 16).

<sup>7</sup> Gesellen-Dokumente S. 20.

<sup>8</sup> Rüdiger S. 20. 1578 in dem Schragen der Schmiede von Riga (Metzig S. 36); weiter in Hamburg 1583 bei den Hutmachern (Rüdiger S. 119), 1590 und 1614 bei den Tischlern (Snitkern, Rüdiger S. 268), 1593 bei den

Synonym werden Pfuscher<sup>1</sup>, Störer<sup>2</sup>, Winkellöper<sup>3</sup>, Ummelöper<sup>4</sup> gebraucht. Über den Sinn dieser Wörter ist kein Wort zu verlieren, und auch der ursprünglichen Bedeutung nach sind Ummelöper, Winkellöper und Störer ohne weiteres klar; pfuschen bedeutet vielleicht verbergen und dann im Verborgenen arbeiten<sup>5</sup> und Bönhase ist schon längst richtig als ein Hase erklärt, der auf dem Boden sein Wesen treibt. Doch irrt man wohl, wenn man glaubt, daß die Vorstellung einer Jagd, wie man später die Verfolgung der Störer allgemein bezeichnete<sup>6</sup>, bei der Bildung des Wortes mitgewirkt habe. Es wird lediglich ein scherzhafter Ausdruck für einen sein, der auf dem Boden sitzt, gerade so wie man, in Wismar wenigstens, im 15. Jahrhunderte die Leute, die in Kellern wohnten, höhnend Kellerlöwen<sup>7</sup> nannte, und wie wir von Wasserratten, Landratten und Schulfüchsen sprechen. Daß

---

Hausschlachtern oder Köchen (Rüdiger S. 109), 1599 bei den Goldschmieden (Rüdiger S. 101, 104), 1607 bei den Steinbrückern (Rüdiger S. 274) und 1613 bei den Sayenmachern (Rüdiger S. 226); ferner noch in einem Beschlusse der Schmiede der wendischen Städte von 1587 (erhalten in Wismar), 1597 in Lüneburg in der Rolle der Lakenmacher (Bodemann S. 256) und 1610 in der Wismarschen Bürgersprache.

<sup>1</sup> Rollen der Glaser und Lakenmacher zu Lüneburg 1596 und 1597 (Bodemann S. 93, 256).

<sup>2</sup> Rollen der Glaser und Tischler zu Lüneburg 1596 und 1609 (Bodemann S. 93, 243, 246), Wismarsche Bürgersprache von 1610.

<sup>3</sup> Rolle der Lüneburger Barbieri 1563 (Bodemann S. 31).

<sup>4</sup> Beschlufs des Rats und der Bürgerschaft zu Hamburg 1563 (Rüdiger S. 128). — Wegen Stettins vgl. Blümcke S. 41 f.

<sup>5</sup> »ap dy alderlewte . . . falsch gut wusten vnde das vorpuschten vnde . . . nycht en melten« in der Rolle der Beutler und Gürtler in Danzig (1412), Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 335. Die überschlagende Lautverschiebung würde bei einem Worte, das aus einem Mischdialekt übernommen ist, kein Bedenken haben. Die von Heyne in seinem Deutschen Wörterbuche gegebene Bedeutungsentwicklung kann nur als Notbehelf annehmbar erscheinen.

<sup>6</sup> Im Jahre 1614 fasten die Hamburger Tischler einen Beschlufs über die Jagd auf Bönhasen, Rüdiger S. 268.

<sup>7</sup> Chronik des Mag. Joh. Werkman, Mehl. Jahrb. 55, S. 103. Ob »celeratores« Mehl. Urkb. 10816 dasselbe meint? Reiner v. Gröningen bezeichnet den Kellermeister des Einbeckischen Kellers in Braunschweig als Kellerlöwen, nicht wohl um zu schmeicheln. Schichtspiel (vollendet 1492), Vers 2674, Hänselmann, Braunschweigische Chron. II, S. 186.

aber die Bönhasen wirklich, wenn nicht alle, so doch zum Teile auf dem Boden arbeiteten, wird durch eine Einzeichnung des Wismarschen Verfestigungsbuches belegt: *Hermen Crûze bezwer orveyde darunne, dat he in der hechte zat unde hadde maket up enen bône twe agnus dei, dar nicht mër up to zakende; dar lovet vore Hinr. Crûze zyn broder unde Clawes Hildehof, Crassowe, Hinr. Moller, Bomgarde en boddeker*<sup>1</sup>. Die Handwerker hatten damals nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach mit seltenen Ausnahmen Werkstätten wie Wohnungen zu ebener Erde, für die Lübecker Goldschmiede aber war es Gesetz, dafs sie nur in ihren Buden unter dem Rathause arbeiten durften, damit jedermann offenbar sehen und wissen könne, wie und was sie arbeiteten<sup>2</sup>. Das kaum vor 1550 geprägte Wort mufs vielen Beifall gefunden haben, da es schon 1577 und 1578 in Verhältnissen angewendet ward, für die es im eigentlichen Sinne nicht pafste, für unzüftige Barbieri und Schmiede, von den Steinbrückern ganz zu geschweigen.

Die Strafen, die auf den Verstofs gegen das Arbeitsprivileg gesetzt waren, sind mannigfaltig. Geldstrafen (wedde, broke, bote) wiegen vor und zwar im Betrage von 3 M. Silber<sup>3</sup> (die gewöhnliche Wedde für Übertretung der Polizeiordnung), 10  $\text{ß}$  für den Rat und 6  $\text{℔}$  für das Amt<sup>4</sup> (die übliche Bufse für Verstöße wider die Rolle), 60  $\text{ß}$ <sup>5</sup> (die alte Königsbufse), 12  $\frac{1}{2}$   $\text{ß}$ <sup>6</sup>,

<sup>1</sup> S. 93, im Jahre 1422. Bereits mitgeteilt von Crull in seinem Amt der Goldschmiede S. 22, Anm.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 221, 220 (1371, 1492). Auch die Danziger Goldschmiede sollten an der Strafe eine stets offene (d. h. nicht für längere Zeit zu schließende) Schmiede haben, 1418, Hirsch, Handels- und Gewerbegesch. Danzigs, S. 314.

<sup>3</sup> Lübeck: Pantoffelmacher 1432 (Wehrmann S. 211), Kistenmaker 1508 (W. S. 254, daneben 1 Tonne Bier für das Amt), Schmiede 1512 (W. S. 438), Barbieri 1480 (W. S. 164), Garbräter 1376 (W. S. 205, bei Kochen zu Hochzeiten), Rotlöscher 1463 (W. S. 213, 389), Kerzengießer 1508 (W. S. 250), Leinwandhändler 1503 (W. S. 313), Leinweber im 14. Jahrhundert (W. S. 323), Riemenschläger 1414 (W. S. 372), Hutfilter 1507 (W. S. 476). Hamburg: Bäcker um 1300 (Rüdiger S. 22).

<sup>4</sup> Schneider zu Lübeck um 1370 (Wehrmann S. 423), Träger und Schwertfeger zu Wismar, um 1450.

<sup>5</sup> Kuntormaker zu Hamburg 1540 (Rüdiger S. 149).

<sup>6</sup> Rademacher zu Lübeck 1508 (Wehrmann S. 368).

10 ß<sup>1</sup>. Nach andern Rollen steht die Strafe in der Willkür des Rats<sup>2</sup>, in einigen wenigen fehlt es an fester Bestimmung<sup>3</sup>. Mit Wegnahme der Arbeit oder des Werkzeugs oder auch beider zugleich (öfter als Nebenstrafe) drohen die Rollen der Pantoffelmacher zu Lübeck (1432)<sup>4</sup>, der Goldschmiede (1599), Köche (1593), Beutler (1557), Wandbereiter (1547) zu Hamburg<sup>5</sup>, der Glaser zu Lüneburg (1596)<sup>6</sup> der Schmiede zu Riga (1578)<sup>7</sup>. Stadtverweisung bestimmen die Wismarsche Bürgersprache von 1610, zu Hamburg die Rollen der Kürschner (1537) und Goldschmiede (1599) und für den Fall wiederholter Übertretung eine Konzession für die Barbieri (1544)<sup>8</sup> sowie die Rollen der Wismarschen Schneider (1568) und der Lüneburger Maler (1595)<sup>9</sup>. Abstrafung durch die Weddeherrschaft sieht die Rolle der Lübecker Zimmerleute vor (1545)<sup>10</sup>, durch die Richteherrschaft eine Konzession der Hamburger Barbieri (1544)<sup>11</sup>, Hinderung durch die Gerichtsherrschaft ist den Stell- und Rademachern zu Lüneburg verheißsen (1596)<sup>12</sup>, zur Erkenntnis der Morgensprachsherrschaft und der Älterleute steht jeder Verstofs gegen das Recht der Hamburger Schiffbauer (1544)<sup>13</sup>, während für die dortigen Barbieri 1519 zwei Ratmänner abgeordnet wurden, denen sie ihre Beschwerden, ohne den Rat damit zu behelligen, vortragen mochten<sup>14</sup>. Eine Folge von Strafen bei wiederholten Übertretungen finden wir in den Rollen der Schneider zu Wismar (1568) und der Maler zu

---

<sup>1</sup> Garbräter zu Lübeck 1376 (Wehrmann S. 203).

<sup>2</sup> Hamburg: Wollenweber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Krämer 1458, Leuchtenmacher 1515 (Rüdiger S. 307, 51, 136).

<sup>3</sup> Lübeck: Kerzengießser 1477, Sattler 1502, Haken 1502 (Wehrmann S. 251, 404, 237 ff.).

<sup>4</sup> Wehrmann S. 211.

<sup>5</sup> Rüdiger S. 103, 106, 46, 293.

<sup>6</sup> Bodemann S. 93.

<sup>7</sup> Mettig, ältestes Amtsbuch S. 36.

<sup>8</sup> Rüdiger S. 185, 104, 16.

<sup>9</sup> Bodemann S. 165.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 467, nach Gelegenheit der Sache.

<sup>11</sup> Rüdiger S. 16, Verweisung aus der Stadt und Pön von 10 Gulden.

<sup>12</sup> Bodemann S. 236.

<sup>13</sup> Rüdiger S. 247.

<sup>14</sup> Rüdiger S. 12 f.

Lüneburg (1595) angeordnet<sup>1</sup>. Auf eine Warnung durch Ratsdiener sollte bei den einen gefängliche Einziehung mit Verwillkürung des Aufenthalts in der Stadt und, wenn das nicht half, wiederum gefängliche Einziehung und Stadtverweisung folgen, bei den andern Geldstrafe, Gefängnis und endlich Stadtverweisung. In Hamburg versprach man den Ämtern im Jahre 1563 auf ihr Anfordern die Ummelöper zu besuchen und die Schuldigen gemäfs Rollen und Büchern zu strafen<sup>2</sup>, wie die Lüneburger Glaser 1596 durch gerichtliche Visitation mit Wegnahme des Handwerkszeugs und Androhung harter Strafen geschützt werden sollten<sup>3</sup>. Den Wismarschen Pantoffelmachern stellte man den Stadtknecht zur Verfügung (1509), wogegen die dortigen Zimmerleute, wie es scheint, auf eigne Hand pfänden durften (1537, 1543) und die Hamburger Tischler ihre dreifsig jüngsten Meister die Jagd abhalten liefsen (1614)<sup>4</sup>.

Empfindlicher mochte die Störer noch anderes treffen: Abbrechung alles Umganges<sup>5</sup>, dafs sie nie wieder in Dienst und Arbeit genommen werden sollten<sup>6</sup>, dafs ihren Jungen Lehre und Dienst versagt ward<sup>7</sup>, dafs Knechte, die bei ihnen gearbeitet hatten, in keinem Amte zur Arbeit zugelassen wurden<sup>8</sup>. Selbstverständlich wird es scheinen, dafs die Amtsmeister keine Bönhasen beschäftigten noch von ihnen kauften oder an sie verkauften; dennoch ist es für nötig erachtet, es den Hamburger

<sup>1</sup> Bodemann S. 165.

<sup>2</sup> Rüdiger S. 128.

<sup>3</sup> Bodemann S. 93 f.

<sup>4</sup> Rüdiger S. 268.

<sup>5</sup> Hamburg: Barbieri 1577, Goldschmiede 1599, Tischler (Snitker, auch mit den vom Rate zugelassenen Freimeistern! Vgl. Blümcke S. 41) 1590, Steinbrücker 1607 (Rüdiger S. 21, 102, 268, 274); Lüneburg: Lakenmacher 1597 (Bodemann S. 256). Einen auf dasselbe gehenden Antrag sollten die Abgeordneten der Hamburger Buntfutterer 1577 beim Konvente der Buntfutterer der wendischen Städte stellen (Gesellen-Dokumente S. 20).

<sup>6</sup> Kürschner 1537 (Rüdiger S. 185), Lakenmacher 1597 (Bodemann S. 256). Maurer zu Stettin 1582 (Blümcke S. 120).

<sup>7</sup> Barbieri 1577 (Rüdiger S. 21), Beschlufs der Schmiede der wendischen Städte 1587.

<sup>8</sup> Hausschlachter und Köche und Sayenmacher zu Hamburg 1593 und 1613 (Rüdiger S. 109, 226); Beschlufs der Schmiede der wendischen Städte 1587. Maurer zu Stettin 1582 (Blümcke S. 120).

Hutmachern und Sayenmachern ausdrücklich zu verbieten<sup>1</sup>. Aber noch mehr, die Lübecker Schmiede sahen sich 1512 veranlaßt, den Amtsmeister mit Strafe zu bedrohen, der wissentlich einem Bönhasen gestattet, in seiner Schmiede zu arbeiten, und ebenso 1577 die Barbieri zu Hamburg, wenn sich jemand herausnehme mit einem Bönhasen zu verbinden<sup>2</sup>. Unsere Vorfahren liebten es eben nicht, die Suppe so heifs zu essen, wie sie aufgetragen ward, und sie ward auch oft zu heifs aufgetragen. So geht denn auch aus den angeführten Beschlüssen des Schmiede-Konvents von 1587 und aus der Rolle der Lüneburger Tischler vom Jahre 1609<sup>3</sup> hervor, dafs man mit sich sprechen liefs, wenn der Knecht oder Junge des Störers Strafe zahlte, und die Hamburger Goldschmiede, deren Amt allerdings offensichtlich auf eine zu geringe Zahl von Meistern geschlossen gewesen war, erklärten sich 1599 sogar bereit, Bönhasen als Meister aufzunehmen, falls sie ins Amt heirateten oder Busse erlegten, vorausgesetzt, dafs sie sonst zu Amtsmeistern geeignet waren<sup>4</sup>.

Auch aufser der Stadt liefs man in einem gewissen Umkreise keine unzüftigen Konkurrenten zu, was, soweit die Macht der Städte reichte, kaum Schwierigkeiten begegnet sein wird<sup>5</sup>,

---

<sup>1</sup> 1583 und 1613 (Rüdiger S. 119, 226).

<sup>2</sup> Wehrmann S. 438, Rüdiger S. 20. Die ältere Rolle der Lübecker Schmiede verbot den Meistern, Fremde mit ihrem Geräte schmieden zu lassen (Wehrmann S. 436), wie in Berlin kein Wollenweber sein Handwerkszeug an Nonnen oder andere ausleihen sollte (1295, Stadtbuch S. 68). Zweifelhaft ist, ob die Bedrohung eines Leuchtenmachers, der sein Arbeitszeug an jemand liehe, der dem Amte zuwider arbeitete (Wehrmann S. 245 f., 1593), gerade Bönhasen im Auge hat.

<sup>3</sup> Bodemann S. 243, 246.

<sup>4</sup> Rüdiger S. 101.

<sup>5</sup> Das Kloster Scharnebeck verpflichtete sich 1421 gegen eine jährliche Rente von 40 M., die das Amt der Wollenweber zu Lüneburg auf sich nahm, seinen Wollenwebereibetrieb gänzlich einzustellen (Bodemann S. 248 f. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 15, S. 154, Mehl. Urkb. 9048, Pauli, Lüb. Zustände III, Urk. Nr. 77, Zeitschr. f. Lüb. Geschichte IV, S. 88 f.). In Lübeck duldete man nicht die Einbringung von Riemenwerk von Dörfern und Landstädten (1414, Wehrmann S. 372), in Hamburg nicht von Korbmacherarbeit (1595, Rüdiger S. 145) noch von Rade- und Stellmacherarbeit (1599, Rüdiger S. 200), während die Lübecker Rademacher ihre Naben von auswärts bezogen (1508, Wehrmann S. 367 f.). Kein Aufsenweber sollte in Wismar arbeiten noch

wie es in der That nicht unbillig war, sofern solche minderwertigen Kräfte aus der Stadt ihre Nahrung ziehen wollten. So erging in Hamburg im Jahre 1563 ein allgemeines Verbot, in der Umgegend arbeiten zu lassen<sup>1</sup>, und ward es 1572 in Meklenburg Gesetz, dafs sich auf dem Lande aufser einem Schmiede, Schneider oder Leinweber kein Handwerker aufhalten dürfe, wovon der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich 1755 § 259 nur ein Geringes nachliefs. Und entsprechend erkannte, als ein Bäcker zu Kirchdorf auf Pöl vom grofsherzoglichen Ministerium konzessioniert war, noch 1862, September 15, das Oberappellationsgericht zu Rostock endgültig, dafs diese Konzession den Privilegien der Stadt Wismar zuwider zu Unrecht erteilt sei. Ob an dem mehrfachen Verbot, dafs die Gesellen nicht in kleinen Städten arbeiten, oder wenigstens nicht über vierzehn Tage arbeiten, und Jungen dort nicht lernen sollten<sup>2</sup>, ob daran neben

---

Garn aus der Stadt holen, wogegen es den Bürgern freistand, es ihnen hinauszubringen (Rolle der Leinweber, 16. Jahrhundert). Wider die auf den Dörfern um Stettin arbeitenden Tuschcherer erliefs Hg. Barnim 1544 eine Verordnung (Blümcke S. 41 f.). — Knechte, die auf Dörfern oder im Bannkreise gearbeitet oder gelernt hatten, nahm man nicht in Dienst: Schuster zu Osnabrück 1499 (Gildeurkunden S. 77), Drechsler zu Lübeck 1507 (Wehrmann S. 198), Wandmacher in Hamburg 1595 (Rüdiger S. 309), Hutfilter der wendischen Städte 1574 (Bodemann S. 113), Leinweber zu Lüneburg um 1430 und 1614 (Bodemann S. 149 f.). Die Schmiede zu Osnabrück schlossen solche von ihrem Amte aus, um 1400 (Gildeurkunden S. 3). — 1696 beschlossen die Schmiede der wendischen Städte, der Dorfschmiede Kinder und Volk nicht nach Handwerks Gebrauch zu ehren, fördern und admittieren. Ein Schusterknecht, der sich aufs Land setzen wollte, sollte in Lüneburg keinerlei Förderung erfahren 1448 (Bodemann S. 232 f.). Kein Meister oder Knecht sollte endlich nach einem Beschlusse der Leinweber der wendischen Städte vom Jahre 1562 mit Aufsenwebern Biertage machen (Gesellen-Dokumente S. 50).

<sup>1</sup> Rüdiger S. 128; der freie Markt kam jedoch auch den Handwerkern der Umgegend zu statten.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Pantoffelmacher der wendischen Städte 1486 und 1527 (Bodem. S. 173). Rollen der Drechsler zu Lübeck 1507 (Wehrm. S. 198, der Schuster zu Osnabrück 1499 (Gildeurk. S. 77). Für die Reifer galten 1390 nur die Ämter zu Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin für voll (Wehrm. S. 385. Vgl. Greifswalder Rollen S. 44, 1498. 1610 hatte sich das Verhältnis für Stettin seit langem geändert, s. Blümcke S. 62). Buntfuttermacher und Kürschner, Riemer, Zaumschläger und Beutler sollten nach den Beschlüssen

dem Streben, die Handwerksordnung aufrecht zu erhalten, auch Eifersucht einigen Anteil gehabt hat, was zu vermuten man geneigt ist, bleibt doch fraglich. Denn gleichzeitig ungefähr, im 16. Jahrhundert, begann man die Handwerker der kleineren Städte den Ämtern der größeren anzugliedern<sup>1</sup>, und auch die Namen, die manchmal genannt werden<sup>2</sup>, lassen auf bessere Beweggründe schließen.

Das Verbot für Knechte in Dänemark, Schweden und Norwegen in Arbeit zu treten<sup>3</sup>, erklärt sich aus der Einsicht, daß man bei Nachsicht hierin Gefahr lief, sein Übergewicht und seinen Markt zu verlieren. Deshalb durften die Böttcherknechte auch in Schonen nur die Tonnen zusammenschlagen, aber keine neuen anfertigen<sup>4</sup>. Aus demselben Grunde verhinderte im Jahre 1548

---

ihrer Konvente von 1540, 1555, 1577 nur arbeiten, wo Amt und Gilde bestand (Bodem. S. 179, 184, Gesellen-Dokumente S. 20, 51); ebenso die Reifer nach der Stettiner Rolle (1536, Blümcke S. 62).

<sup>1</sup> Schon 1500 strebten die Osnabrücker Ämter den Gewerbebetrieb auf den Dörfern und Wibbolden des Stifts zu verhindern oder nach ihrer Ordnung zu regeln (Gildeurkunden S. 77 f.). Vgl. Rüdiger S. 114, 129 f., Meklb. Jahrb. 53, S. 175 und 171, Blümcke S. 98.

<sup>2</sup> Stade und Kiel in einem Beschlusse der Kannengießser in den wendischen Städten 1526 (Bodemann S. 118); Ottensen und Altona in der Rolle der Hamburger Goldschmiede 1599 (Rüdiger S. 102). Vgl. Hans. Geschichtsblätter 15, S. 154.

<sup>3</sup> Rollen der Bechermacher zu Wismar von 1489, der Kistenmaker zu Lübeck von 1508 (Wehrmann S. 258); Beschlüsse der Konvente der Rotgießser von 1573 (Bodemann S. 189), der Böttcher von 1569, 1585 (Gesellen-Dokumente S. 9 f.), der Buntfutterer und Kürschner von 1540, 1577 (Gesellen-Dokumente S. 20).

<sup>4</sup> Beschlüsse von 1342, 1569, 1585 (Hanserecense I, 1, S. 64, Mehl. Urkb. 6219, Gesellen-Dokumente S. 10). Im Jahre 1389 sollten die hansischen Vögte auf Schonen beauftragt werden, nur hansischen Böttchern dort ihr Handwerk zu gestatten, Hanserecense I, 3, S. 439. Vgl. auch Hanserecense I, 2, S. 279 (1381) und Hanserecense I, 3, S. 501 (1390), Schäfer, Hansische Geschichtsquellen IV, S. LX f., Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, S. 115, Mehl. Jahrb. 58, S. 23. — Der Beschluß der Bäcker der wendischen Städte vom Jahre 1443, daß Bäckerknechte, die in Schonen gedient, für Jahr und Tag nicht angenommen werden sollten (Hans. Geschichtsblätter 18, S. 208) und die entsprechende Bestimmung der Lüneburger Rolle (Bodemann S. 6, um 1550) dürfte denselben Grund haben wie die Bestimmung der Rolle der Lübecker Kuntormaker wider die Gesellen, die, um in der Umgegend zu

Lübeck auf Vorstellungen Revals hin, daß deutsche Handwerker dem Rufe des Zaren Iwan Wasiljewitsch nach Rußland folgten<sup>1</sup>, und sollten Hamburger Brauknechte, die anderswo auf Hamburger Art zu brauen sich unterstehn würden, am Leben gestraft, entkämen sie aber, für verfestet erklärt werden<sup>2</sup>.

Jedoch war die Privilegierung der Ämter keine schrankenlose und es blieb wenigstens in ihrer besseren Zeit unvergessen, daß sie nicht um ihrer selbst wegen bestanden, sondern zum Nutzen des Ganzen. Einem jeden war es daher unbenommen, was er für sich und seinen Hausgebrauch selbst anfertigen konnte, so gut oder so schlecht ers vermochte, zu machen<sup>3</sup>. So stand es beispielsweise jedem frei für sich zu backen, jedoch war es in Wismar verboten, seinen Backofen zu vermieten, höchstens durfte man ihn verleihen, wofür man nach der Bäckerrolle von 1410 ein Brot annehmen durfte, während die von 1417 allen Entgelt untersagte. Ähnliche Bestimmungen treffen wir in Lüneburg<sup>4</sup>, nur daß sich dort der Rat um so häufiger damit zu beschäftigen hatte, als es dort eine Anzahl Hausbäcker gab, Leute, die um Lohn in den eignen Backöfen der Bürger und mit deren Holze und Salz, vom Teige zu schweigen, das Backen besorgten. Dagegen war es schlechterdings unzulässig, für andere um Geld zu arbeiten, wie es auch niemand gestattet ward, gleichzeitig zwei Ämtern anzugehören<sup>5</sup>. Ebenso war der Großhandel frei<sup>6</sup>. Aus-

---

arbeiten, ihre Arbeit im Stich ließen (1486, Wehrmann S. 297) oder das Verbot, in der Erntezeit auf dem Lande Verdienst zu suchen. Die Spinnerinnen sollten in erster Linie oder überhaupt nur für die Ämter in Lübeck, Rostock und Wismar spinnen (Wehrmann S. 303, 1553, Hans. Geschichtsbl. 15, S. 153, 14. Jahrhundert, Rolle der Klein-Wandmacher von 1560). Vgl. Blümcke S. 61. Weshalb die Rolle der Hamburger Korbmacher vom Jahre 1595 ihnen verbietet, in den Orten, wo sie den Jahrmarkt beziehen, zu arbeiten (Rüdiger S. 146), ist unklar.

<sup>1</sup> Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes III, S. 209 f.

<sup>2</sup> 1594, Ges.-Dokumente S. 15. Vgl. Wehrm. S. 351, Paternosterer 1385.

<sup>3</sup> Vgl. für Stettin Blümcke S. 126.

<sup>4</sup> Bodemann S. 2, vgl. S. 1—4. Greifswalder Rollen S. 29, 40 f.

<sup>5</sup> Wismar: Rolle der Krämer 1397, der Wandschneider, gegen 1500; Lübeck: Gärtner um 1370, Wandschneider 1410, Häutekäufer 1445 (Wehrmann S. 209, 491, 242); Lüneburg: Böttcher 1490, Fischmenger 1581 (Bodemann S. 41, 68); Osnabrück: allgemein 1458 (Gildeurkunden S. 36).

<sup>6</sup> Der Satz gilt allgemein. Hier nur einige Belege für die Anwendung.

nahmen sind allerdings zu Gunsten der Gerber<sup>1</sup> und Rotlöscher<sup>2</sup> gemacht; auch die Rolle der Wismarschen Bechermacher von 1489 verbietet schlechthin den Verkauf aller ihnen zuständigen Arbeit, die nicht aus ihrer Werkstätte hervorgegangen sei, wie die Lübecker von 1591 den Handel mit finnischen Spannen<sup>3</sup> und die der dortigen Rademacher von 1508 den mit fremden Rädern<sup>4</sup>. Böttcherarbeit durfte ebenfalls in Lübeck nicht eingeführt werden<sup>5</sup>, und Buntfutterarbeit durfte ein Bürger nur drei Tage während des Jahres verkaufen<sup>6</sup>. Man gestattete aber auch denen, die unter eigener Gefahr ihre Waren über See und Sand herbeigebracht hatten, mit gewissen Einschränkungen den Vertrieb im Kleinen. So besagt eine Willkür des Wismarschen Rats vom Jahre 1411: ein Schiffmann, Bootsmann oder Bürgerknecht kann mit Strümpfen, mit Mützen, mit Tuchresten, mit Krämerware, mit anderem Kaufmannsgute, sofern es sein eigen ist, zum Verkaufe ausstehn einen Feiertag und zwei Werktage zusammen innerhalb eines halben Jahres, er bringe es über See oder über Sand<sup>7</sup>. Namentlich den Krämern<sup>8</sup> und Haken<sup>9</sup> gegen-

---

Lübeck: Rollen der Krämer um 1353, Schwertfeger 1473, Wandschneider 1410 (Wehrmann S. 272 f., 456, 492); Hamburg: Rollen der Drechsler um 1458? und Schmiede 1375 (Rüdiger S. 56, 251); Freiheit der Lüneburger Schmiede 1302 (Bödemann S. 201), Rolle der Rostocker Kannen- und Gra-pengießser 1482 (Mekl. Jahrb. 53, S. 166). — Wegen Stettins vgl. Blümcke S. 125.

<sup>1</sup> Wehrmann S. 319, 416, 14. Jahrhundert und 1404.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 389, vor 1471.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 172.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 368.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 175, 1440.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 192, 1386.

<sup>7</sup> Ratswillkürbuch Fol. 20r.

<sup>8</sup> Wismar 1397; Rostock 1360, Mekl. Urkb. 8728; Lübeck etwa 1353, Wehrmann S. 273; Hamburg 1375, 1458, 1595, Rüdiger S. 49—51, 54.

<sup>9</sup> Lübeck 1507, Wehrmann S. 237—239; gegenüber den Stockfischweichern 1481, Wehrmann S. 454. Senf, womit die Kerzengießser privilegiert waren, durften Bürger, auch wenn sie ihn über See und Sand eingeführt hatten, dennoch nur in Mengen nicht unter einem Fafs verkaufen 1508, Wehrmann S. 250. In Wismar durften nach einer Ratsentscheidung vom Jahre 1530 alle diejenigen, die ihre Ware über See und Sand brachten, Fische, Fleisch, Butter, gesalzenen Hering, Kabeljau, gesalzenen Dorsch, Seehundsspeck frei

über wird dies Recht der Bürger behauptet, aber auch gegenüber den Wandschneidern<sup>1</sup>, die übrigens, wie schon bemerkt, nicht zu den Ämtern, sondern zu den Kaufleuten zählten. Und ebenso galt es in Stettin gegenüber den Knochenhauern<sup>2</sup>. Bezeichnend ist ein Satz der Wismarschen Bürgersprache vom Jahre 1351<sup>3</sup>. Dafs keiner unserer Bürger, heifst es da, Tonnen zwecks Weiterverkaufs kaufe. Auch wenn er Tonnen über See oder anders woher bringt, soll er sie nicht teurer verkaufen, als die Böttcher sich verwillkürt haben<sup>4</sup>. Woraus doch, wenn die Fassung nicht sinn- und verstandwidrig ist, folgt, dafs das Recht, auch Handwerksarbeit über See und Sand einzuführen, zweifellos war.

Eine weitere heilsame Schranke fanden die Privilegien der Ämter an dem Rechte der Fremden namentlich an Jahrmärkten, den rechten oder freien Märkten, die wohl in allen Städten einmal oder auch mehrmal des Jahres abgehalten wurden<sup>5</sup>, ihre

---

auf dem Hopfenmarkte verkaufen, nicht jedoch gewickelten Fisch, ausgefrischten Pickelhering (seethering), gebratenen Hering und Wagenteer.

<sup>1</sup> Lübeck nach 1410, Wehrmann S. 493; Lüneburg um 1400 und 1402, Bodemann S. 76, 80. Dafs den Wollenwebern und Tuchmachern der Ausschnitt ihrer Arbeit zum Teil beschränkt oder verboten war (vgl. Wehrmann S. 302, Rüdiger S. 307, Bodemann S. 256, 90, Blümcke S. 125), erklärt sich vielleicht weniger aus dem Übergewicht der Wandschneider, als aus Zufälligkeiten, vgl. Rüdiger S. 210, 309, Bodemann S. 256 f.

<sup>2</sup> 1551, Blümcke S. 124.

<sup>3</sup> Mehl. Urkb. 7516.

<sup>4</sup> Mehl. Urkb. 7492.

<sup>5</sup> Der Rostocker Pfingstmarkt ist im Jahre 1390 zuerst, Sonntags nach Pfingsten beginnend und acht Tage dauernd, abgehalten worden, Hans. Urkb. IV, S. 437 f., Koppmann, Beitr. z. Gesch. der Stadt Rostock 6, S. 71—73. — Für Wismar ist der Pfingstmarkt meines Wissens zuerst 1463 bezeugt, doch war es keine neue Einrichtung. Wie noch jetzt, so zogen bereits sicher vor vierhundert Jahren die Kaufleute von Wismar weiter nach Rostock (Zeugnis von 1489). Einen freien Jahrmarkt berücksichtigt die Krämerrolle von 1397. Die Rolle der Bechermacher von 1489 erlaubte ihnen auf dem heimischen Markte auszustehn *in dem jarmarkede und in dem pinxten*. Im Jahre 1547 stand es zur Frage, ob fremde Krämer aufer in dem freien Jahrmarkte und der Fürsten Umschlag auch am Kaufschlags-Montage ausstehn dürften; die Entscheidung des Rats fiel für den letzten Tag zu Ungunsten der Fremden (Zeugebuch S. 500, die Mercurii post Antoni; der Umschlag mufs von Antonii gewesen sein. Aus dem Kaufschlags-Montage hat sich der Fastnachtmarkt

Waren feil zu halten. Im Laufe der Zeit suchten die Betroffenen allerdings dieser unbequemen und den eignen Erwerb schädigenden Freiheit nach Kräften Abbruch zu thun. Gegen das Recht spielten sie die Gewohnheit aus, oder richtiger zu reden, sie beriefen sich gegenüber der Rechtsidee auf das geübte Recht. Hatten die Rostocker Schmiede, was ihnen ohne Zweifel niemand gewehrt hätte, nicht von Anfang an den Wismarschen Markt bezogen, so beschwerte sich, als jene im Anfange der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts den Markt besuchen wollten, das Wismarsche Amt über dies ihm verfängliche Beginnen und erwirkte im Jahre 1473 auch ein Warnungsschreiben des Rats, das jedoch nicht abgesendet ist. Ebenso beschwerten sich die Lüneburger Wandschneider über die Hamburger, als diese um 1570 auch andere Laken, als sie bisher gewohnt waren, auf den Michaelismarkt brachten<sup>1</sup>. Und in Stettin sollte kein fremder Kürschner, der nicht zur rechten Marktzeit, nämlich am Morgen des ersten Tages seine Ware auslegte, sondern erst am zweiten

---

entwickelt, der erst seit zwanzig Jahren in die Fastnachtswoche zurückgelegt ist). — In Hamburg bestanden nach dem Zeugnisse der Rollen wenigstens im 16. Jahrhundert zwei Jahrmärkte um den Vitus- und den Felicianstag (Juni 15 und Oktober 20). — Lüneburg hatte seinen Michaelismarkt, im 16. Jahrhundert dazu noch einen um Jubilate (Rolle der Maler von 1595). — Stettin hatte zwei freie Jahrmärkte zu Marien Himmelfahrt und St. Katharinen (August 15 und November 25, Blümcke S. 127). — Zeugnisse für die Marktfreiheit. Wismar: Rolle der Krämer von 1397, der Buntfutterer von 1497, Bürgersprache von 1421, Ratsentscheidung von 1547. Hamburg: Ratsentscheidung von 1563, Rollen der Krämer, Pelzer, Schmiede und Schuster von 1375 (Rüdiger S. 128, 49, 180, 251, 278), der Hutfilter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 112), der Krämer und Drechsler von 1458 (R. S. 50, 56), der Beutler von 1470 und 1557 (R. S. 45, 46), der Kannengießer von 1530 (R. S. 127), der Kürschner und Buntfutterer von 1537 (R. S. 185), der Leuchtenmacher von 1541 (R. S. 176), der Schmiede von 1560 (R. S. 254), der Krämer von 1563 (R. S. 51) und der Korbmacher von 1595 (R. S. 145). Lüneburg: Rollen der Goldschmiede von etwa 1400 und 1587 (Bodemann S. 95, 102), der Krämer von 1410 und 1476 (B. S. 138, 142 f.), der Gerber von 1476 (B. S. 74) und der Maler von 1595 (B. S. 165). Osnabrück, allgemein 1471 (Gildeurkunden S. 41). Stettin, s. Blümcke S. 127 f. Friedland, Rolle der Krämer von 1343 (Mekl. Urkb. 6308). — Das Jahrmarktsprivileg galt auch für die einheimischen Bürger, s. die Hamburger Schmiederollen von 1375 und 1560 (Rüdiger S. 251, 254).

<sup>1</sup> Bodemann S. 90.

und dritten Tage käme, bei 10 Gulden Strafe geduldet werden (1534)<sup>1</sup>. In ähnlicher Weise waren die Marktbesucher selbst bedacht, sich neue Teilnehmer vom Halse zu halten. So beschlossen die Kannengießser der wendischen Städte 1526, es solle kein Meister dem andern in seinen Markt ziehen, sondern es bei alter Gewohnheit belassen<sup>2</sup>, und im Jahre 1678 sprachen sie den Gadebuscher Markt den Lübeckern, Wismarschen und Schwerinern zu, während wegen des Marktes zu Oldenburg die Hamburger und Bremer ihre Beweise vorbringen sollten<sup>3</sup>. Auffallend erscheint es, daß das Besuchen der Märkte in den Rollen keineswegs begünstigt wird. Wenigstens gestattete die ältere Rolle der Beutler zu Lübeck von 1459 und die der dortigen Riemenschneider von 1396 nur den Markt zu Schonen<sup>4</sup>, und auch die Rolle der Wismarschen Hutmacher von 1484 erlaubte das Beziehen der Beimärkte nur zur rechten Zeit, zur Zeit der Kirchmesse<sup>5</sup>. Leichter versteht man, daß die Lüneburger Schuster fremden Marktbesuchern nicht Laden und Wohnung mieten sollten (1389)<sup>6</sup>. Ob die auf den Markt gebrachte Ware von den Werkmeistern der Ämter auf ihre Güte zu prüfen war oder nicht, darüber entschied wohl lediglich das Herkommen: die Hamburger Schuster und Buntfütterer untersuchten fremdes Schuhzeug und Futter auf seine Tüchtigkeit<sup>7</sup>, und dasselbe scheint in Stettin im 16. Jahrhunderte allgemein von den Ämtern durchgesetzt gewesen zu sein<sup>8</sup>; dagegen mochte in Wismar der Bürger selbst seine Augen aufmachen, wenn er nicht von einem fremden Buntfütterer betrogen werden wollte<sup>9</sup>. Ebenso brauchten die Wismarschen Bechermacher die Arbeit, mit der sie den rechten

---

<sup>1</sup> Blümcke S. 127.

<sup>2</sup> Bodemann S. 118.

<sup>3</sup> Mekl. Jahrb. 53, S. 175.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 188, 374. Die spätere Rolle der Beutler von 1503 (Wehrmann S. 189) gab alle Märkte frei.

<sup>5</sup> Es wird sich daraus erklären, daß keiner dem andern den Rang ablaufen sollte.

<sup>6</sup> Bodemann S. 231.

<sup>7</sup> 1375 und 1537, Rüdiger S. 278, 185.

<sup>8</sup> Blümcke S. 127.

<sup>9</sup> Rolle von 1497.

Markt beziehen wollten, nicht besichtigen zu lassen<sup>1</sup>, wogegen die Lübecker Schuster und Riemenschneider ihre Arbeit, die sie auf die freien Märkte oder nach Schonen zu Markte bringen wollten, zu Hause ihren Werkmeistern vorzeigen mußten<sup>2</sup>, und ebenso auch wohl die Hamburger Grapengieser<sup>3</sup>, die wie die Lübecker Kürschner straffällig wurden, wenn sie untüchtige Arbeit auf den Markt gesendet hatten<sup>4</sup>.

Auch außerhalb der Jahrmärkte verschloß man den Fremden keineswegs die Thore, gestattete ihnen indes nur für beschränkte Zeit ihre Waren auf dem Markte oder auch in ihrer Herberge feil zu halten: für drei Tage<sup>5</sup> und nur einmal im Jahre<sup>6</sup>, einzig die Wismarsche Krämerrolle vom Jahre 1397 gibt zweimaligen Besuch zu. Umgehungen dieser Bestimmung durch Zurücklassen der nicht verkauften Ware und Übertragung an andere scheinen allein bei den Krämern vorgekommen oder befürchtet zu sein. Die Wismarsche Rolle begnügt sich dieserhalb mit einem Verbote, in Lübeck jedoch ward 1389 und in Lüneburg 1476 eine Vereidigung der auswärtigen Krämer vorgeschrieben<sup>7</sup>. Zu den

<sup>1</sup> Rolle von 1489.

<sup>2</sup> Rollen von 1441 und 1396, Wehrmann S. 414 und 374.

<sup>3</sup> 1444, Rüdiger S. 126. Auch die Nordheimer Schuster (15. Jahrh.).

<sup>4</sup> Vor 1409, Wehrmann S. 359.

<sup>5</sup> Lübeck: Apengeter 1432 (Wehrmann S. 159), Buntfütterer 1386 (W. S. 192), Haken 1507 (W. S. 239), Harnischmacher 1433 (W. S. 234), Krämer 1353, 1389, 1483, 1500 (W. S. 270, 274, 276, 289 f., 400), Maler und Glaser vor 1425 (W. S. 327), Nadler 1356 (W. S. 340), Riemenschläger 1414 (W. S. 371), Schmiede 1400 (W. S. 436). — Hamburg: Drechsler um 1458? (Rüdiger S. 56), Kannengieser 1530 (R. S. 127), Kesselflicker 1545 (R. S. 133), Krämer 1375, 1563 (R. S. 49, 51), Schmiede und Leuchtenmacher 1375, 1532 (R. S. 251, 169). — Lüneburg: Goldschmiede um 1400 und 1587 (Bodemann S. 95, 102), Krämer (und Riemer) um 1350, 1408, 1410, 1476 (B. S. 135, 137 f., 142 f.), Maler 1595 (B. S. 165), Schmiede um 1302 (B. S. 201). — Dafs die drei Tage außerhalb der Jahrmärkte lagen, ist namentlich in den Verhandlungen zwischen den einheimischen und auswärtigen Krämern in Wismar 1547 unmißverständlich bezeugt (Zeugebuch S. 500). Ob in Stettin ein anderes Brauch war, oder Blümckes Auffassung (S. 127 f.) irrig ist, stelle ich dahin.

<sup>6</sup> So sind auch diejenigen der in der vorangehenden Anmerkung gegebenen Stellen zu verstehn, die es nicht voll deutlich aussprechen. Ein für allemal bestimmt es die Wismarsche Bürgersprache vom Jahre 1421.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 276, Bodemann S. 142 f.

Wochenmärkten war die Zulassung der Fremden ungleich. Denn während in Hamburg auswärtige Krämer bei der Durchreise einen Tag auf dem Wochenmarkte ausstehn mochten, sich aber nicht, um die Wochenmärkte abzuwarten, längere Zeit aufhalten durften<sup>1</sup>, waren den Schmieden dort auch die Wochenmärkte frei gegeben<sup>2</sup>, was für Lüneburg laut eines Ratsbescheides *dat unse borgere des gepriuiligeret weren, dat de middewekene eyn vryg dag van kopenschop were*<sup>3</sup> als allgemein gültig anzunehmen ist. In Lübeck durften fremde Grützmacher Montags und Donnerstags auf dem Markte bis 10 Uhr ausstehn<sup>4</sup>, ebenda und vermutlich auch in Wismar konnten auswärtige Bäcker im 13. Jahrhunderte täglich Brot von gewisser Gröfse auf den Markt bringen<sup>5</sup>, wogegen es später in Wismar nach der Rolle von 1410 nur Donnerstags und Sonntags, nach der von 1417 nur Sonntags, außerdem nach beiden in der letzten Woche vor Ostern, nach der dem 16. Jahrhunderte zuzuschreibenden Morgensprache endlich nur Montags und zwar bis 10 Uhr morgens erlaubt war. Die Hamburger Rolle von 1375 schrieb nur eine gewisse Gröfse des Brotes vor und gestattete kein längeres Ausstehn damit als von einer Vesper zur andern<sup>6</sup>. In Stettin dagegen sollte, wie schon erwähnt, nach der Bäckerrolle von 1543 kein fremdes Brot aufser etwa ankommendem polnischem Weifsbrote verkauft werden, solange die Meister die Stadt nach Bedarf mit löblichem Brote versorgten<sup>7</sup>. Mit Hakenware konnten in Wismar auch nicht dem Hakenamte Angehörige an gewissen Plätzen am Mittwoch, Freitag und Sonnabend gemeinhin bis 10 Uhr, während der Fasten- und Adventszeit aber bis 11 Uhr ausstehn<sup>8</sup>, und ebenso in Danzig am Markttag ein jeder mit Eisenwerk han-

---

<sup>1</sup> 1375, Rüdiger S. 50.

<sup>2</sup> 1375, Rüdiger S. 251.

<sup>3</sup> 1468, Bodemann S. 3. Insbesondere war das für Schmiedearbeit schon um 1302 festgestellt, Bodemann S. 201. Hakenware durften Gäste an drei Markttagen feilhalten, Bodemann S. 104—106 (1350 bis 1492).

<sup>4</sup> 1506, Wehrmann S. 224 f.

<sup>5</sup> Mehl. Urkb. 2316.

<sup>6</sup> Rüdiger S. 24.

<sup>7</sup> Blümcke S. 124.

<sup>8</sup> Hakenrolle von 1529.

deln<sup>1</sup>. In Berlin durften fremde Pelzer nur mit Bewilligung des Amtes auf dem Markte feil halten<sup>2</sup>. Der Verschiedenheiten waren noch mancherlei, denn die Sucht unserer Zeit, alles gleich zu machen, war dem Mittelalter gänzlich fremd. Ursprünglich freilich, darf man annehmen, war es unterschiedslos Rechtens gewesen, dafs Fremde für drei Tage mit ihrem Gute frei ausstehn und ebenso frei die Wochenmärkte besuchen konnten. Wenn aber zufällig in dem einen oder dem andern Gewerbe das Recht längere Zeit nicht ausgeübt war, so leiteten hernach, gerade wie bei den Jahrmärkten, die einheimischen Ämter daraus ein Ausschließungsrecht oder mindestens ein Einengungsrecht für sich ab, meistens wohl mit Erfolg. So lassen sich die Rollen der Wismarschen Bechermacher von 1489 und die der Lübecker Böttcher von 1440<sup>3</sup> nicht gut anders auslegen, als dafs sie Fremde gänzlich ausschlossen. Auch durften in Lübeck Fremde weder Kürschnerarbeit noch Pantoffeln einführen<sup>4</sup> und waren dort von auswärtiger Kistenmacherarbeit nur preufsische Kisten, Laden und Schränke zugelassen<sup>5</sup>, in Lüneburg sollte kein geschlachtetes Vieh eingebracht werden<sup>6</sup>. Auswärtige, die in Lübeck Käse auf dem Markte feil hielten, sollten während dessen ihre Keller geschlossen halten<sup>7</sup>, und die fremden Krämer ihre Keller nur öffnen, wenn sie einen Käufer hatten<sup>8</sup>. Die Möllner durften ihre Laken nur in ihrer Herberge verkaufen und sie nicht auslegen<sup>9</sup>. Fremdes Leder, wie es die Rufsärber herstellten, durfte nicht vor den Thüren ausgehängt und nur Montags und Donnerstags auf den Markt gebracht werden<sup>10</sup>, und ebenso war den fremden Krämern das Ausfeien ihrer Ware in Häusern und Kellern untersagt<sup>11</sup>. Fremde Harnischmacher konnten während ihrer drei Tage

<sup>1</sup> Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 342 (1387).

<sup>2</sup> 1280, Stadtbuch S. 74.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 175.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 359, 211, vor 1409, 1432.

<sup>5</sup> 1508, Wehrmann S. 257.

<sup>6</sup> 1586, Bodemann S. 128. Vgl. Greifswalder Rollen S. 18 (1443).

<sup>7</sup> 1507, Wehrmann S. 239 f.

<sup>8</sup> 1380, Wehrmann S. 275.

<sup>9</sup> 1477, Wehrmann S. 498.

<sup>10</sup> 1500, Wehrmann S. 400.

<sup>11</sup> 1483, Wehrmann S. 289 f.

entweder auf dem Markte ausstehn oder vor ihrer Herberge die Harnische aushängen und den Rest im ganzen losschlagen<sup>1</sup>. Manche Waren durften von Auswärtigen nur in größeren Stücken oder Mengen verkauft werden. So Haartuch<sup>2</sup>, Schollen<sup>3</sup>, Fleisch<sup>4</sup>, Kramwaren<sup>5</sup>, Eisenwerk<sup>6</sup>, Salz, Heringe, Laken<sup>7</sup>. Ausdrücklich wird mehrfach der Hausierhandel außerhalb der Jahrmärkte verboten, den man auch den einheimischen Handwerkern nicht nachsehen wollte<sup>8</sup>, und es kann nicht für eine Ausnahme gelten, dafs die Kesselflicker in Hamburg umfragen durften<sup>9</sup>. Eine andere Bestimmung entzieht sich in Absicht wie Wirkung unserem Urteile, diejenige nämlich, dafs in Lübeck fremde Kohlenhändler den Sack Kohlen einen Pfennig und fremde Grützmacher das Fafs Grütze um zwei Pfennige billiger geben mußten als die einheimischen<sup>10</sup>. Ähnlich mußten in Lüneburg alle, die Heringe und Öl auf dem Markte feil boten, den Bürgern mehr Ware um ihr Geld lassen als die heimischen Haken in ihren Häusern<sup>11</sup>. In welcher Ausdehnung die fremde Ware außerhalb der Jahrmärkte der Prüfung ihrer angesessenen Konkurrenten unterstand, erhellt nicht. Zugestanden ist das Aufsichtsrecht, gemäß den Rollen, in Wismar den Buntfutterern (1497) und Hutfiltern (1484), in Lübeck den Apengetern (1471), Armbrustmachern (1425), Hutfiltern (etwa 1400), Riemenschlägern (1414), Rufsfärbern (1500), Schwertfegern (1473)<sup>12</sup>, in Hamburg den Armbrustmachern (1458)

<sup>1</sup> 1433, Wehrmann S. 234.    <sup>2</sup> 1443, Wehrmann S. 231; Stettin 1444, Blümcke S. 128.    <sup>3</sup> 1507, Wehrmann S. 239.

<sup>4</sup> 1385, Wehrmann S. 261; aber nur während kürzerer Zeiten im Jahre.

<sup>5</sup> 1353, 1380, 1484, Wehrmann S. 270—274, 275, 289; Stettin 1444, 1590, Blümcke S. 128.

<sup>6</sup> 1400, Wehrmann S. 436; Stettin 1444, Blümcke S. 128.

<sup>7</sup> Danzig, Hirsch, Handelsgeschichte S. 230. Vgl. auch die Rolle der Greifswalder Haken von 1499 (S. 50).

<sup>8</sup> Rollen der Wismarschen Krämer von 1397 (wiederholte Bemühungen der Krämer um Schutz in den Jahren 1602 ff., 1760, 1798, 1804), der Lübecker Nadler (1356), Rufsfärber (1500), Schmiede (1400), Wollenweber (1477) — Wehrmann S. 340, 400, 436, 498, — der Hamburger Beutler von 1557, Rüdiger S. 46.

<sup>9</sup> 1545, Rüdiger S. 133.    <sup>10</sup> Wehrmann S. 444, 225, um 1469, 1506.

<sup>11</sup> Bodemann S. 103, 107 f., um 1350 und 1499. Fremde Bäcker sollten ihr Brot für Nordheim schwerer backen als die einheimischen, die »der Stadt Beschwerde helfen tragen müssen« 1614.

<sup>12</sup> Wehrmann S. 159, 161, 473, 371, 400, 456.

und Hutfiltern (zwischen 1400 und 1450)<sup>1</sup>, in Lüneburg den Gerbern (1400), Goldschmieden (etwa 1400) und Kannengießern (1597)<sup>2</sup>. Mit Strafe war außerdem in Lübeck bedroht schlechte oder falsche Ware von fremden Nadlern (1356), Apengetern (1432), Harnischmachern (1433), Platenschlägern (etwa 1370), Beutlern (1459)<sup>3</sup>. Fertige Schuhe sollte kein Lübecker noch Lüneburger Schuster einkaufen<sup>4</sup>, in Lübeck ferner kein Böttcher von aufsen kommende Bänder<sup>5</sup>, kein Beutler<sup>6</sup>, Buntfutterer<sup>7</sup>, Kürschner<sup>8</sup>, Nadler<sup>9</sup>, in Hamburg kein Korbmacher<sup>10</sup>, Sayenmacher<sup>11</sup>, Leuchtenmacher<sup>12</sup> auswärts angefertigte Arbeit für sein Handwerk ankaufen. Kein Hamburgischer Pelzer durfte von Fremden Pelze beziehen, bereitet oder nicht bereitet<sup>13</sup>, wogegen die Wismarschen solche erst den Werkmeistern zur Prüfung vorzeigen mußten<sup>14</sup>. Reiferarbeit zu verkaufen war in Hamburg und Stettin nur den eingessenen Reifern erlaubt, die solche auch von aufsen kommen lassen konnten<sup>15</sup>, wie auch die Lübecker Kannengießser von auswärts Grapen beziehen mochten, falls die einheimischen Grapengießser nicht gleich gute Ware hielten<sup>16</sup>,

---

<sup>1</sup> Rüdiger S. 4, 112.

<sup>2</sup> Bodemann S. 70, 95, 121.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 340, 159, 234, 366, 189.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 415; 1532, Bodemann S. 235.

<sup>5</sup> 1360, Wehrmann S. 177.

<sup>6</sup> 1459, Wehrmann S. 188.

<sup>7</sup> 1501, Wehrmann S. 194.

<sup>8</sup> Wehrmann S. 359, vor 1409.

<sup>9</sup> 1356 (schlechte Arbeit?), Wehrmann S. 340.

<sup>10</sup> 1595, Rüdiger S. 145.

<sup>11</sup> 1613, Rüdiger S. 226.

<sup>12</sup> 1548, Rüdiger S. 168. Wenn nötig, sollte man seinen Bedarf im Amte decken.

<sup>13</sup> 1375, Rüdiger S. 180.

<sup>14</sup> 1383.

<sup>15</sup> 1375, Rüdiger S. 202; 1536, Blümcke S. 128.

<sup>16</sup> 1442, Wehrmann S. 228. Das ward 1513 abgestellt. In Hamburg unterlag die Einfuhr fremder Grapen, falls sie gut waren, wie es scheint, keiner Beschränkung, 1375, Rüdiger S. 124. Die Wismarschen Kannengießser durften nach ihrer Rolle von 1387 auswärts keine Grapen gießen lassen. Die Rostocker durften Kessel kaufen, jedoch mußten sie dem ganzen Amte an gestellt werden, 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164. — *Lemmele* von auswärts

jedoch durften fremde Kannengießser sich nicht zwecks Arbeit in Lübeck aufhalten<sup>1</sup>. Endlich wird 1474 in der Lübecker Rolle der Glaser und Maler, und entsprechend in der undatierten von ihr abhängigen Wismarschen Rolle, des Falles gedacht, daß Auswärtige in der Stadt Arbeit übernähmen, die eigentlich dem Amte zustünde, und sollen die Gesellen, die dazu ihre Hand bieten, vom Amte ausgeschlossen werden<sup>2</sup>.

Daß die Ämter eifersüchtig und unnachgiebig genug den Fremden gegenüber ihre Rechte wahrten, wird man auch ohne Beweis anzunehmen geneigt sein. Immerhin darf ein Vorfall aus Lüneburg als Beispiel hier mitgeteilt werden. Dort hatte sich im Jahre 1463 ein Erfurter Bürger durch Verkauf von Lammspelzen gegen die Privilegien der Kürschner vergangen und war auf ihre Klage vom Gerichte zu einer Buße von 3 Pfund verurteilt, die zu gleichen Teilen dem Rate, dem Vogte und dem Amte zustanden. Er beklagte sich darob bei dem Rate, indem er sich auf Unkenntnis, die im Mittelalter noch als Entschuldigung galt, berief, und bat um Erlaß der Buße. Und wirklich fand seine Bitte Gehör, so daß der Rat nicht nur auf seinen Anteil verzichtete, sondern auch beim Vogte und beim Amte seinen Einfluß ebendahin geltend machte; beim letzteren jedoch trotz der Drohung, des Abschlags zu gedenken, umsonst. Schließlich blieb kein anderer Ausweg, als daß der Rat die Zahlung des einen Pfundes an die Kürschner auf sich nahm<sup>3</sup>. Übrigens war auch der Rat fast ängstlich bemüht zu sorgen, daß nicht der fremde Mann den Bürger mehr in seiner Nahrung beeinträchtige, als unumgänglich war, wenn man ihm den Zutritt nicht überall versagen wollte, was schon aus Rücksichten der Gegenseitigkeit nicht klug gewesen wäre. Man gestattete also den Fremden die mitgebrachten Waren zu verkaufen, nicht jedoch neue

---

durften die Lübecker Messerbereiter benutzen, nicht aber die Messerschmiede, 1479, Wehrmann S. 441. Die Rademacher zu Lübeck bezogen Naben von aufsen, 1508, Wehrmann S. 367 f.; die dortigen Drechsler hatten ein Vorrecht auf den Handel mit Drechslerware, 1507, Wehrmann S. 200; vgl. S. 201 f., aus dem Jahre 1345.

<sup>1</sup> 1421, Wehrmann S. 248.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 329 f.

<sup>3</sup> Bodemann S. 178.

einzuhandeln, um sie an Ort und Stelle wieder zu veräußern<sup>1</sup>, und ebenso wenig mit einander in Handelsverkehr zu treten<sup>2</sup>, noch erlaubte man den Bürgern mit dem Gelde von Fremden oder zu deren Hand zu kaufen<sup>3</sup>. Vergesellschaftung mit Fremden verbieten eine Reihe von Rollen. Zu Lübeck die der Garbräter<sup>4</sup>, der Knochenhauer<sup>5</sup> und der Fischer<sup>6</sup>; zu Hamburg die der Knochenhauer<sup>7</sup>, zu Wismar die undatierte der Wandschneider, während die gleichfalls undatierte Rolle der Lüneburger Pelzer überhaupt Geschäftsgemeinheit mit Nichtamtsgenossen nicht dulden will<sup>8</sup>. Nur Eigengut durften die Lüneburger Krämer vertreiben<sup>9</sup>, und kein dortiger Schuster Fremden zugute Leder kaufen<sup>10</sup>, in Berlin aber kein Wollenweber die Laken Auswärtiger vertreiben<sup>11</sup>. Dagegen hielt man darauf, daß die Bürger den Fremden, was sie ihnen abkauften, zu Danke bezahlten<sup>12</sup>. Ihre Unterkunft fanden beiläufig die Gäste nicht wie jetzt in öffentlichen Wirtshäusern, sondern bei einzelnen Bürgern, die dem Rate gegen-

---

<sup>1</sup> Wismarsche Bürgersprache von 1424, 1430, 1480. Rolle der Wismarschen Krämer von 1397, der Lübecker Krämer von 1353 und 1389 (Wehrmann S. 271, 276), der Lübecker Wandschneider von 1410 (Wehrmann S. 492). Danziger Willkür von 1445, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 230. Die undatierte Bürgerrolle der Lübecker Krämer erlaubte dagegen dem fremden Krämer beim Bürger zwecks Verkaufs einzukaufen (Wehrmann S. 274).

<sup>2</sup> Rolle der Wismarschen Krämer von 1397. Die Makler (Träger) sollten keinen Handel zwischen Fremden vermitteln, Mehl. Urkb. 5926 (1339), Wismarsche Bürgersprache von 1353 und 1371 f. (Mehl. Urkb. 7766, 10201). Rolle der Wismarschen Träger um das Jahr 1450. Ebenso die Danziger Willkür von 1445, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 220 mit Anm., S. 230.

<sup>3</sup> Ständig in der Wismarschen Bürgersprache wiederholt von 1346 bis 1430, auch 1480. Vgl. auch Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 231.

<sup>4</sup> 1376, Wehrmann S. 204.

<sup>5</sup> 1385, Wehrmann S. 264.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 477, vor 1399.

<sup>7</sup> 1375, Rüdiger S. 139.

<sup>8</sup> Bodemann S. 176.

<sup>9</sup> Bodemann S. 132, um 1350.

<sup>10</sup> 1448, Bodemann S. 232. Vgl. die Nordheimer Schusterrolle aus dem 15. Jahrhundert § 22.

<sup>11</sup> 1295, Stadtbuch S. 68.

<sup>12</sup> Wismarsche Bürgersprache von 1345, 1353, 1356, 1365: *curialiter*. Dasselbe verlangt die Rolle der Lübecker Häutekäufer von 1445, Wehrmann S. 241.

über für das Thun und Treiben ihrer Gäste verantwortlich waren<sup>1</sup>.

Außer dem Wettbewerbe fremder Geschäftsleute war noch ein Mittel zur Verfügung, um den Schäden zu steuern, die aus der Privilegierung zu erwachsen drohten, und gleichzeitig unvermeidliche Härten der Handwerksordnung zu mildern: das war die Zulassung von Freimeistern, die, mit beschränkten Rechten allerdings, unabhängig von den Ämtern ihren Arbeiten obliegen mochten. In Lübeck sollten seit 1547 ihrer fünf neben dem Bäckeramte ihr Handwerk üben<sup>2</sup>. Ob auch für andere Ämter eine ähnliche Festsetzung getroffen ist, mag dahin stehn<sup>3</sup>. In außerordentlichen Fällen endlich konnte zur Zerreiſung der Privilegien geschritten werden. So gab im Jahre 1439 der Augsburgische Rat, um billigere Fleischpreise zu erreichen, das Schlachten frei und verpflichtete die Bäcker dazu<sup>4</sup>. In Lüneburg begegnete, wie schon erwähnt ist, die Drohung des Rats beim Böttcheramte, das bei den ihm gesetzten Preisen nicht glaubte bestehen zu können, 1479 hartem Trotze, und das Amt gab, dem Rate zuvorkommend, seine Mafse zurück. Die neue Rolle datiert vom Jahre 1490<sup>5</sup>. Auch in Lübeck erwiesen sich bei einer Teurung die Bäcker unfügsam und sagten 1545 oder 1546 ihr Amt auf, unterwarfen sich aber bereits 1547<sup>6</sup>. Meist wird jedoch schon eine Drohung des Rats genügt haben, um die Ämter zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

<sup>1</sup> Ständige Wismarsche Bürgersprache von (1344); vgl. die von 1350, 1371 f., 1373 ff., 1385, 1387, 1394.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 168, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 391.

<sup>3</sup> Außerordentliche Privilegierungen habe ich notiert für einen Maurer 1453, Riemenschläger 1502, Zimmermann 1545 (Wehrmann S. 338 f., 373 f., 464); Bartscherer 1544, Hutmacher 1586 (Rüdiger S. 16, 120 f.), Barbieri 1557 (Bodemann). In Wismar beschwerten sich die Ämter im vorigen Jahrhundert vielfach über unerträgliche Zulassung von Freimeistern. Wegen Stettins s. Blümcke S. 40 f.

<sup>4</sup> Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben II, S. 237 f. Ob die Verordnung des Strafsburger Rats vom Jahre 1435, wonach jeder Bürger, der das Handwerk verstünde, Mitglied der Metzgerzunft werden könne, nur vorübergehend oder dauernd gültig gewesen ist, erhellt nicht aus der Anführung bei Adler, Fleischteuerungspolitik S. 51.

<sup>5</sup> Bodemann S. 38 f.

<sup>6</sup> Zeitschrift f. Lüb. Gesch. I, S. 388 ff.

#### 4. Maßregeln zum Schutze der Schwächeren.

War durch die Privilegierung der Arbeit das Handwerk nach aufsen hin auch genügend gesichert, so sah man frühzeitig ein, dafs der Bestand der Genossenschaften erschüttert werden mußte, wenn es einzelnen entweder hervorragend fähigen oder durch Glück und Vermögen begünstigten Leuten gelungen wäre, ihren Betrieb auf Kosten der Gesamtheit übermäfsig auszudehnen. Und man glaubte auch nicht, dafs es ein Zeichen von Blüte oder dafs es nur erträglich sei, wenn der Reichtum Weniger durch die Armut Vieler erkaufte würde. Vielmehr hielt man dafür, dafs eine gewisse Gleichmäfsigkeit unumgänglich sei und dafs der Begabtere oder von Haus aus Vermögendere immer viel vor andern voraus und genug Gelegenheit habe, seine Gaben oder die Gunst seiner Umstände zur Geltung zu bringen und dafs er nicht verlangen könne, dafs seinem Eigennutze das Wohl seiner Genossen geopfert würde. Möglichst gleiches Licht für alle war die Richtschnur. Und während es heute in dergleichen Dingen ständig nach dem Spruche geht: Wasch mir den Pelz und mach' mich nicht nafs, war man im Mittelalter weise genug einzusehen, dafs, wer sein Ziel erreichen wolle, auch mit Kraft dahin streben müsse und nicht in Halbheiten stecken bleiben dürfe. Filialgeschäfte wurden nicht geduldet, und es sind auch wohl höchst selten Versuche in dieser Richtung gemacht. Nur in Lübecker Rollen findet sich nämlich das Verbot, mehrere Werkstellen zu halten, und zwar in der der Platenschläger (um 1370) und der davon abhängigen der Harnischmacher (1433)<sup>1</sup>, dann in denen der Goldschmiede (1371), der Pantoffelmacher (1432), der Kuntormaker (1474) und endlich in der der Kistenmaker (1508)<sup>2</sup>, hier mit der Erweiterung, dafs auch nur Eine Verkaufsstelle ge-

---

<sup>1</sup> Es soll keiner zu diesem Amte mehr Wohnungen halten als Ein Haus oder Eine Bude, Wehrmann S. 365, 233.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 221, 211, 294. Die letzte Stelle ist dem Mißverständnisse ausgesetzt, indem es heifst: *so en schal nymand . . . mer dan ene werckstede buten synem huse holden*. Es kann nur gemeint sein: niemand soll mehr als Eine Werkstelle halten (oder genauer), er soll nicht aufser seinem Hause noch andere Werkstellen haben.

stattet ist <sup>1</sup>. Ausdehnungsgelüsten anderer Art tritt die der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörende Rolle der Hamburger Wollenweber mit der Bestimmung entgegen, dafs jeder nur mit Einem Webstuhle (*towe*) arbeiten dürfe, *dat sik de ene mit deme anderen berghen moghe* <sup>2</sup>, und die gleiche Einschränkung spricht die der Lüneburger Breitlakenmacher von 1597 <sup>3</sup> aus, wogegen die der Berliner Wollenweber von 1295 zwei Stühle erlaubt <sup>4</sup>. Auch für die Lübecker, Hamburger und Stettiner Leinweber war die Zahl ihrer Webstühle, die höchstens zulässig war, vorgeschrieben und nur den Älterleuten einer darüber hinaus gestattet <sup>5</sup>. Die Rolle der Hamburger Wandbereiter vom Jahre 1547 beschränkt die Zahl der Schertische <sup>6</sup>. Ein Schmied zu Rostock bekennt im Jahre 1376, dafs er nach Schmiederecht nur Ein Feuer in seiner Schmiede halten dürfe <sup>7</sup>, während sechs Jahre darauf die dortigen Richteherrn einem andern in seinem von der Stadt erworbenen Grundstücke zwei Feuer erlaubten <sup>8</sup>. Nur Ein Fahrzeug sollten die Fischer und Elbschiffer zu Hamburg <sup>9</sup> und die Schiffer zu Lüneburg <sup>10</sup> haben. Die Fischhändler der letzteren Stadt sollten in der Stintzeit einen Zweimannskahn nicht stärker besetzen <sup>11</sup>. Um vieles häufiger sind die Bestimmungen über die Zahl der Gesellen und Lehrjungen, die zu halten erlaubt war. In der Regel durfte der Meister zwei Gesellen und einen Lehrjungen beschäftigen <sup>12</sup>, wobei in einzelnen Ämtern statt des Jungen

---

<sup>1</sup> Wehrmann S. 254. Die Hamburger Rolle der Kisten- und Leuchtenmacher von 1515 (Rüdiger S. 135 ff.) ebenso; sie ist, wie bereits der Herausgeber angemerkt hat, von der Lübecker abhängig.

<sup>2</sup> Rüdiger S. 307.

<sup>3</sup> Bodemann S. 256.

<sup>4</sup> Stadtbuch S. 68.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 321, 325, aus dem 14. Jahrhundert; Rüdiger S. 161, um 1375; Blümcke S. 103.

<sup>6</sup> Rüdiger S. 288.

<sup>7</sup> Mehl. Urkb. 10930.

<sup>8</sup> Mehl. Urkb. 10930, Anm.

<sup>9</sup> 1375, Rüdiger S. 61; 1586, 1591, 1599, Rüdiger S. 238, 240, 241.

<sup>10</sup> 1431, Bodemann S. 192.

<sup>11</sup> 1570, Bodemann S. 66.

<sup>12</sup> Wismar: Böttcher 1346, Mehl. Urkb. 6684, Bechermacher 1489. Lübeck: Buntmacher 1501 (Wehrmann S. 194), Goldschmiede 1371 (W. S. 221), Nadler 1356 (W. S. 340), Rademacher 1508 (W. S. 368), Schuster

noch ein dritter Geselle<sup>1</sup>, in anderen statt eines Gesellen ein zweiter Junge<sup>2</sup> zulässig war. Selbviert konnten die Wismarschen Zimmerleute arbeiten<sup>3</sup>. Zwei Gesellen und zwei Jungen erlaubten in den wendischen Städten die Grapengießser<sup>4</sup>, in Lübeck die Beutler und die Paternostermacher, doch durften die letzteren statt des einen Jungen einen dritten Gesellen<sup>5</sup>, die Grapengießser zu Lübeck statt beider Jungen noch zwei Gesellen<sup>6</sup> einstellen. Selb-  
fünft durften die Kuntormaker zu Lübeck und Hamburg arbeiten<sup>7</sup>. Je ein Geselle und ein Lehrjunge waren gestattet in Wismar den Pantoffelmachern<sup>8</sup>, in Lübeck den Pantoffelmachern und Sattlern<sup>9</sup>, in Lüneburg den Schmieden<sup>10</sup> und in Osnabrück den Schustern<sup>11</sup>; entsprechend konnten selbdritt arbeiten die Kammacher und Holzleuchtenmacher und die Kistenmacher in Lübeck<sup>12</sup> und in Hamburg die Kisten- und Leuchtenmacher<sup>13</sup>. Neben einem Gesellen erlaubt zwei Jungen die spätere Rolle der Goldschmiede zu Wismar<sup>14</sup>, neben zwei Gesellen drei Jungen die derer zu Hamburg<sup>15</sup>, drei Gesellen und einen Jungen die der Kürschner zu Lübeck und der Breitelakenmacher zu Lüneburg<sup>16</sup>,

---

1441 (W. S. 415). Hamburg: Armbrustmacher 1458 (Rüdiger S. 5), Beutler 1557 (R. S. 46), Hutfilter 1583 (R. S. 118). Lüneburg: Böttcher 1543 (Bodemann S. 44), Hutfilter 1524 (B. S. 111), Pantoffelmacher 1525 (B.S.170).

<sup>1</sup> Lübeck: Kuntormaker 1474, Perminter 1330 (Wehrmann S. 294, 363).

<sup>2</sup> Wismar: Hutfilter 1484. Lübeck: Drechsler 1507, Hutfilter um 1400 (Wehrmann S. 200, 472). Hamburg: Buchbinder 1592, Hutfilter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 39, 112).

<sup>3</sup> 1537, 1543.

<sup>4</sup> 1354, Wehrmann S. 226.

<sup>5</sup> 1459, 1510, Wehrmann S. 187, 349.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 227, undatiert.

<sup>7</sup> 1499, Wehrmann S. 297; 1540, Rüdiger S. 149.

<sup>8</sup> 1509.

<sup>9</sup> 1432, 1501, Wehrmann S. 211, 402.

<sup>10</sup> 1564, Bodemann S. 206.

<sup>11</sup> Gildeurkunden S. 29, um 1450.

<sup>12</sup> 1531, 1508, Wehrmann S. 244, 254. Sonderbarerweise heisst es an der ersten Stelle: *eyn meyster unses amphthes schal arbeyden sulff drudde in syner warckstede.*

<sup>13</sup> 1515, Rüdiger S. 136.

<sup>14</sup> 1543, Crull, Amt der Goldschmiede, Anhang S. IV.

<sup>15</sup> 1599, Rüdiger S. 103.

<sup>16</sup> Wehrmann S. 357, vor 1409, Bodemann S. 256, 1597.

drei Gesellen und zwei Jungen waren nach den Beschlüssen der Kannengießser der wendischen Städte vom Jahre 1662 zulässig<sup>1</sup>, fünf Gesellen und einen Jungen oder vier Gesellen und zwei Jungen durften die Wandbereiter in Hamburg halten<sup>2</sup>, während die um ein Jahr ältere Rolle desselben Amts zu Lübeck schlechtweg sechs Leute gestattet<sup>3</sup>. Mit einem Gesellen endlich oder einem Jungen mußten sich die Spinnradmacher zu Lübeck begnügen<sup>4</sup>. Die übrigen Angaben berücksichtigen entweder nur die Gesellen<sup>5</sup> oder die Jungen<sup>6</sup>, was bei den Maurern und Deckern in Lübeck, Hamburg und Lüneburg<sup>7</sup> und wohl auch bei den Spinnradmachern von Hamburg<sup>8</sup>, wo überall nur ein Lehrknecht oder Junge gestattet wurde, nicht als Zufall oder Unvollständigkeit anzusehen ist<sup>9</sup>. Vielfach war den Älterleuten als

<sup>1</sup> Mehl. Jahrb. 53, S. 169.

<sup>2</sup> 1547, Rüdiger S. 288.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 307.

<sup>4</sup> 1559, Wehrmann S. 449.

<sup>5</sup> Einen Knecht gestatten die Rollen der Leuchtenmacher zu Hamburg (1548, Rüdiger S. 167) und der Rademacher zu Lüneburg (1596, Bodemann S. 237); — zwei Knechte die der Rade- und Stellmacher zu Hamburg (1599, Rüdiger S. 198) und die der Böttcher (um 1430, 1490, Bodemann S. 34, 41) und Fischer zu Lüneburg (1556, B. S. 66), und dieselbe Zahl ließen die Hutfilter und die Schwertfeger für alle wendischen Städte zu (1574, B. S. 115, 1555, Gesellen-Dokumente S. 61). — Drei Knechte durften halten die Fischhändler zu Lüneburg (1570, 1578, Bodemann S. 66) und die Böttcher in den wendischen Städten nach den Beschlüssen von 1569 und 1585 (Gesellen-Dokumente S. 9).

<sup>6</sup> Nur einen Jungen gestatteten die Zimmerleute zu Lübeck (1539, 1545, Wehrmann S. 461, 463), die Bäcker und Sayenmacher zu Hamburg (1375, 1613, Rüdiger S. 25, 220), die Snitker zu Lüneburg (1498, 1524, Bodemann S. 240, 242), die Riemer und Zaumschläger in den wendischen Städten (1540, 1555, Bodemann S. 184, Gesellen-Dokumente S. 53). — Zwei Jungen gestatteten die Paternostermacher und Riemenschneider zu Lübeck (1360, 1396, Wehrmann S. 350, 376), die Schiffbauer zu Hamburg (1514, Rüdiger S. 242) und die Rotgießser des Städteverbandes (1573, Bodemann S. 189).

<sup>7</sup> Lübeck: Decker, undatiert (Wehrmann S. 195), Maurer und Decker um 1527 (W. S. 336); Maurer zu Hamburg 1462 (Rüdiger S. 171), zu Lüneburg, 1570 und 1557 (Bodemann S. 167, 258).

<sup>8</sup> 1593, Rüdiger S. 271.

<sup>9</sup> 1496 beklagte sich das Amt der Wismarschen Wollenweber vor den Bürgermeistern über die Maurer, weil sie ihnen ihre Knechte entzögen, trotzdem diese dem Amte stark verschuldet wären. Der Ratsmaurermeister entgeg-

Entschädigung für ihre Mühewaltung und ihren Zeitverlust ein Geselle mehr vergönnt, nämlich bei den Hutfiltern zu Hamburg<sup>1</sup>, den Schustern zu Osnabrück<sup>2</sup>, dem Ratsmaurermeister zu Lüneburg<sup>3</sup>, und bei den Böttchern zu Lübeck, Stettin und in den wendischen Städten überhaupt<sup>4</sup>. Übrigens stand nach einer Stelle in der Rolle der Hamburger Tuchmacher dies Recht auf einen überzähligen Gesellen wahrscheinlich den Älterleuten allgemein zu<sup>5</sup>. Alte, nicht mehr arbeitsfähige Fischer durften in Lüneburg ebenfalls einen Knecht mehr halten<sup>6</sup>. In Wismar fafste nach Aufzeichnungen des Jahres 1492, zu einer Zeit des Rückganges, das Wollenweberamt jährlich Beschlufs, ob neue Lehrjungen und mehr Gesellen als bisher anzunehmen seien. In manchen Ämtern duldete man für kürzere Zeit eine Überschreitung der zulässigen Zahl, wenn fremde Gesellen zugewandert kamen<sup>7</sup>, die, wie es scheint, ein Recht auf vierzehntägige Beschäftigung hatten. Die Lübecker Kistenmacher mußten sich im ersten Jahre ihrer Selbständigkeit mit einem Knechte behelfen<sup>8</sup>, wie kein dortiger Rotlöscher der Regel nach einen Lehrknecht ansetzen durfte, ehe er dem Amte zehn Jahre lang angehört hatte<sup>9</sup>. Auch sollte dort kein Reifer, um nicht seine Amtsbrüder zu schädigen, einen Garnspinner auf längere Zeit als für einen Monat in Dienst

---

nete, er müsse das Volk nehmen, wo er es bekommen könne. Die Bürgermeister entschieden, die nicht verschuldeten Knechte könnten arbeiten, wo sie wollten, die andern aber solle kein Maurer in Dienst nehmen, er zahle denn ihre Schulden ab. Amtszeugebuch der Wollenweber Fol. 35r.

<sup>1</sup> 1583, Rüdiger S. 118.

<sup>2</sup> Gildeurkunden S. 29, um 1450.

<sup>3</sup> 1570 und 1557, Bodemann S. 167, 258.

<sup>4</sup> 1559, Wehrmann S. 178; Blümcke S. 103; 1569 und 1585, Gesellen-Dokumente S. 9.

<sup>5</sup> 1595, Rüdiger S. 310. Keiner soll mehr Gesellen haben als der andere, doch soll es hierbei mit den Älterleuten wie in andern Ämtern gehalten werden.

<sup>6</sup> 1556, Bodemann S. 120.

<sup>7</sup> Z. B. Beutler in Hamburg (1557, Rüdiger S. 46), Pantoffelmacher, Breitelakenmacher und Tischler in Lüneburg (1525, 1597, 1609, Bodemann S. 170f., 256, 243), Hutfilter und Schwertfeger in den wendischen Städten (1574, 1555, Bodemann S. 115, Gesellen-Dokumente S. 61).

<sup>8</sup> 1508, Wehrmann S. 255.

<sup>9</sup> Wehrmann S. 392, vor 1471.

nehmen<sup>1</sup> und kein Schneider Frauen oder Mägde zum Nähen halten<sup>2</sup>. Dafs eine beliebige Zahl von Gesellen und Lehrjungen zugelassen wurde, ist eine seltene Ausnahme<sup>3</sup>. Alle Achtung aber verdient ein Beschlufs, den die Rierner und Zaumschläger der wendischen Städte im Jahre 1555 faßten: *unnd de meister, de einen lerjungen lerth, isz ock billich, dath he ock einen gesellen forderth, szo lange, alsze he vormach*<sup>4</sup>.

Des weiteren setzten manche Ämter fest, wieviel jeder einzelne höchstens an Arbeit leisten oder übernehmen dürfe. So ist es schon erwähnt worden, dafs der Wismarsche Rat im Jahre 1372 von einer seit länger als dreissig Jahren bestehenden Übung seiner Knochenhauer Kunde erhielt, wonach sie sich eidlich verpflichtet hatten, täglich nicht mehr zu schlachten, als ihre Werkmeister und Ältesten bestimmten<sup>5</sup>. Das ward damals sicher abgeschafft, doch finden wir etwa hundert Jahre später, im Jahre 1484, in Lübeck wieder ein für allemal festgesetzt, wieviel jeder Meister höchstens schlachten durfte, ohne dafs der Rat daran Anstofs genommen hätte<sup>6</sup>. Ähnlich bestimmte in Lüneburg das Bäckeramt, wieviel jeder mahlen lassen dürfe<sup>7</sup> und was an den Backtagen zu backen sei<sup>8</sup>. War noch altes Brot in der Stadt vorhanden, so schränkte man das Backen ein und verwies unter Umständen das frische

---

<sup>1</sup> 1390, Wehrmann S. 385.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 423, um 1370. Die eigene Hausfrau durfte helfen.

<sup>3</sup> Klein-Wandmacher in Wismar 1560, Stellmacher in Lüneburg 1596 (Bodemann S. 237), Schiffszimmerleute in Lübeck 1593 (Wehrmann S. 412). Verderbt ohne Zweifel ist die Stelle im Vertrage der Hamburger Hutmacher mit Hans v. Brüssel (1586), wo diesem 23 Knechte und 2 Jungen oder 25 Knechte und 1 Junge zugestanden werden (Rüdiger S. 120).

<sup>4</sup> Gesellen-Dokumente S. 53.

<sup>5</sup> Mehl. Urkb. 10337.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 267. Die jüngeren Meister liefen damals gegen einen den Werkmeistern zustehenden Vorzug an, ohne durchzudringen. Vgl. wegen der nicht ganz klaren Bestimmungen für Danzig Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, S. 311 Anm. 121; und Adler, Fleishteuerungspolitik S. 91 f. Die Bestimmung der Wismarschen Garbräterrolle von 1502, dafs zwei (oder je zwei?) von ihnen zwei Lämmer und ein Schwein gewisser Gröfse aus-schlachten dürften, wird aus einem Vergleiche mit den Knochenhauern ent-springen.

<sup>7</sup> Bodemann S. 5, 13, um 1550 und um 1600.

<sup>8</sup> Bodemann S. 16, um 1600.

Brot von den Scharren. Auch entschlofs man sich, als der Rat verlangte, dafs täglich frische Wecken zu haben sein müfsten, nur fortan in regelmäfsigem Wechsel zu backen<sup>1</sup>. Die Ämter, die sonst noch, um bei Erwerb zu bleiben, dem Arbeiten eine Grenze setzten, sind, soweit es in den Rollen zum Ausdrucke kommt: in Lübeck die der Haardeckenmacher<sup>2</sup>, der Lohgerber<sup>3</sup>, der Leinweber<sup>4</sup>, der Rotlöscher<sup>5</sup>, der Rufffärber<sup>6</sup>; in Lüneburg die der Wollenweber<sup>7</sup> und der Schiffer<sup>8</sup>. Die Wismarschen Lakenmacher beschränkten im Jahre 1582 nur die Anfertigung der *twiveler* Laken, auf die nicht jeder zu laufen wufste. Man weifs weder weshalb, noch was es eigentlich für ein Tuch war, das unter diesem Namen ging. Den Leinwebern endlich in Lübeck und Hamburg war verboten, mehr Garn aufzuscheren, als sie zu verarbeiten vermöchten<sup>9</sup>.

Öfter suchte man sich die Nahrung durch Schließung des Amtes zu erhalten und zu sichern, wozu allerdings die nicht immer leicht zu erlangende Einwilligung des Rats erforderlich war. Geschlossen waren oder wurden in Wismar 1500 das Amt der Tischler, 1509 das der Pantoffelmacher, 1560 das der Kleinwandmacher (bei unbeschränkter Gesellenzahl), 1607 (oder schon 1548?) das der Barbriere, 1610 das der Goldschmiede; in Lübeck 1356 das Amt der Nadler, 1376 das der Garbräter, 1385 das der Knochenhauer (infolge des Aufstandes), 1425 das der Armbrustmacher, 1436 das der Pantoffelmacher, 1469 die Kohlenmesser, 1483 das Amt der Eisenhändler, 1503 das der Leinwandhändler, 1507 das der Haken, 1508 das der Kerzengiefser, 1526 das der Spinnradmacher, 1546 das der Tuchbereiter; in Hamburg 1375 das Amt der Fischer (weiter be-

<sup>1</sup> Bodemann S. 17 f.

<sup>2</sup> 1443, Wehrmann S. 230.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 319, 314, im 14. Jahrhundert und 1454.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 321, im 14. Jahrhundert.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 389, vor 1471.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 398 f., 1500.

<sup>7</sup> 1482, Bodemann S. 253. Ebenf. in Greifswald 1541, Rollen S. 65.

<sup>8</sup> 1521, 1576, Bodemann S. 194 f., 199. Schon um 1450 strebten sie danach, Bodemann S. 192.

<sup>9</sup> Wehrmann S. 324, im 14. Jahrhunderte, Rüdiger S. 161, 163, 1375, 1458.

schränkt 1468), in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das der Bäcker, 1437 das der Böttcher (weiter beschränkt 1458 und nochmals 1506), 1458 das der Leinweber, 1468 das der Bartscherer, 1469 das der Goldschmiede (erweitert 1599), 1578 das der Fischweicher; in Neu-Brandenburg 1364 das Amt der Knochenhauer<sup>1</sup>; in Stettin<sup>2</sup> 1491 das Amt der Böttcher, 1533 die der Hutmacher, Schmiede, Schneider und Wandscherer, 1534 das der Kannengießer, 1535 das der Schuster, 1536 das der Reifer (erweitert 1610), 1538 das der Leinweber (erweitert 1611), 1548 die der Schlachter und Garbräter und Tischler, 1549 das der Goldschmiede, 1553 das der Barbriere, 1555 das der Knochenhauer, 1581 das der Töpfer, 1598 das der Drechsler, 1614 das der Buchbinder; in Lüneburg 1455 das Amt der Böttcher (gebeten hatten sie darum schon um 1430 und 1454), 1517 das der Reifer (Bestätigung), 1524 das der Tischler, 1528 das der Pantoffelmacher, 1570 und 1581 das der Fischhändler und 1596 das der Stell- und Rademacher. Die Zahl der Knochenhauer in Lüneburg ward um 1496 um 9 vermehrt, die ihrer Buden um 19 vermindert. Die dortigen Maler und Glaser baten um 1497 um Schließung ihres Amts, und die Haken behaupteten im Jahre 1454, es sei ihnen zugesagt, daß ihr Amt nicht größer werden und nur durch Meisterkinder oder Eingeheiratete ergänzt werden solle, wie es auch bei andern Ämtern gebräuchlich sei. Die Beschränkung der Altschneider (Wismar 1568) und Altschuster (Lübeck 1532, Hamburg 1434) geschah in Rücksicht auf die Schneider und Schuster, die der Spinnradmacher zu Hamburg (1569, 1593) zu Gunsten der Blockdreher. Wahrscheinlich war auch das Amt der Goldschmiede zu Lübeck geschlossen, da es, nach S. 52, nur in den städtischen Goldschmiedebuden sein Handwerk betreiben durfte.

Für den Fall, daß jemand mehr Arbeit hatte, als er zu bewältigen vermochte, mahnte die Rolle der Hamburger Hutfilter vom Jahre 1583, einen Amtsbruder zu Hülfe zu nehmen<sup>3</sup>, wie solches die Rolle der Danziger Goldschmiede schon anderthalb

<sup>1</sup> Insofern festgestellt ward, daß die Zahl der Scharren nicht vermehrt werden solle. Mehl. Urkb. 9254, vgl. 2068.

<sup>2</sup> Blümcke S. 38 und 75.

<sup>3</sup> Rüdiger S. 119.

Jahrhunderte vorher vorschrieb<sup>1</sup>, und ein Gleiches gestatteten für Lübeck die Rollen der Maurer und Decker (um 1527)<sup>2</sup>, der Pergamentmacher (1465)<sup>3</sup>, der Kuntormaker (1474)<sup>4</sup> und der Paternostermacher (1510)<sup>5</sup>. Dagegen ward es 1346 in Wismar den Böttchern untersagt, von einander Tonnen zu kaufen und für Rechnung eines Amtsbruders Holz zuzuhauen oder Tonnen anzufertigen<sup>6</sup>, und in allen Städten finden sich Verbote gegen einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. In Wismar für die Krämer (1397), in Lübeck für die Kuntormaker (1474)<sup>7</sup> und die Lohgerber (14. Jahrhundert)<sup>8</sup>, in Hamburg für die Kannen- und Grapengießser (1375)<sup>9</sup>, in Lüneburg für die Bäcker (um 1550)<sup>10</sup> und Goldschmiede (1587)<sup>11</sup>, in Osnabrück für die Knochenhauer (1472)<sup>12</sup>. In Hamburg aber gestattete man solchen unter Einschränkungen für die Gerber (1375)<sup>13</sup> wenn die Verbundenen jeder drei Jahre, für die Schneider (1375)<sup>14</sup> wenn sie ein Jahr lang selbständig gewesen waren, für die Schmiede (1375)<sup>15</sup>, wenn sie in Einem Hause wohnten. Auch in Lüneburg scheint den zu einem Amte vereinigten Krämern und Riemern in dieser Hinsicht nichts in den Weg gelegt zu sein (um 1350)<sup>16</sup>, und in Lübeck

---

<sup>1</sup> Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, S. 315.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 336.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 364.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 294.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 349. Der zu Hülfe gezogene Meister sollte jedoch in seiner eigenen Werkstätte arbeiten, oder wenigstens nicht länger als vierzehn Tage in der des andern. Ähnlich besteht die Wismarsche Tischlerrolle von 1500 darauf, daß ein Tischler für einen Maler nur im eigenen Hause, nicht in dem des Malers arbeiten dürfe.

<sup>6</sup> Mehl. Urkb. 6684. In Danzig sollten Böttcher, die Tonnen machten, keine zwecks Verkaufs kaufen, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 305.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 294.

<sup>8</sup> Wehrmann S. 320, außer in Korduan. Die Rotlöscher sollten ihr Gut auch nicht in eines andern Keller setzen, Wehrmann S. 390, vor 1471.

<sup>9</sup> Rüdiger S. 124.

<sup>10</sup> Bodemann S. 5.

<sup>11</sup> Bodemann S. 100.

<sup>12</sup> Gildeurkunden S. 48. Auch in Greifswald (um 1418), Rollen S. 16.

<sup>13</sup> Rüdiger S. 88.

<sup>14</sup> Rüdiger S. 258.

<sup>15</sup> Rüdiger S. 252.

<sup>16</sup> Bodemann S. 133.

scheint den Häutekäufern wenigstens zeitweilige Vereinigung nicht verboten gewesen zu sein (1445)<sup>1</sup>. Die Verbote für Wand-schneider und Brauer gehören nicht hierher und das Verbot für die Träger zu Wismar selbdritt auf Mäkelschaft auszugehn (um 1450) wird einen andern Grund haben. Noch minder gern sah man Verbindungen mit Leuten aufser dem Amte, obwohl nur sehr wenige Rollen sie verbieten, nämlich die der Garbräter zu Lübeck (1376)<sup>2</sup> und die der Fischer zu Lüneburg (1492)<sup>3</sup>. Dach-decker durften sich in Lübeck nicht mit den Maurern zusammen-thun<sup>4</sup>, Gerber in Hamburg nicht mit Vorkäufern (1375)<sup>5</sup>. Von dem untersagten Zusammengehn mit Stadtfremden ist vorher ge-handelt.

Dafs gegenseitige Schädigung in eigennütziger Absicht un-statthaft war, braucht kaum hervorgehoben zu werden, und der Umstand, dafs sich in den Rollen wenig darauf Zielendes findet, läßt sich wohl für ein erfreuliches Zeugnis ansprechen. Eigent-lich sind nur die Rollen der Hamburger Fischer vom Jahre 1375 und die der dortigen Finkenfänger vom Jahre 1594<sup>6</sup> hier anzu-ziehen mit ihrem Verbote, sein Netz auf eines andern Wurf aus-zuwerfen oder sein Garn dem eines andern zu nahe zu stellen, allenfalls auch noch die Hamburger Bäckerrolle vom Jahre 1375, die untersagt, einen andern von seiner rechten Schärfe in der Mühle zu treiben, *dar he uppe malen schal*<sup>7</sup>. Vielfach sind da-gegen, vorzüglich in Lübecker Rollen, die Vorschriften über den Einkauf der Rohprodukte, um zu verhüten, dafs jemand durch seine reicheren Mittel, durch günstige Gelegenheit oder Fixigkeit seinen Genossen einen ungebührlichen Vorsprung abgewinne. Es wiederholt sich hier das Verbot, vor den Thoren vorweg zu kaufen, oder ehe gewisse Stellen erreicht seien, auch von einer gewissen Zeit, *wente anders neme de rassche deme kranken* (Schwachen) *dat brot ute deme munde*, wie es in der Rolle der

<sup>1</sup> Wehrmann S. 241.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 204.

<sup>3</sup> Bodemann S. 65.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 196. Die Rolle ist nicht datiert.

<sup>5</sup> Rüdiger S. 88.

<sup>6</sup> Rüdiger S. 63, 85.

<sup>7</sup> Rüdiger S. 26.

Häutekäufer von Lübeck heißt<sup>1</sup>. Die Hamburger und Lüneburger Böttcher sollten nicht zwecks Holzkaufs auf das Land gehn, von wo das Holz so wie so in die Stadt auf den Markt gebracht ward<sup>2</sup>. Die Lübecker Knochenhauer aber hatten vor allen Thoren ein Mahlzeichen, innerhalb dessen sie das angetriebene Vieh kaufen und teilen mochten, und wäre es, fährt die Rolle fort, dafs sich jemand daran machte und die ersten Käufer mit Gewalt und Widerwärtigkeit davon treiben wollte, ein solcher gewaltthätiger, Verdrufs erregender Mensch verbricht an den Rat 3 Pfund<sup>3</sup>. Von Hamburg sollten die Knochenhauerknechte zum Einkaufe der Osterlämmer nicht vor Dienstag nach Palmarum ausgehn<sup>4</sup>. Die dortigen Kerzengieser sollten keinen Talg in den Rindern kaufen, bevor er zusammengeschlagen war<sup>5</sup>, die Lübecker Häutekäufer das Fell nicht auf dem Fleische und während des Abdeckens<sup>6</sup>. Ebenso durften die Hamburger Gerber mit den Knochenhauern nicht handeln, solange das Vieh lebte, und aus Rücksicht auf die andern Bürger nicht in den Scharren<sup>7</sup>, während die Lübecker Rollen das letzte nach Tische für Loh-

---

<sup>1</sup> 1445, Wehrmann S. 242. Es kommen in Betracht aus Lübeck die Rollen der Häutekäufer (1445, Wehrmann S. 241—243), Knochenhauer (1385, W. S. 262), Lohgerber (aus dem 14. Jahrhundert und 1454, W. S. 319, 314), Rotlöscher (vor 1471, W. S. 388); aus Hamburg die der Böttcher (zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32), Gerber (1375, R. S. 88 f.), Kerzengieser (1375, R. S. 131), Knochenhauer (1375, R. S. 140); aus Lüneburg die der Böttcher (um 1430, 1490, 1543, Bodemann S. 34, 41, 43); aus Stettin die der Knochenhauer (1551, Blümcke S. 136); aus Osnabrück die der Gerber (1376, Gildeurkunden S. 12).

<sup>2</sup> Hamburg zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32; Lüneburg um 1430, 1490, 1543, Bodemann S. 34, 41, 43. Die Lüneburger sollten auch keine Bänder im Lande Sachsen einkaufen.

<sup>3</sup> 1385, Wehrmann S. 262. Auch die Rolle der Knochenhauer der Jungstadt Danzig verbietet Vieh, *das des marcktes begeret*, im Umkreise einer Meile aufzukaufen, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 337. Gegen eine ähnliche Zufahrigkeit erklärten sich die Satzungen der Wismarschen Wollenweber vom Jahre 1492, wonach die Wolle nicht früher ausgeworfen werden durfte, als der Kauf im Kruge vollkommen abgeschlossen war.

<sup>4</sup> 1375, Rüdiger S. 140.

<sup>5</sup> 1375, Rüdiger S. 131.

<sup>6</sup> 1445, Wehrmann S. 243.

<sup>7</sup> 1375, Rüdiger S. 88. Vgl. Greifswalder Rollen S. 60 (1527).

gerber und Rotlöscher frei gaben<sup>1</sup>. Wenn Lohe zu Kauf gebracht wurde, mußte man in Lübeck das Anlegen des Prahms abwarten oder die Wagen bis zu den bestimmten Plätzen kommen lassen<sup>2</sup>; in Hamburg mußte das Schiff erst innerhalb der Wasserbäume angelangt sein, und galt es nicht, mitten auf der Strafe, sondern nur auf den Leisten<sup>3</sup> oder im Hause zu kaufen<sup>4</sup>. Eben dahin zielt das Verbot, daß kein Gerber, der gehn und stehn könne, sich von keinem andern Lohe einkaufen lasse<sup>5</sup>. Mehrfach wird es verpönt, daß einer dem andern vorweg kaufe, ihm in seinem Kaufe schade oder ihn unterbiete<sup>6</sup>. Es geschieht in den Rollen der Wollenweber<sup>7</sup>, Kürschner und Buntfutterer<sup>8</sup>, Rotlöscher<sup>9</sup>, Schuster<sup>10</sup>, Altschuster<sup>11</sup>, Garbräter<sup>12</sup> und Armbrustmacher<sup>13</sup>. In Stettin sollte kein Drechsler dem andern das bereits bedingte oder besprochene Holz aus der Hand kaufen<sup>14</sup>. Daß keiner dem andern seinen Holzmann oder Kaufmann — jetzt heißt's Lieferant — entziehe, verbieten übereinstimmend die Rollen der Rademacher und Stellmacher von Lübeck, Hamburg und Lüneburg<sup>15</sup> und die Satzung der Wismarschen Wollenweber

<sup>1</sup> Wehrmann S. 319, 14. Jahrhundert; S. 388, vor 1471. In Nordheim war ausschließlich in den Scharren einzukaufen (16. Jahrhundert).

<sup>2</sup> Wehrmann S. 319, 314, 14. Jahrhundert und 1454.

<sup>3</sup> Jetzt sagt man Bürgersteig oder Trottoir. Die Sprache macht Fortschritte.

<sup>4</sup> 1375, Rüdiger S. 88. Ob nicht in § 14 und § 20 *tho hove und tho boden* zu lesen ist? Ähnlich durfte in Lüneburg kein Brauer Korn oder Hopfen vor sein Haus fahren lassen anstatt auf den Markt (1488, 1519, 1564, Bodemann S. 50, 53, 56).

<sup>5</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 88; Lübeck, 14. Jahrhundert, Wehrmann S. 320.

<sup>6</sup> Gebräuche der Wismarschen Wollenweber, 1492.

<sup>7</sup> Schwerin 1375, Mehl. Urkb. 10815. Wismar 1492.

<sup>8</sup> Wismar 1383. Hamburg 1537; Rüdiger S. 186. Stettin 1350, Blümcke S. 139.

<sup>9</sup> Lübeck vor 1471, Wehrmann S. 388.

<sup>10</sup> Lübeck 1441, Wehrmann S. 413.

<sup>11</sup> Lübeck 1511, Wehrmann S. 345.

<sup>12</sup> Lübeck 1375, Wehrmann S. 203, 204.

<sup>13</sup> Lübeck 1425, Wehrmann S. 161.

<sup>14</sup> 1491 (1598), Blümcke S. 139.

<sup>15</sup> 1508, Wehrmann S. 366, hier beschränkt auf das gezeichnete, auftragsmäßig geschlagene Holz; 1599, Rüdiger S. 199; 1596 Bodemann S. 237.

vom Jahre 1492. Andere Rollen treten einem übermäßigen Einkaufen entgegen. So sollte in Hamburg kein Korbmacher und Böttcher mehr Ruten oder Holz kaufen, als er brauchte<sup>1</sup>, während in Lüneburg von Zeit zu Zeit der Rat bestimmte, wieviel Holz der einzelne Böttcher aufsetzen durfte<sup>2</sup>. In Lübeck sollte kein Lohgerber wöchentlich mehr als zwei Fuder Lohe, und die nicht an Einem Tage einkaufen<sup>3</sup>, und ebenso wenig in Riga ein Schmied mehr als drei Fuder Kohlen auf einmal<sup>4</sup>. In Stettin hatte jeder Lohgerber nach bestimmter Reihenfolge vier Wochen hindurch das ausschließliche Anrecht auf den Ankauf der vom Scharfrichter abgezogenen Felle und sollte von der von Damm zu Markte gebrachten Lohe, falls mehrere darauf Anspruch machten, nicht mehr als ein Fuder kaufen<sup>5</sup>. Wieder andere Rollen gebieten, dafs man Genossen an seinem Einkaufe einen verschieden bemessenen Anteil gewähre. Ein Rademacher, der Naben oder Holz bestellen wollte, hatte das in Lübeck den Älterleuten anzuzeigen<sup>6</sup>, und ebendort ein Schwertfeger, der auswärts einzukaufen beabsichtigte, das drei Tage vorher dem Amte mitzuteilen, damit jeder mithalten könnte, der die Kosten mittragen wollte<sup>7</sup>. In Hamburg sollte jeder Reifer, der mehr als ein halbes Schiffpfund Bast oder mehr Seile oder Heden-Garn als ein halbes Hundert kaufte, seinen Amtsbrüdern anbieten, an dem Überschiefsenden teil zu nehmen<sup>8</sup> und ebenso in Rostock der Kannengieser, der an Kesseln über einen Centner und an Zinn oder

---

<sup>1</sup> 1595, Rüdiger S. 146. Zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32. Wer Holz übrig hatte, durfte solches an Amtsbrüder abgeben, doch sollten die Werkmeister zugezogen werden, damit keine Übervorteilung stattfände. Unklar ist eine entsprechende Bestimmung der Lübecker Rotlöscherrolle, die, wie es scheint, das Aushelfen aus dem eignen Leder-Vorrate untersagt, gemeinschaftlichen Einkauf aber zuläfst, Wehrmann S. 388.

<sup>2</sup> Es wechselt zwischen 8 und 10 *sostich*, Bodemann S. 34, 38, 39, 41, 42 (von etwa 1430 bis 1543). Wem Holz über seinen Bedarf zugeführt wurde, der konnte zum Marktpreise an Genossen abgeben, Bodemann S. 37.

<sup>3</sup> 1454, Wehrmann S. 315.

<sup>4</sup> Mettig, Amtsbuch der Schmiede S. 17, zwischen 1409 und 1428.

<sup>5</sup> 1601, Blümcke S. 137.

<sup>6</sup> 1508, Wehrmann S. 368.

<sup>7</sup> 1473, Wehrmann S. 456.

<sup>8</sup> 1375, Rüdiger S. 202, 203.

Blei über fünf Lispfund einkaufte<sup>1</sup>; ein Grapengieser mußte ebendort auf Verlangen von einem halben Schiffpfunde Kupfer abgeben, falls sein Genosse zahlungsfähig war<sup>2</sup>, und in Wismar durfte kein Schmied sich weigern, von seinem Kohlenkaufe einem Amtsbruder, der deren bedurfte, eine Tonne abzulassen<sup>3</sup>. Ferner mußte jeder Stettiner Kürschner bei einem 3 Schillinge übersteigenden Kaufe es sich gefallen lassen, mit einem hinzukommenden Genossen auf dessen Begehren den Kauf zu teilen, falls er nicht den Gottespfenning darauf gab und das Gut in drei Tagen freite<sup>4</sup>. Auch die dortigen Böttcher und Kleinbinder mußten auf Verlangen die Hälfte um den Einkaufspreis an einen Amtsbruder abstehn<sup>5</sup>. Unklar ausgedrückt ist eine entsprechende Bestimmung der Lüneburger Bäckerrolle: *kop up der straten van korn schal ein amptbroder dem andern nicht ringer weigeren also einen wichimpten*<sup>6</sup>. Die meisten Rollen jedoch, die sich mit dem Einkaufe beschäftigen, weisen den Einkauf größerer Posten oder besonders wichtiger Dinge dem ganzen Amte zu, mag auch der einzelne, dem sich die Gelegenheit bietet, abschließen, oder mag das den Werkmeistern zugewiesen werden. Die Verteilung geschah je nach Bedürfnis oder nach der Einlage oder durchs Los. Es mag genügen, die betreffenden Rollen zu nennen. Aus Wismar sind es die der Krämer (1397), Schwertfeger (um 1450), Reifer (1487), Bechermacher (1489)<sup>7</sup>, Wollenweber (1494)<sup>8</sup>, Bäcker (im 16. Jahrhunderte)<sup>9</sup>; aus Lübeck die der Nadler (1356, 1508)<sup>10</sup>, Gärtner (um 1370)<sup>11</sup>, Garbräter (1376)<sup>12</sup>, Reifer (1390)<sup>13</sup>,

---

<sup>1</sup> 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164, zum Teil unverständlich.

<sup>2</sup> 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164.

<sup>3</sup> Etebok der Schmiede, 16. Jahrhundert.

<sup>4</sup> 1350, 1489, Blümcke S. 137.

<sup>5</sup> 1491, 1605, Blümcke S. 137 f., 139.

<sup>6</sup> Bodemann S. 6, um 1550. Gemeint ist: er soll bis zu 12 Scheffeln abgeben. Es hätte heißen müssen *nicht weigeren, ringer*.

<sup>7</sup> Erst wenn das Amt verzichtete, durfte der einzelne kaufen.

<sup>8</sup> Wegen der Karden.

<sup>9</sup> Wenigstens stand nach der Morgensprache dem Amte der Kornkauf frei.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 341, 347.

<sup>11</sup> Wehrmann S. 208.

<sup>12</sup> Wehrmann S. 203, wegen des Fangs auf dem Wasser zu Harburg.

<sup>13</sup> Wehrmann S. 382, 386.

Riemenschneider (1396)<sup>1</sup>, Messingschläger (1400)<sup>2</sup>, Hutfilter (um 1400)<sup>3</sup>, Pelzer (vor 1409, 1409)<sup>4</sup>, Riemenschläger (1414)<sup>5</sup>, Pantoffelmacher (1432)<sup>6</sup>, Haardeckenmacher (1443)<sup>7</sup>, Rotlöcher (vor 1471)<sup>8</sup>, Schwertfeger (1473)<sup>9</sup>, Rufsfärber (1500)<sup>10</sup>, Drechsler (1507)<sup>11</sup>, Haken (1507)<sup>12</sup>, Schmiede (nach 1512)<sup>13</sup>, Kammacher und Holzleuchtenmacher (1557)<sup>14</sup>, Spinnradmacher (1559)<sup>15</sup>, Bechermacher (1591)<sup>16</sup>; aus Stettin die der Reifer (1536, 1610)<sup>17</sup>, Böttcher (1608)<sup>18</sup>, Buchbinder (1614)<sup>19</sup>. Aus Hamburg kommt nur die Rolle der Leuchtenmacher vom Jahre 1541<sup>20</sup> in Betracht, während die der Drechsler von etwa 1458 und die der Buchbinder vom Jahre 1592<sup>21</sup> nur mit der Möglichkeit gemeinsamen Kaufs rechnen. Aus Berlin ist die Rolle der Wollenweber anzuziehen (1331)<sup>22</sup>; aus Lüneburg aber sind es die der Schuster (1389, 1448)<sup>23</sup>, Pelzer (um 1450)<sup>24</sup> und der

---

<sup>1</sup> Wehrmann S. 375, Elenhäute, bis zu  $\frac{1}{2}$  Decher frei.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 331, Galmei.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 472.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 356, 360.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 372.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 211.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 230.

<sup>8</sup> Wehrmann S. 391, übrigens unverständlich.

<sup>9</sup> Wehrmann S. 456.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 398.

<sup>11</sup> Wehrmann S. 200.

<sup>12</sup> Wehrmann S. 236, 239.

<sup>13</sup> Wehrmann S. 438; *lemmele* waren 1512 für frei erklärt, S. 437.

<sup>14</sup> Wehrmann S. 245.

<sup>15</sup> Wehrmann S. 450.

<sup>16</sup> Wehrmann S. 172.

<sup>17</sup> Blümcke S. 137.

<sup>18</sup> Bei größerer Zufuhr, Blümcke S. 138.

<sup>19</sup> Blümcke S. 139, Pergament.

<sup>20</sup> Rüdiger S. 164.

<sup>21</sup> Rüdiger S. 56, 41.

<sup>22</sup> Stadtbuch S. 89 f., viscera ad cordas.

<sup>23</sup> Bodemann S. 230, 233.

<sup>24</sup> Bodemann S. 176; um 1302 war nur der gemeinsame Einkauf von Weinstein als zulässig ins Auge gefasst, Bodemann S. 175. — Zu vergleichen ist die Regelung des Laubschneidens für die Bader 1361, Bodemann S. 23.

Böttcher, soweit nämlich das Holz zu Schiffe ankam (1490)<sup>1</sup>, wogegen zu Wagen angefahrenes dem einzelnen zu kaufen freistand, jedoch unter Gewährung des Rechts der Teilnahme für die Genossen<sup>2</sup>. In Lübeck war das erste Holz, das zur See anlangte, für die Böttcher<sup>3</sup>, und das erste Schiff mit Bast und Draht für die Reifer<sup>4</sup> Teilgut: den Kauf mochte der abschließen, der zuerst daran kam. Besonders lehrreich sind die Beschlüsse des Amts der Lübecker Paternostermacher über den Einkauf des Bernsteins. Schon im Jahre 1400 hatte man die Erfahrung gemacht, daß die Absicht gleichmäßiger Verteilung des aus einer gemeinsamen Kasse gekauften Steins durch das Übergewicht einzelner vereitelt ward, die gegen ein geringes Trinkgeld den Anteil von sechs oder acht Amtsbrüdern an sich brachten. Man suchte damals Abhilfe in einem Verbote des Vorschießens auf den Einkauf hin. Wer daneben auf eigne Hand Stein kaufte, hatte ihn an das Amt abzuliefern und behielt ihn nur, wenn dieses in den Kauf einzutreten nicht vorteilhaft fand, dann aber gegen ein an das Amt zu zahlendes Aufgeld von 2 Schillingen für das Pfund<sup>5</sup>. Etwa siebenzig Jahre später war noch immer kein Mittel dagegen gefunden, daß nicht einzelne mehr, als ihnen zukam, von dem vom Amte gekauften Steine davon trugen<sup>6</sup>, und 1510 hatte man sich darin als in etwas Unabänderliches ergeben und suchte nur daraus für die Unterstützungskasse des Amtes Vorteil zu ziehen, indem man von jedem Lispfund solches über das Los übernommenen Steines 4 Schillinge wahrnahm, eine Steuer, der man auch den vom einzelnen auf eigne Rechnung erworbenen Stein unterwarf. Denn gegenüber der früheren Übung gab man nunmehr den Beikauf<sup>7</sup> frei, wenn das Amt verzichtete, dem von Absicht und

---

<sup>1</sup> Bodemann S. 40. 1543 tritt dafür Feststellung des Preises durch die Werkmeister ein, Bodemann S. 43.

<sup>2</sup> 1455, 1490, 1543, Bodemann S. 37, 40, 43.

<sup>3</sup> 1440, Wehrmann S. 173.

<sup>4</sup> 1390, Wehrmann S. 382.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 352.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 354.

<sup>7</sup> *bikap* ist hier nicht, wie es im mnd. Handwörterbuch erklärt wird, unerlaubter Kauf, sondern Nebenkaufl, im Gegensatze zum ersten Kauf oder Hauptkauf, der dem Amte zustand. Ebenso *bimarkedede* neben den richtigen Jahrmärkten.

Gelegenheit Mitteilung zu machen war<sup>1</sup>. Eine gewisse Unklarheit bleibt hierbei aus dem Grunde bestehen, weil im Jahre 1400 von den Bestimmungen über den Kauf des fremden Bernsteins ausdrücklich der preussische Stein ausgenommen wurde<sup>2</sup>, obwohl das Amt schon 1397 direkt vom Deutschen Orden Bernstein bezogen hatte<sup>3</sup>, wie es 1475 das Sammeln des preussischen Steins für drei Jahre pachtete<sup>4</sup>.

Weshalb die Lüneburger Böttcherrolle von 1490 verbieten mag, daß die Hausfrau statt des Mannes Holz auf der Strafe einkaufe<sup>5</sup>, und ebenmäßig zu Stettin die Rollen der Böttcher (1491), Kürschner (1350), Tischler (1548) den Einkauf für die Werkstelle nicht von ihr besorgt wissen wollen außer bei Krankheit des Mannes<sup>6</sup>, wird nicht leicht zu ermitteln sein, und ich lasse es auch dahin gestellt, ob das später zu berührende Verbot anderer Rollen, die nicht dulden wollen, daß die Frau im Verkaufe den Mann vertrete, demselben Gedanken entsprungen ist. Weniger sind wir um Gründe dafür in Verlegenheit, daß die Rigische Rolle der Schmiede nur dem Meister oder der Hausfrau gestattet, die Kohlen zu kaufen<sup>7</sup>, und andere den Einkauf durch Gesellen untersagen oder sich dagegen erklären, daß ein Meister im Auftrage des andern kaufe<sup>8</sup>. Ein paar vereinzelte Bestimmungen endlich sollten offenbar dem Betrage steuern, wenn nämlich im 14. Jahrhunderte die Rolle der Lübecker Lohgerber den mit Strafe bedroht, der einem Knochenhauer ein nach dem Abziehen genetztes Fell abnähme<sup>9</sup>, und die Rolle der Hamburger Schuster von 1375 nur zweimal in der Woche auf dem Gerberhause Leder einzukaufen gestattet, es sei denn, daß der Schuster damit zu Markte ziehen wolle<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Wehrmann S. 348.

<sup>2</sup> Wehrmann S. 353. Vgl. Stieda, Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. II, S. 103 f. und überhaupt S. 101—106.

<sup>3</sup> Pauli, Lübeckische Zustände I, S. 230. Vgl. auch Wehrmann S. 353 Anm.

<sup>4</sup> Pauli, Lübeckische Zustände III. S. 42.

<sup>5</sup> Bodemann S. 41.

<sup>6</sup> Blümcke S. 139.

<sup>7</sup> Mettig, Amtsbuch der Schmiede S. 17, zwischen 1409 und 1428.

<sup>8</sup> S. oben S. 82.

<sup>9</sup> Wehrmann S. 319.

<sup>10</sup> Rüdiger S. 278.

Nicht alle Handwerke verarbeiten eigne Stoffe, auch jetzt noch nicht, wo wir bald so weit gekommen sind, daß wir unsere Kleidung entweder fertig vom Kleiderhändler beziehen oder auch dem Schneider die Lieferung des Tuches überlassen. Von solcher Bequemlichkeit hielten unsere Vorfahren nichts. Sie verließen sich lieber auf ihre eignen Augen als auf die anderer, und zogen es deshalb vor, manchen Stoff selbst roh einzukaufen und nur die Bearbeitung dem Handwerker zu überlassen, wobei sie wahrscheinlich auch glaubten billiger zu fahren. Bekanntlich ist der heilige Crispin in schlimmen Verruf gebracht. Man sagt ihm nach, er habe das Leder zu den Schuhen gestohlen, mit denen er arme Leute beschenkte. Und doch war nichts weniger der Fall, vielmehr rühmte der Spruch, aus dessen Mißverständnis sich die schlechte Nachrede herleitet, gerade, daß er nicht nur die Arbeit umsonst that, sondern auch noch das Leder spendete<sup>1</sup>. Der Spruch lautete:

Crispinus macht den Armen Schuh  
und stalt das Leder noch darzu.

Stalt ist die alte Form der Vergangenheit zu stellen und hat mit stehlen nicht das Geringste zu thun. Der Spruch ist aber ein schlagender Beweis dafür, daß es in früheren Zeiten nicht üblich war, dem Schuster die Sorge um das Leder zu übertragen. Allerdings liegen diese Zeiten weit zurück und hinter jenen, über die die hier behandelten Rollen zeugen, wenn es auch damals noch durchaus nicht unerhört war, daß jemand sein eignes Leder verarbeiten liefs. Die Ämter, in denen nach dem Zeugnisse der Rollen damit zu rechnen war, daß der Bürger den Rohstoff lieferte oder liefern konnte und der Handwerker nur die Arbeit daran oder damit verrichtete, sind die folgenden: Grobbäcker<sup>2</sup>, Böttcher<sup>3</sup>, Buntfütterer<sup>4</sup>, Garbräter oder Hausköche<sup>5</sup>, Gold-

---

<sup>1</sup> Geschichtslügen, 12. und 13. Aufl., S. 86 f.

<sup>2</sup> Hamburg, 1520 und vorher, Rüdiger S. 27 f. Die Hausbäcker in Lüneburg und Greifswald hatten ihren Namen davon, daß sie im Auftrage buken; vgl. auch Bodemann S. I (1428), Greifswalder Rollen S. 29, 40 f.

<sup>3</sup> Lüneburg 1543, Bodemann S. 45.

<sup>4</sup> Lübeck 1386, Wehrmann S. 193; Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

<sup>5</sup> Wismar 1502. Für Hamburg spricht der Name.

schmiede<sup>1</sup>, Kerzengießser<sup>2</sup>, Kürschner<sup>3</sup>, Leinweber<sup>4</sup>, Reifer<sup>5</sup>, Schmiede<sup>6</sup>, Schuster<sup>7</sup>, Tischler (kuntormaker und kistenmaker)<sup>8</sup>. In Osnabrück untersagt 1484 die Rolle der Schilderer den Malern Farben und Gold, den Sattlern Leder, den Glasern Glas und Blei, die den Kunden gehören, zu verarbeiten<sup>9</sup>, und in Lübeck untersagen in Bezug auf Felle und Bernstein die Rollen der Lohgerber<sup>10</sup>, Pergamentmacher<sup>11</sup> und Bernsteinpaternostermacher<sup>12</sup> dasselbe. Die Absicht war vermutlich die gleiche, in der es den Wismarschen Goldschmieden<sup>13</sup>, den Lübecker Buntfutterern<sup>14</sup> und Schwertfegern<sup>15</sup> und den Hamburger Leuchtenmachern<sup>16</sup> verboten war, für Händler zu arbeiten: sie wollten sich davor bewahren, statt selbständiger Handwerker Lohnarbeiter zu werden<sup>17</sup>.

Mit dem Verbote, für Händler zu arbeiten, haben wir ein Gebiet betreten, mit dem sich die Rollen viel zu beschäftigen hatten, das Gebiet des Absatzes. Wesentlich ist es der Marktverkehr, um den es sich handelt, und wie das Marktrecht älter ist als das Stadtrecht, so macht es sich hier geltend, dafs die Ordnung des Marktverkehrs denen des Handwerks um ein beträchtliches voranschritt. So erklärt es sich auch, dafs in den

---

<sup>1</sup> Wismar 1380, 1543, Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, III; Lüneburg 1587, Bodemann S. 99. <sup>2</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 131.

<sup>3</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

<sup>4</sup> Hamburg 1375, Rüdiger S. 161 f.

<sup>5</sup> Wismar 1387, 1487; Lübeck 1790, Wehrmann S. 350 ff.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201 f.

<sup>6</sup> Wismar 1411; Riga 1578, Mettig, Amtsbuch S. 35.

<sup>7</sup> Wismar 1411; Hamburg 1375, Rüdiger S. 278.

<sup>8</sup> Lübeck 1474, 1508, Wehrmann S. 294, 256.

<sup>9</sup> Gildeurkunden S. 66.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 319, 315, 14. Jahrhundert, 1454.

<sup>11</sup> 1465, Wehrmann S. 364.

<sup>12</sup> 1360, 1510, Wehrmann S. 350, 348, 349. Vgl. Mitt. d. Vereins f. Lüb. Geschichte II, S. 107.

<sup>13</sup> 1380, 1543, Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, III.

<sup>14</sup> 1386, Wehrmann S. 191.

<sup>15</sup> 1473, Wehrmann S. 456.

<sup>16</sup> 1548, Rüdiger S. 168.

<sup>17</sup> Umgekehrt sollten die Danziger Maurer nicht anders als mit dem Kalk und den Ziegeln des Bauherrn mauern, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 323, um 1455. In Nordheim sollte kein Schneider auf Verkauf arbeiten, Rolle von 1470 § 12.

wendischen Städten nicht nur das untere Geschofs der Rathäuser durchgängig als Verkaufshalle eingerichtet war, diese dem Betriebe der Tuchhändler vorbehalten, sondern auch je nach Bedarf und Gelegenheit von Stadt wegen auf einer oder mehreren Seiten des Marktes oder in seiner Nähe feste Budenreihen gebaut wurden, die man (aber nicht überall und jederzeit) gruppenweise den Ämtern vermietete. In Lübeck umgaben solche Buden z. T. in mehreren Reihen den Markt fast von allen Seiten und zogen sich außerdem um die Marienkirche herum<sup>1</sup>, in Wismar ward dadurch auf der Nordseite und der Westseite je eine Strafe von dem ursprünglich übergroßen Marktplatze abgehegt, und hier waren die langen Budenfronten nach den bis in das gegenwärtige Jahrhundert gebliebenen Spuren vermutlich nicht nur gleichmäfsig und ansprechend, sondern teilweise reich gestaltet<sup>2</sup>, in Greifswald nahm eine Budenreihe die südliche Seite des Marktes ein<sup>3</sup>. Auch für Hamburg<sup>4</sup>, Rostock<sup>5</sup> und Stralsund<sup>6</sup> sind Verkaufsbuden als städtisches Eigentum bezeugt. In einigen Städten kamen besondere Verkaufshäuser hinzu: Gewandhäuser und Gerberhäuser. Und ähnlich den gemauerten Fischbänken scheinen auch für einzelne andere Gewerke feste Unterlagen geschaffen zu sein, über denen die Ausstehenden ihr Lein spannen oder ihre Bretter-

<sup>1</sup> Pauli, Lübeckische Zustände I, S. 49—53. Der Markt hat infolge davon bedeutend an Ausdehnung eingebüßt.

<sup>2</sup> Crull, Mekl. Jahrb. 56, S. 29 f. Kämmereirechnungen von 1319 und 1326—1336, Mekl. Jahrb. 29, S. 81—105, Mekl. Urkb. 4724, 4831, 4922, 5059, 5143, 5244, 5336, 5422, 5521, 5593, 5665. Hiernach scheint jeder persönlich, meist Jahr für Jahr, seinen Mietsvertrag mit den Kämmereiherrn abgeschlossen zu haben. Folgende Gewerbe sind in den unvollständigen Angaben vertreten: Wandscherer, Schneider, Haken (auch Salzhake: *soltman*), Grapengieser, Goldschmiede, Hutmacher, Bartscherer, Garbräter, Küter, Riemenschneider, Zaumschläger, Reifer, Krämer, Glaser, Schuster. *Dominus Koesfeld* kann nur Tuchhändler (Wandschneider) gewesen sein. 1737 und 1745 wurden Krambudenstellen, wie es scheint am Rathause, vom Gewette veräußert.

<sup>3</sup> Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen I, S. 188 f.

<sup>4</sup> Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen, Einleitungen. Lappenberg, Realgewerberechte in Hamburg.

<sup>5</sup> Register zum Mekl. Urkb. unter Budenpächter und Bude.

<sup>6</sup> Francke, Stralsunds äufere Erscheinung zu Ende des 15. Jahrhunderts, S. 26. Topographisches Register zum ältesten Stralsundischen Stadtbuche.

bude aufschlagen mochten. Für die festen von der Stadt errichteten Buden darf unbedenklich angenommen werden, daß sie nicht nur dem Verschleisse dienten, sondern zugleich Arbeitsstelle und mindestens zum Teil auch Wohnstelle waren, und daß, wenn der Vorzug der Lage nicht lockend genug war, Zwang zur Beziehung geübt ward. Daß die Lübecker Goldschmiede nur in den Goldschmiedsbuden arbeiten durften, ist bereits erwähnt worden. Ein entsprechendes Zeugnis liegt aus Wismar in der Bürgersprache vom Jahre 1480 vor, wo der 55. Paragraph lautet: *de rath büdt, dat alle linewandtschniderschen, dede linnen cledere maken unnde linnen hasen* (Beinlinge) *unnde hoppensecke umme geldt, de schalen wahren in der stadt boden by deme marckete, unde anders nerghene, also idt von olders gewesen is, by drie mr. sulvers.* Daß die Knochenhauer allgemein ihr Fleisch nur in den Scharren feil halten durften, kann einem Zweifel nicht unterliegen, und dasselbe ist für die Garbräter, Haken und Fischer und auch wohl für die Bäcker<sup>1</sup> zu behaupten; für andere Gewerbe wie die Nadler, Holzdreher, Riemenschneider, Krämer und Töpfer wird es nicht überall, aber hier und da ebenso gewesen sein, durchgängig vielleicht für die Schuster. In Stettin ward 1629 ein Hutstaffierer, der auch in seiner Wohnung ausgefleit hatte, wegen Haltens zweier offenen Läden in Strafe genommen<sup>2</sup>. Die Hamburger Schmiede ließen sich das Ausstehn beim Krahne, wozu sie zu gewissen Zeiten verpflichtet gewesen zu sein scheinen, umgehn<sup>3</sup>. Dabei ist sicher, daß die Verkaufsstellen der Knochenhauer und Bäcker, der Garbräter und Fischer und Töpfer zum Wohnen nicht geeignet waren; wie es mit andern, beispielsweise den Lübecker Schüsselbuden, den Greifswalder Riemenschneiderbuden, den Wismarschen Schusterbuden stand, ist die Frage. Für die letzten müßte man es wahrscheinlich finden, wenn alle, und das von Anfang an, zweistöckig gewesen wären, wie die es ist, deren Rückseite allein sich noch in alter Gestalt unsern Blicken darbietet. Jedoch werden die Bauformen des oberen Stockes gerade der Zeit zugeschrieben, wo

---

<sup>1</sup> Vgl. jedoch Rüdiger S. 24.

<sup>2</sup> Blümcke S. 141 f.

<sup>3</sup> 1560, Rüdiger S. 254 f.

das Amt die Buden der Stadt zurückgab<sup>1</sup>. Erst allmählich wird bei diesen Gewerben, deren Verkaufsstellen, wie gesagt, von Anfang an auf den Markt oder um den Markt verlegt waren, der Verkauf und dann das Auslegen in dem Wohnhause oder der Wohnbude aufgekommen sein, wie denn in Lüneburg erst im Jahre 1521 den Tuchhändlern, die ich, obwohl sie nicht zu den Ämtern gehörten, anzuführen kein Bedenken trage, der Handel im Hause gestattet ward<sup>2</sup>. Umgekehrt gab es auch Ämter, denen nur an bestimmten Markttagen freistand, ihre Sachen auf den Markt zu bringen, wie in Lübeck den Apengetern<sup>3</sup>, Gärtnern<sup>4</sup>, Rufsfärbern<sup>5</sup>, Senklern<sup>6</sup> und Eisenhändlerinnen<sup>7</sup>, in Hamburg den Drechslern<sup>8</sup> und vielleicht auch den Schmieden<sup>9</sup>. Wenige andere schlossen allen Markthandel (außer zu Jahrmärkten) aus, nämlich in Lübeck die Beutler<sup>10</sup>, die Armbrustmacher<sup>11</sup> und Schneider<sup>12</sup> und anscheinend auch die Rotlöscher<sup>13</sup>, in Hamburg die Armbrustmacher<sup>14</sup> und Tischler (*snitker*)<sup>15</sup>, in Berlin die Schneider<sup>16</sup>, in Wismar die Reifer<sup>17</sup> und Hutfilter<sup>18</sup> und, wie es

<sup>1</sup> Crull, Mehl. Jahrb. 56, S. 29. Abbildung bei Schlie, Mehl. Kunst- und Geschichtsdenkmäler II, S. 177 oben. Die Zurückgabe erfolgte, weil das Amt sich durch die jährliche Heuer zu sehr gedrückt fühlte. Es hatte dem Abkommen gemäß künftig statt 37 M. 12 β nur noch 26 M. jährlich zu entrichten. Stadtbuchschrift von 1478, Februar 21.

<sup>2</sup> Bodemann S. 83.

<sup>3</sup> 1432, Wehrmann S. 159.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 209, um 1370. Sie sollten übrigens außer Kresse und Salvei kein Kraut flächenweise im Garten verkaufen.

<sup>5</sup> 1500, Wehrmann S. 400.

<sup>6</sup> 1543, Wehrmann S. 431.

<sup>7</sup> 1400, Wehrmann S. 435.

<sup>8</sup> Rüdiger S. 56, 1458?

<sup>9</sup> 1560, Rüdiger S. 254 f.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 188 f. 1459 war nur der Schonische Markt frei gegeben, 1503 ward die Erlaubnis auf alle Außenmärkte ausgedehnt.

<sup>11</sup> 1425, Wehrmann S. 161.

<sup>12</sup> Wehrmann S. 423, um 1370.

<sup>13</sup> Wehrmann S. 390, vor 1471.

<sup>14</sup> 1458, Rüdiger S. 4.

<sup>15</sup> 1611, bei der Börse, Rüdiger S. 267.

<sup>16</sup> 1288, Stadtbuch S. 77.

<sup>17</sup> 1387.

<sup>18</sup> 1484.

scheint, auch die Bechermacher<sup>1</sup> und Buntfütterer<sup>2</sup>. Die Rolle der Lüneburger Krämer und Riemer aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aber enthält die eigentümliche Bestimmung, daß niemand Gut auf den Wochenmarkt senden solle, bevor er es den Werkmeistern des Amts um das Geld angeboten hätte, wofür er es auf dem Markte verkaufen wollte<sup>3</sup>.

Die Wahl der Verkaufsstelle auf dem Markte war gemäß dem, was über die festen Buden und Scharren, Tische<sup>4</sup> und Tröge auseinandergesetzt ist, nicht frei, sondern jedes Gewerk an seinen hergebrachten Platz gebunden, wie es in der That auf einem Markte gar nicht anders sein kann. Von den übrigen standen die Nadler und teilweise die Senkler in Lübeck unter dem Schwibbogen<sup>5</sup>, die Grapengieser bei der Wage<sup>6</sup>, die Garbräter vor dem Weinkeller<sup>7</sup>, die Freibäcker bei den Kirchen<sup>8</sup>, die Haken auf dem Salzmarkt (Klingenberg)<sup>9</sup>. Die Apengeter hatten die Wahl, ob sie auf dem Markte oder vor den Kirchthüren ausstehn wollten<sup>10</sup>, die Drechsler, ob bei der Trave oder auf dem Markte<sup>11</sup>. Die Gärtner sollten nicht auf den beiden Leichensteinen und den Ecken sitzen<sup>12</sup>, die Krämer nicht in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oder in den Strafsen feil bieten<sup>13</sup>, sie konnten sich aber auch zwischen den Fremden ihren Platz anweisen lassen, wodurch es ermöglicht wurde, diese besser zu beaufsichtigen<sup>14</sup>. In Hamburg hatten die Drechsler ihren

---

<sup>1</sup> 1489.

<sup>2</sup> 1497.

<sup>3</sup> Bodemann S. 134.

<sup>4</sup> Rüdiger S. 62, 79.

<sup>5</sup> 1356, Wehrmann S. 339; 1543, Wehrmann S. 431.

<sup>6</sup> 1354, Wehrmann S. 225.

<sup>7</sup> 1369, Wehrmann S. 206 f.

<sup>8</sup> 1567, Wehrmann S. 169.

<sup>9</sup> 1507, Wehrmann S. 235.

<sup>10</sup> 1432, Wehrmann S. 159.

<sup>11</sup> 1364, Wehrmann S. 202.

<sup>12</sup> Wehrmann S. 209, um 1370.

<sup>13</sup> Wehrmann S. 274, im 14. Jahrhunderte. 1380 ward ihnen das Feilhalten von Kuchen vor den Kirchthüren untersagt, Wehrmann S. 276.

<sup>14</sup> 1501, Wehrmann S. 281. Sie durften dann aber nicht gleichzeitig vor ihrer Thür oder vor ihren Fenstern auslegen, S. 282.

Stand auf der Trostesbrücke<sup>1</sup>, die Schmiede, wie bemerkt, beim Krahn<sup>2</sup>.

Um den Unterschied der Lage zwischen den Stellen jedes Amtes auszugleichen, scheint fast allgemein ein regelmässiges Wechseln angeordnet zu sein, auch für die Aufsenmärkte, worin gewöhnlich das Los<sup>3</sup> entschied, seltener eine feste Ordnung wie bei den Lübecker Nadlern und Krämern<sup>4</sup> oder den Lüneburger Tuchhändlern<sup>5</sup>. Keinem wird der Regel nach mehr als eine Stelle gestattet gewesen sein, obgleich nur wenige Rollen das ausdrücklich verbieten<sup>6</sup> und bei den Lüneburger Knochenhauern gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre 40 Buden in den Händen von 21 Meistern waren, so dafs der einzelne über eine bis drei Stellen verfügte, ein Übelstand, den man damals jedoch fortbestehn zu lassen nicht gemeint war<sup>7</sup>.

Bei diesem und jenem Gewerbe brachte es die Natur der Sache mit sich oder folgte es aus den Bestimmungen des Stadtrechts, dafs man seinen Betrieb und seine Wohnung nicht dahin legen durfte, wo es am vorteilhaftesten schien, sondern sich mit

---

<sup>1</sup> 1458? Rüdiger S. 56.

<sup>2</sup> 1560, Rüdiger S. 254 f.

<sup>3</sup> Wismar: Bürgersprache von 1351, Mehl. Urkb. 7516. Undatierte Rolle der Wandschneider (Ende des 15. Jahrhunderts). Garbräter 1502. Bechermacher täglich auf den Aufsenmärkten ausser im rechten (Jahr-)Markte, 1489. Lübeck: Bäcker 1316 (Pauli, Lüb. Zust. I, S. 203, Nr. 58), Gärtner um 1370 (Wehrmann S. 207), Knochenhauer 1385 (W. S. 260; die Werkmeister hatten ihre bevorzugten Plätze ohne zu lösen), Lohgerber 1454 (W. S. 315 f.), Tuchhändler 1410 (W. S. 490—492). Hamburg: Fischer 1375 (Rüdiger S. 62), Krämer zu den Jahrmärkten 1375 (R. S. 49). Lüneburg: Krämer um 1350 (Bodemann S. 132), Schuster 1477 (B. S. 235 f.), zum Michaelismarkte: Pelzer 1421 (B. S. 175), Tuchhändler 1402, 1521 (B. S. 78, 85). Berlin: Knochenhauer 1311 (Stadtbuch S. 63, vierteljährlich). Stettin: Für die Jahrmärkte, Blümcke S. 141. Rostock, allgemein 1278, Mehlb. Urkb. 1447.

<sup>4</sup> 1356, 1573, Wehrmann S. 341, 278.

<sup>5</sup> 1402, Bodemann S. 77, 82.

<sup>6</sup> Lübeck: Rolle der Gärtner um 1370, Wehrmann S. 209. Hamburg: vielleicht Beutler 1557 und Hutmacher 1583, Rüdiger S. 45, 115. Lüneburg: Fischer 1492, Haken und Krämer um 1350, Bodemann S. 65, 104, 132. Stettin, s. Blümcke S. 141. Danzig: Krämer der Rechtsstadt 1436, Hirsch, Handelsgeschichte S. 232.

<sup>7</sup> Bodemann S. 122 f.

der Lage begnügen mußte, die die Vorgänger gewählt hatten, ich nenne Gerber, Schmiede, Wollenweber, Bäcker<sup>1</sup>. Außerdem sorgten noch teilweise willkürliche Satzungen dafür, daß niemand aus der Reihe ausbräche. So drohte in Lübeck Ausstoßung demjenigen Altlapper (Altschuster), der künftig dem Amte zuwider eine Wohnung beziehen wollte<sup>2</sup>, und 1467 willkürten daselbst die Rotlöscher, daß niemand seine Wohnung oberhalb der Querstraßen der Hundestraße und der Krähenstraße, also oberhalb des Zuges der Balauerföhrstraße und des Rosengartens haben solle<sup>3</sup>. Freilich war die Gegend etwas außerhalb des Verkehrs. Häufiger ist das Verbot, einen andern auszumieten oder auszukaufen<sup>4</sup>, wie es natürlich, um das beiläufig anzuführen, ebenfalls unerlaubt war, jemand seine Gesellen abwendig zu machen.

Auch der Ausnutzung der Verkaufsstelle glaubte man Schranken setzen zu müssen. So sollten in Lübeck die Bäcker nur bis 11 Uhr ausstehn<sup>5</sup>, die Knochenhauer thaten es bis fast gegen Mittag<sup>6</sup>, die Leinwandverkäufer durften nicht vor 7 auslegen und nicht nach 10 abschneiden<sup>7</sup>, die Garbräter nicht austragen, bevor die Glocke dazu angeschlagen war<sup>8</sup>; die Böttcher durften

---

<sup>1</sup> Noch 1850 Januar 21 entschied der Wismarsche Rat, daß Bäckerei nur in einem Backhause betrieben werden dürfe.

<sup>2</sup> 1511, Wehrmann S. 344.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 392.

<sup>4</sup> Wismar: Bechermacher 1489, Schmiede im 16. Jahrhunderte. Lübeck: Schneider um 1370 (Wehrmann S. 423), Reifer 1390 (W. S. 384), Schuster 1441 (W. S. 413), Schmiede 1455 (W. S. 436), Beutler 1459 (W. S. 188), Barbieri 1480 (W. S. 165), Sattler 1502 (W. S. 401), Rademacher 1508 (W. S. 367), Altschuster 1511 (W. S. 345). Rostock: Grapen- und Kannengießerei 1482 (Mekl. Jahrb. 53, S. 165). Lüneburg: Schuster um 1389? (Bodemann S. 231), Schneider 1552 (B. S. 224), Bäcker um 1600 (B. S. 12). Osnabrück: Schmiede um 1400 (Gildekunden S. 3).

<sup>5</sup> 1567, Wehrmann S. 169.

<sup>6</sup> 1385, Wehrmann S. 263. So lange um der Bequemlichkeit ihrer Kunden willen. Damit sie deshalb nicht des Besuchs der Messe entbehren müßten, hatten sie sich eine eigene Vicarei errichtet, wie in Wismar etwa hundert Jahre später Gert Kladow eine Messe für Langschläfer oder sonst Gehinderte stiftete.

<sup>7</sup> 1503, Wehrmann S. 313.

<sup>8</sup> 1376, Wehrmann S. 204. Sie sollten ihre Ware nicht der Kontrolle ihrer Werkmeister entziehen.

erst den Markt betreten, wann die Herren zu Gericht gingen, und mußten ihn verlassen, wann das Gericht aufstand<sup>1</sup>. In Hamburg sollte kein Knochenhauer vor dem Läuten der Scharren-  
glocke aufschließen<sup>2</sup>, und in Lüneburg am Mittwoch (dem Tage  
des Wochenmarktes) kein Tuchhändler morgens vor dem andern  
und nachmittags keiner vor 12 Uhr; schliessen mußten sie auf  
das Geheiß der Älterleute<sup>3</sup>. Auch für die Aufsenmärkte hielt  
man darauf, daß keiner durch vorzeitiges Öffnen sich Vor-  
teil zu verschaffen suche<sup>4</sup>. Ebenso trat man einem übermäßigen  
oder besonders auffälligen Auslegen der Ware entgegen. Zwar  
das Gebot, daß Frauen, die in Lübeck auf dem Markte mit  
Eisenzeug ausständen, an neuen Sachen nicht mehr als einen  
Butterstock, einen Pferdestriegel und ein billiges Vorhängeschloß  
feil halten sollten<sup>5</sup>, möchte ich nicht hierher ziehen, da nur die  
Absicht war zu verhüten, daß diese Händlerinnen das Schmiede-  
amt merklich schädigten. Aber die Böttcher sollten in Lübeck  
nicht mehr als drei Stücke Kimwerk mit einem Riegel (*grindel*)  
auf den Markt bringen<sup>6</sup>, die Reifer nur auf Einer Seite ihrer  
Thür auslegen<sup>7</sup>, die Sattler nur acht Stücke aushängen oder aus-  
setzen<sup>8</sup>; in Wismar sollten die Schwertfeger nur fünf Stücke  
ausstellen, drei Schwerter und Spiefse<sup>9</sup>; in Hamburg die Tischler  
(*snitker*) nur drei Stücke in den *dohmb* setzen<sup>10</sup>, die Schuster keine  
Schuhe auslegen, *dar mit witte schepenen up schmeden si*<sup>11</sup>, und  
nur Ein Auslei war den Beutlern und Hutmachern zugestanden<sup>12</sup>.  
Am meisten strebten natürlich die Krämer, ihre Sachen möglichst  
günstig und umfänglich zur Schau zu stellen. Darum finden wir

---

<sup>1</sup> 1440, Wehrmann S. 175.

<sup>2</sup> 1375, Rüdiger S. 140.

<sup>3</sup> 1402, Bodemann S. 80 f. Aus dieser Stelle und der S. 95 in Anm. 5  
angeführten ergibt sich als Mittagszeit 11 Uhr.

<sup>4</sup> Rolle der Wismarschen Bechermacher von 1489.

<sup>5</sup> 1400, Wehrmann S. 435.

<sup>6</sup> 1440, Wehrmann S. 175.

<sup>7</sup> 1390, Wehrmann S. 385

<sup>8</sup> 1502, Wehrmann S. 402.

<sup>9</sup> Um 1450.

<sup>10</sup> 1614, Rüdiger S. 269.

<sup>11</sup> 1375, Rüdiger S. 276.

<sup>12</sup> 1557 und 1583, Rüdiger S. 45 und S. 115.

bei ihnen die eingehendsten Verordnungen. In Hamburg durften sie 1375 nicht mehr als ein Dutzend Beinlinge (*hasen*) auf ihr Fenster<sup>1</sup> legen und mit ihrem Kram nicht über die Leiste hinaus auf die StraÙe rücken<sup>2</sup>. In Lübeck ward 1353 bestimmt, keiner solle auf seinem Fenster höher aufbauen, als drei Strafsburger Tücher und vier Sardoke<sup>3</sup> hoch und im übrigen dem entsprechend<sup>4</sup>, 1380, daß niemand über den Rinnstein vorrücken und vor seinen (Schlag-)Fenstern Vorbänke anbringen solle<sup>5</sup>, 1573 endlich, daß niemand mit unbilligem Ausfleien oder Vorbänken dem andern schaden noch seinem Nachbar Aussicht und Ansicht an Fenstern und Thüren mit Aushängen benehmen, sondern ein jeder sich vielmehr begnügen solle, nach alter Gewohnheit an seiner Hausmauer auszufleien und sein Stapelgut an allerhand Zeugen innerhalb Hauses und Fenster zu behalten; daß ferner niemand Beinlinge (*hosen*), Pantoffeln und Schuhe zur Schau stelle, auch keine Seide und Sammet oder dergleichen, was von der Luft verzehrt werde und an Gewicht verliere, auch nicht über drei Hüte (*benytte*); daß schließlich niemand zu Marktzeiten über gewöhnlichen Brauch hinaus ausfleie, außer vor einem Festtage, und dann kein Gut über den Rinnstein noch auf den Rinnstein setze<sup>6</sup>. In Lüneburg sollte kein Tuchhändler seine Laken auf die Bank vor des Nachbars Kiste setzen und vor seiner eignen nicht höher aufstapeln als sechs Stücke schmalen englischen Tuchs, auch sollte, wer auslegte, möglichst bald wieder wegpacken, damit er seinen Nachbarn nicht schädigte<sup>7</sup>. Im Jahre 1465 ward ebendort einem Schneider ein Schlagfenster an einer Stelle zugestanden, wo früher keins gewesen war<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> Gemeint ist der Überschlag des Fensters (Rüdiger S. 92), auch *lit* (Glied) genannt, häufiger im Plural *lede*, der nach unten schlagende Laden, der mit einem Fusse gestützt ward, eine Einrichtung, die aus der 49. Historie vom Eulenspiegel wohl bekannt ist.

<sup>2</sup> 1375, Rüdiger S. 49.

<sup>3</sup> Halb Lein, halb Wolle.

<sup>4</sup> Wehrmann S. 272.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 276.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 277. In Streitigkeiten waren die Älterleute bereit zu vermitteln, S. 281.

<sup>7</sup> 1402, Bodemann S. 80f.

<sup>8</sup> Bodemann S. 210.

Nicht immer verständlich ist das mehrmals ausgesprochene Verlangen, dafs jeder selbst seinem Geschäfte vorstehn oder seinen Verkauf abwarten solle. Grund und Absicht sind auch keineswegs überall dieselben. Während die Lübecker Krämerrolle von 1501<sup>1</sup> einer Schädigung der Amtsbrüder durch Vorschieben von Fremden steuern will, sollen die Rollen der Wismarschen Knochenhauer von 1372<sup>2</sup>, 1410 und 1417 offenbar einer Vereinigung zu gemeinsamem Betriebe vorbauen, und auf dasselbe mögen die Rollen der Lübecker Rotlöscher und Rufsärber hinzielen<sup>3</sup>. Für die Lübecker Goldschmiede<sup>4</sup> ist es mir wahrscheinlich, dafs die Gewährschaft des Meisters für die Tüchtigkeit seiner Arbeit den Ausschlag gab, wie die Furcht vor der Unverträglichkeit der Frauen bei den Wismarschen Garbrättern<sup>5</sup>, den Lübecker Haken<sup>6</sup> und auch wohl bei den Plauer<sup>7</sup> und Lüneburger Fischern<sup>8</sup> nur im Nottfalle von einem Verkaufen durch die Frauen wissen wollte, wohingegen bei den Senklern in der Regel die Frauen verkauften<sup>9</sup>. Bescheiden mufs ich mich, die älteste Wismarsche Knochenhauerrolle vom Jahre 1353 auszudeuten, die verbietet, dafs der Knecht statt des Meisters verkaufe<sup>10</sup>, und ich ergründe auch nicht den Sinn einer Stelle in der Rolle der Lübecker Leinweber, die besagt: *welk vrowe de sulven mechtich is, de en schal nene maghet utsenden uppe enes anderen schaden*<sup>11</sup>.

Un erlaubt war es, die Käufer anzurufen und abzuwinken, was bei den verschiedensten Gewerben eingeschärft wird. In Lübeck bei den Bechermachern, die zwischen ihren Schragen sitzen bleiben und niemand zu kaufen auffordern sollten, bis er

---

<sup>1</sup> Wehrmann S. 281.

<sup>2</sup> Mekl. Urkb. 10337, die späteren unwesentlich abweichend.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 390, 400, vor 1471, 1500.

<sup>4</sup> 1492, Wehrmann S. 218 f.

<sup>5</sup> 1435 und 1502.

<sup>6</sup> 1507, Wehrmann S. 237.

<sup>7</sup> 1307, Mekl. Urkb. 3164 S. 336.

<sup>8</sup> 1492, Bodemann S. 65. Hier sollte der Knecht den Meister vertreten.

<sup>9</sup> 1543, Wehrmann S. 431.

<sup>10</sup> Mekl. Urkb. 7806. Dasselbe Verbot hat die Greifswalder Rolle (um 1418 und 1444), Rollen S. 15, 23.

<sup>11</sup> Wehrmann S. 324, 14. Jahrhundert.

vor sie käme <sup>1</sup>, bei den Haken <sup>2</sup>, Kistenmachern <sup>3</sup>, Knochenhauern <sup>4</sup>, Nadlern <sup>5</sup>, Linnenhändlern <sup>6</sup>, Rotlöschern, die keinen Käufer leiten noch weisen oder von des andern Hause oder Thür oder Mulde abrufen sollten <sup>7</sup>, ferner bei den Sattlern <sup>8</sup> und Senklern <sup>9</sup> und auch wohl den Kürschnern <sup>10</sup>; in Hamburg bei den Finkenfängern <sup>11</sup>, Knochenhauern <sup>12</sup>, Krämern <sup>13</sup>, Kürschnern <sup>14</sup> und Reifern <sup>15</sup>; in Lüneburg bei den Krämern <sup>16</sup>. Einzig die vornehmen Tuchhändler gestatteten in Lüneburg auf dem Markte dem, dessen Kiste sich der Käufer nach Überschreiten des Rinnsteins am meisten genähert hatte, ihn anzusprechen <sup>17</sup>. Kamen aber Käufer auf die Löverung oder auf das Gewandhaus und sagten sie allgemein *wir hätten gern Tuch* oder *ich hätte gern Tuch*, so sollte niemand fragen *was für Tuch wolltet ihr haben*, sondern er durfte höchstens antworten *Tuch ist hier genug zu kaufen*. Es sollte auch niemand einen Handel anfangen, sondern jeder sich vor seine Kiste verfügen, und dann mochte derjenige, dem der Käufer zunächst trat, ihn anreden <sup>18</sup>.

Nach diesem wird sich keiner darüber wundern, dafs das alle Selbstachtung untergrabende Aufsuchen der Kunden von Haus zu Haus, das Hausieren, zu dem jetzt sogar die Grofskaufleute hinuntergestiegen sind und, wie zugegeben werden mufs,

---

<sup>1</sup> 1591, Wehrmann S. 172.

<sup>2</sup> 1507, Wehrmann S. 238.

<sup>3</sup> 1508, Wehrmann S. 253.

<sup>4</sup> 1385, Wehrmann S. 264.

<sup>5</sup> 1356, Wehrmann S. 339.

<sup>6</sup> 1503, Wehrmann S. 313.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 389, vor 1471. Sie sollten dem Käufer jedes Fell einzeln vorzeigen, S. 390.

<sup>8</sup> 1502, Wehrmann S. 401.

<sup>9</sup> 1543, Wehrmann S. 431.

<sup>10</sup> Wehrmann S. 359, vor 1409.

<sup>11</sup> 1594, Rüdiger S. 85.

<sup>12</sup> 1375, Rüdiger S. 139.

<sup>13</sup> 1375, Rüdiger S. 49.

<sup>14</sup> 1375, Rüdiger S. 181.

<sup>15</sup> 1375, Rüdiger S. 202.

<sup>16</sup> Bodemann S. 132, um 1350. — Vgl. für Stettin Blümcke S. 141.

<sup>17</sup> 1402 und 1521, Bodemann S. 80 und S. 85.

<sup>18</sup> 1402, Bodemann S. 81.

nach Lage der Dinge haben hinabsteigen müssen, sobald schnöde Gewinnsucht das Beispiel gegeben hatte, daß dies Hausieren keinen guten Boden fand. Ein Verbot dagegen ist erlassen in Wismar für die Hutfilter<sup>1</sup> und Buntfutterer<sup>2</sup>, weit später noch für die Knochenhauer<sup>3</sup>; in Lübeck für die Pergamentmacher<sup>4</sup>, Nadler<sup>5</sup>, Schmiede<sup>6</sup>, Hutfilter<sup>7</sup>, Riemenschläger<sup>8</sup>, Senkler<sup>9</sup>; in Hamburg für die Schuster<sup>10</sup>, Schmiede<sup>11</sup>, Armbrustmacher<sup>12</sup>, sowie auch für die Beutler, Zaumschläger, Gürtler, Sattler, Täschner<sup>13</sup> und die Krämer<sup>14</sup> und deren unzünftige Konkurrenten; in Lüneburg für die Knochenhauer<sup>15</sup>. Hier wie in einer ganzen Reihe anderer Städte sollte auch kein Rotgieser Arbeit aus den Häusern holen noch in den Häusern anbieten<sup>16</sup>. Das Gleiche untersagten die Rollen der Stettiner Tischler und Maler<sup>17</sup>, und Ähnliches wird die Rolle der Wismarschen Schwertfeger aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Sinne haben, in der es heißt: *vortmer schal neen man ghan ut useme ampte unde halen olde zwerde to makende by dem watere ut den schepen*. Ob auch das Verbot der Lübecker Schneiderrolle von etwa 1370, daß niemand im Amte jemand *umme sin werk* bitten solle<sup>18</sup>, ebenso gemeint ist, bleibe dahin gestellt. Über das Hausieren der Kohlenträger erhob sich um 1469 in Lübeck Klage<sup>19</sup>. Erlaubt

---

<sup>1</sup> 1484.

<sup>2</sup> 1497.

<sup>3</sup> Gewetts-Decisum von 1740 August 3.

<sup>4</sup> 1330, Wehrmann S. 363.

<sup>5</sup> 1356, Wehrmann S. 339. Auch in Stettin 1619, Blümcke S. 141.

<sup>6</sup> 1400, Wehrmann S. 434.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 473, um 1400.

<sup>8</sup> 1414, Wehrmann S. 371.

<sup>9</sup> 1543, Wehrmann S. 432.

<sup>10</sup> 1375, Rüdiger S. 276.

<sup>11</sup> 1375, 1560, Rüdiger S. 251, 254.

<sup>12</sup> 1458, Rüdiger S. 4.

<sup>13</sup> 1557, Rüdiger S. 46.

<sup>14</sup> 1563, Rüdiger S. 51.

<sup>15</sup> 1586, Bodemann S. 128.

<sup>16</sup> 1573, Bodemann S. 189.

<sup>17</sup> 1548, 1619, Blümcke S. 140.

<sup>18</sup> Wehrmann S. 423.

<sup>19</sup> Wehrmann S. 444.

war es als seltene Ausnahme in Lübeck den Kerzengießern<sup>1</sup>, Garbrätern<sup>2</sup> und Gärtnern<sup>3</sup>, und in Wismar trugen während der Fastenzeit die Garbräter ihre Krapfen in der Stadt aus<sup>4</sup>.

Auch schlimmere Ausgeburten des Erwerbssinnes und des Brotneides, die zum Teil sogar noch im heutigen Geschäftsleben für unfein gelten oder auch unter das neue Gesetz vom unlauteren Wettbewerbe fallen, waren abzuwehren. Wie schon im Beginne des 15. Jahrhunderts die Rolle der Lüneburger Tuchhändler es unter Strafe stellte, wenn der eine sein Tuch auf des andern Kosten herausstriche<sup>5</sup>, so bedrohten in Lübeck die Rollen der Sattler vom Jahre 1502<sup>6</sup> und die der Krämer vom Jahre 1573<sup>7</sup> und gleichfalls die der Buchbinder in Hamburg vom Jahre 1592<sup>8</sup> denjenigen, der sich unterstünde, eines andern Arbeit oder Gut hinterrücks zu tadeln. Kein Krämer in Lübeck sollte an Schaffer, Köche, Herbergs-Wirte oder -Wirtinnen noch an Hofschmitter oder irgend andere Leute Gaben oder Geschenke geben, um sie an sich zu locken<sup>9</sup>. Wenige spätere Rollen, die

<sup>1</sup> Mit Senf und Licht, 1508, Wehrmann S. 249 f. Doch durfte nur Ein Knecht darauf gehalten werden und der eine dem andern nicht näher rücken als auf das vierte Haus. Die Beratungen des Rats sollten durch das Ausrufen nicht gestört werden. In Greifswald hausierten herkömmlich die *Pintzenpantzer*, Rollen S. 9 (um 1400).

<sup>2</sup> 1376, Wehrmann S. 204, wenn ich das Austragen richtig deute.

<sup>3</sup> Wehrmann S. 209, um 1370. In den acht Tagen nach Ostern soll niemand vor Tagesanbruch austragen.

<sup>4</sup> Rolle von 1435 *so scholen de garbradere de cropele an der vastene bakken unde scholen see gûd unde grot maken na des rades male*. Schöne hat demnach Recht, wenn er in seinen Deutschen Altertümern im Redentiner Osterspiel behauptet, daß die V. 1135 genannten *kropelroster* Garbräter und keine Bäcker seien, nicht aber mit seiner Gleichsetzung von *kropele* mit *kropelinge*, da der Fisch doch in der Größe gebacken werden mußte, die die Natur ihm mitgab. Es wird wohl bei der Übersetzung mit *Krapfen* sein Bewenden haben.

<sup>5</sup> 1402, wiederholt 1521, Bodemann S. 81, 86.

<sup>6</sup> Wehrmann S. 402.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 277.

<sup>8</sup> Rüdiger S. 38. — Vgl. die Malerrolle zu Stettin vom Jahre 1619, Blümcke S. 140.

<sup>9</sup> 1573, Wehrmann S. 277. Ebensovienig sollten zu Lüneburg 1572 die Brauer die dreißigste Tonne zugeben, doch erhielten dem Herkommen gemäß die Krüger eine Tonne zu Kirchmefs (Bodemann S. 62). Beiläufig

der Wandfärber zu Lübeck von 1500 oder 1586<sup>1</sup> und die der Rade- und Stellmacher<sup>2</sup> und der Säger<sup>3</sup> zu Hamburg von den Jahren 1599 und 1683 verpönen es, wenn sich jemand zu billigerem Arbeiten als ein anderer anbieten wollte. Mehrere verbieten, dem andern seine Arbeit abzuspannen oder ihn aus der Arbeit zu drängen, auf seine Arbeit zu gehn. Es sind in Wismar die der Tischler<sup>4</sup>; in Lübeck die der Bader, die die Badegäste eines andern nicht zu sich einladen sollen<sup>5</sup>, der Lakenfärber<sup>6</sup>, der Leinweber<sup>7</sup>, der Schmiede<sup>8</sup> und auch wohl der Haardeckenmacher<sup>9</sup>; in Hamburg die der Barbieri<sup>10</sup>, der Hauschlachter und Köche<sup>11</sup>, Kuntormaker (Tischler)<sup>12</sup>, Maler und Glaser<sup>13</sup>, Säger<sup>14</sup>, Schiffbauer<sup>15</sup> und der Schmiede<sup>16</sup>; in Lüneburg die der Elbschiffer<sup>17</sup>, Schneider<sup>18</sup> und der Barbieri, es sei denn

gestanden die Lübecker Haartuchmacher den Abstoßern (den Gesellen der Lederarbeiter, die das Haar von den Fellen stießen) dafür, daß nur ihnen das gewonnene Kalkhaar und Bockhaar gegen einen bestimmten Preis überlassen wurde, alter Gewohnheit nach jährlich eine Tonne Lübischen Biers zu (1538, Wehrmann S. 231 f.).

<sup>1</sup> Wehrmann S. 486.

<sup>2</sup> Rüdiger S. 198.

<sup>3</sup> Rüdiger S. 206.

<sup>4</sup> 1500, auf des andern *vordinghede werck*, Arbeit, die einem andern zugesagt war.

<sup>5</sup> Wehrmann S. 162, um 1350.

<sup>6</sup> 1500, 1586, Wehrmann S. 486.

<sup>7</sup> Wehrmann S. 322, 14. Jahrhundert. Keiner soll dem andern *sin scherde werk untarbeyden*.

<sup>8</sup> 1400, Wehrmann S. 434.

<sup>9</sup> 1443, Wehrmann S. 231: *so en schal nymant werk don up des andern werk*.

<sup>10</sup> 1577, Rüdiger S. 19.

<sup>11</sup> 1593, Rüdiger S. 107.

<sup>12</sup> 1540, Rüdiger S. 150. Auf dasselbe zielt wohl das durchaus unklar ausgedrückte Verbot in der Lübecker Rolle vom Jahre 1474, Wehrmann S. 295.

<sup>13</sup> Rüdiger S. 96, erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Falls es nicht von vornherein ausbedungen war.

<sup>14</sup> 1683, Rüdiger S. 206.

<sup>15</sup> 1544, Rüdiger S. 245. Vgl. auch die ältere Rolle von 1514, S. 242.

<sup>16</sup> 1375, Rüdiger S. 251; *in des andern voringede werck*.

<sup>17</sup> 1521, Bodemann S. 194.

<sup>18</sup> 1552, Bodemann S. 224.

der besondere Wunsch des Kranken<sup>1</sup>; in Rostock die der Grapen- und Kannengießser<sup>2</sup>; in Stettin die der Schmiede, Schneider, Maurer und Maler<sup>3</sup>; in Danzig die der Schmiede<sup>4</sup>; in Osnabrück ebenfalls die der Schmiede<sup>5</sup> und die der Schilderer<sup>6</sup>; und endlich eine Vereinigung der Rotgießser aus hansischen und binnenländischen Städten<sup>7</sup>. Um den Erlafs eines gleichen Verbots bemühten sich kurz vor 1500 die Lüneburger Maler und Glaser, während ihre Rolle darüber schweigt<sup>8</sup>, und die Warnung der Lüneburger Schusterrolle vom Jahre 1389, es solle niemand den andern in seiner Nahrung schädigen<sup>9</sup>, wird nicht wohl anders gemeint sein. Erlaubt war es gemäß den Rollen der Maurer zu Wismar<sup>10</sup> und Stettin<sup>11</sup> und der Tischler<sup>12</sup> zu Wismar nur dann, in die Arbeit eines Amtsgenossen einzutreten, wenn jener sie im Stich liefs oder nicht rechtzeitig fertig stellte, während nach einigen andern Rollen die Erlaubnis, den früheren Kunden eines Amtsbruders zu bedienen, an die Bedingung geknüpft ist, daß jener für seine früheren Leistungen befriedigt sein müsse<sup>13</sup>. Die

---

<sup>1</sup> 1557, Bodemann S. 29. In Greifswald Rademacher (um 1444) und Barbieri (1493) Rollen S. 23, 38 (*up des anderen bandt gan* heißt einen von einem andern Verbundenen besuchen).

<sup>2</sup> 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 165.

<sup>3</sup> Blümcke S. 139 f.

<sup>4</sup> 1387, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 343; auf verdingte Arbeit.

<sup>5</sup> Gildeurkunden S. 3, um 1400.

<sup>6</sup> 1484, Gildeurkunden S. 65.

<sup>7</sup> 1573, Bodemann S. 189.

<sup>8</sup> Bodemann S. 155.

<sup>9</sup> Bodemann S. 231.

<sup>10</sup> 1568. Falls der erste Meister ohne Bewilligung des Bauherrn die Arbeit verließ oder nicht so früh wieder aufnahm, wie man überein gekommen war. Keiner sollte sich die Arbeit dadurch zu sichern suchen, daß er mehr Kalk lösche (*inth sannult setten*), als er binnen vierzehn Tagen zu verarbeiten vermöchte; ging einer während dieser vierzehn Tage von der Arbeit ab, so war der Bauherr frei.

<sup>11</sup> 1380, in Conf. 1582. Doch durfte der Bauherr, der den Verzug nicht abwarten wollte, nur mit Vorwissen des ersten Meisters einen andern annehmen, Blümcke S. 140.

<sup>12</sup> 1500.

<sup>13</sup> So in den Barbierrollen von Lübeck, Hamburg und Stettin (Wehrmann S. 165, 1480; Rüdiger S. 8, 13, 15, 18, 1452, 1519, 1541, 1577; Blümcke S. 140, 1553), in den Rollen und Willküren der Schmiede von Hamburg, Stettin und Riga (Rüdiger S. 251, 1375; Blümcke S. 140, 1533; Mettig, Amtsbuch S. 18, 35, zwischen 1409 und 1428, 1578), in den Rollen

Hamburger Buchbinderrolle endlich vom Jahre 1592 verbietet, daß jemand durch List eine größere Arbeit an sich allein ziehe, wenn etwa ein neugedrucktes Werk ausginge oder sonst etwas vorkäme, das haufenweise gebunden werden solle<sup>1</sup>, und weit später im Jahre 1760, Aug. 27, entschied das Wismarsche Konsulat in Bestätigung eines früheren Urteils, daß Schiffsarbeit nur von dem ganzen Reifer-Amte gemeinschaftlich und nicht von einzelnen Meistern zu übernehmen und zu verrichten stehe.

Die im Vorhergehenden behandelten Ausschnitte aus dem mittelalterlichen Zunftrechte lassen bei allen Abweichungen im einzelnen, wenn ich nicht irre, ein fest gefügtes und wohl verankertes System erkennen, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß jahrhundertlang in diesem Bau Bürger und Handwerker sich wohl befunden haben. Dann freilich ist im Laufe der Zeit hier und da ein Pfeiler geborsten und da und dort ein Gemach unwohnlich geworden und bei unklugem Ausbessern und Anflücken das Ganze in dem Grade verdorben und entstellt, daß endlich keine andere Hilfe zu bleiben schien, als ein gänzlicher Neubau. Es kann hier am Schlusse dieses Aufsatzes nicht die Aufgabe sein zu untersuchen, ob dem Verfall nicht zu steuern und ob er so weit vorgeschritten war, daß die Reste bis auf den Grund abgebrochen werden mußten, ebenso wenig wie ich mich berufen fühle, den Neubau zu kritisieren, der allerdings seinen Bewohnern unbehaglich genug ist. Nur der Hoffnung sei Ausdruck gegeben, daß es in nicht zu ferner Zeit gelingen möge, dem Handwerke — denn daß das dem Untergange geweiht sei, mag ich nicht glauben und noch minder kann ich es wünschen — ein neues Haus zu schaffen, in dem es gedeihen könne, was auf keine Weise gelingen wird, wenn man im Westen und Osten, im Norden und Süden absolut nur einen und denselben Grundriß zulassen will.

der Rade- und Stellmacher zu Hamburg und Lüneburg (Rüdiger S. 197, 1599. Bodemann S. 237, 1596), und denen der Knochenhauer und Garbräter (1548), Glaser (1548), Bäcker (1624) und einigen noch späteren zu Stettin (Blümcke S. 140), auch in den Rollen der Greifswalder und Nordheimer Schmiede (vom Jahre 1452, 15. Jahrh.).

<sup>1</sup> Rüdiger S. 39.

III.

DIE ZOLLORDNUNG DES LÜBISCHEN RECHTS.

VON

F. FRENSDORFF.

---



Die alte Zollrolle oder Zollordnung Lübecks nimmt aus zwei verschiedenen Gründen das wissenschaftliche Interesse in Anspruch: einmal um ihres Inhalts willen, zweitens wegen ihrer Verbindung mit der ältesten Überlieferung des Lübischen Rechts. Nachdem von meinen beiden auf Lübeck bezüglichen Schriften die ältere vom Jahre 1861<sup>1</sup> mehrfach den verfassungsgeschichtlich verwertbaren Stoff der ZO. (= Zollordnung) benutzt, die jüngere vom Jahre 1872<sup>2</sup> ihre statutengeschichtliche Bedeutung erörtert hatte, haben sich in den letzten Jahren mehrere Arbeiten rasch nacheinander mit den verschiedenen Fragen beschäftigt, zu denen die ZO. Anlaß bietet. Zuerst ein Aufsatz von Hasse Jahrgang 1893 dieser Blätter S. 41 ff.: die älteste Lübecker Zollrolle; dann eine eigene Schrift von Mollwo: Die ältesten Lübischen Zollrollen (1894); zuletzt hat Koppmann im Jahrgang 1894 dieser Blätter S. 160 ff. die Schrift Mollwos angezeigt und S. 145 ff. einen einzelnen für das Verständnis der ZO. wichtigen Punkt, den Begriff der Lübischen Last, festzustellen versucht. Da ich die Ansichten der beiden ersten Schriftsteller in verschiedenen wichtigen Punkten bestreiten muß, auf die sich Koppmanns Polemik nicht bezieht, und auch Koppmann nicht überall beitreten kann, so will ich, anstatt in eine Einzelpolemik einzugehen, im ganzen vorlegen, was ich über den Gegenstand zu sagen weiß, und mich dabei an die von mir vorbereitete Ausgabe des Lübischen Rechts anschließen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf dreierlei: die Überlieferung (I), die Form (II) und den Inhalt (III) der

---

<sup>1</sup> Im folgenden citirt: Verf. Lübecks.

<sup>2</sup> Citirt: Lüb. R.

Zollordnung. Vorauszuschicken ist ein Wort über das vor der ZO. liegende Recht.

Das Zollrecht war ein kaiserliches Recht. Kein Reichsstand oder anderes Rechtssubjekt konnte einen Zoll haben außer kraft kaiserlicher Belehnung oder kraft unvordenklichen Besitzes<sup>1</sup>. Galt das noch von den letzten Jahrhunderten des Reiches, um wieviel mehr unter einem so kraftvollen Herrscher wie Kaiser Friedrich I. So unabhängig Herzog Heinrich der Löwe seine fürstliche Stellung aufzufassen geneigt ist, den Zoll schreibt er sich nur kraft kaiserlicher Gewährung und Belehnung zu. Als er 1162 »de theloneo Lubicensis mee civitatis« eine Schenkung an den Propst und die Domherren von Ratzeburg macht, fügt er hinzu: »annuente et plenariam potestatem donante gloriosissimo imperatore Friderico, cujus gratia beneficali jure predictum theloneum possedi«<sup>2</sup>. Der Aussteller der Urkunde gedenkt hier nicht bloß der Herkunft seines Zollrechts, sondern erklärt zugleich, daß er die Zustimmung seines Lehnsherrn zur Veräußerung von Bestandteilen des Lehns eingeholt hat. Dasselbe wiederholt sich bei weiteren Vergabungen aus den Lübecker Zolleinkünften; immer wird der Zustimmung des Kaisers gedacht<sup>3</sup>. Als Herzog Heinrich 1164 dieselbe Jahreseinnahme von 27 Mark wie zuvor den Domherren zu Ratzeburg den Domherren von Lübeck zuwendet, bezeichnet er die Quelle, aus der diese Rente fließen soll: »de theloneo navium ad eandem civitatem applicantium«<sup>4</sup>. Die nachfolgenden Herren der Stadt weisen bei ihren Schenkungen auf dieselbe Quelle an: so Adolf v. Schauenburg 1197<sup>5</sup>, Graf Albrecht von Orlamünde 1210<sup>6</sup>. Die letztere ist dadurch von besonderem Interesse, daß sie dem Johanniskloster in Lübeck das Recht gewährt, jährlich »unum last allec et modium butiri in theloneo nostro Lubeke« zu erheben. Das setzt voraus, daß der Zoll noch in Naturalien oder Waren, in Quoten der die Zoll-

<sup>1</sup> Zachariae, Staats- und Bundesrecht II S. 351.

<sup>2</sup> Mecklenburg. U.-B. I n. 74.

<sup>3</sup> 1164, U.-B. des Bist. Lübeck n. 6, n. 7; 1197, das. n. 18.

<sup>4</sup> Das. n. 6 und 7. In n. 5 kurz »de teloneo navium«.

<sup>5</sup> Das. n. 18.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. II, n. 4; Bestätigung des Königs Waldemar v. 1214; Hasse, Schles.-Holst. Regesten und Urk. I, n. 293.

stätte passierenden Gegenstände, entrichtet wurde. In der Lübecker ZO. sind dagegen die Zölle sämtlich in Geld angesetzt.

Das älteste Zollrecht Lübecks ist in dem Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 19. September 1188 enthalten<sup>1</sup>, das den vom Herzog Heinrich der Stadt erteilten Freiheitsbrief in sich aufgenommen hat. Mag auch das kaiserliche Privileg an dieser Vorlage einige kleine Änderungen vorgenommen haben, so sind doch die das Zollrecht betreffenden Sätze davon unberührt geblieben. Die Zahl von Bestimmungen des Privilegs, die sich mit dem Zollwesen beschäftigen, ist verhältnismässig groß; auch stellen sie nicht blofs, wie die Urkunde für mehrere andere Rechtsmaterien thut, allgemeine Grundsätze auf, sondern statten sie mit mancherlei Detail aus. Die auf den Zoll bezüglichen Sätze stehen nicht an einer Stelle im Privileg beisammen, sondern werden getrennt durch Artikel, die von Gerichtsverfahren, städtischer Autonomie u. a. handeln. Doch liegt darin keine Zerreiſung eines natürlichen Zusammenhangs; denn die erste Hälfte der Sätze hat es mit einem andern Teile des Zollrechts zu thun als die zweite. Die erste betrifft das Zollrecht, dem die Lübecker ausserhalb Lübecks unterliegen; die zweite gröfsere Hälfte das an der Zollstätte in Lübeck geltende Recht. An der ersten

---

<sup>1</sup> St. 4502. Lüb. U.-B. I, n. 7. Dazu jetzt auch die Wiedergabe der Urkunde durch Lichtdruck in der Schrift von P. Hasse, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck (Lüb. 1893). Damit wird auch der einzige, aber nicht unwichtige Fehler des Abdrucks im Lüb. U.-B. berichtigt, der mir schon früher bei der Vergleichung mit dem Original aufgefallen war. Unter den Zeugen führen alle neueren Drucke einen Bernhardus burcgravius Magdeburgensis auf, der in die Reihe der Burggrafen von Magdeburg gar nicht paßt, vgl. meinen Aufsatz in den Forschgn. z. deutsch. Gesch. XII. (1872) S. 310. In Wahrheit liest die Lübecker Urkunde, wie auch der Lichtdruck deutlich erkennen läfst, Burhardus. Burchard ist der ständige Name der Querfurter Grafen, die von 1136—1269 die Magdeburger Burggrafschaft verwalteten, und der Zeuge der Lübecker Urkunde ist derjenige, der an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. teilnahm und 1190 zu Antiochia starb (Riezler, Forschgn. X 145). Der Abdruck des Privilegs in der cit. Schrift Hasses S. 17 ff. ist nicht, wie man erwarten sollte, nach dem beigegebenen Lichtdruck gemacht, sondern fügt dem alten festgehaltenen Fehler in dem Zeugnennamen noch einige neue hinzu. Merkwürdigerweise haben alte Drucke des Lübecker Privilegs, z. B. Lünig, Reichsarchiv XIII (1714), S. 1330, den Zeugnennamen richtig.

Stelle wird von der Zollfreiheit der Lübecker im Herzogtum Sachsen, von den Zöllen, die sie in Artlenburg an der Elbe zu zahlen haben, gehandelt; an der zweiten Stelle von der Zollfreiheit, welche die »gentes orientales« in Lübeck genießen, und von der Handelsabgabe, die Kaufleute anderer Länder und Städte auf dem Markte zu Lübeck oder, wenn sie von Lübeck aus Kauffahrten zur See unternehmen, zu entrichten haben. Diese Unterscheidung ist auch für die Beurteilung der ZO. von Wert. So unzweifelhaft die ZO. das Privileg von 1188 als Vorlage benutzt hat, so wird sich doch zeigen, dafs die beiden im Zollrecht des Privilegs unterscheidbaren Teile nicht gleichartig benutzt worden sind.

## I.

Was zunächst die Überlieferung der ZO. angeht, so geben sie drei Handschriften in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. an der Spitze der ältesten Lübischen Statuten, der in lateinischer Sprache verfafsten. Es sind: das sogenannte Lübische Fragment des Staatsarchivs zu Lübeck und die beiden Codices des Lübischen Rechts für Tondern, die die Kopenhagener Bibliothek aufbewahrt. Da die beiden letztgenannten Handschriften sich nur wie Original und Kopie zu einander verhalten, wie ich früher angegeben habe<sup>1</sup>, so reduziert sich die Überlieferung der ZO. in Lübischen Rechtscodices auf zwei Handschriften<sup>2</sup>. Ihnen stellt sich an die Seite ein gleichfalls dem 13. Jahrhundert angehöriges Pergamentheft des Lübecker Staatsarchivs, das nur die ZO. enthält (A). Zuerst von Dreyer, Einleitung in die Lübeckischen Verordnungen (1769) S. 148, erwähnt, ist es von Gütschow, dem Entdecker des Lübischen Fragments, in Falcks Staatsbürgerl. Magazin IV (1824), S. 81 ff., mit der Überlieferung in L verglichen und in der citierten Schrift von Mollwo, S. 79 ff., im Paralleldruck mit den übrigen Überlieferungen der ZO. ver-

---

<sup>1</sup> Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 91 ff.

<sup>2</sup> Im Folgenden habe ich das Lüb. Fragment mit L, die beiden Tondernschen Codices mit W oder, wo zwischen Original und Kopie zu unterscheiden ist, mit Wa und Wb bezeichnet.

öffentlich worden<sup>1</sup>. Die ZO. ist aus L im Lübecker U.-B. I n. 32, S. 37 ff., bei Höhlbaum, Hansisches U.-B. I n. 223; aus Wb bei Westphalen, Monum. ined. III (1743) p. 619, und bei Hach, Das alte Lübsche Recht, S. 216 ff., unter den Artikeln I 101 bis 120 abgedruckt. Was Mollwo dem Abdruck aus A an die Seite stellt, wiederholt die Drucke der Ausgaben. Neben den lateinischen Formen der ZO. aus dem 13. Jahrhundert existiert eine deutsche Übersetzung, in den Codex des Lübschen Rechts, den der Bürgermeister Tidemann Güstrowe 1348 to des stades behof zusammenstellen liefs, hinter den Statuten eingetragen. Abgedruckt ist die ZO. dieser Form bei Hach a. a. O. und danach bei Mollwo. Ob diese deutsche Form (TG) als eine vierte Überlieferung den vorhin erwähnten angereicht werden darf, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob sie als eine blofse Übersetzung anzusehen ist oder selbständige Bedeutung hat. Im letzten Falle könnte sie, wenn ihre Selbständigkeit mehr als die litterarische ihres Zusammenstellers wäre, uns mit dem Zollrecht ihrer Zeit bekannt machen; im ersten Falle wäre sie von Wert, wenn sie eine andere lateinische Vorlage als die uns bekannten übersetzte<sup>2</sup>. Bei genauerer Vergleichung ergibt sich, dafs sie für die Erkenntnis der ZO. des 13. Jahrhunderts keinen Ertrag liefert<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> So verdienstlich die Zusammenstellung ist, so ist doch zu bedauern, dafs Urkundenauszüge zwischen die parallelen Sätze der ZO. gesetzt sind, der fehlerhafte Abdruck der ZO. bei Westphalen wiederholt ist und die wirklich parallel laufenden Quellenstellen nicht immer nebeneinander stehen: so durfte der Satz des Privilegs »si quis vero transfretare« nicht S. 80, sondern mußte S. 82 neben ZO. 3 gedruckt werden.

<sup>2</sup> Die Behauptung Mollwos, in TG finde sich keine Stelle, die nur in L und nicht auch in W oder A vorkäme (S. 18), bei Abfassung von TG seien ausschliesslich Handschriften in der Form von W und A, keine in der Form von L benutzt (S. 19), widerlegt ein Blick auf ZO. 6 und Hach I 106. Der Schlusssatz: »unde ne hevet he nicht« etc. giebt den nur in L vorkommenden Satz: »et si nichil habet« wieder.

<sup>3</sup> Über ihr Verhältnis zu den lateinischen Formen habe ich früher (Lüb. R. S. 19) das Nötige bemerkt. Hinzusetzen wüfste ich nur, dafs der Zoll eines Schweins von einem (ZO. 7) in TG auf zwei Pfennige erhöht ist. Die Angabe Mollwos S. 98, TG unterscheide sich von allen andern Überlieferungen der ZO. durch die Herabsetzung des Zolles von 8 auf 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig (6. II. 14), ist irrig; in den Handschriften Wa und Wb steht bereits 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> den., der Druck Westphalens hat das nur nicht richtig wiedergegeben.

Über das Verhältnis der drei Überlieferungen zu einander kann allein ihr Inhalt entscheiden. Ihre Entstehungszeit beweist für sich noch nichts; denn abgesehen davon, daß die Datierung von L streitig ist, ist für A nur der terminus a quo, für W nur der terminus ad quem sicher: die Handschrift A muß, da sie die 1234 den Bürgern von Stade durch königliches Privileg erteilte Zollfreiheit in Lübeck kennt<sup>1</sup>, nach 1234, und die Handschrift W, da sie Bestandteil eines 1243 für Tondern ausgefertigten Rechtscodex bildet, vor 1243 entstanden sein. Wer sich danach das genetische Verhältnis einfach so zurechtlegen wollte:



würde schon durch die Betrachtung widerlegt, daß W gleich L ZO. und Statutensammlung verbindet, während A bloß die ZO. kennt. Es wäre doch äußerst auffallend, daß W sich für den einen Bestandteil an A, für den andern an L gehalten hätte, während eine Vorlage zur Verfügung war, die beides miteinander verband. Dazu kommt, daß W in L enthaltene Artikel kennt, die in A fehlen.

Da andererseits A auch Artikel der ZO. in L kennt, die W fehlen, so läßt sich der oben verworfene Stammbaum auch nicht durch den umgekehrten ersetzen:



Nachher anzuführende Umstände verbieten auch die Modifikation, sich als das Mittelglied zwischen L und A eine vollständigere Form von W zu denken als die uns jetzt vorliegende.

Ist nun auch L als die sichere und gemeinsame Grundlage festzuhalten, so können doch nicht A und W als in einem

---

<sup>1</sup> BF. 4307. Lüb. U.-B. II n. 15, jetzt auch Mon. Germ. Constit. II n. 321.

direkten und unter sich verbundenen Zusammenhänge zu L stehend gedacht werden. Ihre Beziehungen werden vielmehr so aufzufassen sein, daß sie unabhängig von einander ihre gemeinsame Quelle benutzt haben, und diese nicht direkt L war, sondern eine zwischen L und den uns erhaltenen Handschriften A und W stehende Form, die bereits eine Reihe von Zusätzen zu der ZO. in L kannte: nämlich das Detail über den Viehzoll in Artikel 7, den Zusatz über die den Zöllner treffende Strafe (19 Satz 2) und die generelle Norm über die Freiheit der Rückfuhr (111a)<sup>1</sup>. Denn diese Vermehrung des Stoffes kehrt in A und W wieder. Was W noch an andern Zusätzen aufweist, ist A fremd. Ebenso weichen A und W in der Stoffverkürzung von einander ab. Wie dort, so ist auch hier A bescheidener, maßvoller vorgefahren. A hat drei Artikel: 3, 4 und 6, W sechs Artikel: 1, 2, 8, 9, 15, 16 der gemeinsamen Vorlage ausgeschieden. Tritt die Handschrift A auch durch die Beseitigung der ganzen auf die ZO. folgenden Statutensammlung hinter W in der Benutzung der gemeinsamen Vorlage zurück, so steht sie ihr doch in dem benutzten Teile näher als W. Auch begnügt sie sich mit der kurzen, natürlichen Ausdrucksweise, wie sie L liebt, während W die gemeinsame Vorlage glättet, korrigiert, ordnet. Schon der Eingang der Handschrift W verrät diese Tendenz. Sie giebt dem Ganzen eine Überschrift, die zudem die beiden Bestandteile der Aufzeichnung unterscheidet: *primitus de theloneo incipiendum et postmodum de singulis causis dicendum*<sup>2</sup>. In A war eine Überschrift der Art nicht möglich, da hier der ZO. keine Sätze über *singulae causae* folgen. Überschriften einzuführen hat im weiteren Verlaufe auch A versucht, aber sparsamer als W. Der Artikelanfang: *si homo, si vir, homo* (3, 7, 16, 19) in L

---

<sup>1</sup> Die Zählung der Artikel, welche ich befolge, entspricht der Ordnung in L, die aus dem Abdruck bei Höhlbaum, Hans. U.-B. I n. 223, leicht zu ersehen ist. Mit Art. 111a ist der einzige größere selbständige Zusatz bezeichnet, den die Handschrift W aufweist = Hach I 112. Die Zählung bei Mollwo weicht dadurch ab, daß ZO. 8 über die Zollfreiheit der Lübecker, den ich als besonderen Artikel zähle, bei ihm mit ZO. 9 einen Artikel (8) bildet, daß er umgekehrt ZO. 17 meiner Zählung in die Nummern 16 und 17 zerlegt.

<sup>2</sup> In Wb ist durch Auslassung von *incipiendum* der Reim gestört.  
Hansische Geschichtsblätter. XXV. 8

und A, quicumque homo in A (111a) erscheint W nicht gebildet genug und wird überall — ZO. 4 ausgenommen — durch »si quis«, »si quisquam«, »quicumque« ersetzt. Wo L und A im Anschluß an die volkstümliche Ausdrucksweise schreiben: »karruka dat 2 den., vehiculum dat 2 den.«, heifst es in W korrekt: »de karruka<sup>1</sup> dantur 2 den., de vehiculo dantur 2 den.« (7). Ebenso im Eingange desselben Artikels, wo L und A lesen: »si homo venit in civitatem cum curru suo, dat 4 den.«, hält W es für nötig im Nachsatze zu wiederholen: »dabit de curru«<sup>2</sup>. Ähnlich überflüssige Zusätze der Handschrift W sind in Artikel 3 zu »teloneabit«: »et non amplius«, in 4 zu »solvat«: »plenarie«. Derart unnötige Verdeutlichungen finden sich noch vielfach in W. Hinter »uterque« wird hinzugefügt: »eorum« (11, 14), »respondit« ersetzt durch »tenetur respondere« (17), »sola manu se expurgabit« durch den Zusatz »in reliquiis« erläutert (18), »ad invicem dant« wiedergegeben durch »ad invicem fecerint concambium ita quod alter alteri dat« (11). Überall steht hier A auf der Seite des einfachen Originals gegenüber dem in der Handschrift W sich geltend machenden Streben nach größerer Korrektheit und Umständlichkeit.

Ist damit das relative Alter der Überlieferungen, ihre Reihenfolge unter einander ermittelt, so ist die weitere Frage: wie alt ist die als älteste ermittelte Überlieferung? Solange man sich mit der Lübecker ZO. beschäftigt — und das geht auf Dreyers Einleitung (S. 147) vom Jahre 1769 zurück —, hat man sich für ihre Datierung auf Artikel 9 berufen, der den »homines domini Burwini et filiorum suorum« Zollfreiheit in Lübeck gewährt. Ich habe früher daraus gefolgert, da Burwin I. in Mecklenburg bis 1227 und seit 1218 in Gemeinschaft mit seinen Söhnen regiert habe, und andererseits die Lübecker in den Jahren 1226 und 1227 eine Reihe von Handelsbegünstigungen und Zollfreiheiten in Mecklenburg erlangt haben, werde die ZO. frühestens 1227 anzusetzen sein<sup>3</sup>. Ich hätte richtiger: spätestens 1227 sagen

<sup>1</sup> So Wa, in Wb »karrula«.

<sup>2</sup> Wb setzt noch hinzu: »ad teloneum«. Die Abweichung »in currum suum« ist ein von Mollwo wiederholter Druckfehler Westphalens; die Handschrift liest »in curru suo«.

<sup>3</sup> Lüb. Recht S. 16.

sollen, da die Bezeichnung »domini Burwini« wohl auf einen noch lebenden Fürsten hinweist und Burwin am 28. Januar 1227 starb. Mollwo (S. 9) führt dagegen an, von einer gemeinschaftlichen Regierung Burwins mit seinen Söhnen könne nach dem Tode Nicolaus' († 1225) und Heinrichs († 1226) nicht mehr die Rede sein. Aber Burwin hat nach dem Tode seiner Söhne mit seinen Enkeln gemeinschaftlich regiert<sup>1</sup> und unter den »filii« der ZO. könnten auch sie verstanden sein. Außerdem redet die ZO. von Leuten, von Unterthanen aus dem Lande der genannten Fürsten. So konnten sie am Ende auch bezeichnet werden, wenn die Fürsten selbst nicht mehr am Leben, namentlich vor kurzem verstorben waren. Doch für die Datierung einer Rechtsaufzeichnung kommt wenig darauf an, ob sie zwei Jahre älter oder jünger ist. Wichtiger ist es, den Gründen nachzugehen, aus denen Mollwo die Entstehungszeit enger zu begrenzen versucht<sup>2</sup>. Als terminus ad quem will er den Todestag des erstverstorbenen der beiden Söhne Burwins, den 28. September 1225 benutzen; als terminus a quo die Befreiung Lübecks von der dänischen Herrschaft, die in die ersten Monate des Jahres 1225 gehört. Wäre die ZO. vor 1225 zusammengestellt, so hätte sie nach Mollwos Folgerung unter den vom Zoll befreiten Nationen die Dänen mit aufzählen müssen. Waren denn aber die Dänen notwendig in Lübeck zollfrei, weil ihr König über Lübeck in der Zeit von 1201—1224 gebot? Abgesehen davon, daß die Eroberungen des Königs deshalb noch nicht Bestandteile des dänischen Staatsgebiets wurden<sup>3</sup>, sind nicht mit einer Argumentation wie der bezeichneten Grundsätze aus staatsrechtlich ganz verschiedenen Zuständen in die Vergangenheit, in das 12. und 13. Jahrhundert übertragen? Die Sachsen, die Holsten genießten doch weder nach den Privilegien von 1188 und 1226 noch nach der ZO. Zollfreiheit in Lübeck. — Mollwo glaubt für die Datierung noch besonderen Wert auf den Artikel 8 legen zu dürfen, der von der Zollfreiheit der Lübecker in Sachsen handelt und sie je nach

<sup>1</sup> Böhlau, Mecklenburg. Landrecht I 28.

<sup>2</sup> S. 10 ff.

<sup>3</sup> Usinger, Deutsch-dänische Geschichte S. 124 und 230. Winkelmann, König Philipp S. 273.

den verschiedenen Überlieferungen der ZO. in Erteneburg und Mölln oder blofs in Mölln oder — nimmt man noch das Privileg von 1188 hinzu — blofs in Erteneburg zollpflichtig macht. Koppmann<sup>1</sup> hat schon bemerkt, wie wenig mit diesem Argument zu erreichen ist. Ich will noch darauf hinweisen, wie wenig Wert überhaupt der Fassung dieses Artikels in der ZO. zukommt. Er unterbricht den Zusammenhang, denn die ZO. handelt in dem vorangehenden und dem nachfolgenden Artikel von den in Lübeck entrichteten Zöllen. Das führt sie auf die Zollfreiheit gewisser Nationen in Lübeck, die Materie, der ihr eigentliches Interesse gilt und die daher mit allem Detail vorgetragen und in den späteren Recensionen fortschreitend erweitert wird. Als Gegensatz wird dem die Zollfreiheit der Lübecker gegenüber gestellt und, wie das oft in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen zu beobachten ist, vorangeschickt. Es wird mehr an den Rechtssatz erinnert, als dafs er selbst vorgetragen würde; giebt ihn die ZO. doch nicht einmal in dem Detail wieder, das in der Quelle, dem Privileg von 1188, geboten ist. Selbst der Ausdruck »per totum ducatum« statt »per totum ducatum Saxonie« ist verkürzt gehalten. Für das Zollrecht der Lübecker im Auslande kann der Artikel deshalb nicht als ausreichende Quelle gelten.

Die drei Überlieferungen, in denen wir die ZO. besitzen, stehen sich an Wert nicht gleich. Nicht blofs weil L die Grundlage ist, auf der erst die beiden andern beruhen. Mögen auch A und W oder ihre nächste Vorlage einzelne Artikel weiter ausgeführt haben als L, die älteste Handschrift ist sachlich die reichste. Die einzige Vermehrung von sachlicher Wichtigkeit ist der dem Artikel 19 angehängte Satz über die den Zöllner treffende Strafe. Der einzige selbständige Artikel, den die späteren Formen vor L voraus haben, ist materiell keine Bereicherung, wie Mollwo, S. 17, annimmt. Denn der die Freiheit der Rückfuhr anerkennende Artikel 11 a ist nichts als Generalisierung eines Satzes, den schon das Privileg von 1188 in zwei, und die ZO. der Handschrift L in drei Einzelanwendungen (3, 7, 16) kennt. Dem Verfasser, der den allgemeinen Satz<sup>2</sup> formulierte und seiner

---

<sup>1</sup> Geschl.-Bl. 1894, S. 160.

<sup>2</sup> Ich habe schon früher (Lüb. R. S. 18) auf den Unterschied in der

Vorlage einfügte<sup>1</sup>, ist dabei das Unglück passiert, einen Hauptpunkt zu übersehen: dafs nämlich der Kaufmann, um sich auf die Zollfreiheit berufen zu können, binnen Jahr und Tag zurückgekehrt sein mufs. Diese Zeitbeschränkung ist auch nicht etwa später hinweggefallen, und der Artikel, wie ihn die Handschriften A und W gewähren, der Ausdruck einer in der Handelsfreiheit weiter fortgeschrittenen Zeit, denn dieselben Handschriften halten in der Einzelanwendung jenes Satzes von der Rückfuhrfreiheit völlig übereinstimmend mit L an der Beschränkung fest, dafs die Rückfuhr binnen Jahr und Tag geschehen sein müsse (3). Ergiebt diese Vergleichung den geringern Wert der spätern Handschrift, so ist auch nicht etwa eine Gleichstellung der drei Handschriften damit zu begründen, dafs wie L das Zollrecht um 1225, so A das um 1234, W das um 1243 bestehende darstelle. Um A als einen Repräsentanten des Rechts im 4. Jahrzehnt gelten zu lassen, müßten wir überhaupt etwas über das Motiv seiner Abfassung wissen. Die Überlieferung der Handschrift ist von der Art, dafs wir gar nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob wir in ihr überhaupt eine abgeschlossene Urkunde oder nicht vielleicht eine unfertige Kopie der Statuten vor uns haben. Wie wenig sie geeignet ist, das Recht ihrer Entstehungszeit zu repräsentieren, zeigt schon der ihre Datierung ermöglichende Umstand. Die Urkunde König Heinrichs VII., der den Stadern Zollfreiheit in Lübeck gewährt<sup>2</sup>, nennt neben ihnen die von Bremen. Die ZO. in A und W nennen nur die von Stade. Das Motiv für die Abfassung von W kennen wir. Es war die Absicht, Tondern einen Codex des Lübischen Rechts zu übersenden. Dafs immer die neueste Gestalt des Lübischen Rechts nach auswärts mitgeteilt wurde, läßt sich nicht behaupten. Es liegen vielmehr Beweise des Gegenteils vor<sup>3</sup>. Jedenfalls lehrt uns der Tondersche Codex in seiner ZO. nicht das kennen,

---

Fassung dieses abstrakten Satzes im Vergleich zu den konkret gehaltenen übrigen Artikeln der ZO. aufmerksam gemacht.

<sup>1</sup> Bei den Worten »venit per aquam sive per terram« haben vielleicht die des kaiserlichen Privilegs vom Juni 1226 (Lüb. U.-B. I, n. 35) vorgeschwebt: »venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam«.

<sup>2</sup> Oben S. 112 A. 1.

<sup>3</sup> Lüb. Recht S. 64.

worauf es für den vorliegenden Zusammenhang ankommen würde, das in Lübeck um 1243 geltende Zollrecht. Offenbar hat man bei Herstellung der Handschrift aus der überlieferten ZO. alles das weggelassen, was für die Rechtsanwendung in Tondern ungeeignet war. An andern Stellen sind kurze Schlufssätze von Artikeln der Vorlage weggelassen (5, 6), beidemal, nachdem der Hersteller der Handschrift W seinen Text um kleine Zusätze bereichert oder richtiger erweitert hatte. Dafs er seine Vorlage nicht immer verstand, zeigt ZO. 12. Wenn ein Gast, der in Handelsgesellschaft mit einem Bürger ist, dessen Waren nebst seinen nach Lübeck führt, so zollt er nur für seinen Bestandteil. Der Handelsgesellschaft soll irgend welche andere Form der Geschäftsbesorgung für andere, z. B. Kommission gleichgestellt werden. Das drücken die Worte in L aus: »in societate vel alias pro libito suo«. W streicht »alias« und fügt »tantum« am Schlusse zu, so dafs ein Gegensatz zu »societas« herauskommt: »ofte van siner weghene allene«, wie TG. übersetzt<sup>1</sup>. Dazu paßt dann aber der Nachsatz gar nicht. Über die Zusätze, die W einzelnen Artikeln gegeben hat (5, 7, 19), ist unten in Abschnitt III gesprochen. Den Vorwurf des kleinlichen Ausbesserns, des Schulmeisterns, der überhaupt der Arbeit des Lübecker Stadtschreibers, Heinrich von Braunschweig, wie sie in dem Rechtscodex für Tondern vorliegt, nicht erspart werden kann, trifft nicht zum wenigsten die ZO.

Von der Möglichkeit, eine Entwicklung des Zollrechts aus den verschiedenen Handschriften der ZO. zu erkennen, kann keine Rede sein. Die Zeitabstände, die sachlichen Unterschiede zwischen ihnen sind zu unbedeutend, als dafs sie als selbständige Rechtsaufzeichnungen neben einander in Betracht kommen könnten. Was sie an Abweichungen darbieten, ist sachlich ohne Wert, muß seinen Grund in individuellen, zufälligen Umständen haben, die für uns nicht mehr verfolgbar sind.

So wertvoll der Inhalt der ZO. für uns ist, so kann er doch schwerlich für die Bedürfnisse der Entstehungszeit ausgereicht haben. So einfach, wie nach der ZO. das Zollrecht gestaltet war, würde es zur Regelung des Verkehrs am Lübecker Markte

---

<sup>1</sup> Mollwo, 91 zieht »tantum« zum folgenden Satz, da ist das Wort neben »suis« aber vollends überflüssig.

nicht genügt haben. Wieviel reicher sind die Ordnungen und Tarife, die das hansische Urkundenbuch für Hamburg bietet! Man wird die ZO. kaum anders verstehen können, als eine Summe von Zollrechtssätzen, wie sie der Veranstalter der ältesten Aufzeichnung von lübischen Statuten aus dem umfassenderen — ungeschriebenen oder geschriebenen — Rechte des herrschaftlichen Zöllners auszuwählen und mit den städtischen Statuten zu verbinden für gut befand. Wie das Recht der Zollerhebung herrschaftlich war und noch lange herrschaftlich blieb, so sind auch die dabei zur Anwendung kommenden Normen herrschaftlichen Ursprungs, nicht Ausflüsse der städtischen Autonomie<sup>1</sup>. Sie entstanden mit der Errichtung der Zollstätte und bildeten sich fort mit der Zunahme des Verkehrs. Aus den in einem etwa sechzigjährigen Zeitraume entstandenen Zollrechtssätzen entnahm im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts der vom Rate mit der Zusammenstellung der Statuten beauftragte Stadtschreiber oder wer es sonst war die Normen, die er an die Spitze der Statuten setzte. Die Thätigkeit des Stadtschreibers hatte keine gröfsere Bedeutung, als dafs er die für seinen Zusammenhang brauchbaren Rechtssätze auswählte und gewisse neuerdings bewilligte Befreiungen von der Zollentrichtung in Lübeck bei der Niederschrift mitberücksichtigte.

Was die ZO. aufser dem Inhalt ihrer Bestimmungen wertvoll macht, ist ihre Verbindung mit der ältesten Form der Statuten. Städtische Statuten mit Zollrechtssätzen zu verbinden ist durchaus altertümlich. Sie sichern neben andern Momenten dem Lübischen Fragment die Stellung an der Spitze der Lübischen Rechtsaufzeichnungen. Die Mehrzahl der lateinischen Handschriften wie die deutschen alle haben die ZO. ganz beseitigt; die kleine Zahl, welche überhaupt Zollrechtssätze aufgenommen hat, hat ihren Bestand, mit dem des Fragments verglichen, er-

---

<sup>1</sup> Der Gedanke Mollwos, S. 50, die ZO. sei »Teil einer vor Bürgern und Gästen verlesenen Bursprake« ist mit Form und Inhalt von Burspraken unvereinbar. Dafs sie ein städtisches Statut sei, weil um 1225 weder kaiserliche noch landesherrliche Herrschaft in Lübeck bestanden habe (S. 49), widerlegt sich durch das im Text Gesagte; ausserdem auch durch die Bufsenteilung, die bei der Übertretung städtischer Statuten eintritt (Hach I 28), verglichen mit der bei Zollstrafen angeordneten (Hach I 120).

hebtlich verkürzt. Die Entstehungszeit, die für die Statuten nach ihrem Inhalt in Anspruch zu nehmen ist, wird bestätigt durch die Zeit, um welche die Zollrechtssätze aller Wahrscheinlichkeit nach die Fassung erhalten haben, in der sie in die Statuten aufgenommen sind <sup>1</sup>.

## II.

Bei Betrachtung der ZO. nach ihrer Form wird es sich empfehlen, um das Verständnis der Quelle und die Verständigung unter ihren Auslegern zu erleichtern, von einer Feststellung ihres Sprachgebrauchs auszugehen. Da er kein anderer sein kann als der der Statuten, deren Bestandteil die ZO. bildet, muß zugleich auf die in ihnen angewendete Rechtssprache Rücksicht genommen werden.

Die ZO. beschäftigt sich mit den Handeltreibenden. Sie sind verstanden unter den »qui vendunt et emunt« (1) oder wie die Statuten an einer nachher anzuführenden Stelle noch charakteristischer sagen, die »solent emere et vendere«. Das ist dasselbe, was unser heutiges Recht durch: gewerbmäßig Handelsgeschäfte oder ein Handelsgewerbe betreiben ausdrückt <sup>2</sup>. Nur sie sind zollpflichtig. Wer aus andern Gründen, nicht »pro negociationibus suis« in die Stadt kommt <sup>3</sup>, unterliegt nicht dem Zoll. Die deutsche Rechtssprache giebt »ementes et vendentes« einfach mit Kaufleuten wieder. Entsprechend reden die älteren Statuten von Kauffrauen <sup>4</sup>, nicht von Handelsfrauen, wie das

---

<sup>1</sup> Was Mollwo, S. 5, gegen meine »Methode« vorbringt, hätte Wert, wenn er für die Entstehungszeit der Lüb. Statuten ein anderes Datum ermittelt hätte als ich. Seine theoretischen Anzweiflungen haben keine andere Bedeutung, als den ihm unbequemen terminus a quo 1226 zu beseitigen. Wie wenig dazu seine Untersuchungen ausreichen, ist oben S. 115 gezeigt.

<sup>2</sup> Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 4; Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 1.

<sup>3</sup> Priv. Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 (Lüb. U.-B. I n. 35). Vgl. ZO. 2 »in negocio suo«. Lüb. U.-B. I n. 42: »in negotiis et cum negociationibus«. Vgl. unten S. 128.

<sup>4</sup> Lüb. Stat. Hach I 21: mulieres que habent kopschat et solent emere et vendere. Revid. Lüb. R. III 6, 13 und 21: eine kauffrau, was sie kauft, muß sie zahlen.

moderne Recht<sup>1</sup>; wird das ganze Rechtsgeschäft »kopinge«, Kauf, genannt<sup>2</sup>, während das römische Recht das zweiseitige *emptio venditio* gebraucht, die Franzosen zwar einseitig wie wir verfahren, aber die Seite des Verkaufens — *la vente* — zur Bezeichnung des ganzen Rechtsgeschäfts wählen<sup>3</sup>. Den Gegenstand der Kaufgeschäfte bildet der in der ZO. wiederholt erwähnte »kopschat«. An einer Stelle glossiert das deutsche Wort das lateinische *facultas*; an einer andern (9) wird es *redditus* gegenübergestellt. In demselben Sinne gebrauchen andere Sätze der ZO. *facultates* (17, 12, 13) oder *bona* (14), was die Übersetzung des TG.<sup>5</sup> beides durch »gut« wiedergibt. *Facultas*, in den Statuten gewöhnlich im Plural gebraucht<sup>6</sup>, bedeutet regelmäfsig das bewegliche Vermögen und steht im Gegensatz zur *hereditas*, zum Erbe, d. i. *res immobilis*, vgl. Hach I 18<sup>7</sup>. Dasselbe drückt auch »kopschat« aus, nur dafs hier noch entschiedener das zum Umsatz geeignete und bestimmte bewegliche Vermögen, mit andern Worten: »Waren« gemeint sind<sup>8</sup>.

Unter den Handeltreibenden unterscheidet die ZO. die selbständig Handeltreibenden von denen, die als Gehülfen dem Gewerbebetriebe eines Prinzipals dienen: »*comedit proprium panem*«

---

<sup>1</sup> Handelsgesetzbuch Art. 6 und ff.

<sup>2</sup> Hach II 116: verkoft en medet knecht sines herren ghut, unde ne wil de herre de kopinge nicht stede holden.

<sup>3</sup> Vgl. *venda* als Bezeichnung für Handelsabgabe. Waitz, Vf.-Gesch. VIII 288, A. 4.

<sup>4</sup> *pro omni facultate, quod kopschat dicitur* (Zusatz von A und W, Art. 11a).

<sup>5</sup> Oben S. 111.

<sup>6</sup> Man möchte an einen Versuch denken, das deutsche »Vermögen« wiederzugeben; das Wort ist jedoch in diesem Sinne dem MA. noch nicht bekannt. Aber *facultas*, *facultates* im Latein des MA. und früher schon häufig = Vermögen.

<sup>7</sup> Man darf nicht mit Mollwo, S. 59, sagen, *facultas* bilde den Gegensatz zu *domicilium*, wenn es auch in der Stelle des Ripener Rechts, Art. 59, (Hase, Quellen des Ripener St.-R., S. 18, n. 1), einmal in solchem Gegensatze vorkommt.

<sup>8</sup> *que habent kopschat* in der oben S. 120 A. 4 citierten Stelle. So auch in dem S. 120 A. 3 angeführten Privileg des Grafen von Schwerin für Lübeck: *concedimus per omnes jurisdictionis nostre terminos suis in negotiis et cum negotiationibus . . . . . libertatem . . pertranseundi.*

(6) im Gegensatz dessen, »qui est in pane burgensis« (13). Es ist der »brot etende knecht« des Hamburger Rechts von 1292 N. X, der »brodighe knecht« der Urkunden<sup>1</sup> im Gegensatz des Brotherrn, des »paneus dominus« (Stralsunder Verfestungsb. LXXIII). Sonst sind die Gegensätze durch dominus, Herr und servus, knecht, in den Statuten servus conductitius, gemedet knecht<sup>2</sup> wieder gegeben.

Der Handeltreibende ist entweder Einzelkaufmann oder bildet mit andern zusammen eine Handelsgesellschaft. Nach den Zwecken der ZO. wird insbesondere der Fälle gedacht, in denen burgensis und hospes, Bürger und Gast (12), oder hospes und hospes (14) in einer societas (kumpenie) vereinigt sind, und dabei dann noch unterschieden, ob die Gesellschaft eine zu gleichen oder zu ungleichen Teilen sei (14).

Dem Rechte der Zeit entsprechend macht es einen besonders wichtigen Unterschied, ob der Handeltreibende ein Einheimischer (civis 8, burgensis 14) oder ein Fremder, ein Gast (hospes 10—12, 14) ist. Aber schon seit seinen ältesten Zeiten ist es ein Ruhm Lübecks, dafs es seinen Hafen und Markt dem Verkehr der Fremden zugänglich gemacht hat. Was das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1188 in dieser Beziehung anerkannt hatte, ist durch die ZO. wiederholt und ausgedehnt (9). Eine besonders benachteiligte Stellung unter den Fremden nimmt der Wende (Slavus) ein (16). Unter den die Zollstätte in Lübeck berührenden Waren wird unterschieden: Einfuhr adducere, adducere ad civitatem (9, 10, 15) und Ausfuhr educere (16, 17). Die Ausfuhr geschieht landeinwärts oder zur See. Ins Binnenland auf Landwegen oder die Trave hinauf Güter transportieren wird ausgedrückt durch sursum deducere, deutsch upvoren (1); ebenso wie von dem landeinwärts reisenden Kaufmann für seine Person sursum pergere, deutsch upvaren (1) gesagt wird<sup>3</sup>. Auf den Seehandel oder richtiger die Kauffahrten zur

<sup>1</sup> Mnd. Wb. I 427.

<sup>2</sup> ZO. 13, Hach I 77, II 116.

<sup>3</sup> Ebenso Hamburgische ZO. von 1262 (Hans. U.-B. I, n. 573 S. 200): hospes veniens, manens apud mare occidentale vel orientale, et volens ascendere Albiam. In der Urkunde des Herzogs von Sachsen-Lauenburg über

See beziehen sich die Wendungen: *pergere ad mare* (3), *ire* oder *vadere ad mare* (2, 3, 6), *velle ad mare* (14), *transfretare* in dem Privilegium von 1188. Nicht jeder Kaufmann, der sich auf die Seereise begiebt, fährt »*cum mercimoniis suis*« aus. Die ZO. berücksichtigt auch den Fall, dafs er »*simpliciter*« ausreist, blofs mit Geld versehen, um über See Einkäufe zu machen. Diese Bezeichnung des Gegensatzes, die einer Urkunde des Herzogs von Sachsen-Lauenburg für Lübeck von 1241 entnommen ist<sup>1</sup>, ist zwar der ZO. fremd; aber die Sache ist ihr wie ihrer Vorlage bekannt. In dem Privileg von 1188 wird unterschieden: *si quis transfretare voluerit, quotcunque var habuerit, de quolibet det 15 den.; et si nullum habuerit . . . . det 5 den.* Ebenso ZO. 6: *quicumque pergat ad mare et habet 7 punt, dat 8 den.; et si nichil habet et pergat ad mare . . . . dat 5 den.* Die Einfuhr zur See ist mitberührt in den Artikeln der ZO., die die Freiheit der Rückfuhr gewähren (3, 16); speciell handelt von ihr eine die Pferdeinfuhr betreffende Bestimmung (10).

Es gereicht der ZO. zur Empfehlung, dafs sie verhältnismäfsig gut geordnet ist. Ihre ersten 16 Sätze enthalten den Zolltarif, damit verbunden die Normen über Zollpflicht und Zollfreiheit; die Sätze 17—19 haben es mit der Zollentrichtung zu thun.

Die ZO. geht aus von dem in Lübeck an Ort und Stelle stattfindenden Handel (1, 2). Seinen Gegensatz bildet die von Lübeck ausgehende Kauffahrt zur See (3 ff.). Beides, Landhandel und Seehandel, interessiert unsere Quelle nur in Beziehung auf den Zoll. Es überwiegt der Handel auf dem Lübecker Markte. Nur die Artikel 3—6 haben den Seehandel zur Voraussetzung. In ZO. 3 wird die Zollregel für den Seehandel aufgestellt, in Artikel 4—6 folgt das Detail. Mit Artikel 7 kehrt die ZO. zu dem Eingangsthema zurück; nur dafs jetzt ausdrücklicher vom Kleinverkehr die Rede ist. Zunächst von dem, der sich nach

---

die Zollbefreiung der Lübecker auf der Strafse nach Hamburg wird Hamburg als unten (*deorsum sive inferius*), Lübeck als oben (*sursum*) liegend bezeichnet. Lüb. U.-B. I n. 91 berichtigt durch Höhlbaums Regest im Hans. U.-B. I n. 307.

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. I n. 91.

den Transportmitteln (*currus, karruka, vehiculum*) bemisst<sup>1</sup>, und dem, der in Viehhandel besteht. Die Artikel 8 und 9 behandeln die Zollfreiheit der Lübecker und die der Ausländer in Lübeck. Das leitet über zu dem Verkehr der Gäste (*hospites*) in Lübeck, der in den Artikeln 10 und ff. vorherrscht. Hier ist der Pferdehandel berührt, Verkauf und Einkauf, Einfuhr zur See, wobei vorzugsweise an von Dänemark her in die Stadt gebrachte Pferde gedacht sein mag. Aber auch der sonstige Verkehr der Gäste, soweit er für den Zoll wichtig war, ist erörtert: namentlich wie sich ihre Zollpflicht gestaltet, wenn sie zu Gesellschaften zusammentreten, sei es untereinander (14) oder mit Bürgern (12). Die Zollfreiheit des Bürgers soll darunter nicht leiden, andererseits aber dem Gast nicht zu gute kommen. Das führt zugleich zu einer Festsetzung darüber, wie es mit dem »Knecht« eines Bürgers gehalten werden soll, der neben dem Gut seines Herrn, das er führt, auch selbst ein paar Mark eigenen Vermögens mitbringt (13). Die Artikel 15 und 16 kehren noch einmal zu dem Kleinverkehr und dem besonders gestellter Fremden zurück: zu der Einfuhr von Obst und Gemüsen, zu dem Handel der Slaven, der zum Teil wenigstens in das Gebiet des kleinen Verkehrs fällt. Für diesen Markthandel mit den Erzeugnissen der Garten- und Landwirtschaft wird möglichste Zollerleichterung gewährt. Die den Schlufs der ZO. bildenden Artikel über die Zollentrichtung regeln die Verfallzeit des Zolles, das Zurücklassen des Zollbetrages beim Hauswirt des Zollpflichtigen (17), die Erledigung von Streitigkeiten mit dem Zöllner (18) und die Strafe der Zollerhinterziehung (19).

### III.

Es erschwert meines Erachtens das Verständnis der ZO., wenn man, wie Hasse thut, die Erforschung der Zwecke, um

---

<sup>1</sup> Die Transportmittel des Grosverkehrs zu Land und zu Wasser sind *plaustrum* und *navis* (Priv. Kaiser Friedrichs I. von 1188 im Eingange: *sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum*). *Plaustrum* heisst in derselben Urkunde aber auch soviel als die Ladung: 5 *denarios de plastro solvent*. Ihr entspricht für den Verkehr zur See die *var* oder *last* (siehe unten S. 137).

derentwillen die einzelnen Bestimmungen in die Ordnung aufgenommen sind, voranstellt. Unwillkürlich mischen sich dabei Unterscheidungen der Neuzeit ein, denen sich die Festsetzungen der ZO. nicht fügen wollen. Auch Mollwo ist darüber verwundert, daß die Aufzeichnung ein seltsames Durcheinander von Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzöllen zeige<sup>1</sup>. In der That weist die ZO. von diesen Gegensätzen im Sinne des modernen Verkehrs nichts. Der Zoll der karolingischen Zeit war ein Marktzoll und ein Transitzoll<sup>2</sup> oder, wie man nach dem Vorgang der National-ökonomen zu sagen vorzieht, ein Passierzoll<sup>3</sup>. Diesen Charakter hat der Zoll noch jahrhundertlang bewahrt; die Reichspublizisten kennen keinen andern Begriff des Zollrechts als diesen<sup>4</sup>. Auch der Zoll der Lübschen ZO. ist so zu verstehen. Ihr Zoll ist ein Finanzzoll, der an einer bestimmten Station von ankommenden, ausgehenden, verweilenden Personen und ihren Waren zu keinem andern Zweck erhoben wird als: dem Inhaber des Zollrechts eine Einnahme zu verschaffen<sup>5</sup>. Wo ein solcher Zoll am meisten Ertrag verspricht, wird er erhoben. Daß er nicht schonungslos jeder Ware und jedem Händler gleichmäÙig auferlegt wird, sondern in gewissen Abstufungen, unter Berücksichtigung dessen, was der Verkehr ertragen kann, ist durch das Interesse des Zollherrn selbst geboten. Wollte er den kleinen Marktverkehr ungebührlich belasten, so würde er ganz aufhören und ihm gar nichts mehr abwerfen. Die Gegenleistung des Zollerberechtigten ist die Gewährung des Friedens auf der Landstrafse, auf dem Markte, auf der See, auch wohl die Sorge für die Instandhaltung der Strafse. Aber beides, mag es auch ursprünglich

---

<sup>1</sup> Vgl. was Schäfer, Buch des Lüb. Vogts auf Schonen (Hans. Gesch.-Qu. IV) S. LXXXVIII gegen die Übertragung moderner wirtschaftlicher Vorstellungen in das Mittelalter bemerkt.

<sup>2</sup> Waitz, Verf.-Gesch. IV<sup>2</sup> S. 66. Brunner RG. II 238. 240.

<sup>3</sup> A. Wagner, Finanzwissenschaft III (1889) S. 35, 40, 46.

<sup>4</sup> Als Beispiel führe ich das letzte in der Reihe der Lehrbücher »des deutschen Staatsrechts« an, das von Leist (Gött. 1805): unter Zoll im eigentlichen Sinne versteht man diejenige Abgabe, welche allein für die Erlaubnis, durch eine gewisse Gegend Sachen und Waren durchzuführen . . . . entrichtet werden muß (S. 704). Es ist kein einzelner Fall, daß längst erkannte historische Wahrheiten später wieder in Vergessenheit geraten sind.

<sup>5</sup> Vgl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 202.

dem Zollrecht als Pflicht korrespondieren<sup>1</sup>, verschwindet mehr und mehr hinter dem Rechte. Die Berechtigung, Zollstationen zu errichten, wo sich ein Marktverkehr entwickelt, wird nicht bezweifelt. Der Kaufmann, der die Strafse benutzt, schuldet den Zoll, einerlei ob der Zollherr die ihm obliegenden Pflichten erfüllt oder versäumt. Man nimmt auch keinen Anstoß daran, daß er sich für den Schutz auf der Strafse, wenn er dazu besondere Veranstaltungen trifft, das »Geleite« gewährt, aufs neue Gebühren bezahlen läßt<sup>2</sup>. Die Beschwerde, die öffentliche Klage erhebt sich nur gegen die »injusta telonia«, und sie wird so laut, daß die Reichsgesetzgebung, wie die karolingische Gesetzgebung schon vier Jahrhunderte früher nur die »antiqua et justa telonia a mercatoribus« zu fordern erlaubt hatte<sup>3</sup>, sich mit strengen Verboten gegen die »injusta telonia« wendet<sup>4</sup>. Injusta sind aber bloß die neu auferlegten Zölle. Rectum teloneum ist der altergebrachte, »quod semper fuit solitum nobis dari«<sup>5</sup>. Ist doch im mittelalterlichen Latein consuetudo, custuma, im Englischen noch heute custom, geradezu eine Bezeichnung für den Zoll geworden<sup>6</sup>. Auch die Kirche wendet sich gegen die Zollmifs-

<sup>1</sup> Der Ssp. II 27 § 2 will die Verpflichtung, Zoll zu bezahlen, nur anerkennen, wenn der Zollherr eine besondere Leistung zur Erleichterung der Reise macht; nicht, wenn der Reisende »scepes oder brucege nicht ne bedarf«. Die Befreiung vom Zoll, welche »papen unde riddere unde ir gesinde« nach dem Rechtsbuche genießen, erklärt sich daraus, daß sie die Strafe nicht zu Handelszwecken befahren.

<sup>2</sup> Ssp. II 27 § 2: es ist niemand gezwungen, sich geleiten zu lassen; wer aber Geleitgeld (geleide) bezahlt, ist berechtigt, Schadensersatz von dem Geleitherrn zu fordern, wenn er in seinem Geleite Schaden erleidet. Vgl. meine Abhandlung: Beiträge zur Gesch. und Erklärung der deutschen Rechtsbücher III (Nachr. der K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen 1894, S. 79).

<sup>3</sup> Waitz, Verf.-Gesch. IV<sup>2</sup> 55.

<sup>4</sup> »inconsueta et injusta thelonea« in Urkk. König Wilhelms von 1253 und 1255 (Mon. Germ., Constit. II n. 367 und 371).

<sup>5</sup> Urk. von 1241 (Lüb. U.-B. I n. 91).

<sup>6</sup> 1294: custodibus custume nostre . . . solvant (Hans. U.-B. I n. 1160), 1295: coustumas et denaria sua solvendo commercia omnimoda valeant exercere (das. n. 1173). So ist auch die Hans. U.-B. I n. 507 angeführte Urk. für die Bürger von Groningen von 1258 zu verstehen, wonach König Heinrich III. von England sie in seinen Schutz nimmt, »ita quod sub nostro conductu salvo et secure exercere possint mercationes suas in regno nostro

bräuche ihrer Zeit. Das Lateranensische Konzil von 1123 schließt von der kirchlichen Gemeinschaft jeden aus »qui mercatores novis teloneorum et pedagiorum exactionibus molestare praesumpserit«<sup>1</sup>. Aber weder Staat noch Kirche haben dem Unwesen wirksam gesteuert.

Tiuschiu lant sint roubes vol,  
gerihthe voget münze zol  
diu wurden ê durch Got erdaht,  
nu sint si gar ze roube braht

klagt Vridanc<sup>2</sup>, und der auswärtige Beobachter sieht eine »furiosa Teutonicorum insania« in der Behandlung, die die Deutschen ihren Verkehrsstraßen zu Teil werden lassen<sup>3</sup>.

Auch der Handel auf den Verkehrswegen um Lübeck litt unter dem gleichen Übel. Die Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts berichten uns aber von unablässigen Bemühungen der Stadt, die Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle in der Umgegend zu erwirken<sup>4</sup>. Bald hier bald dort in der

---

faciendo inde rectas et debitas consuetudines«. Driessen, Monum. Groningana I n. 16. Neben diesen und andern Belegen aus englischen und französischen Urk. aus deutschen: die Utrechter klagen 1122 vor Kaiser Heinrich V., dafs »contra antiquam et ratione subnixam (= rechtmäßige) consuetudinem . . . graves fierent exactiones« (Hans. U.-B. I n. 8). Dortmunder Zollrolle des 14. Jahrh.: solvit obulum de rigore consuetudinis, sed de gracia minus (Dortm. Statut S. 229<sup>27</sup>). So sind auch die »Gewohnheiten« im Hans. U.-B. I n. 507 zu verstehen. Denselben Sprachgebrauch bezeugt schon aus dem 9. Jahrh. cap. missorum 819 c. 4 »de injustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis« (M. G. Capitularia I n. 141 p. 289). Occasio ist das deutsche »Zufall«, d. h. Nebeneinnahme, vgl. Städtechron. V 336, wo dem Burkard Zink sein alter Sold zugesichert wird, »sunst all zufal ab«.

<sup>1</sup> Mon. Germ. Const. I n. 401 § 14. Waitz, Verf.-Gesch. VIII 307.

<sup>2</sup> Bescheidenheit, hg. v. W. Grimm S. 75, 24.

<sup>3</sup> Thomas de Wykes, Mon. Germ. SS. XXVII 497 z. J. 1269, wo auch die Rede ist von »insolita prorsus et intollerabilia pacagia que vulgo thelonea nuncupantur«, die »nec Dei timore nec regie dignitatis reverencia coerciti singuli singulariter extorquebant«. Nur in Boppard und Kaiserswert soll der Zoll, den König Richard sonst beseitigt (M. G. Const. II n. 391), bestehen bleiben als ein »consuetum thelonium, quod ex antiquo jure Romanorum regibus incumbere consuevit«.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. I n. 18, 22 (Zoll zu Dassau); n. 33 (im Lande Rostock); n. 42 (Schwerin).

in der Nachbarschaft sind Ratmänner aus Lübeck in dieser Richtung thätig, und es gelingt ihnen, die »libertas transeundi« bald für die in Lübeck Einheimischen<sup>1</sup>, bald auch für alle die Strafe Passierenden zu erringen<sup>2</sup>. Libertas transeundi, transducendi ist der Ausdruck der Urkunden<sup>3</sup>, der zutreffend den vorhin besprochenen Charakter des Zolles (oben S. 125) bezeichnet. Die Zollbefreiung ist oft nur eine Zollermäßigung; sie verträgt sich damit, daß ein Rest des Zolles beibehalten wird: »theloneum nostrum dimisimus«, heißt es in der Urkunde Herzog Albrechts von Sachsen-Lauenburg von 1241, »sub hac forma ut . . . .« und nun folgen Sätze über einen Weinzoll und einen Pfundzoll<sup>4</sup>. Langehin erhält sich die Klage der Kaufleute, daß sie zur Zollentrichtung genötigt werden, auch wenn sie nicht zum Zweck des Handels eine Zollstätte passieren<sup>5</sup>, sondern »mit schepen und gude dar in de havene kumpt van storme und van wedders nod umme . . . lif und gud to bergende und dar nicht en kost edder vorkost noch vortan dorch (dat) land zegelt«<sup>6</sup>.

Schon in der Vorlage der ZO., dem Privileg Kaiser Friedrichs

<sup>1</sup> Barnim, Herzog der Slaven 1234: *quandocumque mercatores qui in civitate Lubicensi habent domicilium ad partes nostras mercationis causa venerint, ab omnibus exactionibus, quibus aliarum civitatum et partium negotiatores sunt obnoxii, et a teloneis sint exempti* (Lüb. U.-B. I n. 62).

<sup>2</sup> Heinrich, Bischof v. Ratzeburg 1218: *proventus thelonei in Dartsowe . . . duximus penitus abolendos, non solum prefate civitatis indigenis verum omnibus undecunque accedentibus hinc inde transeundi . . . libertatem concedentes* (Lüb. U.-B. I n. 18 und 22, oben S. 127 A. 4).

<sup>3</sup> Urk. Kaiser Heinrichs VI. v. 1195 über den Zoll zu Gervliet: *theloneum . . . ab omnibus transeuntibus concessit* (Hans. U.-B. I n. 41). Die Herren von Barkentin geben 1240 »*omnibus mercatoribus proprietatem nostram platee Hamburgensis libertatem transeundi*« (Lüb. U.-B. I n. 89).

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. I n. 91. 1237 befreien die Grafen von Dannenberg die Lübecker »*ab omni exactione secure veniendo et redeundo, dummodo justum solvant theloneum*« (das. n. 78).

<sup>5</sup> Oben S. 120.

<sup>6</sup> 1381 § 5 H.-R. I 2 n. 232. Sg. Tunsberger Vertrag zwischen König Erich v. Norwegen und Lübeck und Genossen v. 1294 (Hans. U.-B. I n. 1144 S. 395 unten): *quod si postea vi tempestatis compulsi fuerint moram contrahere in aliqua civitatum vel villarum regni, nichilominus immunes debent esse a tributo, dummodo mercaciam suam emendo non exercent vel vendendo.*

von 1188, waren der Marktverkehr in Lübeck und der von Lübeck ausgehende Seeverkehr einander gegenüber gestellt. Auch dort war schon von zweierlei Verkehrsabgaben die Rede: von einer in Lübeck zu bezahlenden Marktabgabe und einem Passierzoll für den von Lübeck aus zur See betriebenen Handel. Die Marktabgabe ist fix, beträgt allemal 4 Pfennige. So kennt sie auch unsere ZO. (1)<sup>1</sup>. Sie wird erhoben ohne Rücksicht auf den Umfang und den Wert der Geschäfte, die ein Kaufmann abschließt; einerlei ob er mit oder ohne Waren auf dem Lübecker Markte erscheint, ob er die eingekauften oder eingetauschten Waren zu Lande oder auf einem oder mehreren Flufsschiffen von dannen führt. Jeder einzelne selbständige Handeltreibende hat die gleiche Abgabe zu bezahlen und zwar jedesmal, wenn er Lübeck besucht und Handelsgeschäfte abgeschlossen hat. Wenn das Lübecker Privileg von 1188 den Kaufleuten aller Länder und Städte Handelsfreiheit auf dem Markte von Lübeck gewährt, so behält es diesen Vierpfennigzoll doch vor: *vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone 4 denarios, de mille marcis non amplius*. Ebenso wahr das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 bei seiner Verkündigung der Verkehrsfreiheit in Lübeck das »*jus debitum*«<sup>2</sup>. Unsere ZO., die sich ausführlich mit dieser Abgabe beschäftigt und den Satz des ältesten Privilegs erweiternd wiederholt<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Etwas ähnliches scheint an andern Orten »Vorzell« genannt zu sein: der Graf von Cleve setzt 1251 für sein Land den Weinzoll fest, »*primitivo thelonio quod vulgariter dicitur vortolle reservato*« (Lüb. U.-B. I n. 173); in Duisburg sollte 1287 »*de pretheloneo*« nicht mehr als 12  $\text{℥}$  und 1 Heller gefordert werden dürfen (Hans. U.-B. I n. 1014).

<sup>2</sup> *Omnes negociatores fideles, venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam pro negociationibus suis, salve semper veniant et secure recedant, dummodo solvant jus debitum quod tenentur* (Lüb. U.-B. I n. 35).

<sup>3</sup> Hegel, Städte und Gilden II 451 interpretiert das Privileg von 1188 dahin: bei einem Werte von 1000 M. soll die Accise nicht höher bemessen werden als im Verhältnis von 4 Pfennig für die Viertelsmark. Die Wiedergabe des Satzes der Kaiserurkunde durch ZO. 1: »*cum quispiam . . . vendit vel emit valens mille marcas, dabit ad theloneum 4 denarios, et si emit valens fertonem idem facit*« zeigt, daß eine sich gleichbleibende Abgabe gemeint ist, einerlei, ob der Umsatz des Zollpflichtigen groß oder klein gewesen ist. Vgl. auch die Urk. bei Höhlbaum, Hans. U.-B. II n. 282, wo-

(1), meint sie auch an den Stellen, wo sie vom »markettol« spricht (10)<sup>1</sup> oder dem Kaufmann »theloneum suum 4 denariorum« abverlangt (2). Eine solche Handelsabgabe als Zoll zu bezeichnen, entspricht dem Sprachgebrauch des früheren Mittelalters, wie die bei Waitz, Verfassungsgeschichte VIII 286 gesammelten Beispiele zeigen<sup>2</sup>.

Die Abgabe trifft den Fremden und nur ihn. Der Satz einer Göttinger Rechtsaufzeichnung: »is he eyn ghist, so nedarf he nicht tinsen, aber he mod tollen«, giebt das allgemein gültige Recht wieder<sup>3</sup>. Er wird ergänzt durch eine ebenso typisch zu verstehende Bestimmung des Braunschweigschen Ottonianum: swelich borgere en wile veret uth dere stat unde pleget hir inne schotes und rechtes, he is gelike toln vri, also he hir inne were<sup>4</sup>. Bürgerliche Steuerpflicht und Zollfreiheit stehen also in engem Zusammenhange. Blofser Grundbesitz in einer Stadt genügt nicht, um Zollfreiheit in Anspruch zu nehmen, wie einmal in einem interessanten Erkenntnis vor Kaiser Friedrich II. festgestellt worden ist: licet homines de Huy haberent in urbe Metensi domos, nihilominus debitores essent telonei, cum in eadem civitate nec ignem nec fumum facerent nec eorum uxores et familie ibidem manerent nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives facerent excubias<sup>5</sup>. Auf den Fremden, den »inkomen man«, beziehen sich auch die Eingangsworte der ZO.: cum quispiam

---

nach die Lübecker in Skanör und Falsterbo »possint et debeant vendere bona minima cum magnis . . . . . sed suum justum theloneum . . . . . debet quilibet ministrare«.

<sup>1</sup> In einer Urkunde für Brügge v. 1252 ist das übersetzt mit »mercatum theloneum« (Hans. U.-B. I n. 434).

<sup>2</sup> In einzelnen der Belege sind auch schon »4 nummi« als Abgabe gefordert, das. A. I und 4, S. 291.

<sup>3</sup> U.-B. der Stadt Göttingen (hg. v. Gustav Schmidt) I S. 285, A. 2 (c. 1375).

<sup>4</sup> U.-B. der Stadt Braunschweig (hg. v. Hänselmann) I n. 2 § 50. Heranzuziehen ist noch der Satz der Goslarschen Statuten: we mit uns nicht ne scotet, de is en gast und nen borghere (Göschel, Goslar. Statuten S. 101<sup>26</sup>).

<sup>5</sup> 1214 Dec. 29. BF 774. Meurisse, Hist. des évêques de l'église de Metz (1634) S. 442.

venit in civitatem<sup>1</sup>. Ebenso ist auch der Anfang von Artikel 2 »cum aliquis acquirit civilitatem« nur von dem hospes zu verstehen. Erwirbt ein Fremder das Lübische Bürgerrecht, so muß er außer dem Bürgergewinn geld auch den Zoll bezahlen. Die Hamburgische ZO. von 1262: cum aliquis hospes primitus erit civis in Hamborgh, postea nihil dabit ad theoloneum et ungel-dum<sup>2</sup>, besagt nicht ganz dasselbe, sondern nur: sobald ein Gast Bürger in Hamburg geworden ist, braucht er keinen Zoll mehr zu bezahlen. In Lübeck gilt das Besondere, daß der hospes, um Bürger zu werden, Zoll bezahlen muß. Aber einmal und dann nicht wieder. Diese Freiheit vom Zoll bezieht sich nicht bloß auf den »Marktzoll«, sondern auch auf den »Seezoll«, wie man ihn nennen könnte, die »severt«, wie er einmal in einer westfälischen Urkunde heißt<sup>3</sup>. Die ZO. drückt sich zwar all-gemein aus: »homo pergens ad mare« (3), »quicumque pergit ad mare« (6); daß aber restriktiv zu interpretieren ist, zeigt die Vorlage. Das Privileg von 1188 schickt voraus: »mercatores cujus-cunque regni, cujuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere« und fährt dann fort: »si quis vero transfretare voluerit, . . . de quolibet var det 15 den.«. Nur auf die auswärtigen Kaufleute sollen sich also die Zollsätze über den Seeverkehr beziehen. Die Sätze, welche in ZO. 2 auf jenen Anfangspassus über die Er-werbung des Bürgerrechts folgen, sind für mich lange die unver-ständlichsten der ganzen Ordnung gewesen. Folgender Inhalt dünkt mich der wahrscheinlichste. Der Satz 2 des Artikels: »si transit Albiam« kann nicht eine Fortsetzung des unmittelbar vor-aufgehenden Satzes »cum aliquis« sein, den Bürger gewordenen hospes betreffen, sondern muß das Thema des Artikel 1 wieder aufnehmen. Es ist also die Rede von einem Gaste, der auf dem Lübecker Markte verkehrt und seinen Vierpfennigzoll bei dem Abzug von Lübeck entrichtet hat. Er will landeinwärts fahren,

---

<sup>1</sup> Was natürlich mit »vendit vel emit« verbunden werden muß, denn der Zoll wird erst beim Verlassen des Marktes entrichtet, ZO. 17.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I n. 573 S. 200 unten, zweite Fassung. Die Urkunde ist der Kürze halber im folgenden als Hamburgische ZO. bezeichnet; über ihren Charakter vgl. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs (1873) S. 8.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. I S. 131 A. 1.

hat die Elbe bereits überschritten, besinnt sich dann aber eines anderen und kehrt nach Lübeck um, um seewärts zu gehen. Dann braucht er in Lübeck nicht noch einmal Zoll zu bezahlen, weder einen Markt- noch einen Seezoll<sup>1</sup>. Verbleibt er dagegen in Lübeck, und entschließt sich Bürgerrecht zu erwerben, so muß er den Zoll von 4  $\text{℥}$  bezahlen. Hat er eine Ehefrau in Lübeck, d. h. doch wohl eine aus Lübeck stammende Frau, eine Bürgers- tochter zur Ehe genommen, so braucht er keinen Marktzoll neben dem Bürgergewinn- geld zu bezahlen. Der letzte Satz des Arikel 2: »et si habet« knüpft wieder an den ersten Satz des Artikels an, enthält eine allgemeine Norm für alle das Bürgerrecht erwerbenden Gäste, nicht etwa bloß für die, auf welche die Voraussetzungen des Thatbestandes zutreffen, der in den Worten: »si transit Albiam« u. ff. vorgetragen ist. Durch den Schlufssatz des Artikel 2 werden auch die Eintragungen der alten Littera civi- litatum klar: »dedit denarium ad civilitatem; uxorem habet«<sup>2</sup>, d. h. er hat nur Bürgergewinn- geld bezahlt, von dem Vierpfennigzoll blieb er frei.

Die an der Lübecker Zollstätte von dem Kaufmann, der seewärts gehen will, zu entrichtende Abgabe heißt in der ZO. wie die bisher betrachtete »theloneum«. Man dürfte sie im Gegen- satz zum Marktzoll Warenzoll nennen, wenn sie bloß von Waren erhoben würde. Sie ist nicht ein Zoll, um die Ausfuhr zu erschweren, sondern wird erhoben, weil sich von einem Zolle, der die zur See ausreisenden Kaufleute trifft, ein reicher Ertrag für den Zollherrn erwarten liefs. Wer in Lübeck zu Schiffe ging, hatte Waren bei sich, die er über See verkaufen oder gegen andere vertauschen wollte, oder Geld im Beutel, um auswärts Waren einzukaufen. Beide waren zollpflichtig. Auch der letztere — ein deutliches Zeichen, daß kein Ausfuhrzoll vorlag — falls er selbständig war. Wer ausreiste, um im Dienste eines andern seine Arbeitskraft, etwa als Häringspacker in Schonen, zu ver-

---

<sup>1</sup> So folgt m. E. aus den Worten »non oportet eum quicquam dare« und dem gleich sich anschließenden Satze: »si non vadit ad mare«. Ebenso bestimmt die Stettiner ZO. in ihrem Schlufssatze wenigstens hinsichtlich der Freiheit vom Marktzoll (Hans. U.-B. I n. 688).

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. II n. 31. Dazu Verf. Lübecks S. 194, und Mantels, Beiträge zur Lüb.-Hans. Geschichte S. 75.

werthen, zahlte nicht. Beide Arten seezollpflichtiger Kaufleute zahlten ihren Zoll bei Antritt der Reise; doch bestand der Unterschied, dafs der ohne Waren ausreisende eine feste Abgabe von 5 Pfennigen, der Exporteur von Waren einen dem Quantum seiner Ausfuhr entsprechenden Zoll zu entrichten hatte.

Die fixe Abgabe von 4 Pfennigen beim Binnenhandel, von 5 Pfennigen beim Seeverkehr, die den selbständigen Kaufmann für seine Person trifft, legt die Vergleichung mit einer Auflage nahe, die den in Lübeck verkehrenden Wenden trifft: *semper pro capite suo* (Slavus) *unum denarium dabit* (16). Lag in dem Kopfgelde eine Mißachtung des Lübschen Rechts gegen den Wenden<sup>1</sup>, so darf nicht verschwiegen werden, dafs in verschiedenen deutschen Zollordnungen auch deutschen oder dänischen Kaufleuten Abgaben *pro capite* auferlegt sind. Die Ütrechter 1122 von Kaiser Heinrich V. bestätigte ZO. verlangte den dänischen Schiffsführern — »*singuli qui magistri dicuntur navium*« — »*de suo capite*« 4 Pfennige ab<sup>2</sup>. In Stade hatten die Ütrechter noch um 1200 »*pro suo capite*« einen Zoll zu bezahlen; Erzbischof Hartwig von Bremen († 1207) hob ihn auf, weil er »*non sine peccato*« gefordert werden konnte<sup>3</sup>; ebenso wie Bischof Heinrich von Ratzeburg den Zoll zu Dassow »*pro Dei timore*«<sup>4</sup> und Burwin von Mecklenburg und seine Söhne »*ob absolutionem peccaminum nostrorum et eterne vitae consolationem*« aufheben<sup>5</sup>: eine Ausdrucksweise, die nach dem oben S. 127 erörterten Zusammenhange erklärlich wird. Aber wie Zölle, so sind auch Kopfgelder aller gottesfürchtigen Anwendlungen ungeachtet später noch erhoben worden. Nach einer vor 1275 aufgestellten ZO. haben in Greifswald Dänen, Norweger, Schweden, die Bewohner der Insel Fehmarn und des Landes Schleswig »*pro capite*« 1 Schilling und der »*dominus navis*« 4 Pfennig zu bezahlen<sup>6</sup>. In dem den Wenden nach der ZO. auferlegten Kopfgelde an sich ist also keine Herabsetzung zu erblicken, zumal es nur 1 Pfennig

<sup>1</sup> C. W. Pauli, Lüb. Zustände I 58.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I n. 8.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. I n. 42.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. I n. 18, oben S. 127.

<sup>5</sup> Das. I n. 22.

<sup>6</sup> Hans. U.-B. I n. 746.

beträgt. Dagegen drückt sich seine ungünstigere Rechtsstellung darin aus, daß er einen Zoll für alles, was er am Lübecker Markte verkauft, zu entrichten hat, der ähnlich bemessen wird, wie der Seezoll, den Handeltreibende anderer Nationen in Lübeck bezahlen müssen: für Waren, die nach »punt swares« verzollt werden, das Pfund mit 1  $\text{℔}$ ; für Waren geringeren Wertes und Umfanges von Schillingswert 1  $\text{℔}$ , von Vierdungswert 4  $\text{℔}$ <sup>1</sup>. Der Zoll des Wenden ist allerdings niedriger als der Seezoll (3, 6). Die Zurücksetzung des Wenden liegt nur darin, daß er einen allgemeinen Zoll von allen in Lübeck verkauften Waren entrichtet, während andere Gäste nur von einzelnen in ZO. 7, 10, 11, 15 bestimmten Waren Zoll bezahlen.

Überblickt man das Ganze der ZO., so ergeben sich für den Zoll folgende Grundsätze. Der Händler bezahlt einen Zoll für seine Person oder für seine Waren oder für beides. Die Waren werden verzollt nach Quantitäten oder nach Stücken. Die Quantitäten bestimmen sich nach Gewicht oder nach Mafs. Als Gewichte kennt die ZO. die Last (3, 4) und das Pfund (6, 16). Eine Verzollung nach Mafs kommt nur bei Wein vor (5).

Die älteste Form der ZO. hat nur den einfachen Satz, daß von dem Fafs Wein 15  $\text{℔}$  Zoll erhoben werden und dazu die Bemerkung, daß sonst kein »bothentoln« bezahlt werde. Ich verstehe, es ist der einzige Zoll von Flüssigkeiten. Bote (vgl. Bottich) ist nach Angabe der Wörterbücher eine Art großer Fässer und dient vielleicht repräsentativ für Flüssigkeitsmafse überhaupt. Die jüngere Form der ZO. beseitigt die letztere Bemerkung und amplifiziert und detailliert den ersten Satz. Eine bloße erweiternde Umschreibung ist es nämlich, wenn sie den Worten ihrer Vorlage »de vase vini« einfügt »quod continet 12 amas«, denn das wird eben unter einem »vas integrum« verstanden, wie die Venloer ZO. von 1272 zeigt: si vas vini integrum non fuit id est si duodecim amas non capiat<sup>2</sup>. Von gleichem Werte ist der zweite Satz; denn er besagt weiter nichts, als daß für ein halbes Fafs der halbe Zoll bezahlt wird. Wirklich neues enthält nur der Schluß, wonach von Wein in Tonnen das Ohm mit 1  $\text{℔}$  ver-

<sup>1</sup> S. unten S. 142 A. 4.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I n. 710.

zollt wird. Das wird demnach der weniger gute Wein gewesen sein. Der Zoll von 15  $\text{℥}$  für das Fafs Wein, mithin für das Ohm  $1\frac{1}{4}$   $\text{℥}$ , findet sich ebenso schon in der Ütrechter Zollrolle von 1122: *vinum afferentes de quolibet vase 16 denarios dent, sextus decimus eis reddatur*<sup>1</sup>.

Derselbe Zoll von 15  $\text{℥}$  kehrt wieder bei der Verschiffung von Waren zur See. Er wird von der »Last« erhoben (3), und kommt ebenso in der Greifswalder ZO. von c. 1275 vor: *item Teutonicus . . . si abducit mercimonia gravia dicta swar last dabit pro lasta 15  $\text{℥}$* <sup>2</sup>. Die hier gewählte Bezeichnung kommt in den Quellen in mehrfacher Bedeutung vor, und es fragt sich, welche die Lübecker ZO. meint, wenn sie von »punt gravis« spricht (14 und 6)<sup>3</sup>. *Mercimonia gravia* oder *res graves*, deutsch swar last sind Waren, die nach dem Gewicht verzollt werden. So erklären die Lüneburger 1344: *dat se sagen (Taft), yresch (irisches Tuch), sardouc (Serge) und allerleye want ni anders vertollet en hebben men vor punt swar*<sup>4</sup>. Ihnen stehen Waren gegenüber, für die ein *theloneum speciale* bezahlt wird; in der

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. I n. 8.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I n. 746.

<sup>3</sup> Dafs in Art. 6, wo nur die jüngere Form »punt gravis« liest, dasselbe gemeint ist, wie in Art. 14, wird unten S. 136 gezeigt. TG übersetzt »punt swares«. In dem zweiten Codex des Lüb. Rechts bei Brokes, Hach IV 37 ist ZO. 4 durch »twelf last swares« wiedergegeben.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. III n. 24. So ist auch Lüb. Chron. z. J. 1467 (Grautoff II 309) über eine vom Lüneburger Rate eingeführte Zollerhöhung zu verstehen: *it. en islik schipp mit swares alle ware, de me dar brochte, enen schilling*. In der Urkunde von 1268, die die Forderungen der deutschen und gotischen Kaufleute für den Verkehr in Nowgorod zusammenstellt, wird unterschieden, ob ein Schiff »bonis« oder »gravibus« oder »victualibus« belastet ist: von dem Schiff erster Art wird der doppelte Zoll dessen gefordert, was das zweiter Art bezahlt; das dritter Art ist zollfrei. *Navis oner. gravibus* ist erläutert: »*utpote carnis farina siligine vel brasio*« (Hans. U.-B. I n. 663 S. 230<sup>15</sup>). Wahrscheinlich ist dasselbe gemeint in der Urk. Albrechts v. Sachsen-Lauenburg v. 1248 (Hans. U.-B. I n. 357) *de vario, de cera etc. de quolibet diversarum genere specierum de talento quod vulgariter schippunt vocatur dentur duo denarii*, und v. 1241 (Lüb. U.-B. I n. 91): *de quolibet talento qualiumcunque rerum duo den.* Eine ausführlichere Aufzählung von Gegenständen, die als »punt swares« verzollt werden: Hans. U.-B. I n. 807 (vgl. unten S. 137).

Greifswalder ZO. sind als solche Wein und Häring genannt. Aus der Hamburger Zollrolle von 1262 ist zu ersehen, welcher Zoll von »punt swar« entrichtet wird; zweimal findet sich in jeder ihrer beiden Fassungen der Satz: si habet punt swar, dabit de quolibet scippunt tercium dimidium denarium (d. i. drittehalb  $\text{℥}$ ) ad theloneum. In den citierten Stellen unserer ZO. muß die Wortverbindung »punt swar« einen anderen Sinn, den eines gewissen Quantum, einer Gewichtsmenge haben. Ihr Artikel 6 bezieht sich auf Waren, die nur nach dem Gewicht verzollt werden: bis zu 3 Pfund mit 5  $\text{℥}$ , über 3 bis zu 7 Pfund unterschiedslos mit 8  $\text{℥}$ . Diese einfachen Sätze der ältesten Form sind in der jüngeren etwas nach oben hin erweitert. Sie fügt hinzu: über 7 bis 9 Pfund 12  $\text{℥}$ , für 14 Pfund 15  $\text{℥}$ . Alles übrige in der jüngeren Form ist nur eine der Verweiltäufigungen, wie sie diese Handschrift liebt. Wenn sie statt 8 denarios:  $7\frac{1}{2}$  denarios fordert, so ist das keine beabsichtigte Zolländerung. Wahrscheinlich las auch L ursprünglich statt viii: viij, da in der jüngeren Handschrift die oberste Position lautet: quicunque . . . habet 14 punt gravis, dat 15 denarios ad thelon. Das würde dann genau die Verdoppelung des obersten Satzes in L sein: 7 punt —  $7\frac{1}{2}$  denarios, und solche Selbstverständlichkeiten sind, wie vorhin gezeigt, ganz in der Art der jüngeren Form. Auch im Artikel 14 wiederholt sich der Vorgang zweimal, dafs statt 8 den. in der jüngeren Handschrift  $7\frac{1}{2}$  den. steht<sup>2</sup>.

Die in Artikel 6 der ZO. aufgestellte Zollskala wird vollständig bestätigt durch den Tarif, den nach Artikel 14 eine Handelsgesellschaft von Gästen zu bezahlen hat. Haben ihre Mitglieder Güter im Gewicht von 8 punt gravis zu gleichen Teilen, so hat jeder der beiden Gesellschafter für seine 4 Pfund 8  $\text{℥}$  (resp.  $7\frac{1}{2}$   $\text{℥}$ ) zu entrichten: gemäß dem Tarife, der für eine Ladung von mehr als 3 Pfund bis zu 7 Pfund 8 (oder  $7\frac{1}{2}$ )  $\text{℥}$  fordert. Gehören dagegen dem A  $\frac{2}{3}$  der Ladung, so muß er für seine  $5\frac{1}{3}$  Pfund 8 (resp.  $7\frac{1}{2}$ )  $\text{℥}$ , B für seine

<sup>1</sup> Hans. U.-B. I n. 573 S. 200 unten und 202 unten.

<sup>2</sup> Oben S. III A. 3.

2  $\frac{2}{3}$  Pfund 5  $\frac{1}{2}$  an Zoll erlegen<sup>1</sup>. Damit ist zugleich bestätigt, daß auch Artikel 6 in L unter seinem punt ein punt gravis versteht. Das punt swares oder p. gravis beträgt 3 Centner.

Das andere Gewicht, das die ZO. verwendet, ist die last. Bei dem nahen Anschluß, den die ZO. an das Privileg von 1188 überhaupt und insbesondere in diesem Artikel zeigt, darf man in ihrem Satze: homo pergens ad mare quocunque last habet, tot quindecim denarios dabit (3) die Last identifizieren mit »quocunque var« der Vorlage. Der Zweck des Artikels, dessen Verhältnis zu dem Inhalt des vorher besprochenen Artikel 6 den Auslegern viel Schwierigkeiten gemacht hat, ist, wie der gleich folgende Artikel 4 zeigt, den Zoll für die größeren und größten Warenladungen zu bestimmen. Wie groß eine Lübsche last gewesen sei und in welchem Verhältnis das punt swares zu ihr stehe, hat Koppmanns Untersuchung<sup>2</sup> nicht festzustellen vermocht. Eine direkt die Größe der Lübschen Last betreffende Angabe kann ich zwar auch nicht aus den Urkunden beibringen. Vielleicht kommen wir aber durch folgende Kombination der Lösung der Aufgabe nahe. Das punt swares oder punt gravis ist, wie sich aus der Dortmunder ZO. strikt erweisen läßt, gleich einem großen Schiffspfund. Das talentum navale magnum der lateinischen ZO. ist in der deutschen wiedergegeben durch ein punt swares<sup>3</sup>. Dem entspricht es auch, wenn gewisse als punt swar bezeichnete Massengüter (oben S. 135) schiffspfundweise verzollt werden: so nach der oben citierten Hamburger ZO.; dasselbe wird gemeint sein, wenn die Elbzollordnung für Lüneburg<sup>4</sup> »die Aufzählung einer langen Reihe von Waren schließt: de quolibet Normannorum pondere duo dabuntur denarii cum dimidio«, also mit dem gleichen Zollsatze wie für Hamburg<sup>5</sup>. Demnach 1 punt swar = 1 Schiffspfund = 1 Norm. Pfund. Das Verhältnis zur

---

<sup>1</sup> Die Erklärung Koppmanns (Jahrg. 1894 S. 149) ist daher unnötig.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 147.

<sup>3</sup> Dortmunder Stat. S. 229<sup>23</sup> vgl. mit 230<sup>46</sup>.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. I n. 807 v. J. 1278.

<sup>5</sup> Dieselbe Bezeichnung de quolibet Norm. pondere und denselben Zollsatz Hans. U.-B. I n. 466.

Last erhellt aus einer Urkunde von 1352<sup>1</sup>, die das bisherige Verkehrsrecht in Stockholm für die Bürger von Wisby dahin abändert, dafs sie, die bisher Getreide und Salz nur bis zum Betrage einer ganzen Last kaufen und verkaufen durften, von nun ab Getreide »in quantitate trium talentorum videlicet quarte partis leste« zu verkaufen befugt sein sollen. Danach beträgt die Last 12 Schiffspfund oder punt swar. Wenn sich das Verhältnis zwischen den Zollsätzen in den Artikeln 3 und 6 unserer ZO. nicht auf die gefundene Beziehung zwischen Pfund und Last = 1 : 12 zurückführen läfst, so beweist das noch nicht gegen die Richtigkeit der Kombination. Es konnte sehr wohl ein eigener Zolltarif für grofse Ladungen, die nach Lasten gemessen wurden, aufgestellt sein; ein Tarif, dessen Sätze nicht arithmetisch ein Vielfaches dessen ergaben, was für Ladungen, die nach »Pfund« gewogen wurden, angesetzt war.

An den Artikel 3 schliesst die ZO. eine ihn modifizierende Bestimmung, die die jüngere Form nicht ganz zutreffend »de theloneo navis« überschreibt. Denn Artikel 4 will nur das Thema des vorangehenden fortsetzen, den Zoll nach den Gewichtsmengen zur See ausgehender Waren feststellen, also nicht das Schiff, sondern seine Ladung treffen. In Konsequenz des Artikel 3 läge es für ein Schiff, das 12 Last und mehr trägt<sup>2</sup>, einen Zoll von  $12 \times 15 \text{ } \text{℔}$  zu fordern. Hier soll aber eine Ermäßigung auf  $11 \times 15 \text{ } \text{℔}$  eintreten. Entsprechend soll für eine Ladung von mehr als 5 Last bis 12 Last excl. eine halbe Last dem Eigentümer zu gute gerechnet werden, so dafs er z. B. für 6 Last anstatt  $6 \times 15 \text{ } \text{℔} = 90 \text{ } \text{℔}$  nur  $82\frac{1}{2} \text{ } \text{℔}$  ( $90 - 7\frac{1}{2} \text{ } \text{℔}$ ) zu bezahlen hat. Solche Ermäßigungen des Zolles bei gröfseren Warenquantitäten kennen auch andere Quellen, z. B. die schon mehrfach benutzte Utrechter Urkunde von 1122<sup>3</sup>. Nach der

<sup>1</sup> Hans. U.-B. III n. 243. Die lesta Norica auf Schiffe angewandt, die Häringe einnehmen, das. II n. 76.

<sup>2</sup> Eine Abstufung des Zolles nach Schiffsladungen unter 12 Last und von 12 Last und darüber auch in der 1224 den Lübeckern gewährten Urkunde Wizlavs v. Rügen (Lüb. U.-B. I n. 27). Hier auch derselbe Ausdruck »bajulare« wie in ZO. 4 vom Schiffe gebraucht, gleichbedeutend mit sustinere oder sufferre.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. I n. 8.

oben S. 135 citierten Stelle fährt sie fort: si decem vasa [vini] vel plura habuerint, unius vasis theloneum remittatur eis. Auch zu dem Schlufssatze der ZO. 4, wonach für eine Ladung bis zu 5 Last incl. keine Zollermäßigung gewährt wird, bietet sie eine Parallele: si pauciora quam decem, nihil condonetur eis.

Die Artikel, welche die mit ZO. 7 beginnende Materie des Kleinverkehrs betreffen, bieten weniger Stoff zur Betrachtung und geringere Schwierigkeit. Manches von dem, was Erörterung verdient, ist schon oben S. 124 berührt worden.

Aus der Zollfreiheit des Lübecker Bürgers hat die ZO. die beiden praktischen Sätze abgeleitet, dafs ein Gast, der in Handelsgesellschaft mit einem Bürger dessen Gut mit seinem eigenen führt<sup>1</sup>, nur für seinen Teil zollpflichtig ist (12), und dafs der Handlungsdienner eines Lübecker Bürgers, der Waren seines Herrn führt, zollfrei bleibt, auch wenn er ein kleines eigenes Vermögen haben sollte (13). Er wird nicht dem 5-Pfenningszoll der ZO. 6 unterworfen, denn er ifst ja nicht *proprium panem*<sup>2</sup>.

Die Zölle, die von dem Marktverkehr in Lübeck erhoben werden, sind verschiedenartig. Sie stufen sich einmal ab nach den Transportmitteln, deren sich die Händler für ihre Waren bedienen: von einem Wagen sind vier  $\text{℥}$ , von einer Karre, die im Gegensatz zu jenem zweirädrig ist, zwei  $\text{℥}$  Zoll zu entrichten (7)<sup>3</sup>. Das neben der *karruca* mit dem gleichen Zoll belegte »*vehiculum*« ist in TG. durch Schlitten wiedergegeben. Oder der Zoll richtet sich nach den Arten der zu Markte gebrachten Gegenstände. Als solche nennt die ZO.: Vieh, speciell Kühe, Schweine, Schafe, Lämmer, denen die jüngere Handschrift noch Böcke und Ziegen anreihet (7). Der höchste Zoll beträgt hier, auf das eingeführte Stück berechnet, 2  $\text{℥}$ , der geringste  $\frac{1}{4}$   $\text{℥}$ . Ausführlicher befaßt sich die ZO. mit dem Zoll auf Pferde (10, 11). In der Zusammenstellung der Freiheiten, welche die Kaufleute des römischen Reichs in Brügge geniefsen, werden

---

<sup>1</sup> »*ducit facultates*« heifst nicht, wie Hasse S. 55 übersetzt, ausführt; das bezeichnet die ZO. immer durch »*educere*« (16, 17). Über die Entstellung des Art. 12 in der Handschrift W oben S. 118.

<sup>2</sup> Oben S. 123 und 132.

<sup>3</sup> Ebenso Greifswald: *item pro curru dantur 4 ℥, it. pro karruca 2 ℥* (Hans. U.-B. I 746). Desgl. Dortmunder Statuten S. 227 ff.

Pferde zu den kleinen Dingen gerechnet, »daer gheine grote macht an leghet« und die sie deshalb kaufen und wieder verkaufen dürfen »zonder begriip, unbehindert, unbelastet«<sup>1</sup>. In Lübeck sind Pferde wertvollere Objekte. Die ZO. unterscheidet zwischen zur See und zu Lande eingeführten Pferden. Der Fremde hat für jene einen Zoll von 8  $\text{℔}$  zu entrichten; braucht dann aber beim Verkauf des Pferdes in der Stadt keinen Marktzoll (oben S. 130) zu bezahlen (10). Kauft er ein Pferd in der Stadt oder verkauft er ein zu Lande eingeführtes, so zahlt er nur 4  $\text{℔}$  Zoll. Tauschen dagegen zwei Fremde untereinander Pferde, so zahlt jeder 8  $\text{℔}$ , da der Tausch als aus zwei Geschäften, einem Verkauf und einem Kauf, bestehend behandelt wird. Eine Parallelstelle, zugleich interessant durch ihren deutschen Namen für das Tauschgeschäft, bietet die Greifswalder Zollrolle: pro equo empto 4  $\text{℔}$ , et si quis fecerit cum equo concambium butinge dictum, dabit pro equo 8  $\text{℔}$ <sup>2</sup>. In Hildesheim, wo der Pferdezoll 2  $\text{℔}$  beträgt, ist konsequent bestimmt: butet se mit perden, so ghift malck ver penninghe<sup>3</sup>.

Neben Vieh und Pferden nennt die ZO. als Marktwaren »redditus« und stellt sie zu »kopschat« in einen Gegensatz (9). TG. übersetzt das kritische Wort mit »renten«. Die Wiedergabe ist etwas äußerlich. Gewifs heißt redditus oft soviel als Rente, wie denn das deutsche Wort durch Vermittlung des mittellateinischen rendita (rendere st. reddere) aus dem lateinischen entstanden ist, und Kornrenten, wie Koppmann S. 163 übersetzt, trifft sachlich die wichtigste unter den gemeinten zu Markt gebrachten Waren. Aber der Gegensatz »Kaufschatz« weist doch auf eine allgemeinere Bedeutung hin: eigene Erzeugnisse, eigene Naturprodukte, die die »homines domini Burwini« nach Lübeck führen. Von diesen Gegenständen brauchen sie keinen Zoll zu zahlen. Führen sie dagegen Waren für andere in die Stadt ein, so sind sie zollpflichtig. Die Lesart der Stelle ist nicht ganz sicher. Der Text im U.-B. der Stadt Lübeck I n. 32 und bei

<sup>1</sup> Hans. U.-B. II n. 154 § 2 v. J. 1309, ebenso in den späteren Formen III 452 § 2, 497 § 1.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I n. 746.

<sup>3</sup> U.-B. der Stadt Hildesheim I n. 548 § 104.

Höhlbaum, Hans. U.-B. I n. 223 lautet: »alias si ducit aliquem kopsath«. Vor aliquem steht aber in der Handschrift L »ali«. Beide Herausgeber haben es für einen verunglückten Ansatz des Schreibers zu dem folgenden »aliquem« gehalten und deshalb weggelassen oder eingeklammert. Ich glaube, das Wort muß als der Dativ alii verstanden werden und zielt auf Waren, die von anderen als ihren Eigentümern oder deren Leuten zu Markte gebracht werden. Dadurch entsteht die Frage, ob die Beschränkung der zollfreien Einfuhr auf die Erzeugnisse des eigenen Landes für alle in ZO. 9 genannten Ausländer oder nur für die »homines domini Burwini« gelten soll. Eine Beschränkung solcher Art, wie sie das Princip der englischen Navigationsakte von 1651 in betreff der Erzeugnisse europäischer Länder war, ist auch dem Zollrecht alter Zeit nicht fremd. Das Strafsburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts beschränkt die Zollfreiheit der Leute der Strafsburger Kirche auf »res quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei«<sup>1</sup>, und das zweite Hildesheimer Stadtrecht bestimmt: swelick man hir korn invort, dat eme uppe seme wassen ist, he hore weme he hore, dar ne darf he nenne tolen van gheven<sup>2</sup>. Da aber die Vorlage der ZO., das Privileg von 1188, den »Rutheni Gothi Normani et cetera gentes orientales« ohne alle Einschränkung den freien Verkehr in Lübeck, das »absque theloneo et absque hansa venire et libere recedere« gewährt, wird man den Wortlaut des Artikel 9 von »nec aliquis homo« an<sup>3</sup> als einen selbständigen Zusatz anzusehen haben und richtiger die Einschränkung nur auf die »homines Burwini« beziehen.

Als Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die auf den Lübecker Markt gebracht werden, erwähnt die ZO. endlich noch olera, Kohl, wie TG. übersetzt, Obst, Flachs und Hopfen. Das Princip ist hier offenbar, den Kleinverkehr frei zu geben. Von Gemüse wird deshalb überhaupt kein Zoll gefordert, von Obst (15), von Flachs und Hopfen (16) nicht, wenn sie in kleinen Quantitäten zu Markte gebracht werden. Bei Flachs und Hopfen, die besonders von Wenden nach Lübeck eingeführt

<sup>1</sup> Gaupp, Stadtrechte S. 61 § 52.

<sup>2</sup> Hildesheimer U.-B. I S. 290 § 116.

wurden, bestimmt sich das zollfreie Quantum nicht nach einem festen Zahl- und Maßverhältnis, sondern sinnlich nach alter Weise: soviel deren der Verkäufer auf seinem Rücken trägt. Die Begünstigung des Kleinverkehrs kehrt in anderen Ordnungen ähnlich wieder<sup>1</sup>; oft ist namentlich freigegeben, was zur »spise« dient, sich unter den oft weit gefassten Begriff der Lebensmittel bringen läßt<sup>2</sup>. Die Zollfreiheit des Obstes bezieht sich auf das zu Schiff nach Lübeck gebrachte, das nicht mehr als 4 Schilling kostet. Damit soll nicht ein sogenannter Wertzoll<sup>3</sup>, sondern ein bestimmtes kleineres Quantum angegeben sein: soviel als für einen »vierdung« zu haben ist, wie man in der Verkehrs- und Rechtssprache des Mittelalters penninkwert, schillingwert<sup>4</sup> u. dgl. gebrauchte, und wie auch in ZO. 16: »valens solidum«, ZO. 1 »si emit valens fertonem« und »emit valens mille marcas« für den Gegensatz: »sive parvum sive multum sit« (ZO. 11 a) verwendet ist. Es ist einer der wenigen Zusätze in TG, wenn hier der Einfuhr von Obst zu Schiff die zu Wagen gleichgestellt ist, und das von jenseit der Elbe herkommende Obst, vorausgesetzt daß es »beter is den en verdinc«, für zollpflichtig erklärt wird. Dadurch, daß das zollfreie Quantum in derselben Weise wie in der lateinischen ZO. begrenzt ist, bekundet sich der Zusatz sachlich als bloße Amplifikation.

Den Schlufs der ZO. bilden Sätze über die Zollentrichtung. Man darf ausgehen von der Forderung, wie sie in einer dem dänischen König Waldemar zugeschriebenen Urkunde formuliert ist: *sum justum theloneum domini regis officialibus debet qui-*

<sup>1</sup> Braunschweig. Ottonianum § 48: *swaz so en man verkoft beneden eneme scill., dar ne gift he nenen toln af; von deme scill. gift he enen sceref* (U.-B. n. 2).

<sup>2</sup> Oben S. 135 A. 4. Hans. U.-B. III n. 24 (nach den im Texte oben S. 135 abgedruckten Worten der Lüneb. Urk.): *unde dat allerhande spise, wodevic se si, dede upgheyte to der stat nut, scal wesen sunder allerleye tollene; wodevic* (vgl. Mnd. Wb. I 513) wohl zu bessern in: *wodenic*. Koppmann verweist mich auf: *soden statt: sodan* in Mnd. Wb. IV 283. Zollfreiheit bei dem Einkauf »in cibariis et potibus ad victualia vel vestimentis sibi necessariis« Hans. U.-B. I n. 434.

<sup>3</sup> Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen (Hans. Gesch.-Qu. V) S. II.

<sup>4</sup> Mnd. Wb. III 318. Lexer, Mhd. Wb. II 239; 737. Hildesh. U.-B. I n. 548 § 109.

libet ministrare<sup>1</sup>. Überall kehrt in der Lübecker ZO. wie in anderen Urkunden die Vorschrift und der Ausdruck wieder, daß jedermann theloneum debitum (ZO. 17), theloneum justum<sup>2</sup>, sinen rechten toln (TG 17), theloneum suum (ZO. 19), sinen toln<sup>3</sup> (TG) entrichte. Der Zoll ist nicht eher fällig, als bis der Pflichtige die Stadt verläßt: quousque in civitate permansit, eousque theloneum non deduxit (17), mögen auch seine Waren bereits die Zollstätte passiert haben<sup>4</sup>. Ja, der Gast darf selbst die Stadt verlassen, ohne sich straffällig zu machen, wenn er nur den Betrag seiner Zollschuld seinem Hauswirte hinterlassen hat. Der Gastfreund des Fremden darf sie drei Nächte zurückbehalten, also auch wohl solange ein Retentionsrecht an ihr wegen seiner Ansprüche geltend machen, nur nicht dem Zollerheber gegenüber (17)<sup>5</sup>. Erst wenn nach Ablauf dieser drei Tage der Zoll nicht gezahlt wird, ist der Zoll »entführt«, d. i. dem Berechtigten entzogen und die Strafe verwirkt, die der Zolldefraude gedroht ist. Andere Quellen gewähren dem Zollpflichtigen keine so lange Zahlungsfrist, sondern nur für den ganzen Tag, da er seine Waren vorausgeschickt hat, bis zum Sonnenuntergang »sole lucente«; die Verzögerung usque in crastinum oder, wie deutsche Texte sich ausdrücken würden, »over dwernacht«<sup>6</sup> zieht hier Strafe nach sich<sup>7</sup>. Für den »toln untvoren«, das ebenso dem Sachsenspiegel II 27 § 1 und zahlreichen anderen deutschen Quellen bekannt ist, ist der technische lateinische Ausdruck: »theloneum deducere«. So in der Hamburgischen ZO.<sup>8</sup>, im Pri-

<sup>1</sup> Hans. U.-B. II n. 282 vgl. mit Lüb. U.-B. I n. 13.

<sup>2</sup> Urk. für Utrecht 1122: qui justum thelon. dolose detulerit (Hans. U.-B. I n. 8).

<sup>3</sup> Nicht: einen t., wie bei Mollwo 97 unberichtigt stehen geblieben ist.

<sup>4</sup> Daß der Zoll erst beim Verlassen der Stadt fällig wurde, beweist vielleicht auch das Privileg Kaiser Friedrichs I. v. 1188, dem am Schlusse des Satzes über die Zollpflicht der Kaufleute, die nicht zu den völlig befreiten gehören (oben S. 141), die Worte »et libere recedant« fehlen.

<sup>5</sup> Daß der Wirt »in jeder Richtung« für den Gast haftbar bleibe (Hasse 59), kann die Stelle unmöglich besagen.

<sup>6</sup> Dortmunder Stat. I 34.

<sup>7</sup> W. Sickel, Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht (Ztschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft VII, 1887) S. 511.

<sup>8</sup> Hans. U.-B. I n. 573, in beiden Formen S. 202 unten.

vileg für Lüneburg von 1247, in dem für Münden von 1246<sup>1</sup>, im Hildesheimer Stadtrecht von 1300<sup>2</sup>. Den in der modernen Rechtssprache üblich gewordenen Ausdruck »Hinterziehung« belegt das Privileg Kaiser Friedrichs II. für Goslar von 1219: *si quis de subtractione thelonii fuerit incusatus*<sup>3</sup>. Bis dahin, dafs der Fälligkeitstermin des Zolles eingetreten ist, sind die zollpflichtigen Waren noch »unvorvaren«: »*bona nostra ratione theloni sunt unvorvaren, donec primus currus ducens bona ad naves sit in aqua*«, wie es in dem Entwurf eines Privilegs für die Lübecker in Skanör und Falsterbo heifst<sup>4</sup>.

Die Strafe, die den Pflichtigen für Verletzung des Zollrechts trifft, ist eine Geldbusse, die sich aus zwei Teilen zusammensetzt. Jeder Teil ist für sich von rechtshistorischer Bedeutung; um wie vielmehr ihre Kombination. Den einen Teil bilden die 60 Schillinge des alten Königsbannes, den andern der neunfache Ersatz des geschuldeten Zolles<sup>5</sup>.

Eine Reihe von Rechtsquellen des spätern Mittelalters kennt nur den ersten Bestandteil: so die Kaiserurkunde für Utrecht von 1122, das Privileg für Münden 1246, das Statut von Münster i. W. c. 1221<sup>6</sup>. Den zweiten Bestandteil hat W. Sichel<sup>7</sup> auf den Satz der *Lex Saxonum* zurückgeführt, der auf den kleinen Diebstahl die Strafe des Neunfachen setzt: »*novies componat quod abstulit*«. Den neunfachen Entgelt als Diebstahlsstrafe kennen auch noch andere Volksrechte<sup>8</sup>; doch ist unten noch ein Argu-

<sup>1</sup> U.-B. der Stadt Lüneburg I n. 67 S. 39<sup>104</sup>. Gengler, Stadtrechte S. 303. Döbner, Die Städteprivil. Ottos des Kindes S. 26 ff.

<sup>2</sup> U.-B. n. 548 § 115 übersetzt »deducere« in n. 209 § 8.

<sup>3</sup> Bode, U.-B. der Stadt Goslar I n. 401 § 41.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. II n. 282.

<sup>5</sup> Ob das *cap. de functionibus publ.* v. 820 (M. G. Capitul. I n. 143) schon den Königsbann auf Zolldefrauden anwende, ist nicht sicher. Sichel a. a. O. S. 512. Brunner, RG. II 240. Überwiegend hat das *Cap.* eine andere Tendenz (s. unten S. 145 A. 1). Die Behauptung Mollwos 71, dafs es schon beides, die Bannbusse und den neunfachen Ersatz, dem Defraudenten androhe, ist ohne allen Grund.

<sup>6</sup> Hans. U.-B. I n. 8. Münden § 6, Münster § 49. Gengler, Stadtrechte S. 303 u. 307.

<sup>7</sup> a. a. O. S. 515.

<sup>8</sup> Brunner, RG. II 644. v. Richthofen, Zur *lex Saxonum* S. 316.

ment zu erwähnen, das Sickels Hypothese stützt. Aber früher als aus dem 13. Jahrhundert ist die Anwendung dieser Strafe auf die Zolldefraude, die sich in städtischen Statuten häufig wieder findet, noch nicht erwiesen. Beispiele liefern das Privileg für Lüneburg von 1247, das Braunschweigsche Stadtrecht § 184 und die Urkunde der holsteinschen Grafen für die in Hamburg verkehrenden Braunschweiger und Magdeburger<sup>1</sup>.

Das Bedeutsame der Lübischen ZO. liegt in der Verbindung beider Strafen. Das Gleiche kehrt im Privileg für Goslar von 1219 wieder, wengleich noch gesteigert: *ipsum theloneum et preterea octuplum restituet et advocato civitatis pro quolibet denario 60 solidos vadiabit*<sup>2</sup>. Die Hamburgische ZO. verlangt wie die Lübecker das Neunfache und 3 Pfund.

Wo wie in Lübeck die zwifache Strafe verhängt wird, werden mitunter die 60 Schillinge als »pro excessu«<sup>3</sup> oder charakteristischer als »vor de wold« verwirkt<sup>4</sup> bezeichnet. Die Diebstahlsstrafe, welche das sächsische Volksrecht verhängt, besteht aufser dem Neunfachen des Gestohlenen in einer »pro fredo« zu entrichtenden Strafsumme<sup>5</sup>. Wie durch den neunfachen Ersatz der Bestohlene entschädigt und durch das Friedensgeld der Friedensbruch, die Verletzung des Ganzen und seiner Rechtsordnung, geahndet werden soll, so wird auch in der Zolldefraude die Verletzung des Zollberechtigten und die der öffentlichen Ordnung unterschieden und beides mit Strafe verfolgt. »Wolt« ist die Gewaltthat, der Bruch des Rechts, wie »fredus« der Bruch des Friedens und die dafür zu zahlende Bußsumme. Dementsprechend fällt der neunfache Ersatz für den hinterzogenen Zoll dem Zöllner zu, während an dem Gewette der 60 Schillinge neben dem

---

<sup>1</sup> Lüneb. U.-B. I n. 67 (oben S. 144). U.-B. der St. Braunschweig I S. 116; Hans. U.-B. I n. 466.

<sup>2</sup> Damit vgl. Goslar. Statut S. 40<sup>15</sup>.

<sup>3</sup> Münden 1246 (oben S. 144): *si quis vero thelon. deduxerit, tria talenta dabit hujus modi pro excessu.* Hamb. ZO. im Hans. U.-B. I n. 573.

<sup>4</sup> Sühnevertrag zwischen Sachsen-Lauenburg und Lübeck von 1410 (Lüb. U.-B. V n. 294 S. 325): *weret ok dat yemand . . . den tolne . . . entfuerde, de ensal hoger nicht breken, men den tolne negenvold uttogevende und dre pund vor de wold.*

<sup>5</sup> C. 36 (M. G. LL. V 67).

Zöllner auch die Vertreter der öffentlichen Ordnung, der Vogt und die Stadt, Anteil haben. In Goslar wird das Neunfache ebenfalls dem Zöllner, die Bannbufse dem Stadtvogt ohne Konkurrenz anderer zugewiesen. Das Recht für Hamburg stimmt mit dem von Lübeck wie in der Höhe der Strafsummen, so auch in deren Verteilung überein<sup>1</sup>.

Wird ein Gast von dem Zöllner beschuldigt, seiner Zollpflicht nicht genügt zu haben, so befreit er sich nach der ZO. von Lübeck durch seinen Eineid (18). Ebenso nach dem Privileg von Goslar, während nach dem von Lüneburg die Eideshülfe von zwei erbgesessenen Bürgern, nach dem Statut für Münster ein »septima manu se expurgare«<sup>2</sup>, verlangt wird.

Die jüngeren Handschriften haben der Lübecker ZO. den Schlufssatz angehängt, dafs, ebenso wie der hinterziehende Gast dem Zöllner, so auch der Zöllner, der unrechten Zoll nimmt, dem Gaste bufspflichtig wird. Wenn auch diese Bestimmung ihrem Inhalte nach sich als jüngeren Ursprungs erweist, so darf doch nicht vergessen werden, dafs gerade die ältesten Rechtsätze dieses Gebiets sich gegen die Beamten richten, die rechtswidrig Zölle erheben<sup>3</sup>. Dafs gerade die Zöllner geneigt waren, mehr zu fordern als ihnen zukam, geht auch daraus hervor, dafs in den Straffestsetzungen wegen Zollhinterziehung, die doch an sich schon reichlich hoch bemessen waren, wiederholt betont wird, der Zöllner dürfe nicht mehr verlangen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Die beiden Formen der Urkunde Hans. U.-B. I n. 573 stimmen sachlich überein — auch die Fassung 1 billigt dem Zöllner 1 Pfund zu, was Sickel S. 511 übersehen hat — und zeigen, dafs der actor der Lüb. ZO. der Zöllner ist.

<sup>2</sup> Gengler, StR. S. 307.

<sup>3</sup> Vgl. das oben S. 144 A. 5 cit. Capitular.

<sup>4</sup> Braunschw. StR. § 184 S. 116: we den tollen untford, deme ne mach de tolner nicht nâr, wen dat he den tollen neghentvalt gelde. Sühnevertrag v. 1410 (oben S. 145 A. 4). Nach der Genter ZO. v. 1199 soll der Zöllner, der mehr als die Gebühr fordert, »tanquam publicus latro et aggressor viarum« behandelt werden. Warnkönig, Flandr. Staats- u. RG. II 1 S. 19 ff. Roscher, Syst. der Finanzwiss. S. 429 A. 11.

IV.

DIE LÜBISCHE  
STADESCHRONIK UND IHRE ABLEITUNGEN.

VON

KARL KOPPMANN.

---



## § 1. Vorbemerkung.

Bei meiner Bearbeitung der Lübischen Chroniken bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß uns von dem Franziskaner-Lesemeister Detmar vier verschiedene Arbeiten erhalten seien:

1. die Detmar-Chronik von 1105—1276 (D H), die uns in Auszügen in der Bremischen Chronik von Rynesberch und Schene und verstümmelt in der Hamburgischen Handschrift vorliegt;
2. die Detmar-Chronik von 1105—1386 (D M), die wir im Auszuge in der Melleschen Handschrift besitzen;
3. die sogenannte Rufus-Chronik von 1105—1395 (D R) und
4. die Detmar-Chronik von 1101—1395 (D L), die uns vollständig in der Ratshandschrift und von 1277 ab in der Hamburger Handschrift aufbewahrt ist.

Von der Hamburger Handschrift hatte ich, Städtechroniken 19, S. 3 und S. 102 gesagt, sie sei von 1277 ab eine Abschrift der Ratshandschrift; auf S. 598 gab ich nachfolgende Berichtigung: »Oben S. 3 und S. 102 ist die Hamburger Handschrift (H.) für die Zeit von 1277—1400 als Abschrift der Ratshandschrift (L.) bezeichnet. Aus einer genaueren Vergleichung ergibt sich jedoch, daß diese Bezeichnung irrig ist; trotz aller Übereinstimmung finden sich nämlich bei H. einige kleine Abweichungen, die, wie der Vergleich mit der Melleschen Handschrift (M.) lehrt, nicht auf Willkür des Abschreibers beruhen können«. Ich meinte und meine noch jetzt, mich hier durchaus verständlich ausgedrückt zu haben<sup>1</sup>: ich verzeichnete, wie S. 194

---

<sup>1</sup> Vgl. dagegen die Bemerkungen, mit denen O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 2 (3. Aufl.), S. 166 Anm. 1, wie meinen Nachweis, daß die Hamburger Handschrift aus verschiedenartigen Stücken bestehe, so auch diese Berichtigung bedenkt.

bemerkt worden ist, »unter Benutzung einer sorgfältigen Kollation, die Mantels zwischen der Hamburger Abschrift und der Grautoffschen Ausgabe vorgenommen hat, die wenigen Lesart jener (H.), welche für die Kritik von Interesse sein können«, und bemerkte im Laufe der Drucklegung bei der Vergleichung dieser Lesarten mit denen der Melleschen Handschrift eine Übereinstimmung, welche die Annahme ausschließt, der Schreiber der nur bis 1386 reichenden Melleschen Handschrift und ein Abschreiber der Ratshandschrift hätten bei willkürlicher Abweichung von ihrer betreffenden Vorlage zufällig das Gleiche getroffen.

Das Ergebnis einer solchen Vergleichung ist nämlich dieses:

Ann. Lub. (Quelle): *in vigilia nativitatis beate Marie*; D L § 506 S. 437: *Dar na in unser vrouwen avende der lateren*; D R: *avende*; D H: *daghe*; D M: *daghe*.

D L § 586 S. 577: *Na des wart dar danz unde zdustes vele*; D R verderbt: *kussendes*; D H: *springendes*; D M: *sprynghendes*.

D L S. 482, 9: *unde vele ghuder lude vorbannen*; D H: *vorhouwen*; D M S. 164, 23: *vorhouwen*.

D L S. 542, 7—8: *In deme sulven jare let hertoge Wilhelm van Luneborch sine man, steden unde lant huldegen hertogen Magnus van Brunswik*; D H: *sine man streden, unde dat land huldeghede*; D M: *syne manne stryden, unde dat land huldigede*.

D R § 756: *dar weren se rowwich; me horde dar wol godesdenst, jummer (l: nummer) pipen edder bunghen*; D L ursprünglich: *dar weren rowich nummer pipen edder bunghen*, daraus korrigiert: *dar weren se rowich; nummer hord me pipen edder bunghen, mer godesdenst*; D H: *dar weren se rowech in er godesdenst, nummer horde men pipen eder bunghen*; D M S. 177, 8—9: *dar weren se rouwech bet an ere godesdenste; nummer horde men pipen ofte bungen*.

D L § 763 S. 554, 11—12: *In deme sulven jare in sunte Brixius nacht do was en stede grot wint*; D R: *stide*; D H: *stide*; D M S. 177, 23: *stide*.

D L § 866, S. 594, 14—15: *scholden syn vorvestet unde nergen heghe hebben, noch in Dennemarken, noch in Holsten*; D R: *noch*

*in Dennemarken, noch in Holsten; D H: noch in Denemarken, noch in Sweden, noch in Holsten; D M S. 186, 12: noch in Dennemarken, noch in Sweden, noch in Holsten.*

Endlich sei noch eine Stelle angeführt, die in D M fehlt, an der aber D H mit D R zusammen D L gegenüber steht:

D L § 407: *des greven dochter van Reppin, de was dochter des vorsten van Ruyen; D H: dochterdochter; D R: dochterdochter.*

Über das Verhältnis der vier Arbeiten zu einander nahm ich an, Detmar habe die Chronik von 1105—1276 zuerst geschrieben, sodann infolge des ihm 1385 erteilten Auftrages unter Benutzung jenes früheren Werkes eine bis auf seine Zeit reichende Chronik verfaßt, die uns in ihrer letzten Gestalt in der Rufus-Chronik vorliege und diese zweimal unter Heranziehung der Arbeiten des Vincenz von Beauvais und des Haython überarbeitet, 1386 zu derjenigen Recension, die durch den in der Melleschen Handschrift erhaltenen Auszug repräsentiert wird, 1395 zu der, die sich in der Ratshandschrift darstellt. Wiederholte Untersuchungen haben mich überzeugt, dafs diese Auffassung modifiziert werden müsse.

## § 2. Grautoffs Ansicht.

Als Grautoff (1829) den ersten Band seiner Lübeckischen Chroniken veröffentlichte, waren ihm von den hier in Betracht kommenden Arbeiten nur zwei, die Recension der Ratshandschrift und der sogenannte Rufus bekannt. Die Vergleichung derselben führte ihn zu folgender Ansicht: Detmar habe ein vom Rat zur Überarbeitung und Weiterführung erhaltenes Exemplar der Stadeschronik als Konzept benutzt, indem er zwar eine Fortsetzung von 1350—1395 hinzufügte, aber dasjenige, was er für die Reinschrift aus anderen Quellen in die Stadeschronik eingeschaltet haben wollte, nicht schon wirklich in das ihm zur Verfügung gestellte Exemplar eintrug. Dieses bis 1395 reichende Konzept Detmars, nach welchem unter Hinzufügung der von Detmar bestimmten Ergänzungen die Ratshandschrift hergestellt worden wäre, habe später Rufus unter den Manuskripten des Katharinen-Klosters aufgefunden, abgeschrieben und bis 1430 fortgesetzt; bei der Abschrift sei jedoch Rufus nicht ohne Kritik

verfahren, sondern habe einzelne Irrtümer Detmars wirklich berichtigt. Daraus erkläre es sich, daß Rufus erstens von 1106 bis 1289 nur sparsame und kurze Nachrichten gebe, indem diese wahrscheinlich für die betreffenden Jahre den ganzen Inhalt der Stadeschronik ausgemacht hätten, zweitens von 1290—1350 freilich weitläufiger werde, aber doch weder die Vollständigkeit Detmars erreiche, noch überhaupt etwas enthalte, was diesem fehle, drittens von 1350—1385 zwar immer noch weniger gebe, als Detmar, aber doch einiges zu berichten wisse, was Detmar vermissen lasse, und häufig die von Detmar in einem und demselben Jahre gegebenen Nachrichten in eine andere und größtentheils richtigere Ordnung bringe, viertens endlich von 1385—1395 bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen wörtlich mit Detmar übereinstimme. Nachdem dann Grautoff die Hamburger Handschrift kennen gelernt hatte, sprach er (1830), ohne über das früher besprochene Verhältnis des sogenannten Rufus zu Detmar sich des weiteren zu äußern, über das Verhältnis jener zu diesem folgende Ansicht aus. Der Verfasser des in der Hamburger Handschrift vorliegenden Werkes gebe zwar bis 1277 vielfach Ergänzungen zu den Nachrichten Detmars, habe aber doch durchgehends Detmar und vielleicht auch Rufus vor sich gehabt; oft wiederhole er deren Bericht wörtlich, öfter weiche er zwar in den Worten von ihnen ab, stimme aber sachlich mit ihnen überein; wo sich Detmar und Rufus in der Zeitrechnung unterschieden, folge der Verfasser dem Rufus; seine Ergänzungen habe er Helmold, der wendischen Chronik und anderen weniger bekannten Quellen entnommen; diese Ergänzungen wolle Grautoff mitteilen, obgleich sie wenig neues enthielten, »weil sie in der Art, wie sie hier aufgeführt sind, näher an die Quelle führen können, aus der sie ursprünglich geschöpft wurden«.

Fassen wir diese nicht überall klaren Auseinandersetzungen kurz zusammen, so hätte Rufus die Stadeschronik bis 1350 in Abschrift und Detmars Arbeit bis 1395 im Konzept, d. h. beide Werke ohne die von Detmar beabsichtigten Ergänzungen vor sich gehabt und sie bis 1385 in Einzelheiten berichtigt und ergänzt, während der Verfasser der Hamburgischen Handschrift Detmar und Rufus neben einander benutzt und deren Mitteilungen — von den sonstigen Zusätzen abgesehen — aus einem

unbekannten, von Detmar und Rufus ebenfalls verwerteten Werke vervollständigt hätte. Jedenfalls müßte also Rufus, um Detmar berichtigen und ergänzen zu können, neben dessen Konzept auch seine Quelle vor sich gehabt haben, und ebenso wären dem Verfasser der Hamburgischen Handschrift neben Detmar und Rufus auch deren Quelle nötig gewesen, um zu den Berichten Beider Ergänzungen liefern zu können. Unklar bleibt es, ob Grautoff unter der Quelle, an welche die Ergänzungen der Hamburger Handschrift näher heranführen könnten, unter Modifikation seiner früheren Ansicht die Stadeschronik oder etwa deren Quelle verstanden habe.

Was die Entstehungszeit dieser verschiedenen Arbeiten anlangt, so würden nach Grautoff auf einander folgen:

1. die Detmar-Chronik, geschrieben 1386—1395;
2. die Rufus-Chronik, vollendet 1430;
3. die Hamburger Handschrift, weil unter Benutzung der beiden anderen Chroniken abgefaßt, angefangen nach 1430.

### § 3. Die Mellesche Handschrift.

Unbekannt blieb Grautoff die Mellesche Handschrift, die sich einerseits offenbar als ein Auszug aus einem größeren Werke darstellt, andererseits aber Nachrichten enthält, die von Rufus und in der Ratshandschrift entweder ganz ausgelassen oder unvollständig wiedergegeben sind, in der Hamburger Handschrift aber übereinstimmend sich wiederfinden. Das Eine oder das Andere ist hinsichtlich folgender Stellen der Fall.

- 1180: § 106: Zug Kaiser Friedrichs nach Sachsen.  
§ 108: Waldemars Ankunft beim Kaiser.
- 1194: S. 46, 134: Pläne Waldemars.
- 1195: S. 46, 134: Eroberungen Kaiser Heinrichs.
- 1197: S. 47, 134: Zug Kaiser Heinrichs über Meer.  
S. 47, 134: Wahl Friedrichs zum König; vgl. D R, D L  
§ 134.
- § 135: Wahl Philipps und Ottos.
- 1198: S. 48, 135: Heimkehr Hartwigs von Bremen.
- 1199: S. 48, 135: Zug König Knuts gegen Hamburg und Stade.
- 1201: § 142: Lobpreisung Waldemars.

- 1204: S. 51, 136: Zug Waldemars nach Norwegen.  
1206: S. 52, 137: Zug des Andreas von Lund nach Reval.  
1207: § 152: Ermordung König Philipps.  
S. 53, 137: Wiedergewinnung Stades durch Waldemar.  
1208: S. 53, 137: Pfingstfest zu Braunschweig; vgl. D R, D L  
§ 154.  
1210: § 157: Eroberung Preussens und Samlands.  
S. 54, 137: Tod Swerkers von Schweden.  
1212: S. 55, 138: Tod der Margaretha von Dänemark.  
1215: S. 57, 138: Zug Waldemars gegen Stade.  
S. 58, 138: Zug Ottos vor Hamburg.  
S. 58, 138: Zurückweichen Ottos vor Waldemar.

Wäre Grautoffs Ansicht über das Verhältnis der übrigen Arbeiten zu einander richtig, so müßte der Urheber der Hamburger Handschrift, um seinerseits zu diesen Nachrichten zu gelangen, neben der Ratshandschrift und der Rufus-Chronik auch noch die Mellesche Handschrift oder deren vollständige Vorlage benutzt haben.

Da nun aber die Hamburger Handschrift mehr enthält und ausführlicher ist, als die übrigen drei Arbeiten zusammen, so hätte ihr Urheber auch noch anderweitige Quellen herangezogen haben müssen, dieselben Quellen, auf welche auch die Nachrichten der Ratshandschrift, der Rufus-Chronik und der Melleschen Handschrift zurückgehen. Und sehen wir obendrein, daß die Nachrichten der Hamburger Handschrift in der That, wie Grautoff als Möglichkeit hinstellt, »näher an die Quelle führen«, als die übrigen Ableitungen, so werden wir berechtigt sein, den Spiess umzukehren und die Hamburger Handschrift, die Chronik bis 1276, vom Ende an den Anfang unserer Chronikenreihe zu versetzen.

#### § 4. Anfangs- und Endjahr der Stadeschronik.

Wie erwähnt, meinte Grautoff, Rufus habe mit dem Konzept Detmars zusammen eine Abschrift der Stadeschronik vor sich gehabt und die spärlichen und kurzen Nachrichten, die er von 1106—1289 bringe, hätten vermutlich den ganzen Inhalt der Stadeschronik für diese Jahre ausgemacht.

Was diese Jahreszahlen anlangt, so ist das Schlußjahr ein willkürliches, während das Anfangsjahr darauf beruht, daß 1106 die erste von Rufus namhaft gemachte Jahreszahl ist. Vor der Angabe derselben stehen aber zwei Nachrichten, deren erste die Zeitbestimmung *by keyser Hinrikes tiden* enthält, und da diese in der Melleschen Handschrift ebensowohl wie in der Ratshandschrift unter das Jahr 1105 gesetzt werden, so habe ich den Anfang der Rufus-Chronik und der Hamburger Handschrift gleich dem der Melleschen Handschrift von 1105 datiert, weil es mir darauf ankam, den übereinstimmenden Anfang dieser drei Arbeiten äußerlich zu kennzeichnen.

Müssen wir uns in Bezug auf den Beginn der Stadeschronik damit begnügen, der Annahme Grautoffs beizutreten, daß sie in demselben Sinne, wie die drei genannten Arbeiten, mit dem Jahre 1105 begonnen habe, so besitzen wir über ihr Endjahr ein nicht zu bezweifelndes und — wie ich meine — nicht mißzuverstehendes Zeugnis. Im Jahre 1385, so berichtet uns Detmar, waren die beiden damaligen Gerichtsherren darauf bedacht, die neuerdings stattgehabten Ereignisse dem Gedächtnis der Nachwelt zu überliefern, und nicht allein diese, *mer ok dat gheschen were bekentliken sedder dem groten dode, wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde drutlich jaren*. Diese Nachricht, durch die allein wir die Existenz einer Stadeschronik kennen, bezeugt uns auch deren Abschluß mit dem Jahre 1349.

## § 5. Benutzungsweise der Jahreszahlen in der Stadeschronik.

Über die innere Einrichtung der Stadeschronik sagt uns Detmar: *ok was se brekaftich der ding, de ghescheen weren an vele jaren unde an vele landen*, und deutet dadurch an, daß sie nicht wie die Ratshandschrift für jedes einzelne Jahr Nachrichten aufzuweisen hatte, sondern ähnlich wie die bis 1276 reichende Chronik und die Rufus-Chronik beschaffen war.

Diese beiden Arbeiten lassen aber nicht nur, im Unterschied von der Ratshandschrift, viele Jahre völlig aus, sondern lieben es auch, die Jahreszahlen bei dem Aneinanderreihen verschiedener Nachrichten gewissermaßen als Bindemittel zu benutzen, während

die Ratshandschrift und die Mellesche Handschrift dieses Verfahren nur in seltenen Fällen beibehalten, in der Regel dagegen es gar nicht beachten und die betreffenden Nachrichten dergestalt durchschneiden, daß die erste dem zuletzt genannten früheren Jahre, die zweite dem durch die Jahreszahl gegebenen späteren Jahre zugeeignet wird.

D R verbindet §§ 2, 3 folgendermaßen: § 2: *dat se na den tiiden den Hinrike mosten holden vor enen heren. Nicht lange dar na § 3: In deme jare unses Heren 1106 do sterff de hertoge Magnus van Sassen.* Von Rynesberch-Schene ist die Jahreszahl ausgelassen worden; § 2: *dat se na der tiit den vorsten Hinricke vor enen heren holden mosten. Nicht langhe dar na § 3: Do starff hertoghe Magnus van Sassen.* In D M und D L stehen §§ 1, 2 unter dem Jahre 1105, schließt § 2: *dat se na der tyd den Hinrik holden mosten vor enen heren* und folgt nach einer anderweitigen Nachricht für das Jahr 1106 § 3: *In deme sulven jare starff hertich Magnus van Sassen.*

Die nächstfolgende Jahreszahl 1118 verbindet §§ 9 und 10. D H. § 9: *unde bleeff ere conync bet an die land van Polen unde Behem. By sinen biden § 10: In deme jare des Heren 1118 do was die gude biscop Otto van Bavenberch; die bekerde hertoghen Wencislaum;* D R § 9: *undo blef ere konyng beth in de land Polonen unde Bohemen. Bii synen tiiden § 10: In deme jare unses Heren 1118 do bekerde de hilge bischop Otto van Bavenberghe hertogen Wentslaum.* D M und D L bringen die §§ 3—9 zum Jahre 1106; D M schließt § 9: *dat se mosten eme tyns gheven beth an de land Polen unde Bemen,* giebt eine anderweitige Nachricht zu 1117 und läßt § 10 aus; D L schließt § 9: *unde blef ere coning bet an de lant Polen unde Bemen. By sinen tiden,* giebt darauf eine ganze Reihe von Nachrichten für die Jahre 1107—1117 und bringt dann § 10: *In deme jare Cristi 1118 do was de edele vorste Bosizlaus to Polonen en hertoghe* u. s. w.

Zwischen 1106 und 1118 haben D H und D R zwar keine Jahreszahl, geben aber doch bei § 9 eine ungefähre Zeitbestimmung: D H: *In corten tiden dar na quemen Criten vrund in die Travene van Ruygen mit velen schepen;* D R: *Korte jar dar na quemen Criten vrunt van Ruyen myt vele schepen in de Travene.* D M und D L bringen, wie gesagt, auch diese Nachricht zum

Jahre 1106: *Corte jar dar na quemen Criteren vrunde van Rugen myt vele schepen in de Travene.*

Die dritte Jahreszahl 1124 verbindet in DH und DR die §§ 10 und 11; DH § 10: *Dar na § 11 In deme jare des Heren 1124 do wart in deme lande to Holsten gestichtet Faldera*; DR § 10: *de worden do cristen § 11 In deme jare unses Heren 1124. Do wart in deme lande to Holsten begrepen Faldera.* In DM fehlen §§ 10, 11; DL schiebt nach § 10 eine Reihe von Nachrichten für die Jahre 1118—1124 ein und bringt dann § 11: *In der tiid do wart in deme lande to Holsen begrepen Faldera.*

Die fünfte Jahreszahl 1126 verbindet in DR — von Rynesberch-Schene ist sie ausgelassen — die §§ 16 und 17; § 16: *Also was in der tiid gestorven keyser Hinrik. Na eme § 17: In deme jare na Gades bort 1126 kwam hertoge Luder van Sassen in dat rike.* In DM fehlt § 16; in DL lautet § 16: *Also was in der tiid storven keyser Hinrik. Na eme,* dann folgen für das Jahr 1126 Wunderzeichen in Spanien, nochmals der Tod Kaiser Heinrichs und die Wahl Lothars, darauf wie in DM § 17: *In deme jare, alse hertoghe Luder van Sassen quaam an dat rike*; die Worte *Na eme* in DL § 16 stehen also völlig in der Luft, und schon Grautoff (I, S. 28 Anm. \*\*) bemerkte, daß Detmar hier den Zusammenhang der Stadeschronik durch ungeschickte Einschaltung gestört habe.

DR verbindet §§ 21 und 22 durch die Jahreszahl 1134, enthält in § 25 die Angabe: *Des jares dar na* und verbindet §§ 27 und 28 folgendermaßen: § 27: *to Lutteren wart he begraven § 28 In deme jare unses Heren 1137. Na eme quam in dat rike Conrad.* DL setzt § 27 zum Jahre 1136: *unde wart bi Lutteren begraven,* schaltet zum selben Jahre eine andere Nachricht ein und fährt dann fort: § 28: *In deme jare Cristi 1138 do quam in dat rike Conrad.* Grautoff, der die Verbindungsweise des Rufus nicht erkannte, bemerkt (S. 33 Anm. \*) mit Unrecht, er führe den Tod Lothars »fälschlich unter dem Jahre 1137« auf.

DR verbindet die §§ 33, 34 und §§ 38, 39 durch die Jahreszahlen 1145 und 1147; § 38: *By den tiiden was vele orloghes in Dennemarken § 39: In deme jare unses Heren 1147. Do weren dar twe konynghe.* DL setzt §§ 34—38 zu 1145, schließt § 38: *By den tyden was vele orloghes in Denemarken,*

giebt drei neue Nachrichten zum Jahre 1146 und bringt dann § 49: *In deme jare Cristi 1147 do weren dar twe koninghe*. Die Nachricht Detmars von den Kriegen im Jahre 1145 ist also nur durch das Auseinanderreißen einer und derselben Nachricht seiner Vorlage zum Jahre 1147 entstanden.

Diese Beispiele werden genügen, um die Behauptung zu begründen, daß die Stadeschronik nicht nur ebenso wie DH und DR viele Jahre überschlagen, sondern auch in der gleichen Weise wie DH und DR die Jahreszahlen gern zur Verbindung verschiedener Nachrichten benutzt haben muß.

### § 6. Abfassungszeit der Stadeschronik.

Aus den angeführten Worten Detmars: *wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde druttich jaren* ist bisher geschlossen worden, daß diese verloren gegangene Chronik einen offiziellen Ursprung gehabt habe und längere Zeit hindurch offiziell fortgeführt worden sei. Notwendig ist eine solche Folgerung nicht: eine Chronik, die im Besitz des Rates war, konnte Detmar mit gutem Fug als *der stades coronike* bezeichnen und seine Angabe, daß derselben in 36 Jahren nichts hinzugefügt worden sei, beweist höchstens, daß seiner Meinung nach vorher eine regelmässige Fortsetzung stattgefunden habe.

Nun hat die Rufus-Chronik folgenden scheinbar rätselhaften Eingang: *In deme jare na Godes bort dusent hundred soven unde vertich do wart . . . tosamende bracht in desse scrift van der ersten begripinge der stad Lubeke*. Wenn Grautoff dazu bemerkt (I, S. XXVIII): »Wie die Worte ‚in deme jare 1147‘ zu verstehen sind, wage ich nicht zu erklären, denn offenbar kann die Chronik nicht in diesem Jahre schon begonnen seyn«, so giebt er unabsichtlich eine Ergänzung der nur durch Verstümmelung rätselhaft gewordenen Jahreszahl, denn ersichtlich ist vor *hundert* die Bestimmungszahl, die natürlich nur *eyn*, *twe* oder *dre* sein kann, ausgefallen und die Jahreszahl war also von ihm nicht durch ‚1147‘, sondern durch ‚1.47‘ wiederzugeben. »Man könnte«, fügt Grautoff hinzu, »allerdings wohl auf die Meinung kommen, daß dafür 1347 zu lesen sey«; ein scheinbarer Grund dafür ergebe sich daraus, daß eine in der Rufus-Chronik enthaltene

Nachricht auf deren Eintragung zu dieser Zeit hindeute, da aber eben diese Nachricht auch in der Detmar-Chronik enthalten sei, so sei anzunehmen, dafs sie in jene, wie in diese aus der Stadeschronik übergegangen sei.

Es mag kühn erscheinen, dafs ich die von Grautoff fallen gelassene Ergänzung der Jahreszahl 1.47 in 1347 aufnehme, um sie der Entstehung der Stadeschronik zu vindicieren. Da aber für die Entstehung der Rufus-Chronik die Jahre 1247 und 1347 ebenso wenig passen, wie das Jahr 1147, und die verstümmelte Jahreszahl 1.47 doch irgend eine Bedeutung haben mufs, so liegt es am nächsten, sie in 1347 zu ergänzen und auf die mit dem Jahre 1349 abschließende Stadeschronik zu beziehen, natürlich unter der Annahme, Rufus oder dessen Vormann habe den Eingang, den er in der Stadeschronik vorfand, in seine eigene Arbeit aufgenommen.

In der von Grautoff angezogeneu Stelle heifst es 1338 bei Gelegenheit der Rangerhöhungen Wilhelms von Jülich zum Markgrafen und Rainalds von Geldern zum Herzog § 597 in D L: *dar was deme koninghe van Enghelande vil leve to, wente de keiser unde de koning unde de van Gulcke hadden de sustere des junghen greven van Hollande; de sint sustere des koninghes Karolus, de nu is koning to Vrancriken; unde de van Ghelwen hadde des koninghes suster van Enghelande;* in D M steht: *de hadden dre suster des jungen heren van Hollande, de sint susterkynder des konynges Karolus, de nu is koningh to Vranckryke;* D R sagt dagegen: *de hadden dre sustere des jungen greven van Hollande; de synt susterdochtere des konynges Philippus, de nu is konynk to Vranckriken.* Da Wilhelm IV. von Holland und seine drei Schwestern Margaretha, Kaiser Ludwigs Gemahlin, Johanna, Wilhelms Gemahlin, und Philippine, König Eduards Gemahlin, Kinder Wilhelms III. und der Johanna, Tochter Karls von Valois, Schwester König Philipps, waren, so hat D R das Richtige. Ich habe früher (Städtechron. 19, S. 481 Anm. 6) an ein Mißverstehen einer lateinischen Vorlage, etwa »*moderni regis Francie*«, durch D L gedacht, meine aber jetzt, mit Grautoff eine falsche Auffassung der Worte: »*de nu is koning to Vranc-*

riken« annehmen zu müssen<sup>1</sup>. Jedenfalls dürfen wir aus dieser Stelle den Schlufs ziehen, dafs ihr eigentlicher Autor sie vor dem Tode König Philipps, also vor 1350, niederschrieb. Nun aber soll die erwähnte Rangerhöhung der beiden Fürsten nach D R und D L 1338 zu Nürnberg vor sich gegangen sein, während in Wirklichkeit diejenige Wilhelms von Jülich schon 1336 Aug. 21 zu Landau erfolgt war und diejenige Rainalds von Geldern erst 1339 März 19 zu Frankfurt geschah: folglich kann der ursprüngliche Verfasser die Nachricht nicht vollkommen gleichzeitig, sondern erst nach 1339 eingetragen haben. Der Schlufs des § 597, der in D L und D M verstümmelt ist, lautet in D R: *Dar na voer de konynk wedder na Engheland, unde redde sik to noch starker wedder to komende* und stellt damit die in § 599 erzählte Wiederkehr Eduards im September 1339 in Aussicht; da aber dieser Paragraph folgendermassen schliesst: *des toch dat her weder to lande, unde de koning vor in Engeland* und die Landung Eduards in Harwich erst 1340 Febr. 21 stattfand, so kann die Eintragung der beiden eng zusammengehörigen §§ 597 und 599 nicht vor dem Jahre 1340 geschehen sein.

Zwischen den beiden §§ 597 und 599 bringen D L und D M eine Nachricht, nach der König Eduard im Jahre 1339 zu Antwerpen ein Sohn Leolyn geboren worden sein soll, der später vergiftet worden sei. Damit ist der 1338 November 29 daselbst geborene Lionel gemeint, der erst 1368 Oktober 17 gestorben ist. Diese Nachricht, die natürlich nicht auf denselben Autor zurückgehen kann, der die vorher genannten als Zeitgenosse ein-

---

<sup>1</sup> Wenn Grautoff aber bemerkt, dafs Detmar »durch die Jahreszahl 1338 irre geleitet«, das *nu* auf dieses Jahr bezogen und statt des *Philippus: Karolus* korrigiert habe, »weil ja dieser König 1338 noch wirklich an der Regierung war«, so beruht das natürlich auf Irrtum, denn Philipp regierte bekanntlich von 1328—1350 und Detmar kann also nicht an dessen Vorgänger, Karl IV. († 1328), gedacht, sondern wird gedankenlos den Namen des zu seiner Zeit regierenden Karl VI. (1380—1422) eingefügt haben. Ebenso irrig sagt Grautoff, dafs »von den im Jahre 1347 schon verstorbenen Schwestern des Grafen von Holland . . . schon in der Vergangenheit« gesprochen werde, denn erstens waren die Schwestern (Margarethe † 1356, Johanna † 1374, Philippine † 1369) im Jahre 1347 noch sämtlich am Leben und zweitens sagt die Stelle ausdrücklich: *de sint sustere des koninghes*.

trug, muß von Detmar bei der Ausarbeitung von D M und D L aus anderer Quelle geschöpft worden sein. In D R fehlt sie.

Die späteren Ereignisse des englisch-französischen Krieges werden in D R und D L, offenbar auf Grund der Nachrichten eines wohl unterrichteten Zeitgenossen, richtig erzählt: die Besiegung der Franzosen bei Sluys 1340 Juni 24 in § 609 (*so groten strid uppe deme watere was ny vore vornomen*), der durch Johanna von Hennegau (*de grevinne van Hollande, des koninghes suster van Vrancrike*) während der Belagerung Tournais vermittelte Stillstand von 1340 Sept. 25 in § 610; die Schlacht bei Crecy von 1346 Aug. 26 in § 648; die Belagerung von Calais 1346 Sept. 3 in § 650 und dessen Einnahme am 4. Aug. 1347 in § 661. Auf kleine Irrtümer in der Chronologie ist natürlich kein Gewicht zu legen: so wird z. B. der Beginn der Belagerung von Calais von *na sunte Mychelis daghe* (nach Sept. 29) und dessen Einnahme von *achte daghe na sunte Jacobus daghe* (Aug. 1) datiert, während doch die Angabe: *dar he vor leghen hadde dre weken min den en jar* nahezu das Richtige trifft. Erheblicher ist, dafs uns zum Jahre 1346 erzählt wird, der junge Graf Ludwig von Flandern habe sich mit Eduards Tochter Isabella verloben sollen, habe aber die Partei König Philipps nicht verlassen wollen: *also ne wart van der brutlacht nicht*; denn Ludwig entfloh erst am 27. März 1347 und es kann also der zu 1346 eingetragene § 650 erst in demselben Jahre 1347 niedergeschrieben sein, in welchem unserer Vermutung nach die Stadeschronik *tosamende bracht* wurde.

Ist diese Vermutung richtig, so muß die Stadeschronik, da sie nach Detmars Angabe mit dem Jahre 1349 abschlofs, natürlich von 1347—1349 fortgesetzt worden sein. Auch diese Fortsetzung kann nicht unmittelbar nach den in ihr berichteten Ereignissen stattgefunden haben. Zum Jahre 1347 berichten D R und D L in § 659 die Überlassung des Schlosses Stegen durch Waldemar von Dänemark an Heinrich II. von Holstein, die urkundlich 1348 Juli 22 erfolgte, in § 660 die Schlacht an der Strebe von 1348 Febr. 2, für die übrigens Detmar noch einen zweiten Bericht hat, den er in D M und D L richtig in das Jahr 1348 setzt, und in § 663 die Parteinahme Karls IV. für den falschen Waldemar, die 1348 Okt. 2 stattfand; zum Jahre 1348 er-

zählen beide in § 664 die Wahl Günthers von Schwarzburg, die 1349 Jan. 20 zu Frankfurt vor sich ging, und zum Jahre 1349 erwähnen sie in § 678 der in der Streitsache wegen des falschen Waldemars ergangenen Kompromisse auf Magnus von Schweden von 1350 Febr. 2 und auf Ruprecht von der Pfalz 1350 von Febr. 7.

### § 7. Die Einleitungen der vier Chroniken.

Im Jahre 1347, sagt — nach unserer Ergänzung — die Rufus-Chronik, wurde aus alten Büchern und vielen anderen Schriften — unter denen doch wohl nur Urkunden verstanden werden können — zusammengebracht *desse schrift van der ersten begripinge der stad Lubeke, dar van mennich langhe begheret heft to wetende. Unde ok is dar mede in ghebracht van mennighen dynngen, de sedder geschen synt beth an desse tiid.* Da unserer Meinung nach der Verfasser der Rufus-Chronik diesen Eingang der Stadeschronik entnommen hat, so ist es also deren Autor, der den Anspruch erhebt, über die Gründungsgeschichte Lübecks den von manchem lange gewünschten Aufschluß zu bringen und durch das Studium von alten Büchern und Urkunden dazu befähigt zu sein. Diese Gründungsgeschichte, *de erste begripinge*, ist nach D R und D L in kurzem die folgende.

Zwischen der Trave und der Wakenitz gründet der zur Zeit Heinrichs IV. lebende heidnische Wendenfürst Crito eine Burg Namens Bucu (§ 1). — Der Wendenfürst Heinrich, dessen Vater, der christgläubige Gottschalk, vor Crito Herr des Landes gewesen ist, heiratet dessen Witwe (§ 1), baut die zerstörten Kirchen wieder auf und *begrep* da, wo allein eine Kirche unzerstört geblieben ist und er eine Burg besitzt, eine Stadt Lübeck, an der Schwartau, an der Stelle des jetzigen Alt-Lübeck (§ 7). Nach Heinrichs Tode wird diese Stadt von den Rujanern erobert (§ 14). Durch Knut, den Herzog Lothar von Sachsen mit den Landen Heinrichs beliehen hat (§ 17), wird sie wieder hergestellt (§ 18), aber nach dessen Tode, als sie mit dem Lande Wagrien dem heidnischen Fürsten Pribislaw zu teil geworden ist (§ 21), durch dessen Gegner, den aus dem Geschlechte Critos hervorgegangenen Race, völlig zerstört (§ 30). — Graf Adolf von Holstein *begrep* an der Stätte der ehemaligen Burg Bucu, zwischen der Trave

und der Wakenitz *ene nye stad* und giebt ihr den Namen der zerstörten Stadt Lübeck (§ 32). Als diese Stadt aufblüht, begehrt Heinrich der Löwe, daß Graf Adolf sie ihm zur Hälfte abtrete, und rächt sich für dessen Weigerung mit dem Verbot der Märkte (§ 48). Da brennt die Stadt ab (§ 56). — Die Kaufleute verzichten wegen des verbotenen Marktverkehrs auf den Wiederaufbau und Herzog Heinrich gründet ihnen eine neue Stadt im Lande Ratzeburg an der Wakenitz, die er Löwenstadt nennt. Da aber die Kaufleute wegen der ungünstigen Lage sowohl, als auch wegen der Anfechtung der Heiden, hier zu bleiben sich weigern, so bewegt Herzog Heinrich den Grafen Adolf, ihm den Grund und Boden der abgebrannten Stadt abzutreten (§ 56), läßt die Löwenstadt eingehen *unde begrep do Lubeke wedder twischen der Travene unde der Waknyse, dar se van der tid bette noch van der genade des almechtigen Godes in eren bestan is* (§ 58).

Als eins und das hauptsächlichste der für die *begripinge* der Stadt Lübeck benutzten Bücher macht DR die Slawenchronik Helmolds namhaft: *By bischop Geroldes tiiden, de dat stichte van Oldenburg legede to Lubeke, do was een Helmoldus kerkhere to Bozowe in deme sulven bischopdome, de van den Wenden ene cronicam bescref in Latino to gunsten deme nygen capittulo to Lubeke*, und schreitet dann durch Anführung einer ersten Nachricht aus ihr zur Sache selbst vor: *De heft under vele reden van Lubeke bescreven, dat by keyser Hinrikes tiiden, de de veerde was van deme namen, en here was der Wende in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de hete Crito.*

Detmar in DM und DL verfährt anders. In DM beginnt die eigentliche *croneke van Lubeke* nach Begründung der Anfangsworte: *De Mylde Crist Vader* (= 1105) mit einem längeren Passus: *By keiser Hinricus tyden, de de verde was an deme namen, do wart begrepen unde gebuwet de erlike stad Lubeke* — u. s. w. — *de merke unde love God dorch sine ghude* und läßt dann § 1 folgen: *By der sulven tyd was en here, de wonde in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de hete Crito.* DL berichtet nach Begründung der Anfangsworte: *De Milde Cristus Jhesus* (= 1101) den dem Verfasser im Jahre 1385 erteilten Auftrag, nennt als Quellen den *speghel historiarum*, die Stades-

chronik und die Wendischen Chroniken, beginnt mit Nachrichten über die Jahre 1101—1105, bringt darauf den in DM stehenden Passus: *By des keyser Hinrikes tyden, de de veerde was an den namen, do wart begrepen unde ghebuwet de erlike stad Lubeke u. s. w. de merke unde love God umme al sine gude* und läßt dann ebenso wie DM den § 1 folgen: *By der sulven tiid was en herre, de wonde in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de het Crito.*

Die Rynesberch-Schenische Chronik, auf die wir hier für die Chronik bis 1276 allein angewiesen sind, giebt erklärlicher Weise ohne jegliche Einleitung nur die eigentliche Nachricht mit einer jedenfalls verkehrten Jahreszahl wieder: *In deme jare des Heren III2 do was en here der Wen de in Nordalbingia, de hete Crito.*

Es erhebt sich zunächst die Frage: ob der aus DM und DL angeführte Passus auf die gemeinschaftliche Vorlage zurückgeht und also von DR ausgelassen oder von Detmar eingeschaltet worden ist. Ihre Beantwortung kann nicht schwer fallen. Gottes Güte erkennen und ihm danken, so schließt der Passus, soll derjenige, *we desse historian van jare to jare hir na lest*, und diese Schlussworte sind selbstverständlich nur in einem Werke angebracht, das wie DM und DL für jedes Jahr Nachrichten zu bieten vermag. Es ist also Detmar, der in diesem Passus von sich in erster Person redet.

Zu Kaiser Heinrichs IV. Zeiten, sagt er, ward die Stadt Lübeck gegründet, *de in deseme jare (1105) lach by der Swartowe . . . Voren hadde se gheleghen tusschen der Traven unde der Wakenisse, dar ze noch licht . . . Wen ze dar wart erst ghebuwet, oder wu langhe ze dar lach, des en beschriuen nyne scroniken. Mer an ener historien hebbe ik gelesen, dat ze in menighen ieghen heft gheleghen unde is oversettet van der enen jehene to der anderen.* Dann folgte eine kurze Übersicht über die Nachrichten, die wir vorhin über die *begripinge* Lübecks aufgeführt haben und sowohl in DM und DL, wie in DR und DH stehen.

1. *Erst wart se begrepen in der stede, dar ze noch licht:* Critos Burg Bucu § 1.

2. *Dar na wart se oversettet by der Swartowe, dat noch Olden Lubeke heet:* Heinrichs Burg Alt-Lübeck § 7.

3. *Dar na wart se up der ersten stede ghebuwet wedder:* Graf Adolfs Gründung § 32.

4. *Dar na wart so vorstoret unde wart ghesettet over de Wokenisse, unde het do de Louwenstad:* § 56.

5. *Dar blef se ene korte wile mit wederwillen der borghere, wente de schepe kunden nicht by deme overe belanden:* bis zu Heinrichs des Löwen Neugründung § 58.

Neues enthält der Passus also nur in Bezug auf die Angabe, dafs die Stadt Lübeck zu Heinrichs IV. Lebzeiten gegründet worden sei und im Jahre 1105 an der Schwartau gelegen habe. Was die Jahreszahl anlangt, so starb Heinrich IV. nach Detmars Ansicht im Jahre 1105, und Detmar sagt also nur, dafs Alt-Lübeck bei dessen Lebzeiten an der Schwartau gegründet worden und bei dessen Tode dort noch vorhanden gewesen sei. Diese Angabe hängt mit einer Änderung zusammen, die er an dem durch DH und DR vertretenen Text in DM und DL vornimmt.

Helmold I, 34 berichtet: *in universa Sclavia necdum erat ecclesia vel sacerdos, nisi in urbe tantum, que nunc Vetus Lubika dicitur.* Das geben DH und DR § 7 folgendermafsen wieder: *wente do in Nordalbingia nerne ene kerke was gebleven unvorsturet, ane to Lubeke . . . . Dar hadde hie ene borch unde begreep dar (ersten) ene stad, die wart gheheten Lubeke. Dat was by der Swartouwe, dar noch de stede hetet Olden Lubeke.* Detmar ändert das dahin: *Dar hadde he ene borch unde ene stad unde de kerken; de stad was gheheten Lubeke. Dat was bi der Swartowe.* Dafs hier Detmar auf Helmold zurückgegangen sei, ist nicht anzunehmen, denn dieser spricht nur von einer Burg (urbs) und läfst den Wendenfürsten Heinrich weder eine Stadt gründen, noch in Besitz haben.

Was ist nun die *historie*, auf die sich Detmar in DM und DL beruft, der er die kurz zusammengefaßten Nachrichten über die *begripinge* Lübecks entnimmt? Sicher nicht die Slavenchronik Helmolds, auf die sie allerdings zurückgehen, sondern die Stadeschronik, in der er sie bequem zusammengestellt vorfand und deren Wortlaut er im wesentlichen sich anschloß.

Im Rahmen der Gründungsgeschichte findet sich eine gegen andere Schriftsteller gerichtete polemische Bemerkung. *Itlike*, sagen DH, DR, DM und DL in § 8, *hebben bescreven, dat de*

*stad hete na eneme Wende, de hete Lubemar, unde hete in Wendeschen Buggevitzte*; dann fahren D H und D R fort: *aver dar van scrivet mester Helmolt nicht in syner coronycken, de hie gaff deme capittelle to Lubeke, do die doom dar erst begrepen wart, (men dat) to der stad quemen vele coplude dor der guden havene willen*, während Detmar dies in D M und D L folgendermafsen wiedergiebt: *over dar van heft mester Helmoldus in siner coroniken nicht bescreven, wu er de name worde Lubeke; mer he scrift, dat to der stad quemen de coplude dor der guden havenen willen*. D H und D R berufen sich also auf Helmold, um eine abweichende Nachricht über die Gründung Lübecks abzulehnen, Detmar in D M und D L nur für die Bemerkung, aus seiner Chronik erhelle nicht, wie der Name Lübeck entstanden sei.

Ich nahm ursprünglich an, dafs unter den in allen vier Arbeiten angezogenen *Itlike* die Stadeschronik verstanden werden müsse, dafs also erstens diese ebenfalls von der Erbauung der zwischen Trave und Wakenitz gelegenen Burg Bucu oder Buggevitzte (s. Städtechroniken 19, S. 7, Anm. 3) ihren Ausgang genommen, dieselbe aber einem Lubemar zugeschrieben habe und folglich nicht aus Helmold geschöpft haben könne, und dafs es zweitens demnach Detmar sei, dem diese polemische Bemerkung und folglich alle vier Arbeiten zugeschrieben werden müfsten. Aber diejenigen, welche den Namen Lübeck in solcher Weise erklärten, brauchen ja nicht notwendig Chronisten gewesen zu sein, geschweige denn eine Lübische Chronik geschrieben haben zu müssen, sondern können ihre Ansicht recht wohl anderweitig schriftlich ausgesprochen haben.

Die in D M und D L ausgelassenen Worte: *de hie gaff deme capittelle to Lubeke, do die doom dar erst begrepen wart*, gehen zurück auf die Einleitung D Rs: *Helmoldus . . . de van den Wenden ene cronicam bescref in Latino to gunsten deme nygen capittulo to Lubeke*, Da nun diese Worte in D H ebenso wie in D R sich finden, so glaube ich keinen Fehlschlufs zu thun, wenn ich annehme, dafs die gleiche Einleitung wie in D R auch in D H gestanden habe, von Rynesberch-Schene aber natürlich ausgelassen worden sei.

## § 8. Gemeinsame Urheberschaft der Chronik bis 1276 und der Stadeschronik.

Wenn ich trotz der Erkenntnis, daß die bis zum Jahre 1276 reichende Chronik reicher, ausführlicher und den Quellen näher verwandt sei als DR, DM und DL und folglich deren mittelbare oder unmittelbare Vorlage sein müsse, es für unmöglich hielt, sie als einen Teil der Stadeschronik zu betrachten, so geschah dies, weil in ihr die erst mit dem Jahre 1324 abschließenden Lübecker Annalen benutzt sind, während ich der Stadeschronik irriger Weise ein höheres Alter vindizieren zu müssen meinte, und weil ich in der Abweisung der Herkunft des Namens Lübeck von dem Personennamen Lubemar, wie gesagt, ebenso irrtümlich die Kritik Detmars walten zu sehen meinte. Auch nach meiner jetzigen Anschauung kann ich sie, freilich aus anderen Gründen, als Teil der Stadeschronik nicht gelten lassen. Zwischen ihr und den Ableitungen DR, DM und DL muß meiner Meinung nach ein X stehen, auf das die den letzteren gemeinsamen Abweichungen von ihr zurückgehen, und dieses X halte ich, da ich eine andere Lösung nicht zu finden vermag, für die Stadeschronik von 1347.

Der Verfasser der Stadeschronik, so erkläre ich mir das Verhältnis, schrieb zuerst eine Lübische Chronik bis zu dem im Jahre 1276 stattgehabten Brande der Stadt. Er war es, der *desse schrift van der ersten begripinge der stad Lubeke, dar van mennich langhe begheret heft to wetende*, aus alten Büchern und Urkunden zusammenstellte.

Als er es im Jahre 1347 unternahm, eine bis auf seine Zeit reichende Chronik abzufassen, war er diese Angabe beizubehalten voll befugt. Die neue Arbeit kennzeichnete er mit den Worten: *Unde ok is dar mede in ghebracht van mennighen dyngen, de sedder geschen synt beth an desse tiid*. Bei dieser neuen Arbeit legte er für den betreffenden Zeitraum die ältere zu Grunde, kürzte sie aber und nahm stellenweise Veränderungen vor. Als Beispiel der Kürzung diene der Bericht über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen (§§ 93—98), als Beispiel der Änderung die Nachricht über die Teilung Dänemarks (§ 55).

### § 9. Die Fortsetzung der Stadeschronik.

Die auf diese Weise entstandene Stadeschronik ist bis zum Jahre 1349 fortgesetzt worden, wie wir gesehen haben, mit den Ereignissen nicht ganz gleichzeitig.

Den Anfang dieser Fortsetzung bildet vermutlich der § 657, der, gewissermaßen als Nachtrag zu den zum Jahre 1346 erzählten Ereignissen und in ungewöhnlicher Weise unter abermaliger Anführung der Jahreszahl mit den Worten beginnt: *Dese ding de scheghen ok in deme 46. jare.* Den Schluss wird der Bericht über die Geißelbrüder in § 679 bilden; der Bericht in § 681: *do was so grot stervent in allen Dudeschen landen, dat des ghelikes ne was ervaren, unde het noch de grote dot* weist unzweifelhaft auf einen später schreibenden Chronisten hin.

Ob die Fortsetzung von demselben Manne herrühre, dem wir die Stadeschronik zu verdanken haben, wird schwer zu entscheiden sein. Mancherlei scheint mir dagegen zu sprechen. Wie der Anfang von § 657 ist auch ungewöhnlich der von § 663: *Dar na, nicht langhe dat de keiser dod was,* und der von § 671: *Do de koning Ghunter dod was, in der sulven tiid dar na.* In etwas pedantisch lehrhafter Weise heisst es § 657: *to Dathagio an der stat,* in § 658: *Ravenna de stat, to Aghelei in der stat, Villachus de stat,* in § 665: *to Pragma in Behemen,* in § 664: *to Vrankenvort in dat water, dat de Meyn hetet,* in § 677: *to Odersberg bi dem watere, dat de Oder heitet.* Männer, deren der Verfasser der Stadeschronik mehrfach erwähnt hat, werden uns gewissermaßen von neuem vorgestellt; während uns in § 650 berichtet worden ist: *do de koning van Enghelande in Pickardie groten schaden hadde beghan, do toch he vor Kalis,* heisst es in § 661: *do wan de koning van Enghelande, de drudde Eawardus, Kaleis de herliken stat;* von der Königswahl Günthers von Schwarzburg, der den Lesern der Chronik, wenn nicht persönlich, so doch aus §§ 628, 629 bekannt sein mußte, wird in § 664 gesagt: *se koren enen greven van Swartzeborch, de Ghunter het, ute deme lande to Doringhen;* von Karl IV., der in § 652 bei Gelegenheit seiner Krönung zum Römischen König *koning Karl van Behemen* genannt worden ist, heisst es in § 665: *na deme koning Karule to Rome, de ok koning to Behemen was.* Der Grund, aus dem die

Ehe der Margarete Maultasch mit dem Sohne Johans von Böhmen, Johann Heinrich, getrennt wurde, war bereits in § 620 angegeben worden: *umme dat he des nachtes nicht mochte hoven mit er uppe deme bedde*, wird aber in § 663 wiederholt: *dat des koninghes broder van Behmen nicht en muchte sulker leven handelunghe met nener vruwen hebben, als de erste man Adam met vrowen Even plach*. Endlich tritt auch die Persönlichkeit des Erzählers mehr als sonst hervor. § 648 schließt: *unde vele andere, der namen ik nicht en wet*; in § 661 heißt es, König Eduard habe Calais fast ein ganzes Jahr belagert, *dat de grote koning van Vrancriken ny so mechtich konde werden, dat he de stat to Kaleis untsetten muchte*; in § 662: *des was aver nicht; apoplexia, de grote suke, sloch den keiser, dat is in der warheit*; in § 663: *dat was doch sere weder eren adeldom, der vursten, dat sy so unredelike sake, de so unloflike was, hir vorebrachten*; in § 670: *dat was in wane, hadde de koning Ghunter gheleved, he hedde bi deme rike ghebleven, wente he was en wis unde en hart here*; in § 677: *do de strid gheleden was unde dat deme koninghe to wetene wart, do moyde he sik sere, als he wol muchte*.

## § 10. Lebensverhältnisse des Verfassers der Stadeschronik.

Auf S. XXXI seiner Einleitung bemerkt Grautoff über Detmar und Rufus: »Wenn übrigens beide Schriftsteller zur Bekräftigung der Wahrheit ihrer Nachrichten häufig, wie z. B. beim Jahre 1316, Seite 205, hinzusetzen: *„Dit sach, de dit schref“* oder *„de dissen artikel settede“*, so sieht man deutlich, dafs, eben weil beide Verfasser dieselben Worte haben, nicht sie selbst, sondern nur diejenigen, welchen sie diese Stellen nachschrieben, als Augenzeugen gelten können«. Diese Bemerkung ist insofern ungenau, als die Worte *„de dyt artikel sette“* nur bei Rufus (1368, § 733), nicht bei Detmar vorkommen. Beiden Arbeiten gemeinsam sind dagegen folgende Stellen.

Im Anschluß an die Nachricht über das Beilager Rudolfs III. von Österreich mit Blanka, der Schwester Philipps IV., Pfingsten 1300 (§ 410), wird uns in § 411 berichtet: *„Dar bevoren to paschen do wart de provestye to Lubeke sand Gherarde, greven*

*Gherdes sone van Holsten; de was do to Orlens to schole. De red do to Paris, den hof dar to seende, mit anderen velen papen van Lubeke, de do dar to schole weren, also de wol wet, de dit erst beschref.* D L und D R stimmen überein, in D M sind §§ 410, 411 ausgelassen.

Den Nachrichten über die Wahl Johanns XXII. am 7. Aug. 1316 werden in D L § 497 die Worte hinzugesetzt: *de dit schref, de sach ene do setten uppert altar in palacio mit sanghe: ,o pastor eterne'. he was en wis, clene, kale here;* in D R heifst es: *de sach ene do uppe dat altare myt sanghe settende;* in D M ist nur der erste Teil der betreffenden Nachrichten aufgenommen worden.

Aus der letzteren Stelle wollte Hach, als er 1831 auf die von ihm aufgefundenene Abschrift der Ratshandschrift aufmerksam machte, die Folgerung ziehen, dafs der Verfasser des ersten, bis 1400 reichenden Teils schon 1316 gelebt habe. Er teilte sie folgendermassen mit<sup>1</sup>: *de ditt schreeff do sach en do sitten* und schlofs mit der Bemerkung: »Hiernach wäre — wenn kein Mißverständnis herrscht — der Verfasser, dessen Darstellung überhaupt einen ernsten Charakter hat, schon etwa 70 Jahre alt gewesen, als er im Jahre 1385 die Chronik anfang, und es dürfte sogar ein Zweifel entstehen, ob er selbst den ersten Teil bis zum Jahre 1400 fortgesetzt habe, zumal da dieser Teil sich gerade mit der runden Zahl, dem Schlusse des Jahrhunderts endiget«. Dieser Folgerung wurde sofort durch einen Ungenannten (Justizrat Dr. Schmidt?) widersprochen, der, von dem vermeintlichen zweimaligen *do* ausgehend, die Ansicht aussprach<sup>2</sup>, Detmar rede hier keineswegs von sich selbst, »sondern von einem andern Chronikenschreiber, den er vor sich hatte und excerpierte«. Von dem falschen Ausgangspunkte abgesehen, kann man dem Ungenannten natürlich nur beistimmen.

Auch die erstere Stelle ist von Hach nicht übersehen worden: er führt sie zum Beleg dafür an<sup>3</sup>, dafs die Geistlichen »fleisig

---

<sup>1</sup> Staatsbürgerl. Magazin 1, S. 441—442.

<sup>2</sup> Das. 2, S. 146—147.

<sup>3</sup> Das. 1, S. 481.

in Frankreich studierten, und vielleicht unser Chronist selbst«. Der Ungenannte hat sie nicht in Betracht gezogen.

Mit ihr steht eine Bemerkung in Verbindung, die sich zum Jahre 1316 findet. Die in den Ann. Lub. enthaltene Nachricht von Graf Gerhards von Holstein Verkauf seiner Herrschaft *pro parata pecunia* erscheint in § 491 mit der Nuance: *to reden penninghen eme leve was van siner joghent*.

Die Bemerkung über die Persönlichkeit Johanns XXII. kehrt 1334 bei der Nachricht über dessen Ableben wieder: *he was en kal man, clene van live unde grot van sinne, dar to kregel*. Und wenn es im Anschlusse daran weiter heisst: *Dat keiserrike hedde he gherne bracht van den Dudeschen. He sterkede sere in Ytalia de Ghelfe weder de Ghebelyne; dar umme by syner tid manich dusent volkes em dicke wart aveslaghen*, so ist dies gewissermassen eine Rekapitulation dessen, was der Verfasser früher über den ihm persönlich bekannt gewordenen Papst mitgeteilt hat. Zu 1321 heisst es in § 514: *unde ramede dat keiserrike van den Dudeschen to bringende*; zu 1323 in § 529: *he dachte jo mer unde mer, wü he dat keyserrike van den Dudeschen brachte*; zu 1330 S. 464: *dar na was do de paves mit alle sinen sinnen, dat he den kore in eme brachte van den Dudeschen vorsten*. Desgleichen steht 1321 in § 514: *de almestich dar wurden dode slaghen*, 1323 in § 529: *unde weren slaghen almestich*, 1326 in § 341: *der Ghelfen se venghen, se sloghen unde drenkeden mer den ses unde sestich dusent*. An die erstere Bemerkung schliessen sich an § 542 zu 1326: *By der tiid plach de paves den papen don vele gnade an geistliken lenen, mest den Dudeschen, dor leve willen der vorsten, der gunste he gherne dar mede ramede* und § 580 zu 1334: *Van desseme paves worven de papen vele gnade, de mit breven der Dudeschen vorsten van velen landen to eme quemen*, an die letztere auf S. 474 zu 1334 der Bericht über eine durch den vormereden mester Johannem Andree ausgerichtetes Hilfsgesuch, das *de van Bononye unde de Ghelfen ute deme lande* an den Papst richteten.

Aufser den beiden angeführten Stellen von 1300 und 1316, in denen unmittelbar auf den Schreiber der betreffenden Eintragungen Bezug genommen wird, mag Grautoff noch zwei weitere im

Sinne gehabt haben, auf die aber seine Angabe nicht vollständig paßt.

Über den Tod Heinrichs VII., 1313 Aug. 24, heisst es bei Detmar § 476: *wo grot dar beide vroude unde drofnisse wart, dar mach noch af spreken unde scriven, de dat in des paves hove do warliken sach unde horde*; bei Rufus lautet die Stelle: *dar mach me noch af spreken unde schriuen, de do in des paweses hove was unde sach unde horde dat warliken*; in der Melleschen Handschrift ist sie durch Auslassung verstümmelt.

Zu 1330 § 566 berichtet Detmar über die Unterwerfung des Gegenpapstes Nikolaus V. unter Johann XXII., während der Rede des ersteren habe sich ein Adler *uppe de kerken hoghe uppe deme berghe unser leven vruwen* niedergelassen; *Den Ghelfen was dit moyelik, de nicht mochten liden, dat jenich arn in ener want sta malet, se ne don eme schimpliken nok, wor dat se moghen. Noch wundert manighen umme den arn, de to der tyd sic wisede*. Rufus sagt statt dessen: *uppe de kerken hoghe, uppe dem munstere unser leven vrauwen* und *Den Gelfen was dyt moyelik, de nicht moghen liden, dat ynich arn an ener want sta ghemalet, se ne don em schempliken noch, wor se moghen. Wo mennich sik noch wundert umme den arn, de to der tyd sik wysede*. Die Mellesche Handschrift stimmt mit der Ratshandschrift überein.

Deuten diese beiden Stellen darauf hin, dafs ihr ursprünglicher Verfasser auch bei den betreffenden Ereignissen Augen- und Ohrenzeuge war, so kann derselbe nicht vorübergehend, sondern mufs dauernd in Avignon sich aufgehalten haben: schon 1313, als die Nachricht vom Tode Kaiser Heinrichs dort eintraf, 1316 bei der Inthronisation Johanns XXII. und noch 1330 bei der Unterwerfung Nikolaus' V.

Bei solcher Annahme würde es sich erklären, dafs Detmar, beziehentlich dessen Gewährsmann, über Ereignisse in Avignon auffallend gut orientiert ist. Es genüge darauf hinzuweisen, dafs, wie die schon erwähnte Gesandtschaft des Mag. Johannes Andreae, so auch die Geschichte von der Verurteilung zweier Lombarden in Avignon 1321, deren einer durch die heilige Jungfrau gerettet wird (§ 513), nur hier sich findet. Den Zeit-

raum dieser näheren Kenntnis bestimmt abzugrenzen, ist schwierig. Man vergleiche die Nachrichten über den Tod Philipps von Frankreich 1314 (§ 482), das Einschreiten des Papstes gegen die Begharden und Beguinen 1316 (S. 432), die Reise Bischof Johann Bokholts von Lübeck nach Avignon 1321 (§§ 511, 512), die Ludwig von Bayern dem Papste gesetzte, freilich falsch angegebene Bedenkzeit 1323 (§ 529), die Besetzung der Bistümer Kammin und Verden 1324 (§ 536) und des Erzbistums Magdeburg 1325 (§ 540 und S. 456), die Aufforderung der Römer an den Papst zu seiner Übersiedelung nach Rom 1327 (S. 457), die Kaiserkrönung Ludwigs in Rom und die Wahl des Gegenpapstes Nikolaus' V. 1328 (S. 458), die Gesandtschaft des Grafen Johann von Holstein nach Avignon 1329 (§ 563), die angebliche Entsendung Wilhelms von Holland an den Papst 1330 (§ 565), die Vereinbarungen König Philipps mit dem Papst in Avignon 1330 (S. 464), den von König Philipp beabsichtigten Zug nach Aachen 1331 (S. 467), den vermeintlichen Ursprung der Feindschaft Johanns von Böhmen gegen den Kaiser 1331 (§ 569 und S. 478), die Bekämpfung Johanns von Brabant 1332 (S. 469), die Gesandtschaft Ludwigs an den Papst 1333 (S. 472), die Wahl Benedikts XII. 1334 (§ 581), die Entsendung Wilhelms von Jülich an den Papst 1337 (§ 589) und den Tod Benedikts XII. 1342 (§ 622). Jedenfalls endet jener Zeitraum vor 1342, etwa 1333 oder schon 1330.

Der Verfasser, so dürfen wir also annehmen, studierte 1300 in Orleans und hielt sich am päpstlichen Hofe zu Avignon von wenigstens 1313 bis 1330 auf. Schon bei der Abfassung der bis 1276 reichenden Chronik muß er dagegen natürlich in Lübeck und zwar in einer Stellung gelebt haben, die ihm die Benutzung der städtischen Urkunden möglich machte. In ebensolcher Stellung befand er sich beim Abschluss der Stadeschronik im Jahre 1347 und — falls nicht deren Fortsetzung von anderer Hand herrühren sollte — auch noch in den ersten Monaten des Jahres 1350.

## § 11. Die Persönlichkeit des Verfassers der Stadeschronik.

Bei dem Versuche, den Verfasser der Stadeschronik zu ermitteln, liegt es nahe, an einen Mann zu denken, der erst Prokurator der Stadt am päpstlichen Hof, dann deren Syndikus oder Ratsnotar war. Aber ein solcher Mann ist nicht nachzuweisen.

Über die städtischen Prokuratoren heisst es im Kämmererbuch von 1316<sup>1</sup>: Procuratori in Romana curia in quolibet hieme dabimus 10 parvos florenos, ohne dafs der oder die Empfänger bis 1338 namhaft gemacht würden. Nach dem Kämmererbuch von 1338 erhielt dagegen Hinrich von Vemerren von 1341 bis 1349 Honorarzählungen<sup>2</sup>. Von den uns für die Jahre 1310 bis 1312 genannten Prokuratoren<sup>3</sup>: dominus Matheus de Modoecia<sup>4</sup>, magister Thadeus, dominus Andreas, dominus Germerius und magister Rogerius Interamprensis<sup>5</sup> kann natürlich keiner in Frage kommen. Aus späterer Zeit sind uns bekannt: magister Goswinus de Lole 1318—1324<sup>6</sup>, magister Gerhardus de Rozstoch 1328—1336<sup>7</sup> und der bereits namhaft gemachte Hinricus de Vemerren<sup>8</sup>.

Neben oder über diesen Prokuratoren fungierten als solche die Syndiker der Stadt, die in den Kämmererbüchern als erste der städtischen officiatorum mit einem Jahresgehalt von 40 Mark aufgeführt werden<sup>9</sup>: magister Willehelmus de Bardewic 1310 bis 1321<sup>10</sup>, magister Ditmarus Sculop 1321—1324<sup>11</sup>, magister Gherhardus de Lochem 1328—1329<sup>12</sup>, magister Johannes Ricbodonis

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 2, S. 1078—1079.

<sup>2</sup> Das. 2, S. 1079 Anm. 86.

<sup>3</sup> Das. 2, Nr. 1036.

<sup>4</sup> Das. 2, Nr. 293.

<sup>5</sup> Das. 2, Nr. 208.

<sup>6</sup> Das. 2, Nr. 366, 423, 442.

<sup>7</sup> Das. 2, Nr. 497, 626.

<sup>8</sup> Das. 2, Nr. 823, 830, 831, 833.

<sup>9</sup> Das. 2, S. 1047—48 und Anm. 79—81.

<sup>10</sup> Das. 2, Nr. 264; vgl. Nr. 442.

<sup>11</sup> Das. 2, Nr. 419.

<sup>12</sup> Das. 2, Nr. 489.

1335 — 1338<sup>1</sup>, magister Willekinus Beverstede 1341 — 1343<sup>2</sup>. Der Letztgenannte erhält Ostern 1343 zum letztenmal sein Gehalt; nach freundlicher Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Hasse macht zwar ein Willekinus Beverstede erst 1353 Mai 22 sein Testament, doch erhellt aus diesem nichts über dessen Stand.

Auf die Syndiker folgen in den Kämmereibüchern die Ratschreiber<sup>3</sup>: Hinricus notarius 13.. — 1350, Johannes Ruffus 13.. — 1349 und dominus Gherardus sacerdos 1316 — 13..; an Stelle des Letztgenannten steht im Kämmereibuche von 1338 auf einer Rasur der durchstrichene Name: Hinricus Swerk und über diesem: Martinus notarius. Ein uns außerdem bekannter Ratschreiber fehlt in diesem Verzeichnis: in einem undatierten Schreiben Lübecks von etwa 1337 kommt Nicolaus noster notarius dilectus vor, der auch in einer Stadtbuchschrift von 1340 als Nicolaus Magnus erscheint; nimmt man an, dafs Lübeck nur drei Ratsnotarien hatte, so mufs dieser Nikolaus Grote zwischen dem dominus Gherardos sacerdos und dem Hinricus Swerk im Amte gewesen sein und sein Name an der radierten Stelle des zweiten Kämmereibuches gestanden haben. — Nach Herrn Dr. Bruns, der die Freundlichkeit hatte, mir über das zweite Kämmereibuch näheren Aufschlufs zu geben und einige weitere Stadtbuchauszüge in betreff der Ratsnotarien mitzuteilen, beobachtet das zweite Kämmereibuch die nachstehende Reihenfolge:

1. Johannes Ruffus, bis Ostern 1349.
2. Hinricus notarius, bis Johannis 1350.
- 3 a. Gherardus sacerdos, 1316 bis Weihnacht 1336.

3 b. Nicolaus Magnus, anderweitig genannt 1340, 1341<sup>5</sup>; der Name radiert und nur noch in einigen wenigen Zügen erkennbar.

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 2, Nr. 511.

<sup>2</sup> Das. 2, Nr. 606.

<sup>3</sup> Das. 2, Nr. 731.

<sup>4</sup> Das. 2, S. 1078 und Anm. 82—84.

<sup>5</sup> Das. 2, Nr. 656 und S. 611 Anm. 1. Niederstadtbuch 1341 letare (März 18): Nicholaus Magnus notarius civitatis et Toysa uxor sua.

3 c. Hinricus Sverk, bis Michaelis 1350, anderweitig genannt 1349, 1350<sup>1</sup>; der Name auf einer Rasur und durchstrichen.

3 d. Martinus notarius, Weihnacht 1350 bis Weihnacht 1355; der Name nicht nur übergeschrieben, sondern auch im Text: Item Martinus primo habet anno 51 nativitatis Domini<sup>2</sup>.

Zwischen dem Syndikus Wilhelm Beverstede und Johann Ruffus steht: Gerardus notarius, Michaelis 1353 bis Weihnacht 1355.

Gar nicht aufgeführt wird: magister Johannes Dannenberghe, notarius civitatis. Eine Eintragung des Niederstadtbuchs von 1350 Oktober 21, nach welcher Tymmo von Segeberg magistro Johanni Dannenberghe notario civitatis 100 Mark schuldig war, geschah: per me Conradum scriptorem iudicii ex jussu domini proconsulis Bertrammi Heydebo, weil, wie Herr Dr. Bruns folgert, Johann Dannenberg als Partei die Eintragung nicht vornehmen konnte und ein anderer Ratsnotar zur Zeit nicht vorhanden war.

Die nächstfolgende Eintragung ist bereits von der Hand des Martin, die — mit geringen Ausnahmen — bis 1363 Okt. 6 thätig bleibt und mit den Worten abschließt: Anno Domini 1363 sabbato ante Galli (Okt. 14) dominus Martinus plebanus in Wismer resignavit hunc librum in consistorio superiori. Dieser Eintragung entspricht eine Urkunde von 1363 Sept. 19, in der es heißt<sup>3</sup>: honorabiles et discreti viri . . . . necnon commendabilis vir magister Martinus dictus de Gholnowe, scolasticus ecclesie Zwerinensis dictorumque consulum scriba et notarius, personaliter constituti, predictus magister Martinus, hujusmodi notariatus officium dimittere volens, quod predictorum dominorum consulum auctoritate dudum tenuit et habuit, cuique honeste prefuit ac laudabiliter rexit, prout idem consules unanimiter asseruerunt.

---

<sup>1</sup> Niederstadtbuch 1349 sabbato ante dominicam invocavit (Febr. 28): Johannes Sverk mit seinen Brüdern Nycolao notario Wismariensi et Hinrico notario Lubicensi (M. U.-B. 10, Nr. 6924); Laurentii (Aug. 10): Hinrico Sverk notario civitatis; 1350 oculi (Febr. 28): Dominus Hinricus Sverk notarius civitatis.

<sup>2</sup> In den Kämmereibüchern beginnt das Jahr mit Weihnacht.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 477.

Johann Dannenberg war wahrscheinlich der Nachfolger des Johann Ruffus. Da dieser Ostern 1349 zum letzten Mal sein Gehalt bezog, so wird mit dem Register des Lübisches Urkundenbuchs (2, S. 1110) anzunehmen sein, daß unter dem dominus Johannes prothonotarius civitatis Lubicensis, welcher 1349 Aug. 11 als Begleiter des Ratmanns Tidemann Warendorp in Köln auftritt<sup>1</sup>, nicht Johann Ruffus, sondern Johann Dannenberg zu verstehen sei, zumal, da 1350 Juli 20 magister Johannes Dannenberghe notarius civitatis in gleicher Angelegenheit thätig gewesen war<sup>2</sup>. Jedenfalls war er länger im Amte als Martin von Golnow: 1361 wird er bezeichnet als dilectus notarius noster senior magister Johannes Dannenberghe<sup>3</sup>; 1362 Okt. 23 wird eine Vollmacht presentibus . . . magistris Johanne Dannenberg et Martino de Golnow, prothonotarius civitatis Lubicensis<sup>4</sup> und 1363 Juni 11 eine andere presentibus . . . magistris Johanne Dannenberg, Martino Golnowe prothonotarius et Johanne Vritzen notario dicte civitatis Lubicensis ausgestellt<sup>5</sup>. Er begegnet uns urkundlich noch 1367 Nov. 25<sup>6</sup>. Vor seiner Anstellung zum Ratsnotar scheint er anderweitig in städtischen Diensten gestanden zu haben, denn vermutlich ist er doch, wie mit dem im zweiten Kämmererbuche als Wiesenbesitzer genannten magister Johannes Dannenberg<sup>7</sup>, so auch mit dem dominus Johannes Dannenberg, der 1343 dem Prokurator Hinrich von Vemeren sein Gehalt auszahlt<sup>8</sup>, identisch.

Von allen diesen Männern können für uns nur Johann Ruffus und der unbekannte Heinrich in Betracht kommen.

Was zunächst den Hinricus notarius anlangt, so macht mir Herr Bürgermeister Dr. Brehmer, der bei seinen zur Herstellung einer urkundlichen Ratslinie angestellten Forschungen auch auf die Ratsschreiber Rücksicht genommen hat, die gütige

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 2, Nr. 939.

<sup>2</sup> Das. 2, Nr. 974.

<sup>3</sup> Das. 3, Nr. 407.

<sup>4</sup> Das. 3, Nr. 434.

<sup>5</sup> Das. 3, Nr. 449.

<sup>6</sup> Das. 3, Nr. 629.

<sup>7</sup> Das. 2, S. 1065 Anm. 82.

<sup>8</sup> Das. 2, S. 1079 Anm. 86.

Mitteilung, daß derselbe auch ihm nur aus den Kämmereibüchern bekannt geworden sei, denen zufolge er, da sein Name auf einer Rasur stehe, nach 1316 angestellt worden und 1350 nach Johannis, vermutlich an der Pest, gestorben sei.

Scheinbar sehr zahlreich sind dagegen die uns über Johann Ruffus erhaltenen Nachrichten. Ego Johannes dictus Ruffus bekennt in einem 1313 Febr. 10 ausgestellten Schuldbriefe, me missum in negociis civitatis Lubicensis zu Brügge 30 Goldgulden ad usus sumptuum meorum von dem Dörpster Domherrn Johann Frese aufgenommen zu haben<sup>1</sup>. In einem dem Ratmann Hermann Clenedenst und den Brüdern Thidemann und Hermann Witte 1333 Sept. 14 gegebenen Zahlungsverprechen des Grafen Johann III. von Holstein über 4000 Mark Lübisches heißt es: *Dat it de vaster si, se hebbe wi hern Hermanne Clenedenst, hern Constine, hern Johanne dem Roden, Thidemanne Witten en tråwen dar up ghelovet*<sup>2</sup> und in einem andern von 1333 Sept. 15 über weitere 4000 Mark Lübisches: *Tughe sind her Herman van Ghermessen, her Nicolaus Langelowe, riddere, her Bertram Cremûn, unse cappellan, her Constin, her Johan de Røde, borghere to Lubeke*<sup>3</sup>. Am 12. Aug. 1336 zu Stockholm stellt König Magnus II. von Schweden zu Gunsten Lübecks, vestris supplicacionibus nobis per reverendos nuncios vestros dominos Thithemannum Gustrowe et Johannem Ruffi, consules et concives vestros, decenter et honeste porrectis favorabiliter inclinati, zwei Urkunden aus<sup>4</sup> und am 15. Sept. 1336 beurkunden Sigwidr Ribbing, Hauptmann von Halland, Knut Arnwichson, Paul Arnwichson, Peter Porse und Klaus Schriwer die cum honorabilibus viris ac dominis, dominis Thidemanno Gustrowe et Johanne Ruffo, nunciis civitatis Lubycensis, zu Falkenberg vereinbarte Beilegung ihrer Streitigkeiten<sup>5</sup>. Am 19. Mai 1337 fertigt der Notar Hermann von Embeke auf Wunsch des Lübisches Bürgers Gottschalk von Warendorp, als Prokurators der Witwe des verstorbenen

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 2, Nr. 311.

<sup>2</sup> Das. 2, Nr. 565.

<sup>3</sup> Das. 2, Nr. 566.

<sup>4</sup> Das. 2, Nr. 638, 639.

<sup>5</sup> Das. 2, Nr. 641.

Ratmanns Alwin Grope ante consistorium consulum zu Lübeck ein Instrument aus presentibus discretis viris et honestis Johanne Rufi, prothonotario civitatis Lubek, Johanne Nigro, Everhardo de Apeldorn et Holt juniore, civibus Lubicensibus<sup>1</sup>.

Im Register des Lübischen Urkundenbuchs werden alle diese Nachrichten auf einen und denselben Mann, den unter den Kanzlern und Ratsschreibern namhaft gemachten Johannes Ruffi, bezogen<sup>2</sup>. Deecke, Von der ältesten Lübeckischen Ratslinie (Lübeck, 1842), war zweifelhaft und nannte deshalb unter den Ratsherren S. 37 Nr. 353 »Johannes Ruffi, 1336. 44. (notarius?)«, unter den Ratsnotarien S. 44: »Johannes Ruffus 1324—1349 (vgl. oben 353)«. Das Lübische Urkundenbuch (2, S. 1194) hält dafür, dafs weder »der langjährige erste Ratsschreiber« später Ratsherr geworden sein könne, noch neben ihm ein gleichnamiger Ratsherr existiert habe. Das Attribut »langjährig« beruht offenbar auf der Annahme, dafs Johann Ruffus schon 1313 Febr. 10 Ratsschreiber gewesen sei; doch widerstreitet dieser der Umstand, dafs sein Name im Kämmereibuch von 1316 auf einer Rasur steht. Die Existenz eines Ratmanns Johann Ruffus aber wird deshalb in Abrede gestellt, weil ein solcher sowohl in der »alten« Ratslinie, wie in der hier gebrauchten von 1748 (s. S. 1189) fehle. Auch diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig. Herr Bürgermeister Brehmer teilt mir gütigst mit, der Name des 1328 zum Ratsherrn erwählten Johann Rufus stehe in der im sogenannten roten Buche enthaltenen Ratslinie, sei aber durch Rasur getilgt worden; daraus sei zu entnehmen, dafs derselbe entweder freiwillig oder, was wahrscheinlicher sei, unfreiwillig aus dem Rate geschieden sei; dieser Ratmann sei seiner Ansicht nach der in den Urkunden von 1333—1336 genannte, der auch noch 1343 als Bürge für einen Neubürger in der Bürgermatrikel vorkomme; was aber den 1313 genannten Ruffus betreffe, so sei er gewifs nicht der spätere Ratsnotar, sondern wahrscheinlich ein Kaufmann, der Geschäfte des Rats in Brügge besorgt habe, vermutlich der spätere Ratmann; der Ratsnotar Johann Rufus endlich habe nach den Kämmereibüchern, da sein Name auf einer Rasur stehe, erst nach 1316 sein Amt angetreten,

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 2, S. 482 zu Nr. 531.

<sup>2</sup> Das. 2, S. 1110.

komme 1337 als Protonotar vor, werde als solcher auch 1346 im Oberstadtbuch genannt und müsse — wiederum nach den Kämmererbüchern — 1349 nach Ostern gestorben sein.

Nach dieser Auseinanderhaltung der verschiedenen Nachrichten, die für mich durchaus überzeugend ist, gab es also einen Ratmann Johann Ruffus 1328—1343 und neben ihm einen Protonotar Johann Ruffus 1337—1349. Einer freundlichen Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Hasse zufolge machte ein Johann Rode 1348 Aug. 21 sein Testament, doch gestattet der Inhalt desselben keinen Schluß auf die Persönlichkeit des Testators. Herrn Dr. Bruns verdanke ich die Kenntnis einer Eintragung des Niederstadtbuchs aus dem Jahre 1338, welche folgendermaßen lautet: *Sabbato ante diem beati Martini (Nov. 7) dominus Johannes Ruffus resignavit hunc librum coram consilio in consistorio*; »wann seine Hand einsetzt«, schreibt mir aber derselbe, »wage ich bei dem ähnlichen äußeren Charakter der frühesten Eintragungen, bisher wenigstens, nicht zu entscheiden«.

Dafs Johann Ruffus vor seiner Anstellung zum Ratsnotar Prokurator oder Syndikus der Stadt am päpstlichen Hofe gewesen sei, läßt sich urkundlich allerdings nicht nachweisen; für die Möglichkeit einer solchen Laufbahn dürfen wir aber den bereits erwähnten Umstand gelten machen, dafs sein Nachfolger Johann Dannenberg früher in ähnlichen Beziehungen zu Avignon gestanden haben muß, da er 1343 dem Prokurator Heinrich von Vemerem sein Gehalt auszahlte.

War Johann Ruffus der Verfasser der Stadeschronik, so muß er, da dieser, wie wir gesehen, 1300 zu Orleans studierte, ungefähr 1282 geboren sein und die Stadeschronik 1347 in einem Alter von 65 Jahren verfaßt haben. Die bis 1349 reichende Fortsetzung muß alsdann von einem seiner Amtsgenossen, dem bis Johannis 1350 lebenden Heinrich oder dem bis Michaelis 1350 bezeugten Heinrich Swerk hinzugefügt worden sein.

Für die Annahme der Verfasserschaft des Johann Ruffus lassen sich zwei Umstände geltend machen.

Eine sehr eingehende Schilderung wird der Gesandtschaft zu teil, die Lübeck im Jahre 1336 an König Magnus von Schweden und Sigwidr Ribbing von Holland ergehen liefs (§§ 566—568); mit Beziehung auf den letzteren endet der Be-

richt mit den Worten: *eren boden he gaf schone gave, unde sanae se mit leve van sik*. Diese Boten aber waren, wie aus den schon angeführten Urkunden hervorgeht, Thidemann Güstrow und Johann Ruffus, vermutlich ein Blutsverwandter des Ratsnotars.

Unter den vielen Gesandtschaften nach Avignon, deren der Chronist gedenkt, ist auch die des Grafen Johann von Holstein im Jahre 1329. Der Graf war im Pfandbesitz von Schonen, Seeland, Fühnen, Laaland und Falster, und liefs beim Papste um deren Lösung vom Interdikt nachsuchen, das dieser über die Lande König Christophs von Dänemark verhängt hatte: *dat warf des greven cappellan, Hinricus Ruffi, en domhere to Lubeke, de wol wiste, dat de paves deme koninghe vil bose was . . . dar umme dede he (de paves) de gnade greven Johanne, dat he de bet mochte de lant besitten weder den koning* (§ 563). Das Namhaftmachen dieses sonst unbekanntem Domherrn und Kaplans erklärt sich doch am besten durch die Annahme, dafs derselbe ebenfalls ein Blutsverwandter des Verfassers gewesen sei.

## § 12. Die Interpolation der Ratswahlordnung.

Unter den verschiedenen Urkunden, die der Verfasser der bis 1276 reichenden Chronik bei seiner Arbeit benutzt hat, befindet sich auch die sogenannte Ratswahlordnung, die uns der Verfasser in vollem Wortlaut mitteilt.

Diese Ratswahlordnung ist nach Frensdorff<sup>1</sup> »kein Privilegium Heinrichs des Löwen«, »sondern ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab, auf den man in Lübeck so viele Grundeinrichtungen zurückführte und zurückzuführen berechtigt war«. »Die Entstehung des Statuts«, fährt er fort, »wird man nicht viel früher ansetzen können, als es uns in Handschriften begegnet, d. h. etwa in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts«.

Erhalten ist uns die Ratswahlordnung nämlich nicht nur in der Chronik, sondern auch in drei Handschriften des Lübischen

---

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 142.

Rechts: im Kieler Codex, nach Frensdorff<sup>1</sup> der jüngsten Handschrift der ersten in deutscher Sprache geschriebenen Gruppe, deren älteste Handschrift, der Elbinger Codex, verinutlich von 1260—1276 und deren älteste datierte, der Revaler Codex, vom Jahre 1282 herrührt<sup>2</sup>, und in den beiden vorzüglichsten Handschriften der zweiten Gruppe, dem Codex des Albrecht von Bardowiek von 1294 und demjenigen des Tidemann von Güstrow von 1348<sup>3</sup>.

Der Text, den uns die Chronik darbietet, ist aber von dem der Ratshandschriften nach Form und Inhalt verschieden. In den letzteren findet sich folgender Eingang: *Her Hinrik van Godes ghenaden, hortoghe [to] Beyeren unde to Bruneswich unde to Sassen, kundedet allen dhen, de desse scrift anset unde horet lesen, dat se ewich scole sin, unde sprecht aldus: dhat si wittlik allesweme, dat wi andhachtich sin to der ere unde to deme vromen unser truwen borgere van Lubeke unde der stat, unde settet unde bedet, dat men dat vaste holde.* In der Chronik lautet der Anfang folgendermassen: *Henrich, van Gades genaden hertoghe to Beyeren unde to Sassen, allen den genen, de desse scrift anset, in ewichcit. Weten scholen de jeghenwordigen unde de tokomenden, dat wy, andechtich to der ere unde to deme vromen nnsere truwen borgere to Lubeke unde der stat, settet unde bedet ernstliken to holdende.* In den Rechtshandschriften fehlt eine Datierung; in der Chronik steht am Schlufs der Urkunde: »Datum«, und da dieselbe den zum Jahre 1163 mitgeteilten Nachrichten eingereiht wird, so kann kein Zweifel darüber sein, was der Chronist ausgelassen haben will. Mitgeteilt wird uns die Urkunde unter der Angabe: *De hantfestinge is to Latyne, unde sprecht aldus in Dusche in desser wyse.* Inhaltlich unterscheidet sich der Text der Chronik von dem der Rechtshandschriften vornehmlich dadurch, dafs er um folgende Bestimmung reicher ist: *Noch vorbede wy, dat nene twe brodere tosamende sitten in deme rade.*

Durch den Chronisten wurde also, kurz gesagt, eine nach

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 136; vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen.

<sup>2</sup> Das. 1876, S. 117.

<sup>3</sup> Das. 1876, S. 136.

Frensdorff in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstandene Fälschung interpoliert, formell besser redigiert und als Übersetzung eines aus dem Jahre 1163 stammenden lateinischen Originals bezeichnet.

Was die bessere Redaktion und die Angaben über das Datum und die Sprache des Originals anlangt, so liegt es auf der Hand, daß sich der Chronist von der lateinischen Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 Okt. 13 leiten liefs, über deren Inhalt er (S. 22) ebenfalls berichtet.

Die Interpolation bezweckt aber keineswegs einen neuen Grundsatz für die Ratswahl zur Geltung zu bringen, sondern entspricht einer älteren Ratswillkür folgenden Inhalts: *de vader unde de sone unde twe brodere mogen nicht ratmanne wesen*<sup>1</sup>. Diese ist bereits in den Elbinger Codex von 1260—1276 aufgenommen worden und war also schon vorhanden, als die Ratswahlordnung in der Gestalt, in welcher sie sich in den Rechtshandschriften findet, fabriziert wurde. Der Grund, aus dem sie derselben damals nicht einverleibt ward, scheint sich aus folgendem zu ergeben.

Zum Jahre 1249 berichtet unsere Chronik von einer Expedition der Lübecker gegen Stralsund, auf der sich Alexander von Soltwedel derartig ausgezeichnet habe, daß er in den Rat erwählt worden sei, obwohl sein Bruder demselben bereits angehört habe: *Aldus saten 2 brodere tosamende, dat van des rades anbegin bette hude noch ni geschude* (§ 260). Der wohl nur durch ein Versehen des Abschreibers ausgefallene Name dieses Bruders war nach DR, DM und DL Arnold.

In einer über Alexander von Soltwedel angestellten Untersuchung<sup>2</sup> kommt Brehmer zu folgenden Resultaten. Erstens steht urkundlich fest, daß Gottfried von Nusse und Thomas von Nusse, die in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts zusammen im Rate safsen, Brüder waren<sup>3</sup>. Zweitens wird Alexander von Soltwedel als Ratsherr am 19. Mai 1250 zuerst genannt und starb erst im Jahre 1291<sup>4</sup>. Drittens läfst sich zwar nicht

---

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 141 Anm. 3.

<sup>2</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 4, S. 194—215.

<sup>3</sup> Das. 4, S. 214.

<sup>4</sup> Das. 4, S. 207.

nachweisen, daß er und Arnold Brüder waren, doch wird die Angabe des Chronisten dadurch unterstützt, daß Arnold einen Sohn Namens Alexander und Alexander einen Sohn Namens Arnold hatte<sup>1</sup>. Viertens wird Arnold von Soltwedel freilich in keiner der uns erhaltenen Urkunden erwähnt, da er aber in der Ratslinie aufgeführt und sein Sohn Alexander 1288 und 1290 als filius domini Arnoldi bezeichnet wird, so ist seine Ratsmitgliedschaft nicht zu bezweifeln und das Fehlen seines Namens in drei Urkunden von 1253 und 1256 einerseits und von 1277 andererseits dadurch zu erklären, daß er 1233 und 1256 noch nicht Ratmann, 1277 aber nicht mehr am Leben war<sup>2</sup>. Fünftens ist folglich Alexander nicht nach dem Bruder, sondern vor ihm in den Rat gewählt worden, und wenn man ihn später für den jüngeren der beiden Brüder hielt, so wird dies daher kommen, daß er Arnold um viele Jahre überlebte und deshalb lange nach ihm in die damals noch als Todtenliste geführte Ratslinie<sup>3</sup> eingetragen wurde<sup>4</sup>; ein irgendwie hervorragendes Mitglied des Rates ist Alexander nicht gewesen<sup>5</sup> und die Angabe, die ihn zum Anführer der Lübschen Flotte im Jahre 1249 macht, ist unglaublich<sup>6</sup>.

Wenn wir die beiden Punkte, daß Arnold von Soltwedel der Bruder Alexanders gewesen sei und neben ihm im Rate gesessen habe, für gesichert halten dürfen, so ergibt sich aus ihnen, daß erstens die nach Frensdorff zwischen 1260 und 1276 in den Elbinger Codex eingetragene Ratswillkür erst entstanden sein kann, als Arnold dem Rate nicht mehr angehörte, sondern entweder durch den Tod oder durch freiwillige Resignation aus demselben ausgeschieden war, und daß es zweitens unmöglich war, sie vor dem im Jahre 1291 erfolgten Tode Alexanders einem Falsifikat einzuverleiben, das von Heinrich dem Löwen herzurühren beansprucht.

Brehmer, der das Vorkommen der Ratswillkür im Elbinger

---

<sup>1</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 214—215.

<sup>2</sup> Das. 4, S. 205—206.

<sup>3</sup> Das. 4, S. 205.

<sup>4</sup> Das. 4, S. 215.

<sup>5</sup> Das. 4, S. 209—213.

<sup>6</sup> Das. 4, S. 208.

Codex übersieht, sagt von der entsprechenden Bestimmung der Ratswahlordnung, sie finde sich erst, »ersichtlich als später eingefügter Nachsatz, in einer Ausfertigung, von der sich eine Abschrift in der Hamburger Handschrift des Detmar erhalten hat«<sup>1</sup>. Damit setzt er aber etwas Unerwiesenes voraus, denn diese Ausfertigung findet sich eben nur in der Hamburger Handschrift. Mir scheint die Annahme näher zu liegen, daß der Chronist, der von den von ihm benutzten Urkunden seinem Werke allein die Ratswahlordnung in vollem Wortlaut einverleibt, der die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 Okt. 13 gekannt hat, der die Ratswahlordnung in einer unter Benutzung dieses Dokuments verbesserten Form als angebliche Übersetzung eines vom Jahre 1163 datierenden lateinischen Originals mitteilt, für die Interpolation dieser Stelle verantwortlich zu machen sei, derselbe Chronist, der uns berichtet, daß abgesehen von Alexander und Arnold von Soltwedel niemals zwei Brüder im Rate gesessen hätten und für diese einzige Ausnahme sofort einen triftigen Grund anzugeben weifs. Natürlich aber war dieser Chronist nicht Detmar, sondern der Verfasser der bis 1276 reichenden Chronik, der unserer Ansicht nach auch der Verfasser der Stadeschronik und — wie wir vermuten — Johann Ruffus war.

Die beiden auffälligen Umstände, daß ein Chronist, der die bis 1324 reichenden Lübecker Annalen benutzen konnte, sein Werk schon mit dem Jahre 1276 abschloß, und eine in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstandene Fälschung in verbesserter, aber mit einer Interpolation versehenen Gestalt diesem Werke einverleibte, stehen vermutlich zu einander in Beziehung: die Chronik bis 1276 ist — so glaube ich annehmen zu dürfen — nicht in rein historischem Interesse geschrieben, sondern hat einen praktischen Zweck oder doch Nebenzweck gehabt. Es wird sich darum gehandelt haben, die Fiktion, daß die bei der Ratswahl beobachteten Grundsätze auf die Anordnung Heinrichs des Löwen zurückgingen, in einem Kreise von Lesern zu verbreiten oder zu stärken, und der Chronist gab deshalb der gefälschten Ratswahlordnung in den Urkunden mehr entsprechendes Gepräge, schaltete in sie eine

---

<sup>1</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 215.

Bestimmung ein, die gleich den übrigen in Gebrauch war, und einverleibte sie einer von ihm verfaßten *schrift van der ersten bogrippinge der stad Lubeke, dar van mennich begheret heft to wetende*, die er mit dem ersten passenden Ereignisse, dem Brande von 1276. abschloß. Da aber, so folgere ich mit Brehmer<sup>1</sup>, »die Erinnerung daran, dafs die beiden Brüder Soltwedel neben einander im Rate gesessen haben, noch nicht erloschen gewesen sein« wird, so entstand, »um die hieraus sich ergebenden Folgerungen zu beseitigen, die Angabe, dafs Alexander, den man für den jüngeren hielt, wegen seiner hervorragenden Verdienste in dem 1249 . . . geführten Kriege, ausnahmsweise neben seinem Bruder in den Rat aufgenommen sei«. Bei seinem Bericht über die Expedition gegen Stralsund und Alexanders von Soltwedel Führerschaft wird aber der Chronist einer Überlieferung gefolgt sein, die ihm, obwohl sie nicht schriftlich niedergelegt war, glaubwürdig erschien. Über den Charakter dieser Überlieferung erhalten wir wohl dadurch einen Fingerzeig, dafs nach den Ermittlungen Brehmers Alexander von Soltwedel mit der Tochter eines Albert Rufus, vermutlich des in der Ratslinie genannten Ratsherrn Albert Rode, verhehlicht war<sup>2</sup>. Dann ist es ein in der Familientradition gefeierter Grofsonkel oder sonstiger Verwandter, dem Johann Ruffus die Verse widmet:

*De bedderve vrome deghen,  
to torneye unde to zdyuste ghar vorweghen,  
Alexander van Soltwedel,  
de mit siner manheit vordenede der eren sedel.*

### § 13. Verhältnis der drei Chroniken zur Stadeschronik und untereinander.

Die Beantwortung der Frage, wie sich D R, D M und D L einerseits zu der Stadeschronik und andererseits untereinander verhalten, wird uns durch die Art und Weise, wie uns diese Ableitungen überliefert sind, sehr erschwert.

Eine Originalhandschrift der Detmar-Chronik besitzen wir

<sup>1</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 215.

<sup>2</sup> Das. 4, S. 207.

überhaupt nicht. Dafs D L keineswegs, wie Grautoff annahm, eine solche sei, ist sicher; von einer Stelle, an welcher der Schreiber (§ 353) ursprünglich sinnlos schrieb: *dar af brande he binnen, unde buten was nehn wunde en kit eder enket*, habe ich (Bd. 19, S. 189) bemerkt, sie scheine darauf hinzudeuten, dafs dem Schreiber »das Konzept Detmars von einem Dritten vorgelesen« worden sei. Dafs auch dieses Konzept Fehler hatte, wird dadurch bewiesen, dafs dieselben Auslassungen, die D L unverständlich machen, auch in D M vorkommen; so heifst es in D L § 405: *de domherren unde andere papen weken ute der stad, de predekere unde de barvoten brodere*, D M: *de domheren unde andere papen toghen ute der stad, de predeker unde de barvoten broder*, in D R aber: *de domheren unde andere papen weken uthe der stad, de predekere unde de barveden brodere de sanghen up en beropent*, und ebenso in D L § 597: *de van Ghelren hadde des koninghes suster van Enghelande weder unde redde sic do noch starke weder to komende*, in D M: *unde de van Ghelren hadde des koninges suster van Engelant unde rede sik do noch starker wedder to komende*, in D R aber: *unde de van Ghelren hadde des konynges suster van Engeland. Dar na voer de konynk wedder na Engeland, unde redde sik to noch starker wedder to komende*. Von D M habe ich (Bd. 19, S. 119) bemerkt, dafs sie nur ein mit der gröfsten Leichtfertigkeit beschaffter Auszug aus einer gröfseren Arbeit, einer Recension der Detmar-Chronik, sei, die mit der Erschaffung der Welt begonnen und die Geschichte Lübecks von 1105—1386 erzählt habe; die Nachrichten, durch die sie der bis 1276 reichenden Chronik näher steht, als D R und D L, sind oben aufgezählt worden. Was endlich D R anlangt, so haben wir gesehen, dafs sie erstens eine Einleitung enthält, die meiner Ansicht nach auf die Stadeschronik und durch deren Vermittelung auf die Chronik bis 1276 zuückgeht, zweitens die Jahreszahlen ebenso benutzt, wie es die Chronik bis 1276 thut und die Stadeschronik gethan haben mufs, und drittens an mehreren Stellen, sowohl vor wie nach 1276, in ihrem Wortlaut der gemeinsamen Vorlage näher steht als D M und D L (vgl. oben zu §§ 7, 597 und eben zu §§ 405, 597).

Um diese letzte Bemerkung weiter zu begründen, führe ich

zunächst an, was sich aus einer Vergleichung der Nachrichten bis 1276 zu Gunsten D R's ergibt.

D R entnimmt der Chronik bis 1276 fünf Nachrichten, die in D M und D L fehlen.

- 1106: § 4: Regierungsantritt Heinrichs V.;
- 1156: § 57: Markgerechtigkeiten Lübecks;
- 1177: § 98: Bestattung der Leiche Bischof Heinrichs;
- 1191: § 125: Tod Kaiser Friedrichs;
- 1212: § 159: Mathildinische Erbschaft.

Von diesen Nachrichten hat Detmar zwei, §§ 4, 125, absichtlich ausgelassen, da ihm dort Vincenz von Beauvais, hier die sächsische Weltchronik reicheres Material darbot. An kleinen Notizen ist D R mit der Chronik bis 1276 zusammen an folgenden Stellen reicher, als D M und D L.

- § 1: *enen anderen eddelen man;*
- § 19<sup>1</sup>: *den hogen berch, de vore heet Alberch;*
- § 52<sup>1</sup>: *dar hadde he 14 mark geldes all siner gulde;*
- § 113: *In deme jare 1182 to paschen;*
- § 154: *pawes Innocencius;*
- § 172: *dat se gheven de stad greven Alberde;*
- § 186: *de kerede ovel wedder;*
- § 191: *Wy willet vort reden van des keysers dingen;*
- § 191: *heydensche lande unde olande, de dar weren belegen;*
- § 280: *konynk Cristofore;*
- § 310: *do weren de greven myt groter macht;*
- § 310: *de worden bracht to Hamborch.*

Auch an Stellen, wo Detmar in D M und D L einen andern Ausdruck gebraucht, wie die Chronik bis 1276, stimmt D R mit der Vorlage:

- § 8: *wol besath myt riken luden;* D M, D L: *guden.*
- § 12: *mochte hebben velige tovlucht;* D M, D L: *de veligher wesen.*

---

<sup>1</sup> §§ 19, 52 sind von Rynesberch-Schene ausgelassen worden.

§ 284: *bevestet myt synen bullen; D L: in sinen breven beseghelt.*

§ 319: *do wart schinende en sterne; D M, D L: schen.*

§ 324: *den ertzenbyschop to Landen; D M, D L: biscop.*

§ 346: *do wart de stad van stene buwet; D L: vasterer.*

Hierher gehört auch die Namensform des Lübischen Bischofs Johann von Deyst. In der Hamburger Handschrift der Chronik von 1195—1276 § 286 heißt er korrumpiert: *Johannes de Irste*; bei meiner Ausgabe (Bd. 19, S. 98) habe ich das in: *van Deyst* geändert, hätte aber richtiger: *de Deyst* bessern sollen. D M und D L haben: *van Deyst*; D R liest: *Dedest*, irrtümlich aus: *de Dest* zusammengezogen.

Bei der Vergleichung der Nachrichten von 1276—1349 begegnet uns eine Reihe von Stellen, wo die Auslassungen D M's und D L's sich dadurch erklären, daß das Auge des Schreibers ihrer Vorlage bei einem zweimal kurz nacheinander gebrauchten Worte sich vom ersten auf das zweite verirrt hat.

§ 353: *cronen: Des gaff he en to ghisele synen sone Erike, de na deme vader scholde hebben de crone dregen.*

§ 366: *enen vrede myt: deme rike to Norweghene unde myt den steden unde sunderliken myt.*

§ 424: *van Zweden: de se overvreden to Zweden.*

§ 538: *to degghedinghede: unde wolde de land wedder hebben syme swaghere. To lesten in langhen degghedingen.*

§ 588: *van Stoveren: in der havene to Barderavorde. Do dat dar na wraken wart uppe de van Stoveren.*

§ 654: *unde wan dat: dat horde Marquard Westenze sulven. Dar na toch de greve vor dat hus to Woltorpe unde wan dat.*

§ 673: *Johan van Holsten: unde juncher Gherd van Holsten.*

§ 679: *nen recht levent were: unde dat it nicht stan mochte, unde dat id buten der ee der hilgen kerken were.*

In gleicher Weise wird sich die Abweichung erklären, die zwischen D R einerseits und D M, D L andererseits in dem Berichte über die Schlacht bei Crecy (§ 648) obwaltet. Eduard III. läßt den Leichnam Johanns von Böhmen einbalsamieren; D M:

*unde sande ene in Engelant to begravende; D L: unde sant ene in Enghelande to begravende, korrigiert aus: unde wolde ene sant; D R: unde wolde ene sant hebben in Enghelande to begravende. Also quam do Karl de junghe konynk van Bemen unde bat den konynk van Enghelande; de gaf eme synen doden vader; den let he to Lutzelenborch begraven.*

Von sonstigen Auslassungen D M's und D L's seien folgende notiert:

§ 356: *des achteden dages assumpcionis Marie.*

§ 485: *markgreven Woldemer.*

§ 504: *de dicke zwarliken manet wart.*

§ 546: *to Valster up dat hus Nykopinghe.*

§ 548: *Bugeslave, Wartslave unde Barnym.*

§ 549: *in deme lande to Ruyen.*

§ 614: *twen broderen, juncheren Nicolaus unde Bernde van Wenden.*

§ 660: *In deme sulven jare vor vastelavende.*

Bessere Lesarten als D M und D L hat D R an folgenden Stellen:

§ 374: *in den torne to Sunderborch; D M, D L: Nortborch.*

§ 528: *viftich jar; D M, D L: 15 jar.*

§ 562: *vor achteyn dusent lodeghe mark to losende; D L: achtentich.*

§ 673: *Nyendorpe; D L: Meydorpe.*

§ 678: *unde hertoge Albrecht van Mekelenborch; D M, D L: Johan.*

Endlich ist noch hervorzuheben, dafs der Verfasser von D R unabhängig von der bis 1276 reichenden Chronik das Privilegium Kaiser Friedrichs von 1188 Sept. 19 benutzt hat. Während jene in § 123 sich auf die Bemerkung beschränkt: *Dar weren jegenwordich ratmanne van Lubeke, de in der hantvestinge by namen stat gescreven, de in deme rade to Lubeke wol bewaret is*, und D M, D L dieselbe verkürzt dahin wiedergeben: *Dar weren jeghenwardich ratmanne to Lubeke, de in der hantvestinghe beschreven stad*, führt D R nach gleicher Verkürzung die als Zeugen genannten Ratmannen namentlich auf: *Ghiselbrecht van Warendorpe, Waldericus Zozat, Marquardus van Erteneborch,*

*Wise, Eyko, Egenolff, Godfrid van Schottorpe, Sifridus Stuwe, Ghert, Beringer, Eysecko van Bardewik.*

Diesen großen Vorzügen D R's vor D M und D L stehen aber große Schattenseiten gegenüber.

Erstens haben wir es bei D R nicht wie bei D L mit einer vollständigen Recension, sondern nur wie bei D M mit einem bloßen Auszuge zu thun. D L berichtet zum Jahre 1342 (S. 494) folgendermaßen: *Nicht langhe dar na des neghesten daghes Bartholomei do quam in de stat volkes so vele, Beyere und Swaven, Marcmanne, dat erer en grot del weder to lande toghen,* und fährt dann in § 628 fort: *De dar bleven, de weren vil lat to reysende van des keisers unde des marcgreven weghene up eres sulves eventure.* Beide Nachrichten hängen, wie man sieht, dergestalt zusammen, daß die zweite ohne die erste unverständlich ist. Trotzdem bringt aber D R nur die zweite: *De dar bleven, de weren vil lad to reysende van des keysers weghene unde des markgreven uppe eres sulves eventure.*

Zweitens hat der Urheber von D R sich im Interesse der Kürzung zuweilen Abänderungen seiner Vorlage erlaubt, insbesondere in Bezug auf die Sedenzzeit der Päpste. In D H § 33 heißt es von Innocenz II.: *unde sat 5 mande unde 13 daghe,* in D L: *unde sat vif manede unde drittein daghe,* in D R aber: *unde sat viff manet.* Von Lucius II. sagt D H § 33: *unde sat 11 mande unde veer daghe,* D L: *elven manede unde veer daghe,* D R aber: *de sat 11 mant.* Daß es sich dabei nicht um bloße Flüchtigkeit handelt, beweist § 34; nach D H dauert die Sedenzzeit Eugens III.: *8 jare veer mande unde 20 daghe,* nach D L: *achte jar veer manede unde twintich daghe,* nach D R aber: *8 jar unde 5 mant.* Ebenso zieht D R in § 55 die ausführlichen Nachrichten ihrer Vorlage über die dänischen Verhältnisse zu der kurzen Angabe zusammen: *Des sulven jares 1156 do worden dre koninge in Dennemarken, Knut to Jutlande, Swen tho Zeelande, Woldemar tho Schone.*

Drittens leidet der Text an Flüchtigkeitsfehlern: in der Einleitung ist, wie wir gesehen haben, die Jahreszahl 1347 entstellt in: *dusent hundred seven unde vertich* und statt: *By bischop Geroldes tiiden* steht: *Bertoldes*; in § 1 statt: *Buco: bo Butu*; in § 3 statt 1106: *1146*; in § 8 statt: *Corte jar: Dortich jar* u. s. w.

#### § 14. Erklärung dieses Verhältnisses.

Ziehen wir das Resultat, so haben wir, abgesehen von den Auslassungen und Zusammenziehungen, welche den Urhebern von D M und D R zur Last gelegt werden müssen, in D M und D R die Repräsentanten zweier Vorlagen, die der gemeinschaftlichen Quelle in verschiedener Weise näher verwandt sind, D M durch die unveränderte Beibehaltung von 21, D R durch die Aufnahme von 5 Nachrichten, sowie auch die gleiche Verwendungsweise der Jahreszahlen und durch die Vermeidung von allerlei kleinen Veränderungen und Auslassungen, und zwar finden sich die Vorzüge D M's nur in demjenigen Teile, welcher der bis 1276 reichenden Chronik entspricht, während diejenigen D R's bis 1349 reichen. D L hat keinerlei selbständige Vorzüge aufzuweisen und nimmt auch an denen D M's und D R's nicht teil.

Zur Erklärung dieser Thatsachen weifs ich nur eine Hypothese zu finden, die sich in folgender Formel ausdrückt:

x: behält bei 21 §§ und hat 5 §§;

y: verändert 21 §§ und hat 5 §§.

D M: behält bei 21 §§, läfst aus 5 §§;

D R: verändert 21 §§ und hat 5 §§.

D L: läfst aus 5 §§ und verändert 21 §§.

Mit Worten gesagt, mufs die Stadeschronik in zwei verschiedenen Recensionen vorhanden gewesen sein, von denen die erste die 21 Nachrichten unverändert aufnahm, während die zweite dieselben ausliefs oder veränderte. Die Vorlage D R's war die zweite Recension. Für das Konzept zu D M benutzte Detmar die erste Recension und liefs teils absichtlich, teils unabsichtlich fünf Nachrichten aus; für die Abfassung von D L behielt er das frühere Konzept bei, benutzte daneben aber auch die zweite Recension, verwertete sie aber nicht zur Ergänzung des Ausgelassenen, sondern zur Änderung der 21 Nachrichten.

Diese zweite Recension kann aber Detmar nicht vollständig vorgelegen haben, sondern nur in ihrem der Chronik bis 1276 entsprechenden ersten Teile, der also auch für sich verbreitet worden sein mufs.

Um Detmars Arbeitsweise bei der Herstellung von D M und D L anschaulich zu machen, versah ich diejenigen Nachrichten, die in den vier Chroniken einander entsprechen, mit fortlaufenden Zahlen, und wenn ich dabei die in D R waltende Reihenfolge zu Grunde legte, so geschah dies, weil D R im Unterschiede von D M und D L nicht mit fremdartigen Nachrichten durchsetzt und von den mancherlei kleinen Auslassungen und Verderbnissen frei ist, in der irrigen Voraussetzung, dafs uns in ihr eine vollständige Recension vorliege, und wegen der Beobachtung, dafs diese Reihenfolge bis 1276 mit derjenigen D L's übereinstimme.

Die Chronik bis 1276 ordnet die Nachrichten folgendermaßen:

A: 1—15. 20. 22. 24. 33—35. 46. 48—50. 53. 54; zusammen 27; von Rynesberch-Schene ausgelassen worden sind weitere 27; die Reihenfolge ist dieselbe wie in D R.

B: 55—62. 84. 67. 63. 64. 66. 68—70. 65. 71—73. 77. 75. 78. 74. 76. 79—82. 85. 86. 83. 87—100. 102. 103. 101. 104—115. 117. 116. 118—128. 130. 129. 131—136. 138. 137. 139—163. 165. 164. 166. 169. 167. 168. 170. 172. 171. 173—222. 224—264. 266—336. 339—346: zusammen 288; es fehlen 4, nämlich 223. 265. 337. 338; von deren Ausfall abgesehen ist die Reihenfolge von § 173 (1217) ab die auch von D R beobachtete.

In D M ist die Anordnung diese:

A: 1—3. 5—9. 12—15. 17—19. 21. 25. 29. 30. 32. 36. 48—54: zusammen 28; ausgelassen sind 26; die Reihenfolge stimmt mit D R überein.

B: 55. 56. 58—72. 77. 79—85. 87—97. 99—111. 114. 116—124. 126—158. 163. 165. 164. 168—170. 172—178. 181. 183. 179. 180. 186—190. 195. 197—203. 205. 206. 208—211. 215—218. 220. 221. 225—227. 230. 232. 234. 235. 239. 241—243. 247. 245. 246. 249—251. 253—255. 257—302. 305—340: zusammen 236; ausgelassen sind 56, von denen § 223 auch in der Chronik bis 1276 fehlt; abgesehen von dem Ausfall der §§ 252. 256. 303. 304. 341—346 entspricht die Reihenfolge von § 249 (1246) an derjenigen D R's.

In D L folgen dagegen aufeinander:

A: 1—3. 5—54: zusammen 33; es fehlt § 4, der auch in D M ausgelassen ist.

B: 55. 56. 58—97. 99—124. 126—158. 160—346; es fehlen in Übereinstimmung mit D M §§ 57. 98. 125. 159.

Im zweiten Teile, der der Stadeschronik von 1277—1349 entspricht, ist das Verhältnis ein anderes; es hört nämlich nicht nur die Übereinstimmung D L's mit D R auf, was sich ja leicht durch Willkür erklären ließe, sondern es tritt statt dessen eine vollständige Übereinstimmung D L's mit D M ein.

In D M folgen die in D R mit §§ 351—679 bezeichneten Nachrichten<sup>1</sup> folgendermaßen aufeinander:

359—372. 374. 375. 373. 376—389. 391—393. 395. 397. 398. 401—405. 408. 439. 455—458. 460. 462—464. 468. 473. 475. 476. 478—480. 486—490. 484. 497. 491. 500—502. 499. 504. 503. 505. 506. 509. 513. 528. 530. 537—543. 545—547. 544. 548—564. 567. 565. 566. 568—588. 593. 589—592. 594—679: zusammen 222; ausgelassen sind 107; von § 594 (1338) ab stimmt die Reihenfolge mit derjenigen D R's überein.

D L ordnet die Nachrichten in nachstehender Weise:

351—372. 374. 375. 373. 376—483. 486—490. 484. 485. 496—498. 492—495. 491. 500—502. 499. 504. 503. 505—507. 509. 510. 508. 513. 514. 511. 512. 515—517. 520—522. 518. 519. 523—530. 533—535. 531. 532. 536—543. 545—547. 544. 548—564. 567. 565. 566. 568—588. 593. 589—592. 594—679: zusammen 329; es fehlt nichts; von § 594 (1338) ab entspricht die Reihenfolge derjenigen D R's.

## § 15. Zur Rekonstruktion der Stadeschronik.

Da uns, wie vorhin gezeigt, in D R nicht eine Abschrift, sondern nur ein Auszug aus der Stadeschronik vorliegt, so müssen zu dessen Ergänzung D M und D L herangezogen werden.

Erleichtert wird diese Arbeit durch eine weitere Beobachtung über die Arbeitsweise Detmars. Der Regel nach schiebt näm-

---

<sup>1</sup> Die Zahlen 347—350 sind versehentlich von mir überschlagen worden.

lich dieser die neugefundenen Nachrichten nicht zwischen die der Stadeschronik entnommenen ein, sondern setzt sie vor oder hinter diese. Infolge dieses Verfahrens sind die in DR fehlenden Nachrichten, wenn sie in der Mitte des Jahres stehen, zunächst für die Stadeschronik in Anspruch zu nehmen, wenn sie aber zu Anfang oder zu Ende des Jahres sich finden, noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Zum Beispiel mögen die preussischen Nachrichten Detmars dienen.

Von Strehlke sind zur Vergleichung mit den Thorner Annalen für die Zeit von 1241—1350: 42 Nachrichten aus DL herangezogen worden. Ich verzeichne sie in Nachstehendem kurz, deute die Quelle an, auf die sie zurückgehen, und bemerke bei den in DR fehlenden Nachrichten, ob sie zu Anfang, zu Ende oder in der Mitte des Jahres stehen.

|       |                                                  |          |
|-------|--------------------------------------------------|----------|
| 1241: | Verheerungen der Tataren . . . . . § 243:        | M. P.    |
| 1250  | E.: Stiftung Kulmsees . . . . . S. 333:          | A. T.    |
| 1260  | A.: Streit um Kurland . . . . . S. 343:          | A. T.    |
| 1276  | E.: Stiftung Braunsbergs . . . . . S. 357:       | A. T.    |
| 1294: | Streit zw. Deutschorden u. Stift Riga § 389:     | A. v. B. |
| 1297  | A.: Tod Primislavs von Polen . . . . S. 378:     | A. T.    |
| 1308  | E.: Zerstörung Danzigs . . . . . S. 407:         | A. T.    |
| 1314: | Aufhebung des Templerordens . . § 480:           | A. L.    |
| 1316: | Interdikt über die Ordenslande . . § 498:        | A. L.    |
| 1322  | A.: Preußenfahrt Bernh. v. Schweidnitz S. 442:   | A. T.    |
| 1323  | M.: Unwetter . . . . . S. 445.                   |          |
| 1325  | E.: Verbot der Kreuzfahrt in Preußen S. 451:     | A. T.    |
| 1326: | Wladislaw Lokietek u. Dav. v. Pskow § 544.       |          |
| 1327  | A.: Unwetter in Preußen . . . . . S. 456.        |          |
| 1329  | E.: Preußenfahrt Johanns v. Böhmen S. 462:       | A. T.    |
|       | E.: Einfall Wladislaw Lokieteks . . . S. 462:    | A. T.    |
| 1330  | E.: Eroberung von Raciaz . . . . . S. 465:       | A. T.    |
|       | E.: Einfall Wladislaw Lokieteks . . . S. 465—66: | A. T.    |
|       | E.: Ermordung Werners von Orseln . S. 466:       | A. T.    |
| 1331  | A.: Einfall des Ordens in Polen . . . S. 466:    | A. T.    |
|       | Schlacht bei Płowcze . . . . . § 568.            |          |
|       | A.: Übertritt der Weichsel . . . . . S. 467.     |          |
| 1333  | A.: Tod Wladislaw Lokieteks . . . . S. 471:      | A. T.    |
|       | E.: Spukgeschichte der Gertrud . . . S. 472.     |          |

- 1334 A.: Schlacht bei Plowcze . . . . . S. 473.  
 1335 A.: Tod Lüders von Braunschweig . . S. 475: A. T.  
 1336 E.: Preußenfahrt Ludwigs v. Brandenb. S. 478—79: A. T.  
 1337 A.: Preußenfahrt Heinrichs von Baiern S. 479: A. T.  
     Preußenfahrt Wilhelms von Holland § 594.  
 1339 M.: Wegnahme preufs. Koggen im Zwiyn S. 482:  
 1343 A.: Erbauung der Jürgenburg . . . . . S. 495: A. T.  
     E.: Friede zu Kalisch . . . . . S. 497: A. T.  
 1345: Preußenfahrt Johanns v. Böhmen § 636.  
     Teilnahme Heinrichs des Eisernen § 637.  
     Absetzung Ludolf Königs . . . . . § 638.  
 1346: Der grofse Tod . . . . . § 653.  
     Vereitelte Preußenfahrt Waldemars  
     von Dänemark . . . . . § 654.  
 1347: Schlacht an der Strebe . . . . . § 660.  
 1348 A.: Schlacht an der Strebe . . . . . S. 512: A. T.  
     A.: Kampf bei Troki . . . . . S. 512: A. T.  
     A.: Eroberung Weluns . . . . . S. 512: A. T.  
 1350: Einfall Kasimirs von Rufslan in  
     Polen . . . . . § 680: A. T.

Von diesen 42 Nachrichten sind in DR nur 14 (§§ 243, 389, 480, 498, 544, 568, 594, 636—638, 653, 654, 660, 680) enthalten, von denen § 243 auf Martin von Troppau, § 389 auf Albrecht von Bardowiek, §§ 480, 498 auf die Lübecker Annalen zurückgehen, und §§ 636—638, 653, 654, 660 mit Sicherheit für die Stadeschronik in Anspruch zu nehmen sind. Demgemäß bleiben für die Vergleichung mit den Thorner Annalen nur §§ 544, 568, 594, 680 übrig. Von diesen sind die ersten drei ebenfalls auf die Stadeschronik zurückzuführen, doch ist § 568 in DR in kürzerer Fassung enthalten und in DM und DL unter Benutzung der Thorner Annalen erweitert worden; die einzige dieser Quelle entstammende Nachricht DR's, § 680, ist die erste des Jahres 1350 und liegt also schon jenseit des Abschlusses der Stadeschronik.

Da der Verfasser der Stadeschronik demnach die Thorner Annalen nicht benutzt hat, so sind die dieser Quelle entlehnten Nachrichten DM's und DL's als Zusätze Detmars zu betrachten. Es sind das die folgenden 22: 1250 Stiftung Kulmsees, 1260

Streit in Kurland, 1276 Stiftung Braunsbergs, 1297 Tod Primislaw von Polen, 1308 Zerstörung Danzigs, 1322 Preußenfahrt Bernhards von Schweidnitz, 1325 Verbot der Kreuzfahrt in Preußen, 1329 Preußenfahrt Johans von Böhmen, Einfall Wladislaw Lokieteks, 1330 Eroberung von Raciaz, Einfall Wladislaw Lokieteks, Ermordung Werners von Orseln, 1331 Einfall des Ordens in Polen, 1333 Tod Wladislaw Lokieteks, 1335 Tod Lüders von Braunschweig, 1336 Preußenfahrt Ludwigs von Brandenburg, 1337 Preußenfahrt Heinrichs von Baiern, 1343 Erbauung der Jürgenburg, Friede zu Kalisch, 1348 Schlacht an der Strebe, Kampf bei Troki und Eroberung Weluns. Übrig bleiben nur noch 6 Nachrichten unbekanntes Ursprungs: 1323 Unwetter, 1327 Unwetter in Preußen, 1331 Übertritt der Weichsel, 1333 Spukgeschichte der Gertrud, 1334 Schlacht an der Plowcze, 1339 Wegnahme preussischer Koggen im Zwiyn. Von diesen Nachrichten stehen die von 1323 und 1339 in der Mitte des Jahres und sind der Stadeschronik zuzueignen. Die übrigen Nachrichten halte ich für Zusätze Detmars: die von 1334 beruht auf einer zweiten Vorlage Detmars über die genannte Schlacht, die er bereits zu 1331 (§ 568) nach der Stadeschronik und den Thorner Annalen erzählt hat, und ist also sicher anderweitigen Ursprungs.

### § 16. Schwalm's Ansicht.

Durch seine vortreffliche Ausgabe der Korner-Chroniken hat Schwalm die Möglichkeit geschaffen, die Frage nach dem Verhältnis Korners zu der Stadeschronik und deren übrigen Ableitungen erschöpfend zu behandeln. In der eindringenden und durchsichtigen Einleitung ist er selbst auf diese so außerordentlich schwierige Frage eingegangen und hat ihre Lösung wesentlich gefördert. Leider hat er die seitdem erst von mir für den Druck vorbereitete Ausgabe der Rufus-Chronik bis 1395 noch nicht benutzen können und ist teilweise infolgedessen zu Resultaten gelangt, denen ich nicht beipflichten kann, wenn ich auch der überall waltenden Schärfe der Beobachtung alle Anerkennung zolle.

Nach Schwalm's Ansicht hätte Detmar die bis 1350 reichenden älteren Lübschen Aufzeichnungen überarbeitet und zumal mit Auszügen aus Vincenz und Haython ergänzt, von 1351 bis

1360 wegen der Ermangelung offizieller Aufzeichnungen wenig zusammenbringen können, von 1360 ab aber »aus der Erinnerung« immer genauere Aufzeichnungen entstehen lassen. Korner habe in seiner ersten, durch die Wolfenbütteler (K a) und die Danziger Handschrift (K A) repräsentierten Arbeit zunächst, unabhängig von Detmar, »sich die älteren Lübschen Aufzeichnungen zugänglich gemacht«. »Diese nicht näher bekannten Aufzeichnungen, deren sich Korner von vornherein als Quelle bedient, reichten nun nicht nur bis 1350, sie sind weiter fortgeführt gewesen bis 1386 und darüber hinaus; sie haben jedoch jedenfalls viel Spärlicheres geboten, als jetzt die Detmar-Chronik für diese Zeit aufweist. Möglicherweise haben diese Anfänge der ursprünglichen offiziellen Aufzeichnungen dem Detmar ebenso oder in ähnlicher Gestalt vorgelegen, ohne dafs sie jetzt aus seinem Werke heraus erkenntlich wären«. Demnach werde es »künftig nötig sein, für alle Rücksichtnahme auf die älteren städtischen Aufzeichnungen in Lübeck, die ebenso dem Detmar wie den übrigen vorlagen, auch die Nachrichten Korners, namentlich im Wortlaut der ersten beiden Fassungen, zu verwerten«. Von der Rufus-Chronik, die bekanntlich, wie von 1105—1395 der Detmar-Chronik, so von 1395—1430 der Korner-Chronik parallel geht, meint Schwalm, sie sei das einheitliche Werk eines Dominikaners, »der für irgend einen Besteller erst eine Abschrift des Detmarstoffes im Zustand vor der Bearbeitung, die nun in der Lübschen Ratshandschrift vorliegt, angefertigt, nicht ohne seinerseits hie und da eine charakteristische Färbung zu geben, und hiernach auf Grund der (verlorenen Korner-)Fassung C unter Einsicht in Korners Materialien die Darstellung für die Jahre 1395—1430 angehängt« habe.

Was zunächst die Annahme Schwalm's betrifft, dafs der erste Teil der Rufus-Chronik (bis 1395) ebenso wie der zweite im Burgkloster zu Lübeck entstanden sei, so werden uns dafür zwei Gründe aufgeführt. In § 476 las bekanntlich DL, ebenso wie DH und DM, ursprünglich: *van eneme predekere broder Bernarde*, während jetzt auf einer Rasur statt: *predekere: bosen tuschere* steht; in DR heifst es dagegen: *van eynem unreynen brodere*. In § 750 bringt DR eine in DM und DL fehlende Nachricht über ein Kapitel der Dominikaner, das 1373 zu Lü-

beck stattfand: *In deme sulven jare do was capittel der predeker brodere to Lubeke to der borch. Dar weren besammelt wol 70 brodere unde hondert. Gode schach grot lof unde ere an myssen unde an predekende unde allen luden trost, de dar weren besammelet.* — Nun führt aber Schwalm selbst an, dafs DR § 690 »immerhin« auch über ein in DL nur kurz erwähntes Kapitel der Franziskaner im Jahre 1356 nähere Nachrichten mitteilt. In DL heifst es nur: *In deme sulven jare was cupittel to Lubeke der mynre brodere to sunte Katherinen in den pinxsten, unde dar weren vele prestere besammelt;* dagegen sagt Rufus: *dar weren besammelt meer wen verdehalf hondert prestere ane andere brodere. Dar schach Gade grote ere in sanghmissen unde predicatien, unde werde wol 7 daghe al umme.* Zwei weitere, von Schwalm nicht beachtete Momente kommen hinzu. Von Bischof Bertram Kremon erzählen DM und DL § 682: *he wart confirmeret to Avion van den paves in sunte Katherinen dage;* in DR heifst es aber: *in sunte Katherinen daghe, der hilgen juncvrouwen; de eerde he grod unde hadde se lef.* Der Neubau des Katharinenklosters wird § 683 folgendermassen motiviert: in DM: *wente id tho male vorworen unde vordorven was; des en konde men nicht vorwaren,* in DL: *wente dat was tomale geworden inronnich; des en konde men nicht bewaren,* in DR: *des en konde me nicht beweren, wente dat was tomale worden inronnich, wente dat hadde wol dusent voethe an rennen.*

Seine Ansicht über den ersten Teil der Rufus-Chronik (bis 1395) begründet Schwalm »mit der Beobachtung einer merkwürdigen Übereinstimmung in Kleinigkeiten« zwischen DR und Korner gegenüber von DL. Als Beleg dafür führt er neun, beziehentlich 10 Stellen an, von denen für die Zeit der Stadeschronik jedoch nur die drei ersten in Betracht kommen.

K S. 588: *nichil invenit de redditibus ecclesie sue nisi 14 marcas;* vgl. DR § 52: *dar hadde he 14 mark geldes all siner gulde.*

KA § 291: *Cives vero appellacionem interposuerunt, et super illa appellacione divina celebraverunt sacerdotes dicte civitatis appellacioni adherentes, qui fuerunt fratres utriusque conventus urbis antedicte;* vgl. DR § 405: *de sunghen up en beropent.*

K A § 182: Frater Johannes Dedest ordinis Minorum; vgl. DR § 286: *Dedest*.

Die »merkwürdige Übereinstimmung« erklärt sich durch die Annahme, daß Korner und der Urheber von DR dasselbe Exemplar oder doch gleichartige Exemplare der Stadeschronik benutzten.

Daß Korner, unabhängig von Detmar, aus »nicht näher bestimmten Aufzeichnungen« geschöpft habe, folgert Schwalm namentlich daraus, »daß Korner gewisse Mißverständnisse, Schreibfehler oder Versehen Detmars nicht aufweist«. Drei Stellen führt er an, von denen jedoch die dritte für uns nicht in Betracht kommt, und von zwei weiteren bemerkt er, man könne zweifeln, »ob Korners Nachrichten aus der Lübschen Quelle oder aus Bernardus Guidonis stammen«.

K A § 267: Nicolaus papa, qui et Jeronimus.

K A § 405: anno quinquagesimo a felici ejus transitu ex hoc mundo.

K A § 504: Deinde comes Hinricus obsedit castrum Lakeborg et cepit illud, quod erat ejusdem Marquardi. Post hoc obsedit castrum Woltorpe et iterum cepit illud.

K A § 515: subsequencia castra, videlicet Zechere, Nyendorpe u. s. w.

Auf Bernardus Guidonis brauchen wir wohl nicht zurückzugehen. Die Stadeschronik wird an der ersten Stelle *Jeronimus* oder *Jeronimus* mit einer Abkürzung geschrieben haben, die Korner richtig wiedergab, während sie von den übrigen Abschreibern in § 369 falsch aufgelöst wurde; DM, DL lesen: *Johan minus*, DH: *Johan mynus*, DR: *Johanninus*. Die Lesart: quinquagesimo entspricht DR's: *viftich jar* (§ 528). Die Worte: quod erat — cepit illud gehen zurück auf DR's: *dat horde — unde wan dat* (§ 654). Die Lesart: *Nyendorpe* stimmt überein mit DR's: *Nyendorpe* (§ 673). So bleibt uns denn nur die Lesart: *Lakeborch* gegenüber von: *Kaleborch* in DM, DL und DR übrig. Beide Namensformen kommen meines Wissens sonst nicht vor; da aber im Westensee eine Insel Loburg liegt, so hat man deren Namen mit dem von Korner überlieferten Lakeborg identifiziert. Sollte dies, was doch noch bezweifelt werden kann, richtig sein, so liefse sich annehmen,

dafs die Insel auch noch zu Korners Zeiten Lakeborg geheifsen und dafs dieser aus eigener Kenntnis die verderbte Namensform berichtet habe.

Dafs Korner nicht andere, »nicht näher bekannte Aufzeichnungen«, sondern die Stadeschronik, wie sie uns — leider nur in Auszügen — in DR vorliegt, benutzt habe, erweist sich auch aus folgenden Stellen.

KA § 53: Et sic dedit civitatem comiti Alberto in perpetuum dominium; DR § 172: *dat se gheven de stad greven Alberde.*

KA § 203: et captus cum uxore sua Margareta et ductus est in Hammemburg; DR § 310: *de worden bracht to Hamborch*; cum uxore sua ist Verderbnis Korners.

KA § 239: reedificata est lapidea; DR § 346: *do wart de stad van stene buwet.*

KA § 417: Rex vero volens habere placita cum eo de porcione Marchie predicta; DR § 538: *unde wolde de land wedder hebben synem swaghere.*

KA § 468a: duobus fratribus, dominis Nicolao et Bernardo de Slavia; DR § 614: *twen broderen, juncheren Nicolaus unde Bernde van Wenden.*

KA § 515: a comitibus Holtzacie, videlicet Hinrico, Johanne et Nicolao ac Gherardo; DR § 673: *unde juncher Gherd van Holsten*; Heinrich und Nikolaus beruhen auf willkürlicher Zuthat Korners.

Von den oben aufgezählten 42 Nachrichten DL's, deren 14 auch DR aufweist, hat Korner nur 5:

KA § 127: Lubicensis hoc anno tam vehementer timuerunt incursionem Turcorum et Tartarorum ac Litanorum u. s. w.; vgl. DR § 243; die Türken und die Litauer sind willkürliche Zuthat Korners.

KA § 435: Rex Kracovie intravit cum exercitu maximo terram Prucie et eam devastans occidit multos. Et spolia magna diripiens recessit cum victoria; vgl. DR § 568: *In deme jare 1331 do orloghede de konynk van Krakowwe mit den godesridderen; dar toch he in ere land unde dede en groten schaden*; die den Thorner Annalen entnommene Erweiterung dieser Nachricht in DM und DL fehlt dort wie hier.

K A § 452: vgl. D R § 594.

K A § 486: vgl. D R § 636; *in dat lant to Lettowen* verändert Korner willkürlich: in terram Sarracenorum.

K A § 501: vgl. D R § 666; starke Zusammenziehung durch Korner.

Natürlich ist die Arbeit Korner's, da in ihr die Stadeschronik selbständig benutzt worden ist, für deren Rekonstruktion nicht ganz ohne Wert, sondern muß bei allen Auslassungen und Abweichungen D R's gegenüber D L herangezogen werden, um eventuell, sei es für die Ergänzung und Berichtigung, sei es für die Bestätigung einen Anhalt zu gewinnen. Leider giebt Korner erstens so dürftige Auszüge, daß diese meistens versagen; zweitens verfährt er bei seiner Zusammenziehung oft so willkürlich, daß seine Vorlage nur schwer erkennbar ist; drittens benutzt er neben der Stadeschronik auch deren Quellen, und es ist nicht immer zu entscheiden, ob er diesen oder jener gefolgt ist. Daß die Heranziehung seiner Chronik trotzdem notwendig ist, zeigen z. B. folgende Stellen. In § 718 zieht Korner kurz zusammen, was in D R §§ 623—628 ausführlich erzählt wird; dabei ist er um folgende Nachricht reicher: *Tunc Ludovicus marchio de Brandenburg alios misit viros civitatibus predictis in auxilium et similiter imperator alios destinavit auxiliares*; diese ist aber nichts anderes, als eine Umschreibung jener in D R ausgelassenen Angabe der Stadeschronik, die in D M und D L übergegangen ist: *Nicht langhe dar na, des neghesten daghes Bartholomei, do quam in de stat volkes so vele, Beyere und Swaven, Marmanne*. Den Bericht über die Seeschlacht bei Sluys schließt Korner § 644 mit den Worten: *interfectis de suis 4 milibus*, D R § 609 dem entsprechend: *over se verloren eres volkes wol 4 duseni*, D L aber folgendermaßen: *over se verloren eres volkes wol vere dusent*. *So groten strid uppe dem watere was ny vore vornomen*: offenbar ist also diese Schlufsbetrachtung nur eine Zuthat Detmars.

V.

**KLEINERE MITTEILUNGEN.**

---



I.

ZUM LÜBISCH-DÄNISCHEN  
VERTRAGE VOM 29. APRIL 1503.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

In den Zwistigkeiten Lübecks mit König Johann von Dänemark stellt dieser zu Lübeck geschlossene Vertrag (gedruckt Hanserecense III, 4, n. 399) so ziemlich den Höhepunkt der lübischen Stellung dar. Er wurde erlangt unter einflussreicher Mitwirkung des Kardinals Raimund, der als Legat Alexanders VI. für den skandinavischen Norden über Lübeck reiste, und ist durch die Bürgerschaft, die Friedrich von Schleswig-Holstein mit den Räten der Herzogtümer und den königlichen Unterhändlern, dem Bischof von Fünen Jens Andersen Beldenak und dem Segeberger Amtmann Johann Ranzau, leistete, Quelle langwieriger und folgenschwerer Streitigkeiten zwischen König, Herzog und Bischof geworden.

Die Hergänge sind wiederholt dargestellt worden, zuletzt und am ausführlichsten von Allen, *De tre nordiske Rigers Historie* I, 315 ff.; II, 87 ff., 365 ff. Die hier veröffentlichten Aktenstücke zusammen mit dem Material, das die Hanserecense zugänglich gemacht haben, gewähren aber die Möglichkeit, darzulegen, dafs die bisherige Auffassung, und ganz besonders die Allens, einer völligen Umgestaltung bedarf. Zwar werden auch so nicht alle Schwierigkeiten beseitigt, aber indem die unten abgedruckten Quellen im vollen Wortlaute vorgelegt werden, wird nicht nur die klare Erkenntnis dieser Schwierigkeiten wesentlich gefördert,

sondern auch die Möglichkeit gegeben, die Hergänge in entscheidenden Wendungen völlig festzulegen.

Allen hat diese Quellen ausgiebig benutzt. Er baut seine Darstellung der dem Eingreifen des Kardinals und dem Lübecker Vertrage voraufgehenden Vermittelungsversuche des Herzogs Friedrich (I, 315 ff.) ausschließlich auf Aktenstück n. 2 auf, aus dem wir auch allein Kenntnis über diese Hergänge haben. Trotzdem bemerkt er über diese Aktenstücke und über das Hanse-recesse III, 6, n. 427 gedruckte Schreiben des Herzogs an den König von Ausgang Juni 1512, dafs »hier natürlich alles darauf berechnet sei, des Herzogs Verhalten in das vorteilhafteste Licht zu setzen«. Ich habe in den so in ihrer Glaubwürdigkeit angefochtenen Quellen irgend eine nachweisbare Entstellung des Hergangs nicht entdecken können. In dem einzigen von Allen näher bezeichneten Zweifel (I, 316) ist er Opfer eines Mißverständnisses geworden. Der Schluß des § 10 von n. 2 sagt nicht, dafs der König alle genommenen Schiffe unterschiedslos (*hvor-somhelst de vare*, wo die auch immer sein möchten) zurückgeben wolle, sondern nur, dafs diejenigen Schiffe, von denen man behaupte, dafs man des Königs Siegel und Briefe über sie besitze, bezahlt werden sollen, wenn das sich so verhalte. Es ist da an Fälle zu denken, wie deren einer im Vertrage (H.-R. III, 4, S. 550) erwähnt wird, wenn es vom Schiffe des Peter Wolf heißt: »*Dairvan heft de here konyneck den van Lubecke eynen bref geschreven; de schal na synem inhalde deger und al werden geholden.*« Auch bleibt ja im Vertrage (S. 551) die Entschädigungsfrage für eine Anzahl Schiffe der Entscheidung weiterer Verhandlungen vorbehalten. Es kann also nicht davon die Rede sein, dafs die Schlußbestimmung des § 10 dessen frühere Angaben über Erstattung von Schiffen überflüssig mache, wie Allen meint. Übrigens wird auch für die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Darlegungen des Herzogs die Mitteilung des Wortlauts eine festere Grundlage geben.

Für das Verständnis der Texte sei hier kurz der Hergang, wie er sich nach unserer gegenwärtigen Kenntnis stellt, dargelegt. Die im Sommer 1501 neu ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen König Johann und den Schweden störten auch bald die lübisch-dänischen Beziehungen. Die Stadt wollte den

Verkehr mit Schweden nicht aufgeben und ihre Schiffe wurden infolgedessen von den Dänen aufgebracht. Dazu kamen die früher lübischen Schiffen zugefügten Schädigungen, die Zurückhaltung der lübischen Stiftungen und Bürgern zustehenden Renten aus schleswig-holsteinischen Gütern und die immer noch nicht erfolgte Rückzahlung der Christian I. gewährten Darlehen. Lübeck befahl als Repressalie am 19. November 1502, alle dänischen Schiffe mit ihren Mannschaften in seinen Gewässern anzuhalten und in Gewahrsam zu nehmen. Der König wandte sich um Unterstützung an den Herzog und erhielt als Antwort ein Vermittlungsangebot, das anzunehmen er sich bereit erklärte. Das Nähere ward auf einer Zusammenkunft der beiden Fürsten auf Schloß Dornig Anfang Februar 1503 vereinbart. Die vom 13.—16. März unter Vermittlung des Herzogs und der Bischöfe von Lübeck und Schleswig in Lübeck zwischen der Stadt und den Beauftragten des Königs, die sämtlich Schleswig-Holsteiner waren, geführten Verhandlungen blieben aber ergebnislos, da Lübeck Forderungen stellte, die mit dem königlichen Auftrage unvereinbar waren, vor allem Ersatz des erlittenen Schadens vor Berufung des geplanten Schiedsgerichts. Auf den vom Führer seiner Gesandtschaft, dem Segeberger Amtmann Johann Ranzau, dem Könige erstatteten Bericht ordnete dieser aber Teilnahme an den verabredeten weiteren Verhandlungen an, bat den Herzog nochmals um Vertretung und Vermittlung und bezeichnete näher die Zugeständnisse, die gemacht werden könnten: Zahlung rückständiger Renten, Rückgabe bzw. Ersatz eines, teilweiser Ersatz der Ladung eines anderen Schiffes, bedingte Entschädigung für die übrigen (II, § 10). Dem Johann Ranzau fügte er für die neuen Verhandlungen den Bischof Jens Andersen (Beldenak) hinzu, der sich als gewandter, unterrichteter und dreister, allerdings auch skrupelloser Unterhändler und Geschäftsmann wiederholt erwiesen hat. In den neuen Verhandlungen, während deren Dauer aufer dem Kardinal die Herzöge Magnus von Meklenburg und Friedrich von Schleswig-Holstein mit zahlreichen Räten in Lübeck anwesend waren, kam der Vertrag vom 29. April 1503 zustande.

Dieser geht in seinen Festsetzungen nun zweifellos über die in § 10 vom Herzog selbst skizzierte Vollmacht des Königs

hinaus. Er gewährt bedingungslosen Ersatz für vier Schiffe, bedingten für ein fünftes; über sechs weitere Schiffe und andere Zwistpunkte sollen neue Verhandlungen bezw. ein Schiedsgericht entscheiden. Bei den Renten ist die Vogtei Oldesloe hinzugefügt; auch ist nicht allein vom Zoll zu Gottorp, sondern von der ganzen Vogtei Gottorp die Rede, wobei allerdings zweifelhaft bleibt, ob diese beiden Abweichungen als eine Erweiterung der Vertragsbestimmungen anzusehen sind. Dafs der Inhalt des Abkommens noch hinter Lübecks Begehren zurückblieb, wie ein erhaltener Entwurf zeigt, kommt hier nicht in Betracht. Nach dem hansischen Bericht über die Verhandlungen ist wahrscheinlich, dafs die jetzt vereinbarten Bestimmungen von Lübeck schon in den Märzverhandlungen gefordert und zum Schlufs derselben dem Herzoge schriftlich übergeben worden sind, der sie durch Johann Ranzau dem Könige übermittelte. Die Gesandten des letzteren haben behauptet, dafs Lübeck mehr fordere als im März schriftlich übergeben worden sei, haben diese Behauptung aber wieder zurückgezogen, als die an den Märzverhandlungen beteiligten wendischen Städteboten zum Zeugnis aufgefordert wurden<sup>1</sup>. Sicher ist, dafs die Gesandten des Königs es gewesen sind, die die Abmachungen des Vertrages als Ausgleichsmittel vorgeschlagen haben, und dafs sie das gethan haben mit der Erklärung, von ihrem Könige dazu ermächtigt zu sein<sup>2</sup>. Sie haben sogar noch ein grofses weiteres, aber erst später bekannt zu gebendes Zugeständnis (es bleibt uns völlig verborgen, welches), das »nicht nur Lübeck und den wendischen Städten, sondern der ganzen Hanse grofsen Nutzen bringen werde«, in Aussicht gestellt. Wesentlich die Hoffnung auf dieses Zugeständnis hat die Bürger Lübecks bewogen, ihrem Rate freie Hand zu lassen und in die Gegenleistung der Enthaltung vom Verkehr mit Schweden für ein Jahr zu willigen<sup>3</sup>. Lübeck hat, gedrängt von seinen Bürgern, weitere Garantien verlangt als Siegel und Urkunde, »der man viele gebe, nicht halte«. Es forderte Geld oder Pfänder in der

---

<sup>1</sup> H.-R. III, 4, n. 394 §§ 61—64; 388 §§ 8, 11—15, doch vgl. §§ 18, 42, 44, 45.

<sup>2</sup> H.-R. III, 4, n. 398 §§ 21—30, 53—61.

<sup>3</sup> Ebd. §§ 54, 66, 68.

Gestalt von Burgen. Die königlichen Gesandten sind es dann selbst gewesen, die Bürgerschaft angeboten haben. Und als Bürgen haben sie sich selbst und den Herzog Friedrich mit dem Bischofe von Schleswig und sechs Adligen der Herzogtümer gestellt<sup>1</sup>. Dafs der Herzog, wie seine Darlegung (unten II, §§ 16, 17; III, § 10) sagt, dem Gange der Verhandlungen nicht im einzelnen gefolgt ist und zur Bürgerschaft erst auf lebhaftes Zureden der königlichen Gesandten, des Herzogs Magnus von Meklenburg und der schleswig-holsteinischen Räte sich hat bereit finden lassen, ist durchaus glaubwürdig und entspricht der Darstellung des hansischen Berichts<sup>2</sup>. So weit stehen die Hergänge jetzt fest und werden schon dadurch der von Allen u. a. vertretenen Auffassung in Hauptpunkten entrückt<sup>3</sup>.

Nun ist aber der Vertrag nicht ausgeführt worden, wie er vereinbart war. Er setzte fest, dafs die Ratifikation seitens des Königs bis zum 8. Juli, seitens des dänischen Reichsrats bis zum 29. September geschehen solle. Das Lübecker Archiv bewahrt eine notariell beglaubigte Abschrift einer königlichen Ratifikation vom 17. Juni, die allerdings nur mit dem Vorbehalte bestätigt, dafs sie den im Vertrage nicht erwähnten königlichen Rechten und Ansprüchen unverfänglich sein solle<sup>4</sup>. Da in Verhandlungen, die der König gegen Ende Mai persönlich in Segeberg führte, die Lübecker einen Versuch zur Befreiung der in Schweden gefangenen Königin versprochen hatten<sup>5</sup>, möchte man geneigt sein, Versprechen und Ratifikation in einen Zusammenhang zu bringen, und ein solcher wird auch bestehen. Aber gegen Ende August ist letztere doch noch nicht in Lübecks Händen gewesen,

---

<sup>1</sup> H.-R. III, 4, n. 398 §§ 69, 70. Gegenüber diesem Zeugnis ist die Behauptung der dänischen Anklageschrift von 1507 (H.-R. III, 5, n. 267 §§ 39, 40), die Lübecker hätten den Herzog zur Bürgerschaft verleitet, hinfällig.

<sup>2</sup> Vgl. noch ebd. § 73.

<sup>3</sup> Allen ist der Meinung, dafs Zugeständnisse überhaupt gegen des Königs Willen gemacht worden seien. Dahlmann (Geschichte Dänemarks III, 305) sagt, dafs die königlichen Gesandten von der Anerkennung der lübischen Forderungen »nichts hätten wissen wollen«. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II, 89 erzählt, dafs Ersatz für die genommenen Schiffe »unter Widerspruch des Bischofs von Fünen bewilligt« worden sei.

<sup>4</sup> H.-R. III, 4, n. 406.

<sup>5</sup> Ebd. S. 559.

denn seine Ratssendeboten mahnen um diese Zeit in Rostock die dänischen Gesandten dringend sowohl um die königliche als um die reichsrätliche Ratifikation. Jene, wie sie in der uns bewahrten Beglaubigung enthalten ist, muß also entweder zurückdatiert oder verspätet ausgehändigt worden sein, vielleicht gelegentlich der Rückführung der Königin<sup>1</sup>. Wir haben auch einen Anhalt, die Zeit zu bestimmen, wann die Aushändigung geschah. Sie vollzog sich schwerlich früher oder später als Mitte September bezw. Dezember 1503. In der Rechtfertigungsschrift für Bischof Jens Andersen in dem 1517 gegen ihn angestregten Prozesse heißt es, daß die Ratifikation des Königs längst vor dem für die Zahlung festgesetzten Endtermin in Lübecks Händen gewesen sei. Als diesen Termin bestimmt der Vertrag den 17. Januar 1504. Wir erfahren dort auch, warum Lübecks Archiv das Original der Ratifikation heute nicht mehr bewahrt. Es ist mit den Bürgerschaftsbriefen nach Zahlung der betreffenden Summe durch die Bürgen (diese erfolgte am 3. Mai 1504) an Herzog Friedrich ausgeliefert und von diesem mit anderen Dokumenten nach geschehener Erstattung durch König Christian II. 1513 an diesen übergeben worden<sup>2</sup>. Die wiederholte Behauptung des Herzogs, daß der König den Vertrag mündlich und in schriftlicher Mitteilung an ihn bestätigt und gutgeheißen habe (II, §§ 19, 20, 26; III, § 12), ist also durchaus glaubwürdig und kann mit Grund nicht angefochten werden. Ob die stipulierte Ratifikation des dänischen Reichsrats eingeliefert worden ist, erfahren wir allerdings nicht<sup>3</sup>.

Mit diesen Thatsachen steht nun die Haltung des Königs gegenüber den Bestimmungen des Vertrags in schroffem Widerspruch. Um die Zeit, als die Ratifikation eingeliefert wurde, ward Königin Christine durch Lübecks Gesandte aus der schwedischen Gefangenschaft befreit und erreichte im Dezember Kopen-

<sup>1</sup> H.-R. III, 4, n. 430 §§ 37, 55; 431 § 30; S. 585, 618.

<sup>2</sup> Vgl. Nye Danske Magazin III, 215, 216, 218; H.-R. III, 4, n. 450.

<sup>3</sup> In meinem Satze: »Eine bedingungslose Anerkennung des Vertrages von 1503 April 29 war vom Könige nicht zu erlangen« (H.-R. III, 4, Einleitung S. XI) ist der Nachdruck auf »bedingungslos« zu legen. Doch giebt die Bemerkung auch so kein richtiges Bild der Sachlage. Der Zusammenhang war mir damals nicht in allen seinen Verzweigungen klar.

hagen. Die Lübschen Ratssendeboten, die ihr aus Schweden her folgten, wurden am dänischen Hofe nicht einmal vorgelassen. »Das war das Trink- und Zehrgeld, das sie empfangen«, sagt Reimar Kock. Der in dem ratifizierten Vertrage vereinbarten Zahlungen entschlug sich der König völlig. Lübeck mußte sich an die Bürgen halten. Sie wurden zum Einlager gefordert und zahlten, bezw. verbürgten durch Verpfändung der Burg Trittau am 3. Mai 1504 eine Summe von 56 801 Mark Lüb., hinterlegten außerdem noch 4216 Mark und 500 rheinische Gulden. Fast der ganze Schaden traf den Herzog, der versprochen hatte, seine schleswig-holsteinischen Mitbürgen schadlos zu halten.

Dafs der Herzog damit einen wohlbegründeten Anspruch an den König gewann, kann erstlich nicht bestritten werden. Doch hat sich der König geweigert, diesen Anspruch zu befriedigen. Dem Bestreben, ihn als unbegründet erscheinen zu lassen, verdanken zwei Urkunden ihre Entstehung, deren Inhalt mit dem sonst über die Hergänge bekannten nicht in Einklang zu stehen scheint. Der Bischof von Odense hat am 6. Januar 1505 bezeugt<sup>1</sup>, dafs er vom Könige keinen Auftrag gehabt habe, den Lübeckern eine Geldsumme (nogle swm penninge) in des Königs Namen zu bewilligen; dafs er den Herzog Friedrich und die anderen Bürgen auch nicht gebeten habe, durch die Bürgschaft, die diese und er selbst geleistet haben, den Lübeckern im Namen des Königs Geld zu bewilligen; dafs er ferner über den Inhalt des Vertrages hinaus dem Herzoge, seinen Mitbürgen oder den Lübeckern niemals etwas versprochen habe; er habe in Lübeck des Königs Brief erhalten mit dem Verbote, den Lübeckern Geld in seinem Namen zu versprechen, habe diesen Brief Hans Ranzau vorgelesen und dann dem Herzoge und den Mitbürgen mitgeteilt und erklärt. Entsprechend bezeugt der dänische Reichsrat<sup>2</sup>, dafs am 24. Mai 1505 in Gegenwart des Königs der Bischof und Hans Ranzau übereinstimmend erklärt hätten, dafs der König ihnen keinen Auftrag gegeben habe, den Lübeckern Gold, Silber oder Geld zu versprechen oder zu verbürgen; dafs der Bischof ausgesagt,

---

<sup>1</sup> H.-R. III, 5, n. 40.

<sup>2</sup> Ebd. n. 56.

er habe während der Verhandlungen vom Könige einen Brief erhalten, der verboten habe, den Lübeckern Gold, Silber oder Geld zu versprechen, und habe gemeinsam mit Hans Ranzau dem Herzoge und den schleswig-holsteinischen Räten alsbald von dem Inhalt dieses Briefes Mitteilung gemacht.

Allen findet in seiner Darstellung dieser Dinge<sup>1</sup>, daß die königlichen Gesandten, indem sie trotz dieses während der Verhandlungen eintreffenden Verbots den Vertrag abschlossen, ihre Vollmacht überschritten und auf ihre eigene Verantwortung handelten. Allerdings stößt ihm bei dieser Auffassung eine Schwierigkeit auf, mit deren Andeutung er sich aber begnügt. Er hat selbst (S. 316) erzählt, daß der König durch Hans Ranzau den Herzog bevollmächtigt habe, die oben (S. 207) bezeichneten Zugeständnisse zu machen, und läßt es jetzt dahingestellt, »ob der König seine Meinung vollständig geändert oder Hans Ranzau früher seine Worte mißverstanden habe«. Die Schwierigkeit ist gar nicht vorhanden. Der König hat seine Meinung nicht geändert und Hans Ranzau des Königs Worte nicht mißverstanden. Die Schwierigkeit erhebt sich nur vor Allens Blick, weil er den Inhalt der beiden angeführten Zeugnisse und damit des allein durch sie bekannten königlichen Briefes an den Bischof entstellt und zwar entstellt durch den Zusatz »weder für die Schiffe noch für die Schuld (hverken for Skibene eller for den Gjæld)«, den er zu dem Verbote, Geld zu versprechen, macht. In diesem Verbote ist aber nach den beiden Zeugnissen, die uns allein über dasselbe Auskunft geben, weder der Schiffe noch der Schuld irgendwie Erwähnung geschehen. Sie sprechen allein von Geld, einer Geldsumme, Gold, Silber. Und nun ist zu beachten, daß der Vertrag von diesen Dingen schlechterdings gar nicht spricht. Er spricht nur in allgemeinen Ausdrücken davon, daß das Genommene und Vorenthalte an Schiffen, Renten, Schulden wiedergegeben, ersetzt, bezahlt werden soll. Irgend welche bestimmte Geldsumme nennt er an keiner Stelle, auch bei Erwähnung der Bürgschaft nicht. Erst als diese zur Vollziehung gelangt, wird ihr Belauf auf Grund der vorgelegten Certificate, Schuldscheine und Rentenbriefe auf eine bestimmte,

---

<sup>1</sup> De tre nordiske Rigers Historie I, 324 ff.

die oben genannte, Summe fixiert. Es ist vielleicht zu beachten, daß der Vertragsentwurf, den Lübeck zunächst vorgelegt hat, überall, wo von Bezahlen die Rede ist, den Zusatz hat: binnen Lübeck, und daß dieser Zusatz in der gültigen Urkunde weggeblieben ist. Ersetzen, bezahlen liefs sich auch mit andern Dingen, als mit »redem gelde«, das nirgends in der Urkunde erwähnt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aussagen des Bischofs von Odense und Johann Ranzaus nicht extrahiert worden sind, um zu beweisen, daß die beiden nicht bevollmächtigt waren, den Vertrag abzuschließen, sondern nur, um zu belegen, was ihr Wortlaut sagt, daß die beiden nicht bevollmächtigt waren, eine bestimmte Geldsumme zu versprechen, daß also der König nicht verpflichtet sei, die Bürgen mit barem Gelde schadlos zu halten. Ausdrücklich erkennt ja des Bischofs Zeugnis die Bestimmungen des Vertrages selbst an, indem es sagt, daß er »über den Inhalt des Vertrages hinaus dem Herzoge, seinen Mitbürgen oder den Lübeckern niemals etwas versprochen habe«. Den Inhalt des Vertrages also hat er, und zwar mit königlicher Zustimmung, versprochen. Auch in dem Zeugnisse, durch das sich der König der Geldzahlung entziehen will, bestreitet dieser den Inhalt des Vertrages also nicht, ganz entsprechend der früher geschehenen Bestätigung. Hätte er den Vertrag selbst in Frage stellen wollen, so wäre ja die Nichtbestätigung ein höchst einfaches Mittel gewesen. Wäre des Königs während der Verhandlungen eintreffender, verbietender Brief in diesem Sinne zu fassen gewesen, wie hätte der Bischof es auch wagen können, gegen das ausdrückliche Verbot den Vertrag zu schließen, seine Durchführung nicht nur selbst mit zu verbürgen, sondern sie auch noch in besonderer Urkunde<sup>1</sup> unter Verpfändung seiner und seiner Nachfolger und Erben gesamter kirchlicher und weltlicher Habe feierlichst zu verbriefen. Mit Recht hebt des Herzogs Darlegung (II, 24) hervor, daß

---

<sup>1</sup> H.-R. III, 4, n. 401. Beachte S. 554 die besonderen Klauseln, die gebraucht werden, um eine Umgehung des Vertrages mittels juristischer Spitzfindigkeiten zu verhüten. Vgl. H.-R. III, 5, n. 270 § 37 und Nye Danske Magazin 3, 215. Auch Johann Ranzau verbriefte die Erfüllung des Vertrages besonders, doch in viel einfacherer Form, H.-R. III, 4, n. 403.

der König nicht sagen könne, seine Gesandten seien nicht beauftragt gewesen, solchen Vertrag zu bewilligen; sie seien ja nachher beim Könige in Gnaden gewesen wie vorher. Der Bischof ist in der That in all den folgenden, schwierigen Verhandlungen mit Lübeck bis zum Vertrage von Nykjöbing (1507) hin geradezu des Königs rechte Hand gewesen. Nirgends ist auch nur eine Spur von Ungnade zu entdecken, die doch hätte eintreten müssen, wenn der Bischof wirklich des Königs Vertrauen so gröblich verletzt hätte, wie man auf den ersten Blick aus den beiden Zeugenaussagen herauslesen könnte. Wie hätte dieser Mann gerade in den Verhandlungen mit Lübeck noch weiter Verwendung finden können, wenn er des Königs Absichten gegenüber dieser Stadt so eigenmächtig durchkreuzt hätte?

Und diese unleugbare Thatsache des fortdauernden besten Einvernehmens zwischen König und Bischof drängt doch fast unabweisbar die Vermutung auf, dafs es sich um ein abgekartetes Spiel handelte. Auf dem Gebiete der Intriguen ist dem vielgewandten Jens Andersen Beldenak schlechterdings alles zuzutrauen. Wie, wenn das während der Verhandlungen in Lübeck eintreffende königliche Schreiben bestellte Arbeit war! Man kann es kaum anders auffassen. Die Hinterpforte, die man sich auf diese Weise offen hielt, hat man ja thatsächlich zum Entschlüpfen benutzt. Die Urkunden, die uns über die Zeugenaussagen berichten, sind dem Herzoge vielleicht niemals zu Gesicht gekommen; sie sind noch heute im Kopenhagener Archiv und verdanken vielleicht nur der Notwendigkeit, das königliche Verfahren vor dem Reichsrathe zu rechtfertigen, ihre Entstehung. Allen (I, 329 und 662 Anm. 23) hebt hervor, dafs weder der Herzog in seinen Eingaben an die Könige noch der Bischof in der späteren Rechtfertigungsschrift den königlichen Brief erwähnen. Der Bischof hatte, wenn die Sache sich so verhält, wie hier angenommen, allen Anlafs, diesen Brief Christian II. gegenüber nicht zur Sprache zu bringen, und ob der Herzog ihn berücksichtigen mußte, hängt von Inhalt und Form der Mitteilung ab, die ihm über denselben zu teil wurde, und über diese haben wir nur das Zeugnis des Bischofs. Dazu ist die Haupteingabe des Herzogs (II), wenn die unten angenommene Datierung richtig ist, vor

den Zeugnissen entstanden! Dafs der König, trotz der vollzogenen Bestätigung, von vornherein nicht gewillt war, den Vertrag zu halten, erhellt deutlich daraus, dafs er sich nicht nur der Zahlungen entschlagen, sondern auch die weggenommenen Waren nicht zurückgegeben hat<sup>1</sup>. Wenn Allen sagt und mehrmals als Hauptargument wiederholt (I, 374; II, 88, 368), dafs die 1506 in Kiel zwischen König und Herzog vermittelnden Fürsten (Kurfürst Joachim von Brandenburg, die Herzöge Heinrich von Meklenburg, Heinrich von Braunschweig, Heinrich von Lüneburg) den König von jeder Zahlungspflicht gegen den Herzog freigesprochen hätten, so beruht das ebenfalls auf einem Mißverständnis. Sie haben durch ihr Erkenntnis nicht entscheiden wollen, »wie sie auch von Rechts wegen nicht konnten«, dafs der König dem Herzoge für die Schiffe und Waren, »die er ohne vorherige Liquidation in barem Gelde bezahlt habe«, verpflichtet sei<sup>2</sup>. Das ist noch lange keine Freisprechung.

Dafs König Johann einen groben Rechtsbruch beging, als er sich der Ausführung des Vertrages entzog, kann ruhigem Urteil nicht zweifelhaft sein. Wollte er ihn nicht annehmen, so konnte er ihn unbestätigt lassen; aber indem er ihn bestätigte, erkannte er auch die geleistete Bürgschaft an. Allen selbst erzählt (I, 331) nach II, §§ 18, 19, dafs der Herzog alsbald nach Abschluß des Vertrages dem Könige Anzeige von der übernommenen Bürgschaft gemacht, und dafs dieser mit einer Anerkennung des Vertrages geantwortet habe! Mit Recht

---

<sup>1</sup> H.-R. III, 4, n. 448, 449.

<sup>2</sup> In der Rechtfertigung Jens Andersens Beldenaks, *Nye Danske Magazin* III, 217: Et hii (nämlich die Fürsten) tractantes in causa inter eosdem (nämlich König und Herzog) non voluerunt, prout et nec de jure potuerunt, cognoscendo determinare et decernere, quod Johannes rex Frederico duci suo germano esset in aliquo obligatus occasione navium et mercium, quas sic Lubecensibus nulla deliquidatione precedente in numerato auro exsolverat. Die Bemerkung »nulla deliquidatione precedente« (ähnlich ebd. S. 216: *debitis, navibus, mercibus . . . nulla liquidatione praecedente et solum ad petentium vota*) enthält eine notorische Unrichtigkeit, vgl. H.-R. III, 4, n. 450, 451. Ob der Bischof, der sich selbst, allerdings verspätet, in Lübeck zum Einlager gestellt hat (N. D. M. III, 216), es nicht besser wufste? Nach seiner Aufzählung der dem Könige zurückgelieferten Dokumente (ebd. III, 218) ist das Gegenteil anzunehmen.

hebt der Herzog, der zugestehet, dafs der König ihm keinen Auftrag gegeben habe, Bürgschaft zu leisten, hervor, dafs er, da die königlichen Gesandten den Vertrag gebilligt, nicht anders habe annehmen können, als dafs das der königliche Wille sei, dafs, wie der hansische Bericht auf das deutlichste und nachdrücklichste bestätigt, ein Friede ohne Bürgschaft nicht zu erreichen gewesen, und dafs er dieselbe zu leisten berechtigt gewesen sei, da der König ihm ausdrücklich erklärt habe, wenn er (der Herzog) irgend ein Mittel finden könne, den Streit friedlich beizulegen, so sehe das der König gerne (II, §§ 21—23). Der Versuch, den Konsequenzen zu entgehen durch die Erklärung, dafs Auftrag zur Bewilligung von Geld nicht gegeben sei, war ein trauriger Notbehelf, der seine Dienste nicht länger geleistet hat, als der König lebte. Sein Nachfolger hat bald nach Antritt der Regierung gezahlt, weil die schleswig-holsteinischen Stände die Huldigung verweigerten, solange nicht diese Forderung Herzog Friedrichs berichtigt sei<sup>1</sup>. Übrigens hat schon König Johann nach des Herzogs Angabe in der Not des hansischen Krieges (1510—1512) ihm wiederholt Erstattung zugesagt, versprochen, dafs der Friede mit Lübeck nicht geschlossen werden solle ohne Entschädigung des Herzogs (III, §§ 16, 17). Es ist vielleicht zu beachten, dafs die Summe, die Lübeck im Frieden zu Malmö (1512 April 26) dem dänischen Könige zusagt, genau die gleiche ist (30 000 Gulden) wie die, welche Christian II. im Oktober 1513 zu Flensburg dem Herzoge für seinen Schaden verschreibt. Die Haltung König Johanns erfährt eine noch grellere Beleuchtung durch die Thatsache, dafs er gegen Ende seiner Regierung den Bischof fallen liefs. Er warf ihn jetzt, wie Allen selbst sagt (II, 362), »dem Bruder zur Beute hin«, indem er diesem im Juni 1512 seine Hilfe zu einem gerichtlichen Verfahren gegen den Bischof anbot. Herzog Friedrich lehnte das aber ab, da er für den König und nicht für den Bischof gebürgt habe<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Nye Danske Magazin III, 218.

<sup>2</sup> H.-R. III, 6, n. 427. Geradezu widersinnig erscheint, wenn Allen nach langer Darlegung, dafs der Vertrag gegen den ausgesprochenen Willen des Königs zustande gekommen sei, in Besprechung der wenige Wochen später fallenden Zusammenkunft des Königs mit den Lübeckern in Segeberg

Nach geleisteter Entschädigung hat Christian II. bald versucht, sich an Jens Andersen schadlos zu halten, was gut genug mit der Auffassung stimmt, daß dieser Urheber des ganzen wenig rühmlichen Verfahrens war. Nach seiner Art hat er dann mehr als doppelt soviel vom Bischofe zu erpressen versucht, als er dem Herzoge ersetzt hatte, hat aber doch nicht gewagt, die Sache zu einer wirklichen Rechtsentscheidung kommen zu lassen (1517/18). Das ganze Verfahren gegen den Bischof, wie gegen den Herzog und gegen Lübeck, wie es sich nach den jetzt zugänglichen Quellen darstellt, bildet einen neuen Beleg für die Thatsache, daß Treu' und Glauben in den politischen Bestrebungen dieser beiden Könige eine recht untergeordnete Rolle spielen. In dem Abschlusse des Lübecker Vertrages vom 29. April 1503 hat König Johann ein Mittel gefunden, die Stadt in einer kritischen Zeit vom Anschlusse an seine schwedischen Gegner abzuhalten und die Gemahlin durch Lübecks Einfluß ohne Gegenleistung zu befreien.

1. Instruktion für Gesandte H. Friedrichs von Schleswig-Holstein an K. Johann von Dänemark. — [Wahrscheinlich 1504 in der Zeit von ungefähr Mitte Mai bis Ende des Jahres<sup>1</sup>.]

Reichsarchiv Kopenhagen, Gemeinschaftliches Archiv XII, 10 f.

1. Anfänglich wert villichte de Denssche k. w. seggen unde vorhalen latende, wo de to unde by den dach dar gekamen ys.

---

sagt: »Der König äußerte sich zufrieden über den Ausfall der Unterhandlungen und versprach, den Vertrag zu halten.« Er beschuldigt ihn damit selbst grober Verstellung und Täuschung. Allens Darstellung bedarf in dieser ganzen Partie einer völligen Umgestaltung.

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung ist jedenfalls nach der Zahlung entstanden, die 1504 Mai 3 geschah (H.-R. III, 4, n. 450, 451). Andererseits ist sie vor den hansischen Krieg (1510—12) zu setzen (III, §§ 16, 17). Mit Rücksicht auf die oben S. 211 ff. mitgeteilten und besprochenen Zeugenaussagen glaube ich, daß n. 1 und 2 in die oben angegebene Zeit zu verlegen sind. In der Rechtfertigungsschrift für Jens Andersen Beldenak wird auch gesagt, daß der Streit zwischen König und Herzog über die Bürgschaftssumme bald nach Zahlung derselben begonnen habe (Nye Danske Magazin III, 217). In Kiel ist Juni 1506 über die Sache verhandelt worden, vgl. Allen a. a. O. I, 372 ff.

2. Dar uppe wyl syk villichte erstmals antwort geboren, dar wo yd recht, alse yd bet up den dach vorhalet wart, syne f. g. des bekentlich synde.

3. Dar beneven wart syne f. g. nochmals uppe dat flitigste unde fruntligste biddende, dat syne k. w. wylle nochmals betrachten unde ansên, wo unde ũth wat broderlicher truwe syne f. g. tom handele unde na to der betalinge, den van Lubek geschen, ys gekamen, unde darumme noch so de here unde fruntliche broder syne f. g. sodans schaden entheven unde benemen sunder jeniges rechtganges dwangk edder irkantnisse; dat wille syne g. vordeynen.

4. Dar overst de k. w. deme also to donde nicht gewilliget were, so ys syne f. g. al wege overbodich gewesen unde ys noch, dat sulve by prelaten, rede unde menne desser erer k. w. und f. g. furstendome Sleswygk unde Holsten unwedderroplich to stellende. Dar de k. w. deme ok also to donde gewilliget ys, so wyl sick syne f. g. derhalven myt wyderen reden laten horen.

5. Dar negst wyl syck geboren, des enen vorvarenheyt van den prelaten, reden unde mennen to nemende, oft se sick sodane sake rechtlich to entscheidende willen annemen.

2. Darlegung H. Friedrichs an K. Johann über das Zustandekommen des Vertrags vom 29. April 1503. — [1504 zwischen Mitte Mai und Ende des Jahres.]<sup>1</sup>

Ebd., überschrieben: Article, wo hertoge Frederich van Sleswigk unde Holsten tor betalinge vor de Densschen k. w., den van Lubeke geschen, ys gekamen.

1. Interste ame anfang der erringe, synen k. w. unde den van Lubeke entwischen, ame xv<sup>cten</sup> unde anderen jare ummentrent Katerine<sup>2</sup>, so de van Lubeke etliche uth Dennemargken in personen, schepen unde guderen hadden arresteret<sup>3</sup>, lêth de k. w. etliche schrifte an syne f. g. langen umme derhalven radt, hulpe unde trost. Des do syne f. g. gaf schriftlich antwort, dat synen g. geraden duchte, de dinge in der gude to vorvatende.

<sup>1</sup> Vgl. S. 217 Anm. 1.

<sup>2</sup> Nov. 25.

<sup>3</sup> H.-R. III, 4, n. 362.

2. Item dar uppe de k. w. sick in synen k. w. antwodeschriften leth vornemen, dat syne k. w. in den saken nenen handel in fruntschoppe edder rechte uthgeslagen hadde, unde so syne f. g. dar inne to handelende jenige wege myt gelympe bekamen konde, dat sodane twystringe uppegestuttet mochte werden, dat sege syne k. w. utermaten gerne.

3. Item dar uppe schickede syne f. g. an de van Lubeke, umme synen g. in sodaner erringe handels to vorgunnende; dat de van Lubeke uppe sodane syner g. furderinge unde begere also beleveden unde inrumeden.

4. Item so heft doch syne f. g. also uppe de schrifte nicht wyder vortfaren willen, sunderen heft sick ummentrent purificationis<sup>1</sup> anno etc. tercio der k. w. to Doringe umme wyder bevel bygefoget.

5. Item des do de k. w. dersulven erringe enen gudigen dach to vorramende bewilligede unde wes aldar schole gehandelt werden bevel dede.

6. Item dar up syne f. g. enen dach tom Reynefelde vor vastelavende<sup>2</sup> to sinde syck beffitigede, de doch umme vorvalsz willen der van Lubeke bynnen Lubeke uppe reminiscere wart belevet unde gehalten.

7. Item uppe deme dage de van Lubeke etliche dinge begerden unde antogen, de na vormoge des k. w. bevels nenerleyge wys konden edder mochten belevet edder ingerumet werden, darumme also de dach ungeendiget unde sunder frucht entstunt<sup>3</sup>.

8. Jodoch wart uppe demsulven dage belevet, dat de dinge scholden allenthalven beth uppe den negst folgenden palmsundach<sup>4</sup> yn der gude berouwen, unde oft der k. w. belevede, nochmals uppe sodane dinge, der de van Lubeke vor allen dingen restitucien unde betalinge begerden, furder handelen to

---

<sup>1</sup> Febr. 2.

<sup>2</sup> Febr. 23—28. Der Tag wurde vom Herzog auf Febr. 12 geplant, ebd. n. 372 §§ 31, 32.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. n. 384.

<sup>4</sup> April 9. Nach H.-R. III, 4, n. 384 §§ 48, 51, 61 bis April 16.

latende, so scholde de ander dach uppen sundach judica<sup>1</sup> ok bynnen Lubeke syn.

9. Item des schickede syne f. g. Hanse Rantzouwen an de k. w., umme desulven, wo sick de erste Lubesche dach allenthalven begeven hadde, to erinnerende<sup>2</sup>. De also ilende an de ko. w. reisede unde wedderumme qwam seggende unde wervende, dat syne k. w. begerde na wo vorhên, dat sick syne f. g. nochmals in den handel myt flite slan mochte unde denulven anderen dach besoken, unde dat de k. w. eme derhalven bevel gegeven hadde unde wolde eme den bisschop van Fune myt fulmacht toschicken.

10. Item heft syck Hans Rantzouw jegen syne f. g. horen unde vornemen laten, dat de k. w. eme hadde also in bevel gedan, dat dat lateste schyp, to Kopenhagen angehalt, scholde myt synen inhebbenden guderen wedderumme tor stede kamen, unde wes dar van vorrucket were, scholde gegulden unde betalet werden<sup>3</sup>, unde dar to alle nastande unde vorsetene rente in der vogedie unde Sebergepart vorschreven unde dar to wes in der Hilligenhave, Nygstadt, Grotebrot unde im tollen to Gottorp myt nogaftigen segelen unde breven were vorschreven, unde wor sus wytliche schulde na vormoge vullenkamener segele unde breve weren. Unde wes van deme schepe, dat an Mone in lant an her Magnus Goyen scholde gekamen syn, an her Magnus gelanget were, scholde gegulden unde betalet werden. Unde de anderen schepe, dar men syck horen leth, dat dar uppe syner k. w. segele unde breve weren, wor de also weren, de scholden ok gegulden unde betalet werden.

11. Item in myddeler tyd qwame de hochwerdigste her Raymundus cardinal, do pewestliche legat, unde sloch syk mede in den handel unde vorlengede den dach van judica<sup>4</sup> beth uppen sondach quasimodogeniti<sup>5</sup>; dar denne syne f. g. der k. w. bevel na syk tor stede vogede unde ok, wo syk Hans

---

<sup>1</sup> April 2. Dieses Datum hat der Refefs nicht; vgl. auch n. 380.

<sup>2</sup> Vgl. H.-R. III, 4, n. 398 § 18.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. § 23.

<sup>4</sup> April 2.

<sup>5</sup> April 23.

Rantzouw hadde vorhên horen laten, de bisschop van Fune, unde se sick aldar alse de fulmechtigen der k. w. geschigkten tor stede irtogeden.

12. Item dar do de geschickeden syck also to vele malen by den cardinal in den handel vogeden; wes overst dar also gehandelt wart, was syner f. g. meistdel unbewust<sup>1</sup>.

13. Item dar do nha vorlope etlicher dage de dinge uppe deme capittelhuse in jegenwardicheit des cardinals unde syner f. g., myt sampt zeligen hertogen Magnese van Mekelenborg unde erer f. g. rede sampt anderen deme handele tohorende int hor qwemen, unde nha veleme handele den koninglichen geschigkten unde den van Lubeke entwisschen de gebreke to etlicher mate gehandelt unde tom ende gedegedinget.

14. Item dar to etliche, alse de bisschoppe van Lubeke, de greve van Kyrkberg, her Otte Rantzouw unde doctor Brandes unde doctor Krans, worden gedeputert, de dinge wo vorlaten in schrift to settende.

15. Item de schrift also gemaket wart den konninglichen geschickten unde den van Lubeke togeschicket; des de van Lubeke also wedderumme an den cardinal schickeden, des vorramendes nen benoch to hebbende.

16. Item dar uppe en ander dach uppe deme capittelhuse vorbenomet wart bestemmet, dar de konningliche geschegkten unde de van Lubeke myt sampt etlichen anderen, durch den cardinal dar to gedeputeret, den recess, wo he namals vorlaten unde besegelt wart, beleveden unde involgeden, uthgenamen etliche articule, de syne f. g. nicht wolde belaven, alse dat syne g. myt den reden der lande Sleswigk unde Holsten scholde belaven, dat syn f. g. nicht don wolde.

17. Jodoch leth sick syne f. g. durch furderent der konninglichen geschigkten unde radent zeligen hertogen Magnesens unde der rede disser lande bewegen, etliche articule myt sampt deme bisschoppe van Fune, alse eneme hovetmanne to syner g., unde myt sampt den reden disser lande to belavende inholde des breves dar aver gegeben<sup>2</sup>, uppe dat syne f. g. der dinge, de

---

<sup>1</sup> Vgl. ebd. n. 398.

<sup>2</sup> Erwähnt in n. 399 S. 552: na lude unde inholde eres breves sundages dar over gegeben unde vorsegelt.

doch na inholde des recesses durch de konningliche geschigkten belevet weren loven to makende, nicht wolde laten van ander gan.

18. Item ene klene tydt na deme handele heft syne f. g. de k. w. schriftlich irsocht unde vorwitlichet, wo syne f. g. de dinge myt deme bisschoppe van Fune belavet unde durch de rede belaven laten unde desulven rede schadelosz vorschreven laten hadde, biddende, syne k. w. deshalven wedderumme synen f. g. ene vorseckeringe, schadelosz to sinde, don mochte.

19. Item des syne f. g. syner k. w. wedderschrifte langede, dar inne syne k. w. synen f. g. heft togeschreven, dat syne k. w. heft myt den van Lubeke tho muntlicher sprake gewesen unde en gelavet unde toegesecht unde ok den recessz stede unde vast by macht to holdende<sup>1</sup>.

20. Item deme alles wo vorgehoret na unde sundergen de wyle syne f. g. erstmals uppe schriftlich unde namals uppe muntlich biddent, furderent unde bevelent der k. w. by den handel gekamen unde nu wedderumme durch de k. w. van deme handele vorwesen edder vorlaten, sunderen alwege myt beger dar by gehalten unde also tom lofte gekamen unde ok dar up syner k. w. schrifte, den recessz belevet unde by macht to holdende, entfangen, dar uppe leth sick syne f. g. deme rechte unde der byldicheyt nha bedungen, dat syne k. w. ys synen f. g. wedderstadinge unde enthevinge sodans uthgelechten geldes unde geden schaden schuldich unde plichtich, angesen dar syne k. w. den recessz by macht holt, so bewillet syne k. w. ok alle articule de dar inne syn; wente syne f. g. nene betalinge furdert, dede im recessz nicht mede ys begrepen.

21. Hyr en jegen wert villichte de k. w. seggende, dat syne k. w. synen f. g. nicht geheten hebbe, ensodant to belavende, unde ok den geschigkten nicht bevalen hebbe, den van Lubeke jennich gelt totoseggende.

22. Hyr wedder enjegen repliceret syne f. g., dat de k. w. synen f. g. jummer jo geheten hebbe, in deme dat syne k. w. ime anfangen synen f. g. toschref, dat dar syne f. g. in sodaner twyst to vorhandelende jenige wege myt gelympe bekamen konde, so dat sodane twist upgestuttet mochte werden, dat sege syne

---

<sup>1</sup> Vgl. ebd. n. 406, 411, 412.

k. w. utermaten gerne, unde ok wente de k. w. synen f. g. by Hanse Rantzouwen hadde togebaden, dat syne k. w. to deme anderen Lubeschen dage wo vorberort den bisschop van Fune unde Hanse Rantzouwen myt bevele worde schickende, byddende doch, dat syne f. g. na wo vorhên ok sick dar by vogen wolde, darumme alsz de dinge na inholde des recesses belevet weren durch de geschigkten, unde syne f. g., wo vorberort, van der k. w., alse van syner g. heren broder, so mergklich gebeden was, so hadde des syne g. jo also en broderlich bevel; unde des is denne ok jo de k. w. na vormoge der natur unde aller rechte synen f. g. broderlich to enthevende plichtich.

23. Item do de articule de konningliche geschigkten alse sodane geschigkten inholt des recesses hadden belevet, do was yd jo loffich, dat ensodant der k. w. wille was, unde do yd sick also dar uppe stottede, dat syne g. myt den reden de dinge scholden belaven, unde do konde syne g. jo myt gelympe dar by kamen, dat syne g. de dinge belavede, uppe dat de twyst mochte upgestuttet werden, der tovorsicht, dat de k. w. na inholde der gedachten koninglichen schriften dat utermaten gerne sach; unde dar syne f. g. de dinge nicht hadden myt den reden belavet, so hadde de twyst nicht upgestuttet worden, unde so hadden syne f. g. den konninglichen beden unde begerten nicht genoch dån, alse syne f. g. dede, do syne g. de dinge belavede, dar durch de twyst wart upgestuttet unde bygelecht.

24. Item jegen dat syne k. w. wert seggende, dat syne k. w. den geschigkten also nen bevel hebbe gedan, unde ok dat de recess also synen k. w. newerle behaget hebbe, dar en jegen secht syne f. g., dat dar sick de geschigkten also wyder, den se in bevel hadden, vorgeven, so syn desulven doch by der k. w. in gnaden, ok nha wo vorhên in werden gehalten, dat ungetwyvelt nicht were geschên, wen se sick dar mede baven bevel vorgeven hadden. Dar uth ys to vormerkende, dat syne k. w. de dinge in der grunt hebbe belevet unde bewillet.

25. Item oft sick de geschigkten ok myn edder mer, den se in bevel hadden, vorgeven, dat ys nicht twisschen synen f. g. unde den geschigkten.

26. Item ok ys yd jo apenbare unde ime dage, dat syne k. w. den recessz hebbe belevet, wente syne k. w. den van

Lubeke sodanen recessz confirmeret heft unde ok, wo vorhên angetagen<sup>1</sup>, syne k. w. synen f. g. heft geschreven, dat syne k. w. wille den recessz by macht holden.

27. Item alszdenne desse furstendöme unde lande myt etlicher schult twysschen der k. w. unde synen f. g. gedelet unde van ander gesettet synt, des heft syne f. g. de k. w. der schulde halven, de synen f. g. byqwemen, alle wege fryg unde ungemanet gehalten. De wyle denne syne f. g. nhu nochmals etlicher schulde, de in unde to der k. w. dele gelecht weren, also zeligen konningk Kristierns unde hertogen Alves erve gefurdert unde gemanet wart, unde ock de meste dël des wedderwillen sodaner schult halven uppe dyt lant orsakede, dar uth synen f. g. unde dessen landen ên sunderlich vorderf vor ogen was, darumme lêth sick syne f. g. beduncken, dat de k. w. syne f. g. derhalven jo vor allen dingen unde sunder alle myddel to enthevende plichtich ys.

3. Darlegung H. Friedrichs an K. Christian II. über das Zustandekommen des Vertrages vom 29. April 1503. — [1513 März.]

Reichsarchiv Kopenhagen, Gemeinschaftliches Archiv XIII, 48. Aufsen von Wolfgang Utenhofens Hand beschrieben: Welcher gestalt herzog Friderich den schaden, szo er von konig Johans wegen geliiden, von konig Cristiern nach absterben seins vatern fordern lassen. Überscriben: Artickel, dem dorchluchtigsten gekornen koninghe to Dennemargken und Sweden, erfgnamen to Norwegen etc., hern Cristiern van wegen des hochgeborn fursten hern Fridrichs, erfgnomen to Norwegen, hertogen to Sleszwik und Holsten etc., muntlich vortodragen.

1. Thom ersten eyne fruntliche und dinstliche irbedinge mit overreyckinge eyner credentz wo gewonlich.

2. Darnach den untydelicken tode und afgangk des dorchluchtigsten, hochgebornen fursten und hern, hern Johansen, weylant to Dennemarcken etc. koniges, welchen m. g. her sondages oculi<sup>2</sup> mit bedrovedem und leydigem gemöte irfarn, to beclagen.

---

<sup>1</sup> § 20.

<sup>2</sup> 1513 Febr. 27.

3. Darup dan syne k nigliche werde to vormanen, dat m. g. her an de sulven van wegen syner gnaden schaden dinstlich und betlich geschreven, welcks alles one twyvel synen k. w. noch in fryscher gedechtnisse were. So idt averst jo synen k. w. umme grother und mercklicher sacken und sonderlick desser bedr fnisse halven des afganges syner gnaden hern vaders van gedechtnisse gefallen und vorgetten were, so heft sick de handel dermaten bogeven, dat sick im jare 1502 etliche mergkliche irringe und twystringe twischen obgemelten koningk van Denemarcken an eynem unde der stat Lubegk anders deyls irhaven hebben.

4. Idt syn averst desulven gebrecken allein uth den ryken to Dennemarcken unde nicht dessen furstend men, wo meniglich bewuszt, georsacket unde irwassen.

5. Up welke gebrecken und irringe bemelte van Lubegk ummetrent Katheryne<sup>1</sup> des sulften andern jars etliche uth Denemarcken in personen und merglichen guderen gearrestieret.

6. Idt syn ock de van Lubegk up dat sulvige mal mit aller redschup thom krig und orlage denende geschicket unde desse lande to overtiehen, to vorderven und sick eres schadens darinne to irholen willens geweszt.

7. Up solick der van Lubegk vornemen heft k nigliche werde milder gedechtnisse mynen g. h. mehr dan eynmal geschreven mit gutlichem und br derlichem bogern, de irringen, velem quaden vortokomen, in der gude, fruntschup edder sust to vorfaten, uptostutten edder bytolegen<sup>2</sup>.

8. Und wowol m. g. her sick daran h chlich boswert, heft doch gelyckwol syn f. g. br derlich unde getruwlich in den irringen to handeln nicht nagelaten unde sick up irforderende by ko. w. personlick to D rningk irt get, dar syn k. w. mynen g. h. gebeden und muntlich bevolen heft, de gebrecken uptostutten edder in der gude bytolegen<sup>3</sup>.

9. Und heft darup de k nigliche w. twe syner gnaden trenplicken rede, als den bishup van Fun und Hans Ranzowe,

---

<sup>1</sup> Nov. 25, vgl. II, § 1.

<sup>2</sup> Vgl. II, § 2.

<sup>3</sup> Vgl. II, § 4.

de gebrecken to bereden und in eyn recessz to vorfaten, afgeferdiget. Welcke beyde dan als volmechtigen ko<sup>r</sup>. w. mit hulpe unde möglichem vlite des hochwerdigsten in Got vader und herren, hern Reymundi, des stols to Rome cardinal und pawestlicher hillicheit in Dudische lande ock Dennemarcken, Sweden und Norwegen legaten, de gebrecken boredet und in eyne schrift und recessz vorfattet <sup>1</sup>.

10. So averst vor den gemackten recessz to lavende unde gut to segende up der van Lubegk befordern de notdurft eschede unde de beyde geschickten volmechtigen darvor loven to makende nicht belöft edder genochsam weren, unde darmit der upgerichte handel nicht one frucht unnutte wedder van eynander ginge, heft m. g. her uth gudem herten unde bröderlicken truwen syner g. hern broders schrifte, ock de muntliche bede unde bovele syner gnaden up Dörninghen geschehen betracht unde umme der beyden volmechtigen vlitigen bede willen vor den recessz den sulven to holdende mit desser lande reden lut breve und szegel gelavet und gut gesecht.

11. Nach sulken gelöften und burgwerden heft myn g. her umme entneminghe und enthevinge des sulften, ock umme belevinge und ratification des upgerichten recesses de ko. w. ansocken laten <sup>2</sup>.

12. Darup de k. w. den recessz erstlick to Segeberg muntlich unde darna mit bref und szegel den van Lubegk bewilligt, belevet, angenomen und ratificeret heft luth der breve darup gegeben <sup>3</sup>.

13. Idt heft averst gelyckwol, unangesehen sollicker ratification unde belevinge des recesses, m. g. her to der enthevinge der burgschup nicht komen mögen.

14. Und is myn g. her syner gnaden gelöften ock breve und szegel nach van den van Lubegk genödiget, den recessz to holdende und en darup, wo in dem recessz begrepen, eyne mercklicke summa geldes to betalen; darto eyn syner g. ampt und slot vorpanden möten <sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. II, §§ 11—17.

<sup>2</sup> Vgl. II, § 18.

<sup>3</sup> Vgl. II, § 19.

<sup>4</sup> Vgl. H.-R. III, 4, n. 448, 450, 451, 455, 457.

15. Dorch sollicken sick m. g. her in merglichen schaden unde schuld uth orsacken, wo gehöret, gesettet, darinne nu int teynde jar ungefarlich gewesen, rente up rente gegeben, welcks synen gnaden ock to unvorwyntlicken und untreglichen schaden irwassen.

16. Uth sulkem schaden to komen heft m. g. her de ko. w. to velmalen schriftlich und muntlich besandt, ock sulvest manichmal unde latst vor eynen jar to Flenszborch<sup>1</sup> derhalven personlick irsocht und angeredet.

17. Unde heft de ko. w. darup mynen g. h. thom latsten sulvest muntlich unde tovorn vaken togesecht, syn k. w. wolde sick mit den van Lubegk nicht vordraghen, m. g. her hette dan tovorn syner g. vorpandten borch und ampt wedder unde wer des andern schaden tofreden gestelt, und so dat nicht, wolde dennoch syn k. w. mynen g. h. de wege wysen, dardorch syn f. g. syner gnaden unvorwintlicken schaden allenthalven naqueme.

18. Darto dan m. g. her eyn gantzes vastes bröderlicks vortruwen, wo de almechtige syne ko. w. lenger gefristet, hette gehat.

19. Deweil averst solkes vorseumet unde de ko. w. mynen g. h. des schadens nicht entnomen, sonder darunder in Got van desser werlde vorstorven, unde syner gnaden lande und lude ock nagelatene schuld up j. ko. w. geervet, so is mynes g. h. dinstliche und fruntliche bede, j. ko. w. wolle allenthalven to gemöte nemen und noturftiglich bedencken, uth wat guder toneyginge unde bröderlichen herten und truwen, vortokomen velem argen, cristlichs blodes vorgetinge und ewigem vorderf der furstendome Sleszwigk, Holsten und Stormarn, so dar geöget und vorhanden was, m. g. her to baven anetogeden untreglichen und unvorwyntlichem schaden und vorderve gekomen sye, unde mynen g. h. so fruntlick, vedderlick unde gnedig fallen, synen gnaden sollickes schadens mit irleginge der uthgelechten summen geldes, mit darup gewandten scheden ock entfryinge syner gnaden slot und ampt entnemen und entheven unde darover syne f. g. als j. ko. w. fruntlicken, leven vedder to fruntschup und dinst annemen unde bevolen hebben.

---

<sup>1</sup> Im März 1512, vgl. H.-R. III, 6, n. 398—400.

20. Dat sulfte wil myn g. her angeborner verwantnisse, in vetterlichen truwen, mit vermôgen syner g. eygen lives und gudes und allem dem, so syn f. g. vormaghe, mit syner g. willigen, vlitigen und annemen beheglichen diensten alletydt to vordenen willig befunden werden.

21. Durchluchtigster koningk, j. k. w. wôlle ock mynen g. h. hiran, unde dat syn f. g. so balde na dem afgangk j. k. w. hern vaders forderinge und desses anbryngen don leth der notturft na, anders nicht dan mit dem beszten vormercken; wan wo syn f. g. darto nicht dorch den untreglichen schaden so merglich georsacket, wolde syn f. g. solliche ylende anforderinge ungern an j. k. w. hebben langen laten.

22. Unde bogert m. g. her darup j. k. w. richtige, tovorlatige unde gnedige antwort.

---

## II.

# ZWEI MOTEN KÖNIG CHRISTIANS I. VON DÄNEMARK.

VON

WALTHER STEIN.

Im Anschluß an das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen hat D. Schäfer (Hans. Geschichtsquellen IV S. 79 ff.) die schonensche Mote, d. i. die im Namen des Königs und mit Zustimmung der städtischen Vögte erlassene, in jedem Jahr von neuem verkündigte Polizeiordnung für den Fischerei- und Handelsverkehr auf Schonen, nach fünf deutschen Texten veröffentlicht. Von diesen sind die beiden ältesten Ausfertigungen der Königin Margarete, M und M 1<sup>1</sup>, von c. 1390, die dritte eine solche König Erichs und Margaretes, Em, die zwischen 1398 und 1412 fällt, die vierte eine solche König Johannis, J, von 1484 und die fünfte eine solche König Friedrichs, F, von 1525 oder aus den nächsten Jahren. Von König Christian I. war nur eine im Stettiner Archiv erhaltene Mote von Dragör bekannt geworden, die wahrscheinlich ins Jahr 1470 zu setzen und von D. Schäfer in diesen Blättern Jahrgang 1888 (1890) S. 174—188 abgedruckt ist. Neuerdings hat nun W. Christensen in seinem 1895 erschienenen Buch »Unionskongerne og Hansestæderne 1439—1466« S. 380 Anm. 1 auf zwei weitere im Reichsarchiv zu Kopenhagen abschriftlich aufbewahrte deutsche Texte von Moten aus der Regierungszeit König Christians I. aufmerksam gemacht, die

---

<sup>1</sup> Eine dritte M 2, vielleicht um wenigens älter als M und M 1, ist nur gelegentlich herangezogen worden.

das Interesse der hansischen Forschung auf sich zu lenken geeignet sind. Bei meinem Aufenthalt in Kopenhagen im Mai 1896 habe ich diese neuen Texte mit denen der Schäferschen verglichen und teile im folgenden die bemerkenswerten Abweichungen der neuen von den gedruckten Texten mit. Beide Moten befinden sich in Langebeks Diplomatarium tom. 31 bei den Jahren 1457 und 1459 und sind, wie Christensen a. a. O. bemerkt, Abschriften des Isländers Jon Mortensen aus dem vorigen Jahrhundert und von Langebeks Hand mit Bemerkungen über die Abfassungszeit versehen. Leider fehlt den Abschriften jeglicher Hinweis auf die Vorlage des Abschreibers.

Die ältere der beiden Moten, C 1, ein Oktavheftchen von 6 Blättern, ist für Landskrona erlassen. Ihre schon von Christensen mitgeteilte Einleitung lautet: *Wy Cristernne, myt Ghades gnaden to Dennemargken Sweden Norwegen der Wende unde Gotten konyngk, greve to Oldenborch unde Delmenhorst, doen witlick unde apenbare, [dat wy] na anwysynge unde rade des gemenen rikes to Dene-margken hebben geschicket unde gefoget dorch des menen kopmans willen, de unse lande soken uppe Schone, sunder to der Landeskronen, unsen leven getruwen denere unde hovetmanne Hans Thidekesson<sup>1</sup>, voget unde tolnere to wesende unde alle articule to beholdende, also hyrna geschreven steyt.* Dann folgen 49 Paragraphen, von denen die ersten 48 den Schäferschen Text in folgender Reihenfolge bringen: 1, 3, 2, 6, 5, 7, 8, 24—29, 33—35, 51—53, 53 a, 53 b, 10, 12, 4, 17—23, 38, 39, 46, 48—50, 56, 59, 62, 69—76. Der letzte Paragraph, 49, ist den gedruckten Texten fremd. Die vorhergehenden 48 Paragraphen verhalten sich folgendermaßen zu den gedruckten:

§ 1 stimmt, abgesehen von dem Namen des Vogts, im wesentlichen mit Schäfer § 1 überein: *Tho deme ersten male so bede wy allen, weme de vorbenomede Hans Thydekesson nemed in synen vrede unde velicheyt unde geleyde, de schal gevredet unde geveliget wesen. Breket dat jemand, den schal men richten an syn hogeste. Hyrmede so bede wy, vrede to lande to holden unde to watere by lyve unde by gude.* § 2 = Schäfer § 3 mit gering-

<sup>1</sup> Ein Hans Titkesson erscheint 1469 als kgl. Vogt zu Aalborg, H.-R. II 6 n. 252 § 2, 253 § 2, vgl. 251 § 2.

fügigen Abweichungen in der Fassung wie Em J F, § 3 = Schäfer § 2 in der Fassung wie Em J F, statt *wichte ende* hat C I *wichte edder*, Überschrift C I: *van der wychte*. § 4 beginnt: *item en schal nyn schipman in syne staken voren lenger pyel wan ene hande bred; wert dar jemand* u. s. w. wie Schäfer § 6. § 5 überschrieben: *van de wapenne in de zee*, = Schäfer § 5, C I *vischer* statt *visman*, *up de zee* statt *in die zee*. § 6 = Schäfer § 7 wie F. § 7 = Schäfer § 8, C I *vischer* statt *vysman*, C I *de deme kopmanne heryngk vorkoft, vull tellen unde vull geven*. § 8 = Schäfer § 24, fast übereinstimmend mit F, nach *iseren hoden* in C I eingeschoben: *mit pollexen*. § 9 = Schäfer § 25 wie F, überschrieben: *van vorvluchticheyt*. § 10 = Schäfer § 26 wie F, überschrieben: *van heryngk to soltende in den schepen*. § 11 lautet: *Item so schal nemand buten mit varen (!) in den strand, heryngk to kopende, by 3 Schonsche marck, sunder he hebbe des tolners orloff*, vgl. Schäfer § 27. §§ 12—15 = Schäfer §§ 28, 29, 33, 34, wie F. § 16 = Schäfer § 35 wie F, C I am Schlufs: *unde by vorlust des herynges*. § 17 = Schäfer § 51 mit unwesentlichen Abweichungen wie F, auch mit dem Zusatz var. n. § 18: *Item schal nen man ofte leggewyff herynck myt molden in de tunnen storten; wol darmede begrepen worde, id sy man ofte vrouwe, den schal men richten an syn hogeste*, vgl. Schäfer § 52, ergänzt Schäfer Einleitung S. LIX. § 19 = Schäfer § 53 wie F, statt *unsen tolner und vaget* hat C I *unse vogede*. § 20 = Schäfer § 53 a wie F, *Lubesche* fehlt C I. § 21 = Schäfer § 53 b wie F, statt *dat land, deme ryke, desse ryke* hat C I *unse rike*, C I *also lange alse*; nach *velicheit geneten*, s. var. g, schiebt C I ein: *weret sake, dat hyr sick jenich ane vorgelede edder breke, den schal men richten in sin hogeste, wente se synt* u. s. w. wie F. § 22 Schäfer § 10 wie F mit unbedeutenden Abweichungen. § 23 = Schäfer § 12 wie F, C I *vischer* statt *vischman*. § 24 = Schäfer § 4 wie F. § 25 = Schäfer § 17 wie Em J F, C I *kerlle* statt *wagenkeerle*, C I *ys de wagen nicht so grot*, C I *dre Schonsche margk*. §§ 26 und 27 = Schäfer §§ 18 und 19 wie Em J bzw. Em. § 28 lautet: *Item so schal neyn kerreman garn voren by drie margken, he hebbe des vogedes mynne; voret he sunder teken umme gelt, so breckt he 3 margk*, vgl. Schäfer § 20. §§ 29 und 30 = Schäfer §§ 21

und 22 wie F bezw. Em J F. § 31 = Schäfer § 23 wie F, nach *vischer* folgt C 1 *amptman*. § 32 = Schäfer § 38 wie F, *rechtenn* fehlt C 1, C 1 *unde by vorlust des vees, dat he koft*. § 33 liest: *Item schal neyn bunden deme kopmanne vorkopen noch kopman van deme bunden kopen hoen noch goes noch schaeþ noch korne buten der bue by 3 margken unde by vorlust des gudes, dat he koft*, vgl. Schäfer § 39, Christensen a. a. O. § 34 = Schäfer § 46, C 1 *dat scholde darumme gan also eyn lantrecht were unde dat scholde jo rechte tich wesen, wente dat geýt an syn hogeste*. § 35 = Schäfer § 48 wie J F mit unwichtigen Abweichungen, C 1 *in dessen dren ryken*. § 36 = Schäfer § 49 wie F. § 37 lautet: *Item schal nemand, de hyr vromet beere voret in de stad, mit drunckebeer noch mit koffente uppevullen, men beer mit beer; weret sake, dat jenich darboven dede, de schal dat beer vorbroken hebben unde dartho dre marck*, vgl. Schäfer § 50. § 38 = Schäfer § 56 wie F. § 39 = Schäfer § 59. § 40 = Schäfer § 62 wie F. § 41 = Schäfer § 69 wie F mit dem Zusatz var. m, *noch vorkopenn* fehlt C 1, am Schlufs C 1, *40 margken Schonsch*. § 42 = Schäfer § 70 wie F bis *van dem tolner*, hierauf folgt C 1 erst *by 3 margk*, C 1 *munderick*. § 43 = Schäfer § 71 wie F. § 44 = Schäfer § 72 mit stilistischen Abweichungen. §§ 45 und 46 = Schäfer §§ 73 und 74 F. § 47 = Schäfer § 75 F, *tolner unde* fehlt C 1. § 48 = Schäfer § 76 F mit unwesentlichen Abweichungen. § 49: *Item schal men uth unde in scheþen in keynen straten sunder in Bartolt Paden straten unde in sunte Gertruden straten unde anders nergen by vorlust des gudes*.

Über die Ausfertigungszeit dieser Mote für Landskrona bemerkt schon Langebek am Rande der Abschrift, dafs sie, wie aus dem Titel des Königs (König von Schweden, noch nicht Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn) zu schliessen sei, in die Jahre 1457—1460 gehöre. Christensen begrenzt diesen Zeitraum noch enger durch die Nachricht, dafs einer Eintragung im Lübecker Niederstadtbuch zufolge 1457 Okt. 4 Jeppe Clausson Vogt in Landskrona war, welches Datum mithin den Terminus a quo für die Abfassungszeit bilden würde. Derselbe knüpft ferner an die, in der obigen Textvergleichung deutlich hervortretende, enge Verwandtschaft von C 1 mit F die

Bemerkung, daß F, die Recension von 1525, ursprünglich auch für Landskrona bestimmt gewesen sei, wofür er einige beachtenswerte Gründe anführt. Es geht, abgesehen von der Einleitung, aus den mitgetheilten Abweichungen der Texte, vgl. §§ 33, 37, 49, hervor, daß C 1 für eine Stadt bestimmt ist, während in F, s. § 37, an Stelle der Stadt vom Lande die Rede ist.

Der zweite und jüngere Text, C 2, ein Oktavheftchen von 10 Blättern, ist eine für ganz Schonen erlassene Mote mit der Einleitung: *Wy Christiern, van Godes gnaden konyngk to Dene-margken Sweden unde Norwegen der Wende unde Gotten', hartoghe to Slesweyck greve to Holsten Stormarn Oldenborch unde Delmenhorst, na anwysynghen unde rade des gemenen rykes to Dene-margken so hebbe wy geschicket unde gevoget dorch des gemenen kopmans wyllen, de unse lande soken to Schone, unsen leven getruwen dener unde hovetman to Schonore unde Valsterbode unde tollere, alle artikelen to holdende, also hyrna geschreven staen.* Die folgenden 76 Paragraphen geben den Text Schäfers in der Reihenfolge 1, 3, 2, 4, 6, 5, 7—9, 24—29, 31—37, 51—53, 53 a, 53 b, 10—16, 16 a, 17—23, 38—43, 45—50, 55, 56, 58—76; § 75 fehlt in den gedruckten Texten.

§ 1 beginnt: *Tho deme ersten male so gebede wy allen dat, weme unse hovetmanne N unde B nemed van unser wegen in eren vrede unde velicheyt, de schal geveliget unde geleydet syn. Breke dat jenich man, den scholde men richten an syn hogeste. Hyrmede u. s. w.* wie Schäfer § 1. § 2 = C 1 § 2. § 3 = C 1 § 3, C 2 *wichte ende* und überschrieben: *van wichte unde mate.* § 4 = Schäfer § 4. § 5 *Item schal nyn vrschman voren in synen staken lenggeren peeck wen eyne hand breyd; worde u. s. w.* wie Schäfer § 6. § 6 = Schäfer § 5, überschrieben: *van wapene in de zee.* § 7 = Schäfer § 7. § 8 = Schäfer § 8, C 2 *vull don unde tellen unde geven,* überschrieben: *van vul tellende.* § 9 = Schäfer § 9. § 10 = Schäfer § 24, am ähnlichsten Em J, C 2 *iseren* statt *gizeren*, mit *barden* fehlt C 2, C 2 *dar jemand schade mede don mach.* § 11 = Schäfer § 25 wie Em J, am Schluß mit dem Zusatz: *edder ander broke.* § 12 = Schäfer § 26, am Schluß mit dem Zusatz: *unde by vorlust des heringes.* § 13 = Schäfer § 27 wie Em J F, C 2 *sunder des tolners orloff.* § 14 = Schäfer § 28 wie Em J, mit dem Zusatz am Schluß:

unde nicht uppe de dutsche vitten, vgl. Schäfer S. XCIII. § 15 = Schäfer § 29 wie J, doch hat C 2 nur *sunder des tolners orlove*. § 16 = Schäfer § 31 wie J, C 2 *louwand* statt *linewant*, überschrieben: *wand to snydende*. § 17 = Schäfer § 32 wie J, überschrieben: *eghene vitten*. § 18 = Schäfer § 33, bis *nacht* wie Em J, von *nacht* bis zum Schlufs wie F. § 19 = Schäfer § 34 wie J, C 2 am Schlufs: *buten blodighe deme in dat hogeste (!)*. §§ 20—22 = Schäfer §§ 35—37. § 23 = Schäfer § 51 wie J, C 2 am Schlufs: *dat schal men richten an syn hogesten*. § 24 = Schäfer § 52 wie Em J F, C 2 *befyndet* statt *begriipt*. § 25 = Schäfer § 53 wie Em und J, C 2 *dat jenich voget van syner stad weghene dat gud wolde vordegedyngen* und weiter *dat id syner stad borgere*, C 2 fügt am Schlufs hinzu *by lyff unde ghude*. § 26 = Schäfer § 53 a. § 27 = Schäfer 53 b, C 2 *willen se viandschop hebben, de vore en islik in synen lande unde holden unde geneten mynes heren des konynges vrede*, der Schlufs ähnlich dem in F. § 28 = Schäfer § 10, C 2 *wert he upgehouden, he breckt dre margk, sunder he hebbe en teken*. § 29 = Schäfer § 11. § 30 = Schäfer § 12 wie Em J F. §§ 31 und 32 = Schäfer §§ 12 und 13 wie J. § 33 = Schäfer § 15, C 2 am Schlufs: *darvoor schal des konynges rum wesen*. § 34 = Schäfer § 16 wie Em J. § 35 = Schäfer § 16 a wie J, C 2 hat *bueman*. § 36 = Schäfer § 17 wie J F. § 37 = Schäfer § 18 wie Em J F. § 38 = Schäfer § 19 wie Em. § 39 lautet: *Ock en schal neyne karre gaen by 3 margken, he en hebbe des tolners orloff; varet se sunder teken umme gelt, so breckt se 3 margk*, s. Schäfer § 20. § 40 = Schäfer § 21, am Schlufs mit dem Zusatz *unde deme sturmanne*. § 41 = Schäfer § 22. § 42: *Item en schal neyn vischman, amptman, sturman wapene dreghen dach edder nacht by ener margk unde by vorlust der wapene, de he drecht, unde 3 margk*, s. Schäfer § 23. § 43 = Schäfer § 38, anders fehlt C 2, C 2 *kopet* statt *koft heft*. § 44 = Schäfer § 39 wie Em, aber C 2 am Schlufs: *by 40 margken unde by deme gude, dat he koft*. § 45 = Schäfer § 40 wie Em, am Schlufs mit dem Zusatz: *unde 40 margk dartho*. § 46: *Ock en sall neyn voget mer kroge uppe syner vitten hebben, wen syne privilegie uthwysen, also eme unse voget myt willen toleth unde don, wes unse rechticheyt*, s. Schäfer § 41. § 47 = Schäfer § 42

wie Em J, C 2 mit dem Zusatz *myt synen rechten privilegien*. § 48 = Schäfer § 43 wie Em J. § 49 = Schäfer § 45. § 50 = Schäfer § 46 wie Em, C 2 *dat scholde darumme gaen, alse en but recht (!) were, unde dat scholde jo rechte ticht wesen*. § 51 = Schäfer § 47, am ähnlichsten Em. § 52 = Schäfer § 48 teils wie J, teils wie Em. § 53 = Schäfer § 49 ebenso. § 54 = Schäfer § 50, fast übereinstimmend mit Em J. § 55 = Schäfer § 55, C 2 *in de bue to Schonore unde Valsterbode, unde hoy fehlt C 2*. § 56 = Schäfer § 56. § 57 = Schäfer § 58. § 58 = Schäfer § 59, C 2 *zsaken* statt *laken*. § 59 = Schäfer § 60 wie J. § 60 = Schäfer § 61, C 2 *buten dat velt up dat velt* und *dat he koft hefft*. § 61 = Schäfer § 62, C 2 *we darmede begrepen worde, so schal dat wand vorbroken syn unde 40 margk*. §§ 62 und 63 = Schäfer §§ 63 und 64. § 64: *Tho deme ersten male schal en swar nobel 3 Lubesche margk gelden. Item de lichte nobel 3 margk. Item Lub. gulden 26 schill. Lub. Item de Rynse gulden 20 s. Lub. Item de postlatsche gulden 18 s. Item Rey[n]oldesche gulden 1 margk. Item de bisschoppesgulden 15 s. Lub. Item schilde 15 s. Lub. Item de Arnoldusgulden 12 s. Lub. Item vynt man nye Rynsche guldene, dar eyn appel uppe steyt, oft id keyzers gulden weren, unde steyt upgeschreven Didericus de Brenthorst (!), de synt valsch unde synt nicht wert 14 s. unde we over duret uthghyfft, den sal men richten an syn hogeste; s. Schäfer § 65. § 65 = Schäfer § 66, C 2 *to dat he dat bewysen moghe*. § 66 = Schäfer § 67, C 2 *Item schal mynes heren munte gaen like der veerleye munte*. § 67 = Schäfer § 68, C 2 *stede* statt *schede*. § 68 = Schäfer § 69, nur hat C 2 auch *edder vorkopen*. § 69: *Item schal nyn myndrick voren in de zee [unde] gud up dat land voren uth den schepen edder inschepen byvorlost* u. s. w. wie Schäfer § 70. § 70 = Schäfer § 71, C 2 am Schlufs *unde 40 margk* wie F. § 71 = Schäfer § 72 mit unwesentlichen Abweichungen. § 72 = Schäfer § 73 J, C 2 *uppe mynes heren konynges erde unde don myneme heren deme konynge, wes se eme plege synt, de nympt mynes heren voget unde tolner to Schonore unde to Valsterbode sunderliken in eren vrede unde velycheyt*. § 73: *Item alle dejenne, de hyr ere erden hebben gehad, na der tyd id vrede wart tuysschen mynen heren deme konynge unde den steden, unde hebben mynen heren dar nicht vul vor**

dan, de wil mynes heren tolner nenen (1. nemen) in mynes heren vryheyd, sunder se komen nu unde bekennen ere erde unde don myneme heren, wes se eme plege syn; vgl. Schäfer § 74. § 74 = Schäfer § 75. § 75: Item so hefft mynes heren gnade unde myner vrouwen gnade vorboot, dat men nen honich schal uthschepen unde nene perde by 12 margken etc. § 76 = Schäfer § 76; edder teyns fehlt C 2; Z. 12 v. o. C 2 10 Lub. d.; Z. 13 v. o. 10 Lub. d.; nach *eyn last soltes 10 den.* schiebt C 2 ein: *item eyn last beers 10 d.*; statt *eyn vat yserens 10 d.* hat C 2 *eyn vat osemundes 10 d.*; ofte gerste fehlt C 2; nach *eyn last ters ofte gerste 10 d.* schiebt C 2 ein: *Item eyn last pickes 10 d.*, *item eyn imstere 10 d.*, *item eyn sloet vor en tonne 10 d.*; statt *eyn tonne vettes* hat C 2 *item vet ofte smol 10 d.*; statt *eyn pert 10 d.* hat C 2 *item eyn perd nedden 10 marck 10 d.*, *item [eyn] perd baven 20 marck 9 s.*; hierauf schiebt C 2 ein: *item eyn tonne zeelspeck 10 d.*; statt *eyn schippunt* (sic) 10 den. liest C 2 vollständig: *item eyn schippunt oeste 10 d.*; statt *eyn tonne licht 10 den.* hat C 2 *item eyn tunne syns 10 d.*; *eyn tonne negel* fehlt C 2, statt dessen hat C 2: *item eyn tunne koevlesches 5 d.*, *item eyn hoffyseren 5 d.*; statt *eyn dosyn hantschen* hat C 2 *item eyn dossyn hosen 5 d.*; *eyn geladen wagen 5 den.* fehlt C 2, statt dessen hat C 2 *item eyn tunne lasses*; nach *eyn stucke gevarwedewandes 5 den.* schiebt C 2 ein: *item eyn deker lamfel*; statt *eyn tonne mels 1 engl.* hat C 2 *item 1 tonne aderen 2 engl.*; statt *eyn tonne lokes* liest C 2 *item en tunne sipollen 1 engl.*; zwischen *eyn tonne bers 1 engl.* und *eyn lamp* hat C 2 *item tunne visches 1 d.*, *item tonne (!) theers 1 d.*; *eyn lyspunt blyes 1 engl.* fehlt C 2; statt *eyn syden speckes 1 engl.* hat C 2 *item eyn side vlesches 1 d.*; von *eyn tonne dorsches 1 engl.* bis zum Schlufs hat C 2 statt 1 engl. stets 1 d.

Diese Schonensche Mote setzt bereits Langebek wegen des königlichen Titels (König von Schweden und Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn) zwischen 1460 und 1474. Ein genaueres Datum innerhalb dieses Zeitraums läfst sich nicht ermitteln. In den Akten der Kopenhagener Verhandlungen zwischen König Christian und den Ratsendeboten Lübecks, Rostocks und Wismars im Juni und Juli 1462 wird das Motbuch

dreimal erwähnt<sup>1</sup>, an der ersten Stelle unter Bezugnahme auf die Zollrolle des Motbuchs, überall jedoch ohne Erwähnung einer Textstelle der Mote. Die damals von Christian versprochene Abschrift des Motbuchs befand sich 1469 noch nicht in Händen des lübischen Vogts<sup>2</sup>. 1464 ordnete die Königin Dorothea die Verkündigung und Beschwörung der Mote auf Schonen an<sup>3</sup>. Die Städte beriefen sich 1475 und 1476 auf das Motbuch<sup>4</sup>. Die wenigen Angaben der Mote, die auf bestimmte Ereignisse hinweisen oder zur Bestimmung der Abfassungszeit der Mote dienen könnten, führen auf die Zeit vor Christians Regierung. Während in dem gedruckten Text, § 65, nur eine aus der Zeit König Johanns I. stammende Liste der gangbarsten fremden Goldmünzen, die im Schonenverkehr umliefen, vorliegt, liefert unsere Mote in § 64 eine Valvationstabelle der fremden Münzsorten mit Zugrundelegung der Lübischen Münzwerte, d. h. der des wendischen Münzvereins. Nach der Mote gilt der schwere Nobel 3 M. Lüb., der leichte Nobel 3 M. (Lüb.), der Lübische Gulden 26 Sch. Lüb., der rheinische Gulden 20 Sch. Lüb., der Postulatusgulden 18 Sch. (Lüb.), der Reinoldusgulden 1 M., der Bischofsgulden 15 Sch. Lüb., der Schild 15 Sch. Lüb., der Arnoldusgulden 12 Sch. Lüb. Da der Kurswert der fremden Münzen für Schonen zwischen dem königlichen Vogt, dem Zöllner und den Hansestädten vereinbart wurde und das Münzwesen Dänemarks sich im Laufe des 15 Jahrhunderts nach dem Vorbilde des Lübeckischen umgestaltete<sup>5</sup>, kann man die Sätze der Mote zusammenstellen mit den Valvationen im dänisch-wendischen Münzvertrage von 1424, den späteren wendischen Münzrecessen u. a. Nachrichten aus dem Bereiche des wendischen Münzvereins. Hieraus ergeben sich bis in die Abfassungszeit der Mote folgende Kurswerte der am häufigsten genannten, einzelnen Goldmünzen: schwerer (alter) Nobel 1424 = 2  $\frac{1}{2}$  10  $\beta$ <sup>6</sup>, 1441 = 3  $\frac{1}{2}$  15  $\beta$ <sup>7</sup>, 1450 = 3  $\frac{1}{2}$  10  $\beta$ <sup>8</sup>, 1462 = 3  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ <sup>9</sup>,

<sup>1</sup> von der Ropp, H.-R. 5 n. 243 §§ 36 u. 44, n. 245 § 7.

<sup>2</sup> a. a. O. 6 n. 251 §§ 13 u. 14, n. 252 § 11.

<sup>3</sup> a. a. O. 5 n. 525. <sup>4</sup> a. a. O. 7 n. 300 § 2, n. 338 § 67.

<sup>5</sup> Schäfer a. a. O. S. XCV f.

<sup>6</sup> Koppmann, H.-R. 7 n. 740 § 7.

<sup>7</sup> von der Ropp, H.-R. 2 n 521 § 11.

<sup>8</sup> von der Ropp, H.-R. 3 n. 676 §§ 7 u. 15.

<sup>9</sup> H. U.-B. 8 n. 1212.

1467 = 3  $\text{℥}$  10  $\text{℔}$ <sup>1</sup>, — Mote 3  $\text{℥}$ ; leichter (neuer) Nobel  
 1441 = 3  $\text{℥}$  8 Witte<sup>3</sup>, 1450 = 3  $\text{℥}$  5  $\text{℔}$ <sup>4</sup>, 1462 = 3  $\text{℥}$   
 6  $\text{℔}$ <sup>6</sup>, 1467 = 3  $\text{℥}$  4<sup>1/2</sup>  $\text{℔}$ <sup>1</sup>, — Mote 3  $\text{℥}$ ; Lübischer Gulden  
 (1436 = 27 und 28  $\text{℔}$ )<sup>2</sup>, 1441 = 26  $\text{℔}$ <sup>3</sup>, (1445 = 28  $\text{℔}$ )<sup>4</sup>, 1450  
 = 27  $\text{℔}$ <sup>5</sup>, (1461 = 32  $\text{℔}$ )<sup>2</sup>, 1462 = 29  $\text{℔}$ <sup>6</sup>, 1467 = 28  $\text{℔}$ <sup>7</sup>,  
 — Mote = 26  $\text{℔}$ ; rheinischer Gulden 1424 = 1  $\text{℥}$ <sup>8</sup>, 1433 =  
 20  $\text{℔}$ <sup>9</sup>, (1436 = 21 und 21<sup>1/2</sup>  $\text{℔}$ )<sup>2</sup>, 1441 = 21  $\text{℔}$  weniger  
 3  $\text{℔}$ <sup>3</sup>, 1450 = 21  $\text{℔}$ <sup>5</sup>, 1461 = 22  $\text{℔}$ <sup>10</sup> (24  $\text{℔}$  und 24  $\text{℔}$  6  $\text{℔}$ )<sup>2</sup>,  
 1462 = 22  $\text{℔}$ <sup>6</sup>, 1463 = 21  $\text{℔}$  [galt 23, auch in den folgenden  
 Jahren]<sup>11</sup>, 1467 = 23 bezw. 21  $\text{℔}$ <sup>1</sup>, 1468 = 22 (23?)  $\text{℔}$ <sup>12</sup>, —  
 Mote = 20  $\text{℔}$ ; Reinoldusgulden 1441 = 1  $\text{℥}$ <sup>3</sup>, 1467 = 1  $\text{℥}$ <sup>7</sup>,  
 — Mote = 1  $\text{℥}$ ; Bischofsgulden 1424 = 13  $\text{℔}$ <sup>8</sup>, 1441 =  
 15  $\text{℔}$ <sup>3</sup>, 1467 = 14  $\text{℔}$ <sup>7</sup>, — Mote = 15  $\text{℔}$ ; Postulatusgulden,  
 dessen Annahme die Münzrecesse von 1441 und 1450 ver-  
 boten<sup>13</sup>, 1467 = 13  $\text{℔}$ <sup>7</sup>, — = Mote 18  $\text{℔}$ . Die Vergleichung  
 zeigt, daß die Mote den Umlaufwert der meisten Goldmünzen  
 ungefähr so ausdrückt, wie ihn die übrigen Valvationen in  
 früheren Jahrzehnten, etwa für das Ende der Regierungszeit Erichs  
 angeben. Auch die Zeitbestimmung in § 73 der Mote: *na der  
 tyd id vrede wart tuysschen mynen heren deme konynghe unde den  
 steden* paßt nicht auf ein Ereignis der Regierungen Christians  
 oder Christophs, die mit den in erster Linie in Betracht  
 kommenden wendischen Hansestädten keine Kriege geführt haben.  
 Vermutlich ist der zwischen Erich und den wendischen Städten  
 in Wordingborg geschlossene Frieden vom 17. Juli 1435 gemeint.

<sup>1</sup> von der Ropp, H.-R. 6 n. 56 § 8 u. n. 58 § 8.

<sup>2</sup> Grautoff, Hist. Schriften 3 S. 160 Anm. 152.

<sup>3</sup> von der Ropp, H.-R. 2 n. 521 § 11.

<sup>4</sup> Grautoff a. a. O. S. 161 Anm. 154.

<sup>5</sup> von der Ropp, H.-R. 3 n. 676 §§ 7 u. 15.

<sup>6</sup> H. U.-B. 8 n. 1212.

<sup>7</sup> von der Ropp, H.-R. 6 n. 56 § 8 u. n. 58 § 8.

<sup>8</sup> Koppmann, H.-R. 7 n. 740 § 7.

<sup>9</sup> von der Ropp, H.-R. 1 n. 156 § 7.

<sup>10</sup> von der Ropp, H.-R. 5 n. 182 u. 183 liest: 32  $\text{℔}$ , Lüb. U.-B. 10  
 n. 98 u. 99: *twoundetwintich*.

<sup>11</sup> von der Ropp, H.-R. 5 n. 305 §§ 1 u. 2, dazu n. 592 ff.

<sup>12</sup> von der Ropp, H.-R. 6 n. 92 § 1.

<sup>13</sup> von der Ropp, H.-R. 2 n. 521 § 18, 3 n. 676 § 15, Grautoff a. a. O.  
 S. 161.

### III.

## ÜBER DEN ANGEBLICHEN PLAN EINES BÜNDNISSES DER HANSESTÄDTE MIT KÖNIG GEORG VON BÖHMEN IM JAHRE 1458.

VON

WALTHER STEIN.

Im letzten Jahrzehnt vor der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die besonders durch die brandenburgischen Fürsten und Christoph von Dänemark hervorgerufene Spannung zwischen Fürsten und Hansestädten den höchsten Grad erreicht. Die Bezwingung Berlin-Kölns durch Kurfürst Friedrich von Brandenburg, den Führer der fürstlichen Städtefeinde in Norddeutschland, hatte Kämpfe zwischen Fürsten und Städten in den umliegenden Territorien zur Folge<sup>1</sup>. Christophs Tod (Januar 1448) vereitelte den Ausbruch gefährlicherer Kämpfe. Zwar gelang es dem Kurfürsten durch Benutzung der dänisch-schwedischen Streitigkeiten, auch Christophs Nachfolger, Christian, für seine Pläne einzuspannen, aber die Städte stellten den gegen sie gerichteten Bündnissen der norddeutschen Fürsten vom August 1449 ihr großes Bündnis vom Dezember 1450 und April 1451 entgegen, die Pläne der Fürsten scheiterten und die Zwiste und Waffengänge zwischen Fürsten und Städten blieben fernerhin vereinzelt. In diesen Wirren nimmt die Hanse wie die einzelnen Städtegruppen eine defensive Haltung ein. Die Fürsten erscheinen als die An-

---

<sup>1</sup> Vgl. von der Ropp, Jahrg. 1886 S. 41 ff., Christensen, Unionskongerne og Hansestaederne S. 83 ff., 159 ff., 178.

greifer und von ihnen gehen die Pläne zur Beseitigung der Selbständigkeit der Städte aus. Die Städte rüsten und vereinigen sich zur Abwehr dieser Angriffe und sind aus ihrer Verteidigungsstellung auch später nicht herausgetreten. Es überrascht daher, dafs nach einer Nachricht vom 9. April 1458 Lübeck für sich und die Hansestädte dem neuen König von Böhmen, Georg von Podiebrad, ein Bündnis angetragen haben soll. Kein Geringerer als der eifrigste und entschiedenste Städtefeind dieser Jahrzehnte, zugleich im Reiche einer der klügsten und erfahrensten Politiker und der tapferste Kriegermann, Markgraf Albrecht von Brandenburg, ist es, der am genannten Tage diese Nachricht seinem Bruder, dem Kurfürsten, meldet. Da der Markgraf seinen Bericht von dem Bündnisanerbieten Lübecks mit böhmischen Angelegenheiten in Zusammenhang bringt, ist ein kurzer Überblick über die Lage der Dinge in Böhmen unumgänglich.

Nach dem am 23. November 1457 unerwartet zu Prag erfolgten Tode des jungen Königs Ladislav von Böhmen und Ungarn kamen für die Nachfolge auf dem erledigten Thron Böhmens eine Reihe von Prätendenten in Betracht<sup>1</sup>. Herzog Wilhelm von Sachsen erhob als Gemahl der ältesten, Kasimir von Polen als Gemahl der jüngeren Schwester Ladislavs Erbansprüche. Der Kaiser und die österreichischen Herzöge konnten auf Grund der Oberlehnsherrlichkeit des Reichs und der älteren Erbverträge mit den Luxemburgern Ansprüche geltend machen. Karl VII. von Frankreich warb für seinen gleichnamigen Sohn um die Krone. Bei den Verhandlungen der böhmischen Stände im Dezember wurde auch auf Herzog Ludwig von Baiern und Markgraf Albrecht von Brandenburg als geeignete Thronkandidaten hingewiesen, und die Stände der Lausitz wünschten den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als König von Böhmen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Das Folgende stützt sich hauptsächlich auf die eingehenden Darstellungen A. Bachmanns, Ein Jahr böhmischer Geschichte, Archiv f. österr. Gesch. 54, S. 37 ff., und Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461; vgl. auch Palacky, Gesch. von Böhmen 4, 2, S. 17 ff., Huber, Gesch. Österreichs 3, S. 119 ff.

<sup>2</sup> Leroux, Nouvelles recherches crit. sur les relations polit. de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461 S. 301, nennt noch Philipp von Burgund unter den Thronbewerbern, der in den deutschen und böhmischen Quellen nicht erwähnt wird.

Der wichtigste Bewerber war der wirkliche Inhaber der Macht in Böhmen, der bisherige Gubernator Georg von Podiebrad. Von diesen Persönlichkeiten haben weder die wegen der österreichischen Herzogtümer untereinander verfeindeten Habsburger noch Ludwig noch die brandenburgischen Brüder ihre Ansprüche kräftig vertreten oder Versuche zur Erwerbung der Krone gemacht. Kasimir, durch den Krieg mit dem Orden hinlänglich beschäftigt, hat wohl nur die Ansprüche seiner Gemahlin formell gewahrt<sup>1</sup>. Es blieben als ernstliche Rivalen Herzog Wilhelm, Karl VII. und der Gubernator, zu deren Ansprüchen und Bewerbungen die Nachbarmächte Stellung nehmen mußten. Karl VII. blieb ohne fremde Unterstützung, dagegen erfreute sich Herzog Wilhelm eines beträchtlichen Anhangs. Ihn unterstützte zunächst mit Rücksicht auf die böhmischen Lehen in Meissen und im Voigtlande sein Bruder Kurfürst Friedrich von Sachsen. Aus verschiedenen Gründen waren ferner die Brandenburger für Wilhelms Nachfolge. Seit der schmachvollen, mit Danzigs Geld erkauften Übergabe der Marienburg, Pfingsten 1457, war Polen Herr des Weichsellandes und Nachbar der Neumark, also Brandenburgs geworden. Aus diesem Grunde fürchtete Kurfürst Friedrich von Brandenburg die Nachfolge Kasimirs von Polen in Böhmen. Von einem feindseligen Herrscher Böhmens waren ferner Versuche zur Wiedereinlösung der an Brandenburg verpfändeten, von Böhmen zu Lehen gehenden Teile der Lausitz zu erwarten. Endlich standen Sachsen, Brandenburg und Hessen seit April 1457 in enger Erbverbrüderung. Zur Sicherung ihrer eigenen Machtstellung wünschten daher die Brandenburger die böhmische Krone auf dem Haupte eines befreundeten Fürsten. Herzog Wilhelm war von den auswärtigen Prätendenten der thätigste. Im Dezember und Januar forderte er die Schlesier und Oberlausitzer, den Gubernator sowie böhmische Adlige und Städte zur Anerkennung seiner Ansprüche auf und richtete noch im Februar ein Manifest an die böhmischen Stände. Von allen Bewerbern befand sich aber Podiebrad in der vorteilhaftesten Lage, die er geschickt zu verwerten verstand. Er hatte die Regierungsgewalt in Händen, ihm kamen die Bestrebungen der

---

<sup>1</sup> Vgl. Caro, Gesch. Polens 5, S. 171 f.

Böhmen zu statten, statt des Erbrechts ihr Wahlrecht zu begründen, für ihn sprach die Abneigung der Böhmen gegen die Herrschaft eines Deutschen, vor allem unterstützte ihn die utraquistische Geistlichkeit und der utraquistische Adel. Die Zwischenzeit bis zu dem Wahllandtage, der auf den 22. Febr. 1458 nach Prag ausgeschrieben war, benutzte er mit Klugheit und Vorsicht. Durch die im Januar von der ungarischen Nationalpartei vollzogene Wahl seines Schwiegersohnes Mathias zum Könige wurde der Präcedenzfall einer Königswahl geschaffen, im Februar schloß er vorteilhafte Freundschaftsverträge mit Mathias. Im Lande bereitete er, ohne mit Geldspenden zu sparen, alles vor auf einen ihm günstigen Ausfall der Wahl. Nachdem französische und sächsische Botschaften auf dem Landtage ihre Werbung vortragen hatten, wurde am 2. März Podiebrad auf stürmisches Verlangen des Volkes zum Könige gewählt.

Nach der Wahl kam es auf die Krönung an. Die Wahl allein konnte noch nicht als ein vollständiger Erfolg gelten, auswärts fand Georg nur sehr wenige Freunde, vor der Krönung hatte er sich mit den Forderungen der katholischen Partei abzufinden, seine Lage im Innern und nach außen war durch die Wahl schwieriger geworden. In Böhmen war seine Stellung am festesten, in Mähren zeigten sich besonders die größeren deutschen Städte feindlich, die auch nach der bedingten Anerkennung des neuen Königs auf dem Brüner Landtage am 9. April ihre Anerkennung verweigerten. Die Lausitzer und die Schlesier, besonders Breslau, waren mit wenigen Ausnahmen entschiedene Gegner Georgs. Herzog Wilhelm war nicht willens, seine Ansprüche ohne weiteres fahren zu lassen. Bald nach der Prager Königswahl appellierte er mit Einspruch gegen deren Gültigkeit und Betonung des Rechts seiner Gemahlin an Papst, Kaiser und Kurfürsten, und sein Bruder, der Kurfürst, forderte von dem päpstlichen Legaten in Deutschland die Verhinderung der Krönung des ketzerischen Wahlkönigs. Die Hinderung der Krönung legte er am 19. März auch den befreundeten Brandenburgern nahe<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Palacky, *Urkundl. Beiträge z. Gesch. Böhmens u. s. Nachbarländer* (1450—1471), *Fontes rer. Austriac.* 2. Bd. 20 n. 145; Bachmann, *Ein Jahr etc.* S. 108.

An demselben Tage vertraten auf einer Tagfahrt schlesischer Fürsten und Prälaten sowie der Liegnitzer und Breslauer in Liegnitz böhmische und sächsische Deputierte die Rechtmäßigkeit der vollzogenen Wahl des einen bzw. die Erbansprüche des andern Prätendenten. Die Versammlung verschob aber die Entscheidung auf einen neuen Tag in Breslau am 17. April. Im Reiche fand Podiebrad außer dem Bischof von Würzburg keinen Freund, die österreichischen Herzöge traten jetzt mit ihren Erbansprüchen an Böhmen und Mähren hervor. Nur Mathias von Ungarn und der in Ungarn anwesende Kardinal Carvajal beglückwünschten den Gubernator zu seiner Erhebung, sie haben aber für die durch einen ungarischen Bischof zu vollziehende Krönung schwere Bedingungen gestellt. So schien Georgs Lage noch recht bedenklich. Markgraf Albrecht versprach dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen am 29. März, seine Räte zu jener Tagfahrt nach Breslau schicken und mit allen ins Einverständnis treten zu wollen<sup>1</sup>. Auf dieser Versammlung, bei der u. a. Botschaften Herzog Wilhelms, König Georgs, des sächsischen Kurfürsten, Markgraf Albrechts und des Magdeburger Erzbischofs anwesend waren, sind die Ansprüche Georgs, Sachsens, Österreichs und Polens nochmals vorgetragen und erörtert worden. Erfolgte auch nicht die Anerkennung Georgs, so wurde doch auch kein feindseliger Beschluß gegen ihn gefasst. Der Beschluß der Versammlung, erst nach Entscheidung an gebührender Stelle einen König anzuerkennen, bedeutete im Grunde einen Erfolg Podiebrads. Von einer Empörung der nördlichen Nebenländer gegen ihn war keine Rede, nur Breslau verweigerte unbedingt die Anerkennung. Nach wiederholtem Aufschub der Krönung empfing Georg gegen vorherige geheime Leistung eines Krönungseides und Abschwörung seines Glaubens am 8. Mai die Krone aus der Hand ungarischer Bischöfe.

Vor die Breslauer Versammlung fällt nun das erwähnte Schreiben des Markgrafen an seinen Bruder<sup>2</sup>. Er berichtet

---

<sup>1</sup> a. a. O.

<sup>2</sup> Bachmann, Urk. und Aktenstücke z. österr. Gesch. im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs v. Böhmen, *Fontes rer. Austriac.* 2. Bd. 42 n. 165, wiederholt Lüb. U.-B. 9 n. 926.

diesem am 9. April im tiefsten Geheimnis folgendes: Ein guter Freund seines Hauses habe ihm aus Böhmen mitgeteilt, *das die von Lubeck ir treffentlich botschafft gehabt haben bey dem newen erwelten zu Beheym von ir und der andern Henüsischen stete wegen und haben sich berumt ettlicher Merckischer stete, das sie der macht haben, das sie sich mitsampt ine und andern Henyschen steten verpindten wollen zu der kron, alsverrn sie der new erwelt wil aufnehmen*; darauf wolle (nach dem Bericht des guten Freundes) König Georg eingehen; die Lübecker seien wieder zurückgekehrt, um bei ihren Freunden das Bündnis zustande zu bringen; sie hätten dem König *zween gulden koppff und in yeden koppff tausent gulden* geschenkt; derselbe Freund habe ihm (dem Markgrafen) das Anerbieten gemacht, in dem Streit zwischen Sachsen und Böhmen wegen der sächsischen Ansprüche auf die böhmische Krone zu vermitteln, vielleicht eine Einung zwischen Sachsen, Brandenburg, Hessen und wen diese noch hinzuziehen wollten mit der Krone Böhmen zustande zu bringen; wenn der Markgraf diese Vermittelung übernehmen wolle, würde König Georg seine den Lübeckern gegebene Zusage zurückziehen, deren Bündnisanerbieten gänzlich abschlagen und sich auf die Seite des Markgrafen stellen, womit dann alle Zwistigkeiten mit Brandenburg und Sachsen zur Ruhe kämen; die Ansprüche Herzog Wilhelms an Böhmen sollten vorläufig ruhen, was besser wäre, als sie durch Krieg geltend zu machen. Der Markgraf fügt hinzu, er wolle der Sache nachforschen und sie, wenn sie sich *also erfinde*, an den Bruder und die sächsischen Fürsten bringen. Er wünscht, dafs der Kurfürst seinerseits Nachforschungen anstelle *der puntnuss halben der Henysch stete, was wars oder gelogens dorinnen were*, und bittet ihn am Schlufs, diesen Brief, nachdem er ihn gelesen, zu verbrennen. Der für die hansische Geschichte wichtigste Teil dieser Nachricht ist, dafs Lübeck im Namen der Hansestädte und mit Hinweis auf die märkischen Städte dem Böhmenkönige ein Bündnis angetragen und dieser eine Zusage gegeben haben soll, in Folge deren Lübeck beabsichtigte, sich weiter bei den Hansestädten um das Zustandekommen des Bündnisses zu bemühen. Es ist gleich hier zu bemerken, dafs diese Nachricht die einzige ist, die von den damaligen Beziehungen

Lübecks und der Hansestädte zu Podiebrad und die daran geknüpften Anträge Podiebrads an den Markgrafen berichtet<sup>1</sup>.

Erst in seiner zweiten, kürzeren Erzählung der Ereignisse in Böhmen seit dem Tode Ladislaws hat Bachmann<sup>2</sup>, der obiges Schreiben zuerst auffand und veröffentlichte, den Inhalt desselben benutzt. Nach ihm ist es Podiebrad selbst<sup>3</sup>, der in der Absicht, mit seinen Gegnern Beziehungen anzuknüpfen, durch den »guten Freund« den Markgrafen von dem Vorschlage der Lübecker und seiner Stellung dazu unterrichten und den erwähnten Vermittelungsantrag stellen läßt. Über die Thatsächlichkeit des lübischen Anerbietens spricht Bachmann sich nicht aus, scheint aber nicht daran zu zweifeln; jedoch läßt er die Möglichkeit bestehen, daß Podiebrad die Brandenburger »nur einschüchtern und zu einem Ausgleiche geneigt machen wollte«. Priebsch<sup>4</sup>, der ohne Bezugnahme auf Bachmanns Darstellungen die auf die Hanse bezüglichen Stellen des Schreibens zum Teil gesperrt abdruckt, behauptet geradezu: »Im Jahre 1458 versucht Lübeck, mit dem neugewählten Böhmenkönige, Georg Podiebrad, Verbindungen anzuknüpfen: Durch große Geldsummen will die Stadt den König für einen Krieg gegen die Mark gewinnen. Sie verspricht ihm die Hilfe der Hanse. Der Preis des Kampfes dürfte eine Wiederbefreiung der märkischen Städte gewesen sein«.

Die bisherige Verwertung der ganz vereinzelt dastehenden Nachricht muß um so mehr zu Bedenken Anlaß geben, als die Angaben des »guten Freundes« schon von dem einzigen, der sie überliefert hat, dem Markgrafen, als zweifelhaft bezeichnet werden. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der ganzen Mitteilung des »guten Freundes« teilt sich in die nach der Glaubwürdigkeit ihres oder ihrer Urheber einerseits und nach der

---

<sup>1</sup> Auch Priebsch, der für seine unten erwähnte Darstellung außer der gedruckten Litteratur eine Reihe von Archiven benutzt, s. S. [220], hat kein neues, mittelbar oder unmittelbar auf die obige Nachricht bezügliches Zeugnis beigebracht.

<sup>2</sup> Böhmen u. s. Nachbarländer S. 16 f.

<sup>3</sup> Vgl. auch Arch. f. österreich. Gesch. 64, S. 252.

<sup>4</sup> Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 120 u. Anm. 8.

Thatsächlichkeit der von diesem oder diesen berichteten Dinge andererseits.

Was damals über Vorgänge in Böhmen an den benachbarten Fürstenthöfen erzählt wurde, erweist sich wiederholt als unzuverlässig. Nachrichten von einer Verbindung des Bischofs von Würzburg mit Podiebrad in Eger am 24. April und von einer Botschaft der drei geistlichen Kurfürsten daselbst stellten sich als falsch heraus<sup>1</sup>. Dafs selbst vom Hoflager des neuen Königs unzuverlässige Nachrichten ausgingen, zeigt Bachmann<sup>2</sup> an dem Beispiel der Verbreitung einer unwahrscheinlichen Nachricht von einem angeblichen Schreiben des Kaisers an Georg, worin jener diesen zur Befreiung des gefangenen Ulrich von Eizinger und damit zum Kriege gegen Herzog Albrecht von Österreich aufgefordert haben soll. Es steht aufser Zweifel, dafs Kurfürst Friedrich von Brandenburg Agenten in Böhmen und in der Nähe Podiebrads hatte. Ein solcher berichtete dem Kurfürsten am 9. Mai aus Prag über die Krönung Podiebrads, die dabei gepflogenen Unterhandlungen über die religiöse Frage, die übermütig-festliche Stimmung des Volkes, Ereignisse in Mähren u. a.<sup>3</sup>. Von diesem Bericht, dessen Autor sich nicht nennt, erklärt wiederum Bachmann, dafs er, weil er »sich zumeist auf das Gerede der Leute stütze, unzuverlässig und am unzuverlässigsten in den wichtigsten Punkten« sei<sup>4</sup>. Der Bericht des »guten

---

<sup>1</sup> Bachmann, Böhmen u. s. Nachbarländer S. 10 f., Fontes rer. Aust. 2. Bd. 42, S. 242, 250.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 6 f., Fontes a. a. O. n. 182.

<sup>3</sup> Dieser Prager Bericht vom 9. Mai ist 1860 von Palacky, Urk. Beitr. a. a. O. n. 156 als Bericht an Markgraf Albrecht von Brandenburg aus einer »Abschrift im kgl. geh. Cabinetsarch. in Berlin« und 1859 von Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 3, 1 S. 327 f. als Bericht an Kurfürst (Friedrich) aus dem »Orig. des kgl. Hausarchivs« gedruckt worden. Der Güte Herrn Archivrat Berners in Berlin verdanke ich die Feststellung, dafs der Bericht nur im Orig. vorliegt und daher mit gröfster Wahrscheinlichkeit an den Kurfürsten Friedrich gerichtet war. Bachmann, der den Druck bei Riedel übersah, benutzt das Schreiben als den Bericht eines Agenten Markgraf Albrechts, s. die in der folg. Anm. angezogene Stelle und Böhmen u. s. Nachbarländer S. 16. In Zeile 12 des Drucks bei Palacky S. 151 läfst dieser nach *kronen* aus *und salben*, Riedel nach *gelobin: und sweren*; ausserdem fehlt bei Palacky der ganze Schlufspassus.

<sup>4</sup> Arch. f. österr. Gesch. 54, S. 137 Anm. 1.

Freundes« des Markgrafen wird daher auch nicht ohne weiteres auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. Aus den Worten des erwähnten Krönungsberichterstatters aus Prag: »Auch höre ich oft über Tisch drohen, dafs sie [d. h. die Böhmen] alle deutschen Fürsten zu bezwingen meinen und besonders den von Sachsen, und meinen dazu auch die Lausitz und die Mark zu haben und alles, was zur Krone Böhmen gehört«, erkennt man die Wünsche des Volkes und den Boden, auf dem Gerüchte entstehen konnten, die mit diesen Wünschen in Zusammenhang standen. Indessen kann der »gute Freund« des Markgrafen in der lübischen Angelegenheit genau unterrichtet gewesen sein, um so genauer und zuverlässiger, wenn Podiebrad selbst, wie Bachmann annimmt, die Quelle war, aus der er schöpfte.

Aber diese Annahme steht keineswegs auf sicherem Boden. Der Markgraf deutet in seinem Briefe mit keinem Wort und keiner Wendung an, dafs nach seinem Dafürhalten die ganze Nachricht auf Podiebrad selbst zurückgehe und der »gute Freund« nur den Vermittler spielen solle. Vielmehr nimmt er die ganze Nachricht mit Mißtrauen auf. Wegen des Bündnisses der Hansestädte mit Podiebrad soll Kurfürst Friedrich nachforschen, was daran wahr oder gelogen sei. Der Markgraf hält die Thatsache des Bündnisses nicht ohne weiteres für richtig. Er wünscht daher nicht sogleich weitere Nachforschungen über die Art des geplanten Bündnisses selbst, sondern hält die Möglichkeit offen, dafs die ganze Nachricht erlogen sei. Wichtiger ist, dafs er auch den anderen Teil des Berichts, den Antrag auf Vermittelung bei den Sachsen und Einung der befreundeten Fürstenhäuser mit Böhmen nicht als unbedingt zuverlässig betrachtet. Er erklärt sich noch nicht über seine Stellung zu diesem Antrage, was er von ihm hält, ob er ihm Folge geben wird, sondern zuerst will er weiter nachforschen und erst wenn er »die Sache also erfindet«, will er sie an die sächsischen Fürsten und seinen Bruder bringen. Das kann nur bedeuten, dafs er sich vorher Gewißheit verschaffen will, ob der Vermittlungsantrag ernst gemeint ist, ob er von maßgebender Stelle an ihn gerichtet ist, ob daher seine eventuelle Vermittelung eine gewisse autoritative Grundlage haben wird. Es scheint daraus doch hervorzugehen, dafs der in diplomatischen Verhandlungen ja sehr erfahrene Markgraf sich

über den Gewährsmann seines »guten Freundes« im Zweifel befindet und die ganze Mitteilung des letzteren daher vorläufig noch beargwöhnt. Sollte der Markgraf, wenn er als den Hintermann des »guten Freundes« den König selbst oder eine wohlunterrichtete Person vermutete oder voraussetzte, dies in einem so vertraulichen Briefe an den Bruder nicht angedeutet oder seine Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Mitteilung des »guten Freundes« nicht in anderer Weise deutlicher zum Ausdruck gebracht haben?

Immerhin ist die Möglichkeit zuzugeben, daß Podiebrad selbst oder ein Vertrauensmann desselben der Gewährsmann des »guten Freundes« war. Dann entsteht die Frage, welchen Zweck die Übermittlung des Berichts und Antrags durch den »guten Freund« an den Markgrafen verfolgte — gleichgültig, ob die Behauptung von dem Bündnisanerbieten Lübecks erlogen bzw. der Vermittlungsantrag ernst gemeint war oder nicht. Es ist anzunehmen, daß man am böhmischen Hofe glauben konnte, durch solche Mitteilungen auf die beiden Brandenburger Eindruck zu machen. Denn die städtefeindliche Gesinnung Albrechts und die frühere Spannung zwischen Friedrich und den Hansestädten, vorzüglich der märkischen Städte wegen, waren jedenfalls in Böhmen bekannte Dinge. Ferner hatten im Februar Albrechts Gegner, Herzog Ludwig von Baiern-Landshut und Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, ein gegen Albrecht und die Ausdehnung des Nürnberger Landgerichts gerichtetes Bündnis geschlossen. Vielleicht bezweckte die Nachricht von dem Bündnis mit den Hansestädten, die brandenburgischen Brüder mit Rücksicht auf die bevorstehende Breslauer Versammlung zu veranlassen, sich selbst und die sächsischen Fürsten auf dem auch für Podiebrad vorteilhaften Wege des Friedens zu halten und ihre Aufmerksamkeit vom Süden nach dem Norden abzulenken<sup>1</sup>. Die Verfolgung solcher Absichten von seiten Podiebrads liegt im Bereiche des Möglichen. Es ist aber erstens nicht bekannt, ob die Nachricht von dem Bündnisanerbieten der Hansestädte und dem daran geknüpften Vermittlungsantrag den Markgrafen zu Verhandlungen mit den sächsischen Fürsten bewogen hat, und zweitens ist es

---

<sup>1</sup> Vgl. Bachmann a. a. O. S. 24 f.

sicher, daß solche Verhandlungen, wenn sie stattgefunden haben, keinen Erfolg hatten. Denn die sächsischen Fürsten setzten ihren Widerstand gegen Podiebrad unbeirrt fort und hielten ihre Erbansprüche aufrecht. Der Markgraf blieb auf ihrer Seite und bestärkte sie in ihrem Widerstande, indem er Herzog Wilhelm am 18. Mai riet, durch die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen Podiebrads Aufnahme ins Kurfürstenkollegium verhindern zu lassen<sup>1</sup>. Die Mitteilung des »guten Freundes« hat also keine Änderung in der Haltung des Markgrafen und seines Bruders bewirkt.

Wenn aber auch der Gewährsmann des »guten Freundes« eine hochgestellte Persönlichkeit am böhmischen Hofe gewesen wäre und die Mitteilung des »guten Freundes« einen erweislichen Einfluß auf die Stellung des Markgrafen zur böhmischen Königsfrage gehabt hätte — das erstere ist, wie gezeigt, zweifelhaft, das letztere nicht der Fall gewesen —, so wäre damit die wichtigste Frage, ob thatsächlich Lübeck namens der Hansestädte dem neuerwählten Böhmenkönige ein Bündnis angeboten hat, noch nicht beantwortet. Behauptungen von Bündnisanträgen, Bündnisabschlüssen u. dergl. sind mit oder ohne bestimmte Absicht oft genug aus der Luft gegriffen worden; mitunter werden unbedeutende Vorgänge absichtlich zu größerer Bedeutung aufgeputzt, um damit einen Eindruck zu erzielen, und in bewegten Zeiten pflegen Wünsche und Hoffnungen sich schnell zu Thaten und Ereignissen zu verdichten. Da über das angebliche Bündnisanerbieten Lübecks kein weiteres Zeugnis vorliegt, muß der Versuch unternommen werden, aus der allgemeinen Lage der Hanse und aus ihrem Verhältnis zu den brandenburgischen Fürsten in jenen Jahren einen Schluß auf die Glaubwürdigkeit jener Nachricht zu gewinnen. Der Politik Lübecks ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Vorab ist zu bemerken, daß Handelsbeziehungen der Hansestädte, d. h. der in Betracht kommenden Gruppen der märkischen, sächsischen und wendischen u. a. Ostseestädte mit dem eigentlichen Böhmen nicht Anlaß oder Grundlage für ein Bündnis mit Podiebrad abgegeben haben können. Wenn auch solche vor-

---

<sup>1</sup> Palacky, Urk. Beiträge n. 158.

handen waren, sind sie doch stets geringfügig und auch damals keineswegs von irgendwelcher Bedeutung für die Hanse gewesen. Die wichtigste Handelsstadt der böhmischen Nebenländer, Breslau, selbst Hansestadt, deren Kaufleute wiederholt im Ostseehandel genannt werden und einen regen Verkehr mit Flandern, Brabant und dem Niederrhein unterhielten, war gerade die unermüdlichste und leidenschaftlichste Feindin des neuen Böhmenkönigs. Der Bündnisantrag Lübecks mußte also wesentlich politische Zwecke verfolgt haben.

Die Lage der Hanse und vor allem die der maßgebenden wendischen Städte war damals nicht ungünstig. Nach sechsjährigem Handelskriege mit Flandern war der hansische Kaufmann aus seiner zeitweiligen Residenz Utrecht im August 1457 wieder nach Brügge zurückgekehrt. Entsprachen auch die Zugeständnisse Burgunds und Flanderns für die Rückkehr des Kaufmanns bei weitem nicht den Forderungen der Hanse, so überwogen doch die Vorteile der Rückkehr die Nachteile der Vereinsamung in Utrecht. Der Verkehr sollte wieder in die altgewohnten Bahnen geleitet werden, was man denn auch ins Werk zu setzen suchte. Mit den Holländern und Seeländern, die von jenem Handelskriege den größten Vorteil für sich gezogen hatten, ruhten die Verhandlungen über die alten Streitigkeiten aus dem dänischen Kriege und dem Kopenhagener Frieden seit mehreren Jahren. Jetzt mußte man versuchen, in eifrigem Wettbewerb ihnen das gewonnene Feld wieder zu entreißen, wobei der Hanse zu statten kam, daß Amsterdam wegen Unterstützung des Ordens im preussischen Kriege in eine erbitterte Fehde mit Danzig geraten war. Friedlich waren auch die Beziehungen zu England, nachdem Heinrich VI. den Streit mit Lübeck am 1. März 1456 durch Gewährung eines achtjährigen Stillstandes zwischen England, Lübeck und den preussischen Städten beendet hatte. In den nordischen Kämpfen zwischen Christian I. von Dänemark und Karl Knutson von Schweden hatten die wendischen Städte, gefördert durch die Haltung des ihnen stets wohlgesinnten Herzogs Adolf VIII. von Schleswig-Holstein, mit überlegener Geschicklichkeit gehandelt. Von Christian erwarben sie 1455 die Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark und Norwegen. Karl Knutson, der

ihnen im nächsten Jahre die Bestätigung ihrer schwedischen Privilegien abschlug, mußte bereits im Februar 1457 aus seinem Reiche flüchten. Im Juni wurde Christian in Schweden zum Könige gewählt, im Juli gekrönt. Die Vereinigung der drei Reiche in Christians Hand brachte der Hanse keinen Nachteil, schon im Juni 1458 erlangte sie ohne Schwierigkeit von Christian die Erneuerung ihrer schwedischen Privilegien. Mit den Aufständischen in Preußen war Christian schon bald nach dem Ausbruch des Ordenskrieges (Febr. 1454) in Konflikt geraten. Danzig hatte seit Mitte 1455 Auslieger in der Ostsee und stand mit Christian und dem den preußischen Orden unterstützenden Ordensmeister von Livland in offener Fehde. Durch die Aufnahme Karl Knutsons in Danzig wuchs die Bedeutung der Gegnerschaft Danzigs für den neuen König der drei Reiche. Aber Danzig suchte im September 1457 durch Vermittelung Lübecks sowie der schwedischen Reichsräte und Städte eine Aussöhnung mit Christian. Lübeck und die Schweden gewährten diese Vermittelung und so erhielt schon im Februar 1458 eine Gesandtschaft Danzigs Geleit zu einer Tagfahrt mit Christian in Schweden<sup>1</sup>. Dafür widersetzte sich Lübeck, freilich erfolglos, der Aussendung der Danzigschen Auslieger in die See im Frühjahr 1458. Der lebhafteste Handelsverkehr Lübecks und seiner Nachbarstädte mit Livland war bisher durch die Feindseligkeiten zwischen Dänen, Livländern und Danzigern, die die Ostsee beunruhigten, nicht erheblich gestört worden. Erst für das Jahr 1458 waren ärgere Beschädigungen zu befürchten und die livländischen Städte baten daher im September 1457 und später im Februar 1458<sup>2</sup> Lübeck, Christian zur Abstellung des Kaperwesens der Dänen und Schweden zu bewegen. Den am 24. Juni 1457 abgelaufenen Beifrieden mit Nowgorod vermochten Gesandte der livländischen Städte nur bis zum 24. Juni 1458 zu verlängern. Da eine hanseische Gesandtschaft nach Nowgorod nicht zustande kam, mußten die livländischen Städte im Februar 1458 die Schließung des

---

<sup>1</sup> Vgl. von der Ropp, H.-R. 4 n. 528, 529, 591—593, 596, 597, Simson, Danzig im dreizehnjähr. Kriege, Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 29 S. 70.

<sup>2</sup> von der Ropp, H.-R. 4 n. 562, 568 § 4.

Petershofes anordnen. Der kurze Überblick lehrt, daß die Politik Lübecks auf den eigentlichen Interessengebieten der Hanse, soweit die Quellen ein Urteil gestatten, auf den Frieden gerichtet war. Die vor nicht langer Zeit beendigten Streitigkeiten mit den westlichen Ländern, die eben erst zum Vorteil des mit den wendischen Städten in gutem Einvernehmen stehenden Königs Christian ausgeschlagenen Kämpfe zwischen den nordischen Königreichen und der die anderen Ostseemächte stark beeinflussende preußisch-polnische Krieg verlangten die Befolgung einer Friedens- und Vermittelungspolitik. Die Politik Lübecks entsprach durchaus den Interessen der Hanse.

In den Territorien ruhten die Streitigkeiten und Fehden zwischen Fürsten und Städten zwar nicht, aber sie waren vereinzelt. Kolberg lag in Fehde mit Bischof Henning von Kammin, hatte aber zugleich mancherlei Zwist mit Lübeck. Mehrere Raubanfälle adliger Strafsenräuber auf Kaufleute im April und Mai 1457 veranlaßten Versammlungen der wendischen Städte, zu denen auch die kleinen meklenburgischen Landstädte herangezogen wurden, und Verhandlungen mit Herzog Heinrich von Meklenburg, der die Herausgabe des beim ersten Überfall genommenen städtischen Guts durchsetzen mußte. Die Einmischung der wendischen Städte im Juni in die inneren Angelegenheiten Stralsunds zu Gunsten des von dort entwichenen Bürgermeisters Voge reizte den Zorn der pommerschen Herzöge<sup>1</sup>. Die meklenburgischen und pommerschen Fürsten waren aber nicht glücklich in diesen territorialen Fehden. Einen Überfall der herzoglichen Jagdpartie durch Stralsunder im August vergalt Erich von Pommern-Barth mit Feindseligkeiten gegen Greifswald und den bekannten Dr. Rubenow und mit Plünderung der von ihm zum Barther Jahrmarkt geleiteten Stralsunder Kaufleute im Oktober. Die Folge war ein Hilfsgesuch Stralsunds, welches Lübeck, Rostock und Wismar nur mit Vorsicht aufnahmen<sup>2</sup>, und eine Erneuerung des Bundes der vier pommerschen Hauptstädte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin am 9. Nov.<sup>3</sup>. Den

---

<sup>1</sup> a. a. O. n. 538.

<sup>2</sup> von der Ropp a. a. O. S. 417 f.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 8 n. 647.

Herzögen Albert von Meklenburg und Heinrich von Stargard brachten die Stralsunder nicht lange darauf eine Niederlage bei. Zwischen Heinrich von Meklenburg, der die Scharte ausweiten wollte, und das kampfgestützte Stralsund trat dann am Ende des Jahres Rostock als Vermittlerin. Der Streit Erichs und Stralsunds wurde von den Schiedsrichtern, den eigenen Städten des Herzogs, zu des letzteren Ungunsten entschieden. Für den Fall des Wiederausbruchs der Fehde zwischen Herzog Heinrich und Stralsund hatten die Städte diesem Hilfe zugesagt. Im Dezember 1457 und März 1458 kehrten Rubenow und Voge in ihre Städte zurück. Mit Lübeck selbst schlossen Herzog Heinrich von Mecklenburg, Heinrich von Stargard und ihre Söhne am 20. März 1458 einen dreijährigen Frieden<sup>1</sup>. Die Städte treten in diesen territorialen Fehden nicht als geschlossene Einheit auf, Lübeck nicht als ihre Führerin. Dieses befolgt eine vorsichtige Interventionspolitik und sorgt für Herstellung des Friedens mit den Nachbarfürsten. Manche Sorge verursachte den Städten der Lüneburger Prälatenstreit, an dessen Verlauf hauptsächlich die Gruppen der sächsischen und wendischen Städte beteiligt waren. Für diese handelte es sich vornehmlich darum, in den inneren städtischen Wirren dem in den Recessen ausgesprochenen Grundsatz der Verhinderung von Verfassungsänderungen Geltung zu verschaffen, die Salzzufuhr von Lüneburg nach den Seestädten freizuhalten und einem Ausbruch gefährlicher, Fürsten und Städte in Bewegung setzender und den Handel im weiteren Umkreise schädigender Unruhen vorzubeugen. Am 8. April 1458 lud Lübeck sächsische und wendische Städte wegen vielfacher, wichtiger Anliegen des Kaufmanns zu Wasser und zu Lande und wegen des Lüneburger Prälatenstreites zur Tagfahrt nach Lübeck auf den 1. Mai ein<sup>2</sup>, aber die meisten der Eingeladenen lehnten aus verschiedenen Gründen ab, nur Braunschweig und Buxtehude sagten, soviel wir wissen, ihr Erscheinen zu<sup>3</sup>. Auch im Prälatenkrieg haben die Hansestädte und besonders Lübeck nur eine sehr behutsame Vermittlungspolitik befolgt.

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 9 n. 598, Hans. U.-B. 8 n. 680.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 8 n. 682.

<sup>3</sup> von der Ropp, H.-R. 4 n. 578 ff.

Es bleibt noch übrig, die Beziehungen der Seestädte zu den märkischen Städten und den brandenburgischen Fürsten ins Auge zu fassen. Die Unterwerfung Berlin-Kölns durch Kurfürst Friedrich<sup>1</sup> bedeutete an sich kein Ausscheiden der Schwesterstädte aus der Hanse, d. h. aus dem Recht der hansischen Kaufleute im In- und Auslande, sondern zunächst nur einen Verzicht auf Teilnahme an den Bündnissen der Hansestädte und damit notwendig auch an deren Versammlungen. Da besonders im fünften Jahrzehnt des Jahrhunderts bei den Hansestädten die Vertretung ihrer eigentlichen Handelsinteressen und der städtischen Selbstständigkeit gegenüber den Fürsten Hand in Hand ging, erschienen die Versammlungen der Städte als Herde fürstenfeindlicher Bestrebungen und als Mittel zur Stärkung des Selbstständigkeitsgefühls der einzelnen Städte. Die völlig bezwungenen Schwesterstädte durften daher nicht mehr auf den Hansetagen erscheinen, womit dann auch ihr Einfluß auf Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns aufhörte. Wenige Jahre nach dem letzten mißlungenen Erhebungsversuch Berlin-Kölns bot sich ihnen die Gelegenheit, ihre Trennung von der Hanse deutlich zu machen. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 21. Sept. 1450 und im nächsten Jahre auf der Utrechter Versammlung wurden nebst zahlreichen anderen Hansestädten auch Frankfurt, Berlin, Stendal und Salzwedel wegen Nichtbesuchs der Tagfahrten zum Verlust der Hanse auf zehn Jahre verurteilt, wenn sie nicht bis zur nächsten Tagfahrt eine ausreichende Rechtfertigung beibringen würden<sup>2</sup>. Der Reces der Lübecker Versammlung vom Februar und März 1452 nennt ferner Brandenburg, Stendal, Salzwedel, Berlin und Frankfurt unter den Städten, die das im vergangenen Jahre verkündigte hansische Verbot des Handels mit Flandern nicht beachtet hatten<sup>3</sup>. Um Ostern, damals der 9. April, wurden Berlin und Köln von ihrer bedingten Ausschließung aus der Hanse benachrichtigt. Sie erwiderten

---

<sup>1</sup> Vgl. von der Ropp, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 42 f., Priebatsch a. a. O. S. 78 ff., Krüner, Berlin als Mitglied d. deutschen Hanse, Wissensch. Beil. z. Jahresber. d. Falk-Realgymnasiums zu Berlin 1897, S. 30 f.

<sup>2</sup> von der Ropp, H.-R. 3 n. 649 § 1, 709 § 20.

<sup>3</sup> a. a. O. 4 n. 63 § 10.

erst am 22. Juli<sup>1</sup> in einem Schreiben, welches ihren Schmerz über die erlittene Demütigung im Kampfe mit dem Landesherrn und ihre jetzige Ohnmacht erkennen läßt. Mit Erinnerung an ihre vergeblichen Hilfsgesuche bei den großen benachbarten Hansestädten, an ihren verderblichen Schaden und schweren Fall wiesen sie nicht ganz mit Unrecht darauf hin, daß ihr Ausschluss aus der Hanse und ihre Verurteilung in Strafe übereilt und ihre Niederlage Entschuldigung genug gewesen sei. Ohne aber bei dieser Rechtfertigung stehen zu bleiben, erklären sie unumwunden und definitiv ihren Verzicht auf die weitere »Mitgesellschaft der Hanse«. Dieser im August in Lübeck eingetroffenen Erklärung folgte ein leider nicht erhaltenes Schreiben des Kurfürsten an Lübeck oder die Hansestädte »wegen seiner Städte Berlin und Köln«, welches ohne Zweifel dieselbe Angelegenheit behandelte<sup>2</sup>. Die anderen märkischen Städte haben ihre Rechtfertigung dargethan<sup>3</sup>. Ob Berlin in den nächsten Jahren zu Hansetagen eingeladen wurde, ist zweifelhaft. Ein lübisches Verzeichnis der Städte, die den Besuch der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1456 ablehnten, nennt auch Berlin, ist aber anscheinend inkorrekt<sup>4</sup>. Doch wird Berlin in einer Sessionsliste von 1469 wieder als Hansestadt aufgeführt<sup>5</sup>; es hat eben nur auf jede äußere Teilnahme an hansischen Angelegenheiten verzichten müssen. Die altmärkischen Städte, damals unter dem schwachen Regiment Friedrichs des Feisten, sind in regerer Verbindung mit den maßgebenden Hansestädten geblieben. Frankfurt besuchte den Hansestag vom Juni 1456, ist später öfters eingeladen worden und meistens durch Vollmacht vertreten gewesen. Ebenso hat Brandenburg später einem Hansetage Vollmacht erteilt<sup>6</sup>.

Für das Vorhandensein einer bedrohlichen Spannung zwischen den größeren Hansestädten und dem Kurfürsten Friedrich findet sich in diesen Jahren kein Zeugnis, wiewohl die gegenseitige Abneigung in einzelnen Vorgängen zu Tage tritt. Die politischen

---

<sup>1</sup> a. a. O. 7 n. 531.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 8 n. 113 Einleitung.

<sup>3</sup> a. a. O. und von der Ropp, H.-R. 3 n. 672.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. 8 n. 472 Anm.

<sup>5</sup> von der Ropp, H.-R. 6 S. 164 § 20.

<sup>6</sup> Die Teilnahme der märkischen Städte an den hansischen Angelegenheiten in späterer Zeit braucht hier nicht erörtert zu werden.

Ereignisse in den Ostseeländern erforderten die gespannte Aufmerksamkeit des Kurfürsten. Im preufsisch-polnischen Kriege ergriff er aus Grundsatz sowie der Neumark wegen die Partei des Hochmeisters, dessen Vorgänger ihm einst Hilfe gegen die aufständischen Berliner angeboten hatte<sup>1</sup>, aber einen offenen Krieg an der Seite des Ordens wagte er nicht. Bald nach dem Ausbruch des Krieges suchte er Christian von Dänemark, der seinen Rat erbat, von einer Parteinahme zu Gunsten des preufsischen Bundes gegen den Orden zurückzuhalten. Er riet ihm ab, dem preufsischen Bunde, der sich mit der Bitte um freien Verkehr der preufsischen Kaufleute auf Grund der hansischen Privilegien an Christian gewandt hatte, »keine Hanse oder Bund« zu bestätigen und sandte zur mündlichen Besprechung einen Unterhändler. Dieser Ratschlag des Kurfürsten ist wohl nicht ohne Einfluß auf Christians feindseliges Vorgehen gegen die Aufständischen in Preußen und besonders die Danziger geblieben<sup>2</sup>. Im nächsten Jahre (1455), nachdem die Hansestädte bei Christian die Bestätigung ihrer Privilegien erreicht hatten, erwarb die Verwendung Kurfürst Friedrichs und seines Mündels Otto von Stettin im September den Kaufleuten des Stettiner Landes den Schutz Christians und sicheren Verkehr in dessen Reichen<sup>3</sup>. Dadurch ist eine gewisse Sonderstellung der Stettiner Kaufleute in den

---

<sup>1</sup> Die Gemeinsamkeit dieser Interessen des Hochmeisters und der Brandenburger tritt noch bei anderer Gelegenheit hervor. Der durch den preufsischen Bund bedrängte Hochmeister verfolgte mit Spannung die Entwicklung des Krieges zwischen dem aufständischen Gent und Philipp von Burgund. Über den Verlauf des Krieges erhielt er wiederholt Nachrichten vom Niederrhein und besonders ausführliche über die Bedingungen, auf die die Genter nach ihrer Niederlage bei Gavre am 22. Juli 1453 sich dem Herzog unterwarfen. Der Elbinger Komtur Heinrich Reufs von Plauen sandte dem Hochmeister am 18. Oktober aus Neustadt in Österreich Mitteilungen über die politische Lage in Österreich samt einer besonderen *czeitunge von dem herczogen czu Borgundien unde der stat Gent*. In letzterer wird kurz über die Schlacht bei Gavre und genauer über die Unterwerfung Gents sowie die Friedensbedingungen berichtet; am Schlusse heißt es an: *Item dese mere unde czeitunge hot graff Ulrich von Wirtemberg geschicket marggraf Olbrecht von Brandenburg unde doby geschreiben, das im die von dem marschalk von Borgundien seyn czugesant worden* (Staatsarchiv zu Königsberg). Von Albrecht hat sie vermutlich der Komtur erhalten.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 8 n. 330 Einleitung.

<sup>3</sup> a. a. O. n. 416.

dänischen Fischereiplätzen und Handelsstädten gefördert worden. Der dänisch-schwedische Streit führte dann 1456 zu einem vorübergehenden Zusammenwirken des Kurfürsten mit den wendischen Städten. Jedenfalls im Einverständnis mit Christian lud der Kurfürst Lübeck zu einer Versammlung nach Rostock auf den 7. März ein, wo außer Christian, dem Kurfürsten und anderen Nachbarfürsten auch Vertreter der Städte erschienen. Christian forderte von ihnen die Absendung einer Gesandtschaft an Karl Knutson, die im Mai nach Schweden ging und mit einem Gesandten Kurfürst Friedrichs den Schwedenkönig vergeblich zur Einstellung des Krieges mit Dänemark zu bestimmen suchte<sup>1</sup>. Der jüngere Friedrich von Brandenburg, Regent der Altmark und Priegnitz, suchte im Juni mit Lübeck und anderen »mächtigen« Städten wie Hamburg und Lüneburg Verhandlungen zur Unterdrückung der Strafsenräubereien anzuknüpfen<sup>2</sup>. Man sieht nicht, ob die Sache einen Fortgang hatte. Wiederholt traten in diesen Jahren der Kurfürst und sein Bruder Albrecht als kaiserliche Kommissare in städtischen Händeln auf. Friedrich fällte 1456 einen Spruch im Streite zwischen dem Bürgermeister Voge, Stralsund und dem Herzoge von Barth<sup>3</sup>, Albrecht liefs 1457 durch Boten die Streitigkeiten zwischen dem alten und neuen Rat in Lüneburg untersuchen<sup>4</sup>. Friedrichs Entscheid entsprach aber nicht einmal den früheren Forderungen Christians und der anderen Fürsten zu Gunsten Voges und Albrecht war es anscheinend nur um eine Gelderpressung zu thun. Über die Beziehungen des Kurfürsten zu Christian im Jahre 1457 fehlen Nachrichten. Am 3. April 1458 empfahl jener Stralsund seinen Rat Hans von Kokeritz, der in seinem Auftrage zu Christian gehe, und bat es, ihm zu schneller Überfahrt behilflich zu sein<sup>5</sup>. Der Zweck der Gesandtschaft ist unbekannt.

Wir sehen die Hanse im Anfang des Jahres 1458 auf den meisten Punkten ihres äusseren Interessengebietes und gegenüber

---

<sup>1</sup> von der Ropp, H.-R. 4 S. 301 ff., Hans. U.-B. 8 n. 468, Christensen, Unionskongerne S. 295 ff.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 9 n. 348.

<sup>3</sup> Lüb. Chron., ed. Grautoff 2 S. 182.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 197 u. 200, Lüb. U.-B. 9 n. 439, 453, 578.

<sup>5</sup> Orig. im Stadtarchiv Stralsunds.

den Fürsten in einer vorteilhaften Stellung. Im Westen hatte sie Frieden seit kurzer Zeit und nach langen Zwistigkeiten. Mit dem Könige der drei Reiche standen die wendischen Städte in gutem Einvernehmen. Die Bestätigung auch der schwedischen Privilegien liefs sich bald erwarten. Den Streit zwischen dem Könige und Danzig, der den Ostseeverkehr beunruhigte, suchte Lübeck zu vermitteln. Die pommerschen und meklenburgischen Fürsten hatten im Kampfe mit Stralsund den kürzeren gezogen; bereits waren Friedensverhandlungen im Gange und zum Teil schon zum Abschlufs gebracht. Lübeck schlofs Frieden mit den Herzögen von Meklenburg und Stargard und erfreute sich der Freundschaft Adolfs von Schleswig-Holstein. In den Beziehungen der Städte zu den brandenburgischen Fürsten zeigt sich, abgesehen von dem natürlich nicht freiwilligen Ausscheiden Berlins aus der Hanse, übrigens eines niemals einflußreichen Mitglieds derselben, nichts von entschiedener Feindseligkeit. Spannung und Mißtrauen zwischen Fürsten und Städten waren immerfort vorhanden, aber der Ausbruch dieser Spannung in offene Fehden blieb vereinzelt, von ernstlichen Plänen zu allgemeinem Vorgehen der Fürsten gegen die Städte kennt man aus diesen Jahren so wenig wie von gemeinsamen Mafsnahmen der Städte gegen die Fürsten.

In dieser Lage soll Lübeck im Namen der Hansestädte dem neuerwählten Böhmenkönige ein Bündnis angetragen, ihn mit reichen Geschenken zur Annahme desselben günstig gestimmt und das Bündnis bei den anderen Hansestädten vollends zustande zu bringen beabsichtigt haben. Ein Blick auf die geschilderte Gesamtlage der Hanse zeigt, dafs ein solches Anerbieten ihrer sonstigen Politik und ihren Interessen widersprochen hätte. Mit der Wiederherstellung des Friedens mit den Westländern hatten die Hanse und Lübeck den vornehmsten Zweck ihrer Politik, die Sicherung eines ruhigen Handelsverkehrs mit dem Westen, erreicht; im Norden und Osten suchte sie weiter auf den Frieden hinzuwirken; sie hatte wertvolle Privilegien erworben, andere in Aussicht; ihre Beziehungen zu den Territorialfürsten waren erträglich; stets befolgte Lübeck eine vorsichtige Politik der Vermittelung und des Friedens. Auf der anderen Seite stand der neue Böhmenkönig, Anhänger der von der kirchlichen Uniformität abweichenden und von der Kirche stets nur

widerwillig geduldeten Partei der Utraquisten, ein Emporkömmling, der über das Erbrecht der Nachbarfürsten hinweggeschritten war, dessen Stellung auch nach der Wahl mit nichten befestigt war und möglicherweise erst durch einen Krieg erprobt werden mußte, der Herrscher eines Landes, dessen zuchtloses Kriegsvolk noch aus der Soester Fehde her bei den niederdeutschen Städten in böser Erinnerung stand und mit Schrecken genannt wurde. Mit diesem Könige ein Bündnis einzugehen, bedeutete ein entschiedenes Abweichen von der Friedenspolitik, einen Übergang von der Politik der Vorsicht, Zurückhaltung und Verteidigung zu einer Politik der Verwegenheit und des Angriffes, eine Aufforderung an die Fürsten zum Zusammenschluß ihrerseits. Nichts hätte den Fürsten einen besseren Grund zur Vereinigung gegen die Städte geben können, als ein von diesen mit dem Gegner fürstlicher Erbansprüche geschlossenes Bündnis, welches über die eigentlichen und vernünftigen Zwecke der Hanse hinausging. Ein Bündnis wie dieses hätte die damals verhältnismäßig günstige und erträgliche Stellung der Hanse zu den Territorialfürsten in eine feindselige umgewandelt und manche Hansestadt in eine sehr gefährliche Lage versetzt. Nur der wird ein solches Bündnisprojekt wahrscheinlich finden, der etwa die leichtfertige Politik eines Wullenwever für die den Interessen der Hanse und Lübecks angemessene Politik hält. Es ist überflüssig, den möglichen Inhalt des angeblichen Bündnisses in Erwägung zu ziehen.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, dafs auch die Vereinzelung der Nachricht von der Gesandtschaft Lübecks nach Böhmen und von dem Geschenk der beiden mit 2000 Gulden gefüllten Goldbecher Verdacht erregen muß. Man weiß, wieviel Mühe es selbst in dringenden und wichtigen Angelegenheiten des Handels Lübeck oftmals kostete, sogar die Nachbarstädte zu gemeinsamem Auftreten zu bestimmen, wie vorsichtig die Städte mit Erteilung von Vollmachten waren. Wieviel größer müßte, wie man annehmen kann, bei einer so weit hinausgreifenden und gewagten Unternehmung die Schwierigkeit gewesen sein, die Städte zu gemeinsamen Schritten zu bewegen. Von Bemühungen Lübecks und irgendwelchen Verhandlungen der Städte über diese böhmische Sache findet sich aber in der lübischen und hansischen

Überlieferung sowenig eine Spur wie über die Gesandtschaft selbst<sup>1</sup>. Bezüglich des angeblichen Geldgeschenks der Lübecker sei zum Vergleiche erwähnt, daß Lübeck 1455 für die Bestätigung der dänischen Privilegien nur 50 und für die der norwegischen nur 100 rheinische Gulden bezahlte<sup>2</sup>.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Glaubwürdigkeit des »guten Freundes« des Markgrafen oder des Hintermannes des ersteren zweifelhaft, ist ferner der Markgraf selbst im Zweifel, ob die Nachricht wahr oder erlogen sei und hat die Mitteilung der ganzen Nachricht sein politisches Verhalten nicht geändert, läßt sodann die Lage der Hanse und Lübecks Politik den Bündnisplan als ganz unwahrscheinlich erscheinen und findet sich endlich in der zuverlässigen Überlieferung keine Andeutung einer Erörterung der böhmischen Angelegenheit unter den Hansestädten. Das Bündnisanerbieten der Lübecker an Podiebrad kann daher nicht eher als historische Thatsache gelten, als bis es zuverlässiger beglaubigt ist. Ob der Bericht auf Gerede oder Prahlereien von Kaufleuten zurückgeht, ob er mißverständene Gerüchte zur Grundlage hatte, ob bei den Böhmen bloß der Wunsch der Vater des Gedankens war oder ob die Nachricht lediglich zur Einschüchterung der Brandenburger erfunden war, läßt sich nicht ermitteln. Scheidet der Bündnisantrag Lübecks und der Hansestädte als beglaubigte oder glaubwürdige Thatsache aus der Geschichte aus, so bleibt die Nachricht bestehen als beachtenswertes Symptom der allgemeinen Spannung zwischen Fürsten und Städten im Reiche. Mehrere Jahre später ist Georg von Podiebrad in besser beglaubigte Beziehungen zu Lübeck getreten.

---

<sup>1</sup> Auch die lübischen Kammereirollen von 1457 und 1458 enthalten, wie Fr. Bruns in Lübeck mir freundlichst mitteilt, nichts auf die böhmische Angelegenheit Bezügliches. Eine entsprechende Notiz in diesen Rollen wäre an sich nicht ausgeschlossen, wie der Umstand zeigt, daß die Kammereirrolle von 1458 Geschenke an kaiserliche Hofbeamte anlässlich lübischer Prozesse in der Höhe von 139 M. 3 Sch. verzeichnet.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 8 n. 399 Anm. u. n. 404 Anm.

IV.

HANSISCHES AUS DEM MARIENBURGER TRESSLERBUCH.

NACH DEM ABDRUCK VON ARCHIVRAT JOACHIM,

ERLÄUTERT VON

M. PERLBACH.

Das Tresslerbuch (A 17 des Königsberger Staatsarchivs) hat seit den Tagen Johannes Voigts die Aufmerksamkeit aller, die sich mit der Geschichte des Ordenslandes Preußen beschäftigten, auf sich gezogen und schon vielfachen Stoff zu Untersuchungen der verschiedenartigsten Verhältnisse gegeben. Mit um so größerem Danke war es daher zu begrüßen, daß der jetzige Vorstand des Königsberger Archivs, Herr Archivrat Joachim, sich entschloß, einer Anregung des Baurats Steinbrecht, des genialen Wiederherstellers des Hochschlosses von Marienburg, Folge zu geben und diese unschätzbare Quelle ersten Ranges, eine wahre Fundgrube für die Kulturgeschichte nicht nur Ost- und Westpreußens, sondern des ganzen nordöstlichen Europas in den Jahren 1399—1409 (leider umfaßt sie nur diese kurze Spanne Zeit) durch den Druck zu veröffentlichen. Im Herbst 1896 erschien die Ausgabe unter dem Titel: Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrat Dr. Joachim, Königsberg i. Pr., 1896, Verlag von Thomas & Oppermann (IX, 688 S.) 8°. Der Dank gegen den Herausgeber wird freilich durch die Art der Ausgabe nicht unwesentlich beeinträchtigt:

von jedem sachlichen Kommentar, besonders von jeder Heranziehung anderer Quellen zur Ergänzung der oft sehr knappen Eintragungen des Schatzmeisters, hat Joachim abgesehen und alle Erläuterungen in die Register verwiesen. Diese Register sind aber nicht vollständig zum Abdruck gelangt, bei allen häufiger vorkommenden Namen und Sachen ist nur die Seite des ersten Vorkommens und die Häufigkeit der Anführungen angemerkt. So ist die Ausgabe des Trefslerbuches nicht, wie wir sonst bei mittelalterlichen Schriftdenkmälern gewöhnt sind, der Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit mit demselben, sondern vielmehr erst der Anfang — die Durchforschung desselben muß erst jetzt beginnen und sie wird durch die unzulänglichen Register sehr erheblich erschwert.

Die engen Beziehungen Preussens zur Hanse im Anfang des 15. Jahrhunderts treten auch in den Aufzeichnungen des obersten Finanzbeamten Preussens stark hervor. Zwischen Marienburg und den wendischen Städten gehen mehr als einmal jährlich Boten hin und her, oft erscheinen die Ratsherren von Lübeck, Hamburg und Stralsund am hochmeisterlichen Hofe (sie werden dann regelmäßig aus der Herberge ausgelöst, d. h. ihre Zeche wird von der hochmeisterlichen Kammer bezahlt), besonders ist Wulf Wulflam aus Stralsund ein oft gesehener Gast an der Nogat. Es läßt sich nun aus dem 4. und 5. Bande der Hanserecesse, die die Jahre 1391—1410 umfassen, in den meisten Fällen die Veranlassung der Botschaften aus den noch erhaltenen Schreiben, die die Boten überbrachten, oder die Anwesenheit der hansischen Sendeboten auf den meist in Marienburg gehaltenen Städtetagen nachweisen: dieses im einzelnen zu belegen, ist der Zweck der folgenden Auszüge, die sich in der nicht immer streng eingehaltenen chronologischen Reihenfolge genau an den Abdruck Joachims anschließen. Die gotländische Angelegenheit, die im Trefslerbuche und in den Recessen einen breiten Raum einnimmt, ist dabei nicht mit berücksichtigt, denn alle auf diese — und die Geschichte der nordischen Reiche überhaupt — in unserer Quelle bezüglichen Stellen sind schon vor dem vollständigen Abdruck des Trefslerbuches in den Jahren 1875 bis 1887 in den beiden ersten Bänden von Silfverstolpes *Svenskt Diplomatarium* am Schlusse der Jahre 1403—1409 mitgeteilt worden.

Aus diesem Abdruck haben nur zwei Stellen aus dem Trefslerbuche zum Jahre 1406 ihren Weg in die Hanserecesse (V S. 247 Anm. 2) gefunden; die neue Ausgabe zeigt S. 394, dafs Koppmanns Konjektur 150 m. statt  $1\frac{1}{2}$ , wie Silberstolpe gelesen hatte, das Richtige traf.

Wenn das hansische Urkundenbuch bis in die Jahre 1399 bis 1409 gelangt sein wird, werden die Angaben des Trefslerbuches, die ich im Folgenden zusammenstelle, zur Erläuterung nicht ohne Wert sein; andererseits werden sich dann wohl die Stellen, zu denen sich aus den Recessen keine Belege gewinnen liefsen (Nr. 1, 3, 4, 9, 15, 17, 21, 24, 35, 42, 48), auch in die Reihe einfügen lassen.

1399 Dez. 23. Item tusund mark von der stad zum Sunde, die uns der grosscheffer vom Marienburg am dinstage noch senthe Thomastage [gab]. S. 3. 1.

Juni 16. Item 6 Gelrische guldin (vid.  $1\frac{1}{2}$  m.) dem kompthur zu Thoran<sup>1</sup>, als her ken der Wismar zoch<sup>2</sup>, zerunge. item 20 Reynische guldin ouch dem kompthur zu Thoran (vid. 8 m. und 4 scot). item 40 unger. guldin dem kompthur zu Thoran am montage noch Viti (summa 30 mark). item 8 scot Prusch dem kompthur zu Thoran. S. 28. 2.

1400 Okt. 22.  $\frac{1}{2}$  m. dy boten von Lubik us der herbergen zu losen am frytage nach der 11000 meyde tage; Nammyr<sup>3</sup> nam das gelt. S. 85. 3.

1401 Dez. 15. Item der rad zum Sonde dedit 326 mark; das gelt entpfing der grosscheffer von Marienburg und hat ys uns vort berechent am donrstage noch Lucie<sup>4</sup>. (Der Posten ist durchstrichen). S. 92. 4.

1400 (vor Weihnachten.) Item  $3\frac{1}{2}$  m. eyne loufer, der dy briefe brochte konige Albrecht und den rittern zu Meckilburg . .<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Friedrich von Wenden 1397—1407; Voigt, Namen-Codex S. 57.

<sup>2</sup> Zu König Albrecht von Schweden, Hanserecesse IV n. 539 § 7, Sattler, Handelsrechnungen S. 4.

<sup>3</sup> Diener des Hochmeisters.

<sup>4</sup> S. Nr. 1.

<sup>5</sup> Die 3 Briefe vom 24. Oktober 1400 an Albrecht, Herzog Johann v. Mekelnburg, Städte und 10 Ritter in Mekelnburg im Auszuge, Hanserecesse IV n. 625, 626, 627.

- 1401 März 22. item 495 m. dem grosscheffer vor 900 ducaten in den hof zu Rome gesandt, yo den ducaten vor 13 scot und 6 pf.; das gelt entpfing der grosscheffer am dinstage nach Judica . . item 4 m. eyne loufer in Flandern ken Brucke zu loufen, das man dy ducaten koufte in den hof zu Rome. S. 104. 5
- 1402 Juli 21. Item der herre herzog vom Sonde<sup>1</sup> dedit 932 m.; das selbe gelt hatte unser homeister den steeten als Thorun Danczk gelegen, das sie Johan von der Merssen burger zu Thorun und syne geselleschaft us dem gefengnisse losten<sup>2</sup>; als vyl geldes haben die burger genomen von dem pfuntgelde und habens dem pfuntmeister gegeben und der pfuntmeister hatte is vort gegeben dem kompthur zu Danczk<sup>3</sup> und der kompthur antworte is uns vordan am obunde Marie Magdalene. S. 136. 6.
- Aug. 16. Item das . . capitel zu Culmenschhe tenetur 1640 m. 15 scot gelegen von des wechsels wegen, das unser homeister vor sie mit Johan von Thorun burgermeister zum Elwinge ken Flander machte, von des bischtumes wegen do selbist noch Johans briefe usweisunge; das gelt entpfing Johans von Thorun capellan an der mittwochen noch assumpcionis Marie<sup>4</sup>. S. 146. 7.
- März 9. Item 4 scot eyne boten, der dem meister von Hamburg briefe brochte, gegeben am donrstage noch Letare. S. 154.

---

<sup>1</sup> Barnim VI. oder Wartislaw VIII. von Wolgast-Barth (1394—1405, resp. 1415), Klempin, Stammtafeln des Pomm.-Rüg. Fürstenhauses S. 9.

<sup>2</sup> In der Gefangenschaft der Herzöge von Barth hatte sich der hansische Sendebote Johann v. d. Merse, Bürger von Thorn, befunden, 1401 Dez. 30 ist er bereits frei, Hanserecesse V n. 58.

<sup>3</sup> Graf Albrecht von Schwarzburg 1396—1407, Voigt, Namen-Codex S. 27.

<sup>4</sup> »Ouch so haben wirs usgericht, das den Lombarden, di ir uns nant in uwer briffe czu Brugge in Flandern, sollen geantwert werden ader 3 M ducaten ader 1½ M nobeln« schreibt der Hochmeister am 1. Aug. 1402 an den Ordensprokurator in Rom, der die päpstliche Bestätigung des neuerwählten Bischofs von Kulm, Arnold Stapel, betreiben sollte, Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm n. 437. Johann von Thorn ist im Elbinger Rat von 1395—1410, Toeppen, Elb. Antiq. 288.

- Item 2 m. 8 scot 1 sch. Johan Wolff den burgermeister zum Sunde us der herberge zu losen am donrs- tage noch Letare. item 2 m. 4 sch. den burgemeister von Gryffswolde und clerken von Hamburg us der herbergen zu losen am donrsstage noch Letare. S. 155<sup>1</sup>. 8.
- 1402 März 27. Item 1 m. eyne herolde von Engillande gegeben, das gelt entpfing Tymo<sup>2</sup> am montage zu ostern. S. 158. 9.
- c. April 9. Item 1 firdung eyne boten us Frisenland . .<sup>3</sup>. S. 159. 9a.
- Juli 9. Item 1 m. 2 scot Wolfflam den burgermeister vom Sunde<sup>4</sup> us der herberge zu losen am sonstage vor Margarethe. S. 170. 10.
- Sept. 23. Item 4 m. der herzogen von Mekelburg spilluthen gegeben am sonabunde noch Mathei ap. und ewang.; Pasternack<sup>5</sup> his yn das gelt geben. item 1 m. des herzogen von Mekelburg spilluten<sup>6</sup> von des gros- kompthurs und treszellers wegen am sonabunde noch Mathei apostoli. S. 183. 11.
- (um Michaelis.) Item  $\frac{1}{2}$  m. eyne loufer von Lubig<sup>7</sup> geben, Thimo his im das gelt geben. S. 185. 12.
- Dez. 28. Item das capitel der kirchin zu Colmensehe tenetur 149 m. und 12 scot gelegen noch von des wechsels wegen der golden in Flanderen, das unser homeister von des bischtumes wegen von Colmense

---

<sup>1</sup> Vgl. den Refecs vom 8. März 1402 zu Marienburg, Hanserecense V n. 71. Die Sendeboten sind Wulf Wulflam aus Stralsund, Gotschalk von Lübeck aus Greifswald und der Stadtschreiber (clerke) Hermann Kule aus Hamburg.

<sup>2</sup> Thimotheus, Kämmerer des Hochmeisters.

<sup>3</sup> Er brachte das Schreiben der Lande Ostergo und Westergo, das der Hochmeister am 8. April 1402 beantwortet, Hanserecense V n. 75.

<sup>4</sup> Seine Anwesenheit auf dem Marienburger Städtetage vom 7. Juli 1402 wird im Refecs nicht erwähnt, Hanserecense V n. 100.

<sup>5</sup> Spielmann des Hochmeisters 1399—1409 genannt.

<sup>6</sup> Mit ihnen war eine Gesandtschaft aus Gothland in Marienburg, Tr. 183.

<sup>7</sup> Wahrscheinlich brachte er den Brief des Rates von Lübeck an den Hochmeister vom 1. Sept. 1402, Hanserecense V n. 105.

- theet; das gelt entrichte in Flanderen Allexander des groscheffers leger von Marienburg<sup>1</sup> und entpfing das gelt am donrstage in den wynachten heiligen tagen. S. 221. 13.
- 1403 März 8. Item 2 m. zoumgelt eyne knechte, der unserm homeister eyn zeldinpfert brachte, das ym Wolff der burgermeister von dem Sunde sandte und do mete erte; das gelt entpfing her Arnolt<sup>2</sup> am donrstage noch Invocavit. S. 234. 14.
- März 15. Item 7<sup>1/2</sup> m. Wolfflam den burgermeister us der herberge zu losen<sup>3</sup>; Kuncze unser kemerer<sup>4</sup> entpfing das gelt am frytage noch Gregorii pape. S. 239. 15.
- (Frühjahr.) Item 8 sch. eyne boten vom Sunde us der herberge zum Hamirsteyne<sup>5</sup> zu losen. S. 244. 16.
- Juni 6. Item 1 m. des bischofs fedelern von Bremen<sup>6</sup> gegeben an der mitwochen zu pfingsten. item <sup>1/2</sup> m. eyne herolde, persandte<sup>7</sup> genant, gegeben an der mitwochen zu pfingsten. item 1 m. 7 scot 1 sch. Wolfflam den borgermeister vom Sunde<sup>8</sup> us der herberge zu losen an der mitwochen zu pfingsten; des treszellers schriber nam das gelt. S. 252. 17.
- Aug. 13. Item 3 m. 13 scot und 6 pf. Wolfflam den burgermeister<sup>9</sup> us der herberge zu losen, Har-

<sup>1</sup> S. oben N. 7. Allexander Winkelmann erscheint als Lieger des Marienburger Grofsschäffers in Brügge von 1404—1420 in Sattlers Handelsrechnungen, 1411 als Lieger des Königsberger Grofsschäffers in Danzig (ib. 291).

<sup>2</sup> Arnold von Baden, oberster Kompan des Hochmeisters 1402—1408, Voigt, Namen-Codex S. 109.

<sup>3</sup> Die Anwesenheit des Stralsunder Bürgermeisters wird in den Recessen der Marienburger Tagfahrten vom 3. und 20. März 1403, Hanserecesse V n. 118 u. 119, nicht erwähnt.

<sup>4</sup> 1399—1403 im Trefslerbuche genannt.

<sup>5</sup> Zu Hammerstein, an der preufsisch-pommerschen Grenze, fand im Frühjahr 1403 eine Tagfahrt des Hochmeisters mit den Herzögen von Stettin statt, Voigt, Gesch. Preufsens VI 256, 257.

<sup>6</sup> 1395—1406 Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

<sup>7</sup> Kein Eigennamen, sondern = persewant (poursuivant).

<sup>8</sup> Auf den Städtetagen zu Scharpau und Marienburg 6. u. 15. Juni 1403 wird er nicht genannt, Hanserecesse V n. 131, 132.

<sup>9</sup> Ein Städtetag wurde im August in Preußen nicht abgehalten, aber

- tung<sup>1</sup> entpfing das gelt am montage vor unser Frauen tage. S. 263. 18.
- 1404 (nach Jacobi, Verproviantierung für den Zug nach Gothland). Item 50 m. vor 13 pferde vor 2 tonnen kabelow 1 tonne kufeischs und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> tonnen potir eyne burger von Lubig gegeben, die der kompthur von der Balge<sup>2</sup> und der grosscheffer von ym kouften; des gab her uns eynen brief vom rathe von Lubig, das her des geldes mechtig zu heben was. item 20 m. vor 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> last heringes Heydenrich eyne koufman von Rostock gegeben, die in der Gotlandischen [reise] genomen wurden, an sente Thomas tage. S. 296. 19.
- März 15. Item 17 scot Wolfflam den burgermeister vom Sunde<sup>3</sup> us der herberge zu losen am sontage Judica; Hartung nam es. S. 297. 20.
- Juni 3. Item 2 m. 8 scot den Johaniter us der herberge zu losen, den der herzog von Megilburg in botschaft zu unserm homeister gesant hatte; das gelt entpfing Hartung des meisters dyner am dinstage noch des h. lichnams tage. S. 308. 21.
- (Okt. 3.) Item 37 m. an 1 fird. vor 35 nobeln Heynrich Balborn dem leger, der 35 wochen zu Flander gelegen hatte, und sulde haben silber zur monze gekouft, yo von der woche 1 nobel. S. 319. 22.
- Okt. 19. Item 32 m. Wolfflam dem burgermeister vom Sunde vor die 64 m. lubisch und 2 weyse pfenge, die eyne burger vom Sunde in der Gotlandischen reysen genomen wurden. item 2 m. dem selben vor 8 syeten speckes und 1 tonne potter am sontage noch Galli.
- Okt. 20. Item 3 m. 5 scot 1 sch. den burgermeister von Hamborg us der herberge zu losen. item 6 m.

---

um diese Zeit fand eine Zusammenkunft des Hochmeisters mit Witold von Litauen statt, Anfang September, an der Dubissa, Scr. rer. Pruss. III 267.

<sup>1</sup> Diener des Hochmeisters.

<sup>2</sup> Ulrich von Jungingen, bis 1404 Sept. 29, Voigt, Namen-Codex 20.

<sup>3</sup> Am 21. Febr. 1404 hatte der Hochmeister dem Stralsunder Bürgermeister, der sich erboten hatte als Friedensvermittler nach Preussen zu kommen, ausweichend geantwortet, Hanserecesse V n. 180.

- den burgermeister von Rostock und den von der Wissmar<sup>1</sup> us der herberge zu losen. item 5 m. die burgermeister von Lubig<sup>2</sup> us der herberge zu losen. item 6 m. den burgermeister vom Sunde us der herberge zu losen, als sie mit unserm homeister eyn gespreche hilden; das gelt nam Nammir am montage noch Galli. S. 321. 23.
- 1405 April 6. Item 19 m. Johan vom Tamme und 6 sch. eyne schippherren von der Wysmar, der in der Gotlendischen reyse 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> monden mit eyne schiffe von 22 lesten gedynet hatte; das gelt his her Arnolt geben am montage noch Judica. S. 349. 24.
- Mai 8. Item 15 m. meister Nicolaen dem burgermeister von Dirssow gegeben, als her mit dem kompthur von der Mewe<sup>3</sup> of den tag ken Lubig (tag ken Denemarckten)<sup>4</sup> zoch; das gelt his ym her Arnolt geben am frytage noch Stanislai. S. 353. 25.
- Aug. 13. Item 2 m. zwen herolden gegeben, die mit den sendeboten von Engelant<sup>5</sup> hie woren, am donrstage noch Laurencii . . . item 4 scot zwen pfdeler gegeben, als die Engillischen hie woren. S. 359. 26.
- c. Sept. 6. Item 2 m. 4 sch. Rotchern des herzogen von Borgundien [boten]<sup>6</sup> us der herberge zu losen, als her mit dem briefe etc. S. 360. 27.

---

<sup>1</sup> Auf dem Tage zu Marienburg, 16. Oktober 1404, werden im Recefs genannt: Albert Schreye aus Hamburg, Johann van der Aa aus Rostock, Hermann Meyer aus Wismar.

<sup>2</sup> Der Recefs nennt nur einen Lübecker Goswin Clingenberg, Hanse-  
recesse V n. 209.

<sup>3</sup> Friedrich von Wallenrod 1404—1407, Voigt, Namen-Codex 38.

<sup>4</sup> Gemeint sind die Verhandlungen zu Falsterbo, Johanni 1405, Hanse-  
recesse V n. 255.

<sup>5</sup> Ritter William Esturmy, Magister Johann Kington und William Brampton, Bürger zu London, werden am 11. Mai 1405 als Gesandte nach Preußen beglaubigt und sind am 12. August in Marienburg, Hanserecesse V n. 265, 268.

<sup>6</sup> Rogerius Rothe de Colonia bringt den Hansestädten ein Schreiben des Herzogs vom 8. Juni, das der Hochmeister am 30. August beantwortet, Hanserecesse V n. 256, 271.

- Sept. 28. Item 8 sch. den pffifern gegeben am obunde Michaelis, als die Engilischen<sup>1</sup> —. S. 361. 28.
- Okt. 16. Item 100 m. dem voythe von Roghuszen<sup>2</sup> zur zerunge gegeben, als yn unser homeister in botschaft zum koninge ken Sweden und vordan ken Dorderot<sup>3</sup> vorsante, am frytage noch Burghardi. S. 363. 29.
- c. Okt. 31. Dis nochgeschreben gelt hat der huskompthur usgegeben vor den treszeler, als der treszeler mit dem meister umbe zoch im lande: zum [irsten] 2<sup>1/2</sup> m. 4<sup>1/2</sup> scot Niclus Felkegener vor den pffaffen von Hamborg<sup>4</sup>, der in botschaft zu unserm homeister gesant wart, us der herberge zu losen. item 1/2 m. 2 sch. Lucas<sup>5</sup> vor den stadtschriber von Lübig<sup>6</sup> us der herberge zu losen. item 3<sup>1/2</sup> m. 4 scot Hannus Pyser<sup>7</sup> vor Rotchern des herzogen von Borgundien bothen<sup>8</sup> us der herberge zu losen . . . . item 14 m. vor eyn pferdt Rotchern des herzogen von Borgundien boten gekouft. S. 369. 30.
- 1406 April 15. item 33 m. zhen soldenern gegeben, die in das schiff (das 3 tonnen Walsch wyns für den Hochmeister brachte) genommen wurden durch der Frysen willen<sup>9</sup>. S. 390. 31.
- (Dezember.) item 4 m. eyme loufer, der unsers homeisters briefe trucg zum Sunde Lubig und zum Hamburg<sup>10</sup>. S. 392. 32.

---

<sup>1</sup> Vgl. Hanserecesse V n. 276 § 1.

<sup>2</sup> Johann von der Dollen 1404—1407, Voigt, Namen-Codex 75.

<sup>3</sup> Hanserecesse V n. 276 § 1.

<sup>4</sup> Vgl. oben n. 8 den clerken von Hamburg. Der Stadtschreiber Hermann Kule von Hamburg wird im Recefs um Michaelis 1405 erwähnt, Hanserecesse V n. 276 § 1.

<sup>5</sup> Nur hier genannt.

<sup>6</sup> Hinrich Vredeland, Hanserecesse V S. 601.

<sup>7</sup> Erscheint von 1399—1406 als Käufer von Pferden und Wein für den Hochmeister im Trefslerbuch.

<sup>8</sup> Dieser bekam erst am 8. Oktober 1405 seinen Bescheid, Hanserecesse n. 272.

<sup>9</sup> Der friesischen Seeräuber wegen, Hanserecesse V n. 311 § 2.

<sup>10</sup> Vorher geht im Trefslerbuch eine ebenfalls undatierte Eintragung: of den tag zu Marienburg, als man die zwene bischove von Curlant und Refeln

- (Dezember.) item 25 m. 3 fird. vor 14 zymmer schone-  
werk, die den Engillischen <sup>1</sup> worden. S. 393. 33.
- (Dezember.) Roma, Flandern: item 560 m. und 17 scot  
an 10 den. vor thusunt gulden Johan Bave zu Brucke <sup>2</sup>,  
die her obir ken Rome dem procurator obirkoufte, yo  
vor das pfundt grose 3 m. 13 scot. S. 409. 34.
- 1407 März 7. Item 1 m. des koninges herolde von Engillant  
gegeben am montage noch Letare. S. 418. 35.
- März 17. Item 9 m. 10 den., das der grosscheffer von  
Marienburg vor das wechsel noch obirig muste geben  
von den 1000 ducaten, die dem procuratori von Flan-  
deren gesant worden im 1406. jare noch Johan Baven  
uswysunge syner briefe; das gelt nam der grosscheffer  
am donrstage vor palmen. S. 418. 36.
- Juni 2. Item 3<sup>1/2</sup> m. eyne loufer ken Engillant zu her  
Wilhelm dem ritter <sup>3</sup>. item 2<sup>1/2</sup> m. eyne loufer ken  
Lubick und zum Sunde <sup>4</sup> am donrstage noch corporis  
Christi. S. 427. 37.
- (c. Aug. 15.) Item 3 m. 8 scot her Erich und Wolfflam  
der koningynne von Denemarckten [boten] <sup>5</sup> us der her-  
berge zu losen . . Item 13 m. an 5 scot vor eynen  
silbirynen kopp <sup>6</sup>, der der huskompthur <sup>7</sup> von des

---

kronet, das geschah nach Johann v. Posilge Ss. r. Pruss. III 281 am Sonntag Gaudete in domino, am 13. Dezember. Schreiben des Hochmeisters an die 3 Hansestädte aus dem Jahre 1406 kennen wir nicht.

<sup>1</sup> S. N. 26.

<sup>2</sup> Jacob Bave, Bürgermeister zu Brügge 1358—59 u. 1425, Hanse-  
recesse III n. 246 u. VIII n. 1094.

<sup>3</sup> William Esturmy, s. oben N. 26.

<sup>4</sup> Am 11. April 1407 schrieb Werner von Tettingen, der Statthalter des Hochmeisters (Konrad von Jungingen war am 30. März 1407 gestorben) nach England und an die wendischen Städte, Hanserecesse V n. 380 u. 375, das obige Datum ist auffallend.

<sup>5</sup> »eyn ritter unde her Wulff Wulfflam, burgermeister vam Zunde, sende-  
bothen der frauen konynginnen tzu Dennemarken« werden am 10. Juli  
1407 dem Hochmeister Ulrich von Jungingen von dem Danziger Bürger-  
meister Konrad Letzkau angemeldet, sie sollten am 11. Juli in Danzig ein-  
treffen, Hanserecesse V n. 425.

<sup>6</sup> Becher.

<sup>7</sup> Von Marienburg, Johann Hochslytz, 1402—1408, v. Mülverstedt in der  
Zeitschrift des Westpreufs. Gesch.-Ver. 24, 51.

- meisters wegen Wolfflam dem borgermeister vom Sunde  
ere. S. 431. 38.
- 1408 (März.) Item 2 m. 2 scot eyne briefreger der stad von  
Danczk loufer gegeben, der unserm homeister eynen  
brief von Hollant<sup>1</sup> brochte; her Ditttherich von Logen-  
dorff<sup>2</sup> his. S. 471. 39.
- (c. März 17.) Item 1 m. eyne löfer, der unserm homey-  
ster eynen bryf vom scheffer von Konigisberg us Flan-  
dern brochte. S. 473. 40.
- (vor Sept. 29.) Item 2 m. 10 scot vor beberhute und  
laden zu den armbrosten und vor dy messer zu slyfen,  
als das unser homeyster dem herren konige von Enge-  
lant by Arnolt von Dechsen<sup>3</sup> sante. S. 506. 41.
- 1409 (vor März 24.) Item 1 fird. eyne bryefreger von Gry-  
feswalde; Sparaw<sup>4</sup> his. S. 531. 42.
- (April 22.) Item  $\frac{1}{2}$  m. eyne boten von Hamborch, der  
unserm homeyster eynen bryef brochte . . item 3 m.  
eyne bryefreger des herren konigs von Engelant<sup>5</sup>; her  
Brendel<sup>6</sup> his. S. 539. 43.
- (Juni 13.) Item  $\frac{1}{2}$  m. Ywan dem jungen zerunge, als her  
mit her Ditttheriche von Logendorff ken Engelant zoch<sup>7</sup>.  
Trappyer: Item  $\frac{1}{2}$  m. und 4 scot vor gewant Ywan  
dem jungen zun mantel, als her mit her Ditttherich  
ken Engelant zoch. item 1 scot vor das selbe gewant  
zu scheren. S. 541. 44.

---

<sup>1</sup> Das Schreiben Herzog Wilhelms von Holland vom 18. Januar 1408, Hanserecesse V n. 486.

<sup>2</sup> 1399—1409 im Trefslerbuch genannt, ein kulmischer Lehnsman im Dienste des Hochmeisters, auch Hanserecesse V öfters erwähnt.

<sup>3</sup> Arnold von Dassel, ein preussischer Kaufmann, wird am 22. Sept. 1408 vom Hochmeister beim König von England beglaubigt, Hanserecesse V n. 540.

<sup>4</sup> Paul Sparow, Diener des Hochmeisters, seit 1402.

<sup>5</sup> Er brachte das Schreiben vom 7. März 1409, Hanserecesse V n. 578.

<sup>6</sup> Boemund Brendel, oberster Kompan des Hochmeisters 1408, 1409, Voigt, Namen-Codex 109.

<sup>7</sup> Von der Sendung Dietrich von Logendorffs nach England ist schon in dem Recefs vom 21. April 1409, Hanserecesse V n. 579 § 11 die Rede.

- (vor April 30.) Item 10 m. her Ditteriche von Logendorff zu syner usrichtunge, als in unser homeyster ken Engelant vorsante<sup>1</sup>. S. 545. 45.
- (c. Okt. 20.) Herzogen Wolgast Stetyn Stolpe. Item 1000 schok bem. gr. (1500 m.) dem herren herzogen von Wolgast, do mete in unser homeyster erete; das gelt enpfing Wolfflam borgermeyster vom Sonde<sup>2</sup>. S. 566. 46.
- (ohne Tag.) Item 16 scot 2 sol. Wolffchen vom Sonde us der herberge zu losen. S. 578. 47.
- (ohne Tag.) Item 2 m. eyne lofer us Flandern, der des herzogen bryfe von Birgundia brochte. S. 579. 48.

---

<sup>1</sup> Der erste Bericht Logendorffs aus England ist vom 31. August 1409, Hanserecesse V n. 620.

<sup>2</sup> Am 13. September 1409 berichtet Danzig dem Hochmeister die bevorstehende Ankunft Wulfflams, Hanserecesse V n. 695.

---

# RECENSIONEN.

---



S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen  
Verhältnis. Leipzig, Veit & Comp. 1897.

VON

F. PHILIPPI.

Das vorstehende Buch eines Verfassers, der sich durch seine Abhandlung über die civitas (1894) vorteilhaft eingeführt hatte, bezeichnet einen erheblichen Schritt vorwärts bei den Bestrebungen zur Aufhellung der Anfänge unseres mittelalterlichen Städtewesens. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich seiner Methode, d. h. der Vertiefung der Forschung durch eingehende und umfassende Behandlung einer Einzelfrage.

Als bleibende Ergebnisse der Arbeit möchten zu bezeichnen sein: die Feststellung der Thatsache, daß die den Ausgangspunkt fast aller älteren Städte bildenden grundherrlichen Ansiedelungen, seien es nun bischöfliche oder Klosterimmunitäten (urbes im engeren Sinne) oder Burgen der Könige und weltlichen Großen oder schließlich Fronhöfe, jedesmal von der eigentlichen Stadt getrennte Rechtsgebiete gewesen und meist geblieben sind; zweitens der Nachweis, daß die Mehrzahl, ja man kann sagen fast alle rechtsrheinischen Städte aus Marktansiedelungen hervorgegangen sind; auch den Beweis, daß der Stadtfriede aus dem Burgfrieden, nicht aber aus dem Marktfrieden hervorgegangen ist, möchte Rietschel erbracht haben. Drei Feststellungen, welche zur Klärung der auf dem Gebiete der Stadtgeschichte auftauchenden Fragen wesentlich beitragen.

Andererseits möchte aber die Frage zu stellen sein, ob der Verfasser nicht die aus diesen Feststellungen abgeleiteten Folgerungen zu einseitig zieht, ob er dabei den überall so verschieden-

artig auftretenden Gestaltungen des Lebens genügend gerecht wird und nicht die von ihm dargestellten oder vorausgesetzten wirtschaftlichen Verhältnisse zu Unrecht als die einzig vorhandenen, einzig möglichen auffasst, mit einem Worte, ob er nicht zu sehr systematisiert und so dem Einzelfalle gelegentlich Gewalt anthut. Z. B. wird man ja im allgemeinen geneigt sein, ihm darin Recht zu geben, daß die rechtsrheinischen Städte als künstlich gegründete Marktansiedelungen anzusehen sind, trotzdem aber wird diese Annahme gerade für die ältesten derartigen Gebilde, welche für die jüngeren vorbildlich gewesen sind, abgelehnt werden müssen. Es springt das sofort in die Augen, wenn man die Pläne der vier westfälischen Bischofsstädte<sup>1</sup>, denen Soest und Bremen<sup>2</sup> durchaus analog sind, mit den Grundrissen alter, sicher künstlicher Gründungen wie Hamm und Lippstadt<sup>3</sup> vergleicht. Jene älteren Städte erweisen sich schon aus ihren Plänen als nach Bedürfnis erwachsene in ihren Anfängen und ihrer ältesten Entwicklung vollständig uneingeschränkte spontane Ansiedelungen und diese Eigenschaft gerade läßt sie für das Studium so interessant erscheinen, weil man in ihnen das pulsierende Leben verfolgen kann, während die künstlichen Gründungen nur eine Phase der Entwicklung, diese aber freilich zeitlich genau bestimmt und fest umrissen erkennen lassen.

Durch dieses Bestreben zu systematisieren und zu schematisieren ist es denn auch zu erklären, daß der Verfasser, welcher in dem ersten Teile seiner Untersuchung die allmähliche Entstehung und Weiterentwicklung des Marktregals in so klarer und überzeugender Weise darlegt, im späteren Verlaufe immer mehr dazu übergeht, rechtliche Verhältnisse in ihrer zeitlichen und thatsächlichen Vereinzelung zu erfassen und darzustellen. Wäre er auf dem anfangs betretenen Wege, die Entwicklung zu verfolgen, weiter vorgeschritten, so würde er wahrscheinlich auch in manchen Einzelheiten zu anderen Ergebnissen gekommen sein.

Ich möchte das an einigen Punkten, in welchen er sich mit meinen, dasselbe Gebiet behandelnden, Arbeiten auseinandersetzt,

---

<sup>1</sup> S. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westf. Bisch. S. 11 ff.

<sup>2</sup> S. besonders den Aufsatz von Buchenau in Beiträge zur Bremischen Geschichte 1896. S. 1 ff.

<sup>3</sup> S. das Bild bei Merian, Topographia Westfaliae.

kurz darlegen. Zunächst kommt dabei das Verhältnis von Stadt- und Landgemeinde zu einander in Frage. Die Abhängigkeit der Stadtgemeinde von der alten Landgemeinde oder wohl in vielen Fällen die Ausgestaltung der Stadtgemeinde nach dem Vorbilde der Landgemeinde ist durchweg aus dem Grunde schwer mit sicheren Beweisgründen zu erhärten, weil wir bis jetzt über die rechtliche Natur, die Verfassung und die Ausdehnung der Landgemeinde, wie sie zur Zeit des lebhaften Emporblühens deutscher Städte bestanden hat, so gut wie nichts wissen. Wir alle, die wir uns bis jetzt mit dieser Frage beschäftigt haben, mußten uns damit begnügen, Bildungen späterer Zeit zur Vergleichung heranzuziehen, indem wir voraussetzten, dafs in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters die Zustände ebenso oder doch ähnlich gestaltet waren, wie in seinen letzten Zeiten, ja im 17. und 18. Jahrhundert. Diesen Mangel giebt Rietschel auch S. 166 zu. Dann aber bezeichnet er bei seiner Feststellung des Verhältnisses der Stadt- zur Landgemeinde als grundlegende Verschiedenheiten beider, dafs die Dorfgemeinde monarchisch, die Stadtgemeinde republikanisch organisiert gewesen sei (S. 164). Solche Gegenüberstellungen haben verbräht mit solchen Kunstausdrücken auf den ersten Blick eine grofse Wirkung; halten sie aber auch bei näherer Nachprüfung Stand? Obwohl Rietschel eine Reihe von Einwürfen gegen seine Aufstellung angeführt und kurz abgewiesen hat, ist es dennoch ganz unzweifelhaft, dafs nicht alle Landgemeinden — Dorfgemeinden giebt es in Nordwestdeutschland überhaupt nicht — nur je einen Vorsteher (Bauerrichter) hatten, dafs aber vor allem die meisten Städte durch Einzelbeamte, die Stadtrichter<sup>1</sup>, in den ältesten Zeiten vertreten waren und auch in späteren Zeiten häufig nur je einen regierenden Bürgermeister als ausführende Behörde besaßen. Ferner sind den Stadträten durchaus entsprechende Bauernausschüsse schon im 16. Jahrhunderte in oldenburgischen Landgemeinden neben den Bauerrichtern nachweisbar<sup>2</sup>. Es erhellt also, dafs mit so einfachen Kategorien so verwickelte Fragen nicht zu lösen sind;

---

<sup>1</sup> Es lohnt nicht, dazu Belegstellen anzuführen: für Siegen vergl. mein Siegerner U.-B., für Osnabrück mein Osn. U.-B., für Bremen das Bremer U.-B. u. s. w.

<sup>2</sup> Vergl. die Mitteilung Sellos in Jahrg. 1889 dieser Zeitschr. S. 170 Anm. 2.

es bedarf eingehender Untersuchung der so verschiedenartig im einzelnen gestalteten Verhältnisse, um das allen Gemeinsame mit einiger Sicherheit erkennen zu können. Am ehesten sollte man nun denken, bei einer der ältesten Städte Klarheit gewinnen zu können, z. B. bei Köln; für diese Stadt aber liegen ältere statistische Aufzeichnungen kaum vor und die Verhältnisse sind dort schon frühzeitig gewaltsam umgeformt worden. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse für Soest<sup>1</sup>, aber auch hier reichen die Quellen nicht vollkommen aus, wenn auch Lübeck als Soester Tochterstadt wieder einige Analogie gewährt. Die Überlieferungen der vier westfälischen Bischofsstädte gestatten in ihrer Gesamtheit schon eher einen Einblick. Ich habe nachzuweisen versucht, daß in ihnen der Rat die zu einer Gesamtbehörde vereinigten Ausschüsse der *Sondergemeinden* darstellt, aus welchen alle diese Städte gleichmäÙig bestehen<sup>2</sup>. Für diese *Sondergemeinden* habe ich eine ursprüngliche Organisation als Landgemeinden oder wenigstens nach Analogie der Landgemeinden angenommen. Da Rietschel eine von Grund aus verschiedene Organisation der Stadt- und der Landgemeinde voraussetzt, muß er folgerichtig dies Vorhandensein von *Sondergemeinden* (S. 169 ff.), wenigstens von solchen mit ursprünglicher politischer Selbständigkeit, bestreiten. Er sieht die Unterabteilungen der Städte trotz ihrer charakteristischen Namen (*Bauerschaft*, *Laischaft* u. s. w.) vielmehr als künstlich zu Verwaltungszwecken geschaffene Unterabteilungen an und leugnet, daß ein Beweis für ehemalige Selbständigkeit dieser Gemeinden überhaupt erbracht sei. Dabei scheint er ganz übersehen zu haben, daß ich diesen Beweis für die eine Paderborner *Bauerschaft* unwiderleglich erbracht habe<sup>3</sup>. Es ist überhaupt zu bedauern, daß er meine Darlegungen über diese Stadt, welche von allen westfälischen Bischofsstädten die ursprünglichen Formen am längsten bewahrt hat, gar nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat. Aus dieser

---

<sup>1</sup> Vergl. Ilgens Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung v. Soest, Städtechroniken Bd. XXIV S. XI ff., insbesondere XXVII. Über Soests Analogie mit Köln S. C.

<sup>2</sup> Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte. Für Soest ganz ähnlich Ilgen a. a. O. S. XCVIII.

<sup>3</sup> Zur Verfassungsgeschichte u. s. w. S. 54.

unzulänglichen Heranziehung des vorliegenden Materials ist dann wohl auch die S. 170 sich findende Aufstellung: »Der Beweis dafür, daß eine Stadt durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden entstanden sei, ist bisher für keine einzige Stadt gelungen«, zu erklären. Abgesehen davon, daß auf diese Weise, durch »Synoikismus«, eine Reihe hessischer Städte unzweifelhaft entstanden ist, worüber allerdings urkundliche Nachrichten bis jetzt noch nicht veröffentlicht oder mir wenigstens nicht zur Hand sind, ist ein solcher Vorgang für Brilon außer Zweifel<sup>1</sup>; ebenso ist Borgentrich (Borgentriche) aus den beiden ausgegangenen Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen<sup>2</sup>. In Brilon hatte jede Bauerschaft ihren Bauerrichter (Seibertz a. a. O. S. 44).

Trotz dieser thatsächlichen Verhältnisse aber ist in Rietschels Bezeichnung der Sondergemeinden »als zur Erleichterung der Verwaltung künstlich geschaffener Stadtbezirke« (S. 170) etwas Wahres enthalten, wie denn die Möglichkeit, daß solche Bezirke zuweilen auch künstlich geschaffen worden sind, nicht abgestritten werden kann. Es ist meines Erachtens eben eine bezeichnende Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Stadtgemeinde, daß sie sich nicht wie die Landgemeinde als ein einheitlicher Verwaltungs- und Gerichtsbezirk darstellt, sondern aus einer Mehrheit von Gemeinden mit, wenn auch eng begrenzter und allmählich immer enger begrenzter Selbständigkeit besteht. Es ist z. B. anzunehmen, daß bei dem Ausbau der Soester Verfassung die Hoven nach Analogie der Kirchspiele künstlich geschaffen sind<sup>3</sup> und ein ähnliches Verhältnis für Bielefeld, Coesfeld und Lippstadt vorauszusetzen. Damit aber, daß eine künstliche Analogiebildung zugegeben wird, braucht nicht auch zugestanden zu werden, daß diese künstlichen Bildungen darum jeder politischen Sonderrechte bar gewesen sind, ja gewesen sein müssen. Es ist doch unbestritten, daß die Bauerrichter in Soest eine niedere

---

<sup>1</sup> Vergl. Seibertz, Quellen zur westf. Geschichte II 43 und dazu Becker, Geschichtliche Nachrichten über die im Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften. Die Namen der Quartale, Bauerschaften sind von den Thoren und diese wieder z. T. nach den alten durch die Stadt aufgesogenen Dörfern Ledrike und Ceflike genommen. Diese städtischen Bauerschaften nutzten die alte Mark der ausgegangenen Dörfer.

<sup>2</sup> Zeitschrift für westf. Geschichte 39 S. 164 ff.

<sup>3</sup> Ilgen a. a. O. S. XXVIII.

Gerichtbarkeit (die Wroge) auf je den Gerichtsplätzen der einzelnen Hoven (in viculis qui dicuntur ty) ausübten; ebenso ist es urkundlich festgestellt, daß die Bauerschaft Masporn (Asperthe) in Paderborn ihren eigenen Richter hatte<sup>1</sup>; ja sogar in Osnabrück, was mir bis dahin entgangen war, amten in den ältesten beiden Laischaften neben einander zwei Richter (Osn. U.-B. II 438); daß an der Spitze der Briloner Bauerschaften je ein Bauerrichter stand, ist schon oben angedeutet. Ich verstehe nicht, wie man diesen Thatsachen gegenüber eine ursprüngliche politische Selbständigkeit der Sondergemeinden schlechtweg bestreiten kann. Daß eine solche Selbständigkeit nicht für alle Städte unwiderleglich dargethan werden kann, daß sie ohne Zweifel nicht überall gleich groß gewesen und nach dem festeren Zusammenschlusse der Städte zu einem Ganzen immer mehr zusammengeschmolzen ist, ist anstandslos zuzugeben, trotzdem kann aber ihr ursprüngliches Vorhandensein nicht geleugnet und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Städte, besonders für die Entstehung des Rates nicht von der Hand gewiesen werden<sup>2</sup>. Meines Erachtens erklärt aber das Vorhandensein derartiger Sondergemeinden erst die Exemption der Städte aus den sie umgebenden Landgerichtsbezirken. Eine Einzelgemeinde konnte nicht wohl einen besonderen Landgerichtsbezirk bilden, da die Landgerichtsbezirke regelmäÙig aus einer gröÙeren Zahl von Landgemeinden (Bauerschaften, Honschaften, Dörfern u. s. w.) bestanden.

Ein weiterer Punkt, in welchem sich der Verfasser insbesondere mit meinen Aufstellungen auseinandersetzt, betrifft das »Weichbild«. Er kann meine Auffassung, daß Weichbild ursprünglich die städtische Erbzinsleihe bezeichne, nicht als richtig anerkennen; obwohl er für »Burgrecht«, welches nach meiner Annahme im oberdeutschen Rechtsgebiete dem niederdeutschen Weichbild vollkommen entspricht, diese Bedeutung ohne weiteres zugiebt (S. 182)<sup>3</sup>. Ich habe meine Anschauungen über Gel-

<sup>1</sup> Westf. Bischofsstädte S. 54.

<sup>2</sup> Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ich nur von den mir bekannten nordwestdeutschen Städten rede.

<sup>3</sup> Rietschel sagt S. 188: »Dagegen hat sich im Gegensatz zu ‚Burgrecht‘ der Ausdruck ‚Weichbild‘, soviel ich sehe, nie von seinen Heimstätten, den Städten und Wigbolden, losgelöst, um zur rein privatrechtlichen Bezeichnung eines überall vorkommenden Erbleihrechts zu werden.

tungsbereich, ursprüngliche Bedeutung und weitere Entwicklung des »Weichbild« im Jahrg. 1895 dieser Zeitschrift S. 1 ff. eingehend begründet und muß an dem dort Vertretenen festhalten. Ich habe dort auch zu entwickeln versucht, wie aus der ursprünglichen Bedeutung, dem ursprünglichen Rechtsinhalte die mannigfachen späteren Bedeutungen herausgewachsen sind. Seit der Zeit ist im Hildesheimer Urk.-Buch (von Janicke) unter Nr. 703 zu etwa 1217 eine Urkunde mitgeteilt worden, welche bekundet, daß Graf Konrad von Spiegelberg die Ansprüche, welche er an eine dem Kloster Amelungsborn gehörige Salzquelle zu Hammendorf gemacht hatte, aufgegeben habe, und daß er das Kloster in dieser Hinsicht niemals mehr belästigen wollte, auch nicht per illud jus quod sibi de jure quod in vulgo wigbelede appellatur dicebat pertinere. Faßt man wigbelede als Leiherecht, so läßt sich die Urkunde verstehen; was sie aber heißen soll, wenn man das Wort als Ortsrecht (Stadtrecht) ausdeutet, ist mir unverständlich. Dasselbe trifft für das bekannte Privilegium für Schüttorf Nr. 1295<sup>1</sup>, auf welches ich schon mehrfach hingewiesen habe, zu.

Schließlich sei mir noch gestattet, so ungern ich mich in solche persönliche Polemik einlasse, einige Worte zu Rietschels Auslassung auf S. 185—186, die unmittelbar gegen mich gerichtet ist, beizubringen. Er sagt dort wörtlich: »Die von Philippi vorgetragene Behauptung, in der älteren Zeit hätten die Wigbolde im Gegensatz zu den Städten keine eigenen Gerichtsbezirke gebildet, ist demnach geradezu falsch«. Wie Rietschel diese Behauptung aus meinen einschlägigen Äußerungen hat herauslesen können, ist mir unverständlich; er stützt seine Angabe auch nicht auf ein Citat. Ich habe nun in dem oben angezogenen Aufsätze über »Weichbild« auf S. 11—14 eingehend die durch Verleihung von Weichbildrecht bedingte Schaffung eigener Gerichtsbezirke dargelegt und S. 14 insbesondere auf die

---

Burgrechtsleihe findet sich auch in Dörfern, Weichbildleihe nur in Städten und Wigbolden«. Zur Richtigstellung dieser Behauptung verweise ich auf die unten erwähnte Urkunde über Hammendorf und die in meinem unten erwähnten Aufsätze über Weichbild unter Nr. 28 und 46 der Beläge angezogenen Urkunden.

<sup>1</sup> Nr. 89 der Beläge zu meinem oben erwähnten Aufsätze.

Gründungsurkunde von Dülmen verwiesen, in welcher der Bischof Ludwig von Münster die Einwohner des Ortes, denen er den Flecken zu Weichbild aushut, gleichzeitig vom Gogerichte befreit. Rietschel kann daher nur meine Bemerkungen auf S. 34 der »Westfälischen Bischofsstädte« im Auge haben. Ich sage dort: »Für die ältere Zeit erscheint maßgebend, daß die eigentlichen Städte vom Landgerichte eximirte eigene Gerichtsbezirke bildeten, während die Einwohner der Wigbolde dem Landgerichte: Gogerichte (und Freigerichte) unterworfen zu sein pflegten«. An dieser Stelle ist denn auch auf die im Anhang mitgeteilten Privilegien von Iburg und Melle hingewiesen, welche Rietschel weiter bespricht<sup>1</sup>. Es ist nun vollkommen deutlich, daß ich an dieser Stelle nur von der Exemption vom Landgericht rede. Daß aber auch der Gerichtsbarkeit des Landrichters unterworfenen Gemeinden trotzdem eigene Gerichtsbezirke — für Weichbildgerichtsbarkeit — bilden können, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Daß ich diesen Zustand eben für die Wigbolde annehme, habe ich im »Weichbild« (s. oben) eingehend erörtert und zu begründen versucht<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Er verkennt aber, wie mir scheint, dabei den Sachverhalt. Für die Frage der Exemption ist es vollkommen gleichgültig, ob »nur für besonders schwere Verbrechen das Landrecht« gilt, »im Übrigen beide Orte unter Osnabrücker Stadtrecht« stehen. Das entscheidende Merkmal ist die Tatsache, daß weder in dem Privileg von Melle noch in dem für Iburg ein eigener Richter genannt wird; der Amtmann, also der landesherrliche Beamte, übt die richterlichen Befugnisse in prinzipiell vor das Landgericht zu ziehenden Strafsachen aus.

<sup>2</sup> Auf einem ähnlichen Mißverständnis mag die S. 188 Anm. 3 gegen mich gerichtete Bemerkung beruhen: »Die unmögliche etymologische Ableitung des Wortes ‚Weichbild‘ von *belien* = *beleihen* hat Philippi jetzt aufgegeben, damit fällt aber völlig die sprachliche Grundlage für seine Ausführungen, denn die Behauptung, *jus civile* könne nur ‚bürgerliches Recht‘, nie ‚Stadtrecht‘ bedeuten und sei deshalb auf die Erbzinsleihe der Bürger zu beziehen (Phil., Weichbild S. 7), ist absolut unhaltbar«. Am angezogenen Orte heißt es bei mir wörtlich: »Die älteste und ursprüngliche, über ein Jahrhundert in Westfalen festgehaltene Bedeutung des Wortes Weichbild ist also die des bürgerlichen Erbzinsleiherechts: denn so, nicht städtisches Recht, ist *jus civile* zu übersetzen. Schon der strenge Wortlaut führt darauf, weil *civilis* das Eigenschaftswort zu *civis* und nicht zu *civitas* ist. Dann zwingt dazu aber noch folgende weitere Erwägung« u. s. w.

JAKOB SCHWALM, Die Chronica novella des Hermann Korner. Im Auftrage der Wedekindschen Preisstiftung für Deutsche Geschichte herausgegeben. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1895.

VON

KARL KOPPMANN.

Durch die wissenschaftliche Herausgabe der Korner-Chronik hat sich Jakob Schwalm ein Verdienst erworben, das kaum voll genug anerkannt werden kann. Ist doch mit ihr eine Aufgabe gelöst, die auf Anregung von Waitz von der Wedekind-Stiftung vor mehr als einem Menschenalter vergeblich gestellt worden war und nach ihrer wiederholten Ausschreibung nur ein nicht befriedigendes Ergebnis erzielt hatte, und ist doch mit ihr eine Lücke ausgefüllt, die jedem, der auf engerem oder weiterem Gebiete norddeutscher Geschichte pflegt, schmerzlich fühlbar war. Am peinlichsten mußte deren Klaffen aber der empfinden, der, wie Jahrzehnte hindurch Mantels und nach seinem Tode auch ich, mit der Erforschung des Quellenkreises beschäftigt war, mit dem der Name des Franziskaner-Lesemeisters Detmar verknüpft ist, und so wird es wohl nicht für anmaßend gelten, wenn ich mir erlaube, im Namen aller, die bei ihren Studien auch Korners Chronica novella zu Rate ziehen müssen, dem Herausgeber für seine mühevollen und erfolgreichen Arbeit meinen warmen Dank auszusprechen.

In lateinischer Sprache hat Korner fünf Recensionen abgefaßt, von denen uns jedoch nur vier erhalten sind. Der Entstehungszeit nach steht obenan die bis 1416 reichende Wolfenbütteler Handschrift (a), die aber der Verfasser selbst nur

als Entwurf, nicht als die erste eigentliche Arbeit betrachtet; als solche gilt ihm vielmehr die bis 1420 reichende Danziger Handschrift; so erklärt es wenigstens Schwalm, daß Korner die bis 1423 fortgeführte Linköpinger Handschrift als »de secundo opere« bezeichnet, Die vom Verfasser als »de tercio opere« gerechnete Recension (C), die nach Schwalm im Jahre 1430 entstand, ist verloren gegangen. Den Abschluß dieser Arbeiten bildet die als »de quarto opere« bezeichnete und bis 1435 fortgesetzte Lüneburger Handschrift (D), die einzige Recension, die bisher im Abdruck benutzt werden konnte. Von diesen vier Handschriften sind die drei späteren Originalhandschriften, d. h. wenn auch nicht von Korner selbst, so doch unter seiner Aufsicht geschrieben. Weniger gut ist es mit den Arbeiten Korners in deutscher Sprache bestellt. Nach einer urkundlichen Nachricht gab es eine Chronik Dr. Hermann Korners in zwei Bänden, deren erster *van anbegin der werlt wente an keiser Carol den groten* reichte; doch ist uns, abgesehen von Auszügen, »die den Trojanischen Krieg, die Erbauung Roms, die Zerstörungen Akkons und Jerusalems betreffen«, nur eine Recension erhalten, die mit Karl dem Großen anhebt und bis zum Februar 1438 fortgeführt ist. Diese liegt uns in der guten, wenn auch an Defekten leidenden Hannoverschen Handschrift (H) und in der durch das Abschreiben nach Lagen verderbten und durch Interpolationen entstellten Wiener Handschrift (W) vor. Von zwei anderen Arbeiten, die ich früher einmal ebenfalls Korner zuschreiben zu können meinte<sup>1</sup>, ist nach Schwalm die Fortsetzung der Detmar-Chronik von 1400—1435 zwar eine Übersetzung der Recension D, rührt aber nicht von Korner her, und auch die sog. Rufus-Chronik von 1395—1430, die, wie uns der Herausgeber belehrt, wegen ihrer Beziehungen zu der verlorenen Fassung C von Wert ist, wird wahrscheinlich nicht Korner, sondern einen unbekanntem Ordensbruder desselben zum Verfasser haben.

Die Ausgabe behandelt zuerst die Recensionen a, A, dann die Recensionen B, D, legt je die weitere Fassung zu Grunde, numeriert deren einzelne Nachrichten und giebt durch eingeklammerte Zahlen deren Platz in den übrigen Recensionen an;

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1871, S. 82—83.

die in der weiteren Fassung neu auftretenden Nachrichten sind durch Klammern kenntlich gemacht, die bei Seite gelassenen oder anderweitig ersetzten Nachrichten der vorhergehenden Fassung werden unterhalb des Textes, durch zwei Striche von ihm und den nachfolgenden Anmerkungen getrennt, verzeichnet. Um Raum zu ersparen, sind in a, A diejenigen Nachrichten, welche in B, D wiederkehren, nur durch die Anfangs- und Endworte bezeichnet. Auf diese Weise ist der Stoff, den die vier lateinischen Recensionen für die Zeit von 1200—1435 darbieten, auf 532 Seiten zusammengedrängt, von denen auf die Recensionen a A nur die ersten 134 kommen. Ein erster Anhang ist der deutschen Bearbeitung (H) gewidmet und bringt zunächst Auszüge vor 1200 (S. 535—537), dann Zusätze und Abweichungen von 1200 bis 1435 (S. 537—553) und endlich vollständig die deutsche Bearbeitung von 1435—1438 (S. 553 bis 672). Ein zweiter Anhang enthält Auszüge aus den lateinischen Fassungen vor 1200 (S. 575—599).

Korner war, so etwa bestätigt und ergänzt Schwalm das von Waitz über ihn gefällte Urteil, ein virtuoser Kompilator von unermüdlicher Schaffenslust, von ungemeiner stilistischer Gewandtheit und von fast unglaublicher Willkür. Den Wortlaut seiner Vorlagen modelt er so lange um, bis er nicht mehr erkennbar ist, die chronologischen Angaben wirrt er immer wüster durcheinander, bei den Quellenangaben läßt er immer von neuem seine Willkür walten. Mit jeder neuen Recension entfernt er sich daher weiter von der geschichtlichen Wahrheit und je zusammenhängender er erzählt, desto vorsichtiger muß man seinen Angaben gegenüber sein. Abgesehen von dem größeren Reichtum der späteren Recensionen gewinnen diese nur dadurch, daß Korner in ihnen nach Schwalm's Ansicht »ruhiger, milder, objektiver, abgeklärter erscheint«. Wenn aber der Herausgeber meint, daß diese zunehmende Milde sich insbesondere in der Art und Weise zeige, in der Korner den Rivalen seines Ordens, den Franziskanern, gegenüberträte, so mag darauf hingewiesen werden, daß erst in B D (§ 203) die erlogene Nachricht steht: »Cognovit autem idem frater Adolfus carnaliter suam pefatam uxorem post factam professionem et genuit ex ea filium«.

Die Quellen, aus denen Korner in Wirklichkeit schöpfte,

waren Heinrich von Hervord, Vincenz von Beauvais, Martin von Troppau und ein anderes, nicht näher zu bestimmendes Papstverzeichnis, ferner Adams von Bremen *Descriptio insularum aquilonis*, Helmold, Arnold von Lübeck, die reichere Fassung der Stader Annalen, die Sächsische Weltchronik, die *Annales Ryenses*, eine Ableitung der Chronik des Michaelisklosters zu Lüneburg, der Bericht des Eilard Schonevelt, und andere, von denen nur zwei uns nicht erhaltene Geschichtswerke, das eine Magdeburger oder Halberstädter, das andere meklenburgischen Ursprungs, und die mündliche Überlieferung angeführt werden mögen. Über die ausführlich begründete Ansicht des Herausgebers von dem Verhältnis Korners zu Detmar und der Rufus-Chronik habe ich mich anderweitig schon (oben S. 197 bis 202) geäußert, möchte aber auf ein paar damit in Zusammenhang stehende Punkte hier eingehen.

Der Herausgeber, der einesteils die Benutzung Detmars in den Recensionen a, A mit Recht in Abrede stellt und dies andernteils ebenso richtig dadurch begründet, daß die für Detmar charakteristischen Nachrichten, die Auszüge aus Vincenz und Haython, in diesen Fassungen fehlen, giebt trotzdem an einer Stelle einen Hinweis auf eine bei Detmar sich findende Parallelstelle, die auf Haython zurückgeht. Es handelt sich um die Eroberung Bagdads im Jahre 1258, die bei Detmar S. 339 bis 340 richtig zu 1258, bei Korner in a § 213, wie es scheint, zu 1268, in A zu 1266, in B D § 319 wieder zu 1268 gesetzt wird. Detmar berichtet darüber: *Halahon, des keisers broder van Tatheren . . . jeghen den winter . . . beleighde . . . de stad Baldach, unde wan ze binnen korten daghen mit hulpe der Tatheren, de in den lande weren beseten. He vingh dar inne Kalif, den heren der stad unde lerer unde meyster in der ee Mahometen unde en vorkerer al der werld. In der stad slogen se dot al dat volk, dat dar was. Se vunden zo groten schat, dat men sik des nicht hadde vormodet, dat in allen lande scholde zo grot schat sin gheswesen; Halahon läfst den Chalifen besluten in ene bemurde kameren, unde leet eme vor gheten gholt unde sulver unde dure stene, unde vorbot, dat em neman scholde spise gheven eder bringhen. Dar sat he so langhe over deme schatte, dat he starf.* Mit diesem Bericht vergleiche man Hay-

thons Erzählung: Haolonus . . . hieme veniente obsedit civitatem Baldach, in qua erat Caliphus, qui magister erat et doctor sectae perfidi Mahumeti: fecitque Haolonus ad exercitum convocari triginta millia Tartarorum, qui erant in regno Turquiae: postque congregavit undique gentem suam, insultari fecit ante litus civitatis, quae velociter absque nimio morae dispendio fuit capta . . . et inventae fuerunt in Baldach tantae divitiae, quod vix credendum esset, esse totidem in residuo hujus mundi . . . et praecepit ponere Caliphum una camera, et ante ipsum projici margaritas et aurum, ut de illis comederet, quantum vellet, et praecepit, ne aliquis cibus daretur aut potus alius propinaretur eidem. Et sic morte pessima miser ille et avarus miserabilem vitam finivit. Dahingegen lautet Korner's Nachricht folgendermaßen: Ayco rex Armenie cum adjutorio Chaam, imperatoris Tartarorum, obsedit magnam illam civitatem Baldach, sitam in Chaldea, et expugnavit eam 30. die obsidionis sue et cepit eam et interfecit indifferenter omnes inhabitatores ejus utriusque sexus, infinitum thesaurum ex ea auferendo. Captivavitque in ea Caliphum, successorem Machameti, quem tamquam nobilem in palacio concludens fame interire fecit et thesaurum suum innumera- bilem abduxit.

Korner's geographische Bestimmung Bagdads: »sita in Chaldea« würde für willkürliche Zuthat gelten können. Seine Angabe, daß die Stadt durch den Armenierkönig »cum adjutorio Chan (a) oder Chaam (A)« erobert worden sei, läßt sich insofern begründen, als Hulaku im Auftrage seines Bruders Mango-Chan handelte und dieser nach Haythou der Bitte des Armenierkönigs folgte, »ut intenderet ad destructionem Caliphi in Baldack«. Die Nachricht über die Zeitdauer der Belagerung macht es aber unmöglich, eine unmittelbare Benutzung Haythons durch Korner anzunehmen. Auf Detmar könnte sie zurückgeführt werden, da dessen allgemeine Zeitbestimmung: *binnen korten daghen* als: *binnen dortich daghen* verlesen und durch: »die« 30. wiedergegeben werden konnte. Dagegen war aber Korner nicht imstande, den Namen »Ayco« (Haythou Kap. 23: rex Armenie dominus Aythonus) aus Detmar kennen zu lernen, da dieser den König weder hier noch anderswo namhaft macht. Schwalms

Hinweis auf Detmar ist also abzulehnen und Korners Nachricht auf eine andere Quelle zurückzuführen.

Bei der Ausarbeitung der Recension B modelt Korner die Stelle unter Benutzung Detmars in § 319 zu 1268 dergestalt um, dafs nun »Ayco rex Armenie cum adjutorio Ahalon imperatoris Tartarorum« die Eroberung Bagdads vollführt, und erzählt in § 282 dieselbe Geschichte nochmals vollständig nach Detmar zu 1260, »secundum cronicas Francorum«. Bei der Ausarbeitung von D behält er unter Veränderung des Citats in »secundum Wilhelmum« § 262 zu 1260 bei, bemerkt bei § 319, dafs er Bagdad schon einmal habe erobert werden lassen, verallgemeinert deshalb die frühere Nachricht folgendermafsen: »Ayco rex Armenie cum adjutorio Alahonis imperatoris Tartharorum in Turkia plures civitates et castra expugnavit secundum Egghardum« und verbindet sie mit einer der Detmar-Chronik zu 1270 (S. 350—351) entnommenen Nachricht über den Tod des Armenierkönigs.

Im Ganzen gehen in der Fassung D 20 Nachrichten Korners durch Vermittelung Detmars auf Haythou zurück.

|       |        |        |         |           |
|-------|--------|--------|---------|-----------|
| 1256: | § 262: | D L S. | 337,    | 1255.     |
| 1260: | § 282: | „ „ „  | 339,    | 1258.     |
| 1261: | § 287: | „ „ „  | 341,    | 1259.     |
| 1262: | § 291: | „ „ „  | 345,    | 1262.     |
| 1266: | § 311: | „ „ „  | 349,    | 1268.     |
| 1267: | § 316: | „ „ „  | 350,    | 1270.     |
| 1268: | § 319: | „ „ „  | 350,    | 1270.     |
| 1272: | § 332: | „ „ „  | 354,    | 1274.     |
| 1273: | § 339: | „ „ „  | 353,    | 1272.     |
| 1276: | § 355: | „ „ „  | 356,    | 1276.     |
| 1282: | § 380: | „ „ „  | 361—63, | 1282—84.  |
| 1292: | § 418: | „ „ „  | 376—78, | 1295, 97. |
| 1295: | § 428: | „ „ „  | 379,    | 1298.     |
| 1301: | § 454: | „ „ „  | 385,    | 1301.     |
| 1301: | § 455: | „ „ „  | 388,    | 1302.     |
| 1301: | § 456: | „ „ „  | 391:    | 1303.     |
| 1301: | § 457: | „ „ „  | 394,    | 1304.     |
| 1305: | § 489: | „ „ „  | 401,    | 1307.     |

1310: § 510: D L S 407, 1309.

1311: § 525: „ „ „ 409, 1310.

Von diesen 20 Nachrichten stehen 12 auch in B, nämlich §§ 262, 282, 287, 339, 380, 418, 428, 454—457, 510, und zwar mit Ausnahme von 287 sämtlich als Nachträge unten am Rande. Der Name »Ayco« findet sich in D noch viermal wieder: § 262: »Ayco magnus rex Armenie«; § 311: »Ayco autem rex Armenie«; § 316: »Ayco rex Armenie«; § 332: »Bonus denique rex Armenie filius Ayconis«; in B § 262 heifst es nur: »Rex Armenie«, entsprechend Detmars: *de koningh van Armenien*; der Zusatz: »magnus« in D beruht auf Mißverständnis von Detmars: *den groten keiser der Tatheren*.

Der Umstand, daß Korner, nachdem er die Detmar-Chronik bei der Ausarbeitung von B benutzt hat, bei der Herstellung von D in derselben eine Nachlese zu halten vermag, durch die er zu den früheren zwölf acht weitere Nachrichten gewinnt, erklärt sich aus der Beobachtung, daß der fortwährend wachsende Umfang der Korner-Recensionen nicht allein auf der Zunahme des Quellenmaterials, sondern auch darauf beruht, daß der Verfasser sich anfangs auf willkürlich zusammengeraffte Excerpte beschränkt und später mehr und mehr von dem aufnimmt, was er früher absichtlich bei Seite gelassen hat.

Dieser Beobachtung hat Schwalm, der seinen Autor sonst durchaus nicht überschätzt, bei seiner Besprechung der zwischen Korner und der Detmar-Chronik waltenden Beziehungen nicht genügend Rechnung getragen. Bei seiner Beweisführung für die von ihm erkannte Thatsache, daß Korner bei seiner Abfassung der Recension a die Arbeit Detmars, wie sie sich in der Melle-schen Handschrift und der Ratshandschrift darstellt, noch nicht gekannt habe, führt er Momente an, die einem so willkürlich verfahrenen Schriftsteller gegenüber keine Bedeutung haben können.

Die Reihe seiner Gründe eröffnet er mit der Frage: »Warum hatte z. B. Korner nötig gehabt, die §§ A, 435, 439, 464, 507 (der in B wegblieb) durch die verwandten Stücke aus Detmar, die ihm später besser zusagten, in den §§ D 665, 662, 700 und 701, 749 zu ersetzen, wenn ihm von vornherein Detmar vorgelegen hätte?« Von diesen vier Beispielen passen aber kaum

zwei. Für den Sieg Wladislaw Lokieteks bei Płowcze von 1331 Sept. 27 folgt Korner in a, A § 435, B § 665 der Stadeschronik § 568 (s. oben S. 201), in D § 665 dagegen dem zweiten Bericht Detmars S. 473. Für den Sieg Eduards III. von England bei Sluys von 1340 Juni 24 folgt er in a, A § 464, B § 700 der Stadeschronik § 609, indem er deren Bericht verkürzt, die Zahl der gefallenen Franzosen 32000 in 22000 ändert und § 610 nicht berücksichtigt, in D §§ 700, 701 dagegen Detmars §§ 609, 610 unter Wiedergabe der von diesem herrührenden Schlußbemerkung zu § 609 (s. oben S. 202), ändert nunmehr die Zahl in 30000 und macht aus *Dorneke* das erste Mal: »Doracum«, das zweite Mal: »sanctum Cornelium«. Die beiden andern Nachrichten sind aus der Stadeschronik unverändert in die Detmar-Chronik übergegangen und haben also Korner bei seiner Ausarbeitung von a ebenso vorgelegen, wie bei der von D. Den Zweikampf zwischen Otto von der Lippe und Burchard von Schwalenberg von 1331 Jan. 28 bringt er aber in a, A § 439, B § 662, »secundum cronicam de Marka«, nur im Auszuge, in D § 662 dagegen ausführlich, »secundum cronicam Saxonum«, unter willkürlicher Veränderung des Namens Otto in Gerhard. Die vierte Stelle ist für Korners Arbeitsweise bei der Herstellung der verschiedenen Recensionen so lehrreich, dafs es sich wohl der Mühe lohnt, sie in ihrer allmählichen Umgestaltung zu verfolgen.

In den Städtechroniken 19, S. 506 Anm. 4 habe ich bemerkt und sodann im Einzelnen nachgewiesen, dafs für das in D L § 657 Erzählte ein Bericht benutzt worden sei, den auch die Neuburger Annalen, Franz von Prag und die oberrheinische Chronik verwertet haben. Dieser offenbar ursprünglich lateinisch geschriebene Bericht ist am vollständigsten von dem Verfasser der Stadeschronik aufgenommen worden, völlig übereinstimmend aus dieser in die Rufus-Chronik und die Detmar-Chronik übergegangen und hat also Korner bei der Abfassung von a ebenso wie bei der von D vorgelegen. Um die Übersicht zu erleichtern, zerlege ich den Bericht, wie er bei Rufus und Detmar sich findet, in sechs Abschnitte und stelle diesen die Kornerschen Excerpte gegenüber.

I.

*Dese ding scheghen ok in deme 46. jare over mer, dar de peper unde inghever west. To Dathagio an der stat vlot en water, dat wart vormenghet met utermaten vele wormen unde slanghen; de vreten alle de vrucht up, de in deme lande was. En grot deel, de dat water anrurde, vil neder unde was dot.*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>K a A 506. In Datagio civitate Persarum aqua quedam innumeris repleta serpentibus et vermibus horribilibus replevit totam terram venenosis animalibus. Que vorantes semina et fructus quidquid tangebant inficiebant. Aquam autem illam quicumque tangebant, mox moriturus corruebat.</p> | <p>K B D 774. In Dathagio quedam innumeris repleta est serpentibus et vermibus, que profluens replevit totam terram innumeris venenosis animalibus. Que vorantes semina et fructus, quidquid tangebant, inficiebant. Aquam quicumque tangebant, mox expirans corruebat.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

K D 748. Ultra mare in terris, ubi piper et zinziber crescit, in Dathagio flumen, quod dictam urbem pertransit, expletum est vermibus et serpentibus venenosis secundum cronicam Francorum. Qui exeuntes aquas demoliebantur omnem fructum terre, et quicumque aquas illas tangebant, cecidit extinctus.

2.

*Vortmer to Imperio, middes tusschen Kathagium unde Persiam, reghendet vûr also snevolcken; dat vûr vorbrande stede, borghe unde land, berghe unde dale, manne unde vrowen, unde stene, oft se drughe holt hedden ghewesen. Dat vûr ghaf groten rok van sik; we den rok sach, de ne levede nicht enen halven dach; we ok den mynschen sach, de den rok gheseen hadde, de en levede nicht langhe.*

|                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>K a A 506. Infra Carthaginem vero civitatem et Persiam pluit ignis, qui consumpsit civitates et castra et villas, lapides et ligna ac homines<sup>1</sup>. Ignis villas, lapides et ligna ac homi-</p> | <p>K B D 774. Infra Carthaginem vero urbem K B 774: et Persidem pluit ignis, qui consumpsit civitates et castra et villas, lapides et ligna ac homi-</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1</sup> K'a: ligna, viros, mulieres et parvulos.

ille magnum fumen de se emit- nes infinitos. Ignis ille fumum  
tebat, et si quis odorabat, mox magnum de se emittebat, et si  
moriturus cadebat. quis odorabat, mox moriturus  
cadebat.

KB 748. In Terra Sancta ignis de celo in modum pluvie  
cecidit tante virtutis existens et activitatis, ut lapides et omnia  
que tangeret consumeret; et omnes homines, qui odorem fumi  
senciebant, moriebantur. Qui vero fumum viderunt odorem non  
percipiendo, ubicumque illi applicuerunt, pestilenciam hominibus  
et pecoribus intulerunt.

K D 748. Eodem tempore inter Cathagium et Persidem  
cecidit ignis de nubibus et consumpsit plures urbes, opida et  
villas cum omnibus inhabitatoribus. Nec poterat igni illi quecum-  
que materia resistere et dabat ex se maximum fumum horribiliter  
fetentem. Quicumque autem naribus suis fumum senciebat, mo-  
riebatur statim. Qui vero ipsum videbat, non odorans fetorem,  
moriebatur infra sex dies. Et ubicumque homines illi applicabant,  
pestem secum ferebant et homines alios inficiebant.

3.

*Hir van schaghet, dat van twelf galeyden, de in deme lande weren, de den rok geseen hadden, twe galeyden quemen in Greken to Janueum, unde beghunden altohant to stervende, beide de in den galeyden weren unde de lude uter stat, also dat sy kume de galeyden mit kummer brachten van der stat in dat grote mer, unde dreven do to Constantinopolim unde to Peram. Do de lude van Constantinopel unde van Pera — u. s. w. — wol sesteyn dusent volkes. Dar na seghelden de galeyden van Greken — u. s. w. — de suke des stervendes. To lest quemen se to Cecilien unde Mes-*

K D 748. Que quidem calamitas causa extitit generalis epydimie et mortalitatis. Nam 12 galee in hiis partibus pro mercimoniis afferendis venerant, qui videntes fumum ignis reversi sunt ad partes suas. De quibus due venerant in Januam, due in Constantinopolim et Peram, alie vero navigaverunt in Sici- liam et Marsiliam.

*sinam — u. s. w. — wol dre  
dusent lude, unde en stat — u. s. w.  
— Cratappaim, starf al wüste.  
Dar na quemen de galeyden van  
Cecilien to Sardineam, unde brech-  
ten dat stervend an de galeyden  
des heren Archassari, de in de  
hervart scholden, unde storven  
also degher uth, dat de teynde  
mynsche nicht levende blef, also  
dat dar storven dre unde dertich  
dusent volkes, de men in dat mer  
warp. Dar na quem ene van  
den twen galeyden to Marsilien,  
unde brochte dat stervend dar,  
also dat de stat wüste starf.*

Quedam autem ex eis pervene-  
runt in Sardiniam, ubi dominus  
Archassar maximum exercitum  
congregaverat,

de quo exercitu mortui sunt  
40000. Qui omnes in mare sunt  
projecti.

Ad quamcumque ergo terram  
homines illi in galeis illis decli-  
nabant, mortalitatem secum fe-  
rebant et populum innumerum  
inficiebant.

4.

Über Avignon wird Feuer in der Luft gesehen *,van deme  
ostene in dat westene‘.*

5.

*Vortmer van deme weghe, als men ghet van Kathelonia to  
Arragonia, vellen dre grote stene van deme hemmele, jewelik also  
grot als en tover. Des nemen de lude ute deme lande enen van  
den stenen unde brachtene deme koninghe des landes up eneme mûle  
to groteme wundere.*

KaA 506. Inter Cathalo-  
niam et Arragoniam. tres cecide-  
runt lapides de aere, quorum  
quilibet habebat magnitudinem  
magni modii. Homines autem  
illius terre receperunt unum de

KB 774. Inter Cathalo-  
niam eciam et Aragoniam KBD  
tres ceciderunt lapides de aere,  
quorum quilibet habebat magni-  
tudinem modii. Homines autem  
illius terre receperunt unum de

lapidibus illis et imposuerunt lapidibus illis et imposuerunt illum mulo et portaverunt illum ipsum mulo et tulerunt illum ad domino terre illias pro magno dominum terre illius pro magno portento. . portento.

6.

*Vortmer de koning van Vellemare, Albessessu ghenant, en here over gantz Barbarien, let enen wech maken dor de wustenyne, also men reysen mochte to Januam.*

K a A 507. Rex quidam K D 749. Albessessu autem Albessessu nomine Tartarorum<sup>1</sup> rex Tartharorum de Vellemare fecit novam facere viam, qua urbe magna viam fieri fecerat nuncii et mercatores per com- per deserta nemora compendio- pendium et directum ire vale- sam versus urbem Januensem rent de regno suo ad civitatem in labore maximo. Januam per desertum.

*Do he ret mit groteme volke unde wolde den wech beseen, do quam en bode eme na unde seghede: »Here, sint dat du uthtoghest sint ghestorven binnen twen daghen achtentich diner husvrouwen; unde alle, de in der stat sin, de sterven«.*

K a A. Quam viam una K D. Cum autem una die- dierum experiri volens rex, si rum cum exercitu pulcro transi- congrue fieret, exivit cum suis ret per viam illam causa videndi, pro spaciosa deduccione. Cum- qualis fieret, subito venit post que iter continuasset per qua- ipsum quidam nuncians ei et tuor horas vel citra, ecce nun- dicens: »Domine rex, postquam cius multum festinans post regem recessisti de domo tua, defuncte cursitavit. Quem cum attigisset, sunt 80 mulieres de uxoribus tuis dixit: »Domine mi rex, post- et quasi omnes homines civi- quam exivisti domum tuam, de- tatis tue cadunt et subito mo- cesserunt de uxoribus tuis 80 et riuntur«.

omnes in civitate existentes subito moriuntur«.

*Do de koning dat horde, he vruchte sic sere unde sprak: »Dat is Godes wrake; de wil, dat wy to cristenen leven komen«.*

<sup>1</sup> K a : barbarorum.

K a A. Quod cum rex audiret, abstupuit et ait: »Voluntas Dei est, ut christiani efficiamur. Ex vindicta namque ejus procedit hec calamitas«. K D. Quod auuit rex valde territus dixit: »Deus christianorum se vindicat in nos et vult procul dubio nos christianos fieri«.

*Unde sende na sinen hoghesten unde na sinen raatgheveren, unde seghede en, dat he cristen werden wolde.*

K a A. Unde statim mittens pro nobilibus suis et consiliariis, quesivit ab eis. Quibus stantibus et hesitantibus, quale domino suo dent consilium,

K D. Et statim missis nunciis jussit ad se convenire consiliarios suos. Quibus ait: »Disponatis vos omnes, ut una mecum sacrum baptismum recipiatis. Hec enim pestis ingruit demeritis nostris, quia christianos persecuti sumus et eorum fidem recipere dedignamur«. Quibus in consilio sic occupatis,

*Under des quam en schip unde seghede, dat de cristenen ok storven. Do dat de koning horde, do wolde he nicht cristen werden.*

K a A 507. ecce navis de partibus Francie veniens indicat mortalitatem maximam esse inter christianos. Quod audiens rex mutatur in proposito, dicens se non velle baptizari, ex quo christiani pre aliis gentibus in hoc non essent privilegiati.

D 749. ecce navis pertransiens cum mercatoribus intemavit regi, quod christianorum partes mortalitas maxima quasi desolatas redderet. Quod ut rex audivit, alterius mentis effectus in paganismo perduravit.

In a, A bringt also Korner die Abschnitte 1, 2, 5 (§ 506) und 6 (§ 507); in B wiederholt er aus A 1, 2, 5 (§ 774); läßt 6 aus und gibt 2 nochmals in anderer Fassung (§ 748); in D will er (§ 774) 1, 2, 5 aus B wiederholen, kommt aber versehentlich aus 2 in 5 hinein, gibt (§ 748) 1, 2 nochmals in anderer Fassung, fügt einen Auszug aus 3 hinzu und bringt 6 (§ 779) ebenfalls in neuer, von a, A abweichender Fassung. Folglich ist der vierte Abschnitt, der, wie Franz von Prag bezeugt, aus der gleichen Quelle stammt, wie alle übrigen, in allen Recensionen ausgelassen worden und der dritte hat nur in D,

der sechste nur in a, A und D Berücksichtigung gefunden, während die Abschnitte 1 und 6 zwei, Abschnitt 2 sogar drei verschiedene Fassungen erhalten haben. — Was die Chronologie anlangt, so setzt Korner die in seiner Vorlage zu 1346 mitgeteilten Nachrichten in a, A in das Jahr 1348, während er in B, D die früheren Excerpte unter 1351, die neuen unter 1348 einordnet. — Von den Ortsangaben wird das »*over mer, dar de peper unde engevoer west*« seiner Vorlage, als quellenmäfsig beglaubigt durch die Neuenburger Annalen (in partibus, ubi zinziber nascitur), in a, A, B ausgelassen und erscheint erst in D: Ultra mare in terris, ubi piper et zinziber crescit; das: *In Dathagio* der Vorlage, bei Franz von Prag: »in Cathaim«, erhält in a, A den Zusatz: »civitate Persarum«, in B: »urbe Persarum«; die Angabe der Vorlage: *in Imperio middes tusschen Kathagium unde Persiam*, zu berichtigen nach Franzens von Prag: »in terra, que est inter Cathaim et Persidem«, wird in a, A, B, D verbessert in: »Intra (inter) Carthagium et Persyam (Persidem)«, in B.'s zweiter Bearbeitung aber durch: »in Terra Sancta« wiedergegeben und in D.'s zweiter Bearbeitung völlig ausgelassen. — Albessessu, nach der Vorlage: *koning van Vellemare*, heifst in a: »rex barbarorum«, in A: »rex Tartarorum«, in D: »rex Tartharorum de Vellemare«.

Das genügt, wie mir scheint, um Korners Verfahren zu kennzeichnen. Er begnügt sich, wie schon gesagt, anfangs mit willkürlich gemachten Auszügen und ist später mehr und mehr dieselben zu erweitern und zu vermehren bemüht, ohne doch eine vollständige Ausnutzung seiner Vorlagen zu erreichen oder nur zu beabsichtigen. Launenhaft entnimmt er denselben auch jetzt noch bald diese, bald jene Nachricht; willkürlich geht er um mit Namen, Quellenangaben und Zeitbestimmungen; infolge seiner Mifsachtung der Chronologie verliert er die Herrschaft über sein eigenes Material, und übersieht die Auszüge, die er der gleichen Quelle über denselben Gegenstand schon an anderer Stelle entnommen hat. Launen und Willkür gegenüber kann man aber nicht nach Gründen fragen oder aus ihrem Thun oder Lassen Schlüsse ziehen wollen, und nur die Hitze des Gefechts, das sehr erklärliche dringende Verlangen nach der Erringung eines festen Standpunktes, von dem aus er der fast

unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten seines Gegenstandes Herr zu werden vermöge, kann dazu einen Herausgeber wie Schwalm verleitet haben. Im Übrigen verdient aber gerade sein sonst so reiflich durchdachter Schlachtplan in der Korner-Detmar-Frage die vollste Anerkennung, und mit der von ihm verfochtenen Ansicht der Unabhängigkeit der ersten Korner-Recension von den genannten beiden Detmararbeiten behauptet er ebenso siegreich das Feld, wie seine Nachweise der Abhängigkeit einestheils der späteren Korner-Recensionen von einer Detmararbeit, andernteils der sogenannten Rufus-Chronik von 1395 bis 1430 von der verlorenen Korner-Recension C vollgültig bestehen bleiben werden.

---



NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Siebenundzwanzigstes Stück.

---

Versammlung zu Soest. — 1897 Juni 8 und 9.

---



## I.

# SECHSUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

## ERSTATTET VOM VORSTANDE.

---

Bereits im Jahre 1889 hat Seine Majestät Kaiser Wilhelm II., als wir ihm nach seiner Thronbesteigung ein Exemplar sämtlicher bis dahin erschienenen Hefte der Hansischen Geschichtsblätter für seine Bibliothek überreichten, uns eine einmalige Unterstützung huldvollst zugewandt. Im vorigen Jahre wurden wir durch die Mitteilung hoch geehrt und erfreut, daß Seine Majestät geruht haben, unserem Vereine zur Förderung seiner Arbeiten für die Folgezeit einen Jahresbeitrag von Mk. 100 zu gewähren. Uns dieser hohen Anerkennung, für welche Seiner Majestät der ehrfurchtsvollste Dank seitens des Vorstandes ausgesprochen worden ist, würdig zu erweisen, wird auch fernerhin unser ernstlichstes Bestreben sein.

Die von dem Vereine herausgegebenen litterarischen Arbeiten sind im vergangenen Jahre eifrig gefördert worden.

Das Hansische Urkundenbuch, bearbeitet von den Herren Dr. Karl Kunze und Dr. Walther Stein unter Leitung von Herrn Professor Dr. Höhlbaum, hat weitere Fortschritte gemacht. Der erste von Herrn Dr. Kunze abgeschlossene Band, der vierte der ganzen Reihe, ist zu Pfingsten vorigen Jahres erschienen. Das Manuskript für den fünften hat der Verfasser sogleich darnach zu bearbeiten begonnen und bis zum Jahre 1400 nahezu vollendet, bevor seine Übersiedelung nach Greifs-

wald, wo er am 1. April d. J. in den preussischen Bibliotheksdienst eintrat, erfolgte. Auch unter den veränderten Verhältnissen wird er sich der Arbeit am Urkundenbuche weiter widmen; der Abschluß des fünften Bandes im Manuskript ist für das Ende dieses Jahres gesichert. Bis zum Jahre 1414, vielleicht sogar bis 1418 soll dieser Band herabgeführt werden, so daß der Rest der Aufgabe, die Bearbeitung des Urkundenbuchs bis 1450, unter Einschluss aller Nachträge, in zwei weiteren Bänden bewältigt werden kann. Auch in diesem Jahre ist der Arbeit reiche Hülfe seitens der Archivverwaltungen zu teil geworden; auch jetzt wurde die Benutzung der Urkunden und Akten in der Giefsener Universitätsbibliothek allerseits zugelassen, besonders von den Staatsarchiven zu Lübeck und Königsberg. An beiden Orten, dergleichen in Danzig wird noch immer Nachlese zu halten sein, die in Lübeck während dieses Sommers, in Königsberg und Danzig dagegen erst im nächsten oder übernächsten Jahre vorgenommen zu werden braucht. Auch die spätere Abteilung des Urkundenbuchs, welche die Jahre 1451—1500 umfaßt, von Herrn Dr. Stein in Gießen bearbeitet, ist erheblich gefördert worden. Während des Winters hat er die noch rückständigen Archivalien von Danzig, Lübeck, Wismar, Stralsund, Reval u. s. w. aufarbeiten können, dank dem Entgegenkommen seitens der Archivvorstände. In großer Menge sind ihm die einschlägigen Materialien zur Benutzung an seinem Wohnorte übersandt worden, wobei sich Herr Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck besondere Verdienste um das Werk erworben hat. Unmittelbar vor Pfingsten hat Herr Dr. Stein in Lübeck selbst noch zahlreiche wertvolle Nachträge zusammengebracht und in der Königlichen Bibliothek in Berlin die ihm sonst unerreichbaren litterarischen Hilfsmittel benutzt. Die Sammlung des Stoffs aus den drei Hauptarchiven Danzig, Lübeck und Köln ist nunmehr bis zum Jahre 1476, die aus den übrigen Archiven, mit sehr geringen Ausnahmen, bis zum Endjahre 1500 abgeschlossen. Die Bearbeitung des Stoffs für die Edition ist ebenfalls in Angriff genommen und so weit gediehen, daß Herr Dr. Stein das Manuskript für seinen ersten Band 1451 bis Mitte 1463, bestimmt bis zum Winter d. Js. fertig vorlegen zu können hofft. Beide Herren und der Vereinsvorstand fühlen sich wiederum Herrn Oberbibliothekar Dr.

Haupt in Gießen für die freundliche Unterstützung der Arbeiten zu Dank verpflichtet.

Von den Inventaren der hansischen Archive des 16. Jahrhunderts ist der zweite Band des Kölner Inventars, mit dessen Veröffentlichung 1896 begonnen worden ist, im Manuskript weiter geführt. Insbesondere sind die Recesses der Hansetage von 1571—1592 in der Weise des ersten Bandes zum größeren Teil bereits bearbeitet. Durch Berufs- und Amtsgeschäfte stark in Anspruch genommen hat Herr Prof. D. Höhlbaum diesen Teil noch nicht abzuschließen und die neuen umfangreichen Nachforschungen im Kölner Archive, die vor der Schlussredaktion des zweiten Bandes noch erforderlich sind, noch nicht vorzunehmen vermocht. Inzwischen hat er Hanseatica aus Venlo, die im Staatsarchiv zu Maastricht ermittelt worden sind, für seine Zwecke heranziehen können. Bezüglich der Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars kann auf den vorigen Jahresbericht hingewiesen werden.

Die Bearbeitung der dritten Abteilung der Hanserecesses ist von ihrem Herausgeber Herrn Professor Dr. Schäfer so weit gefördert worden, daß das Manuskript zum sechsten Bande, der bis zum Jahre 1517 reichen wird, bereits dem Drucke hat übergeben werden können.

Ein neues Heft der hansischen Geschichtsblätter wird schon in nächster Zeit den Mitgliedern eingehändigt werden können. Der Druck eines neuen Bandes der Geschichtsquellen, der eine von Herrn Handelskammer-Sekretär Dr. Siewert in Halberstadt bearbeitete Geschichte des Lübeckischen Rigafahrer-Kollegiums enthalten wird, ist fast vollendet.

Seit dem letzten Jahre sind durch den Tod aus unserem Vereine geschieden: in Berlin Geh. Rat Prof. Dr. Curtius, Geh. Rat Semper, in Hamburg Kaufmann L. E. Amsinck, Direktor Dr. Friedländer, Hauptpastor D. Röpe, in Köln Präsident Renner, in Lübeck Polizeirat Dr. Hach, in Marburg Prof. Dr. A. Naudé, in Reval Kaufmann C. F. Höhlbaum, Baron Wrangell, in Rostock Bürgermeister Burchard, Major a. D. von Klein, in Stettin Stadtrat W. H. Meyer, in Wiesbaden Staatsrat Dr. v. Bunge.

Dagegen sind dem Vereine beigetreten: in Bremen Rechts-

anwalt Dr. Buchenau, Prof. Dr. Bulthaupt, Direktor Dr. Wiegand, in Göttingen Professor Dr. Kehr, in Haag Archivrat Dr. Telting, in Leipzig Buchhändler B. Höhlbaum, in Lübeck Druckereibesitzer C. Rahtgens, in Reval Dr. H. Balg, in Scherfede (Westfalen) Fabrikant G. Rofskam, in Stettin Direktor H. Petersen, Geh. Kommerzienrat Schlutow.

Da 14 Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so beträgt die Zahl der Mitglieder unseres Vereins zur Zeit 428.

Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Frensdorff, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austreten mußte, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinr. Behrens in Lübeck und Rendant Grufs in Soest einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

---

#### Schriften sind eingegangen

##### a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 18.  
Baltische Studien, Jahrgang 46.  
Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen in Norwegen, Heft 3.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1896—97.  
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 33.  
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 9.  
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, 4.  
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 16, 4. 17. 18.  
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 10, 1.  
Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, 1896.  
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 6.  
Von der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1896—97.  
Monumenta medii aevi XV.  
Rosprawi Akademii II, 7.  
Jahresberichte des Museumsvereins zu Lüneburg, 1891—95.

- Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 51.  
Geschichtsblätter für Magdeburg, Jahrgang 31.  
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu  
Nürnberg, 1896.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 21.  
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,  
1896.  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, 2.  
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 21.  
Vom Verein für Thüringische Geschichte: Zeitschrift Bd. 9  
und 10.  
Regesta Diplomatica hist. Thuringiae, 2. Halbband.  
Von der Vereinigung zu Utrecht: Mitteilungen 3, 5. De Gil-  
den van Utrecht, 2.  
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 54.  
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,  
N. F. 4 und 5.

b) von den Verfassern:

- F. Bachmann, Die landeskundliche Litteratur über die Groß-  
herzogtümer Mecklenburg, Güstrow 1889.  
W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 5.  
M. Goos, Hamburgs Politik um die Mitte des 14. Jahrhunderts,  
Hamburg 1896.  
A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1895,  
Riga 1896.  
Th. Pyl, Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alter-  
tümer, H. 2.  
Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter in Riga,  
Riga 1896.

## KASSEN-ABSCHLUSS

AM 26. MAI 1897.

### EINNAHME.

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Vermögensbestand . . . . .          | Mk. 12 637,06 |
| Zinsen . . . . .                    | - 403,58      |
| Beitrag S. M. des Kaisers . . . . . | - 100,—       |
| Beiträge deutscher Städte . . . . . | - 9 511,—     |
| - niederländischer Städte . . . . . | - 419,56      |
| - von Vereinen . . . . .            | - 160,—       |
| - von Mitgliedern . . . . .         | - 3 141,60    |
|                                     | <hr/>         |
|                                     | Mk. 26 372,80 |

### AUSGABE.

|                                                                              |               |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Urkundenbuch, Honorare. . . . .                                              | Mk. 4 575,—   |
| Reisen . . . . .                                                             | - 1 654,79    |
| Druck . . . . .                                                              | - 1 912,08    |
|                                                                              | <hr/>         |
|                                                                              | Mk. 8 141,87  |
| Recesse (Reise) . . . . .                                                    | - 135,40      |
| Geschichtsquellen . . . . .                                                  | - 143,25      |
| Geschichtsblätter . . . . .                                                  | - 1 255,08    |
| Inventare . . . . .                                                          | - 3 123,05    |
| Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . . . .                                | - 562,40      |
| Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des<br>Vereinssekretärs) . . . . . | - 876,45      |
| Bestand in Kasse . . . . .                                                   | - 12 135,30   |
|                                                                              | <hr/>         |
|                                                                              | Mk. 26 372,80 |

## II.

### REISEBERICHT

(K Ö N I G S B E R G).

VON

KARL KUNZE.

Schon im vorletzten Reisebericht war darauf hingewiesen, daß nach dem Abschlusse der Archivreisen für das Hansische Urkundenbuch späterhin noch einmal ein kurzer Besuch von Königsberg notwendig werden würde<sup>1</sup>. Da verschiedene äußere Gründe schon jetzt die Erledigung der dortigen Arbeiten, so weit sie an Ort und Stelle ausgeführt werden mußten, wünschenswert erscheinen ließen, machte ich mich in den Pfingsttagen auf den Weg nach dem Ordenslande. Wie früher, so ward auch jetzt die Aufmerksamkeit zunächst und vornehmlich den Hochmeister-Registranten zugewandt, von denen für die Jahre 1432 bis 1450 die Bände 13 bis 18 in Betracht kamen. Der Ertrag dieser an Umfang immer stärker anschwellenden Folianten war ein sehr ungleicher. Während einzelne Bände fast ganz mit ständischen Recessen gefüllt und durch Toeppens Ausgabe der Ständeakten erschöpft sind, boten mir andere wieder ein sehr reiches Material für die auswärtigen Handelsbeziehungen, darunter der Registrant 16 allein über 70 Nummern. Sehr im Gegensatz zur früheren Zeit tritt in den Korrespondenzen dieser Periode Polen stark in den Hintergrund, augenscheinlich infolge des »ewigen« Friedens von Brezsc; an erster Stelle stehen neben Skandinavien jetzt England,

---

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1896 S. XV.

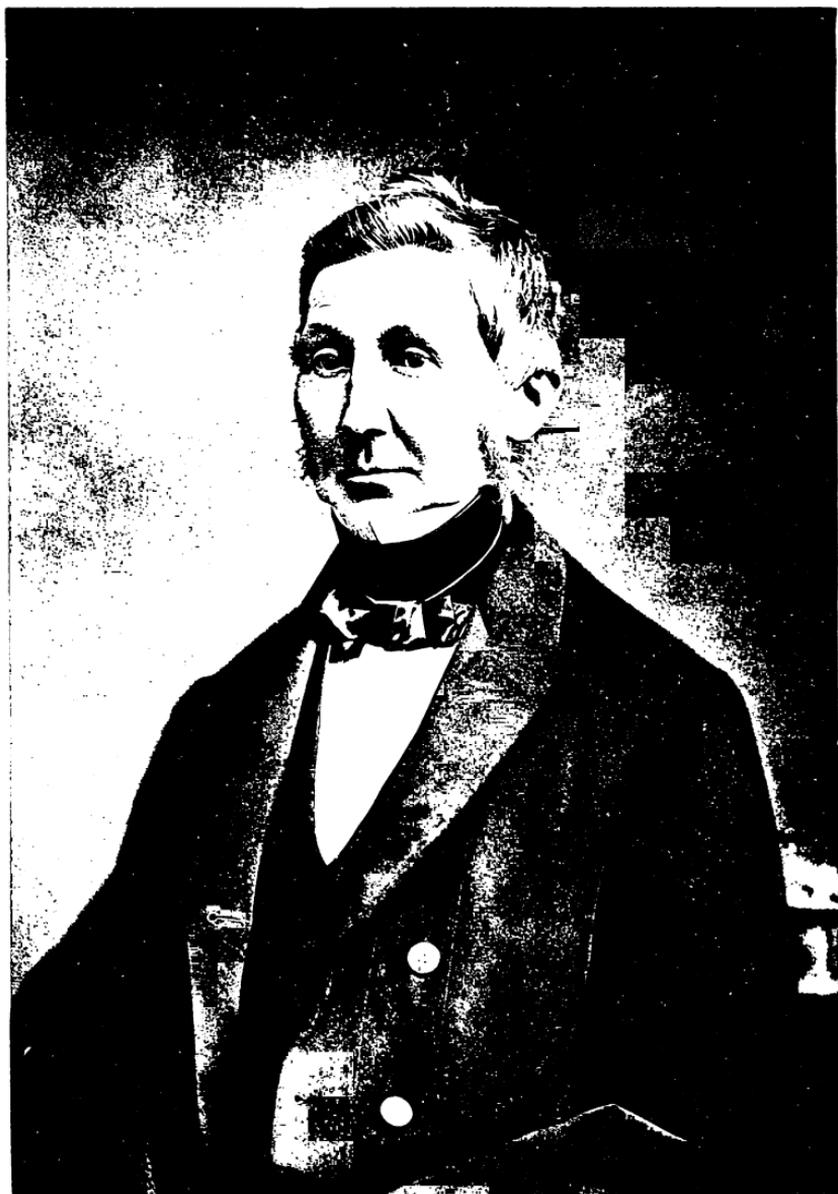
Schottland und ganz besonders Holland. Bei der Durchsicht des Briefarchivs und der Pergamenturkunden konnte ich mich auf die Verzeichnung der später zur Versendung zu erbittenden Stücke beschränken, deren sich für die Zeit von 1420 bis 1450 über 200 Nummern fanden. Nach alledem, was das Ordensarchiv bereits den Hanserecessen und dem Livländischen Urkundenbuche geliefert hatte, fand sich also auch für das Hansische Urkundenbuch noch eine meine Erwartungen weit übersteigende Ausbeute. Ganz entschieden steht das Königsberger Archiv unter den Quellen hansischer Überlieferung in der allerersten Reihe.

Herrn Archivrat Dr. Joachim bin ich für die möglichste Förderung meiner Arbeiten zu wärmstem Danke verpflichtet.

Greifswald, Juni 1898.

---





HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.



HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1898.

MIT DEM PORTRÄT C. F. WEHRMANN'S.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1899.

1937 756



# INHALT.

|                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Carl Friedrich Wehrmann zum Gedächtnis. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .                                                                                   | 3     |
| II. Über die Hauptepochen der Geschichte Einbecks. Von Oberlehrer Dr. O. Ellissen . . . . .                                                                                         | 11    |
| III. Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474—1475. Von Prof. Dr. G. Frhr. von der Ropp in Marburg . . . . .                                                                | 43    |
| IV. Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                                                                   | 59    |
| V. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                           |       |
| I. Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . .                                                                         | 129   |
| II. Zum Umschwung in den meklenburgisch-nordischen Verhältnissen in den Jahren 1388 und 1389. (Auszüge aus Rostocker Weinamts-Rechnungen.) Mitgeteilt von Dr. K. Koppmann . . . . . | 133   |
| III. Das Siegel der Urkunde Friedrichs I. für Hamburg vom 7. Mai 1189. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach . . . . .                                                               | 141   |
| IV. Ein Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge vom 29. April 1308. Mitgeteilt von Dr. E. Dragendorff in Rostock . . . . .                                                      | 145   |
| V. Über die flandrische Hanse von London. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum . . . . .                                                                                                       | 147   |
| Recensionen:                                                                                                                                                                        |       |
| K. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. III. Erste Hälfte. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                              | 183   |
| W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Zweiter Band. Von Dr. A. Kührtmann in Bremen . . . . .                                                                                  | 191   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 28. Stück.                                                                                                                             |       |
| Siebenundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .                                                                                                                   | III   |



I.  
CARL FRIEDRICH WEHRMANN  
ZUM  
GEDÄCHTNIS.  
VON  
KARL KOPPMANN.

---



Im Alter von fast neunzig Jahren ist Dr. Carl Friedrich Wehrmann am 11. Sept. 1898 von uns gegangen.

Einer von denen, die am 24. Mai 1870 in Stralsund zur Gründung eines Hansischen Geschichtsvereins zusammentraten, ward Wehrmann bei dessen am 31. Mai 1871 erfolgter Konstituierung in den Vorstand gewählt und hat sich sowohl in dieser Stellung, wie auch als Verwalter des für unsere hansischen Studien so überaus wichtigen Lübischen Staatsarchivs um den Verein die größten Verdienste erworben, hat demselben auch, als das höhere Lebensalter und häusliche Verhältnisse ihn bewogen, das so lange treulich verwaltete Schatzmeisteramt an eine jüngere Kraft abzugeben und auf den regelmässigen Besuch unserer Jahresversammlungen Verzicht zu leisten, eine warme, werktätige Teilnahme bis zu seinem Tode bewahrt.

Seinen Namen hat Wehrmann der wissenschaftlichen Welt durch seine Leistungen unvergeßlich gemacht, unvergeßlich lebt die Eigenart seiner Persönlichkeit einem weiten Kreise von Freunden und Verehrern im Herzen, wie im Gedächtnis.

Wohl den Meisten hatte er es angethan, sobald sie mit ihm bekannt wurden. Liefen ihn das Alter und die äußere Erscheinung, die etwas Altväterisches, Würdig-Steifes an sich hatte, gewissermaßen als Repräsentanten einer früheren Generation erscheinen, so kennzeichneten ihn doch die Lebendigkeit und die Wärme seiner Interessen als mitstrebenden Zeitgenossen, und wie die geröteten Wangen seinem Antlitz etwas Frisches gaben, so liefen die gelegentlich hervorbrechenden Äußerungen von Freude oder Bewunderung in ein Herz blicken, das weich und warm war, wie das eines Kindes. Mit einem offenen Sinn für die praktischen Aufgaben und Leistungen der Gegenwart verband er

die Freude an allem Schönen und Sinnigen, vor allem am schönen, sinnigen Alten. Ihm selbst unbewusst, haftete ihm, wie mir scheint, von der Jugendzeit her ein romantischer Zug an, den er im täglichen Leben und im Dienste der Wissenschaft nicht aufkommen liefs, der ihn aber der Freimaurerei, der er schon mit achtzehn Jahren sich angeschlossen, mit ganzem Herzen ergeben machte und auch sonst wohl in Momenten der Ergriffenheit seiner Rede eine hohenpriesterliche, mystisch-poetische Klangfarbe gab.

Wohl nur in ganz vereinzeltten Fällen ist die Persönlichkeit Wehrmanns von Jemand verkannt worden, der für deren Eigenart kein Verständnis besafs. Bei seiner ausgeprägten Individualität konnte ihm wohl von vornherein der Eine sympathisch, der Andere unsympathisch sein. Aber gerecht zu sein, bemühte er sich immer, Dingen wie Personen gegenüber, und milde war er seiner Natur nach. Ein scharfes Urtheil über einen Andern habe ich ihn niemals aussprechen hören: naiv war sein Ausdruck für zu weit gehende Ansprüche und Zumutungen. Wohlwollend, gütig und freundlich trat er Jedem entgegen, der ihn in Lübeck aufsuchte oder mit dem ihn unsere Jahresversammlungen zusammenführten. Der Verfolgung gleichartiger Interessen leistete er gern und zuvorkommend selbstlosen Beistand. Mehr dazu geneigt, im selbstgezogenen Zirkel zu bleiben, als Fremdem sich hinzugeben, mußte er erst, konnte aber doch auch für dieses erwärmt werden; an einmal gewonnenen Ansichten hielt er fest, liefs sich aber doch, wenn auch widerstrebend, eines andern überzeugen. Allen Leistungen Anderer jedoch zollte er, von jeder Selbstüberschätzung frei, bereitwillig volle Anerkennung.

Am 30. Jan. 1809 geboren, hatte Wehrmann seit Michaelis 1827 in Jena und Berlin Theologie studiert, darauf erst in Offenbach, dann in Lübeck, wo er das theologische Amtsexamen bestand, als Lehrer gewirkt, und seit 1840 eine höhere Töchterschule geleitet, als er am 22. Juli 1854 durch seine Wahl zum Staatsarchivar an die rechte Stelle gelangte.

In Jena hatte er sich der Gesinnung und den Bestrebungen der Burschenschaft eifrig angeschlossen; in Berlin war ihm Schleiermacher ein mit Begeisterung verehrter Lehrer geworden: die dadurch gekennzeichnete Richtung, die der Jüngling ein-

geschlagen, hat der Mann innegehalten, hat der Greis nicht aufgegeben.

Als Theologe oder über theologische und kirchliche Dinge öffentlich sich auszusprechen, hat Wehrmann wohl wenig Veranlassung gehabt. Abgesehen von einem am 18. Febr. 1851 gehaltenen Vortrage: Über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, kann man die Stellung, die er zur Kirche einnahm, aus der ausführlichen und eingehenden Einleitung erkennen, die er im November 1889 dem von ihm veröffentlichten Memorienskalender der Marienkirche in Lübeck voranstellte. Mit Schleiermachers Charakterisierung des Unterschieds zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, die er als „ungemein schön und treffend“ bezeichnet, hebt er an. „Das Urtheil des unbefangenen Protestanten über diesen Charakter der katholischen Kirche, fügt er alsbald hinzu, wird sich etwas ändern, wenn man in die Zeit zurückgeht, in der der Gegensatz noch nicht hervorgetreten war, ins Mittelalter“. „Wohl aber, so schließt er den allgemeinen Teil der Einleitung, darf man mit unbefangener Freude das kirchliche Leben betrachten, das im Mittelalter in volkreichen und wohlhabenden Städten sich bildete, freilich auch nur in solchen sich bilden konnte, wo es ein schöner Teil des Kulturlebens war. Und wenn die katholische Kirche einen Angriffskrieg auf die protestantische von jeher geführt hat und noch jetzt führt, ehemals durch zum Teil recht widerwärtige Gewalt, jetzt durch andere Mittel, so wollen wir Protestanten von dem Standpunkt der Abwehr, den wir immer eingenommen haben, niemals abgehen, wollen niemals anfeinden, aber in Liebe zu unserer Kirche uns von den Katholiken nicht übertreffen lassen. Wir wollen nicht neue Kirchen bauen, wo kein Bedürfniss dafür vorhanden ist, aber die, die wir haben, ehren und gern besuchen und die, die aus der Vorzeit uns in Pracht und Schönheit überkommen sind, in würdiger Schönheit erhalten“.

Zu einem volleren Ausdruck gelangt die Stellung Wehrmanns zum deutschen Vaterlande in dem Schlusswort eines Vortrags, den der Zweiundachtzigjährige am 10. Nov. 1891 über: „Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts“ gehalten hat: „Durch die Last und die Widerwärtigkeit des fremden Joches erwachte

mit der Sehnsucht nach Befreiung auch Deutsches Volksgefühl, Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Idee des Vaterlands und wurde zu einer Begeisterung, die Thatkraft gab und die Freiheit Deutschlands wiedererrang. Untergegangen ist seitdem die Idee nicht mehr. Wenn auch das politische Band, das durch die Bundesverfassung die einzelnen Staaten mit einander verknüpfte, zunächst noch so lose blieb, daß es nothwendig wieder reißen mußte, so lebte doch die Idee fort. Die akademische Jugend hat sie immer als Ideal festgehalten, und daß sie auch in anderen und weiteren Kreisen nicht unterging, ist zu großem Theile das Verdienst der vaterländischen Dichter, wie Arndt, Körner, Uhland und anderer, und der Gesangsvereine, die ihre Lieder sangen und damit das Gefühl nährten. Als endlich die Zeit erfüllet war, stand auch der gewaltige Mann da, der die rechte Form zu finden wußte und der Idee des Vaterlands die konkrete Gestalt gab. Deutschland hat jetzt gerade die Verfassung, die dem deutschen Volkscharakter am meisten zusagt, so daß jeder seine Sympathie und sein Interesse zunächst einem kleineren Heimathstaate oder einer Heimathprovinz zuwenden mag. Die Heimathliebe erweitert und erhebt sich zur Vaterlandsliebe. Das Deutsche Volk hat die Erfahrung gemacht, wie stark es ist, wenn es fest und treu zusammenhält. Das bleibt unvergessen. Das Wort Schillers: »Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Noth uns trennen und Gefabr« . . . ist auch in Deutschland, in Nord und Süd, ein wirklicher Ausdruck des Willens, klaren, besonnenen Willens. Selbst aus den schlimmen Parteibestrebungen, unter denen wir leiden, tönt heraus: Deutschland, Deutschland über Alles“.

Von der Liebe zur Heimat, die Wehrmann hier als dem deutschen Volkscharakter am nächsten liegend betrachtet, war er selbst voll durchdrungen. Immer ist Lübeck der Mittelpunkt und der Ausgangspunkt seiner historischen Studien gewesen. Darauf beschränkte er sich grundsätzlich oder, richtiger gesagt, seiner ganzen Natur nach. Die historische Bedeutung Lübecks aber ließ diese Beschränkung nicht zur Einseitigkeit werden. Nicht in weitem Bogen umschritt er, nicht von außen her betrachtete er sein Gebiet, aber er durchwanderte es wiederholt und nach allen Richtungen hin, kannte es gründlich, aller Ecken

und Orten. Vor ihm unnötig erscheinenden Exkursen hütete er sich, warnte er wohl jüngere Freunde als vor einer Zersplitterung der Kraft; auch unumgängliche Ausläufer und Seitenwege verfolgte er nur so weit, als er mußte, so daß er sich immer wieder leicht und sicher zurückfinden konnte. Zielbewußt schritt er geraden Weges vorwärts, ohne Hast, aber rüstig und unermüdet. Gern schöpfte er aus dem Vollen, ging er auf dem sicheren Boden einer reichen Überlieferung; Hypothesen zur Erklärung aufstellen und Kritik an Unsicherem ausüben zu müssen, war nicht seine Sache. Überall erstrebte er ein sicheres Verständnis aller Einzelheiten und in die Dunkelheiten eines ihm sympathischen Stoffes Licht bringen zu können, war ihm eine Herzensfreude.

Auf den Lebensgang Wehrmanns näher einzugehen und sein patriarchalisches Walten in der Familie zu zeichnen, ist hier nicht der Ort; auch wäre ich, der ihn doch nur im letzten Drittel seines Lebens gekannt und der, wenn er auch oft in seinem Hause herzliche und gastliche Aufnahme gefunden, doch nie mehr als Tage mit ihm in Lübeck zu leben vermochte, nicht dazu imstande. Er hat die Freude gehabt, der im hohen Alter erblindeten Mutter Kindesliebe erweisen zu können, hat dem unvermählt gebliebenen Bruder ein warmes Heim dargeboten. Nachgeweint haben dem durch einen raschen, leichten Tod von ihnen Abgerufenen Kinder und Kindeskindern.

Auch ein Eingehen auf die einzelnen wissenschaftlichen Leistungen Wehrmanns, seine Jahrzehnte hindurch ausgeübte Thätigkeit für das Lübische Urkundenbuch, seine Zunftrollen, seine zahlreichen Aufsätze in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde und in unseren Hansischen Geschichtsblättern, muß ich mir versagen. Fördernd durch Belehrung und Anregung sind alle seine Arbeiten; aber den wärmsten Dank sind wir ihm doch wohl für seine Zunftrollen schuldig. Nicht nur wegen des reichen Stoffes, den er uns in ihnen erschloß, nicht nur wegen des durch sie gegebenen Hinweises auf den unerschöpflichen Hort, den diese und so unendlich viele andere, vorher wenig beachtete Denkmäler in sich bergen, sondern auch und vor allem um der liebevollen Bearbeitungsweise willen. Durch sein Sichversenken

in den Stoff, wie es in der sachlichen und sprachlichen Erläuterung aller Einzelheiten sich äußert, und durch sein Sich-erheben über den Stoff, wie es in seiner gehalt- und lichtvollen Einleitung zu Tage tritt, ist er uns ein Vorbild geworden, dem nachzustreben und, soweit ihr Können reicht, nachzuahmen mich und andere in hohem Maße gefördert hat und immerdar fördern wird.

---

II.

ÜBER DIE HAUPTÉPOCHEN DER GESCHICHTE  
EINBECKS.

---

VORTRAG,  
GEHALTEN IN DER 27. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS AM 31. MAI 1898.

VON  
O. A. ELLISSEN.

---



Es wird vielen von Ihnen aus dem Vorwort des ersten Bandes der Hanserecesse bekannt sein, daß Junghans auf seiner Archivreise in den Jahren 1861—62 auch die Stadt Einbeck besuchte. Leider konnte er hier für die ältere Zeit, um die es sich zunächst handelte, nichts finden, »nachdem, wie es in einer kaiserlichen Konfirmationsurkunde vom Jahre 1569 heisst, im verschinen viertzigsten jar der wenigeren Zal dieselb gantze Statt In grundt verprunnen unnd sy dardurch so wol umb berürte ire Privilegia als die angeregte kaiserliche confirmationes khomen weren«. In der That: so viel des Interessanten unser Archiv für das 16. Jahrhundert und die folgenden bietet, aus der Zeit vor dem großen Brande von 1540 ist fast nichts erhalten und der Einbecker Geschichtsforscher ist auf fremde Archive angewiesen, von denen namentlich die hannoverschen, das göttingische, braunschweigische und lübische in Betracht kommen dürften.

Nicht einmal eine Handschrift des alten Einbeckschen Stadtrechtes besitzt das städtische Archiv, nur in Privatbesitz befindet sich eine offenbar sehr fehlerhafte Abschrift.

Letzner berichtet in seiner 1596 erschienenen Dasselschen und Einbeckschen Chronik: »Als ich dieses sechste Buch meiner Dasselschen Chronica für lengest beschlossen und dem Trucker übergeben, Ist mir den 7. Novembris dieses 94. Jahres ein altes Buch auff Pergamen geschrieben, zu Handen komen. Und obwohl daraus etzliche bletter verkomen, sind doch darin noch 36 bletter unversehret befunden, auf welchen gantz leserlich geschrieben die Einbecksche Freyheit, das Braunschweigische Recht in dieser Stadt ublich und gebreuglich und die Einbecksche

Willkühr. Wie sich dann solch Buch mit folgenden Worten anfehret:

*Ista sunt privilegia, Jura Brunsvicensium et arbitria civitatis Einbeccensis. Completus est iste liber Anno Domini 1540* (anscheinend Druckfehler für 1340),

Und darauff folget diese Schrift auff gut alt Sechsisch geschrieben, aber auf gut Teutsch also lautend«.

Hier teilt dann Letzner den Eingang, nämlich die Verleihung durch Heinrich den Wunderlichen, aber nichts vom eigentlichen Inhalt mit, knüpft vielmehr dann gleich den Schluss an: »Am Ende wird dieses Buch mit folgenden Worten beschlossen, *Explicit iste liber, sit Scriptor crimine liber. Completus est Anno Domini 1340 infra octavam assumptionis beatae Mariae virginis*«.

Wohin nun dies Buch auf Pergamen, das also den Brand von 1540 überdauert hatte, geraten sein mag, wissen wir nicht; zum Glück hat aber Letzner selbst eine Abschrift davon genommen, die sich auf der königlichen Bibliothek in Hannover befindet. Gerne hätte ich einer Anregung des Herrn Archivrats Döbner folgend, dieses für Einbeck so merkwürdige Schriftstück bei dieser Gelegenheit zum Abdruck gebracht und als Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein gewidmet; es stand mir aber in Hannover nicht einmal Zeit genug zur Verfügung, um das ziemlich undeutliche Manuskript vollständig abzuschreiben; auch wird für die Herausgabe eine genaue Vergleichung mit den verschiedenen Redaktionen des Braunschweigischen Stadtrechts erforderlich sein, für welche die Zeit zu kurz war. Doch sei es gestattet, hier einige Mitteilungen über die Handschrift und aus derselben zu machen.

Sie sollte 162 Artikel enthalten, von denen aber Nr. 89 bis 100 fehlen. Die vorhandenen Artikel enthalten zum Teil nur eine Nummer (so 1—21), andere aufser der Nummer anderweite Bezeichnungen und zwar teils *privil.* teils *arbitrium*, *Willkoer*, *ius Brun.* 129: *Gemeinrecht und priv.* Mehrere Artikel enthalten auch Auskünfte des Braunschweiger Rates auf Anfragen von seiten der Einbecker, wobei wie schon im Art. 24 die Briefform durchaus erhalten ist. Solche Anfragen des Einbecker Rates an

den Braunschweigischen, kommen, um dies gleich vorwegzunehmen, noch bis über die Reformationszeit hinaus vor.

Wir lassen nun einige Artikel folgen, wie Letzner das »gut alt Sechsisch« ins Hochdeutsche übertragend:

2. Der Richter soll in keiner Sache richten, in der nicht geklagt wird.

10. So jemand seinen Schuldner innerhalb der Mauern trifft, kann er ihn, wenn der Richter nicht dabei ist, festhalten mit seinen Bürgen, bis er ihn befriedigt, damit greift er nicht in das Recht des Richters ein.

11. Wird einem vor Gericht ein Schuldner überantwortet, so mag er ihn in sein Haus führen und spannen ihn. Mit der Kost soll er ihn halten wie sein Gesinde so lange, bis er ihm das Seine giebt.

35. Hat einer unsrer Dienstleute etwas wider einen Bürger, so soll er ihn vor dem Vogte verklagen und sich an der Stadt Recht genügen lassen.

44. Wilk. So ein Mann einen andren um die Ohren schlägt oder knüttelt ihn, mufs er der Stadt eine Buße von 5 Pfd. zahlen, dem Rat einen Eimer Weins und mufs dazu in seinem Haus oder Hof drei Wochen sitzen und nicht ausgehen; wird er aber in solcher Zeit auferhalb seines Hauses von zwei Bürgern gesehen, mufs er der Stadt noch ein Pfd. geben und noch eine Woche »*innesitten*«.

72. Wer da stiehlt eines Ferdings Wert oder mehr, den soll man an einen Galgen hängen.

108. priv. Der Rat ist mit dem alten Rate übereingekommen und mit den Gildemeistern und mit dem weisen Manne: Welcher Bürger oder welche Bürgerin auf Hörensagen hin vor Gericht klagt, der soll seinen Gewährsmann (*sinen segger*) bringen oder er thut eine unrechte Klage und verwirkt wider das Gericht vier Schillinge und der Beklagte soll darauf nicht antworten.

118. priv. Wenn der Vogt, den unser Vogt gesetzt hat, der Stadt zuwider wäre, den sollen wir absetzen »*um der Borger Bede willen*«.

140. Wer ein Urteil straft und findet kein besseres, verwirkt vier Schillinge.

147. Welcher Bäcker sein Brot zu klein bäckt, verwirkt drei Schillinge an die Stadt.

Ähnliche Bestimmungen folgen für den Fleischer, den Wein- und Bierschenken.

Hat Heinrich der Wunderliche Einbeck Braunschweigisches Recht verliehen, so ist doch der Ort schon vorher Stadt geworden und zwar zwischen 1203 und 1256. Als *praedium* ist er urkundlich zuerst in der Zeit Konrads II. nachweisbar. Dietrich II. von Catlenburg gründete hier in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Alexanderstift, welches im Besitz kostbarer Reliquien, darunter Tropfen vom Blut Christi, rasch einen großen Aufschwung nahm und offenbar den Hauptanteil an der Entstehung und dem Aufblühen der Stadt gehabt hat.

Nach dem Aussterben der Catlenburger Grafen mit Dietrich III. († 1106) fiel der Ort zunächst an Gertrud, die Mutter Dietrichs III. und Witve Dietrichs II., welche sich in zweiter Ehe mit Heinrich dem Fetten von Northeim vermählte, durch deren gleichnamige Enkelin aber, die Gemahlin Heinrichs des Stolzen, an die Welfen. Bei der Teilung unter den Söhnen Albrechts des Großen im Jahre 1286 fiel nun das Gebiet, welches späterhin von der bei Einbeck befindlichen Burg Grubenhagen den Namen erhielt, an den schon genannten Heinrich den Wunderlichen, dessen männliche Nachkommenschaft 1596 mit Philipp dem Jüngern erlosch. Einbeck galt nun als Hauptstadt des Fürstentums Grubenhagen, dessen Herrscher sich übrigens Herzöge von Braunschweig nannten, scheint aber nicht eben oft von diesen als Residenz gewählt zu sein. Öfter residierten dieselben auf dem Grubenhagen oder dem darunter befindlichen Schloß Rothenkirchen, in späterer Zeit auch in Osterode und Herzberg. Doch wurden mehrere Mitglieder des Hauses in der Münsterkirche des Alexanderstiftes beigesetzt und im Jahre 1819 fand auf Anregung des Herzogs von Clarence, späteren Königs Wilhelm IV. eine Untersuchung der Krypta statt, durch die aber Bestimmtes nicht ermittelt ward.

Über die vielen Bündnisse und Fehden, von denen natürlich auch die mittelalterliche Geschichte Einbecks zu erzählen hat, sei hier nur das Bemerkenswerteste mitgeteilt.

Eine Fehde des Jahres 1365 ist merkwürdig durch Erwäh-

nung einer dabei verwandten Kanone, welche Einbeck die Ehre verschafft hat, in Pütters Teutscher Reichshistorie (1773 I, S. 392 Anm. q) und neuerdings in Günthers trefflicher kleiner deutschen Kulturgeschichte (S. 49 Anm.) genannt zu werden, als einer der ersten Orte, bei dem diese neue Waffe zur Anwendung kam. Eine gleichzeitige Quelle war allerdings dafür nicht aufzutreiben, vielmehr dürfte Pütter die Notiz aus Letzner haben, welcher (T. III, Bl. 87) berichtet, wie Landgraf Friedrich von Thüringen und Meissen wegen Landfriedensbruchs dem Herzog Albrecht (einem Enkel Heinrichs des Wunderlichen) Fehde angesagt habe und dann fortfährt: »Der Landgraf hat seinen Zug genommen nach dem Saltz an der Leine gelegen (heute: Salzderhelden). Das Haus ward mit einer bleiern Büchsen gantz heftig beschossen, auch erobert und gewonnen. Vom Saltz zog der Landgraf mit den Seinen anno 1365 vor die Stadt Einbeck, aber die Stadt blieb ungewonnen, denn sie wehreten sich tapfer mit der Silberbüchse, damit sie von der Bleiern Büchs frei und unbeschädigt bleiben möchten«. Dafs Dr. Ulrich in seinem 1888 gehaltenen und in der Einbecker Zeitung abgedruckten Vortrag über die Geschichte Einbecks, der übrigens die Schicksale der Stadt im 30 jährigen Kriege als Hauptthema und auf Grund archivalischer Forschungen behandelt, vielmehr die Einbecker im Besitze der Kanone sein läfst, beruht wohl nur auf einem Versehen.

Einige Jahre nach diesem Vorgange 1368 erscheint Einbeck zum erstenmale urkundlich unter den Hansestädten (Sartorius-Lappenberg I, S. 86; Hanserecesse von Koppmann I, Nr. 475 § 14). Wenn Harland, der fleißige Geschichtschreiber unserer Stadt angiebt, dafs Einbeck zwischen 1260 und 1300 dem Bunde beigetreten sei, so müssen wir zu seiner Entschuldigung daran erinnern, dafs als er schrieb (der erste Band seiner Geschichte Einbecks erschien 1854) eben die Hanserecesse noch nicht vorlagen.

Daran, dafs einer der verdientesten Historiker des 15. Jahrhunderts Dietrich Engelhus, »lumen Saxoniae«, welcher 1434 in Wittenberg starb, ein geborner Einbecker war und auch wohl den gröfsten Teil seiner Lebenszeit in seiner Vaterstadt verbrachte, sei wenigstens erinnert.

Aber von diesem Lichtpunkte müssen wir uns nun den dunkelsten Tagen der Geschichte Einbecks zuwenden und dem unglücklichsten Kampfe, in welchen die Stadt je verwickelt war. Es kann dies nicht ohne Bedenken geschehen; denn, nachdem der alte Letzner von dieser unglücklichen Schlacht an Tackmanns Graben und ihren besonders auch in finanzieller Hinsicht verhängnisvollen Folgen erzählt hat, fährt er (VI, Bl. 111) fort: »Auch sind oftmals in den Zechen und Gelacken, die Bürger zu Einbeck unter sich selbst dieser Umlage halben streitig und uneinig worden, diss und jenes einer dem andern (wie der brauch ist) auffgerückt und vorgeworfen, biss sie sich gerauft und geschlagen. Daher endlich ein Erbar und Wolweiser Raht, zu verhütung alles Unraths bei schwerer Straff, dieses Handels hinfurter nicht zu gedenken, ernstlich mandiren und gebieten müssen«. Da indes mehr als 400 Jahre seitdem vergangen sind, so meinen wir, dafs vielleicht gedachtes Mandat in desuetudo gefallen ist oder dafs wenigstens ein Erbar und Wolweiser Rat heute eine Ausnahme gestatten wird, zumal gerade in den Hanse-recessen der ausführlichste und authentischste Bericht über den Kampf vorliegt, ein Bericht, der noch von keinem der Geschichtschreiber, die sich mit dem Treffen beschäftigen, benutzt werden konnte. Am ausführlichsten hat dies Havemann gethan in einem Aufsatz des Archivs des Historischen Vereins für Niedersachsen. Er teilt dort auch eine Reihe von Urkunden aus dem Göttinger Archiv mit, die sich aber mehr auf die Folgen der Schlacht als auf diese selbst beziehen. Harlands Darstellung beruht hier durchaus auf diesem Aufsatz Havemanns. Beide teilen auch ein interessantes niederdeutsches Gedicht über den Kampf mit.

Ein durchaus eigentümlicher Zug findet sich in den handschriftlichen Chroniken des Stadtarchivs in Hannover, über die Dr. Jürgens jüngst in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen berichtet hat. Hier heifst es nämlich: »*Anno Christi 1479 zogen Hertzog Wilhelm der Jünger, regierender Herr im Lande Göttingen und sein Sohn Hertzog [Heinrich] mit Hülfe des Landgrafen zu Hessen und dem Grafen zu Stolberg wider die von Einbeck, griffen dieselben an zwischen der Landwehr und Stadt und schlugen sie. Hertzog Wilhelm hatte etzlich Volk verstecket, lies sich mit wenig Reutern sehen, do das die auf der*

*Landwehr sahen, haben sie denen in der Stadt ein Zeichen gegeben. Die fielen mit Hauffenn ohne Ordnung hennaus der Hoffnung solchen geringen Haufen zu schlagen, aber sie wurden durch den versteckten Hinterhalt umbringet, dass sie nicht wider zur Stadt kommen konten. Verlohren also an die 900 Bürger, die tehls gefangen, tehls erschlagen worden factum in der 5 Wochen nach Ostern an S. Servatii abende».*

Sehr schwer ist diese Darstellung in Einklang zu bringen mit der schon erwähnten in den Hanserecessen. Diese enthalten nämlich in dem von Dietrich Schäfer herausgegebenen ersten Band der dritten Abteilung einen gerade vier Wochen nach dem Ereignis abgefassten Bericht des Rates von Einbeck an die Hansestädte mit der dringenden Bitte um Hülfe. Es sei gestattet, daraus die Hauptsache in Übersetzung mitzuteilen. Die Einbecker schreiben also unterm 12. Juni 1479: »Euch ehrsamem und vorsichtigen Herren Bürgermeistern Ratsherren und Gemeinden der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade und Ülzen, unsren besonderen lieben Freunden, und ferner allen andren frommen Leuten, die diesen unsren offenen Brief sehen oder lesen hören, entbieten wir, Bürgermeister und Rat zu Einbeck, unsre willigen und freundlichen Dienste mit dem Wunsche alles Guten zuvor. Und fügen Euch in kläglicher Klage zu wissen, dafs am Mittwoch nach jüngst vergangenem Sonntag Cantate die hochgeborenen Fürsten Herr Wilhelm der Jüngere, zu Braunschweig und Lüneburg Herzog, samt seinem Sohne Herzog Heinrich, ihren Landen und Leuten und Herr Heinrich, Landgraf zu Hessen, Graf zu Ziegenhagen und Nidda, durch seine und seiner Vettern Mannschaft, Städte und gemeine Landschaften in das unsrer Stadt zunächst gelegene Gericht Hunnesrück, wo unsre Bürger ihre Meierhöfe, Vorwerke, Gebäude und andre bewegliche und unbewegliche Güter haben, zu Felde gezogen sind. Wären wir gehörig gewarnt, dafs man unsern Bürgern ihre Güter in dem genannten Gericht zu Grund verbrennen und vernichten wolle, auch unser und unsrer Bürger Korn in unsren Feldmarken vor der Stadt niederzutreten beabsichtige, so hätten wir uns, um das Nieder-treten des Kornes und andre Schädigung der Unsrigen zu verhüten, mit unsren Bürgern in eine gemeine Landhut gelegt inner-

halb unsrer nächsten Landwehr zu Kohnsen, in der Zuversicht, daß sich die genannten Fürsten enthalten und abwenden würden, unsrer Bürger Güter zu schädigen und zu verderben, da wir mit ihnen nicht anders als gut zu stehn vermeinten und ihrerseits nichts andres als ihrer Gnade und alles Besten gewärtig waren, uns auch nichts bewußt war, dessen wir ihnen von Ehre und Rechtswegen pflichtig sein könnten. Und wiewohl wir ihnen Ehre und Recht niemals verweigert, auch von ihnen durchaus unangesprochen und unverklagt waren, ward uns doch offenbar, und ersichtlich, daß sie der Unsrigen Gebäude und Güter vor unsren Augen plündern und niederbrennen ließen, uns zu großem Verdrufs, Hohn und Schaden. Da wir alsdann durch eine kurze Verwahrung, die uns der genannte Herzog Wilhelm nach Entzündung des Brandes daselbst auf das Feld sandte, gewahr wurden, daß man uns nicht verschonen, sondern uns noch größeren Schaden zufügen wollte, gedachten wir vor den Fürsten und ihren Leuten zu weichen und wieder in die Stadt zu ziehen. Da sind sie uns mit ihrem berittenen Volk an- und vorgerannt, indem ihr Fußvolk folgte, und haben uns die Unsrigen in großer Ungnade, Selbstgewalt und aller Schmerzlichkeit jämmerlich eingeschlossen, niedergeschlagen und ihnen großen verderblichen unersetzlichen Schaden zugefügt. Und da unsre armen Bürger so betrüblich von dem Reitervolk überwältigt zu Tode verwundet, vor ihnen lagen, sind sie von etlichen derselben und danach von dem Fußvolk mehr als einmal besehen und betastet und an welchen noch ein Lebenszeichen erkannt wurde, die sind sofort zu Tode gemordet und gemetzelt wie wilde Tiere. Auch diejenigen, die im Felde waren und nicht durch besondere Gnade Gottes geschützt wurden, die sind nachträglich noch alle zu Tode verwundet und zur Verunstaltung ihres Antlitzes und ihrer Glieder so hart behandelt und mitgenommen, daß dergleichen hier zu Lande in keines Menschen Gedächtniss gesehen oder gehört ist. Und da sie dermaßen überwältigt waren, sind sie wie Missethäter verstrickt und in Stock und Block und anderer Gefangenschaft in des genannten Fürsten Stätten auf Schlössern und Festungen weitweggeführt und so hart gehalten, daß ihrer viele seitdem innerhalb und auferhalb der Gefängnisse in grossen Schmerzen, Leiden und Jammer gestorben sind. Wir erfahren

auch, dafs vorbenannter Herzog Wilhelm zu unser und unsrer armen gefangenen Bürger Qual und Bedrängnis sie in grofsen Kummer in seiner Behausung zu Hardeggen mit Wasser und Brot hat speisen lassen, wobei, was sehr kläglich ist, manche Gefangenen vor Hunger und Durst, manche auch aus Versäumnis ihrer Wunden und Ermangelung von Aerzten gestorben, andre schweren Krankheiten verfallen sind, die sie nicht zu verwinden vermögen, was wohl jedermann jammern mufs. Über all dies ward von den genannten Fürsten über uns verhängt, dafs unsre Bürger und unsrer Bürger Meier aus den Gerichten Moringen, Hardeggen, aus Oldendorf unter Homburg, vom Hardenberge, dem Brakenberge und andren Orten der Landschaft der genannten Fürsten von Braunschweig und Lüneburg mit Brand, Raub und Angriffen von Tag zu Tag heftig geschädigt werden, so dafs die Unsrigen in all ihrer Nahrung und Arbeit verhindert darnieder liegen. Auch das Bier, das man von uns auszuführen pflegt, wird beim Abfahren aufgehalten, genommen und weggeführt, so dafs uns die freien Stralsen verängstigt und wüst gelegt werden zu unsrem grofsen Schaden, Hohn und Verderben. Das haben wir, wie wir meinen, den vorbenannten Fürsten gegenüber nicht verschuldet, sondern hätten sie uns irgendwie zu beschuldigen oder anzusprechen gehabt und uns deshalb zu Tagen verschrieben oder gerichtlich verfolgt und verklagt, wir würden ihnen nach Erkenntnis unsrer zustehenden und ordentlichen Herren und Richter, denen wir zu Recht unterstehen und dingpflichtig sind, und andrer unsrer Herren und Freunde Ehre und Recht nicht versäumt und verweigert haben. Da wir aber von den mehrbenannten Fürsten unbeschuldigt, unverfolgt und unverklagt geschädigt und unsre Bürger vergewaltigt sind, so hoffen wir zu Gott und Recht, dafs sie uns von Ehre und von Rechtswegen pflichtig sind, unsre armen gefangenen Bürger ohne Entgelt wieder quitt und los zu geben. Bei alledem um zu zeigen, dafs wir ungern die Unsrigen im Gefängnis gehalten, sie ungern fürder an ihrem Leib verderben und kränken lassen wollten, so hatten wir denselben Fürsten durch den hochgebornen Fürsten, Herrn Albrecht Herzog zu Braunschweig, unsren gnädigen lieben Herrn, und etliche andere unsrer Herren und Freunde mit gütlichen Bitten anbieten und ansinnen lassen, uns

alle die Unsrigen, die noch in der Haft am Leben sind, für eine mögliche, leidliche Summe, die sie von ihrer sauren Nahrung aufbringen könnten, zu lösen, da sie doch ihren Unmuth an den Unsrigen über die Mafsen gestillt und ihren Willen gehabt hatten. Dies ist uns verweigert und eine so übermäfsige Geldsumme von den Gefangenen gefordert, wie sie dieselbe mit ihrem Leib und all ihrem Gut in keiner Weise aufbringen können und die auch dem ganzen Lande aufzubringen zu schwer wäre. Überdies sind wir von guten Freunden ernstlich gewarnt, dafs die mehrgenannten Fürsten noch fürder nach unserm ewigen Verderben trachten. Des hätten wir uns von ihnen mit nichten vorgesehen, zumal wir mit den Fürsten und Herrschaften von Braunschweig und Lüneburg, ihren Landen und Leuten in Landfriedensvertrag und beschworenem Bündnis stehen nach Ausweis ihrer versiegelten Briefe, an denen wir sehr gekränkt sind und derer wir übel genossen haben, Und ferner ist wohl landkundig, dafs wir der Landgrafschaft Hessen zu gut in Vorzeiten dem hochgeborenen in Gott ruhenden Landgrafen Ludwig zu grossem Gefallen und Willen unser Leben und Gut aufser Landes gewagt und ihm nachgezogen sind. Dieser unser Dienst ist uns gegenwärtig mit grosfer Bitterkeit und Beschwernis belohnt worden. Uns ward ferner kund, dafs unsre armen Bürger in der Gefangenschaft schwer geplagt und aufgehängt werden in Beisein etlicher, die unsre Bürger gewesen, aber von uns gewichen und treulos geworden sind. Was nun die sagen, dafs ein jeder als Lösegeld geben sollte, dazu bekennen sie sich zuletzt in ihrem Schmerz und ein jeder mufs so viel geloben, wie ihm vorgesagt wird, wiewohl sie das nicht haben und die meisten unsrer Bürger den Stock- und Fanggulden von all dem, was sie über ihre Schulden hinaus besitzen, nicht aufbringen können. Auch diejenigen, die sich einzeln ausgelöst haben, werden dazu genötigt, dafs sie so lange auf ihren Eid in Herberge oder Haft bleiben sollen, bis die Unsrigen alle ausgelöst sind, so dafs uns die Unsrigen also mit grosfer Gewalt vorenthalten und zu Grunde gerichtet werden, dafs sie es an Leib und Gut nicht verwinden können. Und wären die Unsrigen alle Missethäter, es könnte ihnen härter und schwerer nicht zugemessen werden, da sie doch, wie wir zum allmächtigen Gott hoffen, fromme arme aufrichtige Männer und

christliche Leute sind«. Dann folgt die dringende Bitte um pekuniären, gegebenen Falles auch militärischen Beistand.

Diese von Einbeck selbst ausgehende Darstellung des Vorgangs steht nun auch in scharfem Gegensatz zu der schliesslich in Legenden auslaufenden, auch in dem erwähnten niederdeutschen Liede fixierten Überlieferung, nach welcher die Einbecker das auf dem Marsche gegen den Bischof von Hildesheim und den Grafen Spiegelberg befindliche fürstliche Heer in tollkühnem Übermut in der Nähe der Stadt angegriffen und durch die Übermacht und die überlegene Taktik der Fürstlichen die schwere Niederlage erlitten hätten, Ganz so lammfromm, wie sie es in dem Schreiben an Lübeck darstellen, dürften die Einbecker wohl in der That nicht gewesen sein. Dafs sie eine sehr schwere Niederlage erlitten haben, darüber stimmen alle Berichte überein, nicht so über den Umfang ihrer Verluste. Dafs sie 900 Bürger verloren hätten, wie die hannoversche Chronik berichtet, ist gewifs übertrieben, aber sehr beträchtlich für mittelalterliche Verhältnisse mufs die Zahl der Gefallenen, wie auch die der Gefangenen gewesen sein. Die letzteren loszubekommen war natürlich die nächste Sorge der Stadt, welche aber vom Hansebunde zunächst an die sächsischen Städte verwiesen wird. Die Verhandlungen ziehen sich lange hin. Die Fürsten verlangten zunächst 70000, schliesslich 30000 Gulden Lösegeld. Am 13. Dezember 1479 schwören die Einbecker den Fürsten nach endlich erlangter Freigabe der Gefangenen Urfehde<sup>1</sup>, aber die Hülfsgesuche an die Hanse hören damit keineswegs auf, gaben vielmehr noch im März 1480 den Anlafs zu einer Versammlung in Lübeck. Der Recefs beschäftigt sich ganz überwiegend mit Einbeck. Man verneint die Verpflichtung zur Hülfeleistung, da die Bestimmungen der bestehenden Tohopesate nicht eingehalten worden seien. Nach einigen Verhandlungen erklärt sich aber Lübeck bereit, Einbeck 2000 rheinische Gulden als Beihülfe zu leihen und fordert die anderen Städte zu gleichem Entgegen-

---

<sup>1</sup> Die Urkunde ist im Anhang meines chronolog. Abrisses der Geschichte Einbecks abgedruckt. Ich bemerke, dafs dort, worauf mich Oberlehrer Schlömer aufmerksam macht, statt »bose nugge sunder (?)« jedenfalls »nigge (oder nyge) funde« zu lesen ist.

kommen auf. Hier zeigten sich also die Lübecker besonders wohlgesinnt gegen unsere Stadt. Ob und wie weit auch die anderen Städte schliesslich wirklich Hülfe geleistet, ist aus den Hanserecessen nicht mehr ersichtlich.

Jedenfalls hat sich die Stadt von diesem schweren Mifsgeschick verhältnismässig rasch erholt und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre höchste Blüte erreicht. Sie war reich und bei diesem Wohlstande war auch ein reiches geistiges Leben erblüht. Die Stiftschule stand in verdientem Ansehen, ihre Schüler pflegte sie an die Universität Erfurt abzugeben, an der auch Stipendien der Stadt verliehen wurden. Auch wirkte in Einbeck ums Jahr 1500 der hervorragende Maler Hans Raphon, von dessen vortrefflichen Bildern freilich keines in unserer Stadt geblieben ist. Sie sind heute in Hannover, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen und unser kleines Museum mufs sich mit den Lichtdrucken begnügen, welche der 1895 erschienenen Monographie des Dr. Engelhardt über den Maler entstammen.

Ein anderes Bild, das Einbeck eigentlich haben sollte, das etwa eine Wand dieser Rathaushalle passend schmücken könnte, würde eine berühmte Scene vom Wormser Reichstag darstellen. Es ist der 18. April des Jahres 1521. Im Hintergrunde der von Fackeln erleuchtete Saal des bischöflichen Palastes, in welchem noch der Kaiser, die Fürsten und Herren versammelt sind, denen Luther eben die weltgeschichtliche Antwort ohne Hörner und Zähne gegeben hat. Dieser wird nun aus dem Sale geführt, worüber unter den Deutschen ein Getümmel sich erhebt, weil sie meinen, man nehme ihn gefangen. Wie er noch in dem heifsen Gedränge steht, läfst ihm Herzog Erich von Braunschweig eine Kanne Einbecker Bieres reichen, aus der er selbst vorher getrunken. »Und es ist vorteilhaft den Genius bewirten«. Wir dürfen wohl sagen, dafs Hunderttausenden, die vom Herzog Erich sonst nichts wissen würden, durch diesen Zug sein Name aus den Lutherbiographien und Geschichtsbüchern geläufig ist. Und nicht viel anders möchte es mit dem Namen unserer Stadt stehen. Auch ist es kein Wunder, dafs dieser kleine Vorgang, bei dem der weltgeschichtliche Moment von einem Zug echtdeutscher Gemütlichkeit umspielt erscheint, eine solche Volkstümlichkeit erlangt hat und wir hielten es für der Mühe wert nachzuforschen,

wie eigentlich der Hergang, der natürlich auch wieder in sehr verschiedener Form erzählt wird, gewesen sei.

In Luthers Werken nun haben wir ihn leider nicht erwähnt gefunden, auch nicht in dem Bericht über den Wormser Reichstag, den Luther dem Grafen von Mansfeld erstattete, ebenso wenig bei Spalatin, noch in den Relationen Aleanders, der doch manchen ähnlichen Zug mitzuteilen nicht verschmäht. Auch die Lutherbiographien von Mathesius und Melanchthon erzählen nichts davon. Vielmehr findet sich der Vorgang, so wie wir ihn oben dargestellt, zuerst in Selneckers *historica narratio de vita M. Lutheri*. Letzner aber in seiner mehrerwähnten Chronik erzählt ihn so: »Auf diesem Reichstage, als Herzog Erich in seiner Herberge gesehen, daß D. Luther für seiner Herberg fürüber gehen wollte, hat S. F. G. ihm anzeigen lassen hineinzukommen, welches Luther ungewegert gethan. Als er nun hineinkommen, hat ihm der Fürst aus einer silbernen Kannen einen frischen Trunk Einbeckisch Bier reichen und geben lassen. Als nun Lutherus getrunken, hat er dem Fürsten untertheniglich gedanket. Darauf der Fürst gesaget: Seid nur getrost, Herr Doctor, wir müssen heut beide vor einen Richter, mehr aber mit ihm nichts geredt. Dieses hab' ich oftmal von denen, so darbei an und ubergewesen, erzehlen hören«. Es müssen aber Jahrzehnte seit dem Vorgang vergangen gewesen sein, als der junge Letzner ihn erzählen hörte und uns dünkt, seine Versicherung in Ehren, die Selneckersche Darstellung wahrscheinlicher. Die Legende aber weiß auch von einer Dankesäufserung Luthers zu erzählen und sie umschwebt auch noch das Totenbett des bekanntlich katholisch gebliebenen Herzogs Erich.

Welcher Art war nun das Einbecker Bier, wie es Luther in Worms und auch schon vorher bei einem Empfang in Erfurt gereicht wurde? Das ist genau nicht anzugeben. Harland spricht sein Bedauern aus, daß das genaue Rezept nicht erhalten sei; er bedauert das umsomehr, als er die neuen »Bitterbiere« für vergängliche Produkte der Mode hält, worin er sich freilich als schlechter Prophet bewährt hat. Es wird nur berichtet, daß das Malz zu drei Teilen aus Gerste, zu einem aus Weizen bestanden habe und Kundige nehmen an, daß das Bier ein dem heutigen englischen Ale ähnliches, stark gehopftes Getränk gewesen sei.

Den Hopfen aber bauten die Bürger selbst, woran heute nur noch der Name Hopfenkuhle erinnert. Die Urkunden aus dem 15. Jahrhundert aber (auf dem königlichen Archiv in Hannover) wissen von vielen Hopfenbergen und Hopfengärten zu erzählen, so »an dem lyttiken Ryse« (jedenfalls die Gegend der Rieswarte) hinter Oldendorf, »ante obstagium et ruffum lapidem«, an der Hufe, an dem Wentfelde, am Oldendorper Berge.

Die Erwähnungen von Einbecker Bier in früheren Jahrhunderten sind unzählig und wir können hier nur eine kleine Blumenlese geben. Gleich in der ersten der epistolae obscurorum virorum schreibt Thomas Langschneyderius an Ortuinus Gratius: »et procedendo de uno ferculo in aliud semper bibimus vinum Kotzbergense Rhenense et cerevisiam Embeccensem«. Olaus Magnus soll nach Dr. Knausts Zeugnis im 13. Buch seiner Historien das Einbecker Bier »heftig« loben. In Hamburg wurde es jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert geschenkt und die Bezeichnung »Einbecker Haus«, welche dort ein stattliches Gebäude trug, das im großen Brande 1842 vernichtet wurde, und das in früheren Jahrhunderten in erster Linie für den Ausschank Einbecker Bieres bestimmt war<sup>1</sup>, weist darauf hin, wie bedeutend dieser Ausschank gewesen sein wird. Über den durch die städtische Ratskellerei vermittelten Konsum in Hannover verdanke ich Herrn Generalarzt a. D. Dr. Wüstefeld interessante Notizen. Noch 1549 war der Konsum ziemlich bedeutend und das Geschäft brachte dem Keller auch entsprechenden Gewinn; 1567 aber wird ein Verlust von 4. rthlr. verzeichnet »wente dat Beer is lygende geblewen unde suer geworden«. Der Broyhan ist es, der das Einbecker Bier verdrängt, kostete er doch 1552 nur die Hälfte. 1609 sind nur noch 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Einbecker Bier vom hannoverschen Ratskeller bezogen. Wie in Hamburg ein Einbecker Haus, so gab es in Stade und Hildesheim Einbecker Keller. In der Lüneburger Bürgersprache heißt es nach Havemann (II, S. 785): Wem der Schank von Einbecker Bier gestattet ist, soll bei einer Buße von 3 Mark seine Gäste nicht länger als bis 10 Uhr abends hausen. Bei Fürstenempfangen spielt häufig das Einbecker Bier eine Rolle: so 1472 bei der Huldigung der Altmark an Markgraf Albrecht

<sup>1</sup> Dr. Ed. Meyer hat ihm eine besondere Monographie gewidmet.

(Havemann I, S. 787). Als 1500 Herzog Magnus von Mecklenburg Göttingen passierte, um seine Tochter dem Landgrafen von Hessen zur Vermählung zuzuführen, fand er in seiner Herberge ein Faß Einbecker Bier, 10 Stübchen Wein, 10 Malter Hafer vor, das Gleiche aber die Herzogin und ihre Damen. 1561 werden dem Herzog Erich auf dem Markt in Hannover 13 Stübchen Rheinwein, 23 Stübchen Einbecker Bier, 4 Stübchen Malvasier überreicht. Auch die hessischen Landgrafen liebten das Einbecker Bier. Denn am 2. Aug. 1590 schrieb Landgraf Wilhelm IV. an Herzog Philipp zu Braunschweig aus Ziegenhain: »*Wir mögen Euer Liebden freundlich nicht verhalten, dass wir ein zeithero keinen guten Drunck Biers auss der Stadt Einbeck bekommen können, so uns zu drincken anmutig oder gut gewesen. Wan wir dan nicht zweifeln, E. L. bei dem Rath oder andren Leuten daselbst wol etwas Guts zu wegen bringen können, als gelangt an E. L. unsere freundlich Bitt, E. L. wollen sich unsert halben so viel bemühen und gegenwertigem unserm Hausschenken gute Anweisung geben, auch bei dem Rath oder andern Leuten zu Einbeck die Beforderung thun, damit ehr ein kueffen oder etzliche desselben Biers, so gut und uns zu drincken anmutig seyn, bekommen möge. Daran thun E. L. uns zu freundlichen Gefallen u. s. f.*« (Das Hessenland, herausg. von Dr. W. Grotefend. Jahrg. 1896, Nr. 10). Fast möchte man vermuten, daß der Landgraf ein schlechter Zahler gewesen. Warum sollten die Einbecker ihm sonst ihr Bier vorenthalten haben? Seit der Schlacht an Tackmanns Graben waren ja mehr als 100 Jahre vergangen. Sehr beliebt waren auch Tauschgeschäfte. In einer Urkunde vom 25. Jan. 1418 (königl. Staatsarchiv in Hannover, Urkunden der Stadt Einbeck Nr. 10) verspricht der Rat von Einbeck den Herzogen Junker Wilhelm und Junker Otto jährlich 10 große Fässer (*Kopen*) guten Einbecker Biers auf 10 Jahre, wofür die Herzoge dem Rat jährlich einen Hirsch liefern sollen. Herzog Wolfgang von Grubenhagen tauscht jährlich 6 Fuder Einbecker Bier gegen 6 Fuder Wein aus Meißen mit Landgraf Moritz aus. Armer Herzog! Für ausgestellte Schutzbriefe verpflichten sich die Einbecker öfter den betreffenden Fürsten jährlich so und so viel Fässer Bier zu liefern.

Letzner widmet dem Einbecker Biere ein besonderes Kapitel,

in welchem nach einer ziemlich frostigen Buchstabenspielerei mit dem Worte *cos* (*color, odor, sapor*) folgender hübscher Passus vorkommt: »Wenn nun ein Einbeckisch Bier eine gute Farbe, gesunden Geruch, und reinlichen Geschmack hat, so ist ein herrlich ruhmwürdig gesundt Bier und ein fast lieblich Getränke, davon ein Mensch (mässiglich getrunken) ohn Beraubung seiner Vernunft und ohn alle verseerung seiner Gesundheit wol frölich sein kann, dan es beschweret den Leib nicht also als ander Bier thun. Es erquicket und labet das helle hitzige Hertz, stercket das Gehirn, macht gute Dawung, kühlet die Hitz, leschet den Durst und ist für die Krancken ein überaus gesundt und nützlich Getrencke. Das Widerspiel erfolget, wo man dieses Biers unnatürlicherwise, ohne Tabulatur und ohne massen in sich füllet«. Und noch 70 Jahre später 1664, also nach den furchtbaren Zeiten des dreissigjährigen Krieges, preist Tabernaemontanus (ich verdanke die Notiz dem Chemiker Herrn Professor Fischer in Göttingen) in seinem Kräuterbuch (S. 639) unser Getränk also: »Das Einbeckisch Bier ist dünn, subtil, klar und durchdringend, ist am geschmeck bitterrechtig mit einer lieblichen Schärpffe auf der Zungen, löschet den Durst wohl, setzt sich bald und blähet sehr wenig, haltet sich nit lang umb die Hertzammern, es treibet den Harn kräftiglich von wegen seiner subtielen und durchdringenden Substantz und dass es so wohl gehopfet ist, steigt nicht in das Haupt über sich wie andere Bier, es führet auch die Gallen durch den Harn, ist ein nützlichet Tranck in der Geelsucht, dessgleichen in allen Fiebern, dan es hitziget nicht, so kältet es auch nicht zu viel sondern ist in seiner Natur temperiert, und ist desswegen ein gesunder Tranck im Sommer, beide von gesunden und krancken Menschen getruncken«.

Am 13. Juli 1895 hielt der bekannte Pharmakolog Husemann im Göttinger Geschichtsverein einen interessanten Vortrag über die Anwendung des Einbecker Bieres bei Skorbut und Pest im 16. Jahrhundert<sup>1</sup>. Denn aufser der grosen Bedeutung, die dasselbe als diätetisches Getränk hatte, gewann es auch in der

---

<sup>1</sup> Protokolle über die Sitzungen d. Ver. f. d. Gesch. Göttingens, 1894—95. S. 120 f.

Heilkunde Eingang und zwar theils als kühlendes Mittel bei fieberhaften Krankheiten und in der Pest, wo es die seit altersher übliche Abkochung von Gerste (Ptisane) ersetzte, theils als restaurierendes Mittel bei Skorbut. Bei Pest empfahl es besonders Wiether von Andernach, bei Skorbut der in Hamburg und Emden wirkende Holländer Severinus Eugalenus. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts aber wurde der Ruf des Einbecker Bieres sehr geschmälert durch einen Angriff des Königsberger Professors der Medizin Joh. Bretschneider (Placotomus), der in einer Abhandlung über Biere das Danziger Bier als das beste pries und ihm den gehopften Dünnbieren aus Gerte oder Kofenten gegenüber, zu denen das Einbecker zählte, einen 20 mal höheren Wert zuschrieb. Dem Braunschweiger und Einbecker Bier warf er überdies zu große Kälte und eine steinerzeugende Wirkung vor. Diese Angriffe wiederholte er von 1551 an, wo sein Buch zuerst gedruckt wurde, in verschiedenen Ausgaben der zu jener Zeit in hohem Ansehen stehenden Diätetik des Eobanus Hessus, die er mit Kommentaren herausgab, denen zum Teil seine kleine Bierschrift wieder beigegeben wurde. Gegen diese Schrift, die in der That den Absatz des Einbecker Bieres besonders an den Höfen verringerte, ist später eine Entgegnung von Dr. Balduinus Ronsseus in Form eines offenen Briefes an Dr. Hector Mithobius erschienen. Diese betont, daß das Einbecker Bier zwar anscheinend kühle, aber in Wirklichkeit gerade wie die Sauerbrunnen des Ardennenwaldes anfangs kühle, später mild wärme und daß es nicht den Stein erzeuge, sondern nur die in den Nieren vorhandenen Steine theils löse, theils ausführe. Ronsseus war ein seiner Zeit berühmter Arzt im Dienst Herzog Erichs des Jüngeren, der Adressat seines offenen Briefes aber, Hector Mithobius, ein Vorfahr der bekannten hannoverschen und auch in Einbeck noch heute vertretenen Familie Mithoff.

Sicherlich nicht ohne Interesse ist die Frage, ob wirklich die Bayern, speciell die Münchener, das Bierbrauen von den Einbeckern gelernt haben? Die Einbecker bejahen die Frage gern, aber so allgemeinhin gewiß mit Unrecht. Wird doch schon im Jahre 1293 das *»pier brwen«* in Bayern für ein Jahr verboten und zwar weil zu viel Getreide daraufgehe (Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel Bier von May).

Dagegen hätten nach Grässes Bierstudien die Münchener freilich von den Einbeckern gelernt eine bestimmte Art Bier zu brauen: das Bockbier. Leider sind Grässes chronologische Angaben ziemlich unklar, auch werden sie von v. d. Planitz (Das Bier) angefochten und jedenfalls war das gewöhnliche alte Einbecker Bier ein von dem heutigen Bockbier sehr verschiedenes Getränk. Gleichwohl dürfte es mit der unseres Wissens zuerst von dem trefflichen Schmeller gebrachten, von Heyne, Kluge und Sachs acceptierten etymologischen Ableitung des Wortes Bockbier von unserer Stadt seine Richtigkeit haben. Und dieses Wort ist dann ja sogar über die Grenze gegangen: »*boc*« ist bekanntlich in Frankreich das im Wirtshausverkehr fast allein übliche Wort für Bier geworden; aber von den Millionen, die dort täglich »*un boc*« verlangen, dürfte sich kaum einer bewußt sein, dafs er damit den verstümmelten Namen unserer guten Stadt ausspricht, so wenig wie der Amerikaner, wenn er von seinem geliebten Dollar redet, dabei an Joachimsthal, die eigentliche Heimat des Thalers und damit auch des Dollars denkt.

Doch kehren wir nach der langen Abschweifung, die wohl verzeihlich erscheint, weil Einbeck von je eine Bierstadt *κατ' ἐξοχήν* gewesen, zur Geschichte zurück! Dafs in einer Stadt mit mehreren Klöstern und zwei so wichtigen Stiftern wie das des heiligen Alexander und Beatae Mariae Virginis die Reformation nicht ohne heftigen Widerstand durchdrang, ist von vornherein anzunehmen. Als aber der Herzog für die neue Lehre gewonnen war, konnten, auch die Stifter ihren Widerstand nicht aufrecht erhalten. Selbst an eigentlich bilderstürmerischen Szenen hat es in unserer Stadt nicht gefehlt und zu Ende der dreissiger Jahre war die Erbitterung auf beiden Seiten hier wie in ganz Deutschland gewaltig grofs.

In dieser kritischen Zeit erfolgte nun am 26. Juli 1540 der furchtbare vernichtende Brand, das grösste Unglück, das je die Stadt getroffen und das in Deutschland ähnliche Teilnahme fand wie der furchtbare Brand von Hamburg in unserem Jahrhundert. Demnach fehlt es auch nicht an Berichten über die schreckliche Katastrophe. So lautet eine anscheinend alsbald nach dem Brande geschehene Aufzeichnung im Göttinger Archiv: »*so hefft id sick unversehens begewen unnd togedragen des mandage nach*

dem dage Jacobi des hilligen apostels, was nemlick sankt Annendag, den awent to ses slegen anno D. XL, dat sick ein fueher erhawen, nicht an eynem, sundern an mehreren orden, unnd dermathen togenomen, diewile dat rathuss darsulwest durch dat pulwer unnd de geladen bussen tosprenget unnd umbgeworpen, dat alle de von Einbeck unnd die sunst sick dhem fuehre genaheten, sodanen fueher nicht hebben sturen noch widderstan mögen, also dat alle clöster, dat stiftt sankt Alexanders unnd alle kerken bynnen Eymbeck, thorme, huse, schunen, alle b[u]we to nicht, uthbescheden bolwerke unnd die doer, to grunnde uthgebrannt, darto ock vele menschen, beyde junge und alt, mit velem queck in sodanen brande verdorwen unnd to dode gekomen, also na uphören des brandes up den huessteden und kellern funden syn. Sodan schade unnd brandt is in ses stunden gescheen« (Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altert. 27. Jahrg. S. 551).

Hier ist noch durchaus nicht von Brandstiftung die Rede und so auch nicht in den Briefen, welche die Stadt gleich nach dem Brande an Braunschweig richtet. Eine spätere und schon tendenziöse Darstellung finden wir in den oben bereits erwähnten handschriftlichen Chroniken des hannoverschen Stadtarchivs. Hier heisst es: »Anno 1540 den 26 July am S. Annetage (qua die obiit Ericus Senior) gegen den Afent is de Stadt Einnbeck velerwegen dorch öhren eigenen Börger Henny Dieks dartou gekofft angelegt in 4 Stunden ganz uthgebrennet unde vele Minschen mit verbrennet von Krancken, olden Luden und Kindern. S. Alexanders Kerke mit wenig Papenhäusern sind allene geblefen, de wören Hertogs Hinrichs Jun. zu Brunsewyck Vicarii und vertognen Söhne. De anderen Kercken, Rathhues mit allen Segeln, Brefen unde Registern is alle verbrennet worden. Also man nu erfahren, dat Henni Dieks de Däder gewesen unde het et ok silwest bekennet hefft, dat he dar tou erkofft sie, is he darup mit heten tangen tourehten, unde leffendig in einen isern Korffe uht dem twenger gehanget, dar he so lange gehangen hefft, bet dat Hertog Hinrick de Jünger tou Bronsewyck geboden hefft, ohne af to nehmende«.

Hier ist uns denn auch schon kurz des furchtbaren Ereignisses furchtbares Nachspiel erzählt, das wohl geeignet ist, noch

heute nach 360 Jahren unsere Spannung und Teilnahme zu erregen. Lag ein Verbrechen vor? Für die Beantwortung dieser Frage, die doch seiner Zeit das ganze deutsche Volk interessierte und die auch Kaiser und Reich beschäftigte, läßt uns der mehrerwähnte Einbecker Chronist Letzner in erstaunlicher, aber auch wieder bezeichnender Weise gänzlich im Stich. Und doch muß er, der noch Augenzeugen des Wormser Reichstages kannte, erst recht Zeitgenossen des großen Brandes in Menge gekannt haben; war er doch selbst 1540 schon 9 Jahr alt. Aber was erzählt er uns von dem ungeheueren Ereignis? Nicht viel mehr als ein groteskes Wundergeschichtchen. Nachdem er ganz kurz vom Umfang des Brandes, »der an vielen unterschiedlichen Örtern angangen«, berichtet, fährt er fort: »Dies aber ist ein sonderlich Wunderwerck Gottes, dass Gott in diesem gruwlichen Brandschaden den armen Georgen (welcher ein feiner frewdiger Kaufgesell gewesen war, dem aber ein böses gottloses Weib (deren Tochter er zur Ehe hat nemen sollen, sich aber dessen geweygert) eine Gifft beybracht, davon er seiner Sinne und Vernunft beraubet worden, dass man ihn in den heiligen Geist auff den Schweinskoben hat verschliessen müssen) so wunderbarlich, wider aller Menschen Vernunft, so gar gnediglich für der Fewers Glut behütet und bewahret hat. Denn als man die verbrandten toden Leute allenthalben herfür gesucht und zur Erden bestatten wollen, und niemand anders gedacht, dan es müst der arme Georg auff dem Koben erstickt sein, und wolten ihn herunter langen, unnd mit den anderen zur Erden bestetigen. Als man vor den Koben kommen, und noch Fewr daran befunden, hat man solches gleichwol geleschet und denselbigen eröffnet, und den armen Georgen lebendig und unversehret funden, welcher gesaget, O wie warm ist es diese Nacht allhie gewesen, und von ihm selbst herausgekrochen. Man hat ihn gleichwol mit auff den Münster Kirchhoff genommen, seiner gewartet und gepflegt, und ist bald darnach daselbst verstorben«. Haben wir da kein Wort über die Entstehung des Brandes, so haben wir doch ein kulturgeschichtlich interessantes Bildchen von der Behandlung Geisteskranker in der guten alten Zeit.

Etliche Tage nach dem Brande nun wurde in Einbeck ein Hirt von Hohenbüchen, Cord Ackermann, verhaftet, der sich

durch in der Trunkenheit geführte Reden verdächtig gemacht hatte. Die sehr ausführliche Urgicht dieses natürlich alsbald peinlich befragten Hirten aber ist auf dem Göttinger Archiv erhalten und von mir im 27. Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altert. veröffentlicht. Der Hauptpunkt im Geständnis dieses Hirten aber ist, dafs er durch 20 Mariengroschen von Heinrich Diek gewonnen sei, mit anderen Spiefsgelesen in Einbeck Feuer anzulegen.

Diek gehörte einem angesehenen Einbecker Geschlechte an, war aber damals schuldenhalber vervestet, d. h. aus der Stadt verbannt. Da er sich jedoch bald nach dem Brande vor die Stadt gewagt hatte, wurde er ergriffen, seinerseits peinlich verhört und danach wurde in der oben schon angegebenen furchtbaren Weise mit ihm verfahren. Dieks Urgicht ist uns nicht in extenso erhalten, wohl aber im Auszuge bei dem alten Hortleder (Von den Ursachen des deutschen Kriegs). Danach sagte Diek (bei Hortleder Teich genannt) aus, er habe für die Anstiftung der Feuersbrunst (die übrigens nicht die einzige bleiben sollte: es war danach noch auf andere evangelische Städte, wie Göttingen, Northeim<sup>1</sup>, Goslar, Braunschweig abgesehen) 800 Gulden erhalten. Noch andere Edelleute, Christoff Priesberg und Claus von Mandelslo, dessen Vogt auf Hohenbüchen Diek war, wurden durch des letzteren Aussagen kompromittiert.

Unter den eigentlichen »Anrichtern und Hauptleuten der Ding« aber sollte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig gewesen sein. Das war denn Wasser auf die Mühle der evangelischen Eiferer. Alsbald stand es fest, dafs Einbeck das Opfer der Thätigkeit einer grofsen antilutherischen Verschwörung geworden sei, deren Haupt der Papst, deren mächtigster Arm in Deutschland Heinrich der Jüngere sein sollte. Hören wir nur, wie Luther selbst in der Schrift »Wider Hans Worst« gegen den »Erzmeuchelmordbrenner« wettet: »Dies Jahr der Mordbrenner Geschrei gar über ihn Zeter schreiet; denn solch Zetergeschrei zu überschreien mit leisen Worten das will's nicht thun, darum muss er sich also zerzerren und zerplärren mit Fluchen, Lästern,

---

<sup>1</sup> Hier wurden in dieser Zeit 14 Bürger wegen Brandstiftung hingerichtet.

Lügen, Wüten und Toben, ob's helfen wollte. Aber es hilft nicht, Heinz, du schreiest vergeblich und wenn du wettern und donnern könntest wie Gott selbst, dies grosse unschuldige Blut zu Einbeck und anderswo durch deinen Mordbrand vergossen, schreiet gen Himmel so stark, dass dich's sammt deinen Gesellen gar bald, so Gott will, in den Abgrund der Hölle! schreien soll«. Auch in zahlreichen Liedern machte sich der Hafs gegen den gewalthätigen katholischen Herzog Luft.

*Arge liste der brukt he vel  
Mit mordbrennen und mit liegen;  
Mit bosen tücken drift he sin spel  
Jederman kan he bedriegen;  
Verbrennede Einbeck, ein schöne stad  
In sinem egen lande,  
De urgicht sulc vermeldet hat,  
Ohm to ewiger schande. (Lilienkron IV, 198.)*

Auf dem Regensburger Reichstage 1541 wurde über die argen gegen Heinrich den Jüngeren gerichteten Anschuldigungen verhandelt, doch ohne Ergebnis. Wir können auf die wechselvollen Ereignisse der vierziger Jahre hier nicht näher eingehen. Es ist bekannt, wie der in Krieg mit Kursachsen und Hessen verwickelte Heinrich 1545 bei Northeim geschlagen und gefangen, zwei Jahre später aber durch des Kaisers Sieg bei Mühlberg wieder frei wurde. Im Jahre 1548 richteten die Einbecker eine demüthige Supplikation an des Kaisers mächtigen Staatsmann Lazarus Schwendi und bald mußten sie sich auch vor Heinrich demüthigen. Heftig sträubten sie sich besonders gegen dessen Verlangen, die Gebeine Dieks vom Turme nehmen und bestatten zu lassen. In ihrer Gegenvorstellung heißt es: »Dass sie auch Heinrich Deichen, den sie seiner Bekenntniss nach mit Urtheil und Recht richten lassen, sollen wiederum abnehmen, christlichem Gebrauch nach zur Erde bestatten, bei seinen Erben Abtrag machen: des wissen sie keineswegs zu thun, sein's auch nicht schuldig, sie wollten denn ihre Conscientien darmit beschweren, das göttliche und fürstliche Gericht, dem er ist vorgestellt worden, auf's höchste beleidigen, das erkannte Recht wieder wenden und zu Unrecht machen, dar sie Gott vor behüte. So hoffen

sie, hochgemeldeter Fürst werde sich dieser Person- oder Privatsachen zu den Wegen nicht annehmen oder zu Gemüthe führen, dass jemandes zu Liebe und s. f. G. zuwider dieser Deich in den Korb gehangen. Und ist in keiner andren Meinung beschehen, dann dieweil er eines so grossen Schadens ein Anstifter und Hauptschuldiger gewesen, also er selbst bekannt und sein Diener zur bleibenden Gedächtniss« u. s. f. (Harland II, 134).

Hitzige Verhandlungen mufs es damals in der bedrängten Stadt gegeben haben. Der Rat war schliesslich, den thatsächlichen Machtverhältnissen Rechnung tragend und im Einverständnis mit dem Landesherrn, Philipp dem Älteren von Grubenhagen, bereit auf die Forderungen des erbitterten Herzogs einzugehen, während die Gilden sich hartnäckig widersetzen. Es wurde das Gutachten einer Universität eingeholt, wir erfahren nicht, welcher, vielleicht Erfurts. Da aber die Gilden schwierig blieben, wandte der Rat sich auf deren Verlangen noch an den Rat der Stadt Braunschweig mit der Bitte um ein Gutachten über den Fall. In dem betreffenden recht merkwürdigen Schreiben, das irgendwie nach Einbeck zurückgekommen ist und sich nebst der Antwort auf hiesigem Archiv befindet, wird nun auch der Inhalt des Fakultätsbescheides mitgeteilt. »Und ob wir woll, heifst es, in diesem Artikell Beschwerung und Bedenken und hirauf unsres gnedigen Fürsten und Herrn radt gebeten, so wollen s. f. G. aus allerleien Bedenken gnediglich nachgeben, das des Diechs Körper werde weggeschafft, in dem die andere vorgestellte Kapitulation zuvor ihren entlichen Bescheit erreichen und gewinnen mögen. Über das haben wir diesen casum anstellen lassen und an eine Universität verschickt und darauff der rechtsgelernten radt und Bedenken gebeten und sein uns darauf under der Universität Insigel diese Antwort gefallen: das sie zu recht ergrundet finden, das eine jede Obrigkeit, welche über Hals und Handt zu richten hat, schuldig sei, auf ansuchen eines gerechtfertigten Freunds oder gleich eines Frembden des gerechtfertigten Gebeine und Aschen zu begraben folgen zu lassen und waner solches geschieht, sey es den Richter und Arrustatoren in iren ehren und gelimpf zu recht unvorletzlich; und das die gerichte und Arrustatoren müssen darwegen von des gerechtfertigten Erben zu keinem abtrag, auch zu keinen unehren getwungen noch

beschuldigt werden: von rechts wegen«. Der Rat von Braunschweig aber antwortete am 18. Okt. 1549 in Bezug auf Diek ausweichend und kommt dann auf die allgemeinen politischen Verhältnisse zu sprechen. Im Januar 1550 kam denn gleichwohl zu Gandersheim ein für die Stadt höchst demütigender Vertrag zustande. Dieks Gebeine mußten »hinweg und aus der Menschen Augen gethan werden«, seiner Familie durfte nichts nachgetragen werden, für angerichteten Schaden sollte der Herzog 2000 Reichsthaler als Ersatz erhalten. Bald darauf stellte dann dieser der Stadt einen Schutzbrief aus, indem er für eine Gegenleistung von etlichen Fudern Bier die Stadt in all ihren Gerechsamten und Privilegien zu schützen versprach. Etwa ein halbes Jahr vorher war übrigens die kaum aus dem Schutt erstandene Stadt abermals von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht, die über 400 Häuser zerstört haben soll. Die Entstehung dieses zweiten Feuers wird übereinstimmend einer Mordbrennerbande unter Sebastian Meppens Führung zugeschrieben, ohne dafs von dessen weiteren Schicksalen irgend die Rede wäre.

Umsomehr hat Dieks gräfsliches Schicksal und die Frage, ob er es schuldig oder unschuldig erlitten, die Zeitgenossen und die Späteren beschäftigt. Wenn Letzner, wie erwähnt, von den Ursachen des Brandes gar nicht spricht, so beruht das wohl auf derselben ängstlichen Scheu, die ihn sogar hindert, Lieder über die Schlacht am Tackmanns-Graben mitzuteilen, die doch noch zwei Menschenalter früher stattgefunden hatte. Am ausführlichsten hat sich mit dem Brande und seinen Folgen Harland beschäftigt. Es ist nun bezeichnend, dafs dieser seine Ansicht über die Hauptfrage völlig geändert hat. Auf der Stadtbibliothek befindet sich das Konzept eines Vertrages über den Brand von Harlands Hand, worin er keinen Zweifel an der Schuld Dieks ausspricht, und so auch nennt er ihn im ersten 1854 erschienenen Bande der Geschichte Einbecks gelegentlich einfach den »berüchtigten Mordbrenner«, während er ihn im zweiten Bande, welcher fünf Jahre später erschienen ist, als das durchaus unschuldige Opfer des schrecklichsten Fanatismus hinstellt. Auch ich habe bei wiederholter Beschäftigung mit der Frage einen gewissen Wechsel der Auffassung erfahren, wenn auch nicht einen so entschiedenen wie Harland. Als mir vor vier Jahren im

Göttinger Rathaus die vergilbten Blätter mit den ganz ausführlichen Geständnissen des Hirten vorlagen, welche Harland nicht kannte, kam ich zu der ziemlich festen Überzeugung, daß wirklich Diek den Hirten zur Anlegung des Brandes angestiftet habe, nach erneuter Prüfung muß ich mich zu einem: non liquet, zu der Überzeugung bekennen, daß es heute bei der Lückenhaftigkeit des erhaltenen Materiales und bei der Art des damaligen Gerichtsverfahrens unmöglich ist, Schuld oder Unschuld Heinrich Dieks, geschweige denn der Edelleute und Herzog Heinrichs des Jüngeren festzustellen. Ganz abzuweisen aber scheint mir Harlands Ansicht, daß der Brand durch ein Gewitter entstanden, wie er aus einem Bericht des Hildesheimer Chronisten Oldekop, in dem von »*furygen Wolken*« die Rede ist, mit Unrecht schließt. Ist doch in viel maßgebenderen Berichten, wie wir sie oben zum Teil kennen gelernt, nirgends mit einer Silbe von einem Gewitter die Rede, so daß hier das argumentum ex silentio wohl zwingende Gewalt hat. Übereinstimmend wird dagegen berichtet, daß das Feuer an mehreren Orten zugleich entstanden sei, ein gewiß verdächtiger Umstand. Und wie kommt denn nun Harland dazu, das Geständnis des Hirten und Dieks beiseite zu schieben? Zwei Momente, die übrigens in Zusammenhang stehen, sind es, die seine Meinung, wie er sie im zweiten Bande ausspricht, bestimmt haben. Der energische, erbitterte Widerspruch von seiten der beschuldigten Edelleute und die Anwendung der Tortur bei den Verhören. Es fragt sich aber, ob diese Umstände eine so entschiedene Stellungnahme wie die Harlands und anderer rechtfertigen. Ganz neuerdings hat ein bedeutender Kriminalist (Mittelstädt) bei Gelegenheit eines berühmten Prozesses unserer Tage die bemerkenswerten Worte gesprochen: »Wenn es zur Erschütterung oder Vernichtung eines rechtskräftig gewordenen Urteils genügen soll, daß der verurteilte Angeklagte behauptet, ungerecht verurteilt zu sein und daß seine Freunde und Anhänger in gutem Glauben versichern, sich auch von der Richtigkeit des Urteiles nicht überzeugen zu können, so ist es mit Recht und Gerechtigkeit auf dieser Welt zu Ende«<sup>1</sup>. Und die diesen Worten vorangehende Ausführung über die chose jugée stimmt sachlich

---

<sup>1</sup> In der »Zukunft« 1898, Nr. 25.

ganz mit der feierlichen Verwahrung des Einbecker Rats überein, die wir oben mitgeteilt. Ein Hauptargument ist dann noch, daß nach einem Schreiben des Claus von Mandelslo der unglückliche Hirt ein »*halfsynniger minsche, dar one alle welt vor kennet*« gewesen sei. War dem so, dann erscheint das Verfahren gegen ihn uns freilich noch barbarischer, einen durchschlagenden Beweisgrund aber für Dieks Unschuld wird man in dem Umstand doch kaum erblicken können. Schwererwiegend erscheint vielleicht, was Lossius in seiner 1742 erschienenen Schrift: Gedächtniss Christophs von Wrissberg mitteilt. Hier findet sich in den Beilagen S. 6 eine »Wahrhaftige Entschuldigung und Verantwortung des Ehrbahren und Vesten Christoffeln von Oberge, und Christoffeln von Wrissberg« vom Jahre 1542, in der es heisst: »So viel aber im vermeinten Druck von dem von Eimbeck Heinrichs Teichs vermeinter Urgicht halber Meldung geschiehet, ist kund und offenbar, was und wie der arme Mensch am lesten nach unmenschlicher Pein sein vermeinte abgenöthigte Bekändniss, wor er anders das gethan hette, ausgesagt und wiederrufen hat, darzu die von Eimbeck selbs andern Bericht gethan, dan der Druck mitbringet, wie solches haben gehört Graven und viel vom Adel, auch ander mehr die dabey gewesen, und ungezweifelt wol gestendig sein werden, daraus unser Unschuld zu vernehmen«. Damit aber kommen wir zu Harlands Hauptargument: die Aussagen des Hirten und des Vogts sind auf der Folter erprefst und deshalb ist gar nichts darauf zu geben. Gewiß ein sehr voreiliger Schluss! Wohl ist die Tortur ein unmenschliches und deshalb unbedingt verwerfliches, gewiß aber auch unter Umständen ein sehr wirksames Mittel die Wahrheit zu ergründen. Unter Umständen, d. h. in erster Linie: verständig angewandt. Und eine relativ verständige Anwendung war in der Carolina von 1532 jedenfalls vorgeschrieben. Denn danach durfte die Tortur nicht eintreten ohne einen so starken Indizienbeweis, daß derselbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurteilung genügen würde. Vor derselben aber ist dem Angeklagten förmliche Verteidigung gestattet. Richtern und Schöffen ist die höchste Sorgfalt und schonende Vollziehung und nebst dem Gerichtsschreiber Anwesenheit bei derselben nachdrücklichst zur Pflicht gemacht und ebenso jede Suggestivfrage und die Annahme eines Geständ-

nisses während des Leidens verboten und alles dies unter der Androhung der Nichtigkeit und zugleich einer strengen Bestrafung sowie der vollen Privatgenugthuung an den Angeschuldigten für Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden. Nach dem Sinne der peinlichen Gerichtsordnung war also nicht das durch die Folterqual erprefste Geständnis an und für sich das beweisende, sondern man ging von der Annahme aus, die Folter werde jeden Schuldigen bestimmen, um der Marter loszuwerden, Alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuld dienen könne und nur der wirklich Schuldlose, dem es unmöglich sei, wahrhafte Schuldbeweise beizubringen, werde die Tortur bestehen, ohne gegen sich selbst zu zeugen. Würden wir, daß die Tortur im Prozeß gegen Diek so angewandt wäre, wie hier vorgesehen, wir dürften kühnlich sagen: Diek war schuldig. Aber das wissen wir eben nicht, wir denken an das scheußliche Verfahren gegen Henning Brabant und viele andere und werden irre in unserem Urteil. Harland hat kein Recht, das Geständnis als »nur durch Suggestivfragen« erprefst hinzustellen, wie er es thut, ohne die Urgicht des Hirten überhaupt zu kennen. Manche Punkte desselben sprechen für das Gegenteil; heißt es doch darin z. B.: *»Item gefraget, eff de howmestre jennigen unwillen up de stadt gehatt oder sonst mit borgeren unwillig: sede, dath hee daromme keyn wethen dröge. Item gefraget, eff hee by Dyke vormerkett, wat hee vor orsake darto hebben mochte oder uth wes bevehle: sede, dat hee daromme nicht emwuste; he were des ok nicht berichtet, hedde ok darna nicht gefraget«*. Nun war ja Diek, wie oben erwähnt, von der Stadt vervestet. Wie leicht, sollte man sagen, mußte es da sein, aus dem Hirten herauszufragen, daß die Brandstiftung ein Racheakt gewesen sei. Aber verhehlen läßt sich nicht, daß andere Aussagen eher den Eindruck machen, als ob sie suggeriert seien. Hätten wir nur die Urgicht Dieks in extenso! Die Auszüge aus den Protokollen, wie sie Hortleder mitteilt, sind offenbar ganz ungenau. Ungenau ist auch unsere Kenntnis von der Chronologie des Prozesses; ja wir wissen nicht einmal, ob die zwei oder vielmehr die drei zunächst Angeklagten — denn bei der Hinrichtung ist von drei Personen die Rede — konfrontiert sind. Bei so bewandten Umständen dürfte es, falls nicht neue Akten aufgefunden werden, immer im Dunklen bleiben, ob der unheim-

liche eiserne Käfer, den zu sehen Sie noch Gelegenheit haben werden, seiner Zeit einen Verbrecher oder ein unglückliches Opfer barbarischer Rechtspflege umfing.

Die Stadt Einbeck hat nach diesem doppelten furchtbaren Mißgeschick von 1540 und 1549 ihre frühere Blüte nicht wieder erreicht. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts verlief in fortwährenden Streitigkeiten mit den Landesfürsten, welche immer gröfsere Dimensionen annahmen und bis vor den Kaiser und das Reichskammergericht kamen. In erster Linie handelte es sich dabei um die Prinzessinsteuer, welche die Stadt 1568 bei Gelegenheit der Vermählung von Prinzessin Elisabeth, der Nichte Wolfgangs und Philipps des Jüngeren, der letzten Grubenhagenschen Fürsten, mit einem holsteinischen Herzog zahlen sollte. Aber rasch kam ein Streitpunkt zum anderen: Reichssteuer, Landessteuer, Appellation, Rechtsprechung in geistlichen Sachen, Hut und Weide, Städtebündnisse, Brauen unprivilegierter Personen u. dgl. m.

Interessant ist aus dieser Zeit ein Schreiben des von seiten der Stadt zu Rat gezogenen Dr. Johann Roschbeck in Braunschweig an den kaiserlichen Sekretär Andreas Erstenberg vom 22. Juli 1578, welches sich auf unserem Stadtarchiv (Urk. Nr 749) befindet. Hier heifst es: »Ess hat die Stadt Einbeck mit denn beedenn Fürsten Herzog Wolfgange und Herzog Philipsen zu Braunschweig vill beschwerlieher und gefherlicher Irrunge, Anstöß und Missverstände und wann mann den Grund besiehet, so ist es alleine darumb zu thun, das man die gutenn Leute gern umb alle ihre privilegia und Freiheiten per directum et indirectum bringenn, unnd sie zu erb- und leibaigen machen wöllt, innmassen dann vast ein gemeiner gebrauch inn diesen landenn, das die Fürstenn denn befreihetenn Stetten ihre privilegia, welche doch die Stette meistenentheils nicht aus gnadenn erlangt, sondernn mit vielem geltt sich gekaufft, unnd also mit ihrem gutt unnd blutt erworben, ganz und gar zu nhemen, unnd sie denn armenn Baurenn gleich zu machenn gedenkenn unnd vorhabenn und inn solchem weder hochbeteurte Briefe und Siegell noch andre versprechnusse nebenn dem uralten Herkommenn ansehenn«.

Vorüber waren eben die Zeiten, da die Stadt jährlich dem Landesherrn eine nicht erhebliche Summe als Bede zahlte und

im übrigen eigentlich so unabhängig war wie nur irgend eine Reichsstadt. Vorüber ging auch die Zeit der Selbständigkeit von Grubenhagen. Mit Philipp dem Jüngeren starb 1596 die vor drei Jahrhunderten von Heinrich dem Wunderlichen begründete Grubenhagensche Linie des Welfenhauses aus und das Ländchen wurde ein Zankapfel zwischen den anderen Linien des Stammes. Es fiel zunächst an Heinrich Julius von Wolfenbüttel, dem Einbeck schon 1591 im Vertrag zu Nienover die dereinstige Huldigung zugesagt hatte und der sofort nach Philipps Tode sein Wappen an Rathaus und Thore von Einbeck heften liefs. Sein Sohn, Friedrich Ulrich, aber trat im Erbvergleich von 1617 Grubenhagen an Herzog Christian aus der Cellischen Linie ab.

Von den Leiden des 30jährigen Krieges hatte auch Einbeck sein volles Mafs zu tragen. 1632 mußte sich die Stadt an Pappenheim, neun Jahre später an Piccolomini ergeben.

Ein fortwährendes direktes Eingreifen der fürstlichen Regierung ist jetzt auch hier an der Tagesordnung, wie es denn ja unverkennbar ist, dafs wenn der Staat gewonnen hat, die Städte seit dem Mittelalter an individuellem Leben, an eigenartiger Kraft, an Persönlichkeit, möchten wir sagen, unendlich viel verloren haben. Doch sind wir ja zum Glück über den tiefsten Stand städtischen Lebens längst hinaus. Ein erfreuliches Zeichen dafür ist das fast überall so rege erwachte Interesse an der heimischen, der lokalen, Geschichte. Hoffen wir, dafs es nicht mehr erlischt. Wer sich seiner Geschichte bewußt ist, ist sich seiner Individualität bewußt. In einem starken freien Staate aber ist für eine weitgehende Selbständigkeit der Städte Raum.

---



III.

DIE HANSE UND DER REICHSKRIEG GEGEN  
BURGUND 1474—1475.

---

VORTRAG,  
GEHALTEN IN DER 27. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS AM 31. MAI 1898.

VON

GOSWIN FRHR. VON DER ROPP.

---



Die politische Geschichte der Hanse im Mittelalter weist uns von Kaiser und Reich gar wenig zu berichten. Unbeeinflusst vom Reich, aber auch unbekümmert um das Reich vollzieht sich die Entwicklung unseres Bundes, und trotz mannigfacher Beziehungen der einzelnen Glieder zu den Reichsgewalten greift die Hanse in den großen Gang der deutschen Reichspolitik ebenso wenig ein wie umgekehrt das Reich in die Ausgestaltung des hansischen Wesens.

Die Ursachen dieses Verhältnisses sind oft besprochen, bedauert und beklagt worden: sie liegen uns hier fern. Dafür möchte ich Ihnen vorführen, wie die Hanse doch nicht zurückblieb, als an der Schwelle der Neuzeit nach langen, langen Jahren zum erstenmal wieder der Ruf zu den Waffen für das Reich durch die deutschen Gaue erging, und das Reich sich erhob, um einmütig wie leider nur sehr selten den Angriff eines machtvollen Nachbarn abzuweisen.

Lange genug hatte man den Verfall des deutschen Einflusses nach aufsen und den Verlust deutscher Grenzmarken gleichmütig hingenommen. Die Anfälle der Türken, weit unten im Südosten, was scheerten sie den Süd-, Mittel- oder gar Norddeutschen? Dort mochte Ungarn die Abwehr übernehmen. Höchstens, daß thatendurstige Edele zum Kampfplatz eilten, um sich die Rittersporen zu verdienen. Die Gefahr war fern und wurde erst im sechzehnten Jahrhundert voll erkannt, als die bisherige Vormauer der Christenheit bei Mohacs gefallen war und der Osmane sich anschickte, das Kreuz der wiener Stephanskirche durch den Halbmond zu ersetzen.

Freilich bat Friedrich III. Reichstag auf Reichstag um Hülfe und Beistand: seine eigene Unthätigkeit verschuldete auch die des Reiches.

Um nichts besser, wenn nicht schlimmer, stand es im Nordosten. Das Reich, und auch die Hanse, ließen die Herrschaft des deutschen Ordens in Preußen untergehen. Polen erreichte das Meer; Danzig, die Beherrscherin der Weichsellande, gehorchte dem weisen Adler. Ein großer Teil der Errungenschaften der deutschen Kolonisation im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert war verloren, Deutschland fast auf die Oderlinie zurückgeworfen.

Der Jammer war groß, hauptsächlich aber doch nur in den Kreisen des kleinen Reichsadels, der sich um eine ergiebige Versorgungsanstalt für seine Nachgeborenen gebracht sah. Er tröstete sich indessen bald auf den deutsch gebliebenen Besitzungen des Ordens und mit dem nun auch formellen Ausschluss aller Nichtadeligen aus den Domkapiteln zumal in den rheinischen Bistümern.

In der Mitte wiederum, in Böhmen, hatten die Hussitenstürme und das nationale Königtum Georg Podiebrads das deutsche Wesen gleichfalls weit zurückgedrängt, und nach den schlimmen Erfahrungen der Kreuzzüge in den zwanziger und dreißiger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts nahm man das Vordringen des slavischen Elementes als so selbstverständlich hin, daß man sogar den Plan des ketzerischen Herrschers, sich die deutsche Königskrone aufzusetzen, ernsthaft erwog.

Im Resultat übereinstimmend verhielt es sich im Westen. Auch hier waren Veränderungen eingetreten, welche den Rückgang der deutschen Herrlichkeit offenkundig werden ließen. Während das deutsche Königtum sich im Osten um die Mehrung seiner Hausmacht abmühte, Frankreich durch den hundertjährigen Kampf mit England gefesselt war, schoß in den deutsch-französischen Grenzlanden gleichsam über Nacht eine neue Großmacht in die Höhe: das Reich Burgund. In rastloser Thätigkeit erwarb ein Seitenzweig des französischen Königshauses sich die Niederlande, Belgien, Luxemburg und vereinigte diese Reichslande mit der französischen Bourgogne, der deutschen Freigrafenschaft Burgund und dem Oberelsaß. Bereits 1447 mutete Herzog Philipp Friedrich III. zu, ihn mit diesen Gebieten als einem geschlossenen Königreich zu belehnen. Rein auf deutsche Kosten sollte also ein großes Zwischenreich zwischen Deutsch-

land und Frankreich geschaffen werden. Dieser Forderung hat selbst ein Friedrich III. sich versagt, aber um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stand es fest, daß alte deutsche Kernlande, wie Flandern und Holland, von allen anderen ganz abgesehen, dem Reiche entfremdet waren und — was schlimmer — sich fast mit jedem Jahre offenkundiger vom deutschen Wesen hinweglebten zu Gunsten französischer Kultur und Verfassung. Gewifs, vollständig liefs sich das ursprüngliche Germanentum nicht unterdrücken, aber mit den französischen Herzögen, die stolz darauf waren französische Prinzen zu sein, drang auch das Franzosentum bis an und über den Rhein vor, und noch heute haben sich die »niedereren Lande« von dieser Zwitterbildung ihrer Geschichte nicht wieder erholt.

Auch die Hanse wurde stark davon berührt. Der Einfluß der hansischen Ostseestädte in der Nordsee ging zurück und die merkantilen Gegensätze zwischen West- und Ostseestädten innerhalb der Hanse selbst wurden verschärft. Denn die centralistische Richtung der burgundischen Herrschaft begünstigte in jeder Weise das Streben der neu aufblühenden Gemeinwesen in Holland und Seeland, sich von der Handelsvormundschaft der Hansen zu befreien. — Sie erschwerte damit ganz ungemein die Erfüllung der alten Aufgabe, die Holländer von der Ostsee fernzuhalten. Und nicht minder förderte sie in Flandern das Streben der von Köln geführten Weststädte, die den Osterlingen günstige Ordnung des Verkehrs auf neue Grundlagen zu stellen. In den sechziger Jahren spitzten sich die Gegensätze dahin zu, daß Köln und Lübeck einander offen gegenübertraten, doch erfolgte der Bruch auf dem für Köln ungünstigen englischen Gebiet. Als die rheinische Metropole sich in London eigenmächtig von der Hanse trennte, erlangte Lübeck verhältnismäfsig leicht die Ausstofsung von Köln, und der englische Krieg scharte noch einmal die Städte von West und Ost um das Haupt an der Trave.

Der glückliche Verlauf des Kampfes erwirkte den Städten 1474 den Frieden von Utrecht, der auf lange hin die rechtliche Grundlage des hansischen Verkehrs in England bildete. Zugleich aber erzielten sie hier auch ein Einvernehmen mit Flandern und ein förmliches Abkommen mit Holland und Seeland, welches Herzog Karl im September 1474 »im Heere vor Neufs« bestätigte.

Das Verhältniß der Städte zu Burgund hatte damit jedenfalls eine allseitig befriedigende Gestalt gewonnen in demselben Augenblick, da der Reichskrieg gegen Burgund ausbrach.

Die Entstehung dieses Reichskrieges und sein äußerer Verlauf haben mit hansischen Dingen nichts zu schaffen. Bemerkenswerth ist nur, daß Herzog Karl noch über die Forderung seines Vaters hinausging, nicht bloß König von Burgund wollte er werden, sondern auch von Friesland, ja selbst römischer; und nicht bei dem Reiche wollte er zu Lehen gehen, sondern nur bei dem Kaiser. Sein Königreich, welches überdies inzwischen um Geldern und die vorderösterreichischen Lande am Oberrhein vergrößert worden war und um Friesland vergrößert werden sollte, gedachte er mithin aus dem Reichsverbande zu lösen, die Reichsgrenze bis über die Ems zurückzuverlegen. Erbittert über die Zurückweisung, die ihm auf der vielbehandelten Zusammenkunft in Trier im Nov. 1473 zu teil ward, brach er sowohl in Lothringen ein als auch in das Erzstift Köln, dessen Erzbischof, Ruprecht von Wittelsbach, ihn gegen seine widerspänstigen Stände zu Hülfe gerufen. Ähnlich wie er einst als »Schirmvogt« Stadt und Bistum Lüttich sich unterworfen, so sollte jetzt Köln ihm als »Erbvogt« unterthänig werden. Im Juli 1474 eröffnete Karl die Belagerung von Neufs.

Dieser plötzliche Angriff auf die Grenzfestung des Erzstifts ist für ganz Deutschland von größter Bedeutung gewesen. Denn als nun der Kaiser die Stände des Reiches zur Abwehr aufrief, da scharte sich doch eine recht ansehnliche Anzahl von Fürsten, Edeln und Städten um den Oberherrn, obgleich an manchen Orten persönliche Rücksichten, so bei den Wittelsbachern, an andern landschaftliche Sorgen dem im Wege standen. Und wenn auch Überstürzung nicht der Fehler von Kaiser Friedrich III. war, das Reichsheer nur sehr langsam sich am Rheine einfand: bei den damaligen Zuständen im Reiche erschien selbst das als etwas Wunderbares, daß überhaupt etwas zu stande kam. Eine tiefgehende politische Erregung ergriff das deutsche Volk, überbrückte den Gegensatz von Fürsten und Städten und belebte weithin den nationalen Gedanken. Sie drückte noch den Anfängen von Kaiser Maximilian I. ihren Stempel auf.

»Alle Welt will aufsein gegen Burgund« schrieb Albrecht Achill halb und halb überrascht an seine Räte, und mehr als irgend eine Reichsangelegenheit seit langer Zeit gewann der Krieg gegen den wälschen Herzog an Volkstümlichkeit in Nord und Süd.

Vornehmlich in den Städten! Diese gedachten indessen nicht nur, wie der lübische Chronist sich ausdrückt, Herzog Karl zu verhindern »Dudesche lant also nicht under de vote [to] treden, alse he mende unde begunt hadde«; bei ihnen waren in merkwürdiger Übereinstimmung im Norden wie im Süden schreckhafte Gerüchte im Umlauf über die specifisch antistädtischen Pläne des Burgunders. Erinnerungen an das grause Geschick von Lüttich und Dinant, an die Bezwingung der flandrischen und holländischen Kommunen durch Vater und Sohn mögen mitgewirkt haben; jedenfalls war die Überzeugung verbreitet, die gesamten städtischen Interessen stünden auf dem Spiele, und mit ganz ungewohnter Bereitwilligkeit entsprachen die Städte dem Aufgebot des Kaisers.

Auch die Hansestädte, und gar manche von ihnen zogen überhaupt zum erstenmal zu Gunsten des Reiches ins Feld.

In unseren hansischen Aufzeichnungen tritt freilich der nationale Gedanke bei weitem schwächer zu Tage als etwa am Rhein oder in Franken. Der Begriff des Reiches hatte sich im Norden doch bereits zu sehr verflüchtigt. Ausschlaggebend für die Teilnahme waren andere Erwägungen. Für unsere Städte handelte es sich vor Neufs ungleich mehr als bei ihren oberdeutschen Genossinnen um das Verhältnis zu ihren Nachbarn, und sie besorgten nicht ohne Grund das Wiederaufleben eines allgemeinen Fürstenbundes unter burgundischer und — dänischer Führung.

Den Anlaß dazu gab König Christian I. von Dänemark.

Christian war im Jahre 1471 am Brunkeberge vor Stockholm endgültig aus Schweden hinausgeschlagen worden. Er hat das Land nicht wiedergesehen. Mit größtem Eifer warf er sich hiernach auf das Feld der hohen Politik, um mit dem Beistand auswärtiger Mächte nicht nur die Herrschaft über Schweden wiederzugewinnen, sondern auch andere noch weitergehende Ziele zu verfolgen. Seine Pläne offenbarten im Entwurf wie in der Aus-

führung, dafs das in Italien ausgebildete neue System der Diplomatie in diesem nordischen Herrscher einen zwar gelehrigen, aber doch noch ungeschickten Schüler gefunden. Im Hinblick auf die Feinheit der Italiener, die selbst einem der geriebensten Diplomaten des Kurfürsten Albrecht Achill, des »deutschen Fuchses«, ungeheuchelte Bewunderung abrang, läfst sich das Auftreten von Christian fast dem eines Bären vergleichen, der tollpatschig sich unter Bienen wagt, zerstoichen wird und mißmutig den Rückzug antritt.

Nachdem er mit England, Schottland, Frankreich Verträge abgeschlossen, mit Frankreich sogar eine Familienverbindung in Aussicht genommen, aber auch mit Burgund in ähnlicher Absicht angeknüpft hatte, unternahm er zu Beginn des Jahres 1474 eine Pilgerfahrt zu den Reliquien der ewigen Stadt an der Tiber. Dies geschah also zu derselben Zeit, da die Hansestädte in Utrecht bereits das Wesentlichste erreicht hatten und am Rhein sich die Dinge zum Kriege zuspitzten. Die Mittel zur Reise für sich und sein zahlreiches Gefolge wurden durch eine lange Reihe von Schuldverschreibungen zusammengebracht.

In den Städten horchte man auf und noch als der König mit dem Pilgerstabe in der Hand auf der Durchreise in Lübeck auf dem Rathause vorsprach, wurde der Zweifel laut, ob Rom wirklich sein Reiseziel sei. — Hierin ging das Mißtrauen zu weit. Christian hat Rom erreicht und vom Papste Sixtus IV., der den des Lateins unkundigen, hochgewachsenen nordischen Herrscher eine pulchra bestia nannte, die goldene Tugendrose erhalten; er hat dem Herzog von Mailand versprochen, ihm gegen reichliches Entgelt die Königswürde auszuwirken, und für seinen Sohn Hans die Hand einer Prinzessin von Savoyen, einer Schwägerin des Herzogs, begehrt — die dritte Gattin, welche er dem Neunzehnjährigen zgedacht — u. dgl. m. Aber bereits vor dem Besuch der heiligen Stätten in Rom und vor dem Genufs rauschender Festlichkeiten an den italienischen Fürstenhöfen hatte Christian bei dem Kaiser in Deutschland Reisefrüchte gepflückt, welche die Besorgnis der Städte vollauf rechtfertigten.

Der Beistand des alten gefürchteten Städtefeindes, des Kurfürsten Albrecht Achill, hatte ihm bei Friedrich III. zu überraschend schnellen Erfolgen verholfen, und diese sind ebenso

bezeichnend für die Pläne des Königs wie für die Unkenntnis der rechtlichen Verhältnisse im Norden des Reiches am kaiserlichen Hofe.

Die Grafschaften Holstein und Stormarn wurden zum Herzogtum erhoben und diesem obendrein das staatsrechtlich zum Erzstift Bremen gehörige Ditmarschen einverleibt. Ferner wurden dem neuen Herzoge die Erhöhung der Zölle in Holstein gestattet und ein Privileg *de non evocando* erteilt. Endlich wurde den wendischen Städten auferlegt, ihre angebliche Münzverschlechterung rückgängig zu machen und den Handelsverkehr mit Schweden einzustellen. Daneben hat Christian, in Konkurrenz mit Herzog Karl von Burgund, auch auf Ostfriesland sein Auge geworfen, doch erlangte er nur, daß die gleichsam herrenlosen Landschaften Butjadingen und Rüstringen dem Grafen Gerd von Oldenburg zugewiesen wurden. Es war die Entschädigung für die schimpfliche Vertreibung aus Holstein, welche der König dem Bruder in wenig brüderlicher Weise hatte angedeihen lassen. Diesen Abmachungen, welchen die feierliche Belehnung des Königs mit dem neuen Herzogtum auf dem prächtigen Marktplatz zu Rotenburg o. T. am 15. Februar zur Seite ging<sup>1</sup>, folgte auf dem augsburger Reichstage im Juli ein formelles Bündnis zwischen dem Kaiser und dem heimkehrenden dänischen Herrscher.

Der Kaiser gedachte mit alledem die Unterstützung Christians gegen Burgund zu gewinnen, während Christian, weit davon entfernt, sich in derselben Zeit auch mit Herzog Karl ins Einvernehmen gesetzt hatte. Eine burgundische Gesandtschaft erschien bereits im Juni, zwei Monate vor der Heimkehr des Königs in den Hansestädten, um zu Gunsten des Grafen Gerd und der Unterwerfung von Ditmarschen zu intervenieren. Christian hoffte somit sowohl den Kaiser wie Burgund benutzen zu können und setzte sich darüber zwischen zwei Stühle.

Den ersten Misserfolg verschuldete sein eigener Übereifer, das Errungene in Sicherheit zu bringen; das Weitere besorgten die Städte.

---

<sup>1</sup> Demzufolge wurde der Bischof von Lübeck, der früher die holsteiner Herren mit der Grafschaft belehnte, jetzt angewiesen, dem König Christian als Vertreter des Kaisers die Huldigung wegen seiner Regalien zu leisten.

In Voraussicht des Widerstandes, den die kaiserlichen Verleihungen erzeugen mußten, wünschte Kurfürst Albrecht Achill das Geheimnis der rotenburger Verhandlungen gewahrt zu sehen, bis Christian wieder daheim angelangt wäre. König Christian dagegen glaubte seine hochfliegenden Entwürfe bereits von Erfolg gekrönt, sobald sie nur zu Papier gebracht und besiegelt seien. Während er selbst »na desser bedelye«, wie der lübische Chronist sich verächtlich äußert, frohgemut die Alpen überschritt, sollte ein erprobter Rat des Kurfürsten, der Märker Busso von Alvensleben, die kaiserlichen Gebotsbriefe nach Holstein und an die Städte bringen. In immerhin anerkanntem Optimismus meinte er deren Befolgung sicher zu sein. Er überschätzte entweder den Einfluß des kaiserlichen Namens oder er hoffte, daß der heftigste Sturm sich in seiner Abwesenheit austoben und er alsdann um so leichteres Spiel haben werde.

Schon war aber auch von anderer Seite den Städten Kunde von dem Geschehenen zu teil geworden. Die Bestechlichkeit kaiserlicher und kurmainzischer Schreiber hatten dem aufmerksamen lübischen Agenten am kaiserlichen Hoflager, Dr. Günther Milwitz, Einblick in die Akten gewährt und schon bevor Alvensleben in Holstein erschien, war Lübeck im wesentlichen von allem unterrichtet und ergriff seine Gegenmaßnahmen.

Im Westen entlastet durch den glücklichen Ausgang der uturechter Verhandlungen und nicht gewillt, den von Christian ihnen hingeworfenen Handschuh liegen zu lassen, nutzten die Städte die Abwesenheit des Königs trefflich aus, ohne doch den kaiserlichen Machtsprüchen direkt entgegenzutreten.

Unmittelbar nach Empfang der Mitteilungen von Milwitz setzten Lübek und Hamburg sich in Verbindung mit Bremen und dem Bischof Heinrich von Münster, der das Erzstift Bremen administrierte und somit auch der wenngleich nominelle Oberherr von Ditmarschen war. Es galt den Grafen Gerd unschädlich zu machen, bevor der Bruder heimgekehrt.

Graf Gerd, der Typus eines Raubritters der schlimmsten Art, befand sich bereits in Fehde mit der Gräfin Theda von Ostfriesland und einer größeren Anzahl der namhaftesten ostfriesischen Häuptlinge, welche bisher vergeblich den Bischof und die Städte um Unterstützung angegangen. Jetzt vereinten sich

mit ungewohnter Schnelle städtische Aufgebote mit den münsterischen und schon im Mai wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Ost und West von Feinden überzogen. Die Bremer zerstörten die Harrierburg an der Weser, einen gefürchteten Schlupfwinkel für Seeräuber, die Friesen siegten bei Repsholt, die Butjadinger, welche der Kaiser dem Grafen überantwortet, fielen in Oldenbrok ein, die Städter und Münsterschen unter der persönlichen Führung des Bischofs Heinrich erstürmten das Schloß Harpstedt und lagerten sich hierauf vor Oldenburg, dem letzten Zufluchtsorte von Gerd.

In seiner Not flehte er den Bruder um Beistand an, und Christian, in klarer Erkenntnis der Absicht der Gegner, säumte nicht. Er richtete von Ansbach aus geharnischte Schreiben an Lübeck und Hamburg, dafs sie von seinem väterlichen Erbe abstünden; er veranlafste, dafs auch Kurfürst Albrecht Achill die Städte ungeschminkt bedrohte, und verlangte vom Kaiser, dafs er sie rechtlich belange. Zugleich eilten auf sein Betreiben die Bischöfe von Osnabrück und Verden sowie die Grafen von Hoya und Teklenburg in das Lager der Verbündeten vor Oldenburg und bewogen diese unmittelbar vor der Heimkehr des Königs zum Abzug. Graf Gerd war mit ihrem Dazwischentreten so wenig einverstanden, dafs er seinen Schwiegersohn, den Grafen von Teklenburg, mit Kanonenschüssen begrüßte, und das Gelöbnis der Vermittler, Gerd zu einer Tagleistung in Wildeshausen am 1. September zur Verantwortung zu stellen, höhnisch verlachte. Als der Termin herankam, fanden sich zwar alle Kontrahenten ein, nicht aber Graf Gerd. »Der Pfeifer hatte einen kranken Mund, drum kam es nicht zum Tanze«, erklärt der lübische Chronist.

Unbekümmert um das Wort seiner Freunde setzte Gerd seine Räubereien fort, aber die Verbündeten wehrten sich nur lau. Denn nunmehr traten neben Christian nicht nur Herzog Friedrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg, ein bewährter Gesinnungsgenosse von Gerd, von dessen räuberischer Hand insbesondere auch Einbeck ein Lied zu singen weifs, sondern vor allem auch Herzog Karl von Burgund für den Oldenburger ein und die Rücksicht auf Burgund zwang zum Mafshalten. Noch waren die utrechter Abmachungen vom Herzoge nicht bestätigt, vielmehr

forderte Herzog Karl gegenüber dem ihn bedrohenden Reichskriege, daß die Städte sich mit ihm verbündeten oder doch den Stillstand der wendischen Städte mit Holland auf alle seine Lande und alle Hansestädte erstreckten. Er verlangte mit anderen Worten, daß die Hanse neutral bliebe.

Eine neue burgundische Gesandtschaft liefs den Grafen auch ohne förmlichen Vertrag frischen Atem holen. Und auch in die Verhältnisse von Ditmarschen mischte sie sich ein.

Wie zu erwarten, war die Mission von Alvensleben ohne Erfolg geblieben. Er hat sich nicht einmal in das Land hinein gewagt. Drohbriefe des Kaisers und auch des Herzogs von Burgund, den dänische Gesandte auf seinem Zuge bis vor Neufs begleiteten, fruchteten nichts und als Christian im August den holsteinschen Boden wieder betrat, versagte sich ihm auch die Ritterschaft seines neuen Herzogtums. Dazu appellierten die Ditmarschen jetzt an den Papst, machte Bischof Heinrich von Münster, der Verbündete der Städte, die Rechte des Erzstifts Bremen geltend.

Die Enttäuschung war gewaltig und um so größer, je früher die Pilgerfahrt verlaufen.

Angesichts des festen Bundes der um Bischof Heinrich gescharten Städte wagte der König es nicht, von dem Handelsverbot mit Schweden oder gar von der Erhöhung der Zölle zu reden, so sehr auch seine leere Kasse frischen Zuflusses bedurfte. Er erkannte zu spät, wie begründet die Warnung von Albrecht Achill gewesen; jedoch keineswegs gesonnen, seinen Plänen zu entsagen, setzte er nun seine Hoffnung auf Burgund und warf sich dem Herzog offen in die Arme. Jene burgundische Gesandtschaft mußte ihm dazu dienen, ihn aus der augenblicklichen Verlegenheit zu retten. Sie vermittelte wie zu Gunsten von Gerd so auch zu Gunsten von Christian und brachte am 9. Oktober eine Vereinbarung zwischen dem König, Bischof Heinrich und den Ditmarschen zu stande, welche den Austrag des Streites bis zum nächsten Jahre vertagte. Der am gleichen Tage von den Burgundern vorgelegte Entwurf eines Stillstandes der Verbündeten mit Graf Gerd ist dagegen nicht vollzogen worden; in Oldenburg ging die Fehde fort, auch als Gerd alsbald außer Landes ging.

Denn den Gesandten folgten König Christian und Graf Gerd auf dem Fusse an den Rhein nach und das Brüderpaar begleiteten die Herzöge Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und Magnus von Meklenburg, gleichfalls ein ausgesprochener Städtefeind. Wiederum war der offizielle Zweck der Reise ein frommer: eine Wallfahrt zu den drei heiligen Königen von Köln, und abermals mangelte es nicht an Glossen. »Niemand wufste,« berichtet der lübische Chronist, »was die Herren am Rheine zu suchen hätten; manche glaubten, der heilige Geist habe sie angetrieben, Frieden zu stiften zwischen Herzog Karl und dem Erzstifte von Köln; andere meinten, sie wollten dem Herzoge helfen bei der Vergewaltigung der niederländischen Städte, jedoch »in al beyden saken blef aleke en dod vogel«.

Die Erfahrungen der letzten Monate steigerte naturgemäß die Beunruhigung in den Städten und bereits an demselben 9. Oktober, da in Hamburg das Abkommen über Ditmarschen getroffen wurde, verhandelten die wendischen und sächsischen Städte in Lüneburg u. a. auch über eine Unterstützung des verhansten Köln gegen Burgund. Die Versammlung hatte dem zugestimmt, doch lehnte Lübeck hinterdrein jede Hülfeleistung ab, weil es dadurch möglicherweise seinen Handelsverkehr mit den Landen des Herzogs von Burgund gefährden könne: wohl der stärkste Beweis, daß die wiederholten Aufgebote des Kaisers zur Zeit im Norden des Reichs nicht im geringsten gewirkt hatten. Kaum aber brach König Christian wenige Tage später an den Rhein auf, so schlug der Wind auch in Lübeck um.

Vollends als Graf Gerd in burgundische Dienste trat und dem Herzoge gegen Einräumung einiger friesischer Gebiete seine Mitwirkung bei der Unterwerfung von Friesland gelobte, der Herzog ihm dafür die Statthalterschaft über Friesland und Unterstützung gegen Münster, Bremen und die übrigen Städte verhieß; als König Christian monatelang eine recht zweideutige und seiner wirklichen Macht in keiner Weise entsprechende Rolle als Friedensvermittler spielte: da entschloß man sich auch in den Städten den zu erwartenden Angriff der vereinigten dänisch-burgundischen Macht und ihrer Anhänger nicht abzuwarten, sondern ihm zuvorzukommen. Die Furcht vor den heimischen Nachbarn hat die Hansestädte in den Kampf gegen den Reichsfeind getrieben.

Unsere Akten weisen an dieser Stelle leider große Lücken auf. So viel wir erkennen können, hat der tüchtige Bischof Heinrich von Münster das Meiste dazu beigetragen und haben die sächsischen Städte sich am eifrigsten beteiligt. Von den wendischen haben nur Lübeck und Lüneburg Mannschaften entsandt, während Hamburg die bereits angenommenen Knechte wieder entließ, weil König Christian der Stadt angeblich eine Befreiung von der Heeresfolge beim Kaiser auswirkte. Hamburg sandte ihm dafür 1000 rhein. Gulden in barem Golde an den Rhein und der Handel erwarb der Stadt »smale reverencie«; obendrein stellte es sich heraus, daß der König sie betrogen. Aber auch Lübek schickte, als seine Mannschaften an den Rhein marschierten, seinen Stadtschreiber nach Holland und Flandern, um sein Verhalten mit kaiserlichen Befehlen zu entschuldigen, und war doch recht betroffen, als die Holländer sehr kühl die Botschaft für gänzlich überflüssig erklärten.

Sowohl diese wie die Kontingente von Bremen und der westfälischen Städte standen unter dem Oberbefehl des Bischofs von Münster, der im ganzen an 16000 Mann an den Rhein führte, d. h. gut die Hälfte des zu Anfang Mai 1475 vor Zons lagernden Reichsheeres. Und in der That sah der kaiserliche Feldhauptmann Kurfürst Albrecht sich erst nach dem Eintreffen der Niederdeutschen im Stande, bis in die Nähe von Neufs vorzurücken und in einer Reihe von Scharmützeln zu erproben, daß »der Teufel nicht so häßlich war wie man ihn macht«.

Der schnelle und unerwartete Abschluß des Friedens zwischen Kaiser und Herzog am 29. Mai entthob unsere Städte weiterer Anstrengungen, aber auch jeder größeren Besorgnis, wiewohl die Bedingungen zunächst Geheimnis blieben. Die Furcht vor dem Eingreifen der burgundischen Macht in die nördlichen Verhältnisse war jedenfalls beseitigt, zumal König Christian wenige Tage vor dem Friedensschluß in wenig ehrenvoller Weise das burgundische Lager verlassen hatte, und hüben wie drüben mißtrauisch beobachtet, vereinsamter dastand denn je. Seine Heimfahrt, die er zu Schiff rheinabwärts durch die niederländischen Gebiete antrat, glich der des Scheffelschen Pfalzgrafen Ott-Heinrich. Fast jede Stadt, die er berührte, wurde »angepumpt«. Sein Bruder Gerd verfuhr noch radikaler; er ließ seine Pferde

für die Kost in der Herberge zu Köln stehen und marschierte zu Fufs bis nach Osnabrück.

Beide sahen sich um ihre Hoffnungen betrogen und beider Pfade trennten sich wieder. Graf Gerd verlegte sich wieder aufs Rauben und mußte zufrieden sein, als der Friede von Osnabrück ihm die Grafschaft Oldenburg beliefs; Delmenhorst wurde zeitweilig von Münster festgehalten. König Christian dagegen war an seinem unmittelbarsten Ziele, dem Erwerb von Ditmarschen, am augenscheinlichsten gescheitert. Er mußte alsbald es erleben, daß Kaiser Friedrich die Rechte von Bremen anerkannte und die Verleihung als unrechtmäßig zurücknahm. Von einem Aufgebot deutscher Kräfte gegen Schweden war keine Rede und ebensowenig von der Erhöhung der holsteiner Zölle. Der leere Titel eines Herzogs von Holstein war das einzige Resultat seines Ausflugs auf das Gebiet der hohen Politik.

Für die Städte wiederum war das Erlebte eine treffliche Warnung und wenn auch keine Spur von einem Nachklang patriotischer Empfindungen bei ihnen sich findet, wie das im mittleren und südlichen Deutschland allerdings der Fall war, so hat doch der burgundische Krieg unstreitig das Gemeingefühl innerhalb der Hanse gestärkt. Die erste Frucht war der Ausgleich mit Köln, dessen tapfere Haltung nächst Neufs wohl das meiste zu dem glücklichen Ausgange des Krieges beigetragen. Er kam auf dem bremer Hansetage im Oktober 1476 zu stande und der allgemeine Bund, den sämtliche Hansestädte nach dieser Beseitigung der letzten Spaltung untereinander eingingen, liefs die Hanse nach innen und ausen beruhigt der nächsten Zukunft entgegensehen.

---



IV.

HANDELSBRIEFE AUS RIGA UND KÖNIGSBERG  
VON 1458 UND 1461.

---

MITGETEILT

VON

WALTHER STEIN.

---



Die Mehrzahl der hier mitgeteilten Kaufmannsbrieife ist ungedruckt. Das Vorhandensein der ersten Gruppe, der Briefe aus Riga (Nr. 1—20), war seit Jahrzehnten bekannt<sup>1</sup>. Auch ist ihr Inhalt, wenngleich zum geringeren Teile, schon früher verwendet worden<sup>2</sup>. Neuerdings hat Steinhausen<sup>3</sup> acht Stücke<sup>4</sup> dieser Gruppe mit einer kurzen Einleitung und Erläuterungen<sup>5</sup> veröffentlicht. Von der zweiten Reihe, den Briefen aus Königsberg (Nr. 21—27), ist bisher nur ein einziges Stück durch den Druck bekannt geworden<sup>6</sup>. Sämtliche Briefe wurden von mir in den Archiven Danzigs und Lübecks für die Sammlungen des hansischen Urkundenbuches abgeschrieben. Ihren unverkürzten Abdruck im hansischen Urkundenbuch verbietet indessen der vorwiegend privatgeschichtliche Inhalt der ziemlich umfangreichen Korrespondenz. Da ihr Inhalt teils zur Ergänzung und Erläuterung der im Urkundenbuch bearbeiteten Dokumente dient, teils wissenswerte Beiträge liefert zur Geschichte Livlands und Preussens, des hansischen Handels und des hansestädtischen Bürgertums,

---

<sup>1</sup> S. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 158 Anm. 442, von der Ropp, HR. 4, S. 434 Anm. 1.

<sup>2</sup> So von Hirsch a. a. O. S. 134, 158, 229 Anm. 960, S. 247 ff. unter den Warenpreisen.

<sup>3</sup> In Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik III F. 13. Bd. (1897) S. 69 ff.

<sup>4</sup> Unsere Nr. 1—4, 7, 8, 16, 20.

<sup>5</sup> Mit Rücksicht auf die Leser dieser Zeitschrift können wir uns auf wenige Erläuterungen zu den Texten beschränken.

<sup>6</sup> Nr. 23 = Lüb. U.-B. 10, Nr. 8.

dürfte ihre vollständige Veröffentlichung in diesen Blättern den verschiedenen Interessen am besten Rechnung tragen.

Aus früherer Zeit sind kaufmännische Privatschreiben niederdeutschen Ursprungs nicht nur in einzelnen zerstreuten Exemplaren, sondern auch gruppenweise erhalten. In letzterer Beziehung sei erinnert an die bremischen Familienkorrespondenzen von 1426 bis 1445<sup>1</sup> und an die von Stieda aus dem Revaler Stadtarchiv publizierten Briefe der Veckinghusen und ihrer Gesellschaft<sup>2</sup>. Von diesen Sammlungen unterscheiden sich die folgenden Schreiben dadurch, daß jede Gruppe zeitlich auf einen ganz kurzen Zeitraum beschränkt und ferner jede Reihe nur aus einer Stadt, die erste aus Riga und die zweite aus Königsberg, geschrieben ist. Nach ihrem litterarischen Charakter gehören sie, besonders die erste Reihe, in die von Steinhausen<sup>3</sup> vortrefflich gekennzeichnete Periode des Übergangs von der Formelhaftigkeit und Steifheit der älteren Korrespondenzen zu größerer Unbefangtheit und Anschaulichkeit in der Schilderung innerer und äußerer Erlebnisse.

Beide Gruppen verdanken ihre Erhaltung ähnlichen Umständen. Beide sind im dreizehnjährigen polnisch-preussischen Kriege (1454—66), in welchem die Macht des preussischen Ordens für immer niedergebroschen und Westpreußen für Jahrhunderte politisch von Deutschland getrennt wurde, von den Feinden des Ordens, die erste Reihe von Danziger Ausliegern und die zweite von Leuten des preussischen Gubernators, erbeutet worden. Nachdem Mitte 1455 der Orden wieder in den Besitz Königsbergs gelangt war, konnte er von der See her durch die Einfahrt in das kurische Haff, die von Memel beherrscht wird, und die in das frische Haff, der die Ordensburg Balga gegenüberlag<sup>4</sup>, mit Kriegsvolk, Waffen und Lebensmitteln unterstützt werden. Um diese Zufuhr abzuschneiden, rüstete Danzig

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 53 ff.

<sup>2</sup> Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (1894).

<sup>3</sup> Geschichte des deutschen Briefes I, S. 87.

<sup>4</sup> Balge war die frühere Bezeichnung für die Wasserverbindung zwischen Haff und See; die damals am häufigsten befahrene »Balge« gegenüber der gleichnamigen Ordensburg entstand um 1426, Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen S. 2 u. 203.

zuerst um die Mitte jenes Jahres Kaperschiffe (Auslieger) aus<sup>1</sup>, deren energische, den hansischen und nichthansischen Handel aufs ärgste schädigende Thätigkeit<sup>2</sup> hier nicht eingehend verfolgt zu werden braucht. Ebenso wenig ist es erforderlich, den preussisch-dänischen Feindseligkeiten, die durch das Verhalten König Christians von Dänemark gegen die Danziger seit 1454 und durch Karl Knutsons Flucht aus Schweden nach Danzig seit Februar und März 1457 hervorgerufen und verstärkt wurden, im einzelnen nachzugehen<sup>3</sup>. Im Dezember 1457 hatte Danzig zweiundzwanzig Hansestädten die Aussendung seiner Kaper im nächsten Frühjahr gegen Dänemark und die Helfer des Ordens angekündigt<sup>4</sup>, diese Warnung im Februar 1458 acht Hansestädten wiederholt<sup>5</sup> und ungeachtet des Widerspruches Lübecks seit dem 7. März Auslieger in die See gehen lassen<sup>6</sup>. In einer besonderen Instruktion<sup>7</sup> wurden den Ausliegern, deren im Laufe der Zeit 21 mit Namen bekannte ausgesandt wurden, die Personen bezeichnet, die sie als Feinde betrachten und behandeln sollten: zuerst »die Kreuzherren, ihre Beilieger und Mithelfer«, dann der König von Dänemark und seine dänischen Unterthanen mit Ausnahme der zwischen Schweden, Danzig und Danzigs Freunden verkehrenden Schiffe, ferner die Amsterdamer<sup>8</sup> und alle Besucher der Ordenshäfen Balga und Memel.

Unter den Feinden Danzigs werden die Livländer zwar nicht ausdrücklich genannt, sie sind aber wohl unter den »Kreuzherren, ihren Beiliegern und Mithelfern« mit einbegriffen gewesen. Nachdem der Ordensmeister von Livland bereits 1455 trotz des Widerstrebens der livländischen Städte Waren der preussischen

---

<sup>1</sup> Vgl. von der Ropp, HR. 4, Nr. 393, Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege, Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins Heft XXIX S. 62 mit »Juni« statt »Juli«.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. U.-B. Bd. 8.

<sup>3</sup> Simson a. a. O. S. 61 ff.

<sup>4</sup> von der Ropp a. a. O. Nr. 590.

<sup>5</sup> Das. Nr. 594.

<sup>6</sup> Hans. U.-B. 8, Nr. 674.

<sup>7</sup> Das. Nr. 675.

<sup>8</sup> Über die Streitigkeiten Danzigs mit Amsterdam vgl. die im Hans. U.-B. Bd. 8 mitgeteilten Dokumente.

Aufständischen in livländischen Häfen hatte beschlagnahmen lassen und mit weiteren Beschlagnahmen drohte, stellte auch Danzig Feindseligkeiten seiner Auslieger gegen die Livländer in Aussicht<sup>1</sup>. Obgleich die livländischen Städte ihre, zweifellos aufrichtig gemeinte Freundschaft mit Danzig beteuerten<sup>2</sup>, hielt Danzig sich, zumal am 14. August 1457 ein, übrigens für die Danziger glückliches Seegefecht zwischen diesen und einigen Schiffen König Christians und des livländischen Meisters stattgefunden hatte<sup>3</sup>, für berechtigt, livländisches Gut als feindliches zu behandeln.

Bei solcher Lage der Dinge verlief im Juni 1458 eine Flotte<sup>4</sup> von Handelsfahrzeugen, deren Ziel, soweit man sieht, Lübeck war, den Hafen Rigas. Wie groß die Zahl der Schiffe war, läßt sich nicht ermitteln. Vermutlich waren nicht nur die drei, damals nachweislich von den Danziger Ausliegern genommenen Schiffe beisammen. Denn aufer diesen drei erbeuteten Schiffen der Schiffer Hermen Meyer, Hanneke Borstel und Bartold Hane werden in der vorhandenen, samt den Schiffen, Schiffsinsassen und Waren in die Hände der Auslieger gefallenem Korrespondenz der Kaufleute (Nr. 1—20) noch mehrere andere Schiffer als ebendamals von den Kaufleuten befrachtet genannt: Kort Borstel und Jorgen Vromme (Nr. 1), Peter Crade (Nr. 6), Yggerd Eggerdes (Nr. 11), Peter Meyer (Nr. 17), Hinrik Krywes (Nr. 18). Lübeck als Bestimmungsort der Schiffe ergibt sich aus den Adressen der meisten Schreiben, von denen 14 an Kaufleute in Lübeck und 6 an Kaufleute in Brügge gerichtet sind, und anderen Nachrichten. Einer der Korrespondenten (Nr. 15) äußert sich am letzten Tage des etwa dreiwöchentlichen Zeitraumes, über den die ganze erhaltene Korrespondenz sich erstreckt, und im Anschluß an die Mitteilung, daß er keine Zeit habe, um dem Adressaten eine Geschäftsabrechnung zu schreiben, folgendermaßen: »Die lübischen Schiffe haben hier [in Riga]

<sup>1</sup> von der Ropp a. a. O. Nr. 323—327, 377, 378, Simson a. a. O. S. 62 f.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 8, Nr. 459.

<sup>3</sup> von der Ropp HR. 4, Nr. 528 und Anm. 5.

<sup>4</sup> S. Nr. 6.

lange gelegen, weil Niemand der Danziger wegen von hier aussegeln durfte; jetzt wurde ihnen Erlaubnis [zur Abfahrt] gegeben und jedermann eilt mit der Einschiffung«; eine Äußerung, die im Zusammenhang auf die Flotte bezogen werden muß, die das Schreiben selbst befördern sollte.

Der Weg, den die Schiffe nahmen, und der Ort, wo sie mit den Danziger Ausliegern zusammentrafen, ist bislang so unbekannt wie die Vorgänge bei der Wegnahme der Schiffe und das Datum des Ereignisses. Die erhaltenen Schreiben aus Riga erstrecken sich über den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 6. Juni und zwar so, daß auf den Mai 5 und den Juni 15 Briefe entfallen. Die Schreiben aus dem Juni reichen, abgesehen von 2 allgemein »nach hl. Leichnam« und »ungefähr 3 Wochen nach Pfingsten« datierten (Nr. 6 und 20), nur bis zum 6. Juni und von ihnen sind 4 vom 4. Juni, 1 vom 5. Juni und 8 vom 6. Juni datiert. Aus diesen Zahlen und Daten darf man, trotz der gleich zu erwähnenden Unvollständigkeit der erhaltenen Korrespondenz, vielleicht den Schluß ziehen, daß je näher die Zeit der Abfahrt der Schiffe heranrückte, um so mehr und eifriger Briefe geschrieben wurden und, dieses zugegeben, daß die Abfahrt der Schiffe bald nach dem 6. Juni erfolgte. Von den damals etwa von Riga ausgesegelten Schiffen wurden die drei Schiffe der Schiffer Herman Meyer, Hanneke Borstel und Bartold Hane von den Danziger Ausliegern, als deren Hauptleute Hartwich Cordes und Hildebrand vom Wolde genannt werden<sup>1</sup>, aufgebracht. Einen ausreichenden Grund zur Wegnahme der Schiffe boten die in Nr. 5 enthaltenen, auch andere Kaufleute belastenden Ausführungen des Heinrich Gendena, den der Vorgänger des regierenden Ordensmeisters geradezu als »seinen Kaufmann in Riga«<sup>2</sup> und auch Danzig 1462 als »Kaufmann und Diener des Ordensmeisters«<sup>3</sup> bezeichnete, über seine Handelsgeschäfte mit dem Ordensmeister, dem offenen Feinde Danzigs.

Wann der Zusammenstoß erfolgte, ist wie gesagt nicht bekannt. Auf die Nachricht von der Wegnahme der Schiffe er-

---

<sup>1</sup> von der Ropp HR. 4, Nr. 687.

<sup>2</sup> Schwartz, Liv-, est- und kurländ. U.-B. 10, Nr. 665.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 8, Nr. 1128.

nannte die geschädigte Kaufmannschaft in Lübeck Bevollmächtigte, die in Danzig mit den Ausliegern über Rückgabe oder Loskaufung der Schiffe und Waren verhandeln sollten. Im ersten Vergleich zwischen den Ausliegern einer- und den gefangenen Schiffern und Kaufleuten andererseits über die Schiffe der Schiffer Herman Meyer und Hanneke Borstel vom 12. Juli<sup>1</sup> werden aber die lübischen Bevollmächtigten noch nicht, sondern erst in einem Bericht vom 21. Juli erwähnt, den die damals in Danzig anwesenden und den Vergleich vermittelnden lübischen Ratssendeboten an Riga schickten<sup>2</sup>. Auch das Schreiben Stralsunds an Danzig, welches das in den drei Schiffen genommene stralsundische Gut specificiert, datiert erst vom 13. Juli<sup>3</sup>. Es fehlen also vorläufig die Mittel, den Zeitpunkt der Wegnahme der Schiffe zwischen dem 6. Juni und dem 12. Juli genauer zu bestimmen.

Der Vergleich über die von den Ausliegern nach Danzig gebrachten Schiffe vom 12. Juli bestimmte im wesentlichen, daß das Gut der Ordensherren und ihrer Diener an die Auslieger fallen, alles Freundesgut, also das lübische, stralsundische und anderes, frei sein, für das zweifelhafte 3200 Postulatsgulden an die Auslieger gezahlt und dafür von letzteren die Schiffe samt ihrer ganzen Ladung zurückgegeben werden sollten. Nach dem Bericht der lübischen Gesandten vom 21. Juli wurde ferner das Schiff des Schiffers Bertold Hane mit der Ladung für 500 Postulatsgulden losgekauft. Von der erstgenannten Summe bezahlte damals der in Danzig anwesende rigische Gesandte und auch unter den Korrespondenten vertretene Ratmann Heinrich Mey 2000 und die Bevollmächtigten der Lübecker 1200 Gulden. Lübeck entschied jedoch am 11. Nov., daß die 1200 Gulden ausschließlich vom rigischen und Ordensgut getragen werden sollten<sup>4</sup>, was im nächsten Jahre bittere Beschwerden Rigas veranlafte<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> von der Ropp HR. 4, Nr. 687.

<sup>2</sup> Das. Nr. 613.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 8, Nr. 715.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 656, Hans. U.-B. 8, Nr. 743.

<sup>5</sup> von der Ropp HR. 4, Nr. 684 ff.; vgl. auch Hans. U.-B. 8, Nr. 770 und 783.

Zu bemerken ist noch, daß die folgenden, aus den damals weggenommenen Schiffen in das Danziger Stadtarchiv gelangten 20 bzw. 22<sup>1</sup> Schreiben (Nr. 1—20) allem Anschein nach nur aus den beiden Schiffen Herman Meyers und Hanneke Borstels stammen. Denn der dritte Schiffer, Bertold Hane, wird in den Briefen wohl als in Riga angekommen, nicht aber als ein von den Briefschreibern oder anderen Kaufleuten bei der Rückfahrt von Riga befrachteter Schiffer genannt. Ferner stellen die folgenden Briefe vermutlich nicht die ganze in den beiden Schiffen mitgeführte Korrespondenz dar, jedenfalls unterrichten sie nicht über die ganze Ladung der Schiffe, da das in dem erwähnten Schreiben Stralsunds aufgeführte stralsundische Gut in den drei Schiffen nicht in der erhaltenen Korrespondenz erwähnt wird. Von den Briefschreibern sind die meisten, wie die Gendena, Retem, Holthusen, Man, van dem Wele, Ghunter, van dem Wege, nach Ausweis der rigischen Erbebücher<sup>2</sup> Angehörige von in Riga ansässigen und angesehenen Familien. Die Adressaten, wie die Greverade, Burman, Dikman, Lidink, Brekelveld, Kastorp, Bemer, sind nachweislich lübische Bürger oder Angehörige lübischer Familien. Hinr. Gendena, Andr. van Retem, Herm. Dikman und Hinr. van dem Wele werden in rigischen Aufzeichnungen<sup>3</sup> zu den Jahren 1456 und 1457 auch als Kaufleute von der Deutschen Hanse bezeichnet. Die Bischof und Durkop gehören zu den bekannten hansischen Kaufmannsfamilien jener Zeit; Albert Bischof wird mehrfach, Johann Durkop später oft als Älterman des brüggischen Kontors genannt.

Ogleich für die Zeit, in welche die erste Gruppe der folgenden Briefe (Nr. 1—20) fällt, eine ansehnliche handelsgeschichtliche Überlieferung vorhanden ist, bietet der Inhalt der Briefe noch manches Neue und Beachtenswerte. Von einzelnen Zügen des Privat- und Geschäftslebens, wie es sich damals in den Kaufmannskreisen gestaltet hatte, sind hervorzuheben die bekannte<sup>4</sup> Anweisung eines rigischen Kaufmanns an seinen Geschäftsfreund

---

<sup>1</sup> Nr. 2 und 5 liegen in 2 Exemplaren vor.

<sup>2</sup> Hera. v. J. G. L. Napiersky.

<sup>3</sup> Ihre Kenntnis verdanke ich Herrn Prof. K. Höhlbaum.

<sup>4</sup> Vgl. die Anm. zu Nr. 13 an der betreffenden Stelle.

in Brügge für Unterricht und Erziehung seines Neffen, den er nach Brügge sendet (Nr. 13), die Mitteilung des Ratmannes H. Mey über Versorgung der Witwe und der vier Töchter eines verstorbenen Ratskollegen (Nr. 10), Streitigkeiten mit Schiffern u. a. Den größten Raum nehmen naturgemäfs die handelsgeschichtlichen Mitteilungen ein, die um so wertvoller sind, als die Briefe gerade über den Teil des hansischen Handels unterrichten, der damals der wichtigste war, über den Handelsweg, der durch die Linie Brügge-Hamburg-Lübeck-Livland angedeutet wird. Mit Flandern war nach sechsjährigem Handelskriege erst im vergangenen Jahre (1457), wenn auch auf beschränkter und unsicherer Grundlage, eine Einigung zustande gekommen. Unsere Briefe erweisen, dafs der Verkehr mit Brügge wieder eifrig im Zuge war; Asche, die zur Zeit der gegen Flandern verhängten Handelssperre nach Amsterdam geschickt wurde, sollte, wenn sie noch unverkauft war, wieder in den Zwin verschifft werden (Nr. 3). Die Einwirkungen der politischen Beziehungen Livlands zu Litauen auf den Handel treten, wie wir sehen werden, wiederholt hervor. Einmal (Nr. 3) wird erwähnt, dafs die Nowgorodreise geschlossen sei. Die Korrespondenz giebt ferner in ihrer Gesamtheit eine Übersicht über die damals von Riga bezw. Reval ausgeführten und dorthin eingeführten Waren, wenn sie auch hierüber nicht gerade Neues beibringt. Von Riga bezw. Reval aus wird nach Lübeck bezw. Brügge gesandt: vor allem Wachs und Pelzwerk, dann Kabelgarn, Hanf, Flachs, Asche, Holz, Leder, Rhabarber, Meth, Fische und Fettwaren. Die Einfuhr bilden vorzugsweise Laken (flandrische, holländische, englische) und Salz (hauptsächlich aus der Baie, auch Travensalz), sodann Heringe (Alborgsche)<sup>1</sup>, Rotscher, Getreide (Gerste, Roggen), Leinwand, Gewürze, Südfrüchte, Wein, Obst, kostbare Gewänder, Luxusgegenstände wie Glasmalereien u. a. Die Angaben über Warenpreise (tidinge) in Riga erstrecken sich auf Salz, Wachs, Asche, Malz, Roggen, Laken, Flachs, Hanf, Garn, Osemund, Kabelgarn, Pelzwerk, Talg.

Wertvoll ist, was die Briefe über Ankunft und Abfahrt

---

<sup>1</sup> Vgl. den Wölmarer Recefs von 1458 Febr. 5, von der Ropp HR. 4, Nr. 568, § 6.

fremder Schiffe und deren Einfluss auf die Preisbildung berichten. Man gewinnt daraus einen Einblick in den Schiffsverkehr im rigischen Hafen innerhalb eines kurzen Zeitraums und in einzelne Ursachen der Preisschwankungen. Da heisst es am 20. Mai (Nr. 3): »Die Schiffe von Alborg mit der Gerste sind noch nicht gekommen, auch die Schiffe von Greifswald noch nicht«. Am 4. Juni erzählt der Schreiber (Nr. 7): »Die Hamburger und 3 oder 4 andere Schiffe sind vor die Düne gekommen, Gott gebe, dafs auch die anderen kommen«. An demselben Tage (Nr. 9): »Wir haben hier noch keine Nachricht von den Kornschiffen von Alborg«. Dann an demselben Tage (Nr. 10): »Die Baienfahrer sind hier angekommen, was das Salz gelten wird, wird sich zeigen; kommen die Holländer durch [die Ostsee nach Livland], so wird es nichts einbringen; hier sind an 30 Schiffe gekommen«. Juni 5 (Nr. 11) spricht der Briefschreiber seine Verwunderung aus, dafs er in den Wismarschen Schiffen keinen Brief bekommen hat. Am 6. Juni (Nr. 13) wird berichtet: »Die Hamburger und einige Kampener sind hier angekommen, vermutlich kommen auch die anderen wohlbehalten durch; auch wenn die Holländer nicht kommen, liegt nichts daran«. An demselben Tage erzählt ein Briefschreiber (Nr. 14): »An 28 Schiffe sind aus der Baie hier angekommen«; ein anderer (Nr. 15): »Die lübschen Schiffe haben hier lange gelegen, weil niemand der Danziger wegen von Riga absegeln durfte; jetzt wurde ihnen die Erlaubnis gegeben, und jedermann beeilt sich jetzt mit der Einschiffung; — hier sind 25 Schiffe aus der Baie gekommen und es sollen noch mehr kommen; die von Lübeck sind [von dort] ausgesegelt und kommen die Holländer noch dazu, so wird niemand Salz nehmen —, es wird hier zu viel [Salz] auf einen Haufen gejagt, darum kann der Nutzen nicht gross sein«; wieder ein anderer (Nr. 17): »Die Holländer kommen dem Vernehmen nach nicht nach Riga«; nochmals bestätigt Nr. 18 die glückliche Ankunft der Hamburger mit dem Salz. Man ersieht auch hieraus, dafs die Schiffe flotten- oder gruppenweise, und zwar die Heimatsgenossen aus einer Stadt gemeinsam, segelten, eine Gewohnheit, welche die oben berührten Kriegszustände jetzt zur Pflicht machten. In Anschlag zu bringen ist, dafs die Wochen, in denen diese Briefe geschrieben sind, in die ersten Monate nach Eröffnung der Schifffahrt

fallen, wo der Schiffsverkehr besonders lebhaft zu sein pflegte. Andererseits wirkte freilich die Beunruhigung der See durch die Auslieger auch störend auf die Regelmäßigkeit des Verkehrs.

Die Briefschreiber geben ihren Freunden in Lübeck und Brügge wiederholt Nachricht über den Handel mit den Russen<sup>1</sup>. Der eine schreibt am 19. Mai (Nr. 2): »Die Russen halten das Pelzwerk fest, Laken schätzen sie nicht«. Ein anderer berichtet am 4. Juni (Nr. 10): »Die Russen wollen keine Laken, besonders nach flämischen Laken fragen sie jetzt nicht viel, das macht der vorteilhafte Kauf englischer Laken«. Ein dritter bestätigt das am 5. Juni (Nr. 11): »Laken gehen hier um Brot, von Polozk kamen wohl 20 Terlinge wieder nach Riga zurück; — hier ist kein Umsatz von Laken, die Russen kommen nicht herab«. Am nächsten Tage erzählt ein vierter (Nr. 14), dafs, wie er schon früher geschrieben, weder Litauer noch Polozker nach Riga kommen. Ein fünfter schreibt an demselben Tage (Nr. 17): »Was die Laken gelten, kann ich nicht schreiben, weil kein Russe von Pskow hierher kommt; — im Frühjahr brachte der Kaufmann 8 oder 10 Terlinge wieder von Pskow zurück, die Russen begehren die Laken nicht«; und ein sechster (Nr. 18): »Ypernsche Laken wollen die Russen nicht«.

Zu diesen Mitteilungen treten dann genauere Nachrichten über politische Verhandlungen zwischen dem Orden und Litauen, die das Verhalten der Russen zum teil erklären und von deren Verlauf die weitere Gestaltung der Handelsbeziehungen abhängig erscheint. Der Ratmann Heinrich Mey berichtet am 4. Juni (Nr. 10), dafs in Livland eine Tagfahrt zwischen König Kasimir von Polen und dem Ordensmeister stattfinden wird, nach deren Verlauf der Handel sich richten würde; es könne kommen, dafs die Last Salz nicht 13 Mark gelten würde. Genaueres meldet am nächsten Tage ein anderer (Nr. 11) über Ort und Zeit der Verhandlungen, nämlich dafs die Tagfahrt mit den Litauern am 29. Juni zu Kurzum stattfinden werde. Ghunter macht am 6. Juni (Nr. 14) die für die Beurteilung der Ordenspolitik in den bürgerlichen und kaufmännischen Kreisen der livländischen Städte recht bezeichnende Bemerkung: »Es mißfällt uns sehr, dafs

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Hans. U.-B. 8, Nr. 715 Zusatz.

weder Litauer noch Polozker nach Riga kommen, Krieg können wir nicht brauchen und müssen den Meister und die Gebietiger zu veranlassen suchen, sich auf friedlichen Wegen zu halten; Gott weifs, dafs wir genug Mühe, Jammer und Verdrufs mit dem Orden haben«. Ein anderer bemerkt zwar an demselben Tage (Nr. 17), er wisse nicht, ob das Fernbleiben der Russen von Riga durch die am 24. oder 29. Juni stattfindende Tagfahrt zwischen Litauen und dem Orden verursacht werde, fügt aber bezüglich des zukünftigen Salzpreises hinzu, dafs das Salz, weil die Holländer nicht kommen, wohl über 20 oder 22 Märk, aber bei unfriedlichem Verlauf der Tagfahrt mit Litauen keine 18 Mark oder noch weniger gelten wird. Dem entspricht es wieder, wenn ein Briefschreiber (Nr. 18) ebenfalls am 6. Juni erwähnt, dafs bei günstigem Verlauf der Verhandlungen viel Wachs nach Riga kommen werde.

Die vorstehenden Nachrichten sind nicht blofs deshalb hier zusammengestellt, weil sie in wichtigen Punkten unser Wissen bestätigen oder vermehren, sondern auch aus dem Grunde, weil sie eine Vorstellung davon zu geben vermögen, welche Menge von wissenswerten Nachrichten solche Kaufmannsbriefe an den Ort ihrer Bestimmung brachten oder bringen sollten. Wir haben uns vorzustellen, dafs Briefe wie die folgenden, die vermutlich nur einen in seiner Gröfse unbekanntem Bruchteil der von 2 Schiffen mitgeführten Korrespondenz darstellen, in eine belebte Handelsstadt von allen Seiten, zu Wasser und zu Lande, alljährlich zu Hunderten, in eine Handelsstadt ersten Ranges wie Lübeck wohl zu Tausenden einliefen. Wenn auch manche Nachrichten, die diese Briefe enthielten, nicht in die Öffentlichkeit drangen, kam doch zweifellos infolge der innigen und untrennbaren persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen den regierenden und kaufmännischen Kreisen der Handelsstädte und bei dem gröfseren Gemeingefühl des Bürgertums jener Epoche das Meiste und Wichtigste zur Kenntnis der amtlichen Kreise. Man ersieht auch aus unseren Briefen, dafs die Politik jener Handelsstädte oft auf einer viel umfassenderen Kenntnis der politischen Vorgänge in der Ferne beruhte, als das in gröfserem oder geringerem Umfang noch vorhandene amtliche Material vermuten läfst.

---

Die letzten 7 Schreiben, Nr. 21—27, verdanken, wie erwähnt, ihre Erhaltung ebenfalls den Zufälligkeiten des preussisch-polnischen Krieges. Mit ungeschwächter Kraft hatte Danzig seine Bemühungen fortgesetzt, dem Orden jede Hülfe von der See her abzuschneiden. Dafs ihm dies nicht gelang, ist bekannt und wird auch durch unsere Briefe bestätigt. Nicht nur Danzigs Feinde, sondern auch seine Freunde, wenngleich letztere nicht offen und gewaltsam, unterstützten den Orden durch Zufuhr und liefsen dem Wagemut ihrer Kaufleute trotz vielfacher Warnungen Danzigs freien Spielraum. Am 13. Februar 1460 hatte Danzig die neutralen Städte und auch die Livländer vor dem Besuch der feindlichen Häfen gewarnt und klagte am 9. Februar des nächsten Jahres über Mifsachtung seiner Warnung mit der Behauptung, dafs Königsberg von Lübeck aus auf dem Wege über Riga, Stockholm und Gotland verproviantiert und mit Kriegsbedarf versehen werde<sup>1</sup>. Es beruft sich zum Beweise dafür u. a. auf Briefe einiger Kaufleute, die ihm bereits aufgebrochen zu Händen gekommen seien. Am nächsten Tage berichtet es, dafs diese aus Königsberg stammenden Kaufmannsbriefe einem Diener des Hochmeisters, Hans Kelner, jedenfalls dem in unseren Briefen genannten Hans Kolner, von Leuten des preussischen Gubernators in Dirschau abgenommen seien<sup>2</sup>. Später, am 1. bzw. 3. April, sandte es, um die Wegnahme der drei Schiffe der Schiffer Cleis Kogge, Hans Rankefitcz und Tideke Smede zu rechtfertigen, Abschriften jener Briefe an Lübeck<sup>3</sup>. Ob die übersandten Kopien vollzählig erhalten sind, ist zweifelhaft. Unzweifelhaft sind die erhaltenen identisch mit den in den drei angezogenen Schreiben Danzigs erwähnten Kaufmannsbriefen.

Der Inhalt der 7 Schreiben, von denen das bereits gedruckte<sup>4</sup> (Nr. 23) der Vollständigkeit wegen hier mit eingereicht wird, stehen an Wert zurück hinter den oben besprochenen rigischen Briefen. Sie sind nur an Lübecker Kaufleute gerichtet und wissen über politische und kommerzielle Angelegenheiten von

---

<sup>1</sup> von der Ropp HR. 5, Nr. 2, 4 und 105.

<sup>2</sup> Das. Nr. 106 und Anm. 4.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 8, Nr. 1016.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 10, Nr. 8.

allgemeinem Interesse wenig zu berichten. Das kann freilich schon deshalb nicht Wunder nehmen, weil Königsberg, wo die Briefe geschrieben sind, die Hauptstadt des dem Orden noch gebliebenen und tapfer verteidigten, aber beinahe auf allen Seiten von Feinden umschlossenen, östlichen Teiles Preussens, seit mehreren Jahren auch vom regelmässigen Seeverkehr abgeschnitten war. Wer sich über See nach Königsberg wagte, mußte die Blokade der Danziger durchbrechen. Die Briefe zeigen zunächst, daß Lübeck nicht gesonnen war, dem Verkehr seiner Kaufleute mit Königsberg und dem Orden der Danziger wegen einen Zwang aufzuerlegen. Daß selbst die lübischen Ratsherren den Unternehmungen der Kaufleute und Schiffer zur Verproviantierung Königsbergs und des Ordens nicht fern standen, ergibt sich aus der Erwähnung des Herrn Hermann in Nr. 21 und den Adressen von Nr. 23 und 25. Zweitens geben die Briefe Aufschluß über die Gründe, welche die Kaufleute zu so gefährlichen Unternehmungen bewogen: es waren die hohen Preise der Lebensmittel und anderer Waren in Königsberg und dem verwüsteten Ordenslande und der daraus fließende reiche Gewinn. Nach anderweitigen Angaben<sup>1</sup> galt die Last Baiensalz 1450 in Danzig 15<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Mark, 1452 und 1453 noch weniger. Unter den in den rigischen Schreiben von 1458 erwähnten Marktpreisen wird der Wert der Last Salz in Riga auf 22 bzw. 21 Mark oder weniger angegeben<sup>2</sup>. In Königsberg aber verkaufte der Schreiber von Nr. 21 die Last für 78 Mark und galt sie Anfang 1461 90 bzw. zwischen 80 und 90 Mark (Nr. 21 und 24). Heringe standen nach Hirsch<sup>3</sup> 1451 in Danzig 45 Mark 16 Scot, 1461 in Königsberg 60 Mark.

Die Schreiber berichten ferner über ihre Reiseschicksale, ihre Ankunft in Königsberg, das Geschick anderer Schiffer und Geschäftsfreunde. Wiederholt wird die Zufuhr von Waren über Riga erwähnt; zwei lübische Schiffer, die nach Riga gekommen, wollen von dort mit ihren Waren auf Schlitten nach Königsberg reisen<sup>4</sup>. Über den Handelsverkehr zwischen Königsberg und

---

<sup>1</sup> Hirsch a. a. O. S. 259.

<sup>2</sup> Nr. 10, 11, 16 ff.

<sup>3</sup> S. 247.

<sup>4</sup> Nr. 26.

Litauen erfährt man wenig. Nr. 26 berichtet, dafs heute viele Litauer von Kowno gekommen sind, und glaubt, dafs die Litauer die Reise, d. h. die Handelsverbindung mit Königsberg nicht abbrechen wollen. Nr. 21 erwähnt die 1460 Aug. 24 von Königsberg und den Samländern dem Hochmeister und dem Bischof von Samland von neuem bis 1461 Juli 25 bewilligte Ausfuhraccise<sup>1</sup>. Von den eingeführten Waren wird am häufigsten Salz, augenscheinlich der lohnendste Artikel, genannt, dann andere Lebensmittel wie Heringe, Mehl, Fleisch, Speck, Äpfel, Birnen, ferner Laken (flandrische, holländische, englische), flämische Borden, Sardok, Zwirn, Leder (Rotlasch), Öl, Alaun, Datteln, Mandeln, Feigen u. a. Von Gegenständen der Ausfuhr erwähnen die Briefschreiber Bernstein, Holz, Hopfen, Asche, Flachs, Wachs. Trotz der auferordentlich hohen Preise einzelner Artikel scheint es nach allem, was man aus den Briefen und sonst erfährt, dank der Verbindung mit Livland und der Unternehmungslust der Kaufleute mit der Versorgung Königsbergs nicht schlecht bestellt gewesen zu sein. Danzigs oft wiederholte Behauptung, dafs infolge der Unterstützung des Ordens durch die fremden Kaufleute der Krieg verlängert werde, erhält eine Bestätigung durch die folgenden Kaufmannsbrieft.

1. *Evert Vrye an Arnt Molderpass in Lübeck: Bericht über die in den Schiffen des Hermen Meyer, Kort Borstel und Jorgen Vromme gesandten Waren; Bitte um Einkauf von Laken, Übersendung geschäftlicher Nachrichten nach Reval. — [14]58 Mai 15. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X 27 a, Or. m. S.*

Deme ersamen Arnt Molderpasse to Lubeke kome desse breff.

Mynen wylygen denst unde wes ik gudes vormach nu unde to alle[n]<sup>a</sup> tyden bereyt. Wettet, Arnt Molderpas, gude vrunt, dat ik ju sende in dem namen Godes in Hermen Meyer en stro wasses, dat is 1 stucke, dat weget hyr 3 scheppunt 2 lyspunt 3 markpunt, des wegen de bende 5 mar[k]punt<sup>b</sup>. Dyt is ge-

a) alle.      b) marpunt.

<sup>1</sup> Toeppen, Akten der Ständetage Preufsens 5, Nr. 15.

merket myt myme merke aldus ✱. Noch sende ik ju in den namen Godes in Kort Borstel 2 vate kabelgarns ok aldus gemerket, dar is ges[w]ungen<sup>a</sup> hanp tuchgen<sup>1</sup> gepersset. Item so sende ik ju noch in dem namen Godes in Jorejen Vrommen 7 vate kabelgarns, der hevet he en opgehouden, mer he hevet my gelovet, he wylt<sup>b</sup> my droge waren, unde in deme vate secht he my, dat dar 31, ik wet 32, stucke inne weren, unde den hannep, de dar tuchgen<sup>1</sup> was, den dede ik in ene smale tunnen, de ik ok myt mynen merke gemerket [hebbe]<sup>c</sup>. Noch hevet Jorgen Vromme inne 2 last asschen ine, de my tohoren, ok van dessem merke. Noch hevet he en decker ossenledders, dar ik de vate mede gedacket hebbe; de hude hebbe ik gemerket beyde myt kryten unde myt enem merckiseren. Desses garns is in al 27 scheppunt unde by 5 lyspunden unde des hanpes is by 2<sup>1/2</sup> scheppunde, den ik dar tuchgen gepersset hebbe. Got latet ju myt leve tor hant kamen; so dot myn beste darby int vorkopen, dar bydde ik ju vruntlyken ume. Esset, dat Got gevet, dat gy et myt leve krygen, hoppe [ik]<sup>d</sup>, dat gy [dat]<sup>e</sup> don sollen. Moge gy my dar brede Pepersche<sup>2</sup> vor kopen, dar wolde ik ju ume bydden, off Ipersche; doch boven all ramet des besten; men Tynssche<sup>3</sup>, Kogemanssche<sup>4</sup> der en sendet my nycht. Tomessche<sup>5</sup>, gude Engelsche, de gut weren, de mochte men jo slyten. Vortmer Arnt, gude vrunt, als ume dat tymmer sabelen<sup>6</sup>, dat ik ju to vorjaren mede dede, dar en hebbe ik noch gene tydyng aff, wer gy et vorkofft hebben off nycht, aff gy et Hans Lyndenhusen<sup>7</sup> hebben gedan. Ok secht my Kort Schryckelman, dat he ju 2<sup>1/2</sup> tymmer slychter treussen<sup>8</sup> heve gedan, de ik eme hyr dede, de my tohorden. Dot wol, wan Got gevet, dat dyt

a) gesungen.      b) wytt.      c) hebbe *fehlt*.      d) ik *fehlt*.      e) dat *fehlt*.

<sup>1</sup> »tuchgen« für »tuschen«.

<sup>2</sup> Breite Laken von Poperingen.

<sup>3</sup> Laken von Tienen, Tirlemont.

<sup>4</sup> Eine Sorte englischer Laken.

<sup>5</sup> Laken von S. Omer.

<sup>6</sup> Zobel.

<sup>7</sup> Wird wiederholt als Ältermann oder Achtzehnmann des deutschen Kaufmanns zu Brügge bezw. Utrecht genannt.

<sup>8</sup> treussen = Troinissen.

dynck ju tor hant kamet, unde beweret et my tosamen unde sendet et my to Revel to unde schryvet et an Tydeman Roper, unde ik vormode my dar ok selven to wesen, wyl Got. Dot doch wol unde schryvet my myt den ersten tydyngge to Revel wart, wen gy et myt leve entfangen hebben unde wat dar best by gelde sy, dar bydde ik ju vruntlyken ume. Vort Arnt, dat prymegelt van allen dyngen beyde van wasse<sup>a</sup> unde van garne unde van asschen is all betalt. Item Arnt, ik hebbe Joregen Vrommen 5 mark hyr op de vracht gegeven, de kortet myt eme aff, wan gy eme de vracht geven. [It]em<sup>b</sup> Arnt, gude vrunt, ik leyt by juwen broder Hynric Molderpasse 9 tymmer hermelen stan, de solde he ju senden. By weme dat he de ju sendet, dat wert he ju wol schryven. Hyr dot ok myn beste by, des ik ju wol totruwe. Nycht mer op desse tyt, den Got spare ju gesunt to langer tyt to synem denste. Geschreven to Ryge des mandages vor pynxsten int jar 58.

Evert Vrye.

2. *Heinrich Gendena an Philipp Bischof in Brügge: Bericht über den Inhalt der aus Reval und Riga gesandten 3 Tonnen Pelzwerk und die an H. Kolleman in Lübeck gesandten 3 Stro Wachs; Preis des Pelzwerks; Mitteilung, dafs die Russen das Pelzwerk zurückhalten und auf Laken keinen Wert legen.* — [14]58 Mai 19. Riga.

*Aus St.A. Danzig, 1. Schbl. X, 27c., Or. m. S.; 2. Schbl. X, 27b., ebenso.*

Dem ersamen Pylypes Bysschop in Bruge met ersamhet.

Mynen wyllegen denst myt alle mynen vermoge. Ersamen leve Philippes. Ik sende juu [van]<sup>c</sup> Revele ut in den namen Godes en fat wercks, dar is in in den namen Godes in dat erste en dusent swartz Smolles werkes und 19 tymmer und 1 boet; item rotz Smollens werkes en dusent, 3 boet; item noch darin 6 dusent swartz bollertz, de gut is, myn 3<sup>1/2</sup> tymmer; item noch darin 2<sup>1/2</sup> tymmer hermelen und menken, de got syn; item noch darin en gut tymmer Karsscher marten. Ik hope, de bollertz sal juu wal behagen. Item ik<sup>d</sup> sende juu van Rige ut in den

a) vasse.

b) *Einige Buchstaben abgerissen.*

c) van fehlt.

d) ik fehlt 1.

namen der hilligen drivoldicheit 2 fate werckes, dat es aldus gemercket  , dar is in dat erste in 2 dusent und  $10^{1/2}$  tymmer swartz bollertz; item noch 18 tymmer swartz bollertz, 3 boetz; item noch 17 tymmer swartz klavertz, dar mank is  $4^{1/2}$  <sup>a</sup> tymmer getymmertz; item noch rotz bollertz en dusent und 8 tymmer; item noch rotz bollertz 24 tymmer; 1 bot rotz klavertz 5 tymmer; item noch en dusent  $1^{1/2}$  tymmer swartz klavertz; item noch  $8^{1/2}$  tymmer harwerck; item noch  $15^{1/2}$  tymmer Samestysloves <sup>b</sup> rotz werckes; item noch darin 4 dusent und en tymmer tomale gud Smolles werck, dat juu, wel Got, wal sal behagen; item noch  $1^{1/2}$  tymmer menken; item noch dar in dussen fate  $2^{1/2}$  tymmer tromenissen gelik bollerde und  $^{1/2}$  tymmer papelen. Item noch sende ik juu en fat van Riighe ut und al in den namen Jhesus und is aldus gemercket  . Dar is in in dat erste 6 dusent rode rosites <sup>c</sup> wercks, dar manck is 17 tymmer lederwerck, dat ander <sup>d</sup> is tomale gut klavertz; item noch darin swartz rosites werck 6 dusent, dar manck is en dusept und 21 tymmer lederwerck, dat ander is gut klavertz; item noch darin 8 tymmer tromenissen. Item noch sende ik juu in den namen Godes na Lubeke an Hermen Kolleman met dussen 3 tunnen wercks 3 stro wasses, de wegen in Riighe aldus  und syn 5 stuke <sup>e</sup>. De allemechtige leve Got geve, dat juu dusse parsselle alle myt leve tor hant kommen. So doet dat beste in dat verkopen, so ik wal weit, dat gii gerne doen. Item, ersamen leve Philippes, ik hadde over wynter 2 tomale kostele fate gáns godes werckes liggende by Hermen Kolleman. Ik hope to der er Godes, dat gii se langhe untfangen hebben. Ik bidde juu leve, over alle dat beste to donde, dat ik doch weder mochte to gelde raken. God van hemele wet, dat my dat Smollens werck  $9^{1/2}$  stuke <sup>†</sup> stet und dat schon werck 13 stucke <sup>†</sup>. Et is tor er gut. Doch doet dat beste, dat et gesleten werde. Salne wii dar langhe kopslan, wii en behelden nicht en bonen in dem groppen. De Russen halden dat werck styve und de

a)  $4^{1/2}$  fehlt 1, in 2 ist die Zahl korrigiert aus  $9^{1/2}$  in  $4^{1/2}$  oder umgekehrt. b) Samstlawus. 1. c) rosytes 2. d) anders 1. e) stole 1.

<sup>†</sup> »stuke« : Stück Silber.

laken en wegen se nicht. De leve Got de betert, men ik en see et nicht to maken. Darmede so bevele ik juu leve dem leven Gode. Bedet over my, so wes ik vormach. Gescreven in Righe in dem 58 jar op den friidach vor pinxsten.

Hynrick Gendena.

3. *Andreas van Retem an Albert Bischof in Lübeck: Übersendung von Wachs in den Schiffen Borstels und Hermen Meyers; Auszahlung von 150 Rhein. Gulden an Joh. van der Noye; Einstellung der Nowgorodfahrt; Genehmigung der übersandten Abrechnung; Schreiben an Phil. Bischof wegen der in Amsterdam liegenden Asche; Schiffe von Aalborg und Greifswald sind noch nicht eingetroffen; Warenpreise. — [14]58 Mai 20. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 27 e., Or. m. S.*

Dem ersamen Albert Bysschopp in Lubeke sal desse breff.

Mynen wyllegen denst tovoren und wes ik gudes vormach. Leve Albert, gude wrunt. Wetet, dat ik juu sende in dem namen Godes in schipper Borstel my tohorende 3 stro wasses, darynne synt 6 boddeme, de wogen 6 schippunt 6 lispunt<sup>a</sup> 6 markpunt, it schippunt steyt 68 mark, <sup>b</sup>. Item wetet, dat ik juu ok sende in schipper Hermen Meyer under mynem merke 4 stro wasses, darynne synt 4 Lettowesche boddeme, de wogen hir myt 4 banden 9 schippunt unde 4 lispunt<sup>a</sup> 2 markpunt; elk schippunt hirvan steyt 69 mark; de bande gat wedder af vor altosamen 1<sup>7</sup>/<sub>2</sub> lispunt<sup>a</sup>, went se synt grot. Leve Albert, gude wrunt, dyt was in schipper Hermen Meyer unde in Borstel vorkopet. Item vortmer, gude wrunt, wetet, dat my desse man, de juu dessen bref brynget, de heft my hir to Ryge gedan unde geantwardet anderhalf hundert Rynsche gulden unde is begerende, dat gy em dar wyllen to Lubeke also vele gulden dar wedder schaffen. Leve Albert, dot wol, wen Got gyft, dat desse schepe dar komen, so vorkopet myn was unde gevet dessemanne de 150 Rynsche gulden, uppe dat he dar to Lubeke nycht lange beyden dorf,

a) lb.

b) Die Marke am Rande.

wente he denket vortan to wesende. Leve Albert, dar wyllt des besten in ramen, dat he de 150 gulden, Rynsche gulden, [krige]<sup>a</sup>, dat em de jo werden. Desse man, dem gy de 150 gulden dar van myner wegen geven moten, de het Johan van der Noye, de juu dessen bref deyt. Leve Albert, gude wrunt, wen desse man dar dat syne heft unde wes dar denne wurdermer van wert, vor alle dat sendet my al Rynsche gulden, dar bydde ik juu umme, wente ik en hebbe jo to us<sup>1</sup> anders nen gelt wen dyt sulve lutke, dat my desse man gedan heft, darumme behove yk geldes to den Bayewaren<sup>2</sup>. Dot wol, leve Albert, gevet dat was, wo gy konen, unde sendet my dat, wes dar mer van wert, jo be tyden her, dat wyl yk hir negest gerne vordenen, wor<sup>b</sup> ik schal unde mach. Wylle gy ok dar kopen my 1 bale rundes pepers unde laten den in 1 eken veteken<sup>c</sup> slan laten<sup>d</sup> unde don denne dat golt dar mede in oft sendet my dat by eneme wysen manne; wes juu darane nutte dunket, dat dot. Sendet my dat golt jo be tyden her, jo de er jo lever. Wetet ok, gude wrunt, wo we hir horen seggen, wo de Nowerdesche reyse slaten is<sup>3</sup>. Item vortmer, gude wrunt, wetet, dat ik de rekenschopp wol untfangen hebbe, de gy my sanden. Ik danke juu sere wruntliken vor jwe moge, de gy umme mynen wyllen gehat hebben. Yk sta er wol towreden, my genoget dar wol an an der rekenschopp. Leve Albert, weret<sup>e</sup> sake, ofte van der assche also wele geldes nycht gekomen were, dar men dat solt mede betalde, so dut wol unde vogedet<sup>f</sup> jo also, dat it jo allyk-wol van mynem gelde betalt werde. Entbreket juu wes, so dut wol unde nemet hir af so wele van dessem wasgelde, uppe dat it betalt werde, dar bydde ik juu umme. Wes van der assche wert, dat sende gy my denne allykwol<sup>g</sup>. De assche de to Amsterdam lycht, de Johan Selle dar schykkede, de lavede my, do he de assche van my hir yn nam, der was 25 last 3 vate, de Johan Selle lavede my, weret dat de kopman to Brugge queme, so wolde he dat schip myt der assche in dat Swen gesegelt

a) krige *fehlt*.      b) vor.      c) weteken.      d) *So!*      e) weret werct.  
f) wogedet.      g) wol wol.

<sup>1</sup> »to us« : »to hus.«

<sup>2</sup> Für die Baienfahrer.

<sup>3</sup> Vgl. Hans. U.-B. 8, S. 441 Anm. 2.

hebben, so mochte men se to Brugge vorkoft hebben<sup>1</sup>. Weret sake, ofte de assche noch were unvorkoft, de to Amsterdam licht, myne assche, oft men se dar nycht slyten kan, yk hebbe se Philippus Bysschopp angeschrewen, oft men se dar nycht vorkopen kan, so mach he se schepen laten van Amsterdam na Wlanderen. Dot wol, leve Albert, helpet in al des besten ramen, dat ik myn dynk moge be tyden by de hant kamen. Leve Albert, wen Got gyft, dat de butten unde de las gewangen wert, so wyl ik juu, wyl Got, bet bedenken. Ik kan noch by nene beversterte kamen; kryge ik se, so wyl [ik]<sup>a</sup>. juu der ok wat senden. Sendet my myn dynk jo by de hant, wes ik dar noch hebbe, und wes dar van mynen dyngen kamen is, dat sendet my ok her. Item wetet, gude wrunt, dat de schepe van Aleborch myt den gersten hir noch nycht gekamen synt; Got geve, dat se wol synt. Ok en synt de schepe van dem Grypeswolde hir ok noch nycht; Got geve myt leve to kamen. Darmede bewele yk juu Gode gesunt lange myt leve. Geschrewen in Ryge in pynxste avende in dem jar 58.

Andrewes van Retem.

Item tydyng: Bayesch solt gelt nu by 30 mark de last, molt 40 mark de last, assche 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark de last, kabelgarn 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark it schippunt. Item, gude wrunt, umme de Lettowischen schywen is 1 hennepen towe bereven, de sende ik dar wedder vor jwe.

4. *Heinrich Gendena an Herman Kolleman in Lübeck: Weiterbeförderung der im Schiffe Hermen Meyers übersandten 3 Stro Wachs und 2 Tonnen Pelzwerk über Hamburg an Phil. [Bischof in Brügge]; Zusendung von Laken nach Reval, wenn von den Danzigern Gefahr droht. — [14]58 Mai 20. Riga. Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 27 d., Or. m. S.*

Dem ersamen man Hermen Kolleman in  
Lubeke sal dusse breff met ersamhet, in de barse.

Mynen wylligen denst myt alle mynen vermoge. Ersamen

a) ik fehlt.

<sup>1</sup> Der seit Anfang 1453 in Utrecht residierende deutsche Kaufmann war nach mehr als sechsjähriger Abwesenheit von Flandern am 22. Aug. 1457 unter Begleitung einer hansischen Gesandtschaft nach Brügge zurückgekehrt; s. von der Ropp, HR. 4, Nr. 554.

leve Hermen. Ik sende juu in den namen Godes in Hermen Meyer syn holleke 3 stro wasses under dussen mercke  und 2 tunnen wercks bereven<sup>a</sup> ok under dussen mercke, de wegen in Riige: item de 3 stro wasses sullen wegghen ore <sup>1</sup>/<sub>2</sub> last; dat wynegelt van wasse und van werke is alle betalt. Ik bydde juu leve, dat gii wal doen und passen et so, dat et jo to Homborch mochte in gode sceppe komen und dat et Philippse mochte myt den ersten bii de hant komen und dat et jo Werner<sup>b</sup> Meye offte en ander t[r]we<sup>c</sup> gesellen in syne vorwaringe<sup>d</sup> hedde biit an Philipse. In dussen saken doet das beste. Item, jwen broder Bertolt hebbe ik in Hermen Reneman besteelt to segelen na Danske met aschen und kabelgarn und myt Rigeschen mede. De leve Got geve, dat hie et wal rake. Ersamen leve Hermen, wes ik dan bii juu hebbe an holte und an aschen, wes darvan wert offt geworden is, dar doet wal und sendet my an Nerdeschen<sup>1</sup> laken offt an witten Westeschen<sup>2</sup> offt an groven witten laken offt wat laken gii meynen, dar de beste kop an is, dat et my jo in en gut schep gescheppet [wert]<sup>e</sup>. Leve Hermen, in dussen vorgeschreven saken in allen saken bidde ik juu myn beste to doende, so ik wal weyt, dat gii gerne doen. Dus en weit ik juu sunderlinges nicht to schreven, men dat ik juu leve bidde, dat gii my jo myt ganssen flite wat sen<sup>f</sup>, aff juu laken van myner wegen op de hant quemen van Philipse, dat my de jo in gode sceppe gescheppet werden. Offt et so were, dat et seer ovele stonde bii de see, so dat gii juu der van Danske befarden, so sendet my de laken na Revele an her Evert Peper-sacke. Darmede so bevele ik juu dem leven Gode und beydet over my, so wes ik vormach. Gescreven in Riighe in den 58 jar op pinxste avende.

Hynrik Gendena.

5. *Heinrich Gendena an Albert Bischof in Lübeck: Geschäftsabschlüsse mit dem Ordensmeister; Wachssendungen in den Schiffen*

---

a) brereven.      b) Wernet, zu lesen ist Wennemer.      c) twe.      d) vorwaringe.  
e) wert fehlt.      f) So, wat am Schlufs mit Abkürzungsschleife.

<sup>1</sup> von Naarden.

<sup>2</sup> Eine Sorte englischer Laken.

*Herm. Renemans und Herm. Meyers; Einkauf von Rotscher für den Ordensmeister u. a. — [14]58 Mai 28. Riga.*

*Aus St. A. Danzig, 1. Schlb. X, 34 a, Or. n. S.; 2. Schbl. X, 28 a, Or. n. S., bis auf die Adresse von anderer Hand.*

Dem ersamen Albert Bysschop in Lubeke met ersamhet, in Meye[r]<sup>a</sup>.

Mynen wyllegen denst met alle mynen vormoge. Ersamen leve Albert. Ik hebbe in myner rekenschop, dat my de her mester vor de 5<sup>1/2</sup> scheppunt<sup>b</sup> hopen und 1 lyspunt<sup>c</sup> hevet to seget to geven vor dat scheppunt<sup>b</sup> 16 mark, some 88<sup>1/2</sup> mark. Item darto hebbe ik untfangen van dem erwerdigen heren mester 19<sup>1/2</sup> hondert graves P[r]uysches levendes<sup>d</sup>, darvan em vorkofft 12<sup>1/2</sup> hondert<sup>e</sup>, dat hondert vor 4<sup>1/2</sup> mark, some is tosamem, dat ik van den 12<sup>1/2</sup> hondert levendes<sup>f</sup> gekofft hebbe, 56 mark 1 ferdunk; dat maket met den gelde, dat ik vor den vorseveren hopen untfangen sal en 100 mark unde 44 mark 3 ferdunk. Darop hebbe ik utgeven, dat lave[n]t<sup>f</sup> van dem slotte to halde<sup>g</sup>, 8 s. Item ik sande jwer leve darop to jare in He[r]men<sup>g</sup> Reneman 1 stuke wasses, dat weget 1 scheppunt<sup>b</sup> 2 lyspunt<sup>c</sup> myn 4 markpunt<sup>h</sup>, dat scheppunt<sup>b</sup> stont<sup>i</sup> 68 mark to ungelde met dem prymegelde 7 s.<sup>k</sup>, some dat dat was stet byt in dat schep<sup>l</sup> 74 mark 16 s. Item juu nu geschepet in Hermen Meyr<sup>m</sup> 1 scheppunt<sup>a</sup> und 4 markpunt<sup>n</sup>, dat scheppunt<sup>b</sup> stet 69<sup>o</sup> mark und 7 s. to ungelde met den prymegelde, some dat dyt stole wasses stet 70 mark myn 5 s.; some utgeven en 100 mark und 44<sup>1/2</sup> p<sup>p</sup> mark. Dat en tegen dat<sup>q</sup> ander gerekent. dat ik juu gesant hebbe und dat ik vor den hopen und le[v]ent<sup>r</sup> untfangen sal, so blyve ik juu darvan 1 f. und 7 hondert<sup>s</sup> van demsulven love[n]de<sup>t</sup>. Van den 7 hondert<sup>s</sup> geleveret Rotger Mante 2 hondert<sup>s</sup> gedan to jwer behoff; dus so hebbe ik noch 5 hondert<sup>s</sup> van den lovende<sup>u</sup>; dusse 5 hondert lovendes<sup>t</sup> wel ik Rotger Mante antwern, wan he se van jwer wegen begert. Ersamen leve Albert,

a) in de barse 2.    b) schelb. 1, schlb. 2.    c) lyslb. 1, 2.    d) lawendes 2.  
e) c 1, 2.    f) lawentz 2.    g) Hennen 2.    h) marklb. 1, 2.    i) steth 2.    k) s fehlt 1.  
l) schlb. 2.    m) Mey 1.    n) marklb. 1, 2.    o) 68 2.    p) 40 2.    q) der 2.    r) lawentz 2.  
s) c 2.    t) lawende 2.    u) lawendes 2.

<sup>1</sup> »halde«: für »halende«.

hedde ik bet by den saken don kont, ik hedde et van alle mynen herten umme jwer leve wyllen gerne gedan. Item, ersamen leve Albert, so gy dan my schryven, dat gy myner to achter syn also van rekenschop wegen 72 mark und 1 s. 5 d.: item darop sal juu Arnt Molderpas geven van myner wegen 88 mark Lub. off darby, en mark myn off mer; dar kortet juu 72 mark aff und kopet my vor dat ander gelt 6 tonen<sup>a</sup> goden rotscheren, de wol<sup>b</sup> gepaket sy, und sendet see my, so et juu ersten stedet; dar bydde ik juu leve umme. Ik hebbe se dem heren mester gelovet to schyken; dat see jo gut syn und ok goden kop. Wes juu van gelde daran en breketh<sup>c</sup>, dat nemet van Hermen Kollerman, dat he juu dat do van mynen gelde, dat gy dat jwe hebben. Vortmer, ersamen leve Albert, so ik dan to jare an juu sande in scheper Hinrik Bysschope 13 last asschen, de myn broder sal untfangen hebben, dus<sup>d</sup> bydde ik juu leve, na dem dat ik see an juu hadde gesant, dat gy met em spreken, wes darvan<sup>e</sup> geworden is, dat he juu dat hantreke. He is myn broder. Wes ik don<sup>f</sup> kan to goder wys, dat do ik gerne, men myn gut antotasten, dat ik an en anderen screven hebbe, dat en is my nicht effen; al mot et my nū effen syn, dar en sal he nicht velle an wynen<sup>g</sup>. Ik bydde juu, my en antworde to<sup>h</sup> scryven. Darmede so befelle ik juu leve dem leven Gode. Bedet over my, so wes ik vormach. Gescreven in Ryge op den sondach na pynxten.

Item, ersamen leve Albert, ik bydde juu vrentlyken, an Hans Scutten wyff to scryven in Dansseke und an er vormūnder sodan 200 Rynssche gulden, so dan Hans Scutte op Fylypes hadde van myner wegen overkofft; op welleke 200 gulden my Hans Scote sant<sup>i</sup> hevet 5 last soltes, de last stont 14 mark, und sande my darop 12 klen seke hopen, dat schippunt<sup>k</sup> stont 8 mark, so my Arnt van der Mollen berychtet; wes et ungelde darvan is, des en wet ik nicht, men so ik merke, so is de hovetsome by 150 mark und 2 mark; is et myn oft mer<sup>l</sup> van der overwychte, des en wet ik nicht. Leve Albert, hirvan sal my voste gelt

---

a) tunnen 2.    b) vol 1, wal 2.    c) berstet 1.    d) dar 2.    e) daraff 2.  
f) dan 2.    g) wyngen 2.    h) my to 1.    i) santz 2.    k) schelb. 1, schlb. 2.  
l) met 2.

boren. Dar bydde ik juu leve, dat gy wellen der vrauen scryven, dat se desolven rekenschop welle oversen laten er vormunder und wolde my dat myne an juu senden off overkopen an juu off an Hermen Kolleman, oft dat se my dat overscheryge<sup>a</sup> gelt wolde weder maken in Vlanderen an jwen broder Fylypese. Ersam leve Albert, ik bydde jwe leve, dat gy my dyt bestellen, so gy beste konen, dat ik dat myne mochte van er hebben, dar ik recht to hebbe, und darvan mochte en bescheden antworde hebben op en kort. Ik wel et tegen juu vordenen, war ik kan.

Hinrik Gendena.

6. *Hinrik Holthusen an Cord Greverade in Lübeck: Abmachungen mit Schiffer Peter Crade; Streit mit Peter Jakobson; Waren im Schiffe Crades.* — [14]58 nach Juni 1. Riga.

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 28, Or. m. S.*

Dem ersamen manne Cord Greveraden to  
Lubeke sal dusse breff.

Jhesus. Minen willigen denst. Wettet Cord, gude frunt, dat ick vorgreppes vorvrachtet hebbe enen schipperen, de het Peter Crade, vor 85 mark; des solde ick em hyr to Ryge geven 15 mark. Sus hadde he eynen masschopp, de het Peter Jocopppson, de quam umme lant van Revel unde dem duchte dusse fracht to cleyne wessen. So dachte ick in mynem sinne, de Sweden [unde] Denen sint gude lude, also<sup>b</sup> nu de tyt bosecht. Sus terde he sick selsen, so dat ick eme noch 5 marck lovede. Hyr hebbe ick em 10 geven unde to Lubeke solde he hebben 80. Nu do wy begunden to scheppen, so hebbe wy under den overlopp gescheppet. Ock sy ick is myt eme ens, dar schipper Hinrik Strick ane unde over was, dat ick dussem schypper Crade [sede]<sup>c</sup>, wes ick nicht kunde under den overlopp scheppen, dat scholde ick dar boven upp scheppen, also ick dede. Des wart dusse Peter Ja[co]ppson<sup>d</sup> quat unde overleypp my hyr to Rige by der Dune myt mesten tweyge, dat alle gude lude wol segen, unde hete my deff unde schalk, dat degelke<sup>e</sup> mans seyden, beyde schipper unde koppman: »gy junge man, gy liden is alto

a) orscheryge 1, vurscheryge 2.    b) undeutlich.    c) sede fehlt.    d) Jappson.  
e) in degelke vor g ein Buchstabe, der anscheinend durchstrichen, undeutlich.

fele«. Darboven quam he vor mynen herberge to her Johan Schedinges hus unde overleypp my echter. Do<sup>a</sup> krech ick enen taverbom unde sloch eme upp den kopp; do quemen<sup>b</sup> dar lude entwyschen. Ick wolde en wol twige dot gesteken hebben, hedde ick it umme juwen willen unde guder lude willen<sup>c</sup>. Ick wolde gerne en better man werden, wer it Godes wille. Sulken homot heft he my gedan. Ick wolde wol upp den overlopp bede was unde flas gekregen [hebben]<sup>d</sup>. Dar moge gy upp vorsen wesen unde gevet em neyne fracht, sunder latet ene juwe vorwort holden myt rechte. Vortmer so is in dem scheppe 10 last asche, de hort her Johan Schedinge, van der last to fracht 28 s. Lubesch. Vort heft dar en uppe 5 last, de het Matyges Witvunt, de schal juw geven van der last 29 s. Vort liget dar twe packe flases, de schal eyn gesele hebbe, de het Tydeke, de segelt up den anderen scheppen; de schal juwe so fele geven, also de ander scheppe vor en ut hebben. So is dar en junge, de het Hans, de heft dar innen 1 hundert wagenschotes, dat licht upp der bodeme, unde 11 stucke, dar weset mede upp vorsen, winte se seynt nicht gut, lovet nicht by live, al falsch. So wes dar mer inne is, dat hort altomale my to unde juwe; sunder 4 fate flases, de hort my ock to, men ick sy se schuldich eynem geselen, de het Hans Steffen, de segelt meyde in der flote. Dat gelt, loppet sick 36 mark Lubesch 6 s. Dar finde gy schone wagenschot unde clappholt bodeme sint dar mede. Ock so hebbe ick hyr noch<sup>e</sup> 3 hundert clappholtes, dar wil ick mede na komen, dat erste dat ick can. Bestelt gy dat beste, winte ick by de hant komen. Nicht mer upp dusse tiit, men sint den alweldigen God bevolen. Geschreven to Ryge int jar 58 na des hilgen lichames dage.

Item de gesele, de Hans, de dat hundert upp der bodeme heft unde 11 stucke, dem sy<sup>1</sup> ick 5 postelatesche gulden, dar scholde gy dan 2 mark van em hebben vor fracht. Dusse Matyges Witvunt lende my 4 mark. Nicht mer. Leve Cord, dot dyt beste, also dusse breff utwyset: 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> hundert wagenschotes Lettowesch, item 4 hundert van dussem ringen wagenschote

a) To.

b) queynen.

c) zu ergänzen ist: nicht gelaten.

d) hebben fehlt

e) noch noch.

<sup>1</sup> syn = schuldich syn.

myn 24, item 2 grote hundert clappholt, item 1 hundert unde 1 ferndel bodemen. Latet dusse war al ligen to mynen tokumpst, ick wil in cort by juwe wessen.

Hinrik Holthussen.

7. *Heinrich Gendena an Phil. Bischof in Brügge: Ankunft der nach Hamburg gesandten 9 Terling Laken; Übersendung von 3 Tonnen Pelzwerk aus Reval und Riga sowie 3 Stro Wachs aus Riga; Bitte um Antwort wegen der nach Rom übergekauften 3000 Dukaten; Ankunft der Hamburgischen und 3 oder 4 anderer Schiffe.* — [14]58 Juni 4. Riga.

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 29, Or. m. S.*

Dem ersamen Fylypes Bysschope in Brugge  
met ersamhet.

Minen willighen denst myt alle mynem vormoghe. Ersame leve Fylippes. Ik hebbe juwe breve wol vorstan, dat gii my senden unde sant hebben bet to Hamborch 9 terlink laken. De leve God sy ghelavet, dat se dar myt leve kamen sin. Ersame leve Fylippes, ik hebbe juw in den namen Jhesus van Revele ut en tunnen werkes unde van Ryghe ut 2 tunnen werkes [ghesant]<sup>a</sup>. Wes darinne is, dat hebbe ik juw wol ghescreven. Ik bidde juw, in dat vorkopen dat beste to donde, so ik wol wet, dat gii gerne don. Item noch sende ik juw van Ryghe ut 3 schone stro wasses. Ik hape, dat juw Hermen Kolman desse 6 porsselle in kort<sup>b</sup> to der hant sal seinden; de leve God vorlene beholden reyse. Item ersame leve Fylippes, so ik dan unde ok her Hinryk Meyge an juw ersamheyt ghescreven hebbe also umme de 3 dusent dockaten over to kopen up de wessele to Rome, dar ik unde Her Hinryk nycht an en twivelen, gii hebben dus<sup>c</sup> de sake bestelt, so unse breve inholden. Doch, ersame leve Fylippes, dus bin ik nicht tovrede, bet ik juwer leve breff hebbe so ludende, dat de sake clar bestalt sin. Sus bidde ik juwe leve, my up de sake en gud antwerde [to scriven]<sup>d</sup>, so gii erst konnen<sup>e</sup>, dat ik ok den vrunden wysen moghe, dat et bestelt sy. Darmede bevele ik juw deme leve Gode. Ghescreven in Ryghe up den sundach na des hilghen lichammes dach in

a) ghesant *fehlt*.

b) bort.

c) büs.

d) to scriven *fehlt*.

e) komen.

den 58 jare. Item leve Fylippes, de Hamborgher unde 3 oft 4 ander schepe, de myt en sin ghevrachtet, de sin vor de Dune komen; God siy ghelovet. De leve God geve, dat de anderen ok kamen. Wii willen juw dusse, wiil God, up en kort wedder senden; God geve beholden reyse, amen<sup>a</sup>.

Hinryk Gendena.

8. *Andreas van Retem an Hans Burman in Lübeck: Übersendung von Kabelgarn und Asche; Verdriesslichkeiten mit den Schiffern Hinrik Tesken und Gert van Exsen. — [14]58 Juni 4. Riga. Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 30, Or. n. S.*

Dem ersamen Hans Burman in Lubeke  
sal desse breff.

Item wruntlyke grote. Wetet, Hans Burman, dat ik juu nu noch sende in schipper Hermen Meyer juu allene tohorende uppe juu dynk 54 stucke kabelgarns, dat is gemerket myt rotlassche. Desse 54 stucke de wogen hir 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schippunt myn 3 markpunt, elk schippunt hirvan sto[n]t 9 mark. It wart hir in der vaste gekoft. Dyt garne dat moge gy dar untfangen, wen Got gyft, dat dyt schip dar kumpt. Item vortmer wetet ok, also ik juu wol er geschrewen hebbe, so sande ik juu ok to jare uppe juu dynk, so gy my by schipper Reynemanne schrewen, dat ik juu solde senden assche unde kabelgarn; den breff sande gy my, de wart my by schipper Hermen Reynemanne; und gy schrewen my do, des to herveste 1 jar was, dat ik juu dynk solde senden dat erste dat ik mochte; deme ik so dede, also ik alderbeste konde. Unde ik sande juu do to jar in den vorjar do ok juu propper allene dat juu tohorde in schipper Ludemanne. In den bordynk hade ik juu geschepet 1 hondert unde 20 stucke, unde de bordynk lach lange myt dem gude, er dat gut ynt schip quam; dar weren 8 stucke van, de de schipper nycht in en nam; de quemen myt dem bordynge hir wedder up, wente de 8 stucke weren in dem bordynge beslagen, de moste yk hir wedder updrogen laten; do se wedder droge weren, do sande ik se juu in schipper Ankalmanne. Aldus behelde gy in schipper Ludemanne, dat dar do in quam, in al hondert unde 12 stucke,

---

a) aman.

de weren al gemerket myt eggen swart unde gron. Item to  
jare in den vorjaren do sande ik juu in schipper Borstele do ok  
juu propper allene tohorende 60 stucke kabelgarns uppe juu dynk.  
Item do uppe desulve tiid to jar do sande ik juu in schipper  
Hermen Reynemanne juu allene tohorende uppe juu dynk 10 last  
assche unde 200 unde 12 stucke kabelgarns. Item in schipper  
Hermen Meyer dar sande ik juu ok ynne juu ok allene tohorende  
4 last wedassche. Item in schipper Ankalmanne dar sande ik  
juu do ok juu allene tohorende 4 last assche; ok sande ik juu  
dar do ynne de 8 stucke garns, de myt Ludemans bordyng  
uppe kamen weren, so vorschrewen steyt. Item in schipper  
Gert van Exsen dar sande ik juu to jar ynne juu allene toho-  
rende 7 last assche. Item de rekenschopp de wyl ik juu in kort  
nasenden, wes ik van jwen dyngen vorkofte unde wes ik juu  
dar wedder up gesant hebbe juu propper allene tohorende.  
Item so hebbe gy hir noch an schult by 25 mark, it steyt by  
eyn<sup>a</sup> wyssen manne. Ok so ys hir noch van jwen lewande mer  
wen 10 hundert noch unvorkoft. Ik vorkoftet juu gerne, konde  
ik men; dar en wyl noch tertiid nemant an. Ok ys hir noch  
by 4 markpunt engever. Item wetet ok, Hans Burman, wrunt,  
dat ik juu wol er geschrewen hebbe, dat my des sere vorwun-  
derde also umme den Hinrik Tesken, dat gy den gewrachtet  
haden unde dat gy juu dar alsulken schaden makeden. He lach  
hir lange unde he en konde hir nycht vele<sup>b</sup> inkrygen. He lot  
my vor den rat unde yk hade moye darvan, also dat ik em dar  
antwarden moste. Leve Hans Burman, yk en haddes an dem  
gelde nycht, dat ik juu do vorleggen konde, dar ik ene mede  
laden konde. Item ok dede my de schipper Gert van Exsen  
vele<sup>b</sup> moye. Hadde gy do to guden wyne seten, dat were beter  
geweset unde hadden dat wrachtent nagelaten. Hebbet gude  
nacht. Geschrewen in Ryge in dem jar 58 des sondages na  
des hilgen lychames dage.

Andrewes van Retem.

9. *Andreas van Retem an Albert Bischof in Lübeck: Verkauf des Wachses gegen bares Geld; Ankauf Naardenscher Laken aus dem Erlös von der Asche; Kornschiffe von Aalborg; Ver-*

---

a) 1.      b) wele.

*kauf des Kornes bei günstigen Preisen in Lübeck, anderenfalls  
Übersendung nach Riga. — [14]58 Juni 4. Riga<sup>1</sup>.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 30 a., Or. m. S.*

Dem ersamen Albert Bysschopp in Lubeke  
sal desse breff.

Mynen wyllegen denst. Item wetet, Albert, gude wrunt, dat ik juu sende under mynem merke  my tohorende in schipper Hermen Meyer 4 stro wasses, darynne synt 4 boddeme, de weget hir myt 4 benden 9 schippunt unde 4 lispunt<sup>a</sup> 2 markpunt; de bande weget hiraf elk 7 markpunt, dar synt se hir vor afgeslagen. Leve Albert, dyt was untfanget unde vorkopet it, wen Got gyft, dat it dar kumpt. Item wetet ok, Albert, gude wrunt, dat ik juu ok sende my tohorende in schipper Borstel myt<sup>b</sup> mynem merke<sup>b</sup> 3 stro wasses, darynne 6 boddeme, de wogen hir 6 schippunt unde 6 lispunt<sup>a</sup> 6 markpunt. Leve Albert, dyt was untfanget ok unde vorkopet alle myn was unde dyt<sup>c</sup> was vorkopet dar ok; vorkopet dat alle umme rede gelt, gevet dat wo gy konen unde sendet my anders nycht darvor wen Rynsche gulden myt den alderersten. Leve Albert, ik behove nu geldes to der wracht, dat ik den schipperen geven mot to der wracht ute der Baye; Got geve myt leve, dat se komen. Darumme bydde ik juu, leve Albert, gy geven dyt was, wo gy konen, men sendet my jo de Rynschen gulden darvor jo be tyden her wedder, dat erste schip nu so wert<sup>d</sup> dat wedder her segelt. Weret, dat Hermen Meyer oft Borstelt der schepe eyn<sup>e</sup> her segelt, dar sendet my dat gelt ynne. Weret ok sake, dat dar eyn<sup>e</sup> ander gut schip er rede wurde, so sendet se my jo in dem ersten, wente ik behove nu to der wracht. Item leve Albert, hir was ok eyn<sup>e</sup> geselle, de segeltde van hir, de het Johan van der Noye, deme byn ik schuldych 150 Rynsche gulden, de dede he my hir, wente he dorste dat gelt uppe der se nycht wagen. Leve Albert, gude wrunt, dot so wol unde dot desseme Johan van der Noyen dar 150 Rynsche gulden dar wedder, leve Albert, dat em de jo dar werden van myneme gelde jo be tyden, dar

a) lb.      b—b) myt — merke *wiederholt*.      c) dy.      d) *So!*      e) 1.

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 3.

bydde ik juu ok, leve Albert, umme, dat em de jo to danke wedder werden. Albert, wrunt, dot so wol unde kopet my dar 1 bale pepers, den do gy wol in en eken vat, unde dot wol unde legget dar dat gelt mede in, dat gy my werden sendende, Got geve myt leve. Item wes van der assche dar wert to Lubeke, dat sendet my al her an Aleborgeschen herynge, de gut sy, ofte sendet my dar Nerdesche lakene vor jo be tyden. Leve Albert, Nerdesche lakene de neme ik lever wen den Aleborgeschen herynk. Leve Albert, vordert<sup>a</sup> jo myn dynk her over jo by somertyd dages, des hervestes wyl ik nycht gerne it myne wagen, wente it denne wat varlyk<sup>b</sup> ys. Leve Albert, hir helpet my mede, dat myn dynk aldus herwart her gevordert<sup>c</sup> werde, dar bydde ik juu umme, dat my van dem wass jo dat gelt werde unde van der assche, dat my dar Nerdesche laken van werden. Item juu broder schryft my, dat he my 1 terlynk lakene an Johan Kleyhorst to Lubeke gesant heft; dot wol, leve Albert, unde helpet darto, dat my de her by de hant kome. Dar schryft he van 21 brede Pepersche. Wes syk dat gelt vurther<sup>d</sup> lopet, dat gy em to herveste sanden, wen desse terlynk lakene deyt, dat beholt he to dem solte, dat he my in der Baye bestellen wolde laten, dat gy wrachteden, dat he my bestellen scholde; darto heft he 25 last assche, de to Amsterdam quam, dat was dat meyst del al gut myt 10 banden unde was gut Lettowesch gut; ok denne de assche, de gy dar in schipper Wreden em ok sanden. Yk mene, dar sy wol so vele<sup>e</sup> by em, dat dat solt in der Baye dar wol betalt wert, Got geve myt leve. Item leve Albert, gude wrunt, vordert<sup>f</sup> jo myn dynk her, dar bydde ik juu umme. Item leve Albert, we en hebben hir noch nene tydynghe van den kornschepen van Aleborch; Got de geve, dat se jo wol syn. Weret sake, dat se dar to Lubeke weren gekomen, unde weret, dat dat korne dar wat gulde, dat men dar so vele<sup>e</sup> geldes wedder af maken konde, also dat steyt, so mochte men dat dar vorkopen. Were des nycht, so latet se her segelen. De almechtyge Got de geve, dat se nycht genomen synt. Item leve Albert, gude wrunt, yk hebbe ok geschepet in

---

a) wordert.      b) warlyk.      c) gewordert.      d) wurder.      e) wele.  
f) wordert.

Hermen Meyer mynem broder tohorende 1 stro wasses unde in schipper Borstel mynem broder tohorende ok 1 stro wasses; weret sake, dat Benedictus dar to Lubeke nycht en were, so bydde ik juu, dat gy de ok untfangen; it is myt synem merke  [getekent]<sup>a</sup>. Darmede vele<sup>b</sup> guder nacht. Geschrewen in Ryge des sondages na des hilgen lychames dage in dem jar 58. Andrewes van Retem.

10. *Hinrik Mey an Albert Bischof in Lübeck: Verkauf von 2 Timmer Zobel; Ankunft der Baienfahrer; Stellung des Salzpreises je nach Ausgang der bevorstehenden Tagfahrt zwischen dem Ordensmeister und König [Kasimir] von Polen; Familienangelegenheiten; Nachrichten über Wegnahme von Schiffen zwischen der Elbe und Amsterdam; Sendung eines Fassess Meth; Dank für Bier und Äpfel; Konkurrenz der englischen mit anderen Laken; Warenpreise. — [14]58 Juni 4. Riga. Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 29 a., Or. m. S.*

Dem ersamen manne Albert Biisschopp in Lubeke sal dusse breff, detur litera.

Minen willigen denst altiit. Albert Biisschopp, ersam leve vrunt. Ik en wet juu nicht sunderlynges to scriven dan van den 2 tymmer sabelen; dot wol unde helpet dar to raden, dat se vorcofft werden, so wat se dan gelden konen. Solde men se wedder her int lant senden, dat en were gen rat. Ik vormode my, wan men dar gelt by settet 400 mark, men moth se yo worvor utbryngen. Myn broder Wennemer kumpt dar to Lubeke by juu; dot wol unde weset em darin behulplik, so ik wol wet, gy gerne dot. Item ersam leve Albert, vrunt, so dan gy noch tachter syn van den goderen, de de olde Klokner<sup>1</sup> nom, darvan unse stat fele vorvolges gedan hefft an den heren mester, men et slot van synen antworde [was]<sup>c</sup>, he wil des blyven by den seesteden tor nesten dachvart; aldus hefft he unsem rade geantwortet; dar blyff dat op stan. Item ok hefft et myn swager Hinrik Gendena by dem heren mester sulven vorvolget unde

a) getekent fehlt.      b) vele.      c) was fehlt.

<sup>1</sup> Ein Danziger Auslieger.

dat antwort kumpt overeen, so juu dan Hinrik wol scryfft. Item Albert, de Bayvar syn hiir gekomen, gelavet sy Got. Wat dat solt gelden wil, wert men gewar; komen de Hollander dor, et en sal nycht don. Hiir syn by 30 schepen gekomen. Wat et solt don wil, wert men gewar; hiir en ys noch gen kop aff. Hiir in dem lande wert en dach werden myt dem konyng van Palen unde myt dem heren mester; wo syk de dach vorlopen wil, wert men gewar. Darna wil sik de kopenschop achtervolgen; et mach komen, 1 last soltes sal nycht 13 mark gelden; Got voge et to den besten. Item Albert, gude vrunt, her Hinrik Welynges wyff hebben wy beraden an enen jungen dogeliken gesellen, geheten Gevert Peynen; unde si hadde 4 dochter, de mosten de vrunt op siik nemen, her Detmer Roper een unde de olde moder een, her Wennemer Overdiik en unde ik en; aldus hebben et wilke vrunt hiir gemaket; se werden al 3 wol bedach; wo her Wennemer by der synen don wil, mach he vor raden. Item Albert, de Bayvar bryngen uns seer quade tydyng unde seggen, dat tusschen Amsterdam unde der Elve<sup>r</sup> syn<sup>a</sup> 6 boyerde genomen myt droghen gode, dar wy leyder vele myt hebben; de leve Got vorsette enem juwelyken synen schaden. Ik vorlere dar to vele, doch de leve Got sy altiit gelavet, he kan geven unde nemen. Item Albert, leve vrunt, ik en wil juu nycht mer scriven van den saken tusschen her Wennemer unde my; men ik hebbe em enen breff gescreven, dar wil ik by blyven myt rechte offte myt vruntschopp. So wolde ik juu wol so vele bidden, dat gy de copyen wolden men lezen<sup>b</sup>, de sal juu don myn broder Wennemer Mey unde latet by juu blyven, offte gy wilt. Item ik sende juu 1 tunne Rygessz medes, latet juu nycht vorsuren, op en gud verbeteren, de ys in schipper Herman Meyyer aldus gemerket . Item ik unde myn husvrouwe danken juu seer vor juwe tunnen beren unde tunne appel. Got latet my vordenen. Item ik en wet juu nycht sunderlynges to scriven dan van der kopenschop; hiir en ys nycht myt alle to donde. De laken wilt nycht don, de Russen wilt gen laken

a) nach syn steht das Zeichen für unde.

b) leyen.

<sup>r</sup> Vgl. die Schreiben des Kaufmanns zu Brügge an Lübeck und Hamburg von April 1, von der Ropp, HR. 4, Nr. 575, 576.

hebben myt all, sunderlynges Vlamsche laken dar en vragen se nu nicht vele na, dat maket de gude kop Engelscher laken; solt 21 mark, was 68 mark, assche 8 mark; van werke en kan ik juu nycht gescreven, darvan ys hiir gen grot kop vor gelt. Nycht mer, dan gude nacht unde blyvet gesunt lange in salicheyt. Gescreven in Ryge int jar 58 des sundages na des hilgen sakramentes dach.

Hinrik Mey.

11. *Ein Kaufmann in Riga<sup>x</sup> an Herman Dikman in Lübeck: Übersendung von Waren mit den Schiffern Herm. Meyer und Eggerd Eggerdes; Wismarsche Laken; Warenpreise; schlechte Geschäfte mit Burmans Gut; ungünstiger Lakenhandel mit den Russen. — [14]58 Juni 5. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 31. 2, Or. m. S.*

Dem ersamen Herman Dikman tho Lubeke  
myt Hanse van dem Polle detur litera.

Mynen denst thovoren. Wetet Werneke unde Herman, guden vrunde, dat ik ju sende in dem namen Godes in Herman Meyger unde in Eggerd Eggerdes 9 vate gans gudes vlasses, 7 van den besten op 1 hoved na, 1 middelste unde 1 halff middelst, dat ander ergeste unde [nen]<sup>a</sup> koptud. Item noch in Eggerde 3 vate talliges und  $2\frac{1}{2}$  schippunt heydes unde  $3\frac{1}{2}$  lispunt<sup>b</sup> und 3 burtell,  $9\frac{1}{2}$  tymmer hermelen unde  $2\frac{1}{2}$  tymmer menken, als gy in den anderen breven all bescheyt vindet. Item Meyger hefft 6 vate ynne unde Eggert 3. Item Herman, zo hebbe ik Luddeke Schutten hiir vernoget de 5 Wismersche laken, unde Hans Cordes secht myt, gy hebben ze dar ok vernoget; darumme is my wunder, dat ik in den Wismerschen<sup>c</sup> schepen nicht enen breff en krighe unde gy doch sulven tho der Wismer gewest weren; doch ik wil Luddeken umme dat gelt wedder spreken; wad my wedderverd, dat sal ju wol tho weten werden. He hadde hiir enen machtbreff van dem rade van der Wismer etc. Item tiidinghe: molt 40 mark unde nicht mer; rogge 27, ok 28 mark; lakene gan hiir umme brod; hiir quemen van Plos-

a) nen *fehlt*.      b) lisp.      c) Wismerken.

<sup>x</sup> Vielleicht Peter Man, vgl. Nr. 12.

kouwe wedder aff woll zo terlinghe laken; de Tomeschen solden hiir na boven 20 mark nicht gelden, ok gulden ze over winter nicht voel mer; Leydesche, Scharsche 21 mark, Nerdesche 11 mark; vlass 46 unde 1 mark, 2 edder 3 mer; swunger henpp 8 mark; garn 10 mark; asche 8 mark etc.

Item<sup>a</sup> Herman, desse breff was sus ver<sup>1</sup> gescreven vor pinxsten. Item zo wetet, dat Herman Drope is gekomen unde de gerste is zeer hed; dey hebbe wy entfangen na juwen breven; mer den rogen hebbe ik halff unde Andreas unde Hagemester halff. Er breve de holden, dat ze den rogen solen halff hebben, unde juwe breve holden, dat ik en sal allene hebben; hiir mote gy bescheyt<sup>b</sup> van scriven. Item Bertolt Hane is, God sy gelovet, gekomen; zo will ik nu senden by den 30 vate vlasses boven dat in Meyger unde in Eggerdes is unde will des besten ramen myt dem salte, als ik besten kan. Item Herman zo wetet, dat my Burman besward<sup>c</sup> myt solte ut der Bay, des is 2 hundert hiir; he schrifft, ik sal id opschudden, unde schrifft my darby, ik sall om schepen dor den Sund 10 vate swungens henpes. Ik en hebbe nicht 1 d.<sup>2</sup> van syner wegen; de laken unde louwant, dat he my sende, dat steyt unvorkofft. Ik dankede Gode, dat ik unse lowant verbutede vor vlas, unde he screff my in dem herveste, he en wolde gene war hebben<sup>d</sup> vor syne goder, dan vette war, alse zeel, boter, talch, speck unde vlomen, all enkede ut bescheyden; dat en konde ik vor dat louwant unde de laken nicht gekrigen; darumme steyt id noch unvorkofft, unde hebbe van om noch van ju nicht enen botscaff gesen sedder tho herveste, dat de schepe quemen, dat wed God, al scribe gy unde Burman, dat gy vele breve gescreven hebbe. Ik hebbe ok gescreven like den luden; hebbe gy de breve kregen, des en wed ik nicht. Item Herman, ik hebbe dat gelt van Ludeke Schutten wedder entfangen, dar moge gy ju na richten. Item tydinghe: hiir en is gen slitinghe van laken unde de Russen en komen nicht nedder. Hiir sal nu op sunte Peter unde Paul<sup>3</sup> en dach wesen myt Lettouwen op dem Cursume<sup>4</sup>;

a) *Von hier ab dunklere Tinte.*

b) gescheyt.

c) gesward.

d) hibben.

<sup>1</sup> So weit.

<sup>2</sup> Pfennig.

<sup>3</sup> Juni 29.

<sup>4</sup> Kurzum in Kurland, Kreis Illuxt.

God geve, dat ze dar wad gudes maken. Item Herman Drope unde Bertelt Hane sin, God sy gelovet, wol over komen. Item gescreven tho Righe in sunte Bonifacius daghe anno 58.

Item Herman, Tiideman van dem Weghe is doed, God hebbe de zele. Ik vinde in juwem boke clar, dat he schuldich sy 83 mark; der versakede he unde sede, he were boven 9 edder 10 mark nicht<sup>1</sup>; he hedde ju tholeverd na der rekenschap 2 tymmer otter unde ander werck unde was. Wes hiirane is, dat moghe gy my scriven etc. Desse breff is wol tho 3 tiiden gescreven.

12. *Peter Man an Hans van dem Pelle in Lübeck: Übersendung von Waren mit Schiffer Hermen Meyer; wird vielleicht 1 oder 2 Schiffe mit Holz senden. — [14]58 Juni 6.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 31. 1, Or. m. S.*

Dem ersamen Hans van dem Pelle in Lubeke.

Mynen denst myt vermoghe alles gudes. Wetet, Hans van dem Pelle, gude vrunt, dat ik juu sende in schipper her Hermen Meygher 1 stukke wasses, dat weycht 18 punt. Item noch 4 last assche, de last steyt 8 mark. Item noch 15 ballyten, de stan 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lychten gulden. De ballyten schal juu antwer[den] de gute knech Henk. Item de assche ys ghemerket myt juu merken unde dat was ys merket myt mynen merken. Dyt ys et al, dat ik juu nu sende up desse tyd. Item ik vormode my, dat ik juu werde sende[n] en schipp effte 2 myt holte. Nycht mer up desse tyd, dan vele gude nacht. Ghescreven des dinxdag he na des hylghe lych dages 58.

Peter Man.

13. *Hinrik van dem Wele an Philipp Bischof in Brügge: Pelzwerk im Schiffe Herm. Meyers; Unterrichtung und Erziehung seines Neffen; geschäftliche Angelegenheiten; Ankunft der Hamburger und einiger Kampener u. a.; Auftrag zur Anfertigung von Kleidungsstücken und zur Übersendung von Leinwand, Glasmalereien, Tuch u. a. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 33 a, Or. m. S.*

<sup>1</sup> Vgl. S. 83 Anm. 1.

Dem ersamen Philyppus Bysschopp tho  
Brugge kome dusse breff, detur litera.

Minen denst unde wes ik vormach nu unde to allen tiden. Juwe gheleve to weten Philippus Bisschop, gude vrunt, dat ik van hir utgheschepet hebbe in den name Godes to Lubeke wert in Hermen Meiger, Johan Kleharst to umfangende, wil Got, juu vort to sendende, Got gheve [mit]<sup>a</sup> leve, 1 tonne werkes aldus gemerket . Hir is inne in dat erste vor deme understen boddeme 21 timmer wammen; hir is mank in deme sulven tale 1 klein timmer, de ik utgheschaten hebbe; noch is hir mank in deme sulven tale 3 timmer, de sin utermaten sere schone, 1 timmer is wol so gut also der anderen twe. Noch 6 timmer unde 4 otters; hir is mank in deme sulven tale 24 klene otters. Noch 2  $\delta 4$  und 16 timmer und 1 tendelink gudes swartes tropes werkes, dat en del gut is und stat so vele also gut lussz werk. Noch  $5\frac{1}{2}$  timmer rot tropes werk. Noch  $\frac{1}{2}$   $\delta 4$  myn 1 bote swartes bollerdes in den ledder. Noch 1  $\delta 4$  und 7 timmer rodes bollerdes in den ledder. Noch 2 stucke kannephas. Noch 1 troynissen unser leven vrouwen to eme godespennyng. De leve Got latet juu mit leve tor hant komen; dot wol, provet dat beste int vorkopen. Philippus, gude vrunt, so sende ik juu enen jungen by Wennemer Meye, hee is mynes broder sone und het Arnt. Dot wol unde bestediget ene bii enen prester off dar he wol sy, dat he leze, dat gy menen, dat ome nutte sy, unser leven vrouwen tiden lesen unde de seven salmen unde ander bede, dat he schripen unde lesen lere to deghen<sup>1</sup>. Ik bidde juu, dat gy jo mede tosen, dat he in dwanghe gheholden werde, dat he synen willen nicht en krige. Wes he behoff hevet, dot wol unde kopet eme unde schrivet up miine rekenschop<sup>2</sup>; wes Wennemer Meye utegheven hevet, dot wol unde ghevet eme dat wedder. Item Philippus, gude vrunt, ik sende juw noch by Wennemer Meye 1 lispunt<sup>b</sup> rebarbara unde bidde juu, dat gy wol doen; soweren<sup>3</sup> Albert Bisschop juwe broder to Lubeke nicht vorbuten kan, so hebbe ik id eme

a) mit *fehlt*.      b) *lilb*.

<sup>1</sup> to deghen: *gehörig, gründlich*.

<sup>2</sup> Die vorhergehende Stelle hat Hirsch, *Handelsgesch. Danzigs* S: 299 Anm. 960, mit Auslassung einiger Worte, mitgeteilt; nach Hirsch auch Steinhäusen, *Gesch. des deutschen Briefes* 1, S. 91.      <sup>3</sup> sofern.

schreven, juu vort<sup>a</sup> to senden, wente he is schone, vers unde gut; jo gy id duer gheven, jo id my lever is; dat lb. steit my 10 mark. Gy moten men ersten bekant syn, den gy werden anbeden, dat gy men bekennen 3 oft 4 oft 5 lb.; vorvaren set, dat gy vele<sup>b</sup> hebben, so wil dar nement gerne an. Ik neme dar wol ware an, de hir stat to slyten, id were Engelssz laken; ik hebbe dar gude Engelssche unde Amsterdammesche laken an ghegheven. Ik hebbe Hans Durekope dar ok van geschreven juw behulplik to synde. Butet mit eme abbeteker, nemet dar saffran oft peper oft ander krut an, dat gy menen, dar gelt stat aff to maken, so mote gy id en wat vorsetten. Isset to vuel, dot wol unde delet ene in twe sekke unde legget ene in den keller, nicht uppe der kameren, dat he nicht vordroge. Dot wol unde provet hir das beste inne, dar bidde ik juu umme. Id is unvorderfflike ware, al leghet ok 20 jar, went in eme keller liggen mach. Solde he ene wyle liggen, so moste gy wol doen unde leggen ene in herse off in grave weytenklyen. Ik hebbe ene hir sen kopen wol vor 20 mark; alset to donde is, so isset 30 mark unde beter wert, dar pestelensye is. Moge gy dar ok an buten en gut gulden stucke, so juu Wolter Bisschop unde Wennemer Mey unde Mant Franke wol underrichten wert, de, wilt [God]<sup>c</sup>, by juw synde werden, dat up blaw ghesat were de grunt, boven alle provet dat beste, en kasel<sup>1</sup> van 5 oft 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> oft 6 lb. gr. uppe dat groteste unde hogeste. Item Philippus, gude vrunt, de Hamborge[r] unde welke van den Kamper syn hir ghekomen; ik vormode my, dat de anderen ok wol dorkomen solt. Alle quemen de Hollander nicht, dar leghe nicht ane. Arnt Hoenynk hevet my ghesant 6 pypen wynes, de hebbe ik wol untfangen. Noch hevet he my darto vorvrachtet 1 hundert soltes in schipper Vreden. He is hir mit leve wol ghekomen, de leve Got sy ghelovet vor beholden reyse. Noch hevet he my in de Baye ghevrachtet in Willem Drygk ok 1 hundert soltes, de en is her noch nicht ghekomen; de leve Got gheve, dat he mit leve kome[n]<sup>d</sup> mote, amen. Dusse 2 hundert hevet he my mer ghesant, den gy my vorschreven hebben. Item<sup>e</sup> Philippus, gude vrunt, ik hebbe tohandes enen breff untfangen van Johan Kleharste, dar schrivet

a) wort. b) vele. c) God fehlt. d) kome. e) Von hier ab eine andere Hand.

<sup>1</sup> kasel: *Mefsgewand*.

he my inne, dat he my ghesant hevet in schipper Hanen  
1 terlynk aldus gemerket, unde schrivet my, dat he er noch  
5 by syk hevet, de dencket he my, wil Got, na to senden mit  
dem ersten; de leve Got sy ghelovet vor beholden reyse, amen.  
Nicht anders uppe dusse tiid, den de leve Got sterke juu ghe-  
sunt, lange mit leve. Ghebedet over my, wes ik vormach. Ghe-  
schreven to Rige des dinxtedages na des hilghen lichammes  
dage anno 58.

Hinrik van deme Wele.

Item<sup>a</sup> Philippus, gude vrunt, Mant Vranke de werd by juw  
synnde. He segelde van her tho Danske werd myt her Herman  
Meyer, unde Hinrik Mey segelde mede van der stat wegen  
badewiis<sup>1</sup>. Ik hebbe Mant en schryft mede gedan, dat he my  
sal maken laten enen buntten rok, daran de valden recht up  
gat, van den besten brun Lundesschen, dat gy hebben mogen,  
so gy my gesand hadden, dat juw broder to Lubeke beholden  
hevet; is my gesēget, dat solde ser gud syn. Ik heddet gerne  
gevodert mytt genyppen<sup>2</sup>, men solde de borderinge koppen, alle  
weren se wat gesleken, daryn lege my nycht in, wat ein redelyk  
boremenysse hedde. Ik hebbet en bevolen, mach he de borde-  
rynge to Danske hebben ghuden kopp, dat he se my dan dar  
koppen solde; men werdes en ware, wat he doen mach. Noch  
soe sulle gy my maken laten en hoyken van demsulven brun  
gewande myt menken gevodert unde 1 dubbelde kogel myt ene  
sweddoke; ik hebbe en grot hovet. Noch solle gy my maken  
laten en rok van enem guden roden Lundesschen, dat schoen  
van varwen unde gud sy, unde latent voderen myt fluwene,  
moge gy guden kopp hebben. Mant Vranke hevet de mate van  
dem roken, de lenge van dem roke is . . .<sup>b</sup>, van dem mauwen  
is . . .<sup>b</sup>. Ik bydde juw, dat gy my van den guden brun senden,  
soewerre gy my nycht gesant hebben, 20 ellen und 16 ellen van  
den roden, dat ser god sy; ik bydde juw, dat beste hirmede

---

a) Die von hier an schreibende dritte Hand ist so undeutlich, dass Lesung und Sinn  
der Worte an manchen Stellen unsicher bleiben. b) Die Zahl fehlt.

<sup>1</sup> Vgl. von der Ropp, HR. 4, Nr. 684.

<sup>2</sup> Herr Dr. Koppmann erklärt zweifellos richtig: Felle der Genettkatze  
(heute: Genottes). S. Nennich, Warenlexikon 1, Sp. 350, Seubert, Handb.  
d. allg. Warenkunde 2, S. 49.

in to proven unde guden koppen to koppen. Sendet my en klen bolte linwandes van 20 ellen, van 7 off 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. de elle. Item Mant sal my byldewerk koppen, de denet in den glassewinster, 12, ok sal he my 12 maken laten van wapen<sup>a</sup>; dartho soe doet wol unde sendet my 2 lbt.<sup>b</sup> blaues glasses; dyt blyet men wol in dat sulve wit, duchtet juw nutte sin. Ok doet wol unde sendet my 2 dossin tryppen to myner behoff, de wat bret sin, unde 2 dossin vrowentryppen und latet se to degen maken unde sendet se my. Ik hoppe jo, dat gy my myt den 6 ellen guden swarten sayen nycht vorgeten hebben, dar ik juw to jare<sup>c</sup> van schreff, dat van vordel<sup>d</sup> gud unde sward van varwen syn solde. Item Philippus, gude vrunt, so lank also desse saeye is, sal hoyken unde rock syn; also dat . . .<sup>d</sup> is, sullen de mauwen sin, unde latet de mauwen nycht to klen maken. Noch sendet my 5 tendelynk rugge van den vigenissen werke rugge, mynen hoiken mede under to verbeteren, et is ser bestet<sup>f</sup>.

14. *Engelbrecht Ghunter an Hans Lidink in Lübeck: Sendung von Wachs im Schiffe Herm. Meyers; Hoffnung auf Frieden mit Litauen; Ankunft von 28 Schiffen aus der Baie; Salzpreis. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X 33, Or. m. S.*

Deme ersamen Hans Lidink in Lubke  
sal desse breff, in Meyer.

Minen dinst. Hans Lidink, gude vrunt. Ju geleve to weten, dat ik ju sende in schipper Hermen Meyer 1 stro wasses gemerket myt dessen merke ; dyt was hefft hir gewegen 1 schippunt unde 5 lispunt unde 4 markpunt<sup>e</sup>; leve Hans, up dat unse selschopp jo nicht belyggen blyve. Leve Hans, ik hebbe ju van den sypollensade alle dinges alrede gescreven, wo dat et my darmede gheit. Item leve Hans, also van den gersten, den uns de Dansker genomen hebben, hir weset na, dat wy dat wedder krygen, wente wy van Ryge myt den van Danske anders nicht en weten den leve unde vruntli[c]heit<sup>f</sup>. Item leve Hans,

a) undeutlich.      b) vor lbt. ein unleserliches Zeichen.      c) unleserlich.      d) ein Wort unleserlich.      e) marklb.      f) vruntliheit.

1 }  
2 }

so hebbe ik up desse stunde enen breff van ju gekregen, dat gy my hebben gesant 1 terlink Tomescher laken in schipper Bertolt Hane. Leve Hans, ik wil gerne unse beste hirby don int vorkopent vor was na juwem schryven; mer, leve Hans, also ik ju er gescreven hebbe, dat her nene Lettouwen noch Ploskouwer en komen unde dar uns sere an mysdunket. Uns en doch<sup>1</sup> gen orloge, wy moten beseen, dat wy muchten den mester myt sinen gebedegeren underrychten, dat se sik in gelym[p]liken<sup>a</sup> vlege geven. Leve Hans, Got wet, dat wy moye, jamer unde wemot genoch myt den orden hebben; Got van hemmel de betert myt sinen gotliken willen. Leve Hans, hadde wy unsen gersten hir gekregen, de last hadde gerne 36 mark gehulden. Item hir sin by 28 schepe ut der Baye g[e]komen<sup>b</sup>. My dunket, de kop is gemaket van den solte up 21 mark. Wes de kop van ander ware wert, dat wil ik ju hir negest wol schryven. Hirmede hebbet vele guder nacht. Gescreven in Ryge up den dinxdage na des hilgen lychammes dage int jar 58.

Engelbrecht Ghunter.

15. *Rutgher Mant an Jakob Riicherdes in Brügge: geringer Gewinn infolge zu großer Salzeinfuhr; Abfahrt der libischen Schiffe; Ankunft von 25 Schiffen aus der Baie; Salzpreis. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. XI, 31 a, Or. m. S.*

Deme ersamen Jacob Riicherdes in Brugge  
sal dusse breff.

Mynen willigen denst myt vormogen alles guden. Ersame gude vrunt, Jacob Riicherdes, so wetet, dat ik juwe breve wol vorstaen hebbe unde untfangen hebbe eynen gescreven in Bruggk 28 dages in Merte, den enfeinck ik in Riige des mydwekens na pinxten<sup>2</sup>, dar gy inne schryven, dat ik so wol do unde vorkoppen juu solt, so wes ik noch by my hebbe, unde dat ik juu vort<sup>c</sup> wolde rekensschop schryven; des sint gy bogerende. Aldus, gude vrunt, so wetet, dat ik hebbe vorkofft juwe solt unde Got weyt<sup>d</sup>, Jacob, ik lasede<sup>3</sup> dat juu unde vorsumede dat

a) gelymlyken.    b) gkomen.    c) wort.    d) veyt.

<sup>1</sup> »doch« für »docht«.

<sup>2</sup> Mai 24.

<sup>3</sup> »lasede« für »losede«.

myne unde dat et ok liggen bleff unde ander vrunden solt, dar ik genen groten dancke ane en vordene. Doch ik moyt darmede liden; et solde wol syn gesleten geworden, man de wynter wolde nergen hennen. Hir is in 3 jaren neyn guder wynter gewesset unde dat dot dussen lande groten schaden. Doch moit man darmede liden, wo God syn weder schicket. Hir komet des soltes so vele<sup>a</sup>, wente ein juwelick de jaget herwart. Wan es dan de Russen nicht wyllen angan, so ist nicht to donde, unde eyn juwelick wolde gerne vorkopen, so wert et sumes<sup>1</sup> undervesich<sup>2</sup>. Item Jacob, gude vrunt, ik gaff juu solt de last vor 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark; ik solde juu wol rekenschopp schryven; ik hebbe, God weit, der tiid nicht. De Lubessche schepe hebben hir langhe gelegen, dat hir nymant dorste segelen umme der van Danczke wyllen; aldus wart en nuu orloff gegeven unde eyn juwelick jaget myt deme schippen. Ik hebbe juu boryven laten 3 stro wasses gemerket aldus myt juwe merke . Ik byn dusser merke noch nicht wol enbeynnen. Ik weit nicht, off et upp deme wasse ok so recht steit. Buten upp dat was ist aldus gemerket unde bynnen up dat wassz aldus . Item in enen stro is 3 stucke, de wegen 2 tosamem ; noch 1 stuck, dat weget . In deme anderen stro 2 stucke, de wegen  . In deme darden stro 1 stuck<sup>b</sup>, dat weget . An wasse summa 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schippunt 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lispunt 7 markpunt. In wene ik dit van hir warde scheppen to Lubeke wart off dor den Sunt off dor den Belt, dat werde ik juu wol off Hinrik Gromelt wol schryven und schryve juu vort<sup>c</sup> rekensscop mit den ersten. Item Jacob, gude vrunt, hir sint 25 schepe komet ut der Bay unde se sollen ok noch komet. Dy van Lubeke sint utgesegelt, unde komet dar to de Hollanders, et solt sal nymant angan doren. Et gilt nuu 20 mark unde ok 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark, ok 21 mark unde darby. Ik hebbe al wol vornamen, so wes gy gevrahtet hebben; ik sal, wylt God, dat beste doen. Item<sup>d</sup> Jacob, gude

a) wele.      b) stuckre.      c) wort.      d) Von hier ab andere Ti

<sup>1</sup> »sumes«: zuweilen.

<sup>2</sup> »undervesich« für »underwesich«: wertlos, unterwertig?

vrunt, juu solt, dat gii hebben gevrahtet, al dat is van Godes wegen hir al gekomen; es wert hir jo to vele upp eynen huppen gejaget, darumme sal de bate nicht grot wessen. Kan ik vorkoppen, ik wilt altomale vorkoppen unde sendet<sup>1</sup> juu weder to der haent, wilt God, mit den ersten. Item gy hebben my dar ok eynen upp den nacken geschuppet, dat wol mochte hebben nagebleven, doch man moit umme vrunde willen jo wes don. Man, God weit, Jacob, et hevet hir vele man unde et geit hir so nicht to, so gy dar menen unde grsslen<sup>a</sup>. Sunderges nicht, dan ik bovele juu Gade gesunt lange mit leve unde hebbet vele guder nacht. Gesscreven in Rüge des dinxdages na des hilgen lichammes dage anno 58.

Rutgher Mant.

16. *Rutgher Mant an Phil. Bischof in Brügge: Verkauf der Waren in Brügge; Ankunft der Salzschiffe; gute Salzpreise beim Ausbleiben der Holländer; schlechte Handelsverhältnisse auf beiden Seiten, in Flandern geht das Pelzwerk nicht, in Russland die Laken nicht.* — [14]58 Juni 6. Riga.

*Aus St.A. Danzig, Schbl. LXXI 36, Or. Doppelbl. m. S.*

Deme ersamen Philippus Bisschopp in Brugge sal dusse breff.

Mynen wilgen denst nuu unde to allen tiiden. So wetet, ersame leve Philippus Bisschopp, gude vrunt, dat ik juwe breve vasten unfangen hebben, de eyn del geschreven synt in Brugge des dinxdages vor mydvasten<sup>2</sup>, den hebbe ik unfangen des dinxdages vor pinx[ten]<sup>b 3</sup>, dar gy inne schryven, dat gy my solden wol vele boschedes schryven, man dat gy dat an der tiid nycht en hadden. Unde so gy schryven, so mene gy, dat van hir dar gekomen were eyn<sup>c</sup> lopper, unde gy menen, dat juw selssen<sup>4</sup> hevet, dat gy gene breve van hir en kregen. Aldus, Philippus, gude vrunt, van dussen lopper weten wy hir nicht, hir is gein lopper van dussem jare van hir getagen, ok is hir

a) ? undeutlich. . . b) pinx. . . c) 1.

<sup>1</sup> »sendet« für »sende et«.

<sup>2</sup> März 7.

<sup>3</sup> Mai 16.

<sup>4</sup> »selssen« für seltsam, verwunderlich.

nymant gekomen; wo et umme den lopper gewesen is, des weit ik nicht. Item Philippus, gude vrunt, noch hebbe ik untfangen van juu eyn<sup>a</sup> breff, de gesscreven is in Brugge des midwekens vor passchen<sup>1</sup>, den hebbe ik untfangen des midwekens na pinxten<sup>2</sup>, dar gy inne schryven, dat gy van deme Smollensschen wercke vorkofft hebben my unde Merten Buck tobehoren[de] 2000, it 1000 vor 7 lb. 5 s., unde dat noch 1000 swartes Smollenss werck is unvorkofft, Albert unde my behoren[de], bosunder de 5 tymmer hermelen unde dat tymmer mencken dat hebbe gy vorkofft, ok Albert unde my behoren[de]. Unde so wes gy hebben vorkofft van her Herman Rodelinchussen unde mynen wercke in selsschop, dat hebbe ik ok wol vorstan. Dusses bin ik alle wol tovreden. Item Philippus, gude vrunt, ok hebbe ik wol vorstan, so wes gy vor my hebben gevraecht propper, also 300 soltes, unde ok vor Albert, juwen broder, 200 soltes unde ok vor Merten Buck unde my in selsschop 200; de sceppe sint van Gades<sup>3</sup> wegen hir alle gekomen. Item Bernt van Wyntem hadde unsser selsschop gevraecht 400 soltes; des is hir 200 gekomen, dar wil ik em boschet van schryven. Komen de Hollander nicht dor, et solt sal sin gelt wol gelden; se koppen et nuu vor 22 mark. Item Philippus, gude vrunt, so gy vasten in alle juwen breven schryven, dat dar harde koppensschop is gewessen unde noch ter tiid is unde dat de ruwe wor by namen nicht van der hant en wil unde dar grod gut wert an wercke vorlaren, de gnedige God, mote et weder in eyn gud pas stellen. Ik sege drade van der koppensschop nicht to maken: dat werck wil in Vlanderen nicht gelden unde in Russland willen de laken nicht van der hant, unde style gelegen wil ok nicht gud werden. Item Philippus, gude vrunt, so gy schryven, dat ik my sal waren vor assche to koppen unde dat se nicht en doch<sup>3</sup> unde jo lenck jo erger; dat maket, dat hir dar to degen nicht wert upp gesen, unde dat en sal vor degene nicht wessen, de se hantiiren; se menen, se wilt dar nuu bet upp sen. Item Philippus, gude vrunt, so gy vort schryven, dat ik juu in deme herweste schreff

---

a) 1.

<sup>1</sup> März 29.

<sup>2</sup> Mai 24.

<sup>3</sup> »doch« für »docht«.

van eynem olden gesellen, de heit Dyrick Radhus, queme he dar, gy wolden eme gerne des besten raden, aldus so weit ik nicht, war dat he gelant is. Philippus, gude vrunt, van der schrift van seligen Hans Hornynges, de gy my hadden eyne unrechte<sup>a</sup> schrift gesant unde nicht en weten, weme gy de myne mogen gesant hebben, unde gy schryven, dat gy anders nicht en weten, dan Diderick Dyman syne bocke to Reval hevet unde dat ik em darumme schryven sal: Philippus, gude vrunt, so my duncket, ik mach dar wol umme schryven, man mer boschedes sal ik dar nicht van hebben; ik hebbe my in deme orloge vorsumet, nuu sal ik in der sune<sup>1</sup> nicht hebben; ik solde Dyrick Dyman darumme schryven, man so ik hir hore seggen, God vorsette em sin ungemack, he es pur blint: aldus so geve ik dat aver. Item Philippus, gude vrunt, ik hebbe untfangen eyn<sup>b</sup> rekensschop van juu van mynen propper dingen, de hebbe gy gesscreven in Brugge 8 dage vor sunte Marten<sup>2</sup>; dar schryve gy my inne van 1 vate werx, dat gy untfangen hebben int jar 57 in Bamysemарcket<sup>3</sup>; hir solde inne wessen vor Merten Buck unde my in selsschopp 5000 swartes Smollenss werckes, noch my propper behoren[de] ok in dussem vate 1004 rodes Smollenss werck, ok noch slichte tronissen unde 17 otter; in dussem vate dar hadde ik noch inne 2000 swartes Smollenss werckes my propper behoren[de], dar schryve gy nicht aff in der rekensschopp, off gy se hebben vorgeten off dat gy se Merten Buck unde my in selsschop togesscreven hebben; dar was 7000 swartes Smollenss werck inne, hirvan Merten Buck unde my in selsschop 5000 unde my propper 2000; hirvan ein antwort. Vort wil ik de rekensschop aversen unde ander rekensschop unde juu dar, wilt God, mit den ersten eyn antwort schryven. Item Philippus, gude vrunt, ik hebbe juu wol er gesscreven in 3 breven, dat ik hebbe untfangen int jar 56 umme en trint sunte Marghreten dage<sup>4</sup> 1 terlinge coggemanss, den gy my sanden propper halff unde de ander helffte Merten Buck unde my in selsschopp; hir

a) re *undeutlich*. b) 1.

<sup>1</sup> sune: Sühne, Frieden.

<sup>2</sup> 1457 Nov. 4.

<sup>3</sup> S. Bavo-Markt; Okt. 1.

<sup>4</sup> 1456 c. Juli 13.

solde inne wessen, so gy schreven, 20<sup>1/2</sup> coggemans laken unde hir was nicht mer inne dan 20 laken, so dat hir untbrack <sup>1/2</sup> laken. Hir hebbe ik noch gein antwort upp van juu cregen. Item Philippus, gude vrunt, doit doch so wol unde schryvet my, so weme ik sal toschryven dat 100 soltes, dat ik untfynck int jar 55 in deme somer ut schipper Duve Mertensson; item noch 100 soltes, dat ik untfynck in demesulven somer ut Arnt Tymansson; noch int jar 56 untfangen ut Huge van der Lune 1 pippe wins; noch untfangen ut Heyn Gerdesson 1 pippe wins. Item ok hebbe ik juwe coggemanss vorkofft, man ik sende juu nicht upp nene parsele, er ik weit, so weme solt unde win tohoret, wente ik scheppede juu to jare was upp alle parselen, so ik hadde gemeint, dat et juu alle toqueme; aldus schryvet gy, dat et aver eyn rekensschopp nicht en geit; aldus schryvet my boschet, dat ik es anich werde. Item Philippus, gude vrunt, ik hebbe hir 1 vat werx my propper, ok hebbe ik 1 vat werx Bernt van Wyntem unde unsser selsschop; et steit so wanckel ter see wart, ik dor<sup>t</sup> dat nicht scheppen; wo ik darmede var, dat werde ik juu wol schryven. Philippus, gude vrunt, ik hebbe juu lange gesscreven umme eyn rocklaken van eynem Bruggessen dustergron, man gy hebbent nuu vorgeten, so my duncket. Item Philippus, ik late scheppen van Reval ut Bernt van Wyntem unsser selsschop 1 stro wasses, hirinne 3 stucke, de wegen 3 schippunt 1<sup>1/2</sup> lispunt 2 marckpunt; dit stro wasses hebbe ik bovalen Reynolt van der Weye. Ik weit juu sunderges nicht to schryven van gener tiidinge: was 68 mark; werck, dar is noch ter tiid gein kopp van; solt 22 mark; assche 9 mark; ossemunt 36 mark de last. Hirmede bovele ik juu deme leven Gade gesunt und hebbet vele guder nacht. Gesscreven in Riige des dinxdages na des hilgen lichammes dage anno 58.

Rotgher Mant.

17. *Hans van dem Wege an Johan Brekelveld in Lübeck: Ankunft Schiffer Bertold Hanes; kann über Lakenpreise nicht schreiben, weil kein Russe von Pskow nach Riga kommt, vielleicht wegen der bevorstehenden Tagfahrt zwischen Litauen*

---

<sup>t</sup> wage.

*und dem Orden; Nachricht über das Ausbleiben der Holländer; Bitte um Zusendung einer Last Travensalz; geringer Lakenhandel mit den Russen; Warensendung mit den Schiffern Borstel und Peter Meyer. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X 32, Or. m. S.*

Deme ersamen Johans Brekelvelden to  
Lubbeke detur.

Salutem in Domino. Johannes Brekelvelde, om. Ick hebbe juwen breff ut Bertolt Hanen wol entfangen unde de is hir gekomen, de Her sii gelavet vor beholden reyse. Ick hebbe ock wol vornomen, so wes darinne is, mer ick en hebbe dar noch nicht ut entfangen. Und ock Hans, om, wat de laken doen solen, ene kan ick ju nicht scriven, wante hir ene komet nicht en Russe van Pleskowe; oft dat umme des dages wyllen is, de up sunte Johannis oft Peter unde Paule<sup>1</sup> met den heren van Lettowen unde desser herschop des ordens wesen sal, en wet ick nicht; God van hëmmelryke voget met ju unde uns allen, so dat vor dat gemeynen beste wesen sal. Des is nod unde behoff, dat wii alle Gode darumme bidden. Ick vorneme, dat de Hollanders hir nicht en komen; aldus solde dat solt hir wol boven 20 oft 22 mark gelden; mer get de dach nicht in Lettowen nicht<sup>a</sup> vruntlik doer, de last soltes en sal geyne 18 mark oft myn gelden. Unse Ruszen, de uns schuldich sin, ene komén hir noch nicht, God betert. Dat was geldet by 67 mark, ock myn ock mer. Hans, om, alset ju wol puntet unde goden cop hebben mochten, so sendet my 1 last Travensolt unde jo wintergod; ick welt met vrunde int hus hebben; hir en is dar gen got slete van, als des hir wat is. Hans, om, naden de Hollanders nicht doer en komen, so sal men hir goden cop asschen kopen unde holtes, de asschen bii 8 mark, ock myn. Johannes, om, ick en wet, wat ick ju scriven sal van der copenschop: de copman brachte to vorjaren wedder van Pleske dael wol 8 oft 10 terlinge laken. De Russen ene begeren der laken nicht, doch ick love nicht, dat se naket wyllen lopen. Hirmede bevele ick ju Gode almechtich unde dancket my den vrunden

---

a) So!

<sup>1</sup> Juni 24 oder 29.

alle vor ere gyfte. Item Hans, om, ick hebbe aver ene nye wonde, Got betert al. Tideman van dem Wege starf hir up des hilge lichames dach<sup>1</sup>, God verbarme siick over de seyle, amen. Gescreven to der Riige des dinxdages na des hilgen lichams dage anno 58. Hans van dem Wege.

Johannes, om, so wes ick ju sende in den schepen, hebbe ick ju gescreven: als in Borstele 1 tunne werx, 3 stryk, ene karpe, item in Peter Meyer 3 tunnen medes aldus . Item om, wer dar god cop mandelen unde resinen, so doet wol unde sendet my vor myn gelt en 6 lb. mandelen unde enen top rosynen. Item doet wol unde seget Bernd Darssowe, ick hebbe sinen breff wol entfangen unde wel gerne des besten ramen; ick en kan em nu nicht scriven.

18. *Hans Benk an Hans Kastorp in Lübeck: Verkauf des gesandten Guts; gewinnloser Verkauf aller Laken; die Russen wollen keine Ypernschen Laken; englische Laken haben günstigeren Kauf; Sendung von Wachs in den Schiffen des Henke Borstel und Hinr. Krywes; Ankunft der Hamburger; Warenpreise. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. LXXI 32, Or. m. S.*

Deme ersamen man Hans Kastorp in  
Lubeke kome dus bref  .

Minen wyllegen denst unde wes ik gudes vormach. Ersame<sup>a</sup> leve Hans, gude vrunt, ju gelevet to weten, dat ik juwe breve wol vornamen hebbe, de gescreven was des mytweken in den pinx[ten]<sup>b 2</sup>, dar gy my in scrive, dat gy my senden 1 terlink laken unde 3 boten morseyge<sup>3</sup> unde 2 vate rasyn. De breve krech ik reychte vort. Ik wyl dat beste don in allen dingen in vorkopen, wyl Got, unde senden ju myt den ersten ut den lande, wes dat ik hir hebbe, wyl Got. De laken ut Key[r]sten<sup>c</sup> Schove ein hebbe ik noch nich entfangen; wan dat

a) ersaman.      b) pinx.      c) Keysten.

<sup>1</sup> Juni 1.

<sup>2</sup> Mai 24, ein Irrtum des Schreibers; vielleicht hat er den Brief am 24. Mai erhalten.

<sup>3</sup> marseyger: Marseiller? oder für: assoyer, aus Auxois (Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 86)?

se herkomen, so wyl ik se vorkopen, dat beste dat ik kan; hedden se in de Rygescheppe komen, dat hedde gut gewesen. Item so wetet, dat ik de laken al vorkoff hebbe, de ik hir hadde, men dar en ys nich an wunen<sup>1</sup> nu tor tyd. Ypersche laken der en wylt de Russen nich hebbe myt alle, jodoch wan se nu hir kame, so wert me gewar, wat se dan hebbe wyllen. Gy s[criven] my, dat ik ju solde scrive, wat laken dat ik beger; ik en weyt sulven nich, wat laken dat ik slyten kan; sende uns jo Pepersche mede; mochte gy ein terlink hebbe, also my her Hinrik sande, Engelsch, unde mochten mogelken kop hebbe, dar weyr wol ein lutek an. Item so wetet, dat ik ju sende in Henken Bo[r]stel 2 stro was, dar is 2 schyven, gewegen 4<sup>1/2</sup> scheppunt<sup>a</sup> myn 3 markpunt<sup>b</sup>, in unse selschop, geme[r]k[et] aldus.<sup>c</sup> Noch sende ik ju in Hinrik Krywes 3 stro, darin 2 grote schyve, dat derde stro was darin 2 boddem, gewegen al 3 stro in Krywes 7 scheppunt<sup>a</sup> myn 4 markpunt, al in unse selschop hort; Got latet ju myt leve tor hand komen. Ramet des besten in vorkope, dergelyk wyl ik ok don, unde sendet my wedder<sup>d</sup> myt den ersten. Ys dat sak, dat de dach wol gesleten wert myt den Letawen unde myt den orden, so sal hir vele was kome; de dach sal wesen up sunte Peter unde Pawel<sup>2</sup>; wo dat syk de dach sleyt, dat wyl ik ju scrive mit den erste. Hir en ys nich 1 Russe rechte vort; wat de sak synt, dat ys Gade bekant, wy en weten des nich. Item wes dat gy uns senden, dat sende uns in Bo[r]stel, de wyl myt den ersten van dar segel[en], also he my sulven sech. Ok leve Hans, gude vrunt, ys, dat my Hinrik Prume dar wat sende, dat sende my mede herwert. Item so wetet, dat ik tyde[n]ge hebbe van Orsel van den was, dat ik in Brassch hadde, dat dar 1 steck van vor de lude komen ys unde dat ander dat ys tohoven; dar ys men 8 lispunt<sup>e</sup>; ik hebbe arbeyt umme dan, ik hope, dat ik dat tegen sunte Johane dach sal hebbe. Ok so wetet, dat de Honborger hir wol gekomen synt myt den salte. Dat salt gelt nu 22 mark, was

a) scheplb.                      b) marklb.                      c) Die beiden Marken neben der Adresse finden sich noch zweimal am Rande des Brieftextes eingezeichnet.                      d) vedder.  
e) lib.

<sup>1</sup> wunen: gewonnen.

<sup>2</sup> Juni 29.

68 mark, assche 9 mark, kabelgarn 10 mark. Nich mer up dusse tyd. Beydet over my, wes ik vormach. Wan dat ik dat was ut Orsel kryge, so wyl ik ju al beschet scriv[en]. De Veysterlendeschen<sup>1</sup> laken van Peter van Vorden de synt ok borgen. Ok seget Gesken Kastorp, dat my de Ballynssch 2 mark wyset to manen van er gulden doken, dat en kan ik nich vlol<sup>a</sup> krygen; wan dat ik kryge, so wel ik er det senden, dat er bort. Ik sande er in Merten Brassch 1 lispunt<sup>b</sup> myn 3 markpunt<sup>c</sup>, dat hadde he in syner kysten unde de kyste ys geborgen. Ik mene, uns was sal ok borgen [sin]<sup>d</sup>, wyl Got, kunde ik by eme komen. Nich mer up dusse tyd. Hirmede guden nach. Gescreven in Ryge des dyndage<sup>a</sup> na des hyllegen lygem dage in jar 58.

Hans Benk.

19. *Marquwart Hobe an Albert Bemmer in Lübeck: Übersendung von Wachs mit Schiffer Herm. Meyer; Warenpreise. — [14]58 Juni 6. Riga.*

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X, 32 a, Or. m. S.*

Dem ersamen Albert Bemmer in Lubeke  
sal desse breff.

Jhesus Maria Johannes. Minen wilgen denst in allen tiiden. Ersame Albert Bemmer, gude vrunt. Juwer [leve]<sup>e</sup> geleve to weten, dat ik juw sende in den namen Christi in schypper Hermen Meyer van Hans Herbeken wegen, dat ik em tenetur<sup>2</sup> was van 1 terlink Tynsscher laken, 2 stro wasses, darin 6 stücke, de wegen beholdens snetes<sup>f</sup> 4 scyppunt unde 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lispunt<sup>g</sup> unde 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> markpunt<sup>h</sup>, gemerket aldus  $\frac{1}{4}$ . So wes de vracht is, wert juw dar wal to weten. Wes deyt was gekosstet hefft to ungelde, dat wil ik myt Hans Herbeken wal vynden, God geve myt leve by em to komen. Sus so en wet ik juw nicht sunderges to scriven, den juw sal noch boren by 6 lispunt<sup>g</sup> wasses darby. Dat wil ik juw benalen myt den ersten schepen, de van hyr rede werden. Item

a) So!    b) lib.    c) marklb.    d) ys.    e) leve fehlt.    f) ? sne mit  
Abkürzungszeichen.    g) libb.    h) marklb.

<sup>1</sup> Westerländische.

<sup>2</sup> = schuldich.

tydinge: Schon werk 94 mark, Smolensces 63 mark, was 68 mark, hermelin menken  $7\frac{1}{2}$  mark, lasten  $6\frac{1}{2}$  ferdunk, Baye 22 mark, assche 9 mark, kabelgarn  $9\frac{1}{2}$  mark, swunger henp  $7\frac{1}{2}$  mark, tallych 7 mark geringes; van laken nen grot slete: Leydesche nene 22 mark, Ammesterdamessche 18 mark, Nerdesche 11 mark. Sunderges en wet ik juw nicht to scriven, den gebedet over my, wes ik vormach. Gescreven in Ryge des dynxstdages na des hylgen lychammes dage anno 58. En antwert.

Marqwart Hobe.

20. *Arnd van der Molen an Hans Durkop in Brügge: wegen des von Hans Lydink an Durkop gesandten Pelzwerks; Inhalt des an Lydink gesandten Fasses mit Pelzwerk; Bitte um Nachrichten.* — [14]58 c. Juni 11. Riga.

*Aus St.A. Danzig, Schbl. X 33 b, Or. m. S.*

Deme ersamen Hans Durkop in Brugge  
kome desse breff<sup>a</sup>.

Minen wylligen denst tovoeren in allen tyden bereit. Ersame besunderge gude vrund Hans Durkop. Juu ghelevet to weten, dat ik juu up desse tyd nycht sunderlinges en wet to sryven. Men wetet, dat ik juwen bref wol entfangen unde vornomen hebbe, ghescreven in Brugge up paschen<sup>1</sup>, darinne ik wol vorstan hebbe, int erste also dat gy dat lb. grote von Hinrik Snellenberch nycht entfangen hebben; ok also von dem rokke, so wo et darmede ghefaren is, dat hebbe ik wol vorstan; hir late[t] juu mede beteme[n]; hir dot mede, so wo ju dat sulven gud dunket. Ok also von dem krusefyx, dat Bernt hebben sal, dat gy dat hebben Hinrik Moller mede ghedan, umme hir to bryngen: God de late en myd leve hir komen. Ok also van den hermelin, dat de noch unvorkoft stan: hir so dot dat beste by, so wen et juu duncket profyt wesen. Item Hans, gude vrund, so heft my Hans Lydink ghescreven, wo dat he juu heft ghesant my tobehorende  $25\frac{1}{2}$  tymmer trogenysse unde 1 tymmer menken. Ik hop to Gode, dat gy dyt wol entfangen hebben. Dot wol also en gud vrund und dot dat beste darby int vorkopent.

a) *Unter der Adresse auch die Marke wie im Text.*

<sup>1</sup> April 2.

Item Hans, gude vrund, so solle gy weten, dat ik hebbe ghesant in den namen Godes an Hans Lydinges 1 bereven vat van mynen merke <sup>a</sup> unde ik hebbe em ghescreven, dat he juu dyt sal tor hant senden. God de late juu dyt myd leve tor hant komen. Item Hans, gude vrund, so sal in dessem vate wesen: int erste vor dem unrechten boddeme dar licht 7000 und 2 tymmer swartes bollartes, darnegest 3000 und 1 quarter rot bollartes, darnegest noch 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> tymer swartes bollartes, darnegest 19 tymer bollardes trogenyssen, darnegest 10 otters. Dyt is et al in dessen vate vorscreven. So wen et de leve God foghet, dat juu desse stukes myd leve tor hant komen, so dot wol also en gud vrund und dot dat beste darby int vorkopent; dar so bydde ik juu vruntliken umme, und ramet vort des besten by den anderen porsselen und scryvet my jo ener lank tydinge. So wen et God foghet, dat myne stukes to gelde komen, so erkennet myn beste int bevetent; hir so bydde ik juu umme. Van tydinge en wet ik juu up desse tiit nycht to scryven. Lambert de wert juu wol alle tydinge scryven. Hirmede so weset Gode almechtich bevolen to synen gotliken denste und ghebedet in allen tyden over my, so wes ik vormach. Valete in Christo. Ghescreven in Ryge umme en ternt<sup>b</sup> 3 weken na pynxten in dem 58 jare.

Arnd van der Molen.

21. *Andrewes van Herdlen an Everd Junge in Lübeck: Geschäftsangelegenheiten; Ankauf von Bernstein; Warenpreise; neuer Ausfuhrzoll; Asche kommt nicht viel zum Kauf, weil die Verbindung mit Litauen unterbrochen ist. — 1461 Jan. 3. [Königsberg].*

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig u. Danzig Privata, Danziger Abschrift, zusammen mit Nr. 22—27 aufser Nr. 23 u. 26.*

Dem erszamen Everd Jungen to Lubeke kome desse breeff.

Mynen willigen truwen steden denst toveren nu und to allen tiden bereit. Wetet, leve Evert, gude frunt, dat ik eynen breff

a) Die Marke am Rande, darüber ein Kreuz, welches sich vielleicht auf die von Hans Lydink gesandte Ware bezieht.

b) Sol!

von juw krech na sinte Marten<sup>1</sup> von Lubeke, dar schreve gy, dat gy Hans Cordes hadde geschepit 19 laste soltes minus 4 tonnen und 20 tonnen appil unde beren und sulde hir mede gewest hebben. Nu en is he hir nicht gekomen, ok en wet ik nicht, effte he to Rige sy gekomen eddir nicht. Wy hebben noch nene tidinge von Rige kregen. Got geve, dat see wol syn, wor se syn. Hyr is nemant gekomen mer Holthuwszen mit synem kregere und dat kleyne schip, dar gy my den breff mede sanden. Cleis Kogge is to Dantzke und Snepil was hir vort land gewest, den gysse wy to Rige. Wetet, leve Evert, dat schipper Hans Quwant wedir komen is mit dem kleynen schepe 8 dage vor wynachten, dar hefft my her Herman inne sant 16 tunnen mel unde 14 fleschis, 2 tonnen Baye, 1 tunne talchis. He schrifft my, dat dar nicht 1 last soltes to kope was in all der stadt; hedde he solt hebben kunt, so wolde Henning 1 last offte 6 gesant hebben; gy wolde em 1 kleyn schip van 16 lasten gesant hebben, dat was dar nicht komen, doch konde gy int vorjar solt to Gotlande senden, dat sulde dar wol geld gelden, de last sulde wol 36 mark gelden. Ok wil ik, Got geve mit leve, dat kleyne schip mit den ersten int vorjar hen senden mit hoppen; konde gy denne wat soltes her schaffen, dat solde hir wol denen, isset dat nen frede wert int vorjar. Hyr is baven 15 [?] <sup>a</sup> last soltes nicht in al; dat en wege ik nicht; dat wert under der tid wol vorsleten. Ik hebbe myn solt altomale vorkoft; ik gaff de last vor 78 mark; nu geltet wol 90 mark. De 2 last soltes, de Hartwich Stangen tohort, de hebbe ik Gert Radheym tolevert von syner wegen, und de osemunt is nach unverkofft und de heringk is ok nach unverkofft; se koppen de tonnen imme herfste vor 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark, de en wolde ik ok nicht vorkopen; nu gilt de tonne gerne 5 mark. De kalk is ok noch unverkofft und ik hebbe noch 4 laken unverkofft, de anderen hebbe ik to borge don up paschken, dat stucke vor 24 mark. Wetet, leve Everd, dat Kistenbach noch to Rige is. Leve Everd, also gy schreven umme den bernsteyn to kopende, dar do ik so grote bede umme to deme gelde, noch kan iks nicht [kri]egen <sup>b</sup>. Hyr syn gesellen, den is de comtor <sup>2</sup> wol by 400 mark schuldich; wan sye be-

a) VX.      b) *Loch im Papier.*

<sup>1</sup> nach 1460 Nov. 11.

<sup>2</sup> comtor: Komtur.

talt<sup>a</sup> sy[n]<sup>b</sup>, so wil ik, off Got wil, wol so sy[n]<sup>b</sup> also en andir, s[ol]de<sup>c</sup> ik ok de[n]<sup>c</sup> sten 6 mark dure kopen wenne andere. Al dat gelt dat ik hebbe koft, dat hude ik darto; ik wil ok anders nene ware kopen den sten, sove[rne]<sup>c</sup> also ik en krygen kan; kan ik den nicht hebben, so mot ik don, also dem gelegen is. Wetet, leve<sup>d</sup> Evert, dat de 31 laste aschen, de ik juw gesant hebbe in Kudryfer und in Peter Weddirling, und schipper Hans Qwant hadde 7 last in, de solde he<sup>e</sup> Jachim Kudryfer in had hebben; do en wolde he se nicht overgeven. Dar nam he to 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> last von Hinrik Becker assch, und Jachim Kudryfer hadde ok 4 last inne von Hinrike wegen; syne asche is ungemerkit. De asche, de ik schepede, is gemerkit mit dissem merke ~~X~~<sup>+</sup>; ik wolde see mit her Hermans merk gemerkit hebben, do vordoch ik it unrecht. De 31 last aschen und 3 laste vlasses und dat holt, des en wet ik nicht, wovele dat he des inkrech, dat kompt in de selschop altomale; Got geve, dat juw mit leve tor hand komen sy. Schipper Hans Qwant hadde schaden genomen, he hadde vaste gud worpen. Went nu kompth int vorjar, so wil ik den kalk wol vorkopen, se liggen nu und drofen. Leve Evert, segget Jachim Kudryfer, dat ik syn gelt bewart hebbe, also he my bath an vlasch. Tydinge: solt 90 mark, hering 60 mark, osemunt 50 mark, flesch 3 mark, talch dat schippunt 17 mark, dat'smolten 20 mark, hoppen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark, gud vlas 40 mark; holt eddir asschen kan ik juw nicht von schryven, des en is hyr nicht vele to kope, nu de Littowsche reyse nicht apen is; Leydisch laken 26 mark, Amsterdammisch 24 mark. Unse heren hebben uns eyenen nyen tollen upgelecht uth dem lande von dem schippunt hoppen 1 ferdung, von der last vlassis 1 mark; al dat men hir uthfort, mot men vortzisen. Hyrmede syt Got bevolen to langer tyd und gebedet over my juw armen dener. Gescreven to Ryge<sup>f</sup> int jar 61 des sonavendes vor der hilligen dryghere konige.

Andrewes van Herdlen.

---

a) betat.      b) sy.      c) *Loch im Papier.*      d) levet.      e) he *scheint überflüssig?*  
 f) *Versehen des Abschreibers, wie der Inhalt des Schreibens beweist.*

22. *Brun van Achen an Herman Brandis in Lübeck: Geldangelegenheiten; Warenpreise; Schiffbruch des H. Wulff bei Oesel.*  
— 1461 Jan. 8. Königsberg.

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, Danziger Abschrift zusammen mit Nr. 21.*

Dem ersamen Herman Brandis to Lubeke  
sal disse breff.

Mynen undirdanigen steden denst nu und to allen tiden bereyt. Wetet, leve vadere, dat wy, Got sy gelavet, wol overkomen syn mit groter not. Item, leve vader, so wetet, dat ik hir eyne gesellen dan hebbe 300 mark, dar sal Hertich Stange vor wedir geven 200 Rinsche gulden, de hebbe ik Elre overgeschreven ein halff und de andere helffte hort my. Dit gelt sal he wedir geven up sinte Johans dach 14 dage vor eddir 14 dage na. Wert sake, dat dat gelt up de tyd nicht wedir en qweme und dar jenich schade up qweme, den sal he uprichten. Item, leve vader, dit segget Elre unde segget em, dat he von Hertighe synen breff neme, dar hebbe ik alle bescheid in geschreven; den breeff heft Hertich by synen breven. Item dat solt gilt hir 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark und ok 7 mark und dar entwuschen, de tonne heringk gilt hir 4 mark. Item, leve vader, Gode entferme id, Hinrik Wulff is gebleven in Osselssiden nicht verne van der Arndsburch, men dat volk is geborgen und ok dat meiste pard von den guderen; und Flotener is ok in Osselssiden gekomen und hefft dat gut upgeschepet und hefft syn schip geborgen. Nicht mer up disse tyd, men syd Gade bevolen und segget der moder und allen frunden gude nacht. Gescreven to Konigesberge des donnerdages vor sunte Anthonius dage anno 61.

Brun van Achen.

23. *Brun van Achen an Eler van Verlen in Lübeck: Bericht über ihre stürmische Reise, den Schiffbruch Wulfs und das Schicksal anderer Schiffer; Warenpreise; Bitte um Antwort nach Reval, Stockholm oder Riga.* — 1461 Jan. 15. Königsberg.

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, Danziger Abschrift.*

Dem ersamen Elre van Verlen to Lubeck  
to huwsz mit her Johan Syna sall disse breff.

Frundlicken grote toveren und wes ick gudes vormach.  
Wete, Elre, gude frundt, dat wii, God sie gelavet, wol overkamen

syn und wie hebben grote nodt in de zee gehat. Wie weren wol in de verde wekene in de zee unde lepen vaste, wor uns Got henne jagede, alsze eth ock van andern luden wol enket is. Hinrick Wulff de is gebleven in Öszelssyden, wenne dat volk und dat gudt is meistich geborgen, und Flotenere is dar ock in eyne havene gekamen und hefft schipp und gud geborgen. Und hir syn nene schepe van Lubeck gekamen mehr wenne wie und nach eyn cleyn schipp van tyen lasten; de andern syn genamen<sup>1</sup>; men Snel und Hans Cordes de syn to der Rige gekamen, de solden hir ock gewest syn. Item, leve Elre, ik hebbe wor bii 3<sup>1/2</sup> last soltes vorkofft; hir en is nen slete. Dat schippundt soltes geldt hir 6<sup>1/2</sup> mark und ock 7 margk myn en ferding und ock 7 margk und darentwischen, de tonne hering geldt hir 4 margk, dat Bagessche zolt gelt hir 5 margk und ock eynen ferding und 5 margk. Item, leve Elre, ick solde dii wol tidinge schreven, men du soldt zee dare beth horen, wenne ick eth dii schreven kan. Item, leve Elre, wete, dat hir is eyn geselle, de heth Gerdt Radeheym, dar byn ick es mede eyns und ick do em hir 300 margk van unser beider wegen, de horen dii halff unde mii de ander helffte, dar sal he vor geven up sunte Johans dach 14 dage myn effte mer, 200 Rinsche gulden; effte dat geldt nicht uth en qweme up de tiid, wat schade dar forder up qweme, den sal he my uprichten. Item disse 200 gulden sal Hertich Stange redt geven uppe de tiid; dith lath di<sup>a</sup> toseggen van Hertich Stangen und schrivet mii mit den ersten hir en antwurt van, wat Hertich hirto secht; wente were id zake, dat Hertich die dat geldt nicht toseggen wolde, so moste ick sseen, wo ick em dede, wente de geselle is wisse genoch. Hirumb do wol und schriff mii mit den ersten hir en antwurt van to Revell effte to den Holme effte to der Rige; disse dre wege dar schriff mii tidinge, wente den wech moth ick uth. Hir en steydten oldt geldt to kriegen; hirusbe mot ick don, wo ick kan. Ick wil miin ding slyten und wil mit den ersten uth dem lande wesen, oft ick kan. Ick sta mit eynem schippere in worden, den hebbe ick vorfracht, to dem Holme oft to

a) de.

<sup>1</sup> Von den Ausliegern Danzigs.

Revell to segelen ofte to der Rige, und ick hebbe em togesecht 30 schippunt hoppe; God vorlene beholdene reisze. Disse dre wege schriiff mii tidinge mit den ersten und do de breffe yo bekanden luden, dat zee mii to der stede kamen. Item, leve Elre, ick solde die wol vaken schriiven, men de lude willen van hir gene breffe voren. Nicht mer up disse tid, men sy Gade bevalen. Geschreven to Konigeszberch des donnerdages vor sunte Anthonius dach anno 61 etc.

Brun van Achem.

24. *Reynalt Hodde an Philipp Gilliges in Lübeck: Wegnahme eines Schiffes durch die Danziger; Zusendung von Salz; Einkauf von Bernstein und Zusendung desselben über Riga. — 1461 Jan. 16. Königsberg.*

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, Danziger Abschrift zusammen mit Nr. 21.*

Dem erszamen manne Philippus Gilliges in Lubeke sal disse breeff.

Mynen vruntliken willigen denst und wes ik altyd gudes vormach stedes tovoeren. Philippus Gilliges, leve masschop und besondere gude vrunt. Ik hore hyr seggen, dat ik, Got wet, gerne hore, dat gy eyn erbare und toguntsame huwszfruw genomen hebben, dar juw Got gesunt und salich mede beholde etc. Item, leve masschop, wetet, dat ik to somere von hyr sande by eynen gesellen, het Garyns Hynseke, 40 Rinsche gulden juw unde my tobehorende, umme dat he my dar solt sulde vor bringen, und nu hebben de Dantzker dat schip genomen und den armen gesellen gefangen etc.<sup>a</sup>. Ik hadde ok eynen anderen gesellen 12 gulden gedan und de hefft myn broder entpfangen; wes darvor kofft is, dat is, so ik hope, to Ryge komen; kunde wy dorane uns erholen, dat were gut. Myn broder wert, aff Got wil, in kort her kamen und wert my dar wol bescheid von don. Do ik dit gelt von my sande, do sedde ik dat Hans Kolner unde Hinrik Matz tovoeren, dat id juw unde my tobehorede. Ik besorgede my, dat gy nicht to Lubeke weren, und welde doch gerne vor uns gedocht hebben. Nu is id to dem argisten ge-

a) *Am Rande eine zeigende Hand.*

raden; dar mot man mede lyden; wenne Got wil, so wert id beter. Ik hebbe juw gescreven vaken und in mynen breven gebeden, dat gy uns wat soltes solden senden; off gy wat vor uns geschepit hebben off nicht, en wet ik nicht. Snepil und Hans Cordes synt to Rige komen. Wan Got gift, dat myn broder overkomt, so vormode ik my jo breve off tydinge von juw. Wes ik by my [h]ebbe<sup>a</sup> unser selschop gut, dencke ik dat meste deel an stene<sup>1</sup> to beweren und juw mit den ersten schepen von Rige to senden; Got geve beholden reyse. Do[e]t<sup>a</sup> woll und gedenkit jo vor uns, dat gy uns wat soltes her over senden mit den ersten. Hans Kolner hefft my gelavet, wan em schepe steden mogen, he wille juw toseggen; ik meyn wol steyns genoch to krigen, hedde ik man solt; de last tuschen 80 und 90 marken, gut vlas umme 36 offte 40 mark, assche 6 mark. Hyrmede syt Gode bevolen und to langer tyd gesunt. Geschreven in Konigisberge 16 dage in Januario anno 61.

Reynalt Hodde.

25. *Hans Holthusen an Hinrik Holthusen in Lübeck: Bericht über stürmische Fahrt; Ankunft von Baiensalz, das man hier dem Travensalz vorzieht, aus Danzig; Warenpreise. — 1461 Jan. 17. Königsberg.*

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, Danziger Abschrift zusammen mit Nr. 21.*

Dem erszamen Hinrik Holthuwszen to Lubeke to huwsz mit her Andries Geverdes.

Mynen denst tovoeren. Hinrik, leve broder, wete, dat wy, Got sy gelavet, wol overkomen sint und qwemen in de Memel des donnerdages na sinte Katherynen dage<sup>2</sup> und hedden grote nod und weren alle den storm in se. Ik hedde ene wyle wolt, dat ik to Lubeke west hedde etc. Item so wete, dat uns vaste solt uthgewaschen is etc. Item so wete, dat hyr nen slete is von solte by tonnen. Dat schippunt gilt hir by 7 mark, mer de wicht is hir swarer; men sal hir nen 9 schippunt beholden; dat ik noch hebbe wegen laten, dat wicht jo 2 myn unde 3 myn etc.

a) Loch im Papier.

<sup>1</sup> Bernstein.

<sup>2</sup> 1460 Nov. 27.

Item so wete, dat Dethert syn schip vorkofft heft Hinrik von Anderten, mer he schal en ferdepart dat eventuer stan disse halve reyse. Hinrik van Anderten was hir komen von Danske und brachte hir wol 24 laste Baye und gift dat schippunt vor 6 mark, unde se welt hir lever de Baye hebben wenne dat Travensolt etc. Ik wet nicht, wo wy datsulve gelt, dat wy hir int land maken, scholen uth dem lande kriegen, wente tor se wert to schepende wil it int jare mislik stan. Doch wil ik des besten ramen von dem schepe und vracht. Wat daraff wurden is, wil dy Dethert sulven wol rekenschop don, Got geve mit leve, to Lubeke. Item so do wol, wan id dy stidet, und kop my wat tonne[n] na der hant up de Schonreyse, Dethert is nicht wol to passe, Got geve, dat it beter werde. Ik wet dy sunderges nicht to schryvende, mer segge unsen frunden gude nacht. Vor paschken<sup>1</sup> denke ik nicht uth dem lande to komende. Were id sake, dat hir eyn loper offte andere lude wolden umme land, dat du my denne eyn brieff mochtist benalen. Hir were wol guden kop, wer<sup>a</sup> me se mochte uth dem lande leyden<sup>b</sup>: hoppen, vlasz und aschen. Tydinge: hoppen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark, asche is nu<sup>c</sup> nen kop aff, vlasz 36 mark, herink 4 mark, ozemund 5 mark, talch dat schippunt 20 mark. Hebbe gude nacht und bede over my. Gescreven in sinte Anthonius avende anno 61 to Konigisberge. Hans Holthuwszen.

26. *Hinrik Cappelan an Hinrik Grymmolt in Lübeck: Bericht über Plochworps Schiffbruch und Westvals Unglück; Ankunft Snepels und Cordsons in Riga; Transport der Waren auf einem Schlitten nach Königsberg; wird den Bernstein vielleicht nach Kowno senden, woher heute viele Litauer gekommen sind; Bitte um Zusendung von Salz im Frühjahr. — 1461 Jan. 17. Königsberg.*

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, Danniger Abschrift.*

Dem erszamen Hinrik Grymmolt in Lubeke.

Mynen wilgen denst to allen tiden bereit. Wetet Hinrik Grymmolt, gude frund, als Peter Vedderling in dem herweste

a) mer.      b) veyde.      c) my.

<sup>1</sup> vor April 5.

von hir segelde, vragede ik em, wovele aschen ik em utsenden sulde. Antworde he my, ik sulde em 36 laste aschen utsenden, 300 wagenschot, 100 clapholt; dit, segede he, wolde [he] wol voren. Nu vorneme ik, dat he de aschen en dels dar ligen let, sunder se word noch gescheppet in ene pleyte, Got hebbe loff. Vul<sup>a</sup> primgelt hebbe ik em betalt, beide vor asche und holt. Ok latet juw em geven vor 1 tonne mels, ik em na utsande, 7<sup>1/2</sup> ferding Prūs. Got gewe, gy jo de aschen mit den ersten vorkoft hebben, gelik ik juw ok screff; ik vruchte my, se en mach nicht lange duren. Item juwen breff in Plochworp hebbe ik wol vornomen und is leder ovel gefaren; he bleff vor der Balge mit andern guderen. De stürman up demsulven schepe hadde de tunne al upgehown, also dat de dadelen al vordervet sin; ok bleff dar<sup>b</sup> 1 tunne mandelen enwech; dat was altomale nad gewurden. Dat was des stürmannes schult; konne gy wes dar von em manen, set to; ik en wet nicht, woll em dorumme gebeden hadde, dat he ander lude tonne uphown sulde; hedde he er nicht upgehown, so hedde men alle ding wol geberghet. Item als gy schreven vordan von Westval, dat he hir komen sulde: leider hore ik, he hevedet ok in de weke gelecht; Got vorsette eynem isliken synen schaden. Item als gy schreven, dat gy Hanse hir senden willen, des wetet, dat Snepel und Hans Cordson tor Rige gekomen sint. Aldus hebbe ik vornomen von twen mans, sint von<sup>c</sup> der Rige gekomen, dat Hans unde Arnd hir beide komen islik mit eynem sleden und darup de ware uppe, gelik gy my geschreven hadden. Ok segen my de mans, dat Hans de wyne tor Rige vorkofft hefft, wol ik en<sup>d</sup> kan juw nicht enkedis schreven, er se sulven komen, wilt God; dat maket, se en hebben my nicht toschreven eddir toenboden; Ik sy ir vorbeidende von dage to dagen. Item Cord Hoppelszon<sup>1</sup>, Nigenstades geselle, qwam to my und segede, wo em Hinrik Nigestad gescreven hadde, dat gy em eyn last soltes overgeven hadden, und gy en schreven my dor nicht eyn word von. Dach ik wet wol, dat gy gude frunde tohope sint. Aldus hebbe ik em eyn last soltes tolevert by alsodanem bescheide: isset sake, dat gy my dat toschreven, dat gy dat gedan hebben, so<sup>e</sup> sal he

a) wul.    b) dat.    c) vor.    d) em.    e) se.

<sup>1</sup> Wohl = Hoppensedil, s. Nr. 27.

se behalden, anders sal he my eyn last soltes wedder leveren; ik hebbe se em hir tor wichte toleverd. Item so wetet, dat ik hir van Hans Kolner entpfangen hebbe 3 grote bussen, 2 middilmatesche, de sosten hevet Hinrik Mattis vorkofft, wil my dar dat geld vor geven, und 8 kleyne. Gy hedden my 27 in schrift gegeben; nu secht my Hans, dat Hans Hoppe ok en dels mit sik hadde; men wetet, dat he my hir gen gelt gegeben hevet; he sprekt, he wil sik mit juw wol vorliken. Item so wetet, dat ik hebbe 3 tunnen bernstens juw tohoren[de]; wil juw senden, wilt Got, als wy uns schededen. Kan men nicht mede over den strand komen, so wil ik frunde bruken to Kawen to to senden. Hir sint von dage vele Littowen gekomen von Kawen, dorumme dunkit my, de Littowen en willen de reise hir nicht overgeven. Ok wil ik juw des anderen dinges ok senden en oft 300 mark, als gy proberen leten; wenne God giff, dat disse 2 gesellen hyr komen, dar wil [ik]<sup>a</sup> it mede overspreken und wil juw darhen senden, wes ik von steden bringen mach; dar moge gy juwe ding na setten. Ok hebbe ik hir 5 laste wasses up den Engelschen band binden laten und is kostel was, sal gaen up unser beider eventuer. Item den sten und dat ander ding als von den vigen wil ik, wilt God, senden na der Rige. Item myn werd Kunse von Gotlande sande my  $\frac{1}{2}$  last vleschis, bat my, syn beste darmede to doende; dem wil [ik]<sup>b</sup> also don. [He]<sup>c</sup> schreff my to, oft sovele ik dar guder senden wolde, juw vordan to senden, wolde he gerne don und stan my vor allen schaden. Aldus lave ik juw 1 packen oft 2 darmede hen to senden, darna ik tidinge vorneme, und dar<sup>d</sup> ik mochte sodane tidinge vornemen, ik scheppede dar mere in. Juwes gudes rades unde schrivendes begerde ik hir wol to, konde gy des bekomen; dach ik wil, wilt Got, des besten ramen mit Godes hulpe. Item, gude frund, my is mere stenes gelavet; Got geve, dat it my gehalten werde. Item ik wolt juw so gerne schreven, else it juw eyn ander secht; de halve tunne stens, ik hadde, do ik by juw was, horde my to und anders nemandes. Item unse solt is nu all vorkofft, Got geve, gy uns int vorjare eyn last efft 6 senden konden mit den ersten in dee Balghe und jo nicht mer. Hedde

---

a) ik *fehlt*.

b) ik *fehlt*.

c) He *fehlt*.

d) here.

gy eynen stürman ok, darna gy dar tidinges krigen, isset in juwer macht. Schrivet my jo to, wo gy mit der aschen gefaren hebben. Ik wil juw, wilt God, in kort mer tidinge schriven, wenne ik, wilt Got, dee gesellen hir krige, Got geve mit leve. Do ik den breff krech in Plochworp, dat gy sodaner gudere gescheppet hadden, seker hebbe ik nicht tovrede sint gewest, er ik nu, Got hebbe loff, gude tidinge gekregen hebbe. Hinrik, gude vrunt, ik wil, wilt Got, des besten ramen, oft Got wilt. Manet dat gelt jo von Lefyn, 6 mark Lubisch, ok von Bertolt Heynen. Hyrmede bevele ik juw dem almechtigen Gode, de spare juw gesunt to syme denst. Gescreven to Konigisberg in sunte Anthonius dage anno 61.

Hinrik Cappelan.

27. *Cord Hoppensedil an Hinrik Nyestede in Lübeck: Korrespondenz; Verkauf der von Riga gekommenen Laken; Geschäftsangelegenheiten; Warenpreise. — 1461 Jan. 23. [Königsberg].*

*Aus St.A. Lübeck, vol. Danzig, teilweise flüchtige und unverständliche Danziger Abschrift, zusammen mit Nr. 21.*

Dem erszamen Hinrik Nyestede in Lubeke.

Mynen plichtigen wilgen denst nu und to allen tyden. Wetten sulle gy, leve Hinrik, dat ik juwer brefe 2 umme land wol vorstan hebbe, 1 den my Hans Grashaff sande, unde 1 den Derk myn broder [sande]<sup>a</sup>, darinne gy my schriven van unsen saken. Dach uppe desulven 2 breve hebbe ik juw al mynen syn geschreven in 2 breven, de sande ik an Grashafe by Willem Krogere. Ik happe, dat gy se wol untfangen hebben, wen desse breeff kumd. Is dat sake, dat juw der vorschreven 2 breve gen gewurden is, so vorstat gy dit in dissem breve, den hefft Hans Kolner. Detherd Holthusen hefft ok eynen. Schrivet my, eft se juw al beyde wurden effte nicht und eft juw de 2 ok wurden sint von Grashaffe. Hebbe gy [se]<sup>b</sup> entpfangen, so moge gy myne meni[n]ge<sup>c</sup> wol vorstan. Item ik hebbe entpfangen von Rige 5 Leydische, 4 Altsche, 10 Nerdsche, 4 witte Nordwiksche, 2 graw Kolsesstersche, 5 Hagensche, und de sint vorkofft de Leidischen 26 mark, de Hagenschen 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark,

a) s ande fehlt.

b) se fehlt.

c) menige.

3 Altsche vor 30 mark, de Nerdschen to 10 mark, de witten ok 10 mark, de grawen to 36 mark, summa von den laken 30 in all; unde 9 Flamische borden, 8 deker ratlassz, 21 sarduke; dee sarduke sint gegeben to 4 marken, dat ratlask to 3 mark, de borden und twern dut is sommerware, dach de ware wart ir gelt wol gelden. Item entpfangen von Detherd Holthuwszen 1 pipen olges, 2 tunnen soltes. Den sin des brev[es . . .]<sup>a</sup> Han[ . . .]elson<sup>a</sup> geschreven, hebbe ik ok wol vorstan und my mit allem vlyte dar wil na richten, darvor sorget nicht. Vor de pipen olges beden se my hir . . . 30 [?]<sup>b</sup> mark . . . en<sup>a</sup> ik werde se dorvor geven. Ik vorsta wol, dat gy in Bekeman sanden an Potter Hinrikson 4 tunnen, dar gy denne inne schreven von fygen und van anderen plus[erie]<sup>a</sup>. Ik happe, dat he to Rige komen is, sunder hir en is noch gen von Rige komen; sunder na Detherdes seggen so happe ik, dat he dar sy unde Sasse, dor den Hans<sup>e</sup> Mysse inne was, so my secht is; ik happe, in kort tidinge by my von em to krigen. Ik hebbe wol vorstan dat [he]<sup>d</sup> vaste mit sik hefft unde Hennik mit em is, God latte<sup>e</sup> se mit leve by my komen. Item de last soltes von Grimaldes gesellen hebbe ik entpfangen und  $\frac{1}{2}$  vorkofft, dat lb. vor 7<sup>f</sup> mark. Ik hebbe wol vorstan, wo Hans Westfael<sup>g</sup> gefaren is unde wy mede, de almechtige God vorsette uns den schaden, wan sin gotlike wille is; hedde he hir gekomen, dat hedde uns in den rechten slach gekomen, dar galt dat solt 10 mark dat lb.; dach dat is darhen; wan God wil, so wandilt hee dat wol. Is quem nach wol to mate, qwem id in dat vorjare, sal dat solt mehr gelden, wan id nu dot, dat vynde gy vast; id gilt hir idsund<sup>h</sup> 7 $\frac{1}{2}$  mark unde rist alle dage. Darup wesset vordacht unde sendet my 10 efft 16 laste soltes in dat vorjare; wil Got, dat id uns mit leve komd, dar wy des begeren, so mochte wy unses schaden erhullen<sup>i</sup>. Ok, leve Hinrik, allun is hir idsunt nicht. Ik vorsta wol, dat gy uppe spek und flesch wilt vorsen wessen, dat geschee. It was komen<sup>i</sup> eyn gude sarte von laken, sunder hadden de [ $\frac{1}{2}$ ?] Nerdschen unde  $\frac{1}{2}$  Westirlindischen gewest, dat hadde better

a) Loch im Papier.      b) Loch im Papier, von der Zahl die beiden letzten xx ganz und von einer x die obere Schleiße erhalten.      c) Der letzte Buchstabe abgerieben.      d) he fehlt.  
 e) a abgerieben.      f) undeutlich, 2 am Schluss sicher, davor anscheinend 5.  
 g) Das erste e abgerieben.      h) issund.      i) komen is was.

<sup>i</sup> »erhullen« für »erhalten«.

west, doch God hebbe loff vor beholden reisse unde sin gotliken gnaden. Hefft Hans myn broder sulke ware, alse ik an en schrift geven hadde, so hee von my schede, und he mit leve by my komd, so happe ik unses schadens wol unthallen, offt Got wil. Hadde Hans allun, dat lb. gulde idsunt hir gerne 12 s. Wil gy my in dat vorjare senden, so sendit my 2 tunnen allun. Twern hebb ik nu genoch, sunder mochte gy my senden 1 tunne, de gans graff were, de dende uns nach wol by dissem; de is gans kleyn, de en dent hir nicht so wol, alse de grave den Sudawen<sup>1</sup> dat<sup>a</sup>. De schroder en koppen den twern hir nicht, mer de Undtischen de negen in dem somer er hemde mede, darumme en is id gen wynterware. Hir nicht mer von, sunder dalling krech ik breve van Hans mynem broder, und den breff in Hans besteken, den Hans Cordes inne hadde; de is, God sy lovet, mit leve to Rige komen unde Fredrik Snepil. Ik hebbe vorstan, wes wy in beiden schepen hebben had, in Hans Cordes 5 last soltes undir dit merke , de hefft Hans myn broder to Rige upgeschepit bet in dat vorjare, Go[t]<sup>b</sup> geve mit leve to komen. Ik vorsta wol, dat de 5 laste soltes 43 myn wegen hebben unde de last to Lubeke up 21 mark myn 2 s. primgelt, pramgelt, dat id betalt is, und ik dem schipper sal geven, wes em eyn anderer giff. Ik vorsta wol, dat Hans Cordes gene breve mit sik hadde, sunder alse he weddir qwam. Got sy gelovet, dat he to Rige komen is. Ik vorsta wol, dat gy my sint sunte Jacobs dage 20 breve schreven hebben, der hebbe ik uff dissen dach nicht mer entpfangen dan dre mit dem breve, den ik uth Hans Cordes entpfangen hebbe, und de vor-screven 2 breve von Grashafe und Dydre. Ik vorsta wol, dat gy de 4 laste aschen up dissen dach entpfangen hebben unde gy unse beste darby don wilt in juwen schreven. Ik vorsta wol, dat gy my by Hanse unde Dyderk unde Albert von Bergen schreven hebben und ok by Westeval, der ik den, God sy ge-claget, genen untfangen hebbe, sunder Dyderk is uppe dissen dach by my, de hefft my alle ding gesecht. Ok so hebbe ik id in juwem breve wol vorstan, den my Dyderk den saende.

a) dat.      b) Go.

<sup>1</sup> Sudauer, Bewohner der Landschaft Sudauen.

Ik hebbe Dyderk und Hans Graszhoff eynen sin gesecht, dat he sal eyn schip vrachten von Dantzk und von 30 lasten; dar hebbe ik Dyderke bevallen, dat he sal 20 lasten schepen up unser 3 eventuer und he sal sin geld darmede anleggen. So-verne<sup>a</sup> id sin werd, so komd is uns 3 myn an den 20 last soltes. Hee heft 2 laste vorrechtet, de by Albert van Borgen weren, de sal he my mede bringen, und darmede sal he van hyr aff und an ten, also Hans suszlange gedon hefft. Ik wil myn ding clar maken und wil up sinte Michil<sup>1</sup> by juw wesen, wente ik mut van dissem tokomen jare to sinte Jacob<sup>2</sup> wesen. darumme sal he de Danszker reise overgeven. Wold Got, dat he hir mit leve quem und brachte 20 efft 25 laste soltes in dat vorjar, he sulde beth faren, wen<sup>b</sup> efft he von dissem jare hir 2 reyszen don hedde; id sal in dat vorjar hir baven 10 mark gelden id lb. Hir nicht mer von, sunder, leve Hinrik, dat hebbe ik in unse allirbeste gedan, darumme latet id juw wille wesen. Id gilt Dyderk id meste; darmede geve em God gud gelucke und syn werde moder. Dyderk<sup>c</sup> und Werner sint my 51<sup>d</sup> mark alt gelt; brekt em was, dat hebbe ik em an Hans Grashofe vorschreven von unser drygher wegen. Dyderk hefft my gesecht, dat he uns wil de last wol vor 18<sup>e</sup> mark kopen Baye; dat were uns dreem 300<sup>e</sup> mark uppe de 20 last; dat ander wil Dyderk stan mit synem gelde; Got geve, dat he mit leve hir kome. He is des komters dener; wenne he komd, God geve to eyner saligen tyd; he wil dar wol uppassen, dat he nemandes vor sik vinde, de von syner siden sint. Hir nicht mer van, sunder ik [vorsta]<sup>f</sup>, so gy my schryven van Hans Grashoffe, von dem hebbe ik entpfangen 100 Rinsche gulden des donnerdages na der hilligen dre konigen dage<sup>3</sup> in dem 61, dat schryvet by unse rekenschafft. Ok so hebbe ik von em entpfangen 32 gulden, dar sint mede 2 Rinsche gulden, dat ander Ungersche; ik men, se gan hutte von my wedder. Hir sint 300 wrak und 100 gut knarholt, darvor werde ik<sup>g</sup> hutte offte morgen springen. Ik

---

a) Sowerne.    b) von.    c) Dyderd.    d) Die Zahl vielleicht verderbt, hier in Form von 1 mit nach unten gezogener Schleife.    e) 15?, oder 360?    f) vorsta fehlt.    g) id.

<sup>1</sup> Sept. 29.

<sup>2</sup> S. Jago di Campostella.

<sup>3</sup> Jan. 8.

vorsta wol, dat gy my schreven by Westvalle van 3 lasten soltes und de schippere id overgiffet bet in dat vorjar, God geve to eyner saligen tid: Westval is hir nicht gekomen. Ik vorsta wol, dat gy gen breve von my entpfangen hebben sunder 2 uth Hans . . .<sup>a</sup> scheppen: ik en dorste nicht schryven to der se wert, darumme en schreff ik nicht vil in den beiden scheppen; ik hadde dach breve noch geschreven to der tyd, hadden se overkomen; wenne id gescheen is, dat sin schreven<sup>b</sup>. Ik vorsta wol, dat gy Hans . . .<sup>a</sup> de 100 mark gegeven hebben: ik hebbe se hir ok uthgegeven, mer se sold my wol wedir werden. Ik vorsta wol, dat ik my vor den nyghen gelde sall [waren]<sup>c</sup>, dat wil ik wol don, darvor sorget nicht. Item<sup>†</sup> so gy my schryven, dat hir walke sint, de my utsteken<sup>d</sup> wilt: dat vornem ik wol; dach ik hebbe dem hern secht, wes em eyn ander geven wil, dat wil ik em geven; so ik my vorneme, so vallen se sere hir dorup. Ik kope gesterne 4 s., dar wal der vader mede<sup>b</sup>, darvor gaff ik em 220 mark. He rist alle dage; ik wol dalling 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s. kofft hebben, darvor bot ik 45 mark; so vro ik van em ging, do quam en, de gaff em 55 mark. Dar denke ik wol mede in den market to komen. De laste und kup, den wy suszlange gehat hebben, de is my, dat ik mot dar nu mer vor geven, dan ik suszlange dan hebbe, sunder id steet likewol to myner hand. Se ik de olden, de en sult nicht von my komen, eddir se ik vust profit, darvor sorget nicht. Sodanken ghemenen sten, also Hans mit sik hadde, den koppen se hir vor 40 mark olt gelt in eyn, komet gen better kop uppe de hant<sup>e</sup>; dar wetet juw na to richten. Den ik idsund hebb, des is 4 last; ik men dar aver winter noch by 4 laste totokriegen und ok de olden mede, wil God. Ik vorsta wol, dat ik umme gen gelt nablyven sal, darup wil ik wol passen vor den gesellen, so gy my schryven, de sint affgeset[?]<sup>f</sup>, darvor en is my nicht lede; wes my nicht en denet, dar sulle[n] se mede henhallen<sup>g</sup>; unde nu des nicht mer. Item so gy my schryven von Dethert: he secht my, he hebbe juw 22 tunnen upgesant, und gy schryven my, dat he juw men<sup>g</sup>

a) Für den Namen ein freier Raum gelassen.    b) ?    c) waren fehlt.    d) nu steken.    e) oder hans ?.    f) affgeuset.    g) nut mit Abkürzungsstrich über u und t.

<sup>†</sup> Den Sinn der folgenden Sätze hat der Abschreiber nicht immer verstanden. Es handelt sich um den Ankauf von Bernstein.    <sup>2</sup> hinhalten.

21 tunnen uppesand hefft; he secht, de dreger sullent em tostan; is so nicht, so wil he darvor antworten; darmede late ik it bestan, beth gy sulven tohope komen. Gy hebben id em wol affvordenet, dat he juwe guder uthsunder vorder dan eyn[s] anderen gudere. Vor dat naschreven wil ik my wol huden van syner wegen und des andern na juwen schryven. Item ik vorsta wol, dat unse ware sal heten knarholt; des sins hebbe ik genoch. Item myn broder is uppe dem wege hir to komen unde tûd durch Littowen, Got geve mit leve to leven al den syn[en]<sup>a</sup>. Juwer breve hebbe ik wol vorstan und [wil]<sup>b</sup> my dar mit allem vlyte darna richten, efft Got wil; ik wil des nicht vorsumen, efft Got wil. Ik vorsta wol, dat gy 40 gulden nicht entpfangen hebben von Herman Reuger; ik wil hir wol vol darvor kriegen, efft id sal an my enbreken. Item noch hebbe ik von Hans Graszhoff entpfangen 65 mark und so hebbe ik em noch umme 100 mark gescreven; send he se my, so wil ik id juw wol schryven. Hyrvan nicht mer, sunder God vriste juw sund unde salich to langen tyden. Solt 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark; Baye 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark; hoppe 3 mark 1 ferdung; Leidische 26 mark; Altsche 10 mark; Westirlindische id par 20 mark und darby, 4 graw 36 mark, mar lattet se dunkergraw wesen, nicht so licht, also de 2 weren in dem vathe, dat to Rige was; saffran 8 mark; popper 14 sc.; asschen 3 mark, dorup halden se hir; item<sup>d</sup> roggen 20 mark; weiten 25 mark; gerste 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark; haver 7 mark; ter und pik gen kop. Ik wil id laten bestan mit der aschen, so gy my schryven; ik hebbe er noch 20 laste unde 400 clapholt; darto schaffet my eyn schip in dat vorjar; wil Got, ik kop se ende wil des lykewol nicht vorgetten und alle ding na unsem affscheden, so wil ik up unse ware passen. Ik men, teghen den herbist geleyde [to]<sup>c</sup> kriegen to Dantzke, so wil ik over land reysen, also ik juw vor screven hebbe; Schomaker hefft id my lavet to schaffen. Hyrmede weset Gode bevolen. Item [also]<sup>e</sup> gy my schreven, dat id umme 40 gulden nicht to en komd, dat ik overkope unde dat ik myn geld sal by my beholden: leve Hinrik, den syn hebbe ik wol vorstan und hadde den willen do nicht mit der ware, also id nu mit my gestalt is; und gy schreven

a) syn.

b) wil *fehlt*.

c) to *fehlt*.

d) se item hir.

e) also *fehlt*.

my und enbeden by Hanse, dat ik juw sulde uth dem lande  
senden an sulver und an andere ware, wes ik by my hedde,  
darup geschak dat mit my, dat ik dat gelt overkoffte, mer id  
is my sint gen nod, Got sy gelavet; des syns hebbe ik genoch.  
Den syn van Markes Las und Bernd Pal hebbe ik vorstan und  
[wil]<sup>a</sup> darup vorsen syn. Item Detherd Holthuwszen gift de reyse  
over, so ik juw vor in dissem breve gescreven hebbe. Ge-  
screven des fridages na sinte Anthonius im jare 61.

Cord Hoppensedil 

---

a) wil *fehlt*.



V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

---



I.

AUSZUG AUS DEN STATUTEN UND DER HAUSORDNUNG  
DES STAHLHOFS.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Seit langem wird bei der Feststellung der Verhältnisse, des örtlichen Lebens und Treibens im hansischen Stahlhof in London die feste Unterlage vermifft, die nicht versprengte Urkunden, sondern nur die Statuten, Gesetze, Gerichtsbücher, Memorialbücher und andere Aufzeichnungen aus dem täglichen Geschäftsbetrieb im Hof aus den Zeiten seiner Blüte und des Niedergangs zu gewähren vermögen. Im Grunde ist nur eine einzige Statutensammlung für den Stahlhof aus dem langen Zeitraum bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, der Schicksalswendung, bekannt. Lappenberg hat sie im Anhang zu seiner Geschichte des Stahlhofs nach einer sehr flüchtigen Handschrift der Hamburger Kommerzbibliothek mitgeteilt. Eine bessere Handschrift haben die Bearbeiter der jüngeren Bände des hansischen Urkundenbuchs in Danzig entdeckt; aus ihr sind die Teile, die in den Rahmen ihrer Aufgabe fallen, im 4., 5. und 8. Bande wiedergegeben. Diese Sammlung gehört dem Schluss des 15. Jahrhunderts an. Die nächste authentische Zusammenstellung der Stahlhofsstatuten entstammt bekanntlich dem Jahre 1554 (vgl. mein Kölner Inventar Bd. 1, Nr. 978). Die Hoffnung, die ich im dritten Bande des Urkundenbuchs S. 320 ausgesprochen habe, es werde gelingen, noch andre Aufzeichnungen verwandten Charakters in England

selbst zu ermitteln, hat sich bei den Nachforschungen von Hrn. Dr. Ludwig Riefs leider nicht erfüllt. Augenscheinlich sind sie in gröfserer Zahl hüben und drüben im Lauf der Zeiten verloren gegangen; dafs mehr vorhanden gewesen, als wir heute besitzen, unterliegt keinem Zweifel.

Je dürftiger jetzt diese Überlieferung ist, um so willkommener, scheint mir, ist jede Ergänzung, auch die kleinste, die sich wider Erwarten noch einstellt. Eine solche habe ich neuerdings unter den ungeordneten hansischen Akten des Kölner Stadtarchivs aufgefunden. Es ist der Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs, den ich hier mitteile. Die kurze Aufzeichnung, jetzt unter IV, 83 der dortigen Hanseabteilung eingereiht, befindet sich in einem Pergamentheftchen in 16 und ist von der Hand eines Kölners, wie die Schriftzüge lehren, etwa zwischen den Jahren 1520 und 1550 geschrieben, in den Zeiten König Heinrichs VIII. oder Eduards VI. von England, also älter als die Redaktion und Kodifikation der Statuten von 1554. Sie konkurriert mit dieser nicht, weil sie sich lediglich auf einzelne Strafsätze beschränkt. Immerhin verdient sie Beachtung.

Bei der Wiedergabe habe ich die verwilderte Schreibart der Vorlage geändert, indem ich der sinnlosen Häufung der Konsonanten in der Handschrift unbarmherzig zu Leibe gegangen bin. Der gereinigte Text des kleinen Auszugs hat folgenden Wortlaut:

Auszug, was bröken von denjenigen, so büszfellig befunden, sollen genommen werden.

[1.] Dem alterman nicht zu vorsprechen, auch wider das recht der gemeine(n) Hanse nicht zu reden, bei der bröke 40 β.

[2.] Nicht unhovische wort zu sprechen, einer dem andern nicht dreuven, nicht eid schweren: 40 β.

[3.] Dem alterman, so er von des rechts wegen was befelen lest, gehorsam zu sein, bei verburunge der hochesten bröke.

[4.] Über des altermans verbieten nicht von hir zu scheiden; tut jemens daruber, der soll mit eim sarganten widergeholt und so lange, bis er dem rechten gnug tue, in verwarunge gehalten werden.

[5.] Keinen ohn verleub des altermans mit Englichem recht zu verfolgen: 5 lb.

[6.] Keinem, so in die Hanse nicht gehort, zu sagen, wen der kaufman versamlet sein soll oder was aldar gehandelt ist: 5 lb.

[7.] Item keiner, so des kaufmans recht nicht hat, soll in der scherleut heuser wie auch in Blackwyllhall laken kaufen, er habe den einen vons recht mit sich: 40  $\beta$ .

[8.] Item keinen knecht in Engelant zu halten, der aus der Hanse nicht geborn: 3 m. goldes.

[9.] Item keines andern gueter ausserhalb der Hanse mit unsern freiheiten zu vorteidingen, bei gefahr seines leibs und noch hiruber 3 m. goldes.

[10.] Wider des ersamen k(aufmans) recht oder gefelt urteil nicht zu sprechen: 10 m. sterl.

[11.] Einer den andern nicht zu schlagen, kein scheltwort gebrauchen oder wer zucken: 5 lb.

[12.] Nicht mit den clerken zanken: 20  $\beta$ .

[13.] Uf den kamern, in tabernen oder andern heimlichen winkeln nicht spielen: 40  $\beta$ .

[14.] Nicht unzüchtige weiber uf die kamern bringen: 20  $\beta$ .

[15.] Wer die custum verseumet, sol, so viel er dem konige straf gibt, auch dem ersamen kaufman geben.

[16.] Wer wegzeugt und die custumers zuvor nicht bezalt, soll dem ersamen kaufman so viel geben, als er den custumers schuldich.

[17.] Item keiner soll dem andern den kauf hindern: 40  $\beta$ .

[18.] Item keiner soll sein guet aus dem howe tragen oder des kaufs heimlich eins werden: 40  $\beta$ .

[19.] Wer die porters nicht bezalt, ehr er wegreisest, soll, so viel er ihn(e)n schuldig, auch dem ersamen k(aufman) geben.

[20.] Nimand soll mist oder ander unflat vor ander kamern werfen oder unter den krahn: 1 nobel.

[21.] Frembd volk uf den kamern nicht zu herbergen: 5 lb.

[22.] Keine barbirs, goltschmide etc. uber nacht uf dem Stalhowe schlafen lassen: 20  $\beta$ .

[23.] Keiner soll uber sehe ziehen, er habe denn zuvor sein schot bezalt: dobbel schot und 1 m. silber.

[24.] Kein zinwerk oder linwerk von der hallen zu tragen: 40.

[25.] Keine laken von den knechten in den packheusern zu keufen: 40 β.

[26.] Keine huren uf den kamern halten: 5 lb.

[27.] Uf der hallen nicht uf eines andern nam bier fordern: 40 δ.

[28.] Keiner soll hinweg reisen oder weikhaftig werden und schulde hinter ihm lassen, bei verlust der freiheiten.

[29.] Kein brot vor der taffel wegzunemen: 1 nobel.

[30.] Keine buchse uf dem Stalhowe loszuschissen: 40 δ.

[31.] Item es sol sich kein rechenmeister von der taffel absentirn oder auch einen andern in sein stede deputirn on des oldermans verlof, bi broek der taffel zu gut 12 δ.

Der letzte, hier eingerückte Satz ist von einer andern, aber mit der ersten gleichzeitigen Hand geschrieben.

---

II.

ZUM UMSCHWUNG IN DEN  
MEKLENBURGISCH-NORDISCHEN VERHÄLTNISSEN  
IN DEN JAHREN 1388 UND 1389.

(AUSZÜGE AUS ROSTOCKER WEINAMTS-RECHNUNGEN.)

MITGETEILT VON  
KARL KOPPMANN.

Von den Söhnen Herzog Albrechts II. von Meklenburg-Schwerin († 1379 Febr. 18) hatten der älteste, Heinrich III. († 1383 April 24), und der jüngste, Magnus († 1384 Sept. 1), den Vater nur wenige Jahre überlebt und die männlichen Glieder des Hauses bestanden nur noch aus dem zweiten Sohn Albrechts, Albrecht III., dem Könige von Schweden, und dessen Sohn Erich, einem Sohn Heinrichs III., Albrecht IV., den einst sein Großvater, König Waldemar von Dänemark, sich zum Nachfolger ersehen hatte, und einem Sohn des Herzogs Magnus, dem noch unter der Vormundschaft seines Oheims stehenden Johann IV. Da sank im Jahre 1388 auch Albrecht IV., noch in dem jugendlichen Alter von etwa 25 Jahren, in das Grab und am 24. Febr. 1389 geriet König Albrecht in der Unglücksschlacht bei Axeval oder, wie man neuerdings will, bei Aasle, mit seinem Sohne in die Gefangenschaft seiner erbitterten Gegnerin, der Waldemars-tochter Margarethe von Norwegen.

Auf diese beiden Ereignisse beziehen sich die nachstehend mitgetheilten Nachrichten insofern, als sich aus ihnen sowohl für

den Tod Herzog Albrechts, als auch für den Beginn des Feldzugs, der König Albrecht die Krone kostete, ein verhältnismäßig genaues Datum ergibt. Auch sonst erhalten wir aus ihnen mancherlei wissenswerte Aufschlüsse, die mir dazu angethan scheinen, die Fachgenossen auf die Bedeutung der Quelle, aus der sie geschöpft sind, aufmerksam zu machen. Diese ist ein Rechnungsbuch der Rostocker Weinherren aus den Jahren 1382 bis 1391, das insbesondere die Weinpräsente verzeichnet, die dem Rat bei bestimmten Gelegenheiten einzelnen Ratsmitgliedern zu ihren Reisen und Fürstlichkeiten und anderen hervorragenden Personen bei ihrem Aufenthalt oder ihrer Durchreise dargebracht wurden.

Juli 11: Eodem sabbato<sup>1</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 69 a.

Juli 21: Eodem die<sup>2</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. de mane et vespere 2 st. vini: fol. 69 b.

Juli 24: In vig. b. Jacobi ap. . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 69 b.

Aug. 2: Eodem die<sup>3</sup> . . . relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 70 a.

Aug. 5: Eodem die<sup>4</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 70 a.

Sept. 2: Eodem die<sup>5</sup> . . . dne. Elyzabet relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 71 a.

Sept. 2: Eodem die . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 71 a.

Sept. 2: Eodem die . . . dne. ducisse de Wolgast 1 st. vini: fol. 71 a.

Sept. 3: Eodem die<sup>6</sup> . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 71 a.

Sept. 18: Eodem die<sup>7</sup> . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 71 a.

Sept. 18: Eodem die . . . dno Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 18: Eodem die . . . dne. relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 71 b,

Sept. 18: Eodem die . . . dne. ducisse de Wolgast 1 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 19: Sabbato venite exultemus in quatuor temporum, cum domini consules Lubicensis, Sundenses et Wismarienses hic erant in placitis dni. regis Swecie, 2 pund dragee et 2 pund stomatici ad theatrum: fol. 63 b.

Sept. 19: Eodem sabbato: dnis. consulibus Lubicensibus 2 st. vini: fol. 71 b.

<sup>1</sup> ante diem beate Margarete virginis.

<sup>2</sup> In die Praxedis virginis.

<sup>3</sup> Dominica proxima post ad vincula b. Petri apli.

<sup>4</sup> Quarta feria proxima.

<sup>5</sup> Crastino b. Egidii abbatis.

<sup>6</sup> Quinta feria proxima.

<sup>7</sup> Sexta feria in quatuor temporum.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dnis. consulibus in Sundis 2 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dnis. consulibus Wismariensibus 2 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dne. relicte dni. Magni ducis Magn. et dne. ducisse de Wolgast 2 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 71 b.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . uxori dni. Alberti ducis Magn. 1 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 19: Eodem sabbato . . . dnis. proconsulibus et extraneis dnis. consulibus ad theatrum 4 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 20: Eodem die<sup>1</sup> dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini de mane et 2 st. vini de vespere: fol. 72 a.

Sept. 20: Eodem die . . . dne. ducisse de Wolgast 1 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 20: Eodem die . . . dnis. consulibus Lubicensibus 2 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 20: Eodem die . . . dnis. consulibus Wismariensibus 2 st. vini: fol. 72 a.

Sept. 20: Eodem die . . . dnis. consulibus Sundensibus 1 st. vini: fol. 72 b.

Sept. 30: Eodem die<sup>2</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 72 b.

Okt. 2: Sexta feria proxima<sup>3</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 72 b.

Okt. 3: Eodem sabbato<sup>4</sup> . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 72 b.

Okt. 3: Eodem sabbato . . . dne. relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 72 b.

Okt. 4: Eodem die<sup>5</sup> . . . dno. Alberto duci Magn. 1 st. vini: fol. 73 a.

Okt. 4: Eodem die . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini de mane et 2 st. vini de vespere: fol. 73 a.

Okt. 4: Eodem die . . . relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 73 a.

Okt. 5: Secunda feria proxima . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini de mane et 2 st. vini de vespere: fol. 73 a.

Okt. 5: Eodem die . . . dne. relicte dni. Magni ducis Magn. 1 st. vini: fol. 73 a.

---

<sup>1</sup> Dominica proxima.

<sup>2</sup> In die beati Jeronimi.

<sup>3</sup> In die beati Remigii.

<sup>4</sup> Sabbato proximo.

<sup>5</sup> Dominica proxima post Remigii.

Okt. 19: Secunda feria proxima<sup>1</sup> . . . dnis. Johanni de Aa et Gherardo Grentzen versus Kylonem 6 st. vini: fol. 73 b.

Okt. 23: Sexta feria proxima<sup>2</sup> . . . dne. ducisse in Wolgast 1 st. vini: fol. 73 b.

Nov. 2: In die commemoracionis omnium fidelium animarum . . . dnis. Johanni de Aa et Gherardo Grendzen versus passagium Trybuzzes 4 st. vini: fol. 74 a.

Nov. 5: Quinta feria proxima . . . dnis. Johanni de Aa et Gherardo Grendzen versus Damgar 2 st. vini: fol. 74 a.

Nov. 10: Eodem die<sup>3</sup> . . . dno. Alberto regi Swecie 4 st. vini de mane et vespere: fol. 74 b.

Nov. 10: Eodem die . . . Johanni Beren coquinario dni. regis Swecie 1 st. vini: fol. 74 b.

Nov. 10: Eodem die . . . dne. ducisse de Wolgast 1 st. vini: fol. 74 b.

Nov. 11: In die beati Martini episcopi . . . dno. Alberto regi Swecie 4 st. vini de mane et vespere: fol. 74 b.

Nov. 11: Eodem die . . . dne. ducisse in Wolgast 1 st. vini: fol. 74 b.

Nov. 19: Eodem die<sup>4</sup> . . . dno. Vickoni de Vydzen militi 1 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 21: Sabbato proximo . . . dno. Alberto regi Swecie de mane et vespere 4 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 21: Eodem sabbato . . . dno. Vickoni de Vydzen 1 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 22: Dominica proxima . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 22: Eodem die . . . dno. comiti de Reppyn 1 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 24: In profesto beate Katherine virginis . . . dno. Alberto regi Swecie 4 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 26: Eodem die<sup>5</sup> . . . dno. Alberto capellano dni. Vickonis de Vidzen 1 st. vini: fol. 75 a.

Nov. 26: Eodem die . . . dno. duci de Ghelria 4 st. vini: fol. 75 a.

Dez. 2: Quarta feria proxima post Andree apostoli . . . dno. comiti de Reppyn 1 st. vini: fol. 75 b.

Dez. 3: Eodem die<sup>6</sup> . . . dno. duci de Ghelria 4 st. vini: fol. 75 b.

Dez. 6: In die beati Nicolai episcopi . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 75 b.

---

<sup>1</sup> In die beati Luce ewangeliste.

<sup>2</sup> In profesto beatorum 11 milium virginum.

<sup>3</sup> In vigilia beati Martini episcopi.

<sup>4</sup> In die beate Elyzabet vidue.

<sup>5</sup> Quinta feria proxima.

<sup>6</sup> Quinta feria proxima.

Dez. 11: Sexta feria proxima post festum conceptionis beate Marie virginis . . . dnis. Johanni de Aa et Gherardo Grendzen versus Doberan 3 st. vini: fol. 76 a.

Dez. 12: Sabbato proximo dno. Johanni de Aa versus Doberan 2 st. vini: fol. 76 a.

Dez. 14: Secunda feria proxima post diem beate Lucie . . . dno. Alberto regi Swecie 2 st. vini: fol. 76 a.

Dez. 17: Quinta feria proxima . . . dnis. Johanni de Aa et Hinrico Witten versus Warnemunde 3 st. vini: fol. 76 a.

Dez. 18: Eodem die . . . dnis. Johanni de Aa, Gherardo Grendzen et Hinrico Witten versus Warnemunde 2 st. vini: fol. 76 a.

Dez. 28: In die innocencium puerorum . . . filie dne. ducisse de Wolgast 2 st. vini: fol. 76 a.

Jan. 7: Quinta feria proxima post festum epyphanie Domini . . . dne. de Werle 1 st. vini: fol. 76 b.

Jan. 8: Sexta feria proxima . . . dne. de Werle: fol. 76 b.

Febr. 6: In die beate Dorothee virginis . . . dno. Vickoni de Vidzen et sue filie 2 st. vini: fol. 77 b.

Febr. 12: Sexta feria proxima post diem beate Scholastice virginis . . . nuncio dni. ducis de Ghelria 1 st. vini: fol. 77 b.

Febr. 23: Eodem die<sup>1</sup> . . . dno. Steffano militi de Gelria 1 st. vini: fol. 80 a.

März 4: Eodem die<sup>2</sup> . . . dnis. militibus de Gelria 2 st. vini: fol. 80 a.

März 12: In die beati Gregorii . . . dno. Gregorio Zwerting de Sundis 1 st. vini: fol. 80 b.

März 13: Sabbato intret . . . dno. Hinrico de Ghemen de Ghelria 1 st. vini: fol. 80 b.

März 13: Eodem sabbato . . . dnis. consulibus Sundensibus 1 st. vini: fol. 80 b.

März 13: Eodem sabbato . . . dnis. Johanni de Aa et Ludewico Crusen versus Lubeke 4 st. vini: fol. 80 b.

März 20: Sabbato proximo<sup>3</sup> . . . dnis. consulibus Sundensibus 2 st. vini: fol. 80 b.

März 20: Eodem sabbato dno. Hinrico de Struncken militi de Gelria 1 st. vini: fol. 80 b.

Aus der Lebenszeit Herzog Albrechts war bisher das letzte Zeugnis eine Urkunde, die er 1388 Juni 24 zu Stockholm in Gemeinschaft mit König Albrecht und dem Vetter, Albrecht IV.,

---

<sup>1</sup> In vigilia beati Mathie apostoli.

<sup>2</sup> Quinta feria post diem cinerum.

<sup>3</sup> Dominica reminiscere.

ausstellte. Nunmehr finden wir ihn in Meklenburg wieder und noch Okt. 4 am Leben. Zunächst weilt er Juli 11, 21, 24 und August 5 in Rostock. Ebendasselbst treffen wir am 2. August seine Tante, des Herzogs Magnus Witwe, Elisabeth, Tochter Barnims IV. von Pommern, über die uns bisher seit dem 16. Juni 1377 Nachrichten fehlten. Sept. 2 und 3 ist dort König Albrecht anwesend, vermutlich unmittelbar nach seiner Heimkehr aus Schweden, und mit ihm Albrechts IV. Schwester, Marie, die mit Wartislaw VII. von Pommern vermählt war. In den Tagen von Sept. 18—20 sind in Rostock König Albrecht, Herzog Albrecht, die Herzogin-Witwe Elisabeth, die Herzogin Marie und auch die Gemahlin Albrechts IV., Elisabeth, die Tochter des Grafen Nikolaus von Holstein, vereinigt und es finden bisher unbekannte Verhandlungen König Albrechts mit den wendischen Städten statt, zu denen Lübeck, Wismar und Stralsund ihre Ratssendeboten nach Rostock geschickt haben. Sept. 30 und Okt. 2 war Herzog Albrecht dort anwesend, Okt. 3—5 König Albrecht und seine Schwägerin Elisabeth, Okt. 4 auch Herzog Albrecht, der hier zum letztenmal genannt und vermutlich bald darauf gestorben sein wird.

Nun beginnen, wie es scheint, die Vorbereitungen König Albrechts zu seinem letzten Zuge nach Schweden, in deren Interesse die beiden Bürgermeister Johann von der Aa und Gerhard Grentze Okt. 9 nach Kiel, Nov. 2 nach Tribsees und Nov. 5 nach Damgarten geritten sein werden, nach Kiel doch schwerlich nur, um Graf Nikolaus die Nachricht von dem Tode seines Eidams zu bringen, sondern um bei den Holsteinern um den Zuzug zu werben, der Graf Albrecht, einen Sohn Heinrichs des Eisernen, zum Leidensgefährten König Albrechts machen sollte. Den Schicksalsgenossen beider, Graf Günther von Lindow-Ruppin, finden wir Nov. 22 mit König Albrecht zusammen in Rostock.

Dez. 11 begeben sich Johann von der Aa und Gerhard Grentze, Dez. 12 Johann von der Aa allein nochmals nach Doberan: möglich, dafs es hier wie dort nur Verhandlungen mit König Albrecht galt, möglich aber auch, dafs es sich Dez. 11 um die feierliche Beisetzung Herzogs Albrechts handelte,

der einer späten, aber trotz ihrer sonstigen unrichtigen Angaben darin wohl glaubwürdigen Quelle zufolge in Doberan begraben worden sein soll. Durch ihre Rückkehr von der Beteiligung an dieser würde es sich am einfachsten erklären, daß Dez. 28 die Schwestertochter des Verstorbenen, Katharina, Schwester des späteren Dänenkönigs Erich, und 1389 Jan. 7 und 8 seine Schwester Euphemia, Witwe Johanns V. von Werle-Güstrow, in Rostock sich aufgehalten haben.

Der Beisetzung der Leiche des Neffen würde alsdann König Albrechts Aufbruch nach Schweden unmittelbar gefolgt sein. Dez. 14 weilte er noch in Rostock; Dez. 17 reisen zwei, Dez. 18 drei Bürgermeister von dort nach Warnemünde: am letztgenannten Tage, dürfen wir demnach annehmen, hat die meklenburgische Flotte die Fahrt angetreten.

Doch nicht alle, die an dem neuen Kriegszuge König Albrechts teilzunehmen gedachten, haben schon damals sich eingeschiffet. Denn Vicko von Vitzen, der in der unglücklichen Schlacht umkommen sollte, war noch Febr. 6, von seiner Tochter dorthin begleitet, in Rostock anwesend und muß mit seinen Gefährten nur noch eben rechtzeitig in Stockholm eingetroffen sein, um sein Geschick sich erfüllen zu lassen.

Von Interesse ist auch das Zusammentreffen König Albrechts am 26. Nov. mit dem auf der Preußenfahrt begriffenen Herzog Wilhelm von Geldern. Wenn etwa jener versucht hat, den abenteuerlustigen Geldermann zu einer Änderung seines Reiseziels zu bewegen, so hat dieser trotz dem, was ihn betreffen sollte, den bessern Teil erwählt. Unterwegs zu Zanow gefangen genommen und nach Falkenburg gebracht, hat er 1389 um August 15, sechs Jahre früher als der Schwedenkönig, die Freiheit wiedererlangt. Als Datum seiner Gefangennehmung macht eine Quelle den 29. Nov., eine andere den 13. Dez. namhaft; jenes ist sicher falsch, da der Herzog Dez. 3 noch in Rostock angetroffen wird; vermutlich ist aber auch dieses noch zu früh angegeben, denn Febr. 12 traf dort ein Bote von ihm ein und erst Febr. 23, März 4, 13 und selbst noch März 20 kamen geldrische Ritter dorthin, vermutlich doch Mitglieder seines bei dem Überfall zu Zanow versprengten Gefolges.

Die Unglücksnachrichten aus Schweden mögen etwa März 10 nach Rostock gelangt sein. März 13 reiten Bürgermeister Johann von der Aa und Ludwig Kruse nach Lübeck, vermutlich von zwei Ratssendeboten Stralsunds begleitet, die an demselben Tage in Rostock anwesend sind und März 20 nach dort zurückgekommen zu sein scheinen: zweifelsohne der erste Versuch Rostocks, von den Hansegenossen Beistand oder wenigstens Vermittelung für seinen gefangenen Landesherrn zu erlangen.

---

### III.

## DAS SIEGEL DER URKUNDE FRIEDRICHS I. FÜR HAMBURG VOM 7. MAI 1189.

VON

MAX PERLBACH.

Der Freibrief Friedrichs I. für Hamburg vom 7. Mai 1189 ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Untersuchung gewesen. Vor zehn Jahren veröffentlichte Dr. Otto Rüdiger als Festschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte am Tage seines fünfzigjährigen Bestehens, 9. April 1889, einen umfassenden Kommentar<sup>1</sup> mit Übersetzung und Faksimile; 1893 suchte der Lübecker Staatsarchivar Professor Hasse in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte<sup>2</sup> den Nachweis zu führen, daß das im Hamburger Staatsarchiv aufbewahrte Original eine kurz vor 1266 angefertigte interpolierte Neuausfertigung sei. Hasse hatte schon 1886 im ersten Bande seiner Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden S. 85, wo die Urkunde unter Nr. 161 abgedruckt wird, dazu bemerkt: »ob aus der kaiserlichen Kanzlei?«. Ebenso äußerte sich eine Anzeige der Rüdigerschen Schrift im »Neuen Archiv« XV (1890) S. 224/25: »die (beigegebene Abbildung) läßt . . . sehr

---

<sup>1</sup> Barbarossas Freibrief für Hamburg vom 7. Mai 1189. Festschrift zum siebenhundertjährigen Gedenktage von Dr. Otto Rüdiger. Mit einer Nachbildung der Urkunde in Lichtdruck. Hamburg 1889. In Kommission bei Lucas Gräfe. 4°. 27 S., 1 Tafel.

<sup>2</sup> XXIII, S. 251—270.

bestimmt erkennen, was dem Verfasser entgangen ist, daß wir es nicht mit einem Original, sondern mit einer Nachzeichnung des 13. Jahrhunderts zu thun haben, die noch eingehender weiterer Untersuchung bedarf«. Dagegen versuchte 1894 in den »Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte« 16, S. 104—116 Dr. Th. Schrader die Einwendungen Hasses zu widerlegen, ohne auf die mangelhafte äußere Beglaubigung der Urkunde näher einzugehen.

Bei der diesjährigen Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg fand am zweiten Tage, Mittwoch, den 24. Mai, auch eine Besichtigung der neuen Räume des Hamburgischen Staatsarchivs, das jetzt in dem prächtigen neuen Rathause eine angemessene und zweckmäßige Wohnstätte erhalten hat, statt, zu der Herr Staatsarchivar Dr. Hagedorn in seinem Arbeitszimmer eine Ausstellung interessanter Urkunden und Briefe veranstaltet hatte: an erster Stelle lag auf dem Schreibtisch des Staatsarchivars, dicht an einem Fenster, sehr gut beleuchtet, unter Glas und Rahmen der Freibrief von 1189. Mein Blick fiel unwillkürlich auf das an demselben hängende Siegel.

Von diesem Siegel ist bisher in der Litteratur folgendermaßen die Rede gewesen. Lappenberg, der die Urkunde 1842 im Hamburger Urkundenbuch zuerst nach der Urschrift herausgab, bemerkt in der Fußnote S. 253: »An dem wohlerhaltenen Original hängte an einer rot und gelben seidenen Schnur das kaiserliche Wachssiegel«; Höhlbaum sagt 1876 im ersten Bande des Hansischen Urkundenbuchs S. 21 Nr. 36 nur: »Original, Siegel anhängend«; Hasse 1886 a. a. O.: »Original im Hamburger Archiv. Majestätssiegel mit gelbseidener Schnur. Ob aus der kaiserlichen Kanzlei?«. Rüdiger hat das Siegel leider nicht mit abgebildet, auch im Text der Abhandlung nicht erwähnt, Hasse ist 1893 auch nicht weiter auf dasselbe eingegangen, ebensowenig 1894 Schrader. Das nicht mehr gut erhaltene, schwarze Wachssiegel zeigt den sitzenden Kaiser mit Reichsapfel und Scepter, die Umschrift ist fast ganz ausgebrochen, wohl aber waren bei der guten Beleuchtung, besonders wenn man das Siegel von der Seite ansah, im Siegelfelde neben dem sitzenden Kaiser Buchstaben zu sehen, und zwar habe ich links von der Figur (vom Beschauer aus) REX, rechts IERLM deutlich gelesen.

Die Bedeutung dieser Thatsache ist klar. Wir haben nicht das Siegel Friedrichs I., sondern das seines Enkels Friedrichs II. vor uns, der seit seiner Vermählung mit Jolante von Brienne 1225 den Titel König von Jerusalem führt. Über die Siegel Friedrichs II. besitzen wir in der Monographie Philippis<sup>1</sup> eine erschöpfende Zusammenstellung, Tafel VI—IX sind 14 Goldbullen und Wachssiegel desselben abgebildet und S. 63—65 genau beschrieben: das an der Hamburger Urkunde hängende Siegel ist 5 b, Tafel VIII Nr. 4, welches der Kaiser von März 1226 bis Mai 1250 benutzen liefs.

Von Friedrich II. erhielten die Hamburger 1232 im Mai zwei gleichlautende Privilegien, die sich noch 1886 im dänischen Reichsarchiv befanden; sie waren beide *maiestatis nostre sigillo munitum* (1189: *presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari*). Die Urkunde für die Altstadt (Lappenberg, Hamb. Urkundenb. Nr. 498; Höhlbaum, Hans. Urk. Nr. 249; Hasse, Regesten Nr. 498) hat kein Siegel mehr, sondern nur noch die blau-seidene Siegelschnur (Hasse, Lappenberg; Höhlbaum sagt allerdings bei beiden Urkunden Nr. 249 u. 250: »Original mit Siegel«). Stammt unser Siegel vielleicht von dieser kaiserlichen Urkunde für die Altstadt von 1232? Bei der Abweichung der Farben in den Siegelschnüren (1189: gelb-rot, 1232: blau) würde vielleicht eine genaue Untersuchung der Anhängung unseres Siegels Reste andersfarbiger Fäden erkennen lassen<sup>2</sup>.

Zu den von Hasse im Eingange seiner Abhandlung von 1893 angeführten Verdachtsmomenten: Fehlen der verlängerten Schrift und des Monogramms, ist also ein neuer Mangel in der äußeren Beglaubigung getreten: das zum Aussteller nicht passende Siegel (vgl. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I, Leipzig

<sup>1</sup> Philippi, F., Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. Münster i. W. 1885. 4°.

<sup>2</sup> Nach Lappenbergs Fußnote Urk. S. 429 findet sich auf dem Hamburgischen Archive keine Spur der beiden Urkunden. »Es ist sehr wahrscheinlich,« bemerkt L. weiter, »dafs die Hamburger es für unnöthig hielten, sie von dem Grafen oder dessen Kanzler einzulösen, da eine politische Trennung der Altstadt und der Neustadt längst nicht mehr vorhanden war«. Vgl. dagegen K. Koppmann, Kl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Hamburg und ihres Gebietes, zweiter Beitrag (Hamburg 1868), S. 14—20.

1889 S. 972 ff.). Weiter scheint mir auch die noch nicht in den Kreis der Untersuchung gezogene Zeugenreihe auffallend, sie ist für eine Kaiserurkunde dürftig genug, da kein geistlicher und weltlicher Reichsfürst, sondern nur zwei edle Herren und zwei Grafen (Heinricus de Wida . Heinricus de Hertisburg . comes Hermannus de Altindorp . comes Thippoldus de Lechsgemunde) den Freibrief für Hamburg bezeugt haben. Nur den letzten Zeugen, Graf Diepold von Lechsgemünd, habe ich in einer Urkunde Friedrichs I. vom 1. Mai 1189 (Stumpf Nr. 4520) gefunden; unter den am dritten Kreuzzug Beteiligten (Riezler in den Forschungen zur Deutschen Geschichte X, S. 140 ff.) wird keiner genannt.

---

IV.  
EIN SCHREIBEN DES DEUTSCHEN KAUFMANNS ZU  
BRÜGGE VOM 29. APRIL 1308.

MITGETEILT VON  
ERNST DRAGENDORFF.

Am 6. Mai dieses Jahres wurde in Rostock bei der Reparatur des Getäfels der Ratsstube in einem in Vergessenheit geratenen Wandschrank eine große Menge von Büchern und Urkunden gefunden, die der Hauptmasse nach aus dem 16. Jahrhundert stammen, aber auch in das 15. und 14. und selbst noch in das 13. Jahrhundert zurückgehen<sup>1</sup>. Bei den alsbald in Angriff genommenen Ordnungsarbeiten kam auch ein leider durch Feuchtigkeit stark mitgenommenes und nur noch teilweise lesbares Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge an den Rat zu Rostock zu Tage, das freilich einer Jahreszahl ermangelt, aber mit Sicherheit dem Jahre 1308 zuzueignen sein wird.

In diesem Schreiben beziehen sich die »universi marcatores Teutonici nunc in partibus Flandrie existentes« auf Briefe, welche die »communitas mercandizando perseverans Brugis« wegen vielfach erlittener Unbilden von dem Grafen von Flandern und der Stadt Aardenburg erworben habe und deren Inhalt dem Rostocker Rate bekannt sei, und bitten diesen, falls Brügge sich bei ihm erkundigen sollte, ob »evidens istud edictum atque factum« auch mit seiner, wie mit anderer Städte Zustimmung verkündigt worden sei, so zu verfahren, daß das Recht seiner Bürger und des gemeinen Kaufmanns nicht gekränkt, sondern gestärkt werde. Das weist hin auf die Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg auf Grund der den Kaufleuten des Römischen Reichs von letzterer Stadt am 16. Nov. und von Graf Robert von Flandern am 1. Dez. 1307 erteilten Freibriefe<sup>2</sup>.

Freilich haben auch in den Jahren 1280—1281 Verhandlungen über eine solche Verlegung stattgefunden<sup>3</sup>, und auch im

<sup>1</sup> Rostocker Zeitung 1899, Nr. 215.

<sup>2</sup> H.-R. I, 1, Nr. 84—86; Hans. U.-B. 2, Nr. 118, 119, 121.

<sup>3</sup> H.-R. I, 1, Nr. 12—20.

Jahre 1351 hat der Deutsche Kaufmann nach Aardenburg oder nach Antwerpen zu verziehen beschlossen<sup>1</sup>, aber abgesehen davon, daß die Schriftzüge dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören, spricht gegen eine anderweitige Datierung, daß jene früheren Verhandlungen durch den Deutschen Kaufmann nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit den Kaufleuten der übrigen fremden Nationen geführt wurden, während der Beschluß von 1351 einestheils durch die »aldermanni Theutonicorum omnesque mercatores regis Romanorum de Almania Brugis existentes« gefaßt ward, andernteils die Nachsuchung, geschweige denn die Erlangung eines Freibriefs der Stadt Aardenburg nicht zur Folge hatte.

Schon daß das neu aufgefundene Stück dem bisher ältesten Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge, eben dem, in welchem er jenen Beschluß über die Verlegung des Stapels der Stadt Hamburg mitteilt<sup>2</sup>, um 43 Jahre vorangeht, wird dieses erste Hanseaticum des Rostocker Urkundenfundes, das hoffentlich nicht das einzige bleiben wird, den Lesern dieser Blätter willkommen sein lassen. Leider ist auf den Resten des briefschließenden Siegels weder Bild noch Schrift erkennbar.

Consulibus [et] scabinis in Rostoc detur.

Viris providis et discretis, consulibus et scabinis in Roctoc, universi mercatores Teu | tunici nunc in partibus Flandrie existentes servicium eorum in omnibus benivolum et paratum. Cum | nostra communitas marcandizando perseverans Brugis sepissime et sepe iniurias et | terrores paciebatur ac pericula rerum et corporum timuit, denique formid[inem]a | parvipendens litteras bonas a commite Flandrie et civitate Ardenburgen[si], prout nostre | communitatis discrecio affectabat, procuravit, quarum continencia vobis exstat nota. Cum | autem nulla sine concilio et auxilio providorum laudabili fini poterunt terminari, [igitur] rogamus vestram providenciam honorabilem et discretam, quatinus, si alique littere discussi | onis huius facti civitatis Brugen[sis] ad vos venerint, inquirentes, [num] evidens istud | edictum atque factum ex vestro consensu atque mandato, sicut [ex ali]arum civitatum, foret | nunciatum, in hiis taliter procedentes, ne nostre communitati [. . . in] errorem, set in iu | ris confirmacionem ac erroris depellacionem com . . . . . vestrorum burgensium | ius ac communium marcatorem firm . . . . . a d . . . . . | timemus nostre iuris operam amittere et . . . ull . . . . . | Valeat in Christo dileccio vestra. Datum Brugis in secunda feria ante [festum beat]orum Philippi et | Jacobi apostolorum.

a) formidabat.

<sup>1</sup> H.-R. I, 1, Nr. 161.

<sup>2</sup> W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge S. 14.

V.

ÜBER DIE FLANDRISCHE HANSE VON LONDON.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Wer einmal den Versuch gemacht hat in die Entstehungsgeschichte der deutschen Hanse einzudringen, sie nicht aus Begriffen und Formeln, sondern aus den lebendigen Elementen der geschichtlichen Wirklichkeit heraus zu erkennen, ist immer genötigt gewesen mehr oder weniger verwandte geschichtliche Erscheinungen zum Vergleich heranzuziehen.

Zu ihnen gehört mit an erster Stelle die flandrische Hanse von London.

Schon Joh. Mart. Lappenberg hat sie neben der Hanse der Kölner Kaufleute in der Themsestadt in seiner urkundlichen Geschichte des hansischen Stahlhofs wenigstens kurz berücksichtigt (S. 6). Sie erschien ihm noch in wenig faßbarer Gestalt. Viel deutlicher hat sie Karl Koppmann erkannt. Genauer hat er ihr Verhältnis zur Kölner und Lübecker Hanse in England für das 13. Jahrhundert festgestellt, als er die Anfänge der deutschen Hanse in der Einleitung zum ersten Band seiner Hanserecesses aus einander zu breiten begann (S. XXVII, XXVIII). Indem er eine Verwandtschaft zwischen der älteren kölnischen Sonderhanse in England und der flandrischen von London unter der Führung von Brügge erwies, gelangte er dazu eine wichtige Phase in der Geschichte der Entwicklung der einzelnen deutschen Hansens auf englischem Boden zu einer deutschen Gesamthanse in England aufzudecken.

In der That ergibt der Vergleich, wenn man ihn weiter fortsetzt, nicht weniger als das folgende. Die lübischen Kaufleute hatten sich damals, da sie — vor dem Jahr 1226 — den Rat ihrer Stadt angingen die Hilfe des Kaisers für ihr Recht im Handel nach England anzurufen, nicht sowohl über die kölnisch-niederrheinische Hanse an sich beschwert, als vielmehr über die harten, drückenden Bestimmungen des Statutarrechts, die auf sie angewandt wurden. Sie hatten darüber Klage geführt, dafs man ihnen den Eintritt in diese Genossenschaft nahezu unmöglich gemacht, ihn wenigstens im höchsten Grade erschwert, dafs man sich anhaltend bestrebt gezeigt sie, die Lübecker, wie Fremde zu behandeln, sie fern zu halten, ihnen nur gegen ein auferordentlich hohes Entgelt an die kölnische Hanse das Recht dieser Hanse zu gewähren. Denn der Gebrauch wurde geübt, dafs dieses Recht von einem jeden, der nicht in dem unmittelbaren Gebiet dieser Korporation geboren war, nur durch eine abschreckend hohe Einkaufsgebühr erworben werden konnte. Ein ganz ähnlicher Brauch herrschte in der flandrischen Hanse. Jene lübische Klage gab zu verstehen, dafs man sich in die Lage gedrängt sah den Konkurrenzkampf im englischen Handel wie mit den Kaufleuten der andern Nationen so auch mit den eigenen Landsleuten aufnehmen zu müssen, ohne dafs man dabei durch eine eigene, anerkannte Genossenschaft gedecks wurde. Wenn endlich, nachdem Kaiser Friedrich II mit dem Gewicht seiner Autorität für sie eingetreten war (1226)<sup>1</sup>, nachdem der Herzog von Braunschweig beim König von England sich ihrer angenommen hatte<sup>2</sup>, nachdem sie sich lange selbst vergeblich bemüht die Stufe der Kölner im überseeischen Verkehr und gegenüber der Regierung von England zu erreichen, der König von England Heinrich III im Jahr 1267 ihnen das Recht zugestand eine eigene Hanse in England neben der niederrheinisch-kölnischen und unter den Bedingungen, die für diese galten, zu bilden<sup>3</sup>, so war damit die erstrebte Gleichstellung mit den Kölnern einigermassen, wenigstens

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 205.

<sup>2</sup> Das. Nr. 635.

<sup>3</sup> Das. Nr. 636.

in den allgemeinen Umrissen zustande gebracht; ein mehr als 50-jähriger Widerspruch gegen das bitter empfundene Monopol der rheinischen Landsleute hatte damit sein Ende gefunden. Ein Vergleich mit der flandrischen Hanse, die neben der kölnischen einherging, hilft wesentlich diesen Zusammenhang aufzuhellen. Er zeigt ferner, daß man in dieser wie in jener zwei Klassen von Mitgliedern unterschied, die der geborenen, die das Hanserecht von ihren Vätern ererbten, es nur um einen mäßigen Preis für sich wieder aufzufrischen brauchten<sup>1</sup>, und die der bloß zugelassenen Mitglieder, die sich und ihre Söhne nur mit unverhältnismäßig hoch angesetzten Beträgen in das Recht einkaufen durften. Gradezu willkürlich, mißbräuchlich, als eine ungerechtfertigte Absperrungsmaßregel war diese Vorschrift den lübischen Kaufleuten erschienen. In ihrem Sinn war auch die Entscheidung des Kaisers ergangen: die Anwendung dieser Satzung auf die Lübecker wurde bekanntlich verboten.

Es ist das Verdienst Koppmanns durch Heranziehung der flandrischen Hanse den Gang der Entwicklung angedeutet zu haben.

Man gestatte mir hier eine persönliche Bemerkung anzureihen, mit der ich begründe, weshalb auch ich noch über die flandrische Hanse das Wort ergreife. Als ich vor bald 30 Jahren mich in die deutsch-hansische Geschichte zu vertiefen begann, dann mit den Vorarbeiten für das Urkundenbuch weiter vorrückte, schien mir immer mehr jene Andeutung Koppmanns einen hohen Wert zu gewinnen. Hier war wohl, wie ich glaubte, der Schlüssel zu dem Prozeß zu finden, den die allgemeine deutsche Hanse in England bis zu ihrer Geburt durchzumachen gehabt. Sogleich damals habe ich die ganze Überlieferung über

---

<sup>1</sup> Genau derselbe Satz wie in der flandrischen, kölnischen und lübischen Hanse, nämlich 5 Schillinge an die Hanse für die in der Gilde geborene Person, galt auch für die Hanse des zeeländischen Middelburg, Hans. U.-B. I, Nr. 694; man entrichtete hier 60 Pfennige für die Hanse (neben 2 Pf. an den Hansegrafen in der flandrischen Hanse, in der noch der »Scildraca« 1 Pf. erhielt); da 12 Pf. einen Schilling ausmachten, so war also auch hier der 5-Schilling-Satz die Vorschrift. Ähnlich in S. Omer bei Giry, Hist. de la ville de S. Omer S. 413, anders in Mecheln bei Wauters, Libertés communales S. 234.

die flandrische Hanse mir zu eigen gemacht, im weitesten Umfang, um sie, wenn möglich, über Koppmanns leise Andeutung hinaus, für die Geschichte unsrer Hanse zu verwerten. Ich fand meine Vermutungen bestätigt. In der Einleitung zum ersten Bande des Urkundenbuchs (S. X), dann wieder zum dritten (S. XX) habe ich eine Veröffentlichung darüber in Aussicht gestellt. Berufspflichten in verschiedenen Wirkungskreisen, zahlreiche Aufgaben anderer Art haben mich an der Erfüllung meines Worts verhindert, ohne dafs ich den Gegenstand selbst aus dem Auge verlor. Über die haltlosen, mißglückten, unhistorischen Ausführungen von Varenbergh<sup>1</sup>, Koehne<sup>2</sup> und Ernst Meyer<sup>3</sup> über die flandrische Hanse glaubte ich mit Schweigen hinweggehen zu können. Wenn ich dieses jetzt breche, so werde ich dazu durch eine kleine, aber ungemein gehaltvolle Schrift veranlaßt, die soeben erschienen ist und auch bei uns volle Aufmerksamkeit verdient. Ich meine die Schrift, die Henri Pirenne neben seiner musterhaften Geschichte Belgiens unter dem Titel »La Hanse Flamande de Londres« (Brüssel 1899)<sup>4</sup> veröffentlicht hat. Sie ist wie jene aus dem Vollen heraus geschöpft und faßt dabei die Einzelheiten, um die es sich hier handelt, mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit ins Auge. Da der Verfasser seinen Gegenstand beherrscht, so vermag er ihn auch lebendig und anschaulich zur Darstellung zu bringen. Die Schrift bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in der Erkenntnis des behandelten Problems. Schon deshalb verdiente sie an dieser Stelle Erwähnung. Wenn ich aber bemerke, dafs die Ergebnisse seiner Untersuchungen mit denen der meinigen, die vor langen

---

<sup>1</sup> Relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge, 1874.

<sup>2</sup> Das Hansgrafenamt, 1893, S. 205 ff.

<sup>3</sup> Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, 1894, S. 460 ff., neuerdings auch in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 203 ff. Van der Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge hat sich vor Pirenne, der ihm vielfach zustimmt, die große Mühe genommen die Aufstellungen Koehnes und Meyers in Bezug auf die niederländischen Verhältnisse in ihrer Mehrzahl als nichtig zu erweisen.

<sup>4</sup> Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique, 3<sup>me</sup> série, t. XXXVII, 2<sup>me</sup> partie, Nr. 1, 46 Seiten.

Jahren von anderer Seite her angestellt und zum Abschlufs gebracht waren, in allen Hauptpunkten übereinstimmen und doch noch einige Zusätze vertragen, so darf ich mich für berechtigt ansehen die Leser dieser Zeitschrift in die besprochene Frage selbst tiefer einzuführen und sie mit dem Stand der Forschung, der fremden und meiner eigenen, näher bekannt zu machen. Indem ich die bisherigen Ergebnisse zusammenfasse, kann ich mich nicht auf ein Referat über Pirennes Schrift, auch nicht einmal auf eine Anlehnung an sie beschränken. Ich will zugleich über die eigenen Forschungen Rechenschaft ablegen und hoffe dabei seine Ergebnisse aus dem Bereich meiner Studien im einzelnen ergänzen, das Geschichtsbild, das er mit vollständiger Beherrschung der flandrischen Überlieferung entworfen hat, vertiefen zu können, immer im Hinblick auf die Zwecke, denen diese Blätter gewidmet sind.

Seiner Untersuchung über die flandrische Hanse von London<sup>1</sup> sendet Pirenne eine Erörterung über das älteste Vorkommen des Worts und Begriffs »Hanse« voraus, um sich seinen Weg zu bahnen. Ausgehend von den bekannten Stellen in Ulfilas Bibelübersetzung und im Beowulf, die eine »Hanse« erwähnen, wendet er sich der Bedeutung des Worts im späteren Mittelalter zu. Hier wird es im Sinn einer Genossenschaft, einer Gewerbe- oder Handelsgenossenschaft im besonderen, in dem eines Rechts, das mit einer solchen Genossenschaft verknüpft ist, gebraucht, aber auch in dem der Geldleistung, die für den Erwerb und Genufs eines solchen Rechts seitens der Genossenschaft oder Gilde verlangt wird. Für das letztere werden mit Recht von Pirenne die vier urkundlichen Zeugnisse aus dem 12. Jahrhundert herangezogen, nach denen die Kaufleute von S. Omer, Sandeshoved oder Nieuport, Damme und Biervliet in den Jahren 1127, 1168, 1180 und 1183 von der »Hanse« d. i. Genossenschaftsabgabe durch die flandrischen Grafen befreit worden sind<sup>2</sup>. Schon hier

<sup>1</sup> Nennt man sie wie Koehne eine flandrische Hanse in London, so verdunkelt man das Wesen dieser Einrichtung schon von vornherein.

<sup>2</sup> Ich füge hinzu, dafs die Befreiung für Nieuport i. J. 1260 und wieder 1274 erneuert worden ist, v. Duyse, Inventaire des Genter Archivs Nr. 2, Diegerick, Inventaire von Ypern I, Nr. 126, die für Damme i. J. 1241 und nochmals 1421 durch Herzog Philipp von Burgund, Warnkönig, Flandr.

findet er Gelegenheit einen spitzfindigen Einfall von Ernst Meyer in seiner Nichtigkeit nachzuweisen. Letzterer war auf den Gedanken geraten die »Hanse«, die hier den Gegenstand der Befreiung ausmacht, als eine herrschaftliche Abgabe, die von den Grafen verlangt und ihnen geleistet wird, zu betrachten, hieraus eine Hanse als Abgabe für eine herrschaftliche, gräfliche Schutzverleihung zu konstruieren, in kühner Weiterführung dieses Gebildes »hansa« und herrschaftliche, gräfliche »familia« zu identifizieren und so sich wieder in das Fahrwasser der sogenannten hofrechtlichen Theorie zu begeben. Aufnahme der Kaufleute in den gräflichen Schutz, Schutzgeld, dazu noch Geld für das Geleit innerhalb dieses Schutzes, alles dies würde »hansa« bedeuten und eine solche Hanse würde von den Grafen, der Herrschaft auszugehen haben. Schade nur, daß »conductus« und »hansa« erweislich nichts mit einander gemein haben, zwei ganz getrennte Begriffe gewesen sind und daß die erwähnten Urkunden übereinstimmend und unzweideutig nicht von einem herrschaftlichen Recht, sondern von einer »consuetudo« reden, »quam negotiatores hansam vocant«, daß sie ferner ebenso klar berichten, daß nicht der Graf auf eine Abgabe, die er für sich, seinen Schutz, sein Geleit fordern kann, verzichtet, sondern das Verbot an die bestehenden kaufmännischen Hansen in Flandern ergeht ihrerseits eine solche Leistung von den Kaufleuten der bezeichneten Städte zu verlangen. Mit andern Worten: diese Hanse ist weder ein Geleitgeld noch ein Schutzgeld noch auch ein Zoll, wie wohl gemeint ist, eine Gebühr an die Herrschaft, sondern eine Genossenschaftsabgabe gewesen. Sie war die Gebühr, die eine Gilde, eine kaufmännische Korporation, eine Hanse von den Marktbesuchern verlangte, die nicht zu ihr gehörten, auswärtige waren, auf ihrem Markt nur dann handeln durften, wenn sie eine besondere Abgabe zahlten, um das Recht am Markt zu gewinnen, wenn sie sich dazu verstanden, zu »hansare«, wie es auch heißt<sup>1</sup>, wenn sie sich, wie das früher und

Staats- und Rechtsgesch. II, 2, U.-B. von Damme Nr. CVIII und Archives départem. du Nord, Lille, Reg. des chartes 7 fol. 142. Bei wiederholten Reisen für das hansische Urkundenbuch habe ich das Material auch aus den belgischen und nordfranzösischen Archiven vor Jahrzehnten zusammengebracht.

<sup>1</sup> 1271 in Middelburg, Hans. U.-B. I, Nr. 694 mit der Berichtigung

später im Schwange gewesen, »hänseln« liefsen, d. h. neben der Geldzahlung sich gewissen Zulassungs-Formalitäten handgreiflichster Art unterwarfen<sup>1</sup>. Der Zwang und die Zwangsmittel, die dem Genossenschaftsleben des Mittelalters eignen, kommen auch in dieser Einrichtung zum Ausdruck. Gänzlich ausgeschlossen ist dagegen die Deutung, die ihr Meyer gegeben hat<sup>2</sup>. Ebenso gewiss ist, um dies gleich hier zu erledigen, daß der Hansegraf, den man in der flandrischen Hanse von London antrifft, aber auch sonst in Flandern an verschiedenen Stellen, in Norddeutschland und Süddeutschland (besonders Regensburg), nicht ein gräflicher oder überhaupt herrschaftlicher Beamter, sondern ein Genossenschaftsbeamter im vollen Sinn gewesen ist. Er wurde aus der Genossenschaft und für sie erwählt, um sie zu vertreten, zum Teil unter der Mitwirkung der Obrigkeit der Stadt, zu der diese Genossenschaft gehörte; er stand an ihrer Spitze, um die Verwaltung zu leiten und ihre Interessen gegenüber Dritten wahrzunehmen, er übte eine gewisse Gerichtsbarkeit aus, die sich auf den Handel und die Handelsfahrten der Mitglieder der Genossenschaft bezog, auch in fremdem Gebiet. Dies gehörte zur Natur des hansegräflichen Amtes in Süd- und Norddeutschland und in Flandern, es bildete einen Bestandteil des genossenschaftlichen Rechts, an dem herrschaftliche Rechte nicht beteiligt gewesen sind. Das Amt dieses Grafen ähnelt dem Amt des bürgerlich-kaufmännischen Richters, den das älteste Stadtrecht von Soest zu bestellen heißt, wenn zwischen Bürgern der Stadt auf einer Handelsfahrt in die Ferne ein Rechtsstreit entspringt: die an der Fahrt beteiligten Bürger werden in einem solchen Fall

---

der Interpunktion auf S. 245 Z. 14 bei Hegel, Städte und Gilden 2, S. 263 Anm.

<sup>1</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 523 (Köln), Bd. 3, Glossar (von Feit) unter »hansa«, auch die in diesem Zusammenhang keineswegs gleichgültigen Notizen über die Hanse in S. Goar a. Rh., die ich in den Mitteil. a. d. Stadtarchiv von Köln H. 10, S. 94 ff. gegeben habe.

<sup>2</sup> Wenn Pirenne sich gegen sie wendet, so hat er in allen Punkten recht, aber es ist im Grunde eine Verteidigungsrede für das Einmaleins, die er hier zu halten gehabt, um mit Dahlmann zu sprechen (vgl. stenograph. Bericht der konstit. deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Bd. 7, 4820 vom 22. Jan. 1849).

einen aus ihrer Mitte zum Richter erwählen<sup>1</sup>. Der Unterschied zwischen ihm und dem Hansegrafen ist darin zu erkennen, daß der letztere der ständige Genossenschaftsbeamte ist, während jenes Richteramt von Fall zu Fall sich erneuert; Ursprung und Zugehörigkeit dieser Ämter sind aber an beiden Stellen dieselben. Durch diesen Hinweis wird der Darlegung Pirennes eine neue Stütze geboten, wenn sie überhaupt noch einer solchen bedürfte, denn die Frage an sich hätte im Ernst schon längst keinen Zweifel mehr aufkommen lassen sollen. Kurz, aber erschöpfend, unter Beschränkung auf die flandrischen Verhältnisse, hat Pirenne die rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung dieser »Hanse« und des Hansegrafen behandelt<sup>2</sup>.

Ein andres ist aber die flandrische Hanse von London gewesen. Schon ihr Name besagt, daß sie einen weiteren Inhalt gehabt haben muß als die einzelnen Hansens, ein bestimmtes, höheres Ziel, daß sie einen größeren Umfang besaß als die Hanse der Kaufleute einer einzelnen Stadt.

Es gilt wie für Pirenne so für uns über den Aufbau dieser Hanse Klarheit zu gewinnen. Grade hier wird die Heranziehung verwandter deutscher Verhältnisse von Nutzen sein. Ebenso wird man weit ausholen müssen.

Das Land Flandern, mit Städten übersät, der klassische Boden der Gewerbe und des Handels im germanischen Gebiet, war, wie die Urkunden lehren, im 12. und 13. Jahrhundert von einem Netz von Gilden und Hansens überzogen. Der Handel vermochte sich noch nicht zu individualisieren, er bedurfte einer genossenschaftlichen Organisation. Auf den Märkten stellten sich die Kaufleute gruppenweise ein, die Genossenschaften, Gilden aus den einzelnen Städten. So nahmen sie dort Aufstellung in einer bestimmten, vorgeschriebenen oder vereinbarten Reihenfolge. Durch ihre Genossenschaft besaßen sie dort ihre Handelsberechtigung, durch die Zugehörigkeit zu ihr jeder einzelne unter ihnen; der draußens stehende Mann war ohne ein entsprechendes

---

<sup>1</sup> Das älteste Soester Stadtrecht Art. 29 in der neuesten Ausgabe von Ilgen, Chroniken der deutschen Städte Bd. 24, S. CXXXIII; vgl. Hans. U.-B. Bd. 3, S. 358 Anm. 4 und Deutsche Litteraturzeitung von 1897 Sp. 1142.

<sup>2</sup> Glücklicherweise finde ich seinen Hinweis auf den Hansegrafen in der Draperie von Audenaerde, die überhaupt reiche Aufschlüsse gewährt.

Recht. Die Genossenschaft war es, die für die fremden Märkte Rechte und Vorrechte zu Gunsten ihrer Mitglieder errang, Zoll- und andre Freiheiten verschaffte<sup>1</sup>, sei es durch Verleihung seitens einer Herrschaft, sei es durch Vereinbarungen, bei denen die städtischen Obrigkeiten die ihrer Stadt angehörigen Genossenschaften vertraten. Hiermit war schon eine neue Entwicklungsstufe erreicht. Zuerst wohl in Flandern, aber nicht nur in Flandern, sondern, wie hinzugefügt werden muß, auch im bürgerlich-kaufmännischen Verkehr auf deutschem Boden. Aus Westfalen sind zwei beredte Zeugnisse für diesen neuen, bedeutungsvollen Einschnitt in der Geschichte des Handelsverkehrs erhalten. Der Einschnitt selbst läßt sich in Flandern früher erkennen, aber durch verwandte Erscheinungen in westfälischen Städten gewinnt er noch stärkere Beleuchtung. Der Bund nämlich, den die Städte Münster, Osnabrück, Minden, Koesfeld und Herford in Ladbergen im Jahr 1246 geschlossen haben, die Bestimmungen, die er enthielt, ebenso die Vereinbarungen, die die Städte Münster, Dortmund, Soest, Lippstadt und Osnabrück im Jahr 1253 auf der Brücke bei Werne an der Lippe getroffen und später wieder erneuert haben<sup>2</sup>, sie weisen mit allem Nachdruck auf eine Veränderung im Verkehrsleben. Sie bezeugen klar und kurz, daß die städtischen Obrigkeiten als solche hier die Regelung der handelstechnischen und handelsgerichtlichen Angelegenheiten zwischen Stadt und Stadt, in Städtegruppen für den Verkehr der kaufenden und verkaufenden Händler und Handwerker auf den Märkten in ihre Hand genommen haben. Sie bezeugen ebenso, daß eine solche Regelung nur möglich gewesen, weil auch dort, in den Städten Westfalens, Händler und Handwerker bereits längst in genossenschaftlicher Organisation sich befanden, zudem in Formen, die überall in den wesentlichsten Punkten übereinstimmend waren; andernfalls wäre die Vereinbarung gemeinsamer Marktordnungen, die in die Verträge aufgenommen sind, nicht möglich gewesen<sup>3</sup>. Nicht anders ist

---

<sup>1</sup> Vgl. die bekannte Urkunde für S. Omer von 1127, § 5, bei Giry a. a. O. S. 372.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 345, 460, 662.

<sup>3</sup> Eben hieraus ergibt sich mit voller Bestimmtheit, was manchmal, auch neuerdings noch bezweifelt worden ist, daß auch in Münster Gilden

die lange Reihe der Verträge zu verstehen, die zwischen einzelnen Städten in Rheinland, Westfalen, Niedersachsen, Städten des Binnenlands und an den Küsten, für die Zwecke eines rechtlich geordneten, auf Gleichberechtigung beruhenden Handelsverkehrs in wachsender Zahl seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts eingegangen wurden<sup>1</sup>. In Flandern, wo die ganze bürgerlich-städtische Entwicklung der deutschen weit vorausgeilt ist, war diese Stufe schon früher erreicht. Hier hatten die Gilden der größeren Städte die der umliegenden kleinen an sich gezogen, sie in ihren Verband aufgenommen, hierdurch sie und sich selbst in ihrer Stellung daheim, auf den auswärtigen Märkten, auf denen des Auslands außerordentlich verstärkt. Die Stadtobergkeiten ihrerseits nahmen aber auch hier die Ordnung dieses größeren Gilden- und Hansenskomplexes in ihre Hände. So waren aus kaufmännischen Einzelhansen Hansegemeinschaften, aus diesen wieder städtische Hansens emporgewachsen; wohl schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, schwerlich in einer früheren Zeit: Entwicklungen solcher Art bedürfen der Zeit, um heranzureifen.

Das kräftigste Produkt einer solchen Entwicklung ist die flandrische Hanse von London. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Bemerkungen möchte ich aber die stärkste Kraft dieses Produkts, abweichend von Pirenne (dieser im Anschluß an Koehne und Van der Linden), nicht vornehmlich darin er-

---

schon lange vor der Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden, sich damals schon zu einer selbständigen Stellung emporgearbeitet, organisiert in ähnlichen Formen wie die Gilden der seit 1246 verbündeten Städte und hierdurch erst befähigt sich in Gemeinschaft mit ihnen am auswärtigen Marktverkehr zu beteiligen. Über die Übereinstimmung zwischen Münster und Osnabrück vgl. auch Philippi, Osnabrückische Gildeurkunden S. IV. Es ist also historisch gerechtfertigt, daß die Verfasser des sogenannten Rothen Buchs der Gesamtgilde von Münster (aus dem 15. und 16. Jahrh.) diesen städtischen Verkehrsverträgen ihre Aufmerksamkeit geschenkt, in ihnen die ältesten noch vorhandenen und beglaubigten Belege für das Dasein von Gilden in Münster erblickt und deshalb die Texte der Verkehrsverträge in ihre Sammlung aufgenommen haben. Vgl. meine Bemerkungen in der Historischen Zeitschr., N. F., Bd. 47 zu Bd. 70 der Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven.

<sup>1</sup> Solche Verträge in großer Zahl im Hans. U.-B. Bd. 1 und in den einzelnen städtischen Urkundenbüchern.

kennen, daß die Hanse von London die erweiterte Gilde oder Hanse von Brügge vorgestellt habe, eine »hansa Flandrensis, Brugens[ium]<sup>1</sup> scilicet et illorum, qui ad hansam illam pertinent«, wie sich das lateinische Weisthum von Ypern über die Hanse ausspricht, sondern mindestens ebenso sehr darin, daß sich an die Spitze dieser Hanse die Städte, die Schöffenbehörden dieser Städte gestellt haben, daß diese erweiterte Brügger Hanse sich von einer bloßen Gemeinschaft von Kaufleuten zu einer Gemeinschaft, einem Verbund von Städten unter der Führung der Schöffen von Brügge ausgeweitet hat. Hierauf ist meines Erachtens im Hinblick auf die verwandten, wenig jüngeren Erscheinungen, die oben angeführt wurden, aller Nachdruck zu legen. Auch hier wird man stets aus einander halten müssen den Verband von Kaufmannsgesellschaften einer einzelnen Stadt oder mehrerer Städte, die Handel in das Ausland unterhielten<sup>2</sup>, und die Vereinigung dieser Städte selbst zu Gunsten solcher Gesellschaften (Kompanien in norddeutschen Städten), zur Vertretung ihrer Grofskaufleute im Verkehr und Verkehrsrecht innerhalb des Auslands, gegenüber dem Ausland, dessen Recht und den staatlichen und städtischen Behörden eines auswärtigen Landes.

Für den Verkehr mit der britischen Insel war die flandrische Hanse von London bestimmt, auch für den jenseits der Maas, d. h. nach Deutschland, an allererster Stelle jedoch für den mit England. Das besagt schon die Bezeichnung des Rechts, das in dieser Hanse gegeben und empfangen wurde, nach dem maßgebenden Wortlaut des Weisthums von Ypern<sup>3</sup>: es ist das der

---

<sup>1</sup> So muß jedenfalls »Brugens.« im Text des Weisthums aufgelöst werden, nicht »Brugensis«, wie die Zusammenstellung mit »illorum« u. s. w. ergibt.

<sup>2</sup> Das Dasein eines solchen Verbands von Kaufmannsgesellschaften aus mehreren Städten neben der flandrischen Hanse von London, also auch die Notwendigkeit die Unterschiede zwischen ihnen nicht zu verwischen, wird u. a. auch erwiesen durch die Erklärung der Englandfahrer-Kompanien aus den 5 Städten Gent, Ypern, Douai, Cambrai und Dixmuiden von 1261 bei Dehaisnes, Relat. commerc. de la ville de Douai: Mémoires lus à la Sorbonne, hist. phil., 1867. Von diesen 5 Städten, an deren Schöffenkollegien die Erklärung gerichtet war, sind nur Ypern und Dixmuiden Mitglieder der flandrischen Hanse von London gewesen.

<sup>3</sup> Bei Warnkönig a. a. O. Bd. 1, Urkundensammlung S. 81 ff., in der

»hansa Londoniensis«. Ebenso erklärt dieses Weisthum unzweideutig, dafs die Hanse, die es bespricht, eine flandrische ist. Trotz alledem hat die Forschung seit den Tagen Warnkönigs, so weit ich sehe, ganz allgemein diese Hanse und die sogenannte Hanse der 17 Städte mit einander identifiziert. Dafs auch in der flandrischen gegen 17 Städte mit einander vereinigt gewesen, hat wohl diesen Irrtum veranlafst. Es ist ein sehr erhebliches Verdienst von Pirenne, das schon allein die Veröffentlichung seiner Studie gerechtfertigt hätte, dafs er die Unterschiede zwischen beiden Hansens klar festgestellt hat, so dafs Verwechslungen und Verwirrungen, wie man sie namentlich bei Koehne antrifft, fortan nicht mehr möglich sein dürften. In der That sind die Verschiedenheiten handgreiflich. In der sogenannten Hanse der 17 Städte (zeitweilig auf 24 ausgedehnt) sind von den grofsen flandrischen Städten Gent, S. Omer und Douai vertreten. Grade sie aber, deren Kaufleute einen lebhaften Verkehr nach England unterhielten, dort eine besondere und bedeutende Stellung einnahmen, worauf ich zurückkomme, fehlen unter den Mitgliedern der Londoner Hanse. Sodann finden sich unter den 17, bzw. 24 Städten nicht die flandrischen, sondern die französischen in der Mehrheit, so dafs diese Hanse nicht für eine flandrische ausgegeben werden kann wie die andre. Sie war gestiftet für die Pflege der Handelsbeziehungen zu der Champagne. Sie verlor ihre Bedeutung und ihren Zweck mit dem Rückgang der Champagner Märkte während des 14. Jahrhunderts, und zwar so sehr, dafs sie, wie ein Briefwechsel zwischen Lille und Brügge aus dem Jahr 1426<sup>1</sup> beweist, schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts bei einem Teil der bedeutendsten Mitglieder selbst ganz in Vergessenheit geraten war. Hierauf allein bezieht sich der Meinungs-austausch zwischen Brügge und Lille, nicht auf die flandrische Hanse von London. Er kann nicht mehr dafür angeführt werden, dafs letztere im Jahr 1426 »aufgelöst« worden sei; von einer Auflösung überhaupt, die sich erst jetzt vollziehe, ist in ihm nicht die Rede.

---

französischen Ausgabe von Gheldolf 2, pièces justif. S. 506 ff.; Berichtigungen bei Van der Linden a. a. O. S. 28 Anm. 2. Ich bediene mich der im Stadtarchiv von Lille s. Z. von mir selbst nachgeprüften Texte.

<sup>1</sup> Brun-Lavainne, Le livre Roisin S. 154.

Der Art formuliere ich, nachdem ich schon einige Ergänzungen aus dem Bereich meiner eigenen Studien beigebracht habe, meine Übereinstimmung mit Pirenne. Ich erblicke in seinen überzeugenden Feststellungen einen Fortschritt, der zu Dank verpflichtet. Meinerseits möchte ich aber auch noch auf einem andern Wege dieser Hanse von London beizukommen versuchen, um ihre Entstehung und ihr Dasein zu erklären. Umso mehr ist hier, wie mir scheint, eine Erweiterung des Beobachtungskreises geboten, weil die allerengste Überlieferung über diese Hanse, auf die sich Pirenne stützt, sehr dürftig ist und nur über gewisse Verhältnisse dieser Hanse Auskunft erteilt. Es wird sich empfehlen hier auch die Privilegien, die den flandrischen Städten und ihren Bürgern seitens der englischen Könige verliehen worden, näher zu prüfen, dann die Ergebnisse dieser Prüfung für unsern Gegenstand zu verwerten.

Vor allem kommen dabei die Privilegien für S. Omer, Brügge, Gent, Ypern und Douai in Frage, daneben die für die ebenfalls in einer Londoner Hanse vereinigten Städte der Grafschaft Vermandois, Amiens, Corbie und Nesle, endlich die Privilegien, die den Lübeckern im Jahr 1266 erteilt worden sind.

Am frühesten und weitesten ist unter diesen Städten S. Omer im Handel nach England begünstigt worden. Schon im Spätherbst 1155, von Windsor aus, hat König Heinrich II von England den Bürgern dieser Stadt Vorrechte vor den andern Fremden, auch vor den andern Flandrern verliehen<sup>1</sup>. Er gestattete ihnen bei ihrem Aufenthalt in London die Herbergen ganz nach eigenem Gutdünken zu wählen, ihre Waren jedermann zu verkaufen, ohne dafs sie verpflichtet wären sie von königlichen oder städtischen Beamten besichtigen zu lassen und das sonst erforderliche Schaugeld<sup>2</sup> zu zahlen, ferner ihre Waren auszupacken,

---

<sup>1</sup> Die Urkunde, der die Ausstellungsdaten fehlen, bei Giry a. a. O. S. 381. Das oben genannte Datum ergibt sich deutlich aus den Namen und der Stellung der Zeugen auf Grund der Nachweisungen bei Eyton, Court, household and itinerary of Henry II S. 2, 14, 16, 25, 41, 58. Mit dem Besuch des Königs in S. Omer im Januar 1156 hängt die Urkunde zusammen.

<sup>2</sup> »Scawinga« d. h. »ostensio«, vgl. Hans. U.-B. I, S. 2 nebst Anm. 2, Bd. 3, S. 391, S. 584 unter »escawenge«. Zu dem nachfolgenden Lastgeld vgl. Charles Grofs, The Gild merchant 2, S. 409 unter »lestagium«.

ohne dafs es dazu einer besonderen Erlaubnis bedurft hätte, die Märkte aller Art in ganz England für Kauf und Verkauf zu besuchen, befriedet durch die königliche Gewalt und allenthalben unbeschwert von dem sonst schuldigen Lastgeld. Es sind Vergünstigungen, die die andern Flandrer noch nicht besafsen, wohl aber die einheimischen Kaufleute von London seit den Zusicherungen König Heinrichs I im Jahr 1101<sup>1</sup>. Ihnen wurden also die von S. Omer hier gleichgestellt. Ergänzt wurde dieses Vorrecht durch ihre Befreiung vom Mauergeld, Muragium<sup>2</sup>, das die städtische Verwaltung von London zur Unterhaltung der Stadtmauer auch von den Fremden erhob<sup>3</sup>. Als nämlich die Beamten der Stadt eine solche Leistung auch von ihnen verlangten, etwa im Jahr 1235<sup>4</sup>, wandten sie sich Beschwerde führend an den König unter Berufung auf die ihnen und andern Flandrern gewährte Befreiung von dieser Last. Doch wohl mit Recht, wenn auch die Befreiungsurkunde nicht mehr vorliegt. An der Exemption selbst ist um so weniger zu zweifeln, weil sie ungefähr um dieselbe Zeit auch seitens der Londoner Behörden der sonst weniger günstig gestellten Hanse der Vermandois, der Städte Amiens, Corbie und Nesle eingeräumt war<sup>5</sup>. Bald danach, im Jahr 1255, wurden die Privilegien für die von S. Omer durch König Heinrich III von neuem festgestellt<sup>6</sup>: weder für ihre Person noch ihre Waren sollten sie haftbar gemacht werden, Arrest erleiden dürfen um Schulden willen, die sie nicht selbst kontrahiert, bei denen sie nicht Hauptschuldner oder Bürgen geworden, für deren Bezahlung das Recht in ihrer Heimatstadt verweigert worden; auch sollten Vergehen ihrer Handlungsgehilfen nicht zur Konfiskation der Waren ihrer Herren führen und sollte

---

<sup>1</sup> Vgl. Hans. U.-B. 3, S. 389.

<sup>2</sup> Vgl. Grofs a. a. O. S. 412.

<sup>3</sup> Für eine spätere Zeit und deutsch-hansische Verhältnisse vgl. Hans. U.-B. 1, Nr. 832 und Nr. 902.

<sup>4</sup> Shirley, Royal and other hist. letters of the reign of Henry III Bd. 1, S. 489.

<sup>5</sup> Nämlich 1237 ist das bezeugt, Munimenta Gildhallae London. I, S. 421, verbunden mit II, 1, S. 71; auch vom Pavagium, Pflastergeld, waren sie frei.

<sup>6</sup> Giry a. a. O. S. 314.

beim Absterben eines Kaufmanns von S. Omer in England seine Habe nicht eingezogen, sondern den Erben, auch Intestaterben zugewiesen werden. Bestätigt wurde dieses, indem Befreiung vom Muragium in ganz England und eine Garantie für volle Verkehrssicherheit in London ausdrücklich eingefügt wurde gegenüber der Verpflichtung zu den »rectae et debitae consuetudines«, d. h. den durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Abgaben an den König, den Fiskus, mit der weiteren Erklärung, dafs beim Ausbruch eines Kriegs zwischen dem König und Frankreich den Kaufleuten eine Abzugsfrist von 40 Tagen vergönnt sein solle, in dem Privileg, das König Eduard I ihnen im Jahr 1285 verlieh<sup>1</sup>, 1288 abermals ausstellte<sup>2</sup>.

Also sehr früh und in ausgedehntem Mafs in England begünstigt, in lebhaftem Verkehr mit der Insel ist S. Omer doch nicht unter denen gewesen, die sich zur flandrischen Hanse von London zusammengethan hatten. Es stand auf eigenen Füfsen und besafs eine eigene kräftige Hanse mit alleiniger Handelsberechtigung für England, Schottland, Irland und das Land an der Somme<sup>3</sup>. Hiervon später.

Brügge, das in der Londoner Hanse den ersten Platz einnahm, scheint sich in Bezug auf den Umfang des Rechts im englischen Handel denen von S. Omer am frühesten genähert zu haben. Bereits im ersten Jahr König Heinrichs III, 1217—18, ist den Brüggern für ansehnliches Geld ein königlicher Freibrief gegeben<sup>4</sup>, der, angesichts der Höhe des Betrags, einen wertvollen Inhalt gehabt zu haben scheint. Man kennt ihn nicht mehr, darf aber vermuten, dafs er dem Privileg desselben Königs für Brügge vom Jahr 1223<sup>5</sup> nahe gestanden hat. In ihm wird, nach dem Wortlaut der Urkunde, wie schon in den Tagen König Johanns den Kaufleuten der Stadt volle Zoll- und Abgabefreiheit in England gewährt. Es ist ein Zustand ähnlich dem älteren, in dem sich

<sup>1</sup> Rymer, Foedera 1, 2 (1816), S. 655.

<sup>2</sup> Im Stadtarchiv von S. Omer.

<sup>3</sup> Giry a. a. O. S. 413. Sehr lehrreich sind die dort nicht mitgetheilten umfangreichen Namenverzeichnisse aus dieser Hanse.

<sup>4</sup> Mag. Rot. 2 Henry III, Rot. 1a Salopeshira in Add. ms. 4565 fol. 94, mitgeteilt von Herrn Dr. Ludw. Riefs in London (jetzt in Tokio).

<sup>5</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 154.

die von S. Omer befunden hatten, ein Ausnahmezustand gegenüber den Bestimmungen der inzwischen vereinbarten Magna Carta über die Behandlung der Fremden; nicht nur sogenannte willkürliche Neuerungen auf dem Gebiet des Auflagenwesens, sondern Zölle und Abgaben überhaupt sollten ihnen fern bleiben. Es lag auf der Hand, daß solch ein Ausnahmezustand mit<sup>1</sup> oder ohne Magna Carta nur von kurzer Dauer sein konnte. In der That sind den Brüggen nicht sehr lange danach die Rechte in England von neuem zugemessen worden durch das Dokument, das ihnen der König im Jahr 1260 gab<sup>2</sup>. Hier ist vom großen Vorsprung der Brüggen nichts mehr zu bemerken; sie sind ganz auf die Stufe der Genter gesetzt, ihr Freibrief schließt sich auf das engste der Urkunde an, die kurz zuvor, 1259 Aug. 6, die Genter, d. h. ihre Hanse, für sich vom König erworben hatten<sup>3</sup>. Auch diese stehen mit ihrer Hanse selbständig da wie die von S. Omer, auch sie haben andauernd zahlreiche und große Handelsgeschäfte nach England gemacht, die neue Grundurkunde für ihre Stellung zum englischen Recht, eben die von 1259, ist gradezu das Muster für die weiteren Rechtsverleihungen seitens des englischen Reichs an die Brüggen, andre flandrische Städte und Kaufleute und die deutschen geworden, und doch fehlt Gent unter den Mitgliedern der flandrischen Hanse von London. Diese Thatsache wird später noch einmal erwähnt werden müssen.

Dieses Genter Privileg, das vorbildliche Bedeutung gewann, hat indes seinerseits nicht ein Novum geschaffen, wenn es auch einen Einschnitt in der Geschichte der Privilegienverleihungen bezeichnet. Es ist nach dem Muster desjenigen gebildet, das König Heinrich III im Jahr 1256 den mit Corbie und Nesle in einer englischen Hanse verbundenen Amienesern<sup>4</sup> gegeben hatte<sup>5</sup>. Diese wiederum empfangen als Vorbild die Karte von S. Omer von 1255: Freiheit von Arrest wegen fremder Schuld oder Vergehen der Handlungsgehilfen, ungekürztes Erbrecht bei einem Todesfall, aber nicht mehr; sie erhielten nur einen Teil des Rechts

<sup>1</sup> Vgl. auch Kunze, Hanseakten aus England S. IV, V.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 547.

<sup>3</sup> Das. Nr. 528.

<sup>4</sup> Munimenta Gildh. Lond. I, S. 418, 421, 426, Hans. U.-B. 3, S. 384, 3.

<sup>5</sup> Thierry, Monum. inéd. sur l'hist. du Tiers-Etat I, S. 219.

derer von S. Omer. Hiernach wurde die Karte für die Genter gestaltet, 1259 Aug. 6. Sie erhielten aber nicht das Recht, das bei einem längeren Aufenthalt in einer englischen Stadt zu den wichtigsten zählte, nämlich Befreiung vom Mauergeld. So blieben sie hinter denen von S. Omer und Amiens zurück, aber auf Grund ihres Privilegs bildeten sie wie diese eine eigene Gruppe unter den Fremden, und dieses Privileg, das von König Eduard I im Jahr 1285 aufgefrischt ist<sup>1</sup>, wurde ein Muster für andre.

Es hat unmittelbar Wirkung gehabt. Wenige Monate nach den Gentern, 1259 Dez. 23, sind die Yprer in den Besitz eines ganz entsprechenden Dokuments gelangt<sup>2</sup>. Es deckt sich völlig mit jenem, ist ihm zweifellos nachgebildet. Andererseits muß aber betont werden, daß doch nicht erst jetzt die Yprer in den Besitz all dieser Rechte gelangt sind. Sie und die älteren, die sie schon hatten, sind vielmehr hier von neuem zusammengefaßt. Einen Teil dieser Rechte besaßen sie schon seit dem Jahr 1232 durch Verleihung König Heinrichs III<sup>3</sup>, nämlich Sicherstellung vor Arrest wegen fremder Schulden und für einen Kriegsfall gegenüber der Verpflichtung die »debitae et rectae consuetudines« an den König zu leisten. Indem die Yprer nunmehr den Gentern gleichgestellt wurden, konnten sie sich dennoch rühmen schon vor andern in England bevorzugt gewesen zu sein, besondere Rechte genossen zu haben. Als angesehen, maßgebend war ihre dortige Stellung auch anerkannt in der flandrischen Hanse von London: neben dem ersten Beamten dieser Hanse, dem Hansegrafen, der aus der Zahl der Brügger hervorging, stellten sie den »Scildraca« der Hanse, den Bannerträger, den Kollegen des Grafen der Hanse. Von ihnen und den Urteilsfindern, die die übrigen Städte der Hanse in bestimmter Ordnung zu setzen pflegten, wurden Verwaltung und Gerichtsbarkeit in dem Verbunde gehandhabt. Für eine derartige Position der Yprer in dieser Hanse ist jener Aufbau ihrer Rechte in England nicht gleichgültig gewesen.

Die Stufe der Genter und Yprer haben dann auch die

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 983.

<sup>2</sup> Das. Nr. 539.

<sup>3</sup> Das. Nr. 245.

Kaufleute von Douai erreicht, aber wie die ersteren sind sie aufserhalb der Hanse von London geblieben. Seit langem waren auch sie auf englischem Boden als Kaufleute heimisch, sie bildeten eine straff organisierte Genossenschaft der Englandfahrer für den Besuch der grofsen englischen Wollmärkte dieser Zeit<sup>1</sup>, allein eine Gesamtbeurkundung ihrer Rechte und Vorrechte im englischen Handel haben sie, wie es scheint, erst 1261 Nov. 24 erhalten<sup>2</sup>. Hier aber im engsten Anschlufs an die für Gent und S. Omer, denn auch die Befreiung vom Muragium, die für letzteres galt, wurde in sie herübergenommen. So hat, wie es scheint, auch Douai in einem andern, günstigeren, jedenfalls in einem besonderen Verhältnis dastehen sollen im Vergleich zu Brügge und Ypern, den Leitern der Hanse von London. Das Dokument für Douai ist 1280 und 1317 von neuem bestätigt<sup>3</sup>, also lange in Wirksamkeit geblieben, danach aber nicht wieder.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, was den Lübeckern an Rechten im englischen Handel durch die Verleihung König Heinrichs III zu teil geworden. Sie bildet ein Glied in der besprochenen Reihe der Privilegien, sie ist das letzte Glied dieser Reihe. Das Dokument, das sie auf Fürsprache Herzog Albrechts von Braunschweig im Dezember 1266 vom König empfangen<sup>4</sup>, kurz vor der Genehmigung einer selbständigen lübischen Hanse nach dem Muster der kölnischen<sup>5</sup>, ist hier gemeint. Wenn ihnen dort Gewähr vor Arrest wegen Schulden Fremder und wegen Rechtsverweigerung in Lübeck, Sicherheit gegenüber Vergehen ihrer Handlungsgehilfen, dazu Beschränkung auf die alten recht- und gewohnheitsmäfsigen Prisen zugesichert wurde, so war das ein Teil, aber, wohlgemerkt, nur ein Teil der den Gentern bewilligten Vergünstigungen von 1259. Er erreichte diese auch dann nicht, als die Lübecker das Recht einer eigenen Hanse erhielten. Vielmehr wurde bei dieser Gelegenheit von neuem betont, dafs die alten pflichtmäfsigen Abgaben in Kraft bleiben

---

<sup>1</sup> Die leider flüchtig wiedergegebenen Urkunden bei Dehaisnes a. a. O.

<sup>2</sup> Das. S. 104, 105.

<sup>3</sup> Pilate-Prevost, Table chronol. über das Archiv von Douai S. 33, Nr. 125, S. 79 Nr. 368.

<sup>4</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 636.

<sup>5</sup> Das. Nr. 635.

sollten. Berücksichtigt man ferner, daß auch diese Zugeständnisse ihnen auf eine beschränkte Zeit gemacht worden sind, so ermifst man, wie weit eigentlich diese Kaufmannsgruppe hinter den flandrischen Genossenschaften noch hat zurückstehen müssen, so weit das formale Recht in Betracht kam. Dagegen war das Recht einer eigenen Hanse, das auch die Hamburger soeben, ohne weiteren Zusatz, erlangt hatten<sup>1</sup>, das Recht einer anerkannten geschlossenen Korporation für sie ein außerordentlicher Fortschritt, angesichts ihres Widerspruchs gegen die Alleinherrschaft der kölnischen Hanse<sup>2</sup> und gegenüber den älteren Hansen der flandrischen Städte. Aber eine volle Gleichstellung mit diesen im Recht des Handels und Handelsverkehrs haben die Verleihungen an die Lübecker und Hamburger noch nicht herbeiführen wollen, sie haben sich selbst durch die Kraft ihrer eigenen Hanse und ihrer Leistungsfähigkeit im Gegensatz zum blofs formalen Recht emporarbeiten müssen. Aber auch die Rechte derer, die im Besitz der deutsch-kölnischen Gildhalle, des deutsch-kölnischen Hansehauses waren<sup>3</sup>, wurden auf sie nicht übertragen. Sind die letzteren weiter gegangen als jene, sind sie, wie sie von seinen Vorgängern verliehen und anerkannt waren, von König Heinrich III im Jahr 1260 von neuem bestätigt, so ergibt sich, daß diese Bestätigung im Zusammenhang der Dinge nach zwei Seiten hin einen besonderen Wert gewonnen haben muß. Sie konnte als ein Gegengewicht gegen die neuen Erwerbungen der Genter, Brügger und Yprer aufgefaßt werden, sie ist ohne Frage in diesem Sinn angestrebt worden, denn man befand sich im Wettbewerb mit jenen Flandrern in England. Sie war zudem mehr als die Verleihungen an Lübeck und Hamburg geeignet der Ausgangspunkt für allgemeine deutsch-hansische Privilegien in England gegenüber den flandrischen zu werden. Sie war zunächst auf den Teil der deutschen Kaufleute beschränkt, die sich in der kölnischen Gildhalle, in dem seit dem 12. Jahrhundert bezeugten kölnisch-niederrheinisch-westfälischen Hansehaus in London gesammelt hatten; sie war durch das

---

<sup>1</sup> Das. Nr. 633.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 148, 149.

<sup>3</sup> Hans. U.-B. 1, Nr. 552.

weite Mafs der Rechte, die sie enthielt, wohl dazu angethan den gesamtdeutschen Kaufleuten in England bei ihrem Aufstieg vorzuschweben, sie dann von Etappe zu Etappe zu führen. In der That wurde sie als das erste gemeinhansische Privileg für England betrachtet. Die wertvolle Urkunde fand eben deshalb ihren Platz im Stahlhof zu London, der Fortsetzung jener Gildhalle, bis sie in jüngerer Zeit nach Lübeck übergeführt wurde, während Köln, das wohl niemals eine Originalausfertigung für sich direkt erhielt, seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bestimmt nur im Besitz einer Abschrift geblieben ist, allerdings im großen Privilegienbuch der Stadt. Hier ist ein Fingerzeig dafür gegeben, wo eigentlich der Ansatz für die Aufrichtung der gemeinen deutschen Hanse in England gesucht werden muß<sup>1</sup>.

Kehren wir nach diesem Ausblick zu den flandrischen Städten und ihren Handelsberechtigungen in England zurück. Aus deren Zusammenstellung schält sich, wie ich meine, ein brauchbares Resultat für die Entstehungsgeschichte der flandrischen Hanse von London heraus.

Für den ganzen Zeitraum, der hier in Frage kommt, bis zur Regierungsperiode König Eduards I, die neuen Gesichtspunkten in der Behandlung der Fremden gefolgt ist, ergab sich, dafs die Kaufleute von S. Omer, die für den ausländischen, zunächst den englischen Handel eine eigene Hanse besaßen, gröfsere Freiheiten als die übrigen Flandrer, die gröfsten unter allen ihr eigen genannt hatten, dafs sich ihnen dann die von Douai anreiheten, auch sie im Besitz einer kaufmännischen Kompanie, einer Hanse für England. Das Merkmal, das ihre Rechte von denen der andern flandrischen Kaufmannsgenossenschaften unterschied, ist zugleich das Merkmal für die Art ihres Verkehrs mit England. Beide Teile sind vom Muragium befreit, ihre Kaufleute sind also nicht flüchtige Gäste in England, die nur kommen und gehen, sie nehmen dort längeren Aufenthalt, haben eine ständige Niederlassung gegründet, sind eine anerkannte Fremdenkolonie in der Stadt an der Themse. Sie bedurften mithin keiner weiteren Stärkung durch Anlehnung an Heimatgenossen. Die politischen Veränderungen, die sie daheim durchmachen

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Kunze in diesen Blättern, Jahrg. 1889, S. 131 ff.

mufsten, haben das Ihrige zu dieser Sonderstellung hinzugethan. Die Genter wiederum, durch die Lage ihrer Stadt nicht unmittelbar zum Seeverkehr mit England berufen, als Industrielle in einem gewissen Gegensatz zu der specifisch kaufmännischen Bevölkerung der unmittelbaren Küstenstädte des Landes, im Besitz einer Hanse für den überseeischen Verkehr, die sich dort zur Geltung zu bringen verstand, haben ebensowenig ein unabweisliches Bedürfnis empfinden können ein stärkeres Rückgrat zu suchen durch eine engere Gemeinschaft mit andern.

Wohl aber die Küstenstädte von Flandern und ihre Kaufleute. Bei ihrer Lage in der Nähe des Meers waren sie jederzeit genötigt nach der Küste von England, auf den Verkehr mit der Insel, der für sie Lebensfrage war, hinüber zu blicken. Sie sind es, sie vor allem — denn die Zugehörigkeit von Lille, Tournai und Orchies fällt nicht ins Gewicht —, sie insgesamt, die sich zur flandrischen Hanse von London zusammenthun, zwischen denen dieser Bund der Städte geschlossen wird<sup>1</sup>. Wenn in ihm die Yperer und Brügger und ihre Stadtobergkeiten eine maßgebende, leitende Stellung gewannen, so sind die Gründe dafür ebenfalls leicht zu erkennen.

Ypern stand wie als städtisches Gemeinwesen so als Platz der Industrie und des Handels unter den Städten des südlichen Westflandern früh in überragender Stellung, volkreicher als die andern, ein Sammelpunkt für die Kaufleute und Arbeiter aus den kleineren Städten in der näheren und weiteren Umgebung, ein Ausgangspunkt für die Fahrten zum Meer, über das Meer. Mit diesem durch einen Kanal verbunden, dessen Hauptstationen sich bei Dixmuiden — in der Zeit der Hanse von London das nächste Bundesglied hinter Ypern im Rang — und Nieuport befanden<sup>2</sup>, konnte Ypern beinahe selbst für eine Seestadt gelten jedenfalls für einen engeren Kreis eine ähnliche Aufgabe übernehmen wie im nördlichen Teil der Grafschaft Brügge für weitere Bezirke, für den Verkehr der Nationen. Ypern war schon im

---

<sup>1</sup> Die Ausdehnung auf alle Küstenstädte mit Wochenmärkten sieht das Yperer Weisthum vor, wenn es am Schluß der Aufzählung der zugehörigen Städte auch noch von »omnes aliae, quae ad nostram hansam pertinent«, redet.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I, S. 83 Anm. 2.

12. Jahrhundert im überseeischen Handel bekannt; es bildete den Mittelpunkt für zahlreiche kleinere Industriestädte, das Ausfallsthor für deren Tuche nach der gegenüberliegenden Insel, es hatte für sich und zugleich, wie sich danach von selbst verstand, für die Tuchhändler aus seiner Nachbarschaft drüben früh Boden gewonnen, Handelsvergünstigungen schon im Jahr 1232 (s. oben) erlangt<sup>1</sup>, war ein bevorzugter Teil unter den fremden Kaufleuten in England. Allein im Vergleich zu den besprochenen und noch andern Privilegien für die normannischen und französischen Städte war die Position der Yprer in England doch noch nicht so günstig, dafs sie auf einen weiteren Ausbau hätten Verzicht leisten können. Er war für sie eine Notwendigkeit, wegen der Konkurrenz der andern, aber auch im Hinblick auf Brügge, das den gesamten flandrischen, überseeischen, internationalen Verkehr an sich zog, in seinem Hafen die Schiffe aus allen Himmelsstrichen versammelte. Die Anlehnung an dieses Centrum des Warenaustauschs und Verkehrs, die Gemeinschaft mit den dortigen Kaufleuten und ihrer Obrigkeit, die über handelskräftige eingeborene Bürger, Niederlassungen fremder Kaufleute und eine unabsehbare Menge zuströmender »Gäste« gebot, die Waren-Niederlage und Stapel überwachte, eine belebte Handelsgerichtsbarkeit handhabte, die Gemeinschaft mit einem solchen Platz mochte den Yperern und ihrem Anhang einen kräftigen, nachdrücklichen Rückhalt gewähren, der ihnen Gewinn bringen mußte.

Aus solchen Bedingungen heraus ist wohl der Verbund der flandrischen Hanse von London zustande gekommen, der an erster Stelle auf einer Verbindung zwischen Brügge und Ypern beruht. Ersteres ergibt sich aus zahlreichen Zeugnissen über die Art der bürgerlich-städtischen Entwicklung in Flandern während des 12. und 13. Jahrhunderts, aus der ganzen wirtschaftlichen Lage der Städte im einzelnen. Letzteres geht mit aller Deutlichkeit aus der dirigierenden Stellung hervor, die in dieser Hanse Ypern neben Brügge zugewiesen war. Die Hauptorgane in diesem Verbund wurden laut dem Weisthum von

---

<sup>1</sup> Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammen auch die riesige Tuchhalle von Ypern und der städtische Belfried an ihr, die noch heute das Leben jener Tage vergegenwärtigen können.

Ypern und der Erklärung der Brügger Schöffen (s. weiter unten) von diesen zwei Städten bestellt, das Amt des Hansegrafen durch Brügge, das des ihm gleichgeordneten »Scildraca« oder Bannerträgers durch Ypern; nur im Notfall fand eine Substitution für letzteres zunächst durch Dixmuiden statt, das seit langem in näheren Beziehungen zu Ypern gewesen war. In der Entstehungsgeschichte dieser Hanse hat jedenfalls Ypern, wie auch aus dieser Bestimmung hervorleuchtet, eine wesentliche Bedeutung gehabt.

Auffallen könnte vielleicht, daß bei der Organisation des Verbunds Ypern noch einen solchen Platz neben Brügge erhalten hat, denn unstreitig war die Stellung Brügges in der Handelswelt viel höher, allgemeiner. Allein dieses Rätsel, wenn man es so nennen will, läßt sich verhältnismäßig leicht lösen. Wohl war Brügge der Welthafen des 13. Jahrhunderts, der Welt-handelsplatz auf dem europäischen Festland, der Stapel- und Lagerplatz der occidentalischen und orientalischen Waren, der europäische Geldmarkt, der Sammelpunkt für die Kaufleute aller Nationen. Allein seine Bedeutung gipfelte vor allen Dingen darin, daß es das Bindeglied zwischen den Menschen, Waren und Verkehrsverhältnissen, den Zwischenmarkt vorstellte, dessen günstige Lage und Einrichtungen ausgenutzt wurden, nicht aber in seinem eigenen aktiven Handel im Verhältnis zu ändern. In Wahrheit ist dieser, der binnenländische und der maritime, relativ gering gewesen, ebenso auch die Zahl seiner eigenen Schiffe<sup>1</sup>. Man darf also sagen, daß es unmittelbar, mit Rücksicht auf die eigenen Bürger und deren Handelsgeschäfte allein, an der Verstärkung der Garantien für den Handel mit England nicht in demselben Maße interessiert gewesen sei wie Ypern, das seit langem einen starken aktiven Handel dorthin unterhielt, daß es aber andererseits selbst doch einer Verbindung nicht fern bleiben konnte, die sich zum Ziel setzte die westflandrischen Städte in der Nähe der Küste und ihre Privathansen zu einer allgemeinen Hanse der Städte zusammenzufassen. Daß es hierbei an die Spitze gestellt wurde, wie das stärker interessierte Ypern aner-

---

<sup>1</sup> Sehr zutreffend führt dies neuerdings auch Pirenne in seiner Geschichte Belgiens Bd. 1, 2. Buch, 4. Abschn. aus, besonders S. 290.

kannt hat<sup>1</sup>, verstand sich bei seinem Range von selbst. Dafs es dann bei der Leitung des Verbunds Ypern an seine Seite gezogen hat, ergab sich ebenso natürlich aus der alten Stellung dieser Stadt zwischen Flandern und England.

An diese zwei Städte reihten sich die übrigen Mitglieder des Bundes an, Städte aus der unmittelbaren Einflusssphäre jener beiden, aus dem flämischen Stammes- und Sprachgebiet. Es sind nach dem lateinischen Weisthum von Ypern, dem ältesten Zeugnis über die flandrische Hanse, in einer Aufzählung, die beinahe absichtlich zwischen den Städtenamen beider Sphären abgewechselt hat, um ihre Vermischung erkennen zu lassen, die Städte Dixmuiden am Kanal zwischen Ypern und dem Meer, Aardenburg nordöstlich von Brügge (heute niederl. Zeeland), Oudenburg bei Ostende, Oostburg nördlich von Aardenburg, Damme bei Brügge am Seekanal, Thourout mittwegs zwischen Brügge und Ypern, neben Brügge die alte große Messe für die fremden Kaufleute<sup>2</sup>, S. Winnoxbergen (Bergues) nahe bei Dünkirchen (heute franz. Nord), Veurne (Furnes) nordwestlich von Dixmuiden, Belle (Bailleul) südwestlich von Ypern (heute franz. Nord), endlich Poperingen unfern von Ypern, westlich von ihm; hierzu die weiter von der Küste weg im Lande belegenen Städte des wallonischen Flandern Lille, Tournai und Orchies, die unverkennbar den Anschluss an Ypern gesucht haben. In dem späteren Stadium der Entwicklung, das die Erklärung der Brügger Schöffen in französischer Sprache kennzeichnet, sind Damme, Thourout, S. Winnoxbergen, Belle und Poperingen nicht mehr in der flandrischen Hanse genannt, dagegen als neue Mitglieder die einander benachbarten Städte Ijzendijke nordöstlich von Aardenburg und S. Anna-ter-Muyden bei Sluys, nordöstlich von Brügge (beide heute niederl. Zeeland), beide unmittelbar im Küstengebiet, der Schifffahrt und maritimer Beschäftigung ergeben, in der Einflusssphäre von Brügge. Auf die Ursachen jener Verkürzung der Mitgliederzahl und dieser Erweiterung gehe ich hier nicht ein,

---

<sup>1</sup> Vgl. das Weisthum Yperns: »hansa Flandrensis, Brugens[ium] scilicet et illorum, qui ad hansam illam pertinent« (vgl. oben S. 157 Anm. 1).

<sup>2</sup> Hans. U.-B. I, S. 154 ff., dazu Bd. 3, S. 397; I, Nr. 1140 Anm. 3, 3, Nr. 606.

weil in diesem Zusammenhang die interne Geschichte der flandrischen Hanse nicht zu besprechen ist<sup>1</sup>. Genug, dafs mit jener Veränderung sich auch eine Verschiebung, wenn ich so sagen soll, im Kräfteverhältnis innerhalb des Bundes vollzogen hat. Im älteren Stadium war das Verhältnis zwischen den Gliedern im ganzen ein gleiches: in das Kolleg der »Vinders«<sup>2</sup> (»inventores«), das Verbundsgericht, hatte die Mehrzahl der Städte je einen Vertreter zu entsenden, nur Dixmuiden, Aardenburg und Lille je zwei, dagegen Ypern um seiner bevorzugten Stellung willen vier, Brügge als Haupt sogar acht (zusammen 28); die Parität war dabei also im ganzen gewahrt. Nicht dagegen in dem späteren Stadium. Trotz der geringeren Mitgliederzahl ist hier die Stimmenzahl im Kolleg der »Vinder« gröfser geworden (36 gegen 28) und die Verteilung wesentlich abweichend: während von 7 Städten wiederum nur je ein »Vinder« kommt und Dixmuiden mit zweien im früheren Rang verbleibt, sind Oudenburg und Aardenburg der Art erhöht, dafs ersteres nunmehr durch zwei (gegen 1), letzteres durch drei (gegen 2) am Kolleg teilnimmt, und während Ypern auf der früheren Stufe verharret, d. h. vier liefert, ist Brügges Stellung so schwer geworden, dafs es seinerseits jetzt genau ebenso viel »Vinders« (»arbitres«) stellt wie die andern zusammen (»autant comme tout li autre« im französischen Weisthum) d. h. 18. Diese neue Klassifikation gewährt einen tiefen Einblick in den Wandel des Verhältnisses der Städte zu einander, insbesondere desjenigen zwischen Brügge und Ypern, in das auferordentliche Übergewicht, das sich inzwischen Brügge errungen hat; zugleich aber auch einen Ausblick auf die Verhältnisse, unter denen diese flandrische Hanse noch mehr als zuvor eine »Hanse der Brügger« (»hansa Flandrensis, Brugen[sium] scilicet« u. s. w.) geworden ist und ihr aktives Wirken eingestellt, den Rückzug hat antreten müssen, wovon später.

---

<sup>1</sup> Ebensovienig die Geschichte der einzelnen örtlichen Hansen und Hansegrafen, wie die von Lille, die eine abweichende Stellung gewonnen haben.

<sup>2</sup> Diese Erläuterung des Worts »inventores« im lateinischen Weisthum ist eins der wenigen annehmbaren Ergebnisse von Koehnes Untersuchungen.

Noch bleibt zu erörtern die Frage nach dem Alter d. h. der Entstehung dieser Hanse und die nach ihren Geschicken d. h. nach dem Ausgang.

Für die Bestimmung ihrer Zeit sind nur zwei Anhaltspunkte, die jeden Zweifel ausschließen, gegeben, eine Urkunde des flandrischen Grafen Thomas von Savoyen über die Begründung des Schöffenrechts in Brügge vom Januar 1241 (1240 nach damaliger Zeitrechnung daselbst) und ein Verzeichnis der in Brügge in die Hanse von London in den Jahren 1285—1299 aufgenommenen Personen. Jene Urkunde<sup>1</sup> bestimmt u. a., daß zum Jahreschöffen in Brügge kein Mann erwählt werden darf, der irgend ein Handwerk betreibt, falls er nicht schon Jahr und Tag auf die Ausübung seines Handwerks verzichtet und zudem die Londoner Hanse erworben hat. Diese war also damals vorhanden, in hohem Ansehen, für die sociale und politische Stellung ihrer Angehörigen innerhalb des städtischen Geweinwesens entscheidend; sie umfaßte die Grofskaufleute, denen allein das Schöffenrecht zu teil werden konnte. Sie ist mithin älter als das Jahr 1241. Allein auch noch in den letzten 15 Jahren des 13. Jahrhunderts ist sie bestimmt vorhanden gewesen. Das zeigt jene kurze Namenliste, die sich in den Brügger Stadtrechnungen findet<sup>2</sup>. Durch kein verwandtes Stück wird sie rückwärts oder vorwärts ergänzt. Da die Stadtrechnungen im übrigen an dieser Stelle keine Lücke aufweisen, so würde es unzulässig sein für das Aufnahmeverzeichnis im besonderen eine solche zu vermuten, die Kürze der Liste aus dem Verlust älterer und jüngerer Verzeichnisse zu erklären. Eine andre wird man eben nicht aufgezeichnet haben. Daß sie erst bei 1285 einsetzt und schon mit 1299 endet, muß also in den thatsächlichen Vorgängen dieser Hansegeschichte seinen Grund gehabt haben. Das Endjahr mag zunächst unberücksichtigt bleiben. Das Anfangsjahr müßte, wie am nächsten liegt, mit einer Änderung der geschäftlichen Gebräuche, einer strafferen Organisation der Geschäfts-

---

<sup>1</sup> Gedr. bei Warnkönig-Gheldolf, Hist. de la Flandre Bd. 4, S. 229, jetzt auch: Coutume de la ville de Bruges I, S. 196.

<sup>2</sup> Gedr. bei Gilliodts van Severen, Inventaire des archives de Bruges 4, S. 270—278.

führung, also einem Wandel im Aufbau dieser Hanse in Verbindung gebracht werden. Träfe das zu, so wäre das neue Stadium dieser Hansegeschichte, nicht blofs ihrer inneren, kurz vor 1285, nicht lange zuvor, eingetreten. Liefse sich auch sonst wahrscheinlich machen, dafs eine Umbildung gegen 1285 stattgefunden habe, so wäre für jene Annahme eine neue feste Stütze gewonnen<sup>1</sup>.

Neben diesen zwei Angaben, die wenigstens unumstößliche Daten überliefern, giebt es noch zwei Zeugnisse über die Hanse von London, die aber unmittelbarer Zeitangaben ermangeln.

Das ältere, in lateinischer Sprache, nur in Abschrift vorhanden, ist ein Dokument aus Ypern, das über die Einrichtungen dieser Hanse Aufschluß gewähren will (Drucke s. oben S. 157 Anm. 3). Es ist vielfach als das »Statut« der Hanse bezeichnet worden, schon vom ersten Herausgeber, kann aber auf diesen Namen keinen Anspruch machen. Es ist weder eine Stiftungsurkunde noch eine von den Mitgliedern des Verbunds vereinbarte Sammlung von Satzungen, sondern ein Gutachten der Yperer über schon bestehende ältere Einrichtungen, wie die Eingangsworte ergeben: »ratio videtur illis de Ypris«, also, um den zutreffenden Ausdruck von Hegel<sup>2</sup> zu gebrauchen, ein Weisthum von Ypern. Blofs einen einzigen festen Anhaltspunkt kann es gewähren. Unter den Städten, die im Besitz eines Wochenmarkts sind, die deshalb zum Verbund gehören können, nennt es auch Poperingen, das erst im Jahr 1187 durch Verleihung von Graf Philipp in den Besitz eines solchen Markts gelangt ist<sup>3</sup>. Der Zustand der Hanse, den es damit fixiert, ist also erst nach dem Jahr 1187 geschaffen, keinesfalls früher<sup>4</sup>. Denn in

---

<sup>1</sup> Es kann nicht eingewendet werden, dafs die Namenliste sich auf eine ausschliesslich brüggische Hanse beziehe (auffälliger Weise so bei Pirenne S. 41), denn sie bringt auch Namen von Personen aus andern Orten als Brügge, noch mehr: sie bezeichnet sie als solche von der Hanse von London, aber eine zweite Londoner Hanse, die auf Brügge beschränkt gewesen wäre, ist nicht zu Tage getreten.

<sup>2</sup> A. a. O. 2, S. 185.

<sup>3</sup> Pirenne, La Hanse Flamände S. 26.

<sup>4</sup> Wenn Koehne im Hinblick auf Tournai unter den Hansestädten das Alter höher hinaufrücken will, so befindet er sich in einem Irrtum, wie Van

der Überlieferung ist nicht die geringste Andeutung dafür gegeben, daß der Beitritt von Ypern etwa erst später erfolgt sei, die Aufzählung also eine andre als die ursprüngliche Zusammensetzung wiedergeben will. Der Zustand, von dem dieses Weisthum ausgeht, ist sicherlich aber auch nicht sofort nach dem Jahr 1187 begründet, etwa durch die Verleihung des Grafen an Poperingen hervorgerufen worden. Nichts spricht dafür, daß das Wochenmarktsrecht dieser Stadt für die Entstehung der Londoner Hanse entscheidend, daß, weil Poperingen dieses Recht empfangen, der Zustand erst möglichen geworden, den die Yprer in ihrem Weisthum im Auge gehabt haben. Unbedenklich darf man diesen vielmehr etwa dem Beginn des 13. Jahrhunderts zuweisen, nicht früher annehmen. Ich sehe keinen Grund, der uns nötigen dürfte die Entstehung dieser Hanse in unvordenkliche Zeiten, die in Schleier gehüllt sind, hinauf zu rücken, nur um eine um so ehrwürdigere Institution zu gewinnen. Diese unvordenkliche Zeit widerspricht einer städtischen Hanse. Zieht man daneben in Betracht, daß die erwähnte Urkunde des Grafen Thomas von Flandern von 1241 eine starke, nicht erst eben gewordene, sondern schon ganz befestigte Stellung der Londoner Hanse und ihrer persönlichen Mitglieder zur Voraussetzung hat, so wird man die Entstehung dieser städtischen Hanse annähernd sicher in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts hineinsetzen dürfen. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang zwischen ihr und der Erwerbung von Handelsberechtigungen für England durch die Yprer im Jahr 1232<sup>1</sup>; ein Gegensatz zu S. Omer u. s. w., ein Wettkampf mit den Angehörigen dieser und anderer Städte mag dabei, was ich wenigstens andeuten will, mitgewirkt haben. Näheren Aufschluß wird man heute wohl nicht mehr gewinnen können.

Das andre Zeugnis ist eine in französischer Sprache abgefaßte »Ordonnanz« der Schöffen von Brügge, ebenfalls ohne Zeitangabe (Drucke s. oben S. 157 Anm. 3), auch nicht mehr

---

der Linden S. 30 und Pirenne S. 26 gezeigt haben. Die Zugehörigkeit von Tournai, Lille und Orchies trotz deren abweichender politischer Geschicke haben beide ebenfalls ausreichend erklärt.

<sup>1</sup> S. oben S. 168 mit Anm. 1, vgl. dazu § 4 und 5 des Yprer Weisthums.

im Original erhalten. Schon die Sprache weist es der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu, denn erst in dieser Zeit ist das französische Idiom dort in größerem Umfang im Geschäftsverkehr aufgekommen, und zwar mehr am Ausgang als in der Nähe zur Mitte des Jahrhunderts. Den einzigen sicheren Anhalt für die Zeitbestimmung bietet in der Liste der Verbundstädte der Name von S. Anna-ter-Muyden. Dieser Ort ist, worauf Pirenne mit Recht aufmerksam macht (S. 26), erst im Jahr 1241 zur Stadt erhoben worden. Ist es auch hier sehr unwahrscheinlich, daß auf die Erhebung zur Stadt der Beitritt dieser neuen Stadt zum Bund unverzüglich nachgefolgt sei, so wird man mit Fug und Recht die Ausbildung des Zustands der Londoner Hanse, den die Brügger Ordonnanz veranschaulicht, für viel jünger halten dürfen. Wenn andererseits in dieser Ordonnanz u. a. auch die Messestadt Thourout nicht mehr genannt ist, wenn dieser Ort als Messe aber noch im Jahr 1252 einen ganz hervorragenden Platz behauptet hat<sup>1</sup> und erst auf den Trümmern der alten großen Messen der direkte überseeische Handel in die Höhe gekommen ist<sup>2</sup>, wenn zu diesem Aufschwung eine kräftigere Ausbildung der flandrischen Hanse von London gehört, so darf man für gewiß annehmen, daß das neue Entwicklungsstadium, das sich in der Ordonnanz widerspiegelt, einige Jahrzehnte nach 1241, bzw. 1252 eingesetzt haben wird. Sehr nahe liegt es dies mit jener Namenliste in den Brügger Stadtrechnungen zu verbinden, die mit dem Jahr 1285 beginnt. Auch auf diesem Wege scheint sich also zu ergeben, daß erst zu Beginn der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts, nicht lange vor 1285, eine Umbildung der Londoner Hanse sich vollzogen hat, die einerseits in einer andern Zusammensetzung, andererseits und noch vielmehr in einer neuen Kräfteverteilung, in einer einseitigen Betonung des Übergewichts, der Vorherrschaft von Brügge (s. oben S. 171) ihren Ausdruck gewann. Nichts liegt näher als eben hierauf zurückzuführen, daß man im Jahr 1285 in

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. 1, S. 154 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens 1, S. 300. Verschwunden ist aber der Thourout-Markt nicht, noch 1290 ist eine neue Marktordnung von Graf Guido erlassen, Hans. U.-B. 3, S. 398 Nr. 606.

Brügge begonnen hat über die Erwerbung des Hanserechts durch Privatpersonen Buch zu führen.

Verträgt sich aber diese Anschauung mit der allgemeinen Lage der flandrischen Städte in gedachter Zeit?

Eine schwere Krisis hatte das herrschende großkaufmännische Element dort im Jahr 1280 durchgemacht<sup>1</sup>, dasselbe, das im Erlafs des Grafen Thomas von 1241 als der Sauerteig des Schöffentums angesehen war. Die patrizische Herrschaft in den Städten hatte einen gewalthätigen Ansturm seitens des demokratischen Elements, der Handwerker, der niederen Schichten des Volks erleben müssen; sie schien durch die Strafsenkämpfe, die sich u. a. in Ypern entwickelten, hinweggefegt werden zu sollen. Sehr bald danach ist aber doch, wie es ähnlich bei zahlreichen demokratischen Bewegungen in deutschen und flämischen Städten geschah, das frühere Fahrwasser wieder aufgesucht worden; nur in ihm erschien die Stetigkeit und Selbständigkeit der Stadtpolitik gesichert, auf die trotz der inneren Gegensätze in allen Kreisen des Bürgertums der höchste Wert gelegt wurde. So konnte dann auch der Kaufmann, der Großkaufmann, der sich für das Gedeihen alles städtischen Wesens unentbehrlich erwies, abermals zu entscheidender Bedeutung gelangen; dem Handel mußte der frühere Platz wieder eingeräumt werden. In diesem Handel gewann aber auch die flandrische Hanse von London eine neue Stätte, indem sie, wie ich glaube, gegen 1285, noch mehr eine brüggische als eine flandrische wurde. Die allgemeine Lage der städtischen Verhältnisse hat der Umbildung anscheinend nicht im Wege gestanden, sie vielmehr befördert.

Kann diese Anschauung sich aber auch mit dem Bilde vertragen, in dem der damalige Handel der flandrischen Städte, die Art dieses Handels und der Umschwung im ausländischen und überseeischen Verkehr sich uns darstellt? Kann dieser Umschwung, der Beachtung verdient, vielleicht auch den Ausgang der flandrischen Hanse erklären? Nach dem 13. Jahrhundert tritt sie nicht mehr entgegen.

Wie bei der grösseren deutschen Hanse wird man auch bei der flandrischen von vornherein darauf verzichten müssen be-

---

<sup>1</sup> Vgl. jetzt Pirenne, Geschichte Belgiens 1, S. 422 ff.

stimmte Jahre für den Anfang und das Ende ermitteln zu wollen. Erscheinungen wie diese werden nicht durch einmalige, ausdrückliche Willensakte im juristischen und diplomatischen Sinn ins Leben gerufen oder für erloschen erklärt. Sie wachsen allmählich heran, bis sie eine gegebene Thatsache geworden sind, die in dieser oder jener Form ausdrücklich, dokumentarisch anerkannt wird. Sie sterben ab und schwinden dahin, wenn ihre Zeit abgelaufen ist, wenn die Bedingungen aufhören, die sie erzeugt hatten, und werden vergessen; sie fallen der Änderung der Zeitverhältnisse zum Opfer.

Eine solche tief eingreifende Veränderung haben nun tatsächlich die flandrischen Städte- und Handelsverhältnisse um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts durchmachen müssen<sup>1</sup>. Wer einmal einen tieferen Blick in sie gethan, wird sich erinnern, wie der Kampf mit Frankreich, aus politischen, dynastischen, socialen Fragen erwachsen, die ganze Lage von Flandern, auch die innere, durchaus beherrscht, die Entwicklung in neue Bahnen gelenkt, Frankreich und französischen Einfluss in den Vordergrund geführt hat. In diesem Kampf mit Frankreich hat auch das Verhältnis zu England ein Glied in der Kette der wechselvollen, stürmischen, entscheidenden Ereignisse gebildet, das Verhältnis nämlich, das durch den schroffen Gegensatz zwischen Frankreich und England begründet war. Der direkte flandrisch-englische Handelsverkehr mußte durch den langjährigen Krieg die schwersten Schädigungen erfahren, er wurde lahm gelegt, zeitweilig völlig unterdrückt, durch Handelsverbote geknebelt. Mit dem letzten Jahr des Jahrhunderts lag Flandern vor dem französischen König, mit dem die flandrischen Grofskaufleute gemeinsame Sache gemacht hatten, völlig am Boden. König Philipp der Schöne griff auch in die Zustände der Städte hinein, um Verfassungsfragen zu ordnen, Steuern für seine Zwecke zu fordern. Die Demokratie dieser Städte, das Volk im engeren Sinn, die

---

<sup>1</sup> Ich verweise jetzt auf die zugleich gründliche und glänzende Darstellung der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Zustände von Flandern am Jahrhundertende bei Pirenne, *Geschichte Belgiens* 1, Buch 3 (in manchen wesentlichen Punkten abweichend von Funck-Brentano, *Philippe le Bel en Flandre*).

Handwerker in allen städtischen Gemeinden an der Küste, mit den Bauern verbunden, um den Weber Pieter de Coninc in Brügge geschart, hat dann, wie ebenfalls erinnerlich ist, das französische Joch abgeschüttelt, den Sieg bei Courtrai im Juli 1302 erfochten und ihre eigene Herrschaft in den Städten des Landes endgültig begründet. Mochte auch die Grafschaft befreit sein, zwei Jahrzehnte schwerer Kämpfe, mit allen Mitteln der Diplomatie und des Kriegs gegen Frankreich geführt, sollten doch noch nachfolgen. Beruhigung stellte sich dem Lande nicht ein, staats- und socialpolitische Stürme zogen mit verheerender Gewalt neben und nach einander einher. In diesen Decennien tumultuarischer Bewegung mußte der aktive flandrische Handel mit England, der für die Städte an der Seeküste in der brüggisch-flandrischen Hanse von London centralisiert war, schwere Schläge erdulden, beständig und ersichtlich zurückgehen. Auch vorher nicht mit entschiedenem Nachdruck seitens der jetzigen Centrale, nämlich Brügges, betrieben, war er durch die Ungunst der neuen Lage gezwungen seine Wege ändern zu überlassen, die in sie, frei von jenem Zwang, einrücken konnten. Vor allem sind sie den Deutschen, den deutschen Hansen und der deutschen Städtehanse zugute gekommen. Es war grade die Zeit, da die »Kaufleute des römischen Reichs« in Flandern einen großen Vorsprung gewonnen, sich von neuem festgesetzt, ihr Stapelrecht in Brügge weiter ausgedehnt, unter Führung ihrer heimischen Stadtobrigkeiten sich schon in deutlich erkennbarer Gruppenteilung in Brügge niedergelassen hatten, um hier Wurzel zu schlagen und von hier aus selbständig und direkt den Kurs auf England zu nehmen<sup>1</sup>. Vor den Spaniern und Italienern, noch mehr jedoch vor den Deutschen hat die flandrische Hanse von London unter dem Druck dieser Verhältnisse zurückweichen müssen, sie war zwecklos geworden, hörte auf zu bestehen. Es wird also nicht zufällig sein, daß jene Aufnahmeliste aus Brügge grade mit 1299 ihren Abschluß gefunden hat: man wird die Aufnahme neuer Mitglieder eingestellt haben.

Ein andres kam hinzu, um diese flandrische Hanse vollends

---

<sup>1</sup> Vgl. die zahlreichen Urkunden und Akten für den Zeitraum 1280 bis 1320 in Koppmanns Hanserecessen Bd. I und im Hans. U.-B. Bd. I u. 2.

zwecklos erscheinen zu lassen. Ihr Hauptziel war wohl England gewesen, wie ihr Name besagte, wie das Hauptrecht, das sie gewährte, auch die »Londoner Hanse« war. Allein schon im älteren Stadium ihrer Entwicklung hatte sie auch den Handel über die Maas hinaus<sup>1</sup>, also nach Deutschland im Auge gehabt. Dieser war ihr nun ebenfalls, beinahe noch früher als der englische entzogen worden, denn die »Kaufleute des römischen Reichs« hatten ihn längst in ihre eigenen Hände genommen, auch hierbei von den Räten ihrer Heimatstädte gestützt, von ihnen und ihrer Wirtschaftspolitik erfolgreich vertreten. Gegen Ausgang des Jahrhunderts beherrschten die deutschen Kaufleute selbst und allein die Strafsen nach Flandern, die ehemals auch zum Arbeitsgebiet der flandrischen Hanse gehört hatten. So war das letztere auch von dieser Seite her durch andre okkupiert; am Ende blieb für sie keines mehr übrig.

Es kam endlich hinzu, daß die neue Handels- und Fremdenpolitik König Eduards I von England den auswärtigen Nationen insgesamt außerordentliche Erleichterungen verschaffte. Sie wurden in der großen Carta Mercatoria von 1303 für die fremden Kaufleute im allgemeinen zusammengefaßt. Allein an erster Stelle sind diese weit ausgedehnten Rechte und Freiheiten den Deutschen, die sich dort in gesicherter Stellung befanden, zu statten gekommen. Jetzt und lange danach ist die Carta Mercatoria recht eigentlich als ein für sie gegebenes Privileg angesehen worden, anerkannt seitens der englischen Könige<sup>2</sup>. So wurden ihnen auch hier die Schlagbäume geöffnet; in größeren Massen strömten sie herbei, um sich auf diesem Boden einzuleben.

Unter solchen Verwicklungen, in denen die deutschen Hansen in den Vordergrund traten, hat sich die flandrische Hanse von den neuen Gebilden des damaligen politischen und kommerziellen Lebens der beteiligten Staaten und Völker überholen und überwinden lassen müssen. Man darf sagen, weil sich dies aus den

---

<sup>1</sup> »Ultra Meusam« im Yprer Weisthum, wie Van der Linden S. 28 Anm. 2 die sinnlose Lesart »ultra mensem« der früheren Drucke mit Recht berichtet.

<sup>2</sup> Hans. U.-B. 2, Nr. 31, dazu Kunze, Hanseakten aus England S. III—XVIII.

Thatsachen selbst ergibt: mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ist sie überwunden gewesen.

Nach alledem hat sie keine lange Lebensdauer gehabt. Und doch verdient sie Beachtung, weil sie gewissermaßen, in engeren Grenzen, durch eine Verwandtschaft ihrer Grundzüge, ein Seitenstück zu der größeren deutschen Hanse gewesen ist. In beiden wurde der entscheidende Schritt von den kaufmännischen Hansen zur Städtehanse gethan, die Kaufmannschaft und ihr Handel der Kontrolle und dem Schutz der städtischen Obrigkeiten unterstellt. Hierdurch erst war für sie der autoritative, staatliche oder wenigstens staatsähnliche Rückhalt gewonnen, dessen sie bedurften, um sich zu halten und im öffentlichen Leben als selbständiger Faktor zu wirken. Die eine Hanse hat dies nur eine kurze, die andre eine viel längere Zeit gekonnt.

Blofs so weit, wie sich die Verhältnisse dieser beiden Hansen mit einander berühren, ist die flandrische Hanse an dieser Stelle zur Sprache gebracht. Was ihr sonst noch eigen gewesen ist, scheidet hier aus.

---

# RECENSIONEN.

---



DORTMUNDER URKUNDENBUCH. Bearbeitet von Karl  
Rübel, Dr. phil., Band III, Erste Hälfte, Dortmund,  
Verlag der Köppenschen Buchhandlung (Hans Hornung),  
1899.

VON

KARL KOPPMANN.

An dem reichen Leben, das sich seit dem Jahre 1870 auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte entwickelt hat, nimmt Dortmund in hervorragender Weise teil. Überblickt man, was seit meiner Besprechung des ersten Bandes der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark im Jahrgang 1875 dieser Blätter (S. 234—242) geleistet worden ist, so zeigt sich uns eine Fülle von Arbeiten, gröfseren und kleineren Umfangs natürlich, höherer oder geringerer Bedeutung, Veröffentlichungen, Untersuchungen und Bearbeitungen. Zunächst sind die angeführten Beiträge als Organ des historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark 1897 bis zum achten Stücke gediehen. Dann sind die Erzeugnisse der Historiographie Dortmunds veröffentlicht worden: durch Röse die *Chronica Tremoniensium* des Dominikaners Johann Nederhoff (1880), durch Hansen erst die Chronik der Pseudorektoren der Benediktuskapelle (Neues Archiv Bd. 11, S. 490—550), dann die Chroniken Johann Kerkhördes und Dietrich Westhoffs (Städtechron. Bd. 20, 1887). Die Rechts- und Verfassungsgeschichte Dortmunds hat in Frensdorffs *Dortmunder Statuten und Urteile* (Hans. Geschsqu. Bd. 3, 1882) eine von Meisterhand gezeichnete Darstellung gefunden; dem Dortmundener Finanz- und Steuerwesen hat Rübel eine gröfsere Arbeit gewidmet, deren erster Band

(1892) das vierzehnte Jahrhundert behandelt; Kulrich hat Bau- und Kunstgeschichtliches aus Dortmunds Vergangenheit (1896) durch Wort und Bild zur Anschauung gebracht. Die reichen Schätze des Dortmunder Archivs aus der Zeit des Mittelalters vollständig zu heben, ist endlich das Werk bestimmt, dessen jüngst erschienenem Teile diese Anzeige gilt.

Ist somit auch nicht alles, was über Dortmund erschienen ist, in Dortmund selbst entstanden, so hat sich doch auch innerhalb desselben, vornehmlich Rübels Verdienst, eine Thätigkeit bekundet, der unsere volle Anerkennung und Hochachtung gebührt.

Das Urkundenbuch der Stadt Dortmund, die gerade in diesen Tagen, am 14. Mai, auf eine urkundlich bezeugte tausendjährige Existenz zurückzuschauen vermochte, ist in verhältnismäßig kurzer Zeit bis zum Jahre 1410 vorgerückt: es erschienen 1881 die erste und 1885 die zweite Hälfte des ersten Bandes (Nr. 1—547, 548—873), 1890 die erste und 1894 die zweite Hälfte des zweiten Bandes (Nr. 1—387, 388—1060); die erste Hälfte des dritten Bandes (Nr. 1—464) trägt die heurige Jahreszahl.

Eröffnet wird dieser Band durch Nachträge, Nr. 1—48, größtenteils Schriftstücke, die beim Abbruch des alten Rathauses aufgefunden wurden<sup>1</sup>. Nr. 44 von 1397 Dez. 6 ist die für Dortmund bestimmte, verspätete Ausfertigung eines Schreibens des Hansetages zu Lübeck von Sept. 8 (H.-R. 4, Nr. 414); Nr. 29 von (1389 Sept. 18?) bezieht sich auf Lübecks Vermittelung zwischen Dortmund und dem Grafen von Limburg, Nr. 30 von (c. 1392 Mai 15?) unter anderm auch auf die von Lübeck der Stadt zu ihrem Kriege geleistete Geldhülfe. — Dann folgen, Nr. 49—106, nicht näher zu datierende Stücke aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts. In Nr. 55, aufgefaßt als Schreiben Herzog Erichs IV. von Lauenburg von (vor 1400), bezeichnet sich der Aussteller als »des hilligen rikes erzemarschalk« und begehrt Beistand in seiner Sache, »also unde allen Saschen fursten, geistliken unde wertliken unde gemeynliken allen luden in deme lande to Sassen unde Westfalen andrept«, »wante, God wet . . ., alle Saschen land weren dar mede gehõnet, beschemet unde genedert an eren unde werdi-

---

<sup>1</sup> Vgl. Beiträge 8, S. 1—5.

cheiden unde worden deste unwerder vortmer dar umme gehalten«: ich kann dabei nur an Erich V. und die Belehnung Friedrichs des Streitbaren von Meissen mit dem Kurfürstentum von 1423 Jan. 6 denken. Nr. 60, Schreiben Herzog Johans von Meklenburg-Schwerin von (vor 1400) und Nr. 61, Schreiben desselben von (c. 1400) Jan. 1, werden wohl beide von Iohann II. von Meklenburg-Stargard herrühren, der in Nr. 61 die glückliche Heimkehr seines Bruders Ulrich (I.) meldet. — Den Hauptbestandteil, Nr. 107—464, bilden datierte oder näher datierbare Stücke von 1401—1410: für einen Zeitraum von 10 Jahren also nicht weniger als 358 Nummern.

In Bezug auf Dortmund selbst begnüge ich mich mit der Bemerkung, dafs mit vollem Recht einerseits das von Frensdorff vollständig veröffentlichte Sechsgildenrecht von 1403 Febr. 5 (S. 215—225) in Nr. 151 nur registriert, andererseits die auf die neue Ratsverfassung von 1400 bezüglichen Urkunden in vollem Wortlaute mitgeteilt werden. Nr. 204 bringt den Befehl König Ruprechts an Adolf von Cleve zur Wiederherstellung der alten Ratsverfassung von 1404 Juli 26, dessen Verlesung auf dem Rathause die Unterlassung der Neuwahl im Jahre 1405 zur Folge hat: »Hir umme blef de rad to Dorpmunde ungekoren meer dan eyn jar« (Nr. 272); »Anno etc. MCCCC quinto: Do bleyff de selve vurgenonte rait dit jair al uyt sittende« (S. 419). Nr. 223 von (Anfang 1405) enthält den Auftrag Dortmunds an den nach Köln gesandten Albert Swarte, »dat gy wellen riden an unsen ghenedighen heren den Romeschen konynch unde wellen van eme verwerven, dat dey raed, dey ersaten unde dey ghemeynen borghere met eyndracht Dorpmunde moghen regyren in redeliken unde bescheyden zaken, also sey van alders her byt hir tho ghedayn heben«. In Nr. 271 von 1406 März 12 gestattet Ruprecht auf die Werbung Albrecht Swartes und Wilkin Beckers hin, »dat der rate, die erbsassen und die gemeyne burger zu Dorpmunde mit eyndracht die stad Dorpmunde regieren mogen in redelichen unde bescheidenen sachen, als zie von alters bisz her getann habent, bisz uff unser oder unser naekommen an dem riche, Romischer keiser oder kunige, widderrufen«, und in Bezug auf diese Urkunde heifst es in Nr. 272 von 1406 März 30: »Unde wy borgermestere unde rad to Dorpmunde vogenant erkennenet,

dat wy dessen bref in hode hebbet to unser stades behof, unde hebbet des to tuge unser stades ingesegel an dessen bref don hanghen«. Alle diese Stücke sind von Frensdorff (S. CXII bis CXIII) voll und anstandslos verwertet worden. Neu ist ein Schreiben des Kellermeisters St. Coronä Hermann von Witten von (1408) Febr. 14 (Nr. 371), in welchem er den Bürgermeistern Klaus Swarte und Hermann Klepping wegen eines ihm abschriftlich mitgegebenen Briefes meldet, »dat ich dar ume myt gansen vlite hebbe myns heren, des conincges, cancelere und undercamerer behort und gebeden, also vyle, dat ich gegenwertlichen myt en sy gewesen by dem register myns heren, des vorgescrevenen konincges, und ein kunden dar nicht inne vinden der vorgenomeden copian gelich; hir ume nach myner verstentnisse so ein duchte my nicht nütte of bestentlich wesen, dat ich dar ume ichtes mer redede, of dat dey sake hemelich blyve«, und offenbar ist es dieses Schreiben, was den Herausgeber zunächst veranlaßt hat, die Echtheit der Urkunde Kg. Ruprechts von 1406 März 12 in Abrede zu stellen. »Welche Kopie, sagt er (zu Nr. 371), im Register des Königs sich nicht auffinden liefs, ist zweifelhaft, indessen scheint wohl die Urkunde Nr. 271 von 1406 März 12 gemeint zu sein«; zu dieser selbst bemerkt er: »Von dem Briefe scheint schon 1408 ein Original nicht vorgelegen zu haben. (1408) Febr. 14 war die Kopie eines königlichen Briefes zur Anerkennung dem Kanzler unterbreitet, im Register des Kanzlers fand sich der Brief jedoch nicht . . . Da die sonstigen Originalbriefe Ruprechts erhalten sind, ist die Echtheit der Urkunde mindestens zweifelhaft, um so mehr, da in der Bekundung des Rates Nr. 272 von März 30 über das Äußere der Urkunde, Besiegelung, Kanzler u. s. w. nichts erwähnt ist. Die Orthographie und Sprache ist nicht die der königlichen Kanzlei«; im Vorwort endlich heißt es: »Die Wahrscheinlichkeit liegt also vor, dafs es eben jene Urkunde von 1406 März 12 ist, die man sich hoffte nachträglich beseitigen zu lassen«. Beipflichten kann ich darin dem Herausgeber nicht: die beiden Thatsachen, dafs 1408 irgend eine Urkunde in dem königlichen Register nicht auffinden war und dafs Kg. Ruprechts Bestätigungsbrief von 1406 März 12 nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift des Transsumpts von 1406 März 30 und infolge dessen sprachlich

und orthographisch verderbt erhalten ist, können nicht die Unetheit dieses Briefes beweisen, von dem der Rat in ebendiesem Transsumpt sagt, Herr Albert Swarte, Bürgermeister, und Wilken Becker, Mitglied des damaligen Rats, hätten ihn von Kg. Ruprecht erlangt und er halte ihn »to unser stades behof« in Verwahrung; ganz undenkbar aber ist es, dafs, nachdem auf Grund desselben 1406 die im Vorjahr ausgesetzte Neuwahl wieder aufgenommen worden war, die beiden Bürgermeister des Jahres 1408, wenn sie damals die Bestätigung der neuen Ratsverfassung von Kg. Ruprecht zu erlangen hofften, ihrem Abgeordneten zu solchem Zweck ein Schriftstück mitgegeben haben sollten, von dem sie wissen mußten, dafs und von wem es gefälscht war.

Von allgemeinstem Interesse sind die Nachrichten zur Geschichte Kg. Ruprechts und der Kirchenspaltung: Nr. 168: Befehl Bonifazius' IX. zur Anerkennung des Königs, von 1403 Okt. 1; Nr. 234: Schreiben Ruprechts inbetreff der über Adolf von Berg verhängten Reichsacht, von 1405 Mai 14 (vgl. Nr. 241); Nr. 260: dessen Schreiben wegen der Ächtung derer, die Heinrich von Braunschweig-Lüneburg gefangen genommen haben, von 1405 Dez. 15; Nr. 361: seine Aufforderung zur Beteiligung am Einzug in Aachen, von 1407 Aug. 15 (vgl. Nr. 384); Nr. 352: Bericht über die Vereinbarung von 1407 April 12 (20?) inbetreff einer Zusammenkunft Benedikts XIII. und Gregors XII. in Savona; Nr. 367: Bericht über den Frankfurter Reichstag, von 1408 Jan. 24; Nr. 376: Manifest der Kardinäle wider den von ihnen am 11. Mai verlassenen Gregor, von 1408 Juli 1.

Erwähnenswert scheint mir, dafs sich zwei auf die Schlacht bei Tannenberg bezügliche Schreiben abschriftlich in Dortmund wiederfinden. Gewifs mit Recht vermutet der Herausgeber, dafs dies die Briefe über die Vorgänge in Preußen sind, die Frankfurt der Stadt 1410 Sept. 16 (Nr. 456) mitgeteilt hat, denn dessen Archiv gehört die Vorlage an, nach der sie in den SS. rer. Pruss. gedruckt worden sind: Nr. 452, 1 = 3, S. 426 bis 427; Nr. 452, 2 = 3, S. 403—404 (nicht umgekehrt).

Für die Hansische Geschichte ist der Ertrag nicht sonderlich reich: auf Hansetage beziehen sich Nr. 133, 350, 427 (H.-R. 5, Nr. 84, 386, 677), auf Wesels Wiederaufnahme in die Hanse Nr. 317, 2 und auf die Verhandlungen mit den Englän-

dem Nr. 215 (H.-R. 5, 209 § 12, 211), 269, 317, 1; der Korrespondenz mit dem Deutschen Kaufmann zu Brügge gehören an Nr. 106, 1, 314, 337; ein Schreiben der livländischen Städte ist registriert in Nr. 128 (H.-R. 5, Nr. 67); von Dorpat ist Nr. 269, von Riga sind Nr. 198, 315 ausgegangen. Besonders auffällig ist es, in Dortmund so wenig Nachrichten über die Verfassungskämpfe in Lübeck zu finden: außer der schon angeführten Nr. 427 kommen nur noch drei Schreiben (Nr. 421, 426, 432) in Betracht, die von der Übertragung der Schuldforderung Stralsunds an Dortmund auf den ausgewichenen alten Rat handeln. Um so voller fließt der Strom der Dortmunder Überlieferung für die Vorgänge, die sich in Minden abspielten.

Die Mindener Schicht, über die bereits in den Hanserecessen (I, 5, Nr. 464—470) und in Frensdorffs »Dortmunder Statuten und Urteile« (S. 239—247) ein reiches Material vorlag, betreffen 19 Stücke, von denen in letzterem Werk 7 vollständig mitgeteilt und 3 weitere dem Inhalt nach angeführt worden waren. Mit Ausnahme eines einzigen, Nr. 235, werden alle, was mir gerade hier nicht notwendig geschiene hätte, in vollem Wortlaut wiedergegeben. Wenn der Herausgeber Nr. 235 von »(1405 nach Pfingsten, Juni 5)« datiert, so ist das die wohl nur durch einen Druckfehler entstellte Wiedergabe der Datierung Frensdorffs »[1405 nach Pfingsten (Juni 7)]«, mit welcher er sich nicht hätte begnügen sollen: sie beruht darauf, daß Dortmund schreibt, Kg. Ruprecht habe ihm »kortlike« wegen der Zwietracht geschrieben, die sich »ume pinckesten nest vorgangen« erhoben habe; in Nr. 258 wird aber das Frensdorff noch unbekannte Schreiben Ruprechts von 1405 Nov. 19 veröffentlicht und damit ist das genauere Datum 1405 nach Nov. 19 gegeben. Nr. 248, 247 von 1405 Aug. 14 sind Mindens Darstellung der Entstehung der Schicht und dessen Begleitschreiben an Dortmund (Frensdorff S. 241—244), Nr. 254 von 1405 das Schreiben dreier Vertriebener an dieselbe Stadt (angeführt von Frensdorff S. 244). Neu sind Nr. 255, 2 Mindens anderweitige Darstellung und Nr. 255, 1 deren Bestätigung durch Bischof Otto v. Retberg, beide von Okt. 8, Nr. 255, 3 Mindens Beglaubigung zweier mit diesen Aktenstücken ausgesandten Ratmannen von Okt. 9, Nr. 256 Mindens besondere Beglaubigung eines derselben bei Dortmund

von »nach Okt. 9« und die bereits erwähnte Nr. 258 von Nov. 19. Nr. 274 von 1406 nach April 26 ist das Schreiben Mindens, das der Verhandlungen in Osnabrück gedenkt (Frensdorff S. 245—246), Nr. 318 von »1406, Anfang August« das Schreiben Dortmunds an Bremen (Frensdorff S. 246—247) in betreff der Obmannschaft dieser Stadt, das wohl besser von 1406 vor Juli 28 zu datieren sein wird. Unverständlich ist mir des Herausgebers Datierung von fünf Stücken, die sich auf das von Hausberge aus geraubte Pelzwerk beziehen: Nr. 342 von 1406 bis 1407 (Frensdorff S. 244—245), den beiden neuen Nr. 344, 345 von 1407, Nr. 343 ebenfalls von 1407 und Nr. 346 von 1407 nach Okt. 12 (beide angeführt von Frensdorff S. 244); Bischof Ottos Nachfolger, Wulbrand von Hallermund, ward nach Potthast 1406 Okt. 12 erwähnt, und der Überfall geschah, wie Frensdorff mit Recht bemerkt, noch zu Lebzeiten Ottos von Retberg, der vor Okt. 12 gestorben sein muß; Nr. 346 (unse here bisschop Otto von dem Retberge, dem God gnedich si), Nr. 343 und Nr. 345 (ausgegangen von Decanus et capitulum ecclesie Mindensis) sind nach Ottos Tode geschrieben; für das Jahr 1407, geschweige denn für die Angabe 1407 nach Okt. 12, finde ich keinen Anhaltspunkt. Nr. 347 von 1406 bis 1407 bezieht sich nicht auf die Mindener Schicht und stammt nicht aus der angegebenen Zeit, sondern begehrt Antwort auf »scryffte der schowerten und der kremer, Ricmars van Bucken unde Bartramme Hardekings« und ist also vor dem Ausbruch der Schicht geschrieben. Nr. 355 und 356 sind neu; Nr. 355 bezieht sich auf ein Schreiben Bischof Wilhelms von Paderborn an Bischof Wulbrand und ist nach einem Kanzleivermerk »cantate (April 24) anno 7« in Dortmund eingetroffen: die Datierung 1407 vor April 23 beruht also wohl nur auf einem Druckfehler; in Nr. 356 von 1407 Mai 14 verhängt Kg. Ruprecht über Minden die Reichsacht. — Von besonderem Interesse ist die in Nr. 255, 2 mitgeteilte Parteischrift des Mindener Rats, da sie uns über die Entstehung der Schicht einige weitere Auskunft giebt. Der alte Rat und die Vierziger hatten sich offenbar zu Bischof Wilhelm von Paderborn gehalten, »de do unses stichtes vormunde was« (Nr. 343), während der sitzende Rat zu dem vom Papst providierten Otto von Retberg stand. Als nun eines Abends nach

Minden die Nachricht kommt, Bischof Otto habe Gerd von Hagen, Wilhelms Vogt auf Hausberge, gefangen genommen, sagt der Bürgermeister des sitzenden Rats Albert von Lechelen: »wolde wii selven, al unse dincg worde noch gud«, und als Gerd Bories vom alten Rat fragt, »wene mene gy dar mede?« antwortet er ihm: »Gherd, woldestu und dyn partye, al unse dinck worde noch gud«. Das ruft bei Gerd Bories und einem andern Mitglied des alten Rats Heinrich Stenborch Schmähworte und Bedrohungen hervor und am folgenden Morgen sagt Rickmar von Bucken, der Bürgermeister des alten Rats, zu Albert von Lechelen, was er gestern gegen ihn gesprochen, das habe er über ihn »verhyght, hergensliken unde schelkliken gheloghen«. Wegen dieser Beleidigungen meint Albert von Lechelen, sie seien, »so he in des stades beste unde werve was«, »eme wes plichtich to donde« und beruft die kleinen Ämter, die Vorstädte und einen Teil der Gemeinde. Diese wenden sich alsbald gegen die aus 22 Kaufleuten und 18 Mitgliedern der drei großen Ämter zusammengesetzten Vierziger und darüber kommt es zu den Streitigkeiten, die uns schon aus der kürzeren Parteischrift (Nr. 248) bekannt waren.

---

WILHELM v. BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen.  
Zweiter Band (414 Seiten). Bremen 1898, C. E. Müller.

VON  
A. KÜHTMANN.

Im zweiundzwanzigsten Jahrgange (1892) der Hansischen Geschichtsblätter ist der erste Band der »Geschichte der Stadt Bremen von W. v. Bippen« von mir besprochen worden. Es ist ein langer Zwischenraum, der ihn von dem Erscheinen des zweiten trennt. Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, lag die Verzögerung einmal in persönlichen Verhältnissen, andererseits in der Stofffülle des auf dem Bremischen Archive vorhandenen, noch nicht bearbeiteten urkundlichen Materials. Wenn auch für das Reformationszeitalter und die nachfolgende Zeit, welche durch die hervorragende Persönlichkeit des jüngeren v. Büren ihr Gepräge erhält, schon viele Vorarbeiten und Specialuntersuchungen vorhanden sind<sup>1</sup>, so fehlen diese doch fast gänzlich für die folgende, in den Kapiteln 6, 9, 10 behandelte, denen der Verfasser die Überschriften »Neue Bündnisse«, »Der Oldenburger Weserzoll«, »Der dreißigjährige Krieg und der Immediätsstreit« gegeben hat. Hier wüßte ich als kleine Vor-

---

<sup>1</sup> Es sei hier nur erinnert an die von v. Bippen, Iken und Dünzelmann herausgegebenen »Quellen zur Reformationsgeschichte« (2. Serie des Jahrbuchs), an Iken's »Heinrich von Zütphen« und seine Herausgabe der »Bremischen Kirchenordnung von 1534« sowie an die von ihm für das Bremische Jahrbuch geschriebenen, mannigfache kirchliche Stoffe behandelnden Aufsätze, an Spiegels »Biographie Hardenbergs«, an Smidts »Veröffentlichungen aus Kenckels Nachlaß«, an v. Bippens »Untersuchungen über Balthasar von Esens« u. s. w.

arbeiten nur einige, von v. Bippen selbst geschriebene Abhandlungen zu nennen:

Biographie des Bremischen Bürgermeisters Heinrich Zobel (1539—1615). Brem. Jahrbuch Bd. V. Heinrich Krefting und das engere Bündnis der sechs correspondirenden Hansestädte. Brem. Jahrbuch Bd. XVIII.

J. H. Duntze hat in seiner »Geschichte der freien Stadt Bremen« (1845—1851 erschienen) freilich auch für die Zeit von 1590—1648 manches gesammelt und in seiner wenig durchsichtigen Darstellung zusammengefaßt. Aber so sehr auch der liebevolle Fleiß, mit dem er sich in die Zeugnisse der Vergangenheit versenkt, anerkannt werden muß, so reich die Thatsachenfülle ist, die uns noch immer veranlaßt, sein Buch zu Rate zu ziehen, so ist es ihm doch nicht gelungen dem Leser ein klares Bild der Entwicklung der Ereignisse dieses Zeitabschnittes zu geben. Die Trübung rührt zum großen Teile daher, daß für die Stadtgeschichte folgenreiche Ereignisse mit anderen zweiter und dritter Ordnung oder mit rein kulturhistorischen Schilderungen zusammengeworfen werden, obschon sie mit den ersteren nur im zeitlichen Zusammenhange stehen.

Gerade für dies halbe Jahrhundert, wo Bremens Politik mehr und mehr in die europäische hineingezogen wird, wo es bald eine freundliche, bald eine feindliche Stellung zu den Hansestädten, zum Kaiser, zu Dänemark, zu Schweden einnimmt, muß eine Darstellung der Ereignisse als Verkettung von Gründen und Folgen und der Nachweis der Wechselbeziehungen besonders erwünscht sein, und nicht nur der Freund der Bremischen Geschichte, sondern auch der selbständige Forscher ist v. Bippen zu großem Danke verpflichtet, daß die Ereignisse dieser Zeit zu vollem Verständnis gebracht worden sind.

Daß der Herausgeber des Bremischen Urkundenbuchs streng scheidet, was aus den Quellen als sicher, was als wahrscheinlich zu entnehmen ist, bedarf kaum der Hervorhebung.

Aber das Werk verfolgt noch einen anderen Zweck, als eine aus dem Studium der Quellen geschöpfte, die Ereignisse in ihrem Werden, Sein und Vergehen genau zu verfolgende Geschichte der Stadt Bremen zu bieten; es soll, wie es in dem von der historischen Gesellschaft zu Bremen skizzierten Plane heißt,

»durch richtige Abwägung und geschickte Behandlung der wirklich bedeutsamen Vorgänge und Persönlichkeiten auch weitere Leserkreise zu fesseln geeignet sein und dadurch den bremischen Familien und namentlich auch der heranwachsenden Jugend die Kenntnis der reichen Vergangenheit unserer Stadt vermitteln«.

Beiden Zwecken in gleicher Vollkommenheit gerecht zu werden, ist wohl kaum möglich.

Vielleicht, wenn der Autor eine an Handlung und an bedeutenden Persönlichkeiten reiche Epoche eines größeren Staates zu schildern gehabt hätte, wo auch die weniger eindrucksvollen Ereignisse doch durch ihre Beziehungen auf die ihnen vorangegangenen großartigeren und folgereicheren immer noch interessant bleiben und den Leser zu fesseln vermögen. Anders bei der Specialgeschichte einer Stadt, wo der Wellenschlag der Ereignisse nur selten lebhafter wird, weil keine gewaltig wollende Naturen am Steuer stehen. Hier werden die Anforderungen des Geschichtsfreundes und des Geschichtsforschers nicht immer zusammenstimmen. Der erste wünscht eine möglichst breite Entwicklung der Höhenpunkte der Geschichte und bei den führenden Persönlichkeiten ein genaues Eingehen auf Lebensgang und Charakter unter Hervorhebung kleiner individueller Züge, dagegen nur eine Skizzierung der vorbereitenden Momente und derjenigen Bestrebungen, die keinen oder nur unvollkommenen Erfolg erzielt haben. Dem zweiten dagegen kommt es gerade auf eine gleichmäßige Ausarbeitung an, er will nicht nur die Gipfel klar vor sich sehen, sondern die ganze Kette der geschichtlichen Hebungen und Senkungen, weil oft in unbedeutenden Ereignissen der Keim zu bedeutenderen liegt und erst durch die Beachtung der vorbereitenden Schritte, durch das Zusammenwirken einzelner, an sich wenig bedeutsamer Momente der pragmatische Zusammenhang klar zu Tage tritt. Ich will hier nicht darauf eingehen, ob v. Bippen nicht im Interesse des Geschichtsfreundes an dem einen oder anderen Orte etwas weniger gründlich hätte sein dürfen; ein bestimmtes Urteil darüber würde immer stark individuell gefärbt ausfallen. In der Hauptsache wird eine Meinungsverschiedenheit zwischen Autor und Leser darüber bestehen, ob die Kulturgeschichte nicht ausführlicher hätte berücksichtigt werden können; zu welcher Frage man um-

somehr angeregt wird, als die knappen eingestreuten Schilderungen dieser Art besonders gut gelungen sind.

Aber da der auf drei Bände und eine begrenzte Druckbogenzahl festgesetzte Umfang des Werkes schon für die politische Geschichte allzu knapp bemessen ist, so kann der Recensent nur Wünsche äußern, aber keine Kritik aussprechen. Weil in erster Linie eine politische Geschichte zu schreiben war, mußten sich Wirtschaftsgeschichte, Topographie, Kunst, Litteratur mit kleinen Standplätzen begnügen.

Um eine kurze Übersicht der neuen Thatsachen, sowie der Beurteilungen des Verfassers, insofern sie von denen seiner Vorgänger abweichen, zu geben, schliesse ich mich an die einzelnen Kapitel des Inhaltsverzeichnisses an und vergleiche sie mit dem Inhalt des Duntzeschen Werkes von der Zeit der Reformation bis zum westfälischen Frieden.

Das erste Kapitel behandelt: »Die Einführung der Reformation«; das zweite: »Bremen im schmalkaldischen Bunde«; für beide konnte manches neue politische und kirchliche Material verwendet werden aus den als 2. Serie des Bremischen Jahrbuchs erschienenen »Quellen zur Bremischen Reformationsgeschichte«. So die durch H. v. Zütphens Predigten, welche den Erzbischof Christof in großen Zorn versetzt hatten, 1526 herbeigeführten Vergleichsverhandlungen zwischen dem Bremischen Kirchenfürsten und der Stadt auf dem Kapitelhause zu Bremen, der sich an den Reichsschluss zu Speyer von 1529 anschließende Rechtsstreit gegen den Erzbischof beim Reichskammergericht wegen Zerstörung des Paulsklosters, die genauere Schilderung der politischen Persönlichkeit des Bremischen Syndikus Joh. v. d. Wyck, endlich die Darstellung des schweren Konflikts, in welchen Bremen wegen seiner Teilnahme am schmalkaldischen Kriege mit Karl V. geraten war, dessen mühsame Lösung durch den Angriff des Kurfürsten Moritz auf den Kaiser wesentlich erleichtert wurde. Ihm hat Bremen es zu danken, daß anstatt der früheren harten Friedensbedingungen (Annahme des Augsburger Interims, Zahlung von 150000 fl., Herausgabe von 24 Stück Geschütz, Aufgabelung der Lehnsherrschaft über Esens) jetzt weit billigere gewährt wurden, die eine Gefährdung des religiösen Bekenntnisses ausschlossen. »Nicht als ob die Stimmung des Kaisers gegen die

Stadt infolge seiner Niederlage sich geändert hätte, aber daran konnte er doch jetzt nicht mehr denken, allenfalls mit Gewalt gegen Bremen einzuschreiten. Er war, wie in seiner äußeren Machtstellung, so in seinem inneren Wesen gebrochen« (S. 145).

Die pflicht- und zuchtlose Natur des Erzbischofs Christof, der in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Junker Balthasar v. Esens, einem Raubrittermodell, der Stadt viel Leid und Ungemach zuzufügen versucht hat, tritt in einer von den Bremischen Geschichtsschreibern nicht beachteten, auch für die Reichsgeschichte nicht ganz unwichtigen Episode besonders deutlich hervor. Er hatte den Gedanken gefasst »sein Stift in der Burgunder Hände zu verändern«; d. h. die weltlichen Rechte über sein Bistum dem Kaiser zu übertragen. Die Vereinigung der deutschen Nordseeküste mit den Niederlanden würde nicht allein dem Kaiser ein ungeheures Übergewicht in Norddeutschland gegeben, sondern vor allem auch dem evangelischen Wesen hier ein rasches Ende bereitet haben. 1539 schien es, als ob Herzog Heinrich von Braunschweig, der Bruder des Erzbischofs, welcher mit einem Haufen von Landsknechten, die er im Hoyaschen gesammelt, dicht vor Bremen gerückt war, den Plan seines Bruders verwirklichen wollte. Die Landsknechte führten in ihrem Wappen des Kaisers Fähnlein und deshalb nannte man sie die Burgundischen. Gleichzeitig erfuhr man, daß in den Niederlanden eine Flotte von 100 Segeln ausgerüstet werde, angeblich zu einem Feldzug gegen die Türken bestimmt, und sah darin eine ernste Gefahr für die norddeutschen Küstengebiete. Bei den Verhandlungen mit den Burgundischen in Hastedt stellten sich dann freilich die Besorgnisse als unbegründet heraus. Die Knechte zeigten sich gegen den Herzog sehr erbittert, weil er mit der Soldzahlung im Rückstand geblieben, und traten gern in die ihnen angebotenen Dienste für den schmalkaldischen Bund.

Im 2. Kapitel wird die unter dem Namen »Der Aufstand der 104 Männer« in den Jahren 1530—1532 sich abspielende revolutionäre Bewegung behandelt. Der größtenteils nach den Aufzeichnungen des Ratssekretärs Louwe gearbeitete Abschnitt ändert nichts an der bisherigen Beurteilung des Hauptes der 104, des redegabten, politisch aber völlig unklaren Goldschmieds Johann Dove; dagegen hat Duntze das Talent und die Einsicht

des Eltermannes Heinrich Swancke zu niedrig eingeschätzt, dem es vor allem daran lag: »die Verwaltung des gemeinen Gutes dem einseitigen Belieben des Rates zu entziehen und der Bürgerschaft, die bisher nur bei der jährlichen Rechnungsablage durch Deputierte aus den Sorten, den Elterleuten und den Ämtern vertreten war, einen ständigen Einfluß auf Erhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu sichern« (S. 59).

»Die Hardenbergischen Streitigkeiten« werden im vierten Kapitel mit der unserem heutigen Interesse an den dürren theologischen Kontroversen entsprechenden Kürze geschildert, ausführlicher der sich daran schließende Kampf des Bürgermeisters D. v. Büren, des jüngeren, mit der orthodoxen Majorität des Rates, deren Entweichung aus der Stadt, ihr sechsjähriges Exil und die endliche Beilegung des Ratsherrenzwistes durch den Verdener Vertrag.

In der Beurteilung und Wertschätzung Daniel v. Bürens stimmt v. Bippen mit den älteren Geschichtsschreibern überein, nur betont er stärker, daß in den von ihm nach der Auflösung des schmalkaldischen Bundes mit Hessen, den nassauischen Fürsten, mit der Pfalz, Brandenburg und den Niederlanden angeknüpften Verbindungen zur Wahrnehmung der religiösen Interessen, bereits die Entwicklung beginnt, die Bremen aus der melanchthonischen Richtung zu der Prädestinationslehre Calvins hinüberführte. »Ohne Büren würde um die Mitte des Jahrhunderts die orthodox-lutherische Anschauung in Bremen, wie überall in den Nachbargebieten, sich festgesetzt und damit die ganze Zukunft der Stadt sich anders gestaltet haben. Ob glücklicher oder minder glücklich, wer wollte sich vermessen, das abzuwägen?« (S. 211).

In der zweiten Hälfte des fünften Kapitels »Das Ende des 16. Jahrhunderts« (Auswärtige Beziehungen, Handel und Schiffahrt) sowie in dem sechsten »Neue Bündnisse« hat v. Bippen das bisher nur in ziemlich unbestimmten Umrissen bekannte Bild des Bürgermeisters Heinrich Kreffting schärfer herausgearbeitet. Mitten aus seinen Entwürfen raffte diesen 1611 die Pest. Es gab kaum ein Interesse seiner Vaterstadt, dem er nicht wenigstens gelegentlich seine Aufmerksamkeit zugewandt hätte. Eine außerordentliche Arbeitskraft und ein klarer Kopf befähigten ihn zu

vielseitiger Thätigkeit, bei der die kleinen Verhältnisse seiner Vaterstadt ihm freilich öfters hindernd in den Weg traten, wie er überhaupt zu den Männern gehört, bei denen das Wollen gröfser ist als das Vollbringen.

An den erfolgreichen Versuchen des Domkapitels, durch dauernden Anteil an der Regierung und Verwaltung die Gewalt des Erzbischofs zu beschränken, woran auch die Stadt ein großes Interesse haben mußte, hat er teilgenommen; dagegen ist es seiner Beredsamkeit nicht gelungen, den niedersächsischen Kreis zu einer Hülfeleistung für den rheinisch-westfälischen Kreis zu bestimmen, der durch die verwilderten, aus den Niederlanden zurückkehrenden spanischen Truppen des Franz Mendoza verwüstet wurde.

Seine eigentliche politische Lebensaufgabe sah er in einer Wiederbelebung des Hansabundes und in einem engeren Zusammenschluß der Städte gegen die wachsende Macht der Territorialherren. Er versucht eine politische Verbindung der Hansestädte zur Beschützung der hergebrachten Privilegien gegen die fürstlichen Gewalten zu stande zu bringen, er nimmt sogar einen früher von den oberdeutschen Städten in Anregung gebrachten Plan wieder auf, Reichsstädte und Hansestädte zu einem großen Verteidigungspunkt zu vereinigen und als beides nicht gelingt, begnügt er sich mit einem engeren Bunde der sechs Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg. Kaum hat er sie nach vielem Bemühen zu einträchtigem Handeln zusammengefaßt, so erstrebt er den Anschluß der Hansestädte an die evangelische Union, was aber ebenso scheitert, wie sein Versuch, das Bremische Stadtrecht durch Einfügung römischrechtlicher Bestimmungen zu ändern und Statuta reformata an dessen Stelle zu setzen.

Das siebente und achte Kapitel: »Der Übergang zum Calvinismus« und »Neue Festungswerke und Hafenbau« bringen nichts wesentlich neues, während das neunte den für Bremen so überaus wichtigen, diplomatischen, rechtlichen und faktischen Streit um die Freiheit der Weser enthält — die Geschichte des Oldenburgischen Weserzolls bis zum westfälischen Frieden. Für dieses Kapitel, wie für das folgende, das zehnte, »Der dreißigjährige Krieg und der Immedietätsstreit« sind nun die eigenen Studien v. Bippens von besonderer Wichtigkeit, weil die bis-

herigen Darstellungen Vollständigkeit der Thatsachen wie Klarheit der Gruppierung vermissen lassen.

Von den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges ist die Stadt durch die Schaukelpolitik des Rates bewahrt geblieben, das Landgebiet nicht völlig. Es ist höchst interessant geschildert, wie die Stellung der Stadt zum Kaiser, zu Dänemark, zu Schweden stets wechselt je nach dem wechselnden Glück der Waffen: die Schlacht bei Lutter am Barenberge, der Friede zu Lübeck, die Siege Gustav Adolfs, die Niederlage der Schweden bei Nördlingen, der Prager Friede, die neuen schwedischen Siege unter Baner bedingen ebenso viele Änderungen der Bremischen Politik, die sich immer um den gleichen Kern krystallisiert: es mit keiner der Parteien zu verderben, nur ein lauer Freund zu sein und den Feind des Freundes zu schonen. Neu ist vor allem für die schwedische Periode die eingehende Schilderung der Verhandlungen Gustav Adolfs mit dem Rat und die Versuche, diesen zur offenen Parteinahme zu bewegen. Nach vielen Vorverhandlungen wird am 23. März 1632 ein Vertrag geschlossen, wonach u. a. der Rat den Schweden Werbungen gestattet, ihnen freien Pafs und Repafs durch das Gebiet, unter Umständen auch durch die Stadt gewährt, wogegen der König der Stadt die Erhaltung ihres Status, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zusichert und ihr gebührende Rücksicht beim Friedensschlusse verspricht.

Dieser im Vertrage hervorgehobene Status der Stadt bildet vom westfälischen Frieden bis zum Jahre 1731, ja streng genommen bis zum Jahre 1803 den Brennpunkt der Bremischen Politik. Die Vorgeschichte des Immediätsstreites mit Schweden schildert v. Bippen höchst anschaulich im letzten Teile des Kapitels. Sie bildet zugleich einen nicht unwichtigen Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des heil. röm. Reichs in seiner Macht- und Würdelosigkeit.

Schon 1530 hatte der Rat durch seinen Syndikus Joh. v. d. Wyck den Versuch gemacht, auf dem Reichstag zu Augsburg die Reichsstandschaft zu erlangen. Er konnte sich darauf stützen, dafs die Stadt 1473 eine kaiserliche Einladung empfangen und Sitz und Stimme unter den Reichsstädten eingenommen habe. Ferner darauf, dafs Bremen von 1467 an in einigen Reichsmatrikeln unter den Reichsstädten besonders veranschlagt

sei. Mehr als das war aber für den Rat ein gefälschtes Privileg Heinrichs V. überzeugend, weil dies der Stadt die Jurisdiktionsgewalt auf der Weser übertragen habe. Weil nur ein Reichsstand, aber keine mittelbare Stadt ein Regal besitzen könne — so schloß der Rat — müsse die Stadt auch eine reichsunmittelbare sein. Diese Überzeugung, die zunächst nur eine theoretische blieb, festigte eine Manuskript gebliebene Arbeit Krefftings »Discursus de republica Bremensi«, trotz ihrer geschichtlichen Unrichtigkeiten. Doch würde der Rat schwerlich im Jahre 1640 gegen den sehr willenskräftigen Erzbischof Friedrich damit hervorgetreten sein, wenn nicht eine von der kaiserlichen Kanzlei ergangene irrtümliche Einladung, auf dem Regensburger Reichstage zu erscheinen, dazu die gewünschte Veranlassung gegeben hätte. Die Einladungsschreiben waren während der Reise der Kanzlei von Wien nach Regensburg eilig angefertigt auf Grund eines alten Titularbuchs. Die handschriftliche Adresse des gedruckten Einladeschreibens lautete: »Den Ersamen, Unseren und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen«.

So waren von jeher die Schreiben an Bremen adressiert worden, die Anerkennung einer Reichsstandschaft lag in diesen Worten nicht (S. 384). — Zwei Abgesandte Bremens reisten sofort nach Regensburg und nahmen unter den Reichsstädten ihren Sitz ein. Der Erzbischof protestierte beim Kaiser und dem Kurfürstenkollegium und führte aus Urkunden und Recessen eine Menge von Beweisen für die Landsässigkeit der Stadt an, die »so heiter und klar sind, dafs sie von keinem erbaren Biedermann ihres Mittels mit schamhafter Stirn können und mögen gelegnet werden« (S. 386).

Der Rat als *beatus possessor* gab seinen Gesandten auf, mit dem Reichshofratsfiskal in Verbindung zu treten, wenn nötig *per stipem*. Dieser hatte alsbald 19 Punkte herausgefunden, welche für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt sprachen, und seinem günstigen Gutachten, Bremen habe *fundatam intentionem immedietatis*, traten Kaiser und Reichshofrat bei. Das Kurfürstenkolleg dagegen stellte sich auf die Seite des Erzbischofs. Aber sehr bald wechselte der Kaiser seine Ansicht, als er 1643 in ein Bündnis mit Christian IV. von Dänemark trat, der sich

mit Schweden auf den Kriegsfuß gesetzt hatte. Der König beantragte, zu Gunsten seines Sohnes, des Erzbischofs Friedrich, möge der Kaiser das Dekret, wodurch Bremen auf dem Reichstagsitz und Stimme erlangt habe, kassieren. Trotz reichshofrätlichen Widerspruchs gab Ferdinand III. am 30. Nov. 1643 dem Antrage statt, weil das Ausschreiben nur aus Irrtum an den Rat von Bremen ergangen sei. Nachdem aber die Schweden sich schnell in den Besitz des Erzstifts gesetzt und mit Christian IV. den Frieden zu Brömsebro abgeschlossen hatten, war es auch mit der kaiserlichen Freundschaft vorbei und 1645 erfolgte an Bremen eine Einladung zu den Friedensverhandlungen in Osnabrück, als ob es ein Reichsstand sei. Der Rat nahm die Immedietätsverhandlungen sofort wieder auf, beschwerte sich über das niemals insinuierte Kassationsdekret und erreichte durch das Diplom von Linz am 1. Juni 1646, nachdem dafür ein Preis von 100000 Gulden gezahlt worden war, die klare Bestätigung der Reichsstandschaft Bremens. Aber sehr bald zeigte sich der geringe Wert der Anerkennung auf dem Papier. Bei den Friedensverhandlungen wollte die Krone Schweden als Successor in die landesherrliche Gewalt des Bremischen Erzbischofs aus dem Friedensinstrument die Bezeichnung Bremens als freier Reichsstadt und ihres Standes als eines unmittelbaren entfernen. Der Artikel X Abs. 8 wurde wider den Willen Bremens dahin formuliert: »Der Stadt Bremen, ihrem Territorium und ihren Unterthanen sollen ihr gegenwärtiger Stand, ihre Freiheit, Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Sachen ohne Anfechtung verbleiben«.

Wegen der Unklarheit dieser Formulierung und weil der Oldenburger Weserzoll klare Anerkennung im Friedensvertrage fand, weigerte Bremen dessen Unterzeichnung. Und noch bevor die Friedensverhandlungen zum Abschlufs gekommen waren, zeigte sich schon, wohin Schweden hinauswollte. Seine Bevollmächtigten gaben bei der Mainzischen Direktorialkanzlei zu Protokoll: 1) dafs unter Territorium und Unterthanen nur die Stadt und die vier Gohen (nähere Umgebung der Stadt) begriffen seien; 2) dafs unter status praesens, der zur Zeit des Beginns der Friedensverhandlungen als Artikel X konzipiert wurde, nicht

der status zur Zeit der Friedensurkunde, da inzwischen viel geändert, zu verstehen sei.

Die aus der Interpretation des Artikels X sich ergebenden schweren Konflikte, die Bremen weit härter als die Leiden des dreißigjährigen Krieges getroffen haben, werden im dritten Bande zur Darstellung gelangen. Es wird dem Verfasser schwer genug fallen, den immer mehr anschwellenden Stoff in einem Bande zu bewältigen. Schon in diesem bedurfte es einer großen Geschicklichkeit, alles wesentliche in der Darstellung zu konzentrieren und diese doch in strenger Verknüpfung der historischen That- sachen fortschreiten zu lassen. Der einfache, klare, die bewegteren geschichtlichen Momente anschaulich gestaltende Stil entspricht dem Charakter einer bedachtsam, aber zweckbewußt vorwärts schreitenden Stadtgeschichte und Stadtpolitik.

---



NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Achtundzwanzigstes Stück.

---

Versammlung zu Einbeck. — 1898 Mai 31 und Juni 1.

---



## SIEBENUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET  
VOM VORSTANDE.

---

Ogleich im vergangenen Jahre nur ein Band der Hansischen Geschichtsblätter veröffentlicht worden ist, so sind doch die litterarischen Publikationen unseres Vereines auf das eifrigste gefördert worden.

Der von Herrn Professor Dr. Schäfer in Heidelberg bearbeitete sechste Band der dritten Abteilung der Hanse-recesse, der den Zeitraum von 1510 bis 1516 umfassen wird, ist im Drucke so weit fortgeschritten, dafs er noch vor Ablauf dieses Jahres erscheinen wird. Da von dem Herausgeber das für die folgenden Bände zu verwertende Urkundenmaterial fast vollständig gesammelt ist und nur noch einer Bearbeitung bedarf, so steht zu erwarten, dafs jenes Werk in wenigen Jahren zum Abschlufs gelangen wird.

Das Hansische Urkundenbuch, bearbeitet von den Herren Dr. Kunze in Greifswald und Dr. Stein in Giefsen unter Leitung von Herrn Professor Dr. Höhlbaum, hat den erwarteten Fortgang genommen. Gemäfs der Ankündigung im letzten Jahresberichte ist das Manuskript für den fünften Band von Herrn Dr. Kunze zu Anfang des Jahres 1898, das von Herrn Dr. Stein ungefähr um dieselbe Zeit für den achten Band abgeschlossen worden. Jener umspannt den Zeitraum von 1392 bis 1414, dieser die Jahre 1451 bis Mitte 1463 mit einer stetig anwachsenden Masse neuen wertvollen Stoffes. Die Lücke zwischen

beiden Abteilungen, 1415—1450, wird durch zwei Bände ausgefüllt werden, für die Herr Dr. Kunze die umfassendsten Vorkerhungen getroffen und die Vorarbeiten, wie die früheren Berichte ergeben, schon weit geführt hat. Der gleichmäßige Fortgang dieser Abteilung ist gesichert, ebenso der der Fortsetzung von Herrn Dr. Stein, für welche die archivalischen Nachforschungen, neuerdings abermals durch das Staatsarchiv in Münster und die Stadtarchive in Koesfeld und Warendorf unterstützt, in der Hauptsache zum Abschlufs gebracht sind, bis 1476 vollständig. Große Schwierigkeiten hat die Drucklegung der beiden fertigen Manuskripte bereitet ohne Verschulden des Vorstandes und der Bearbeiter. Nach langen Verhandlungen hat das Verhältnis des Vereins zu dem bisherigen Verleger gelöst werden müssen und ist die Firma Duncker & Humblot in Leipzig für den Verlag des Urkundenbuches gewonnen. So geht nunmehr auch dieses Werk in den Verlag über, der in mehr als 25 jähriger Verbindung mit dem Verein die Geschichtsblätter, die zweite und dritte Abteilung der Hanserecesse und den ersten Band der Hansischen Inventare ans Licht gebracht hat. Der Druck der beiden Bände 5 und 8 hat kürzlich begonnen; sie werden, wenn kein unerwartetes Hindernis eintritt, der nächsten Jahresversammlung fertig vorgelegt werden.

Auch die Inventare der hansischen Archive des 16. Jahrhunderts haben seit dem letzten Bericht wesentliche Fortschritte gemacht. Herr Prof. Dr. Höhlbaum hat, obwohl er im abgelaufenen Jahre wiederum durch zahlreiche andere Aufgaben an erster Stelle in Anspruch genommen war, für den zweiten Band des Kölner Inventars, der sich dem 1896 erschienenen ersten Bande möglichst bald anschließen soll, die Sammlung und Durcharbeitung des Stoffes erheblich gefördert. Die Verwaltung des Kölner Archivs ist ihm dabei stets in dankenswerter Weise behülflich gewesen. Wie er früher für diesen Band auch *Hanseatica* aus Venlo hat berücksichtigen können, so haben ihm jetzt noch die Archive von Koesfeld, Münster und Warendorf, besonders aber das wertvolle Stadtarchiv von Soest zahlreiche neue Beiträge gespendet (das Soester mehr als 200), so daß das Kölner Inventar immer mehr sich zu einem Inventar für das kölnisch-westfälische Quartier der Hanse ausgestalten

kann. Zu demselben Zwecke sollen noch die Emmericher und Weseler Archivalien, die jetzt im Staatsarchiv in Düsseldorf ruhen, herangezogen werden. Der zweite Band wird den Zeitraum von 1572 bis 1592 umfassen; der Termin für den Abschluss des Manuskripts läßt sich noch nicht genau angeben, doch liegt er nicht mehr fern.

Die Schlufsredaktion des Braunschweiger Inventars hängt, wie die früheren Jahresberichte ergeben, von der des zweiten Bandes der soeben besprochenen Arbeit ab. Auch für die Bearbeitung dieser Publikation sind einige Ergänzungen vorgesehen; sie werden vorgenommen werden, sobald der zweite Band des Kölner Inventars dem Druck übergeben ist.

Von unseren Mitgliedern sind im verflossenen Jahre gestorben: in Berlin Geh. Rat Professor Dr. Wattenbach, der an der Gründung unseres Vereins den lebhaftesten Anteil genommen und unseren Arbeiten allezeit eine aufmerksame Beachtung zugewandt hat, Stadtrath a. D. Dr. Weber, der sein großes Interesse für unsere Bestrebungen durch seine regelmäßige Beteiligung an unseren Jahresversammlungen bekundete, und Geh. Justizrat Dr. Goldschmidt; in Bremen Kaufmann Johs. Fritze, Kaufmann O. W. Hoffmann und Senator Dr. Gröning; in Hamburg Kaufmann F. Lappenberg und Kaufmann F. M. Meyer; in Köln Kaufmann P. J. Schallenberg; in Lübeck Kaufmann A. Brattström, Kaufmann H. F. W. Jürgens und Rechtsanwalt Dr. Lindenberg; in Lüneburg Senator Leppien; in Osnabrück Oberbürgermeister Dr. Möllmann und in Stralsund Justizrath Wagener. Als neue Mitglieder haben sich dem Vereine angeschlossen in Bergen in Norwegen Rektor B. E. Bendixen, in Berlin Dr. Ed. Hahn; in Bielefeld Oberlehrer Steinbach; in Bremen Dr. A. Fritze und Kaufmann Ad. Hagens; in Einbeck Oberlehrer Dr. Ellissen; in Hamburg Kaufmann O. A. Ernst; in Köln Dr. H. v. Loesch; in Oldenburg Archivrat Dr. Sello; in Rostock Dr. Dragendorff. Da acht Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so beträgt die Zahl derselben zur Zeit 415.

Der nach Ablauf der statutenmäßigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Staatsarchivar Dr. v. Bippen in Bremen ward im vorigen Jahre von neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung ward von den Herren Heinr. Behrens in Lübeck und W. Krome in Einbeck einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

---

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen :

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 19.  
Baltische Studien, N. F. Bd. 1.  
Bergens historiske Forening, Skrifter 4.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1897—98.  
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 34.  
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen  
Geschichte, Bd. 10.  
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat,  
1896.  
Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt  
Hannover, H. 2.  
Glossar zum Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 1—4.  
Von der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1897—98.  
Scriptores rerum Polonicarum XVI.  
Rycerstwo Polskie I und II.  
Rozprawy Akademii II, 8. 9. 11.  
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 52.  
Geschichtsblätter für Magdeburg, Jahrg. 32.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg,  
Heft 12. Jahresberichte 18—20. Prospekt der Stadt  
Nürnberg von Hieronymus Braun. 1608.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 22.  
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,  
1897.  
11. Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft  
Ravensburg, Bielefeld 1897.  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. II, 3.  
Zeitschrift der Geschichte für Schleswig-Holsteinische  
Geschichte, Bd. 26.

University of Toronto, Studies history II, 1, 1—74.

Von der Vereinigung zu Utrecht: Mitteilungen 3, 6. De  
Gilden van Utrecht, 1. Oude rechten van Steenberg.  
Nordhollandsche Oudheden. Bontemantel, De Regeeringe  
van Amsterdam.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 55.  
Ergänzungsheft 4.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins H. 36. 37.  
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte.  
N. F. 6.

b) von den Verfassern:

A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1896.  
Th. Pyl, Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen.

## KASSEN-ABSCHLUSS

am 21. Mai 1898.

### EINNAHME.

|                                     |     |           |
|-------------------------------------|-----|-----------|
| Vermögensbestand . . . . .          | Mk. | 12 135,30 |
| Zinsen . . . . .                    | -   | 436,38    |
| Beitrag S. M. des Kaisers . . . . . | -   | 100,—     |
| Beiträge deutscher Städte . . . . . | -   | 8 276,—   |
| - niederländischer Städte . . . . . | -   | 420,56    |
| - von Vereinen . . . . .            | -   | 154,—     |
| - von Mitgliedern . . . . .         | -   | 2 536,36  |
|                                     |     | <hr/>     |
|                                     | Mk. | 24 058,60 |

### AUSGABE.

|                                                                              |     |           |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| Urkundenbuch (Honorar und Reise) . . . . .                                   | Mk. | 3 595,30  |
| Recese (Reise) . . . . .                                                     | -   | 95,30     |
| Geschichtsquellen (Druck) . . . . .                                          | -   | 672,69    |
| Geschichtsblätter (Honorar und Druck) . . . . .                              | -   | 2 184,—   |
| Inventare (Reisen und Auslagen) . . . . .                                    | -   | 227,60    |
| Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . . . .                                | -   | 703,15    |
| Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des<br>Vereinssekretärs) . . . . . | -   | 1 023,40  |
| Bestand in Kasse . . . . .                                                   | -   | 15 557,16 |
|                                                                              |     | <hr/>     |
|                                                                              | Mk. | 24 058,60 |



# Inhalt.

|                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Carl Friedrich Wehrmann zum Gedächtnis. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .                                                                                   | 3     |
| II. Über die Hauptepochen der Geschichte Einbecks. Von Oberlehrer Dr. O. Ellissen . . . . .                                                                                         | 11    |
| III. Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474—1475. Von Prof. Dr. G. Frhr. von der Ropp in Marburg . . . . .                                                                | 43    |
| IV. Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Von Dr. W. Stein in Gießen . . . . .                                                                                   | 59    |
| V. Kleinere Mitteilungen :                                                                                                                                                          |       |
| I. Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . .                                                                         | 129   |
| II. Zum Umschwung in den meklenburgisch-nordischen Verhältnissen in den Jahren 1388 und 1389. (Auszüge aus Rostocker Weinamts-Rechnungen.) Mitgeteilt von Dr. K. Koppmann . . . . . | 133   |
| III. Das Siegel der Urkunde Friedrichs I. für Hamburg vom 7. Mai 1189. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach . . . . .                                                               | 141   |
| IV. Ein Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge vom 29. April 1303. Mitgeteilt von Dr. E. Dragendorff in Rostock . . . . .                                                      | 145   |
| V. Über die flandrische Hanse von London. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum . . . . .                                                                                                       | 147   |
| Recensionen :                                                                                                                                                                       |       |
| K. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. III. Erste Hälfte. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                              | 183   |
| W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Zweiter Band. Von Dr. A. Kühtmann in Bremen . . . . .                                                                                   | 191   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 28. Stück. Siebenundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .                                                           | III   |







**ROTANOX**  
oczyszczanie  
XII 2015



ELBLĄG

**CZ.R.14.5**  
**42785**